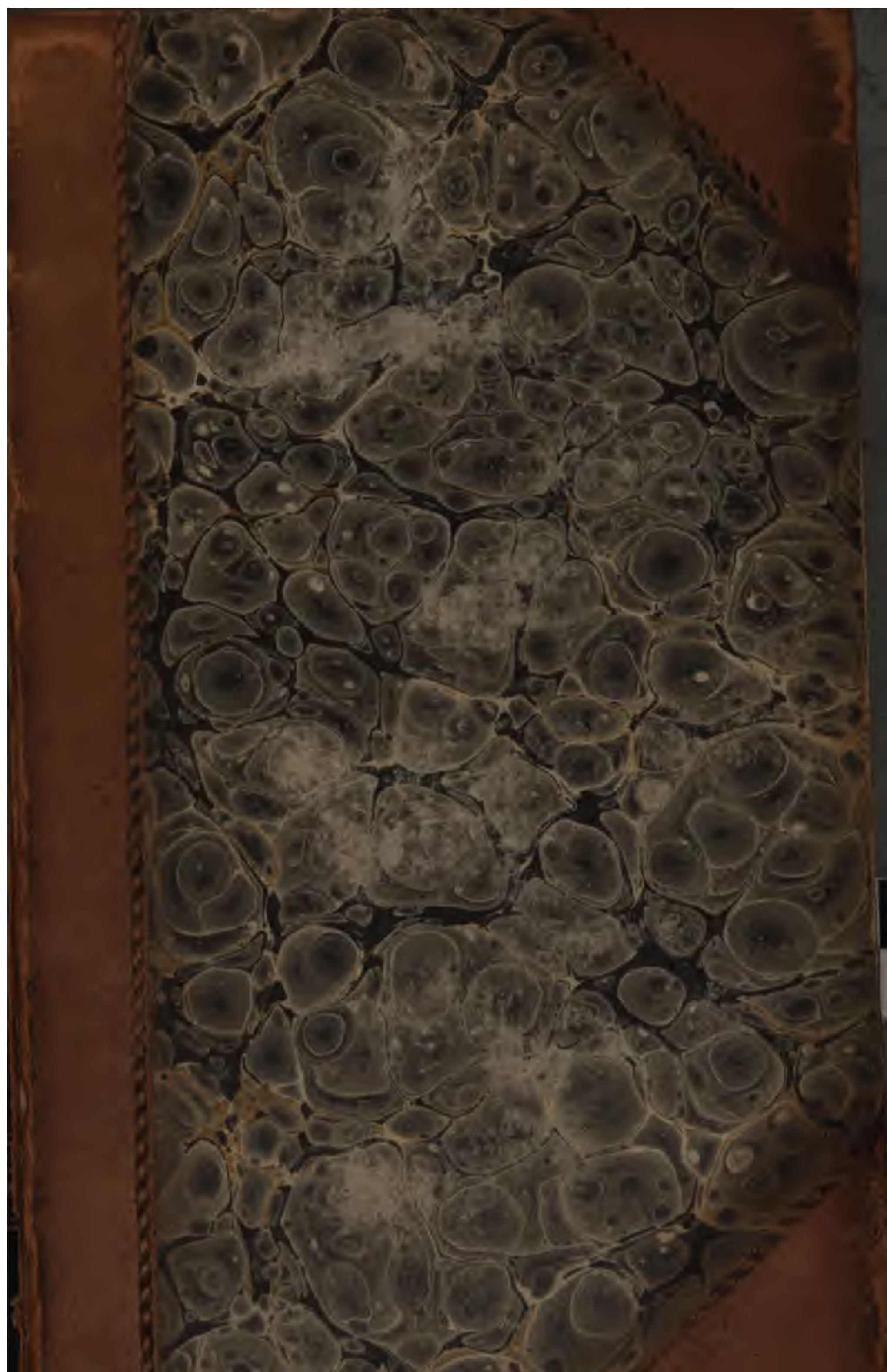
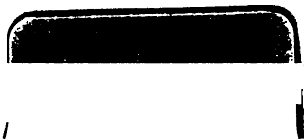



600086662Y




600086662Y



Krug's
gesammelte Schriften.

Fünfter Band.

Zweite Abtheilung.

Politische und juridische Schriften.

Dritter Band.

Braunschweig,
Verlag von Friedrich Vieweg.
1835.



Krug's

gesammelte Schriften.

Fünfter Band.

Zweite Abtheilung.

Politische und juridische Schriften.

Dritter Band.

Braunschweig,
Verlag von Friedrich Vieweg.
1835.

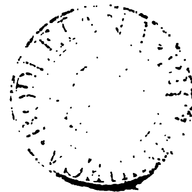
Politische und juridische Schriften

von

D. Wilhelm Traugott Krug,

Professor der Philosophie an der Universität zu Leipzig und Ritter des K. Sächsischen Zivil=Verdienstordens.

Dritter Band.



Braunschweig,

Verlag von Friedrich Vieweg.

1835.

Inhalt dieses Bandes.

(Fortsetzung im nächsten Bande.)

XIX.

Ueber

die Wiedergeburt

des

Königreichs Sachsen.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1831. 12.)

Vorwort.

Jede Wiedergeburt ist, wie die Geburt selbst, mit **Wehen** verknüpft, und diese Wehen sind gleichfalls sowohl **Vorwehen**, als **Mit-** und **Nachwehen**.

Die **Vorwehen** hat das Königreich Sachsen bei seiner Wiedergeburt glücklich überstanden. Sie waren hin und wieder etwas stark, dauerten aber doch im Ganzen nicht lange.

Jetzt liegt es in den **Mitwehen**. Denn das Neue gestaltet sich eben. Und wahrscheinlich werden auch diese Wehen nicht so gar lange dauern.

Was aber die **Nachwehen** betrifft, so kann allerdings kein Mensch sagen, wie lange dieselben dauern werden! Freilich giebt es sanguinische Leute, die da meinen, wenn nur das Neue erst in's Leben getreten: so werde das goldne Zeitalter für Sachsen nicht ausbleiben.

Ich beneide diese Menschen. Denn wie süß ist solche Hoffnung! Und wie würd' ich mich freuen, wenn ich selbst noch das goldne Zeitalter meines heißgeliebten Vaterlandes erlebte!

Aber ach! da flüsterte mir ein böser schadenfroher Dämon in's Ohr: »Hoffe nichts! Ihr armen Menschenkinder »wechselt wohl eure Kleider und eure Wohnungen und eure »Verfassungen; aber am Ende bleibt's doch beim alten »Klageliede über schlechte Zeiten.«

Da sagt' ich: »Hebe dich weg von mir, Satan! Denn »du willst mir nur weißmachen, daß ich vergebens gedacht, »geredet, geschrieben, gekämpft und gerungen habe. Du

»willst mir dadurch auch noch die letzten Tage meines Lebens »verbittern.«

Als nun der böse Feind auf diesen Exorzismus von mir gewichen, konnt' ich doch nicht umhin, der Sache weiter nachzusinnen. Und da musst' ich mir gestehn, daß er, wenn nicht ganz, doch mindestens halb Recht hätte. »Denn« — fragt' ich mich selbst — »werden auch Alle mit dem Neuen »zufrieden sein? Werden Alle dadurch ihr gutes Auskommen »erhalten? Wird Handel und Wandel wieder aufblühen und »die Seele desselben, der Kredit, erstarken? Werden über»haupt die Menschen auch selbst besser werden, nachdem sie »eine bessere Staatsverfassung, eine bessere Stadt- und »Dorfordnung, und sogar ein — nicht besseres, weil wir »noch keins gehabt — aber doch gutes Pressgesetz erhalten »haben?«

Da stießen mir nun freilich wieder einige Zweifel auf; denn welcher Mensch, besonders wenn er das Glück oder Unglück hat, mit der Philosophie vermählt zu sein, wäre nicht von diesen innern Würmern geplagt, die, gleich den Bandwürmern, immer wieder wachsen, wenn man auch ein Stück davon losgerissen?

Indessen rafft' ich mich noch einmal zusammen und schlug alle Zweifel dießmal glücklich mit der diktatorischen Zauberformel oder, wie der selige Kant sagte, mit dem kategorischen Imperative nieder: »Ja, es soll und muß besser werden.«

Da sah' ich auf einmal im Osten — denn dieses ganze Gedankenspiel erzeugte sich in meiner Seele früh Morgens, als ich noch im Bette lag und mich in einem Zustande befand, den man »zwischen Träumen und Wachen« nennt — ich sah' also im Osten einen hellen Lichtglanz und schloß daraus, daß der Tag angebrochen. Weil man nun früh Morgens in der Regel besser gestimmt ist, als spät Abends: so hielt ich mich an jene Formel und ward darüber auch schier sanguinisch in meinen Hoffnungen. »Ja, mein theu»res Vaterland!« — rief ich aus — »du und deine Be-

»wohner werden besser werden und sich dann auch besser be»
»finden. Sollt' ich aber diese schönen Tage nicht selbst er»
»leben, sollte dieß etwa mein Schwanengesang sein: nun, so
»sag' ich dir beim Anblicke dieser herrlichen Morgenröthe mit
»freudiger Rührung ein ewiges Lebewohl!« [1])

---

[1]) Die vier Abtheilungeu dieser Schrift erschienen in vier Gaben oder Heften zu verschiednen Zeiten, nämlich die erste im März, die zweite und dritte im April, und die vierte im September des J. 1831; was besonders wegen des Verhältnisses der letzten Abtheilung zu den drei ersten wohl zu bemerken ist. [K. A.]

Erste Abtheilung.

Daß es im Königreiche Sachsen nicht so bleiben konnte, wie es war, hatten Männer von Einsicht in dem Lauf der Dinge längst erkannt. Das Volk war in der Bildung mächtig vorgeschritten; aber der Staat bewegte sich noch immer in seinen alten Formen. Man hätte daher die bekannte Vergleichung des Staats mit einer Maschine, die, einmal aufgezogen, ihren Gang immer fortgeht, allenfalls wohl auf unser Vaterland anwenden können, ungeachtet die Vergleichung an sich der Sache nicht angemessen ist. Denn der Staat ist nicht ein todtes Räderwerk, sondern ein lebendiger Organismus, ein sich selbst entwickelndes und daher auch von Zeit zu Zeit umgestaltendes Ganze.

Die vorige Regierung unsers Landes, obwohl sonst gerecht und mild, und daher dem Andenken der Sachsen theuer, beachtete doch in dieser Hinsicht zu wenig die Anfoderungen der Zeit. Sie hielt zu fest am Alten. Als sie daher vom Schauplatze abgetreten, wurden bald jene Anfoderungen lauter und dringender. Zufällige Umstände, die, als allgemein bekannt, ich nicht näher zu bezeichnen brauche, erregten sogar Unruhen im Lande. Nun war es also höchste Zeit, an Reformen zu denken. Und Heil der jetzigen Regierung, daß sie dieß beherzigte und Hand an's Werk legte!

Zwei Beweise davon liegen der Welt vor Augen: Der Entwurf einer neuen Staatsverfassung und der Entwurf einer neuen Städteordnung. Eine kritische Prüfung derselben, bevor sie Gesetzeskraft erhalten, dürfte in mancherlei Hinsicht ersprießlich sein.

Erster Artikel.

Ueber zwei Paragraphen des neuen Verfassungsentwurfes, welche bringend einer Abänderung bedürfen.

Der Entwurf der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen, welchen die Regierung den jetzt in Dresden versammelten Landständen zur Prüfung und Annahme vorgelegt hat, erfüllt gewiß das Herz jedes echten Vaterlandsfreundes mit Freuden. Denn die Regierung ist darin mit großer Liberalität vielen gerechten und billigen Wünschen der aufgeklärtesten und wohlgesinntesten Staatsbürger entgegengekommen. Wenn daher die Landstände den Entwurf auch nur so, wie er ist, annähmen: so wäre dieß schon ein großer Fortschritt zum Bessern. Es ist aber zu erwarten, daß der Entwurf aus der Prüfung der Stände noch in manchen Punkten verbessert hervorgehen werde. Ich will vorerst nur Einen der wichtigsten Punkte andeuten, der einer Verbesserung dringend zu bedürfen scheint.

§. 29. heißt es: »Jedem Landeseinwohner wird »völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottes»verehrung seines Glaubens gewährt, insoweit er nicht durch »die Ausübung der letzteren ein Gesetz verletzt oder sich einer »allgemeinen Obliegenheit entzieht.«

Vortrefflich! So will es Recht und Billigkeit. Aber steht damit nicht im Widerspruche der gleich folgende §. 30., welcher so lautet: »Die Verschiedenheit der christlichen »Glaubensbekenntnisse begründet keinen Unterschied in dem »Genusse der bürgerlichen und politischen Rech»te« —?

Warum ist hier nur von christlichen Glaubensbekenntnissen die Rede, während der vorhergehende Paragraph jedem Landeseinwohner eine völlige Gewissensfreiheit zusichert? Haben wir nicht auch jüdische Landeseinwohner? Und gehört nicht zur völligen Gewissensfreiheit auch der Genuß der bürgerlichen und

politischen Rechte? Wem diese um seines Glaubens willen entzogen werden, dessen Gewissen ist nicht frei. Er befindet sich in einem, zwar nur indirekten, aber doch sehr harten Zwange. Denn man sagt offenbar zu ihm: »Entsage deinem Glauben, oder du musst entbehren, was jeden Menschen erst zum Staatsbürger macht!« — Eine grausame Alternative, die schon viel Heuchler gemacht hat, und dem Prinzipe nach nicht besser ist, als wenn man Andern Leben, Freiheit oder Eigenthum nimmt, wofern sie nicht ihrem Glauben entsagen wollen.

Vergebens würde man dagegen einwenden, daß die Juden sich nicht zu Staatsbürgern eigneten. Ich habe diesen Einwand in der Schrift: »Ueber die Emanzipazion der Juden,« (Nr. XVII. im vor. B.) schon in seiner Unstatthaftigkeit so offenbar dargestellt, daß die Judenfeinde nichts Besseres darauf zu antworten wussten, als ich sei von den Juden bestochen worden — ein Vorwurf, der so elend ist, daß ich ihn gar keiner Entgegnung würdige. In Holland, in Frankreich, in Nordamerika sind die Juden bereits Staatsbürger im vollen Sinne des Wortes. Warum sollten sie es nicht auch bei uns sein oder werden können?

Vielleicht aber könnte Jemand in besonderer Beziehung auf unser Vaterland noch einwenden: »Wenn die Juden im »Königreich Sachsen das volle Staatsbürgerrecht erhalten, »in den übrigen deutschen Staaten aber nicht, so werden die »Juden aus diesen zu uns kommen und dem Gewerbe der »christlichen Einwohner Abbruch thun.«

Dieser Gefahr lässt sich sehr leicht vorbeugen. Man ertheile einstweilen (d. h. bis die übrigen deutschen Staaten unserem guten Beispiele nachfolgen; was bei fortschreitender Bildung nicht fehlen kann) das volle Staatsbürgerrecht nur den jetzt einheimischen Juden. Deren sind ja ohnehin so wenige, im Verhältnisse zu den christlichen Einwohnern, daß diese gewiß nicht darunter leiden werden.

Wahrscheinlich ist auch die geringe Anzahl der Juden in unserem Lande Schuld an jenem Widerspruche in dem

Entwurfe der Verfassungsurkunde. Aber es ist und bleibt doch ein Widerspruch, wenn auch nur zwei Judenfamilien unter uns wohnten. Er muß also auch entfernt werden, was sehr leicht geschehen kann, wenn man den 30. §. so abfaßt: »Die Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse begrün»det keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und »politischen Rechte.« Dann ist Alles einstimmig und folgerecht. Und das Königreich Sachsen wird den schönen Ruhm haben, daß es unter allen deutschen Staaten der erste gewesen, welcher sich gerecht, menschlich und wahrhaft christlich gegen ein lange gedrücktes und verachtetes Volk bewiesen hat.

Vielleicht wär' es aber gut, wenn die Juden in unserem Vaterlande selbst die Regierung sowohl als die Stände um Ertheilung des vollen Staatsbürgerrechtes bäten, und dabei ausdrücklich erklärten, daß sie auch bereit wären, alle Staatsbürgerpflichten zu erfüllen. Man könnte sonst leicht sagen, daß sie gleichgültig gegen die staatsbürgerliche Würde wären, oder daß sie zwar Rechte erlangen, aber nicht die entsprechenden Pflichten erfüllen wollten. Dieser Vorwurf, ob er gleich in Bezug auf das ganze Volk eben so unstatthaft ist, als andere, muß daher in ihrer Bittschrift auf das Bestimmteste zurückgewiesen werden. Sie werden dann auch keine Fehlbitte thun. Dafür bürgt ihnen sowohl die Weisheit als die Gerechtigkeitsliebe der Regierung und der Stände.

Wenn nun aber der 30. §. auf die angezeigte Weise abgeändert wird: so muß natürlich, schon der Konsequenz wegen, auch der 52. §. eine Abänderung erleiden, und zwar um so mehr, da er das Ausschließungs-Prinzip noch weiter als jener treibt. Er sagt nämlich: »Den im Königreiche »aufgenommenen christlichen Konfessionen steht »die freie öffentliche Religionsübung zu.« Warum denn aber nur diesen? Was haben uns die übrigen zu Leide gethan? — Dieser Parapraph sollte demnach so lauten: »Allen im

»Königreiche befindlichen Religionsparteien steht die freie »öffentliche Religionsübung zu [1]).«

Sonst war den Römisch-Katholischen freie öffentliche Religionsübung in Sachsen nicht gestattet. Das war offenbar Unrecht. Darum hat man dieses Unrecht entfernt. Damit dieß aber nicht als eine bloß willkürliche Begünstigung erscheine: so muß ebendasselbe nicht nur in Ansehung der übrigen christlichen Religionsparteien geschehen, sondern auch in Ansehung der nichtchristlichen. Das alte hierarchische Prinzip der Intoleranz gegen Andersgläubige muß ganz verschwinden. Denn es ist Pflicht und Schuldigkeit des Staats, wie des Einzelen, jede religiose Ansicht und jede öffentliche Aeußerung oder Ausübung derselben zu gestatten, sobald sie nur nicht widerrechtlich ist. Ob sie wahr oder falsch, der Idee von Gott angemessen oder nicht, darüber hat der Staat, als solcher, kein Urtheil. Das lasse man Theologen und Philosophen, und wer sonst Beruf fühlt, sich in den Streit zu mischen, ausmitteln. Der Segen Gottes wird darum, weil man gerecht gegen alle Menschen ist, wie auch ihr Glaube und ihr Kultus beschaffen sei, nicht ausbleiben. Im Gegentheil, er wird reichlicher über uns kommen. Denn Gott will, daß wir alle Menschen als seine Kinder, mithin auch als unsere Brüder, betrachten und behandeln sollen.

Indessen wär' es doch wohl gut, dem 52. §. noch folgenden Zusatz beizufügen: »Doch soll kein religioser Orden »in das Königreich aufgenommen werden.« — Denn solche Orden leben meist vom Betteln und Müßiggehn, oder, was noch schlimmer ist, vom Ränke- und Proselytenmachen,

---

1) Es scheint sich eben jetzt im Königreiche Sachsen eine neue Religionspartei zu bilden, welche sich die rein katholische nennt, weil sie dem Papstthume und allen unchristlichen Auswüchsen desselben entsagen will. Schon haben sich 127 Katholiken in Dresden dafür erklärt. Sollen diese nicht geduldet, soll ihnen kein Bürgerrecht, keine freie öffentliche Religionsübung zugestanden werden?

und sind daher in keinem wohleingerichteten Staate zu dulden [2]).

Zweiter Artikel.

Ueber einen nothwendigen Zusatz zur neuen Verfassungsurkunde.

Im vorigen Artikel hab' ich mich über ein Paar Paragraphen jenes Entwurfes ausgesprochen, welche mir einer Abänderung dringend zu bedürfen schienen. Jetzt will ich noch ein Wort über einige Paragraphen hinzufügen, die in jenem Entwurfe vermisst werden und doch meines Erachtens nicht fehlen sollten, nämlich in Bezug auf die weitere Entwickelung und Ausbildung der Verfassung.

Sehr richtig heißt es in dem Dekrete an die Landstände, den Entwurf der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen betreffend (S. 7): »Dieser Entwurf kann noch nicht als ein vollendetes Ganze, »sondern nur als die Grundlage betrachtet werden, von »welcher aus im Laufe der Zeit die Verfassung und »Gesetzgebung unter konstituzionellem Beirathe der Stände »sich im Einzelen weiter entwickeln und ausbilden »soll.«

Durch diese trefflichen Worte ist ein großes Prinzip ausgesprochen, nämlich daß im Laufe der Zeit auf dem konstituzionalen Wege nicht stillgestanden, sondern immer fortgeschritten werden soll. Denn der Mensch kann nun ein-

---

[2]) Dieser Vorschlag ist genehmigt worden. Denn am Ende des 56. §. der späterhin als Staatsgrundgesetz bekannt gemachten Verfassungsurkunde heißt es: »Es dürfen weder neue Klöster errich-»tet, noch Jesuiten oder irgend ein andrer geistlicher Orden je-»mals im Lande aufgenommen werden.« Wegen der Juden aber geschahe keine Abänderung von den alten Landständen. Vergl. Nr. XXVI. Abschn. 11. in dieser Sammlung. N. A.]

mal nichts Vollendetes, nichts ewig Dauerndes schaffen. Mag daher der vorliegende Entwurf im Ganzen noch so gut und zeitgemäß sein, mag er auch von den Ständen noch in mehr oder weniger Punkten verbessert werden: immer wird die Zeit die Nothwendigkeit neuer Verbesserungen herbeiführen.

Dafür hätte nun meines Bedünkens schon im gegenwärtigen Entwurfe gesorgt werden sollen. Auf den achten und letzten Abschnitt, welcher von der Gewähr der Verfassung handelt, sollte noch ein Abschnitt folgen, der von der Verbesserung der Verfassung handelte. Denn es entsteht sehr natürlich die Frage: In welcher Art und durch welche Personen soll diese Verbesserung bewirkt werden?

Zwar enthält der 144. §. eine Bestimmung der Art. Dieser Paragraph sagt nämlich: »Anträge auf Abänderun»gen und Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfas»sungsurkunde oder auf Zusätze zu derselben können nur »von dem Könige an die Stände, nie aber von »den Ständen an den König gebracht werden.« Dafür möchte sich aber schwerlich ein hinreichender Grund auffinden lassen. Die Stände haben ja bis jetzt schon das Recht gehabt, dergleichen Anträge zu machen, und sie auch zuweilen wirklich gemacht. Warum sollt' es ihnen jetzt auf einmal genommen werden? Es liegt auch schon im Wesen einer stipulirten Verfassung [5]) — dergleichen doch die künftige Verfassung unsers Vaterlandes offenbar sein wird, da jetzt König und Stände darüber mit einander verhandeln, — daß Anträge zur Abänderung oder Vervollständigung, über-

---

[5]) Ueber den Unterschied stipulirter oder paktirter Verfassungen (die durch förmlichen Vertrag zwischen Regent und Volk zu Stande gekommen) und oktroirter (die aus freier Bewilligung des Regenten hervorgegangen und daher dem Volke gleichsam geschenkt worden) findet man eine treffliche Abhandlung vom D. Vollgraff, ordentlichem Professor der Staatswissenschaften zu Marburg, in Pölitz's Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst. März, 1831. Nr. 2.

haupt zur Verbesserung der Verfassung, von beiden Seiten gemacht werden dürfen. Der andere Theil ist ja dadurch noch nicht genöthigt, sie anzunehmen, wenn er sie nach reiflicher Prüfung unstatthaft findet.

Selbst die Klugheit gebietet es, in diesem höchst wichtigen Punkte auch den Ständen das Recht des Antrags zu lassen. Sonst könnte leicht der höchst bedenkliche Fall eintreten, daß die Anträge von einer Seite her und auf eine Weise gemacht würden, mit welcher gesetzliche Ordnung und Ruhe nicht bestehen könnte. Wir haben ja leider den Fall schon erlebt! Wer von uns möcht' ihn noch einmal erleben wollen?

Man setze also lieber alle 10, 12, 15 oder 20 Jahre eine *Deputazion* nieder, bestehend zu gleichen Theilen aus Bevollmächtigten der Regierung und der Stände, welche gemeinschaftlich die Verfassung zu revidiren und Vorschläge zur Verbesserung zu machen hätten. Vielleicht könnte auch der nach §. 134 ff. zum gerichtlichen Schutze der Verfassung einzusetzende Staats-Gerichtshof dazu benutzt und für diesen Fall in einen Verfassungs-Revisionshof verwandelt werden. Die nähere Bestimmung seiner Einrichtung und Verfahrungsweise könnte den Inhalt des noch fehlenden neunten Abschnitts ausmachen.

In diesem Falle brauchte man auch jetzt mit der Prüfung des vorgelegten Entwurfs es nicht so genau zu nehmen und damit so lange Zeit zuzubringen. Alle Punkte, über die man sich jetzt nicht sogleich vereinigen könnte, blieben für die *künftige* Revision ausgesetzt. Man käme so schneller zum Ziele. Und auch das wäre ein großer Gewinn. Denn es giebt viel Ungeduldige unter uns, die es nicht erwarten können, bis die neue Verfassung in's Leben tritt. Und eben so giebt es viel Unzufriedene, die, weil sie ein nie zu verwirklichendes Ideal vor Augen haben, nicht anders zufrieden zu stellen sind, als dadurch, daß man ihnen die Aussicht auf eine nahe Zukunft eröffnet, wo das noch Unvollkommne in ein Vollkommneres umgestaltet werden kann.

Möchten Regierung und Stände alles dieß wohl b herzigen! Möchten sie gemeinschaftlich das Werk der Wi dergeburt unsers Vaterlandes fördern, so viel es nur thu lich ist, damit uns nicht etwa der an Deutschlands Grän lauernde Kriegs-Dämon überrasche, bevor das Kind gebor worden [4])!

Dritter Artikel.

Ueber die in dem neuen Verfassungsentwurfe der Schul und der Kirche angewiesene Stellung.

Sehr erfreulich war es gewiß für alle Freunde geist ger Bildung, sowohl in intellektualer als in moralisch-rel gioser Hinsicht, aus dem neuen Verfassungsentwurfe zu e sehen, daß die Regierung auch der Schule und der Kirch einen Platz in der landständischen Versammlung angewiese hat. Zwar giebt es in unsrer Zeit Viele, welche meine in einer solchen Versammlung, weil sie bloß politisch, bedür weder die Schule noch die Kirche besondrer Vertreter. Den eine solche Versammlung habe sich nur mit den materiale Interessen des Staats (dem Ackerbaue, dem Handel, de Abgaben u. s. w.) zu befassen. Oder wenn ja höhere, i das Gebiet des Geistes einschlagende, Interessen zu berücksich tigen wären: so würden diese schon hinlänglich durch einzel Glieder der Ständeversammlung von höherer Bildung mi vertreten.

Weder das Eine, noch das Andre können wir zugeber

---

[4]) Auch in diesem Punkte hat sich das Bessere geltend gemac Denn es heißt jetzt im Anfange des 152. §. der Verfassungsu kunde: »Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in d »Bestimmungen der V. U. oder auf Zusätze zu derselben könn »sowohl von dem Könige an die Stände als von d »Ständen an den König gebracht werden. [R. A.]

Eine Ständeversammlung, die sich nur mit materialen Interessen beschäftigte, würde in unsrer Zeit eine gar klägliche Rolle spielen und sehr bald beim Volke selbst, das von ihr vertreten werden sollte, in die tiefste Verachtung sinken. Wenn aber auch einzele Glieder derselben vermöge ihrer höhern Bildung sich für das Geistige lebhafter interessiren möchten: so würde es doch nicht in ihrem besondern Auftrage liegen, die Zwecke der Schule und der Kirche mit dem gehörigen Nachdrucke zu befördern, wofern sie nicht ausdrücklich dazu in die Ständeversammlung berufen wären. In der Regel würden sie daher jene Zwecke nur als Nebensache betrachten, mithin nachlässig betreiben.

Was die Schule betrifft, so ward sie früher, als das Königreich Sachsen noch ungetheilt war, durch die beiden Abgeordneten der Hochschulen zu Leipzig und zu Wittenberg vertreten. Nach der Theilung fiel natürlich der Abgeordnete von Wittenberg weg. Die Einverleibung des Abgeordneten von Leipzig aber in die Kurie der Prälaten, Grafen und Herren, gab demselben eine falsche Stellung. Er war hier aus bekannten Ursachen zu einer meist passiven, mehr bittenden als berathenden Rolle verurtheilt [5]).

Nach dem neuen Entwurfe hört dieß auf. Als Mitglied der ersten, weit umfassendern, Kammer nimmt der Universitätsdeputirte natürlich an allen Berathungen und Beschlüssen dieser Kammer Theil. Seine Stimme zählt darin so gut, wie jede andre. Freilich ist es nur Eine Stimme. Aber diese Eine hat doch nun mehr Gewicht, als vorher. Und sie wird gewiß, wenn sie sich nur gut vernehmen lässt — wofür die Universität hoffentlich stets durch eine gute

[5]) Der Verfasser, der einst selbst die Ehre hatte, in dieser aus nicht mehr als vier Personen bestehenden Kurie zu sitzen, erinnert sich noch mit großem Vergnügen der vertraulichen Gespräche, die in derselben stattfanden, aber auch mit großem Verdrusse des nichtigen Erfolgs, den ebendieselben hatten. Und doch nahm man es ihm übel, als er darüber klagte.

Wahl sorgen wird — durch die Stimmen derjenigen Glieder der ersten Kammer, welche selbst hochgebildet sind, unterstützt und verstärkt werden. Vornehmlich lässt sich dieß von den Männern erwarten, welche fortan berufen sind, ein mit der Schule verwandtes Interesse (das kirchliche) zu vertreten, da unter diesen sich sogar Einer befindet, der in der Regel auch ein Schulmann und Schulaufseher ist, und noch Einer, der durch sein Amt verpflichtet ist, auch das Interesse der Schule in höherer sowohl als niederer Beziehung wahrzunehmen. Man kann daher wohl nicht mit Recht behaupten, daß nach dem neuen Entwurfe dieses Interesse zu wenig vertreten sei.

Was ferner die Kirche betrifft, so war diese allerdings auf den bisherigen Landtagen fast gar nicht vertreten. Der Abgeordnete des Hochstifts Meißen hätte dieß zwar thun können, da das Stift ursprünglich ein kirchliches Institut war. Allein es hatte schon längst aufgehört dieß zu sein. Daher nahm sich in der Regel nur der Abgeordnete der Hochschule Leipzig auch der Kirche an. Indessen fruchtete dieß nicht viel, wegen der schon vorhin bemerkten falschen Stellung des Universitätsdeputirten.

Nach dem neuen Entwurfe hingegen erhält die Kirche fortan ihre eigenthümlichen Repräsentanten, und zwar die protestantische in dem jedesmaligen Oberhofprediger zu Dresden und dem jedesmaligen Superintenden zu Leipzig, die katholische aber in dem Dechanten des Domstifts zu Bauzen. Daß jene Beiden eigentlich nur die lutherische Kirche repräsentiren, mithin weder die reformirte, noch die griechische besondre Vertreter haben, ist allerdings richtig. Indessen sind die Glieder dieser beiden Kirchen im Königreiche Sachsen bis jetzt so wenig zahlreich, daß sie wohl kaum auf eine besondre Repräsentazion Anspruch machen dürften. Sollte sich aber im Laufe der Zeiten ihre Gliederzahl bedeutend vermehren: so wird man künftig gewiß ihre Wünsche auch in dieser Hinsicht befriedigen. Vor der Hand können sie sich also mit der ihnen durch die Verfas-

sung zugesicherten-Freiheit des Gewissens und des öffentlichen Gottesdienstes gar wohl begnügen. Und dieß wäre natürlich auch der Fall in Ansehung der Juden, wenn man ihnen, nach dem schon früher ausgesprochenen Wunsche, dieselbe Freiheit durch die Verfassung zusicherte.

Noch ließe sich fragen, ob Schule und Kirche, die nach dem Entwurfe bloß in der ersten Kammer Repräsentanten haben werden, nicht auch in der zweiten vertreten werden sollten. Allein für's Erste scheint mir dieß gerade nicht nothwendig. Denn wenn Schule und Kirche nur dort von tüchtigen Männern repräsentirt werden: so werden ihre Stimmen gewiß auch Einfluß auf die Berathungen und Beschlüsse der zweiten Kammer in Schul- und Kirchensachen haben. Sodann aber fragt sich auch noch, ob es bei dem im Entwurfe angenommenen Zweikammersysteme bleiben werde. Sollten die Stände wünschen, bloß Eine Kammer zu bilden, und gäbe die Regierung diesem Wunsche nach: so erledigte sich jene Frage von selbst. Ueber den Vorzug des einen Systems vor dem andern will ich aber hier mit Niemanden streiten. Jedes hat seine Vortheile und seine Nachtheile. Und ich getraue mich nicht zu entscheiden, auf welcher Seite das Uebergewicht sei. Vor der Hand wär' es jedoch wohl rathsam, das Zweikammersystem bestehen zu lassen, wie es im Entwurfe aufgestellt ist. Man kann es ja damit versuchen und durch, in gewissen Fällen zu gestattende, Plenarsitzungen die beiden Kammern zu Einer verschmelzen [6]).

[6]) Das Zweikammersystem ist beibehalten, Plenarsitzungen aber sind nicht beliebt worden, sondern nur Vereinigungen von Deputazionen beider Kammern in solchen Fällen, wo Verschiedenheit in den Ansichten oder Anträgen der beiden Kammern auszugleichen. [N. A.]

Vierter Artikel.

Ueber das dem neuen Verfassungsentwurfe beigegebne Wahlgesetz.

Zu den Fundamentalstatuten oder Grundgesetzen eines Staats gehört außer dem eigentlichen Verfassungsgesetze nothwendig auch das Wahlgesetz, sobald der Staat eine wahrhaft repräsentative Verfassung haben soll. Denn alsdann muß das Volk auch durch von ihm selbst erwählte Abgeordnete zu den Landtagen oder Ständeversammlungen vertreten werden. Dieß hat die königlich sächsische Regierung sehr wohl eingesehn. Und darum hat sie dem neuen Verfassungsentwurfe für das Königreich sogleich ein Wahlgesetz beigefügt, das aber natürlich für jetzt auch noch bloßer Entwurf ist und daher der Prüfung der einberufenen Stände sowohl als des übrigen Publikums unterliegt. Denn nur durch allseitige Prüfung kann das wahrhaft Gute und Heilsame gefunden werden.

Im Ganzen tritt nun aus dem Wahlgesetze nicht minder als aus dem Verfassungsentwurfe die Einsicht und der gute Wille der Regierung auf eine höchst erfreuliche Weise hervor. Besonders muß es auf den Vaterlandsfreund einen angenehmen Eindruck machen, daß nach §. 1. und 2. bei der Wahl von Landtagsabgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes den Regierungsbeamten, welche mit der Leitung der Wahlen beauftragt sind, ausdrücklich geboten ist, »nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen zu sehen, eines Einflusses auf die Wahlen selbst aber sich zu enthalten.« Dadurch wird allem Mistrauen und Uebelwollen vorgebeugt, und insonderheit der Vorwurf beseitigt, den man in Frankreich, und nicht mit Unrecht, der Regierung gemacht hat, daß sie die Wahlen verfälschte und ein loses Spiel mit den Wahlversammlungen trieb.

Minder zufrieden kann man mit den Bestimmungen des 5. §. sein. Hier heißt es:

»Zur Stimmberechtigung in allen drei Klassen« — nämlich der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes — »wird vorausgesetzt:

»a. die Ansässigkeit,

»b. das erfüllte 25ste Lebensjahr,

»c. das Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Konfession.«

Bei den Rittergutsbesitzern und den Bauern versteht sich freilich die Ansässigkeit von selbst, weil sie sonst weder Rittergutsbesitzer noch Bauern sein würden. Bei den Städtern aber ist dieß keineswegs der Fall. Denn es liegt schon im Begriffe des städtischen Wesens, daß nicht alle Glieder der Stadtgemeine für ihre Person ansässig zu sein brauchen, sondern viele sich auch bloß mit Betreibung eines anderweiten Gewerbes oder Geschäftes befassen können; wohin alle Handwerker, Krämer, Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Aerzte, Sachwalter und andre Personen gehören, die, ungeachtet sie in der Stadt wohnen und mit derselben verkehren, darum doch nicht ein Haus oder andres Grundstück in derselben besitzen müssen. Sonach könnt' es sich wohl ergeben, daß der angesehenste, verständigste, auf den bürgerlichen Lebensverkehr einer Stadt den größten Einfluß habende Kaufmann oder Bankier doch nicht stimmberechtigt wäre, weil er zufällig bloß zur Miethe wohnte, während der unbedeutendste und ungebildetste Handwerker oder Lohnarbeiter, weil er eben so zufällig ein Häuschen besäße, zu den Stimmberechtigten gehörte. Hier hat wohl ein bekanntes, aber von den gründlichsten Staatsrechtslehrern längst verworfnes System, welches nur in den Ackerbauern oder Grundeigenthümern echte Staatsbürger anerkennen will, zu viel Einfluß auf den Gesetzentwurf gehabt.

Wenn aber der geneigte Leser auf dasjenige zurücksehen und es wohl beherzigen will, was in dem ersten Artikel dieser Schrift bereits dargethan worden: so wird er nicht

umhin können, auch daran Anstoß zu nehmen, daß hier wiederum das hierarchische Prinzip zum Vorschein kommt, welches dem Menschen eine gewisse Glaubensart vorschreibt, wenn er Staatsbürger sein will, mithin die Abwesenheit dieser Glaubensart als ein schweres Verbrechen betrachtet, das mit dem Verluste des Staatsbürgerrechtes bestraft werden müsse; ungeachtet die Begriffe des Verbrechens und der Strafe nach allen gesunden Grundsätzen des Kriminalrechtes auf Glauben und Nichtglauben, auf dieses und jenes Glauben, gar nicht anwendbar sind. Die Stimmberechtigung zu den Wahlen muß also allen sonst dazu Geeigneten zukommen, sie mögen an Moses oder an Christus, und an diesen selbst oder an dessen angeblichen Stellvertreter in Rom glauben. Ja wenn unser Vaterland Einwohner hätte, die an Muhammed glaubten: so würd' ich sie doch — ungeachtet ich sonst eben kein Freund des barbarischen Muselthums bin — um ihres Glaubens allein willen des Bürger- und Stimmrechts unter uns nicht für verlustig erklären. Denn ich würde fürchten, mich durch eine solche Erklärung an dem christlichen Gebote der Menschenliebe zu versündigen, ja selbst einer kleinen Barbarei schuldig zu machen. Denn es ist barbarisch, Jemanden um seiner Religion willen anzufeinden; und Anfeindung um der Religion willen ist es, Jemanden darum dessen zu berauben, was ihm von Gott und Rechts wegen zukommt.

Nach diesen Bemerkungen würden also auch der 8. und der 54. Paragraph abzuändern sein, da die hier befindlichen Bestimmungen nur Folgerungen aus §. 5. sind. Diese Abänderung ist aber um so nothwendiger, da sonst der 58. §. nur als eine willkürliche Ausnahme von der Regel erscheint. Dieser Paragraph sagt nämlich:

»Den Mitgliedern der Stadträthe, der Stadtgerichte, »wenn die Stadt selbst die Gerichtbarkeit hat, und den »Stadtverordneten wird, wegen der bei ihnen vorausge- »setzten Kenntnisse von den Stadtverhältnissen und wegen »ihres vermutheten Interesses an deren [wessen?] Wohl-

»stande, auch ohne Rücksicht auf Ansässigkeit und Ent»richtung von Schock- und Quatembersteuern, die Fähig»keit bewilliget, in beiden Wahlen mit zu stimmen, »auch als Wahlmänner und als Abgeordnete erwählt zu »werden.«

Sollt' es denn außer den Mitgliedern der Stadträthe, der Stadtgerichte und der Stadtverordneten, nicht noch mehr Stadtbewohner geben, bei welchen sich Kenntniß von den Stadtverhältnissen voraussetzen und Interesse am Wohlstande der ganzen Stadtgemeinde vermuthen ließe? Das wäre in der That sehr schlimm. Hier sollt' es doch wohl nach dem bekannten Sprüchworte gehn: »Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig.« Gesetzt z. B., die Bürgerschaft einer Stadt setzte in einen ihrer Geistlichen oder Schullehrer ein so großes Vertrauen, daß sie wünschte, von diesem auf dem Landtage vertreten zu werden: sollte dagegen etwas billiger Weise können eingewendet werden? Das Versäumniß im Amte ist wohl nicht hoch anzuschlagen, da man jedem Geistlichen oder Schullehrer, der eine Reise, wenn auch nur zu seinem Vergnügen, machen will, gern Urlaub giebt, und da dessen Stelle gern von Andern vertreten wird, weil sie leicht in die Lage kommen können, auf dieselbe Gunst Anspruch machen zu müssen.

Dieselbe Bemerkung wiederholt sich beim 95. §. Hier wird mit Recht den Rittergutsbesitzern die Wählbarkeit zu Abgeordneten des Bauernstandes ertheilt. Denn wenn die Bauern eines Wahlbezirks zu einem Rittergutsbesitzer in demselben das besondere Vertrauen hätten, daß sie wünschten, von ihm auf dem Landtage vertreten zu werden: so ist nicht abzusehn, warum dieß nicht gestattet sein sollte. Im Gegentheil ist es recht gut, wenn solches Vertrauen stattfindet. Aber es ist wieder kein Grund vorhanden, warum nicht auch ein Landpfarrer oder Landschullehrer bei gleichem Vertrauen von Seiten der Bauern sollte gewählt werden dürfen. Es ist dieß um so wünschenswerther, weil dadurch Kirche und Schule auf eine ganz einfache und natürliche

Weise die Aussicht erhielten, auch in der zweiten Kammer einige Stellvertreter zu erhalten, ohne daß man gerade nöthig hätte, eine bestimmte Zahl derselben festzusetzen, da solche arithmetische Bestimmungen immer etwas Willkürliches an sich haben. Daher ist es besser, sie zu vermeiden, wo man kann. Denn in allen menschlichen Angelegenheiten gestaltet oft der Zufall — der doch am Ende keiner ist, wenn wir an eine höhere Ordnung der Dinge glauben — die Sachen glücklicher, als menschliche Klugheit es zu thun vermag [7]).

---

[7]) Auch in Ansehung der hier bemerkten Mängel des Wahlgesetzes ist Einiges späterhin verbessert worden. [N. A.]

Zweite Abtheilung.

Der den Ständen zur Prüfung und Annahme vorgelegte »Entwurf der Verfassungsurkunde des König»reichs Sachsen« sagt im 31. Paragraphen:

»Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhan»dels werden durch ein Gesetz geordnet werden, wel»ches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung »der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung »gegen Misbrauch, als Grundgesetz feststellen wird.«

Auch dieser Paragraph muß in jedem Vaterlands- und Freiheitsfreunde die frohesten Hoffnungen erregen. Ein Pressgesetz wird uns versprochen, welches uns bisher ganz fehlte, nach welchem sich daher Alle sehnten, die sich durch die bisherige Behandlung der Presse und ihrer Erzeugnisse gedrückt fühlten. Und als Grundgesetz (Grundsatz oder Prinzip) jenes Pressgesetzes wird Freiheit der Presse und des Buchhandels aufgestellt. Was kann ein vernünftiger Schriftsteller und Buchhändler mehr verlangen?

Die Regierung hat also in ihrer Weisheit eingesehn, daß ein Pressgesetz ein nicht minder nothwendiges Ergänzungsstück einer freien Verfassung sei, als ein Wahlgesetz, weil die Buchdrucker-Presse auf der heutigen Bildungsstufe der zivilisirten Welt nun einmal das kräftigste Organ der öffentlichen Meinung geworden, und weil ohne gesetzlich-freie Wirksamkeit dieses Organs kein gebildetes Bürgerthum sich mehr regieren lässt. Die Regierung will daher jenem dringenden Bedürfnisse so bald als möglich abhelfen. Und dieser Wille schon verdient die dankbarste Anerkennung.

Zwar haben manche allzubesorgte Gemüther in dem Zwischensatze:

»Unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundes-
»gesetze und der Sicherung gegen Misbrauch,«
einen Hinterhalt vermuthet, mittels dessen das, was mit der einen Hand gegeben werden solle, leicht wieder mit der andern genommen werden könne. Dieser Vermuthung kann ich aber nicht Raum geben.

Die Bundesgesetze sind ja so wenig als andre Gesetze unveränderlich und unverbesserlich. So lange sie aber bestehn, muß sie freilich jede deutsche Regierung in ihrer besondern Gesetzgebung berücksichtigen, wenn sie sich nicht geradezu vom Bunde lossagen will. Kann und darf das aber unsre Regierung? Und würd' es dem Lande Heil und Segen bringen, wenn sie es auch könnte und dürfte? Würden wir nicht bei der ersten Gelegenheit von irgend einer großen Macht verschlungen werden, wenn uns nicht der Bund schützte, da wir uns nicht selbst gegen solche Mächte zu schützen vermögen? Haben wir doch nicht einmal die Theilung abwehren können, als der Staat noch doppelt so groß und doppelt so stark war!

Was aber die Sicherung gegen Misbrauch der Presse betrifft: so liegt ja dieser Zweck nothwendig in der Foderung eines guten Pressgesetzes. Oder meint man etwa, daß ein Pressgesetz nur dann gut sei, wenn es dem Misbrauche ebensowohl als dem rechten Gebrauche Gewähr leiste? Dann bedürft' es aber überall keines Gesetzes, sondern man brauchte nur zu sagen: »Schreibt und druckt, was euch eben einfällt, »wär' es auch nicht bloß das Unsinnigste, sondern selbst »das Ungerechteste und Verderblichste!«

So scheinen es nun freilich Manche haben zu wollen. Sie fragen daher nicht danach, ob ihr Geschreibsel fromme oder nicht, ob es dem Gebildeten und Gesitteten Freude und Genuß gewähre oder Abscheu und Ekel errege. Wenn's nur gedruckt und von irgend einem allzugefälligen Sosier bezahlt wird! Denn sie sagen oder denken wenigstens: Lucri bonus odor ex re qualibet, d. h. Geld stinkt nicht, wenn's auch

aus einer Kloake kommt; und stellen sich dadurch dem schlechtesten Gesindel gleich.

Nenne man dieß ja nicht Uebertreibung! Die liberalsten französischen Zeitschriften, das Journal des débats und der Constitutionnel, selbst der belgische Courrier de la Meuse und der bolognesische Monitore, klagen über den heutigen Unfug der Presse in Frankreich, Belgien und Italien [1]. Der Monitore beschwert sich insonderheit darüber, daß die italienischen Federhelden eine benachbarte große Macht durch die heftigsten Ausfälle auf dieselbe zum Kampfe gleichsam herausfoderten und dadurch höchst unkluger Weise ihrer eignen Sache schadeten. Als nun die so keck herausgefoderte Macht vor den Thoren von Bologna erschien: da liefen die Helden, bevor noch ein Schuß gefallen war, über Hals und Kopf davon, um nur ihre Haut in Sicherheit zu bringen, während sie die von ihnen Verführten der Gewalt des Feindes überließen. Warum hätten sie auch fechten sollen? Sie hatten ja nichts zu verlieren, als eben jene Haut!

Darum hat auch eine deutsche Zeitschrift, die sonst nicht selten in gleichen Ton verfiel, sich genöthigt gesehn, ihre Segel einzuziehn und ein Pater peccavi anzustimmen, auch ihre Kolleginnen zu gleicher Buße zu ermahnen. Ein gutes Zeichen! Denn wer seine Sünden erkennt und bereut, der ist schon auf dem halben Wege zur Besserung.

Bei so bewandten Umständen glaub' ich, daß es eben jetzt an der Zeit sei, ein Wort über die junge Pressfreiheit in Sachsen zu sagen. Jung nenn' ich sie, weil es nicht lange her ist, daß die Presse bei uns noch durch eine strenge Zensur gefesselt war. Diese Strenge hat, wie männiglich bekannt, sehr nachgelassen; und so ist auch in dieser Hinsicht eine schöne Morgenröthe für das Vaterland angebrochen. Damit diese Morgenröthe aber nicht wieder in Dunst und Nebel verhüllt werde; damit die Sonne der Press-

---

[1] Nämlich in den vor kurzem insurgirten, jetzt aber (auf wie lange?) wieder beruhigten Theilen von Italien.

freiheit wirklich über unsrem Horizonte aufgehe: so möge vor allen Dingen Jeder sich selbst ein vernünftiges Pressgesetz geben. Es wird nachher schon von Staats wegen sankzionirt werden. Dafür bürgt das Wort der Regierung.

Erster Artikel.

Von der schriftlichen Mittheilung überhaupt.

Vernunft und Sprache sind die höchsten Vorzüge, mit welchen Gott die Menschheit ausstattete. Ohne sie wären wir bei aller Kraft und Schönheit des Körpers doch nur Thiere des Waldes und des Feldes. Die Sprache aber ist nicht für den vereinzelten Menschen, sondern für den geselligen, ist die Mitlerin zwischen dem Ich und dem Du, das mächtigste Band der Gesellschaft, durch welches auch die Vernunft sich erst entwickeln und ausbilden kann. Sehet nur den Taubstummen an! Trotz seiner menschlichen Gestalt bleibt er ein Thier, wenn nicht andre Menschen sich seiner annehmen und ihn mit großer Mühe zu sich heranbilden.

Die sprachliche Mittheilung ist aber selbst wieder eine doppelte, eine mündliche und eine schriftliche. Diese ist gleichsam die Stellvertreterin von jener. Sie fixirt das gesprochne Wort und macht es dadurch noch mittheilsamer. Die schriftliche Mittheilung, ungeachtet sie an sich weniger lebendig ist und nicht so tief in's Innere dringt, als die mündliche, hat daher doch zwei große Vorzüge vor dieser: Dauer und Umfang. Ein gesprochnes Wort geht so flüchtig vor den Ohren vorüber, es wird auch bei der stärksten Anstrengung der Stimme nur in einem so engen Kreise vernommen, daß es in eben diesem Kreise verhallt, sobald es gesprochen worden. Aber das geschriebne und also auch das gedruckte Wort überfliegt gleichsam alle Gränzen der Zeit

und des Raums. Wer daher eine Feder in die Hand nimmt, um mit dem Publikum zu reden, spricht eigentlich zur ganzen Menschenwelt, zu den lebenden wie zu den kommenden Geschlechtern, und sollte daher mit einem heiligen Schauer jedes Wort gleichsam auf die Goldwage legen, bevor er es niederschreibt.

Und doch wie leichtsinnig verfahren die meisten Schriftsteller! Der Kiel fliegt oft noch schneller auf dem Papiere dahin, als die Gedanken ihm folgen können, um sich gehörig in Reih' und Glied zu stellen. Daher die gröbsten Sprachfehler, die unangemessensten Ausdrücke, die unbeholfensten, verwickeltsten, gedehntesten Perioden.

Das möchte indeß noch hingehn, indem dadurch der Schriftsteller nur sich selbst schadet. Denn er stößt seine Leser zurück, während doch sein Zweck ist, gelesen zu werden. Aber weit größer ist das Unheil, das sonst noch aus jenem Leichtsinn entspringt. Nach der Wahrheit wird natürlich bei solcher Schreiberei wenig gefragt. Denn die Wahrheit fodert tief gehende und langsam vorschreitende Forschungen, auch, wo streitende Ansichten und Meinungen einander gegenüber stehn, sorgfältige und vornehmlich unparteiische Abwägung der Gründe für und wider. Das ist aber für Viele ein zu langweiliges und auch zu wenig einträgliches Geschäft. Denn die Bogen füllen sich nicht so rasch, wenn man mit Besonnenheit schreibt.

Nimmt man es aber einmal mit der Wahrheit nicht genau: so wird man sich auch kein Gewissen daraus machen, die Gesetze des Rechts, der Sittlichkeit und des Anstandes zu verletzen; besonders wenn Leidenschaft sich in's Spiel mischt. Denn Liebe zur Wahrheit und Liebe zur Gerechtigkeit oder zur Tugend überhaupt sind unzertrennlich mit einander verbunden. Wo also die Eine fehlt, da fehlt auch die Andre. Daher jene groben Schmähungen oder jene zweideutigen Anspielungen auf Persönlichkeiten, während man sich doch nur an die Sache halten sollte. Oder ist es etwa recht und billig und schicklich, wenn z. B. der Figaro

ein bekanntes französisches Journal der republikanischen Kriegspartei [2]) — statt die große Frage über Krieg und Frieden, von deren Entscheidung das Wohl und Wehe vieler tausend Individuen und Familien abhangt, mit Ernst und Würde zu behandeln, seine Leser nur mit faden Witzeleien unterhält, bald über den König als einen Mann der Mitte, der sich nicht den leidenschaftlichen Extremen, welche noch nie einer Regierung Heil gebracht haben, in die Arme werfen will, bald über den Minister des Aeußern als den Sohn eines Faßbinders, bald über den Finanzminister als einen vormaligen Abbé, bald über den Ministerpräsidenten als einen Mann, dessen Vorname (man denke!) auch eine Art von Tuch bezeichnet [3])? — Und alles das bloß darum, weil diese Männer ganz richtig urtheilen, daß man, bevor man mit dem Schwerte drein schlägt, was der roheste Barbar vermag, alle Mittel versuchen müsse, den Frieden zu erhalten!

Man sage nicht: »Was schadet das? Ein vernünftiger »Leser lächelt allenfalls darüber und legt dann das Blatt »aus der Hand.« — Allerdings, der vernünftige Leser. Wie viel giebt es aber deren? Giebt es nicht eine noch größere Menge von halb- oder unvernünftigen? Auf diese macht aber gerade das Geschriebne und Gedruckte den meisten Eindruck. Sie betrachten, was sie schwarz auf weiß vor sich haben, wie ein Evangelium. Lesen sie daher solche und andre, noch bitterere und boshaftere, Ausfälle auf die Regierung: so macht dieß gerade eine solche Wirkung auf ihren Kopf und ihr Herz, wie eine Menge von Tropfen, die immer auf denselben Punkt eines Steins fallen und ihn dadurch allmählich aushöhlen. Sie zerstören das Vertrauen in die Regierung, wenn diese auch gut, und entziehen ihr

---

[2]) Das war es sonst. Jetzt schreibt es um Geld für die königliche Regierung! [N. A.]

[3]) Sebastiani, Baron Louis, und Casimir Perrier waren jene Minister. [N. A.]

dadurch auch die Kraft, ohne welche sie nichts Gutes schaffen kann.

Schaut nur hin nach Frankreich! Ein kluger und wohlwollender Fürst, der es aufrichtig mit der Freiheit meint und sein ganzes häusliches Glück dem Vaterlande zum Opfer brachte, steht an dessen Spitze. Er hat auch, so lang' er regiert, noch keinen einzigen unklugen und übelwollenden, der Freiheit abgeneigten Mann in seinen Ministerrath berufen. Alles waren Männer, die bisher in ihren Wirkungskreisen geachtet, zum Theil hoch gepriesen wurden. Weil aber diese Männer nicht Alles auf einmal umkehren, sondern allmählich, wie es der Naturgang selber ist, zum Bessern fortschreiten, weil sie insonderheit nicht über die deutschen Rheinländer herfallen wollten, um die alberne fixe Idee der Franzosen, der Rhein sei ihre natürliche Gränze, zu verwirklichen — wogegen sich doch Alle, in denen noch ein deutscher Blutstropfen fließt, mit Ingrimm erheben müssten — so schwächte eine Menge von Zeit- und Flugschriften durch tägliche, immer bitterer und boshafter werdende, Invektiven das Vertrauen in die Regierung und also auch die Kraft derselben [4]). Und dennoch machten sie hinterher wieder der Regierung einen Vorwurf daraus, daß sie schwach sei und dem Volke kein Vertrauen einflöße. Die Elenden bedachten nicht, daß es eben in kritischen Zeiten Pflicht jedes guten Bürgers ist, die Regierung, sobald sie es nur ehrlich meint, aus allen Kräften zu unterstützen, damit das Gute, was sie beabsichtet, auch wirklich in's Leben trete. Darauf muß dann alle schriftliche, wie mündliche, Mittheilung ab-

---

[4]) Auch der neue Minister des Innern in Belgien, Hr. v. Sauvage, sagte kürzlich bei der Wiedereröffnung des Kongresses in Bezug auf die dortigen Zeit- und Flugschriften: »Jeder wird einsehen, daß man seinem Vaterlande keinen Dienst leistet, wenn »man die moralische Kraft einer Nazionalbehörde zu »schwächen sucht.« — Das sollte freilich Jedermann einsehn. Aber leider sehn es Wenige ein, und bieten daher alle ihre Kraft auf, jene zu schwächen.

zwecken. Sonst kommt nichts weiter heraus, als eine zwec lose und zweckwidrige Opposizion — zwecklos, weil sie n opponirt, um zu opponiren — zweckwidrig, weil auf die Art alle bürgerliche Wohlfahrt und alle menschliche Bildun der zuletzt jede schriftliche Mittheilung als Mittel dienen so in ihren Grundlagen erschüttert wird.

Nein, es ist nicht möglich, daß Gott den Mensch Vernunft und Sprache bloß darum gegeben habe, damit einander anfeinden, verhöhnen, lächerlich machen könne Es ist nicht möglich, daß Schrift und Presse bloß daru erfunden seien, damit die Wahrheit in Lüge, das Recht Unrecht verkehrt werde, und damit die Leidenschaft ein Mi tel habe, ihre schlechten Erzeugnisse in den weitesten Kreis zu verbreiten. Wäre das der Fall, so müsste man jene We zeuge der schriftlichen Mittheilung wirklich für Erfindung des Teufels halten, wie manche Finsterlinge behauptet h ben; so müsste man in der That jene barbarischen Völk glücklich preisen, unter welchen es weder Schriftsteller no Buchdruckerpressen giebt.

Zweiter Artikel.

Von Vergehungen durch schriftliche Mittheilung.

Schon aus dem Bisherigen erhellet, daß man du schriftliche Mittheilungen sich sehr vergehen, ja selbst schwe Verbrechen gegen die ganze Menschengesellschaft auf sich l den kann. Damit ist aber die Sache noch nicht abgetha Es muß auch ein **Grundsatz** aufgestellt werden, nach w chem man solche Vergehungen richtig beurtheilen kön Denn es lässt sich nicht leugnen, daß man auf der ande Seite oft auch solche schriftliche Mittheilungen als **Pres vergehen** oder gar als **Pressverbrechen** betrachtet u

bestraft hat, die es nicht waren. Ich stelle also in dieser Beziehung folgendes Prinzip auf:

Was ein rechtlicher, gebildeter und gesitteter Mensch nicht öffentlich sagen kann und darf, das soll man auch nicht schreiben und drucken lassen.

Dieses Prinzip wird hoffentlich Jeder gelten lassen, der nicht selbst zu den Unrechtlichen, Ungebildeten und Ungesitteten gehört. Die schriftliche Mittheilung vertritt ja eben die Stelle der mündlichen, und eine Druckschrift ist daher im Grunde nichts andres als eine öffentliche Rede, eine Rede, die man gleichsam auf dem Markte vor allem Volke hält. Denn Jeder kann solche Rede vernehmen, der nur lesen kann; und selbst die nicht lesen können, können sie doch hören, wenn Andre ihnen das Gedruckte vorlesen oder sonst davon Mittheilung machen.

Wer also z. B. eine Person (sei es eine physische oder eine moralische, eine private oder eine öffentliche) in einer Druckschrift an ihrer natürlichen oder bürgerlichen Ehre antastet, ihr schlechte Handlungen andichtet oder auch nur schlechte Gesinnungen vorwirft, indem er darauf hindeutet, daß dieser Person nicht zu trauen sei, daß man leicht durch sie betrogen werden könne, daß es Gefahr bringe, sich mit ihr in irgend ein Geschäft einzulassen u. s. w., der ist eben so straffällig, als derjenige, welcher dieß öffentlich sagt. Ja er ist eigentlich noch straffälliger, weil eine solche Druckschrift auf längere Zeit und im weitern Kreise die Ehre der angegriffenen Person verletzt.

Ebendieß wird daher auch von dem gelten, welcher Ungehorsam gegen die Gesetze, Aufruhr und Empörung in einer Druckschrift predigt. Denn er gefährdet dadurch die öffentliche Ordnung und Ruhe in einem hohen Grade. Ohne diese Ordnung und Ruhe kann aber keine Gesellschaft auf die Dauer bestehn. Und da der alte Grundsatz: Quaevis natura est conservatrix sui — Jedes Ding strebt nach seiner Erhaltung — von Gesellschaften eben so gilt, als von

Einzelwesen: so kann man vernünftiger und billiger Weise das Recht, das Jeder sich selbst nach jenem Grundsatze zuspricht, auch der Gesellschaft nicht absprechen.

Dagegen muß es aber freilich auch erlaubt sein, in Druckschriften Thatsachen zu erzählen, wenn sie sich nur als solche bewahrheiten lassen, Untersuchungen über Gegenstände aller Art (häusliche, bürgerliche, sittliche, religiose, kirchliche, wissenschaftliche, künstlerische u. d. g.) anzustellen — die Untersuchungen mögen ausfallen, wie sie wollen, ihre Ergebnisse mögen wahr oder falsch, dem Herkömmlichen gemäß oder zuwider, Andern gefällig oder misfällig sein — desgleichen Misbräuche und andre Mängel in der Verfassung und Verwaltung, der Gesetzgebung und der Rechtspflege eines Staates nachzuweisen, sobald es nur mit derjenigen Achtung geschieht, die man Personen und Instituten trotz ihren Unvollkommenheiten immer noch schuldig bleibt.

Das Maß dieser Achtung läßt sich freilich nicht genau bestimmen, so wie sich überhaupt in dieser Beziehung keine haarscharfen Gränzlinien ziehen lassen. Da aber doch jeder Schriftsteller auf den Namen eines rechtlichen, gebildeten und gesitteten Menschen Anspruch macht und natürlicher Weise machen muß, weil er sich sonst nicht zum Lehrer des Publikums aufwerfen und vom Publikum Gehör verlangen könnte: so muß er auch so viel Takt haben, um in jedem einzelen Falle zu fühlen, wie weit er gehen dürfe. Hat er diesen Takt nicht, so sollt' er lieber schweigen, da ja Niemand zum Schreiben gezwungen wird, sondern dieß lediglich Sache des freien Entschlusses ist, wenigstens sein soll. Denn daß er bloß aus Hunger schreibe, wird doch kein ehrliebender Schriftsteller eingestehn.

Hiebei ist aber noch folgender Umstand von besondrer Wichtigkeit in Bezug auf das öffentliche Leben. Wenn eine Regierung fest steht, wenn das öffentliche Leben unter dem Schutze und der Führung derselben seinen ruhigen und ordentlichen Gang fortgeht: so ist sie und das von ihr geleitete öffentliche Leben weniger gefährdet, ob auch hier oder

dort sich eine etwas heftige und bittere schriftliche Opposizion zeige. Diese Opposizion kann sogar etwas Verdienstliches an sich haben, weil sie der Trägheit, die sich leicht der Menschen in allen Gesellschaftskreisen bemeistert, kräftiger entgegenwirkt. Und die Quelle einer solchen Opposizion kann dann immer noch ein edler Patriotismus sein, der sich über den trägen Gang des Schlendrians, über das Zurückbleiben hinter den Fortschritten Andrer zum Bessern entrüstet fühlt. Da lässt sich also wohl manches sonst allzustarke Wort noch als augenblickliche Aufwallung entschuldigen oder übersehen.

Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn die Regierung wankt und das öffentliche Leben, durch den Lauf der Begebenheiten mächtig ergriffen, in unruhige und ordnungswidrige Bewegungen umschlägt. Da soll man nicht Oel in's Feuer gießen. Und wenn nun die Regierung selbst den ernstlichen und guten Willen offenbart, den Anfoderungen der Zeit entgegen zu kommen: so ist es doppelte Pflicht, in der Sprache der Opposizion, wo diese noch Stoff findet, die höchste Mäßigung zu beobachten. Es kann nun sogar Pflicht werden, vor der Hand nicht mehr zu opponiren, sondern den Erfolg erst abzuwarten. Denn wie es im Privatleben Umstände giebt, wo reden, und andre, wo schweigen Noth thut: so kann derselbe Fall auch in Ansehung des öffentlichen Lebens eintreten. Ja das Nichtwiderstreiten kann sich nach Befinden der Umstände selbst in ein Zustimmen verwandeln.

Wollte man dieß Inkonsequenz oder gar Servilität nennen: so würde man sich in einem großen Irrthume befinden oder alle Begriffe verdrehen. Denn mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände handeln, heißt nicht inkonsequent, und überall gesetzliche Freiheit zu befördern suchen, heißt nicht servil sein. Der Grundsatz: Salus populi suprema lex, gilt auch in dieser Beziehung. Darum haben redliche Opposizions-Männer im brittischen Parlemente nicht selten erklärt, daß sie zwar diese und jene

Maßregel der Regierung nicht billigten, wegen kritischer Ze umstände aber nicht widerstreben wollten, um nicht die R gierung in noch größere Verlegenheit zu setzen. Das echter Patriotismus. Das Gegentheil wäre nur eitler Schi mer, verhüllter Egoismus.

Wenn es nun keinem Zweifel unterliegt, daß es Pre vergehen und sogar Preßverbrechen geben könne: so fr sich noch, wie der Staat sich in dieser Beziehung zu verh ten habe. Soll er sich auf dem polizeilichen We durch Zensur oder auf dem legislativen und jud ziarischen Wege durch Preßgesetz und Preßgeric helfen? — Die Beantwortung dieser Frage sei der V wurf der beiden folgenden Artikel.

Dritter Artikel.

Von Verhütung der Preßvergehen durch Zensur.

Die Zensur — nämlich der Bücher, also sehr ve schieden von der altrömischen Sitten-Zensur — ist e neueres polizeiliches Institut, welches hauptsächlich seit E findung der Buchdruckerkunst in Aufnahme gekommen. Do finden sich Spuren, daß dieselbe schon früher in Bezug a handschriftliche Werke ausgeübt worden. Sie war eine E findung der Hierarchie, welche dadurch verhüten wollt daß nicht sogenannte Ketzereien d. h. dem Dogma der r misch-katholischen Kirche und dem Interesse der Geistlichk in dieser Kirche, besonders des Papstes, widerstreitende Le ren in Umlauf gebracht würden [5]).

[5]) In meinem philosophischen Wörterbuche, Artikel: Hierarch findet sich der Beweis, daß schon im 9. Jahrhunderte der Pa Nikolaus I. sich eine Bücherzensur anmaßte und sich dabei c

Schon dieser Ursprung macht die Zensur sehr verdächtig. Denn sie beruhte auf dem Grundsatze, daß nichts schriftlich mitgetheilt werden sollte, was der Lehre und dem Vortheile der Hierarchie entgegen wäre. Ein offenbar falscher Grundsatz. Denn nach demselben hätte auch das neue Testament nicht geschrieben und verbreitet werden dürfen, weil es der Lehre und dem Vortheile der damaligen Hierarchie (der jüdischen sowohl als der heidnischen) entgegen war. Eben so hätten nach demselben auch viele Schriften der Scholastiker, in welchen sehr viel Antikatholisches und Antihierarchisches vorkommt, und alle Schriften der Reformatoren, namentlich unsre symbolischen Bücher, ungeschrieben und ungedruckt bleiben müssen.

Allein aus einem kirchlichen Institute wurde bald ein politisches, wie denn überhaupt Staat und Kirche viel von einander entlehnt haben, und nicht immer gerade das Gute. Indem man nämlich das Institut der Zensur auf alle und jede Schriften ausdehnte, welche innerhalb des Staatsgebiets gedruckt werden sollten: so ging man von dem an sich wahren Gedanken aus, daß nicht alles, was die Menschen schreiben, um es nachher auch drucken zu lassen, damit es alle Welt lesen könne, wahr, gut und heilsam sei, daß manches davon wohl gar das Recht verletze und den Staat bedrohe, mithin unter den Begriff des Vergehens oder gar des Verbrechens falle. Diesem wollte man vorbeugen. Man stellte also Leute an, welche das Geschriebne vor dem Druck erst prüfen sollten, um, wenn es nicht zulässig, es entweder ganz zu unterdrücken, oder wenigstens durch Streichen und Aendern von allem Unrathe zu säubern, und nannte diese Bücherrichter eben so, wie die alten Sittenrichter, Zensoren. Die Zensur ist also offenbar eine polizeiliche Maßregel, welche auf dem Prävenzionssysteme beruht. Sie soll das Uebel gleichsam in der Geburt ersticken.

---

das Herkommen oder die Sitte (mos) berief. Also muß es auch schon früher eine solche Zensur gegeben haben.

Man bedachte aber dabei nicht, daß erstlich weit mehr Falsches, Böses, Schädliches und Widerrechtliches geredet, als geschrieben und gedruckt wird, und daß man daher, wenn man konsequent sein wollte, auch eine Zensuranstalt für die Reden der Menschen begründen müsste — was freilich nicht möglich ist, da man weder allen Menschen den Mund verschließen, noch ihnen ansehen kann, was sie eben reden wollen — und daß zweitens durch eine solche Anstalt der Willkür Thür' und Thor geöffnet wird. Vergebens haben die Zensurgesetze gesagt, es solle nur das nicht gedruckt werden, was der Religion, den guten Sitten und dem Wohle des Staats widerstreite. Ist denn aber dieß nicht oft sehr zweifelhaft? Wird nicht eben oft darüber gestritten, ob etwas der Religion, den guten Sitten und dem Wohle des Staats widerstreite? Wer soll nun da entscheiden? Der Zensor? Aber kann sich der nicht irren? Und wird er nicht geneigt sein, nur dem das Imprimatur zu versagen, was seinen Ansichten von jenen drei Gegenständen widerstreitet, alles Uebrige aber passiren zu lassen?

Man müsste die Menschen schlecht kennen, wenn man dieß leugnen wollte. Auch bestätigt es die Erfahrung nur allzusehr. Denn es ist männiglich bekannt, daß nicht nur in verschiednen Ländern, sondern auch in demselben Lande, ja an demselben Orte, wenn daselbst wegen der Menge von Druckschriften mehre Zensoren angestellt sind, der eine Zensor streicht, was der andre erlaubt.

Diese Willkür, welche durch keine Instrukzion beseitigt werden kann, weil der Inhalt der Druckschriften gar zu mannigfaltig ist, mithin kein Mensch eine solche in's Unendliche gehende Mannigfaltigkeit voraus übersehen kann, um eine allgemein gültige oder anwendbare Vorschrift zu geben — diese Willkür, sag' ich, ist es eben, was die Zensur so verhasst gemacht und in der öffentlichen Meinung so tief herabgewürdigt hat, daß sie in ihrer bisherigen Gestalt nicht mehr beibehalten werden kann.

Sollte sie also dennoch beibehalten werden: so müsste

man sie wenigstens dergestalt reformiren, daß sie eben dasjenige verlöre, was sie in großen Miskredit gebracht hat. Aber wie? Hierauf hab' ich bereits in der Zeitschrift »das Vaterland« Nr. 8. folgendermaßen geantwortet:

»Dadurch, daß der Zensor künftig nicht mehr als ein »gestrenger Korrektor streichen, sondern bloß als ein »freundlicher Monitor den Verfasser auf dasjenige auf»merksam machen dürfte, was entweder ganz zu streichen »oder wenigstens zu ändern sein möchte. Denn auch dem »verständigsten und wohlmeinendsten Schriftsteller kann im »Eifer des Schreibens etwas der Art entfallen. Dem Schrift»steller müsst' es aber frei stehen, der Erinnerung des Zen»sors nach eigner Ueberzeugung zu folgen oder nicht. Folgt »er, so ist er für seine Person außer Schuld und also auch »außer Verantwortlichkeit, wenn etwas Straffälliges gedruckt »worden. Folgt er nicht, so muß er natürlich vor Gericht »verantworten, was er hat drucken lassen, und er kann sich »dann nicht beklagen, wenn er im Falle der Strafbarkeit »um so härter bestraft wird, da er auf die Strafbarkeit sei»ner Handlung aufmerksam gemacht worden. Auf diese Art »würde auch der (nach der bisherigen Einrichtung allerdings »statthafte) Vorwurf wegfallen, daß der Zensor den Schrift»steller als einen Unmündigen behandle, der von Staats »wegen zu bevormunden sei. Denn der Zensor hätte »nun gar keine Gewalt über den Schriftsteller, so wenig »als ein Freund, dem der Schriftsteller seine Handschrift »mittheilt, um ihn zu befragen, was etwa darin zu strei»chen oder zu ändern. In beiden Fällen behält der Schrift»steller seine volle Freiheit, zu thun oder zu lassen, was und »wie er es gut findet. Ebendarum aber bleibt er auch ver»antwortlich, wenn er seinem eignen Kopfe folgt, während »es nach der bisherigen Einrichtung offenbar ungerecht ist, »den Schriftsteller über dasjenige zur Verantwortung zu »ziehn, was der Zensor hat passiren lassen. Denn dieser »hat ja im Namen des Staats, der ihn angestellt, den »Druck autorisirt, also das Gedruckte für unsträflich erklärt.«

Gesetzt aber, man wollte die Zensur — weil nun einmal selbst ihr Name verhasst geworden — ganz abschaffen: so würde freilich der Staat in einem Pressgesetze denjenigen Schutz gegen den Misbrauch der Pressgewalt suchen müssen, den er bisher in der Zensuranstalt gesucht, aber freilich nicht gefunden hat. Denn trotz allen Zensoren ist doch bis jetzt nichts ungedruckt geblieben, wenn man nur die dazu gehörigen Mittel und Wege einzuschlagen verstand, weil der menschliche Geist nie erfinderischer ist, als wenn es darauf ankommt, sich dem Geisteszwange zu entziehn.

Darum hat man außer der Zensur immer noch zur Konfiskazion solcher Schriften schreiten müssen, die entweder ohne Zensur gedruckt waren oder sich mittels eines sehr nachsichtigen Zensors das Imprimatur zu verschaffen gewusst hatten. Das half aber wieder nichts. Denn gewöhnlich waren schon die meisten Exemplare ausgeflogen, ehe jene Maßregel erfolgte. Und nun wurden diese Exemplare um so begieriger gelesen. Die Konfiskazion machte also das Uebel nur ärger und erschien so als ein durchaus zweckwidriger Gewaltstreich — das Schlimmste, was einer Regierung begegnen kann [6]).

Bevor ich aber zum folgenden Artikel fortgehe, muß ich noch ein Wort an meine Herren Kollegen, die Schriftsteller, richten. Ihr wollt keine Zensur. Viele Staatsmänner sind aber der Meinung, daß man ohne Zensur nicht regieren könne. Wäre dieß wahr, so müsste man sich trotz aller Unbill in die Zensur ergeben. Denn ein Staat ohne Regierung ist ein Unding. Also, ihr Schriftsteller, zeigt vor allen Dingen das Gegentheil, aber nicht bloß theoretisch — denn das hilft nichts — sondern praktisch! Seid also nicht bloß strenge Zensoren in Bezug auf die Regierungen, sondern auch und vor allem in Bezug auf

---

[6]) Wird eine zensirte Schrift konfiszirt, ohne Entschädigung des Verlegers: so ist die Maßregel auch höchst ungerecht, weil sie ein Eingriff in gesetzlich erworbnes Eigenthum ist.

euch selbst! Sonst werden die Regierungen nie aufhören zu glauben, daß sie andre Zensoren für euch bestellen müssen. Es ist aber die höchste Thorheit, wenn man Jemanden von einer vorgefassten Meinung befreien will, so zu handeln, daß man ihn eben darin bestärkt. Solcher Thorheit werdet ihr euch doch nicht schuldig machen wollen, ihr, die ihr euch zu Lehrern des Publikums aufwerft?

Vierter Artikel.

Von Pressgesetzen und Pressgerichten.

Wie die Zensuranstalten durch Prävenzion dem Misbrauche der Presse entgegenwirken sollen: so sollen dieß die Pressgesetze und die mit Handhabung derselben beauftragten Pressgerichte durch Repression. Das Gesetz bedroht nämlich denjenigen, der sich eines Pressvergehens schuldig machen würde, mit einer gewissen Strafe; und das Gericht urtheilt im gegebnen Falle darüber, ob Jemand sich wirklich eines solchen Vergehens schuldig gemacht habe, und erkennt ihm die durch das Gesetz bestimmte Strafe zu, wenn er schuldig befunden worden.

Dieses Verfahren beruht also darauf, daß jeder Mensch, der im Staate lebt, dem Staate auch für das, was er innerhalb des Staates thut, verantwortlich ist. Zum Thun im weitern Sinne gehört aber auch das Reden, das Schreiben und das Druckenlassen. Denn es wird dadurch etwas veröffentlicht, was sehr erfolgreich, sehr heilsam, aber auch sehr verderblich sein kann. Es darf also Niemand über Ungerechtigkeit klagen, wenn er ob einer solchen Veröffentlichung zur Verantwortung gezogen und nach Befinden, d. h. falls er sich wirklich vergangen hat, bestraft wird.

Gesetzt aber, man wollte die Zensur — weil nun e mal selbst ihr Name verhasst geworden — ganz abschaff so würde freilich der Staat in einem Pressgesetze de nigen Schutz gegen den Misbrauch der Pressgewalt su müssen, den er bisher in der Zensuranstalt gesucht, aber s lich nicht gefunden hat. Denn troz allen Zensoren ist bis jezt nichts ungedruckt geblieben, wenn man nur dazu gehörigen Mittel und Wege einzuschlagen verst weil der menschliche Geist nie erfinderischer ist, als wenn darauf ankommt, sich dem Geisteszwange zu entziehn.

Darum hat man außer der Zensur immer noch Konfiskazion solcher Schriften schreiten müssen, die e weder ohne Zensur gedruckt waren oder sich mittels ei sehr nachsichtigen Zensors das Imprimatur zu verscha gewusst hatten. Das half aber wieder nichts. Denn wöhnlich waren schon die meisten Exemplare ausgeflog ehe jene Maßregel erfolgte. Und nun wurden diese Ex plare um so begieriger gelesen. Die Konfiskazion ma also das Uebel nur ärger und erschien so als ein durch zweckwidriger Gewaltstreich — das Schlimmste, was ei Regierung begegnen kann [6]).

Bevor ich aber zum folgenden Artikel fortgehe, m ich noch ein Wort an meine Herren Kollegen, die Schr steller, richten. Ihr wollt keine Zensur. Viele Staatsm ner sind aber der Meinung, daß man ohne Zen nicht regieren könne. Wäre dieß wahr, so müsste m sich troz aller Unbill in die Zensur ergeben. Denn ein St ohne Regierung ist ein Unding. Also, ihr Schriftstel zeigt vor allen Dingen das Gegentheil, aber nicht b theoretisch — denn das hilft nichts — sondern pr tisch! Seid also nicht bloß strenge Zensoren in Bezug die Regierungen, sondern auch und vor allem in Bezug

---

[6]) Wird eine zensirte Schrift konfiszirt, ohne Entschädigung des V legers: so ist die Maßregel auch höchst ungerecht, weil sie Eingriff in gesetzlich erworbnes Eigenthum ist.

euch selbst! Sonst werden die Regierungen nie aufhören zu glauben, daß sie andre Zensoren für euch bestellen müssen. Es ist aber die höchste Thorheit, wenn man Jemanden von einer vorgefassten Meinung befreien will, so zu handeln, daß man ihn eben darin bestärkt. Solcher Thorheit werdet ihr euch doch nicht schuldig machen wollen, ihr, die ihr euch zu Lehrern des Publikums aufwerft?

Vierter Artikel.

Von Pressgesetzen und Pressgerichten.

Wie die Zensuranstalten durch Prävenzion dem Misbrauche der Presse entgegenwirken sollen: so sollen dieß die Pressgesetze und die mit Handhabung derselben beauftragten Pressgerichte durch Repression. Das Gesetz bedroht nämlich denjenigen, der sich eines Pressvergehens schuldig machen würde, mit einer gewissen Strafe; und das Gericht urtheilt im gegebnen Falle darüber, ob Jemand sich wirklich eines solchen Vergehens schuldig gemacht habe, und erkennt ihm die durch das Gesetz bestimmte Strafe zu, wenn er schuldig befunden worden.

Dieses Verfahren beruht also darauf, daß jeder Mensch, der im Staate lebt, dem Staate auch für das, was er innerhalb des Staates thut, verantwortlich ist. Zum Thun im weitern Sinne gehört aber auch das Reden, das Schreiben und das Druckenlassen. Denn es wird dadurch etwas veröffentlicht, was sehr erfolgreich, sehr heilsam, aber auch sehr verderblich sein kann. Es darf also Niemand über Ungerechtigkeit klagen, wenn er ob einer solchen Veröffentlichung zur Verantwortung gezogen und nach Befinden, d. h. falls er sich wirklich vergangen hat, bestraft wird.

Was sind das aber für Strafen, welche das Pressgesetz in Bezug auf Pressvergehen voraus zu bestimmen hat? — Es können folgende sein:

1. Gerichtlicher Verweis. Diese Strafe ist zwar an sich die gelindeste, weil sie nur wörtlich, und wird daher auch nur bei geringern Pressvergehen stattfinden. Aber für den ehrliebenden Schriftsteller ist sie doch schon empfindlich. Denn er erscheint dadurch als ein Mann, der, obwohl das Niederschreiben seiner Gedanken, um sie zu veröffentlichen, ihn zur höchsten Besonnenheit verpflichtete, doch so unbesonnen war, sich ebendadurch eines Vergehens schuldig zu machen.

2. Geldbuße. Bei dieser Strafe können sowohl nach der Geldsumme überhaupt als nach den Vermögensumständen eines jeden Schriftstellers insonderheit unendlich viel Abstufungen stattfinden. Denn es versteht sich von selbst, daß bei Zuerkennung dieser Strafe nicht bloß objektiv auf die Größe des Vergehens, sondern auch subjektiv auf die Zahlungsfähigkeit des Urhebers vom Vergehen, Rücksicht genommen werden müsse. Sonst könnte leicht bei gleicher Geldbuße der Reiche sehr gelind, der Arme sehr hart bestraft werden.

3. Gefängniß. Diese Strafe würde nur bei gröberen Pressvergehen oder da, wo wegen Mangels an Gelde keine Geldbuße gefodert werden kann, stattfinden dürfen, weil Entziehung der Freiheit schon an sich eine harte Strafe ist. Indessen versteht es sich von selbst, daß theils auch hier noch in Ansehung der größern oder geringern Dauer und Strenge der Haft Abstufungen stattfinden, theils beide Arten der Strafe — Geldbuße und Gefängniß — in verschiednen Graden mit einander verbunden werden können, um nach Maßgabe des Vergehens die Strafe gehörig zu bestimmen.

Gesetzt nun aber, ein Schriftsteller hätte sich bereits mehrmal vergangen und wäre dafür mit allen diesen Strafen im gesteigerten Maße belegt worden, ließe sich aber den-

noch ein neues Pressvergehen zu Schulden kommen: was würde wohl in Ansehung eines so unverbesserlichen Schriftstellers zu thun sein? — Hier, glaub' ich, wäre die Zensur am rechten Orte. Denn sie wäre dann nicht eine allgemeine polizeiliche Maßregel für gute und schlechte Autoren, sondern bloß eine gerichtlich zuerkannte Strafe für schlechte und in ihrer Schlechtigkeit inkorrigible Skribenten. Diese dürften daher eben so wenig über Ungerechtigkeit klagen, wenn man ihnen einen Zensor ihrer Schriften zum Vormunde setzte, als Verschwender, wenn man sie durch einen Kurator ihres Vermögens bevormunden lässt.

Allein hier entsteht eine neue Frage. Der Schriftsteller druckt und verbreitet seine Schrift nicht selbst, sondern er bedient sich dazu in der Regel eines Buchdruckers und eines Buchhändlers. Sollen diese Mittelspersonen nicht als Komplizen betrachtet und folglich auch bestraft werden, wenn durch ihre Mitwirkung ein Pressvergehen vollzogen worden? Ich glaube nicht, wenigstens in der Regel. Denn in der Regel lesen weder die Buchdrucker noch die Buchhändler die Handschriften, welche ihnen zum Drucke oder zum Verlage dargeboten werden. Man kann ihnen das billiger Weise auch nicht zumuthen, weil sie mehr und andres zu thun haben, als Handschriften zu lesen. Also kann man sie billiger Weise auch nicht für den Inhalt derselben verantwortlich machen. Nur wenn sich erweisen ließe, daß ihnen der sträfliche Inhalt bekannt gewesen: würden sie wegen ihrer Mitwirkung zur Veröffentlichung desselben verantwortlich, mithin auch straffällig sein. Denn ein guter Bürger soll auch nicht sträfliche Handlungen Andrer um schnödes Gewinns willen vollziehen helfen.

Indessen ist hier noch ein Umstand zu bemerken. Viele Schriftsteller nennen sich entweder gar nicht oder mit einem bloß angenommenen Namen, sind also entweder anonyme oder pseudonyme Autoren. Diese könnten sich aller Verantwortlichkeit entziehen. Und in der That soll auch die Anonymität oder Pseudonymität oft nur zum Schutz-

mittel gegen die befürchtete Verantwortung dienen. Da böse Gewissen nöthigt dann die Herren, das Dunkel un das Geheimniß zu suchen, ungeachtet sie viel von Lich und Recht, von Biederkeit und Offenheit reden, und beson ders die Regierungen immer auffodern, an das Licht de Oeffentlichkeit hervorzutreten, weil dieß kein ehrlicher Man zu scheuen brauche [7]).

Was ist nun in Ansehung solcher anonymen oder pseu donymen Federhelden zu thun, damit sie der ihnen wege etwaniger Preßvergehen gebürenden Strafe nicht entschlü pfen? Soll das Preßgesetz etwa die Anonymität und Pseu donymität ganz verbieten? — Mitnichten. Denn es kan auch triftige Gründe für eine solche Verhüllung geben. Ei junger angehender Schriftsteller z. B. mag wohl daran thun wenn er aus schüchterner Bescheidenheit anonym oder pseu donym auftritt, um erst das Urtheil des Publikums abzu warten, bevor er sein Visir aufzieht. Also lasse man hieri den Schriftstellern ihren Willen oder, wenn man es so nen nen will, ihre Launen. Hat doch jeder Mensch seine Lau nen! Warum sollte der Schriftsteller sie nicht auch haben wenn sie nur erträglich sind?

---

[7]) Ich erhielt einmal während meiner Amtsführung als Rektor de Universität eine Zuschrift, die mir »Mangel an Biederkei und Offenheit« vorwarf, aber bloß so unterzeichnet war »Mehrere Freunde der Biederkeit und Offenheit. Kein Einziger von diesen angeblichen Freunden der Biederkeit un Offenheit hatte also den Muth, sich zu nennen. Ich blieb dahe natürlich nicht nur darüber in Zweifel, was für Leute es ware die sich selbst ein so schönes Zeugniß ausstellten, ohne es dur ihre Namensunterschrift zu bestätigen, indem bekanntlich ein Zeu niß ohne Unterschrift nichts gilt — sondern auch sogar darüb ob es wirklich eine Mehrheit war. Denn solche anonyme Schr ber pflegen auch den Kunstgriff zu brauchen, daß sie sich f eine ganze Schaar ausgeben, während es nur Einer ist, der so zum Sprecher für Andre aufwirft. Unus pro multis. M will dadurch unstreitig imponiren, macht sich aber nur lächerl

Aber den Mittelspersonen der Schriftsteller, den Buchdruckern und den Buchhändlern, muß doch das Pressgesetz in dieser Beziehung noch eine Verpflichtung auflegen. Bringt der Schriftsteller sein Manuskript selbst zum Buchdrucker, um es auf eigne Kosten drucken zu lassen: so muß der Buchdrucker

1. sich von der Persönlichkeit des Ueberbringers, falls sie ihm nicht schon bekannt, genau unterrichten, um darüber der Obrigkeit im Nothfalle Auskunft geben zu können;

2. die Firma seiner Druckerei unverkürzt und unverfälscht auf den Titel der Schrift setzen, damit die Obrigkeit wieder im Nothfalle von ihm Auskunft über den Verfasser erhalten könne. Unter dem Nothfalle versteh' ich aber den, wo die Schrift oder deren Urheber nach dem Pressgesetze straffällig ist. — Bedient sich dagegen der Schriftsteller eines Buchhändlers oder einer andern Person als Verlegers, mithin Vermittlers: so muß der Vermittler dasselbe thun, was der Buchdrucker im ersten Falle zu thun hat, aus demselben Grunde. Der Buchdrucker braucht sich aber dann nicht weiter um die Persönlichkeit des Verfassers, sondern bloß um die des Verlegers zu bekümmern, um dessen Firma statt der seinigen auf den Titel setzen zu können, weil diese nun nicht mehr nöthig ist, da sich der Staat an den Verleger halten kann. Doch möcht' es vielleicht gut sein, wenn, um jedem Betruge vorzubeugen, verordnet würde, daß auch dann noch wenigstens am Ende der Schrift die Druckerei angezeigt würde, welche ihre Pressen zur Vervielfältigung der Schrift hergegeben. Viele Buchdrucker thun dieß ohnehin freiwillig, um ihre Pressen zu empfehlen. Warum sollte also diese Gewohnheit nicht durch das Pressgesetz zur allgemeinen Verbindlichkeit erhoben werden können?

Haben nun Buchdrucker und Verleger diese Vorschriften gehörig beobachtet: so sind sie wegen einer sträflichen Schrift nicht in Anspruch zu nehmen, sondern bloß der Verfasser, den sie anzuzeigen haben, falls er sich nicht selbst genannt hat. Haben sie aber dieselben nicht beobachtet,

können oder wollen sie den Verfasser nicht angeben: so treten sie ganz an die Stelle desselben, werden also mit gleicher Strafe belegt. Auch würde es nicht ungerecht sein wenn ihnen nach öfterer Wiederholung desselben Vergehens noch eine härtere Strafe auferlegt würde, weil dann nich mehr bloße Fahrlässigkeit, sondern böser Wille vorausgesetz werden müsste. Bis zum Todtschießen, wie beim unglücklichen Palm, dürft' es freilich nie kommen. So etwa konnte nur unter einem Despoten wie Napoleon geschehe

Noch entsteht die Frage, ob der Staat in Ansehun solcher Schriften, die für einen großen Lesekreis bestim sind, die sich vorzugsweise mit bürgerlichen und andern gesellschaftlichen Angelegenheiten beschäftigen und daher au in den Händen der ungebildetern Volksmasse umlaufen, w Tageblätter, Zeitungen und andre von Zeit zu Zeit erscheinende Volksschriften, nicht noch eine besondre Bürgschaf von den Herausgebern derselben fodern dürfe. Im Allgemeinen lässt sich dieß wohl nicht ableugnen. Man verlangt ja heutzutage überall Bürgschaft für seine Rechte; und was ist die ganze repräsentative Verfassung im Grunde andres als eine Garantie für die Rechte des Menschen als Bürgers im Verhältnisse zur Regierung? Wär' es also wohl der Regierung übel zu deuten, wenn sie ihrerseit auch eine Garantie von den Herausgebern solcher öffentlichen Blätter verlangte, die auf das bürgerliche Leben viel Einfluß haben und gerade den meisten anonymen und pseudonymen Skribenten zum Schlupfwinkel dienen? Ich kann hierin weder eine Ungerechtigkeit noch eine Unbilligkeit finden, und begreife daher nicht, wie Benjamin Constant und einige seiner Freunde in der französischen Deputirtenkammer mit so großer Heftigkeit und Bitterkeit die Kauzionen anfechten konnten, welche in Frankreich die Herausgeber solcher Blätter leisten müssen. Das Einzige, was man noch dagegen sagen könnte, wäre, daß sie auch am Ende nicht viel helfen, wenn nicht überhaupt ein gutes Pressgesetz vorhanden ist. Daran fehlt es eigentlich in Frankreich, wie in vielen andern Staaten

Indessen das Preßgesetz allein hilft auch noch nicht; denn es ist nur eine allgemeine Vorschrift, wie alle Gesetze. Es müssen also auch noch Pressgerichte hinzukommen, welche die in der Erfahrung wirklich vorkommenden Preßvergehen nach Maßgabe jenes Gesetzes untersuchen und bestrafen. Wenn nun das Vergehen bloß in der Beleidigung einer Privatperson bestände, also eine gewöhnliche Verbalinjurie wäre: so dürften auch die gewöhnlichen Gerichte, welche bisher über solche Injurien urtheilten, dazu ferner geeignet sein. Denn es macht doch gar keinen wesentlichen Unterschied, ob die Beleidigung mündlich oder schriftlich, und, wenn dieses, ob sie handschriftlich oder druckschriftlich vollzogen worden. Man könnte sie nur im letzten Falle härter bestrafen, weil durch eine Druckschrift die Beleidigung viel weiter verbreitet wird.

Anders aber gestaltet sich die Sache, wenn das Preßvergehen einen öffentlichen Charakter hätte, wenn es ein politisches Vergehen oder gar ein Verbrechen wäre, wie wenn Jemand durch eine Druckschrift das Volk zum Ungehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung auffoderte. Dann möcht' es wohl rathsam sein, ein sogenanntes Schwurgericht (jury) niederzusetzen, weil die gewöhnlichen Kriminalgerichte solche Fälle in der Regel zu streng beurtheilen. Sie nehmen das Wort schon für die volle That. Und doch ist zwischen beiden noch ein großer Unterschied. Denn jenes ist eigentlich bloß Anreiz zur That; wobei es sich noch fragt, ob das Wort so ernstlich gemeint oder nur ein unbesonnener und daher übertriebener Ausbruch der Empfindung war. Freilich fehlt es uns noch an solchen Gerichten. Es fragt sich aber, ob sich nicht auch den gewöhnlichen Gerichten für den Fall eines solchen Preßvergehens die Form eines Schwurgerichts geben ließe. Indessen muß ich als Nichtjurist die Entscheidung dieser Frage andern und des positiven Rechtes kundigern Männern überlassen.

Dritte Abtheilung.

In der ersten Abtheilung war es vornehmlich der Entwurf einer neuen Staatsverfassung für das Königreich Sachsen nebst dem beigefügten Wahlgesetze, womit ich mich beschäftigte. Jetzt soll der Entwurf der neuen Städteordnung, welcher fast zu gleicher Zeit erschien, den besondern Gegenstand der Untersuchung ausmachen. Dieser Gegenstand aber ist gewiß nicht minder wichtig, als jener. Denn ein gutes Munizipalgesetz ist jedem wohleingerichteten Staate eben so nothwendig, als ein gutes Verfassungsgesetz. Ja es ist jenes die unentbehrliche Ergänzung von diesem, da die Städte selbst nichts andres als kleine Staaten im größeren sind. Die Regierung hat daher sehr weise gehandelt, daß sie beide Entwürfe zugleich erscheinen ließ und dadurch ihren ernstlichen und guten Willen, nicht bloß eine theilweise Verbesserung, sondern eine völlige Wiedergeburt des Vaterlandes zu bewirken, auf das Deutlichste und Bestimmteste zu erkennen gab [1]).

---

1) S. »Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für »das Königreich Sachsen.« Dresden in der königl. Hofbuchdruckerei, 1831. 4. Er enthält, wie auch der 1. §. ausdrücklich sagt, nur »die allgemeinen Vorschriften für die Verfassung »der Städte im Königreiche Sachsen. Die für jede einzele St[adt] »nöthigen besondern Bestimmungen über die Stadtverfassung sind Gegenstände der örtlichen Statuten.«

2) Auch in dem an die jetzige Versammlung der Landstände erlassenen Dekrete, den Entwurf zu einer allgemeinen Städteordnung betreffend, d. d. Dresden am 8. M[ai] 1831, wird mit Recht gesagt, daß die beabsichtigte Umgestaltung der Landesverfassung eine neue Städteordnung nothwendig mache, »indem zweckmäßige Kommunalverfassungen die unentbehrliche Grundlage der Staatsverfassung seien

Dieser ernstliche und gute Wille spricht sich auch sowohl in dem Entwurfe überhaupt aus, als insonderheit in den am Ende (S. 69 ff.) beigefügten »Gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Einführung der allgemeinen Städteordnung zu treffen sein werden.« Denn da heißt es gleich anfangs:

»Durch die allgemeine Städteordnung soll den Stadtgemeinden das Recht, ihre Stadträthe durch selbsternannte Vertreter zu wählen, den Stadträthen, als städtischen Obrigkeiten, eine dem Geiste einer gehörig geordneten Gemeindeverfassung entsprechende, auf gegenseitiges Vertrauen begründete Stellung, und zu den Staatsbehörden ein solches Verhältniß gegeben werden, daß das Oberaufsichtsrecht des Staates, nicht in unnöthige Bevormundung ausartend, auf eine dem Wohle des Ganzen und der städtischen Gemeinde angemessene Art gehandhabt werde. Die Bürgerschaft soll an der Stadtverwaltung durch deren Kontrole und durch thätige Mitwirkung im Einzelen theilnehmen. Die städtische Verwaltung soll, wo sie zeither mit der Rechtspflege verbunden war, von derselben getrennt werden.«

In diesen wenigen Worten offenbart sich gleichsam der ganze Geist der neuen Städteordnung. Und wer möchte verkennen, daß dieser Geist ein wahrhaft guter sei? — Wenn daher im Folgenden an der neuen Städteordnung, wie sie im Entwurfe vorliegt, einige Ausstellungen gemacht werden: so wolle man diese ja nicht so deuten, als sollte dadurch die Güte jener in Schatten gestellt werden. Im Gegen-

---

Da es nun zweierlei Kommunen giebt, städtische und ländliche: so steht zu erwarten, daß der neuen Stadt-Kommunalverfassung bald eine neue Dorf-Kommunalverfassung folgen werde. Es ist auch nach jenem Dekrete bereits dazu die Einleitung getroffen.

theil ist es nur der Wunsch, einige Flecken oder Mängel zu entfernen, was dem Verfasser die Feder in die Hand gegeben. Denn alles Menschenwerk ist nun einmal dem Schicksale unterworfen, daß es nicht ganz makellos an's Licht hervortreten kann.

Erster Artikel.

Ueber das allzustark hervortretende juristische Gepräg der neuen Städteordnung.

Wenn die neue Städteordnung ein allzustarkes philosophisches oder theologisches Gepräge hätte: so würden unstreitig alle Nichtphilosophen und Nichttheologen daran Anstoß nehmen. Und mit Recht. Denn da eine Städteordnung nicht für Philosophen und Theologen bestimmt ist, wenigstens nicht vorzugsweise, sondern überhaupt für Menschen, welche im städtischen Bürgerverein leben und als Glieder desselben mit einander verkehren: so muß auch das Gesetz oder die allgemeine Norm dieses Lebens und Verkehrs — was man eben eine Städteordnung nennt — dieser Bestimmung sowohl äußerlich als innerlich, sowohl der Gestalt als dem Inhalte nach, durchaus entsprechen. Liest man aber die vorliegende Städteordnung für das Königreich Sachsen: so merkt man nicht nur bald, daß sie von Juristen verfasst sei, sondern man sollte auch fast glauben, sie sei hauptsächlich für Juristen geschrieben.

Indem ich aber dieses sage, wolle man ja nicht glauben, daß ich den Juristen abgeneigt sei oder sie gar, nach einem bekannten Sprüchworte, sammt und sonders für böse Christen halte. Bewahre der Himmel! Ich achte vielmehr sowohl den Stand als die Wissenschaft der Juristen in ho

dem Grade, und freue mich daher, daß selbst zwei von meinen Söhnen sich diesem Stande und dieser Wissenschaft mit Ernst und Eifer zugewandt haben. Denn es sind dem Staate rechtskundige Männer in Bezug auf alle Lebensverhältnisse, folglich auch in Bezug auf die städtischen, die zum Theile sehr verwickelt sind, durchaus unentbehrlich. Heil daher dem Staate, wenn er viel würdige Priester der Themis hat! Aber darum soll das Juristische nicht überall in Stoff und Form vorwalten, gleichsam als hätte Gott die Welt nur für Juristen geschaffen, oder als könnten und dürften die Menschen sich in keinem Lebensverhältnisse regen und bewegen, ohne einen Juristen zum Führer oder gar zum Vormunde zu haben. Die neue Staatsverfassung und die neue Städteordnung sollen ja eben dazu dienen, die Bürger selbständiger zu machen oder von aller »unnöthigen Bevormundung« — wie es in den vorhin angeführten Worten heißt — zu befreien. Folglich darf auch das juristische Element sich nicht zu sehr hervordrängen, sondern es muß sich wie jedes andre innerhalb gebürlicher Schranken halten.

Es zeigt sich aber das allzustark hervortretende juristische Gepräge der neuen Städteordnung schon in der äußern Form derselben. Denn sie ist nicht popular d. h. so kurz, klar und gemeinfasslich, daß sie jeder Stadtbürger leicht übersehen und verstehen könnte. Man muß schon im Denken sehr geübt, an das Lesen langer Sätze, an das Vergleichen und Verknüpfen mehrer Stellen einer Schrift, an das Beschränken des Allgemeinen durch das Besondre, an das Bestimmen des Unbestimmten durch die beschränkenden »Insofern« und »Inwieweit«, kurz an den gelehrten und namentlich an den rechtsgelehrten Styl gewöhnt sein, wenn man im Stande sein soll, die neuen städtischen Einrichtungen so auf- und zusammenzufassen, daß man nun ein recht anschauliches und lebendiges Bild von der städtischen Verfassung, wie sie künftig sein soll, in seinem Bewusstsein trage.

Juristen darin zu sehr begünstigt sind. Sehr richtig bestimmt die neue Städteordnung, daß die städtische Verwaltung, die städtische Rechtspflege und die städtische Polizei, die bisher sehr mit einander vermischt waren, künftig von einander getrennt sein sollen. Daher heißt es §. 244:

»Die Stadträthe selbst haben sich künftig aller »richterlichen oder gerichtliche Autorität er- »fodernden Handlungen zu enthalten. Insbeson- »dre gelangt auch das Kaufs- Lehns- Hypotheken- »und Vormundschaftswesen an das Stadtgericht.«

Und §. 245.:

»Eine Verbindung des Stadtraths mit dem Stadt- »gerichte zu Einem Collegio findet in keinem Falle »Statt.«

Gleichwohl werden §. 188 ff. nicht bloß für das Stadtgericht, wo es sich freilich von selbst versteht, sondern auch für den Stadtrath, der doch bloß verwalten soll, mehre rechtskundige Mitglieder gefodert; und diese allein sollen besoldet und auf Lebenszeit angestellt sein. Namentlich gilt dieß von den Oberbürgermeistern (in den größern Städten, wo es allein dergleichen geben soll) und den Bürgermeistern (deren es auch in jenen, wie in den mittlern und kleinern Städten geben soll) *).

Gewiß wird es keinem Billigdenkenden einfallen, die Juristen von diesen Stellen auszuschließen. Ja es mag sogar zugegeben werden, daß es in gewissen Beziehungen gut sein kann, wenn der Bürgermeister und andre Glieder des Stadtraths auch der Rechte kundig sind. Aber nothwendig ist dieß doch auf keinen Fall, selbst nicht in Ansehung des Bürgermeisters, da derselbe nur Vorsteher des Stadtraths, dieser Stadtrath aber nach der neuen Städteordnung sich »aller richterlichen oder gerichtliche

*) Später hat man den Gedanken, in den größern Städten Oberbürgermeister anzustellen, aufgegeben. [N. A.]

nanz enthalten, gleichsam als wenn dieß allen Lesern schon bekannt wäre.

Nun heißt es freilich, jeder Bürger solle sich mit den Gesetzen seines Staates gehörig bekannt machen. Allein es möchte doch zu viel verlangt sein, dieß in Bezug auf alle gesetzliche Vorschriften zu fodern, von welcher Art sie auch sein und welchen Namen (Mandate, Generalien, Ordonnanzen u. s. w.) sie führen mögen. Ja ich möchte behaupten, daß selbst dem Juristen alle diese Vorschriften nicht so genau bekannt seien, um sie jeden Augenblick seinem Bewusstsein vergegenwärtigen zu können. Er wird oft seinen Codex Augusteus oder andre Gesetzsammlungen nachschlagen und ein Gesetz mit dem andern vergleichen, vielleicht eine ganze Reihe von Gesetzen durchlaufen müssen, da sich häufig eins auf das andre beruft, da eins das andre ergänzt oder beschränkt, wo nicht gar demselben widerspricht, und da ebendeswegen viel Scharfsinn und Gewandtheit nöthig ist, um überall das eben Gültige und auf den gegebenen Fall Anwendbare auszumitteln [3]).

Endlich scheint mir das juristische Gepräge in der neuen Städteordnung auch insofern allzustark hervorzutreten, als die

---

[3]) Aus diesem Grunde wär' es auch wohl gut, wenn man im Königreiche Sachsen nicht bloß an eine neue Prozessordnung, sondern auch an ein neues Gesetzbuch dächte, dergleichen das Königreich Preußen an seinem Landrechte hat. Zwar will Herr v. Savigny, in einem bekannten Buche, unsrer Zeit den Beruf oder die Fähigkeit zur Ausführung eines solchen Werkes absprechen. Wenn aber in einem Staate das Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung sich dringend ankündigt: so werden sich auch wohl Männer finden, die es zu befriedigen verstehn. Man muß nur die Saiten nicht zu hoch spannen und etwas durchaus Vollkommnes verlangen. Haben denn etwa die Solonen und Lykurgen der Alten etwas der Art aufgestellt? Und doch sind sie vom ganzen Alterthume und selbst von späteren Zeitaltern, nachdem ihre Gesetze längst alle Gültigkeit verloren hatten, als weise Gesetzgeber gepriesen worden!

Juristen darin zu sehr begünstigt sind. Sehr richtig bestimmt die neue Städteordnung, daß die städtische Verwaltung, die städtische Rechtspflege und die städtische Polizei, die bisher sehr mit einander vermischt waren, künftig von einander getrennt sein sollen. Daher heißt es §. 244:

»Die Stadträthe selbst haben sich künftig aller »richterlichen oder gerichtliche Autorität er»fodernden Handlungen zu enthalten. Insbeson»dre gelangt auch das Kaufs- Lehns- Hypotheken»und Vormundschaftswesen an das Stadtgericht.«

Und §. 245.:

»Eine Verbindung des Stadtraths mit dem Stadt»gerichte zu Einem Collegio findet in keinem Falle »Statt.«

Gleichwohl werden §. 188 ff. nicht bloß für das Stadtgericht, wo es sich freilich von selbst versteht, sondern auch für den Stadtrath, der doch bloß verwalten soll, mehre rechtskundige Mitglieder gefodert; und diese allein sollen besoldet und auf Lebenszeit angestellt sein. Namentlich gilt dieß von den Oberbürgermeistern (in den größern Städten, wo es allein dergleichen geben soll) und den Bürgermeistern (deren es auch in jenen, wie in den mittlern und kleinern Städten geben soll) *).

Gewiß wird es keinem Billigdenkenden einfallen, die Juristen von diesen Stellen auszuschließen. Ja es mag sogar zugegeben werden, daß es in gewissen Beziehungen gut sein kann, wenn der Bürgermeister und andre Glieder des Stadtraths auch der Rechte kundig sind. Aber nothwendig ist dieß doch auf keinen Fall, selbst nicht in Ansehung des Bürgermeisters, da derselbe nur Vorsteher des Stadtraths, dieser Stadtrath aber nach der neuen Städteordnung sich »aller richterlichen oder gerichtliche

*) Später hat man den Gedanken, in den größern Städten Oberbürgermeister anzustellen, aufgegeben. [N. A.]

»Autorität erfodernden Handlungen« zu enthalten hat. Gesetzt also, das Vertrauen der Bürgerschaft einer Stadt — und auf »gegenseitiges Vertrauen« ist ja nach dem Obigen die neue Städteordnung hauptsächlich berechnet — fiele einmal bei der Wahl eines Bürgermeisters auf einen Nichtjuristen, der aber in städtischen Verwaltungssachen viel Kenntniß und Gewandtheit und zugleich erprobte Redlichkeit bewiesen hätte: sollte dieser bloß darum, weil er kein Jurist, schlechterdings nicht gewählt werden dürfen? Er könnte sich ja in solchen Fällen, wo etwa die durch das Leben und die Geschäfte erlangte Rechtskenntniß desselben nicht hinreichend, sondern eine genauere Rechtskunde nöthig wäre, bei seinen rechtskundigen Kollegen oder bei andern Rechtsgelehrten sehr leicht Raths erholen.

Hier scheint also fast das Interesse der Juristen mehr als das Interesse der Bürger bedacht zu sein. Ein Spötter könnte daher leicht sagen, daß, während sonst andre Stände hinsichtlich der einträglichsten und einflussreichsten Aemter ein Vorrecht gehabt hätten, nunmehr die Juristen eine in gleicher Weise privilegirte Kaste ausmachen sollten. Ich verwahre jedoch mich selbst ausdrücklich gegen den Verdacht einer solchen Spötterei, da ich sehr wohl weiß, daß Liebe zum Rechte — die eigentliche Lebensquelle der Rechtswissenschaft — nicht mit dem Streben nach Vorrechten bestehen kann, und daß daher alle echte Priester der Themis es höchlich verbitten würden, für eine privilegirte Kaste in der bürgerlichen Gesellschaft angesehen zu werden [5]).

---

[5]) Es giebt Leute in der Welt mit wunderlichen Gedanken. Sagt z. B. ein Nichtjurist: »Auch ein Nichtjurist kann Bürger»meister werden« — so denken sie gleich: — »Aha! der »will gern Bürgermeister werden.« Nun — wenn der liebe Gott mich zum Bürgermeister im Himmel machen will, so will ich's gern werden. Auf der Erde aber bleib' ich Schulmeister. Denn ich denke: »Ein Meister der Schule kann der

Zweiter Artikel.

Ueber die in der neuen Städteordnung aufgestellte Eintheilung der Städte.

Im 13. §. des Entwurfs einer allgemeinen Städteordnung für das Königreich Sachsen werden die Städte desselben in »große, mittlere und kleinere« eingetheilt und »bis auf anderweite Anordnung« — also nur provisorisch, nicht definitiv — »Budissin, Chemnitz, Dresden, »Freiberg, Leipzig, Plauen, Zittau und Zwickau« als Sterne der ersten Größe an unsrem statistischen Himmel aufgeführt. Freilich dürfte mancher Fremdling lächeln, wenn er durch einige dieser Städte reisen und nun von irgend einem stolzen Bewohner derselben hören sollte, daß dieser Ort eine große Stadt, mithin er (der Bewohner) selbst ein Großstädter sei. Sollte indessen der Fremdling darüber spotten: so könnte der Bewohner die Spötterei sehr leicht mit der Bemerkung zurückweisen, daß groß und klein durchaus relative Begriffe seien, mithin das, was in Frankreich oder England nur klein heißen würde, in Sachsen gar wohl groß heißen könne. Sollten sich aber einige Städte der zweiten Klasse darüber beschweren, daß sie

---

»Welt wohl eben so viel nützen, als ein Meister der »Bürgerschaft.« — Uebrigens weiß die preußische Städteordnung nichts davon, daß der Bürgermeister ein Jurist sein müsste. Daher hab' ich im Preußischen einen Buchhändler gekannt, der nicht die Rechte und überhaupt nicht studirt hatte und doch zum Bürgermeister erwählt wurde. Ich habe aber nicht gehört, daß er darum sein Amt schlecht verwaltet hätte. [Auch in Frankreich und England sind die Bürgermeister (maires, mayors) selten Juristen. Selbst in London, das doch beinahe so viel Einwohner als das ganze Königreich Sachsen hat, ist die erste Magistratsperson (the lord-mayor) gewöhnlich ein Kaufmann, Fabrikant oder andrer Geschäftsmann. R. X.]

trotz ihren großklingenden oder berühmten Namen — wie Großenhain und Meißen — nicht auch zu den großen Städten gezählt worden: so wird sich ihr gekränkter Ehrgeiz leicht durch die Bemerkung beschwichtigen lassen, daß die Anordnung nicht definitiv, also noch Remedur zu hoffen sei, wenn sie anders nöthig sein sollte.

Bedeutender ist die Frage, auf welchem Prinzipe jene Eintheilung beruhe. Denn nach der Logik soll jede Eintheilung nicht willkürlich gemacht sein, sondern ihren bestimmenden Grund haben. Der Entwurf erklärt sich nicht darüber; er zählt die Städte bloß auf, die zu jeder Klasse gehören sollen. Der Eintheilungsgrund lässt sich also nur vermuthen. Nun kann man, wenn von der Größe der Dinge im Allgemeinen die Rede ist, entweder auf ihre *extensive* oder auf ihre intensive Größe, mithin, wenn von der Größe der Städte im Besondern geredet wird, entweder auf den Umfang ihres Gebiets, oder auf die Zahl ihrer Häuser, oder auf die Menge ihrer Bewohner — welche Größe mit jenen beiden nicht immer parallel läuft, da das Gebiet mehr oder weniger bebaut, die Häuser größer oder kleiner, die Bewohner mehr oder weniger zusammengedrängt sein können — oder endlich auf die Bedeutsamkeit der Städte für den Staat in Ansehung ihres Gewerbfleißes, ihres Handels, ihrer Bildung oder ihres Reichthums sehen.

Von welchem dieser verschiednen Gesichtspunkte mag nun wohl der Verfasser des Entwurfes ausgegangen sein? — Vergleicht man den 108. §., so muß man annehmen, daß der Verfasser, wo nicht allein, doch hauptsächlich auf den Reichthum der Städte und die daraus hervorgehende Zahlungsfähigkeit der Einwohner reflektirt habe. Denn in diesem Paragraphen heißt es:

»Im Falle der beharrlichen Widersetzlichkeit gegen Annahme eines öffentlichen Stadtamtes kann der Stadtrath, nach vorheriger schriftlicher Belehrung des Widerspenstigen über die ihm als Gemeindeglied oblie-

»genden Pflichten und die Grundlosigkeit seiner Wei-
»gerung, demselben die Folgeleistung binnen drei Ta-
»gen bei Vermeidung einer jährlichen Abentrichtung
»zur städtischen Gemeindekasse aufgeben. Der Stadt-
»rath bestimmt, eintretendes Falls, diese jährliche Ab-
»entrichtung unter Zustimmung der Stadtverordneten.
»Sie darf

»in den größeren Städten nicht unter 10 Thlr.
»und nicht über 50 Thlr.

»in mittleren Städten nicht unter 5 Thlr. und
»nicht über 30 Thlr.

»in kleineren Städten nicht unter 3 Thlr. und
»nicht über 20 Thlr.

»jährlich betragen. Diese Abentrichtungen dauern so
»lange, als das Stadtamt von dem Widerspenstigen
»würde haben verwaltet werden müssen. Während die-
»ser Zeit ist er von dem Stimmrechte und der Wähl-
»barkeit ausgeschlossen. Es tritt aber ein ähnliches
»Verfahren wieder ein, wenn er sodann anderweit zu
»einem Stadtamte gewählt wird und die Annahme
»wieder verweigert.«

Diese Bestimmungen möchten schwerlich allgemeinen Beifall finden. Denn einmal ist Reichthum oder auch nur Wohlhabenheit, als äußeres Vermögen gedacht, sowohl in Bezug auf das Ganze einer Stadt als in Bezug auf einzele Bürger derselben gar zu sehr dem Wechsel unterworfen, folglich ein schwankendes Fundament der Klassifikazion. Sodann sind Geldbußen wohl nicht das rechte Mittel, Jemanden zur Annahme eines öffentlichen Stadtamtes zu bestimmen. Der Reiche macht sich nichts daraus. Er zahlt gern 3, 5, 10, 20, 30, 50 Thaler jährlich, wenn er sich dadurch nur von einer Beschwerde befreien kann, die ihm zu lästig scheint. Den Armen aber setzen sie in die Verlegenheit, entweder weniger zu verdienen, wenn er seine Zeit einem unbesoldeten Amte widmet — denn von einem solchen ist hier nur die Rede — oder, wenn er es ausschlägt, mehr Abgaben an die

Stadtkasse zu bezahlen. Man könnte daher es wohl bei der Ehrenstrafe der Ausschließung von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit bewenden lassen, wenn man es überhaupt nöthig oder rathsam fände, durch Strafe zur Uebernahme von Aemtern zu bestimmen, die doch nur gut verwaltet werden, wenn man sie aus gutem Willen übernimmt. Oder wenn es ja eines äußern Reizmittels bedürfte: so wäre die Bewilligung einer angemessenen Entschädigung für Zeitverlust oder eines höhern Ranges in dem Bürgervereine immer noch besser, als irgend eine Strafe.

Wir müssen aber hier noch eines sehr wichtigen Umstandes gedenken. Nach §. 189 des Entwurfs der Städteordnung sollen alle größere Städte, deren nach §. 13 acht sind, einen Oberbürgermeister und einen Bürgermeister haben. Nach §. 60 des Entwurfs der Verfassungsurkunde aber sollen nur sechs Oberbürgermeister, nämlich die der Städte Dresden, Leipzig, Zwickau, Chemnitz, Plauen und Budissin, also mit Ausschluß von Freiberg und Zittau, Sitz und Stimme in der ersten ständischen Kammer haben. Ein Grund dieser Ausschließung ist nirgend angegeben. Auch vermag ich keinen zu vermuthen. Werden aber die Ausgeschlossenen dieß nicht als eine Art von Zurücksetzung und Kränkung betrachten? Auf jeden Fall müsste ein ganz entscheidender und jeden Billigdenkenden befriedigender Grund dafür angeführt werden [6]).

Noch mehr. Jene sechs größeren Städte sollen nicht nur durch ihre Oberbürgermeister in der ersten Kammer vertreten werden, sondern auch noch das Recht erhalten, gleich allen übrigen Städten Abgeordnete als ihre Stellvertreter in die zweite Kammer zu senden; und zwar,

6) Die wirkliche V. U. hat dieß dahin abgeändert, daß nur die ersten Magistratspersonen von Dresden und Leipzig in der 1. Kammer Sitz und Stimme haben müssen, außerdem aber der König noch sechs aus andern Städten wählt. [N. A.]

nach §. 42—44 des Wahlgesetzes, die Städte Dresden und Leipzig, jede zwei; die Städte Budissin, Freiberg, Zittau, Chemnitz und Plauen, jede einen; die übrigen Städte aber (wozu auch die in der Klasse der größern befindliche Stadt Zwickau gehören würde) nur nach Maßgabe ihrer Bevölkerung, vermöge der sie mit andern Städten einen Wahlbezirk von 16—19,000 Einwohnern bilden, einen aliquoten Theil eines Abgeordneten. Werden aber dadurch nicht diejenigen Städte, deren Vertreter in beiden Kammern Sitz und Stimme haben sollen, ein ungebürliches Uebergewicht über die andern erhalten? Und wird dieß nicht zu Eifersüchteleien und Häkeleien, deren es leider jetzt ohnehin schon zu viel giebt, neuen Anlaß geben? Wenn man die Menschen nimmt, wie sie gewöhnlich sind: so ist diese Befürchtung wohl nicht ungegründet. Und da einem so unangenehmen Erfolge leicht vorgebeugt werden kann: so ist wohl auch der Wunsch nicht ungegründet, daß dieß geschehen möge. Die Ursache von jenem Misverhältnisse liegt aber vielleicht eben darin, daß die Eintheilung der Städte in dem Entwurfe auf kein festes Prinzip basirt ist; weshalb sie auch nicht folgerecht durchgeführt werden konnte.

Zwar enthält der Entwurf noch eine andre Eintheilung der Städte. Diese wird aber nur beiläufig und mit der ausdrücklichen Bemerkung erwähnt, daß sie auf die neue Städteordnung keinen Einfluß haben solle. Es heißt nämlich §. 8:

»Diese allgemeine Städteordnung ist ohne Unterschied »auf die mittelbaren und unmittelbaren, schrift»sässigen, amtsässigen und Amtsstädte an»wendbar. Es hört der Unterschied, der zwischen ih»nen zeither stattgefunden hat, in städtischen Ge»meindeangelegenheiten auf.«

Folglich ist es auch nicht nöthig, hierüber etwas weiter zu bemerken, als etwa, daß es vielleicht gut wäre, wenn dieser Unterschied auch in andern Beziehungen aufhörte, so

daß alle Städte in ihrem Verhältnisse zur Regierung und zu deren Behörden gleichgestellt würden. Denn diese Verschiedenheit hat ebenfalls mancherlei Inkonvenienzen. Es versteht sich aber freilich von selbst, daß diejenigen Personen, welche dabei etwas an ihren wohlerworbnen Gerechtsamen verlieren sollten, auf angemessene Weise entschädigt werden müssten; wie es bei Ablösung der Frohnen oder bei Gemeinheitstheilungen oder bei Aufhebung der Steuerfreiheit der Rittergüter und der Patrimonial-Gerichtbarkeit geschehen soll.

Dritter Artikel.

Ueber den Organismus der Polizei nach der neuen Städteordnung.

Wenn man die Polizei als ein öffentliches Institut betrachtet, welches für die Sicherheit und Wohlfahrt der Bürger sorgen soll: so wird wohl (außer Mördern, Räubern, Dieben, Landstreichern und anderem Gesindel, das eben selbst die Sicherheit und Wohlfahrt aller Uebrigen gefährdet) Niemand die Nothwendigkeit und Nützlichkeit jenes Instituts in Zweifel ziehn. Man findet es daher auch in allen zivilisirten Staaten; obwohl nach der Verschiedenheit ihrer Lage und Verfassung bald mehr bald weniger ausgebildet und umfassend. Woher kommt es also wohl, daß in unserer Zeit der Unwille, ja man könnte sagen, die Wuth des Volkes sich vorzugsweise auf die Polizei geworfen hat, so daß man hin und wieder sogar ihre Gebäude und Papiere zerstörte, und ihre Beamten persönlich mishandelte?

Gewöhnlich schiebt man die Schuld auf eben diese Beamten, welche anmaßend und unhöflich, selbst grob gewesen wären, auch ein schändliches Kundschafterei- und Verführungs-System durch gedungene Spione und sogenanante agens provocateurs eingerichtet hätten. Das ist aber doch

nur zum Theile wahr. Mir scheint der Grund weit tiefer zu liegen, nämlich in Folgendem.

Wenn man die Staatsgewalt nach ihren verschiedenen Verrichtungen in die aufsehende, gesetzgebende, richtende und vollziehende theilt — eine Eintheilung, die ich anderwärts gerechtfertigt habe, ob man gleich gewöhnlich das erste Glied weglässt und nur von den drei letzten spricht — so macht die sogenannte Polizeigewalt eigentlich nur einen Zweig der aufsehenden und vollziehenden Gewalt aus. Sie hat aber in den meisten Staaten viel weiter um sich gegriffen. Sie ist auch in das Gebiet der gesetzgebenden und der richtenden Gewalt eingedrungen, und dadurch willkürlich und despotisch geworden. Nicht wie die Rechts- und Sittenlehre von dem Grundsatze ausgehend: »Jeder ist für gut zu halten, »bis das Gegentheil erwiesen«, präsumirte sie vielmehr jeden als bös; wie manche Theologen alle Menschen nicht für Kinder Gottes, sondern für Satanskinder halten. Daraus entstand eben jenes schändliche System und anderes Unheil.

Bei einer Reform der Polizei ist also das Allernothwendigste: Zurückweisung derselben in ihre Schranken. Alle gesetzgeberischen und richterlichen Funkzionen müssen ihr entzogen, streng untersagt werden. Sie muß bloß aufsehend und vollziehend sein. Sie darf daher auch nicht für sich allein strafen — denn das ist Sache der Justiz — sondern bloß die Strafe vollziehen, wenn sie der Richter nach dem Gesetze zuerkannt hat. Dann wird aller Haß gegen sie verschwinden. Jeder Wohlgesinnte wird sie segnen und sich glücklich preisen, unter dem Schutze einer wachsamen und thätigen Polizei zu stehn [7].

---

[7]) Auch der Verfasser eines Aufsatzes in der Zeitschrift: Das Vaterland (N. 28. Ueber einige Grundzüge des Entwurfs der Städteordnung) sagt: »Jedenfalls ist es noth»wendig, den Begriff der Polizei auf einen möglichst engen Stan

Es fragt sich nun: Ist diesen, wie mich dünkt, gerechten und billigen Foderungen in dem Entwurfe der neuen Städteordnung Genüge geschehn?

Der Entwurf handelt nämlich in einer besondern Abtheilung (der neunzehnten) »von der Stadt-Polizeibehörde.« Da heißt es zuerst im 257. Paragraphen:

»Die Sicherheits- sowohl als die Wohlfahrts-Polizei »wird innerhalb des städtischen Gemeindebezirks in Auf»trag der landesherrlichen Regierungsbehörde durch die »Stadt-Polizeibehörde besorgt. Dabei sind Exemzio»nen vom Gerichtsstande, von welcher Art »sie auch sein mögen, nicht zu berücksichti»gen.«

Vortrefflich! Niemand, wer es auch sei, sobald er auf dem Staatsgebiete lebt und verkehrt, darf sich der Polizei entziehen wollen, weil sie eben zur aufsehenden und vollziehenden Staatsgewalt gehört. Nur ein Feind des Bürgerthums, der gesetzlichen Ordnung und Ruhe, könnte dieß wollen.

Auch das ist gut, daß im folgenden Paragraphen der Stadtrath als die beauftragte Stadt-Polizeibehörde betrachtet wird — so gut, daß der beschränkende Vorsatz: »Insofern und solange von der vorgesetzten Regierungsbehörde eine andre Einrichtung nicht getroffen wird,« wohl wegbleiben konnte. Denn wenn jene »andre Einrichtung« etwa die Einsetzung einer andern Polizeibehörde, außer und neben dem Stadtrathe, bedeuten sollte: so wäre das nicht Verbesserung sondern Verschlimmerung. Der Stadtrath ist der natürliche, gleichsam der geborne Für-

»punkt zurückzuführen; denn nur zu leicht kann man Alles hin»einziehen.« Und doch findet er die Uebertragung der polizeilichen Funkzionen an die Stadtgerichte, wenigstens in mittleren und kleineren Städten, nicht bedenklich. Ist dieß folgerecht? Dadurch wird ja die Polizei wieder eine richterliche Behörde.

sorger für die Sicherheit und Wohlfahrt sämmtlicher Stadtbewohner [8]).

Daher mag es nicht gebilligt werden, wenn im 260. § gesagt wird, die vorgesetzte Regierungsbehörde werde in Ansehung der **mittleren** und **kleinen** Städte besonders in Erwägung ziehn, ob es rathsam sein könnte, »statt des »**Stadtraths** vielmehr das **Stadtgericht** oder die son»stige **Gerichtsbehörde des Orts** mit der Polizeipfleg »gänzlich zu beauftragen oder doch dabei diese Gerichtsbe»hörde auf eine oder die andre Art zuzuziehn.« Das ist ni rathsam, so wenig in Ansehung der mittlern und kleinen als in Ansehung der großen Städte. Das würde nicht andres als eine heillose Vermischung der richterlichen und polizeilichen Funkzionen zur Folge haben, mithin uns in die alte Ordnung oder vielmehr Unordnung zurückführen.

Noch weniger aber kann es gebilligt werden, wenn es im 269. und 270. §. heißt:

»Der Stadtpolizeibehörde steht auch die **Polizeige»richtbarkeit** oder das Recht zu, die Uebertretungen »polizeilicher **Gesetze** und Anordnungen, sie mögen »nun Gegenstände der Sicherheits- oder Wohlfahrts»Polizei betreffen, zu erörtern und zu bestrafen. – »Die Stadtpolizeibehörde bringt ihre Beschlüsse un »Bescheide selbst zur Vollziehung. Sie lässt insbesondere »auch **die von ihr aufgelegten Gefängnißstra»fen** absitzen, und **treibt Geldstrafen und Ko»sten ein.** Nur Hülfsvollstreckungen in Immobilie »überlässt sie, wie in ähnlichen Fällen der Stadtrat »der Gerichtsbehörde des Orts.«

---

[8]) Auch in diesem Punkte hat der Verfasser des vorhin erwähnt Aufsatzes eine andre Ansicht. Ich kann ihm aber nicht beistimme ungeachtet ich wahrlich nicht zu den »**exzentrischen Liberlen**« gehöre, indem mir die, mit der Freiheit sehr wohl vertrliche, gesetzliche Ordnung und Ruhe über alles heilig ist. Ve Nr. XXIV.

Da hätten wir also wieder eine durch sich selbst gesetzgebende, richtende und strafende Polizei! Warum soll denn aber die Polizei ihre Gesetze nicht eben so, wie der Stadtrath selbst, von der höhern gesetzgebenden Behörde empfangen? Warum soll sie das Richten und Strafen nicht eben so, wie der Stadtrath, dem Stadtgerichte oder einer andern Gerichtsbehörde des Orts, welcher der Straffällige unterworfen ist, überlassen? [9])

Werden nun der Polizei alle gesetzgeberischen und richterlichen Funkzionen entzogen, und wird sie bloß auf das Aufsehen und Vollziehen beschränkt: so braucht auch der Polizeidirektor gerade kein Rechtsgelehrter zu sein, sondern jeder verständige, wohlwollende, rüstige, entschlossene, bei seinen Mitbürgern in gutem Rufe und persönlichem Ansehn stehende Mann ist dazu vollkommen tauglich und geschickt [10]). Ein solcher Mann wird auch schon durch den

---

[9]) Daß dieß wohl angeht und gute Folgen hat, kann ich durch meine amtliche Erfahrung als Rektor der hiesigen Universität bestätigen. Nach einer neuern Verordnung werden Studirende, welche sich polizeilich vergangen haben, sogleich an das Universitätsgericht übergeben und hier in Untersuchung gezogen, um nach Maßgabe ihres Vergehens bestraft zu werden. Sie unterwerfen sich auch willig dieser Strafe, und die schlimmen Händel, die es sonst so häufig zwischen Studirenden und Polizeioffizianten gab, haben sich seitdem gar sehr vermindert. Warum sollte nicht dasselbe in Ansehung aller Stadtbewohner geschehen können? Die Polizei möge nur ergreifen und anklagen, alles Uebrige aber dem Richter anheimstellen. Kein Mensch wird sie dann mit Recht der Willkür und des Despotismus beschuldigen können. Sie wird dann zwar immer noch gefürchtet sein, aber nicht gehasst und, wenn sie überwältigt worden, verachtet.

[10]) Man darf überhaupt nicht vergessen, daß heutzutage Beamte, welche mit dem Volke verkehren und auf das Volk wirken sollen, mit ihrer Person zahlen müssen. Fehlt es ihnen daher an gutem Rufe und persönlichem Ansehn: so mögen sie noch so gelehrt, betitelt, bebändert und bekreuzt sein, sie werden doch nicht vom Volke geachtet, vielweniger geliebt werden. Das mag freilich für man-

Zahlbestimmung überhaupt den örtlichen Statuten nach Maßgabe der Bevölkerung einer jeden Stadt überlassen. Denn die Bevölkerung ist es ja eben, welche durch die Stadtverordneten und deren Ersatzmänner vertreten werden soll.

Nach §. 246. darf in mittlern und kleinern Städten der Stadtrichter »zugleich verpflichteter Protokollant »des Stadtgerichts sein.« Sollt' es nicht rathsamer sein in allen Städten ohne Ausnahme neben dem Stadtrichter noch einen besondern verpflichteten Protokollanten anzustellen, da gerichtliche Protokolle sehr wichtige Aktenstücke sind, die in vielen Fällen als Beweismittel dienen oder Entscheidungsgründe enthalten? Die Anstellung eines solchen Protokollanten kann doch nicht so viel kosten, daß irgend eine Stadtgemeinde diese Kosten nicht erschwingen könnte [10]). — Eben so dürfte wohl keine »bedrückende Beschwerung für die Stadtgemeinde« daraus entspringen, wenn überall »das »richterliche sowohl als das untergeordnete Personal be»stimmten Gehalt bekäme und die Sporteln zur städ»tischen Gemeindekasse berechnet würden.« §. 250. Das Anweisen auf Sporteln ist in allen Fällen eine unzweckmäßige Art, Offizianten zu besolden, weil es leicht zum übermäßigen Sportuliren führt oder verführt. Die Bitte im Vaterunser: »Und führe uns nicht in Versuchung!« sollte man in allen Lebensverhältnissen beherzigen.

Nach §. 256. bleibt die Bestimmung, »wie das Stadt»gerichts-Depositenwesen eingerichtet werden solle,«

---

[10]) Der Verfasser des im vorigen Artikel erwähnten Aufsatzes findet es sogar bedenklich, daß nach dem Entwurfe der neuen Städteordnung (§. 248.) »in gewissen Fällen der Richter berechtigt ist, »den Protokollanten, wie überhaupt das untergeordnete Gerichts»personal, in Vorschlag zu bringen und dadurch indirekt zu ernen»nen.« Es wird aber doch kaum zu vermeiden sein, daß nicht der Richter einigen Einfluß auf die Ernennung dieses Personals behalten sollte.

sie also wegen Grundbesitzes innerhalb ihres Stadtbezirks noch das Bürgerrecht suchen? Gesetzt z. B., die Universität Leipzig verkaufte eins ihrer Grundstücke innerhalb des Stadtbezirks an die Stadtgemeinde: so ist nicht abzusehn, warum die Stadtgemeinde deshalb erst das Bürgerrecht zu erwerben hätte. Diese gesetzliche Bestimmung ist also entweder überflüssig, oder wenigstens dunkel ausgedrückt, wenn sie etwa noch einen andern Sinn haben sollte.

Nach §. 125. soll »ein Berufen der Stadtverordneten »auf zu nehmende Rücksprache mit andern Mitgliedern der Stadtgemeinde« nicht stattfinden. Diese gesetzliche Bestimmung wird schwerlich gehandhabt werden können. Denn wenn die Stadtverordneten bei der Berathschlagung über einen sehr wichtigen Gegenstand der Meinung wären, daß sie keinen Beschluß fassen könnten, ohne vorher mit Andern ihrer Mitbürger gesprochen und sich dadurch genauer instruirt zu haben: so würde dieß kaum verwehrt werden können. Das Verbot würde also höchstens nur auf so dringliche Fälle anwendbar sein, daß die Beschlussfassung wegen großer Gefahr gar keinen Aufschub litte.

Im 130. §. wird die Zahl der Stadtverordneten und der Ersatzmänner für dieselben bestimmt, und zwar so, daß in der Regel ihre Anzahl in kleinen Städten

9 Stadtverordnete und
6 Ersatzmänner,

in mittlern aber

18 Stadtverordnete und
9 Ersatzmänner

betragen solle. Dann wird hinzugesetzt: »In den örtlichen Statuten kann jedoch wegen besonderer Verhältnisse eine andre Zahlbestimmung getroffen werden. »In den größern Städten bleibt die Zahlbestimmung lediglich den örtlichen Statuten überlassen.« — Ist diese gesetzliche Bestimmung nicht zu unbestimmt und zugleich inkonsequent? Entweder sollten für alle drei Städteklassen Normalzahlen bestimmt sein, oder man müsste die

Zahlbestimmung überhaupt den örtlichen Statuten na Maßgabe der Bevölkerung einer jeden Stad überlassen. Denn die Bevölkerung ist es ja eben, welch durch die Stadtverordneten und deren Ersatzmänner vertr ten werden soll.

Nach §. 246. darf in mittlern und kleinern Städte der Stadtrichter »zugleich verpflichteter Protokollan »des Stadtgerichts sein.« Sollt' es nicht rathsamer sei in allen Städten ohne Ausnahme neben dem Stadtricht noch einen besondern verpflichteten Protokollanten anzuste len, da gerichtliche Protokolle sehr wichtige Aktenstücke sin die in vielen Fällen als Beweismittel dienen oder Entsche dungsgründe enthalten? Die Anstellung eines solchen Pr tokollanten kann doch nicht so viel kosten, daß irgend ein Stadtgemeinde diese Kosten nicht erschwingen könnte[10]. — Eben so dürfte wohl keine »bedrückende Beschwerung für di Stadtgemeinde« daraus entspringen, wenn überall »da »richterliche sowohl als das untergeordnete Personal be »stimmten Gehalt bekäme und die Sporteln zur städ »tischen Gemeindekasse berechnet würden.« §. 250. Da Anweisen auf Sporteln ist in allen Fällen eine unzweckmä ßige Art, Offizianten zu besolden, weil es leicht zum über mäßigen Sportuliren führt oder verführt. Die Bitte in Vaterunser: »Und führe uns nicht in Versuchung!« sollte man in allen Lebensverhältnissen beherzigen.

Nach §. 256. bleibt die Bestimmung, »wie das Stadt »gerichts-Depositenwesen eingerichtet werden solle,

---

[10]) Der Verfasser des im vorigen Artikel erwähnten Aufsatzes find es sogar bedenklich, daß nach dem Entwurfe der neuen Städ ordnung (§. 248.) »in gewissen Fällen der Richter berechtigt i »den Protokollanten, wie überhaupt das untergeordnete Gerich »personal, in Vorschlag zu bringen und dadurch indirekt zu ern »nen.« Es wird aber doch kaum zu vermeiden sein, daß we der Richter einigen Einfluß auf die Ernennung dieses Person behalten sollte.

den örtlichen Statuten überlassen. Davon ist kein zureichender Grund abzusehn. Wenigstens hätten einige allgemeine Bestimmungen über einen so wichtigen Gegenstand schon in die allgemeine Städteordnung aufgenommen werden sollen, wenn sie auch anderswo zu finden wären. Es ist nicht gut, den örtlichen Statuten allzuviel anheimzustellen. Sonst fehlt es in der Mannigfaltigkeit an der Einheit, die doch zu jedem wohlgeordneten Ganzen gehört.

Im 268. §. findet sich eine Bestimmung, die zu vielen Kollisionen Anlaß geben wird. Da heißt es nämlich: »Die Bezirksvorsteher sind zugleich Polizeiaufse»her in ihren Bezirken und erhalten deshalb von der »Stadtpolizeibehörde, welcher sie in dieser Beziehung unter»geordnet sind, besondere Instrukzion.« Gut! Aber nun heißt es weiter: »Es steht jedoch bei dieser Behörde, die »polizeiliche Aufsicht, statt den Bezirksvorstehern, andern »Bürgern zu übertragen oder auch hierzu eigne Unter»bediente anzustellen.« Wie sollen sich nun diese zu den Bezirksvorstehern verhalten? Als Untergeordnete oder als Beigeordnete? Im ersten Falle wären sie überflüssig, wenn nicht etwa die Bezirke zu groß wären; im zweiten könnten sie leicht den Bezirksvorstehern entgegenwirken. Man sieht wohl den Grund dieser Bestimmung. Es wäre nämlich allerdings möglich, daß ein Bezirksvorsteher die Polizei in seinem Bezirke nicht zu handhaben verstände. Dann hätt' er aber gar nicht gewählt werden sollen. Wäre doch ein solcher gewählt worden und zeigte er hinterher seine Untüchtigkeit: so müsste lieber ein Andrer gewählt werden. Denn es liegt schon im Begriffe eines Bezirksvorstehers, daß er auch in seinem Bezirke Polizeiaufseher sei, wie der Hausvater natürlicher Weise in seinem Hause Polizeiaufseher ist. Alle Vervielfältigung der Behörden taugt nichts, wo man mit Einer ausreichen kann, weil sie die Einheit und also auch die Kraft in der Wirksamkeit stört. Wenigstens muß dann die zweite bloß ausführen, was die erste angeordnet hat.

Endlich: Warum ist wohl in dem Entwurfe der neuen

Zahlbestimmung überhaupt den örtlichen Statuten na Maßgabe der Bevölkerung einer jeden Sta überlassen. Denn die Bevölkerung ist es ja eben, wel durch die Stadtverordneten und deren Ersatzmänner vert ten werden soll.

Nach §. 246. darf in mittlern und kleinern Städt der Stadtrichter »zugleich verpflichteter Protokolla »des Stadtgerichts sein.« Sollt' es nicht rathsamer sei in allen Städten ohne Ausnahme neben dem Stadtricht noch einen besondern verpflichteten Protokollanten anzust len, da gerichtliche Protokolle sehr wichtige Aktenstücke sin die in vielen Fällen als Beweismittel dienen oder Entsch dungsgründe enthalten? Die Anstellung eines solchen Pr tokollanten kann doch nicht so viel kosten, daß irgend ei Stadtgemeinde diese Kosten nicht erschwingen könnte[10]. — Eben so dürfte wohl keine »bedrückende Beschwerung für d Stadtgemeinde« daraus entspringen, wenn überall »da »richterliche sowohl als das untergeordnete Personal be »stimmten Gehalt bekäme und die Sporteln zur stä »tischen Gemeindekasse berechnet würden.« §. 250. Da Anweisen auf Sporteln ist in allen Fällen eine unzweckmä ßige Art, Offizianten zu besolden, weil es leicht zum übe mäßigen Sportuliren führt oder verführt. Die Bitte i Vaterunser: »Und führe uns nicht in Versuchung!« sollte man in allen Lebensverhältnissen beherzigen.

Nach §. 256. bleibt die Bestimmung, »wie das Stadt »gerichts=Depositenwesen eingerichtet werden solle,

---

10) Der Verfasser des im vorigen Artikel erwähnten Aufsatzes find es sogar bedenklich, daß nach dem Entwurfe der neuen Städ ordnung (§. 248.) »in gewissen Fällen der Richter berechtigt »den Protokollanten, wie überhaupt das untergeordnete Gerich »personal, in Vorschlag zu bringen und dadurch indirekt zu ern »nen.« Es wird aber doch kaum zu vermeiden sein, daß de der Richter einigen Einfluß auf die Ernennung dieses Person behalten sollte.

den örtlichen Statuten überlassen. Davon ist kein zureichender Grund abzusehn. Wenigstens hätten einige allgemeine Bestimmungen über einen so wichtigen Gegenstand schon in die allgemeine Städteordnung aufgenommen werden sollen, wenn sie auch anderswo zu finden wären. Es ist nicht gut, den örtlichen Statuten allzuviel anheimzustellen. Sonst fehlt es in der Mannigfaltigkeit an der Einheit, die doch zu jedem wohlgeordneten Ganzen gehört.

Im 268. §. findet sich eine Bestimmung, die zu vielen Kollisionen Anlaß geben wird. Da heißt es nämlich: »Die Bezirksvorsteher sind zugleich Polizeiaufseher in ihren Bezirken und erhalten deshalb von der »Stadtpolizeibehörde, welcher sie in dieser Beziehung untergeordnet sind, besondere Instrukzion.« Gut! Aber nun heißt es weiter: »Es steht jedoch bei dieser Behörde, die »polizeiliche Aufsicht, statt den Bezirksvorstehern, andern »Bürgern zu übertragen oder auch hierzu eigne Unter»bediente anzustellen.« Wie sollen sich nun diese zu den Bezirksvorstehern verhalten? Als Untergeordnete oder als Beigeordnete? Im ersten Falle wären sie überflüssig, wenn nicht etwa die Bezirke zu groß wären; im zweiten könnten sie leicht den Bezirksvorstehern entgegenwirken. Man sieht wohl den Grund dieser Bestimmung. Es wäre nämlich allerdings möglich, daß ein Bezirksvorsteher die Polizei in seinem Bezirke nicht zu handhaben verstände. Dann hätt' er aber gar nicht gewählt werden sollen. Wäre doch ein solcher gewählt worden und zeigte er hinterher seine Untüchtigkeit: so müßte lieber ein Andrer gewählt werden. Denn es liegt schon im Begriffe eines Bezirksvorstehers, daß er auch in seinem Bezirke Polizeiaufseher sei, wie der Hausvater natürlicher Weise in seinem Hause Polizeiaufseher ist. Alle Vervielfältigung der Behörden taugt nichts, wo man mit Einer ausreichen kann, weil sie die Einheit und also auch die Kraft in der Wirksamkeit stört. Wenigstens muß dann die zweite bloß ausführen, was die erste angeordnet hat.

Endlich: Warum ist wohl in dem Entwurfe der neuen

wundern, daß troß einer so unvollkommenen Verfassung noch so viel Gutes durch die alten Stände geschehen ist. Offenbar beweist dieser Umstand, daß Viele von ihnen edel und groß genug dachten, um in wichtigern Fällen ihr eignes Interesse einem höhern unterzuordnen. Aber freilich darf man auch von solchen Ständen, wenn man billig sein will, nicht gerade das Höchste fodern. Denn der Mensch bleibt immer Mensch und wird daher in der Regel an sein eignes Wohl oder Wehe zuerst denken, mag er gehören, zu welcher Gemeinschaft er wolle.

Damit jedoch diese Menschlichkeit nicht dem allgemeinen Besten zu nahe trete: so darf nicht dieses oder jenes besondre Interesse dergestalt vorwalten, daß es allein oder doch vorzugsweise berücksichtigt werde. Es muß also in einem wahrhaft repräsentativen oder synkratischen Staatsorganismus, obwohl nicht jedes einzele oder individuale Interesse — denn das ist nicht möglich — aber doch jedes besondre oder partikulare Interesse in den verschiednen Kreisen einer gebildeten bürgerlichen Gesellschaft seine natürlichen Vertreter finden. Wenn sie auch dann, was nie ausbleiben wird, mit einander in Kampf gerathen: so schadet dieß nichts. Vielmehr ist es dem allgemeinen Wohle förderlich, sobald nur der Kampf auf verfassungsmäßige Weise geführt wird, weil sich dann jene besondern Interessen bald ausgleichen werden [3]).

»wägung vorgelegt werde, Jeder zu freiwilligen Opfern »von seinen Gerechtsamen um so bereitwilliger sein werde, »je geneigter er den Andern zu gleichen Verzichtungen finde.« — Wie ungerecht ist also der Vorwurf, den man so oft jenen Ständen gemacht hat, sie wollten keine durchgreifende Reform der Verfassung, weil sie dabei an ihren alten Gerechtsamen verlieren würden!

[3]) In der »Separatabstimmung« einiger ritterschaftlichen Landstände, »die Zulässigkeit Unangesessener unter den »städtischen Abgeordneten in der zweiten Kammer »betreffend« (S. 1905 ff. der gedruckten dießjährigen Land-

Und jener Foderung entspricht die neue Verfassung. Das Interesse des Ackerbaues oder der Landwirthschaft z. B. wird künftig nicht bloß im Großen, sondern auch im Klei-

tagsakten) werden die zu vertretenden Interessen eingetheilt in allgemeine, »wohin namentlich das Kirchen- und Unterichtswe-»sen, und die hiermit in Verbindung stehende religios-sittliche und »wissenschaftliche Bildung, die Gesetzgebung und Verwaltung, das »Abgabensystem u. s. w. gehören dürften,« und besondere, »zu »welchen letztern ohne Zweifel der Ackerbau und die Landwirth-»schaft überhaupt, demnächst der Handel, das Manufaktur- und »Fabrikwesen, und die Gewerbe zu rechnen sind.« — Diese Eintheilung ist aber wohl etwas schwankend, da die Eintheilungsglieder unter einander laufen, wie selbst die angeführten Beispiele beweisen. Für das Kirchen- und Unterrichtswesen z. B. werden sich eben so wenig als für den Ackerbau, den Handel und die Gewerbe alle Bewohner eines Landes interessiren. Solche Interessen bleiben in der Regel immer besondre Interessen derer, die sich vorzugsweise mit den Dingen beschäftigen, auf welche sich die Interessen beziehen; weshalb auch diese Personen die natürlichen Vertreter derselben sind. Wollte man aber sagen, es sollten doch alle Bewohner eines Landes für das Kirchen- und Unterrichtswesen sich interessiren, wenn sie sich auch nicht unmittelbar damit beschäftigen: so wäre dieß nur richtig, wenn man voraussetzen dürfte, daß alle Bewohner eines Landes schon gesittet und gebildet genug wären, um sich für so etwas interessiren zu können. Von so gesitteten und gebildeten Menschen könnte man jedoch mit demselben Rechte fodern, daß sie sich eben so für den Ackerbau, den Handel und die Gewerbe interessiren sollten. Denn davon hangt ja nicht bloß die menschliche Subsistenz, sondern auch ein großer Theil der menschlichen Bildung ab. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Menschen sich nur für das besonders interessiren, womit sie sich vorzugsweise beschäftigen oder was ihnen in ihren Lebenskreisen am nächsten liegt. Uebrigens pflichtet der Verf. ganz den wackern Männern bei, welche jene Separatabstimmung unterschrieben haben, wenn sie sagen, »daß durch unbedingte Beschrän-»kung der städtischen Abgeordneten auf die Ansässigkeit eine be-»deutende Anzahl von Männern der Ständeversammlung entzo-»gen werden würde, deren Kenntnisse, Talente und Intelligenz »vorzugsweise wünschenswerth und deren Zutritt sehr ungern zu »entbehren sein müßte.«

nen seine natürlichen Vertreter auf den sächsischen Landtagen finden. Eben so das Interesse des Handels, der Fabriken und jedes bürgerlichen Gewerbes. Selbst das höhere Interesse der Intelligenz in Kirche und Schule ist nicht unbeachtet geblieben. Es wird daher nur darauf ankommen, daß diejenigen, welche für sich und ihr besonderes Interesse Vertreter zu wählen haben, auch tüchtige Männer zu Vertretern wählen. Daß sie dieß aber in der Regel oder nach der Mehrzahl thun werden, lässt sich wohl erwarten, wenn auch die Kreise der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit zur Zeit noch etwas zu beschränkt sein sollten. Denn die Kreise sind selbst bei diesen Schranken immer noch groß genug, um etwas Tüchtiges finden und an die rechte Stelle bringen zu können. Es lässt sich aber auch erwarten, daß mit der Zeit eben diese Schranken fallen und so die Kreise sich erweitern werden; wie sie sich vor kurzem in Frankreich erweitert haben und eben jetzt in Großbritannien, trotz allem Widerstande von Seiten der Anhänger des alten höchst unvollkommnen Repräsentativsystems, erweitern. Sagen doch die Stände selbst in der Landtagsschrift vom 19. Juli 1831, den Verfassungsentwurf und das Wahlgesetz betreffend (Nr. 210. der gedruckten Landtagsakten, S. 1762): »Aus demselben Grunde« — die Vertretung der wichtigsten Interessen auch durch die Wählart ihrer Vertreter zu sichern — »betrachten wir »die Bestimmungen, mit Inbegriff der von uns geschehenen Anträge zu Abänderung derselben, nicht als unwandelbare, da einer spätern Zeit vorzubehalten ist, »die Schranken der Wahlen auf eine andere Weise festzustellen.« — Natürlich kann diese »andere Weise« nicht noch mehr beschränkend, sondern nur mit Rücksicht auf den Werth der Intelligenz erweiternd sein. Hier ist also schon der Regierung und den künftigen Stellvertretern des sächsischen Volks eine Aufgabe gestellt, die sie gewiß den Fortschritten und Bedürfnissen der Zeit gemäß lösen werden.

Zweiter Artikel.

Die Kammern.

Ein zweiter nicht minder bedeutender Gewinn, welchen die neue Verfassung gewährt, ist die Vereinfachung des ständischen Organismus und der davon abhängigen Landtagsverhandlungen. Bekanntlich waren sonst die Stände in sieben Kämmerchen vertheilt, die man auch Kurien nannte. In der ersten befanden sich die Prälaten, Grafen und Herren nebst dem Abgeordneten der Universität Leipzig; in der zweiten der enge Ausschuß der Ritterschaft; in der dritten der weite Ausschuß ebenderselben; in der vierten die allgemeine Ritterschaft; in der fünften der enge Ausschuß der Städte; in der sechsten der weite Ausschuß ebenderselben; in der siebenten die allgemeinen Städte — wobei jedoch nur an Stadtmagistrate und deren Deputirte zu denken ist, da die Städte selbst oder deren Bürger keine Deputirte auf den Landtag zu schicken hatten. Diese sieben Kurien verhandelten in der Regel bloß schriftlich mit einander, wie sie auch in ihrer Gesammtheit mit der Regierung bloß schriftlich verhandelten. Man kann daher leicht denken, wie langsam die Verhandlungen sich hinschleppen, wie lange die Ständeversammlungen dauern, und wie viel sie dem Lande kosten mussten, da jeder einzele Landstand täglich eine bestimmte Auslösung erhielt, mancher wohl auch doppelte, wenn er in mehr als einer Kurie Sitz und Stimme hatte.

Durch das in der neuen Verfassung angenommene Zweikammersystem fallen diese Uebelstände größtentheils weg. Freilich giebt es unter uns noch so unbedingte Freunde der Einheit, daß sie die Annahme des Einkammersystems weit lieber gesehen hätten. Allein zu geschweigen, daß die Vorzüge des einen Systems vor dem andern noch nicht hinreichend erwiesen sind: so müssen doch selbst jene Einheitsfreunde zugeben, daß die Verwandlung der sieben

Kämmerchen in zwei Kammern eine wesentliche Verbesserun und eine bedeutende Annäherung zu ihrem Systeme se Auch ist nicht zu verkennen, daß man bei der Zusammens tzung der zwei Kammern von der weisen Maxime ausgega gen, keinem der beiden Prinzipien, die jetzt in der politische Welt mit einander kämpfen, ausschließlich zu huldigen. E wird daher in der ersten Kammer eben so wenig an Freu den der Bewegung, als in der zweiten Kammer a Freunden des Widerstandes fehlen, damit nicht jene B wegung in Vernichtung alles Bestehenden und dieser Wide stand in starres Festhalten am Veralteten ausarte. Wie als der Fortschritt zum Bessern schon in der Einführung zwei Kammern und in der gegenwärtigen Gestaltung derselbe sichtbar ist: so wird derselbe gewiß auch in der künftige Wirksamkeit derselben eine sichere Bürgschaft finden.

Hienächst ist offenbar, daß diese Vereinfachung des stän dischen Organismus auch eine Vereinfachung und somi eine Verkürzung der ständischen Verhandlungen zur Folg haben werde. Denn es liegt in der Natur der Sache, da zwei Körperschaften, wären sie auch größer in Hinsicht au die Zahl der einzelen Glieder, sich eher zu einem gemeinsa men Beschlusse vereinigen werden, als sieben. Das viel Hin- und Herschreiben, Abändern, Zusetzen und Wegnehme fiele dann schon weg, wenn auch alles nur schriftlich verhan delt würde.

Und davon ist wieder eine nothwendige Folge, daß di künftigen Landtage überhaupt nicht mehr so lange dauer und dem Lande so viel Unkosten verursachen werden. Da Letztere aber wird nach der neuen Verfassung auch dadurc erreicht, daß nicht, wie bisher, alle und jede Theilnehmer a den Landtagen Auslösung erhalten sollen, sondern nur dieje nigen, bei welchen es die Billigkeit erfodert. Zwar habe Manche gewünscht, daß alle und jede Auslösung wegfalle möchte, um dem Staate auch diese Ausgabe zu ersparen Dieß würde aber nur dann stattfinden können, wenn ma voraussetzen dürfte, daß alle Glieder der künftigen Landes-

versammlungen so reich wären, um die Kosten der Reise nach Dresden, des Aufenthalts daselbst, der wohl Monate dauern kann, und der Rückreise aus eignen Mitteln bestreiten zu können. Diese Voraussetzung möchte jedoch schwerlich Grund haben oder viel Ausnahmen erleiden. Sollten nun in solchen Fällen die Gemeinen oder Körperschaften, welche dergleichen Abgeordnete zum Landtage schicken, die Auslösung zahlen: so würde diese Ausgabe ja doch am Ende dem Lande zur Last fallen, nur in ungleicherem Maaße oder Verhältnisse, als wenn eine allgemeine Landeskasse die Auslösung zahlte. Bloß da, wo ein hoher Wahlzensus stattfindet, kann man allen Abgeordneten als begüterten Männern zumuthen, daß sie keine Entschädigung verlangen, sondern sich mit der Ehre der Repräsentazion und dem Bewusstsein begnügen, für das Wohl des Vaterlandes gewirkt zu haben. Aber jener hohe Wahlzensus schließt dann auch wieder eine Menge Personen aus, die vermöge ihrer anderweiten Eigenschaften eben so fähig und würdig sind, das Volk zu vertreten, als die Hochbesteuerten [4]).

---

[4]) Daß nach §. 120. der Verfassungsurkunde auch der Abgeordnete der Universität Leipzig keine Auslösung bekommen soll, ist allerdings auffallend. Soll die Universität nur so reiche Professoren, daß sie keiner Auslösung bedürfen, zu Abgeordneten erwählen: so wird ihre Wahl sehr beschränkt sein, da Gelehrte bekanntlich selten mit zeitlichen Gütern gesegnet sind. Soll aber die Auslösung aus der Universitätskasse genommen werden: so werden andre Bedürfnisse darunter leiden, da es allgemein bekannt ist, daß jene Kasse nicht mehr zureicht, alle Bedürfnisse der Universität zu befriedigen. Am Ende wird also der Staat mit noch größern Unterstützungen als bisher in's Mittel treten müssen, um auch diese neue Ausgabe zu decken. [Das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts hat späterhin eine Auslösung von drei Thalern täglich dem Abgeordneten der Universität aus der Ministerialkasse bewilligt. N. A.]

Dritter Artikel.

Die Oeffentlichkeit.

Es lässt sich aber von der künftigen Wirksamkeit d
Volksvertreter um so mehr Heilsames erwarten, da die neu
Kammern nicht, wie die alten Kurien, ihre Thüren verschl
ßen, sondern sie dem Publikum öffnen werden, damit je
Staatsbürger an den Verhandlungen, die dort gepflogen w
den sollen, als ein stiller Zuhörer und Beobachter theiln
men könne, wenn es ihm beliebt. Denn das große Leben
prinzip einer wahrhaft stellvertretenden Verfassung, Oe
fentlichkeit der ständischen Verhandlungen,
durch die neue Verfassungsurkunde (§. 135.) förmlich u
feierlich ausgesprochen. Und das ist in der That kein klein
Gewinn.

Um jedoch denselben gehörig zu würdigen, ist der wi
tige Umstand nicht zu übersehen, daß wir diese Wohlth
hauptsächlich der Regierung verdanken, welche dadurch eben
sowohl ihre hohe Weisheit als ihre freisinnige Denkart b
urkundet hat.

Schon im Dekrete an die Landstände vom 1. Mä
1830, den Entwurf der Verfassungsurkunde für das K
nigreich Sachsen betreffend, war jener Gegenstand angereg
indem es (S. 7.) hieß: »Die Frage von der Oeffentlich
»keit bei den Verhandlungen der Kammern s
»mit diesen künftig in Berathung genommen werden.« —
Es war also dadurch diese Oeffentlichkeit schon voraus b
willigt, falls die neuen Landstände sich für dieselbe erklär
würden. Allein die alten (wenigstens ein bedeutender Th
derselben) wollten sich mit Recht den Ruhm nicht nehm
lassen, den Wink der Regierung ebensowohl beherzigt zu h
ben, als den Wunsch des Volkes, den Verhandlungen sein
Vertreter beiwohnen und so einen innigern und lebhafte
Antheil an denselben nehmen zu können. Denn wenn

großer, ja der bei weitem größte Theil des Volkes die Verhandlungen der frühern Stände mit Gleichgültigkeit betrachtete: so lag die Schuld bloß daran, daß das Publikum von jenen Verhandlungen entweder gar keine oder doch nur eine sehr unvollkommne Kenntniß erhielt, und auch diese nicht durch lebendige Anschauung und Zuhörung während der Verhandlungen, sondern erst, nachdem schon verhandelt worden war, durch die todte Schrift. Daher fanden auch die alten Stände, trotz ihren oft angestrengten Bemühungen für das Wohl des Vaterlandes, wenig Anerkennung und Dank. Ja das Mistrauen gegen sie ging ungerechter Weise so weit, daß man nicht selten die Klage hörte, die Stände versammelten sich nur in der Hauptstadt des Landes, um das Volk mit Abgaben zu belasten, sich selbst aber auf Kosten desselben durch Schmausereien, Bälle, Konzerte, Opern und andere Lustbarkeiten zu vergnügen.

Gewiß haben viele Mitglieder der alten Landstandschaft dieß sehr schmerzlich empfunden. Sie haben daher auch schon früher auf größere Publizität ihrer Verhandlungen angetragen. Aber freilich vertrug sich die alte landständische Verfassung nicht mit wahrer und voller Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Diese ward erst möglich durch Einführung wirklicher Volksvertreter und durch Zurückführung der sieben Kämmerchen auf eine oder höchstens zwei Kammern. Sobald aber eben diese Bedingungen gegeben waren: so musste auch den Ständen die Nothwendigkeit des dadurch Bedingten einleuchten. Daher sagten sie in der schon angeführten Landtagsschrift (Nr. 210. S. 1765): »Schon längst haben »die getreuen Stände bei mehren Landesversammlungen die »Nothwendigkeit dargestellt, die Nazion mit den Verhand»lungen der Stände bekannt zu machen und dadurch die fal»schen und ungünstigen Urtheile zu beseitigen, die von Zeit »zu Zeit, ohne alle Kenntniß der Verhältnisse, über die Wirk»samkeit der Stände öffentlich verbreitet wurden; und wie»derholt ist darauf aufmerksam gemacht worden, wie wenig »die nach dem Schlusse des Landtags bekannt gemachte kurze

»summarische Uebersicht der Verhandlungen dem Bedürfniß
»der Zeit genügen könne. Sollten nun die künftigen Ständ
»ihre Laufbahn bei geschlossenen Thüren beginnen: so würd
»das allgemeine Mißtrauen, der vorherrschende Charakter die
»ser bewegten Zeit, vielleicht auch die Verleumdung ihren
»Wirken entgegentreten. Nur durch die Oeffentlichkeit kann
»in die Formen der ständischen Repräsentazion Geist und
»Leben gebracht werden; nur durch die Oeffentlichkeit kann
»sich das konstituzionale Staatsleben entwickeln und fortbil
»den. Die Oeffentlichkeit ist die sicherste Gewähr der neuen
»Verfassung; sie enthält das beruhigende Prinzip; vor ih
»tritt der Eigennutz und die Anmaßung furchtsam zurück
»durch sie wird die Wohlthat der Konstituzion ein allgemei
»nes Gut; durch sie erhält die Liebe und das Vertrauen zu
»den Regenten stets neue Nahrung; die Ehrfurcht gegen das
»Gesetz wird um so größer, der Gehorsam um so williger
»je allgemeiner aus den öffentlichen Verhandlungen der
»Stände die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Gese
»tzes sich darstellt. Die Oeffentlichkeit der ständischen Ver
»sammlungen ist aber auch das einzige Mittel, das Ver
»trauen der Wähler zu den Repräsentanten zu erhalten, die
»Tüchtigkeit der von ihnen erwählten Abgeordneten zu be
»messen, die Fassung irriger Ansichten zu verhindern, und be
»dem Volke wahre Theilnahme an der Konstituzion zu er
»wecken.«

Man kann in der That die Nothwendigkeit der Oeffent
lichkeit ständischer Verhandlungen nicht bündiger darthun, al
es hier von den städtischen Kurien geschehen ist. Befremd
lich war es daher allerdings, als verlautete, daß die ritter
schaftlichen Kurien dem Antrage jener nicht beigetreten
wären. Indessen darf nicht unbeachtet bleiben, daß

1. zehn Mitglieder dieser Kurien durch ein jener Land
tagsschrift (S. 1878—9) beigedrucktes Separatvotum von
25. Juni 1831 dem von den städtischen Kurien gefassten
Beschlusse:

»daß schon jetzt die Oeffentlichkeit der Verhandlunge

»der zukünftigen Ständeversammlung in der Verfas-
»sungsurkunde als bestimmt ausgesprochen werden
»möge,«

unbedingt beitraten; und zwar darum, weil sie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen für eine Grundbedingung des Repräsentativsystems und des konstituzionalen Lebens überhaupt hielten; weil ferner eine Kammer, und namentlich eine Kammer der Abgeordneten, so wie jedes einzele Mitglied derselben, nur durch die öffentliche Darlegung der Meinung das Vertrauen der Wähler und der ganzen Nazion erwerben und behaupten könnte und nur durch dieses Vertrauen in den Stand gesetzt wäre, für das Ganze segensreich zu wirken; weil auch jedes einzele Mitglied der Versammlung durch die Nichtöffentlichkeit gleichsam seiner letzten Instanz, des Appellirens an die öffentliche Meinung, beraubt würde; und weil es endlich noch problematisch wäre, ob die zukünftigen Kammern sich überhaupt für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen entscheiden würden [5]).

2. hat aber auch keineswegs die Majorität der Rit-

---

[5]) Dieser letzte Grund scheint allerdings nicht erheblich. Denn die Macht der öffentlichen Meinung würde die Kammern bald genöthigt haben, ihre Thüren dem Publikum zu öffnen. — Da übrigens mancher Leser dieser Schrift die gedruckten Landtagsakten nicht zur Hand haben und doch vielleicht gern wissen möchte, wer obiges Separatvotum abgegeben: so will ich hier noch die Namen der Männer hinzufügen, die es unterschrieben haben. Es sind folgende:

Karl Friedr. Ant. Graf von Hohenthal.
Joh. Friedr. Höckner.
Aug. Wilh. Friedr. von Leyßer.
Karl Heinr. Ferd. Schütz.
Ch. Gl. Adler.
Mor. Dam von der Pforte.
Friedr. von Schönfels.
Karl von Metzsch.
Maxim. Karl von Carlowitz.
Otto Friedr. Heinr. von Watzdorff.

terschaft sich gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlun erklärt, wie hin und wieder behauptet worden. Vieln heißt es in der Landtagsschrift (S. 1766) ausdrückl »Auch wir, die Majorität der Ritterschaft, halten die » »fentlichkeit der Verhandlungen, insbesondere so viel »zweite Kammer betrifft, gleichfalls für wünsche »werth, glauben jedoch, mit Rücksicht auf das höchste »kret vom 1. März d. J. (nach welchem diese Frage mit »künftigen Kammern in Berathung genommen werden »und in Bezug auf andre dahin einschlagende künftige s »dische Verhältnisse, daß den künftigen Ständen die V »nigung darüber zu überlassen sei.«

Die Regierung hätte nun, wenn sie es nicht ernf mit der Sache gemeint hätte, bei dieser Verschiedenheit ständischen Ansichten wohl temporisiren, hätte sich leit verhalten und die Sache der Entscheidung der künftigen K mern überlassen können, ohne daß man berechtigt gew wäre, ihr daraus einen Vorwurf zu machen. Sie zog aber vor, die Sache sogleich selbst zu entscheiden, und z zum Vortheile der Oeffentlichkeit. Sie entschied, daß k tig die Sitzungen beider Kammern öffentlich sein sollten nicht bloß die der zweiten, welche dadurch ein ungeb ches Uebergewicht erhalten haben würde, weil diejenige K mer, welche bei verschlossenen Thüren verhandelt, unfeh eben so viel an Achtung und Einfluß verliert, als die dre, welche sich nicht in den Schleier des Geheimnisses h dadurch gewinnt. Die Regierung hat also in dieser sicht eben so viel Klugheit als guten Willen bewiesen; gewiß wird auch dieß beim Volke dankbare Anerkenn finden.

Die Bedenklichkeiten, die man etwa noch gegen Oeffentlichkeit haben könnte, sind von keiner Bedeut Eine derselben ist in der oberwähnten Landtagsschrift (S. 1765) berührt und gut erledigt worden. Es nämlich da: »Die Befangenheit, welche vielleicht anf »manches Mitglied der Kammer abhalten könnte, seine

»nung in einer öffentlichen Sitzung wortreicher als in einer »geschlossenen Versammlung auszusprechen, wird bald der »Freimüthigkeit und Unbefangenheit weichen, dagegen der »Eitelkeit und der Selbsucht der Spielraum beengt werden, »wenn nur die Bedingung feststeht, daß kein Mitglied »der Kammer, außer den Referenten der Deputazionen, »schriftliche Vorträge ablesen darf.«

Diese Bedingung ist allerdings nothwendig. Denn das Ablesen schriftlicher Vorträge, wie es so häufig in den französischen Kammern vorkommt, ist dem Wesen einer berathschlagenden und durch Erwägung aller Gründe für und wider sich wechselseitig aufklärenden Versammlung (debating society, wie es der Britte nennt) durchaus entgegen. Die vorgelesenen Reden beziehen sich dann nicht auf einander, verlängern nur die Berathschlagung, und werden oft nicht einmal mit Aufmerksamkeit angehört, weil sie den Zuhörern lange Weile machen. Alle Reden müssen daher in der Regel aus dem Stegreife (wenn auch nach vorgängiger Ueberlegung des zu Sagenden) gehalten werden, wie im brittischen Parlemente. Es brauchen übrigens diese Reden keine rhetorischen Kunstwerke zu sein. Eine kurze, klare und bestimmte Darstellung der Gründe für oder wider einen Vorschlag oder irgend eine von Andern aufgestellte Behauptung ist oft mehr werth und von größerer Wirkung, als die kunstreichste Prunkrede, die gewöhnlich mehr zur Leidenschaft als zur Vernunft spricht. Wer aber nicht einmal einer solchen Darstellung mächtig ist, der thut besser, wenn er schweigt. Er kann dessen ungeachtet ein sehr nützliches Mitglied der Versammlung sein. Denn wenn er nur aufmerksam zuhört, die Gründe für und wider in seinem Gemüthe reiflich erwägt, und dann nach bestem Wissen und Gewissen abstimmt: so kann seine Stimme leicht entscheidend werden und also einen gewichtigen Beitrag zur Beförderung des öffentlichen Wohls liefern [6].

---

[6]) Das oben Gesagte wolle man ja nicht so auslegen, als wenn ich

Eine andre Bedenklichkeit, deren die Landtagsschrift zwar nicht erwähnt, die aber doch anderwärts erhoben worden, ist die Besorgniß, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Gemüther mehr aufgeregt und zur Leidenschaft entflammt werden, als wenn man bei verschlossenen Thüren verhandelt, daß also jene Oeffentlichkeit der ruhigen Besonnenheit Abbruch thun möchte, mit welcher so wichtige Verhandlungen von Rechts wegen gepflogen werden sollen. Ganz ungegründet ist diese Besorgniß wohl nicht, besonders wenn man sich an die stürmische Sitzung erinnert, welche noch ganz neuerlich (am 15. August d. J.) in der französischen Deputirtenkammer stattfand. Denn da fehlte gar nicht viel, daß es von Wörtlichkeiten zu Thätlichkeiten (a verbis ad verbera) gekommen wäre. Deshalb musste sich auch die Kammer zu ihrer großen Demüthigung gefallen lassen, daß ihr sogar die heftigsten Opposizionsjournale tüchtig den Text lasen [7].

---

ein Feind der politischen Beredtsamkeit wäre. Im Gegentheil, ich schätze sie sehr hoch und werde meinem Vaterlande Glück wünschen, wenn in dessen künftigen ständischen Versammlungen Redner, wie Burke, Fox, Canning, Brougham, Foi, Benjamin Constant, Royer Collard, Guizot u. A. sich hervorthun sollten. Aber solche Redner müssen sich unter uns erst bilden, und lassen sich daher auch nur von einer spätern Zukunft erwarten. Ich wollte hier nur das gewöhnliche Vorurtheil bekämpfen, daß eine politische Versammlung ohne solche Redner nichts Gutes schaffen könne und daß diejenigen, welche nicht reden, sondern nur stimmen, unwürdige Glieder einer solchen Versammlung seien. Sie können es wohl sein, wenn sie bloße Jaherren sind; aber sie müssen es nicht sein. — Uebrigens vergl. die sehr zeitgemäße Schrift von Blochmann: »Ueber die Bildung unsrer Jugend zur Wohlredenheit und öffentlichen Beredtsamkeit.« Dresden, 1831. 8.

7) Selbst der muthwillige Figaro machte sich in seiner beißenden Manier über jene Sitzung der französischen Deputirtenkammer lustig. »La chambre s'est laissé emporter à un accès de modération. — Les députés sont sur le point de s'entendre, ils

Allein ich rechne in dieser Beziehung mit Zuversicht auf den deutschen Nazionalcharakter, der sich weit mehr zum brittischen Phlegma als zur französischen Lebhaftigkeit hinneigt. Sollt' es aber ja einmal auch bei uns zu so lebhaften Auftritten kommen: so muß das Reglement oder die Landtagsordnung den Präsidenten der Kammer ermächtigen, die Sitzung augenblicklich aufzuheben und nach seinem Ermessen eine längere oder kürzere Frist für die Fortsetzung der Debatten zu bestimmen. Während der Zeit besinnt man sich wohl eines Bessern und lernt sich schämen, daß man sich vor den Augen des Publikums eine solche Blöße gegeben.

Was aber die Einmischung des Publikums selbst in die Debatten durch Zeichen des Beifalls oder des Misfallens betrifft: so darf dieselbe schlechterdings nicht geduldet werden. Die Zuhörer auf den Galerien müssen ehrerbietig schweigen, wenn die Volksvertreter sich mit einander über das öffentliche Wohl berathen. Wollen das jene nicht: so dürfen sie sich nicht beklagen, wenn sie ihrer Unbescheidenheit wegen aus dem Hause gewiesen werden. Die Landtagsordnung muß also auch dazu den Präsidenten ermächtigen; und dieser wird wohlthun, wenn er von seiner Gewalt ohne Nachsicht Gebrauch macht. Denn die Unbescheidenheit wird immer dreister, je nachsichtiger man gegen sie ist.

Dagegen muß es aber auch den Zuhörern, wie allen übrigen Staatsbürgern, erlaubt sein, ihr Urtheil über die Verhandlungen in den Kammern, außer den Kammern, überall auszusprechen, sei es bloß mündlich oder schrift-

---

»crient tous à la fois. — Pour empêcher les députés d'en venir »aux prises, il faut faire venir du tabac de la régie.« — Es ist schlimm, wenn die Repräsentanten eines ganzes Volks (vornehmlich eines Volks, das sich selbst so wohlgefällig die große Nazion nennt und so gern allen andern Völkern Gesetze geben möchte) vor den Augen der Welt solche Pillen verschlucken und sich zugleich sagen müssen: »Wir haben's nicht besser verdient!«

lich. Denn eine Kammer ist eben so wenig untrügli als irgend eine andre, geistliche oder weltliche, Behört Ja es muß den Kammern selbst daran gelegen sein, d man sich über ihre Verhandlungen offen ausspreche. Dei Stillschweigen würde Mangel an Theilnahme, mithin Glei gültigkeit von Seiten des Publikums verrathen — d Schlimmste, was einer Kammer begegnen kann — zuglei aber auch den Kammern eine Menge von Belehrungen e ziehn. Denn es wäre doch eine gar zu beleidigende Vo aussetzung für das gesammte Volk, wenn man annehm wollte, daß die Nazionalintelligenz ausschließlich in den Ka mern ihren Thron aufgeschlagen hätte.

Deshalb ist denn allerdings eine freie Presse e nothwendiger Bestandtheil einer stellvertretenden Verfassun Da jedoch die Presse sich nicht minder an den Kammer wie an jeder andern (physischen oder moralischen) Person v sündigen kann: so ist auch in dieser Hinsicht ein Preßg setz um so nothwendiger. Mit diesem Gegenstande w den sich daher die sächsischen Kammern vor allen Ding zu beschäftigen haben. Denn daß bei uns die Presse si in einem gesetzlosen Zustande befindet, und daß diesem Z stande kein Zensor und kein Zensurkollegium mehr abhelf kann, ist wohl anjetzt bis zur höchsten Evidenz erwiese Da ich indeß über diesen Gegenstand schon in der zweit Abtheilung mich erklärt habe: so verweis' ich hier bloß d rauf zurück.

Vierter Artikel.

Rechte der Stände und der Bürger.

Endlich darf, wenn von dem die Rede ist, was du die neue Verfassung gewonnen worden, auch der neue Z wachs an Rechten oder Befugnissen der Stän

und der übrigen Staatsbürger nicht unbeachtet bleiben. Denn die alten Stände waren in ihrer Theilnahme an der Gesetzgebung sowohl als an der Besteuerung — den beiden Hauptgegenständen der Wirksamkeit eines repräsentativen Körpers — gar sehr beschränkt. Insonderheit war ihr Bewilligungsrecht durch Mangel an amtlicher Einsicht in den gesammten Staatshaushalt in enge Schranken eingeschlossen. Von einer Zivilliste, einem Budget aller Einnahmen und Ausgaben, einer Ablegung vollständiger Rechnungen, um sie gehörig prüfen zu können, von Verantwortlichkeit der Minister und einem obersten Staatsgerichtshofe, vor welchem die Stände wegen etwaniger Verletzung der Verfassung oder ungebürlicher Verschwendung öffentlicher Gelder (wie zu Brühl's Zeiten) hätten klagbar werden können, war nicht die Rede. Und so fehlt' es auch den Staatsbürgern überhaupt hinsichtlich ihrer Rechte an einer hinreichenden konstituzionalen Bürgschaft. Selbst das für alle und jede Unterthanen so wichtige Petizionsrecht, so wie die Befähigung und Berechtigung zu Staatsämtern, unterlagen mannigfaltigen Beschränkungen, die, wenn auch gerade nicht gesetzlich, doch wenigstens herkömmlich waren.

Das Alles ist jetzt anders, und nicht bloß anders, sondern auch besser. Die Regierung hat dieß selbst in einer Bekanntmachung vom 29. Mai d. J. auf eine so klare und bestimmte Weise ausgesprochen, daß wir nur ihre Worte zu wiederholen brauchen, wie sie auch von den Ständen selbst in der oberwähnten Landtagsschrift (S. 1761) mit dankbarer Anerkennung wiederholt sind: »Durch die neue Verfassung sollen die Rechte der Staatsbürger vor etwaniger Willkür für immerwährende Zeiten geschützt und gesichert, soll der Vortheil gewährt werden, daß sofort nicht Gesetze gegeben werden können, bevor nicht die aus der Mitte des Volks und von ihm selbst gewählten Vertreter, ob dieselben den Bedürfnissen wahrhaft entsprechen, praktisch ausführbar seien, und sonach wirklich in das Volksle-

»ben übergehen können, geprüft haben; es soll der Nazion »die Beruhigung werden, daß keine Abgaben ausgeschrie»ben werden können, ohne daß sich die Abgeordneten dersel»ben von dem Betrage und der Verwendung der Staats»einnahmen, von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, »von der Aufbringungsweise und richtigen Vertheilung der »Lasten zuvor genau unterrichtet haben; es soll der Nazion »die Sicherheit zu Theil werden, daß bei Besetzung der Stel»len im Staatsdienste Verdienst und Fähigkeit allein »die Wahl bestimmen wird; und es soll endlich die Gelegen»heit verschafft werden, Beschwerden und Wünsche »des Volkes durch gewählte Abgeordnete öffent»lich laut werden zu lassen.« —

In gleicher Weise sprach sich der würdige Konferenzminister Nostiz und Jänkendorf aus, als am 4. September die neue Verfassungsurkunde den zum letzten Mal vor dem Thore versammelten alten Landständen feierlich übergeben wurde. Nachdem er nämlich sehr richtig bemerkt hatte, daß, wie jedes menschliche Werk, so auch diese Verfassung der Verbesserung und Vervollständigung fähig sei »die in der Anwendung durch Erfahrungen gerechtfertigt, in »den Zeitereignissen durch angemessene Foderungen veran»lasst werden können,« setzte der Redner bedeutungsvoll hinzu: »Aber schon in ihrer jetzigen Gestalt enthält sie die »Grundlage eines höher entwickelten Staatslebens, ordnet »sie das Staatsgut und verabschiedet über das königliche »Einkommen, bestimmt die allgemeinen Rechte und Pflich»ten der Unterthanen, sichert die Rechtspflege und die Be»fugnisse der Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stif»tungen, und begründet insonderheit die ständische Verfas»sung in ihren Abtheilungen, Berechtigungen, Obliegenhei»ten, Geschäftsformen und Verzweigungen in so vollständi»ger und zweckmäßiger Weise, daß die dieser Verfassung er»theilte kräftige Gewähr zugleich im Voraus eine Gewähr »für alles das Gute darbietet, das man mit Recht von

»den künftigen Ständeversammlungen hoffen und erwar»ten darf.«

Daß aber dieß alles nicht bloß schöne Worte oder leere Verheißungen seien, beweist die neue Verfassungsurkunde sowohl dem Buchstaben als dem Geiste nach so klar, daß es überflüssig wäre, hierüber noch ein Wort zu verlieren. Man lese sie daher nur unbefangen und aufmerksam durch, um sich selbst davon zu überzeugen und jene Zweifel niederzuschlagen, mit welchen unzufriedne Menschen noch immer das Volk zu beunruhigen suchen, weil sie selbst von ewiger Unruhe gequält werden.

Schluß.

So wird es denn künftig von dem sächsischen Volke und dessen Vertretern selbst abhangen, den durch die neuesten Zeitereignisse so sehr erschütterten Wohlstand des Vaterlandes wieder herzustellen. Die Regierung hat uns dazu freundlich und willig die Mittel an die Hand gegeben. Mögen wir nun auch das Dargebotene verständig und gewissenhaft benutzen! Mögen wir Freiheitsliebe (die dem Menschen, wie dem Thiere, angeboren und daher nicht einmal eine Tugend ist, wenn sie nicht durch höhere Motive veredelt wird) mit Liebe zur Ordnung, mit Achtung gegen die Gesetze, und mit Gehorsam gegen die Obrigkeit, die uns Gott gegeben, verbinden! Denn ohne diese heilige Drei von Bügertugenden kann kein Staat in der Welt, mag er eine Verfassung haben, welche er wolle, auch nur bestehen, geschweige sich zum Wohlstand erheben.

Mögen aber auch die großen Mächte, in deren Hände Gott das Schicksal Europa's gelegt hat, eingedenk der schweren Verantwortlichkeit, die sie dadurch vor dem göttlichen Richterstuhl übernommen haben, nicht nur keine Anstrengung, sondern auch kein Opfer scheuen, um den Weltfrieden

zu erhalten! Denn mehr als je bedürfen die Völker nach viel Unruhe, Noth und Elend, der Segnungen des Friede zur Herstellung ihres zerrütteten Wohlstandes. Sollte al noch das Ungeheuer eines allgemeinen Kriegs über uns kor men, um Dörfer und Städte zu verwüsten, und die ne asiatische Pest, die ohnehin schon unsre Gränzen bedroh über ganz Europa zu verbreiten: so würden alle Bemühu gen unsrer Regierung, alle Berathschlagungen unsrer Stän aller Fleiß unsrer Landbauer und Handwerker, alle Betrie samkeit unsrer Fabrikanten und Kaufleute, und auch alle A beiten unsrer Künstler und Gelehrten vergeblich sein.

Zwar hör' ich wohl hin und wieder die Rede: »E »allgemeiner Krieg ist das einzige Mittel, die Völker m »freisinnigen Verfassungen zu beglücken; wer also dies »Zweck will, der muß auch jenes Mittel wollen.« — H ben aber die, welche solche Reden im Munde führen, au bedacht, daß sie ganz wie die von ihnen selbst gebrandmar ten Jesuiten sprechen? Denn diese meinten ja auch, jed Mittel sei gut, wenn es nur um eines angeblich guten Zwe willen angewandt werde. Daher trugen sie kein Bedenke einen dreißigjährigen Krieg zu entzünden, um die Ketze zu vertilgen und den wahren Glauben zu verbreiten. Ist aber nicht einerlei, ob eine religiose Propagande oder eine p litische den Krieg als Mittel für ihre Zwecke braucht? O ist ein Angriffskrieg für politische Dogmen und Institution nicht eben so ungerecht und widersinnig, als für religiose?

Weg also mit allem Jesuitismus, er heiße politisch o religios, er verstecke sich hinter freisinnige oder fromme R densarten und Geberden! Habt ihr für eure Zwecke keine b sern Mittel, als Feuer und Schwert: so seid ihr nicht Ki der Gottes, sondern Kinder des Teufels. Und wehe d Völkern, die sich durch solche Teufelskinder zum Kriege v locken lassen! Sie werden aus einer mit Blut und Thrän gedüngten Saat nur giftige Früchte gewinnen.

XX.

Polens Schicksal,

ein

Wahrzeichen für alle Völker,

welche

ihre Freiheit bewahren wollen.

Nebst einem Sendschreiben

an die

Herren von Morawski und Rembowski

in Warschau,

und einer Nachschrift

für

Polenfreunde und Polenfeinde.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1831. 12.)

1.

Sendschreiben
an die
Herren von Morawski und Rembowski
in Warschau.

Meine Herren,

Als Karthago einst gefallen war, erließ ein Philosoph zu Athen, der aber eigentlich ein geborner Karthaginenser war und nur seinen Geburtsnamen, Asdrubal, mit dem griechischen, Kleitomachos, vertauscht hatte, ein philosophisches Trostschreiben an seine Landsleute, das sich leider nicht erhalten hat. Ich weiß daher auch nicht, wie er seine Landsleute über das Unglück ihres Vaterlandes tröstete. Wahrscheinlich verwies er sie auf die Nothwendigkeit, der sich jeder vernünftige Mensch fügen müsse, und auf die Hoffnung besserer Zeiten, wenn es Gottes Wille wäre, diese kommen zu lassen. Denn die Weltweisheit hat keine andern Trostgründe, und vom Evangelium konnte jener Philosoph nichts wissen, da er fast zwei Jahrhunderte vor Christi Geburt lebte.

Ich habe nicht die Ehre, Ihr Landsmann zu sein. Auch bedürfen Sie als gebildete und christliche Männer schwerlich meines Trostes. Aber ich hatte einst in Frankfurt an der Oder das Vergnügen, Sie nebst vielen andern jungen Polen in meinem Hörsale zu sehen, auch Sie insonderheit im Hause meines Schwiegervaters, des dort kommandirenden Generals von Zenge, näher kennen zu lernen. Und da Sie sich schon zu jener Zeit durch einen höhern Grad

von Bildungseifer auszeichneten: so hab' ich immer auf S
und Ihre Thätigkeit in höhern Staats- und Kriegsämte
so weit die öffentlichen Blätter davon Kunde gaben, bis a
die letzten Zeiten herab ein aufmerksames Auge geha
Auch erinnere ich mich noch besonders mit großer Freu
des Besuches, welchen Sie, Herr von Morawski der A
tere, mit Ihrer liebenswürdigen Frau Gemahlin — der
mich angelegentlichst zu empfehlen bitte — auf einer Re
nach Paris bald nach der Schlacht bei Leipzig mir abstatt
ten, und der Gespräche, welche wir bei dieser Gelegenh
über Polens Schicksal mit einander wechselten.

Eben diese Gespräche sind die Veranlassung zum g
genwärtigen Sendschreiben. Ich sagte Ihnen damal unt
andern: »Verlassen Sie sich nicht auf Frankreich! Frankrei
»wird Ihnen nie wahrhaft ersprießliche Dienste leisten;
»wird nie etwas Rechtschaffnes zur Herstellung Ihres V
»terlandes thun. Frankreich will nur Ihre Kräfte in se
»nem Dienste, für seine Zwecke, die mehr eigensüchtig a
»weltbürgerlich sind, benutzen. Schließen Sie sich vielme
»jetzt, wo Napoleon's Macht auf immer gebrochen i
»an Russland näher an! Russland war zwar unter K
»tharina die Hauptquelle Ihres Unglücks. Aber um
»mehr wird Alexander sich bestreben, das Ihnen zug
»fügte Unrecht wieder gut zu machen. Er ist der einzi
»Monarch der Erde, welcher etwas Heilsames für Sie th
»kann und wird. Er allein kann und wird Ihr Vate
»land wieder herstellen, so weit das überhaupt noch mö
»lich ist.«

Sie stimmten mir nun zwar hierin nicht völlig be
Sie versuchten sogar, das mehr als zweideutige Benehm
Napoleon's gegen Ihr Vaterland in einem bessern Lich
darzustellen, und wollten Ihre Hoffnung auf Frankreich nic
aufgeben. Aber leider hat der Erfolg meine Ansicht bewäh
Frankreich hat Sie auch jetzt wieder durchfallen lassen. Un
wie konnte das auch anders sein?

Lesen Sie nur einen Korrespondenz-Artikel in der

Augsburg erscheinenden allgemeinen Zeitung (Beil. Nr. 272) aus Paris vom 23. Sept. d. J. Da giebt der Korrespondent Nachricht von der Sitzung der Deputirten-Kammer am 22. Sept. und den darin gepflognen Verhandlungen über die auswärtigen Angelegenheiten, besonders die polnischen. Doch weil Sie vielleicht jenes Blatt nicht zur Hand haben: so will ich Ihnen zur Erbauung gleich auf der Stelle Einiges mittheilen. Denn Sie werden vielleicht einem Augenzeugen mehr trauen als mir, der ich, so weit vom Schauplatze, nur ein entfernter Beobachter bin.

»Die Erwählten des Landes, das sich in Allem, was die »Welt Hohes kennt, an der Spitze der Nazionen glaubt, »können ihrer selbst und ihrer Lage so wenig Meister wer»den, daß sie über dem Grabe Warschau's sich in ihrer »ganzen Blöße und Rathlosigkeit hinstellen, als wollten »sie der Welt die große Lehre, die in jenem erschütternden »Falle liegt, durch ihre eigne Kleinheit noch tiefer in die »Seele schreiben. Diese Menschen sollten Polen »retten! sie, die selbst nur von heute bis morgen leben, »ängstlich mit dem Augenblicke den Augenblick bezahlen, »und wie ein kopfloser Verschwender die ganze Zukunft »preisgeben, um nur die Schwierigkeiten der nächsten »Stunde zu beseitigen. Und man täusche sich nicht! »Die Schuld liegt nicht an diesem oder jenem, sondern »an ihnen Allen. Nicht Einer von den fünfhundert De»putirten Frankreichs hatte großen Sinn genug, den Un»tergang Polens in seiner einfachen erhabnen Größe auf»zufassen und dem Lande, das so viel für Frankreich ge»blutet hatte, wenigstens ein edles Todtenopfer darzu»bringen. Nein, es musste geschwatzt werden über hun»dert Dinge, die nicht zur Sache gehörten, an die sich »dann wieder hundert andre anreihten, die noch weniger »dazu gehörten; und so hatte bereits in der zweiten Si»tzung die Diskussion die Wendung genommen, daß die »wichtigen Andeutungen, die Lafayette gab [1]), gar

[1]) Jene Andeutungen bestanden doch meist nur aus Gerüchten und

»keine Aufmerksamkeit mehr fanden, weil alles Intere
»von den jämmerlichen Persönlichkeiten und den noch jä
»merlichern Rekriminazionen absorbirt war.«

Nun, meine Herren, was sagen Sie zu diesen Jä
merlichkeiten? Halten Sie nun noch Frankreich für den Stü
punkt, den natürlichen Bundesgenossen von Polen? Bei Go
Um solch einen Bundesgenossen wären Sie nicht zu ben
den, sondern zu beklagen.

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter; und verz
hen Sie diesen Schritt einem ehrlichen Deutschen, der all
gern heraussagt, wie es ihm um's Herz ist! Man hat d
Polen oft die »Franzosen des Nordens« genann
Vermuthlich kommt die Benennung von den Franzose
des Südens selbst her, die Ihrem Volke damit ein rec
feines Kompliment zu machen glaubten. Allein ich bitt
ja ich beschwöre Sie, verbitten Sie dieses Komplimen
Denn es ist beleidigend für Ihre Ehre. Ich will dam
nicht sagen, als wenn die Franzosen gar keine guten Eige
schaften hätten, die man sich aneignen dürfte. O ja, sie h
ben deren in Menge und ich schätze sie auch. Aber als M

Vermuthungen. Uebrigens hat dieser »Hohenlohe der Fre
heit« — wie man ihn neulich wegen seiner republikanischen Pr
selytenmacherei genannt hat — der sich gar nicht darein finde
kann, daß er nicht in Amerika, sondern in Europa lebt, für Po
len auch weiter nichts gethan, als daß er viel redete und eine
Theils als ein reicher Mann einige tausend Franken zum polni
schen Comité in Paris steuerte, anderes Theils aber als ein eit
ler Mann mit einer polnischen Grenadier-Uniform paradirte. Zu
Letzterem war er, genau genommen, nicht einmal befugt. Denn
wenn alle Bürger eines Staats nach der Neigung ihres Herzens
beliebige Uniformen tragen wollten — der Eine polnische, der
Andre russische, der Dritte östreichische, der Vierte preußische, der
Fünfte brittische, der Sechste französische u. s. w. — hilf Himmel!
was für ewige Zänkereien und Schlägereien würden da heraus
kommen! Aber daran denkt man freilich nicht, wenn man einma
vom Eitelkeitsteufel besessen ist und als ein großer Mann sich übe
die gemeinen Gesetze der Ordnung erhaben dünkt.

ser für andre Völker möcht' ich die Franzosen mit ihrem eitlen und wetterwendischen Sinne, der nirgend einen Ruhepunkt finden kann, der stets von einem Aeußersten auf's andre fällt und daher heute verachtet, was er gestern bis zum Himmel erhob, nimmer preisen, am wenigsten für uns Nordländer, heißen wir Deutsche oder Slawen. Das französische Wesen passt nun einmal nicht für uns; es wird bei uns gar zu leicht zur Karikatur.

Haben also Einige von Ihren Landsleuten durch langen Umgang mit den Franzosen etwas von jenem französischen Wesen angenommen und sich dadurch wirklich zu »Franzosen des Nordens« gestempelt: so mögen sie dasselbe ja so bald als möglich abthun, mögen weder sich selbst franzöſiren noch von Andern franzöſiren lassen. Mögen vielmehr die Polen ihren eigenthümlichen Nazionalcharakter, dem es nicht an den herrlichsten Anlagen fehlt, aus sich selbst immer mehr heraus entwickeln und bilden! Gewiß, es wird alsdann etwas recht Tüchtiges, Edles, der Welt und selbst Ihren Feinden Achtung Gebietendes daraus werden.

»Aber« — hör' ich Sie hier ausrufen — »unsre Na»zionalität ist es ja eben, für die wir bisher gekämpft »haben und die wir unter russischer Herrschaft verlieren wer»den, wenn es uns nicht endlich einmal gelingt, dieses Joch »abzuschütteln.«

Hören Sie mich ruhig an, meine wackern Freunde! Entfernen Sie aus Ihrem Herzen so viel als möglich das bittere Gefühl, welches natürlich mit dem Besiegtsein verknüpft ist! Sie haben nun einmal an den Kriegsgott appellirt. Und da dieser Richter Sie verurtheilt hat, so müssen Sie sich schon unterwerfen. Unterwerfen Sie sich aber auch aufrichtig und ohne jesuitische Mentalreservazionen! Denn diese sind Ihrer unwürdig und taugen auf alle Fälle nichts. Sie können sich auch jetzt mit Ehren unterwerfen. Denn Ihre Ehre ist durch Ihre Tapferkeit vollkommen gerettet. Das werden selbst Ihre Gegner gestehen. Der Kaiser Ni-

kolaus aber, dem Sie sich von neuem als Ihrem Köni unterwerfen sollen, ist kein Barbar und Tyrann, wie t Ultrablätter in Polen und in Frankreich ihn verschrien habe Er ist vielmehr — Sie wissen, ich schmeichle Niemande außer etwa den Frauen, wenn sie hübsch sind — er ist e verständiger und wohlwollender Fürst, der Ihre Nazionalit achten wird. Er wird Ihnen Ihre Sitte, Ihre Sprac Ihre Literatur, Ihre Religion, selbst Ihre Konstituzion lasse Letztere ist zwar jetzt aufgehoben; aber gewiß nicht auf i mer. Denn warum sollte nicht, wie Ungarn unter eine Kaiser von Oestreich, so Polen unter einem Kaiser von Ru land nach einer eigenthümlichen Verfassung regiert werd können? Er wird also das Werk seines verewigten Bruder welches auch auf dem Kongresse zu Wien von allen europä schen Mächten anerkannt und bestätigt ist, nicht zerstör Er wird überhaupt großmüthig vergeben und vergessen, empfindlich er auch von Manchen Ihrer Landsleute beleidi worden. Es wird also nicht zu dem gewöhnlichen Vae v ctis! kommen, wie die Schreier dies- und jenseit des Rhei vorausgesagt haben [2]).

Allein ebendarum vergeben und vergessen Sie glei

---

*) Diese Schreier ärgern sich nun auch gewaltig, daß ihre Prop zeihungen so schlecht eingetroffen sind. Sie hätten es viel lieber sehn, wenn die Russen Warschau der Erde gleich gemacht u alles, selbst Greise, Weiber und Kinder, gemordet hätten, mit sie selbst nur wieder recht schreien und — für baares G schreiben könnten. Sie trösten sich aber mit dem bekannten g ßen Worte:

Victrix causa diis placuit, sed victa Catoni!

Ach die Elenden! sich mit einem Cato zu vergleichen! sie, die lenfalls wohl Muth genug haben, einen Unbewehrten mit ein Prügel oder Mordgewehre zu überfallen, wenn aber der Ka nendonner ihnen in die Ohren dröhnt, über Hals und Kopf von laufen, damit die Welt ja nicht um so werthe und wicht Personen komme! So haben sie es in Italien, so in Belgi und so auch in Polen gemacht. Und so werden es diese o nosen Zugvögel überall machen, wo sie unglücklicher Weise i

falls frühere Unbillen, selbst wenn dieselben von einem launenhaften Prinzen des kaiserlichen Hauses hergekommen wären! Lassen Sie diese Unbillen mit dem Urheber, den der Tod schon abgerufen hat, begraben sein! Es ist nicht gut, immer nur des Bösen zu gedenken. Man muß sich auch des Guten erinnern. Und etwas Gutes war es doch — das können Sie nicht in Abrede stellen — daß Russland ein Königreich Polen herstellte, wenn auch in engern Gränzen und unter einem Könige, der zugleich jenes beherrschte. Wer hätt' es denn dem russischen Kaiser wehren können, wenn er, nachdem die Polen mit Napoleon gegen ihn gekämpft hatten, ihr ganzes Land als eine eroberte Provinz mit dem seinigen vereinigt hätte? Das ist ja, seitdem die Welt steht, tausend Ländern und Völkern begegnet. War es nicht immer noch ein Glück für Sie und Ihr Volk, daß Ihnen trotz dem alten Eroberungsrechte noch ein besseres Loos zufiel? Wo hätten Sie denn, selbst in dieser letzten Zeit, die Mittel zu einem so kräftigen Widerstande hergenommen, wenn es nicht ein besondres Königreich Polen gab, das immer noch weit größer ist, als das Königreich Sachsen, mit dem einst Ihr Herzogthum Warschau und früher gar Ihr ganzes Königreich verbunden war? Glauben Sie mir, Ihrem alten Lehrer und Freunde, der vielleicht bald diese Welt des Scheins und des Streits hinter sich lassen wird — glauben Sie mir auf's Wort: Um glücklich zu sein, braucht ein Volk nicht groß und mächtig zu sein!

Das ist eben das Unglück für die Menschheit, daß, wie die meisten Menschen glauben, nicht glücklich sein zu können, wenn sie nicht reich sind, so auch die meisten Völker sich einbilden, nicht glücklich sein zu können, wenn sie nicht groß und mächtig sind. Darob entsteht aller Hader, aller Krieg, und alles Elend in deren Gefolge. So lange daher die Menschen und die Völker solche Einbildung

Schrei- und Schreib-Nester angeklebt haben, um die Leute erst aufzuregen, hernach aber, wenn's zum Treffen kommt, im Stiche zu lassen.

nicht aufgeben, werden sie es schwerlich zur wahren Freihei und also auch nicht zur wahren Wohlfahrt bringen [5]).

Und nun hab' ich noch Eins auf dem Herzen, das abe auch heraus muß. Dann will ich sogleich schließen.

Wenn Sie nach Durchlesung dieses Sendschreiben den folgenden Aufsatz über das Schicksal Ihres Vaterlande eines aufmerksamen Blickes würdigen sollten: so zweifl' ic nicht, daß Ihnen Manches darin misfallen werde. Beson ders wird es Ihnen nicht behagen, daß ich die Fehler, welc Sie — ich meine nicht Sie persönlich, sondern Ihr Volk i der Mehrzahl oder wenigstens die Führer desselben — i der letzten Zeit begingen, so unverhohlen dargelegt habe. Di Exaltirten Ihres oder auch meines Volks werden mich wol gar einen Polenfeind nennen. Das bin ich aber, bei Himmel! nicht. Ich hasse keinen Menschen, viel wenig ein Volk, am allerwenigsten aber das Ihrige, das ich schät und liebe, an dessen Wohl und Wehe ich mithin den wärn sten Antheil nehme. Stånd' es daher in meiner Macht, würd' ich auf Sie und Ihr Volk alle Güter des Himme und der Erde herabzaubern.

Aber sehen Sie, meine wackern Freunde! Die Phil sophie und die Geschichte sind zwei unerbittliche Wissensch ten. Sie streben einzig und allein nach Wahrheit. U wenn insonderheit die Geschichte, wie Cicero fodert, Leuc der Wahrheit und Führerin des Lebens (lux veritatis, m

[5]) Im brittischen Unterhause behauptete kürzlich Sir Jam Scarlett, sonst Whig, jetzt Tory, England sei vor allen c dern Ländern groß, mächtig und glücklich — also wohl dieses bu jenes — während es doch notorisch ist, daß trotz aller Größe u Macht der größte Theil des Volks in Unwissenheit, Noth u Elend schmachtet, ja manche Arme, besonders in Irland, dem fe len Flecke Großbritanniens, im eigentlichsten Sinne verhunge Darum widersetzte sich auch der Sir so kräftig, obwohl ohne E folg, der Reformbill. »Denn,« meint' er, »wenn wir unsere he »liche Verfassung reformiren und vornehmlich den rotten boroug »ihr Stimmrecht nehmen: so ist's um Altenglands Größe, Mac »also auch Glück geschehen.« — Der kluge Mann!

gistra vitae) sein soll: so muß sie ebensowohl Ihre Heldenthaten preisen, als Ihre Fehltritte rügen. Das schadet auch keinem Volke etwas an seinem Ruhme. Denn alle haben gleiche oder ähnliche Fehltritte begangen, besonders in großen kritischen Augenblicken. Es ist aber gut für alle Völker, wenn sie zu einer recht lebendigen Erkenntniß derselben gelangen. Sie lernen sie dann künftig besser vermeiden. Und das allein war mein Zweck, nicht die Schmälerung Ihres Ruhmes.

Trauen Sie nur nicht jenen exaltirten Polenfreunden in und außer Ihrem Vaterlande, die Ihnen einreden wollen, Gleiches habe die Welt noch nicht gesehen — Ihr Volk sei das Bollwerk der Zivilisazion gegen die von Asien her einbrechenden Barbaren — die ganze Menschheit müsse daher aufstehen und zu Ihrer Rettung nach Polen eilen *).

*) Alles dieß hab' ich bis zum Ekel in Prosa und in Versen gelesen, die letzte Tollheit jedoch, Gott sei Dank! nur einmal in Versen des sich so nennenden konstituzionellen, eigentlich aber korrupzionellen, Deutschlands. Armes Polen! Wie würd' es dir ergehen, wenn die ganze Menschheit, wie ein Heer von Heuschrecken, dich überzöge, um dich vom Untergange zu retten! Da würde nicht viel zu retten übrig bleiben. — Wie verblendet überhaupt jene exaltirten Polenfreunde waren, davon will ich hier nur ein paar Beispiele anführen. Nach der Schlacht bei Ostrolenka, die eigentlich Polens Schicksal schon entschieden hatte, sagten Jene: »Nein, die Polen sind nicht geschlagen, sie haben »sich freiwillig nach Warschau zurückgezogen und die Russen über »die Narew gehen lassen, um dieselben von ihrer Kommunika»tionslinie abzuschneiden und jenseit der Narew zu vernichten.« — Als die nicht vernichteten Russen ohne Widerstand über die Weichsel gegangen waren, sagten Jene: »Nein, das ist nicht Schwäche »von Seiten der Polen; sie haben freiwillig die Russen über die »Weichsel gehen lassen, um sie dießeit zu vernichten.« — Als die wieder nicht vernichteten Russen ohne Widerstand vor Warschau erschienen und Anstalten zum Angriffe machten, sagten Jene: »Das lassen die Polen mit Fleiß zu; sie wollen die Russen unter »den Wällen und Mauern von Warschau vernichten.« — Als endlich die noch nicht vernichteten Russen die Hauptstadt wirklich eingenommen hatten, gingen Jenen die Augen noch nicht auf, son-

Großer Gott! Wie wenig kennen jene Menschen d Geschichte und die Lage der Dinge! Wie wenig Vertrau haben sie zu dem, was sie die gute Sache nennen, die m aber nach ihren Reden fast für eine schlechte halten sollte!

Glauben Sie mir, meine Herren, die Welt hat Gle ches, sowohl im Guten als im Bösen, schon oft gesehe Auch wohl noch Größeres. Denken Sie nur an die Kämp der Griechen, der Schweizer, der Niederländer mit zahlre chen und mächtigen Gegnern! — Was aber das sogenann Bollwerk der Zivilisazion betrifft: so bin ich übe zeugt, daß Sie selbst viel zu bescheiden sind, um ein Volk daf zu halten, das zwar in den obern Klassen viel Hochgebild zählt, aber noch keinen zahlreichen, wohlhabenden und geb deten Mittelstand hat, der überall, wo wahre Bildung herrsch der eigentliche Kern derselben, mithin auch das Bollwerk d Zivilisazion ist. Freilich sind auch solche Völker untergega gen, wie die Geschichte der alten Griechen und Römer b weist. Aber darum ist nicht alle Kultur und Zivilisazi

---

dern sie sagten von neuem: »O! die polnische Sache ist noch ni »verloren; jetzt wird der Krieg erst recht angehn. Die zerstr »ten polnischen Truppenkorps werden sich sammeln, über die R »sen in Warschau herfallen und sie mitten in der Stadt vern »ten.« — Wenn die Polen selbst in heldenmüthiger Begeister für ihr Vaterland sich solchen Täuschungen hingaben: so ist l begreiflich und verzeihlich. Man überschätzt dann gar zu lei seine Kräfte. Wer aber als entfernter Beobachter sich so offen t täuscht — wer da schließt: »Weil ich dieses oder jen »wünsche, so wird's auch geschehen« — der ist wen stens kein guter Logiker, wo nicht gar ein Phantast. Uebrig hab' ich gar nichts dagegen, wenn Jemand zu seinem Vergnü phantasiren und sich illudiren will. Er muß nur seine Phan sien und Illusionen nicht dem Publikum als Wahrheiten aufdr gen wollen. Jene Exaltirten waren aber so anmaßend, daß jeden, der nicht ihren Worten unbedingten Glauben schenkte, nen Polenfeind oder wohl gar einen Feind der ganz Menschheit nannten. Denn diese führen sie gern im Mun während im Herzen vielleicht nur die kleine Ichheit sitzt.

von der Erde verschwunden. Wenn daher auch — was Gott verhüte! — ganz Polen einmal in den Abgrund der Erde versänke und sich in einen großen Landsee, wie das kaspische Meer, verwandelte: so wäre ein so schreckliches Ereigniß zwar im höchsten Grade zu beklagen. Aber für Kultur und Zivilisazion würd' ich deshalb so wenig zittern, als wenn irgend ein andres noch kultivirteres und zivilisirteres Land von gleichem Schicksale betroffen würde. Und wissen Sie, warum? — Weil ich an einen Gott und eine göttliche Fürsehung glaube und daher der festen Zuversicht lebe, daß trotz allen physischen und moralischen Revoluzionen auf der Erde die Menschheit doch immer, wenn auch nur allmählich und mit scheinbaren Rückfällen, zum Bessern fortschreite. Haben Sie diesen Glauben ebenfalls — und Sie haben ihn gewiß, wenn Ihnen auch alles wieder entfallen wäre, was ich Ihnen früher in meinen Vorträgen darüber gesagt habe — so dürfen Sie auch für Ihr Vaterland auf eine bessere Zukunft hoffen und Ihr trauerndes Gemüth durch diese Hoffnung aufrichten.

Doch genug. Empfangen Sie von mir noch einen freundlichen Druck der Hand und ein herzliches Lebewohl — vielleicht das letzte aus dieser Welt. Denn wer weiß, ob mich nicht bald die anrückende Cholera oder ein andres Ungethüm dahinrafft. Möge Gott Sie und Ihr Volk mit seinen besten Gütern segnen! Dieß wünscht von ganzer Seele

Ihr

Leipzig, den 1. Okt. 1831.

aufrichtigst ergebener

K.

2.

Polens Schicksal,

ein Wahrzeichen für alle Völker, welche ihre Freiheit bewahren wollen.

Finis Poloniae! rief einst Kosciusko, als er in d Gewalt des siegenden Feindes fiel. Und er hatte Rech Denn dasjenige Polen, dessen Sache jener eben so tapfe als edle Mann vertheidigte — die alte Adels-Republik m einem Wahlkönig an der Spitze — hatte sich selbst so vo Grund aus zerstört, daß es nicht wieder aufleben konnt Indessen war ein andres und kleineres Polen an dessen Stel getreten, erst in der Gestalt eines Herzogthums Warsch unter einem Könige von Sachsen, dann in der Gestalt ein Erbkönigreichs unter einem Kaiser von Russland — obwo beides nicht durch eigne Kraft, sondern durch fremde Mach jenes durch Napoleon, dieses durch Alexander.

Allein der polnische Adel sahe immer noch sehnsücht in jene alte Zeit zurück, wo der König aus dessen Mitte g wählt wurde, jeder Edelmann aber als Landbote durch s nen Einspruch (sehr bezeichnend das liberum veto genann den Beschluß des ganzen Reichstages vernichten konnte

---

[1]) Dieses liberum veto, vorher nur eine herkömmliche Anmaßur ward unter dem Könige Johann Kasimir (reg. von 1648 b 1668) sogar gesetzlich. Ebendieser König sagte aber auch sch in seiner Rede an die Reichsversammlung (d. 4. Juli 1661) ga richtig voraus, daß, warum, wie und von wem Polen einst g theilt werden würde. Er predigte jedoch leider tauben Ohre Man darf aber nicht vergessen, daß auch die Jesuiten, die si

Daher war das polnische Volk — wenn man anders eine aus Herren und Leibeignen bestehende Menschenmenge so nennen darf — stets in Parteien zerrissen, die, wenn sie sich zu schwach fühlten, ihre Absichten mit eigner Kraft durchzusetzen, sich an auswärtige Mächte wandten, um von diesen unterstützt zu werden. Ebendaher kam jene unglückselige Theilung. Und ebendarum verzweifelte selbst der gewaltige Korse an der Möglichkeit, das alte Polen wieder herzustellen, während er doch in tückischer Hinterlist die unglücklichen Polen immer mit der Aussicht auf diese Herstellung an sich lockte, um ihr Blut für seine herrschsüchtigen Zwecke verspritzen zu können [2]).

Ehrlicher meint' es mit den Polen der gutmüthige Monarch, der mit Hülfe seiner Verbündeten jenen sonst so siegreichen Feldherrn wieder besiegt hatte. Er gab sogar dem von ihm geschaffnen Königreiche eine recht freisinnige Verfassung, und verhieß seinen neuen Unterthanen noch größere Wohlthaten. Leider gingen aus bekannten Ursachen diese Verheißungen nicht in Erfüllung. Ein böser Genius schien fortwährend über das unglückliche Land zu walten.

---

in Polen ebenso wie anderwärts eingeschlichen hatten, durch ihre Ränke und durch Verfolgung der Dissidenten, denen man ihre wohlerworbnen Rechte nahm, viel dazu beitrugen. Immer und überall hat dieser gefährliche Orden das Feuer der Zwietracht angeschürt und dadurch Verderben über die Länder gebracht. Und doch findet er noch seine Vertheidiger, sogar Lobredner!

2) Um Napoleon's Benehmen gegen die Polen zu entschuldigen, wird in der »Handschrift, auf unbekannte Art von St. Helena gekommen« (deutsche Uebers. Leipzig, 1817. 8. S. 41) dem verbannten Exkaiser folgendes Urtheil über die Polen in den Mund gelegt: »Sie sind ein leidenschaftliches und leichtsinniges »Volk. Alles macht sich bei ihnen nach Laune, nichts nach Grund»sätzen. Ihre Begeisterung ist stürmisch, aber weder geregelt »noch nachhaltig. Dieses Volk trägt seinen Ruin in seinem Cha»rakter.« — Ob dieses Urtheil gegründet und dadurch jenes Benehmen hinlänglich entschuldigt sei, mag dahingestellt bleiben.

R. A.

Da griffen die Polen (gegen Ende des J. 1830) von neuem zum Schwerte. Der Krieg, das Gottesurtheil im Völkerzwiste, sollte entscheiden. Und die Entscheidung fiel wieder zum Nachtheile der Polen aus; wie jeder Unbefangene leicht voraussehen konnte.

Zwar fehlt' es nicht an der alten Tapferkeit. Und diese Tapferkeit erregte nicht bloß die Bewunderung der Welt, sondern weckte zugleich das natürliche Mitgefühl der Völker im höchsten Grade. Aber leider stellte sich auch die alte Zwietracht wieder ein, ungeachtet es doch klar am Tage lag, daß bei so ungleichen Streitkräften und Hülfsmitteln nur die höchste Eintracht irgend einen günstigen Erfolg verbürgen konnte.

Dazu kam noch eine Unzahl von Fehlern, die man im Felde, wie im Rathe, beging.

Statt die Streitkräfte zusammen zu halten, um einem mächtigen Feinde die Spitze bieten zu können, zersplitterte man jene, indem man bald hierhin bald dorthin kleine Streifheere sandte, die, vom Feinde gedrängt, auf benachbarten Gebiete ihre Zuflucht suchen mussten, um hier als Gefangene behandelt und entwaffnet zu werden. So ging es den Heeresabtheilungen unter Dwernicki, Gielgud, Romarino u. A.

Sie sollten zwar den Aufstand in des Feindes Land verbreiten. Aber ebendieß verschlimmerte die Sache der Polen und war daher ein politischer Misgriff. Denn die benachbarten Mächte, welche sich auch im Besitze altpolnischer Provinzen befanden, wurden nun um so mistrauischer und der polnischen Sache abholder. Mussten sie nicht fürchten, daß die Polen, wenn sie Glück gegen den einen Nachbar, den mächtigsten von allen, hätten, ihre Ansprüche auch gegen die andern beiden geltend machen würden? Wer aber lässt sich gern nehmen, was er einmal hat?

Zwar hat man gesagt, Russland, Oestreich und Preußen hätten aus Großmuth zurückgeben sollen, was sie einst Polen entrissen hatten. Das lässt sich wohl hören, wenn man sich auf den Standpunkt der Moral stellt. Aber an

im Gebiete der Politik hat diese Großmuth bis jetzt noch nicht Sitz und Stimme erhalten. Auch darf man bei dieser kitzlichen Sache nicht vergessen, daß es keineswegs die jetzigen Beherrscher von Russland, Oestreich und Preußen waren, welche Polen mit Krieg überzogen und es endlich nach dem sogenannten Eroberungsrechte getheilt hatten. Sie erbten das von ihren Vorfahren Eroberte und Getheilte ganz nach der hergebrachten Ordnung der Dinge oder nach dem positiven Völkerrechte, befanden sich also insofern im rechtmäßigen Besitze.

Wollte man nun aber den Grundsatz aufstellen, daß alle Fürsten aus bloßer Großmuth herausgeben sollten, was sie von ihren Vorfahren ererbt hätten, wenn diese Vorfahren bei der ersten Erwerbung irgend ein Unrecht begingen: hilf Himmel, welche Umkehrung der Dinge, welche gänzliche Zerstörung des Besitzstandes der Völker und Staaten würde aus der folgerechten Anwendung jenes Grundsatzes hervorgehn! Denn Alle besitzen jetzt Gebietstheile, bei deren erster Erwerbung es nicht ganz mit rechten Dingen zugegangen. Da müssten also nicht bloß Russland, Oestreich und Preußen, sondern auch England und Frankreich, Schweden und Dänemark, Spanien und Portugal, und selbst die meisten kleineren Staaten, wie Baiern, Würtemberg, Baden u. s. w. gar viel herausgeben. Kann man das wohl vernünftiger Weise fodern, kann man nur wünschen, daß es geschehe, da auf solche Weise aller Besitzstand der Staaten unsicher, alle Völkerverträge gebrochen werden müssten?

Und was würden am Ende die Völker selbst zu einer so überschwenglichen Großmuth ihrer Fürsten sagen? — Gesetzt zum Beispiele, der jetzige König der Franzosen wollte Elsaß, Lothringen, und überhaupt alles Gebiet, welches seine Vorfahren mit List oder Gewalt dem ehemaligen deutschen Reiche entrissen und mit Frankreich vereinigt haben, an Deutschland großmüthig zurückgeben: würden wohl die Franzosen ihre Zustimmung geben? Nimmermehr. Eher würden sie eine neue Revoluzion beginnen und den jetzigen Kö-

nig ebenso wie den vorigen des Landes verweisen. De
sie würden behaupten, er habe gar kein Recht, das zu v
äußern, was das französische Volk mit seinem Blute erw
ben und was er selbst, nicht zur großmüthigen Rückga
sondern zur gesetzmäßigen Verwaltung erhalten habe. W
aber möchte dieser Behauptung widersprechen? [5]) — W
nun aber in dem einen Falle gilt, das muß man wohl au
in dem andern gelten lassen, wenn man nicht parteiisch u
theilen will. Es folgen also hieraus bloß zwei allgemei
Klugheitsregeln für die Völker, welche ihre Freiheit bewa
ren und sich als selbständige Staaten behaupten wollen:

1. mit Aufbietung aller Kräfte fest zu halten, was s
ursprünglich besaßen, weil man nicht gleich wieder erober
was man einmal verloren hat, wenn nicht durch Zufall, a
den kein vernünftiger Mensch rechnet, sehr günstige Umstän
eintreten — weshalb es auch in Bezug auf Völker un
Staaten heißt: »Glücklich sind die Besitzenden!«

2. nie durch innern Zwist die eigne Kraft zu schw
chen oder gar die Nachbarn als Schiedsrichter in's Land z
rufen, weil solche Richter sich gewöhnlich auf Unkosten de
Landes bezahlt machen — weshalb es wieder in dieser B

---

[5]) Als im Kriege mit Frankreich die Verbündeten, zu welchen au
Deutschland gehörte, die altdeutschen Provinzen Frankreichs wied
erobert hatten: durften sie dieselben auch behalten, und viellei
sollten sie es sogar aus wichtigen politischen Gründen. Nachde
sie aber dieselben Provinzen an Frankreich zurückgegeben: wär'
Unrecht, deshalb einen neuen Krieg anzufangen. Frankreich
jetzt im rechtmäßigen, durch feierliche Verträge anerkannten, B
sitze derselben. Wenn dagegen Frankreich einen neuen Krieg a
finge, um auch die übrigen deutschen Rheinprovinzen, die es sch
einmal hatte, wieder zu erhalten und so den Rhein zur Grän
zu bekommen — was bei vielen Franzosen zur fixen Idee gew
den — so würde Frankreich nicht über Unrecht klagen dürf
wenn der Sieg alsdann seinen Anspruch auf jene altdeutschen Pr
vinzen wieder geltend machte. Denn es hätte selbst den Fried
gebrochen und auf den Krieg als die ultima ratio regum et p
pulorum sich berufen.

zichung heißt: »Vertragt euch, bevor es der Nachbar hört und sich unter euch mischt!«

Doch wir kehren zurück zur polnischen Sache, und wollen dabei von nun an die Rechtsfrage ganz außer dem Spiele lassen, weil über dieselbe in's Endlose für und wieder gestritten werden kann, ein solcher Streit aber völlig unnütz ist, nachdem die Sache einmal auf die Spitze des Schwertes gestellt worden. Hatten also die Polen sich einmal gegen Russland aufgelehnt, um ihre Ansprüche mit Waffengewalt durchzusetzen: so mussten sie nicht bloß tapfer, sondern auch klug sein, weil Tapferkeit ohne Klugheit selten oder nie zum Ziele führt.

Sie mussten also nicht damit anfangen, daß sie durch einen feierlichen Beschluß den Kaiser von Russland als König von Polen förmlich absetzten. Denn das war vor dem Siege lächerlich und nach dem Siege überflüssig, während des Kampfes aber schädlich, also in jeder Hinsicht unklug. Einen so großen und mächtigen Herrscher, wie der Kaiser von Russland, der so eben die Perser und Türken besiegt hatte, setzt man nicht mit einem bloßen Federstriche ab; und doch war jener Beschluß nur ein solcher Strich, also ein Zeichen der höchsten Verachtung. Denn die Polen behandelten ihn wie einen kleinen und schwachen Fürsten, gleichsam wie einen Herzog K. v. B. Dadurch beleidigten sie aber die Person des Herrschers so empfindlich vor aller Welt, daß selbst das russische Volk sich dadurch beleidigt fühlen, und daß nun Beide, Herrscher und Volk, vereinigt alle ihre Kräfte aufbieten mussten, um solchen Schimpf von sich abzuwehren.

Das sahe der eben so kluge als tapfere Chlopicki wohl ein. Diesen hatten die Polen zwar zu ihrem Diktator gewählt; sie wollten ihm aber widersinniger Weise nicht folgen, weil einige exaltirte Klubbisten und Journalisten — eine schlimme Menschenart, die überall alles zu verderben pflegt, weil sie nur den eignen Vortheil sucht — dessen Vorsicht nicht billigten, sondern als feige Verrätherei verschrieen.

Darum trat der edle Mann lieber zurück und focht als
meiner Soldat in den Reihen der polnischen Krieger,
schwere Wunden ihn nöthigten, vom Kampfplatze ganz
zutreten.

Man hätte nun glauben sollen, die Polen wü
durch diesen traurigen Ausgang des ersten Aktes von ih
politischen Drama gewitzigt und künftig den von ih
selbst erwählten Feldherren williger gefolgt sein. Aber
nichten. Denn es ging späterhin den Oberbefehlshab
Skrzynecki und Krukowiecki nicht besser. Auch
wurden genöthigt abzutreten, und als feige Verräther
brandmarkt, weil sie das Unmögliche nicht möglich mac
konnten. Der Letzte sagte daher in seiner höchst lesensw
then Rechtfertigungsschrift: »Eben diejenigen, welche in
»dem vernünftigen Vertrage eine Anzettelung von Verr
»sahen, versagten ihm« — nämlich dem General Kruk
wiecki — »die Verträge verschmähend, in der Noth ih
»Beistand, zerstörten die Früchte des Vertrags; und, ih
»eignen Verrath auf den von ihnen verrathenen Staa
»mann wälzend, suchen sie durch Schändung seines noch u
»befleckten Greisenhaares ihre eigne Schande zu verhüll
»und noch einmal die Oeffentlichkeit zu betrügen. A
»ihm bleibt sein reines Gewissen; ihm bleiben die Auge
»zeugen seiner Mühen, die das Offene in jeder seiner Han
»lungen gesehen haben; ihm bleibt die unparteiische G
»schichte, welche, auf Thatsachen und Urkunden sich stützen
»die wahre Ursache unsres Unglücks aufdecken und beweis
»wird, ob derjenige sein Vaterland mehr liebte, der, von d
»Unzulänglichkeit der Mittel überzeugt, da er sich das gan
»Polen nicht erkämpfen konnte, wenigstens die Güte d
»Kaisers Nikolaus nicht ungenutzt vorübergehen lass
»und das Königreich Polen mit den durch das Schwert e
»langten Bürgschaften erhalten wollte, oder jene, die, il
»Träume für Wesenheit nehmend, den sichern Vortheil v
»schmähten, um einen Plan festzuhalten, zu dessen Ausfü
»rung alle zur Führung eines glücklichen Kriegs erfode

»den Elemente entweder schon zerstoben oder dem Zerstieben »nahe waren« 4).

Andern Generalen und Oberoffizieren aber ging es noch viel schlimmer. Sie wurden theils vom Pöbel, an dessen Spitze sich selbst ein geistlicher Klubbist stellte, theils von ihren eignen Truppen ermordet, ungeachtet sie dessen, wessen man sie beschuldigte, gar nicht überwiesen, Manche von ihnen sogar nach angestellter Untersuchung förmlich freigesprochen waren. Fehler in taktischer oder strategischer Hinsicht konnten sie wohl begangen haben. Welcher Kriegsbefehlshaber hätte jedoch nicht irgend einmal so gefehlt! Selbst die größten und berühmtesten, ein Friedrich und ein Napoleon, haben solche Fehler begangen, weil sie ihrem Geiste oder ihrem Glücke zu viel vertrauten oder auch im Gedränge der Umstände nicht sogleich das rechte Mittel fanden. Dessenungeachtet muß im Kriege dem, der zu befehlen hat, unbedingt gehorcht werden. Sonst wird man vergebens auf einen glücklichen Erfolg rechnen.

In den hohen Räthen der polnischen Nazion, dem Senate und der Landbotenkammer, ging es zwar nicht ganz so schlimm, aber doch nicht viel besser her. Wenn z. B. einige Glieder dieser beiden Kammern, empört durch die verwegenen Beschlüsse der politischen Klubbs und die wüthenden Aufsätze der politischen Journale in Warschau, so wie durch die daraus entstehenden Unordnungen, Verwirrungen und Hemmungen, darauf antrugen, die Klubbs zu schließen und die Journale durch ein Preßgesetz zu zügeln: so traten andre Glieder, die vielleicht Theilnehmer an beiden waren, auf und nahmen dieselben in Schutz; meinend, es gehöre eben

4) S. Leipz. Zeit. 1831. Nr. 235. Man darf übrigens nicht vergessen, daß dieselben Männer von denselben Klubbisten und Journalisten, welche sie später als feige Verräther brandmarkten, früher als die geschicktesten und tapfersten, ja als die einzig möglichen Retter des Vaterlandes gepriesen worden waren. So geht es allen Popularitäten in Zeiten revoluzionarer Anarchie!

auch zur neu erworbnen Freiheit, daß man reden, schrei und thun dürfe, was man wolle — sollte auch das Va land darüber zu Grunde gehn [5]).

Oder wenn einige Glieder vorschlugen, den Leibeig die Freiheit zu geben, damit sie aus Dankbarkeit für di Geschenk, das sie erst zu wirklichen Bürgern machen sol das Vaterland desto williger und tapferer vertheidigen mi ten: so erhoben sich andre Glieder, wahrscheinlich selbst i sitzer von Leibeignen, und stellten vor, es sei nicht rathsa dieß sogleich zu thun; man solle vielmehr bis nach erkäm ter Freiheit warten, wo man mit mehr Muße berathschla könne, ob und wie die Sache auszuführen und welche E schädigung dafür zu leisten sei — als wenn nicht da, Alles auf dem Spiele steht, jeder augenblickliche Beitrag z Vermehrung der Nazionalkraft willkommen sein müsste u kein Opfer gescheut werden dürfte.

Eben so vielen Widerstand fand der sehr vernünft Vorschlag, die Juden durch eine vollständige Emanzipazi in's Bürgerthum und folglich auch in's Nazionalheer auf nehmen. Vernünftig nennen wir diesen Vorschlag, ni bloß weil er an und für sich gerecht und billig, sondern au weil er für den vorliegenden Zweck sehr heilsam war. De bekanntlich ist die jüdische Bevölkerung in Polen eben zahlreich als einflussreich. Sie also für die öffentliche Sa in einer so schweren Krise zu gewinnen, war gewiß zwe mäßig, ja nothwendig. Dennoch fand der Vorschlag Wid spruch, und dennoch sollten die Juden große Geldopfer bri gen und in den Bürgergarden dienen — gleichsam als könn man vernünftiger Weise von demjenigen Bürgerpflic ten und Bürgertugenden fodern, dem man keine Bü gerrechte zugesteht. Durfte man sich nun wundern, wen

---

[5]) Statt des Pressgesetzes stiftete man nach dem Muster des patri tischen Vereins (Klubbs) in Warschau einen »Strafverein g gegen die verleumderischen Journalisten.« Herrlich Muster! Herrliche Justiz!

die Juden den Russen lieber für Geld als den Polen durch Geld dienten?

Freilich befanden sich hier die polnischen Kammern in demselben Irrthume, in welchem sich auch viele andre christliche Kammern befinden. Sie verwechselten die Wirkung mit der Ursache. Sie hielten die Juden für unwürdig des Bürgerthums, ohne zu bedenken, daß, wenn dieß der Fall, die Christen selbst daran Schuld sind, weil sie die Juden Jahrhunderte lang gehasst, gedrückt und verfolgt haben — daß die Christen in Aegypten und anderwärts, wo sie ebenso behandelt werden, auch ebenso sind, wie die Juden — und daß es widersinnig ist, von Menschen zu fodern, daß sie gut seien, während man sie schlecht behandelt, daß sie uns Liebe beweisen, während wir ihnen Haß beweisen, trotz dem Gebote des Evangeliums, alle Menschen, selbst unsre Feinde, als Brüder, als Kinder desselben Vaters zu lieben.

Bei so bewandten Umständen muß man sich allerdings wundern, daß die Polen mit so viel Zuversicht auf den endlichen Sieg ihrer Sache rechneten. Sie mussten doch wissen, daß ihre Gegner ihnen an Streitkräften und Hülfsmitteln weit überlegen waren und im Kriege eben so geübte als tapfere Kämpfer sind. Allein jene Zuversicht hatte wieder ihren Grund in einer Hoffnung, die leider selbst keinen Grund hatte und daher auch eben nicht klug war. Sie hofften auf Bundesgenossen im Kampfe.

Nun ist es eine bekannte Sache, daß auf Bundesgenossen, auch wenn man sie schon hat, nicht mit Sicherheit zu rechnen ist. Wie viel weniger, wenn man sie noch nicht hat! Die Polen hatten aber noch gar keine, als sie ihren Kampf begannen. Der Kampf selbst sollte sie erst herbeiführen. Daß jedoch diese Hoffnung völlig grundlos war, hat nicht nur der Erfolg bewiesen, sondern es ließ sich auch voraussehn, wenn die Polen nur mit Besonnenheit um sich geschaut hätten.

Um von den kleineren Mächten nicht zu sprechen, weil diese den Polen nicht helfen konnten, wenn sie auch gewollt

hätten: wollen wir gleich von den größeren reden, weil d
in der politischen Wagschale der Völker die Hauptgewi
sind, uns aber dabei natürlich auf die europäischen Mä
beschränken. Denn daß die Kaiser von China, Japan o
Marokko den Polen würde zu Hülfe kommen, ist gewiß
sen selbst nicht eingefallen, wie sanguinisch auch sonst i
Hoffnungen gewesen sein mögen.

Was die, Polen zunächst umgebenden, Großmäch
Oestreich und Preußen, betrifft: so war von diesen
so weniger Beistand zu erwarten, da die Polen die Unv
sichtigkeit begangen hatten, von Russland auch die altpol
schen Provinzen zurückzufodern, welche längst mit Russl
vereinigt waren — eine Foderung, die, wie schon oben
merkt worden, auch jene Mächte bedrohte. Es war da
schon viel, daß ebendiese Mächte nicht gemeinschaftliche S
che mit Russland zur schnellen Unterdrückung des polnisch
Aufstandes machten. Sie thaten dieß offenbar nur a
Friedensliebe, indem sie mit Recht fürchteten, durch i
Theilnahme am Kampfe die Kriegsfackel über ganz Euro
zu verbreiten.

Im Süden von Europa aber befand sich noch e
nachbarliche oder doch nicht sehr entfernte Macht, die so
wenigstens auch zu den Großmächten gezählt wurde, nä
lich die Türkei. Und da dieselbe von jeher mit Russla
in feindseligen Verhältnissen lebte: so konnte beim ers
Anblicke allerdings von dieser Seite eine für die Polen gü
stige Diversion erwartet werden. Wirklich sollen auch
Polen eine Gesandtschaft nach Konstantinopel geschickt h
ben, um den Divan zu einer solchen Unternehmung zu b
wegen; und der damalige französische Gesandte in Konsta
tinopel, Graf Guilleminot, soll (obwohl ohne Auftr
seines Hofes — weshalb er auch bald darauf zurückberuf
wurde) es nicht an Auffoderungen zu demselben Zwecke h
ben fehlen lassen. Allein die Pforte war im letzten Kri
mit Russland so gedemüthigt und geschwächt worden, u
war überdieß mit ihren eignen Unterthanen und einigen v

widerspenstigen Paschas in Europa und Asien dergestalt beschäftigt, daß sie an einen neuen Krieg mit Russland nicht denken konnte, ohne ihre ganze Existenz auf's Spiel zu setzen.

Es blieben also von den europäischen Großmächten nur noch England und Frankreich übrig, als solche, von denen die Polen einige Hülfe erwarten konnten. Die erste Macht war aber auch viel zu sehr mit innern Angelegenheiten beschäftigt. Die Reformbill setzte das ganze Land in Bewegung, und die amerikanischen Kolonien drohten mit Abfall, wenn ihren Beschwerden nicht abgeholfen würde. Dazu kamen die verwickelten Angelegenheiten in Portugal und Belgien, welche die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der brittischen Regierung vielfach in Anspruch nahmen. Wie hätte sich daher diese Regierung in einen Krieg mit Russland zu Gunsten der Polen einlassen können — einen Krieg, der nicht bloß eine Menge von neuen Verwickelungen und Verlegenheiten herbeiführen, sondern auch die ohnehin schon so ungeheure Schuldenlast Englands bedeutend vermehren musste! Und wie? wenn nun das so sehr gedrückte Irland gesagt hätte: »Da der König von England den Polen Hülfe »leistet, also deren Aufstand gegen Russland billigt, so wollen »wir auch gegen England aufstehn, um uns von seinem Joche zu befreien.« Was hätte wohl Englands Regierung und Volk gegen ein so schlagendes Argument sagen wollen?

Allein Frankreich — wird man sagen — das konnte und musste doch helfen! Waren nicht Franzosen und Polen schon längst als Waffenbrüder befreundet? Hatten nicht jene eine Menge von schmählichen Niederlagen zu rächen, die ihnen Russland erst im eignen Gebiete, dann in Deutschland, zuletzt in Frankreich selbst bereitet hatte? Und hatten nicht diese ihr Blut in Frankreichs Diensten — wenn auch oft gegen die Freiheit und Unabhängigkeit andrer Völker — verspritzt? Foderte also nicht Dankbarkeit ebensowohl als gemeinsames Interesse die Franzosen auf, die Polen in ihrem Kampfe mit Russland zu unterstützen?

Vor allen Dingen fragt sich hier, auf welche Weise

diese Unterstützung geschehen sollte. Durch diplomatische Noten oder durch Waffengewalt?

Was diplomatische Noten in solchen Fällen helfen, weiß alle Welt aus langer Erfahrung. Man beantwortet sie mit gewohnter Höflichkeit, thut aber doch am Ende, was man will, wenn man sich stark genug dazu fühlt. Ueberdieß ziehen sich dadurch die Unterhandlungen in die Länge. Polen aber bedurfte einer eben so schnellen als kräftigen Hülfe, wenn ihm in diesem Kampfe überhaupt geholfen werden sollte.

Also durch Waffengewalt! — Aber wie nun weiter? — Zu Wasser oder zu Lande?

Wenn Frankreich den Polen zu Wasser hätte helfen wollen: so musst' es nicht nur eine große Kriegsflotte, sondern auch zugleich eine große Transportflotte ausrüsten, um, da Polen selbst keinen Hafen hat, erst einen russischen Hafen im baltischen oder im schwarzen Meere zu erobern und dann hier eine bedeutende Truppenmasse zur Bekämpfung der Russen an's Land zu setzen. Man darf sich aber nur recht lebhaft vorstellen, was zwei so große Flotten, als im gegebnen Falle nöthig waren, kosten, und welchen Fährlichkeiten sie auf einer langen Reise durch Meere und Meerengen sowohl als beim Landen und Ausschiffen der Truppen im Angesichte des Feindes ausgesetzt sind, um sich zu überzeugen, daß Frankreich auf diesem Wege den Polen keine Hülfe leisten konnte. Auch darf man, um dieselbe Ueberzeugung zu gewinnen, sich nur an die Expedizion nach Algier erinnern. Hier war bei weitem keine so große Kriegs- und Transportflotte nöthig, keine so weite Reise zu machen, kein so mächtiger Feind zu bekämpfen. Und doch hat diese Expedizion so ungeheure Summen gekostet — weit mehr als man in der Kasauba zu Algier gefunden — hat so viel Menschen theils durch das Schwert der Feinde, die immer wieder von neuem aus ihren Schlupfwinkeln hervorbrachen, theils durch Krankheiten aufgerieben, und so wenig anderweite Vortheile gebracht, daß man schon anfängt, die ganze Unterneh-

nung zu bereuen und sie auf das Sündenregister der vorigen Regierung zu setzen. Und die jetzige Regierung hätte eine noch kostspieligere, gefährlichere und im Erfolge unsichrere Expedizion zur See gegen Russland unternehmen sollen? Sie hätte ja wahrhaftig dadurch nur den Engländern, den alten See-Rivalen von Frankreich, einen neuen Triumph bereitet, ohne daß es diesen einen Heller Geld und einen Tropfen Blut gekostet hätte.

Wenn dagegen Frankreich den Polen zu Lande hätte helfen sollen: so durft' es nicht, wie in Belgien, mit 50,000 Mann auftreten, sondern es musste wenigstens 300,000 Mann aussenden. Denn es hatte nicht das kleine und schwache Holland, sondern das große und mächtige Russland zu bekämpfen. Und da Polen nicht, wie Belgien, vor den Thoren von Frankreich liegt: so musst' es erst den Durchzug durch Deutschland erzwingen. Hätten nun auch die kleineren deutschen Fürsten sich nicht widersetzt oder bald nachgegeben: so würden doch Oestreich und Preußen mit aller ihrer Macht auf das Hartnäckigste widerstanden haben. Auch würden sie gleich anfangs einen Theil ihrer Macht nach Polen geschickt haben, um den dasigen Aufstand so schnell als möglich zu unterdrücken. Denn wenn Frankreich für Polen intervenirte: so durften sie nun auch gegen Polen interveniren, das durch eine kriegerische Verbindung mit Frankreich ihr offenbarer Feind geworden wäre.

Glaubt man denn aber, daß Frankreich den Widerstand Oestreichs und Preußens so leicht und so schnell besiegt haben würde? Das ist höchst zweifelhaft. Aber gesetzt, das französische Heer wäre durchgedrungen: wie viel Verlust würd' es wohl bis zur polnischen Gränze gehabt haben? in welchem Zustande würd' es auf polnischem Grund und Boden angekommen sein? und würde dann noch ein polnisches Heer dagewesen sein, dem es hülfreiche Hant bieten konnte? Auch das muß man bezweifeln. Und was würde endlich die Cholera für Verwüstungen angerichtet haben, wenn nun auch noch ein durch weite Märsche, viele Gefechte

und große Strapazen geschwächtes französisches Heer in
nem durch die Cholera infizirten Lande angekommen wä
Die Noth und das Elend, das auf solche Weise in dem u
glücklichen Lande sich verbreitet haben würde, ist gar nicht
berechnen. Berichtete ja doch schon am 12. Juli d. J. d
Korrespondent von Hamburg, daß in vielen Gegenden P
lens Dörfer und Rittersitze verschwunden seien, daß man
den halbverbrannten Häusern, Hütten und Scheunen kein
arbeitenden Menschen mehr sehe, daß die Roggenfelder thei
abgemäht theils niedergebrannt seien und nur noch hier u
dort einzeles Vieh weide, daß besonders an den Hauptstr
ßen alles verwüstet und verödet sei, viele Familien in Wä
dern und Torfmooren lebten u. s. w. Es ist daher tause
gegen eins zu wetten, daß ein französischer Heereszug na
Polen im J. 1831 einen noch viel schlechtern und schrecklich
Erfolg gehabt haben würde, als jener im J. 1812 nach Russlan

Bedenkt man nun noch überdieß, was unlängst e
französischer Offizier in einer besondern Schrift (Latou
d'Auvergne sur l'impossibilité de faire une guer
sérieuse) der Welt verrathen, daß nämlich Frankreich je
weder ein vollständiges und disziplinirtes Heer, noch au
solche Generale hat, welche, wie einst Napoleon, eine gro
Kriegs-Expedizion unternehmen und leiten könnten: so wi
es klarer als das helle Mittagslicht, daß die Polen sich ga
und gar verrechneten, als sie, durch das Freiheitsgeschrei
Frankreich aufgeregt, von dort her eine Bürgschaft für ih
eigne Freiheit erwarteten.

Ist denn aber — so müssen wir zuletzt noch fragen -
ist denn Frankreich, das in Parteien zerrissene und von ei
unbefestigten Regierung geleitete Frankreich, überhaupt d
Land, von welchem aus die Völker wahre Freiheit erwart
dürfen? — »Ach kann denn in unsrem unglückl
»chen Vaterlande die Freiheit keine Wurz
»schlagen!« — so rief General Strolz (ein elsassisch
Abgeordneter, in welchem noch deutsches Blut zu fließen u
deutsches Gemüth zu wohnen scheint) im höchsten Schme

ai, als am 22. September in der Deputirtenkammer zu Paris über öffentliche Angelegenheiten auf das Heftigste und Unanständigste gestritten wurde. Nein, die Franzosen kennen die wahre Freiheit noch nicht, viel weniger haben sie dieselbe, und noch viel weniger können und werden sie dieselbe andern Völkern bringen. Wehe daher jedem Volke, das von dorther sein höchstes Gut erwartet und in thöriger Verblendung wohl gar die Franzosen in's Land ruft, damit sie ihm den Segen der Freiheit bringen! Man wolle nur nicht Belgien als Gegenbeweis anführen. Hier ist jetzt im Grunde noch gar nichts entschieden. König und Volk befinden sich beiderseit in einer so demüthigenden, drückenden Lage, daß man sich gar nicht wundern dürfte, wenn die Belgier, um nur aus diesem Jammer herauszukommen, über kurz oder lang die Wiedervereinigung mit Frankreich oder — weil dieß weder England noch die übrigen Mächte zugeben würden — gar mit Holland verlangten. Die katholische Hierarchie, die eigentlich die ganze belgische Revoluzion angezettelt hat, erhebt auch dort schon ihr Haupt wieder so mächtig, daß es selbst vielen Katholiken unerträglich scheint, sich von ihr beherrschen zu lassen, und sie daher ausrufen: »Hätten wir uns doch nie von »unsrem ersten protestantischen Oberhaupte getrennt, da wir »nun doch wieder ein solches Oberhaupt haben, das uns aber »gegen unsre Hierarchen nicht mehr schützen kann, weil ihm »durch die neue Verfassung die Hände allzusehr gebunden »sind!« — Die neueste belgische Geschichte bestätigt also vielmehr gerade das, was wir so eben von Frankreichs Unvermögen, irgend einem Lande die wahre Freiheit zu bringen, gesagt haben.

Was wird nun aber werden, nachdem Russland Polen besiegt hat? Wird Russland nicht, von diesem innern und sehr gefährlichen Feinde befreit, seine Kraft nach außen wenden? Wird es nicht gegen die liberalen Ideen und Konstituzionen, also hauptsächlich gegen den Heerd derselben, gegen Frankreich, zu Felde ziehn? Und werden sich diesem Feld-

zuge nicht Oestreich und Preußen, die alten Verbündeten Russlands, anschließen, so daß nun auf einmal die heilige Allianz ihrem geheimen Sinne nach in's Leben treten wird?

Solche Befürchtungen sind allerdings schon laut geworden. Ich halte sie aber für durchaus grundlos. Hier meine Gründe.

Was erstlich Russland betrifft, so hat es theils durch einen dreifachen Krieg, deren jeder viel Menschen kostete, wie die häufigen und starken Rekrutirungen beweisen — bei welchen man, nach vielleicht übertriebnen Zeitungsberichten, sogar einäugige und vorn zahnlose Rekruten annahm — theils durch eine zweijährige Cholera so viel Menschen verloren, daß es gewiß sobald keinen neuen Krieg anfangen wird, wenn man es nicht muthwillig dazu herausfodert. Ueberdieß würde ein solcher Krieg, wie man ihn bei obigen Befürchtungen voraussetzt, so weitgreifend, so hartnäckig, so langdauerd und so kostspielig werden, daß Russlands eigne Hülfsquellen, so groß man sie auch denkt, dazu gar nicht ausreichen würden. Es würde wenigstens Anleihen machen müssen, wie es deren schon bisher machen musste. Und wer würde dann noch Geld hergeben können und wollen, da jede Regierung und jedes Volk ebensowohl Geld brauchen würde? Auch müsste Russland bei einem solchen Kriege, wo es nicht nur Frankreich, sondern wahrscheinlich auch England und einen großen Theil von Deutschland zum Gegner haben würde, befürchten, daß derselbe Gegner im Innern, den es eben besiegt hat, von neuem aufstehen würde. Denn Russland kann sich Polens nur versichern, wenn es während eines langen Friedens Polens Uebel gründlich heilt und dessen Wohlstand dauerhaft macht. Ein neuer Krieg würde alles wieder von neuem unsicher machen. Selbst Perser und Türken würden nicht unterlassen, hervorzubrechen, weil sie keinen gelegnern Zeitpunkt finden könnten, die alten Scharten auszuwetzen. Und wer weiß, was dann auch im hohen Norden, in Finnland und Schweden, geschähe! — Also Russland fängt gewiß in langer Zeit keinen neuen Krieg an.

Aber Oestreich und Preußen eben so wenig, und zwar zum Theil aus denselben Gründen. Sie wünschen daher nichts mehr, als daß sie ihre Heere vermindern und auf den Friedensfuß zurück versetzen können. Denn bisher mussten sie dieselben theils gegen äußere theils gegen innere, mögliche oder wirkliche Feinde — die auch dort Menschen fressende Cholera mit eingerechnet — auf einem sehr kostspieligen Kriegsfuße erhalten. Ueberdieß ist bekanntlich die Friedensliebe der beiden Regenten jener Staaten — dieser wahrhaften Väter ihrer Völker — so groß, daß sie zur Erhaltung des Weltfriedens die höchsten Anstrengungen gemacht, die größten Opfer gebracht haben. Wer mag glauben, daß sie einen Krieg anfangen werden, bloß um die liberalen Ideen und Konstituzionen zu bekämpfen!

Ueberhaupt sind jene drei Monarchen viel zu verständig und ihre Minister viel zu klug, als daß sie nicht wissen und erwägen sollten, man könne solche Dinge nicht mit Gewalt unterdrücken, wenn sie sich einmal über einen großen Theil des Menschengeschlechts verbreitet und im Leben der Völker tiefe Wurzeln geschlagen haben. So wenig alle Macht des alten Roms das Christenthum und alle Macht des neuen Roms den Protestantismus vertilgen konnte: eben so wenig wird irgend eine Macht der Welt den Liberalismus — ich meine den echten, nicht jenes Zerrbild der Ultras, das nur ein schlecht verhüllter Illiberalismus ist — wieder vertilgen können, da Christenthum und Protestantismus selbst nichts andres sind, als frühere Erscheinungen des echten Liberalismus in religioser Gestalt [7]).

[7]) S. des Verf. geschichtl. Darstellung des Liberalismus alter und neuer Zeit. Nr. XVII. dieser Sammlung. — Es ist übrigens eine bekannte Erfahrung, daß Meinungen, Theorien oder Institutionen, sie seien philosophisch oder theologisch oder politisch, desto mehr warme Anhänger und hartnäckige Vertheidiger finden, je mehr man sie mit Gewalt zu unterdrücken sucht; während sie bei einem gleichgültigen Benehmen in Vergessenheit kommen, wenn sie in sich selbst keinen Werth und Halt haben. Hätte daher die fran=

Demnach halt' ich es nicht nur für höchst unwahrschei lich, sondern auch, so weit man dieß in menschlichen Angel genheiten sagen kann, für ganz unmöglich, daß jene d Monarchen einen Krieg entzünden sollten, der unsäglich Elend über ganz Europa bringen und wahrscheinlich mit d Untergange aller heutigen gesellschaftlichen Ordnung Eu pa's enden würde.

Wohl aber wäre etwas andres möglich, und das wä allerdings noch mehr zu fürchten, weil es eben leichter gesch hen könnte. Sollten nämlich in Frankreich die Parteie welche der jetzigen Ordnung der Dinge daselbst feindselig g genüber stehen, das Uebergewicht erhalten und den Kön Ludwig Philipp wieder vom Throne stürzen: so gie es zuverlässig eine neue französische Revoluzion, nicht w die letzte, die ebendiesen Mann auf den Thron setzte, sonder wie die frühere, die Ludwig XVI. herunter brachte. Un fehlbar würd' es dann wieder neue Marats und Robes pierres geben, und zuletzt wohl auch einen neuen Napo leon, wenn die Sache noch ein gutes Ende nähme.

Ich sage mit Fleiß ein gutes. Denn der verständig und geregelte Despotismus eines Napoleon ist im Grund doch noch besser, als der unverständige und regellose Despo tismus eines Marat oder eines Robespierre. Deshalb würd' ich auch, falls ich — was Gott verhüte! — zwischen

---

zösische Regierung den St. Simonismus, der sich in Paris mi so vielem Geräusche ankündigte und die gesellschaftliche Ordnun ganz umzukehren drohte — wenn er überhaupt praktisch ausfüh bar wäre — mit Gewalt zu ersticken versucht: so würde sich vi leicht halb Frankreich für ihn interessirt und die St. Simon sten als Märtyrer ihrer politisch=religiosen Theorie beklagt u in Schutz genommen haben. Da aber jene Regierung so klug w sich gar nicht darum zu bekümmern: so ist diese Theorie und ihr huldigende Sekte dort schon so in Verfall gerathen, daß Zeitschrift le globe, ihr Hauptorgan, keine Käufer mehr findet u daher nächstens eingehen wird, wenn sie nicht einen andern T anstimmt.

einer so unglücklichen Alternative wählen müsste, mich lieber jenem als diesem anschließen, wiewohl ich sonst den Napoleonismus nicht liebe, weil er den Völkern auf die Dauer auch nicht viel Segen bringt. Aber ich will nur meine Schwachheit gestehn, weil mich einmal der Zug der Rede darauf führt. Ich halt' es nämlich mit dem Verstande und der Ordnung lieber, als mit dem Unverstande und der Unordnung, weil mit dem Unverstande gar nichts anzufangen ist und die Unordnung meist nur Unheil gebiert.

Sollten nun ob dieser Erklärung die Herren Ultraliberalen, die mich zuweilen ganz unverdienter Weise zu den Ihrigen gezählt haben, im Zorne gegen mich entbrennen und mich einen politischen Apostaten, oder wie es ihnen sonst beliebt, nennen: so mach' ich mir aus ihrem Zorne und ihren Spottnamen ebenso wenig, als aus dem Zorne und den Spottnamen jener Herren Ultramontaner, die mich bald einen »Meinungspräfekten,« bald einen »Großinquisitor,« bald einen »erklärten Atheisten,« bald gar ein »dummes Protestantenluder« genannt haben. Denken, reden und schreiben über mich kann Jeder, was ihm gefällt. Ich werde Niemanden deshalb anders als mit Worten in Anspruch nehmen, wenn es mir beliebt. Kommt mir aber Einer näher — wie mir schon in anonymen und pseudonymen Zuschriften gedroht worden — nun so mag er zusehn, wie er wieder wegkommt. Muß es schlechterdings sein, so kann ich auch Blut fließen sehn, ungeachtet ich nichts weniger als Durst danach empfinde. — Geschrieben zu Leipzig im September, kurz nach Warschau's Falle, und gedruckt im Oktober 1831.

3.

Nachschrift
für
Polenfreunde und Polenfeinde [1]).

Die kleine Schrift, welche ich im Oktober dieses Jahres unter dem Titel: »Polens Schicksal« u. s. w. in's Publikum ergehen ließ, hat so seltsame Urtheile und zum Theil so wüthende Angriffe erfahren, daß ich mich genöthigt sehe, ihr diese noch kleinere Schrift nachzusenden.

Zwar meine Gegner — das weiß ich sehr wohl — werd' ich hiedurch weder befriedigen noch besänftigen. Sie werden über die Nachschrift eben so ungestüm, als über die Vorschrift, vielleicht noch ungestümer herfallen. Denn sie zürnen mir nicht eigentlich um der Polen willen, sondern weil ich bei der Gelegenheit den Unfug, den sie mit der Presse treiben und durch den sie die gefährlichsten Feinde der Pressfreiheit wie der Freiheit überhaupt werden, ohne Schonung aufgedeckt und gerügt habe. Das werden sie mir nie vergeben. Denn nichts ist unversöhnlicher, als diese Menschenart.

Allein ich darf nicht zugeben, daß man unerfahrne Leser täusche, meine Worte verdrehe, und meine Gesinnungen verleumde. Darum geb' ich den frühern Vorsatz auf, meinen Gegnern nicht zu antworten. Ich will ihnen Rede stehn. Aber es soll dieß auch das letzte Wort sein, welches ich

[1]) Diese Nachschrift erschien im Dezember 1831 als eine besondre Flugschrift, ist aber hier der Hauptschrift gleich angeschlossen worden. R. A.

mit ihnen wechsle. Und auch bei diesem letzten Worte werd' ich mich so kurz als möglich fassen und mich daher auf dasjenige beschränken, was noch einiges Licht auf die polnische Sache selbst werfen kann. Bloße Persönlichkeiten und andre Nebendinge werd' ich übergehn oder höchstens nur berühren.

I.

Ich hatte in jener Schrift gesagt: »Wer hätt' es denn »dem russischen Kaiser« [nämlich Alexander] »wehren kön»nen, wenn er, nachdem die Polen mit Napoleon gegen »ihn gekämpft hatten, ihr ganzes Land als eine eroberte Pro»vinz mit dem seinigen vereinigt hätte?«

Gegen diese Behauptung hat man eingewandt, daß selbst die Verbündeten Russlands gegen die Vereinigung Polens, als einer eroberten Provinz, mit dem russischen Reiche auf dem Kongresse zu Wien stark protestirt hätten. Das wusst' ich sehr wohl. Aber wenn der Kaiser von Russland schlechterdings darauf bestanden hätte, das eroberte Polen nach gleichen Gesetzen mit Russland zu beherrschen: so würden die durch die vorhergehenden Kriege schon so sehr erschöpften Mächte deshalb schwerlich einen neuen Krieg angefangen haben. Der Kaiser gab also nur nach, weil er eigentlich nichts dabei verlor, vielmehr noch den von Altersher berühmten Titel eines Königs von Polen und das für jeden Fürsten schmeichelhafte Lob eines großmüthigen Siegers erhielt. Für Polen aber war es in jeder Hinsicht viel werth, aus diesem gewaltigen Kampfe zwischen Russland und Frankreich, der ihm von neuem den Untergang zu bringen schien, als ein auferstandnes Königreich mit einer eigenthümlichen und bessern Verfassung, obwohl von beschränkterem Umfange als das alte, hervorzugehn. Das und mehr nicht hab' ich mit den angeführten und den darauf folgenden Worten sagen wollen. Auch weiß alle Welt, daß die Polen zu

jener Zeit kein besseres Loos erringen konnten, und daher sel
gern das ihnen dargebotene annahmen. Hatten sie do
früher unter Napoleon's Diktatur mit dem weit kleine
Herzogthume Warschau vorlieb nehmen müssen!

II.

Nicht minder wahr ist, was ich weiterhin gesagt, tro
der gegenseitigen Versicherung, daß ich hier entweder eine
großen geschichtlichen Schnitzer gemacht oder wohl gar di
geschichtliche Wahrheit absichtlich entstellt hätte. Es heiß
nämlich dort: »Dasjenige Polen, dessen Sache jener ebe
»so tapfere als edle Mann« [nämlich Kosciuzko] »ve
»theidigte — die alte Adelsrepublik mit einem Wahlköni
»an der Spitze — hatte sich selbst so von Grund aus ze
»stört, daß es nicht wieder aufleben konnte.«

Dagegen hat man eingewandt, daß Kosciuzko nich
für das alte polnische Wahlreich, sondern für die neue pol
nische Konstituzion vom 3. Mai 1791 gefochten habe, wel
che das vormalige Wahlreich in ein Erbreich verwandeln
sollte. Allein derselbe Gegner, der diesen Einwurf gemacht
gab zu, daß wohl noch viele Polen an jener alten Idee eine
Adelsrepublik mit einem Wahlkönig an der Spitze gehangen
haben möchten. Auch ist das sehr natürlich. Denn ein
neue Konstituzion treibt nicht gleich alle alten Ideen aus de
Köpfen und Herzen der Menschen. Vielmehr umfassen Viel
noch aus langer Gewohnheit oder aus besondrem Interess
das Alte und trennen sich von ihm mit großem Schmerz
Woher kämen denn sonst so viele Reakzionen und Restaura
zionen in der Geschichte der Staaten und Völker? Es wär
daher ein Wunder über alle Wunder gewesen, wenn gerad
jene Konstituzion vom 3. Mai, die eigentlich nur erst a
dem Papiere stand und nie vollständig in's Leben trat, we
sie manche bedeutende Fehler hatte und dadurch zum Wide
stande reizte, wie mit einem Zauberschlage aus den Köpf
und Herzen der Polen eine Idee vertilgt hätte, welche i

Polen Jahrhunderte lang gleichsam mit der Muttermilch eingesogen hatten.

Nun focht doch Kosciuzko nicht allein, sondern mit einer Menge von Polen gemeinsam als ihr Anführer. In der Geschichte aber — besonders wenn, wie in jener Stelle meiner Schrift, die Thatsachen nicht ausführlich erzählt, sondern nur beiläufig erwähnt werden — denkt man gewöhnlich nur an die Mehrheit. Und wer kann dafür bürgen, daß nicht der alte Feldherr, wie Kosciuzko in einem bekannten dramatischen Stücke genannt wird, im Grunde seines Herzens selbst noch ein altpolnischer Republikaner war, der die Freiheit unter einem Wahlregenten für gesicherter hielt, als unter einem Erbregenten? Hatte er doch auch in Amerika für einen solchen Freistaat gefochten. Und sein großer Enthusiasmus für Freiheit macht das sogar wahrscheinlich. Denn Enthusiasten sind selten so gute Politiker, daß sie alle Umstände gehörig berücksichtigen sollten. Nannte doch selbst Seume, der sonst jenen Feldherrn sehr bewunderte, das Manifest, welches derselbe gegen die Kaiserin von Rußland erließ, unklug, weil es persönliche Beleidigungen enthielt und daher die Kaiserin nur zu kräftigerem Widerstand aufregte. Das macht ihm aber noch keine Schande. Er bleibt deswegen doch ein »eben so tapferer als edler Mann,« wie ich ihn in derselben Stelle aus voller Ueberzeugung genannt habe. Denn es hat schon manchen Helden gegeben, der Gut und Blut an eine falsche Idee setzte.

III.

Wie ich dem General Kosciuzko zu wenig Ehre erzeigt haben soll: so soll ich dagegen dem General Krukowiecki zu viel erzeigt haben, weil ich in jener Schrift den daselbst angeführten Worten aus dessen Rechtfertigungsschrift unverdienten Glauben beigemessen. Nun weiß ich sehr wohl, daß dieser General von Polen und Nichtpolen des Verraths, bei der Einnahme von Warschau durch die Russen,

beschuldigt wird. Aber eine Beschuldigung ist noch kei Beweis für ein so großes Verbrechen. Auch muß man wol bemerken, daß bei solchen Gelegenheiten eine Beschuldigun dieser Art sehr gewöhnlich ist. Das Unglück wird dann im mer als Verrath erklärt. »Wir würden ganz gewiß gesie »haben« — heißt es dann — »wenn wir nicht so schänl »lich wären verrathen worden.« So lange aber die Be schuldigung nicht streng erwiesen ist, verdient sie auch zu Ehre der Menschheit selbst keinen Glauben. Möglich ist e allerdings, daß Krukowiecki's Vertheidigungsanstalten unzulänglich waren; möglich sogar, daß er am Ende den Kopf verlor. Aber das ist schon vielen Kriegern so gegan gen, selbst tapfern und geschickten. Es beweist also noch kei nen Verrath.

Wenn aber auch Krukowiecki die besten Vertheidi gungsanstalten getroffen und den Kopf bis zum letzten Au genblick auf dem rechten Flecke behalten hätte: so würde dieß in der Hauptsache doch nichts geändert haben. Warschau wäre gleichwohl verloren gegangen. Es wären nur 10 bis 12,000 Menschen von beiden Seiten mehr aufgeopfert und vielleicht die ganze Stadt zerstört worden. Daß dieß nicht geschehen, weil es Polen doch nicht gerettet hätte, muß ein echter Polenfreund sogar für ein Glück halten. Nur ein erbitterter Polenfeind könnte wünschen, daß es so gekom men sein möchte.

IV.

Für Revoluzionen scheinen meine Gegner ein ganz be sandres Tendre zu haben. Darum haben sie es mir auch so übel genommen, daß ich in meiner Schrift beiläufig von der belgischen Revoluzion nicht mit dem gehörigen Re spekte gesprochen, ja sogar die frevelhafte Behauptung ge wagt habe, Frankreich, das bekanntlich jene Revoluzion in Schutz nahm, sei unvermögend, »irgend einem Land die wahre Freiheit zu bringen.« Das mag freilich diejenigen sehr schmerzen, welche von Frankreich das Heil de

Welt erwarten und daher nichts sehnlicher wünschen, als daß die Franzosen losbrechen und aller Welt, vornehmlich aber uns armen Deutschen, die wir von unsern Regierungen so schrecklich tyrannisirt werden, daß Niemand mehr ein freies Wort sprechen, vielweniger drucken lassen darf, die Freiheit bringen möchten. Aber ich frage jeden vernünftigen Leser auf sein Gewissen, ob er wirklich überzeugt sei, daß die Belgier einen vernünftigen Grund hatten, ihren König abzusetzen und somit eine Revoluzion zu beginnen, die ihr ganzes Wohl gefährdete.

Herr Börne freilich, der die wahre menschliche Bildung nur im Pöbel findet und daher dem Pöbel eben so schmeichelt, wie Andre den Vornehmen — der aus Wuth gegen alle Fürsten Göthe'n, weil er mit Fürsten umgegangen und selbst ein Dichterfürst genannt worden, für einen Krebsschaden am deutschen Körper erklärt — der wünscht, die Studenten in Göttingen möchten bei den dortigen Unruhen die ganze Bibliothek verbrannt haben, um klüger zu werden — der, seit er sich zu Paris aufhält, in Frankreich so vernarrt ist, daß er das verfluchte Deutschland, sein Vaterland, gern in einem Stückchen deutscher Erde symbolisch verschlingen und vernichten möchte — der aber doch auch zugleich die allergrößte Lust empfindet, Franzosen, wie Dupin und Royer-Collard, durchzuprügeln — der, mit einem Worte, der personifizirte und bis zur Tollheit potenzirte Ultraliberalismus genannt werden kann — dieser geniale Schriftsteller ist so naiv, in seinen Briefen aus Paris (die aber, nota bene! in Deutschland, wo nur Preßzwang sein soll, gedruckt sind) offenherzig zu gestehn, er wisse eigentlich keinen rechten Grund, warum die Belgier revoluzionirt und ihren König abgesetzt hätten. Es bedürfe aber auch dazu keines solchen. Denn wenn einem Volke auch nur die Nase seines Königs misfalle, so sei dieß schon ein hinlänglicher Grund, ihn aus dem Lande zu jagen.

Ich traue jedoch meinen Gegnern zu, daß sie es im Ultraliberalismus noch nicht bis zu dieser Höhe gebracht haben.

Denn sonst müssten sie, wollten sie konsequent sein, auch z gestehn, daß ein König, falls er nur die Macht dazu besit nicht minder befugt sei, einen **Börne** oder andre nasewei Burschen, sei's wegen misfälliger Nase oder wegen misfäl ger Reden und Schriften, aus dem Lande zu jagen. D Letztere ist auch wirklich Einem meiner Gegner unlängst gegnet. Er hat aber darüber in öffentlichen Blättern so gräßliches Zetergeschrei erhoben, daß er doch glaub muß, es sei ihm dadurch ein großes Unrecht widerfahre Folglich wird er auch wohl glauben, daß den Königen mi destens eben so viel Recht als ihm selbst zukomme, un daß man sie daher nicht so sans façon absetzen und vertre ben dürfe.

Es mögen nun aber die Belgier zum Revoluzionire und zum Absetzen ihres vorigen Königs Grund gehabt ha ben oder nicht: so viel ist doch gewiß, daß ihre Revoluzion trotz der Einmischung Frankreichs und der dadurch gewonne nen Unabhängigkeit vom Könige der Niederlande, fast noc einen kläglichern Ausgang gehabt hat, als die polnisch Denn die Polen werden doch wegen ihrer Tapferkeit bewun dert und wegen ihres Unglücks bedauert. Die Belgier abe werden wegen ihrer Prahlerei vor dem Kampfe, ihrer Feig heit in dem Kampfe, und ihrer Nachgiebigkeit nach den Kampfe, von aller Welt, sogar von ihren guten Freunden den Franzosen, nur verlacht und verspottet. Ja selbst de brüsseler Pöbel macht sich lustig über die wortreichen un thatarmen Helden der belgischen Revoluzion, versteigert au öffentlichem Markte unter bitterem Hohngelächter deren In signien, und sucht in dieser Rache eine Art von Trost fü das tiefe Elend, welches dort überall herrscht. Daher mei nen auch Viele, die Belgier möchten wohl bald ihren neue König ebenfalls absetzen und den alten um Gottes wille bitten, sie wieder als verlorne Söhne zu Gnaden auf- un anzunehmen.

V.

Ein andrer Vorwurf meiner Gegner, der mir wahrscheinlid

recht wehe thun soll, über den ich aber nur recht herzlich lachen kann, ist, daß meine Schrift über Polens Schicksal ein Beweis von Altersschwäche sei. Nun ist es allerdings wahr, daß ich schon ziemlich in die Jahre bin. Ich habe das auch nie geleugnet. In meiner Lebensreise steht ja groß und breit gedruckt, wann ich geboren bin. Selbst mein graues Haar hab' ich nie durch eine Perücke versteckt; sondern ich trage dasselbe frank und frei vor aller Welt — wie ich hoffe, mit Ehren. Allein Gott hat mir zugleich ein so gesundes, heiteres und kräftiges Alter geschenkt, daß ich, wie figura zeigt, noch immer gutes Muths meinen Gegnern die Stirn bieten kann. Am meisten musst' ich aber darüber lachen, daß wider eine Schrift, die ein Beweis von Altersschwäche sein soll, so viel Gegner auftraten, unter welchen sich auch junge und rüstige, mit großmächtigen Schnauzbärten (vor denen sich aber leider kein Mensch fürchten will) aufgestutzte Männer befanden. Von diesen ritterlichen Kämpen wäre ja wohl Einer mehr als genug gewesen, meiner Schrift den Garaus zu machen, wenn sie ein so schwaches Erzeugniß war. Und doch lebt sie noch; und mein Freund, Herr Kollmann, meint gar, daß sie sich wohl in einer neuen Auflage verjüngen könnte. Das mag ich aber nicht glauben. Denn da müsst' ich ja meinen Gegnern danken, daß sie ein schwaches Ding wie ein starkes behandelt und ihm dadurch mehr Lebenskraft eingehaucht hätten, als es ursprünglich besaß. Wer aber sieht sich gern zum Danke gegen die verpflichtet, welche ohne Wissen und wider Willen Gutes statt Böses zufügten? Denn es kann in der That einem Schriftsteller kein größeres Glück begegnen, als die Erscheinung recht vieler und recht wüthiger Gegenschriften. Also fahren Sie nur fort, meine Herren! und, wo möglich, noch kräftiger, damit das Publikum sehe, was für starke und furchtbare Gegner sie seien [2]).

---

[2]) Beiläufig bemerk' ich noch den Ungrund des Vorgebens, als hätt' ich den Druck einer Gegenschrift verhindern wollen. Cui bono?

VI.

Es sei mir nun zuletzt erlaubt, noch im Ganzen [illegible] Tendenz des frühern Schriftchens über Polens Schick[illegible] darzustellen, da dieselbe von Manchen verkannt oder a[illegible] wohl absichtlich entstellt werden. Man hat nämlich gesa[illegible] ich hätte gegen die polnische Revoluzion und f[illegible] die russische Verwaltung Polens geschrieben. Di[illegible] soll besonders ein ehrwürdiger Greis gesagt haben.

Immerhin mag er das sein. Aber wenn er wirkli[illegible] derjenige ist, der so gesagt hat: so hat er entweder mei[illegible] Schrift nicht gelesen; oder er hat nach dem Lesen deren In[illegible] halt wieder vergessen; oder er hat, mit Respekt zu sage[illegible] gelogen. Denn nichts kann falscher sein, als seine doppel[illegible] Behauptung. Ich habe nämlich

1. in Bezug auf die polnische Revoluzion wei[illegible] nichts gesagt, als daß dieselbe zwar mit ausgezeichneter Ta[illegible] pferkeit verfochten, aber nicht mit der zu so großen Unterne[illegible] mungen erfoderlichen Einigkeit und Umsicht geleitet worde[illegible] und darum auch mislungen sei. Dieß hab' ich aber nic[illegible] bloß gesagt, sondern auch bewiesen, und musst' es durch off[illegible] Darlegung der begangenen Fehler beweisen, wenn mein[illegible] Behauptung nicht als bloßer Machtspruch dastehn sollte, wi[illegible] die obige. Jetzt ist es allgemein als Thatsache anerkann[illegible] und wird selbst von den meisten Polen zugegeben, also vo[illegible] denselben Personen, welche die Revoluzion mitgemacht un[illegible] verfochten haben [3]). Was aber

---

[3]) Der in Nürnberg erscheinende »Korrespondent von und fü[illegible] Deutschland,« welcher früher die polnische Sache mit große[illegible] Eifer verfochten hatte, musste doch endlich in Nr. 1. J. 1832 fo[illegible] gendes Geständniß ablegen: »Wenn wir mit Recht das Schicks[illegible] »Polens beklagen, so war doch dieses Schicksal kein unerwartete[illegible] »sondern es musste allen denjenigen im voraus unvermeidlich sich da[illegible] »stellen, welche mit unverblendeten Augen die Unausführbarkeit d[illegible] »Pläne und Unternehmungen der polnischen Patrioten zu erkenne[illegible] »vermochten. Auch dürfen wir uns nicht verbergen, daß die gro[illegible]

2. die russische Verwaltung Polens betrifft: so hab' ich über diese gar nichts gesagt, weder für noch wider, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich keine so genaue und vollständige Kenntniß von derselben hatte, um ein gründliches Urtheil darüber fällen zu können. Freilich hätt' ich auch, wie mancher Andre, nach bloßem Hörensagen darüber urtheilen können. Allein dieß verbot mir die Achtung gegen das Publikum, welche der Schriftsteller nie aus den Augen setzen soll.

Was war also eigentlich die Absicht meiner Schrift? Keine andre, als den Wunsch auszusprechen, daß der Kaiser von Russland (der sich durch die so übereilt und ohne Noth dekretirte und publizirte Absetzung als König von Polen tief gekränkt fühlen musste) großmüthig vergeben und vergessen, die Nazionalität der Polen achten und ihnen auch ihre eigenthümliche Konstituzion lassen möchte. Diesen Wunsch aber sprach ich sogleich als Hoffnung aus, weil man in solchen Fällen vertrauensvoll sprechen und sich vorzüglich aller Beleidigungen enthalten muß, wenn man Gehör finden will. Liegt nun hierin etwas Unrechtes oder Tadelnswerthes? Ich sollte meinen, daß ich vielmehr Dank von allen Polenfreunden und von den Polen selbst dafür verdient hätte. Denn wenn ihnen das gewährt wird, was ich gewünscht und ge-

»Masse des polnischen Volks für freie Institutionen nicht reif ist, »und daß die in Polen (in höherer Potenz als in irgend einem »andern Lande) vorhandnen aristokratischen und demokratischen »Elemente und die höchst ungleichen Bildungsstufen seiner Bewoh»ner, auch im Falle des Gelingens der Revoluzion, einen unab»sehbaren innern Fakzionskampf hervorgerufen haben würden, der »zuletzt in eine allgemeine Anarchie übergegangen wäre.« — Die Uneinigkeit der ausgewanderten Polen, ihre gegenseitigen Anfeindungen und Beschuldigungen, da sie doch jetzt wenigstens, als Genossen desselben Misgeschicks, sich schonen und dulden sollten, bestätigen dieses Urtheil des Korrespondenten leider nur allzusehr.

[R. A.]

hofft habe: so können sie sich auf jeden Fall nach einer ganz mislungenen Unternehmung sehr glücklich schätzen.

Wenn ich nun aber wollte, daß mein Wunsch und mei Hoffnung erfüllt würden: so musst' ich natürlich auch da sorgen, daß meine Schrift sobald als möglich, bevor noch finitiver Beschluß über Polen gefasst war, in die rech Hände käme. Darum übergab ich sie einem Manne, wegen seiner Stellung dieß am leichtesten und siche sten bewirken konnte. Auch dieß hat man mir vorgewor — ein Beweis, daß meine Gegner sogar meine Priva handlungen ausspionirt und als echte Stadt-Klätsc sie veröffentlichet haben. Sie sagten nämlich, ich hä mich der Gewalt verkauft und nur einen Orden h ben wollen. O die Elenden, die ihre eigne Elendigk jedem Andern zutrauen! Ich habe ihnen hierauf nichts erwiedern, als daß ich sie im tiefsten Grunde meines Herz verachte und mich schäme, mit ihnen zu Einem Volke zu hören; wie ich mich jener Deutschlinge schäme, die, nur Frankreichs Zwecke schreibend, in Straßburg das sog. konst tuzionelle Deutschland herausgeben — » eine Zeitschr » rein revoluzionarer Tendenz und ganz im Geiste der fr » zösischen Propaganda, die beabsichtigt, in allen Lände » namentlich aber in unsrem deutschen Vaterlande, Zwietra » und Aufruhr auszustreuen, alle Bande der Ordnung zu » sen, die Liebe für alles Heilige und Ehrwürdige zu er » cken, um dann als Retterin zu erscheinen und leichte » Spiel zu finden, wenn es ihr endlich gelingt, ihre eitl » ehrsüchtigen Eroberungsplane in Ausführung zu br » gen. « [4])

---

[4]) Worte einer kleinen Schrift, die ich nicht genug zum Nachl empfehlen kann. Sie führt den Titel: » Das konstituzione » Deutschland. Ein Wort der Zeit an das deutsche Volk, » Abwehrung fremdes Uebermuths. Von einem süddeutsc » Konstituzionellen. « Darmstadt, 1831. 8. Der Verfa hat sich nicht genannt. Er ist aber gewiß ein echtdeutscher

Und nun nur noch ein einziges Wort. Man hat sich auch gewundert, daß ich die Sache der Griechen gleich von Anfang an so warm vertheidigt und zur Unterstützung empfohlen habe, die der Polen aber nicht. Das ist jedoch sehr natürlich. Die Griechen konnten sehr leicht von außen unterstützt werden, da ihr Land von allen Seiten zu Lande und zur See zugänglich ist; und es war vorauszusehn, daß sie würden unterstützt werden, wenn sie nur eine Zeit lang im Kampfe ausharreten. Ein glücklicher Erfolg ihres Unternehmens war also höchst wahrscheinlich, besonders wenn man die heutige Schwäche der Türkei betrachtet. Die Polen aber konnten sehr schwer unterstützt werden, da ihr Land

---

bermann. Möchten alle Deutsche, vom Fürsten herab bis zum Handwerker, seine Worte vernehmen und beherzigen! — Das unlängst ergangene Verbot des Umlaufs jener Zeitschrift in Deutschland beweist übrigens von neuem, daß solche Schriftsteller die gefährlichsten Feinde der Preßfreiheit sind. Freilich werden nun die Herausgeber jener Zeitschrift wieder gewaltig schreien. Sie werden sagen, in Deutschland herrsche ein solcher Despotismus, daß man nicht einmal ihre Zeitschrift lesen dürfe. Aber haben sie denn nicht selbst durch ihre gemeinen, selbst in's Pöbelhafte und Ekelhafte fallenden, Schmähungen der deutschen Regierungen das Verbot hervorgerufen? Wie ungereimt wär' es doch, wenn sie zu den deutschen Regierungen sagen wollten: »Wir, die wir uns durch »Verlassung Deutschlands aller gerichtlichen Verantwortlichkeit we»gen unsrer Reden und Handlungen entzogen haben, und Euch »daher nur auslachen würden, wenn Ihr uns vor Eure Gerichte »laden wolltet — wir fodern dennoch von Euch, daß Ihr unsre »Schmähungen nicht nur geduldig ertraget, sondern auch mittels »Eurer Postanstalten durch ganz Deutschland befördert und dann »noch überdieß das baare Geld, welches Eure Unterthanen dafür »zahlen müssen — denn ebendarum schreiben wir — mittels der»selben Postanstalten uns zusendet, damit wir es in Frankreich »ruhig verzehren und uns in's Fäustchen lachen können.« — Wer ein Deutscher sein und über deutsche Regierungen öffentlich schreiben will, muß auch den Muth haben, deutschen Regierungen unter die Augen zu treten und vor deutschen Gerichten sich zu verantworten. Sonst trifft ihn noch obendrein der Vorwurf ehrloser Feigheit.

von Russland, Oestreich und Preußen völlig eingeschlossen — und nicht einen einzigen Seehafen hat; auch war voraus[zu] sehn, daß sie nicht würden unterstützt werden, wie ich in m[ei]ner Schrift zur Genüge dargethan zu haben glaube. E[in] glücklicher Erfolg ihres Unternehmens war also höchst u[n]wahrscheinlich, ja fast unmöglich, wenn man die heuti[ge] Macht Russlands erwägt. Unter solchen Umständen die eu[]ropäischen Mächte zur Unterstützung der Polen auffodern wäre Thorheit, die Polen selbst aber zur Fortsetzung de[s] Kampfes auffodern, wäre Wahnsinn, ja Verbrechen gewesen da die Polen dadurch nur unglücklicher werden mussten. Als[o] schwieg ich. Und so will ich auch von nun an über die[se] Sache gänzlich schweigen, mögen meine Gegner ferner sage[n] was sie wollen.

XXI.

Porträt von Europa.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1831. 8.)

Neues Vorwort.

Diese und die beiden folgenden Schriften gab ich unter der Maske eines alten Staatsmanns außer Diensten heraus. Da jedoch diese Maske sehr durchsichtig war und man daher bald die Identität des Verfassers und des Herausgebers erkannte: so lass' ich jetzt die Maske fallen und bemerke hier nur jene Maskirung darum noch, weil sie Einfluß auf die Darstellung oder Einkleidung gehabt hat, damit kein Leser daran Anstoß nehme. Uebrigens ist dieses Porträt auch im Auslande kopirt worden. Man muß es also doch ähnlich gefunden haben, wenigstens für die Zeit, wo es erschien.

Inspicere, tamquam in speculum, in vitas omnium
Jubeo, atque ex aliis sumere exemplum sibi.
Terent. Adelph. III, 4. vs. 52. 53.

Wiewohl der Verfasser dieser Schrift seit Jahren fern von Staatsgeschäften lebt: so kann er es doch nicht lassen, sich im Geiste mit Staatsangelegenheiten zu beschäftigen. Unvermögend aber, seine Gedanken jetzt noch in's reale Leben einzuführen, will er es wenigstens mit dem idealen versuchen, welches die Gedanken mittels der Feder in der Schriftsteller- und Lesewelt erhalten. Vielleicht geht dadurch auch etwas von ihnen in jenes über. Denn die Philosophen behaupten ja, daß das Reale und das Ideale in beständiger Wechselwirkung stehen; und Manche derselben wollen sogar wissen, daß beide nur verschiedene Formen seien, unter welchen ein und dasselbe Grundwesen erscheine.

Doch wie dem auch sei, mit den Philosophen und ihren Theorien hab' ich hier nichts zu schaffen. Mein Gegenstand oder Zweck ist durch und durch praktisch, wie es einem Staatsmanne ziemt, wär' er auch nicht mehr in Diensten. Ich will Europa noch einmal von einem Ende bis zum andern durchreisen, aber doch nur im Fluge, wie ein Vogel, der erhaben über Sümpfe und Moräste, Berge und Thäler, schlechte Wege und noch schlechtere Wirthshäuser, alles de haut en bas (wenn auch nicht im verächtlichen Sinne) betrachtet.

Diese Betrachtungsweise hat mindestens das vor jeder andern voraus, daß man von den kleinlichen Leidenschaften der Menschen und den daraus hervorgehenden Zänkereien nicht so unmittelbar berührt wird, als wenn man mitten unter Menschen herumreist und verweilt. Man sieht und hört aber doch allerlei davon; und, was das Beste ist, man urtheilt auch viel unbefangener darüber, als wenn man selbst in das wunderliche Treiben der Menschen mit verwickelt ist.

Damit aber meine lieben Leser — denn ich liebe die Menschen wirklich noch, trotz ihren Thorheiten, und trotz dem, daß man alten Leuten und besonders Männern, die im Staatsdienst ergrauet sind, gewöhnlich ein kaltes, fühlloses Herz zuschreibt — damit also meine lieben Leser nicht denken, ich hätte während meiner Reise falsch gesehen und gehört, weil sie selbst zu der Zeit, wo sie dieses lesen, manches anders sehen und hören werden, da die heutige Menschenwelt gar zu veränderlich ist: so will ich ihnen noch sagen, zu welcher Zeit ich jene Reise gemacht habe. Es war nämlich eben ein großer und hartnäckiger Kampf beendigt, an welchem alle Welt, zwar nicht mit Händen und Füßen, aber doch mit Köpfen und Herzen theilnahm, auf dessen Ausgang daher auch Jedermann gespannt war — der Kampf zwischen Russen und Polen. Meine Reise und die Gedanken, welche während derselben in mir aufstiegen, fallen demnach in die letzten Monate des Jahres 1831. Freilich kann man in so kurzer Zeit Europa nicht wirklich durchreisen, wenn man auch mit der eilendsten Eilpost reiste. Aber durchfliegen kann man es doch, vornehmlich in Gedanken, weil die Gedankenpost uns viel schneller weiter befördert, als alle Eilposten in der Welt, würden sie auch nicht von Pferden gezogen, sondern vom Dampfe getrieben, der mächtigsten mechanischen Bewegkraft unsrer Zeit.

Und so empfehl' ich mich denn unbekannter Weise meinen lieben Lesern zu geneigtem Andenken bis zu dem Augenblicke, wo ich mit einem ganz andern Fuhrwerke, nämlich mit der Himmelspost, diese ganze untermondliche Welt verlassen werde.

1.

P o r t u g a l.

Da seh' ich also zuerst vor oder vielmehr unter mi gebreitet liegen ein kleines und feines Ländchen, bespül den Fluthen des großen Weltmeeres zwischen Europa Amerika und benetzt von den Wellen des prächtigen flusses. Die Bewohner desselben waren einst gar r und tapfere Leute. Ihre Schiffe durchsegelten den I nach allen Richtungen und ihre Heere machten Erober in Afrika, Asia und Amerika, so daß von ihren Thaten große Dichter begeistert wurden, welche dieselben in un lichen Gesängen der Nachwelt überlieferten [1]).

Aber was seh' ich und hör' ich jetzt in diesem sc Lande, das man sonst wohl auch das lusitanische P dies nannte? Nichts als Jammer und Elend, S und Klagen, so daß man es eher die lusitanische H nennen könnte. Hier sind dunkle und feuchte Kerker f Menschen aller Art (ohne Rücksicht auf Stand, Würde ter und Geschlecht) vollgepfropft, daß diese sich weder gen noch zur Ruhe legen können, aus Mangel an ge Luft aber, dem ersten und unentbehrlichsten Nahrungsm so wie an ärztlicher Hülfe, wenn sie erkranken, jämm umkommen müssen. Dort werden Schiffe beladen, mit Waaren, sondern mit Menschen, die man dem v chen Boden und dem Schooße ihrer Familien entreißt sie weit über's Meer in ein fremdes Land zu bringen Hunger und Kummer oder harte Arbeit sie bald eben

[1]) Die Lusiade von Luis de Camoens, in welcher ha lich Vasco da Gama's Unternehmung nach Indien be wird, nebst der darein verwebten schönen Episode, das t Geschick der Ines de Castro betreffend, ist wohl allen wenigstens dem Namen nach bekannt.

jene Gefangenen aufreiben wird. Die Glücklichsten sind daher noch die, welche man haufenweise auf den Richtplatz führt, um sie daselbst erschießen oder aufhängen zu lassen; ungerechnet die, welche täglich und stündlich auf den Straßen und den öffentlichen Plätzen gemishandelt oder ermordet werden — ein Schicksal, das häufig selbst die Fremdlinge trifft, welche dieses ungastliche Land betreten.

Und wer ist der Urheber all dieses Unheils und dieser zum Himmel nach Rache schreienden Klagetöne? — Ein Prinz, der sich gegen seinen eignen Vater empörte, der seine Geschwister anfeindete und mishandelte, der zweimal einen Eid schwur, den er tausendmal gebrochen hat, der aber dennoch für einen legitimen König gelten will und als solcher von seinen Unterthanen Liebe und Treue, wie von andern Königen Freundschaft und Anerkennung fodert!

Ist das nun nicht eine Schmach für die Königswürde und ein Hohn für die Legitimität? Könnte beiden wohl der wüthendste Jakobiner durch die furchtbarsten Schmähungen mehr Abbruch thun, als eben dieser feige Wüthrich (wie ihn sogar ein sonst nicht abgeneigter brittischer Minister, Lord Aberdeen, im Parlemente nannte) auf dem angemaßten Throne? Man hat sich daher billig wundern müssen, daß die europäischen Mächte diesem öffentlichen Skandale nicht schon längst ein Ende gemacht haben. Denn daß sie es gekonnt hätten, beweisen die unlängst von England und Frankreich nach dem Tajo ausgesandten Expedizionen, welche von jenem Usurpator Genugthuung für angethanen Schimpf foderten und augenblicklich erhielten, weil er zu schwach zum Widerstande war.

Zwar hat man zu seinen Gunsten den politischen Grundsatz der Nichteinmischung angerufen. Aber ist denn dieser Grundsatz auch selbst gegründet? Ist er ein wirkliches Prinzip, das auf allgemeine und unbedingte Gültigkeit Anspruch machen dürfte, oder eine bloße Maxime, deren Anwendung oder Nichtanwendung von den gegebnen Umständen und Verhältnissen der Staaten abhangt? Hat man daher je-

nen Grundsatz nicht in der neuesten Zeit selbst, wo man ihn zuerst aufstellte, in Spanien, in Griechenland, in Italien, in Belgien mehr als einmal thätlich widerrufen? Und gewiß, wenn jener Grundsatz irgendwo unstatthaft ist: so ist es hier, wo nicht nur Recht und Billigkeit mit Füßen getreten, sondern die Menschheit selbst durch die grausamste Barbarei an Eingebornen und Fremdlingen beleidigt worden. Die europäischen Mächte sind es daher ebensowohl ihrer eignen Ehre als ihren Unterthanen schuldig, einem solchen Zustande der Dinge sobald als möglich ein Ende zu machen, wär' es auch nur, damit niemand mehr sagen könnte, Don Miguel sei nur darum nicht in seinem Unwesen gestört worden, weil er eine unbeliebige Verfassung über den Haufen geworfen.

Indessen ist vorauszusehn, daß, wenn sich auch keine fremde Macht der unglücklichen Portugiesen annehmen sollte, diese selbst dem Unwesen über kurz oder lang ein Ende machen werden. Denn von den immer wiederholten Versuchen muß doch endlich einmal einer gelingen, weil nach dem natürlichen Laufe der Dinge bei so himmelschreienden Unthaten das Gefühl des Unrechts immer stechender, die Schwere der Last immer unerträglicher, und also auch der Wunsch nach Befreiung immer stärker wird. Aber — noch einmal sei es ausgesprochen — ehrenvoller nicht nur, sondern auch vortheilhafter wär' es doch für die europäischen Mächte, wenn sie es nicht zu diesem äußersten Hülfsmittel der Völker kommen ließen. Denn der Gebrauch desselben ist immer mit großen Gefahren verknüpft und kostet gewöhnlich vor dem endlichen Gelingen noch eine Menge von unglücklichen Schlachtopfern [2]).

---

[2]) Später landete Don Pedro in Portugal, um seinen Bruder Don Miguel des Thrones zu entsetzen und seine Tochter Donna Maria darauf zu setzen. Wahrscheinlich wird es ihm auch gelingen. R. A.

2.

Spanien.

In dem Nachbarlande, zwar durch die Natur mit Portugal zu einem Ganzen (genannt die pyrenäische Halbinsel) vereinigt, durch die Politik aber von demselben getrennt, trotz dem Versuche Philipp's II., Portugal auf immer in eine spanische Provinz zu verwandeln [5]) — in Spanien, sag' ich, sieht es zwar nicht ganz so schlimm, wie dort, aber auch nicht viel besser aus. Wenigstens herrscht in beiden Ländern dasselbe politische System, das System des Absolutismus und Terrorismus, nur etwas gemildert in dem zweiten Lande.

Die Ursache dieser Milderung dürfte wohl zunächst in der Individualität des Beherrschers von Spanien gesucht werden müssen. Denn Ferdinand VII. scheint von Natur nicht zur Grausamkeit geneigt zu sein. Auch braucht er als ein unbezweifelt legitimer König nicht seine Zuflucht zu jenen strengen Maßregeln zu nehmen, welche ein von Furcht und Mistrauen stets geplagter Thronräuber für seine persönliche Sicherheit zu ergreifen fast genöthigt ist. Indessen mag die Nähe Frankreichs wohl ebenfalls ihren Antheil an jener Milderung haben. Denn wenn ein allzustrenges Regiment zu viele Spanier nöthigte, über die Pyrenäen zu flüchten: so könnt' es leicht geschehen, daß sie bald mit verstärkter Macht über dieselben zurückkehrten. Die Klugheit macht also hier schon mehr Schonung nothwendig.

Dessen ungeachtet möchte wohl niemand sich verbürgen,

---

[5]) Im J. 1580 eroberte nämlich der berüchtigte Herzog von Alba Portugal für jenen König, seinen Herrn. Aber schon im J. 1640 ward Portugal wieder frei vom spanischen Joche durch Johann IV. aus dem Hause Braganza, das noch jetzt im erblichen Besitze des portugiesischen Thrones ist.

daß die Sachen in Spanien wie bisher fortgehen werl Denn die Regierung hat dort mit gar zu vielen Schn rigkeiten zu kämpfen.

Seit die amerikanischen Kolonien kein Gold und (ber mehr nach Spanien schicken, lebt die Regierung eig lich nur von erborgtem Gelde. Denn die Staatseinn men haben sich so vermindert, daß sie nicht einmal die lerdringendsten Bedürfnisse decken. Das Borgen aber g nicht in's Unendliche und setzt wenigstens Kredit vora Wo soll aber eine Regierung dauerhaften Kredit find die keine sicheren Bürgschaften darbieten kann? Darum l die Regierung schon einigemal ihre Zuflucht zur Freigeb keit der spanischen Geistlichkeit nehmen müssen. Aber di Geistlichkeit giebt nicht gern oder nur unter Bedingung die oft noch drückender sind, als der Geldmangel. Sie n für das, was sie giebt, auch etwas haben, nämlich Einfl und Macht. Sie will also, daß der, welcher durch il Unterstützung herrscht, sich wieder von ihr beherrschen la Ein Pater Cyrillus ist daher dort, wo das Volk n vom dicksten Aberglauben besessen ist und die Geistlichk als Vermittlerin zwischen Gott und Menschen fast abg tisch verehrt, ein gar gewichtiger Mann.

Das ist aber nicht die einzige Schwierigkeit, wiewo sie allein schon hinreichend wäre, eine Regierung zu stürz Denn wie viele Regierungen in der Welt sind nicht sch durch Geldmangel und eine herrschsüchtige Geistlichkeit g stürzt worden!

Eine zweite Schwierigkeit kommt von den Partei in Spanien, die einander so feindlich, wie Feuer und W ser, gegenüber stehn.

Auf der einen Seite stehen nämlich die, welche noch immer nicht vergessen können, daß Spanien einst Co tes hatte, welche, wenn sie ihren Königen huldigten, denselben sagten: »Wir, die eben so viel sind als I »machen Euch zu unsrem Könige, um unsre Rechte

»Freiheiten zu vertheidigen; wo nicht, nicht [4]).« Daher waren diese Cortes auch so eifersüchtig auf ihre Rechte und Freiheiten, daß sie sich sogar die Wahl des königlichen Beichtvaters vorbehielten und diesem zur Pflicht machten, keine Gnadenbezeigung vom Könige anzunehmen, um sein Amt desto unabhängiger verwalten zu können; wie der Bischof Gregoire in seiner sehr lehrreichen Geschichte der Beichtväter erzählt [5]).

Jene Partei, welche man die liberale oder konstituzionale nennen kann, wenn einmal alles in der Menschenwelt seinen Parteinamen haben soll, obgleich mit solchen Namen entsetzlich viel Misbrauch getrieben wird — jene Partei sahe nun wohl ein, daß diese alten Cortes, welche nach und nach ausgestorben waren, nicht in's Leben zurückgerufen werden konnten und durften. Denn sie hatten sich einmal überlebt, weil sie weit mehr für ihre eignen

---

[4]) Nach einer Sammlung altspanischer und westgothischer Gesetze von den Jahren 687 bis 701, auf Befehl des Königs Egiza von der 16ten Kirchenversammlung zu Toledo durchgesehn und geordnet, späterhin unter dem Titel Forum judicum gedruckt, sagte man (laut tit. I. de electione principum, §. 1.) kürzer so: »Rex eris, si recta facis; si autem non facis, non eris« — eine Formel, die sehr alt sein muß. Denn sie findet sich wunderbarer Weise schon bei Horaz (epp. I, 1. vs. 59. et 60.) wo dieser alte Dichter darauf anspielt, daß zu seiner Zeit die römischen Knaben bei ihrem Königsspiele zu dem von ihnen erwählten Könige sagten: »Rex eris, si recte facies;« wobei sich die Negative von selbst ergab. Merkwürdig ist auch, daß die 15te Kirchenversammlung zu Toledo schon früher demselben Könige auf die Frage, ob ein seiner Familie gegebnes, aber dem Staate nachtheiliges, Versprechen gültig sei, eine verneinende Antwort gegeben hatte. »Numquid tantum valere debet privatae rei commodum, quan»tum generalis relevatio populorum? Absit!« — S. Labbe T. VI. Concil. Tolet. XV. p. 1294. et 1304. Die altspanischen Könige waren also freilich nichts weniger als absolute Monarchen.

[5]) Histoire des confesseurs par Mr. Henri Grégoire, ancien évêque de Blois. Chap. XVI. p. 204 et 205.

zwar bis jetzt auch mislungen. Wo aber alle Vorbedingungen einer neuen Revoluzion gegeben sind: da bedarf es nur eines kleinen Anstoßes als der letzten Bedingung des ersehnten Erfolgs.

Dieser Impuls könnte aber gerade von der entgegengesetzten Seite herkommen, wie es in der Menschenwelt nicht selten der Fall ist. Denn eine zweite Partei, welche man die servile oder antikonstituzionale genannt hat, ist auch mit Ferdinand's Regierung nichts weniger als zufrieden. Er thut ihr nicht genug. Da sie sich nun größtentheils mit der Geistlichkeit zu einer sogenannten apostolischen Partei, die freilich sehr unapostolisch denkt, verbunden hat: so möchte sie lieber einen König, der ganz in ihre Absichten einginge, sich ganz von ihr leiten ließe, und daher auch die alte Inquisizion wieder einführte, von welcher Ferdinand nichts wissen will, weil er sie selbst fürchtet. Diese Partei hat also ihre Augen auf den Bruder des Königs, Don Carlos, geworfen, weshalb sie auch die karlistische heißt.

Daß aber diese Partei gar nicht schwach ist, vielweniger ihren Plan aufgegeben hat, sieht man aus einer ganz frischen Begebenheit. Denn nach dem Berichte der Allgemeinen Zeitung (Beilage Nr. 296. vom 23sten Oktober) rief noch ganz kürzlich ein bewaffneter Haufe von zweihundert Mann beim Einrücken in die kleine Stadt Solsena: »Viva Carlos! Muera Ferdinando! Viva l'inquisizion! »Viva la ley antiqua!« Dieser Ruf aber machte solchen Eindruck, daß ein ganzes Bataillon von Barcelona ausgesandt werden musste, um die Ruhe wieder herzustellen.

Sollte nun diese Partei auch einen augenblicklichen Sieg erlangen: so ist vorauszusehn, daß sie den Sieg bis zum Aeußersten treiben wird. An neu auflodernden Scheiterhaufen, um die politischen sowohl als religiosen Ketzer zur Ehre Gottes zu verbrennen, wird es also auch nicht fehlen. Ebendieß wird aber auch ihr Verderben sein. Denn es bleibt doch ewig wahr: Moderata durant, oder: Nur

in der Mäßigung der Gewalt ist Dauer, weil in ihr allein nachhaltige Kraft ist.

Möchten daher Ferdinand und seine Rathgeber alles dieß wohl bedenken! Möchten sie das königliche Wort lösen, dieweil es noch Zeit ist! Sonst ist für Spanien und, weil in Europa alle Staaten gleichsam solidarisch verbunden sind, auch für eine Menge andrer europäischer Staaten an keine Ruhe, keine Ordnung und keinen Wohlstand zu denken *)

---

*) Wenn öffentliche Blätter berichten, daß die spanische Regierung ein Heer an den Pyrenäen zusammenziehe, um damit in Frankreich einzufallen und hier den Umwälzungsgeist zu ersticken: so ist das kaum zu glauben. Die Verblendung auf Seiten jener Regierung wäre zu groß, da ihre Kräfte kaum zureichen, diesen Geist im eignen Lande zu dämpfen. Die spanische Regierung müsste also wenigstens auf eine sehr starke Mitwirkung, vielleicht auf einen Einfall in Frankreich von Osten her, rechnen. Da würde sie sich aber gewiß verrechnen. Denn die Mächte, von welchen sie etwa einen solchen Einfall erwarten könnte, haben durch die Konferenz in London so ernstlich an der Erhaltung des Weltfriedens gearbeitet, daß es fast an Wahnsinn gränzt, vorauszusetzen, sie würden nun selbst ihr eignes Werk wieder zerstören. — Zum Nachlesen und Vergleichen kann übrigens noch folgende Schrift empfohlen werden: Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence de la monarchie espagnole, par M. Sempére. Paris, 1826. 2 Bände. 12. Der Verfasser neigt sich zwar etwas zu stark zum Industrie-Systeme hin, hat aber doch sonst einen sehr richtigen Blick. Er war selbst eine Zeit lang in Spanien unter der Regierung Karl's III. angestellt, indem er sich dem reformirenden Premierminister dieses Königs, Grafen von Florida Blanca, durch eine Abhandlung über Aufwandsgesetze empfohlen hatte. [Der unlängst erfolgte Tod Ferdinand's und die von ihm durch Abschaffung des salischen Gesetzes in Spanien veränderte Erbfolgeordnung dürfte hier einen ähnlichen Kampf wie in Portugal hervorrufen. Wahrscheinlich wird aber auch der Erfolg derselbe sein. Nicht Don Carlos, sondern seines Bruders Tochter, Donna Isabella, wird auch von den Spaniern als Königin anerkannt werden, wie sie es schon von Frankreich und England ist. N. A.]

3.

Frankreich.

Das großprahlerische Wort: »Il n'y a plus de Pré-
nées,« welches Ludwig XIV. sprach, nachdem er seine
Enkel Philipp von Anjou auf den spanischen Thro
gesetzt hatte, ist damal eben so wenig in Erfüllung gegan
gen, als nachdem Napoleon seinen Bruder Joseph dort
hin verpflanzt hatte, ungeachtet es von höfischen Speichel
leckern nicht nur zu dieser Zeit, sondern sogar noch späte
als der Herzog von Angouleme über die Bidassoa ge
gangen war und den Trocadero erstürmt hatte, bis zum
Ekel wiederholt wurde. Denn diese elende Menschenraß
stirbt nicht aus.

Man kann also mit Recht sagen: Il y a encore de
Pyrénées, et il y en aura toujours. Denn sie sind eben
so wenig in moralisch-politischer als in physisch-geographi
scher Hinsicht verschwunden, und werden nicht verschwinden
Denkart, Sitte, Sprache, Wissenschaft, Kunst, überhaup
alles, was dem Leben der Völker ein eigenthümliches Ge
präge aufdrückt, trennt noch heute Spanier und Franzosen
wie vor hundert und vor tausend Jahren. Ich möchte da
her wohl den übermenschlichen Gewalthaber sehn, der die
beiden Völker unter einen Hut brächte.

Doch ich lasse jetzt Spanien hinter dem Rücken un
wende mich, die Pyrenäen überfliegend, nach Frankreich
dem geistreichsten und gebildetsten Lande der Welt, wie sein
Bewohner sagen und wie es auch einige französirte Aus
länder ihnen nachsagen. Ich will mich aber darüber m
keinem Menschen in der Welt streiten, wenn man mi
nur nicht nöthigen will, mich gleichfalls zu französiren, so
dern mir erlaubt, ein ehrlicher, wenn auch nicht so fein g
schliffner, Deutscher zu bleiben. Denn ich hoffe doch, d
man mich deshalb nicht sogleich zu den »Barbares d
Nord« zählen wird.

Im Ganzen bietet Frankreich das Schauspiel eines tief bewegten Meeres dar, welches gern zur Ruhe kommen möchte, aber nicht kann, weil immer neue Windstöße die nach dem Gleichgewichte strebenden Wellen wieder aufregen. Die Ursache davon liegt freilich zunächst in dem beweglichen, fast quecksilberartigen Charakter des Volkes selbst, welches dieses schöne Land bewohnt. Daher wirft es sich leicht mit Wuth auf einen Gegenstand. Aber diese Wuth – von den Italienern furore francese genannt — dauert nicht lange. Sie lässt von ihrem Gegenstande bald ab und ergreift geschwind einen andern, der jenem vielleicht gerade entgegengesetzt ist. So geschieht es, daß dieses lebhafte Volk sich gern in Extremen bewegt und (wie neulich in der französischen Deputirtenkammer selbst ein angesehener Redner, Thiers, klagte) bei Verfolgung seiner Zwecke wenig Ausdauer und Beharrlichkeit zeigt.

Diese Beweglichkeit des französischen Volkes zeigt sich in allen Zeiträumen seiner Geschichte, vornehmlich aber seit dem Ausbruche der großen Staatsumwälzung am Ende des vorigen Jahrhunderts. Wie oft hat es seit dieser Zeit seine Verfassung gewechselt! Wie schnell ging es vom absoluten Königthume zum gesetzlich beschränkten, von diesem zur Republik, von dieser zum Kaiserthume, das zwar einige republikanische Formen als Spielzeug stehen ließ, aber im Grunde noch absoluter als jenes war, dann von diesem wieder zum konstituzionalen Königthume über! Aber mit dem letztern ist es eben so wenig zufrieden. Daher modelt es unaufhörlich an der Charte und an den durch sie bestimmten drei Gewalten. Ja Viele wünschen sogar, daß eine neue Nazionalversammlung berufen werden möchte, um den Staat ganz von vorn zu konstituiren und zu organisiren [7]).

---

[7]) Mit dem Obigen will ich keineswegs behaupten, daß es in Frankreich so schlimm aussehe, wie es Chateaubriand in seiner neuesten Flugschrift über die dortige Lage der Dinge schildert, wo es

Darf man sich daher wundern, daß es so viele Parteien in diesem Lande giebt, mehr als irgendwo in der Welt? Und zwar nicht bloß politische, sondern auch religiose oder politisch-religiose Parteien; denn die Politik war in Frankreich immer mit der Religion oder auch mit der Irreligion, mit dem Aberglauben und dem Unglauben, je nach Zeit und Umständen, im engsten Bunde.

Was wird aber endlich aus diesem Amalgam, diesem aus Royalismus, Republikanismus, Bonapartismus, Karlismus — denn auch Frankreich hat seine karlistische Partei [8]) — Orleanismus, Protestantismus, Katholizismus,

---

unter andern heißt: »Das, was man gegenwärtig besitzt, ist ein, »ich weiß nicht was, weder Republik, noch Monarchie, noch Legi»timität, noch Illegitimität; ein Quasi-Ding, welches Etwas und »auch Nichts ist, welches nicht lebt und nicht stirbt; eine Usurpa»zion ohne Usurpator; ein Tag ohne Morgen und Abend.« — Das klingt recht witzig, ist aber doch nicht wahr. Und wenn es auch wahr wäre, so thäte der Verfasser doch besser, statt solche an Nonsens streifende Antithesen zuzuspitzen, sich der einmal bestehenden Ordnung der Dinge redlich anzuschließen und sie durch Rath und That zu stärken. Denn eine neue Restaurazion, wie sie Ch. im Sinne hat — Heinrich V. als König unter Regentschaft des Herzogs von Orleans, der jetzt schon selbst König ist, folglich vom Throne wieder herabsteigen müsste — ist schlechterdings unmöglich. Ch. würde dieß auch bald einsehn, wenn er nur seine Einbildungskraft und seine Eitelkeit ein wenig zügeln wollte. Er schmollt aber lieber mit dem Vaterlande und zieht sich zurück, als daß er ihm dienen sollte, weil's nicht gerade nach seinem Kopfe geht. Das ist nicht patriotisch, auch nicht einmal klug für seinen Ruhm. Denn während man ihn sonst in Paris sehr hochachtete, spottet man jetzt schon über seine zwecklose bouderie.

[8]) Diese Partei, obwohl von den Karlisten in Spanien sowohl dem Ursprunge als dem Zwecke nach verschieden — denn sie will Karl X. oder wenigstens dessen Neffen Heinrich, den man schon Heinrich V. genannt und woraus man das wunderliche Wort Henriquinquisme zur Bezeichnung einer Unterart des Carlisme gebildet hat, nach Frankreich zurückführen — hat doch zuletzt einerlei Grundgedanken mit der spanischen Partei gleiches Namens, nämlich enge Verbindung der politischen Macht mit dem

Jesuitismus, Ultramontanismus, Gallikanismus, Naturalismus, Atheismus, St. Simonismus u. s. w. zusammengesetzten Quickbrei herauskommen? — Das mag der Himmel wissen! Denn menschliche Voraussicht muß hier schlechterdings zu Schanden werden.

Man kann also nur bedingungsweise von Frankreichs Zukunft sprechen. Wenn nämlich Ludwig Philipp sich auf dem Throne behaupten und sein jetziges Ministerium ganz oder zum größern Theile, mit Casimir Perier an der Spitze, noch einige Jahre erhalten kann: so lässt sich doch einiger Bestand für die gegenwärtige Ordnung der Dinge hoffen. Denn der bessere Theil der Nazion wünscht allerdings nach so vielen Stürmen wieder Ruhe und Ordnung. Auch ist nicht zu leugnen, daß die jetzige französische Regierung verständig und wohlwollend, also auch friedliebend, wenn gleich noch etwas schwach wegen des Kampfes der Parteien ist.

Freilich hat man über ihr juste milieu gespottet; denn der Franzose lacht gern und weiß daher allem, selbst den ernsthaftesten Dingen, eine lächerliche Seite abzugewinnen [9]).

kirchlichen zur unbedingten Beherrschung der Völker; wobei jedoch die kirchliche Macht die Oberhand behalten soll. Daß aber diese Partei gar nicht schwach sei, erhellt unter andern aus einem Berichte von Genf unterm 15ten Oktober d. J. in öffentlichen Blättern. Hier heißt es: »Die karlistische Partei in den südlichen »Departements von Frankreich, unterstützt von fanatischen Prie»stern, egoistischen Aristokraten und einer bigotten Volksmenge, »erhebt mit jedem Tage frecher ihr Haupt, das unter das Joch »der Gesetze zu beugen die Regierung, wenn auch vielleicht den »Willen, doch nicht die Kraft hat. Dabei findet diese Partei von »außen insoweit wenigstens indirekte Unterstützung, als die Bil»dung von Ausschüssen und die Abhaltung von Konventikeln ge»duldet wird, welche gegen die bestehende Ordnung der Dinge »genährte Zwecke verfolgen. Nizza wird als der Hauptort die»ser Intriken bezeichnet.« — Das Letztere weiß ich auch von einem Augenzeugen, der kürzlich von dorther zurückkam.

9) »Lasst mich nur erst auslachen!« — sagte neulich der Figaro, das lachlustigste aller französischen Journale — »nachher hängt »mich, wenn ihr wollt.« — Das war echt französisch.

Und solcher Spott wird dann auch wohl auswärts wied-holt. Was ist denn aber hier eigentlich zu spotten? Ha-ben nicht alle Weisen der Vorwelt die rechte Mitte zwi-schen den Extremen als den Weg zum besondern sowol als zum allgemeinen Wohle gepriesen? Was wollen denn die bekannten fast sprüchwörtlich gewordenen Aussprüche Medio tutissimus ibis — medium tenuere beati — est modus in rebus etc. — andres sagen?

Auch darin hat die französische Regierung vollkommen Recht, wenn sie in einem merkwürdigen Artikel ihres Amts-blattes (Moniteur vom 20sten Oktober d. J.) sagt: »Frank-»reich bedarf sehr des Zusammenwirkens aller Bestrebungen »und Kräfte, um in den Augen der Völker die Vortheile »der Freiheit durch die Wohlthaten der Zivilisazion zu recht-»fertigen. Beweisen wir allen Völkern, daß die Frei-»heit die Bürger bessere und die Staaten glück-»licher mache! Dieß ist eine Frankreichs würdige, den »Nazionen nutzbare Propagande.«

Indessen da die Franzosen einmal von Natur ein so bewegliches Volk sind; da sie gern nicht bloß nach innen, sondern auch nach außen wirken; da sie insonderheit Ehre und Ruhm lieben; und da ebendeswegen immer ein großer Theil dieses sich gern groß nennenden Volkes ein geheimes Lüstchen zum Kriege hat: so gebe doch die französische Regierung ihrem Volke eine solche Beschäftigung nach au-ßen, wobei Kriegsehre und Kriegsruhm die Fülle zu ge-winnen ist, wofür sich also das Volk auch mehr begeistern kann, als für die friedlichen Arbeiten des Gewerbes und Handels, der Kunst und Wissenschaft, ohne doch eben die-sen Arbeiten Abbruch zu thun. Das wäre zugleich ein recht guter Ableiter für die innern Unruhen, weil dadurch viel Unruhstifter (arbeit- und brotlose Menschen, unthätige Sol-daten, auch viele Fremdlinge, die besonders in Paris so gern an den Unruhen theilnehmen) aus dem Lande mit gu-ter Manier fortgeschafft werden könnten.

»Aber wie?« hör' ich hier fragen. »So foderst du al-

»die Franzosen zum Kriege auf und willst dadurch selbst »den Weltfrieden stören?« — Nichts weniger als dieß. Man höre mich nur aus!

Die vorige französische Regierung war bei allen ihren sonstigen Misgriffen, welche sie endlich mit Landesverweisung und Gefängniß büßen musste, klug genug, um einzusehn, daß sie dem französischen Volke eine solche Beschäftigung, wie die eben angedeutete, geben müsse. Da nun der Dey von Algier so unbesonnen gewesen war, mit seinem Fächer einem französischen Agenten in's Gesicht zu schlagen, weil dieser nicht gleich bewilligen wollte, was jener foderte: so ergriff die Regierung diese Gelegenheit, eine See- und Land-Expedizion nach Afrika zu schicken, um den Dey abzusetzen und sein Reich in eine französische Kolonie zu verwandeln. Die Expedizion gelang auch in der Hauptsache, so daß jener Dey, statt in Algier zu herrschen, jetzt in Paris das Schauspiel uud die Deputirtenkammer besucht [10]).

Allein es ist in Algier noch gar viel zu thun, um theils begangene Fehler wieder gut zu machen, theils die Kolonie gegen die wilden Räuberstämme zn schützen und zu erweitern. Ja Frankreich kann hier ein großes, für die Menschheit höchst wohlthätiges Werk ausführen, wenn es nach und nach — denn im Nu ist das freilich nicht geschehen — die ganze mauritanische Küstenstrecke kolonisirt, europäische Kultur dahin bringt und selbst im Innern Afrika's auf Entdeckungen ausgeht und Handelsverbindungen anknüpft.

Man sage nur nicht, daß England dieß nicht leiden werde. England muß es wohl leiden, weil es jetzt in sich selbst und mit seinen Kolonien so viel zu thun hat, und weil es die ganze gebildete europäische Welt gegen sich

---

[10]) Vor kurzem ist er jedoch nach Nizza abgereist, um daselbst — welch sonderbarer Zufall! — mit dem vertriebenen Herzoge Karl von Braunschweig zusammen zu treffen.

aufbringen würde, wenn es Frankreich an einem so sch
nen und großen Werke hindern wollte.

Also Glück auf, ihr Herren Franzosen, nach Afrik
Unsere besten Wünsche werden euch dahin begleiten. Ab
in Europa müsst ihr Frieden halten. Sonst wird Euro
euch zeigen, daß es größer und mächtiger als Frankreich -
Ja ich wollte hundert gegen eins wetten, daß, wenn
Europa noch einmal zum Kriege herausfodert, die Ko
ken zum dritten Male nach Paris kommen werden. U
dann geht es euch gewiß schlimmer, als die beiden erst
Male. Alle Künste und Witzworte Talleyrand's we
den dann Frankreich vor der Zerstückelung nicht bewahre
können. Das würd' ich aber auch für ein großes Unglü
halten. Denn Frankreich, und zwar ein kräftiges und g
wichtiges Frankreich, darf in Europa's großer Staatenfa
milie nicht fehlen. Darum kann ich auch nicht in de
Wunsch derer einstimmen, welche aus Frankreich eine
Bundesstaat oder gar einen bloßen Staatenbun
machen wollen. Es würde dadurch gleichfalls aufhören, s
wohl zur See als zu Lande so mächtig zu sein, als es i
europäischen Staatensysteme sein muß [11]).

4.

England.

Unter England versteh' ich hier nicht — um soglei
einem Misverständnisse zu begegnen — das eigentliche Kl

---

[11]) Frankreich scheint jetzt wirklich alles aufzubieten, um die Kolo
in Nordafrika theils zu verstärken, theils zu erweitern. Und En
land widerspricht und widersteht dem so wenig, daß es sich vi
mehr immer inniger mit Frankreich verbindet. Sonach ist au
sehr wahrscheinlich, daß die jetzige Ordnung der Dinge in Fran
reich trotz allen Parteien sich aufrecht erhalten werde. **K. T.**

England, sondern auch Schottland und Irland, überhaupt das ganze brittische Reich.

Dieses Reich ist unstreitig eins der größten, wenn wir seine gesammten Kolonien in und außer Europa dazu rechnen. Es fehlt ihm auch nicht an Macht, nach außen zu wirken. Denn seine Flotten bedecken alle Meere und können leicht Truppen von einem Punkte zum andern führen. Aber es nagt ein dreifacher Krebs an seinem Wohlsein.

Das erste ist eine Nazionalschuld, die so ungeheuer ist, daß nicht nur alles in England, sondern alles in der Welt umlaufende Gold und Silber nicht hinreichen würde, sie zu bezahlen. England ist also eigentlich schon bankrott. Denn das ist Jeder, wenn er mehr Schulden hat, als er bezahlen kann. So lange freilich der Welthandel England noch so bereichert, daß es wenigstens die Zinsen für seine Schuld aufbringen kann: so lange wird wohl der Bankrott nicht ausbrechen. Aber wer steht England dafür, daß das immer so fortgehn werde? Kein Mensch kann das verbürgen.

Ein zweites, fast noch größeres, Uebel ist das ungeheure Misverhältniß zwischen Reichthum und Armuth in England. Allerdings ist die von manchen Philosophen und Religiosen gefoderte Gemeinschaft der Güter eine eben so ungereimte Foderung, als die gleiche Vertheilung derselben. Und noch ungereimter ist wo möglich die Foderung der Saint-Simonisten, daß man erst die Fähigkeit und das Verdienst aller Menschen ausmessen und dann Jedem nach dem Maße seiner Fähigkeit und seines Verdienstes seinen Antheil an den Gütern des Lebens bestimmen solle. Es kann nicht anders sein, als daß diese Güter ungleich und ohne jedesmalige Beziehung auf Würdigkeit vertheilt seien. Aber gewiß ist auch ein allzuschreiendes Misverhältniß zwischen sehr Wenigen, die sehr viel haben, und sehr Vielen, die sehr wenig oder gar nichts haben, ein großes Unglück für eine Bürgergesellschaft. Denn

trotz allen polizeilichen Maßregeln und trotz allen Armentaxen, die selbst wieder ein großes Uebel sind, findet dann stets ein heimlicher Krieg zwischen jenen Wenigen und diesen Vielen statt. Und wer kann dafür stehn, daß es nicht diesen einmal einfällt zu sagen: »Weil wir die Vielen sind, »so sind wir auch die Stärkeren und wollen den Wenigen »nehmen, was sie zu viel haben« —? Dieser Gedanke ist so natürlich, daß die Ausführung desselben eben so möglich ist, als die Entstehung [12]).

Ein drittes Uebel, das zwar nicht so nahe liegt, sondern nur von fern her droht, aber doch schon wie ein am Horizont aufsteigendes Gewitter sich hören lässt, sind die in allen Welttheilen zerstreuten Kolonien Englands und die auf einigen derselben herrschende Unzufriedenheit mit dem Mutterstaate. Besonders gilt dieß von den Kolonien, die England noch in Amerika hat. Noch ganz neuerlich haben dieselben in mehren Beschwerdeschriften gedrohet, daß sie sich vom Mutterstaate trennen würden, wenn man ihren Beschwerden nicht abhülfe. Ob diese Beschwerden gerecht oder ungerecht, mag ich nicht entschei-

[12]) In Irland möchte wohl dieser Gedanke am ersten zur Ausführung kommen. Denn dort ist das Misverhältniß zwischen Reichthum und Armuth am drückendsten, so daß in Irland fast alle Jahre (besonders wenn die Kartoffeln, das einzige Nahrungsmittel eines großen Theils der dortigen Bevölkerung, nicht gerathen) Tausende im eigentlichen Sinne vor Hunger sterben. Daher ist auch daselbst Plünderung und Mord fast an der Tagesordnung. Bedenkt man nun noch überdieß, daß in Irland der größte Theil der Bevölkerung katholisch ist, und daß die dortigen Katholiken an die anglikanischen Geistlichen Zehnten und Stolgebühren bezahlen, zugleich aber auch ihre eignen Geistlichen erhalten müssen: so ist es gewiß nicht unpassend, diese unglückliche Insel vorzüglich den faulen Fleck des großen brittischen Reiches zu nennen. [Ob die versöhnlichen Maßregeln, welche die brittische Regierung in Bezug auf Irland neuerlich ergriffen hat, den bezweckten Erfolg haben werden, steht zu erwarten. N. A.]

den, wiewohl ich gern zugebe, daß einige davon ungerecht sein mögen. Insonderheit ist es gewiß die Beschwerde über diejenigen Beschlüsse des brittischen Parlements, durch welche die auf einigen Kolonien noch herrschende Sklaverei beschränkt und nach und nach ganz abgeschafft werden soll. Allein darauf kommt es hier nicht an, sondern bloß auf die Thatsache, daß die Kolonien eine so trotzige Sprache führen [15]).

Nun hat man zwar gesagt, da England von dem Verluste einiger Kolonien in Amerika, welche sich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts vom Mutterstaate losrissen, keinen bedeutenden Schaden, vielleicht gar einigen Vortheil gehabt habe: so würde dieß auch der Fall in Ansehung der übrigen sein. Allein der Meinung kann ich nicht beipflichten. Denn wenn England eine Kolonie nach der andern verlöre; wenn es insonderheit seine ostindischen Besitzungen verlöre, wo die eingebornen Britten, weil sie nicht zu den höhern und einträglichern Aemtern zugelassen werden, eben so unzufrieden mit der brittischen Regierung sind, als die eingebornen Hindus, weil sie nicht mehr ihre Weiber nach dem Tode der Männer verbrennen sollen und weil sie ebenfalls von jenen Aemtern ausgeschlossen sind: so wär' es aus mit dem brittischen Welthandel. Dann würden aber auch viele Staatseinnahmen wegfallen, mithin die Zinsen der Staatsschuld nicht mehr bezahlt werden können, folglich der Staatsbankrott unbezweifelt ausbrechen. Und dann würden auch viele Reiche arm werden, und viele Arme, die bei der Schiffahrt und in den Fabriken noch einen nothdürftigen Unterhalt finden, auch diesen verlieren. Kurz es müsste eine Umkehrung der Dinge in England eintreten, die noch größer und schrecklicher sein würde, als die frühere in Frankreich.

---

15) Neuerlich hat doch diese Sprache nachgelassen, seitdem die Regierung den Pflanzern, welche Sklaven haben, Entschädigung für deren Freilassung versprochen hat. N. A.

Solchem Unheile soll nun zwar die bekannte Refor[m] bill vorbeugen. Allein erstlich ist diese Bill so eben [im] brittischen Oberhause durchgefallen, weil viele geistliche u[nd] weltliche Lords großes Unheil von derselben befürchteten[1] Wenn sie aber auch später durchgehen sollte, was allerdin[gs] zu hoffen ist [15]): so wäre damit noch nicht viel gewonn[en]. Denn es bekäme dadurch nur das Unterhaus eine bess[ere] Zusammensetzung nach der Idee der Volksvertretung, inde[m] die Besitzer der verfaulten Burgflecken (rotten borough[s]) ihr Wahlrecht verlören und mehre Städte das Wahlrec[ht] erhielten. Darum haben nicht bloß viele Torys, sonde[rn] sogar manche Whigs gegen die Bill gestimmt, weil die d[a]durch beabsichtete Reform ihnen nicht gründlich (radica[l]) genug schien. Sollten aber diese Whigs, die man ebende[s]wegen Radikalreformers nennt, die Oberhand gewi[nnen]

---

14) Die schrecklichen Ereignisse in Bristol werden von den Antiref[or]mers wohl benutzt, die Reform verdächtig zu machen, indem [sie] sagen: »Dahin führen die Bestrebungen der Refo[r]mers!« Das Argument wird aber auf der Stelle umgekehrt, [in]dem die Reformers sagen: »Dahin führen die Bestrebu[n]gen der Antireformers!« Und in der That, wenn S[ir] Charles Wetherell weggeblieben wäre oder nur nicht ein[en] so glänzenden und auffallenden Einzug in Bristol gehalten hä[tte], falls er als Recorder dahin musste: so würde kein solcher Aufru[hr] entstanden sein. Es ist unklug, das Volk noch mehr zu reiz[en], wenn man weiß, daß es sich schon in einem aufgereizten Zusta[nde] befindet. Der Sir wollte aber trotzen und höhnen; darum w[ard] ihm Gleiches mit Gleichem vergolten. Und am Ende mussten [Re]formers und Antireformers auf gleiche Weise büßen; wie es [bei] solchen Gelegenheiten immer zu gehen pflegt. Wird nun n[icht] der Herr Recorder, den das Volk lebendig schinden wollte, [sich] freuen, daß er doch, als Stallknecht verkleidet, durch den Scho[rn]stein und über Dächer kriechend, mit heiler Haut davon gek[om]men? Ich zweifle, wenn er noch einen Funken von Gewissen [hat].

15) Bekanntlich ist sie später wirklich durchgegangen, aber mit vie[len] Veränderungen, die nicht immer Verbesserungen waren, ob[]wohl so (amendments) hießen. A. [T.]

nen: so möchte aus der gründlichen Reform wohl auch sehr bald eine förmliche Revoluzion werden. Die brittischen Pairs würden vielleicht gleiches Schicksal mit den französischen haben, und die Bischöfe der anglikanischen Kirche nicht nur ihr Stimmrecht im Oberhause, sondern auch ihre fetten Pfründen, wenigstens die für sie selbst zwar sehr einträglichen, für das Volk aber auch sehr drückenden, Zehnten verlieren.

Bei so bewandten Umständen ist nicht wohl abzusehn, wie dem brittischen Staate geholfen werden soll, wenn es nicht etwa durch einen Deus ex machina geschieht d. h. wenn Gott nicht diesem Staatsschiffe einen Steuermann giebt, der die Vorzüge von Pitt und Fox in sich vereinigt, ohne ihre Fehler zu theilen, also etwa einen Canning. Denn wie achtbar auch die Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten eines Grey, eines Brougham und andrer Mitglieder des jetzigen brittischen Kabinets sein mögen: ihr neuliches Unterliegen im Oberhause ist doch wohl nichts andres, als ein Zeichen von Mangel an Kraft oder an Voraussicht. Ein Canning würde den Boden dort besser sondirt und die Hindernisse, die er gefunden, entweder durch eine neue Pairs-Schöpfung oder auf andre Weise voraus beseitigt haben.

Wenn ich aber hier in Bezug auf England gewissermaßen die Rolle eines Unglückspropheten übernommen habe: so wolle man daraus nicht schließen, als gönnt' ich ihm dieß Unglück. Im Gegentheil, ich wünscht' es zu entfernen, wenn ich nur könnte. Denn ich ehre das brittische Volk und erkenn' es dankbar an, daß es sich durch Begründung der politischen und religiosen Freiheit, durch eine Menge von großen Entdeckungen und nützlichen Erfindungen, so wie durch Abschaffung des Sklavenhandels — so weit dieß in seiner Macht stand — um die Menschheit überhaupt sehr verdient gemacht hat.

Auch würd' ich Englands Bestreben, durch Missions-

und Bibelgesellschaften die Welt zu verbessern, beloben, wenn man nur dabei mit etwas mehr Beson heit zu Werke ginge. Denn mit dem Predigen des A kanismus oder des Methodismus, wie mit dem Verth von Bibelübersetzungen, die oft herzlich schlecht und einmal mit Erklärungen zum Verständnisse dunkler St versehen sind, ist der Welt wahrhaftig nicht gedient. ' : sollten die brittischen Missionare nicht die Neubekehrten ter einem so strengen Drucke halten, wie Otto von Ko bue in der Beschreibung seiner Reise um die Welt (: mar, 1830. 8.) in Bezug auf die jungen Christen der S seeinseln berichtet. Denn das Christenthum ist eine Reli der Liebe und Barmherzigkeit, nicht der Furcht und H

Und weil ich einmal im Zuge bin, so möcht' ich Herren jenseit des Kanals auch bitten, daß sie nicht so freigebig mit der Todesstrafe wären, die barbari Boxereien, Hahnenkämpfe und Parforce-Jag abschafften, und auch nicht mehr zugäben, daß ein M seiner Frau einen Strick um den Hals legt, sie auf Markt führt und da ganz öffentlich verkauft. T wenn dieß gleich in England nur noch gemeine Leute tl so macht doch einer Nazion, die einen Shakespe einen Milton, einen Newton, einen Locke, und einen Howard erzeugte, es wahrlich keine Ehre, da etwas in ihrer Mitte geschehen kann. Es ist ja ei schändlicher Handel um nichts besser, als der Sklaven del, ja noch viel schlimmer, weil da der Mann sein ei Weib verhandelt. Jener Handel ist daher fast eben so scheulich, als die Verbrennung der Wittwen in Hindo welche Barbarei doch die Engländer nicht dulden w So bemerkt man das fremde Unrecht immer eher, als heimische.

5.
Die Niederlande.

Wenn Wasser und Blut einen Boden fruchtbar machen können, so muß es der niederländische im höchsten Grade sein. Denn an Wasser in Flüssen, Kanälen und Seen ist hier so großer Ueberfluß, daß man es nur beklagen kann, wenn die Macht der Elemente oder die Gewalt der Menschen Dämme und Schleusen zerstört, um in wenigen Augenblicken eben durch Wasser zu vernichten, was in vielen Jahren der mühsamste Fleiß geschaffen hat. Aber auch des Blutes ist hier genug vergossen worden, besonders zu jener Zeit, wo die Niederlande noch ein spanisches Besitzthum waren, in welches die kirchliche Reform, dem Spanier ein Gräuel, eindrang; wo daher der grausame Philipp den noch grausamern Alba nach den Niederlanden sandte, um die Reform mit Feuer und Schwert zu unterdrücken und selbst einen wackern Egmont hinzurichten.

Seit der Zeit trennten sich die nördlichen, der Reform ergebnen, Provinzen von den südlichen, der Reform abgeneigten. Denn überall hat sich der Norden mehr als der Süden zur kirchlichen Verbesserung hingeneigt. Und diese Trennung bestand bis auf die neueste Zeit, wo der Kongreß zu Wien den Versuch machte, das Getrennte unter dem Titel eines Königreichs der Niederlande und unter der Herrschaft des alten und erlauchten Hauses Oranien wieder zu vereinigen.

Allein diese politische Ehe schien nicht im Himmel geschlossen. Zwar blüheten die südlichen Provinzen in Handel und Gewerbe sichtbar auf, seitdem sie ihre Erzeugnisse den nördlichen Provinzen und durch diese auch den Kolonien derselben in Amerika und Asien zuführen durften. Aber sie hielten sich doch für zurückgesetzt, meinend, ihre

Kinder würden als Stiefkinder behandelt, sowohl in
sicht auf Besetzung der Staats= und Kriegsämter, al
Hinsicht auf Bezahlung der Schulden, welche dem bei
tem größern Theile nach von den nördlichen Provinzen
ihrer Verbindung mit den südlichen gemacht wären.

Vornehmlich jedoch hielten sie sich in religioser
sicht für beeinträchtigt. Wenigstens versicherten dieß
Priester; und alle die, welche den Priestern auf's
glaubten — deren es dort noch sehr Viele giebt — s
chen es sehr laut nach. Es war ihnen nämlich ganz u
träglich, daß sie unter einem protestantischen Fürsten st
sollten. Denn obwohl dieser Fürst keinen Menschen w
seines Glaubens anfocht oder in seiner Gottesverehrung
schränkte: so wollte er doch für eine bessere Volksbild
durch Erziehung und Unterricht der Jugend sorgen,
diese Bildung, bisher ausschließlich in den Händen der G
lichkeit, ebendeswegen sehr vernachlässigt war. Ja er w
sogar, daß die Geistlichkeit selbst nicht bloß in schle
Seminarien erzogen, sondern auch in einem, zu di
Behufe besonders errichteten, philosophischen Kollegium
höhere Bildung erhalten sollte. Und das war eben d
Geistlichkeit ein großer Dorn im Auge.

Mit den Priestern aber vereinigten sich seltsamer W
einige Demokraten, die es lieber gesehen hätten, w
Belgien (so will ich künftig kurzweg die südlichen P
vinzen nennen) entweder allein oder vereinigt mit H
land (so die nördlichen) eine Republik geworden w
Denn da hätten sie leicht eine größere Rolle spielen
nen, als unter einer monarchischen Verfassung. Zwar
diese Verfassung im Ganzen sehr liberal. Und eben so
es auch die derselben angemessene Verwaltung, derge
daß selbst die liberalsten französischen Zeitschriften (der C
stitutionnel z. B.) den König der Niederlande als
liberalsten Fürsten Europa's priesen und ihrem eignen
nige als ein Muster empfahlen. Allein er wollte
nicht zugeben, daß die belgischen Demokraten zu för

chen Demagogen würden und dadurch ihm die Zügel der Regierung aus den Händen rissen. Das aber war eben diesen Demokraten (Herrn von Potter und Konsorten) ein gewaltiges Aergerniß [16]).

Wie nun Oel und Wasser sich nicht mischen, wenn sie nicht durch ein Drittes entweder auf kürzere Zeit mechanisch zusammengeschüttelt oder auf längere Zeit chemisch mit einander verbunden werden: so war dieß auch der Fall in Ansehung der hierarchischen und der demokratischen Partei Belgiens. Das Dritte aber, was sie einander näher brachte, war die pariser Juli-Revoluzion.

Die Franzosen hatten so schnell über die Bourbons

---

[16]) Auch das Journal de Liège bestätigt (nach dem Auszug eines Artikels desselben in der Preuß. Staatszeitung, Nr. 304.) diese Ansicht vom Ursprunge der belgischen Revoluzion. Es sagt nämlich: »In unsern Augen war der Aufstand in Brüssel, unüberlegt »von Seiten Einiger, das Verbrechen mehrer ehrgeiziger Dema»gogen, verbunden mit den noch ehrgeizigern und bei weitem »rachsüchtigern Jesuiten. Der beispiellos blühende Zustand un»sres Handels und unsrer Industrie, der Wohlstand, welcher sich »unter der arbeitenden Klasse durch Arbeit und Belehrung ver»breitete, konnte die durch schimpfliche Leidenschaften bethörten »Herzen nicht rühren.« — Es würde daher unbegreiflich sein, wie eben diejenigen, welche die Jesuiten als Feinde des Lichts und der Freiheit so heftig bekämpft haben, dennoch der belgischen Revoluzion sich erfreuen und derselben einen siegreichen Fortgang wünschen konnten, wenn man nicht an solche Widersprüche mit sich selbst in der Menschenwelt schon gewöhnt wäre. Manche waren freilich auch so verblendet, daß sie an die Mitwirkung der Priester- und Jesuitenpartei gar nicht glauben wollten, weil sie eine Vereinigung so heterogener Elemente gar nicht für möglich hielten. Wussten sie denn aber nicht, daß diese Partei alle Masken annehmen kann und alle Mittel gut findet, wenn sie nur zu ihrem Zwecke dienen? — Endlich giebt es auch einige — wie soll man sagen? — Narren oder Bösewichter, die eine Revoluzion wie ein Feuerwerk betrachten und sich daher freuen, wenn in der Welt nur recht viel revoluzionirt wird, sei's aus welchem Grund es wolle.

(älterer Linie) gesiegt, hatten sie so leicht vom französisch[e]
Boden verjagt, daß die mit den Oraniern unzufriedne
Belgier eben so schnell und leicht mit denselben fertig z[u]
werden hofften, wenn sie nur gemeinschaftlich auf dassel[be]
Ziel lossteuerten und sich zu dem Ende genauer an einan[-]
der schlössen. Dieß thaten sie denn auch. Und so wa[rd]
die pariser Revoluzion in Brüssel gleich von neuem au[f-]
geführt.

Indessen ging die Sache hier doch nicht so schnell. Di[e]
Holländer thaten Widerstand. Und ob sie gleich anfang[s]
den kürzern zogen und einen Waffenstillstand eingehen muß[-]
ten, weil Frankreich sich der Belgier annahm: so rüstete[n]
sie sich doch fortwährend zu einem neuen Kampfe, kündig[-]
ten endlich den Waffenstillstand auf, und schlugen die Bel[-]
gier, welche doch der Zahl nach weit stärker waren und
ihre Tapferkeit bis in den Himmel erhebend, immer eine
sehr drohende Sprache gegen die phlegmatischen und furcht[-]
samen Holländer geführt hatten, dermaßen in die Flucht,
daß die belgischen Helden nicht nur Waffen und Gepäck,
sondern sogar ihre Blusen wegwarfen, um nur nicht im
Laufen gehindert zu werden.

Da jedoch Frankreich den Belgiern mit 50,000 Man[n]
zu Hülfe kam, und da, beim Lichte besehen, Holland auc[h]
wenig an der Fortsetzung jener bloß politischen, aber eben
darum unglücklichen, Ehe gelegen sein konnte: so willig[te]
es, nachdem es wenigstens seine Ehre vor den Augen Eu[-]
ropa's gerettet hatte, in die Trennung. Und was no[ch]
zwischen beiden Theilen streitig blieb, die Gränzen und d[ie]
Schulden, das glich die Konferenz der fünf Mächte in Lo[n-]
don durch einen schiedsrichterlichen Spruch aus, dem sich d[ie]
streitenden Theile wohl unterwerfen mussten, da sie zu schwa[ch]
waren, dem Willen jener großen Mächte zu widerstehn [17]

---

[17]) Als der Verfasser das Obige schrieb, hatte zwar nach öffentlich[en]
Blättern erst Belgien sich geneigt erklärt, das definitive, aus [24]
Artikeln bestehende, Konferenz-Protokoll anzunehmen, Holland [a-]

Wer hat nun bei dieser niederländischen Revoluzion gewonnen oder verloren?

Holland hat freilich Belgien verloren. Aber diesen Verlust wird es bald verschmerzen, da ihm die Vereinigung mit Belgien wenig Segen gebracht hat. Es wird sich auch von seinen anderweiten, bei jener Revoluzion erlittenen, Schäden bald wieder erholen, wenn nur der Weltfriede nicht gestört wird und dann der Handel neuen Aufschwung nimmt. Denn es hat noch eine tüchtige Handelsflotte und seine Kaufleute haben noch Kraft und Unternehmungsgeist.

Belgien hat dagegen die Unabhängigkeit von Holland, die politische Selbständigkeit gewonnen. Aber mit welchen ungeheuern anderweiten Verlusten hat es diesen Vortheil erkauft! Hören wir darüber einen Bericht aus Brüssel selbst vom 13ten Oktober d. J. (Allgem. Zeitung, außerord. Beil. Nr. 412). Hier wird gesagt, es habe diese Stadt seit der Revoluzion und durch dieselbe »erstaunlich gelitten und zu»gesetzt, indem der Unterhalt so vieler hungrigen Müßig»gänger nnd Bettler ihre Kassen so erschöpfte, daß die »Stadtkasse nicht nur ihre aufgenommenen Kapitale und »deren Zinsen nicht abtragen, die angefangenen Bauten nicht »vollenden, die nothwendigsten Unterrichts- und Wohlthä-

gegen diese Annahme noch verweigert oder, wie es auch hieß, wenigstens um Erläuterung einiger Artikel ersucht, die ihm entweder nicht deutlich oder nicht vortheilhaft genug schienen. Aber darum kann ich nicht glauben, daß Holland im Ernste dem Beschlusse der fünf Mächte Troß bieten wolle. Auf jeden Fall möchte dabei wenig zu gewinnen, wohl aber viel zu verlieren sein. Wahrscheinlich zaudert die holländische Regierung nur, weil sie weiß, daß der vorgeschlagne Traktat dem Volke unangenehm ist, sie also nicht das Ansehn haben will, als wenn sie ihn annähme, ohne dazu durch die Gewalt der Umstände genöthigt zu sein. Die innere Politik hat so gut ihre Finessen, als die äußere. [Bekanntlich dauert jene zaudernde Politik noch immer fort, scheint aber doch jetzt ihrem Ende nahe zu sein. R. A.]

»tigkeitsanstalten nur mit Mühe fortsetzen kann u. s.
»sondern daß sie sogar außer Stand ist, die einzelen Bü
»ger, welche seit Jahresfrist Foderungen haben und sch
»oft von einem Termine zum andern verwiesen worden,
»befriedigen. Ueberhaupt« — heißt es in jenem Beric
weiter — »hat keine belgische Stadt bei der Revoluz
»so viel verloren und gelitten als Brüssel, die fast von
»höchsten Stufe des Wohlstandes in aller Hinsicht bis
»niedrigsten gesunken ist.« — Indessen haben Antwerp
Gent, Lüttich, Löwen und andre belgische Städte verhä
nissmäßig nicht weniger gelitten und verloren, so daß sc
stark von einer zahlreichen oranischen Partei die Rede
welche die Wiedervereinigung Belgiens mit Holland zu
wirken sucht.

Niemand ist aber durch den Ausgang dieser Revoluz
in seinen Hoffnungen mehr getäuscht worden, als jene b
den Parteien, welche sie zuerst angezettelt haben. Die D
mokraten, die gern einen republikanischen Wahlpräsident
in der Hoffnung, es selbst zu werden, haben wollten, h
ben einen Erbkönig erhalten. Und die Priester, die ge
einen katholischen Fürsten, in der Hoffnung, ihn als G
wissensräthe zu leiten, haben wollten, haben wieder ein
protestantischen erhalten. Dieser Fürst — König Le
pold I., der wunderbarer Weise schon Ansprüche auf d
brittischen Thron, dann auf den griechischen hatte, und n
auf den belgischen versetzt worden — dieser Fürst w
zwar beiden Parteien nichts zu Leide thun, da ihn schon
neue, seine Macht sehr beschränkende, Verfassung daran h
dert. Er wird ihnen gewiß aber auch nichts zu Liebe th
wenn er es anders mit sich und seinem Volke gut meint

---

[18]) Wie muß dem Könige zu Muthe sein, wenn das wahr ist,
ein Bericht aus Aachen vom 14ten Oktober d. J. (Allg. Zeit
Beilage Nr. 301.) meldet! Hier heißt es unter andern: »
»König ist ehrgeizigen Ränkemachern aus dem Auswurfe der
»voluzion preisgegeben, muß Bosheit und die ekelhafteste Rohei

Das Allerschlimmste aber bei der Sache ist, daß die Belgier trotz allem ihren Unglücke nicht einmal bedauert, sondern von Feind und Freund auf gleiche Weise verachtet und verspottet werden. Nun ist es freilich kein Wunder, daß die Holländer dieß thun! Denn die Belgier haben es auch nicht an Hohn gegen dieselben fehlen lassen. Daß es aber auch die Franzosen thun, die doch anfangs der belgischen Sache sich mit solcher Begeisterung annahmen und sie als gerecht, gut, edel u. s. w. bis zum Himmel erhoben, das muß für die armen Belgier im höchsten Grade schmerzhaft sein. Und doch ist es wahr. Hören wir einen andern Bericht aus Brüssel vom 17ten Oktober d. J. (Leipziger Zeitung, Nr. 256). Hier heißt es: »Es geschieht oft, daß die guten Brüsseler, die in jedem Franzosen einen Juli-Helden sehen und jeden Juli-Helden für einen Bewundrer ihres Septembers« — in welchen nämlich die belgische Nachäffung der französischen Juli-Revoluzion fiel — »halten, mit großer Verwundrung hören, wie Manche von den zahlreich hier anwesenden französischen Offizieren sich öffentlich darüber äußern, daß es doch der belgischen Revoluzion an jedem festen Boden fehle, indem hier keine Verletzung der Charte, kein Versuch, um »ein Jahrhundert zurückzuschreiten, und überhaupt kein fühl»barer Druck stattgefunden habe; daß im Gegentheile der

---

»seiner Umgebung dulden.« — Man erzählt sogar, daß vom Könige zur Tafel gezogne Deputirte in schmutziger Kleidung und Wäsche und mit stinkenden Schmierstiefeln erschienen, sich auch sonst auf eine Weise benahmen, die man in jeder guten Gesellschaft mit dem Stempel der Gemeinheit bezeichnen würde. Ferner: »Die »Priester, die den Protestanten in ihm verabscheuen, werfen die »Larve ihrer bisherigen Heuchelei immer ungescheuter von sich.« — Darf man sich unter solchen Umständen wundern, wenn das Gerücht geht, der König wolle wieder nach England zurükkehren? [Dieses Gerücht hat sich zwar nicht bestätigt; aber ein solcher Gedanke mag wohl mehr als einmal im Gemüthe des Königs aufgestiegen sein. R. A.]

»Schritt um ein Jahrhundert zurück erst nach der Re-
»voluzion geschehen sei; daß statt des Lichtes der Bil-
»dung, welches die von der niederländischen Regierung ge-
»pflegten Universitäten und Schulen nach allen Richtungen
»hin verbreitet hätten, die Finsterniß der Unwissenheit ihr
»altes Feld wieder gewonnen habe; und daß die Blüthe
»der Industrie von dem Sturme verweht worden, welchen
»Pfaffen und Demagogen heraufbeschworen hätten. Als
»kürzlich einige auf einem Kaffeehause versammelte fran-
»zösische Offiziere über die Widersprüche, die sie hier ge-
»funden, sich nicht genug verwundern konnten, trat Einer
»von ihnen mit der schließlichen Erklärung dazwischen:
»Enfin, c'est un peuple fanatique et passablement
»ignorant — und damit waren die übrigen zufrieden ge-
»stellt.« — Ja in einem öffentlichen Blatte ward kürzlich sogar erzählt, daß das Volk in Brüssel neulich mehre Insignien der belgischen Revoluzion auf dem Markte mit bitterem Hohngelächter und mit beißendem Spotte auf die Worthelden dieser Revoluzion an den Meistbietenden verkauft habe.

Welche große Lehre ist in diesem tragikomischen Ausgange der belgischen Revoluzion enthalten! — Mögen die, welche sie so unbesonnen oder so boshaft begonnen haben, zusehn, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können! Mögen aber Andre, die vielleicht anderwärts ein gleiches Gelüste haben, ein Beispiel daran nehmen und sich noch zu rechter Zeit von einem so unheilschwangern Beginnen abschrecken lassen!

6.

Die Schweiz.

Wenn man das alte Arkadien nennen hört, so knüpfen sich an diesen Namen gewöhnlich die Vorstellungen

n einer romantischen Gegend, von Einfalt und Unschuld r Sitten, von einem immer ruhigen, heitern, zufriednen, so glückseligen Leben. Dasselbe war sonst der Fall mit m Namen der Schweiz. Jetzt aber stehen die Sachen iders. Zwar haben sich dort Berg und Thal, Fluß und ee nicht verändert, wenigstens nicht im Ganzen, wenn ich hier und da eine Berghöhe eingestürzt ist und dem auf eines Waldstroms eine andre Richtung gegeben hat. llein die Menschen scheinen nicht mehr dieselben zu sein. leisende klagen über die Habsucht der Schweizer, und selbst omanschreiber stellen die Schweizerinnen nicht mehr als nische und züchtige Frauen und Jungfrauen dar, sondern ls leichtfertige und lüsterne Mimilis.

Möchte man indessen auch solche Klagen als übertrie- en und solche Darstellungen als untreu verwerfen — Ei- es kann nicht geleugnet werden. Die Schweizer sind mit ich selbst zerfallen. Sie leben in bitterem Hader und wiespalt. Ja es scheint fast, als wollte jeder Kanton der Schweiz nach und nach sein Revoluziönchen machen, als vollten viele Schweizer den Juli-Helden von Paris und en September-Helden von Brüssel ähnlich werden.

Woher diese Zerwürfnisse? — um auch einmal ein echt neumodisches Wort zu reden. Die Rede eines Schwei- zers, der ein recht verständiger und wackerer Mann, also noch ein Schweizer von altem Schrot und Korn zu sein cheint, und den ich bald nachher nennen werde, giebt uns darüber Aufschuß. Das Volk ist dort auch mit seinen bis- herigen Gebietern unzufrieden. Es will anders regiert, es will ordentlich vertreten sein und durch seine Vertreter theilnehmen an der Gesetzgebung, der Besteuerung und an- dern öffentlichen Angelegenheiten. Es will also fast in al- len Kantonen, besonders in den aristokratischen, wo alte Patrizierfamilien beinahe ausschließlich die Zügel der Re- gierung führen, eine andre Verfassung haben.

Zu den Kantonen, in welchen dieses Verlangen sich am lebhaftesten und stärksten ausgesprochen und selbst zu

blutigen Auftritten Anlaß gegeben hat, gehört vornehm der Kanton Basel, weil in demselben die Landgemeinen in ihrem Verhältnisse zur Hauptstadt des Kantons s beschwert fühlen. Die eidgenössische Tagsatzung, wel durch diese Händel sehr beschäftigt und beängstigt ist, san daher Kommissarien oder sogenannte Repräsentanten n Basel, um die gesetzliche Ordnung und Ruhe wieder h zustellen. Unter diesen Repräsentanten befand sich auch Landamman Sydler von Zug. Er hielt daher im groß Rathe zu Basel eine Rede, welche die wahren Verhältni so unbefangen und ruhig würdigte und so treffende Vo schläge zur Aussöhnung der Parteien machte, daß man hä glauben sollen, er müsste Gehör finden.

Unter andern sagte er zur nähern Bezeichnung die Parteien: »Die Einen wollen die vorhandne Verfassu »gänzlich stürzen und eine andre, durch einen Verfassung »rath nach der Kopfzahl, an ihre Stelle setzen. Die A »dern möchten nicht die geringste Abänderung derselben z »geben und auch nicht einen Buchstaben darin dem Fr »den zum Opfer bringen. Klugheit und höhere Rücksi »ten auf die Bedürfnisse des Vaterlandes rathen indess »zu einem Mittelwege.« — Voilà encore un jus milieu!

Der wackere Mann erklärte ferner, die eidgenössisc Tagsatzung sei der Meinung, »daß einzig auf Versöhnu »und Vereinigung der Gemüther ein bleibender Zustand n »hen könne.« Er beantragte daher vor allen Dingen e unbedingtes Vergeben und Vergessen des Geschehenen, ei vollkommne Amnestie, und bat, ja beschwor den groß Rath zu Basel auf das Rührendste, die Hand zur Versö nung zu bieten und etwas von seinen alten, aber ni mehr zeitgemäßen, Vorrechten dem allgemeinen Wohle z Opfer zu bringen [19]).

---

[19]) Die ganze, sehr merkwürdige, Rede ist zu lesen in der Allg. tung, außerord. Beilage, Nr. 415. und 416.

Allein der große Rath war leider bisher taub gegen alle noch so vernünftige Vorstellungen. Nun, mögen es die großen Herren von Basel, die meist angesehene Kauf- und Handelsherren sein sollen, nur nicht zu bereuen haben, daß sie selbst das Ansehen der eidgenössischen Tagsatzung, als der höchsten Behörde des Schweizer-Bundes, so wenig beachteten und dennoch unbedingte Unterwerfung von ihren Angehörigen foderten [20])!

Uebrigens muß freilich zugestanden werden, daß es unter den Freiheitsschreiern in der Schweiz auch viel physisch und moralisch elendes Gesindel giebt. Dieß hat sich recht augenscheinlich erwiesen im Kanton Neuenburg oder Neufchatel, diesem in seiner Art einzigen Zwitterstaate, der ebensowohl einen Theil der Preußen-Monarchie als einen Theil der Schweizer-Republik ausmacht. Hier befanden sich die Einwohner seit langer Zeit sehr wohl und einigen neuerdings erhobenen Beschwerden war bereits abgeholfen.

Dennoch rottete sich ein Haufe zusammen und erstürmte unter dem Geschrei: »Es lebe die Freiheit!

---

[20]) Bern, wo der Aristokratismus in seiner alten starren Form weit herrschender war, als in irgend einem Kanton der Schweiz, ist doch weit nachgiebiger gewesen, als Basel. Dort ist die (von dem im Januar d. J. zusammengetretnen Verfassungsrathe dem Volke vorgelegte und von diesem am 31sten Juli mit 20 Stimmen gegen 1 angenommene) neue Verfassung nunmehr wirklich in's Leben getreten. Die bisherige Regierung hat ihr Amt niedergelegt und die neue es begonnen. Alles ist dabei mit der größten Ruhe und Ordnung vor sich gegangen. Möchte doch Basel daran ein Beispiel nehmen! Aber die Stadt Basel besteht so hartnäckig auf ihren Vorrechten gegen das Land, daß sie erklärt hat, sich lieber an Frankreich oder Deutschland anschließen, als in eine Veränderung der Kantons-Verfassung willigen zu wollen. [Neuerlich ist Stadt Basel durch eidgenössische Truppen besetzt und zur Nachgiebigkeit gezwungen worden. Ebenso ist die sog. Sarner Konferenz, welche sich den Beschlüssen der Tagsatzung widersetzte, aufgelöst und dadurch der Friede wenigstens äußerlich hergestellt werden. R. A.]

Es sterbe Preußen!« das Schloß zu Neufchatel. Hier lebte die wilde Rotte einige Tage in Saus und Braus, leerte die Keller, besudelte die Zimmer, und trieb auch sonst allerlei Unfug. Als aber die Freiheitshelden sahen, daß die Bürger ernstliche Anstalt machten, sie anzugreifen und zu verjagen: da kapitulirten sie und zogen ohne Widerstand ab [21]).

Mög' es der eidgenössischen Tagsatzung gelingen, durch kräftige Vermittelung in allen Kantonen bald wieder Frieden zu stiften! Sonst könnte leicht von außen eine vermittelnde Macht kommen und der Schweiz wieder eine Mediazionsakte aufdringen wollen. Zwar ist der Schweiz durch das positive europäische Völkerrecht Neutralität zugestanden. Allein solche Zugeständnisse sind immer an Bedingungen geknüpft, die sich überall von selbst verstehn. Wenn daher die Schweizer-Republik innerhalb ihrer Gränzen die Unruhen, Unordnungen und Gewaltthätigkeiten sich immer weiter verbreiten ließe, so daß am Ende die Nachbarstaaten bedroht würden, auch von dieser politischen Cholera angesteckt zu werden: so würde sich die Schweiz nicht beschweren dürfen, wenn man ihre Neutralität nicht weiter respektirte. Denn man soll durch Unfrieden im Hause nicht den Frieden des Nachbars stören.

Möcht' es aber derselben Tagsatzung auch gefallen, nach und nach die Fesseln zu lösen, welche den Verkehr der Schweizer unter sich von Kanton zu Kanton so sehr hemmen! Denn, nach jenen Fesseln zu urtheilen, sollte man beim Durchreisen der Schweiz wirklich hin und wieder beinahe glauben, daß ein Kanton die Bürger des andern nicht als seine Mitbürger und Freunde, sondern als Femdlinge

---

21) Der Antrag, den unlängst eine von der aristokratischen Partei dieses Kantons nach Berlin gesandte Deputazion auf Losreißung vom Schweizerbunde machte, wurde von der preußischen Regierung zurückgewiesen. N. T.

und Feinde betrachte. Ist das eidgenössisch? Ist das bundesbrüderlich?

Es ist daher auch aus diesem Grunde sehr zu beklagen, daß die in Antrag gebrachte, auf stärkere Zentralisirung des Schweizerbundes abzweckende, Revision der Bundesverfassung von der eidgenössischen Tagsatzung am 20. August d. J. abgelehnt worden, weil die kleineren Kantone und auch Genf (das wegen seiner Bildung so hoch gepriesene Genf, daß selbst viele junge Ausländer dorthin gehen, um sich auszubilden) sich gegen eine solche Revision erklärten. Sie wird aber doch nicht ausbleiben, weil sie eben nöthig ist. — Man muß sich überhaupt wundern, daß die Entwerfer von Verfassungs-Urkunden so wenig daran denken, die Nothwendigkeit und die Art und Weise einer künftigen Revision im letzten Abschnitte der Urkunde ausdrücklich zu bestimmen. Mag eine Verfassung in ihrem Ursprunge noch so zeitgemäß sein — sie muß doch von Zeit zu Zeit revidirt werden, damit sie nicht im Laufe der Zeiten zeitwidrig werden. Aber so sind die Menschen. Obwohl allesammt Kinder der Zeit, bilden sie sich doch immerfort ein, sie könnten Werke für die Ewigkeit schaffen. Das kann nur Gott, der über Zeit und Raum Erhabne!

7.

Italien.

Das Land, wo die ewige Roma als zweimalige, erst bürgerliche dann geistliche, Beherrscherin der gebildeten Welt thront — das Land, wo einst Horaz und Virgil und Tibull, später Ariost und Tasso und Petrarch (den großen, in seiner Art einzigen, Dante nicht zu vergessen) mit ihren unsterblichen Gesängen die Welt bezauberten —

das Land, wohin noch heute Künstler und Kunstliebha
wallfahrten, um durch Anschauung der Ueberreste der al
und der Werke der neuen Kunst entzückt zu werden — t
Land, wo die Zitronen blühn, um mit unsrem Dichterfü
sten zu reden — dieses so hoch gefeierte Land ist doch je
in moralischer und politischer Hinsicht so tief gesunken, d
man seiner nur mit Schmerz gedenken kann. Die Nat
hat ihm alles gegeben, was die üppigste Einbildungskra
als Bedingung des menschlichen Wohlseins nur erfinn
mag, einen heitern und warmen Himmel, eine schöne u
fruchtbare Erde, und ein Meer, das es von drei Seiten u
spült und es mit der ganzen Handelswelt in Verbindu
setzt, so daß es, was es selbst nicht erzeugt, leicht ander
woher beziehen kann, wenn es dessen bedarf.

Auch das Volk, welches dieses Land bewohnt, ist v
der Natur herrlich begabt. Denn zu allen Zeiten hat It
lien schöne und kraftvolle Körper, und Geister von d
trefflichsten Anlagen und Fähigkeiten, hat es Helden u
Staatsmänner, Philosophen und Mathematiker, Natur- u
Geschichtforscher, Dichter und Tonkünstler, Bildhauer u
Maler, kurz eine Menge der ausgezeichnetsten Genien a
sich geboren.

Und doch ist es schon seit langer Zeit so ohnmächti
daß es wechselsweise eine Beute der Deutschen, der Franz
sen, der Spanier und andrer Völker geworden — so ve
armt, daß man in Stadt und Land überall auf ein He
von Bettlern und andrem Gesindel, bedeckt mit Lumpe
Schmutz und Ungeziefer, stößt — und so verunsittlicht, d
man Italien vorzugsweise il paése de' poltroni, de' bu
foni, de' scrocconi, de' ladroni, de' banditi, de' c
cisbei e de' castrati nennt [22]).

---

[22]) Jene böse Sieben der Faulenzer und Feiglinge — denn poltro
bedeutet beides zusammen — der Gaukler, der Gauner, der R
ber, der Meuchler, der Buhler und der Verschnittenen findet
freilich auch anderwärts, aber doch nicht in demselben Maße.

Woher dieser tiefe Verfall? — Ein berühmter Geschichtschreiber, den die Macht und der Glanz der alten heidnischen Roma blendete, wollte den Grund dieses Verfalls hauptsächlich im Christenthum entdeckt haben[23]). Aber, mein Gott! was ist denn das für ein Christenthum, das man dort findet? Ist es nicht selbst eine Art von Heidenthum? Hat die neue Roma, die sich christlich nennt, nicht auch eine Menge von Tempeln, welche neben dem höchsten Gotte vielen Untergöttern geweihet sind? Hat sie nicht auch eine zahlreiche Priesterschaft und einen pomphaften, mehr die Einbildungskraft erregenden als das Herz bessernden, Kultus? Hat sie nicht noch überdieß eine Menge von Mönchen und Nonnen, die nicht arbeiten, sondern nur beten und singen, also einem fromm genannten Müßiggange sich ergeben sollen?

Und wer herrscht über diese neue, nie ganz christlich gewordne, sondern stets halb heidnisch gebliebne, Roma und das sie zunächst umgebende Gebiet? — Ein Priester, der sich einen Statthalter Christi, des Gekreuzigten, nennt, der aber mit seiner dreifachen Krone von Gold und Edelsteinen — einem herrlichen Gegenstücke zur Dornenkrone Christi — einem römischen Kaiser weit ähnlicher sieht, als einem Statthalter dessen, der da sagte: »Mein Reich ist nicht von

---

sonders ist es der Müßiggang, das dolce far niente, was dort mehr als anderwärts zu Hause und darum auch aller übrigen Laster Anfang ist. Selbst die italienische Sprache scheint sich dadurch verweichlicht zu haben. Denn da Selblauter sich leichter aussprechen, als Mitlauter: so scheinen die Italiener es bequemer gefunden zu haben, ihre Sprache nach und nach so zu gestalten, daß sie sehr vokalreich wurde. Ihr Sprechen klingt daher fast wie ein beständiges Solfeggiren, indem die Sylben ut, re, mi, fa, sol, la, si, oder ähnliche, nebst den Endungen io und ia immer wiederkehren.

[23]) Gibbon in seiner History of the decline and fall of the roman empire. Daß er zur Abfassung dieses Werkes auf den Trümmern des römischen Kapitols begeistert wurde, ist bekannt.

dieser Welt.« Darum haben sich auch diese ang
Statthalter Christi gar wunderlich benommen. De
zog geharnischt zu Felde und schlug mit dem S
drein, ungeachtet sein angeblicher Machtgeber den
Apostel, dessen Nachfolger jener Priester auch sein wol
drücklich geboten hatte: »Stecke dein Schwert in die
de!« — Ein Andrer buhlte ohne Scheu mit seinen
Verwandtinnen, ungeachtet er nach dem Zölibatsgeset
einmal eine Gattin haben sollte. — Ein Dritter
gegen seine Vertrauten die dümmste Religion für di
ungeachtet er denjenigen auf der Stelle hätte verl
lassen, der die von jenem anbefohlne Religion od
nur irgend einen Lehrsatz derselben für dumm erklärt
— Ein Vierter spottete im Kreise seiner Freunde ü
Fabel von Christo, die ihm und ihnen so viel Ge
bringe, ungeachtet er es gewaltig übel nahm und mit
flüchen dreinschlug, als ein gelehrter, wahrheitliebend
gottesfürchtiger Mönch in Wittenberg den Ablaß für
abscheulichen Sündenhandel, die Lehre von Christo a
nichts weniger als eine Fabel, sondern für ein wahrh
und seligmachendes Evangelium erklärte.

Ist es denn nun ein Wunder, wenn unter der
schaft solcher Priester, die sich auch in alle weltliche
außer ihrem eigentlichen Kirchenstaate mischten und k
Mittel scheuten, ihre Absichten zu erreichen, wär' e
Verrath, Eidbruch, Gift und Dolch gewesen, Ital
zu irgend einer politischen Einheit und Bedeutsamk
langte; daß es immer bald so bald so zerstückelt u
Stücke bald diesem bald jenem zugeworfen wurden
also auch diese einzelen italienischen Staaten und
chen in beständiger Zwietracht lebten; und daß dabe
oder dort, mehr oder weniger, alles verfiel oder doch
ner dauerhaften Gediegenheit kam, was dem mens
Leben erst einen höheren Werth giebt?

Wie hat sich daher Napoleon an seinem nat
Vaterlande — denn das war nicht Frankreich, s

Italien, da Korsika wie Sardinien von Natur nicht zu jenem, sondern zu diesem gehört — wie, sag' ich, hat er sich an Italien versündigt, daß er alles nur für Frankreich, nichts für Italien that! Zwar schuf er ein sogenanntes Königreich Italien. Aber was für ein erbärmliches Geschöpf war das! Ein Stückchen von Italien! Das Uebrige behielt er entweder für sein französisches Kaiserreich, welches so monstros gestaltet war, daß auf der einen Seite das italienische Rom, auf der andern das deutsche Hamburg dessen Gränzstädte bildeten; oder er verschenkt' es erst an seinen Bruder Joseph, dann nach anderweiter Verpflanzung desselben an seinen Schwager Murat, der am Ende sogar mit des Kaisers Feinden sich verband, um nur sich selbst zu behaupten, obwohl dieses Streben auch vergeblich war.

Hätte Napoleon, wozu er allerdings eine Zeit lang die Macht hatte, ganz Italien vereinigt, hätt' er sich zum Kaiser von Rom und König von Italien erklärt, und hätte dieses Italien auch die benachbarten großen und kleinen Inseln des mittelländischen Meeres mit sich verbunden: so säße er oder sein Sohn noch heute auf dem schönsten Throne der Welt. Und die Italiener würden ihn, wo nicht als einen Gott, so doch als einen Heiligen verehren, da in der Unzahl ihrer Heiligen ohnehin schon ein heiliger Napoleon prangt [24]).

Doch was helfen solche Träume! Diese Gelegenheit ist nun vorbei. Die Italiener werden also warten müssen, bis sich ihnen eine andre darbietet. Denn daß sie bei der dermaligen Versunkenheit des größern Volkstheils sich nicht aus eigner Kraft helfen können, hat die letzte Revoluzion

---

[24]) Es ist sonderbar, daß Napoleon, der den Machiavell so fleißig studirte, doch den Grundgedanken der Politik dieses ausgezeichneten Italieners — Herstellung der politischen Einheit und Macht Italiens — so wenig gefasst oder beachtet hat. Und doch brüten noch heute alle Carbonari über diesem Gedanken.

zur Genüge gezeigt. Sie endete ja so schmachvoll, daß einer Farsa oder einer Opera buffa weit ähnlicher sahe, « einem großen politischen Unternehmen.

Zwar mit dem Papstthume könnten die Italiener wo fertig werden. Denn dieses leidet ohnehin an einer unheil baren Auszehrung oder, wenn man lieber will, am Maras mus senilis, da kein vernünftiger Mensch in und auße Italien mehr daran glaubt, und da keine Macht in der Wel diesen Glauben wiederherstellen kann, selbst die der Jesuite nicht; obwohl die Päpste diesen Orden ebendarum restauri haben, damit er ihr eignes Ansehen restauriren sollte. A lein es hält die Italiener eine ganz andre Macht im Zaum Und dieser sind sie um so weniger gewachsen, da sie unt einander selbst nicht einmal einig sind. Mögen sie also zu sehn, ob ihnen der Himmel einen Retter von außen send Vor allen Dingen aber mögen sie sich auch der Rettun würdig machen! Denn sonst kann ihnen gar nicht geho fen werden [25].

8.

Die Türkei.

Ein muselmännisches Reich im christlichen Europa eine so seltsame Erscheinung, daß man sich daran gewöh haben muß, um nicht darüber in Staunen zu gerathen. W denn das christliche Europa, das einst in den sogenannt Kreuzzügen das heilige Land in Asien erobern wollte u

[25]) Die Bestrebungen der neuen politischen Sekte, welche sich junge Italien (la giovine Italia) nennt, dürften um so w ger gelingen, da diese Sekte statt offner Gewalt den Meuchelm braucht, um zu ihrem Zwecke zu gelangen. K. M.

auch wirklich auf einige Zeit in Besitz nahm, späterhin so schwach geworden, daß es den aus Asien hereinbrechenden Barbaren nicht widerstehen konnte, oder so gleichgültig, daß es ihnen nicht widerstehen wollte? — Doch das sind alte Geschichten. Betrachten wir die heutige Türkei!

Sie ist nun einmal unter den europäischen Staaten eingebürgert, und Niemand hat das Recht, sie aus Europa zu vertreiben, so lange sie sich durch ihr Benehmen des europäischen Bürgerrechts nicht verlustig macht. Ja manche Staatsmänner halten sogar die Türkei für ein nothwendiges Glied in der Kette der europäischen Staaten — nothwendig nämlich zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichts. Was es mit diesem Gleichgewichte für eine Bewandniß habe, wird sich in der Folge zeigen. So viel aber ist gewiß, daß die Türkei in der politischen Wagschale Europa's heutzutage wenig mehr wiegt. Man befragt sie nicht einmal mehr, wenn von europäischen Angelegenheiten die Rede ist.

Ein politischer Schriftsteller, der eine Schrift über den heiligen Bund herausgegeben und in derselben diesem Bunde viel nach= oder vielmehr vorgerühmt hat, das freilich nicht eingetroffen — vermuthlich vorgerühmt in der Absicht, um anzudeuten, was ein solcher Bund eigentlich sein sollte [26]) — dieser Schriftsteller, sag' ich, vergleicht die hohe Pforte, wie man jene Macht auch nennt, mit einem alten eisernen Thore, welches so verrostet und durchlöchert, daß der Wind überall durchpfeift. Es sei daher zu befürchten, daß jene Pforte bald von selbst zusammenbrechen werde.

Diese Furcht, oder, wie vielleicht Andre sagen dürften, Hoffnung scheint sich immer mehr zu verwirklichen. Schon der Aufstand der Grichen zeigte die Ohnmacht jener sonst so gefürchteten Macht. Die Griechen waren im Verhältnisse zur Zahl ihrer Feinde nur ein Häuflein; es fehlte ihnen fast an allen Mitteln, einen langen Kampf mit so zahlreichen

---

26) Vergl. Nr. V. im 1. Bande dieser Abtheilung.

und dabei so erbitterten und grausamen Feinden zu führe
Sie waren auch anfangs als Empörer gegen eine Gewal
die sich gleichfalls legitim nannte, von allen christlichen Sta
ten Europa's ihrem Schicksal überlassen. Und doch leistete
sie lange Zeit Widerstand, so lange, daß man sich endlich i
rer doch erbarmte und wirksame Schritte zur politisch
Emanzipazion der Griechen that.

Die hohe Pforte musste sich das alles auch gefallen la
sen, weil sie wohl ihre Schwäche fühlte. Nun wollt' es d
jetzt regierende Sultan den europäischen Mächten in andr
Hinsicht gleich thun. Er wollte sich, nach der Vernichtun
der Janitscharen, ein auf europäische Weise gekleidetes, g
übtes und geordnetes Heer schaffen. Mit Vernichtung d
Janitscharen gelang es ihm zwar besser als seinen Vorfa
ren, deren Einer darüber Thron und Leben eingebüßt hatt
Aber aus dem neuen Heere ward nicht viel, weil das Vo
im Ganzen, trotz seinem langen Aufenthalte in Europa, no
zu viel Abneigung gegen europäische Sitte hat, und dah
die Annahme und Einführung derselben von Seiten des Su
tans sogar als eine Verletzung der Gesetze des heiligen K
rans betrachtet. Daher eine Menge von Feuersbrünste
und Meutereien, der gewöhnlichen Weise jenes Volkes, sei
Unzufriedenheit mit der Regierung zu erkennen zu geben [27]

Mehr noch aber bewies der Kampf mit Russland d
Ohnmacht der hohen Pforte. Denn unaufhaltsam drange
die Russen unter Anführung des Generals Diebitsch vo
überstiegen sogar mit leichter Mühe das bisher für unübe

---

[27]) Jetzt wüthet in Konstantinapel auch noch zu gleicher Zeit die P
und die Cholera. Ob nun die neue Zeitung, die dort auf B
fehl des Sultans in türkischer und französischer Sp
che erscheinen soll — das erste gedruckte Blatt dieser Art in
Türkei — allen diesen Uebeln abhelfen werde, muß die Zeit l
ren. Manche werden vielleicht sagen, daß der Sultan dad
eine neue Plage, die Pest des Journalismus, in sein Reich
führe.

steiglich gehaltene Hämus-Gebirge oder den Balkan, eroberten Adrianopel, das man immer als die letzte Vormauer von Konstantinopel betrachtet hat, und würden unfehlbar auch diese Hauptstadt des türkischen Reiches selbst erobert haben, wenn nicht die hohe Pforte schnell die Hand zum Frieden geboten und politische Rücksichten dem Sieger es zur Pflicht gemacht hätten, den dargebotnen Frieden anzunehmen. So musste sich der arme Diebitsch mit dem Beinamen Sabalkansky, statt des weit erhabner klingenden Stambulsky, begnügen [28]).

Um das Maß der Demüthigungen voll zu machen, hat man auch die hohe Pforte weder den Anmaßungen des Paschas von Aegypten, der auch Syrien und Kandien seinen Befehlen zu unterwerfen wünschte, um sich künftig desto leichter für ganz unabhängig erklären zu können, ein Ziel zu setzen vermocht; noch hat sie dem Dey von Algier, der doch eigentlich ihr Vasall und als solcher ihr Schützling war, daher auch jährliche Geschenke nach Konstantinopel zu senden und in gefahrvollen Zeiten der Pforte Hülfe zu leisten hatte, irgend einigen Beistand gegen Frankreich gewähren können [29]). Vielmehr muß sie es ruhig mit ansehn, wie jener Pascha seine Unabhängigkeit immer mehr vorbereitet, und wie Frankreich Anstalten trifft, auch die von Algier abhängigen kleineren Beys sich zu unterwerfen.

---

[28]) Dieser General hat überhaupt ein sonderbares Schicksal erfahren. Wie ward er nach Besiegung der Türken gefeiert, und wie während des Kampfes mit den Polen verhöhnt! Man sagte sogar, in Polen habe er nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Ruhm zu Grabe getragen. Und doch war er es, der die blutige, Polens Schicksal entscheidende, Schlacht bei Ostrolenka geschlagen und gewonnen, und ebendadurch seinem Nachfolger im Oberbefehle des russischen Heeres den Weg nach Warschau gebahnt hatte. Aber so sind die Menschen! Alles beurtheilen sie bloß nach ihren Neigungen und Leidenschaften, oder nach dem Erfolge.

[29]) Ein Unterhändler, den sie deshalb nach Paris senden wollte, ward nicht einmal zugelassen. Welche Schmach!

»Wird nun aber« — so könnte man noch fragen — »die Pforte den jetzt so verwickelten Zustand des christlich »Europa und die leider noch immer fortdauernde Zwietra »der Griechen nicht benutzen, um sich wenigstens von die »Seite zu entschädigen, mithin Griechenland von neuem z »unterjochen?« — Ich glaube nicht. Und wenn auch di Pforte diese Absicht haben sollte, so wird sie dieselbe schwerlich durchsetzen können.

Allerdings haben die Griechen durch die unsinnige Zerstörung ihrer eignen, mit so viel Mühe und meist durch fremdes Geld zusammengebrachten, Flotte und durch die noch unsinnigere, ja schändliche Ermordung ihres eben so einsichtsvollen als wohlwollenden Präsidenten Capodistrias, der fast sein ganzes Vermögen für Griechenland aufgeopfert hat nicht nur ihre Lage überhaupt, sondern auch insonderheit ihr Stellung gegen die Pforte und selbst gegen die Vermittler ihre Unabhängigkeit, Russland, England und Frankreich, gar sehr verschlimmert [30]. Allein desungeachtet werden eben dies

---

[30]) Was ich hier zum Lobe des ermordeten Präsidenten von Griechenland gesagt habe, wird bestätigt durch die Briefe des durch seine Aufopferungen für Griechenland so rühmlich bekannten Eynard; welche Briefe zuerst in französischen, nachher auch in deutschen Blättern bekannt gemacht worden. Anders urtheilt freilich der brittische Courier. Dieser erklärt den Ermordeten für einen kleinen Tyrannen, der Griechenland im Interesse Russlands beherrscht und deshalb auch den Prinzen Leopold abgehalten habe, die Regierung Griechenlands zu übernehmen. Ich mag nicht entscheiden, wer Recht habe. Die Nachwelt mag richten! Nur scheint es mir, als wenn brittische Eifersucht auf Russlands Macht einigen Antheil an diesem nachtheiligen Urtheile hätte. Auch ist der Satz des Couriers: »Nur Tyrannen fallen von Mörderhand« völlig unwahr. Wie viel Unschuldige, selbst Weiber und Kinder sind schon von Mörderhand gefallen! — Die Beschwerden des Johannes Argyropulos und andrer Griechen in Paris aber sind zum Theile schon durch Eynard's Briefe widerlegt. U[nd] was diese Briefe zum Lobe des ermordeten Präsidenten sagen, w[ird] auch wieder durch ein gleichfalls in französischen Blättern abgedru[ckt]

Mächte schwerlich zugeben, daß die Pforte ihre Waffen wieder gegen Griechenland kehre und dessen Selbständigkeit, also ein Werk, das sie selbst geschaffen haben, vernichte. Vielmehr werden sie nun um so eiliger dazu thun, den bisher nur provisorischen Zustand Griechenlands in einen definitiven zu verwandeln. Denn eben das bisherige Provisorium hat jene unglücklichen Katastrophen, die Zerstörung der Flotte und die Ermordung des Präsidenten, herbeigeführt. Griechenland muß einen kräftigen Monarchen, dessen Regierung nicht an die weitläufigeren Formen einer liberalen Konstituzion gebunden ist, erhalten. Denn für eine solche Verfassung sind die Griechen noch nicht reif. Sie müssen erst etwas Rechtschaffenes lernen, besonders dem Gesetze gehorchen lernen, und müssen auch durch Geistesbildung bessere Sitten annehmen. Mit einem Worte, sie müssen erst zivilisirt werden. Denn bis jetzt waren sie noch halbe Barbaren, gleich ihren bisherigen Beherrschern. An eine neugriechische Republik ist also gar nicht zu denken, am wenigsten an eine solche, wie die altgriechischen Republiken waren. Denn diese haben den alten Griechen auch nicht viel Heil und Segen gebracht [31].

---

tes Schreiben des in Morea kommandirenden französischen Generals Schneider bestätigt. Ein Tyrann war er daher gewiß nicht, wenn er auch zuweilen etwas strenge Maßregeln gegen widerspenstige griechische Häuptlinge und fremde Abenteurer (die in Griechenland nur ihr Glück machen wollten und, weil sie es dort nicht fanden, die Schuld davon auf den Präsidenten als einen angeblichen Tyrannen schoben) ergreifen musste. — Auf jeden Fall aber ist Griechenlands dermalige Lage so beschaffen, daß es noch nicht als ein selbständiger europäischer Staat betrachtet werden kann. Darum konnte auch hier desselben nur beiläufig erwähnt werden. Ein künftiges Gemälde von Europa wird vielleicht mehr von ihm zu sagen haben.

[31]) Wenn es wahr ist, was die neuesten öffentlichen Blätter berichten, daß die Konferenz zu London nach Beilegung der holländisch-belgischen Streitigkeiten sich mit den Angelegenheiten Griechenlands be-

Was aber aus der übrigen Türkei, besonders der europäischen, werden möge, das wissen die Götter. Ich mag [illegible] Schicksal nicht vorhersagen, weil ich eben kein Freund von Prophezeien bin. Sehr glücklich aber dürfte ihr künftiges Geschick nicht werden, wofern nicht alle Anzeichen trügen [52].

9.

Russland.

Es giebt Leute, unter Politikern sowohl als Nichtpolitikern, die ein eiskalter Schauer überläuft, sobald sie den Namen Russland hören. Denn da steht gleich vor ihrer Seele das Bild von einem Ungeheuer, das alles um sich her verschlingt oder wenigstens zertritt, auch wohl seine hundert Riesenarme nach dem ausstreckt, was in weiter Ferne vor ihm liegt. Besonders scheint diese Vorstellung von und diese Furcht vor Russland in Frankreich heimisch zu sein, aber auch hin und wieder in England und in Deutschland zu spuken.

Wie nun Gespenster oft verschwinden oder doch in minder große und furchtbare Gegenstände sich verwandeln, wenn man sich ihnen aufmerksam und herzhaft nähert: so dürfte das wohl auch der Fall mit jenem gespenstischen Wesen

---

schäftigen werde: so dürften wir bald hierüber weitere Aufschlüsse erhalten. [Bekanntlich ist seitdem der baierische Prinz Otto König von Griechenland geworden. N. A.]

[52]) Seit Obiges geschrieben, hat die Pforte noch mehr Provinzen an den Pascha von Aegypten abtreten müssen, und Russland hat sie gegen weitere Verluste durch ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß unter seine Flügel genommen. Hat sie aber dadurch nicht schon ihre Unabhängigkeit verloren? N. A.

n. Fassen wir es also genauer und mit Besonnenheit
s Auge!

Allerdings lässt sich der russische Staat mit einem Rie-
; vergleichen, der mit einem Fuße in Europa, mit dem an-
'n in Amerika steht, und zwischen beiden Füßen einen gro-
n Theil von Asien hält. Denn über eben diese drei Welt-
ile verbreitet sich das große russische Reich, und in den
iden letzten hat es nicht einmal genau bestimmte Gränzen,
daß es sich gleichsam in's Unendliche verliert.

Allein wenn auch in dieser Hinsicht Russland der größte
taat in Bezug auf Europa, ja vielleicht in Bezug auf die
nze Erde ist — denn China ist nicht größer als Russland,
es gleich wegen seiner weit dichteren Bevölkerung mehr
inwohner hat — so ist dadurch jenes Bild von einem al-
s um sich her verschlingenden oder zertretenden Ungeheuer
d die Furcht vor einem solchen keineswegs gerechtfertigt.
ei Beurtheilung der Macht der Staaten kommt es ja nicht
oß auf die extensive Größe an, sondern auch und ganz
rzüglich auf die intensive, d. h. auf Bevölkerung, Bil-
ng, Handel, Gewerbfleiß u. s. w.

Nun ist es aber bekannt, daß die Bevölkerung Russ-
nds sehr dünn gesäet ist, besonders in den asiatischen und
merikanischen Provinzen. Ganz Russland hat nicht viel
er funfzig Millionen Einwohner, höchstens gegen sechzig,
so wenig mehr als Oestreich und Preußen nebst dem übri-
n Deutschlande, aber weit weniger als das übrige Europa
sammengenommen. Und weil jene Millionen auf einem
ungeheuern Raume zerstreut sind: so können sie auch nicht
kräftig zu einem Zwecke zusammenwirken, als die Millio-
n, welche Deutschland oder Frankreich oder England zählt.

Ueberdieß sind jene Millionen noch sehr ungebildet und
hören ganz verschiednen Völkern an, die weder eine Spra-
e reden, noch einen Glauben bekennen, und von denen
anche noch als wilde Horden in unbebauten Steppen um-
erziehn. Hier ist also weder eine volkthümliche noch eine
eligiose noch eine literarische noch sonst eine geistige Einheit.

Das einzige Band ist ein Herrscher, der Vielen so f
so fremd ist, daß sie oft nichts weiter von ihm kenn
den Namen. Muß aber nicht eben das die Macht d
schers gar sehr schwächen? Und ist es nicht leicht
daß ein so lockeres Band durch zufällige Umstände
der auflöst? — Russland wäre ja, laut der Geschich
der erste und einzige Staat, der eben wegen seiner
Ausdehnung in mehre kleinere zerfallen wäre.

»Aber« — sagt man — »beweist nicht der u
»che Feldzug Napoleon's gegen Russland, beweis
»die glücklichen Kriege, welche Russland nach diese
»zuge gegen Persien, die Türkei und Polen
»hat, daß es stark und mächtig, ja stärker und mächt
»als alle europäische Staaten?« — Stark und m
Ja! Stärker und mächtiger? Nein!

Napoleon war freilich ein gewaltiger Mann u
bei seinem Feldzuge gegen Russland fast alle eu
Mächte zu Bundesgenossen. Allein waren diese B
nossen auch sicher? Sprangen sie nicht von dem B
sehr bald ab und wandelten sich zu Feinden um? V
dankte nicht Russland seine letzten und entscheidendst
über jenen Gewaltigen eben jenen Feinden desselb
nun Russlands Freunde geworden waren?

Hätten Frankreichs Bundesgenossen fest am B
halten und ihre Kräfte willig und ernstlich gegen R
aufgeboten: so wäre dieses dennoch besiegt worden,
nicht stärker und mächtiger als Europa ist. Es wü
da es, angegriffen, sich nicht einmal gegen das Ei
der fremden Heere bis in seine alte Hauptstadt rett
te; da es diese Rettung nur der gänzlichen Aufopfer
ser Hauptstadt, nur einem der strengsten Winter,
gegeben, und nur ganz unverzeihlichen Fehlern seines
siegreichen Gegners zu verdanken hatte — es wür
ich, wenn es selbst einen Angriffskrieg gegen Europ
nehmen wollte, noch weniger Glück haben. Es wü
in sein eignes Verderben rennen. Denn alles w

gegen dasselbe erheben, selbst England, das zu jener Zeit dessen einziger und treuester Bundesgenosse war, jedoch augenblicklich dessen erbittertester und hartnäckigster Feind werden müsste, wenn es Europa's Freiheit durch Russland bedroht sähe. Ein solcher Feind aber, wenn er auch nur seine großen und mächtigen Flotten in's baltische und schwarze Meer schickte und die angegriffenen Mächte des Festlandes durch Geld und Waffen unterstützte, wäre gewiß für Russland ein sehr gefährlicher Feind.

Dagegen beweisen die von Russland gegen Persien, die Türkei, und Polen glücklich geführten Kriege in der vorliegenden Streitfrage gar nichts. Denn diese Gegner wurden nicht zusammen, sondern einzeln, einer nach dem andern, geschlagen. Da waren sie freilich der schwächere Theil. Indessen leistete selbst das kleine Polen einen langen und hartnäckigen Widerstand, welcher Russland viel Opfer an Menschen und Geld kostete. Würde aber Polen, wenn Russland je einen Feldzug gegen Europa unternähme, nicht von neuem aufstehn, um das Glück der Waffen, da es nun große und mächtige und wegen der eignen Gefahr zuverlässige Bundesgenossen hätte, noch einmal zu versuchen? — Gewiß wäre das mit Russland vereinigte Polen, wenn es einen Kampf Russlands gegen Europa gölte, keine Verstärkung, sondern weit mehr eine Verminderung der russischen Macht. Und dieses unglückliche Verhältniß wird sich sobald nicht ändern. Denn die Polen werden, was auch Russland thun möge, sie zu gewinnen, doch nie vergessen, daß sie einst ein großes und selbständiges Volk waren [33]).

Allein ist denn überhaupt die Voraussetzung derer, welche den russischen Koloß so sehr fürchten, gegründet, daß Russland sich immer weiter nach Westen ausdehnen und endlich ganz Europa oder wenigstens einen großen Theil desselben erobern wolle? — Ich vermag das nicht zu glauben. Russland müsste ja dann zu allererst seine besten Freunde und getreue-

[33]) Wegen Polens Schicksal selbst vergl. Nr. XX.

sten Nachbarn überfallen und überwältigen. Kan
vernünftiger Weise wollen und wahrscheinlicher W
führen? — Auch das vermag ich nicht zu glauben.

»Aber verbünden könnt' es sich doch mit ihnen
»denn schon durch den sogenannten heiligen Bund n
»verbündet ist, um gegen die liberalen Ide
»Institutzionen im übrigen Europa zu F
»ziehn?« — Nun, da müsste man voraussetzen, d
land nebst seinen angeblich zu solchem Zwecke Ver
auch gar nichts von der Geschichte und Bestimm
menschlichen Geschlechtes wüsste — eine Voraussetz
denn doch etwas zu stark ist. Jene Ideen und I
nen sind ja schon im Leben der europäischen Völk
gewurzelt, sie haben selbst in jenen drei Staaten,
in Einem derselben, so viel warme Freunde gefunden,
Schwert in der Welt sie wieder ausrotten wird. Es k
es würde vielmehr ganz gewiß das Gegentheil gescheh
Ideen und Instituzionen würden durch einen solche
noch mehr warme und wärmere Freunde finden; si
sich in jenen Staaten selbst noch mehr verbreiten un
zu machen suchen, weil man nun eben erst einsehen
fühlen würde, wie nothwendig es sei, sich um das P
Freiheit zu vereinigen, um es gegen die Angreifer
heldenmüthigsten Begeisterung und Aufopferung zu vert

Nein, Russland hat einen weit schönern Beru
gewagte Kreuzzüge gegen Ideen und Instituzione
ternehmen. Es ist berufen, die europäische
und Zivilisation in Asien zu verbreiten.
Russland, wiefern es selbst europäisch ist, hat sei
dem Großen in Bezug auf Kultur und Zivilisaz
bedeutende Fortschritte gemacht. Es wird auch d
der Zeit noch größere machen. Denn die Russen
sehr bildsames und anstelliges Volk. In dieser B
kann also Russland mit Frankreich und Engla
jene Ideen und Instituzionen nun einmal das he
Lebensprinzip geworden sind, wetteifern, ohne darı

es selbst noch nicht politisch reif für solche Ideen und Institutionen ist, in Kampf gegen sie treten zu müssen. Mit Frankreich nämlich, wiefern dieses berufen ist, von Algier aus Afrika zu kultiviren und zu zivilisiren. Mit England aber, wiefern dieses dieselbe Aufgabe bereits im südlichen Asien zu lösen angefangen hat. Denn Asien ist groß genug, um zwei solchen Mächten, wie Russland und England, Raum zu geben, eine für das Menschengeschlecht so wohlthätige Aufgabe zu lösen.

Russland übernehme also diese schöne Mission im nördlichen, wie England im südlichen Asien! Ehe sie dort auf der Gränze von beiden zusammentreffen und dann vielleicht wegen bloß materialer Interessen in Zwiespalt gerathen, wird noch eine schöne Zeit vergehn. Eine Politik aber, die jetzt schon für eine so ferne Zukunft Sorge tragen, Vorschläge machen, oder gar Anstalten treffen wollte, würde sich nur lächerlich machen. Also — manum de tabula! [34])

[34]) Daß die Furcht vor Russland und einer Verbündung desselben mit seinen Nachbarn, um Frankreich und dessen politisches System zu bekriegen, auch in Frankreich selbst schon abnimmt, erseh' ich eben beim Schlusse dieses Abschnitts aus einem Schreiben vom 31. October d. J. aus Paris (Allgem. Zeitung, Nr. 312). Da heißt es unter andern: »Wie sollten Oestreich, Preußen und Russland »nach allen Beweisen von Mäßigung, nach so vielen geleisteten »Gewähren, die sie anfangs schwerlich von Frankreich zu erhalten »gehofft hatten — wie sollten sie darauf bestehen, die Furie des »Kriegs zu entfesseln, ihre Unterthanen allen Schrecken oder doch »allen Gefahren desselben Preis zu geben, durch neue Anleihen ih»ren Kredit zu schwächen, und die schon allzusehr gedrückten Völ»ker zu neuen Opfern zu zwingen? — Nein, Europa seufzt nach »Frieden! Der Krieg zehrt das Mark der Völker auf und unter»gräbt allen Wohlstand. Eine fürchterliche Verantwortlichkeit »würde auf dem ruhen, der zuerst die Brandfackel in die friedli»chen Hütten schleudern wollte. Welches auch das System der »Hirten der Völker sein mag, sie können nicht den Umsturz ihrer »Schöpfungen, den Ruin ihres Kredits die Stockung ihres Han»dels, den Verfall ihrer Industrie, das Unglück ihrer Untergebnen »wollen. Persönliche Leidenschaften aber müssen schwei»gen vor den großen Interessen der Menschheit.«

10.

Schweden.

Auch der Name **Schweden** war sonst ein seh
teter, weit mehr als der vorhin genannte. Die Mi
ten sogar ihre unruhigen oder unartigen Kinder
schrecken, indem sie sagten: »Sei still! Der S
kommt!«

Aber nicht bloß Mütter und deren Kinder, a
und Könige, auch Völker und Heere zitterten vo
dens Schwert oder buhlten um Schwedens Gunst.
Könige ab und ein; und bei den wichtigsten Fr
handlungen, welche das Schicksal Europa's auf l
hinaus bestimmten, galt Schwedens Stimme als
ersten und kräftigsten [35]).

Jetzt ist das alles ganz anders. Niemand fü
mehr vor Schweden. Niemand buhlt mehr um dess
Niemand befragt es mehr, wenn über die große
schen Interessen verhandelt wird. Die politische
zu London macht Protokolle darüber, ohne daß ei
scher Gesandter etwas dabei zu reden oder etwa
schreiben hätte. Was würden **Gustav Adolph**
großer Kanzler, Graf von **Oxenstierna**, wa
Karl XII. und sein schlauer Minister, Graf vo
dazu sagen, wenn sie hörten, daß es mit dem sc
Königreiche dahin gekommen wäre!

---

[35]) Man denke nur an den **dreißigjährigen Krieg**
stav Adolph's Kämpfe mit Oestreich und dessen Bu
an den **westphälischen Frieden**, an **Karl's X**
mit dem Czar von Rußland, **Peter dem Große**
dem Könige von Polen, **August dem Starken**, d
thronte, um **Stanislaus Lescinzky** auf den poln
zu setzen.

Dieses Königreich befasste sonst nicht bloß (außer Schwe-
:n) Finnland und einen großen Theil von Lappland, son-
rn auch viele Inseln des baltischen Meeres, und auf der
dlichen Küste desselben bedeutende Theile des europäischen
stlandes diesseit und jenseit der Oder bis über die Düna
naus (schwedisch Pommern, Liefland, Esthland rc.). Ein
önig von Schweden, Siegmund, Sohn Johann's II.,
ug sogar die Krone von Polen. Und Karl XII. hätte
h dieselbe gleichfalls aufsetzen können, wie ihm sein vor-
r erwähnter Minister rieth, wenn er nicht lieber Kronen
geben als genommen hätte [36]).

Diese Herrlichkeiten sind nun dahin; woran zum Theile
e Kriegslust und der Starrsinn des zuletzt genannten Kö-
gs, theils aber auch der Hochmuth und das Streben Eini-
r von seinen Nachfolgern nach unbeschränkter Herrschaft
chuld war. Denn dieses Streben hat den Staaten nie
eil gebracht. Selbst das ihm so nahe und verwandte Finn-
nd hat Schweden verloren, weil Russland es natürlich sehr
ngern sahe, daß der Schwede sich so dicht vor den Tho-
n der neuen Hauptstadt Petersburg lagern und sie viel-
icht gar durch einen glücklichen Coup de main nehmen
nnte.

Zwar hat Schweden dafür Norwegen bekommen. Al-
in das ist schwerlich ein hinlänglicher Ersatz für jenen Ver-
st. Denn obwohl Norwegen größer ist als Finnland —
nes soll 5798, dieses nur 3500 Geviertmeilen haben —
ist es doch nicht so fruchtbar und bevölkert — jenes soll
ur 970000, dieses 1,400000 Einwohner haben. Ueber-
eß hat Norwegen eine Verfassung, die von der schwedi-
hen in vielen und sehr wesentlichen Punkten abweicht, und
aher schon zu vielen Misstimmungen von beiden Seiten

---

[36]) »Il dit au comte Piper, qu'il était plus flatté de donner
»que de gagner des royaumes. Il ajouta en souriant: Vous
»étiez fait pour être le ministre d'un prince italien.« — S.
Voltaire's histoire de Charles XII. Buch 2. gegen das Ende.

13*

Anlaß gegeben hat. Ja Norwegen will nicht einmal den Adel innerhalb seiner Gränzen zulassen, während derselbe in Schweden einen besondern und sehr einflussreichen Stand bildet. Alle Bemühungen des jetzigen Königs, diesen Stand auch dort einzuführen und dadurch mehr Einstimmung zwischen beiden Ländern hervorzubringen, sind bisher vergeblich gewesen und werden es wahrscheinlich auch künftig sein.

Uebrigens scheint Schweden sowohl als Norwegen mit diesem Könige und dessen Regierungsweise im Ganzen zufrieden zu sein. Denn er ist klug genug, sich an die einmal bestehende Verfassung zu halten, so sehr sie ihm auch in mancher Hinsicht die Hände bindet. Und da er bereits einen erwachsenen Sohn zum Thronfolger, dieser aber gleichfalls schon männliche Nachkommenschaft hat: so scheint diese neue Dynastie vollkommen gesichert zu sein, ob sie gleich eigentlich nicht nazional, sondern aus Frankreichs Boden nach Schweden verpflanzt ist. Eine seltsame Erscheinung bleibt es jedoch immer, daß ein französischer General aus Napoleon's Heer auf Schwedens Thron berufen ward und, während die Geschöpfe dieses Kaisers ihre Throne wieder verloren haben, sich auf diesem nordischen Thron erhalten konnte, ungeachtet der dahin Berufene nach den herrschenden Begriffen nicht legitim war, vielmehr einen legitimen und mit den größten europäischen Fürstenhäusern verwandten Thronerben als Prätendenten gegen sich hatte. Allein wie überall, so heißt es auch ganz vorzüglich auf dem Gebiete der Politik: Circumstantiae variant rem. Man brauchte den neuen Schwedenkönig oder, wie er damal noch hieß, Kronprinzen zur Bewältigung eines gefährlichen Gegners. Und da er zu diesem Zwecke sowohl in der Schlacht bei Leipzig als nachher, zum großen Aerger der Franzosen, ersprießliche Dienste leistete: so drückte man über seine Herkunft ein Auge zu und ließ ihn ungehindert fortregieren. Mög' er es auch noch ferner zum Heile seines Volkes!

---

sagen, was vom vorherigen gesagt worden. Es
l, sehr viel, von seinem alten Ruhm und Glanz
. Es ist zu einer Macht des zweiten, ja man könnte
t sagen, des dritten Ranges herabgesunken. Es hat
en so wenig als Schweden noch Sitz und Stimme
he der großen europäischen Mächte.

ine Zeit lang war es, unter Vermittlung der staats-
Königin Margaretha, durch die berühmte, im
7 auf dem Schlosse zu Kalmar in der schwedischen
Smaland geschlossene Uebereinkunft, Kalmarer
genannt, mit Schweden vereinigt, unter der Be-
jedoch, daß jeder Theil seine eigenthümliche Ver-
behalten sollte. So war gleichsam ein neues Kö-
Skandinavien errichtet. Allein diese Vereinigung
egen der gegenseitigen Abneigung der Dänen und der
en, so wie auch wegen des bald unklugen bald grau-
Benehmens einiger dänischen Könige — besonders
1520 als König von Schweden anerkannten Chri-
II., der selbst während der Krönungsfeierlichkeiten
der die zugesagte Amnestie gegen hundert geachtete
he Männer zu Stockholm und noch mehre in den
en durch Henkers Hand ermorden ließ — keinen
. Sie löste sich daher durch Gustav Wasa's

eigentlichen Kern von Dänemark ausmachen, einige Provinzen an den südlichen Küsten der Nordsee und der Ostsee, und einige Kolonien in Amerika und Asien; wozu noch im hohen Norden die Insel Island und die Faröer-Eilande kommen.

Früher hatte dieses Königreich, wie Schweden, eine ständische Verfassung. Da jedoch die Stände sowohl unter einander selbst als insonderheit die höhern Stände mit den Königen oft uneinig waren: so erlangte der König Friedrich III. sammt seinen Nachfolgern durch das im J. 1660, vornehmlich unter Mitwirkung des Bürger- und des Bauernstandes, vom großen Reichstag abgefasste Königsgesetz (lex regia) die unumschränkte Herrschaft. Das Königreich Dänemark hat daher kraft dieses Staatsgrundgesetzes eine autokratische Verfassung, oder ist eine absolute Monarchie von Rechts wegen; wenn man nämlich die Sache bloß nach dem positiven Rechte betrachtet.

Man muß auch gestehn, daß die Könige von Dänemark seit dieser Zeit von ihrer unbeschränkten Gewalt eben keinen auffallenden oder sehr lästigen Misbrauch gemacht haben. Besonders ist dort, was man nicht vermuthen sollte, oft mehr Pressfreiheit gewesen, als in mancher konstituzional genannten Monarchie. Dennoch haben sich neuerer Zeit (vornehmlich in den zuweilen etwas vernachlässigten oder minder väterlich behandelten deutschen Herzogthümern, wo sich aber das ständische Wesen länger erhielt, als in den eigentlich dänischen Provinzen) Stimmen hören lassen, welche bald die Herstellung der alten ständischen Verfassung mit zeitgemäßen Abänderungen, bald die Einführung einer ganz neuen stellvertretenden Verfassung mit mehr oder weniger Ungestüm foderten. Und es fragt sich, ob die Regierung diesem Wunsche werde noch lange widerstehen können. Denn das Königsgesetz passt doch wirklich nicht mehr für unsre Zeiten.

Durch jene deutschen Herzogthümer, Holstein und Lauenburg — letzteres erst seit 1815 mit Dänemark ver-

einigt — ist der König von Dänemark auch ein Mitglied des deutschen Bundes geworden. Und da der bekannte dreizehnte Artikel der deutschen Bundesakte selbst für alle Bundesstaaten eine ständische Verfassung fodert: so wird in dieser Beziehung jenem Wunsche um so eher zu entsprechen sein. Möge also die Regierung nicht so lange zaudern, bis heftigere Bewegungen jenen Wunsch andringlicher machen! Die Völker nehmen das freiwillig Dargebotne immer mehr mit Dank, Liebe und Vertrauen an, als das auf irgend eine Weise Abgedrungene [57]).

12.

Deutschland.

So bin ich denn endlich, nachdem ich die Tour von Europa im Vogelfluge gemacht, in meinem eignen Vaterlande, der lieben Germania, angekommen. Und da schlägt mir freilich das Herz höher. Denn ich kann nicht leugnen, daß ich, obwohl ein alter Staatsmann außer Diensten, doch noch dieses Weib recht von Herzen liebe.

Wie Deutschland in der Mitte von Europa liegt und gleichsam dessen Herz ist: so ist es auch ein so treues Bild

---

[57]) Am 3. März 1817 sagte der Graf Molé in der französischen Pairskammer: »Le plus grand secret de l'art de gouverner est »peut-être de prévoir de loin ces nécessités, qui se déve»loppent par le progrès de la civilisation et des moeurs, et à »faire, quand il le faut, présent aux peuples de ce qu'on ne »leur pourrait refuser plus tard.« — Dieses so wahre und so wohlgemeinte Wort sollten doch alle Regierungen beherzigen, welche die unruhigen Bewegungen der Zeit beschwichtigen wollen.

R. A.

von Europa, daß man es ein Miniaturporträt Europ oder schlechtweg Kleineuropa nennen könnte. Denn besteht, wie das große Europa, aus einer Menge von gr ßen, mittlern und kleinen Staaten, an deren Spitze Kais Könige, Churfürsten, Großherzoge, Herzoge, Fürsten u Bürgermeister, früher auch wohl Schultheißen genannt, s hen; wie es sonst in keinem Lande und bei keinem Volke d Erde der Fall war und ist. Darum haben auch diese de schen Staaten, wie die im großen Europa, die mannigfa tigsten Verfassungen, monarchische und republikanische, a tokratische und synkratische oder repräsentative. Und au da, wo der Synkratismus oder das Repräsentativsystem ein geführt ist, zeigt sich wieder eine große Verschiedenheit i der Art und Weise der Vertretung, ob nach Ständen ode nach Köpfen, ob in einer oder in mehren Kammern, ob mi mehr oder mit weniger Antheil an den politischen Funkzio nen der Gesetzgebung, der Besteuerung ꝛc., so wie in Ansi hung des Ursprungs der Verfassungen selbst, ob sie blo herkömmlich oder gesetzlich bestimmt, ob sie durch freie Be willigung oder durch Vertrag entstanden, mithin oktroir oder stipulirt seien. Endlich sind einige dieser Staaten re deutsche, andere zugleich europäische, so daß die Regente der letzteren gleichsam mit einem Fuße innerhalb, mit den andern außerhalb Deutschland stehen — eine Stellung, di freilich in mancher Hinsicht bedenklich scheint und für dies Regenten selbst oft etwas unbequem sein muß.

Man kann daher auch sagen, Deutschland sei ein wahre politische Musterkarte, indem man darin fü jede Art von politischer Konstituzion ein Exemplar als prak tischen Beleg für die Theorie aufweisen kann. Das Stu dium der Politik findet also hier einen sehr reichhaltigen Stoff. Und vielleicht kommt es ebendaher, daß kein Land in der Welt so viel Lehrer der Staatswissenschaften und s viel politische Schriftsteller zählt, als Deutschland; wie e denn auch die meisten praktischen Staatsmänner besitzt, al da sind: Minister, Gesandte, Staatsräthe, Hofräthe, R

gierungsräthe, Justizräthe, Finanzräthe, Kommerzienräthe, Konferenzräthe, Kammerräthe, Kriegsräthe, Legationsräthe ꝛc., auch Geheime Räthe und Räthe schlechtweg, obwohl Viele darunter bloß Titular-Männer oder außer Diensten sind, und daher etwas in Bezug auf den Staat weder zu rathen noch zu thaten haben.

An Mannigfaltigkeit in jeder Hinsicht fehlt es uns Deutschen also — Gott sei Dank! — keineswegs. Mit der Einheit aber ist es, wie Manche behaupten wollen, desto schlechter bestellt. Zwar hat man diese Einheit durch ein Bundesverhältniß zu bewirken gesucht. Allein dieser deutsche Bund ist so locker und dabei so unbestimmt, daß man sich sogar darüber gestritten, ob er ein Bundesstaat (civitas foederata) oder ein Staatenbund (foederatio civitatum) sei. Er ist aber offenbar nicht jenes (wiewohl selbst Heeren in seiner Schrift über den deutschen Bund ihn dafür erklärt hat) sondern dieses. Denn wäre Deutschland ein Bundesstaat, so müsst' es ein gemeinsames Oberhaupt an seiner Spitze haben, wie die nordamerikanischen Freistaaten ihren Präsidenten. Deutschland aber hat kein solches Oberhaupt, weder ein individuales noch ein kollegiales. Der Kaiser von Oestreich ist zwar das erste und mächtigste Bundesglied, aber nicht das Oberhaupt des Bundes. Denn alle Bundesglieder sind nach der ausdrücklichen Erklärung der Bundesakte einander rechtlich gleich. Die Bundesversammlung in Frankfurt am Main ist es jedoch eben so wenig. Denn sie besteht aus bloßen Gesandten der Bundesglieder. Diese Gesandten aber können nichts beschließen, ohne dazu von ihren Absendern instruirt zu sein; und ihre Beschlüsse haben in wichtigern, besonders organischen, Bundesangelegenheiten nicht einmal Kraft, wenn sie nicht einstimmig gefasst sind. Es findet sich also in dieser Beziehung ein Analogon vom polnischen liberum veto im deutschen Bunde. Der Präsident der Bundesversammlung ist ebendarum auch nicht und noch viel weniger Oberhaupt des Bundes. Denn er hat nur das Di-

rektorium bei den Berathungen jener Gesandten, und seine Stimme gilt rechtlich nicht mehr als jede andre.

Um nun diesem Mangel an Einheit im deutschen Staatenbunde — einem Mangel, der allerdings dessen Kraft nach außen lähmt — abzuhelfen, hat man allerlei Vorschläge gemacht.

Einige meinten, man sollte wieder einen deutschen Kaiser wählen. Hat aber dieses Kaiserthum dem vormaligen deutschen Reiche mehr Kraft verliehen? Hat es den Zusammensturz desselben abwehren können? Und doch waren die vormaligen Reichsfürsten noch Unterthanen des Kaisers wenigstens dem Namen, früher auch der Sache nach. Die jetzigen Bundesfürsten aber sind selbst Souveräne. Werden sie diese Souveränität wieder aufgeben? Gewiß nicht. Soll man sie aber dazu zwingen? Wer kann das und wer hat das Recht dazu?

Daher verlangten Andre nur einen Protektor des deutschen Bundes, ähnlich dem ehemaligen Protektor des sogenannten Rheinbundes. Hat aber dieser Rheinbund nicht noch weniger Bestand gehabt? So lange freilich der Protektor Glück und Macht hatte, gehorchten die Rheinbundsfürsten willig seinem Je vous invite. Sobald er aber Glück und Macht zu verlieren anfing, war es aus mi dem Gehorsam. Ja sie kehrten nun den Spieß um gege ihn selbst. Und das von Rechts wegen. Denn er hatte s offenbar zum Bunde gezwungen. Dieser Bundesvertr war nichts weiter als ein pactum leoninum [38]).

Ein dritter Vorschlag war, alle deutsche Fürsten, auf Einen, zu mediatisiren und eben diesen Einen zum genten von ganz Deutschland, also Deutschland zu einem monarchischen Staate zu machen.

---

38) Einige Rheinbundsglieder hatten freilich um Aufnahme Bund gebeten. Man weiß aber schon, was es mit diese für eine Bewandniß hatte und wie der Uebermächtige sei macht misbrauchte.

würde aber zu einer Revoluzion führen, die alles umkehren, Tausende von Familien höchst unglücklich machen, und mehr Blut und Thränen kosten müsste, als irgend eine frühere Revoluzion. Schon der Gedanke als Streben danach wäre frevelhaft, die Ausführung aber ein größeres Verbrechen als Vater- und Muttermord [59]).

Ueberdieß haben alle diese drei Vorschläge den gemeinsamen Fehler, daß nun ein neuer Zweifel darüber entsteht, welcher deutsche Fürst — denn an einen Fremden wird man doch dabei nicht denken — entweder deutscher Kaiser, oder Protektor des deutschen Bundes, oder Regent von ganz Deutschland werden solle. Aus diesem Zweifel würde aber augenblicklich Zwiespalt und deutscher Bürgerkrieg hervorgehn, in welchen sich bald andre Mächte — besonders Frankreich, das nur auf Gelegenheit lauert, die Rheingränze wieder zu gewinnen — mischen würden. Auch das von Einigen in dieser Beziehung vorgeschlagne Ausschließen der beiden Hauptmächte, Oestreichs und Preußens, vom deutschen Bunde oder Staate, um Baiern an dessen Spitze zu stellen, ist ein ganz unausführbarer Gedanke. Jene Mächte würden sich ja nicht so geduldig ausschließen lassen. Wer kann und wird sie dazu zwingen? Und thäten sie es freiwillig — was sie doch gewiß nicht thun werden — so verlöre Deutschland so viel an Gebiet, Bevölkerung und Kraft, daß es eine noch kläglichere Rolle im europäischen Staatensysteme spielen würde, als es bisher gespielt hat. Denn jetzt beachtet man doch noch die Wünsche des deutschen Bundes und verletzt nicht verächtlich dessen Gebiet, weil man wohl weiß, daß Oestreich und Preußen als deutsche Bundesfürsten und zugleich als europäische Mächte ein sehr gewichtiges Wort mitzusprechen haben.

Ein vierter Vorschlag, der neuerlich sogar in der badi-

---

[59]) Neuerlich sind auch in Deutschland einige Projektmacher aufgetreten, welche aus demselben eine Republik machen wollten. Sie haben aber wenig Anklang gefunden. N. A.

schen Deputirten-Kammer zur Sprache gekommen, besteht darin, daß zwar der deutsche Bund in seiner bisherigen Gestalt fortdauere, die deutsche Bundesversammlung aber anders organisirt werde. Sie solle nämlich *zwei Senate* (Parlemente, Häuser oder Kammern) bekommen, dergestalt daß in der *ersten* Abtheilung die *Gesandten der Bundesstaaten* wie bisher Sitz und Stimme haben, in der *zweiten* aber *gewählte Abgeordnete der deutschen Völker* oder *Volksstämme*, welche jene Staaten bilden, und zwar nach Maßgabe der Bevölkerung. Das klingt nun wohl recht hübsch. Aber welche Schwierigkeiten in der Ausführung! Wer soll das Wahlgesetz machen? Wer soll das genauere Verhältniß, die gegenseitigen Rechte und Pflichten beider Abtheilungen bestimmen? Und da schon jetzt die Verhandlungen beim Bundestage sich in eine Länge ziehn, die viele Seufzer und Klagen ausgepresst: so kann man leicht denken, wie diese Länge zunehmen, ja fast in's Unendliche auslaufen würde [40]).

Hat denn aber jener Mangel an Einheit im deutschen Volke, der von uralter Zeit herrührt und ein wahres *Wurzelübel* (malum radicale) auf deutschem Boden zu sein scheint, wie er es einst auch auf griechischem Boden war, gar nichts Gutes bewirkt, gar keine Vortheile gebracht? Die Dinge in der Welt haben doch sonst ihre zwei Seiten, eine gute und eine böse. Sollte das nicht hier auch der Fall sein?

Damit man mich hier nicht der Parteilichkeit beschuldige — ein Fehler, den ich in der Politik für eben so groß

---

40) Ich will mit dem Obigen nicht behaupten, daß jener Vorschlag ganz verwerflich sei. Er kommt aber auf jeden Fall noch zu früh, da eben jetzt mehre deutsche Staaten ein konstituzionales Leben im neuern Sinne des Worts erst beginnen und daher die Regierungen dieser Staaten alle Hände voll zu thun haben, um vor allen Dingen das alte Verwaltungs-System nach dem neuen Verfassungs-Systeme zu gestalten.

lte, als in der Justiz — so will ich einen Andern für mich den lassen, und zwar einen Mann, den man gewiß nicht iberal, sondern eher ultraliberal nennen dürfte. Ich meine n ungenannten, aber nach seiner ganzen Manier wohlbekannten, Verfasser der »Blätter aus meinem Wanerbuche. Erstes Sträußchen.« (Altenburg, 1831. 2.) Dieser Schriftsteller lässt sich S. 50 — 52. also rnehmen:

»Gerade die vier und dreißig verschiednen Hofhaltungen, Ministerien, Verfassungen, Regierungsansichten, Handelssysteme, welche Deutschland, wo nicht finanziell ruiniren, doch nie zum vollen Flor irgend eines andern gleich großen Staates aufkommen lassen können; welche selbst den eigentlichen Aufschwung der »innigen Volkskraft nach außen unendlich hemmen und fast »unmöglich machen; welche, allen Bestrebungen der besten »deutschen Köpfe zum Trotze, zwischen Nachbarn und Nach»barn fort und fort eine Art von kindischem Stolz und »Neid und feindlicher Spannung nähren, die Norddeutschen »gar oft superklug und beleidigend den lebenslustigern, trotzi»gen und jetzt so ziemlich freien und glücklichen Süddeut»schen entgegentreten lassen; welche dem fremden Auslande »noch lange Gelegenheit bieten werden, in alle seine« — nämlich Deutschlands — »innersten und heiligsten Angele»genheiten sich zu mischen und die herrliche germanische »Kraft im Schach zu erhalten: gerade diese unbequemen »Verhältnisse sind meines Erachtens die ungeheuer frucht»bare Mutter einer Volksbildung, wie keine an»dre Nazion sie kennt; einer umfassenden Tiefe allgemein»ster wissenschaftlicher Forschung, wie man sie anderwärts »nur in einzelen Zweigen pflegt; einer rastlos theorisirenden »und facettirenden (?) philosophischen Spekulazion, welche »quantitativ fast alles, was das übrige Europa geliefert, »überbietet, und qualitativ in neuerer Zeit einen gefährli»chen Nebenbuhler kaum irgendwo gefunden hat; einer all»gemein verbreiteten Liebe und Geschmacksbildung im Ge-

»biete der Künste und alles Schönen, welcher nur die einze-
»len Hauptstädte andrer Staaten fähig sind, und dort fast
»immer nur in einseitig enthusiastischer, alles Uebrige nicht
»beachtender oder höhnender Moderichtung; einer herrlichen
»Elite von Gelehrten, ja man kann sagen, einer ungeheuern
»Republik von Gelehrten, welche eigentlichen Despotismus
»nie für einige Zeit Wurzel fassen ließ und die Ideale der
»Freiheit treu zu bewahren versteht.«

Was ist denn dieser langen Rede kurzer Sinn? — Gerade der Mangel an Einheit des deutschen Volkes in politischer Hinsicht (will der Verfasser dieser ungeheuern Periode sagen) ist die Ursache, daß das deutsche Volk in wahrhafter und vielseitiger Bildung höher als andre Völker der Erde steht! — Ei nun! Wenn das der Fall ist — und er ist es wirklich — so lasst uns Gott danken, daß es so ist; und so lasst uns auch mit guter Manier die Uebel ertragen, die sonst daraus hervorgehn! Es ist doch selbst in dieser Hinsicht nicht so schlimm, wie es der Verfasser macht.

Wenn er z. B. gleich anfangs sagt, daß die verschiedenen Hofhaltungen, Ministerien, Verfassungen, Regierungsansichten und Handelssysteme Deutschland, wo nicht ruiniren, doch nie zum vollen Flor irgend eines andern gleich großen Staates aufkommen lassen: so wird man wohl versucht, zu fragen, ob denn Frankreich oder England oder irgend ein andrer gleich großer Staat sich in finanzialer Hinsicht im vollen Flore befinde. Wird nicht auch dort über eine ungeheure Schuldenlast, über unerträgliche Abgaben, über Mangel an Verdienst für die arbeitende Klasse der Einwohner u. s. w. geklagt? Haben jene Staaten nicht eben so viel Arme als wir? Ja haben sie nicht noch mehr? Denn wie bei uns der Unterricht mehr im Volke verbreitet ist; wie bei uns weit mehr Menschen lesen und schreiben können (was doch überall das erste Element der Bildung ist) als in Frankreich, England, Spanien, Portugal oder Italien: so ist auch unter unsern Bürgern und

Bauern mehr Wohlstand zu finden, wenn man nur recht suchen und die Augen bei der Vergleichung nicht ganz und gar verschließen will. Also, wie gesagt, so schlimm, wie es der Verfasser macht, ist es nicht in Deutschland [41]).

Damit will ich nun keineswegs sagen, daß man nicht streben solle, es noch besser zu machen. O ja! es kann und wird auch besser unter uns werden. Gut Ding will nur Weile haben, wie ein altdeutsches Sprüchwort sagt. Die Hofhaltungen (um der Induktion des Verfassers zu folgen) werden sparsamer, die Ministerien gewissenhafter, die Verfassungen zeitgemäßer, die Regierungsansichten freisinniger, und die Handelssysteme (zu welchen auch die Zollsysteme gehören) einstimmiger und weitherziger werden. Arbeitet man nicht schon jetzt daran, die Fesseln des Verkehrs zwischen vielen deutschen Ländern zu lüften?

Merkwürdig sind in dieser Hinsicht besonders die Worte, welche unlängst der kurhessische Justiz- und Premierminister, D. Wiederhold, in der Ständeversammlung zu Kassel sprach, als er derselben im Namen des Kurprinzen und Mitregenten den Huldigungseid abnahm. Er sagte nämlich unter andern: »Große, dem völligen Abschlusse nahe stehende, »Zoll- und Handelsverbindungen, welche eine Bevölkerung »von mehr als zwanzig Millionen umfassen und doch »nur als Uebergangsstufe zur vollkommnen Han»delsfreiheit aller deutschen Brudervölker dienen »werden, müssen schnell den Handel und Gewerbfleiß in un»srem Vaterlande heben und der kaufmännischen Spekula»zion ein großes Feld zur Thätigkeit und Gewinnung man»nigfaltiger Vortheile eröffnen.«

---

[41]) Auch mit der angeblich feindlichen Spannung zwischen Norddeutschen und Süddeutschen ist es nicht so schlimm, wie es der Verfasser macht. Das ist nichts als eine Eifersüchtelei, wie sie in allen größern Ländern (Großbritannien, Frankreich, Spanien, Italien 2c.) auch vorkommt.

Also nur nicht verzagt und ungeduldig! Aber auch nicht ungerecht und unbillig! Denn wie viel Hindernisse müssen erst beseitigt werden, bevor man alle, auch von außen, angelegte Fesseln des Verkehrs in Deutschland lösen kann! Dieß augenblicklich zu bewirken, steht in keines Menschen Gewalt, wie mächtig er auch sei. Man muß also auch keinem Menschen einen Vorwurf daraus machen.

Ebendasselbe gilt aber nicht weniger in andrer Beziehung. Daher sagt derselbe Redner mit Recht: „Die Verständigen im Volke wissen, daß nicht alles auf einmal und gleichsam durch einen Zauberschlag zum Bessern umgestaltet werden kann, und daß namentlich alles, was die Organisazion der Staatsverwaltung oder Gegenstände der Gesetzgebung betrifft, mit reiflicher Ueberlegung und größter Besonnenheit bearbeitet werden muß, und daß die Fehler jeder Uebereilung bei solchen wichtigen Arbeiten dem Volke selbst nur allzufühlbar werden.“

Vor allen Dingen also haltet ihr, die ihr aufrichtig wünschet, daß es besser im Ganzen werde — die ihr also nicht heuchlerisch bloß euren Privatvortheil sucht — haltet Frieden, Ruhe und Ordnung! Achtet Gesetz und Recht! Denn ohne das giebt es auch keinen dauerhaften Wohlstand im Volke.

Da übrigens Deutschland, wie schon oben bemerkt, nicht bloß aus rein deutschen, sondern auch aus solchen Staaten besteht, die zugleich europäische sind: so muß, um unser historisch-politisches Porträt zu vollenden, auch von diesen noch etwas gesagt werden. Nun ist aber von England, welches durch Hannover, von Niederland, welches durch Luxemburg, und von Dänemark, welches durch Holstein und Lauenburg mit Deutschland verbündet ist, schon in frühern Abschnitten (Nr. 4. 5. und 11.) gehandelt worden. Also bleiben uns in dieser Beziehung nur noch zwei deutsch-europäische Staaten übrig.

Der erste ist Oestreich. Ein respektabler Staat,

ag man auf dessen Alter, Umfang, Volksmenge, Reich-
um an natürlichen und künstlichen Erzeugnissen, oder auf an-
e Vorzüge sehn. Auch wiegt es gewaltig in der europäi-
en Wagschale. Man hat daher schon oft gesagt und so-
r Bücher darüber geschrieben: »Oestreich über alles,
enn es nur will!«

Aber wenn es nun nicht will: wer kann 's ihm weh-
n oder auch nur verdenken? Ist 's denn — ich will nicht
gen recht (denn das klingt zu pedantisch, besonders für
inen, der sich als alten Staatsmann ankündigt) sondern
ur — klug und heilsam, über alles sein zu wollen?
ie Geschichte erzählt ja von so vielen Staaten und Regen-
n, die über alles sein wollten, aber am Ende unter alles
men. Hat man denn schon die tragische Geschichte des
anzösischen Kaiserreiches und seines herrischen Stifters ver-
essen? Sie ist doch noch so neu, daß sie wohl im Andenken
ller meiner Zeitgenossen sein sollte.

Ich für meine Person lob' es also an den Oestreichern,
aß sie nicht, wie die hochfahrenden Franzosen, über alles
ein wollen, sondern den bescheidnern und menschlichern
Grundsatz befolgen: »Leben und leben lassen!« Was
man etwa noch an ihnen tadeln möchte, wäre vielleicht, daß
ie den materialen Interessen zu sehr hingegeben sind und
arüber die höhern Interessen des Geistes zwar nicht ganz
ernachlässigen, aber doch nicht energisch genug zu beför-
ern streben. Ob das an der sonst so väterlichen Re-
ierung oder an dem sonst so thätigen Volke liege, kann
ch nicht entscheiden. Vielleicht liegt es zum Theil an
eiden.

Wenn aber auch jener gute Wille nicht da wäre: so
weifl' ich doch ein wenig an der Kraft zum Sein über al-
les; und zwar darum, weil dieser Staat aus gar zu hetero-
genen Elementen besteht. Deutsche, Böhmen, Ungern, Po-
len, Italiener, Griechen, Juden, sogar Zigeuner, leben da
zwar unter Einem Zepter. Aber dessen ungeachtet fehlt noch
viel, daß sie auch unter Einem Hute wären. Vielmehr giebt

es dort viel widerstrebende Tendenzen. Ein solcher St hat daher nothwendig etwas Langsames, Schwerfälliges, U sicheres in seinen Bewegungen. Er kann also auch nicht kräftig nach außen wirken, wie ein andrer, dessen Volk a einer homogenern Masse besteht.

In dieser Hinsicht ist **Preußen**, der zweite deuts europäische Staat, viel besser gestellt. Zwar ist seine Vol masse auch nicht durchaus homogen. Aber der bei weit größere Theil besteht doch aus Deutschen oder im Laufe Zeit Deutschgewordnen. Darum ist Preußen beweglich rüstiger, fortschreitender, auch in Hinsicht auf geistige Bi dung. Es scheint, als wenn hier der während einer la gen und thatenvollen Regierung wirkende Geist **Friedrich'** immer noch fortwirkte, während im Nachbarstaate das we kürzere und hastigere Wirken **Joseph's** nur ein glänzendes aber schnell vorübergehendes, Meteor war.

Auf der andern Seite steht Preußen freilich auch wie der im Nachtheile gegen seinen alten Rival, mit dem es sich doch neuerlich sehr ausgesöhnt hat. Es hat keinen so aus gebreiteten, so fruchtbaren, so zusammenhangenden oder wenn ich so sagen darf, kompakten Boden. Es ist wohl sehr lang, aber wenig breit; und seine Länge selbst ist nich stetig, sondern zerschnitten. Man hat daher diesen Staa in Hinsicht auf sein Areal nicht ganz unpassend mit einem gewissen Insekte verglichen. Darum hat Preußen auch nich eine so große Volksmenge, und muß dennoch, um seine Sicherheit nach außen willen, ein beinahe eben so große Heer halten, das aber für den verhältnissmäßig kleinern Staat eigentlich zu groß und daher auch zu kostspielig ist Indessen hat es durch sein musterhaft eingerichtetes Land wehr-System, so wie durch seinen strengen Haushalt, diesen Nachtheil wieder zu vermindern gewusst.

Ob Preußen, wie man sagt, bald, wenigstens noc unter der Regierung des jetzigen Königs — den der Him mel noch lange erhalten wolle! — sich neu konstituiren, ob e namentlich die schon bereit liegende, angeblich vom Staats

minister von Humboldt ausgearbeitete, Verfassung annehmen werde, kann wohl niemand entscheiden, der nicht in die geheimen Absichten des preußischen Kabinets eingeweiht ist. Provinzialstände sind schon eingeführt; und diese lassen sich allerdings als Vorläufer der künftigen allgemeinen Stände betrachten. Diese müssten denn aber doch wohl etwas mehr Rechte bekommen, als jene. Sonst möchten die Hoffnungen nicht erfüllt werden, die man in und außer Preußen von der Einführung solcher Stände hegt.

Allein es ist hier noch ein Umstand zu erwägen. Der religiose und kirchliche Zwiespalt, welcher im sechzehnten Jahrhunderte durch Luther's und Zwingli's reformatorische Bestrebungen Europa theilte, hat auch natürlich Deutschland, die Mitte Europa's und den ursprünglichen Sitz dieser Bestrebungen, ergriffen. Und wie in Europa überhaupt der Süden meist katholisch blieb, der Norden aber meist protestantisch wurde: so trat dieß Verhältniß auch in Deutschland ein. Daher zeigt sich dasselbe Verhältniß in Ansehung jener beiden Hauptmächte Deutschlands. Das Haus Oestreich und die Mehrzahl seiner Unterthanen blieb dem Katholizismus treu; das Haus Preußen aber und die Mehrzahl seiner Unterthanen huldigte dem Protestantismus. Jenes wird daher auch als Repräsentant und Protektor des Katholizismus, dieses als Repräsentant und Protektor des Protestantismus in Deutschlands Gauen angesehn.

Dieser religiose und kirchliche Zwiespalt ist denn auch denen, welche so gern die Idee einer absoluten Einheit auf Deutschland übertragen möchten, ein Dorn im Auge gewesen. Sie machten daher allerlei henotische oder irenische Versuche. Alle diese Versuche aber mislangen und mussten es. Denn abgesehn von der großen Verschiedenheit beider Kirchen in Hinsicht auf Dogma und Kultus — einer Verschiedenheit, die durch wechselseitiges Nachgeben nicht ausgeglichen werden kann, wenn man von beiden Seiten gewissenhaft handeln und nicht etwa die Religion wie ein Kleid betrachten will, das man allenfalls wohl hier durch Zusetzen

dort durch Wegnehmen dem Körper anpassen kann — so ist auch ihr kirchliches Lebensprinzip in einem solchen Gegensatze begriffen, daß nur der vollständige Sieg des einen Prinzips über das andre eine Aussöhnung herbeiführen könnte. Wer als Katholik dem Zwangs-Prinzipe in Glaubenssachen aufrichtig ergeben ist, der kann unmöglich dem protestantischen Freiheits-Prinzipe in solchen Dingen huldigen. Wer aber diesem von ganzem Herzen huldigt, der kann unmöglich jenem ergeben sein. Der religiöse und kirchliche Zwiespalt in Deutschland, wiefern er aus dem Gegensatze zwischen Katholizismus und Protestantismus hervorgeht, muß schlechterdings so lange dauern, bis eines von jenen Prinzipien das andre völlig besiegt hat.

Hält nun Jemand dieß für ein Unglück — wie es denn in gewisser Hinsicht allerdings eines ist — so muß er sich als ein guter Christ darein fügen. Denn es muß doch auch im göttlichen Weltplane gelegen haben, daß es so kommen oder daß es eine streitende Kirche geben sollte, bevor es eine siegende gäbe. In politischer Beziehung aber ist da weiter nichts zu thun, als was die deutsche Bundesakte schon gethan oder ausgesprochen hat, nämlich jeden Katholiken und jeden Protestanten ungehindert seines Glaubens leben zu lassen und diesem Religions- und Kirchen-Unterschiede weiter keinen Einfluß auf das bürgerliche Verhältniß, auf gegenseitige Rechte und Pflichten, zu gestatten [42].

Möchte man nur überall auch hienach handeln! Es giebt aber leider noch Staaten in Deutschland, wo man das nicht thut; wo namentlich der Protestant in seiner öffentlichen Gottesverehrung sehr beschränkt ist; wo dem Katholiken, der zur protestantischen Kirche übergehn will, dieser Schritt sehr erschwert, dem Protestanten hingegen, der den entgegengesetzten Schritt thun will, dieser sehr erleichtert wird; ja

[42]) Daß es in Ansehung andrer Religionsparteien von Rechts wegen auch so sein sollte, will ich hier nur beiläufig in Erinnerung bringen, da man immer noch nicht ernstlich daran denken will.

wo man sogar allerlei Reizmittel braucht, um den Protestanten zu solchem Schritte zu verleiten. Ich kenne z. B. einen Künstler, der in der deutschen Residenzstadt eines großen katholischen Staates lebte, ohne daselbst sein Glück zu machen, so lang' er Protestant blieb. Nachdem er aber Katholik geworden, hatt' er auf einmal viel Arbeit und Verdienst. Man machte sogar einen Wunderthäter aus ihm. Denn man brachte Kranke zu ihm, denen er die Hand auflegen musste. Und siehe da, sie wurden gesund! — Ist das wohl recht?

Doch ich kehre zur Politik zurück. Man hat nämlich unter andern auch den Vorschlag gemacht, das ehemalieg Corpus Evangelicorum des deutschen Reiches wieder herzustellen und an die Spitze desselben nicht, wie früher, Sachsen, weil dieß nicht mächtig genug sei und selbst keinen protestantischen Regenten habe, sondern das weit mächtigere und von einem eifrig protestantischen Fürsten beherrschte Preußen zu setzen.

Nun ist zwar gegen die Persönlichkeit dieses Fürsten durchaus nichts einzuwenden. Ein Fürst, der zuerst Luther'n ein öffentliches Denkmal in Wittenberg errichtete; der so bemüht gewesen, die ohne Noth und zu ihrem eignen Schaden getrennten Parteien der Lutheraner und der Reformirten kirchlich zu vereinigen; der sich auch durch keine noch so scheinbare Vorspiegelung verleiten ließ, in den zu Halle durch elende Klätscherei und Angeberei wieder heftig aufgeregten Streit zwischen Razionalisten und Supernaturalisten thätig einzugreifen und dadurch die theuer erkaufte protestantisch-akademische Lehrfreiheit zu beschränken — ein solcher Fürst wäre wahrhaftig ein recht würdiger Vorsteher und Führer jenes evangelischen Körpers. Dennoch halt' ich die Ausführung des oberwähnten Vorschlags für unstatthaft, ja für gefahrvoll.

Einmal muß man, wenn man dauerhafte Einrichtungen für Staat oder Kirche begründen will, durchaus auf keine Persönlichkeiten Rücksicht nehmen. Denn diese sind und blei-

ben vergänglich, gewähren also keine hinlängliche Bürgscha
für die Zukunft.

Sodann ist zu befürchten, daß, wenn man jetzt ei
Corpus Evangelicorum wieder in's Leben riefe, kraft d
natürlichen Gegensatzes sogleich ein Corpus Catholicoru
wieder aufstehen würde. Und das müsste nothwendig d
Spannung und Reibung vermehren. Wozu daher sold
veraltete und abgestorbene Dinge von den Todten erwecke

Die protestantische Kirche hat jetzt, wenigstens in Deutsc
land, nichts Bedeutendes mehr zu befahren. Man kann hi
oder dort einen Schwachen im Glauben oder einen Bedrän
ten verführen. Aber was thut das? Es kommen ja au
genug, und zwar zum Theile recht namhafte Männer, ei
Fürst von Salm, ein Graf von Benzel-Sternau, ein
Freiherr von Gemmingen, ein Pfarrer Henhöfer, ein
Professor Eisenschmid, ein Doktor Blanco oder Whi-
te ꝛc. ꝛc. ganz von selbst zu uns herüber und ersetzen reich-
lich jenen Abgang.

Hiezu kommt aber noch etwas viel Wichtigeres. Die
deutschen Katholiken sind auf einem guten Wege. Sie ha-
ben der großen Mehrzahl nach schon längst aufgehört, römi-
sche Katholiken zu sein. Sie haben daher in Schlesien
auf Verbesserung des Kultus, in Baden auf Ab-
schaffung des Zölibats angetragen. Ja Viele, beson-
ders die, welche sich reine Katholiken nennen, haben so-
gar den großen Gedanken gefasst, eine deutsch-katholische
Kirche, die von Rom unabhängig wäre, zu stiften.

Nun ist zwar nicht abzusehn, wie sie diesen Plan aus-
führen wollen. Denn ich kenne keinen reinen Katholiken
der dazu Ansehn und Macht genug hätte, auch keinen deutsch-
katholischen Fürsten, der dazu die Hand bieten würde; vor-
nehmlich in einer so tief bewegten Zeit, wo jeder Fürst mi
Recht fürchten muß, daß eine neue Aufregung der Gemüthe
eine neue Revoluzion hervorrufen möchte. Die reinen Ka-
tholiken oder, wie man sie auch nicht unpassend genannt
hat, die protestantischen Katholiken, thäten daher wol

besser, sich einer schon bestehenden protestantischen oder reformirten Kirche, die ihrem Glauben nicht den mindesten Zwang anthun würde, anzuschließen, als eine neue zu stiften. Denn eine solche würd' es doch am Ende werden, wenn man sie auch die alte und echte christliche Kirche nennte, da es hier nicht auf Namen ankommt, und da jede Kirche sich ihrem Geiste nach für alt und echt hält.

Allein in solchen Dingen muß man Jedem seinen Willen lassen. Glauben also die reinen Katholiken ihr Seelenheil besser zu fördern, wenn sie eine besondre Kirche stiften, und glauben sie diesen Plan ausführen zu können: so mögen sie es in Gottes Namen thun. Sie sollen uns Protestanten als solche, welche nach dem Lichte streben und den Geist des Evangeliums höher als den Buchstaben des Symbols achten, herzlich willkommen sein.

Aber ebendarum kein neues politisches Corpus Evangelicorum in Deutschland! Es würde nur den Parteigeist, den Sekteneifer von neuem anfachen. Diesen Feind der Religion also — denn er widerstreitet der christlichen Liebe — wollen wir lieber gemeinschaftlich bekämpfen. Das wird Heil und Segen bringen.

Darum lasst uns in bürgerlicher Hinsicht vergessen, daß es in Deutschland Katholiken und Protestanten, Südländer und Nordländer giebt! Lasst uns dagegen das höhere, geistige Band, das uns Alle umschlingt, immer mehr befestigen — das Band der gemeinsamen Sprache und Literatur, des volkthümlichen Sinnes! Ist dieses Band recht fest geschlungen: so dürfen wir auch den äußern Feind nicht fürchten, er komme von Ost oder West. Denn zum Vertheidigen sind wir dann stark genug, wenn auch nicht in gleicher Weise zum Angreifen. Es soll aber so sein. Möchten daher nur alle Völker recht stark in der Defensive, aber recht schwach in der Offensive sein! Wahrscheinlich würd' es dann in dieser Welt des Streits um ein gut Theil besser aussehn.

Schluß.

Nachdem ich die Jungfrau Europa, um die so viele starke und stattliche Ritter gebuhlt, sich sogar auf Tod und Leben geschlagen haben, die aber stets so spröde oder so kokett war, daß sie sich keinem ganz und ausschließlich hingab — nachdem ich dieselbe, so gut es gehen wollte, porträtirt oder, wenn man lieber will, bloß skizzirt habe: so sei mir noch vergönnt, über das große politische Ganze, welches man mit jenem Namen benannt und unter jenem, nicht ganz passenden, Bilde dargestellt hat, einige allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen. Denn das Gemälde muß doch noch einen alles umschließenden Rahmen erhalten.

In einer solchen Menge von Staaten, wie Europa dem Blicke des Beobachters darbietet — verschieden an Größe und Kraft, wie an Bildung und Verfassung und sonstigen Eigenschaften, Vorzügen oder Mängeln — kann es nicht an beständigen Anlässen zur Eifersucht und zum Streite fehlen. Die Interessen dieser Staaten müssen sich auf mannigfaltige Weise verwickeln und durchkreuzen. Es werden, je nachdem die Umstände sind, bald Anziehungen, bald Abstoßungen entstehn. Die kleinern und unmächtigern Staaten werden aber immer in Gefahr schweben, von den größern und mächtigern bedrängt, wo nicht gar verschlungen zu werden. Das liegt so sehr in der Natur der Sache, daß man sich gar nicht wundern darf, wenn die Geschichte sagt, es sei immer so gewesen.

Dennoch hat man auch das Unbehagliche einer solchen Lage stets gefühlt; und ebendarum hat man auf Mittel gesonnen, ihr so viel als möglich abzuhelfen. Ein Hauptmittel dieser Art war das sonst so beliebte System des politischen Gleichgewichts. Man ging nämlich dabei von der Idee aus, daß, trotz aller immer fortbestehenden Ungleichheit der Staaten, dennoch die größern und mächtigern ein-

ander das Gleichgewicht halten sollten, damit keiner derselben durch Unterjochung der kleinern und unmächtigern zu einer bedeutenden Uebermacht gelangen könnte.

Diese Idee war an sich nicht verwerflich. Man erkannte dadurch den sehr wahren Grundsatz an, daß alle Staaten, wie ungleich sie auch sonst an Größe und Macht sein mögen, dennoch in Ansehung des Rechts einander gleich seien. Mit dieser Gleichheit sollte daher auch die Freiheit, d. h. die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes Staats, gesichert sein. Und so sollte das System des politischen Gleichgewichts insonderheit zum Schutze der kleinern und unmächtigern Staaten dienen.

Allein wie es mit allen Ideen geht, wenn sie durch die Praxis verwirklicht oder, wie man jetzt zu sagen pflegt, in's Leben gerufen werden sollen: so ging es auch mit dieser. Man konnte sich ihr nur von fernher annähern. Ein wirkliches politisches Gleichgewicht gab es daher nie. Ja viele Regenten und Staatsmänner betrachteten es nur als eine politische Fikzion, die sie zum Deckmantel ihrer Herrschsucht brauchten.

Zwar hat man gesagt, das politische Gleichgewicht habe wirklich einmal in Europa bestanden — denn von den übrigen Welttheilen kann hier nicht die Rede sein, da diese nicht einmal die Idee, geschweige die Sache selbst gehabt haben — nämlich vom westphälischen Frieden bis zur Theilung Polens. Durch diese unglückselige Theilung aber sei es ganz zerstört worden.

Dagegen möcht' ich wohl fragen: Wie hätte denn Polen getheilt werden können, wenn bis dahin wirklich ein politisches Gleichgewicht bestanden hätte? Dieses würde ja die Theilung unmöglich gemacht haben. Polen gehörte vor der ersten Theilung selbst zu den größern und mächtigern Staaten Europa's. Und wenn es gleich durch seine schlechte Verfassung und die daraus entstandnen bürgerlichen Unruhen geschwächt war: so gab es ja zu jener Zeit noch andre große Staaten, die nicht an der Theilung Polens theilnahmen, sie

sogar ungern sahen. Selbst Spanien war damal noch g
und mächtig. Es hatte in Amerika noch ein Besitzth
größer als ganz Europa. Auch Portugal war noch
Brasilien verbunden, das jetzt für sich allein ein ausgedehn
tes, obwohl nicht volkreiches, Kaiserthum bildet. Wenn
auch beim Beginne der Theilung die Wage nach Nor
hin geschwankt hätte: so würde sie bei vorhandnem Gle
gewichte wohl wieder in gerade Richtung gekommen se
Allein sie neigte sich immer tiefer nach jener Weltgegend h

Bald darauf gab es einen Gegenschlag (contrecou
Die französische Revoluzion brach aus und erschütterte
politische Welt in ihren tiefsten Grundlagen. Nach lang
Ringen und Kämpfen der aus allen Weltgegenden losgel
senen Winde tauchte aus dem bewegten Meere endlich e
Mann auf, der, wie einst Neptun, sagte:

Quos ego — sed motos praestat componere fluctus.

Er unterwarf sich halb Europa und machte das vielbelob
politische Gleichgewicht fast zum Kinderspotte.

Von nun an herrschte das System des politische
Uebergewichts; und Frankreich war das Land, wo es se
nen Stützpunkt hatte. Weil aber alles Ueberspannte kei
lange Dauer hat: so brach auch dieses System mit seine
Urheber zusammen. Frankreich, das im Siegestaumel d
Welt Gesetze diktirt hatte, musste jetzt, selbst besiegt, sich G
setze diktiren lassen und sogar eine Herrscherfamilie wied
aufnehmen, der es im Sturme der Revoluzion mehr als ei
mal ewigen Haß geschworen hatte.

Da begab es sich, daß eine Frau nach Paris kam, d
viel in und mit der großen Welt gelebt hatte, eine Frau vo
lebhafter, ja schwärmerischer, Einbildungskraft. Nachde
dieselbe im höhern Lebensalter der Lust dieser Welt entsa
und ihren Blick mehr nach oben gerichtet hatte: gab ihr, w
sie sagte, der Himmel eine neue politische Idee ein, welch
die Welt in nicht geringes Erstaunen setzte [43]).

[43]) Ich folge hier und im Nächstfolgenden einem »Gespräche

Jene Frau sagte nämlich, die Politik, obwohl von christ-
hen Fürsten und Staatsmännern und sogar von angeblichen
tatthaltern Christi ausgeübt, sei doch im Grunde bisher nur
idnischen Prinzipien gefolgt. Denn alles, was man von
litischem Uebergewichte geredet habe, laufe zuletzt doch nur
f Gewaltthätigkeit hinaus, wie sie Alexander und Cä-
r, Dschingischan und Tamerlan, auch geübt hät-
n. Von nun an aber, da Gott das christliche Europa von
r Uebermacht eines neuen Eroberers, der auch ganz heid-
isch dachte und handelte, so wunderbar befreiet habe, müsse
ie Politik ganz christlich werden. An die Stelle jener hei-
en heidnischen Systeme der Politik müsse ein System der
hristlichen Liebe und Gerechtigkeit treten, und die-
s System müsse von allen christlichen Fürsten und Völkern
urch einen heiligen Bund bekräftigt werden.

Man kann nicht leugnen, daß diese Idee, so mystisch
ie auch im Munde jener frommen Schwärmerin klang, doch
rhaben war — aber freilich so erhaben, daß die noch im
rgen liegende Welt sie gar nicht fassen konnte und seltsa-
ner Weise nicht nur über die Idee, sondern auch darüber
pottete, daß sie aus einem weiblichen Gehirne kam; gleich-
am als wenn dieses gar nicht fähig wäre, etwas Vernünfti-
es zu erzeugen, während wir doch Alle vom Weibe den er-
ten Lebenskeim, die erste Nahrung, den ersten Liebeskuß und
ie erste Bildung empfangen.

Indessen fand die Idee doch anfangs Eingang bei ei-
em großen Monarchen, und zwar um so eher, da er ur-
prünglich ein sehr menschenfreundliches Herz hatte und die-
s Herz noch überströmte vom Danke gegen Gott für eine

---

ter vier Augen," welches ein gewisser Philosoph mit jener Frau gehabt haben will und der Welt durch den Druck bekannt gemacht hat. Und zwar folg' ich diesem Gespräche darum, weil dessen Inhalt durch eine andre Schrift bestätigt wird, welche später ein Prediger aus Genf, Namens Empetas, herausgegeben, der sich lange im Gefolge derselben Frau, auch zu Paris, befand. [S. Nr. VI. im 1. B. dieser Abtheilung].

so wundervolle Rettung. Er theilte sie daher auch seinen zwei nächsten Verbündeten mit. Und da diese nicht minder fromm gestimmt waren: so ward der neue Bund — neu in jeder Hinsicht, weil die Welt einen heiligen Bund dieser Art noch nicht gesehen hatte — geschlossen, unterschrieben und untersiegelt. Auch wurden alle übrige christliche Fürsten und Völker Europa's, selbst die nordamerikanischen Freistaaten, zum Beitritte förmlich und feierlich eingeladen.

Allein, wie gesagt, die Idee war zu hoch für diese Zeit. Sie schien gar nicht ausführbar. Zwar traten die meisten Eingeladenen bei, aber doch nur mit kalter Theilnahme, gleichsam aus bloßer Höflichkeit. Einige lehnten auch geradezu ab, nämlich 1. der Papst, der, obwohl angeblicher Statthalter Christi, doch nicht leiden wollte, daß alle Christen, wie die Bundes-Urkunde sagte, sich als eine Gottes-Familie betrachten, mithin als Brüder lieben sollten, weil gar zu viel Ketzer darunter wären; 2. die nordamerikanischen Freistaaten, weil diese Republikaner ihre Politik gern unvermengt mit der monarchisch-europäischen behalten wollten; und 3. England, das zwar, wie sein König sagte, die Idee ganz vortrefflich fand, aber doch nicht unterschreiben wollte, weil der Traktat nicht von verantwortlichen Ministern geschlossen und unterschrieben worden, wie es die brittische Verfassung verlangt, sondern von den Fürsten selbst und unmittelbar.

Mittlerweile verbreitete sich das Gerücht, der Urkunde des heiligen Bundes seien geheime Artikel beigefügt, die etwas ganz Andres besagten, als die Urkunde selbst. Und die brittischen Minister, als man sie darüber im Parlamente befragte, erklärten sich so zurückhaltend, daß man eben in dieser Zurückhaltung eine Bestätigung jenes Gerüchts zu finden glaubte. Auch schienen die nachfolgenden Begebenheiten nicht im Einklange mit der Idee eines heiligen Bundes zu stehn. Kurz, alles traf zusammen, die Idee in Miskredit zu bringen, während es doch nur bewies, daß die Menschheit in ihrer Bildung noch viel zu weit zurück war,

n Geschmack an einer Politik zu finden, welche die irdischen inge durch himmlische Gedanken leiten wollte.

Daher kam es denn, daß die Politik sich allmählich wie: zum Systeme des politischen Uebergewichts ineigte. Dieses Uebergewicht aber fiel nicht einem aate ausschließlich zu, sondern fünf Staaten ge: einschaftlich; was die politische Welt bisher auch ch nicht gesehen hatte. Denn die römischen Triumvirate, lche damit von Einigen verglichen worden, haben nur eine chst entfernte Aehnlichkeit, weil die römischen Dreimänner nicht Regenten verschiedner Staaten, sondern Bürger des: ben Staates waren, die sich bloß durch Anmaßung zu ge: einsamen Beherrschern ihrer Mitbürger aufgeworfen und her auch die Provinzen des römischen Staates zur Verwal: ng oder vielmehr zur Aussaugung unter sich vertheilt hatten.

Jetzt sind jene fünf Staaten in der berühmten Kon: renz zu London durch ihre Gesandten wirksam, um den eltfrieden trotz den Bestrebungen derer zu erhalten, welche nen allgemeinen Krieg als das einzige Mittel zur Wie: ergeburt Europa's betrachten und ihn daher auch mit ler Gewalt herbeiführen wollen. Die Wehen möchten er doch zu schrecklich sein, als daß ein Mensch, der es mit inem Geschlechte wahrhaft gut meint, in einen solchen unsch einstimmen könnte.

Freilich ist, wenn man die Sache streng nach dem Ge: ke der Gerechtigkeit beurtheilt, nicht alles in jenem Staa: nverhältnisse so, wie es sein sollte. Denn dieses Gesetz er: eilt allen Staaten, wie groß oder wie klein sie auch seien, leiche Rechte und gleiche Pflichten. Der König der Nie: erlande hatte also nicht ganz Unrecht, wenn er zur Konfe: enz der Fünfe sagte: »Ich bin auch ein unabhängiger Fürst »und werde meinen Streit mit den Belgiern schon selbst »ausfechten, wie Russland den seinigen mit den Polen aus: »gefochten hat, und wie ihn auch Oestreich mit den Ungern, »Preußen mit den Rheinländern, England mit den Irlän: »dern, und Frankreich mit den Deutschen in Elsaß und Lo:

»thringen ausfechten würden, wenn es diesen einfiele, il
»bisherigen Regenten absetzen zu wollen. Ich nehme a
»Eure Beschlüsse nicht an.«

Allein auf der andern Seite ist auch zu erwägen, d
es Fälle geben kann, wo das allgemeine Wohl von Euro
Opfer heischt. Ist es also den fünf Mächten wirklich m
darum zu thun, den allgemeinen Frieden zu erhalten — un
man muß ihnen das zutrauen, so lange nicht das Gegenthe
erwiesen ist, nach dem bekannten Grundsatze: Quisque prae
sumitur bonus, donec probetur contrarium — so ha
ben sie auch die Befugniß, zu den streitenden Parteien in je
dem Staate, sei er groß oder klein, zu sagen: »Haltet Frie
»den und setzt nicht das allgemeine Wohl von Europa un
»mit demselben auch das Wohl unsrer eignen Völker auf
»Spiel!« Sie dürfen also nach dem Grundsatze: Salu
populi suprema lex, in einem so bedenklichen Falle wol
vermittelnd eintreten und ihren vermittelnden Vorschlägen dur
ihre vereinigte Kraft Gehör zu verschaffen suchen. So lang
daher die europäischen Staaten noch kein von ihnen selb
und gemeinschaftlich erwähltes Tribunal haben
welches ihre Streitigkeiten schiedsrichterlich ausgleicht: s
lange werden sie auch in einem Zustande beharren, der de
Gesetze der Gerechtigkeit nicht völlig angemessen is
Und da wird denn selbst das Gesetz der Klugheit, da
wir im gemeinen Leben Alle befolgen müssen, dem Schwä
chern gebieten, daß er dem Stärkern nachgebe, um größe
res Uebel zu vermeiden.

Unter diesem größeren Uebel aber versteh' ich nich
bloß den Ausbruch eines neuen Kriegs zwische
Holland und Belgien oder ein paar andern europäische
Staaten, die sich über ihre materialen Interessen nich
friedlich vergleichen könnten — denn das wäre doch nur ei
beschränktes und vorübergehendes Uebel — sondern den Aus
bruch neuer Revoluzionen, die am Ende nothwendi
einen ganz andern Krieg, nämlich einen weit umfassenden
und andauerndern über allgemeine politische Prinz

pien, herbeiführen würden. Daß ein solcher Krieg, gleich den frühern Religions-Kriegen, auch viel blutiger und zerstörender sein würde, bedarf wohl keines Beweises. Denn nicht nur die Leidenschaft der politischen Parteien, sondern auch die Ausgelassenheit des gemeinsten Pöbels würde sich alsdann auf eine furchtbare Weise mit in's Spiel mischen. Was das sagen wolle, davon haben zwar diejenigen, welche die frühere französische Revoluzion und deren Gräuel noch erlebt haben, eine anschauliche Vorstellung. Den jüngern Zeitgenossen aber fehlt eine solche Vorstellung, weil sie von der Sache nur wie von einer alten Geschichte flüchtig gehört haben. Daher sprechen sie auch so leichtsinnig davon, und möchten wohl gar etwas der Art selbst erleben. Wie es aber dabei hergeht und wie weder Freund noch Feind geschont wird, wenn der Pöbel einmal losgelassen und in Wuth entbrannt ist: das beweist jetzt England und namentlich die blühende und große Stadt Bristol daselbst in einem tragischen Vorspiele.

Sehr richtig sagt daher der Verfasser eines kleinen Aufsatzes (»Blicke über die Gränze,« in der Zeitschrift: Das Vaterland. Nr. 93): »Die Ereignisse in Bristol »haben einen Vorgeschmack von dem gegeben, was eine eng»lische Revoluzion sagen will; was es heißt, in einem Staate, »in welchem die Roheit und die Armuth der niedern Volks»klassen der Ueberbildung und dem Reichthume der Großen »entgegenstehn, und der grelle Kontrast nur durch den nüch»ternen Sinn, die gesetzliche Freiheitsliebe und die reichen »Hülfsmittel des gebildeten Mittelstandes ausgeglichen wird, »mit der entschwundnen Ehrfurcht vor den gesetzlichen Au»toritäten die letzte Schranke gebrochen, und Elend und Ue»berfluß, Hochmuth und Unterdrückung im furchtbaren Kam»pfe sich begegnen zu sehn. So lange die echten Freunde »des Landes den Sturm noch aufhalten wollen: so lange »werden sie es, wenn auch durch angestrengte Kraft, vermö»gen. Wehe aber, wenn sie, im gerechten Unmuth es ver»schmähend, fortwährend die Folgen eines Uebermuths ab-

»wehren zu müssen, der auch ihnen verhasst ist, nur einmal »die Zügel etwas lockerer führen! Die entfesselten »Kräfte reißen dann alles in ihren Strudel, und »das von Raserei geführte Eisen wüthet gegen »die Freunde und gegen die eigne Brust.«

Was haben also bei so bewandten Umständen die Regierungen aller europäischen Staaten, wo mehr oder weniger dieselben Elemente gähren, zu thun? — Sich über die Parteien dergestalt zu stellen, daß sie durch freiwillige Erfüllung der gerechten und billigen Wünsche der Völker den Parteimännern die Kraft entziehen, auf die Massen zu wirken. Denn alle Parteimänner, mögen sie hoch oder niedrig stehn, sind nur zu fürchten, wenn es ihnen gelingt, die Massen in ihr Interesse zu ziehn. Darum streben sie auch einzig und allein danach, auf und durch die Massen zu wirken [44]).

Was nun endlich diese einander entgegengesetzten Parteien betrifft, welche dermalen die politische Welt bewegen — die Rechten und die Linken — so ist freilich von denen, welche auf den äußersten Bänken sitzen, nicht zu er-

---

44) Auch der sonst so fromme und ritterliche Vicomte von Chateaubriand hat dieses unedle Mittel in seiner Schrift: De la nouvelle proposition relative au banissement de Charles X. et de sa famille (Paris, 1831. 8.) nicht verschmäht und sich daher nicht einmal geschämt, mit der Tribune, einem der gemeinsten und wüthendsten Volksblätter, zu fraternisiren. Dafür züchtigen ihn mit Recht die jüngsten Times und machen sich lustig über den Ex-Minister, Ex-Botschafter und Ex-Pair, der ehedem das Christenthum predigte und die bestehende Ordnung vertheidigte, jetzt aber durch jene Broschüre das Volk gegen die bestehende Ordnung aufzuwiegeln sucht. Deshalb ruft aber auch ein Berichterstatter aus Paris vom 7. November d. J. (Allg. Zeit. Nr. 318) aus: »Er ist verschwunden, der Nimbus, der die Per»son dieses Staatsmannes umhüllte; sie ist dahin, die Verehrung, »welche man seinem politischen Charakter zollte!« — Armer Mann, wohin hat dich Einbildung und Eitelkeit geführt.

warten, daß sie meine schwache Stimme hören, und eben so wenig, daß sie sich je mit einander vereinigen werden; es sei denn, daß es bloß darauf ankomme, ein eben regierendes, aber beiden gleich verhasstes, Ministerium zu stürzen. Denn in diesem Falle hat man schon mehr als einmal eine recht brüderliche Vereinigung beider Parteien gesehn. Sobald jedoch das Ministerium gestürzt war, ging der Kampf von neuem los.

Sollten aber die Vernünftigern, also Gemäßigtern beider Parteien sich nicht wenigstens über einige Hauptpunkte verständigen und durch eben diese Verständigung sich mit einander aussöhnen können? Denn ich fürchte, daß außerdem, was auch die Regierungen thun mögen, doch kein dauerhafter Weltfriede zu erzielen sei. Jene Hauptpunkte will ich jetzt zum Schlusse dieser Schrift noch kürzlich andeuten und das Weitere darüber dem Nachdenken der geneigten Leser anheimgeben:

1. Kein Volk kann ohne Regierung bestehn — folglich ist jeder Beförderer der Anarchie nicht bloß ein Feind der Regierung, sondern auch des Volkes, ja der Menschheit selbst.

2. Eine Regierung soll kräftig sein — folglich darf sie durch die Verfassung nicht bis zur Ohnmacht beschränkt werden.

3. Eine Regierung soll die Gesetze vollziehen — folglich müssen Alle, vom Ersten bis zum Letzten, die Gesetze achten.

4. Jedes Volk soll auch die Rechte andrer Völker achten — folglich darf kein Volk das andre bloß darum bekriegen, weil es nicht mit ihm einerlei politische Institutionen hat.

5. Was in der lebendigen Natur langsam heranwächst, dauert länger, als was schnell emporschießt — folglich sind auch im Staatsleben allmähliche Verbesserungen heilsamer als übereilte, die oft zu Rückschritten nöthigen.

6. Was Anstand und gute Sitte verletzt, ist des Gebildeten unwürdig — folglich soll auch der politische Volksredner und Schriftsteller dem Anstande und der guten Sitte huldigen.

In diesen sechs Grund- und Folgesätzen ist wenigstens mein eignes politisches Glaubensbekenntniß enthalten. Darauf werd' ich leben und sterben, was auch die Ultras links und rechts sagen oder thun mögen. Uebrigens aber denk' ich wie jener alte Dichter:

Si fractus illabatur orbis,
Impavidum ferient ruinae!

XXII.

Die
Politik der Christen
und die
Politik der Juden
im mehr als tausendjährigen Kampfe.

Erster Nachtrag
zum
Porträt von Europa.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1832. 8.)

Δοκει πασιν ισον τι το δικαιον ειναι.

Aristot. Polit. III, 12.

Jus semper quaesitum est aequabile; neque enim aliter esset jus.

Cic. de off. II. 12.

Als ich vor einiger Zeit Europa durchflog, um es in historisch-politischer Hinsicht zu porträtiren: bemerkt' ich mitten unter den großen europäischen Völkern ein kleines Völkchen von fremdartigem Ansehn. Ich nahm es aber nicht in jenes Gemälde mit auf, weil ich in dasselbe nur diejenigen Völker einzeichnen wollte, die sich als selbständige Körper meinen Blicken darstellten, mithin bereits in die große Familie der europäischen Staaten aufgenommen waren. Dieses Völkchen hingegen zeigte sich mir nur zerstreuet, hier in dichteren, dort in dünneren Haufen, an manchen Orten auch ganz vereinzelt, und zugleich fast überall so gedrückt, daß bei weitem die meisten Individuen desselben nicht einmal als wirkliche Staatsbürger gelten, sondern nur als eingewanderte Fremdlinge bald mit mehr bald mit weniger Beschränkung geduldet werden. Die geneigten Leser werden also wohl merken, daß ich von jenen Bekennern des mosaischen Glaubens rede, die man auch Hebräer oder Israeliten oder noch gewöhnlicher Juden nennt.

Wiewohl nun dem letzten Namen in den Augen der Ungebildeten eine gewisse Makel anzuhangen scheint: so will ich ihn dennoch als den gewöhnlichern und kürzern brauchen, indem ich zu Gott hoffe, daß er diesen Namen, wie das Volk selbst, das ihn trägt, wieder zu Ehren bringen werde. Meine Hoffnung aber gründet sich vornehmlich auf einen Umstand, der mir sehr merkwürdig scheint, weil er beweist, daß die Stimmung der Christen in Bezug auf die

Juden in Europa sich schon sehr zu Gunsten dieses Volkes verbessert hat. Es lässt sich daher mit Recht erwarten, daß auch die Politik, welche bisher die Christen gegen die Juden und, als natürliche Folge davon, hinwiederum die Juden gegen die Christen beobachtet haben, sich verbessern werde. Ebendarum halt' ich es aber auch für nöthig, das von mir unlängst gezeichnete Porträt von Europa dadurch zu vervollständigen, daß ich nachträglich noch die Juden, als ein über ganz Europa zerstreuetes Volk, darin aufnehme; und zwar einzig in politischer Hinsicht, weil ich, wie meine lieben Leser schon wissen, ein alter Staatsmann bin, der, obwohl außer Diensten, doch das Politisiren nicht lassen kann.

Der merkwürdige Umstand nun, auf welchen ich so eben hindeutete, ist folgender. Wenn sonst Jemand aus reiner Menschenliebe für die Juden sprach: so hielt man das gleich für einen Verrath am Christenthume, ungeachtet gerade das Christenthum vorzugsweise diejenige Religion ist, welche alle Menschen als Brüder, als Kinder eines und desselben Vaters, zu lieben gebietet. Judenfreund und Christenfeind waren daher beinahe gleichgeltende Ausdrücke. Ebendarum betrachtete man die Verschiedenheit der beiderseitigen Religionen entweder als den einzigen oder doch als den Hauptgrund, um dessen willen die Juden nicht emanzipirt d. h. den Christen bürgerlich gleich gestellt werden könnten.

Jetzt stehen die Sachen anders. Man hält das Sprechen für die Juden nicht mehr für einen Verrath am Christenthume. Man erklärt den Judenfreund nicht mehr für einen Christenfeind. Man betrachtet die bloße Religions-Verschiedenheit entweder gar nicht mehr oder doch nicht hauptsächlich als einen Grund gegen die Emanzipazion der Juden. Ja Viele schämen sich sogar, diesen Grund noch anzuführen, weil dessen Grundlosigkeit so gründlich von Juden und Nichtjuden dargethan worden, daß man fürchtet, in den Verdacht der Superstizion, des Fanatismus und der

Intoleranz zu fallen, wenn man diesen Grund noch geltend machen wollte.

Dadurch ist aber schon unendlich viel gewonnen. Denn die Streitfrage ist nun nicht mehr so verwickelt, weil sie das Gepräge einer theologischen Kontroverse ganz verloren und sich in eine rein politische verwandelt hat. Um sie also gründlich zu entscheiden, darf man nur die gegenseitige Politik der Christen und der Juden mit einander vergleichen, und zusehn, wie eine die andre nothwendig erzeugt und was der daraus entsprungene Kampf zwischen Christen und Juden für Folgen in gesellschaftlicher und bürgerlicher Hinsicht gehabt hat.

1.

Darstellung des Kampfes.

Wenn man von einem Kampfe zweier Parteien, seien es bloß politische oder religios-politische, wie im vorliegenden Falle, eine richtige Ansicht gewinnen will: so muß man vor allen Dingen nach dem Prinzipe fragen, auf welchem die Politik der einen Partei gegen die andre bisher beruhete. Nun leidet es wohl keinen Zweifel, daß die Politik der Christen in Bezug auf die Juden ganz und gar auf demjenigen Prinzipe beruhete, welches man, freilich mit Unrecht, das Recht des Stärkern (jus fortioris) genannt hat. Ich sage, mit Unrecht habe man es so genannt. Denn es giebt eigentlich kein Recht des Stärkern, wiefern dieser bloß der Stärkere ist. Sonst müsste man zugestehn, daß der Straßenräuber, sobald er nur der Stärkere, auch das Recht habe, den schwächeren Reisenden auszuplün-

dern und, falls dieser nur den mindesten Widerstand l
auch zu ermorden. Es liegt aber schon im Begriff
Rechtes, daß es dem Schwächeren wie dem Stärker
komme, daß Beide gleichen Antheil daran haben, wie
Aristoteles und Cicero in den dieser Schrift als !
vorgesetzten Stellen sehr richtig bemerkt haben. D
schützt auch jeder wohleingerichtete und wohlverwaltete
den Schwächeren gegen den Stärkeren, wenn dieser
Uebermacht gegen jenen misbrauchen will. Ja es z
im Grunde alle Gesetze und alle Gerichte darauf ab.
brauchte man sich gar nicht mit Aufstellung von G
und Gerichten zu bemühen. Man dürfte nur sagen:
der schütze sich selbst, so gut er kann! Sobald
aber dieß sagte, hätte man den Krieg Aller g
Alle (bellum omnium contra omnes) angekündigt,
hin alle gesellschaftliche und bürgerliche Ordnung mit
Schlage vernichtet. Denn diese Ordnung beruht wes
darauf, daß nicht die thierische Kraft, sondern das
nünftige Gesetz herrsche. Und ebendarum findet sic
bei den vernunftlosen Thieren keine solche Ordnung, so
der Wolf frisst das Schaf, weil er mehr thierische Kra
— also nach dem sogenannten Rechte des Stärkern
daher kein menschliches, sondern ein bloß thierisches
ist, wenn überhaupt bei vernunftlosen Thieren vom !
die Rede sein könnte.

Daß nun aber gleichwohl die bisherige Politi
Christen gegen die Juden auf dieser thierischen Gru
(dem Wolfsrechte, wie man es auch nennen könnte) 1
ergiebt sich aus der ganzen Sachlage. Weil die Ch
seitdem sie in Europa die herrschende Religionspartei g
den, bei weitem die größere Menge waren: so wa
auch die Stärkeren und drückten die Juden als die S
cheren, wegen der bei weitem kleineren Zahl, auf all
mögliche Weise. Ja dieser Druck verwandelte sich
grausame Verfolgungen, grausamer noch und schmac
als jene, welche früher die Christen von den heidnische

mern hatten erdulden müssen. Die Christen befolgten also offenbar eine heidnische, auf demselben Prinzipe beruhende, Politik gegen die Juden, und bedachten gar nicht, daß sie auf solche Weise den milden und sanften Geist des Christenthums, der da sagt: »Was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue du ihnen auch nicht!« — ja der sogar die Feindesliebe gebietet — ganz und gar verleugneten.

Auch in einem andern Punkte zeigte sich die Politik der Christen gegen die Juden völlig heidnisch. Wie nämlich die Heiden den Christen allerlei Laster und Schandthaten aufbürdeten, um dadurch ihr Benehmen gegen die Christen wenigstens scheinbar zu rechtfertigen: so machten es auch die Christen mit den Juden. Diese sollten eine ganz und gar verworfene Nazion sein, ein Volk, dessen Umgang man wie die Pest fliehen, dem man weder Menschen- noch Bürgerrechte bewilligen dürfe. Daher wurden die Juden auch häufig vertrieben, nachdem man sie vorher beraubt hatte, und zwar unter den nichtigsten Vorwänden. Bald sollten sie die Brunnen vergiftet, bald die Hostien aus christlichen Tempeln gestohlen und gemisbraucht, bald sogar Christenkinder geraubt, geschlachtet und wie Kannibalen verzehrt oder wenigstens deren Blut getrunken haben [1]).

---

[1]) Voltaire in seiner Histoire de l'empire de Russie sous Pierre le Grand (Part. I. Chap. II. gegen das Ende) macht die sehr richtige Bemerkung, daß man es früher auch so in Rußland mit der Sekte der Roskolniken gemacht habe. »C'est ce »qui fait que les autres leur ont imputé toutes les abomi- »nations, dont les païens accusèrent les premiers galiléens, »dont ceux-ci chargèrent les gnostiques, dont les catho- »liques ont chargé les protestans. On leur a souvent im- »puté d'égorger un enfant, de boire son sang« etc. Man hat also freilich immer und überall dieselbe Politik gegen Andersgläubige befolgt. Aber gegen die Juden ist diese Politik von den Christen weit länger befolgt worden. Man muß sich daher wundern, daß Voltaire in dieser Stelle der Juden gar nicht gedenkt.

Was bezweckte man aber mit dieser unchristlichen Politik gegen die Juden? — Man wollte sie nöthigen, sich taufen zu lassen und dadurch Christen zu werden. Seltsame Verirrung! Als wenn jene Politik nicht das zweckmäßigste Mittel gewesen wäre, das gerade Gegentheil zu bewirken, nämlich den Juden den größten Abscheu gegen das Christenthum einzuflößen! Und dieser Abscheu musste um so größer werden, als die Juden sahen, daß das Christenthum, seit es herrschende Staatsreligion im römischen Reiche geworden, von seiner ursprünglichen Einfachheit und Würde, in welcher man dessen Stammverwandtschaft mit dem Judenthume wohl noch erkennen konnte, immer mehr abwich; daß es sich durch seine kirchliche Dreifaltigkeitslehre, seine Heiligenverehrung und seinen Bilderdienst — Dinge, an welchen selbst viele Christen großen Anstoß nahmen — dem alttestamentlichen Mosaismus, der nur Einen Gott als Herrn des Himmels und der Erde anerkannte und allen Bilderdienst als heidnische Abgötterei verbot, offenbar entgegensetzte und sich in eine Art von neuem Heidenthume verwandelte; und daß die christliche Kirche, statt eine fromme, friedliche, bescheidne und demüthige Gemeine der Gläubigen zu sein, ein weltlich eitles, streitsüchtiges, herrisches und hoffährtiges Ding geworden, ja mit sich selbst durch unzählige Sekten, deren eine die andre bitterlich hasste und, wenn sie konnte, auch verfolgte, ganz und gar zerfallen war. Wie hätte da irgend ein Jude sich zum Christenthume hingezogen fühlen können? Musst' es ihn denn nicht vielmehr von allen Seiten abstoßen?

Da nun also kein höheres gesellschaftliches und bürgerliches Band die unter den christlichen Völkern in Europa zerstreut lebenden und von den Christen überall (wenn auch hier mehr dort weniger) verachteten und gehassten, gedrück-

---

Er erwähnt sie zwar bald nachher, aber bloß mit der flüchtigen Bemerkung, daß sie sonst in Russland keine Synagogen hätten bauen dürfen.

ten und verfolgten Juden mit den Christen vereinigte: so war es natürlich und nothwendig, daß jene das religiose Band, welches sie allein noch von Alters her umschloß, desto fester hielten. Ihre Religion musste ihnen um so theurer werden, weil sie sich insgesammt als Märtyrer derselben betrachten mussten, und weil das Märtyrerthum zu allen Zeiten das wirksamste Mittel gewesen, die Menschen in ihrem Glauben, mocht' er wahr oder falsch sein, zu bestärken.

Hieraus bildete sich aber von selbst eine gegenseitige Politik der Juden in ihrem Verhältnisse zu den Christen. Wenn Menschen sich und ihre Rechte nicht durch Stärke zu schützen vermögen, weil sie von einer allzugroßen Uebermacht erdrückt sind: so nehmen sie ihre Zuflucht nothwendig zur List. Sie suchen also ihre Feinde auf jede mögliche Weise zu überlisten. Sie brauchen sich auch dessen nicht so sehr zu schämen; glauben es wenigstens. Denn selbst im Kriege, wo doch Stärke und Tapferkeit den Ausschlag geben sollen und man ebendarin die höchste Ehre sucht, macht man sich gar kein Bedenken, zur List seine Zuflucht zu nehmen, wenn man eben der schwächere Theil, wenn der Feind allzuüberlegen ist. Die Kriegslisten werden daher auch in den Geschichtsbüchern neben den tapfersten Kriegsthaten gerühmt. Das so eben dargestellte Verhältniß zwischen Christen und Juden aber war im Grunde nichts andres als ein fortwährender Kriegsstand, obwohl der Krieg mehr ein geheimer als ein offenbarer war. Ja selbst wenn die Juden einen offnen und ehrlichen Kampf mit den Christen hätten führen wollen, so würde man ihnen dieß nicht einmal erlaubt haben. Beim ersten Versuche sich zu bewaffnen und zu vereinigen würde man sich ihrer bemächtigt, sie entwaffnet und zerstreut, oder vielmehr als Rebellen mit den qualvollsten Martern hingerichtet haben.

Was war also da zu thun? Nichts als sich in eine traurige Nothwendigkeit zu fügen, zu schweigen und zu dulden, und allenfalls sich noch mit der Erfüllung einer alten

Verheißung, mit der Hoffnung eines künftigen Retters, eines Messias zu trösten. Denn der Unglückliche, den die Gegenwart drückt, richtet seine Augen ganz natürlich auf die Zukunft. Die Juden aber konnten nicht glauben, daß ihr Messias schon dagewesen sei, da die Christen im Namen dessen, welchen sie dafür ausgaben, den Juden so viel Böses zufügten. Man versetze sich nur recht in ihre Lage, und man wird es in dieser Lage ganz unmöglich finden, daß die Juden in der Person des auf die Anklage ihrer vormaligen Priester von den Römern mitten unter groben Verbrechern Gekreuzigten einen von Gott gesandten Retter ihres Volks oder gar einen Sohn Gottes von gleichem Wesen mit dem Vater hätten anerkennen sollen. Ist ja doch nach einem bekannten Schreiben jüdischer Hausväter an den vormaligen Propst Teller in Berlin noch heute dieß ein Hauptanstoß selbst für die verständigern und bessern Juden, welche die Hoffnung eines Messias, der noch kommen soll, längst aufgegeben haben, und welche daher wohl geneigt wären, die Lehre eines schon gekommenen Messias anzunehmen, wenn man ihnen nur nicht zumuthete, zugleich mit derselben die ganze kirchliche Dogmatik über dessen Persönlichkeit — eine Dogmatik, die schon viele Christen nicht mehr gelten lassen — in ihr von Jugend auf widerstrebendes Bewußtsein aufzunehmen.

Nun will aber doch der Mensch leben, wenn er einmal da ist. Denn dieser Lebenstrieb ist selbst den vernunftlosen Thieren eingeboren. Wovon sollten jedoch die Juden unter den Christen leben, nachdem ihnen die harte Politik der letzteren fast alle Lebensquellen abgeschnitten hatte, um sie für sich allein zu benutzen? Das Land durften die Juden nicht besitzen und bebauen, obwohl dieß das natürlichste Besitzthum und Geschäft des Menschen ist. In die Zünfte oder Innungen der städtischen Gewerke nahm man sie auch nicht auf. Selbst die gelehrten Körperschaften der Christen, denen man doch mehr Duldsamkeit hätte zutrauen sollen, wollten keine Juden in ihrer Mitte dulden. Es machte daher

rten Stand haben würde.
So blieb denn diesem unglücklichen, in alle Welt zer-
n und doch von aller Welt zurückgestoßenen, Volke
hts weiter übrig, um nur das Leben zu fristen, als
ndel. Dieses Lebensgeschäft ist nämlich seiner Na-
h weit mehr weltbürgerlich als staatsbürgerlich. Es
also wohl ein Volk daran theilnehmen, das kein Va-
, keine staatsbürgerliche Existenz mehr hatte. Ja
ine Zerstreuung foderte dazu auf und begünstigte das
t. Denn der Handel sucht das Weite und verbindet
uch das Entfernteste. Die Juden hätten also ganz
n Kopf gefallen sein müssen, wenn sie nicht hätten
t wollen, daß auf diesem Felde allein noch ihr Wei-
hete. Daher bearbeiteten sie es auch mit allem dem
mit aller der Beharrlichkeit, mit allen den Mühen
orgen, die es erfodert, aber zugleich reichlich belohnt,
nan sie nicht scheuet. Die Politik der Juden nahm
ch vorzugsweise das Gepräge der Handelspolitik
Sie ward — wie das unausbleiblich geschehen muß,
in ganzes Volk sich ausschließlich dem Handel wid-
- gewinnsüchtig, habsüchtig, wucherisch; und zwar um
r, da nicht alle Juden sich mit dem Großhandel, der
s Gemüth erhebt und erweitert, beschäftigen konnten,

Worte, das Geld in ihre Hände, und mit demselben auch eine geheime Macht über Alle, welche dessen bedurften, vom Höchsten bis zum Geringsten.

Aber siehe da! die Christen, die doch nach der Lehre ihres Meisters keinen sonderlichen Werth auf die irdischen Güter, den verführerischen Mammon, legen sollten, und die nicht bedachten, daß sie selbst durch ihre falsche Politik gegen die Juden in deren Hände den Mammon gespielt hatten, fingen nun an, auf die verachteten Juden sogar neidisch zu werden, obwohl deren sonstiges Loos nichts weniger als zu beneiden war. Dieser Neid, wie es in der Welt zu gehen pflegt, führte zu neuen Unbillen gegen die Juden. Man erschwerte und beschränkte ihren Handel auf alle nur mögliche Weise. Harte Zölle wurden ihnen aufgelegt, sogar ein Leibzoll, wie man auf das Vieh zu legen pflegt, wenn es im Verkehre fremdes Gebiet betritt. Der Unterschied war nur der, daß das Vieh vom Händler verzollt wird, der Jude aber sich selbst verzollen musste. Trotz der dadurch erkauften Freiheit zu handeln, ward er dennoch oft beraubt, und zwar nicht bloß seiner Waaren, sondern auch wohl seiner persönlichen Freiheit, die er dann mit einem schweren Lösegelde wieder erkaufen musste. Zuweilen legte man den eingefangenen Juden, wenn man etwa vermuthete, daß er irgendwo große Schätze verborgen habe, auf die Folter, damit er den Ort anzeigen sollte und man die Schätze holen könnte. Nicht selten nahm man dem Juden selbst seine Kinder, angeblich um sie zu Christen zu machen, eigentlich aber wohl auch nur, damit er sie durch große Geldsummen wieder loskaufen möchte. Kurz man erlaubte sich jede Art von Bedrückung und Gewaltthätigkeit gegen die Juden, um nur Geld von ihnen zu erpressen. Einen Juden aber zu betrügen oder, wie man auch sagte, zu prellen, hielt man sogar für etwas Löbliches und Verdienstliches; denn er war ja ein Ketzer. Haereticis autem non est servanda fides.

Dieser Grundsatz, daß man Ketzern nicht Wort zu halten brauche, den zuerst die katholische Kirche gegen anders-

ot. Und doch glaubten sie an Moses und die Pro-
n, betrachteten also wie die Christen das alte Testa-
ils eine Quelle ihres Glaubens. Die hauptsächlichste
nz zwischen Beiden bestand aber eigentlich nur darin,
visse Weißagungen des alten Testaments, die man
anische nennt, bereits in Erfüllung gegangen seien
icht. Da jedoch die Christen selbst über die Ausle-
dieser Weißagungen nicht einig sind, indem es viel
he Theologen von großer Gelehrsamkeit und unbe-
em Wandel gegeben hat und noch giebt, welche diese
gungen ganz anders als die Kirche auslegen: so war
viß eine große Ungerechtigkeit, um jener Differenz wil-
Juden so zu behandeln, als wären sie weder Men-
noch Bürger. Und die Politik, die solche Ungerechtig-
cht nur duldete, sondern sogar billigte und daran theil-
war eben so gewiß eine falsche.

Wie nun in der Welt überall das Wiedervergel-
srecht gilt, welches die Völker auch das Repressa-
oder Retorsionsrecht nennen: so machten natür-
uch die Juden gegen die Christen von diesem Rechte
uch. Und da sie es den Christen in der Gewaltthä-
nicht gleich thun konnten, weil sie bei weitem weni-
id schwächer waren: so suchten sie es den Christen we-

Maxime im Verkehre mit den Christen praktisch übten. Denn in der Menschenwelt ruft immer ein Unrecht das andre, ein Fehler den andern hervor [2]).

Soll nun in dieser ungerechten und fehlerhaften Politik von beiden Seiten ewig beharret werden? Sollen Christen und Juden, ob sie gleich schon beinahe zwei Jahrtausende unter einander wohnen und mit einander verkehren, sich doch immerfort noch als Fremdlinge und Feinde betrachten und ebendadurch einander das Leben erschweren? — Da sei Gott vor! Es muß durchaus anders werden, da es doch einmal nicht möglich ist, alle Juden aus Europa zu vertreiben und nach Palästina zu versetzen, wir Christen also fortwährend vermischt mit ihnen zu leben und zu verkehren genöthigt sind.

Zwar hat die Zeit und die mit der Zeit fortschreitende Bildung schon viel in dieser Hinsicht verändert und verbessert. So hart und grausam, wie im Mittelalter, behandelt man heutzutage die Juden nicht mehr im christlichen Europa. Besonders in den Ländern, welche die im 16. Jahrhunderte begonnene Kirchenverbesserung durchdrungen hat, ist durch den liberaleren Geist des Protestantismus auch das Loos der Juden meist erträglicher geworden. Indessen hat man doch in den christlichen Staaten überhaupt jener schlechten und falschen Politik gegen die Juden noch nicht förmlich und feierlich entsagt, und die Juden sind daher auch dort meist geblieben, was sie waren. Ebendaher mag es wohl kommen, daß von Zeit zu Zeit die christliche oder vielmehr unchristliche Volkswuth gegen die Juden noch immer hervorbricht, selbst in großen und gebildeten Städten, wie Hamburg, Würzburg, Augsburg, München u. a. Es ist also

---

[2]) Ich merke hier ein für allemal an, daß, wenn ich im Obigen von Christen und Juden im Allgemeinen spreche, ich dabei nicht Alle ohne Ausnahme meine. Es hat immer und überall viel ehrenvolle Ausnahmen von der Regel gegeben, menschlich gesinnte und ehrlich handelnde Christen und Juden.

endlich einmal Zeit, daß jene Politik, welche beiden Theilen weder Ehre noch Vortheil bringt, völlig aufgegeben werde.

Wer soll aber den Anfang machen? Wer soll dem Andern entgegenkommen und die Hand zur Aussöhnung bieten? — Offenbar die Christen. Denn abgesehen davon, daß ihnen dieß schon ihre Religion zur dringendsten heiligsten Pflicht macht: so ist es auch edler, wenn der wegen der Mehrzahl stärkere Theil dem schwächeren aufhilft, und würdiger, wenn der nach der Mehrzahl gebildetere Theil dem minder gebildeten mit einem guten Beispiele vorangeht.

Was sollen also die christlichen Staaten in dieser Hinsicht thun? — Sie sollen die Juden emanzipiren, d. h. ihnen die Menschen- und Bürgerrechte durch Gesetz und Gebrauch unverkümmert lassen.

Da tritt mir aber gleich die Politik wieder entgegen, meinend, das gehe nicht an. Denn die Juden seien noch nicht reif dazu, und es würde auch viel Unheil daraus entstehen. Das ist nun freilich im Grunde nichts andres, als eine Wiederholung des alten Liedes, die gerade so viel beweist, als wenn man gesagt hat, die Spanier und die Portugiesen seien noch nicht reif zu einer liberalen Konstituzion, und es würde viel Unheil bringen, wenn ihnen ihre Regierungen eine solche Verfassung geben wollten. Dergleichen Scheingründe beweisen immer zu viel und darum nach der Logik nichts. Da es indessen gut ist, auch bloße Scheingründe genauer zu erwägen und zu prüfen, damit jeder Ausrede vorgebeugt werde: so wollen wir die Mühe nicht scheuen, uns auch hierauf im folgenden Abschnitt einzulassen.

2.

Abwägung der Gründe.

Bei diesem Geschäfte wollen wir uns an zwei Männer halten, die ganz neuerlich über diesen Gegenstand geschrieben haben, und zwar nicht als Judenfeinde aus religiosem Fanatismus — denn mit solchen Menschen ist nichts anzufangen, da sie der Vernunft geradezu ihr Ohr verschließen — sondern als bloße Politiker, die, obwohl sonst verständig und gutgesinnt, doch aus angeblich politischen Gründen sich gegen die dermalige Emanzipazion der Juden erklärt haben. Mit solchen Männern lässt sich ein vernünftiges Wort sprechen. Von ihnen lässt sich hoffen, daß sie einstimmen werden, wenn man ihnen nachweisen kann, daß ihre Gegengründe in der That nur Scheingründe seien.

Der Erste ist ein Ungenannter, der in den Blättern für literarische Unterhaltung (Nr. 302—304 vom J. 1831) einen sehr lesenswerthen Aufsatz über Juden und Judenthum hat abdrucken lassen. Dieser Aufsatz bezieht sich zwar zunächst auf G. Rießer's Vertheidigung der bürgerlichen Gleichheit der Juden gegen die Einwürfe des Herrn D. Paulus (Altona, 1831. 8). Allein ich nehme hier weder auf die Schrift von Paulus noch auf die Gegenschrift von Rießer besondre Rücksicht, weil das, was ich in dieser besondern Beziehung sagen könnte, nur eine unnütze Wiederholung dessen sein würde, was ich theils schon gesagt habe, theils sofort sagen werde. Wollen aber die geneigten Leser diese beiden Schriften mit einander und mit der gegenwärtigen vergleichen, falls es ihre Zeit erlaubt: so dürfte eine solche Vergleichung nicht ohne Nutzen sein.

Nachdem der Ungenannte bemerkt hat, daß selbst ein

brittischen Parlemente, wo doch sonst dunkle Gefühle nicht als Beweisgründe angenommen werden, bei den Verhandlungen über die dort angetragne Emanzipazion der Juden mehr die Stimme blinder Wuth, als ernster Ueberlegung, sich geltend gemacht zu haben scheine, fährt er fort: »Gehen wir »alle die Gründe durch, die bald im gemeinen Leben zur »Entschuldigung feindseliger Gesinnung gegen die Juden, »bald in gesetzgebenden Versammlungen zur Rechtfertigung »ihrer Ausschließung von politischen und bürgerlichen Rech»ten angeführt werden, so ist derjenige, der uns zuerst und »am häufigsten begegnet, die Religionsverschieden»heit. Religionshaß war die Quelle aller der entsetzli»chen Verfolgungen, welche die Juden das ganze Mittelal»ter hindurch und in einzelen Gegenden bis in die neueste »Zeit zu erfahren hatten. Und verbürgen möchten wir es »nicht, daß auch bei unsern gegenwärtigen Judenfeinden der »religiose Haß eine bedeutendere Rolle spielt, als sie viel»leicht selbst werden Wort haben wollen.« Hierauf widerlegt er die gegen die Emanzipazion der Juden von der Religionsverschiedenheit hergenommenen Gründe — die aber eigentlich alle nur Variazionen eines und desselben Grundthemas sind — mit solcher Kraft und Klarheit, daß ich nicht begreife, wie auf diese Einwürfe noch irgend ein Gewicht gelegt werden könne.

Dennoch stimmt er nicht für jene Emanzipazion; er hält sie vielmehr für unzulässig, und zwar einzig aus einem politischen Grunde. Er meint nämlich, die Nazionalität der Juden habe etwas so Eigenthümliches und Abstoßendes, daß sie mit der Nazionalität der christlichen Völker Europa's, namentlich der Deutschen, ganz unverträglich sei, und daß daher auch die Juden nicht in das christliche Bürgerthum aufgenommen werden können.

Dieser, auch schon von Andern angeführte, Gegengrund klingt wohl, trifft aber nicht, weil er in der That nur scheinbar ist. Hätte man die Juden in der langen Zeit, während der sie unter den Christen in Europa leben, nicht aus Re-

ligionshaß vom Bürgerthume ausgestoßen, und sie nicht überdieß so unchristlich gedrückt und verfolgt: so ist die Frage, ob es überhaupt noch eine jüdische Nazion in Europa geben würde. Sie hätte sich vielleicht schon längst unter der so überwiegenden Mehrheit von Christen verloren. Wenn es aber auch noch Juden unter uns gäbe: so hätte ihre Nazionalität gewiß jenes Eigenthümliche und Abstoßende verloren, was sie allerdings noch jetzt bei vielen jüdischen Individuen für viele christliche Individuen hat. Die Schuld davon liegt also doch eigentlich in den Christen. Wie leicht sich aber im Laufe der Zeit manches Eigenthümliche und Abstoßende verliert, beweist folgendes Beispiel. Ich erinnere mich noch aus meiner Jugendzeit sehr lebhaft, welchen Abscheu die Judenbärte mir und allen Personen meiner Bekanntschaft erregten. Jetzt ist man sehr gleichgültig dagegen. Auch haben viele Juden die Bärte abgelegt, während viele Christen um Kinn, Mund und Backen so starke Bärte tragen, daß man sie wohl für Juden halten könnte. Geht das so fort, vergrößern die Christen ihre Bärte und verkleinern dagegen die Juden die ihrigen: so können wohl noch die beiderseitigen Bärte im juste milieu zusammentreffen, mithin alles Abstoßende für beide Theile verlieren. Uebrigens ist Nazional-Eigenthümlichkeit so wenig als Individual-Eigenthümlichkeit etwas durchaus und geradezu Verwerfliches. Lassen wir also den Juden immerhin die ihrige, wenn sie nur nicht allem Bürgerthume widerstreitet. Daß sie aber dieß thue, lässt sich um so weniger beweisen, da man die Juden schon hin und wieder in's Bürgerthum aufgenommen hat, ohne daß daraus irgend ein Nachtheil entsprungen wäre.

Zwar sagt der Ungenannte am Ende seines Aufsatzes: »Wer nicht mit uns an einem Tische sitzen darf und essen, »was wir essen, trinken, was wir trinken; wer »seine Töchter nicht unsern Söhnen zu Weibern, »seine Söhne unsern Töchtern zu Männern geben »darf: der ist kein Deutscher, und wenn er hundertmal sich

»für einen Deutschen ausgäbe.« — Aber dieß hält noch weniger Stich, als das Vorige. Denn

1. essen und trinken gar viele Juden mit den Christen. In volkreichen und gebildeten Städten, wo es viel Juden giebt, findet man auch häufig Juden an christlichen und Christen an jüdischen Tafeln. Ja es würde dieß noch häufiger der Fall sein, wenn nicht viele Christen dieß Zusammentreffen absichtlich vermieden oder sich das Ansehn gäben, als erzeigten sie den Juden eine besondre Gnade, wenn sie dieselben einladen oder deren Einladungen annehmen. Ehrt also nur erst die Juden als Menschen und Bürger! Das Mitessen und Mittrinken wird sich dann schon von selbst finden. Dasselbe gilt

2. von den Verheurathungen. Die Ehen zwischen Juden und Christen sind ja nicht so ungewöhnlich. Freilich macht man in den meisten christlichen Staaten die Bedingung, daß der Jude, der eine Christin, oder die Jüdin, die einen Christen heurathen will, sich erst taufen lassen soll — gleichsam als wenn dadurch auf der Stelle die jüdische Nazionalität und das ganze Judenthum abgewaschen würde. Und diese wunderliche Bedingung schreckt mit Recht viele ehrliche und redliche Juden von solchen Verheurathungen ab. Also folgt auch hieraus weiter nichts, als daß die Christen wieder Schuld daran sind, wenn das eheliche Band nicht Juden und Christen häufiger und inniger verknüpft. Ich werde mich jedoch über diesen sehr wichtigen Punkt in der Folge noch weiter aussprechen; denn er bedarf allerdings einer genauern Erwägung.

Für jetzt wend' ich mich zu dem zweiten Schriftsteller, Namens Johann Sporschil. Dieser hat unlängst einen sehr ausführlichen Aufsatz unter dem Titel: »Bemerkungen über die Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen,« in mehren Blättern der Sachsenzeitung (Nr. 275 ff. vom J. 1831) abdrucken lassen, worin er sich auch über vorliegenden Gegenstand erklärt. Anlaß dazu gab ihm der 33. §. jener Verfassungsurkunde, welcher

so lautet: »Die Mitglieder der im Königreiche aufgenomme»nen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bür»gerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubens»genossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in »der Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge be»sondrer Gesetze zukommt.«

Hr. Sp. bemerkt nun zwar sehr richtig, daß zwischen diesem Paragraphen und dem vorhergehenden, welcher »je»dem Landeseinwohner völlige Gewissensfrei»heit« gewährt, ein Widerspruch stattfinde. Denn, sagt er: »Wer sich nicht zur Religion, die er im innersten Sein »für die wahre hält, bekennen darf, ohne daß dadurch in »Bezug auf politische und bürgerliche Rechte ein demüthi»gender Unterschied zwischen ihm und den Staatsein»wohnern, die sich zu den bevorrechteten Religionen »bekennen, begründet wird, der genießt völlige Gewis»sensfreiheit nicht.«

Allein trotz dem, daß er diesen Widerspruch anerkennt, wünscht er nicht dessen Entfernung, sondern er sucht ihn zu rechtfertigen, und zwar auf folgende Weise: »Da nun ein»mal tausendjährige Sitten, Gewohnheiten und »Gebräuche unser Europa formirt haben, und insbeson»dere in Bezug auf die Juden Vorurtheile, die in man»cher Beziehung nicht ungerecht, jedenfalls aber tief einge»wurzelt sind, noch immer herrschen, so konnten die Geber »der Verfassung nicht alsogleich einiger Philanthro»pen wegen die Emanzipazion dieses Volkes aussprechen. »Diejenigen Schriftsteller, welche behaupten, daß die Ju»den den Christen in allen und jeden bürgerlichen und poli»tischen Verhältnissen völlig gleich gestellt werden müssen, »gehen dabei von dem Grundsatze aus, daß die Religion »durchaus kein Grund des Unterschiedes sein dürfe. Allein »die Religion der Juden ist keineswegs der Grund, »warum sie von vielen wichtigen politischen und bürgerlichen »Rechten noch immer ausgeschlossen bleiben sollen, sondern »ihre Politik.«

Auch dieser Gegengrund ist bloß scheinbar, wie jeder Unbefangene sogleich zugeben wird, wenn man nur folgende Umstände ernstlich in Erwägung ziehen will.

1. Da die Politik der Juden gegen die Christen ein natürliches und nothwendiges Erzeugniß derjenigen Politik ist, welche die Christen als der stärkere Theil gegen die unter ihnen wohnenden Juden als den schwächern Theil von jeher ausübten: so wär' es ganz zweckwidrig, wenn man um jener Politik willen diese fortdauern lassen wollte. Denn da würde man ja die Juden nur immer mehr in ihrer Politik bestärken. Umgekehrt also müssen vielmehr die Christen ihre Politik gegen die Juden nicht fortdauern lassen, damit diese auch ihre Politik gegen die Christen aufgeben. Irgend ein Theil muß doch den Anfang machen, eine schlechte Politik aufzugeben. Ich habe aber schon gezeigt, daß dieß den Christen zukomme.

2. Wenn tausendjährige Sitten, Gewohnheiten, Gebräuche und Vorurtheile alles Unrecht in der Welt heiligen oder wenigstens entschuldigen sollten: so könnt' es ja nie besser werden. Auch haben sich jene Sitten, Gewohnheiten, Gebräuche und Vorurtheile seit tausend Jahren gar sehr verändert. Namentlich hat sich der irreligiose Religionshaß, der doch eigentlich die letzte Quelle jener gegenseitigen Politik war, dergestalt vermindert, daß ebendeswegen Christen und Juden heutzutage weit mehr und weit milder mit einander umgehn, als vor hundert oder gar vor tausend Jahren. Um so weniger also können jene angeblich tausendjährigen Sitten, Gewohnheiten, Gebräuche und Vorurtheile irgend einen vernünftigen Grund zur Fortsetzung des alten Unrechts abgeben.

3. Nicht »einiger Philanthropen wegen,« wie sich Hr. Sp. sehr unrecht ausdrückt, sollen die Juden emanzipirt werden. Wenn dieß philanthropische Schriftsteller gefodert haben: so haben sie es um aller Christen und Juden, ja um der ganzen Menschheit willen gethan, weil es die Menschheit entehrt, wenn zwei Religions-

parteien eine Politik gegen einander beobachten, die eben ungerecht als verkehrt ist und es sein muß, weil sie eben au der vorhin erwähnten, grundschlechten Quelle hervorgegan gen. Ein Brandmal also, ein Schandfleck soll von de Menschheit entfernt, nicht bloß diesem oder jenem, sei Philanthrop oder Misanthrop, ein Vortheil zugewendet wer den. Man sollte jedoch überhaupt nicht so geringschätzig vo »einigen Philanthropen« sprechen. Jesus gehört auch dazu und foderte mit Recht, das wir Alle es sein ode werden sollen. Der größte und höchste Philanthrop aber is unser Herr Gott selbst, der seine Sonne über Juden und Christen ohne Unterschied scheinen lässt.

Doch Hr. Sp. geht mehr in's Einzele ein, um seinen Hauptgrund weiter auszuführen. Damit man nun nicht sa gen könne, ich hätte das Beste verschwiegen und dadurch dem Grunde seine Gründlichkeit entzogen: so will ich ihm auch in diese Einzelheiten folgen und dieselben der bessern Uebersicht wegen mit Zahlen bezeichnen.

1. »So lange die Juden eine wie Kletten an einan »der hangende Völkerschaft bilden; so lange sie vor allem »nur ihr Stammesinteresse berücksichtigen; so lange sie di »Christen, so weit es an ihnen liegt, vom Waaren- und »Geldhandel zu verdrängen suchen: so lange kann man ih »nen nicht dieselben politischen und bürgerlichen Rechte, wi »sie die übrigen Staatsbürger genießen, einräumen.« — Wer ist denn aber Schuld an dem allen? Die falsche Poli tik der Christen gegen die Juden. So lange diese als Ur sache fortdauert, muß freilich auch die Wirkung fortdauern Das ist ein unabänderliches Naturgesetz. Die Juden müsse wohl wie Kletten an einander hangen, so lange die Christe sie nicht in's Bürgerthum aufnehmen, ihnen kein neues Va terland geben wollen, nachdem sie ihr altes verloren haben Ja man muß sie sogar darum loben. Denn es beweist ein unerschöpfliche Lebenskraft, durch welche die Juden sich unte den ungünstigsten Umständen und drückendsten Verhältnisse als Völkerschaft erhalten haben, während so viel andre alt-

Völker zu Grunde gegangen. Möchten nur andre Völker auch so an einander hangen, besonders wir Deutschen! Es würde dann viel besser um uns stehn. Weil wir aber unser Stammesinteresse so wenig berücksichtigen, daß wir uns bald an die Franzosen, bald an die Engländer, bald an ein andres eben herrschendes Volk hängen: so werden wir auch von jenen oft gemisbraucht und als ein einfältiges oder charakterloses Allerweltsvolk verlacht. Und was den Waaren- und Geldhandel betrift: so hab' ich oben schon dargethan, daß die Christen selbst die Juden auf den Handel als deren fast einzigen Lebensunterhalt hingedrängt haben. Verdrängten sie uns also wirklich davon, so trügen wir wieder nur die bittre Frucht unsrer eignen Thorheit. Indessen ist es damit noch lange nicht so schlimm, wie Hr. Sp. zu glauben scheint. Es giebt ja noch in allen christlichen Ländern Europa's viel reiche und noch mehr wohlhabende christliche Kaufleute und Bankiers. Sie sind also auch noch nicht von den Juden verdrängt. Und dieß wird immer weniger zu befürchten sein, je mehr man den Juden andre Nahrungsquellen, außer dem Waaren- und Geldhandel, eröffnet — Ackerbau, Handwerke, Künste, Wissenschaften, nebst dem Staats- und Kriegsdienste; wozu aber freilich eine vollständige Emanzipazion gehört.

2. »Die Vertheidiger der vollkommnen Juden-Emanzipazion mögen immerhin sich auf eine glänzende Weise über »die wohlthätigen Folgen derselben verbreiten: so können »ihre Gründe doch die höchst wahrscheinliche Vermuthung nicht beseitigen, daß die Juden, wenn ihnen alle »bürgerlichen und politischen Rechte eingeräumt würden, »bleiben möchten, was sie sind, nämlich eine abgeschlossene »Völkerschaft, und daß sie ihren alten Zweck, nämlich das »Geldzusammenscharren, verfolgen würden, wie bisher; nur »mit dem Unterschiede, daß sie ihren Schacher nun auch auf »Häuser, Rittergüter rc. ausdehnen würden.« — Hier fällt Hr. Sp. beinahe in den Ton der Judenfeinde, zu denen er doch sonst nicht gehört. Was er eine »höchst wahr-

scheinliche Vermuthung« nennt, ist vielmehr ein höchst unwahrscheinliche, weil nach demselben Natur gesetze, das ich vorhin anführte, die Wirkung wegfallen muß wenn die Ursache wegfällt. Freilich nicht im ersten Augenblicke. Denn wenn eine Ursache über ein Jahrtausend gewirkt hat: so wirkt sie natürlich nach, d. h. ihre Wirkung kann nicht auf der Stelle verschwinden. Aber allmählich muß sie doch verschwinden, wenn, nachdem man eine gerechtere und klügere Politik in Bezug auf die Juden angenommen, eine oder zwei Generazionen abgestorben sind. Macht man aber nie einen Anfang mit dem Bessern, so muß freilich alles so schlecht bleiben, wie es bisher war.

3. »Der Kaiser Joseph II. hat es versucht, die Juden in Galizien an den Ackerbau und an das Treiben von »Handwerken zu gewöhnen; es mislang aber größtentheils.« — Aber doch nicht ganz! Und warum mislang es größtentheils? Weil man die Juden eben nicht vollständig emanzipirte und mit dieser Emanzipazion nicht diejenigen Maßregeln verknüpfte, die damit durchaus verbunden werden müssen und von denen ich im folgenden Abschnitte besonders handeln werde. Halbe Maßregeln taugen überall nichts, am allerwenigsten aber in dieser Sache.

4. »In Steiermark, Kärnthen, Krain, Tyrol dürfen »keine Juden wohnen; daher ist auch der dortige Handel »in den Händen der Christen.« — Nun ja, wenn man die Juden aus einem Lande ganz vertreibt oder gar nicht hineinlässt: so versteht es sich von selbst, daß sie darin nicht handeln können. Aber was beweist dieß gegen die Emanzipazion der Juden? Es ist ja nur die Rede von den Juden, die schon in christlichen Ländern einheimisch sind. Sollen diese etwa mit Frau und Kind, Sack und Pack, vertrieben werden? So ungerecht und grausam ist der sonst so liberale und humane Hr. Sp. gewiß nicht, daß er dieß von christlichen Regierungen verlangen sollte. Solch ein Grund ist also nicht einmal scheinbar. Er ist gar keiner.

5. »In Böhmen, Mähren, Galizien sind die Juden

»geduldet, wiewohl auf eine gewisse Familienzahl beschränkt; »und in wessen Händen ist größtentheils der Getreidehandel, »der Wollhandel, der Kleinhandel auf dem Lande durch das »Hausiren? In denen der Juden.« — Dieß beweist abermal nichts, weil man die Juden dort nicht wirklich und vollständig (mit allen dazu erfoderlichen anderweiten Maßregeln) emanzipirt, sondern in der alten Abgeschlossenheit und Entgegengesetztheit gelassen hat. Wenn also Hr. Sp. durch Anführung dieser Beispiele seinen Satz zu beweisen gesucht, so hat er die Beispiele nicht gut gewählt. Die Logik sagt ohnehin: Exémpla non probant, sed tantum illustrant. Aber jene Beispiele illustriren nicht einmal, weil sie eben keine Beispiele von einer wahrhaften Emanzipazion der Juden sind, mithin nur die alte Wahrheit bestätigen, daß alles beim Alten bleibt, wo man alles beim Alten läßt.

6. »Der Meinung, daß man mit Emanzipazion der »Juden nur vorsichtig zu Werke gehen müsse, pflichtet auch »der berühmte Staatswissenschaftslehrer und Geschichtsfor»scher Pölitz bei, indem er sagt [5]: »»Nach staatsrechtli»»chen Grundsätzen müssen die Bekenner des mosaischen »»Glaubens mit allen andern Staatsbürgern gleiche Berech»»tigungen und gleiche Verpflichtungen theilen; allein nach »»— wohl zu erwägenden — politischen Rücksichten »»kann die Erwerbung des völligen Bürgerrechtes von »»den Israeliten an gewisse Bedingungen geknüpft werden, »»welche die Regierungen festsetzen; z. B. daß die Israeli»»ten nicht bloß dem Handel, sondern auch dem Feld»»baue sich widmen; daß sie — mit alleiniger Ausnahme »»des Religionsunterrichtes — die Schulen und Erziehungs»»anstalten des Staates gleichmäßig besuchen; und daß »»ihre Rabbiner gewissen einzelen Lehren des Tal»»muds öffentlich und feierlich entsagen, welche

---

[5]) Staatswissenschaftliche Vorlesungen für Gebildete. B. 1. S. 209. und 210.

»»mit der völligen Gleichstellung in staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten unvereinbar sind. Es walte daher bei der beabsichtigten Aufnahme der Bekenner des mosaischen Glaubens in den Staatenbund weder kleinliche Eifersucht noch religiose Abneigung, sondern die einzige Rücksicht auf das Verhältniß vor, in welches die Israeliten mit den Bekennern der verschiednen christlichen Kirchen zu dem allgemeinen Zwecke des Staats und zu den Bestimmungen des Grundgesetzes treten. Nur dieß kann über die völlige oder theilweise Emanzipazion derselben entscheiden.«« — Alles hier von Politz Gefoderte kann man unbedenklich zugeben. Denn es gehört nach meiner Ansicht mit zu einer vollständigen Emanzipazion der Juden; wie ich in der Folge weiter darthun werde. Nur in Ansehung des Talmuds bin ich andrer Meinung. Dieses Buch enthält allerdings manches Anstößige; aber auch viel Treffliches und Gutes, was selbst alle Christen befolgen können und sollen. In Ansehung jenes Anstößigen verfahren indessen die gelehrtesten und besten Talmudisten gerade so, wie die vorzüglichsten christlichen Theologen in Ansehung mancher anstößigen Stellen der Bibel. Sie legen demselben einen andern Sinn unter oder erklären es für etwas bloß Temporales und Lokales, das keine allgemeine Gültigkeit habe. Eine öffentliche und feierliche Entsagung ist also gar nicht nothwendig, möchte auch schwer zu erlangen sein, da sie manches Gewissen beängstigen würde. Es wäre daher die Foderung einer solchen Entsagung von den Rabbinern in christlichen Staaten eben so unstatthaft, als wenn die türkische Regierung von den christlichen Geistlichen in der Türkei fodern wollte, daß sie gewissen einzelen Lehren der Bibel, welche den Muselmännern anstößig scheinen, öffentlich und feierlich entsagen sollten. Die türkische Regierung hat auch trotz ihrer sonstigen Willkür und Härte, noch nie eine so unstatthafte Foderung gemacht; und die christlichen Geistlichen würden sich ihr auch gewiß nicht gefügt haben. — Dabei

ſt aber noch wohl zu bemerken, daß überhaupt die Autori= ät des Talmuds bei vielen Juden ſchon ſehr geſunken iſt. Sie halten ſich lieber an das alte Teſtament, das ja die hriſten ebenfalls für eine göttliche Offenbarung halten. Und wiß würde eine vollſtändige Emanzipazion der Juden auch le wohlthätige Folge haben, daß die Juden aufhörten, almudiſten zu ſein, und Bekenner des reinen moſai= hen Glaubens würden, wie ſchon viele Juden ſich wirk= ch nennen.

7. »Es mag hart ſein, die Juden von dem völligen Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte zum Theil auszuſchließen; allein die Staatspolitik richtet ſich nun einmal nicht nach der Philanthropie« — ſchlimm ge= ug! — »ſondern nur nach dem wirklichen Verhältniſſe der Dinge« — das aber doch nicht unabänderlich iſt. — Dazu kommt, daß die europäiſchen Staaten noch immer weſentlich chriſtliche Staaten ſind, folglich in ih= nen das chriſtliche Prinzip« [das Recht des Stärkern?] vorherrſchen muß.« — Hierauf glaub' ich nicht beſſer ant= worten zu können, als mit den Worten des Ungenann= en, deſſen politiſche Einwürfe gegen die Emanzipazion der Juden ich ſchon vorhin geprüft habe. Denn wiewohl der= ſelbe in gewiſſer Hinſicht mit Hrn. Sp. gemeinſame Sache macht: ſo legt er doch auf den ſo eben angeführten Gegen= ſtand deſſelben, den aber auch ſchon Andre aufgeſtellt haben, kein Gewicht. Und mit Recht. Denn es iſt wieder nur ein Scheingrund. Jener Ungenannte ſagt nämlich in dieſer Beziehung: »Der Grund, der im brittiſchen Parlemente« — bei den Verhandlungen über die Emanzipazion der Juden — vor allen andern überwog, war der von allen Gegnern der Bill wiederholte, England ſei ein chriſtliches Land; die engliſche Verfaſſung beruhe auf dem Chriſtenthume; zur Theilnahme an derſelben Ungläubige, Juden, Tür= ken und Heiden« — die doch Alle nur zu viel glauben — zuzulaſſen, heiße das Chriſtenthum und folglich auch die Verfaſſung untergraben. Ob es den Engländern

»»mit der völligen Gleichstellung in staatsbürgerlichen Rech-
»»ten und Pflichten unvereinbar sind. Es walte daher bei
»»der beabsichtigten Aufnahme der Bekenner des mosaischen
»»Glaubens in den Staatenbund weder kleinliche Eifersucht
»»noch religiose Abneigung, sondern die einzige Rücksicht
»»auf das Verhältniß vor, in welches die Israeliten mit
»»den Bekennern der verschiednen christlichen Kirchen zu
»»dem allgemeinen Zwecke des Staats und zu
»»den Bestimmungen des Grundgesetzes treten.
»»Nur dieß kann über die völlige oder theilweise Emanzi-
»»pazion derselben entscheiden.«« — Alles hier von Pö-
litz Gefoderte kann man unbedenklich zugeben. Denn es
gehört nach meiner Ansicht mit zu einer vollständigen Eman-
zipazion der Juden; wie ich in der Folge weiter darthun
werde. Nur in Ansehung des Talmuds bin ich andrer
Meinung. Dieses Buch enthält allerdings manches Anstö-
ßige; aber auch viel Treffliches und Gutes, was selbst alle
Christen befolgen können und sollen. In Ansehung jenes
Anstößigen verfahren indessen die gelehrtesten und besten
Talmudisten gerade so, wie die vorzüglichsten christlichen Theo-
logen in Ansehung mancher anstößigen Stellen der Bibel.
Sie legen demselben einen andern Sinn unter oder erklä-
ren es für etwas bloß Temporales und Lokales, das keine
allgemeine Gültigkeit habe. Eine öffentliche und fei-
erliche Entsagung ist also gar nicht nothwendig, möchte
auch schwer zu erlangen sein, da sie manches Gewissen beäng-
stigen würde. Es wäre daher die Foderung einer solchen
Entsagung von den Rabbinern in christlichen Staaten eben
so unstatthaft, als wenn die türkische Regierung von den
christlichen Geistlichen in der Türkei fodern wollte, daß sie
gewissen einzelen Lehren der Bibel, welche den
Muselmännern anstößig scheinen, öffentlich und feier-
lich entsagen sollten. Die türkische Regierung hat auch,
trotz ihrer sonstigen Willkür und Härte, noch nie eine so un-
statthafte Foderung gemacht; und die christlichen Geistlichen
würden sich ihr auch gewiß nicht gefügt haben. — Dabei

ſt aber noch wohl zu bemerken, daß überhaupt die Autori-
ſt des Talmuds bei vielen Juden ſchon ſehr geſunken iſt.
ie halten ſich lieber an das alte Teſtament, das ja die
riſten ebenfalls für eine göttliche Offenbarung halten. Und
wiß würde eine vollſtändige Emanzipazion der Juden auch
e wohlthätige Folge haben, daß die Juden aufhörten,
lmudiſten zu ſein, und Bekenner des reinen moſai-
en Glaubens würden, wie ſchon viele Juden ſich wirk-
 nennen.

7. »Es mag hart ſein, die Juden von dem völligen
enuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte zum Theil
uszuſchließen; allein die Staatspolitik richtet ſich nun
inmal nicht nach der Philanthropie« — ſchlimm ge-
g! — »ſondern nur nach dem wirklichen Verhältniſſe der
Dinge« — das aber doch nicht unabänderlich iſt. —
Dazu kommt, daß die europäiſchen Staaten noch immer
weſentlich chriſtliche Staaten ſind, folglich in ih-
en das chriſtliche Prinzip« [das Recht des Stärkern?]
herrſchen muß.« — Hierauf glaub' ich nicht beſſer ant-
orten zu können, als mit den Worten des Ungenann-
n, deſſen politiſche Einwürfe gegen die Emanzipazion der
den ich ſchon vorhin geprüft habe. Denn wiewohl der-
be in gewiſſer Hinſicht mit Hrn. Sp. gemeinſame Sache
acht: ſo legt er doch auf den ſo eben angeführten Gegen-
und deſſelben, den aber auch ſchon Andre aufgeſtellt haben,
n Gewicht. Und mit Recht. Denn es iſt wieder nur
 Scheingrund. Jener Ungenannte ſagt nämlich in dieſer
ziehung: »Der Grund, der im brittiſchen Parlemente« —
i den Verhandlungen über die Emanzipazion der Juden —
or allen andern überwog, war der von allen Gegnern der
Bill wiederholte, England ſei ein chriſtliches Land; die
engliſche Verfaſſung beruhe auf dem Chriſtenthume;
zur Theilnahme an derſelben Ungläubige, Juden, Tür-
ken und Heiden« — die doch Alle nur zu viel glauben —
zuzulaſſen, heiße das Chriſtenthum und folglich auch
die Verfaſſung untergraben. Ob es den Engländern

»wirklich mit ihrer christlichen Verfassung so außerordentlich
»Ernst sei, wollen wir hier nicht untersuchen. Jedenfalls
»spricht es für diese Art der Beweisführung wenig
»daß wir dieselbe erst vor zwei Jahren mit gleichem
»Eifer gegen die Katholiken angewandt und dann doch
»ohne den geringsten Schaden für die Verfassung wie-
»der aufgegeben sahen. Damal hieß es, England sei ein
»protestantisches Land; die englische Verfassung beruhe
»auf dem Protestantismus; zur Theilnahme an dersel-
»ben Katholiken zuzulassen, heiße den Protestantis-
»mus und folglich auch die Verfassung untergraben.
»Seitdem sind die Katholiken zugelassen worden, und die
»englische Verfassung besteht noch eben so fest und unverletzt
»als zuvor [4]). Daß dasselbe auch bei der Zulassung der
»Juden der Fall sein würde, ist wohl kaum zu bezweifeln,
»da man Katholiken im brittischen Reiche 7 Millionen,
»Juden nur 30 — 40,000 zählt.« — Was hier der Un-
genannte von England sagt, das gilt (mutatis mutandis)
auch von jedem andern christlichen Staate. Die verhältniß-
mäßig immer nur kleine Zahl von Juden wird keinen christ-
lichen Staat um sein Christenthum bringen, wenn man jene
emanzipirt. Weit eher wär' es möglich, daß dadurch die
Juden allmählich zum Christenthume geführt würden, wie ich
tiefer unten noch besonders zeigen werde.

8. »Sind nun die christlichen Europäer der Mehrzahl
»nach geneigt, die Juden als ihre völlig gleichen Brüder zu
»betrachten? Nein. Sind es umgekehrt die Juden? Nein.«
— Dieses doppelte Nein ist viel zu kategorisch, man könnte
sagen barsch, ausgesprochen. Hat denn Hr. Sp. die Stim-

---

[4]) Die Reformbill ist kein Einwand dagegen. Denn wenn sie auch durchgeht, so wird sie doch nur eine bessere Volksvertretung im Unterhause bewirken. Wenn aber künftig eine neue Reformbill die Bischöfe aus dem Oberhause verweisen sollte, so haben die geistlichen Herren es nur ihrem unverständigen Widerstande gegen die erste Reformbill zu verdanken.

men gezählt? Nein — kann man hier mit weit größerer Zuversicht antworten. Denn es ist unmöglich, in dieser Angelegenheit alle Stimmen zu zählen. Bedenkt man aber, daß in Frankreich und Holland, wie in den nordamerikanischen Freistaaten, die Juden schon emanzipirt und beide Theile, Christen und Juden, damit sehr zufrieden sind; bedenkt man ferner, daß, als im brittischen Parlemente über die Sache debattirt wurde, viele Bittschriften von Christen und Juden dafür eingingen, ob es gleich auch nicht an gegentheiligen von unduldsamen Christen fehlte, während man nicht gehört hat, daß die Juden dagegen petizionirt hätten: so möchte doch die Rechnung nicht so schlecht stehen, wenn man nur die Stimmen von beiden Theilen zählen könnte. Gelten denn aber in solchen Dingen alle Stimmen gleich viel? Können da nicht tausend Stimmen des Religionshasses durch eine einzige Stimme der Vernunft aufgewogen werden? — Also ist auch dieser Grund nur scheinbar.

9. »Selbst in England, dem Stammlande der Freiheit, wurde die Emanzipazion der Juden verworfen.« — Freilich wohl. Wir wissen aber schon, warum? S. Nr. 7. Auch ist Tausend gegen Eins zu wetten, daß dort in kurzem die Emanzipazion der Juden ebenso durchgehn wird, als die Emanzipazion der Katholiken. Das Geschrei gegen diese war ja nicht weniger groß, als gegen jene. In England hangen Viele, besonders die Geistlichkeit der anglikanischen Kirche, so hartnäckig am Hergebrachten, daß es bei solchen Verbesserungen immer heißt: Gut Ding will Weile haben.

10. »Die Polen schlossen in der neuesten Zeit die Juden von der Vaterlandsvertheidigung aus; was sie gewiß nicht gethan haben würden, wenn sie von ihnen Hülfe hätten erwarten können, wenn die in Polen lebenden Juden sich nicht von jeher mehr als gewinnsüchtige Fremdlinge, denn als echte Söhne ihres Geburtslandes bewiesen hätten.« — Auf diese Instanz, die vielleicht Manchem sehr gewichtig scheint, muß ich etwas ausführlicher antworten, und zwar in folgenden besondern Punkten:

a. Ich kenne die Gesammtheit der polnischen Ju
wenig, um über sie ein ganz zuverlässiges Urtheil fä
können. Aber so viel weiß ich gewiß, daß ein Schl
den polnischen Juden auf alle Juden durchaus fa
nach der bekannten logischen Regel: A particulari a
versale non valet consequentia. Möchten also d
nischen Juden noch so schlecht sein — obwohl sonst d
sten recht gern mit ihnen Geschäfte machen und dah
klagen, wenn keine auf die deutschen Messen kommen
würde doch aus jener Schlechtigkeit allein keine nach
Folgerung gegen alle Juden in der Welt zu ziehe
Eher ließe sich daraus die Folgerung ziehn, daß man
len die Juden schlechter als in andern Ländern behand
den müsste.

b. Wenn die polnischen Juden von dem vorn
polnischen Reichstage zu der Zeit, als Polen noch ei
ständiges Reich war, emanzipirt worden wären: so w
sie auch gewiß seit der Zeit würdige Vaterlandsverth
geworden sein. Denn sie hätten ebendadurch ein wi
Vaterland erhalten, für welches Gut und Blut zu
schon der Mühe lohnte. Und wer weiß, ob es dann
ner Theilung Polens gekommen wäre. Denn Pole
ja leider innerlich schon allzusehr getheilt, als es au
ßerlich getheilt wurde. Nach der Geschichte aber ge
Theilung dieser meist voraus, wie die Ursache der Wi

c. Wenn auch nur der jüngste polnische Reichst
Zeit des letzten Kampfes mit den Russen, den heroische
schluß gefasst hätte, die Juden zugleich mit den
eignen zu emanzipiren: so würde dadurch die Na
kraft so bedeutend erhöht worden sein, daß es sich wie
fragt, ob der Kampf so traurig für Polen geendet
würde [5]). Aber obwohl einige Edle auf diese dop

[5]) Die leipziger Zeitung vom 17. Dezember 1831 bericht
der hamburger Börsenliste, daß ein großer Theil von den po
Soldaten, welche auf preußisches Gebiet übergetreten, trotz

manzipazion antrugen: so konnte sich doch der Reichs-g wieder nicht darüber einigen. Der Antrag hatte also inen Erfolg. Und das schwächte nicht nur die physische raft, sondern war auch in moralischer Hinsicht sehr nach-eilig. Denn es warf den bösen Schein auf die polnischen erren, daß sie die Freiheit zwar für sich, aber nicht für ihre ntergeordneten Landsleute, für das ganze Volk wollten. — iese Instanz beweist also wieder nichts, trotz ihrem schein-aren Gewichte [6]).

Unteroffizieren und Gemeinen bewilligten Amnestie, es vorziehe, »bei einem preußischen Bauer als Knechte zu dienen, als unter den »gegenwärtigen Verhältnissen Polen wieder zu sehen, wo sie viel-»leicht weniger das Unterstecken unter russische Regimenter, als die »Knute des polnischen Edelmanns fürchten, von der sie »die revoluzionäre Landbotenkammer keineswegs zu befreien geson-»nen war.« — Das Letzte ist freilich nicht richtig. Man verschob nur die Maßregel bis nach dem Frieden. Aber darin lag eben der Fehler. In solchen Dingen will der Mensch Gewissheit haben, nicht auf eine unbestimmte Zukunft vertröstet sein.

[6]) Es thut mir leid, daß der Verfasser, durch Herrn Sp. veranlasst, diese Sache hier wieder zur Sprache gebracht hat. Denn ich sehe voraus, daß man es wieder sehr übel deuten werde. Gewisse Leute verlangen freilich heutzutage, daß man zwar den Fürsten sammt ihren Ministern die Wahrheit sage, und wo möglich recht bitter, aber ja nicht den Völkern, wenn sie fehlen, und noch weniger ih-nen selbst, wenn sie über die Schnur hauen oder in Ultraismus fallen. Wie es jedoch in der Philosophie heißt: Amicus Plato, amicus Socrates, sed magis amica veritas — so heißt es auch in der Politik: Amicus princeps, amicus populus, sed magis amica veritas. Ich bin nun leider einmal ein so unbedingter Freund der Wahrheit, daß ich's nicht lassen kann, sie zu sagen, sollte mir's auch das Leben kosten, geschweige wenn es weiter nichts kostet, als einige böse Mienen oder Worte oder auch ein schriftli-ches Autobafé. Denn, wie ich höre, haben in Straßburg einige deutsche Freunde der Pressfreiheit meine Polenschrift öf-fentlich verbrannt. So ist's recht. Wenn aber die Obrigkeit eine Schrift konfisziren lässt, so ist's natürlich unrecht, wäre die Schrift auch eine offenbare Schand- oder Schmähschrift. Uebrigens ist mir

Hr. Sp. schließt nun seine Beweisführung mit folgenden Worten: »Kurz, die Zeit der völligen Emanzipazion »der Juden scheint in Europa noch nicht gekommen zu sein. »Damit ist aber nicht gesagt, daß sie nie kommen werde, »daß es den christlichen und den jüdischen Religionslehrern »und der Aufklärung nie gelingen könne, die gegenseitigen »Vorurtheile zu zerstreuen, daß die Juden niemal aufhören »werden, eine abgeschlossene Völkerschaft mit eigenthümlichen »Stammesinteressen zu bilden. Auch verschließt die sächsische Verfassung den Juden keineswegs auf immer die »Möglichkeit, alle staatsbürgerlichen Rechte zu erlangen. »Sie sagt nur: »»Alle andern Glaubensgenossen haben an »»den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maaße einen »»Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besondrer Ge»»setze zukommt.«« — Gesetze können aber von der »Legislatur aufgehoben oder modifizirt werden. Die sächsische Verfassung steht daher dem, daß die Juden der»einst eine völlige Rechtsgleichheit mit den christlichen Kon»fessionen [Konfessoren] in Sachsen erwerben können, durch

das alte Sprüchwort: Veritas odium parit, durch lange Erfahrung schon so bekannt, daß man nicht nöthig gehabt hätte, es mir seit kurzem von neuem praktisch einzuschärfen. — Merkwürdig ist hiebei, daß in Frankreich, wo doch der Enthusiasmus für die Polen noch viel größer war, als in Deutschland, Lamartine es wagen durfte, in seiner Schrift über razionale Politik (Paris, 1831. 8. S. 51) folgendes strenge Urtheil über die jüngste polnische Revoluzion auszusprechen, ohne deshalb von denen, welche sich Polenfreunde par excellence nennen, literarisch gesteinigt zu werden: »Das Blutbad in Warschau und die Ermordung der Generale verrathen in ihr die widrige Hand der blinden und blutigen »Demagogie, welche alles durch ihre Berührung befleckt. Wenn »das Verbrechen sich in eine Volkssache mischt, geht diese unter. »Dieser teuflische Geist, dieser Mephistopheles der Freiheit, »entehrt den Heldenmuth« u. s. w. Fast sollte man glauben, die Franzosen hätten mehr Achtung gegen die Freiheit des Urtheils, als die Deutschen. Solche Freiheit verträgt sich aber wohl mit »Theilnahme, Achtung und Mitleid gegen Unglückliche.« A. d. H.

»aus nicht entgegen.« — Nun, das ist recht brav! Hr. Sp. lässt doch den Juden und den Philanthropen, welche deren Emanzipazion wünschen, eine frohe Hoffnung übrig. Und dafür geb' ich ihm einen versöhnenden Händedruck, wenn er mich etwa darum, weil ich seine Gründe unstatthaft gefunden habe, für seinen Feind halten sollte; was ich doch gewisslich nicht bin. Unsre Differenz besteht nur darin, daß er die Emanzipazion der Juden auf unbestimmte Zeit — aber doch hoffentlich nicht ad calendas graecas — hinausgeschoben, ich aber sie gleich bewerkstelligt wissen will; was ich, aus einem später anzuführenden Grunde, vorzüglich jetzt für dringend nothwendig halte in Bezug auf Deutschland. Von der Ausführbarkeit der Sache bin ich auch so fest überzeugt, daß ich meinen Kopf zum Pfande setzen wollte, das Königreich Sachsen würde nicht den allermindesten Schaden leiden, wenn es den von Hrn. Sp. bemerkten Widerspruch in seiner Verfassungsurkunde — der übrigens schon im Entwurfe lag und in Bezug auf diesen auch schon von Andern gerügt worden — nicht zugelassen, sondern die Juden auf der Stelle emanzipirt hätte. Es sind ja so wenig Juden im Königreiche Sachsen einheimisch. Diese werden doch den christlichen Einwohnern nicht über den Kopf wachsen, wenn sie gleich emanzipirt worden wären. Was aber die fremden Juden betrifft — nun da behält ja die Regierung, wie in Ansehung aller Fremdlinge, das Recht, Individuen in's sächsische Bürgerthum aufzunehmen oder nicht, je nachdem sie fähig und würdig sind oder nicht. Dieses Recht muß auch allen Regierungen ohne Ausnahme unverkümmert bleiben. Sonst könnten leicht der Fremdlinge, Christen oder Juden, so viel kommen, daß man sich vor ihnen gar nicht zu retten wüsste [7]).

---

[7]) Bevor in Sachsen die Katholiken emanzipirt wurden, hieß es auch: Man dürfe sie nicht emanzipiren, weil dann zu viel Katholiken einwandern und den Protestanten die Nahrung entziehen würden. Als aber Napoleon sein mächtiges Werde sprach, da

Weil es nun aber viele Menschen giebt, welche wie Apostel Thomas einen besondern Hang zum Skeptizis haben und daher an die Ausführbarkeit einer Sache n eher glauben wollen, als bis sie sehen, daß dieselbe s ausgeführt ist und nicht nur keine schädlichen, son sogar sehr heilsame Folgen gehabt hat: so will ich Ueberflusse auch noch dieses in Ansehung der Emanzipa der Juden nachweisen. In einem christlichen Staate n lich, der gar nicht weit von uns entfernt ist und auch d ein seinem Beherrscher zugehöriges deutsches Herzogthum dem deutschen Bunde in näherer Verbindung steht — Holland sind die Juden schon emanzipirt und zwar so ständig, daß sie selbst zu Volksvertretern erwählt und Staatsrathe des christlichen Beherrschers Sitz und Stim haben können. Was hat das nun für Folgen gehabt? Stadt Amsterdam, wo es besonders viel Juden und ter diesen auch sehr reiche und angesehene giebt, mag darüber Auskunft geben.

In dieser Stadt verhalten sich überhaupt die Juden den Christen wie 1 zu 10. Bis zum J. 1806 aber ren jene von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen. verhielten sich die jüdischen Verbrecher zu den christlichen

---

ging die Sache gleich; und ich wüsste nicht, daß Sachsen da an Wohlstand verloren hätte. — Eben so hieß es, bevor in fen der Judenleibzoll aufgehoben wurde: Man dürfe selben nicht aufheben, weil dann theils eine bedeutende Einn wegfallen, theils aber auch zu viel Juden des Handels wegen die Gränze kommen und den christlichen Einwohnern ihren Er verkümmern würden. Als aber Napoleon und sein Br Hieronymus wegen der französischen und westphälischen J Einspruch thaten, da ging die Sache gleich; und ich wüsste w nicht, daß Sachsen dadurch an Wohlstand verloren hätte. — len wir denn das, was recht und billig ist, nicht auch ei ganz freiwillig thun, also die Juden wie die Kat liken völlig emanzipiren, bevor es uns von außen g ten wird?

1 zu 9. Seit dem J. 1806 bekamen die Juden eine etwas günstigere Stellung. Da verminderten sich schon die jüdischen Verbrecher dergestalt, daß sie sich zu den christlichen wie 1 zu 11 verhielten. Seit dem J. 1811 aber bekamen die Juden völlig gleiche Rechte mit den Christen. Und siehe da! es verminderten sich seitdem die jüdischen Verbrecher dergestalt, daß sie sich jetzt zu den christlichen wie 1 zu 20 verhalten. Es giebt also in Amsterdam nach der Emanzipazion der Juden nicht halb so viel jüdische Verbrecher, als vor derselben. Denn daß seit der Zeit die christlichen Verbrecher sich in demselben Verhältnisse vermehrt haben sollten, wird doch wohl Niemand behaupten. Noch mehr. Als unlängst in der Kammer der Abgeordneten zu München über die Frage verhandelt wurde, ob man die Juden in Baiern emanzipiren solle; und als bei dieser Gelegenheit auch von der bürgerlichen Stellung und der Vaterlandsliebe der Juden in Holland die Rede war: bestätigte ein holländisches Blatt (N. Amst. Courant) alles, was dort zum Lobe dieser Juden gesagt worden. S. Leipziger Zeitung vom 24. November 1831, wo unter andern aus jenem Blatte, das doch wohl in dieser Sache vollen Glauben verdient, Folgendes angeführt wird: »Die Israeliten Hollands sind mit nicht geringerer »Begeisterung, als die ganze altniederländische [d. h. christliche] »Bevölkerung, zur Vertheidigung des Vaterlandes unter die »Waffen geeilt, und zwar nicht bloß, wie es ihre Pflicht er»heischte, als Mitglieder der Schutterei, sondern auch in »sehr großer Anzahl als Freiwillige. Eine Thatsa»che, die uns demnächst ganz zufällig bekannt wurde, ist, »daß man bei der herannahenden rauhen Jahreszeit unter »den Vereinen unsrer vermögenden und wohlthätigen Mit»bürger ganz besonders viele Israeliten findet, die »den ärmern Einwohnern Amsterdams, gleichviel von »welchem Glaubensbekenntnisse, reichliche Unter»stützungen an Nahrungsmitteln, Brennmaterialien, Klei»dungsstücken u. s. w. zukommen lassen.«

Was brauchen wir weiter Zeugniß? Denn der Ein-

wand, daß die holländischen Juden, weil sie größten
aus Portugal und Spanien eingewandert, schon von
tur eine bessere Menschenrasse als andre Juden seien,
doch wohl nur eine leere Ausrede, die nicht die ger
Beachtung verdient. Wir dürfen daher als thatsächlic
wiesen annehmen, daß in Holland eine bessere Politi
Christen in Bezug auf die Juden, auch eine bessere P
der Juden in Bezug auf die Christen, oder überhaup
besseres politisches Verhältniß beider Religionsparteien
gen einander in's Leben gerufen habe, und zwar wäh
eines sehr kurzen Zeitraums, bevor noch ein volles M
schenalter seit der dortigen Emanzipazion der Juden
laufen. Wir dürfen also auch mit der höchsten Wa
scheinlichkeit erwarten, daß nicht minder in andern c
lichen Staaten gleiche Ursachen gleiche Wirkungen he
bringen würden, wenn man nur mit Verstand und g
Willen alle die Maaßregeln ergriffe, welche zu einer n
haften und vollständigen Emanzipazion der Juden erf
lich sind. Hierüber soll der folgende Abschnitt weitern
schluß geben.

3.

Beendigung des Kampfes.

Wenn der mehr als tausendjährige, durch Religion
erregte und durch Eifersucht genährte, für beide Theile
entehrende und unheilvolle Kampf zwischen Christen
Juden so beendigt werden soll, daß er nicht über kurz
lang von neuem ausbreche: so gehört dazu eine wahrh
und vollständige Emanzipazion der Juden
christlichen Staaten. Darunter versteh' ich nämlich
solche, welche zugleich alles beseitigt, was beide Theile

einander entfernen, und alles befördert, was beide Theile einander annähern, sie gleichsam homogen machen kann. Hiezu scheinen mir nun folgende Mittel oder Maßregeln als unumgänglich nothwendig:

1. Unbedingte Gestattung der Ehen zwischen Christen und Juden. Denn nichts verschmilzt getrennte Parteien oder Völkerschaften mehr, nichts söhnt sie gründlicher mit einander aus, als die eheliche Verbindung, das erste und natürlichste Band der Menschengesellschaft. Hätten Gallier und Franken, Britten und Sachsen sich nicht mit einander geschlechtlich verbunden: so würden sie noch heute kein homogenes Ganze, kein Volk bilden. Nun hat man zwar die Ehen zwischen Christen und Juden nicht unbedingt verboten, aber doch meist nur unter sehr erschwerenden Bedingungen gestattet, die zum Theile sogar ungerecht und unsittlich, im höheren Sinne des Worts, auf jeden Fall aber unpolitisch waren, weil sie eben die innigere Annäherung der getrennten Parteien verhinderten. Eine solche Bedingung war, daß der Jude, der eine Christin, und die Jüdin, die einen Christen heurathen wollte, sich erst taufen lassen mussten. Ein offenbarer Eingriff in die Gewissensfreiheit, der nur zur Heuchelei führt und auf immoralischer Proselytenmacherei beruht. Denn man rechnete darauf, daß, wenn auch der jüdische Theil sich nicht aus Ueberzeugung von der Wahrheit des Christenthums taufen ließe, er doch aus Liebe zum andern Geschlechte oder gar aus Rücksicht auf dessen Vermögen, Rang oder andre Verhältnisse, ein Glied der christlichen Kirche werden würde. Sind denn aber dieß edle und würdige Motive zu einem Religions- oder Konfessions-Wechsel? Und wie, wenn Jemand den nicht aus Ueberzeugung gethanen Schritt bereut? wenn er sich Vorwürfe darüber macht? wenn sein Gewissen dadurch geängstigt wird? Muß das nicht den Frieden seiner Seele und also auch sein eheliches, häusliches, vielleicht sein ganzes zeitliches Glück zerstören, wenn man auch nicht an das ewige Heil denken wollte? Ich kenne eine Jüdin, die sich

aus Liebe zu einem christlichen Manne taufen ließ, während der Taufhandlung aber, ungeachtet der würdige Geistliche dieselbe sehr abkürzte und manches für Juden besonders Anstößige davon entfernte, in eine solche Gewissensangst gerieth, daß sie fast in Ohnmacht sank. Auch ist mir erzählt worden, daß ein andrer jüdischer Proselyt, der aus demselben Grunde übergetreten war, deshalb auf seinem Todbette von der fürchterlichsten Gewissensangst gequält wurde. Ist es wohl christlich, ein Menschenherz auf eine geistige Folter dieser Art zu spannen? Also weg mit einer solchen Bedingung! — Aber auch noch eine andre Bedingung ist unstatthaft. Man hat nämlich zwar in einigen Ländern die Ehe zwischen Christen und Juden, ohne daß sich diese taufen lassen, gestattet, aber nur unter der Bedingung, daß alle aus so gemischten Ehen hervorgehende Kinder getauft würden. Das ist aber eben so ungerecht, als wenn man von katholischer Seite fodert, daß die aus ehelichen Verbindungen zwischen Katholiken und Protestanten entspringenden Kinder zu Katholiken erzogen werden sollen. Hier muß völlige Rechtsgleichheit statt finden. Die Söhne folgen daher dem Vater, die Töchter der Mutter in Ansehung der Religion. Man fürchte doch nicht, daß dieß die Eintracht stören werde! Im Gegentheil, es befördert sie. Wenn Gatten verschiedner Religion in der Ehe leben, wenn sie sich gegenseitig achten und lieben, und wenn sie ebendadurch ihren Kindern ein gutes Beispiel geben: so werden auch die mit einander aufwachsenden Kinder sich als Geschwister achten und lieben lernen, ungeachtet der Religionsverschiedenheit. Die allgemeine Duldsamkeit und Verträglichkeit zwischen verschiednen Religionsparteien, also auch zwischen Christen und Juden, wird dadurch mächtig gefördert, und zugleich jenen geheimen und schändlichen proselytenmacherischen Umtrieben vorgebeugt, welche so oft den häuslichen Frieden stören.

2. Unbedingte Gestattung des Dienens christlicher Personen in jüdischen Familien. Daß Ch

len Juden in Dienst nehmen sollten, ist nicht so leicht zu rwarten, daher auch nirgend verboten. Wohl aber ist hin md wieder den Juden verboten, Christen in Dienst zu ehmen! Vermuthlich wollte man dadurch verhüten, daß icht die christliche Dienerschaft durch die jüdische Herrschaft um Judenthume verführt würde. Allein obwohl die Pro-lytenmacherei sonst auch bei den Juden stattfand — wes-alb Jesus in einem bekannten Spruche sein Wehe über ie Proselytenmacher seiner Zeit ausruft und sie Kinder er Hölle nennt — so hat sich doch dieser proselytenmache-sche Eifer jetzt bei den Juden ganz verloren. Sie sind oh, wenn nur die christlichen oder vielmehr (wegen des den angeführten Spruchs) unchristlichen Proselytenmacher e in Ruhe lassen. Warum sollte man ihnen also nicht lauben, Christen als dienende Personen in ihre Familien ufzunehmen? Man sollte vielmehr es gern sehen, weil uch dieß die Annäherung beider Theile befördern kann. nd in der jetzigen Zeit, wo es so viel arbeit- und brot-se Menschen unter uns giebt, sollte man ja wohl doppelt oh sein, wenn arme Christen in jüdischen Familien Arbeit nd Brot finden und dadurch vielleicht von manchem Ver-echen abgehalten werden.

3. Gemeinsamer Unterricht christlicher und idischer Kinder. Jugendliche Gemüther bindet nichts ehr, als gemeinsamer Unterricht. Durch ihn werden oft reundschaften auf Leben und Tod geschlossen. Da nun e Juden an vielen Orten entweder gar keine oder nur hr schlechte öffentliche Unterrichtsanstalten haben: so ist es cht und billig und auch förderlich für die beiderseitige Eintracht, daß den Kindern der Juden die höhern sowohl ls die niedern Lehranstalten der Christen offen stehen, je-doch nur zur freien Benutzung. Also um's Himmels willen kein Zwang in dieser Hinsicht! Folglich darf auch den Kin-dern der Juden, wenn sie unsre Schulen besuchen, nicht zugemuthet werden, daß sie am christlichen Religionsunter-richte theilnehmen. Wollen es die Eltern, desto besser!

Wo nicht, so mögen sie ihre Kinder in der Religion sell
unterrichten oder von jüdischen Lehrern unterrichten lasse:
Daher wär' es auch gut, wenn man da, wo es viele Ju
denkinder giebt, für dieselben an den öffentlichen Lehran
stalten einen besondern Lehrer ihres Glaubens anstellt
Und wenn der oben erwähnte Kurfürst von der Pfalz i
17. Jahrhunderte keinen Anstoß daran nahm, einen Jude
als Professor der Philosophie auf seiner Landes-Universitä
anzustellen: so seh' ich nicht ein, warum man im 19. Jahr
hunderte Anstoß daran nehmen sollte, einen gelehrten Rab
biner als Professor der jüdischen Theologie auf unsern Uni
versitäten anzustellen oder überhaupt jüdische Gelehrte, wenn
sie sonst dazu geeignet sind und das Vorgeschriebne leisten,
als akademische Dozenten zuzulassen. — Wären auf den
christlichen Lehranstalten Benefizien (Stipendien, Freitische.)
für die Lernenden gestiftet: so würden die Juden auch da-
ran theilnehmen, vorausgesetzt, daß jene Benefizien von
den Stiftern nicht ausdrücklich für ihre christlichen Glau-
bensgenossen bestimmt wären. Es müsste aber auch den
Juden freistehn, für ihre Glaubensgenossen dergleichen zu
stiften. Indessen gesteh' ich offen, daß ich solche Ausschließ-
lichkeit nicht liebe, weil sie Engherzigkeit verräth. Könnt'
ich daher eine solche Stiftung machen: so würde ich aus-
drücklich verordnen, daß Christen und Juden daran theil-
nehmen sollten. Denn das ist ganz dem Geiste des Chri-
stenthums gemäß; wie die bekannte Erzählung vom barm-
herzigen Samariter beweist, der nicht erst fragte, wes Glau-
bens der Hülfbedürftige sei. Eine Wohlthätigkeit, die erst
danach fragt, ist also gewiß keine christliche.

4. Unbeschränkte Erlaubniß des Zusammen-
wohnens von Christen und Juden. Das Absperren
der Juden in sogenannte Judenviertel oder Judengassen
muß als ein Ueberbleibsel aus dem rohen und unduldsamen
Mittelalter ganz aufhören, wo es noch stattfindet. Man
sagt zwar, es geschehe wegen des Schmutzes der Juden
Wenn man aber alle schmutzige Leute von den reinlichen ab

sperren wollte: wie viel Christen müssten da nicht gleichfalls abgesperrt werden! Lasse man doch Jeden wohnen, wo er will! Das gemischte Untereinanderwohnen kann selbst dazu beitragen, daß die Schmutzigen sich ihres Schmutzes schämen lernen und reinlicher werden; wie es denn auch die Annäherung zwischen getrennten Religionsparteien befördert. Folglich ist auch aus diesem Grunde das Zusammenwohnen von Christen und Juden auf keine Weise zu beschränken.

5. **Unbeschränkte Erlaubniß für die Juden, jedes Lebensgeschäft zu betreiben, zu welchem sie fähig und geschickt sind.** Dieß ist ein Hauptpunkt, wie der erste. Ja sie bedingen sich gegenseitig. Denn wenn den Juden unbedingt gestattet sein soll, Christen zu ehelichen: so muß ihnen auch jedes Lebensgeschäft und jeder damit verknüpfte Erwerb zum Lebensunterhalte gestattet sein, weil sonst die Christen, die mit Juden verehelicht wären, offenbar an ihrem bisherigen Rechte verkürzt würden, wenn sie nun nicht mehr jedes Lebensgeschäft, zu welchem sie fähig und geschickt wären, wie bisher betreiben durften. Allein dieser Punkt ist auch in andrer Beziehung sehr wichtig. Es ist im ersten Abschnitte dieser Schrift gezeigt worden, daß die Beschränkung der Juden auf den Handel, wie sie bisher in den meisten christlichen Staaten stattfand, allerdings dem Charakter der Juden geschadet hat. Folglich ist es schon in moralischer Hinsicht nothwendig, daß diese Beschränkung aufhöre. Eben so aber auch in politischer. Nie wird der Staat auf die Juden in der Mehrzahl — denn, wie schon bemerkt, ehrenvolle Ausnahmen giebt es überall — als auf treue, ihm ganz, selbst auf Leben und Tod, ergebne Söhne des Vaterlandes (also auf Staatsbürger im vollen Sinne des Wortes, die nicht bloß alle Bürger-**Rechte** ansprechen, sondern auch alle Bürger-**Pflichten** erfüllen und gern erfüllen) rechnen können: so lange der Staat selbst die Juden auf das kosmopolitische Geschäft des Waaren- oder Geldhandels beschränkt.

Der Staat muß also den Juden auch erlauben, Ackerbau zu treiben, Handwerke jeder Art auszuüben, Künste und Wissenschaften zu erlernen, um sie nicht bloß theoretisch für den Unterricht, sondern auch praktisch für das Leben in jeder Beziehung zu benutzen. Daraus folgt von selbst, daß die Juden auch zum Staats- und Kriegsdienste zuzulassen sind. Die Sabbatfeier ist kein Hinderniß. Denn die Juden sind darin nicht mehr so streng und werden es immer weniger werden, wenn sie erst emanzipirt sind. Es ist sogar zu hoffen, daß sie sich hierin nach der Mehrzahl ihrer Mitbürger richten und daher jene Feier auf den Sonntag verlegen werden, indem sie Verstand genug haben, um einzusehn, daß es ganz einerlei ist, ob man Gott Sonnabends oder Sonntags verehrt, da man ihn eigentlich alle Tage durch fromme Gesinnung und durch Fleiß in guten Werken verehren soll. Freilich werden anfangs dieß nur Wenige thun und diese von den Uebrigen vielleicht als Sabbatsschänder verschrieen werden. Allein das schadet nichts. Nach und nach werden schon Mehre dem Beispiele folgen. Denn gute Beispiele reizen ebensowohl als böse zur Nachfolge. — So glaub' ich denn nun ferner, daß in repräsentativen Staaten die Juden auch an der Volksvertretung theilnehmen müssen, wenn sie sonst nach dem Wahlgesetze dazu geeignet sind. Anfangs werden sie allerdings wegen der überwiegenden Mehrzahl der Christen nicht viel Stimmen erhalten. Allein das wird sich nach und nach schon ändern. Die Christen werden sich dann nicht mehr scheuen, einem durch Vermögen, Einsicht und Rechtschaffenheit ausgezeichneten Juden ihre Stimme zu geben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn das Wahlgesetz die Ansässigkeit zur Bedingung der Wahlfähigkeit gemacht hat, den Juden gestattet sein müsse, diese Bedingung durch Ankauf von Häusern und andern Grundstücken zu erfüllen. Man könnte sie ja sonst überhaupt nicht als Emanzipirte betrachten; und dem Ackerbau würden sie sich auch nicht mit Eifer ergeben, wenn sie denselben nur als Diener und

ächter, nicht als Herren und Eigenthümer treiben sollten. aß sie mit solchen Immobilien handeln würden, ist ein underlicher Einwurf. Es thun ja das auch Christen, wie an aus tausend Ankündigungen in öffentlichen Blättern eht. Warum sollt' es also dem Juden zum Verbrechen emacht werden, wenn er einmal ein Haus oder ein anres Grundstück höher verkauft, als er es gekauft hat? Solche Einwürfe sind nur Erzeugnisse des Neides oder gar des Hasses [*]).

6. Völlige Freiheit des Gottesdienstes für Juden wie für Christen. Dieß versteht sich nach dem Bisherigen eigentlich auch von selbst. Man hat aber den Juden in dieser Beziehung die seltsamsten Beschränkungen aufgelegt. Bald durften sie keine Synagogen bauen, bald wollte man sie nöthigen, bei der alten Form ihres Gottesdienstes zu beharren. Was haben wir Christen für ein

*) Da dieser Neid und Haß vorzüglich dadurch genährt worden, daß manche jüdische Handelshäuser zu einem ungeheuern Vermögen gelangten, ob es gleich auch christliche Häuser dieser Art in älteren und neueren Zeiten genug gegeben hat: so würde jenem Uebelstande, wofern es überhaupt einer ist, ebendadurch vorgebeugt werden, daß man theils die ehelichen Verbindungen zwischen Christen und Juden unbedingt erlaubte, wie oben (N. 1.) gefodert worden, theils die Juden von dem ausschließlichen und allzuemsigen Handelsbetriebe auf die Art abzöge, wie so eben (N. 5.) gezeigt worden. Uebrigens hat man das Letztere schon früher eingesehn und zum Theile versucht, aber nicht ernstlich und umfassend genug; weshalb der Versuch nicht gelang. So heißt es in der Schrift: Moses Mendelssohn — von J. Heinemann (Leipzig, 1831. 8. S. 18. und 19.): »Man versuchte auch, aber oft ohne »Erfolg, junge Juden in den Werkstätten der Handwerker unter»zubringen, um sie dem Handel zu entziehen, während die Zünfte »alles anwendeten, um sie daraus zu entfernen.« Und doch »konnte unmöglich diese Nazion aus ihrem verächtlichen Zustande »treten, wenn man ihr nicht die Freiheit gewährte, nicht mehr »auf den nämlichen Kreis der Beschäftigungen be»schränkt zu sein.« — Warum hat man dieß aber von Seiten der Christen bisher so wenig beherzigt?

Recht dazu? Und kann es uns nicht völlig einerlei sein, ob die Juden so oder anders ihren Gott verehren, ob sie hebräische Psalmen oder deutsche Lieder (vielleicht gar aus unsern Gesangbüchern) singen, ob sie dogmatische oder moralische, supernaturalistische oder razionalistische Vorträge anhören? — Daß dem Staate auch in Bezug auf den jüdischen Gottesdienst das polizeiliche Oberaufsichtsrecht (jus summae inspectionis) zukommt, ist gewiß. Aber eben so gewiß ist es, daß sich dasselbe nicht so weit erstrecken kann, um den Juden vorzuschreiben, was sie glauben oder wie sie Gott verehren sollen. Entstehen darüber unter den Juden Streitigkeiten oder Spaltungen: so hat der Staat eben so wie bei den religiosen Streitigkeiten oder Spaltungen der Christen nicht eher einzuschreiten, als bis sie in Thätlichkeiten, Beleidigungen oder Rechtsverletzungen übergehn. Jede anderweite Einmischung der Staatsgewalt ist vom Uebel.

7. Aufhebung der christlichen Missionsvereine zur Bekehrung der Juden. Was würde man wohl sagen oder thun, wenn es den Juden einfiele, jüdische Missionsvereine zur Bekehrung der Christen zu stiften? Gewiß man würde sie nicht dulden, augenblicklich auf deren Auflösung dringen; und mit Recht. Denn solche Proselytenmacherei kann der Staat vernünftiger Weise nicht zugeben, weil sie den bürgerlichen Frieden stört. Man verstehe mich aber hier nicht falsch! Die Ausbreitung des Christenthums durch freie Verkündigung des Evangeliums, wie es einst die Apostel machten, ist eine herrliche und verdienstliche Sache. Man sende also in Gottes Namen Prediger des Evangeliums nach Asien, Afrika, Amerika und Australien! Dawider ist nichts einzuwenden, wenn nur diese Missionare nicht statt des Evangeliums ihre beschränkte kirchliche Dogmatik predigen, und wenn sie nur dabei keine hierarchischen Zwecke verfolgen, also die Neubekehrten nicht tyrannisch behandeln; wie es leider oft geschehen ist, besonders von manchen katholischen, zum Theil

er auch protestantischen (vornehmlich brittischen) Missiona=
:1 [9]). Was sollen denn aber Missionen zur Bekehrung
r Juden fruchten? Die Juden leben ja mitten unter uns,
nnen unsre Religionsschriften, sowohl populare als ge=
hrte, jeden Augenblick lesen, sobald sie nur wollen, können
ich unsre Tempel besuchen und die Vorträge unsrer Pre=
iger anhören; was auch Manche wirklich thun, wie es
hon Spinoza that. Hier haben sie also alle mögliche
Gelegenheit, das Christenthum kennen zu lernen, mithin
uch dasselbe anzunehmen, wenn sie durch freie Ueberzeu=
ung (den einzig richtigen Weg, zur Erkenntniß der Wahr=
eit zu gelangen) den Vorzug des Christenthums vor dem
Judenthume anerkannt haben [10]). Darum fruchten jene
Missionen gar nichts. Sie können wohl allenfalls diesen
der jenen Juden durch Ueberredung oder andre Mittel,
ie noch schlechter sind, gewinnen. Aber das Volk im Gan=
en bleibt, was es ist. Und selbst die Verständigern und
Bessern tragen Bedenken, einen Schritt zu thun, der ihnen
as Ansehn geben könnte, als suchten sie dadurch nur äu=
ßern Vortheil zu gewinnen. So machte es Spinoza,

---

[9]) Den Nachrichten, welche Otto von Kotzebue in der Beschrei=
bung seiner Reise um die Welt darüber gegeben, hat zwar neuer=
lich der brittische Missionar, William Ellis, in seiner Vindication of the south sea missions widersprochen, und jenen Be=
richterstatter sogar einen deliberate calumniator genannt. Da
er aber selbst dabei betheiligt ist, so ist sein Widerspruch noch keine
Widerlegung. Eine Untersuchung der Sache an Ort und Stelle,
von unparteiischen Männern angestellt, würde allein sichern Auf=
schluß geben können. Daß jedoch die Missionare in entfernten
Weltgegenden mit den Neubekehrten nicht immer sanft umgehen,
ist schon eine alte Klage.

[10]) Wie unsinnig war es doch, daß man in Rom sonst (ob es noch
heute geschieht, weiß ich nicht) die Juden zu gewissen Zeiten in die
christlichen Kirchen trieb, um sie zu nöthigen, eine mönchische Kon=
trovers=Predigt gegen das Judenthum anzuhören. Die Juden
stopften sich aber gewöhnlich die Ohren mit Wachs oder Baumwolle
zu, um den mönchischen Unsinn nicht zu hören.

der zwar mit dem Judenthume zerfallen war und d
auch die Synagoge nicht mehr besuchte, aber doch r
zum Christenthume übertreten wollte, ungeachtet ihm
Jugendfreund, der katholisch geworden war, deshalb
zusetzte. Eben so verhielten sich in dieser Hinsicht Mo
Mendelssohn, den Lavater auf eine nicht minder
dringliche Weise auffoderte, seinem Glauben zu entsa
und das Christenthum anzunehmen, Lazarus Ben
vid, Salomon Maimon, David Friedländer
andre durch Kenntniß und Charakter ausgezeichnete Ju
Und welcher Unbefangene mag sie deshalb tadeln? J
Judenbekehrungseifer ist ja, wie alle Proselytenmach
bloß aus dem römisch-katholischen Grundsatze entsprung
Extra ecclesiam nulla salus — einem Grundsatze,
schon darum falsch ist, weil er der unendlichen Gnade
Barmherzigkeit Gottes mit liebloser Härte kleinliche Sch
ken setzt. Weg also mit solcher Proselytenmacherei, mag
gegen andersgläubige Christen oder gegen Juden geübt w
den! Weit besser und nothwendiger als solches Proselyt
machen ist das Emanzipiren der Juden, um sie dadurch
erst auf eine höhere Stufe der Zivilisazion und der B
dung überhaupt zu erheben. Dann werden sie sich a
in religioser Hinsicht den Christen nähern und nach
nach (wenn das Christenthum selbst auch manches ihm
menschlicher Willkür Aufgedrungene abgelegt hat) vielle
ganz mit den christlichen Völkern verschmelzen. Die Em
zipazion ist und bleibt aber die conditio sine qua n
davon. Also muß diese allen sogenannten Bekehrungsv
suchen schlechterdings vorausgehn. Denn dadurch ler
die Juden das Christenthum auch praktisch von seiner
benswürdigen Seite kennen. Bisher aber musst' es ih
mehr als Religion des Hasses denn als Religion der Li
erscheinen. Wie hätten sie also demselben ihr Herz er
nen können [11])!

---

[11]) Mit großer Freude bemerk' ich so eben, daß auch ein christl

Ich bin nun überzeugt, daß nur, wenn man diese sieben Mittel oder Maßregeln anwendet, der Kampf, welcher Christen und Juden so lange gequält hat, beendigt werden kann, daß also dieß keine böse, sondern eine gute Sieben ist. Sie müssen aber alle zusammen, nicht etwa vereinzelt, und auch baldigst angewandt werden, wenn nicht aus jenem Kampfe noch großes Unheil entspringen soll. Und das ist es, was ich noch zum Schlusse dieser Schrift zu erweisen habe.

Prediger in Ansehung der letzten beiden Punkte (Nr. 6. und 7.) ganz meiner Meinung ist. Man vergleiche einen Aufsatz in der Allg. Kirchenzeitung (Nr. 200. des J. 1831) vom Pfarrer Schultze in Gültzow bei Lauenburg, unter dem Titel: »Meine Unterredung mit dem sel. D. Gurlitt in Hamburg über »den dortigen neuen israelitischen Tempel und die sich zu ihm »haltende Judengemeine.« Dieser Aufsatz schließt mit den merkwürdigen Worten: »Was können aber hieraus die Judenbekehrer »wohl mehr lernen, als daß sie sich ihre Mühe ersparen können »und daß das Judenthum sich selbst reformiren muß »und selbst reformiren wird?« — wenn man ihm nämlich volle Freiheit läßt und daher auch die Bekenner desselben vor allen Dingen emanzipirt.

Schluß.

Ich habe oben (gegen das Ende des zweiten Abschnitt
gesagt, daß die Emanzipazion der Juden vorzüglich je
und für Deutschland dringend nothwendig sei, und v
sprochen, daß ich den Grund davon später anzeigen wür
Dieses Versprechen will ich jetzt lösen.

Wenn wir in einer ruhigen Zeit lebten, wenn die R
gierungen sicher ständen, wenn die Völker ihren friedlich
Geschäften ungestört nachgingen, und wenn Alle, die arb
ten wollen, auch Arbeit und durch die Arbeit hinlänglich
Brot fänden: so möchte man die Emanzipazion der Jud
allenfalls noch auf unbestimmte Zeit verschieben. Ein pa
Jahre früher oder später — könnte man da sagen — w
macht das aus im Leben der Völker von Geschlecht zu G
schlecht?

Allein die Dinge stehen jetzt bekanntlich anders. W
leben in einer sehr und tief bewegten Zeit, trotz dem, da
neulich ein nach Paradoxen haschender Schriftsteller, u
seine tiefe Weisheit zu beweisen, behauptete, die Bew
gung sei nur oberflächlich und darum unbedeutend. Di
Regierungen (worunter ich nicht bloß die Regenten selbst
sondern auch deren Ministerien verstehe) sind so wenig fe
und sicher gestellt, daß keine mit voller Zuversicht sage
kann, ob sie das Ende jener Bewegung überdauern und i
einen ruhigern Gang der Dinge zurükkehren werde. Un
das kommt eben daher, daß die Völker, wenigstens die g
bildetern europäischen, nicht mehr bloß ihren friedlichen G
schäften nachgehn, sondern auch an den öffentlichen Ang
legenheiten lebhaftern Antheil nehmen, ja sogar durch, v
ihnen selbst erwählte, Stellvertreter mitregieren woll

Ueberdieß aber giebt es jetzt theils wegen Zunahme der Bevölkerung, theils wegen andrer Ursachen eine Menge von Menschen, die entweder nicht arbeiten wollen oder nicht Arbeit und Verdienst genug finden, und daher einen Hang zu Unruhen und Gewaltthätigkeiten haben, weil sie unverständiger Weise glauben, dadurch ihren Zustand zu verbessern, während er doch nur immer schlechter werden muß [12]).

Diese Lage der Sachen ist nun aber leider gerade für Deutschland am bedrohlichsten, weil es im Westen einen Nachbar hat, der von jeher sehr beweglich gewesen, bei dem daher die eben aufgezählten Umstände im höhern Grade stattfinden. Zugleich hat dieser Nachbar eine ganz besondre Zuneigung zu Deutschlands Grund und Boden, so daß er das Gelüste nach einem sehr bedeutenden, schönen und fruchtbaren Theile desselben, den er schon einmal, obwohl nur auf kurze Zeit besessen, gar nicht unterdrücken kann. Trotz dem aber sind viele Deutsche so gutmüthig — oder wie soll ich sonst sagen? — daß sie, wenn sie irgendwo der Schuh drückt, gleich nach jenem Nachbar hinschauen, meinend, er werde ihnen Hülfe bringen, da er doch in seiner eignen Noth sich nicht helfen kann und daher auch die Italiener und die Polen (die so fest auf ihn baueten, daß sie sogar zwei große Mächte zum Kampfe gegen sich herausfoderten) in ihrer Noth sitzen ließ. Dessen ungeachtet sind jene Deutschen nicht gewitzigt worden, sondern sie schauen noch immer sehnsüchtig nach Frankreich hin und nehmen es ordentlich übel, wenn man ihnen sagt: »Was schauet ihr denn »dorthin, als sollten euch gebratene Vögel in den Mund »fliegen? Vögel könnten wohl von dorther kommen, aber »nicht gebratene, sondern bratende. Denn sie haben noch

---

[12]) So ist es jetzt in Lyon schlimmer als vor den letzten Unruhen. Viele Arbeiter sind daher ausgewandert, und die Stadt hat nun zwei Millionen Franken mehr Schulden als vorher. O quanta est stultitia hominum! [Später hat sich durch die wiederhergestellte Ruhe auch dort der Zustand der Arbeiter verbessert. N. A.]

»nicht vergessen, wie gut es ihnen in Deutschland geschmeckt
»hat, als sie da unter der Anführung eines großen Raub-
»vogels in Hütten und Palästen sich eine Zeit lang einge-
»nistet hatten.«

Nun kann man nie wissen, wozu und wie weit Noth oder böse Lust die Menschen treiben werde. Gesetzt also, daß in demselben Nachbarlande ein paar Augen sich natürlich oder gewaltsam schlössen, oder daß auch nur Menscher von entgegengesetzter Denkart und Gesinnung nothgedrungen in den Rath des Königs berufen würden: so komm auch gewiß ein französisches Heer nach Deutschland gezogen, um (wie es in hochtrabenden Phrasen, mit denen jenes Volk so freigebig ist, heißen wird) »in Deutschlands »Gauen das Panier der Freiheit aufzupflanzen. Und das Heer wird auch Zulauf und Unterstützung finden von allen denen, welche mit ihrem Schicksale unzufrieden sind und daher von einem neuen Umschwunge der Dinge stets ein besseres Schicksal hoffen, wenn auch Millionen ihrer Landsleute darüber zu Grunde gehen sollten.

Zu diesen Unzufriednen werden aber nothwendig die deutschen Juden der größeren Zahl nach gehören, wenn man sie nicht vorher emanzipirt und ihnen dadurch ihr Geburtsland in ein theures und liebes Vaterland verwandelt. Sie werden es dann eben so machen, wie die polnischen Juden, die man auch nicht emanzipiren, sondern nur stark besteuern wollte, und die daher lieber die Russen, von denen sie doch wenigstens Geld erhielten, als die Polen unterstützten, die von ihnen Geld foderten [15].

---

[15]) Hin und wieder verfuhr man deshalb auch sehr grausam gegen die polnischen Juden. So ließ ein Offizier vom Korps des Generals Gielgud, das sich überhaupt, wie sein Anführer selbst, nicht gut benommen, mehre Juden auf der Stelle hängen, weil sie gegen das Verbot, sich nicht eine Viertelmeile von ihrem Wohnort zu entfernen, wegen Mangels an Nahrungsmitteln weiter gegangen waren, um Brot zu betteln, da man ihnen alles genommen

Und zwar werden es die deutschen Juden um so mehr thun, weil sie schon höher als die polnischen gebildet sind und schon lange nach Freiheit seufzen, mithin, wenn ihnen auch die Franzosen nicht Geld geben, sondern nur dieselbe Freiheit versprechen, welche die französischen Juden schon haben, um dieses höhern Gutes willen auch den Franzosen mit um so wärmern Herzen entgegenkommen werden. Das ist so natürlich, daß es gar nicht ausbleiben kann, und daß Viele von denen, welche zu deutschen Christen erzogen worden, dasselbe thun würden, wenn man sie zu deutschen Juden erzogen hätte. Denn wie kann der Mensch Anhänglichkeit haben an sein Geburtsland, wenn es ihm kein Vaterland ist, und Liebe zu seinen Landsleuten, wenn sie ihn nicht einmal als Bürger begrüßen wollen?

Ich kann es daher auch dem jüdischen Abkömmling Börne nicht so sehr übel nehmen, wenn er in seinen »Briefen aus Paris« so erbittert von Deutschland und so entzückt von Frankreich spricht, wiewohl er sich in diesem Lande eben so wie in jenem für den gescheidtesten Menschen hält und zugleich so ehrlich ist zu gestehen, die Franzosen hätten so etwas von Verrücktheit an sich; weshalb man auch selbst unter ihnen leicht verrückt werden könnte. Dieß hat er nun allerdings in seinen Briefen bewiesen.

---

hatte. Der sehr glaubwürdige Korrespondent, der mir dieß berichtet, setzt hinzu: »Diese Schändlichkeit kann ich verbürgen; der »Mörder wagte meine Schwelle zu betreten, rühmte sich der »Missethat in meinem eignen Hause, in Gegenwart meiner Fa»milie, meines Musiklehrers« 2c. Der Berichterstatter setzt hinzu, es seien auf diese Art 46 (schreibe sechs und vierzig) Juden umgekommen, und Einige der Unglücklichen seien sogar genöthigt worden, selbst an ihre Glaubensgenossen Hand zu legen! Sind denn aber jene 46 Juden insgesammt russische Spione gewesen? Oder braucht man, wenn von Juden und vom Hängen die Rede ist, den Schuldigen vom Unschuldigen nicht zu unterscheiden?

Aber lehrreich sind diese Briefe doch. Denn die E
rung gegen Deutschland, die sich darin ausspricht, h
wiß keinen andern Grund, als ein tief verletztes Na
gefühl — verletzt durch die Schmach und Last, unte
cher sein Volk als unwürdig des Bürgerthums in D
land noch immer seufzet. Daher bricht sein Ingrim
rade da, wo er von diesem Gegenstande spricht, am
sten hervor. Ja er meint sogar, man müsse die
der Unterdrücker seines Volkes entweder »rühren«
wenn sie sich nicht rühren ließen, »durchbohren.«
so meint er in seiner Wuth gegen das »verfl
Deutschland, das er gern in einem Stückchen de
Erde symbolisch verschlingen und vernichten möchte,
einige deutsche Gelehrte (z. B. der Philosoph Fries
Theolog Paulus, der Historiker Voigt u. A.) den
nicht sehr geneigt sind, es sei keine Hoffnung, daß D
land (versteht sich, mit Inbegriff der deutschen Jude
werde, »ehe man seine besten lebenden Philosophen,
»logen und Historiker aufknüpft [14]).« Es verste

[14]) Wiewohl ich weder ein Philosoph, noch ein Theolog, n
Historiker, sondern nur ein Staatsmann bin: so bitt'
Hrn. Börne, diese Gelehrten zu verschonen, besonder
die Philosophen, von welchen einst ein großer König, de
auch ein Philosoph war, in einem Brief an einen andern
sophen (Wolf) sagte, sie wären »les précepteurs de l'u
et les maîtres des princes.« Manche werden zwar
sagen, das gehe nur auf Philosophen, die, wie der Phil
von Sanssouci, eine gefüllte Schatzkammer vor sich
großes Heer hinter sich haben, nicht aber auf solche pauvr
bles, die weder die Eine noch das Andre haben. Allein d
nig spricht ganz allgemein und zugleich so verbindlich, in
sich für die Zueignung einer philosophischen Schrift schönst
dankt, daß man wohl sieht, er dachte wirklich so erhaben v
Philosophie, daß er sie gern als Königin der Wissenschaften
sich auf den Thron setzte. Heutzutage denkt man freilich
darüber. Aber zum Theile mögen wohl auch die Herren
sophen selbst daran Schuld sein.

daher von selbst, daß dieser hypergeniale und ultraliberale Hr. Börne im Gefolge der Franzosen gleich nach dem verfluchten Deutschlande zurükkehren würde, um seine Glaubensgenossen in seinem Sinne zu bearbeiten und überhaupt die einfältigen und trägen Deutschen nach seiner Manier (z. B. durch Vertreibung aller deutschen Fürsten mit misfälligen Nasen oder durch Verbrennung der göttinger und andrer öffentlichen Bibliotheken) zu beglücken.

Also Emanzipazion der Juden, und sobald als möglich! Denn kommt erst die Zeit der Gefahr, so ist's zu spät. Was man früher als freiwilliges, aus Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit hervorgegangenes, Geschenk mit freudigem Danke angenommen hätte: das wird man später als eine durch die Noth abgedrungene Konzession sehr gleichgültig empfangen. Wir haben ja schon in andrer Beziehung den casum in terminis gehabt. Also noch einmal, sobald als möglich! Denn bis (et ter) dat, qui cito (et ultro) dat.

Zwar seh' ich voraus, daß diejenigen, welche auf Frankreich hoffen und daher wünschen, daß die Franzosen bei einem dereinstigen Einfall in Deutschland recht viel Anhang und Unterstützung von allen Seiten, mithin auch von Seiten der deutschen Juden, finden möchten — ich sehe mit Bestimmtheit voraus, daß diese Treulosen troz ihrer sonst mit großer Selbgefälligkeit herausgestrichnen Liberalität und Humanität sagen werden: »Unsre Juden sind noch nicht »so reif zur Emanzipazion, wie die französischen und die »holländischen; auch würde man dadurch dem Christen»thume, das in Deutschland ausschließlich herrschen »muß, zu nahe treten.« Denn die Religion hat sich leider von jeher zur Beschönigung des Unrechts und zur Erreichung böser Absichten misbrauchen lassen müssen. Ich glaube jedoch, daß die deutschen Regierungen viel zu klug sind, um sich durch so perfide Insinuazionen täuschen und von der Vollbringung dessen, was recht und gut und heilsam ist, was daher ebensowohl von der wahren Religion als

von einer gesunden Politik gefodert wird, abhalten zu lassen. Auch ist die angebliche Unreife der deutschen Juden gar nicht so groß, wie man sie macht. Sie wird sich daher gar bald in Reife verwandeln, wenn man nur die oben angezeigten Mittel braucht. Wollte man dagegen schlechterdings darauf bestehen, daß alle Unreife vom Bürgerthume ausgeschlossen werden müssten: so würde ja dasselbe Schicksal gar viele Christen treffen. Denn finden sich unter uns Christen nicht ebenfalls noch genug rohe, folglich unreife Menschen, selbst in höhern Regionen? Und doch schließt man sie deshalb nicht vom Bürgerthume aus, sondern man sucht vielmehr das Rohe zur Bildung zu erheben und ebendadurch reif zu machen.

Wenn aber die deutschen Juden emanzipirt werden: so vergesse man auch nicht eine zweite Klasse von Landsleuten, die der Emanzipazion eben so bedürftig sind — ich meine die deutschen Leibeignen. Denn leider giebt es deren noch unter uns! Es wäre aber um so ungerechter und unbilliger, sie nicht zugleich mit zu emanzipiren, da sie unsre Mitchristen sind. Warum sollten sie also nicht auch unsre Mitbürger werden [15])? — Gewiß, die Geschichte könnte unsrer Zeit und unsrem Volke keine schönere Lobrede halten, als wenn es hieße: „Im „zweiten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts „wurden in Deutschland die Spuren alter Bar„barei dermaßen vertilgt, daß man dort keine „Heloten mehr sahe, weder christliche noch jü„dische.“

---

[15]) Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen sagt §. 33. ausdrücklich: „Die Mitglieder der im König„reiche aufgenommenen christlichen Kirchengesell„schaften genießen gleiche bürgerliche und politische „Rechte.“ Folglich können solche Mitglieder nach der neuen Verfassung unmöglich noch als Leibeigne betrachtet und behandelt werden, wenn nicht diese Verfassung in einer ihrer wesentlichsten Grundbestimmungen verletzt werden soll. [Dieses Unrecht ist beseitigt. R. A.]

Oder sollte man wirklich im zweiten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland nicht ausführen können, was man schon im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts in Dänemark ausgeführt hat? — »En 1786 la liberté fut accordée à tous les »paysans du Danemark, mesure dont nous avons vu »que le ministre avait donné l'exemple sur ses pro»pres terres.« Dafür setzten auch die dankbaren Bauern dem edlen Manne und menschenfreundlichen Minister, von welchem hier die Rede ist, »un simple monument de »marbre, qu'ils placèrent sur le bord de la grande »route . . . pour perpétuer le souvenir d'un bien»fait qui seul eût suffi pour immortaliser le nom de »Bernstorff [16]).« Diesen Ruhm hat sonach freilich die dänische Regierung den Regierungen derjenigen Länder, in welchen noch Leibeigenschaftst attfindet, vorweggenommen. Allein es ist nicht minder rühmlich, einem guten Beispiele zu folgen, als es zu geben. Und noch höhern Ruhm würden diese Regierungen erlangen, wenn sie nächst den Leibeignen auch die Juden emanzipirten. Denn diese sind in Dänemark noch nicht emanzipirt. Also fiat!

---

[16]) Caractère et vie politique du comte de Bernstorff, premier ministre de la couronne de Danemark — ausgezogen aus Voyage dans le Nord par Mr. Jens Wolffe, und angehängt der Schrift: Les cours du Nord, ou mémoires originaux etc. traduits de l'anglais de John Brown par J. Cohen. T. I. p. 353 ss. (Paris, 1820. 8.)

XXIII.

Das Papstthum
in seiner tiefsten Erniedrigung
aus dem Standpunkte der Politik betrachtet.

Zweiter Nachtrag

zum

Porträt von Europa.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1832. 8.)

Monstrum horrendum, informe, ingens, cui lumen ademptum.

Virgil. Aen. III, 658.

Wenn irgend etwas die Hinfälligkeit aller menschlichen Dinge beweist, so ist es das Papstthum. Eine Idee er- hob dasselbe zu einer Macht, welche die größten Länder ver- schenkte und die gewaltigsten Herrscher zittern machte, weil ie die Völker durch ein bloßes Wort vom Eide der Treue nd von der Pflicht des Gehorsams entbinden konnte. Und zt ist diese Macht so herunter gekommen, daß sie sich selbst icht mehr gegen ein ihr unmittelbar unterworfnes Völkchen schützen vermag, sondern bei andern Herrschern eine zwei- utige Hülfe suchen muß.

Woher diese traurige Lage? — Daher unstreitig, daß e Idee zur Antiquität geworden. Denn die Welt sieht dem Papste nicht mehr einen Statthalter Christi f Erden, welcher die Pforten des Himmels den Men- enkindern nach Belieben öffnen oder schließen kann, son- rn bloß einen Priester, der sich eine Herrschaft angemaßt t, die ihm nicht gebürt, weil eben Derjenige, dessen Statt- lter er sein will, erklärte: »Mein Reich ist nicht von eser Welt.«

Nun ist es, wenn eine Idee einmal als falsche Münze erkannt und dadurch außer Kurs gekommen, eine ganz rgebliche Mühe, die darauf gegründete Macht noch erhal- n zu wollen. Man kann wohl ein Haus, das einzustürzen oht, durch hier und dort angebrachte Stützen noch eine it lang vor dem wirklichen Einsturze bewahren. Sind aber cht bloß die Balken morsch, sondern auch der Grund selbst

unterwühlt: so bricht es endlich doch in sich selbst zusa men. Und das ist eben der Fall mit dem Papstthume.

Schon die Kirchenverbesserung des sechzeh ten Jahrhunderts erschütterte das Papstthum in sein Grundfeste. Denn die Urheber jener großen Begebenh öffneten dem christlichen Volke die Augen, theils durch eig Reden und Schriften, theils dadurch, daß sie die Reden u Schriften derer, welche das Christenthum zuerst der We verkündigt hatten, in die Volksprache übertrugen, mithi das Christenthum gleichsam von neuem durch ebendieselbe Personen der Welt verkündigen ließen. Da sahe man nu offenbar, daß das Papstthum eigentlich auf lauter Trug be ruhete. Man glaubte also auch nicht mehr daran und ach tete dasselbe um so weniger, je mehr Anstoß man schon frü her theils an dem lasterhaften Leben der Päpste und ande rer Geistlichen, theils an dem ärgerlichen Streite mehrer zu gleicher Zeit erwählten Päpste, deren Einer immer den An dern verdammte, genommen hatte.

Wiewohl nun nicht sogleich Alle sich vom Papstthum feierlich und öffentlich lossagten, weil Einige aus alter Ge wohnheit, Andre aus politischen Rücksichten, von einer sol chen Lossagung zurückgehalten wurden: so war doch selbst in den Augen der noch übrigen Anhänger des Papstthums jene Glorie größtentheils verschwunden, welche von Alters her die dreifache Krone der Päpste umstrahlt hatte. Und selbst die zu Hülfe gerufenen Jesuiten vermochten ihr die sen Glanz nicht wieder zu geben. Im Gegentheile verdun kelten sie denselben noch mehr, als man die Teufelskünste dieser Helfer in der Noth genauer kennen lernte. Denn man schloß nun — und mit Recht — daß eine Sache sehr schlecht sein müsste, die sich durch solche Künste zu erhalten suchte. Ein Papst (Clemens XIV.) sahe sich daher sogar genöthigt, denselben Orden wieder zu vernichten, den seine (angeblich auch vom heiligen Geiste geleiteten und daher un trüglichen) Vorgänger zur Erhaltung ihres Ansehns und ih rer Macht in's Leben gerufen und mit so großen Vorzügen

ausgestattet hatten, daß andre Mönchsorden, die doch eine Art von geistlicher Leibwache für den heiligen Vater bilden sollten, darüber sehr eifersüchtig wurden.

Einen noch gewaltigern Stoß erlitt das Papstthum durch die französische Staatsumwälzung. Denn es verlor durch dieselbe nicht nur seine auswärtigen Besitzthümer (Avignon und Venaissin in Frankreich, Benevento und Pontecorvo in Neapel) und einen großen Theil seines Einflusses auf Frankreich und andre Länder, über welche sich von hier aus die Ideen der politischen und religiosen Freiheit verbreiteten; sondern es ging auch sogar das alte (freilich nur durch Betrug erschlichne) Patrimonium Petri selbst verloren, indem der Kirchenstaat anfangs in eine römische Republik, nachher in einen Theil des großen französischen Kaiserreiches verwandelt wurde. Und der Stifter dieses Reiches hatte die Keckheit, denselben Papst (Pius VII.) der ihn zum Kaiser geweihet und mit dem er ein Konkordat zur Herstellung der katholischen Kirche in Frankreich geschlossen hatte, aus seinem Palaste in Rom von französischen Soldaten entführen zu lassen und als einen Staatsgefangnen in Verwahrung zu halten.

Das war nun allerdings eine offenbare Gewaltthat. Allein in Einem Punkte hatte doch Napoleon Recht, nämlich darin, daß die Vereinigung der geistlichen und der weltlichen Macht in einer und derselben Hand ebensowohl der wahren Religion als der gesunden Vernunft und selbst der politischen Klugheit widerstreitet. Denn es ist aus jener Vereinigung unsägliches Unheil für Fürsten und Völker und für die gesammte Menschheit hervorgegangen. Das haben sogar die Japaner begriffen und daher die früher unter ihnen auch stattgefundne Vereinigung beider Mächte wieder aufgehoben, so daß jetzt ihr Papst oder Dayro-Soma nur die geistliche und ihr Kaiser oder Kuba-Soma nur die weltliche Macht ausübt [1]).

---

[1]) Man sage nicht, daß doch ursprünglich, in der sogenannten pa-

Es war daher ein großer politischer Fehler, daß m[...]
in Europa nicht dasselbe that, oder vielmehr, nachdem [...]
auch hier schon geschehen war, das Geschehene wieder ung[...]
schehen machen, das aus Altersschwäche Abgestorbne wied[...]
in's Leben zurückrufen wollte. Solche Versuche müssen a[...]
lemal mislingen oder, wenn man sie mit Gewalt durchsetz[...]
will, neues Unheil gebären. Am meisten aber muß ma[...]
sich wundern, daß selbst protestantische Fürsten an diese[...]
unglücklichen Versuche, das alte Papstthum in seiner weltli[...]
chen Herrlichkeit zu restauriren, Theil nahmen, da sie doch
als echte Bekenner und Beschützer des Protestantismus sich
vielmehr hätten freuen sollen, daß endlich einmal jenem al[...]
ten Unwesen, jener unseligen Verwirrung und Vermischung
der geistlichen und der weltlichen Macht, woraus auch für
die protestantische Kirche so viel Unheil entsprossen, ein Ziel
gesetzt worden. Das auf solche Weise restaurirte Papst[...]
thum bezeigte sich auch nichts weniger als dankbar für diese

---

triarchalischen Zeit, Fürstenthum und Priesterthum in einer Per[...]
son vereinigt waren und daß daher diese Vereinigung nichts Un[...]
natürliches und Unheilsames sein könne. Jene Zeit ist ja längst
vorüber. Was dort gut sein konnte, obwohl auch nicht immer
war, das passt nicht mehr für eine spätere Zeit, wo Kunst, Wis[...]
senschaft, Handel, Gewerbe, Schiffahrt, dichtere Bevölkerung, inni[...]
gere Verbindung der Staaten und tausend andre Umstände die
Menschen, besonders aber die europäischen Völker, auf eine weit
höhere Bildungsstufe gehoben haben. Wie die Kultur überall
Theilung der Arbeit fodert: so fodert sie auch überall
Theilung der Macht. Und das ist selbst der Grund, warum
man heutzutage auch die weltliche Macht nicht mehr ungetheilt in
Einer Hand sehen will, warum man nicht bloß in der Theorie
verschiedne Zweige der Staatsgewalt unterscheidet, sondern sie auch
in der Praxis durch die Staatsverfassung dermaßen getheilt ver[...]
langt, daß die Theile einander so viel als möglich das Gleichge[...]
wicht halten, um den sonst zu befürchtenden Misbrauch der ganzen
Staatsgewalt zur Unterdrückung alles Rechts zu verhüten. [...]
solche Theilung hat man freilich in der patriarchalischen Zeit [...]
so wenig gedacht. Folgt aber daraus, daß sie auch jetzt nicht [...]
finden dürfe?

überschwengliche Güte protestantischer Fürsten. Es protestirte vielmehr auf der Stelle gegen diejenigen Beschlüsse des wiener Kongresses, welche der protestantischen Kirche günstig waren, wie es früher gegen solche Bestimmungen des westphälischen Friedens protestirt hatte. Auch restaurirte es sogleich den Jesuiten-Orden, ungeachtet derselbe ausdrücklich zur Bekämpfung der protestantischen Kirche gestiftet war. Und alles das ließ man sich mit eben so überschwenglicher Güte von Seiten der protestantischen Fürsten gefallen.

Unstreitig hatte man bei jener Restaurazion des Papstthums eine gute Absicht. Man wollte das Unrecht wieder gut machen, welches die französische Revoluzion und der aus ihr hervorgegangene Despot dem Papste zugefügt hatte. Man bedachte aber nicht, daß in solchen Dingen alles seine Gränzen hat und daß, wenn von Herstellung eines frühern Zustandes die Rede ist, man wohl überlegen muß, ob dadurch nicht ein neues Unrecht begangen werde, ob auch die Billigkeit und selbst die Klugheit, die das allgemeine Wohl höher stellt als jedes besondre, ihre Zustimmung geben. Außerdem hätte man ja auch die geistlichen Churfürsten, die Fürstbischöfe, die Fürstäbte, die mediatisirten Reichsfürsten, Reichsgrafen, Reichsfreiherren, Reichsritter, Reichsstädte und Reichsdörfer herstellen müssen. Von dem allen ist aber nichts geschehen; und daran hat man ganz Recht gethan. Denn das würde nur neues Unrecht und neues Unheil zur Folge gehabt haben [2]).

---

[2]) Wenn man das Papstthum wirklich restauriren wollte, so müsste man folgerecht auch die geistlichen Fürstenthümer in Deutschland restauriren. Denn diese gehörten eigentlich mit zum geistlich-weltlichen Besitzthume des Papstes. Er war Oberlehnsherr der geistlichen Fürsten und diese seine Vasallen. Darum belehnte sie auch der Papst mit Ring und Krummstab; sie empfingen von ihm die sogenannte Investitur. Zwar war über dieses Investiturrecht seit Gregor VII. viel und heftig gestritten worden. Allein

Wie man also Bischöfe oder Erzbischöfe von Mai Trier, Kölln, Münster, Würzburg, Bamberg, Regensbu Augsburg, Salzburg u. s. w. beibehalten hat, ohne darum wieder zu regierenden Herren der Länder oder Stä zu machen, wo sich ihre bischöflichen Sitze befinden: so kon man auch einen Oberbischof von Rom oder einen Papst a Haupt der römisch-katholischen Kirche beibehalten, ohne i wieder zum weltlichen Oberhaupte des sogenannten Kirche staats zu machen. Das würde für ihn selbst, für di katholische Kirche, für alle, sowohl katholische a protestantische, Staaten und Völker, ja für di ganze Menschheit im höchsten Grade heilsam gewes sein.

Der geneigte Leser möge mir erlauben, dieß in vie besondern Abschnitten darzuthun.

1.

Das Papstthum

in Bezug auf den Papst selbst betrachtet.

Wenn man einen Menschen denkt, der gern ein rech großer und mächtiger Herrscher sein möchte — und daz haben im Grunde alle Menschen einen natürlichen Hang

---

dieser Investiturstreit hörte im J. 1122 mit dem Konkordate v Worms auf, in welchem der deutsche Kaiser in seinem und d Reiches Namen auf die Wahl und also auch auf die Investit der Bischöfe und Aebte förmlich verzichtete und sich nur die B stätigung ihrer Wahl und ihre Belehnung mit den sogenannt Regalien durch Ueberreichung des Zepters vorbehielt. Dadur waren offenbar jene geistlichen Fürstenthümer wirkliche Pertinen stücke des Papstthums geworden. Sie gehörten nun mit zum Pa trimonium Petri in der Sprache des kanonischen Rechts.

sie mögen einem Stande angehören, welchem sie wollen, Fürsten oder Bauern, Priester oder Laien sein — so muß die Vereinigung der geistlichen und der weltlichen Macht in derselben Hand allerdings etwas sehr Schmeichelhaftes für die Herrschbegier sein. Denn wird nicht die eine die andre stützen und heben, wenn beide aus einem gemeinsamen Mittelpunkte wirken? Daher war es sehr natürlich, daß die römischen Bischöfe gleichfalls nach jener Vereinigung strebten, daß sie alle Mittel, selbst die gewaltsamsten und unredlichsten, aufboten, dieses Ziel zu erreichen, und daß sie es auch durch schlaue Benutzung günstiger Umstände erreichten, als das altrömische Kaiserreich in sich selbst zerfiel und barbarische Horden ein Stück desselben nach dem andern, selbst in Italien, an sich rissen.

Allein wie viel Noth hat auch den Päpsten diese Vereinigung gemacht! Denn es war eben so natürlich, daß die weltlichen Herrscher deshalb eifersüchtig auf die Päpste wurden und dem Streben derselben mit aller Kraft, die ihnen zu Gebote stand, entgegenstrebten. Daher gelang es den Päpsten auch nur, einen kleinen Theil Italiens und ein paar unbedeutende auswärtige Grafschaften ihrer weltlichen Herrschaft zu unterwerfen. Sie waren ebendeswegen nicht nur in beständige Streitigkeiten, selbst Kriege, bald mit den deutschen Kaisern, die als Herren des heiligen römischen Reichs noch immer eine Art von Oberherrschaft über Rom und Italien ansprachen, bald mit den Königen von Frankreich, England, Spanien, Neapel ꝛc., bald mit den Republiken Florenz, Venedig, Genua, Mailand ꝛc. verwickelt, sondern auch vielen Demüthigungen ausgesetzt, wenn es feindlich gesinnten Fürsten oder deren Heerführern gelang, in den Kirchenstaat und selbst in die heilige Roma einzudringen. Sie wurden dann nicht selten Gefangene und sogar persönlich beleidigt; wie man von einem französischen Abgeordneten erzählt, daß er, statt den Pantoffel des Papstes zu küssen oder ihm den Steigbügel zu halten, dessen Wangen

mit seiner harten Faust sehr unsanft berührt habe *).

Einen wirklichen Genuß von der weltlichen Herrscha[ft] würden also die Päpste nur dann gehabt haben, wenn [es] ihnen gelungen wäre, wenigstens ganz Italien jener Her[r]schaft zu unterwerfen. Denn alsdann hätte ihr weltlich[es] Schwert, vereint mit dem geistlichen, in der Wagschale de[r] europäischen Politik ohne Zweifel stets oder doch in de[n] meisten und wichtigsten Fällen den Ausschlag geben könne[n]. Da ihnen aber, trotz ihrem besten Wollen und angestrengte[-]sten Bemühen, die Unterwerfung von ganz Italien unter ihre weltliche Macht nie gelang: so hatten sie eigentlich von dieser Macht mehr Verdruß als Genuß.

Und das ist so bis auf den heutigen Tag geblieben. Denn in welcher traurigen Lage befindet sich eben jetzt der Papst bloß wegen seiner weltlichen Herrschaft! Welche kläg[-]liche Rolle spielt er eben jetzt seinen widerspenstigen Un[-]

---

*) Bonifaz VIII. (regierte von 1294 bis 1303) war der Papst, welcher diese Schmach erdulden musste. Sie traf ihn aber nicht ganz unverdient. Denn er war einer der unsittlichsten, irreligiö[se]sten und herrschsüchtigsten Päpste. Er behauptete dreist, daß alle Fürsten päpstliche Unterthanen seien, erklärte die offenbar unter[-]geschobnen Dekretalen Isidor's für echt, und war auch Urheber der Bulle Unam sanctam, aus welcher später die noch abscheuli[-]chere Bulle In coena domini hervorging. Da er auch Phi[-]lipp IV. (oder den Schönen) König von Frankreich beleidigt hatte, so schickte dieser seinen Rath Wilhelm von Nogaret ab, um ihn zu züchtigen. Doch soll nicht dieser selbst, sondern Sciarra Colonna (dessen Familie, eine der angesehensten in Italien, von diesem Papste schwer beleidigt worden) jene handgreifliche Züchti[-]gung vollzogen haben. Ob er dem Papste wirklich in's Gesicht schlug oder ihm nur den Blechhandschuh in's Gesicht warf, ist un[-]gewiß. Der Unterschied ist freilich nicht groß. Bald darauf starb der Papst, wie man glaubt, vor Aerger über eine so grobe per[-]sönliche Mishandlung. Manche bezweifeln zwar die Thatsache selbst wegen des Stillschweigens einiger Berichterstatter. Aber dieses argumentum a silentio ist von keiner Bedeutung, da das Stillschweigen aus andern Gründen sehr wohl erklären läßt.

terthanen gegenüber, obwohl man glauben sollte, daß diese, als geistliche und weltliche Unterthanen zugleich, sich durch doppelte Bande zur Treue und zum Gehorsam gegen ihn verpflichtet halten sollten! Und was ist die Ursache dieser traurigen Lage, dieser kläglichen Rolle? — Eben das weltliche Regiment des Papstes. Denn dieses ist von jeher so schlecht gewesen, daß vielleicht kein gebildeter Staat auf der Erde so viel Mörder, Räuber, Spitzbuben, Landstreicher und Bettler zählt, als der Kirchenstaat, und daß daher der Papst in keinem Lande so wenig geachtet und geliebt ist, als gerade in seinem eignen. Selbst die bewaffnete Macht, die doch anderwärts den Herrscher noch mit einem gewissen Ansehn umgiebt, wenn er auch kein persönliches hat, ist dort nur ein Gegenstand entweder des Spottes oder des Abscheus. Denn sie ist nur eine undisziplinirte Horde, die größtentheils aus dem vorhin genannten Gesindel zusammengesetzt ist und nicht selten sogar von Räuberhauptleuten angeführt wird, welche von der päpstlichen Regierung begnadigt und in Dienst genommen wurden, weil sie dieselben nicht bewältigen konnte *).

*) Ganz neuerlich enthielten die Times (s. Leipz. Zeit. vom 3. März) folgenden Auszug eines Briefes aus Florenz vom 31. Januar: »In dem amtlichen Berichte über das Gefecht von Cesena wird als Führer der Cacciatori (Jäger) ein Kapitän Graziosi genannt. Dieß ist der berühmte Räuberhauptmann Gaspare Graziosi, gewöhnlich Gasparone genannt, der in einer öffentlichen Bekanntmachung seinen alten Freunden und Raubgefährten verkündete, daß er ermächtigt sei, ein eignes Regiment zu bilden. Er versprach von dem Papste seinen Gesellen Absoluzion in aeternum, und außerdem fortwährende Genüsse (godimenti) in seinen Diensten. Cesena und Forli haben die Folgen erfahren.« — Es mordeten und plünderten nämlich jene ehrsamen und tapfern Soldaten des Papstes die Einwohner dieser beiden Städte des Kirchenstaats nach Herzenslust, als sie in dieselben eingerückt waren; wie aus den öffentlichen Blättern sattsam bekannt ist. Ueber den Räuberhauptmann Gasparone, der schon vor zehn Jahren eine große Rolle im Kirchenstaate

Darf man sich nun wundern, wenn die päpstlichen terthanen nichts mehr von einer Zwitter-Herrschaft n wollen, die so ohnmächtig ist, daß sie weder ihre Unte nen gegen schlechtes Gesindel schützen noch sich selbst g ihre Unterthanen behaupten kann, ohne eben dieses G del in ihren Sold zu nehmen, zuletzt aber, weil natü auch ein solches Mittel nicht auslangt, fremde Söldne Hülfe rufen muß, damit diese die gestörte Ordnung Ruhe wieder herstellen? Vermögen aber jene Frembl auch die Autorität des Papstes herzustellen? Mit nic Dieß hat die neueste Geschichte bis zur höchsten Evi bewiesen. Denn kaum waren im vorigen Jahre die f den Hülfstruppen abgezogen: so brachen die Unruhen neuem aus, und man wollte nun nicht einmal aus Händen einer so verachteten oder gehassten Macht die besserungen in der Rechtspflege und der Staatsverwal annehmen, welche zu bewilligen der Papst sich von i und außen genöthigt sahe [5]).

---

spielte, und dessen Spießgesellen kann man weitere Nachricht f in Santo Domingo's Rom, wie es ist. Aufl. 3. B schweig, 1828. I. S. 125 ff.

[5]) Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß man in Bologn wohl als in andern Städten des Kirchenstaats ausdrücklich erk man habe nichts gegen den Papst als Oberhaupt der kathol Kirche; man wolle nur nicht, daß das Geistliche sich überall i Weltliche eindränge, daß Priester und Mönche, statt für ih nes und fremdes Seelenheil zu sorgen, sich mit ganz ander teressen beschäftigten und dadurch jeden Aufschwung in Ge und Handel, in Kunst und Wissenschaft hemmen. Das P Regiment ist es also eigentlich, was man nicht mehr ertragen weil es in jeder Hinsicht verderblich wirkt. Mögen daher die lichen Legaten noch so gute Worte sprechen und noch so her Dinge verheißen! Man traut ihnen nicht, weil diese Legaten nicht andres als Priester und Mönche, Agenten einer ge weltlichen Regierung sind. Eben so wenig werden aber a neuerlichen Drohungen des Kardinals Albani (in einem (

Daher sind denn vor kurzem ebendieselben Fremdlinge auf dringendes Bitten der päpstlichen Regierung wieder in den Kirchenstaat eingerückt, um derselben gegen ihre eignen Unterthanen, ja gegen ihre eignen zügellosen Soldaten, Hülfe zu leisten. Um aber das Maß der Demüthigung recht voll zu machen, kamen außer jenen eingeladnen Fremdlingen aus Deutschland noch andre aus Frankreich, wiewohl unerbetene, ja nicht einmal gern gesehene, ob der dreifarbigen Fahnen, die sie mitbrachten und die so leicht alte, der päpstlichen Regierung nichts weniger als günstige, Erinnerungen in den Italienern erwecken könnten. Darum protestirte man auch gegen das Landen dieser gefährlichen Fremdlinge. Allein sie kehrten sich nicht daran, und landeten nicht nur, sondern besetzten auch gleich eine ansehnliche Stadt und Festung des Kirchenstaats, und entließen die darin befindlichen päpstlichen Truppen, nachdem sie denselben die Waffen abgenommen hatten. Und die päpstliche Regierung wird am Ende noch froh sein müssen, wenn nicht noch mehr Fremdlinge von Nord und West kommen, um auch die Haupt- und Residenz-Stadt zu besetzen oder gar wegen deren Besetzung mit einander zu kämpfen [6]).

---

vom 20. Februar d. J., durch welches in Bologna ein wahres Blutgericht gegen politische Verbrecher niedergesetzt wird) helfen; sie werden vielmehr die Sache verschlimmern.

[6]) Obiges wurde geschrieben, als eben die Nachricht von der Besetzung Ancona's (sowohl der Stadt als des Forts oder der Zitadelle, welche den Hafen beherrscht) durch die Franzosen nach Deutschland gekommen war. Da sich jedoch die französische Regierung noch nicht über den eigentlichen Zweck dieser sonderbaren militarischen Mission oder Demonstrazion erklärt hatte: so ließ sich auch über den wahrscheinlichen Erfolg und die wahrscheinliche Dauer derselben kein bestimmtes Urtheil fällen. So viel aber liegt klar vor Augen, daß eine Regierung, die sich solche Dinge gefallen lassen muß, so gut wie gar keine ist. Daher soll auch der Kardinal Bernetti zum Grafen von St. Aulaire, französischem Gesandten in Rom, gesagt haben: »Ich kann freilich nichts als

Kann man nun unter so demüthigenden Umst nicht mit Recht sagen, daß sich das Papstthum eben in der tiefsten Erniedrigung befinde? Denn s gesunken in der öffentlichen Meinung sowohl von inne von außen, so rath- und hülflos in jeder Beziehung, es noch nie. Und, was wohl zu merken, das Paps wird auch aus dieser traurigen Lage nicht herauskon wenn nicht der Papst einen großen Entschluß fasst, ei roisches Heilmittel anwendet, wenn er nicht freiw auf das weltliche Regiment verzichtet und sic der Würde eines Oberbischofs der römisch-katl schen Kirche begnügt. Denn nur die ungebürliche unsre Zeit gar nicht mehr passende, ja monstrose V bung der geistlichen und der weltlichen Macht hat Papstthum so heruntergebracht. Die Welt — wenig die gebildete europäische Welt — will nicht mehr Priestern regiert sein. Das ist das Wort des fels. Wie die Welt es nicht mehr verträgt, daß sic

---

»protestiren; allein seit den Sarazenen ist nichts Aehnliches »die päpstliche Souveränität versucht worden.« Indessen die gen Franzosen haben gewiß noch weniger Respekt vor der p chen Souveränität, als die vormaligen Sarazenen. Darum s sie auch nicht mehr leiden, daß ihr König den päpstlichen titel eines Allerchristlichsten führe. Wenn aber das Jo des débats vom 8. März d. J. sagt: »Le pape est un p »italien indépendant; nous devons donc mai »l'intégrité et l'indépendance des états du »et la maintenir contre l'influence d'un seul pro »teur« — so ist freilich schwer zu begreifen, wie von de tegrität und Independenz eines Staates die Rede sein könn nicht bloß Einen Beschützer hat, sondern auch noch eines z bedarf, und noch dazu eines solchen, der sich mit Waffen aufdringt und bei Nacht und Nebel durch einen Handstrei nichts dir nichts eine ansehnliche Stadt und Festung seine schützten mit Truppen besetzt, bei deren Anblick die Ein schreien: »A bas le pape! Vivent les Français! Vive berté!« — wie andre französische Blätter sagen.

veltliche Arm in Religionssachen mische, sondern Freiheit ür den Glauben und das Gewissen fodert: so verträgt sie s auch nicht mehr, daß sich der geistliche Arm in weltliche Dinge mische, sondern fodert von ihm, daß er sich rein von mlichen und zeitlichen Interessen halte. Der wahrhafte riester soll seinen Blick auf das Uebersinnliche und Ewige ichten. Nur von göttlichen Dingen soll er die Menschen lehren, damit auch diese im Drange der weltlichen Geschäfte nicht ihre höhere Bestimmung vergessen.

Man glaube also ja nicht, dem Papstthume könne twa dadurch wieder aufgeholfen werden, daß der jetzige Papst einem andern Platz mache. An der Persönlichkeit es Papstes liegt es ganz und gar nicht. Der jetzige Papst st, wie man allgemein versichert, ein recht verständiger und vohlwollender Mann. Aber was hilft ihm aller Verstand nd guter Wille? Die Gewalt der Dinge (la force des choses, wie es der Franzos nennt) ist weit mächtiger, als nenschlicher Verstand und Wille. Da die gebildete Welt inmal einen Ekel vor dem weltlichen Regimente des Papstes bekommen hat: so wird auch kein Engel, wenn er vom Himmel käme und sich auf den päpstlichen Stuhl setzte, er Welt Geschmack am Papstthume beibringen können, wofern dieses sich nicht zugleich von der Beimischung jenes Bestandtheils frei macht, der eben den Ekel erregt hat.

Es würde also auch nichts helfen, wenn man etwa von der bisher befolgten Maxime, alte meist schon abgelebte Männer zu Päpsten zu erwählen, damit die Wähler die Hoffnung behalten, auch bald an die Reihe zu kommen, abgehn, wenn man also künftig nur junge rüstige Männer auf den päpstlichen Stuhl setzen wollte. Diese würden das Uebel nur ärger machen. Denn sie würden noch hitziger zu Werke gehn, würden die Zügel der Regierung noch straffer anziehn, um diejenigen zu bändigen, die sich gegen ihr weltliches Regiment auflehnen möchten. Dadurch würden sie aber dieses Regiment noch verhaßter machen. Die innere Gährung würde also nicht nur fortdauern, sondern

immer stärker werden, und jeden Augenblick in offene
pörung ausbrechen, wenn nicht immerfort fremde Tr
den Kirchenstaat besetzt hielten, um den Papst gegen
eignen Unterthanen zu schützen. Welch ein verzwe
Zustand! Ihm abzuhelfen werden alle Staatsmänn
vergebens die Köpfe zerbrechen, wenn nicht der Papst
das einzige Rettungsmittel ergreift, das wir schon ang
haben, und das zugleich auch für seine Kirche das
samste sein würde; wie wir im nächsten Abschnitte z
wollen [7]).

2.

Das Papstthum

in Bezug auf die katholische Kirche betrachtet.

»Wenn das Haupt leidet, so leiden alle Gli
mit« — sagt ein bekanntes und sehr wahres Sprüch
das sich daher auch in und an der katholischen Kirche
sam bewährt hat. Denn gewiß hat dieser Kirche n
mehr geschadet, als daß ihr Oberhaupt den schon obe
wähnten Ausspruch ihres ersten Stifters vergaß und g
sam zum Hohne desselben das Himmelreich, das e
gründen wollte, in ein Reich von dieser Welt ver
delte. Dadurch bemächtigte sich nicht nur der Päpste,
dern auch der Bischöfe, der Aebte, überhaupt der ga
Klerisei, ein Geist der Herrschsucht, der Habsucht und
Ueppigkeit, der ihrem eignen Ansehn sowohl als dem

---

[7]) Neuerlich ist auch die Rede von Schweizern gewesen, die der
in Sold nehmen soll. Die armen Schweizer sollen sich also
für den Papst aufopfern, wie früher für die Könige von F
reich!

flüsse der Religion auf die Herzen der im kirchlichen Verbande lebenden Menschen unendlich geschadet hat. Und das war sehr natürlich. Denn wenn diejenigen, welche sich Geistliche oder Diener der Kirche oder gar, wie die Päpste, Knechte der Knechte Gottes (servos servorum dei) nennen, einen so herrischen und weltlichen Sinn zeigen, daß sie nur nach Macht und Glanz, nach irdischen Gütern und Genüssen streben, ohne nach den Vorschriften der Moral und Religion zu fragen: so werden die übrigen Glieder der Kirche, die sogenannten Laien, es wenig oder gar nicht zu Herzen nehmen, wenn jene ihnen von Zucht und Sitte, von Buße und Bekehrung, von Tugend und Frömmigkeit vorpredigen.

Daher klagte man schon im Mittelalter — jener wegen ihrer angeblichen Religiosität von Vielen so hochgepriesenen Zeit — so bitterlich über den weltlichen Sinn der Geistlichen, vom höchsten bis zum niedrigsten. Denn ob es gleich auch damal ehrenvolle Ausnahmen gab, so lag doch die Mehrzahl wirklich im Argen. Es war daher auch schon lange vor dem sechzehnten Jahrhunderte die Rede von der Nothwendigkeit einer Kirchenverbesserung, und zwar nicht bloß in den Gliedern, sondern auch und vor allen andern im Haupte (reformatio ecclesiae in capite et membris). Die Hauptverbesserung wäre aber freilich die gewesen, an welche man zu jener Zeit am wenigsten gedacht zu haben scheint, nämlich daß man das Oberhaupt der Kirche sammt allen andern ihm untergeordneten Kirchenfürsten bestimmt hätte, auf alles weltliche Regiment Verzicht zu leisten und sich demzufolge auch aller fernern Einmischung in weltliche Dinge zu enthalten.

Da man nun daran überhaupt nicht dachte und noch weniger es auszuführen suchte: so entstand sehr natürlich jener große Riß in der Kirche, über den man jenseit noch immer jammert, ohne an die wahre Ursache desselben zu denken oder, wenn man daran denkt, sie öffentlich eingestehn zu wollen. Diese Ursache war wieder keine andre,

als das weltliche Regiment des Papstes. Ohne dieses wär' es weder Luther'n noch Zwingli'n eingefallen sein, die Kirche reformiren und sich mit ihren Anhängern von der alten Mutter trennen zu wollen.

Weil nämlich die Päpste und andre ihnen näher stehende Kirchendiener einmal Kirchenfürsten geworden waren, so wollten sie es auch den weltlichen Regenten an Macht und Pracht gleichthun. Sie wollten große und reich ausgeschmückte Paläste bewohnen, einen zahlreichen Hofstaat um sich her versammeln, Reisige zu Roß und zu Fuß, auch wohl Mätressen halten, und dergleichen. Dazu gehörte aber viel Geld. Also musste man auf Mittel sinnen, dieses herbeizuschaffen. Und hierin waren jene Kirchenfürsten weit erfinderischer, als die weltlichen Herrscher, ja sogar als die gewandtesten Finanziers und Bankiers.

Wenn man den Leuten so geradezu in's Gesicht sagt: »Zahlt, zahlt, zahlt!« — ihnen also viel Steuern und Abgaben auflegt: so murren sie leicht und werden wohl gar aufrührisch. Kann man sie aber dahin bringen, daß sie ihre Beutel freiwillig öffnen, entweder aus Hoffnung eines großen Gewinns, wie bei der Lotterie, oder auch aus Furcht vor dem Teufel und der Hölle: so hat es gar keine Noth. Das wussten jene Kirchenfürsten sehr wohl und richteten daher ganz konsequent nach dieser Theorie auch ihre Praxis ein.

Sie beschwerten daher ihre Unterthanen eben nicht mit vielen Steuern und Abgaben — woraus auch das trügliche, wahrscheinlich von ihnen selbst in Umlauf gebrachte, Sprüchwort entstand: »Unterm Krummstab ist gut wohnen« — aber sie nahmen ihren Unterthanen, so wie den Gläubigen überhaupt, auf andre Weise destomehr Geld ab. Sie erfanden allerlei einträgliche Lehren, Gebräuche, Vorschriften und dergleichen, z. B. ein Fegefeuer als ein Mittelding zwischen Himmel und Hölle, aus dem noch Rettung möglich sei, wenn man recht viel Seelenmessen lesen lasse oder der Kirche etwas Ansehnliches vermache, ferner

ine Menge von Dispensazionen und Indulgenzen. Die letzteren, auch Ablaß genannt, waren insonderheit eine rechte Goldgrube für die Kirchenfürsten. Daher theilte man sie auch in kleine und große, zeitweilige oder temporare und volle oder totale Indulgenzen, damit Jedermann, auch der Geringste und Aermste im Volke, etwas davon erhalten könnte — versteht sich, nicht umsonst, sondern für baare Münze.

Diese Goldgrube war ein unergründlicher und unerschöpflicher Tresor. Denn er hatte sich angeblich durch einen Ueberfluß von guten Werken der Heiligen und andrer frommen in der katholischen Kirche gebildet; und natürlich hatte das Oberhaupt der Kirche auch den Schlüssel zu diesem Kirchenschatze. Der Papst vertheilte daher denselben zuerst unter die verschiednen Kirchen in Rom, besonders unter die sieben Hauptkirchen, die am reichsten mit Indulgenzen ausgestattet wurden, damit man beim Wallfahrten nach Rom diese heiligen Oerter (stationes indulgentiarum genannt) besuchen und so den Ablaß gewinnen könnte *).

Schon auf diese Art musste viel Geld nach Rom kommen. Denn die frommen Pilger bezahlten nicht bloß den Ablaß, sondern verzehrten, besonders wenn sie vermögend waren, auch sonst viel Geld und machten wohl gar dem

*) Am reichsten war die Kirche des heiligen Johannes vom Lateran, als die bischöfliche Hauptkirche des Papstes oder, wie die Inschrift über ihrer Hauptthüre sagt, als omnium urbis et orbis ecclesiarum mater et caput, mit Indulgenzen versehen. Denn sie erhielt bei ihrer erneuerten Einweihung so viel Indulgenz-Tage, als bei einem Regen von drei Tagen und drei Nächten Tropfen herabfallen. Natürlich hat diese noch kein Mensch gezählt. Nimmt man aber die den übrigen Kirchen in Rom (es sollen deren 1505 sein) verliehenen Indulgenz-Tage hinzu: so sieht man leicht ein, daß dieser Kirchenschatz durchaus unergründlich und unerschöpflich sein muß, wenn auch täglich Millionen von Indulgenzen daraus gespendet würden.

heiligen Vater noch allerlei Geschenke, um dessen Huld u
Gnade desto sichrer zu gewinnen. Da indessen die Z
der Ablasspilger allmählich abnahm, weil man diese A
Ablaß zu erhalten, doch zu unbequem und zu kostspie
fand, die Päpste aber wegen zunehmender Herrsch- u
Habsucht, auch Ueppigkeit, immer mehr Geld brauchte
so fiel man auf eine neue Erfindung, um den ablassbegie
gen Gläubigen die Sache möglichst zu erleichtern. M
überließ auch den auswärtigen Erzbischöfen und Bischöf
einen Theil der Indulgenzen zum Vertriebe für Rechnu
des römischen Hofes. Und so begann ein förmlicher A
lasshandel, indem man sogenannte Ablasskrämer m
verkäuflichen Ablassbriefen von Land zu Land und O
zu Ort hausiren schickte. Besonders nahm dieß Unwes
unter dem verschwenderischen Papste Leo X. über Han
der mit dem geistlichen Churfürsten Albert von Mai
wegen des Ablasshandels in Deutschland einen ordentlich
Vertrag auf die Hälfte des Ertrags (a conto metà) schlos
und dieser Kirchenfürst brauchte unter andern wieder z
diesem saubern Handel den wegen seines schändlichen Le
benswandels eben so sehr als wegen seiner unverschämte
Dreistigkeit im Ablasshandel berüchtigten Dominikaner Jo
hann Tezel aus Leipzig, der funfzehn Jahre lang jene
für die päpstliche Schatzkammer so einträgliche Gewerb
trieb und zum Lohne dafür zum päpstlichen Nunzius erho
ben wurde, aber dennoch zuletzt in wohlverdienter Verach
tung starb (1519).

Daß nun eben dieses Unwesen den nächsten Anlas
zur Reformazion und zur Begründung der protestantische
Kirche gab, ist bekannt genug. Offenbar aber lag de
letzte Grund davon im weltlichen Regimente der Päpste.
Denn hätten die Päpste bloß ihr geistliches Amt zu ver
walten gehabt: so wären sie wohl nie auf den tollen Ein
fall gekommen, die ganze christliche Welt auf solche Art zu
brandschatzen. Oder wenn ja Einer von ihnen den Einfall
gehabt hätte: so würden die weltlichen Fürsten bald Ein-

halt gethan haben, um ihre Unterthanen nicht so brandschatzen zu lassen. Allein die Päpste waren durch Vereinigung der geistlichen und der weltlichen Macht in ihrer Hand so übermüthig und übermächtig geworden, daß der Widerstand gegen diese Kirchenfürsten und deren Helfershelfer in allen christlichen Ländern Europa's vielen weltlichen Fürsten Thron und Leben kostete.

Die katholische Kirche selbst aber litt dabei am meisten. Denn es trennten sich nach und nach von derselben so viele Glieder, daß diese unter Mitwirkung einiger wohlgesinnten und herzhaften Regenten, vornehmlich des weisen Churfürsten Friedrich's von Sachsen, eine eigne christliche Gemeine stiften konnten. Und diese Gemeine verbreitete sich, trotz der Verschiedenheit von religiosen Ansichten und Strebungen, die sich auch hier bald hervorthaten, allmählich über so viel Länder in und außer Europa, daß sie jetzt schon funfzig bis sechzig Millionen Anhänger zählt.

Indessen ist dieser Verlust, so bedeutend er auch sein mag — besonders in den Augen derer, welche, wie die meisten Katholiken, den Werth einer Religionsgesellschaft nach der Menge ihrer Glieder schätzen — doch nicht der einzige, welchen das weltliche Regiment der Päpste der katholischen Kirche verursacht hat. Ein Priester, der zugleich ein weltlicher Herrscher ist, wird dadurch nothwendig um so herrischer, anmaßender, hartnäckiger. Denn zu viel Gewalt macht leicht Despoten. Daher haben die römischen Bischöfe, die anfangs nur als Erste unter Gleichen (primi inter pares) einen Ehrenvorrang (primatus) vor den übrigen Bischöfen hatten, der selbst nicht einmal allgemein anerkannt war, die andern Bischöfe der römisch-katholischen Kirche allmählich völlig unterjocht, sie ihrer ursprünglichen Rechte beraubt, sich sogar über die Konzilien und deren Beschlüsse erhoben und ihre eignen Aussprüche als untrügliche, unwiderstehliche und allgemeingültige Befehle der ganzen Kirche aufgedrungen. Ebendarum haben die Päpste allen auch noch späterhin, selbst von Bi-

schöffen und deren Versammlungen, gemachten Versuchen, die katholische Kirche in Ansehung gewisser anstößiger Lehren oder Gebräuche oder Vorschriften zu reformiren, auf das halsstarrigste widerstanden und diese Versuche bis auf den heutigen Tag für verbrecherische Angriffe auf die päpstliche Macht und Würde, ja auf die christliche Religion selbst, erklärt.

Aus demselben Grunde sind hervorgegangen alle die Unbillen und Abscheulichkeiten, welche die katholische Kirche im Laufe der Zeiten betroffen und in den Augen aller Vernünftigen entehrt haben, als da sind die Ketzergerichte, die Kerker, die Martern und die Scheiterhaufen der Inquisizion, die Bartholomäusnächte — denn man mordete die Protestanten nicht bloß in Paris während einer Nacht, sondern in mehren Städten Frankreichs während mehrer auf einander folgenden Nächte, und sang nachher in Rom darüber das Te Deum, — die Dragonaden und andre Versuche, den Glauben oder vielmehr den Aberglauben mit Feuer und Schwert zu behaupten und zu verbreiten. Kurz, es hat sich eben durch jenes weltliche Regiment der Päpste die katholische Kirche, die als christliche Kirche eine freie Gemeine der Gläubigen sein sollte, in eine Zwangsgemeine verwandelt, aus deren Banden man sich nur dadurch völlig retten kann, daß man dem Papste geradezu den Gehorsam aufkündigt und seine Gemeinschaft verlässt, um sich einer andern und freiern Gemeinschaft anzuschließen.

Dieß haben denn auch schon Viele gethan — ganz neuerlich wieder ein berühmter Gottesgelehrter in Freiburg, Freiherr von Reichlin-Meldegg, die Pfarrer Schüly im Badischen und Güth im Nassauischen, desgleichen der Pfarrvikar Lutz zugleich mit dem größten Theile seiner Gemeine in Karlshuld bei Neuburg im Baierschen [9]) — und

---

[9]) S. die beiden Schriften: »Geschichtliche Notizen über »die bürgerlichen und religiosen Verhältnisse der

es würden dieß noch weit Mehre thun, wenn nicht Einige durch zeitliche Interessen, die in der katholischen Kirche größer und wirksamer als anderwärts sind, abgehalten würden, Andre aber zu ungläubig oder zu gleichgültig gegen alles kirchliche Wesen wären, als daß sie es der Mühe werth hielten, einen Schritt zu thun, der doch immer mehr oder weniger nachtheilig werden kann. Denn leider herrscht gerade in der katholischen Kirche am meisten religioser Unglaube und Indifferentismus, besonders unter den höhern und gebildetern Klassen der Gesellschaft; was sich auch aus den obwaltenden Umständen leicht erklären lässt. Manche, wie die sogenannten reinen oder protestantischen Katholiken, hegen auch wohl die, freilich sehr unwahrscheinliche, Hoffnung, eine neue, von Rom unabhängige, mithin freiere und bessere, katholische Landeskirche stiften zu können, und wollen sich daher von der alten Mutterkirche nicht geradezu lossagen. Sollte jedoch diese Hoffnung verwirklicht werden: so würde natürlich die römisch-katholische Kirche einen neuen und vielleicht nicht unbedeutenden Verlust erleiden. Und eben diesen Verlust würde sie bloß dem weltlichen Regimente ihres Oberhauptes zuzuschreiben haben.

Beiläufig will ich nur noch bemerken, daß auch schon in Frankreich die Saint-Simonisten den Versuch ge-

---

»Kolonisten-Pfarrgemeine Karlshuld auf dem Do»naumose« (H. I. Augsburg, 1832. 8.) und: »Bekennt»niß der christlichen Wahrheit, wie solche in der »Pfarrei Karlshuld erbaut und geglaubt wird. »Nebst einigen Beilagen« (Neuburg an der Donau, 1832. 8). — Dieser Uebertritt scheint in Baiern viel Aufsehn zu machen und dürfte, wenn man sich von Seiten der geistlichen oder gar der weltlichen Behörden Eingriffe in die durch die Staatsverfassung verbürgte Religions-Freiheit erlauben sollte, leicht zu weiteren Schritten führen. [Später hat man gesagt, der Pfarrvikar Luz sei mit mehren Gliedern seiner Gemeine wieder in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückgekehrt. Ist das gegründet? N. A.]

macht haben, eine neue Gemeine zu stiften, welche der misch-katholischen Kirche sehr gefährlich zu werden dr wofern sie Bestand gewinnen sollte. Denn obgleich meisten Glieder jener Gemeine in dieser Kirche geboren u erzogen sind: so haben sie sich doch sehr stark gegen den mischen Katholizismus erklärt und sogar schon einen ne Papst erwählt. Indessen fragt es sich eben, ob jene Geme Bestand haben werde. Denn einmal hat sie sich auch verständig gegen das Christenthum überhaupt ausgesproch indem sie dasselbe als eine unsrer Zeit nicht mehr an messene, also veraltete, und daher durch eine neue zu setzende Religionsform betrachtet; wobei aber eine offenb Verwechselung des Christenthums mit dem Katholizism stattfindet. Sodann ist jene Gemeine auch keine bloß ligiose, sondern zugleich eine politische Partei, deren Gru sätze über Vertheilung des Vermögens nach der persönlic Fähigkeit und Würdigkeit und über die daraus nothwen hervorgehende Aufhebung aller Erblichkeit, mithin auch a materialen, die Glieder einer Familie solidarisch verbind den Interesses, theils an sich unausführbar sind — de wer soll die persönliche Fähigkeit und Würdigkeit so gen abschätzen und das Vermögen danach so genau vertheil daß Jedermann, auch der Eitelste und Dünkelhafteste, frieden gestellt würde? — theils aber auch den durch S und Gesetz in ganz Europa geheiligten Einrichtungen heutigen Gesellschaft schnurstracks widerstreiten. Wenn daher auch ausführbar wären: so könnten sie doch nur du eine Revoluzion in's Leben treten, gegen welche die früh französische Revoluzion mit allen ihren Gräueln ein blo Kinderspiel gewesen wäre. Hiezu kommt, daß die Vor her dieser neuen Gemeine bereits wegen grober Betrügere (escroqueries) vor Gericht geladen und noch nicht frei sprochen sind [10]. Endlich sind auch diese Vorsteher sch

[10]) Der eine Vorsteher (Enfantin) ist später auch wirklich zum fängnisse verurtheilt worden, jetzt aber wieder auf freiem Fuße. R

unter einander selbst, hauptsächlich wegen ihrer verschiedenen Ansichten von der Stellung des weiblichen Geschlechts in der Gesellschaft, von der Ehe und vom Familienleben, so zerfallen, daß die Gemeine statt Eines Vorstehers oder Papstes deren drei hat, Enfantin, Bazard und Rodrigues. Jeder aber behauptet, ein echter Schüler St. Simon's zu sein und in dessen Geiste ausschließlich zu lehren und zu handeln. Das ist ein böses Zeichen und droht der ganzen Partei mehr als alles Andre nahen Untergang [11]).

[11]) Nach einem der neuesten Berichte aus Paris vom 2. März (Allg. Zeit. Nr. 69.) scheint diese neue Religionspartei sich in eine Vergnügungsgesellschaft auflösen zu wollen. Denn seitdem die Regierung deren öffentlichen Versammlungssaal in der Straße Taitbout (wo der Prediger Barrault »über alte und neue Völker»geschichte, über Lord Byron, über Don Juan und Othel»lo« so herzbrechend predigte, daß er »die Damen bis zu Thränen rührte«) hat schließen lassen: giebt der Papst Enfantin in seiner eignen Wohnung große Abendgesellschaften (soirées) in welchen nicht gepredigt und gebetet, sondern geplaudert, gespielt, gesungen und getanzt wird. So ist's recht. Auf solche Art zieht man am besten die Leute, besonders die jüngern, an sich. Auch sollen die glänzend erleuchteten Zimmer Sr. Heiligkeit schon gedrängt voll von eleganten Herren und Damen sein, welche vor Begierde brennen, à la St. Simon plaudern, spielen, singen und tanzen zu lernen. Da nun die pariser Moden sich sehr schnell über die ganze zivilisirte Welt verbreiten, so wird man hoffentlich sehr bald auch in Deutschland solchen saint-simonistischen Abendgesellschaften beiwohnen können. — Uebrigens giebt die Gazette des tribunaux über den unter den Saint-Simonisten ausgebrochnen Zwiespalt noch folgende Nachricht: »Grande rumeur dans »le camp saint-simonien! D'abord c'est le père Bazard, »qui proteste; puis voilà le père Rodrigues, qui se pose »à son tour; mais le père Enfantin tient bon. C'est »dans ces circonstances que le père Rodrigues s'est »adressé à la justice, non pour fair décider la question de »papauté, mais pour provoquer la liquidation des fonds de »la famille. Mais jusqu'à ce que cette liquidation soit »effectuée, et pour empêcher qu'il ne soit rien détourné »de l'actif, le père Rodrigues a introduit un référé pour

Ueberhaupt ist es jetzt wohl nicht an der Zeit, neue kirchliche Vereine zu stiften. Dazu fehlt es der heutigen Welt zu sehr am religiosen Enthusiasmus, besonders in Frankreich, wo ein Journalist (Figaro) es wagen darf über Gott und Christus und alles Heilige auf die gemeinste Weise zu spotten, ohne daß irgend ein Mann von Gewicht seinen Unwillen darüber öffentlich ausspräche. Wie wahr sagt daher das Journal des débats in einem seiner neuesten Blätter (vom 11. März): »Nous n'avons plus de »foi; nous n'avons plus que des passions politiques.« Ein trauriger Zustand, dem auch die neuerlich von den katholischen Geistlichen im Elsaß veranstalteten Teufelserscheinungen nicht abhelfen werden. Wer ist aber Schuld daran, als das Papstthum, das sich aller kirchlichen Reform auch in Frankreich widersetzte und daher nicht einmal die so gemäßigten vier Artikel, welche die gallikanische Kirche im J. 1681 unter Ludwig XIV. durch Bossuet's Vermittelung annahm, gelten lassen wollte, weil sie dem päpstlichen Ansehn zu nahe träten? Wenn es also darauf ankäme, für irgend einen neuen dort einzuführenden Glauben große Opfer zu bringen oder gar das Leben zu lassen: so möchten wohl nur Wenige zu solchem Märtyrerthume bereit sein. Auf jeden Fall wär' es also besser, sich an etwas schon Bestehendes anzuschließen, wenn dieses so, wie der Protestantismus, mit der Gewissensfreiheit verträglich ist.

»faire ordonner que les scellés seraient apposés sur tous »les effets, papiers et registres dépendant de la société saint- »simonienne. Une ordonnance a été rendue en ce sens.« — Sonach sollte man fast glauben, daß der Saint-Simonismus bereits eben so, wie der Jesuitismus, mit dem ihn Bretschneider in seiner Schrift über jenen verglichen hat, zur Handelsspekulazion geworden sei, in die sich neuerlich sogar Liebeshändel gemischt haben.

3.

Das Papstthum

in Bezug auf Staaten und Völker betrachtet.

Es hat Schriftsteller gegeben, die, wenn sie auch sonst
s Gutes vom Papstthume zu sagen wussten, doch in
cher Hinsicht dasselbe rühmten. »Oft« — sagten sie
sind die Päpste als Vermittler zwischen feindseligen
walten, als Friedensstifter zwischen kämpfenden Staa-
und Völkern aufgetreten, weil sie, als geistliche und
liche Machthaber zugleich, hoch über allen andern
thabern in der öffentlichen Meinung standen. In ei-
halbbarbarischen Zeitalter also, wo man wenig vom
s- und Völkerrechte, destomehr aber vom Faust- und
rechte wusste, war es ein großes Verdienst von Sei-
des Papstthums, daß es die rohe Streitlust oft durch
bloßes Wort besänftigte oder wenigstens häufigere Aus-
che derselben verhütete.«

Hierin liegt allerdings etwas Wahres. Auch will ich
Verdienst jener vermittelnden und friedenstiftenden Päpste
durch die Frage schmälern, ob sie bei diesen friedlichen
mühungen wirklich aus reiner Friedensliebe handelten, wie
Dienern des Evangeliums ziemte, oder ob sie nicht dabei
eignes weltliches Interesse weit mehr als das der Staa-
und Völker im Auge hatten, zwischen welchen sie als
mittler und Friedensstifter auftraten.

Allein hat es denn nicht auch andre Päpste gegeben,
e so kriegslustig waren, daß sie selbst den Harnisch an-
und mit gezücktem Schwerte in's Feld zogen, obwohl
Apostel Petrus, dessen Nachfolger die Päpste sein wol-
, das Schwert nicht einmal zur persönlichen Vertheidi-
g seines Herrn und Meisters hatte brauchen dürfen?
folgten diesem bösen Beispiele von oben herab nicht

Ueberhaupt ist es jetzt wohl nicht an der Zeit, neue kirchliche Vereine zu stiften. Dazu fehlt es der heutigen Welt zu sehr am religiosen Enthusiasmus, besonders in Frankreich, wo ein Journalist (Figaro) es wagen darf, über Gott und Christus und alles Heilige auf die gemeinste Weise zu spotten, ohne daß irgend ein Mann von Gewicht seinen Unwillen darüber öffentlich ausspräche. Wie wahr sagt daher das Journal des débats in einem seiner neuesten Blätter (vom 11. März): »Nous n'avons plus de »foi; nous n'avons plus que des passions politiques.« Ein trauriger Zustand, dem auch die neuerlich von den katholischen Geistlichen im Elsaß veranstalteten Teufelserscheinungen nicht abhelfen werden. Wer ist aber Schuld daran, als das Papstthum, das sich aller kirchlichen Reform auch in Frankreich widersetzte und daher nicht einmal die so gemäßigten vier Artikel, welche die gallikanische Kirche im J. 1681 unter Ludwig XIV. durch Bossuet's Vermittelung annahm, gelten lassen wollte, weil sie dem päpstlichen Ansehn zu nahe träten? Wenn es also darauf ankäme, für irgend einen neuen dort einzuführenden Glauben große Opfer zu bringen oder gar das Leben zu lassen: so möchten wohl nur Wenige zu solchem Märtyrerthume bereit sein. Auf jeden Fall wär' es also besser, sich an etwas schon Bestehendes anzuschließen, wenn dieses so, wie der Protestantismus, mit der Gewissensfreiheit verträglich ist.

»faire ordonner que les scellés seraient apposés sur tous »les effets, papiers et registres dépendant de la société saint-»simonienne. Une ordonnance a été rendue en ce sens.« — Sonach sollte man fast glauben, daß der Saint-Simonismus bereits eben so, wie der Jesuitismus, mit dem ihn Bretschneider in seiner Schrift über jenen verglichen hat, zur Handelsspekulazion geworden sei, in die sich neuerlich sogar Liebeshändel gemischt haben.

3.

Das Papstthum
in Bezug auf Staaten und Völker betrachtet.

Es hat Schriftsteller gegeben, die, wenn sie auch sonst
chts Gutes vom Papstthume zu sagen wussten, doch in
litischer Hinsicht dasselbe rühmten. »Oft« — sagten sie
»sind die Päpste als Vermittler zwischen feindseligen
ewalten, als Friedensstifter zwischen kämpfenden Staa-
en und Völkern aufgetreten, weil sie, als geistliche und
eltliche Machthaber zugleich, hoch über allen andern
Machthabern in der öffentlichen Meinung standen. In ei-
em halbbarbarischen Zeitalter also, wo man wenig vom
Staats- und Völkerrechte, destomehr aber vom Faust- und
Kolbenrechte wusste, war es ein großes Verdienst von Sei-
en des Papstthums, daß es die rohe Streitlust oft durch
in bloßes Wort besänftigte oder wenigstens häufigere Aus-
rüche derselben verhütete.«

Hierin liegt allerdings etwas Wahres. Auch will ich
Verdienst jener vermittelnden und friedenstiftenden Päpste
ht durch die Frage schmälern, ob sie bei diesen friedlichen
mühungen wirklich aus reiner Friedensliebe handelten, wie
Dienern des Evangeliums ziemte, oder ob sie nicht dabei
eignes weltliches Interesse weit mehr als das der Staa-
und Völker im Auge hatten, zwischen welchen sie als
mittler und Friedensstifter auftraten.

Allein hat es denn nicht auch andre Päpste gegeben,
che so kriegslustig waren, daß sie selbst den Harnisch an-
ten und mit gezücktem Schwerte in's Feld zogen, obwohl
Apostel Petrus, dessen Nachfolger die Päpste sein wol-
, das Schwert nicht einmal zur persönlichen Vertheidi-
ng seines Herrn und Meisters hatte brauchen dürfen?
d folgten diesem bösen Beispiele von oben herab nicht

und als untrüglicher Richter in Glaubenssachen zu bezwei-
feln wagten. So ließ Papst Innozenz III. (regierte von 1198 bis 1216) das Kreuz gegen die armen Albigenser und andre sogenannte Ketzer predigen und übertrug die Anführung dieses Kreuzzugs dem Grafen Simon von Montfort, der auch diesen Ketzerkrig so glücklich und so grausam führte, daß der Papst ihn zum Lohne dafür mit der dem Papste gar nicht gehörigen Grafschaft Toulouse beschenkte, weil deren Besitzer, die Grafen Raimund VI und VII., sich der Unglücklichen angenommen hatten. Und der König Ludwig VIII. von Frankreich war so unterwürfig unter den Papst und zugleich so ungerecht, daß er nicht nur die päpstliche Schenkung anerkannte, sondern auch die Verfolgung der Unglücklichen fortsetzte; weshalb diese sich aus Frankreich nach den Gebirgen und Wäldern von Piemont flüchten mussten [12]).

Als einen solchen Kreuzzug gegen die Ketzer kann man füglich auch den dreißigjährigen Krieg betrachten, der so unsägliches Elend über Deutschland brachte und einem der edelsten Fürsten, dem tapfern Schwedenkönige Gustav Adolph, in der schönsten Blüthe seines männlichen

---

12) Ob die Albigenser davon, nämlich von den waldigen Gebirgsthälern (valles, vallées) Piemonts, in welchen sie eine Zuflucht suchten, den Namen der Waldenser (Vaudois) erhielten, ist ungewiß, da dieser Name nach Andern von Petrus Waldus (Pierre Vaud) einem Bürger in Lyon herkommen soll, der um's J. 1170 die Sekte der Leonisten oder Armen von Lyon stiftete, die mit jenen oft verwechselt worden. Manche behaupten sogar, der Name Vaudois komme schon im eilften Jahrhunderte, also vor diesem Sektenstifter, in provenzalischen Schriften vor. Gewiß aber ist, daß ebenderselbe Papst, welcher den Kreuzzug gegen die Albigenser befahl, auch das scheusliche Gericht der Inquisizion, das einer seiner Vorgänger (Lucius III.) schon vorbereitet hatte, durch Begünstigung des inquisitorischen Dominikaner-Ordens weiter ausbildete, um die Ketzer recht systematisch verfolgen und gleichsam fortwährende Kreuzzüge gegen sie machen zu können.

Alters zum großen Schaden seines eignen Staates und Volkes das Leben raubte. Denn wer entzündete diesen Krieg? Der Papst und seine gottlosen Helfershelfer, die Jesuiten. Und was war der Zweck dieses Kriegs? Die Vernichtung der protestantischen Kirche und die Herstellung der geistlich-weltlichen Macht des Papstes, die durch den Protestantismus einen so heftigen Stoß erhalten hatte. Denn es ist nur allzugewiß, daß, wenn die protestantische Kirche in Deutschland, ihrem Geburtslande, wäre vernichtet worden, sie auch anderwärts keinen Bestand gehabt und das Papstthum sich zu neuer Macht und Herrlichkeit aufgeschwungen haben würde. Darum protestirte die päpstliche Kurie auch so nachdrücklich gegen diejenigen Bestimmungen des westphälischen Friedens, welche der protestantischen Kirche Rechte und Vortheile gewährten, die durch so viele Opfer an Gut und Blut wohl verdient waren; ungeachtet jenes Protestiren am Ende auch nichts half, sondern nur bewies, wohin es mit der alten Macht und Herrlichkeit des Papstthums gekommen war.

Soll ich nun nach diesem Allen noch an die vielen innern Unruhen und bürgerlichen Kriege erinnern, welche die Päpste dadurch erregten, daß sie Fürsten und Völker unter einander entzweieten, jene absetzten und diese vom Eide der Treue und des Gehorsams entbanden, um ihre eigne Macht zu erweitern? Soll ich daran erinnern, wie einer der herrschsüchtigsten Päpste, Hildebrand oder Gregor VII., der auch den Zölibat der Geistlichen trotz allem Widerstreben derselben durchsetzte, einen deutschen Kaiser, Heinrich IV., der freilich auch sehr herrisch und dabei sehr schwach war, nach ausgesprochnem Banne vor seinen Richterstuhl foderte und, als derselbe sich stellte, den tiefsten Demüthigungen eines Büßenden unterwarf? — alles in der Absicht, um eine Theokratie zu begründen, in welcher er als Statthalter Gottes und Christi der höchste Regent in geistlichen und weltlichen Dingen wäre. — Oder soll ich an die liguistischen Händel in Frankreich

erinnern, die gleichfalls unter päpstlichem Einflusse gegen die dortigen Protestanten gerichtet waren und vielen Tausenden, sowohl Protestanten als Katholiken, unter Andern auch zweien Königen von Frankreich, einem schlechten, Heinrich III., und einem guten, Heinrich IV., das Leben kosteten? — Beweist dieß alles nicht eben so klar, daß das Papstthum für Staaten und Völker nichts weniger als heilsam war und daß dieses Unheil hauptsächlich daher rührte, daß die Päpste, als geistliche und weltliche Herrscher zugleich, sich eben so sehr mit bürgerlichen als mit kirchlichen Dingen befassten?

Ja selbst die allerneueste Geschichte bestätigt diesen Satz bis zur höchsten Evidenz. Denn die Julirevoluzion in Frankreich, aus der so viel andre gewaltsame Bewegungen in den Niederlanden, in der Schweiz, in Deutschland, in Polen und in Italien hervorgingen, hatte ihren letzten Grund doch darin, daß das Papstthum und die mit ihm eng verbundne Klerisei ihren alten Einfluß und ihr früheres Besitzthum in Frankreich wieder erlangen wollten. Darum hassten sie die französische Konstituzion, die das stärkste Hinderniß gegen solches Streben war. Und darum ruheten sie nicht eher, als bis König Karl X. die unglücklichen Ordonnanzen unterschrieben hatte, welche jener Konstituzion den Todesstoß geben sollten.

Aber — o wunderbares Geschick! — ebendadurch hat jene dem freieren Bürgerthume so feindliche Macht sich selbst den Todesstoß gegeben. Denn schwerlich werden die dadurch hervorgerufnen Völkerbewegungen ein andres Ergebniß herbeiführen, als daß der Papst, sei es freiwillig oder gezwungen, aufhören wird, einen Platz unter den weltlichen Regenten der Erde zu behaupten. Und das wird allerdings auch eine wohlthätige Folge jener Bewegungen (eine Folge, die für manches andre aus jenen Bewegungen entstandne Unglück entschädigen wird) selbst für die ganze Menschheit sein, wie ich im folgenden Abschnitte darzuthun hoffe.

4.

Das Papstthum
in Bezug auf die ganze Menschheit betrachtet.

Nach dem Bisherigen dürft' es Manchem allerdings r überflüssig scheinen, das Papstthum noch aus diesem Ge- htspunkte zu betrachten. Denn wenn das Papstthum als istlich-weltliche Macht den Päpsten selbst und der katholi- en Kirche mehr geschadet als genützt, und wenn es auch n Staaten und Völkern kein Heil gebracht hat, wie bis- r zur Gnüge dargethan worden: so möchte wohl Niemand e Schädlichkeit jenes Papstthums auch in Bezug auf die sammte Menschheit bezweifeln dürfen. Allein es doch gut, den Gegenstand auch von dieser Seite in Er- igung zu ziehn, um ihn durch allseitige Betrachtung mög- hst vollständig kennen und beurtheilen zu lernen. Ja es dieß sogar nothwendig, da das Papstthum auch in dieser gemeinen und höhern Beziehung Vertheidiger, selbst Lob- dner, gefunden hat.

Diese Vertheidiger und Lobredner sagten nämlich: Immerhin mag das Papstthum in jenen besondern und ntergeordneten Beziehungen seine nachtheiligen Folgen ge- habt haben. Das ist nun einmal so in dieser sublunari- schen Welt. Da ist kein Ding so gut, daß es nicht auch eine schlimme Seite hätte. Wenn man aber das Papst- thum aus einem allgemeinern und höhern Gesichtspunkte betrachtet: so verschwinden alle jene nachtheiligen Folgen vor den ungemeinen Wohlthaten, welche das Menschenge- schlecht dem Papstthume verdankt. Denn hat es nicht das Christenthum von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt und nach und nach über einen großen Theil der bewohn- ten Erde verbreitet, mithin auch die Bewohner derselben in genauere Verbindung gebracht? Und hat es nicht ebenda-

»durch rohe Barbaren zu gesitteten Bürgern und gebil
»Menschen erhoben, mithin Zivilisazion und Ku
»überhaupt befördert? Ja hat es nicht selbst durch den
»lichen und weltlichen Despotismus, den es zuweilen
»oder dort geübt, zum Widerstande gereizt, Liebe
»Freiheit geweckt, und so wenigstens indirekt die l
»ralen Konstituzionen unsrer Tage, und mit dens
»die bürgerliche Freiheit, die Glaubensfrei
»und — die Krone aller Freiheiten — die Pressfrei
»in's Leben gerufen?«

Nun, das klingt allerdings ganz vortreflich. I
man aber die Sache genauer betrachtet: so zerfließt
schöne Bild, welches jene Lobredner vom Papstthume a
stellt haben, in lauter Dunst und Nebel.

Für's Erste ist es sehr unziemlich, das Christent
mit dem Papstthume zu vermengen und die Wohlth
die jenes dem Menschengeschlechte gebracht hat, diesem
Gute zu schreiben. War denn das Christenthum nicht
früher als das Papstthum? Hat es nicht lange zuvor (z
ner Zeit, wo noch kein Mensch etwas von einem P
wusste, der die geistliche und die weltliche Macht in s
Hand vereinigte und in Rom als der Hauptstadt nicht
des Kirchenstaats, sondern auch angeblich der ganzen c
lichen Welt, residirte) Christen und christliche Gemeine
Asien, Afrika und Europa gegeben? Und würde sich
Christenthum nicht ebenso und noch weit besser fortgepf
haben, wenn es auch nie ein Papstthum gegeben hätte
wenn die Päpste wenigstens so bescheiden wie Chri
und die Apostel gewesen wären und sich mit der geistli
Wirksamkeit begnügt hätten, ohne je nach weltlicher H
schaft, weltlicher Pracht und weltlichen Gütern zu stre
Denn ebendieses Streben hat dem echten Christenthume
Abbruch gethan.

Freilich haben die Päpste auch das Christenthum
zupflanzen gesucht und deshalb sogar ein eignes Institut
stiftet, nämlich Papst Gregor XV. im J. 1622 die C

orbereitung von Missionaren bestimmt ist.

Allein nicht das Christenthum war es eigentlich, an dadurch verbreiten wollte, sondern der Katholi-ıs und der Papismus, also ein durch Aberglauben tes und durch Herrsch- und Habsucht verweltlichtes nthum. Daher begnügten sich die römisch-katholi-Missionare, besonders die vom Jesuiten-Orden, meist ıer bloß äußern Bekehrung; sie waren froh, wenn sie ht viel Heiden, Juden oder Muselmänner taufen konn-ie weiter nichts gelernt hatten, als einige Gebetsfor-Vater unser, englischer Gruß ıc.) am Rosenkranze ab-ı und das Kreuz zu schlagen, vor allen Dingen aber 'apst als Statthalter Christi und Beherrscher aller gen anerkennen mussten. Um eigentliche Herzens-bensbesserung der Neubekehrten nach den Vorschriften hristenthums bekümmerte man sich wenig oder gar Ja die jesuitischen Missionare wurden selbst von an-Missionaren der römisch-katholischen Kirche beschuldigt, den bekehrten Heiden sogar ihre Götzenbilder und an-eidnischen Aberglauben gelassen hätten. Die römische ganda hätte also weit schicklicher congregatio de pro-da superstitione et dominatione papali heißen , als congregatio de propaganda fide christiana.

liegt, aber keineswegs für die Güte des Papstthums, u
noch weniger dafür, daß es gut und heilsam sei, wenn
Papst mit der geistlichen Macht auch die weltliche verbind
Und darauf kommt es doch bei der vorliegenden Untersuchu
eigentlich an. Alles Uebrige ist nur Nebensache.

Geht man nun aber gar so weit, dem Papstthu
zum Verdienste anzurechnen, daß es durch seinen geistlic
und weltlichen Despotismus zum Widerstande gere
Liebe zur Freiheit geweckt, und so wenigstens indi
die liberalen Konstituzionen unsrer Tage, und
denselben die bürgerliche Freiheit, die Glauben
freiheit und die Pressfreiheit in's Leben gerufen ha
so weiß man wahrhaftig nicht, ob man ernsthaft bleiben o
laut auflachen soll. Das klingt ja gerade wie jene satyri
Apologie des Satans, er habe sich um das Menschen
schlecht eben so verdient gemacht als der Heiland; denn hä
jener nicht die Menschen verführt, so hätte sie dieser a
nicht erlösen können; und so würde man auch nichts v
Christenthume und von einer christlichen Kirche wiss
Risum teneatis amici?

Am allerlächerlichsten aber ist hier die Erwähnung
Pressfreiheit. Diese hätte man doch um's Himm
willen aus dem Spiele lassen sollen. Denn die Feinde d
selben werden sagen: »Desto schlimmer, wenn das Pa
»thum diesen Unhold erzeugt hat!« — Die Freu
derselben aber werden sagen: »Wie könnt ihr die Pre
»freiheit für ein Erzeugniß des Papstthums ausgeben,
»es männiglich bekannt, daß das Papstthum den Antipo
»derselben, den Wechselbalg der Zensur, ausgeboren hat
— Da könnte man also wohl auch den Lobrednern
Papstthums zurufen: Si tacuissetis!

Doch es sei mir erlaubt, diesen Gegenstand noch etw
weiter zu besprechen. Denn er verdient es wegen sei
Wichtigkeit.

Wenn ein Schriftsteller im Interesse der Päpste schri
wenn er die Macht der Päpste über jede andre erhob; we

er die Könige und Fürsten tadelte, die es wagten, den Päpsten zu widersprechen und zu widerstehen: so gewährten ihm die Päpste allerdings die volleste Freiheit. Selbst die unverschämteste Frechheit blieb dann ungeahndet. War doch Papst Gregor VII. hierin mit seinem erhabnen Beispiele vorangegangen! Denn in einem seiner noch vorhandnen Briefe heißt es ausdrücklich, die Könige und Fürsten herrschten nicht in Gottes, sondern in des Teufels Namen, wenn sie dem Papste widerstrebten. Eine wahrhaft jakobinische Lizenz! Auch fehlt es in andern gegen weltliche Regenten erlassenen päpstlichen Bullen und Breven nicht an solchen Schmähungen.

Aber wehe dem Schriftsteller, der es wagte, gegen den Papst und die Hierarchie, selbst in gemäßigten Ausdrücken, zu schreiben, oder ein Dogma der katholischen Kirche, selbst mit wissenschaftlichen Gründen, zu bestreiten! Da war die Inquisizion gleich bei der Hand. Und wenn der Schriftsteller nicht auf der Stelle widerrufte und demüthige Abbitte that: so war Gefängniß oder gar der Tod seine Strafe. Selbst in Dingen, die mit Religion und Kirche eigentlich gar nichts zu thun hatten, war das Urtheil nicht frei, sobald es von der gewöhnlichen Meinung abwich und nur entfernt oder mittelbar der Kirchenlehre zu widerstreiten schien. So musste Galilei den astronomischen Lehrsatz von der Bewegung der Erde um die Sonne widerrufen, weil die Inquisizion glaubte, er vertrage sich nicht mit der Bibel, die vom Laufe der Sonne spreche und von Josua erzähle, er habe einst der Sonne geboten, eine Zeit lang still zu stehen.

Da nun um die Zeit, wo die Buchdruckerkunst erfunden ward — im funfzehnten Jahrhunderte — schon ein freierer Geist in Schule und Kirche sich zu regen anfing und daher der Pressbengel auch solche Schriften zu Tage förderte, welche dem Interesse der Päpste widerstritten: so wollten sie diesem Uebel vorbeugen und brauchten daher die Bücher-Zensur als das beste Prävenzions-Mittel.

Man würde sich daher sehr irren, wenn man glaubte, die Zensur sei etwas ganz Neues gewesen und erst nach Erfi dung der Buchdruckerkunst durch den Papst AlexanderV eingeführt worden. Denn es finden sich weit frühere Sp ren davon.

So erließ im neunten Jahrhunderte der Papst Nik laus I. (regierte von 858 bis 867) an den König t Westfranken, Karl den Kahlen, ein Schreiben, in w chem er es streng rügte, daß Johannes Erigena, t zu jener Zeit an der Schule zu Paris lehrte, ein griechisch Werk in's Lateinische übersetzt und dadurch weiter verbr tet hatte, ohne vorher diese Uebersetzung der päpstlichen Pr fung unterworfen zu haben. Es musste auch deshalb t Verfasser der Uebersetzung seine Lehrstelle in Paris aufgeb und sich eine Zeit lang in Frankreich verborgen halten, b ihn König Alfred nach England berief und bei der w diesem Freunde der Wissenschaften gestifteten Schule z Oxford von neuem anstellte. So streng ward also sch damal die päpstliche Zensur gehandhabt, und sie fand sta wie das päpstliche Schreiben selbst sagt, nach ein schon bestehenden Sitte oder Gewohnheit (jux morem) [15].

---

[15]) Die Worte des päpstlichen Schreibens sind: »Relatum e »pontificatui nostro, quod opus B. Dionysii Are »pagitae, quod de divinis nominibus vel coelestib »ordinibus graeco descripsit eloquio, quidam vir, Joa »nes, Scotus genere, nuper in latinum transtuler »quod juxta morem nobis mitti et nostro ju »dicio debuit approbari.« — Das ist doch offenb nichts andres, als Zensur vor Bekanntmachung einer Schri Und diese Zensur bezog sich, wie man zugleich hieraus sieht, nic bloß auf neue Originalwerke, sondern auch auf Uebersetzungen fr herer Schriften, sie mochten in oder außer Italien erschein hatte also bereits einen großen Umfang und für diejenigen Schri steller, welche sich der päpstlichen Zensur nicht unterwerfen wollte sehr nachtheilige Folgen. Daß man dieses päpstliche Institut a in protestantischen Ländern beibehalten und sogar auf a

Indessen half die päpstliche Zensur, ungeachtet sie späterhin, besonders nach Erfindung der Buchdruckerkunst, noch strenger und umfassender wurde, doch nichts in Bezug auf den Zweck, den man dabei vor Augen hatte. Es erschienen in und außer Italien immer mehr Schriften, welche theils das Papstthum und die Hierarchie wegen ihrer Herrsch- und Habsucht bekämpften, theils das unsittliche Leben und die irreligiose Scheinheiligkeit der Päpste, der Bischöfe, der Aebte, der Mönche und der Nonnen rügten, theils einzele Lehrsätze der katholischen Kirche bestritten. Auch sahe man wohl ein, daß die Wurzel alles Uebels, welches die katholische Welt drückte, hauptsächlich in dem weltlichen Regimente der Päpste und andrer hohen Kirchendiener lag. Denn dadurch wurden diese eben vom Geistlichen ab, und in's Weltliche herein gezogen. Sie vergaßen also ganz die bekannten Aussprüche ihrer heiligen Schriften: »Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit!« — Matth. 6, 33. — »Trachtet nicht nach hohen Dingen, sondern haltet euch herunter zu den niedrigen!« — Röm. 12, 16. — »Trachtet nach dem, das droben ist, nicht nach

---

und jede, selbst rein wissenschaftliche, Schriften ausgedehnt hat, ist allerdings sehr zu beklagen. Denn es ist nicht nur durch seine Unwirksamkeit zur Verhütung des Pressunfugs, sondern auch durch seine Willkürlichkeit, indem der eine Zensor im Namen des Staats erlaubt, was der andre im Namen desselben Staats verbietet, verhasst geworden. Darum herrscht jetzt in Ansehung der Presse eine völlige Anarchie. Hätte man gleich anfangs gute Pressgesetze gegeben, so wär' es nie dahin gekommen. Die Zensur kann nur als gerichtlich zuerkannte Strafe für solche Schriftsteller, die schon oft wegen grober Pressvergehn verurtheilt worden und dadurch ihren Unverstand oder ihre Böswilligkeit thatlich bewiesen haben, stattfinden, wie man offenbaren Verschwendern gerichtlich Kuratoren ihres Vermögens setzt. Für alle und jede Schriftsteller, gute wie schlechte, Zensoren zu bestellen, ist eben so ungerecht als unbillig.

dem, das auf Erden ist!« — Koloss. 3, 2. — Oder wen sie ja daran dachten: so schienen sie zu glauben, das se nur für die Laien gesagt, nicht aber für die Kleriker, un am wenigsten für den Papst als das Oberhaupt der Kirch Dieser müsse vielmehr mit der höchsten geistlichen Gewal auch die höchste weltliche vereinen. Und doch haben wi gesehen, daß weder er selbst, noch die katholische Kirche, noch die Staaten und Völker, noch die ganz Menschheit irgend einen wahrhaften Vortheil, vielmeh Alle insgesammt die mannigfaltigsten Nachtheile davon ge habt haben.

Schluß.

Nach der bisherigen Darstellung und Beurtheilun des Papstthums als einer geistlich-weltlichen Macht wär' e freilich zu wünschen, daß der Papst selbst alles weltlich Regiment aufgeben, mithin auch auf den Besitz und d Verwaltung des Kirchenstaats verzichten möchte. Er könn dabei immer seinen Sitz in Rom, einige Paläste in d Stadt und einige Villen auf dem Lande behalten, sich au überdieß eine ansehnliche Ausstattung an Gelde ausbedinge um seiner Würde gemäß als geistliches Oberhaupt der kath lischen Kirche leben zu können.

Allein es ist tausend gegen eins zu wetten, daß di nicht geschehen werde. Denn einmal hangt dieß nicht alle vom guten Willen des Papstes ab, weil er trotz seiner gei lich-weltlichen Gewalt kein freier Mann ist. Das Kar nals-Kollegium, in welchem viele Männer sitzen, die n

Päpste von gleicher Gewalt zu werden hoffen und wünschen, würde solche Verzichtleistung nicht zugeben.

Hiezu kommt, daß auch sonst gute und verständige Menschen nicht gern aufgeben, was sie einmal besitzen, selbst wenn es ihnen lästig wäre. Besonders wird es ihnen schwer, sich der Gewalt zu entäußern, mag sie wirklich groß sein oder nur der Einbildung durch den Glanz, den sie um sich her verbreitet, schmeicheln. Und von dieser Regel scheint auch der jetzige Papst keine Ausnahme zu machen. Denn ein Schreiben von der italienischen Gränze unterm 3. März d. J. (in der Beilage zur allgemeinen Zeitung, Nr. 72.) sagt bei Gelegenheit der Besetzung Ancona's durch die Franzosen, der Papst sei »fest entschlossen, von seinen »Suveränitätsrechten keinen Finger breit zu »weichen.« Auch giebt das Schreiben zu verstehen, der Papst behaupte diese Rechte in Bezug auf den Kirchenstaat nicht bloß um seiner persönlichen Würde, sondern auch um seines heiligen Berufes willen, den er außerdem nicht gehörig würde erfüllen können [14]).

Hierin irrt er nun freilich trotz seiner Untrüglichkeit. Denn sein heiliger Beruf leidet vielmehr unter der Last des weltlichen Regiments und unter den Bedrängnissen, in die es ihn schon verwickelt hat und noch mehr verwickeln wird. Auch die katholische Kirche, deren Beaufsichtigung und Lei-

---

[14]) Ein andres Schreiben von der italienischen Gränze unterm 6. März in derselben Zeitung droht sogar mit einem Interdikte, welches der Papst nicht nur über den König der Franzosen, sondern sogar über die ganze französische Nazion verhängen wolle. Das ist jedoch kaum glaublich. Ein solches Interdikt würde nicht nur nichts helfen, sondern der Sache des Papstes offenbar schaden. Denn es würde eine friedliche Ausgleichung der obschwebenden Differenzen unmöglich machen, ja es würde den Papst selbst in den Augen der heutigen Welt nur lächerlich machen. Und diese Wirkung wäre vielleicht noch schlimmer als jene. Mit so verrosteten Waffen aus alten Rüstkammern kann man heutzutage keinen Krieg mehr führen.

tung doch eben zum heiligen Berufe des Papstes gehört würde, wenn er auf jenes Regiment verzichtete, darum nich zu Grunde gehn. Hat sich doch die griechische und die ar menische Kirche bis jetzt erhalten, ungeachtet deren Patriar chen keine weltlichen Regenten waren, vielmehr unter de Herrschaft despotischer Regierungen standen, so despotischer, daß sie nicht ihres Gleichen im christlichen Europa haben. Denn die Regierung Don Miguel's kann wohl nur als eine vorübergehende Anomalie betrachtet werden. Bei dem Grundsatze religioser und kirchlicher Freiheit aber, der jetzt in Europa immer herrschender und selbst durch alle neu ein- geführte Verfassungen geheiligt worden, ist gar nicht zu be- fürchten, daß das Dasein der katholischen Kirche gefährde sein möchte, wenn sie bloß ein geistliches Oberhaupt hätte da ja ohnehin der Papst als weltlicher Regent sich selbst nicht mehr schützen kann, sondern fremdes Schutzes bedarf mithin seine weltliche Macht nicht zureicht, die katholische Kirche nach außen hin oder gegen andre weltliche Regente zu schützen, wofern diese ihren Schutz derselben entziehe oder wohl gar feindselig gegen dieselbe handeln wollten; wa sie doch gewiß nicht thun werden, da durch Lossagung de Papstthums von aller weltlichen Herrschaft, die Haupt quelle aller bisherigen Eifersüchteleien und Streitigkeiten zwi schen der geistlichen und der weltlichen Macht würde ve stopft werden.

Doch, wie gesagt, es ist höchst unwahrscheinlich, da der Papst selbst, sei es der jetzige oder ein andrer, ganz vo freien Stücken sein weltliches Regiment niederlege. Di Päpste werden also, wenn sie es einmal verlieren sollen — und das steht zuverlässig im Buche des Schicksals geschri ben — sich es lieber nehmen lassen. Aber wie un durch wen?

Hier wird wohl Niemand etwas Bestimmtes voraus zu sagen wagen wollen. Nur Wünsche kann man in diese Beziehung aussprechen. Und da muß allerdings jede Wohlgesinnte wünschen, daß die Abschaffung des weltlich

Regiments der Päpste nicht auf dem Wege einer Revoluzion durch rohe Volksgewalt geschehe. Denn diese kann nur zerstörend wirken, sowohl für bürgerliche Ordnung und Ruhe, als auch für das davon abhängige Wohl vieler Tausende von Familien und Individuen. Folglich kann man nur wünschen, daß die Mächte, welche jetzt das Schicksal von Europa in ihre Obhut genommen zu haben scheinen, durch kräftige Vorstellungen und großmüthige Anerbietungen die päpstliche Kurie bestimmen möchten, aller weltlichen Herrschaft zu entsagen, um eben dem bei weitem gefährlichern Verluste derselben auf dem Wege der Revoluzion durch rohe Volksgewalt vorzubeugen. Bei großer Hartnäckigkeit von jener Seite könnte man allenfalls noch die Versicherung hinzufügen, daß man beim Ausbruche neuer Unruhen im Kirchenstaate der päpstlichen Regierung keine Hülfe leisten, sondern sie ganz ihrem Schicksal überlassen werde.

Diese Versicherung als eine bloß negative Drohung würde ebensoviel, ja noch mehr fruchten, als eine positive, eine Drohung mit offenbarer Gewalt, welche ohnehin mit dem Rechte nicht bestehen und daher leicht eine neue Sympathie für das Papstthum erregen könnte. Denn die Völker lieben es nun einmal nicht, wenn der Uebermächtige den Ohnmächtigen gewaltsam behandelt, und sympathisiren daher natürlicher Weise nicht mit dem Unterdrücker, sondern mit dem Unterdrückten. Aber demjenigen, der vernünftigen Vorstellungen kein Gehör geben, der nicht thun will, was ihm selbst, seiner Kirche, den Staaten und Völkern, und der ganzen Menschheit heilsam ist — einem solchen Hartnäckigen Hülfe zu versagen, wenn er durch eigne Schuld das Ungewitter über sich zusammenzieht, dazu ist Jedermann nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Denn man soll Niemanden in solcher Hartnäckigkeit bestärken, am wenigsten wenn man es nur auf Unkosten Andrer thun könnte. Auch haben Regierungen noch die besondre Rücksicht bei dergleichen Hülfleistungen zu nehmen, daß dieselben mit Opfern

verknüpft sind, welche nach Umständen sehr in's Große gehen können, auf jeden Fall aber besser zum Wohle der eignen Unterthanen verwendet werden.

»Was soll denn aber aus dem Kirchenstaate »werden, wenn der Papst nicht länger über denselben gebieten soll?« — Das ist auch eine von jenen heikeligen Fragen, die leichter aufgeworfen als beantwortet sind. Ich muß also die geneigten Leser zwiefach um Nachsicht bitten, wenn ein alter Staatsmann außer Diensten es wagt, so schwierige politische Probleme zu lösen.

Man könnte nun erstlich sagen: »Der Kirchenstaat »bleibe ein selbständiges politisches Ganze, und »erhalte nur einen neuen Regenten in der Per»son irgend eines katholischen Prinzen.« Denn an einen protestantischen Prinzen oder an die Wiedererweckung einer römischen Republik wird wohl Niemand denken, der erwägt, was schicklich und thunlich ist. Allein woher jenen Prinzen nehmen? Werden ihn die Römer gern sehen? Wird er, wenn er mit dem Papste, dem ehemaligen Regenten, den man doch nicht aus seinem Bischofssitze verweisen kann, zusammen in Rom leben und wirken soll, nicht in tausend Kollisionen mit demselben kommen? Ist es überhaupt gut, daß Mittelitalien in den Händen eines schwachen Regenten sei und bleibe, der sich ebenso wie der Papst, jeden Einmarsch oder jede Landung fremder Truppen gefallen lassen müsste? — Das wäre eine gar zu schlechte Politik.

Es muß also vielmehr im Herzen von Italien ein Staat geschaffen werden, der hinlänglich stark sei, solchen Unbillen wenigstens im ersten Augenblicke, bis anderweite Hülfe kommt, zu widerstehen, und dessen Regent auch außer Rom residire, um persönlichen Kollisionen mit dem Papste vorzubeugen. Zu diesem Zwecke aber bietet sich kein andres Mittel dar, als die Vereinigung des Kirchenstaats mit seinem nächsten Gränznachbar, dem Großherzogthume Toskana, das sich dadurch in ein Königreich

Mittelitalien verwandelte [15]). Denn an das Königreich Neapel ist hier um deswillen nicht zu denken, weil es schon Unteritalien mit Sizilien befasst, weil die Neapolitaner im Kirchenstaate nicht beliebt sind, und weil — aufrichtig gesprochen — auch die neapolitanische Regierung den Bewohnern des Kirchenstaats kein besseres Schicksal bereiten würde. Die Vereinigung des Kirchenstaats mit Neapel würde also eine noch unglücklichere politische Kombinazion sein, als die Vereinigung Belgiens mit Holland, die so traurige Folgen gehabt hat.

Ganz anders verhält es sich mit dem Großherzogthume Toskana. Dieses gehört selbst mit zu Mittelitalien. Seine Bewohner stehen mit den Bewohnern des Kirchenstaats in mannigfaltiger Berührung und sind diesen keineswegs verhasst. Die toskanische Regierung aber steht schon so lange im Rufe der Gerechtigkeit und Milde, ist so duldsam und freisinnig, daß nicht nur ihre eignen Unterthanen bei allen Bewegungen in der Nachbarschaft ruhig blieben, sondern auch fremde hier oft einen Zufluchtsort suchten und fanden. Die Bewohner des Kirchenstaats würden sich also glücklich schätzen, einer solchen Regierung ihr künftiges Geschick anvertrauen zu können. Auch würde diese Regierung sehr geneigt sein, dem Papste in Rom alle nur mögliche, mit Gerechtigkeit und Billigkeit verträgliche,

---

[15]) Auch Königreich Hetrurien könnt' es heißen, wenn man einen frühern Namen wieder zurückrufen wollte. Wollte man aber den Römern wegen ihrer von Alters her berühmten Stadt etwas Schmeichelhaftes erweisen: so könnte man den Regenten dieses mittelitalischen Staates König von Rom und Großherzog von Toskana oder Hetrurien nennen. Gab es ja doch vor nicht gar langer Zeit schon einen König von Rom, obwohl derselbe noch in der Wiege lag und nur ein Titularkönig war. Hier aber ist die Rede von einem wirklichen, der den Römern gewiß nicht unangenehm sein würde, wenn ihre Stadt zugleich die Ehre behielte, die Hauptstadt der katholischen Christenheit zu sein.

Konzessionen zu machen, während sie wenig Lust haben würde, ihren alten und schönen Sitz in Florenz mit Rom zu vertauschen, das ohnehin durch seine campagna incolta und aria cattiva für einen Florentiner wenig anlockend ist, ob es gleich sonst große Erinnerungen hat und durch diese aus der ganzen gebildeten Welt wandernde Fremdlinge in Menge an sich zieht.

Die einzige politische Bedenklichkeit wäre, daß die toskanische Regentenfamilie mit dem Hause Oestreich nahe verwandt ist, mithin andre Mächte, vornehmlich Frankreich, fürchten könnten, durch Gestattung einer solchen Kombinazion den östreichischen Einfluß in Italien zu vermehren. Allein die toskanische Regierung hat bisher sich so unabhängig in ihrer Politik von jenem Einflusse gezeigt, daß sie, durch eine solche Kombinazion stärker geworden, sich fortan nur noch unabhängiger machen würde. Und wegen eines künftigen Rückfalls Toskana's an Oestreich könnte ja durch den von allen großen europäischen Mächten abzuschließenden und gegenseitig zu verbürgenden Vereinigungsvertrag zwischen Toskana und dem Kirchenstaate Fürsorge getroffen werden. Ueberdieß liegt es wohl nicht im Plane der östreichischen Politik, wie sehr man auch oft das Gegentheil behauptet hat, nach und nach ganz Italien zu verschlingen. Zu behalten, was es hat, scheint Oestreichs einziges Ziel zu sein. Und was Oestreich bereits in und außer Deutschland hat, ist wahrhaftig schon so viel und so mannigfaltig, so verschiedenartig, daß es nicht nur den Ehrgeiz befriedigen, sondern auch die thätigste Regierung hinlänglich beschäftigen kann, um es immer mehr zu konsolidiren.

Ueberhaupt ist das Länderverschlingungs = System und das kriegerische Faustrecht, welches ihm zur Grundlage dient, neuerlich sehr in Mißkredit gekommen, seitdem man gesehen, daß selbst der größte Kriegsmann und Länderverschlinger neuester Zeit am Ende wieder alles verlor, und noch obendrein seine persönliche Freiheit. Man

sucht daher jetzt die streitigen Angelegenheiten der Staaten und Völker lieber durch friedliche Unterhandlungen auszugleichen. Und so wird hoffentlich die italische Sache eben so friedlich als die belgische entschieden werden. Daß dergleichen Unterhandlungen oft sich in die Länge ziehn und die neugierige Ungeduld ermüden, ist freilich wahr. Aber dauern denn die Kriege nicht oft noch weit länger? Und bringen diese nicht weit größeres Unheil über die Völker, die mit Blut und Gut die Kriegskosten zahlen müssen, während jene Unterhandlungen nur darauf abzwecken, solch Unheil zu verhüten oder, wenn es schon entstanden, zu beendigen? Denn da man unmöglich immerfort Krieg führen kann: so muß man endlich doch nach vielen gewonnenen und verlorenen Schlachten wieder zu friedlichen Unterhandlungen seine Zuflucht nehmen. Folglich sind es nicht die stets zum Schlagen bereiten Schwerter der Kriegsmänner, sondern die Federn der Staatsmänner, welche der Welt den völkerbeglückenden Frieden schenken.

Doch, ich will Niemanden weiter mit meinen politischen Träumereien behelligen. Mag Jeder davon denken, was er wolle! — Also, lieber Leser,

Vive, vale! Si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti: si non, his utere mecum!

XXIV.

Der falsche Liberalismus
unsrer Zeit.

Ein Beitrag
zur
Geschichte des Liberalismus
und
eine Mahnung
für
künftige Volksvertreter.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1832. 8.)

. V o r r e d e.

Im J. 1822 gab ich eine kurze Geschichte des Libe- alismus oder, wie der eigentliche Titel lautet, eine Geschichtliche Darstellung des Liberalismus al- er und neuer Zeit« heraus [1]). Schon dort bemerkt' h, daß der Liberalismus auch seine »Verirrungen und usschweifungen« habe, durch die er zum »Ultrali- eralismus« werde, und daß die Bekämpfung dieses un- hten Liberalismus, von welcher Seite sie auch komme, icht getadelt werden möge. »Der echte, ruhige, besonnene, sich streng innerhalb der Schranken des Rechts und der Pflicht haltende Liberalismus ist dadurch auf keine Weise gefährdet. Ja dieser muß selbst wünschen, sich jener Ver- irrungen und Ausschweifungen zu entledigen — denn sie sind es eben, welche ihm am meisten Abbruch thun.« Die- en vor zehn Jahren ausgesprochnen Grundsätzen bin ich im- ner treu geblieben. Denn aller Ultraismus ist mir von latur zuwider, er zeige sich, wo und wie er wolle. Und h schrieb eben jene geschichtliche Darstellung in der Absicht bewirken, daß der Liberalismus sich seiner Verirrungen d Ausschweifungen entledigen möchte. Allein die Ge- ichte hat leider vergeblich gesprochen! Viele von denen, lche sich Liberale nennen, haben sich immer mehr nach n Extreme bewegt; und es ist daraus ein so falscher beralismus hervorgegangen, daß die Besonnenern und mäßigtern unter den Liberalen sich dieses Namens fast schämen anfangen. Damit nun eine an sich gute Sache

---

) S. Nr. XIV. dieser Sammlung. Abth. 2. B. 2.

nicht durch solche Ausartung leide, und damit jene Afte oder Ultraliberalen selbst einsehn lernen, wohin ihr Th und Treiben nothwendig führe: so hab' ich noch einmal d Feder ergriffen, um ein möglichst klares und lebendiges Bi von dem falschen Liberalismus unsrer Tage zu zeichne Dadurch wollt' ich nicht nur einen Beitrag zur Ge schichte des Liberalismus überhaupt liefern, sonde auch diejenigen, die etwa zu künftigen Volksvertre tern in und außer Sachsen berufen werden möchte vor einem so verderblichen Irrsale warnen. Ob sie a meine Stimme hören werden, weiß ich nicht. Aber da seh' ich wohl voraus, daß es viel Unheil geben wird, wen man fortfährt, sich nach dem Extreme zu bewegen. Es liegt ja schon eine bittere Frucht jenes falschen Liberalismu ganz nahe vor uns, ich meine die Beschlüsse des deutsche Bundes vom 28. Juni d. J., über die ich mich jedoch nu beiläufig aussprechen kann. Denn es ist hier nicht der Ort, jene Beschlüsse in Ansehung ihrer Rechtmäßigkeit und Zweck mäßigkeit zu prüfen. Dazu würde eine besondre Schrift gehören, indem man sowohl die organischen Statuten des Bundes als auch die anderweiten frühern Beschlüsse, auf welche die gegenwärtigen sich beziehen und berufen, genau mit einander und mit den letzteren, so wie mit den vorlie genden Umständen vergleichen müsste [2]) — was bis jetzt noch kein öffentlicher Beurtheiler gethan hat. Alle sind nur von sehr streitigen Prämissen ausgegangen. Vielleicht hätt es nicht so strenger Maßregeln bedurft; vielleicht hätte man ches auch milder ausgedrückt werden können. Allein ich be trachte die politischen Maßregeln, welche dadurch angekün digt worden, überhaupt nur als provisorisch, da von der er richteten Aufsichts-Kommission im 4. Art. ausdrücklich ge sagt ist, daß sie vor der Hand nur auf 6 Jahre (im Lebe

---

[2]) Dieß hab' ich in der nächstfolgenden Schrift (Nr. XXV.) ve sucht, an deren Abfassung ich aber zu jener Zeit noch nicht da te. N. A.

eines Volkes weniger als 6 Tage im Leben eines Menschen) bestehen und dann über deren Fortdauer von neuem berathschlagt werden soll. Gewiß wird alsdann manches wegfallen oder so beschränkt werden, daß aller Anstoß gehoben wird. Mögen nur die Einzelen sowohl als die ständischen Versammlungen sich fortan so rechtlich und klug benehmen, daß man ihnen nicht den Vorwurf der Ungesetzlichkeit und Bundeswidrigkeit machen könne! Denn es versteht sich von selbst, daß, so lange der Bund besteht, jeder von uns nicht nur Pflichten gegen den eignen Staat, sondern auch Pflichten gegen den Bund im Ganzen hat. Dasselbe findet ja auch in reinen Föderativ-Republiken statt. Wie vielmehr in einem Staatenbunde, der Monarchien und Republiken zugleich umschließt! — Uebrigens muß ich, um jeder Misdeutung vorzubeugen, noch bemerken, daß diese Schrift (mit Ausnahme des Schlusses) schon vor Bekanntmachung jener Bundesbeschlüsse abgefasst war. Ich sehe aber auch nach dieser Bekanntmachung keinen Grund, sie zurück zu halten. Vielmehr find' ich in den Beschlüssen selbst noch einen Grund mehr zur Herausgabe dieser Schrift. Denn das einzige Mittel, jene Beschlüsse unwirksam zu machen, ist Rükkehr vom falschen zum echten Liberalismus. — Leipzig, den 20. Juli 1832.

Die Alten nannten liberal nicht bloß den Freigebigen und Freisinnigen, sondern auch den, welcher der Freiheit würdig ist und ebendiese Würdigkeit durch sein ganzes Betragen darthut. Daher nannten sie selbst die Studien liberal, weil auch diese eines freien Mannes würdig sind. So sagt Seneca im 88. Briefe an seinen jungen Freund Lucilius: »Liberalia studia dicta sunt, quia homine »libero digna sunt.«

Dagegen erzählt man, daß in einer großen Residenz, wo jemand Vorlesungen über die Geschichte der mittlern Zeit in französischer Sprache hielt, an der Thüre des Hörsaals unter Glas und Rahmen folgende Beschreibung eines Liberalen angeschlagen stand: »Le libéral est un homme, qui ne »juge point du mérite des choses par l'avantage qu'elles »procurent à la société, mais par la satisfaction que »sa vanité en retire; qui blâme tout ce qui ne satis- »fait pas son orgueil. La monarchie déplait au libéral, »parcequ'elle met d'autres hommes plus en évidence »que lui. Le vague d'une république convient mieux »à son caractère; les prééminences y sont plus chan- »geantes; et si on n'est pas certain de s'élever aux »premiers honneurs, on l'est au moins d'en voir des- »cendre ceux, qui y sont parvenus. Cela soulage!«

Als ich diese Beschreibung zuerst las, hielt ich sie für eine bloße Karikatur, die ein lustiger Kopf zum Scherz entworfen. Allein bald begegneten mir wirklich solche Zerrbilder im Leben. Und die Zahl dieser wandernden Zerrbilder hat sich seit einigen Jahren, besonders seit der berühmten Julirevoluzion in Frankreich, so vermehrt, daß man kaum auf der Straße gehen kann, ohne wenigstens einem halben

Dutzend derselben zu begegnen. Denn man sieht es ihnen schon am trotzigen Blicke und an der emporgeworfnen Nase an, daß sie in ihren Herzen bereits triumphiren und denken, wo nicht gar sagen: »Die Welt ist unser!« Daher mag wohl auch das bekannte deutsche, dem besten pariser Calembourg die Wage haltende, Wortspiel gekommen sein, daß die Servilen zwar sehr viel, die Liberalen aber lieber alles wollen.

Doch Scherz bei Seite; denn die Sache ist beim Himmel sehr ernsthaft. Vornehmlich ist es höchst beklagenswerth, daß auch unsre Jugend, die doch berufen ist, die Welt einst mit Verstand zu regieren, von jenem falschen Liberalismus immer mehr angesteckt wird und ebendarum immer mehr zum Phantastischen und Exzentrischen sich hinneigt. Freilich kommen die besseren Köpfe und Herzen mit den Jahren von jenen Verirrungen zurück, indem sie der Ernst des Lebens selbst davon heilt. Allein Viele gehen doch auch darüber zu Grunde (wie neulich in Paris eine Menge von jungen Leuten, besonders von Zöglingen der polytechnischen und der Veterinar-Schule, bei einer Emeute umkamen) oder sie bereuen ihre Extravaganzen erst dann, wann die giftigen Früchte derselben ihre besten Kräfte bereits zerstört haben *).

Darum lohnt es sich wohl der Mühe, den falschen oder Pseudo-Liberalismus etwas genauer zu erwägen und ihm als einer Frazze das Bild des echten Liberalismus gegenüber zu stellen. Wir wollen dieß in folgenden acht Gegensätzen versuchen, nach dem Grundsatze: Opposita juxta se posita magis elucescunt.

*) Wär' es auch übertrieben, was neuerlich die allgemeine Zeitung behauptete, daß die Hälfte unsrer akademischen Jugend für Wissenschaft und Leben verloren sei, weil sie an Leib und Seele kränkle: so wäre doch schon das Viertel zu viel. N. A.

Erster Gegensatz.

Der echte Liberalismus geht vom Prinzipe des Rechtes aus, der sche hingegen macht die Willkür zu seinem Prinzipe und verletzt daher das Recht unbedenklich, sobald es seinen Absichten im Wege steht.

Wie könnte jemand die Freiheit wahrhaft lieben o
echt freisinnig sein, wenn er das Recht nicht achtete? De
dieses ist ja wesentlich selbst nichts andres, als die Freih
Aller innerhalb gesetzlicher Schranken. Der wa
haft Liberale wird daher auch nie für sich ein andres o
unbeschränkteres Recht fodern, als für Andre; der fals
Liberale aber macht die lächerliche Prätension, daß man ih
wenn er sich auch im offenbarsten Unrechte befindet, liber
ler d. h. weit milder und schonender behandeln solle, a
seine Gegner.

So haben die Pseudo-Liberalen in Frankreich seit de
unruhigen Bewegungen der Karlisten in der Vendée nic
aufgehört, die Regierung aufzufodern, daß sie die strengst
Maßregeln gegen die Karlisten brauchen, die ganze Vendé
in Belagerungsstand erklären und alle Karlisten, die sie i
ihre Gewalt bekäme (selbst die Herzogin von Berry, ohn
Rücksicht auf ihr Geschlecht und auf den mildernden Um
stand, daß man die Herzogin mit allen ihren Kindern au
Frankreich gejagt hat, ohne daß sie und ihre Kinder de
Franzosen das geringste Leid zugefügt haben) durch Kriegs
gerichte verurtheilen lassen möchte. Und als die Regierun
Bedenken trug, gleich anfangs so strenge Maßregeln z
brauchen: nannten jene sie feig und schwach, oder machte
ihr wohl gar den unsinnigen Vorwurf, daß sie, nicht schützen
die guten und ihr treuen Bürger, gegen sich selbst konspirire
Indessen gab die Regiernng dem ungestümen Verlangen je
ner Liberalen doch endlich nach, weil die Unruhen in de
Vendée allerdings immer bedenklicher wurden. Sie erklärt

alle dortige Departements in Belagerungsstand und setzte Kriegsgerichte ein, die auch einige Empörer todtschießen ließen, und ward nun von jenen Liberalen gelobt; obwohl dem Lobe noch der Tadel beigemischt war, daß man schon früher so strenge Maßregeln hätte brauchen sollen, um die karlistische Verschwörung und Empörung in der Geburt zu ersticken.

Allein was geschahe weiter? — Bei dem Leichenbegängniß eines berühmten Generals und Deputirten, Lamarque, der selbst (wie die meisten Bonapartisten, welche früher dem Despotismus ihres Idols huldigten) zu jenen Pseudo-Liberalen gehörte, brach am 5. Juni dieses Jahres eine neue Verschwörung und Empörung aus, aber keine karlistische, sondern eine republikanische. Denn die dortigen Pseudo-Liberalen sind auch in die republikanische Verfassung so verliebt, daß sie in ihr allein das Heil der Welt erblicken und daher dieselbe nicht nur ihren Landsleuten, sondern auch andern Völkern um jeden Preis aufdringen möchten. Deshalb benutzten sie jenes Leichenbegängniß zu einem neuen Versuche, ihre Lieblingsidee zu verwirklichen.

Es war aber dieser Versuch um so gefährlicher für die dermalige Regierung, da sich auch Karlisten in die Sache mengten. Zwar war es diesen nicht um Einführung einer republikanischen Verfassung zu thun, wohl aber um den Sturz der dermaligen Regierung und um die Zurückführung der vertriebnen Königsfamilie. Sie rechneten nämlich darauf, daß, wenn nur erst die dermalige Regierung gestürzt wäre, eine zweite oder vielmehr dritte Restaurazion nicht ausbleiben könnte, wohl wissend, daß eine republikanische Verfassung in Frankreich nicht bestehen kann, und darum hoffend, daß es dann zu einem neuen Revoluzionskriege, zu einem neuen Militardespotismus, und endlich mit Hülfe der auswärtigen Mächte zu einer neuen Herstellung der alten Ordnung der Dinge kommen würde [3]).

---

[3]) Der Haß, wie aller Affekt, ist doch ein schlechter Rechner. Die

Bei so bewandten Umständen blieb der dermalig Regierung nichts andres übrig, als alle ihr gegebnen Wid standsmittel aufzubieten. Sie war auf Tod und Leben a gegriffen und durch diesen Angriff in den Zustand d Nothwehr versetzt, durch welchen die Charte (nicht v ihrer, sondern von der entgegengesetzten Seite, welche eb die durch die Charte eingeführte Verfassung und Regieru nicht mehr anerkennen wollte) faktisch suspendirt war. D Regierung machte nun also auch vom Rechte der Not wehr Gebrauch — einem Rechte, das älter ist als a Charten und überhaupt alle positive Gesetze, weil es in d Natur selbst begründet ist.

Die Regierung erklärte demnach die Stadt Paris eb so wie die Vendée in Belagerungsstand und — was ei nothwendige Folge davon war — unterwarf die, welche a jener Verschwörung und Empörung durch Rath oder Th theilgenommen hatten, mochten es Republikaner oder Karl sten sein, den Kriegsgerichten.

Da erhoben nun die Pseudo-Liberalen ein furchtbar Geschrei über eine Maßregel, zu der sie selbst die Regierung aufgefodert hatten, freilich nicht gegen sich selbst und ihr lieben Republikaner, sondern nur gegen die ihnen verhaßten Karlisten. Beweist dieß aber nicht ganz offenbar, daß si nicht das Recht, sondern nur die Willkür zu ihrem Prin zipe machen? Denn kein Mensch in der Welt wird einen vernünftigen Grund entdecken, warum eine karlistische Ver schwörung und Empörung, die in der Vendée ausbricht, strenger behandelt werden sollte, als eine republikanisch-kar listische, die in Paris ausbricht. Im Gegentheile, wenn überhaupt eine von beiden strenger behandelt werden sollte so müsst' es die letztere sein, weil eine Verschwörung un

---

Karlisten vergaßen nämlich, daß sie die ersten Opfer der neuen R publikanischen Freiheit würden geworden sein, und daß die au wärtigen Mächte etwas ganz andres würden zu thun bekomm haben, als Karl's X. Enkel auf den Thron zu setzen.

Empörung im Sitze der Regierung selbst und noch dazu in einem Orte wie Paris, der unter einer ungeheuern Volksmasse auch viel schlechtes, zu Mord und Raub jeden Augenblick bereites, Gesindel hat, zehnmal gefährlicher ist, als in einer entfernten Provinz.

Dieß fühlte auch die pariser Nazionalgarde, welche die angesehensten und rechtlichsten Bewohner jener großen Stadt in ihrer Mitte zählt und daher zur Unterdrückung der Empörung, obwohl mit bedeutendem Verluste in einem zweitägigen hartnäckigen Kampfe, so tapfer mitgewirkt hatte. Sie wollte sich nicht von neuem zum Kampfe mitten in einer großen und gewerbfleißigen Stadt, wo jede Straße durch Barrikaden versperrt und jedes Haus durch darin vertheilte Mannschaft in eine kleine Festung verwandelt werden kann, von den Feinden der öffentlichen Ruhe und Ordnung herausgefodert sehn. Darum sagte sie selbst zum Könige: Il faut en finir! und beschwerte sich nicht über einen Belagerungsstand, der keinen Menschen in seinen Geschäften störte, nicht einmal die Müßiggänger in ihren Vergnügungen, wenn sie sich dabei nur ruhig hielten.

Aber die Gerichtshöfe haben doch die Maßregel gemisbilligt? — Nicht durchgängig. Die untern Gerichtshöfe haben sich gar nicht darüber ausgesprochen. Von drei obern aber, zwei Cours royales [4]) und einer Cour de cassation [5]), haben jene beiden Gerichtshöfe die Maßregel gebilligt, der letztere aber sie nur insofern gemisbilligt, als ihm die Kriegsgerichte ihre Gerichtbarkeit zu weit auszudehnen

---

[4]) Nach andern Nachrichten waren es drei, nämlich die von Paris, Angers und Poitiers.

[5]) Eigentlich war es nur eine aus 12 Mitgliedern bestehende Abtheilung dieses Gerichts (la section criminelle). Hätte das ganze Gericht geurtheilt, so wäre vielleicht das Urtheil anders ausgefallen. Neuern Nachrichten zufolge war auch jene Abtheilung ursprünglich anderer Meinung. Aber ein geschicktes Manöver eines einzigen Mitgliedes (Isambert) stimmte die Mehrheit um.

schienen. Und auch in diesem Gerichtshofe entschied nur ein Mehrheit von zwei Stimmen (7 gegen 5) auf diese Weise Die Pseudo-Liberalen hatten also gar nicht Ursache, über da Urtheil des Kassazionshofes so sehr zu triumphiren; und zwa um so weniger, da dem karlistisch gesinnten Gerichtshofe wei mehr daran gelegen war, der Regierung eine Waffe gegen die Karlisten aus den Händen zu winden, als den Republi kanern eine Gefälligkeit zu erzeigen [6].

Allein jene falschen Liberalen haben bei dieser Gelegen heit wieder bewiesen, daß es ihnen selbst da, wo von de Gerechtigkeitspflege die Rede ist, nicht um das Recht, son dern bloß um willkürliche Durchsetzung ihrer Absichten zu thun sei. Denn als der Kassazionshof früher einige ihnen misfällige Urtheile fällte: da schmäheten sie ihn als einen aus lauter Karlisten zusammengesetzten Gerichtshof, dessen Glieder abgesetzt werden müssten, ungeachtet die Charte ausdrücklich der gerichtlichen Magistratur die Unabsetzbarkeit (inamovibilité) zuspricht, so lange sie ihr Amt nach den Gesetzen verwaltet. Jetzt aber erheben sie denselben Gerichts hof bis in den Himmel, weil er einmal ein ihnen wohlge fälliges Urtheil gesprochen hat. Solch ein Verfahren ist

[6]) Auch der National, eines der heftigsten Opposizionsblätter, stimmt in jenen Triumph ein, ist aber doch so ehrlich einzugestehn, »daß der Ausspruch des Gerichts vielleicht weit weniger dem Pa»triotismus der Magistratur als ihrer Feindschaft gegen die jetzige »Ordnung der Dinge zuzuschreiben sei, und daß der Gerichtshof »mit Fleiß die pariser Republikaner schonen wollte, um einen Vor»wand zu finden, dieselbe Schonung auch den Karlisten der Vendée »angedeihen zu lassen.« (Allg. Zeit. Beil. Nr. 189). Der Berichterstatter wirft dieß Geständniß dem National als Undank vor, ist aber doch selbst so ehrlich, bei dieser Gelegenheit auszurufen: »O armes Land! und das sind deine Freunde!« — Wohl ist ein Land sehr unglücklich, das so zweideutige Freunde, so parteiische Richter und so uneinige Kinder hat! Und dieses Land soll uns zum Muster dienen? Von ihm soll unser Heil kommen? — Vor solchem Heile möge doch Gott uns in Gnaden bewahren!

wenigstens sehr inkonsequent, wenn es auch nicht grundschlecht wäre, die Gerichtshöfe, die gegen Freund und Feind gerecht sein, also die strengste Unparteilichkeit in allen Fällen beweisen sollen, bloß nach eigner Laune zu tadeln oder zu loben.

Die französische Regierung hat nun, dem Urtheile des Kassazionshofes zufolge, den Belagerungsstand von Paris aufgehoben und alle Untersuchungen den gewöhnlichen Gerichten überlassen; was ihr zur höchsten Ehre gereicht. Denn sie hat dadurch, selbst in einem zweifelhaften Falle, wo sie sich auf das Urtheil zwei (oder drei) andrer Obergerichtshöfe stützen konnte, mehr Achtung gegen das Recht bewiesen, als ihre Gegner, wenn diese gesiegt hätten, je bewiesen haben würden. Möge sie daher diese heilige Scheu vor irgend einer auch nur scheinbaren Rechtsverletzung nicht durch ihren eignen Sturz zu büßen haben! Denn die republikanische Verschwörung und Empörung ist zwar vor der Hand unterdrückt, aber keineswegs mit der Wurzel ausgerottet. Kaum sind die Kriegsgerichte in Paris verschwunden, so erhebt die pseudo-liberale Ligue ihr Haupt wieder keck empor. »Es »war nur ein Vorpostengefecht« — sagt sie — »das wir »verloren haben; die Hauptsache wird erst nachkommen.« Und in der Tribune, einem Hauptorgane dieser Partei, findet man eine Subskripzionsliste für die Verunglückten mit folgenden Rubriken:

Un vrai républicain — 50 cent.
Un ennemi des souverains depuis que Napoléon n'est plus — 1 fr.
Un bon patriote un ennemi des rois — 1 fr.
Orléaniste devenu républicain — 5 fr. [7]).

---

[7]) Wie weit die Wuth dieser Pseudo-Liberalen geht, davon liefern die neuesten Zeitungen einen recht schlagenden Beweis. Es ward nämlich am 1. Juli zu Lyon ein Festmahl zu Ehren eines angeklagten, aber von den Assisen freigesprochnen, Republikaners gefeiert. Bei diesem Mahle wurden nicht nur auf die Opfer des 5. und 6.

Bisher haben wir nur von den Pseudo-Liberalen Frankreichs gesprochen, weil diese gleichsam Muster in ihrer Art sind. Aber sind etwa unsre deutschen Pseudo-Liberalen anders oder besser? — Nicht um ein Haar. Auch ihr Gott ist nicht das heilige Recht, sondern die reine Willkür. Gerade wie jene tadelten sie zuerst die französische Regierung, daß sie nicht strengere Maßregeln gegen die aufrührerischen Karlisten brauchte, und beschuldigten sie wohl gar des Einverständnisses mit denselben. Als aber nachher die Regierung solche Maßregeln nicht bloß gegen die aufrührerischen Karlisten, sondern auch gegen die aufrührerischen Republikaner ergriff: da schrien sie gleich über Gewaltthätigkeit und Verletzung der Charte. Hätte die Regierung die Herzogin von Berry in ihre Gewalt bekommen und sie dann auf der Stelle durch ein Kriegsgericht todt schießen lassen: so würden sie laut aufgejauchzt haben. Hätte sie aber das Gleiche an einem pariser Lumpensammler gethan, der hinter Barrikaden versteckt vive la république! gerufen und mit Steinwürfen ein paar dem König ergebne Nazionalgardisten oder Liniensoldaten zu Boden gestreckt hätte: so wär' es gleich eine Schandthat, ein Verbrechen der beleidigten Volks-Majestät gewesen.

Eben so schimpften sie auf die beiden königlichen Gerichtshöfe, welche sich wegen des Belagerungsstandes von

---

Juni, sondern auch auf *Marat*, *Robespierre* und andre Republikaner aus der Zeit der ersten französischen Revoluzion Toasts ausgebracht. Und doch hatten diese terroristischen Blutmenschen die Stadt Lyon, die zweite Frankreichs, zur Verwüstung verurtheilt, und ein Dekret des Nazionalkonvents hatte die Errichtung einer Denksäule mit den Worten: »*Hier stand Lyon*,« verordnet! — Daß insonderheit *Robespierre* von Vielen jener Liberalen als Ideal eines Mannes, *der zu regieren verstehe*, gepriesen wird, ist eine bekannte Sache. — Darum fallen auch die französischen Staatspapiere wieder, seit der Belagerungsstand aufgehoben worden; ein sicheres Zeichen, daß man sich nun vor neuen Unruhen fürchtet.

Paris für inkompetent zur Verurtheilung der aufrühreriſchen Republikaner erklärt und dieſe Verurtheilung den Kriegsgerichten überwieſen hatten. Als aber der Kaſſazionshof aus ſehr zweideutigen Motiven mit einer ſchwachen Mehrheit von zwei Stimmen ein entgegengeſetztes Urtheil ausgeſprochen und nun die Regierung den Belagerungsſtand von Paris wieder aufgehoben hatte: da ward jenes Gericht als ein unparteiiſches geprieſen, die Regierung aber, welche deſſen Urtheil reſpektirt hatte, nichts deſtoweniger als eine Juſtiz-Mörderin geſchmähet [8]).

So haben auch unſre Pſeudo-Liberalen zweierlei Maß und Gewicht, ein andres Recht für die, welche ſie haſſen, und wieder ein andres für die, welche ſie lieben. So ſind ſie bald illiberal, bald ultraliberal nach bloßer Antipathie und Sympathie. So ſtellen ſie ſich den willkürlichſten Despoten gleich; denn dieſe urtheilen auch nur nach Gunſt und Ungunſt (nach der berüchtigten Formel: Car tel est notre plaisir) nicht nach dem ewigen und unwandelbaren Prinzipe des Rechts. Ja ſie ſtellen ſich ſogar den von ihnen ſo vermaledeieten Jeſuiten gleich. Denn wer das heilige Recht nicht achtet, der macht ſich auch kein Gewiſſen daraus, ein ungerechtes Mittel zur Erreichung ſeiner Zwecke zu brauchen, nach dem jeſuitiſchen Grundſatze: »Der Zweck heiligt das Mittel [9]).«

---

[8]) Als im J. 1831 Unruhen in Sachſen ausbrachen, hieß es von der einen Seite auch: »Wenn man uns nicht gewährt, ſo klopfen wir mit den Kolben an.« Man provozirte alſo auf das Kolbenrecht. Als aber die Regierung von dieſem Rechte zur Unterdrückung der Unruhen Gebrauch machte, da hieß es wieder von derſelben Seite: »Das iſt Gewalt, nicht Recht.«

[9]) Daher mag es auch wohl kommen, daß dieſe Herren ſo viel lügen, um Andre ſchwarz zu machen. So haben ſie dem Publikum von Pölitz und mir erzählt, wir hätten ein ſchlechtes Gutachten über einen uns von der Regierung vorgelegten Preſſgeſetz-Entwurf gegeben. Und doch iſt uns ein ſolcher Entwurf zur Begutachtung nie vorgelegt worden. Eben ſo haben ſie dem Publikum die wichtige

Zweiter Gegensatz.

Der echte Liberalismus ist ein Freund der gesetzlichen Ordnung, der falsche hingegen fügt sich derselben nur ungern und stört sie daher unbedenklich, wenn sie mit seinen Zwecken nicht vereinbar ist.

Daß ohne gesetzliche Ordnung unter Menschen auch keine wahre Freiheit möglich sei, ist ein Satz, den selbst der gemeine Verstand begreifen kann, wenn er nur gesund d. h. nicht durch Vorurtheil und Leidenschaft geblendet ist. Daher wird auch der wahrhaft Liberale, wenn er die gesetzliche Ordnung durch hereinbrechende Anarchie bedrohet sieht, augenblicklich für jene Ordnung in die Schranken treten, und zwar um der Freiheit selbst willen, damit sie nicht im Terrorismus und Despotismus, der immer auf die Anarchie folgt, zu Grunde gehe.

Allein die Pseudo-Liberalen haben einen so wunderlichen Begriff von der Freiheit, daß man fast an der Gesundheit ihres Verstandes zweifeln möchte. Denn ihr Betragen ist nur erklärbar, wenn man voraussetzt, daß sie unter Freiheit eine völlige Ungebundenheit verstehn, wie sie etwa der Vogel in der Luft und der Fisch im Wasser hat, so lange nicht ein Raubvogel oder Raubfisch kommt und mit derselben Freiheit jenen ergreift und verspeist.

Als gegen Ende Mai's d. J. mehre Deputirte von der Opposizion bei Hrn. Laffitte zusammenkamen, um der

---

Neuigkeit mitgetheilt, daß ich im russischen Dampfbade 50 Grad Hitze ertragen könne; was meine russische Natur beweisen soll. Und doch kann meine arme deutsche Natur kaum 40 Grad ertragen. Vermuthlich aber ist 's in den Augen dieser Herren schon ein Verbrechen, das russische Dampfbad zu brauchen, weil es eben ein russisches heißt. Darum wird dem Publikum mit so gewichtiger Miene gesagt: Seht! der Professor Krug braucht das russische Dampfbad. Also ist er ein Russenfreund und ein Polenfeind! Quod erat demonstrandum.

Welt ein Compte rendu vorzulegen — das freilich niemand erlangt hatte, und das sich auch am Ende als ganz überflüssig auswies, weil es lauter Dinge enthielt, die schon hundertmal auf der Rednerbühne und tausendmal in den Oppositionsblättern gesagt waren — da fanden sich auch einige Männer ein, welche verständig genug waren einzusehn, daß Frankreich unter einem erblichen Königthume mit einer Charte, wie sie durch die Julirevoluzion im J. 1830 umgeschaffen worden, alle mögliche Bürgschaften der bürgerlichen Freiheit und des allmählichen Fortschrittes zum Bessern habe. Sie wollten daher auch diese Ueberzeugung am Ende des Compte rendu recht kräftig ausgesprochen wissen, um nicht Anlaß zu Misverständnissen oder gar zu Störungen der durch die Charte geheiligten gesetzlichen Ordnung zu geben. Das waren unstreitig recht liberale Männer.

Aber siehe da! Wie es bei solchen Versammlungen zu gehen pflegt, es hatten sich auch räudige Schafe d. h. falsche Liberalen eingeschlichen. Die nahmen an jener Aeußerung gewaltigen Anstoß. Sie meinten nämlich, eine Republik sei doch viel besser; man dürfe sich daher nicht so bestimmt für das Königthum erklären. Als ihnen aber von jenen bemerklich gemacht wurde, daß das Königthum doch einmal in der Charte stehe und daß sie Alle die Charte beschworen hätten: da erwiderten diese, mit solchen politischen Schwüren hab' es nicht viel zu bedeuten; es könnten doch Wechselfälle (chances) d. h. aufrührerische Bewegungen (émeutes) eintreten — oder auch wohl von ihnen selbst hervorgerufen werden? — durch welche der Staat eine neue Verfassung erhielte. Auf solche Fälle müsste sich ein kluger Mann immer bereit halten. Das leuchtete den Meisten ein. Und so wurden jene echten Liberalen durch diese falschen dergestalt überstimmt, daß der hierauf bezügliche Satz des Compte rendu abgeändert und in eine matte, fast nichts sagende, Phrase verwandelt wurde.

Wem fallen hiebei nicht die ernsthaftesten Gedanken ein! Dieselben Menschen, welche dem Don Miguel seinen Bruch

zu werden, wenn er auch noch so friedlich wäre. Durch die zwiefache Ungerechtigkeit wird also die Sache schon verdächtig.

Allein noch schlimmer steht die Sache, wenn man mit der Sprache rein heraus geht, wie es auch schon viele Pseudo-Liberalen, theils aus Unvorsichtigkeit, theils aus wahrhafter Ehrlichkeit, die an sich recht lobenswerth ist, gethan haben. Sie verstehen nämlich unter dem konstituzionalen Prinzipe das republikanische, und unter dem antikonstituzionalen das monarchische, weil sie glauben, daß alle Monarchien eine natürliche Tendenz zum Absolutismus und daß daher auch alle Monarchen gegen jede Konstituzion, welche die monarchische Macht gewissen Schranken unterwirft, also gegen alle volkvertretende Verfassungen, eine geheime Abneigung haben, mithin antikonstituzional gesinnt seien.

Dieß ist nun schon an sich eine starke Uebertreibung, ja eine offenbare Unwahrheit. Denn es hat auch Monarchen gegeben, welche ganz von freien Stücken ihren Völkern eine solche Verfassung verwilligten. Die Pseudo-Liberalen mögen sich doch aber einmal gewissenhaft fragen, ob sie nicht durch ihre ungestümen Foderungen und durch ihr oft so ungesetzliches Treiben selbst daran Schuld sind, wenn viele Monarchen dieser Verfassung nicht mehr geneigt sein sollten.

Ein pseudo-liberaler Schriftsteller, den ich wegen der Ehrlichkeit, mit welcher er seinen Republikanismus ausspricht, wirklich schätze, den ich aber hier nicht nennen will, weil er etwas bitter gegen mich geschrieben hat und man also sagen möchte, ich wollte mich nur durch Nennung seines Namens bei dieser Gelegenheit an ihm rächen, wollte ihm mächtige Feinde machen — was mir doch nie in den Sinn gekommen — dieser Schriftsteller sagt ganz offen heraus, man müsse nie aufhören, Foderungen an die Fürsten zu machen. Hätten sie das Eine bewilligt, so müsste man gleich ein Zweites, dann ein Drittes und so weiter fort fodern, bis sie alles, was man haben wollte, bewilligt hätten. Das ist allerdings das einfachste Mittel, die Fürsten zu entthronen. Denn wenn sie nach und nach das Erste, Zweite, Dritte rc.

willigt haben: so werden sie sich auch nicht weigern dürfen, m Throne herabzusteigen, wenn Jemand impertinent genug , das zu fodern.

Nun frag' ich aber jeden Menschen von nur einiger esonnenheit und Billigkeit, ob eine Liberalität, die von n Fürsten immer nur fodert, ohne ihnen selbst etwas zu ben, echter Art, und ob eine solche Liberalität das rechte ittel sei, den Fürsten Liebe zu liberalen Konstituzionen zuflößen.

Ich frage ferner, ob ein Krieg über Prinzipien, wie n die Pseudo-Liberalen wünschen, nicht das Non plus tra alles Unsinns sei. Wie sehr hat man es getadelt — d jene Liberalen haben es auch mit Recht gethan — daß Völker einander über religiose Prinzipien die Hälse achen und sich überhaupt alles mögliche Herzeleid zufügten. d nun sollen sie dasselbe über politische Prinzipien thun, len es jetzt thun, wo ohnehin alle Welt über schlechte iten klagt, und wo besonders der asiatische Würgengel, Cholera, so unbarmherzig unter den Völkern wüthet! t es doch, als wenn die Pseudo-Liberalen insgesammt einholdianer wären und sich fürchteten, das Menschenchlecht möchte auf der Erde vor Uebervölkerung verhunn, wenn nicht wieder ein dreißig- und mehrjähriger Krieg er Prinzipien Millionen Menschen auf die Schlachtbank rte.

Und abermal frag' ich: Wer kann denn beweisen, daß s republikanische Prinzip so viel besser als das monarchische , um Gut und Blut, um das Wohlsein ganzer Generanen beim Kampfe dieser beiden Prinzipien auf's Spiel zu en? Hat es denn nicht nach dem Zeugnisse der alten und r neuen Geschichte eben so viel schlecht verfasste und veraltete und darum zu Grunde gegangene Republiken als lonarchien gegeben? War denn nicht auch Polen eine Reublik? Zwar hatte sie einen König an der Spitze, aber inen Wahlkönig, der nichts weiter als Primus inter pares, nd darum (wenn ihn nicht zufällig große persönliche Vor-

züge auszeichneten) ein wahrer Schattenkönig war, also d
sogenannte Freiheit der Polen gar nicht gefährdete. Ab
Gott im Himmel! was war das für eine Freiheit? Und w
hat sie für Früchte gebracht? — Wir sehen es leider
Augen. Hätte Polen einen wahrhaften König, ich me
einen erblichen Monarchen, an seiner Spitze gehabt: es stä
wahrscheinlich noch heute mächtig und blühend da.

Doch setzen wir einmal, der Kampf zwischen dem m
narchischen und dem republikanischen Prinzipe sei begonne
wie wird er beendigt werden? Seid ihr Pseudo-Liberal
denn des Siegs eurer Meinung so gewiß? Ich sage, eu
Meinung; denn weiter ist es nichts, weil ihr nimmer b
weisen könnt, daß das republikanische Prinzip durchaus bes
sei, als das monarchische, und daß es auch für alle Völk
Europa's passe. Wollt ihr aber nur einige damit beglück
so nehmt euch wohl in Acht, daß es diesen nicht gehe, wi
der vormaligen Republik Polen! Denn an Uneinigkei
Streit, Parteien wird es alsdann um so weniger fehle
weil es deren jetzt schon genug giebt und dieses Gewäch
auf republikanischem Boden noch mehr zu wuchern pflegt.

Also noch einmal: Seid ihr des Siegs eurer Meinun
so gewiß? — Ich fürchte, ihr werdet total geschlagen wer
den. Hier meine Gründe. Ueberlegt sie wohl, bevor ih
euch in so gefährlichen Kampf einlasst!

Für's Erste werden natürlich alle Monarchen Europa's
— denn in Europa soll's doch zuerst losgehn — sich auf's
Innigste verbinden, wenn man sie so auf Tod und Leben
bekämpft. Sie werden dann alle politischen Jalousien, di
sie bisher entzweit haben, vergessen und nur ein Leib und
eine Seele sein. Denn nichts vereinigt die Menschen mehr
als gemeinsame Gefahr. Nun haben aber alle Monarchen
Europa's zusammengenommen gewiß mehr Mittel zum Krieg-
führen, als alle europäische Pseudo-Liberalen. Denn sie
haben

1. mehr Kriegsmaterial, mehr eingeübte Truppen und
mehr erfahrne Feldherren als ihr. Was wollt ihr diesen ent

gegensetzen? — Auf die Nazional- oder Kommunalgarden dürft ihr nicht rechnen. Das habt ihr kürzlich in Paris gesehn. Da giebt es zu viel Royalisten oder, wenn sie auch das nicht sind, doch zu viel Bürger, welche Ruhe und Frieden lieben — Spießbürger, wie ihr verächtlich sagt.

2. haben sie auch mehr Geld als ihr. Und nach Friedrich's des Großen, eines sehr erfahrnen Kriegsmannes, Ausspruche siegt der unfehlbar, der den letzten Dreier in der Tasche hat. Ihr aber habt wenig oder nichts in der Tasche. Und selbst die, welche mehr haben, wie euer guter Freund Laffitte [10]), setzen nicht gern das Ihrige auf so gewagtes Spiel. Rothschild aber borgt euch ganz und gar nichts, wenn ihr ihm auch funfzig Prozente geben wolltet. Denn, wie einst ein französischer Witzling sagte, les écus sont des bons royalistes. Viel lieber also borgt er den Monarchen für fünf vom Hundert, wenn sie Geld brauchen. Und er muß wohl, wenn nicht durch euer Beginnen seine ganze Bank gesprengt werden soll. Daher werdet ihr auch alle Bankiers in der Welt zu natürlichen Feinden haben. Denn alle sind mehr oder weniger in Staatsanleihen verwickelt, und haben daher ein natürliches Interesse dabei, daß die Staatspapiere ihren Werth nicht verlieren; was unfehlbar geschehen würde, wenn ihr siegen solltet. Ueberdieß habt ihr unvorsichtiger Weise zu viel gegen die Bankiers als Menschen, welche die Thaler mehr als eure Ideen lieben, deklamirt. Diese Menschen hättet ihr, wenn ihr klug handeln wolltet, auf alle mögliche Weise euch zu Freunden machen müssen. Hiezu kommt aber

3. daß ihr nicht einmal auf eure eignen Leute mit voller Sicherheit rechnen könnt. Zwar giebt es gewiß auch unter euch solche, die das Herz auf dem rechten Flecke haben und daher jeden Augenblick bereit sind, das Leben an eine Sache zu setzen, die sie nun einmal für gut halten. Aber

---

[10]) Der jedoch später fast bankrott geworden. N. A.

solcher Beherzten und Aufopferungslustigen giebt es in all[en] Parteien nicht viel. Für die Meisten ist daher der Kanone[n]donner ein so fatales Geräusch, daß sie es lieber nicht h[ö]ren mögen, außer in der Ferne. Wenn aber gar die K[u]geln über die Köpfe hin pfeiffen, so wird ihnen ganz fla[u] und ihre ganze Kraft konzentrirt sich dann in den Füße[n]. Ihr habt ja gesehen, wie's im vorigen Jahre in Italien he[r]ging. Da wimmelt es von Liberalen, unter welchen ab[er] leider die meisten nur Pseudo-Liberale sind, weil es ihn[en] an gründlicher Bildung fehlt und weil ihr sogenannter Lib[e]ralismus bloß ein forcirter ist, forcirt nämlich durch das üb[er] alle Maßen schlechte weltlich-geistliche Regiment des Papste[s] und seiner Legaten. Als nun jene Liberalen, welche mi[t] großer Keckheit die Oestreicher zum Kampfe herausgefoder[t] hatten, die östreichischen Kanonen vor Bologna donnern hör[en] ten: da liefen sie über Hals und Kopf davon und machten den Oestreichern den Einzug in Bologna nicht einmal durch einen Flintenschuß streitig. Ja als wenn das feste Land noch nicht sicher genug gewesen wäre, sie flüchteten sogar auf's Meer, wurden aber hier meist gefangen genommen.

Ich wollte demnach wohl tausend gegen eins wetten, daß ihr, auch bei der tapfersten und hartnäckigsten Gegenwehr, doch endlich werdet besiegt werden. Ist aber das der Fall, was wird der weitere Erfolg sein? — Ich bitte, ja ich beschwöre euch, bedenkt dieß wohl! Denn ungeachtet ich euch hier mit Worten bekämpfe: so würdet ihr mir doch Unrecht thun, wenn ihr glaubtet, ich sei euer Feind und wolle euer Verderben. Im Gegentheil, ich will es nicht, und schreibe ebendarum dieses nieder. Vielleicht besinnt sich doch noch Einer und der Andre eines Bessern; und vornehmlich wünsch' ich, daß die wackern Jünglinge dieß thun möchten, die, fortgerissen durch falsche Vorspiegelungen von der einen Seite und durch edelmüthige Gesinnungen von der andern, ihr ganzes Lebensglück umsonst in die Schanze schlagen würden, wenn sie sich in einen so verderblichen Kampf einließen. Darum bitt' ich euch Alle noch einmal: Lasset ab von so

hörigem Beginnen! Wo nicht — dixi et salvavi animam meam.

Ganz anders würde sich freilich die Sache gestalten, wenn etwa die Fürsten den Kampf anfingen, wenn sie, verleitet durch schlechte Rathgeber, vielleicht gar durch verkappte Pseudo-Liberalen, welche aus erheuchelter Ergebenheit zum Kampfe riethen, einen Kreuzzug gegen das ganze konstituzionale Wesen unternähmen. Dann würde das Unrecht auf ihrer Seite sein. Dann würden sie von vielen ihrer Freunde, ja von ihren besten Freunden, gleichsam ihren Kerntruppen, verlassen werden. Dann würde die Zahl ihrer Gegner gleichsam in's Unendliche wachsen, und sie würden eben so gewiß in einem so ungerechten Kampfe unterliegen, als in dem zuerst gesetzten Falle ihre Feinde. Doch ich traue den meisten Fürsten und ihren Regierungen zu, daß sie dieß von selbst einsehen werden, und halte mich daher nicht weiter bei einer so unwahrscheinlichen Voraussetzung auf.

Vierter Gegensatz.

Der echte Liberalismus schmeichelt weder den Fürsten noch den Völkern, sondern sagt beiden mit Offenheit und Freimüthigkeit, was er als wahr erkannt hat, der falsche hingegen schmähet die Fürsten und schmeichelt den Völkern bis zur niedrigsten Servilität.

Wer die Freiheit liebt, muß auch die Wahrheit lieben. Denn die Wahrheit ist es eben, die den Menschen wahrhaft frei macht; wie schon der Stifter des Christenthums sagte. Joh. 8, 32. Wie könnte also Jemand dem echten Liberalismus ergeben sein, ohne die Wahrheit, soweit er sie selbst erkannt hat, offen und freimüthig zu sagen? Wie könnt' er in dieser Beziehung einen Unterschied machen zwischen Fürsten

und Völkern, da sie beiderseit der Wahrheit in gleichem Grade bedürfen? Und wie könnt' er da, wo es gerade di[e] höchsten Interessen der Menschheit gilt, die von ihm erkannt[e] Wahrheit verleugnen oder verdrehen, wie könnt' er da heu[-]cheln und schmeicheln?

Was thut aber der falsche Liberalismus unsrer Tage[?] Den Fürsten sagt er allenfalls wohl die Wahrheit in de[m] Sinne, wie man im gemeinen Leben diese Redensart nimmt[,] wo man auch dafür »den Text lesen« sagt. Dabei mischt er immer Bitterkeiten, ja die gröbsten Schmähungen, ein. Oder ist es nicht eine der gröbsten Schmähungen, wenn D. Wirth in seiner berüchtigten Rede auf der hambacher Burg »alle deutsche Fürsten« geradezu für »Hochverräther am deutschen Volke,« also für todeswürdige Verbrecher erklärte? Freilich trift diese Injurie (was der unbesonnene Redner in seiner Wuth gar nicht bemerkt zu haben scheint) zugleich das ganze deutsche Volk. Denn was für ein niederträchtiges Volk müsste das deutsche sein, wenn es sich von (circa) dreißig Hochverräthern, ähnlich den dreißig Tyrannen, welche einst die Spartaner in Athen eingesetzt hatten, so geduldig beherrschen ließe! Oder war etwa das eben die Absicht des Redners, das deutsche Volk gegen jene angeblichen Hochverräther aufzuwiegeln? Nun so wäre doch das Fest, welches man dort feierte, nicht so unschuldig gewesen, als es unsre Pseudo-Liberalen darzustellen suchen.

Eine zwar nicht so allgemeine, aber doch auch so grobe Injurie, daß jedes Gericht auf Klage des geringsten Privatmanns sie bestrafen müsste, gegen einen namentlich aufgeführten Fürsten Deutschlands las ich um dieselbe Zeit, wo jene Rede gehalten wurde, in einem gedruckten Aufsatze. Da wurde nämlich diesem Fürsten geradezu »böser Wille und Unverstand« vorgeworfen. Und der Beweis? Ich habe keinen gefunden. Auch lässt sich ein solcher Vorwurf gar nicht beweisen. Denn da es eben so gut möglich ist, daß ein Fürst aus Irrthum oder durch schlechte Rathgeber verleitet fehle: so ist es allemal Pflicht, dieß zu präsumiren,

da doch die bekannte Regel: Quisque praesumitur bonus, donec probetur contrarium, den Fürsten ebensowohl zu Gute kommen muß, als andern Menschen. Und diese Pflicht ist um so stärker, wenn, wie in jenem Aufsatze, von einem konstituzionalen Regenten die Rede ist. Denn nach allen neuern Konstituzionen und auch nach der des Landes, von dessen Regenten eben die Rede war, kann der Regent selbst nicht Unrecht thun, sondern nur seine Minister, die daher auch allein verantwortlich sind.

Aber so sind unsre Pseudo-Liberalen. Sie schreien nach Konstituzionen. Wenn diese aber da sind, so richten sie sich weiter nicht danach, weil sie eben nicht das heilige Recht, sondern nur die eigne Willkür zur Richtschnur ihres Urtheilens und Handelns nehmen; wie schon unter Nr. 1. bewiesen worden.

Die französischen Pseudo-Liberalen machen es daher in diesem Punkte auch nicht anders, als die deutschen. Sie schmähen ihren König nach Herzenslust, ob er gleich der Mann ihrer eignen Wahl und ein sogenannter Bürgerkönig ist, und ob sie gleich eine Charte haben, die den König über jede Verantwortlichkeit erhebt. Daß sie sich selbst und ihr Volk dadurch vor aller Welt prostituiren, merken sie in ihrer Verblendung freilich nicht. Denn ein Volk, das sein Oberhaupt verachtet oder ungeahndet verachten läſſt, macht sich selbst verächtlich.

Wie benehmen sich nun aber die Pseudo-Liberalen gegen die Völker? — Seltsam, daß sie, die so gewaltig über alle Art der Schmeichelei und Kriecherei sich ereifern, doch selbst den Völkern oder, genauer zu reden, dem Volke (vulgus) in den Völkern schmeicheln und vor ihm kriechen, wie die servilsten Hofschranzen nur vor ihrem Fürsten kriechen können. Denn nach den Reden und Schriften jener falschen Liberalen handelt das Volk immer recht und gut, ist lammfromm, wenn es auch zuweilen Häuser demolirt und Menschen massakrirt; woran aber nur diese selbst Schuld sind, nicht das Volk, und noch vielweniger seine Anführer, die sogenann-

ten Demagogen. Denn auch das sind ganz vortrefflich, Menschen, die alles nur um des gemeinen Besten willen thun. Was daher das Volk will, das muß unbedingt geschehen, wenn es auch andern Leuten, die nicht zu diesem auserwählten Volke gehören, unrecht scheinen möchte. Denn — hört! hört! — jetzt kommt das Schlagwort: »Volkes Stimme, Gottes Stimme!«

Wohl, wenn nur hier wirklich vom ganzen Volke und dessen Stimme (vox populi) die Rede wäre. Da aber die Pseudo-Liberalen zugleich dem Volke alle Aristokraten als Feinde desselben gegenüber stellen, mithin diese davon ausschließen; und da sie unter Aristokratismus nicht bloß den des Geburtsadels, sondern auch den des Reichthums, der Gelehrsamkeit, der Bildung und Gesittung überhaupt verstehn: so bleibt ihnen für das, was sie Volk nennen und dessen ausschließliche Freunde sie sein wollen, in der That nichts übrig, als der rohe Haufe, den der Römer wohl vulgus, aber nie populus nannte, wenn senatus populusque romanus etwas geboten. Aus dem Munde jenes rohen Haufens aber spricht, bei Gott! nicht immer Gott, sondern gar oft der leidige Gott sei bei uns [11])!

---

[11]) Börne, der Koryphäus aller Pseudo-Liberalen, den sie auch nicht genug loben und preisen können, sagt geradezu in seinen Briefen aus Paris, der Pöbel sei eigentlich das wahre Volk, und als Beweis führt er unter andern an, daß ein pariser Hund sich lieber von einem zerlumpten Straßenmädchen als von einem wohlgekleideten Manne streicheln ließ. Dieser Hunde-Beweis ist allerdings eben so schlagend, als der obige Dampfbad-Beweis. Uebrigens spricht natürlich auch dieser Koryphäus höchst wegwerfend von den Fürsten. Ja er meint sogar, man könne sie fortjagen, wenn auch bloß ihre Nasen dem Volke misfielen. Denn nach der pseudo-liberalen Theorie sind die Fürsten völlig rechtlose Subjekte. Auf das deutsche Volk in seiner Gesammtheit aber (wo es freilich auch alle Gebildeten und Gesitteten und Wohlhabenden, mit einem Worte, alle Aristokraten umfasst) ist jener Pseudo-Liberale in der höchsten Potenz gar nicht gut zu sprechen. Das ist ihm ein dummes, träges und hündisches Geschlecht, vermuthlich weil es noch nicht alle deutsche

Und doch schmeichelt man diesem Volke, und streichelt es und kriecht vor ihm, alles um der lieben Popularität willen. Denn die geht den Pseudo-Liberalen über alles, weil sie ja sonst nicht auf und durch das Volk wirken könnten. Sie vergessen aber nur dabei, daß die Popularität eben so schnell verloren gehn, als erworben werden kann. Denn wie die Heiden zuweilen ihre Götzen mishandeln, wenn diese nicht alles leisten, was jene von ihnen erwarten: so macht es auch das Volk nicht selten mit seinen Günstlingen. Riefen doch sogar während der letzten Unruhen in Paris einige Stimmen aus dem Volke: A bas Lafayette! Und warum? Weil dieser sonst höchst populare Mann sich dem Ansinnen, auf das Rathhaus zu fahren und dort die Republik auszurufen, nicht fügen wollte. Eine Monarchie mit republikanischen Instituzionen, wie sie der Volksmann wollte, weil er klug genug war einzusehn, daß eine reine Republik nicht für Frankreich passe, war dem tollen Haufen noch nicht gut genug. Darum meinten sie, man müsse sich dieses Mannes entledigen; er sei ihnen nur hinderlich; er stehe als ein alter Mann nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Und das war es wohl auch, was dem armen Lafayette die Thränen auspresste.

Möchten unsre Pseudo-Liberalen an diesem merkwürdigen Manne, der übrigens so hoch über ihnen steht, daß sie nicht werth sind, ihm die Schuhriemen aufzulösen, ein Exempel nehmen! Möchten sie begreifen lernen, daß man zwar alles, was ein menschliches Antlitz trägt, also auch den Niedrigsten im Volke achten und für dessen geistiges und leibliches Wohl sorgen soll — denn das fodert schon die christliche Liebe, und nur dadurch beweist man sich als einen

---

Fürsten um ihrer misfälligen Nasen willen fortgejagt, eine deutsche Republik gegründet, und ihn selbst als den klügsten Mann in ganz Europa aus Paris zurückberufen hat, um ihn als Präsidenten an die Spitze dieser einen und untheilbaren Republik zu stellen. Wie glücklich würde Deutschland unter einer solchen Regierung sein!

wahren Menschen- und Volksfreund, und nur eine so erworbene Popularität ist in den Augen des echten Liberalen etwas werth — daß man aber darum nicht dem Volk schmeicheln und die Fürsten schmähen soll — denn das ist eben so unvernünftig als illiberal [12]).

Fünfter Gegensatz.

Der echte Liberalismus opponirt nur, wo es die Vertheidigung der Wahrheit und des Rechtes gilt, der falsche aber opponirt gegen alles, was seinen egoistischen Absichten widerstreitet.

Das Opponiren ist dem Menschen natürlich und nothwendig. Natürlich, weil in jedem Menschen ein Widerspruchsgeist lebt, der nach den Umständen bald stärker und kecker, bald schwächer und furchtsamer hervortritt. Nothwendig, weil die Entwickelung und Ausbildung des mensch-

[12]) Als im brittischen Unterhause vor kurzem die polnische Sache zur Sprache kam, erlaubte sich ein Mitglied desselben sehr heftige Ausfälle auf einen nordischen Monarchen, und mischte sogar die Religion hinein, indem es diesen Monarchen als einen Anhänger der griechischen Kirche einen Ungläubigen (miscreant, was aber auch zugleich einen Niederträchtigen bedeutet) nannte. Diese Ausfälle wurden nicht nur auf der Stelle von mehren Mitgliedern des Unterhauses gemisbilligt, sondern Lord Grey, ein wahrhaft liberaler Mann, wie seine Reformbill beweist, erklärte auch nachher im Oberhause, er misbillige gleichfalls jene beleidigende Sprache; denn es gebe eine den Souveränen gebürende Achtung, die unter keiner Bedingung im Parlemente verletzt werden dürfe. Von dieser Achtung wollen aber freilich die Pseudo-Liberalen nichts wissen. Daher findet man in ihren Schriften, wo sie gleichsam als Redner im Parlemente der Welt auftreten, noch viel heftigere Ausfälle auf jenen und andre Monarchen, als der brittische Parlementsredner sich erlaubte Vermuthlich thun sie aber das, um den Monarchen Liebe zur Sprech- und Pressfreiheit einzuflößen.

Geistes gegenseitige Mittheilung, also auch Darstellung
:üfung der gegenseitigen Gründe, des Für und Wider,
Das Opponiren ist daher gleichsam eine geistige
ıstik und gewährt ebendeshalb, selbst nur als unter=
es Spiel betrachtet, einen hohen geistigen Genuß. Alle
haften würden vor langer Weile einschlafen, wenn
gend Jemand in ihnen den Opponenten machte.
Es ist also auch natürlich und nothwendig, daß in po=
ı Versammlungen oder gesetzgebenden Körpern (Par=
:n, Kammern ꝛc.) opponirt werde und sich sogar eine
Opposizionspartei bilde d. h. ein Verein von
:rn, der es sich zur Aufgabe macht, alles, was einer
Versammlung zur Berathung oder Annahme vorgelegt
auf's Schärfste zu prüfen, weil bei der beschränkten
lichen Erkenntniß nur so das Wahre und Rechte aus=
:lt werden kann. Das Audiatur et altera pars! ist
:r von beiden Seiten dringend nothwendig.
Allein der Pseudo=Liberalismus geht in seiner Opposi=
.el weiter, weil er dabei ganz andre Absichten hat.
:nn er von der Maxime ausginge: »Alles, was von
:egierung kommt, ist schlecht, und selbst wenn es gut
in scheint, nur eine hinterlistig gelegte Falle« —
:t er gegen alles, was die Regierung vorschlägt oder
,t; und giebt dabei immer zu verstehn oder sagt es
uch gerade heraus, daß die Regierung nur aus Unver=
der gar aus bösem Willen so handle. Die Absichten
die dabei zum Grunde liegen und sich oft mit einer
ıerungswürdigen Naivität aussprechen, sind nichts
r als Zeugnisse des guten Willens auf der entgegen-
n Seite. Man will nur die Regierung in Verlegen=
ıen, ihre Kraft lähmen, um hinterher sagen zu kön=
Seht, wie schwach ist die Regierung!« Die natürliche
ıng aber daraus soll sein: »Wir müssen entweder
andern Regenten, oder eine andre Verfassung, oder
tens eine andre Verwaltnng d. h. ein andres Mini=
m haben.« Und daraus soll wieder die natürliche Fol=

gerung sein: »Unsre Partei muß an's Staatsruder kommen. Um diesen einzigen Punkt dreht sich am Ende die ganze Opposizion.

Daher sahe man, als Casimir Perrier noch in voller Manneskraft das Ruder führte, das bis dahin noch nie gesehene Skandal, daß die pseudo-liberalen Deputirten als Stellvertreter der großen Nazion den auf der Rednerbühne stehenden ersten Minister des Königs wie Straßenbuben an- und überschrien, damit er nicht zum Worte kommen und sich vertheidigen könnte. Und als er dennoch auf der Bühne stehen blieb und auf seinem Rechte, wenigstens gehört zu werden, bestand: da sprang Einer von jenen Deputirten wie ein Rasender auf die Bühne und fasste den Minister beim Kragen, um ihn herunter zu ziehn; was aber glücklicher Weise nicht gelang. Das ist die vielbelobte Redefreiheit der Pseudo-Liberalen!

Mit der Stimmfreiheit machen sie es eben so. Meldet sich bei ihnen ein Candidat zur Deputirtenwahl, so sagen sie: »Ja, wir werden Dich wählen, wenn Du so »stimmst, wie wir Dir's vorschreiben.« Ihr Deputirter soll also nicht nach seiner Ueberzeugung, nach seinem besten Wissen und Gewissen stimmen; er soll in der Berathschlagung über die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes nicht achten auf die Gründe wider, um sie mit den Gründen für zu vergleichen, und sich dahin zu entscheiden, wohin das Uebergewicht der Gründe fällt — was offenbar alle Debatten zu einer leeren Spiegelfechterei macht, mit der nur die schöne Zeit und, wo die Deputirten Auslösung vom Lande bekommen, auch das öffentliche Geld vergeudet wird. Danach fragen aber jene Herren nicht, wenn sie nur ihren Willen durchsetzen. Daher bringen sie auch denjenigen Deputirten, welche nicht nach ihrem Willen, sondern nach eigner Ueberzeugung gestimmt haben, sogenannte Charivaris oder Katzenmusiken, um sie auf alle mögliche Weise einzuschüchtern. Kann solcher Unfug mit wahrer Stimmfreiheit bestehen [15]?

[15]) Als General Bigeaud, ein sehr achtungswerthes Mitglied der

Wenn es nun aber doch nicht gelingen will, die Stimmenmehrheit durch solche, den Deputirten zur bloßen Stimm-Maschine herabwürdigende, Eingriffe in die Stimmfreiheit zu gewinnen: was thun die Herren dann? Da laufen sie entweder fort, wenn es zum Abstimmen kommt, damit die gesetzliche Zahl der Stimmenden nicht mehr vorhanden sei, halten also die Verhandlungen auf und verderben wieder die Zeit; oder sie protestiren gegen den Beschluß der Mehrheit, als wenn es nicht im Wesen der repräsentativen Staatsform läge, daß die Minderheit der Repräsentanten der Mehrheit weichen müsse, indem sonst gar kein Beschluß zu Stande kommen könnte; oder sie halten nach aufgehobner Sitzung der Kammern, wo sie die öffentlichen Angelegenheiten gar nicht mehr amtlich zu berathen haben, ein politisches Konventikel bei Einem ihrer Freunde und setzen da ein sogenanntes Compte rendu auf, wo dann das schon hundertmal ge-

französischen Deputirtenkammer, nach geschlossener Sitzung der Kammern von Paris nach Perigueux kam, brachte man ihm auch eine solche Musik. Da sagte der tapfere General zu den Katzenmusikanten: »Meine Herren! Als Deputirter wollt' ich die Ordnung, »ohne welche es keine Freiheit giebt. Ich habe mich auf die Seite »der Minister gewendet, um ihnen Kraft zu verleihen, die Anar»chie zu bekämpfen. Und noch jetzt bin ich mehr Franzose als Pole. »Ich wollte nicht die Existenz meines Vaterlandes auf's Spiel setzen »durch eine unmögliche Unternehmung. Dadurch hab' ich beigetra»gen, unsrem Lande eine Million seiner Kinder und mehre Mil»liarden Franken zu ersparen. Und das verdient gewiß eine Spott»musik und Meuterei. Das ist der Gassen-Despotismus, »der gehässigste von allen! Und ihr glaubt hier als freie Män»ner zu handeln? Nein, Sklaven seid ihr! Sklaven von Menschen, »die euch betrügen, die eure Leidenschaften benutzen, um euch eines »Tags zu unterdrücken; Sklaven von Pöbelgesellschaften, die euch »Irrwahn und Unordnung einflüstern; Sklaven von Unruhstiftern, »die euch an der Nase herumführen. Ihr seid der Freiheit nicht »werth; denn ihr zerstört sie durch eure Unbändigkeit. Und nun spottmusizirt, so lange ihr wollt!« — Bravo, Herr General! Möchten es doch alle Volksvertreter so machen! Die pöbelhaften Charivari's würden bald aufhören.

droschene Stroh noch einmal ausgedroschen wird, natürli aber keine Körner, sondern nur Spreu und Fasern giebt.

Wenn das Letztere nur lächerlich ist, so ist das, wa neulich in einem deutschen Herzogthume [Nassau] von Seiten der pseudo-liberalen Deputirten geschahe, sogar pflichtwidrig. Die Regierung hatte die beiden Kammern zur gewöhnlichen Sitzung einberufen. Aber kaum hatte die Sitzung begonnen, so verließen die meisten Deputirten der zweiten Kammer eigenmächtig die Sitzung und gingen wieder nach Hause. Ob die Beschwerde wegen verfassungswidriger Vermehrung der ersten Kammer durch die Regierung gegründet war oder nicht, will ich hier nicht untersuchen, weil bei der vorliegenden Frage gar nichts darauf ankommt. Die Frage ist nämlich die: Hatten jene Abgeordneten ein Recht, die Sitzung eigenmächtig (d. h. ohne weder von der Regierung entlassen noch von ihren Kommittenten zurückberufen zu sein) zu verlassen? Oder hatten sie vielmehr die Pflicht, zu bleiben und auf dem gesetzlichen Wege Abhülfe wegen ihrer Beschwerde zu suchen?

Daß die erste Frage zu verneinen und die zweite zu bejahen sei, leidet gar keinen Zweifel. Was sollte denn aus allen repräsentativen Konstituzionen und aus allen in Folge derselben zu haltenden Sitzungen der Volksvertreter werden, wenn Jeder beliebig fortlaufen und die Uebrigen im Stiche lassen könnte? Dazu werden ja eben die Volksvertreter gewählt, daß sie mit der Regierung im Namen des Volks verhandeln und, wenn die Regierung etwas Unrechtes gethan hat, der Regierung darüber Vorstellungen machen sollen. Hier ist das Opponiren gerade an der rechten Stelle. Aber das Davonlaufen, was weder Muth noch Geschicklichkeit verräth und noch überdieß der übernommenen Verbindlichkeit gegen die Kommittenten sowohl als gegen die Regierung widerstreitet, ist, wenn es etwa doch als eine Art von Opposizion gelten sollte, weit mehr einem kindischen Trotze als einem männlichen Widerstande zu vergleichen. Und doch werden diese Deputirten von unsern Pseudo-Liberalen bei-

ahe als Helden gepriesen. Wahrhaftig, wenn diese Art zu opponiren liberal ist, so ist das wohl die allerschlechteste Sorte von Liberalismus; und jene Abgeordneten verdienten, daß sie nie wieder von ihren Mitbürgern mit einem so hohen Vertrauen in ihre Gewissenhaftigkeit und Klugheit beehrt würden. Denn ein Volksvertreter muß seinen Posten noch treuer und standhafter behaupten, als ein Soldat den seinigen, weil es eben ein Posten des höchsten Vertrauens und also auch der höchsten Ehre ist [14]).

Sechster Gegensatz.

Der echte Liberalismus fodert gesetzliche Pressfreiheit, der falsche hingegen fodert unbedingte, die nothwendig zur Pressfrechheit führt.

Gesetzliche Pressfreiheit ist vorhanden, wenn Jeder befugt ist, seine Gedanken durch Druckschriften zu ver-

[14]) Die oberwähnten Volksvertreter haben um so mehr gefehlt, da sie ihren Zweck doch nicht erreicht, wohl aber das Volk in große Gefahr gesetzt haben. Ihr Zweck war nämlich, durch Nichtverwilligung der Steuern die Regierung zur Nachgiebigkeit zu nöthigen. Allein die zurückgebliebnen Vertreter verwilligten ja doch; und wenn sie es auch nicht gethan hätten, so würde das in der Sache nichts geändert haben. Denn da die Staatsverwaltung nicht stillstehen, ohne Einnahmen aber die zur Staatsverwaltung nöthigen Ausgaben nicht gedeckt werden können: so würde die Regierung provisorisch noch auf ein Jahr die alten Steuern ausgeschrieben haben. Hätten aber dann die Bürger die Zahlung verweigert, worauf jene Volksvertreter allerdings rechneten: so würde gewiß eine Exekuzionsarmee die Steuern eingetrieben haben, und die Bürger hätten auch noch dafür die Kosten zu bezahlen gehabt. In so gefährliche Wechselfälle setzt kein gewissenhafter Volksvertreter Volk und Regierung durch Verlassung seines Postens. Fehlten aber jene Vertreter aus Mangel an Erfahrung und Voraussicht, so sind sie wohl zu entschuldigen, aber doch nicht zu rechtfertigen.

öffentlichen, zwar ohne vorgängige Zensur, aber doch unter gerichtlicher Verantwortlichkeit, falls Jemand ein Pressvergehen begangen (ehrenschänderische oder aufrührerische Schriften bekannt gemacht) hat. Denn die Bücher-Zensur ist nun einmal mit dem Fehler der Willkür so behaftet, daß sie allgemein in Miskredit gekommen. Auch erreicht sie, wie die Erfahrung sattsam gelehrt hat, ihren Zweck, Pressvergehen zu verhüten, nur höchst unvollkommen. Aber der gerichtlichen Verantwortlichkeit darf sich kein noch so liberaler Schriftsteller entziehen wollen. Denn jeder Staatsbürger ist für das, was er redet, also auch schreibt und drucken lässt, wie für alle seine öffentlichen Handlungen, dem Gerichte verantwortlich, wenn er die Gesetze in irgend einer Beziehung verletzt hat.

Dieß geben nun zwar auch die Pseudo-Liberalen theoretisch zu, aber nur nicht praktisch. Denn sie handeln so, daß man offenbar sieht, sie wollen eine unbedingte oder völlig unbeschränkte Pressfreiheit, die doch kein Staat gewähren kann, wenn er sich nicht auflösen soll, die daher bis jetzt auch noch kein Staat in der Welt gewährt hat, selbst der nordamerikanische Freistaat nicht, den die Pseudo-Liberalen immer als Musterstaat im Munde führen.

In Frankreich z. B. ist die Zensur ganz abgeschaft. Sie wird nicht einmal solchen Schriftstellern, welche schon oft wegen Pressvergehen verurtheilt worden, als Strafe zuerkannt, obwohl eine solche Strafe sehr natürlich und zweckmäßig wäre. Auch haben die Franzosen öffentliche und Schwurgerichte (jurys) die man zur Beurtheilung von Pressvergehen so laut gefodert hat, weil man sie nicht nur für unparteiischer, sondern auch für nachsichtiger in ihren Urtheilen hält, als andre Gerichte. Es ist also dort alles da, was man vernünftiger Weise nur fodern kann, wenn von Pressfreiheit die Rede ist.

Gleichwohl sind die dortigen Pseudo-Liberalen nicht damit zufrieden. Sie verlangen faktisch und praktisch offenbar eine so schrankenlose Pressfreiheit, daß, würde sie gewährt,

daraus die zügelloseste Pressfrechheit hervorgehn müsste, die aber auch bald die gröbsten anderweiten Exzesse, selbst Mord und Todtschlag, zur Folge haben würde [15]). Wenn nämlich ein dortiges Schwurgericht einen Schriftsteller, der es gar zu arg gemacht hat, den man aber ebendeswegen gern liest, besonders wenn er einen recht maliziosen Witz hat, zu einer Geld- oder Gefängniß-Strafe verurtheilt: so murrt man nicht nur im Gerichtshofe, wo doch sonst jeder rechtliche Mensch Scheu vor der heiligen Themis hat, sondern man insultirt auch die Geschwornen außer dem Gerichtshofe; ja man vergreift sich sogar an ihrer Person oder an ihrem Eigenthume.

Das Journal des débats vom 4. Juli d. J. enthält darüber eine merkwürdige Erklärung, die ich hier wörtlich mittheilen will: »Quant à la liberté des jurés, c'est »mieux encore. Il y avait« — nämlich am 5. und 6. Juni d. J. — »des jurés qui siégeaient au palais de »justice; cela est possible; mais il y avait d'autres »jurés aussi dont les maisons étaient envahies; et »pourquoi? Parcequ'ils avaient jugé en matière poli»tique d'une façon qui déplaisait à l'émeute« — die eben von den pseudo-liberalen Republikanern hauptsächlich angestiftet war. Das Journal fährt dann fort: »Oh! l'ad»mirable liberté du jury! liberté de siéger au palais »pendant qu'on envahit sa maison dans la ville en »punition d'un verdict consciencieux! Vous êtes libres, »jurés! Seulement sachez bien que l'émeute pille vos »maisons [16])!«

---

15) Duelle über schriftliche Aeußerungen sind dort schon in Menge vorgefallen.

16) In einer spätern Nummer bemerkt dasselbe Journal, daß die pseudo-liberalen Blätter jetzt schon wieder anfangen, die Geschwornen zu bedrohen, wenn sie etwa die Verbrecher vom 5. und 6. Juni nach dem Gesetze, welches zu streng sei, verurtheilen sollten. Richter also, welche geschworen haben, gewissenhaft nach

Und diese Menschen nennen sich Liberale, Freunde der Freiheit und des Volks! — Despoten sind sie, ganz abscheuliche Despoten! Denn wie sie in den Kammern die Freiheit zu stimmen unterdrücken wollen, so wollen sie auch in den Gerichten die Freiheit zu urtheilen unterdrücken. Und wie sie es dort unmöglich machen wollen, durch eine besonnene Prüfung der Gründe für und wider einen Vorschlag der Regierung das Wohl des Volks zu berathen: so wollen sie es auch hier unmöglich machen, durch eine unparteiische Gerechtigkeitspflege das allgemeine Beste zu befördern.

Die deutschen Pseudo-Liberalen haben sich nun zwar nicht auf diese Weise in die Gerechtigkeitspflege der Schwurgerichte gemischt, da ohnehin dergleichen Gerichte nur in einem kleinen Theile von Deutschland stattfinden [17]. Daß sie aber die Pressfreiheit praktisch in demselben Sinne nehmen beweisen mehre Thatsachen.

Unleugbar ist zuvörderst der faktische Pressunfug in vielen deutschen Zeit- und Flugschriften. Denn wie oft liest man da die gröbsten persönlichen Beleidigungen, ohne Unterschied, ob es öffentliche oder Privat-Personen seien. Selbst ehrbare Frauen sind nicht mehr sicher, auf solche Art an den Pranger der Publizität gestellt zu werden. Andre dieser Schriften machen es sich zum angelegentlichsten Geschäfte, die Gemüther, die ohnehin schon so aufgeregt sind, immer mehr aufzuregen, und selbst den Aufruhr, bald versteckter bald unverholner, zu predigen.

Abgesehn von dem Unrechte, ist das auch im höchsten Grade unklug. Man wünscht die Aufhebung der Zensur. Gut, ich wünsche sie auch. Statt daß aber jeder Schrift-

---

dem Gesetze zu urtheilen, sollen nicht nach dem Gesetze urtheilen, weil es die dabei selbst betheiligten Pseudo-Liberalen für zu streng halten!

[17]) Doch sollen in Rheinbaiern auch schon Versuche solcher Einschüchterung der Geschwornen vorgekommen sein.

steller sein eigner Zensor sein sollte, um den Regierungen recht augenfällig zu beweisen, daß sie der Zensur entbehren können: thut man alles Mögliche, um sie in dem Glauben an die Nothwendigkeit der Zensur zu bestärken.

Was aber fast noch schlimmer ist, die Pseudo-Liberalen beweisen auch durch die That, daß sie nicht einmal allgemeine Pressfreiheit wollen. Ganz nach Art der härtesten Despoten wollen sie die unbeschränkte Pressfreiheit nur für sich, aber nicht für ihre Gegner. Sie erlauben sich in ihren Schriften alles gegen Andre. Wagt es aber Jemand, sie mit gleicher Münze zu bezahlen: so fallen sie über ihn mit Prügeln, sogar mit Mordgewehren her [18]).

In andrer Weise vergreifen sie sich an den Schriften selbst, die ihnen misfallen. Sie verbrennen dieselben. Noch ganz neuerlich ist ein solches Autodafé an der Schrift eines Professors in Marburg über die Täuschungen des Repräsentativsystems begangen worden. Ich kenne diese Schrift nicht, weiß also nicht, ob sie gut oder schlecht. Aber sei sie noch so schlecht, wer hat das Recht, sie mit Feuer zu vertilgen? Und warum sollt' es nicht erlaubt sein, auch die Täuschungen des Repräsentativsystems nachzuweisen, damit man sich vor denselben in Acht nehmen könne? Das bekannte, von den Franzosen mit so großem Jubel aufgenommene, Wort des neuen Bürgerkönigs: »Von nun an wird die Charte eine Wahrheit sein« — deutet ja eben darauf hin, daß die Charte vorher keine Wahrheit, also das frühere Repräsentativsystem nur eine Täuschung war.

Und wie inkonsequent zeigen sich hier wieder die Pseudo-Liberalen! Wie beweisen sie faktisch, daß nicht das heilige Recht, sondern nur die rohe Willkür ihr Prinzip ist! Daß die Inquisizion Bücher verbrennen ließ, misbilligen sie. Und wenn jetzt eine weltliche Regierung dasselbe thäte, besonders wenn sie sich so an einer pseudo-liberalen Zeit- oder Flug-

18) Selbst in Leipzig ist dergleichen geschehen. N. A.

schrift vergriffe: was für ein Zetergeschrei würden sie darüb
erheben! Wenn sie aber dasselbe thun, wenn sie eine ihm
misfällige Schrift öffentlich den Flammen übergeben: dan
ist's Recht, dann hat sich nur die öffentliche Meinung a
eine kräftige Art zu erkennen gegeben.

Zwar suchen sie ihr Verfahren durch das Beispi
Luther's zu rechtfertigen, der ja auch die päpstliche Bu
mitsammt dem kanonischen Rechte verbrannt habe und de
halb von allen Protestanten gelobt werde. — O ihr Thore
die ihr Luther's Geist aus seinem Grabe heraufbeschwö
um ihn als euren Anwalt zu brauchen! Könnte nur d
große Reformator aus seiner Gruft sich erheben, wie wür
er euch den Kopf zurechtsetzen! Da aber sein beredter Mu
verstummt ist, so muß ich ihm schon meine schwache Fed
leihen, damit ihr hinfort kein loses Spiel mit seinem eh
würdigen Namen treibt.

»Lasst mich in Ruhe!« — würde Luther zu eu
sagen — »lasst mich in Ruhe, ihr falschen Brüder! Wi
»ihr nicht, daß zu jener Zeit, als ich mit dem Papstthum
»kämpfte, die böse Sitte herrschte, nicht bloß Bücher, so
»dern auch Menschen zu verbrennen, wenn sie dem Papst
»und seiner Klerisei zuwider waren? Wisst ihr nicht, da
»der Papst und seine Klerisei auch meine Bücher verbrann
»hatten, und daß sie ganz gewiß mich selbst würden ve
»brannt haben, wenn ich in ihre Hände gefallen wäre? D
»musst' ich ihnen doch zeigen, daß ich, wenn es bloß auf
»Schriftenverbrennen ankäme, ihre Schriften eben so g
»verbrennen könnte, daß ich aber auch bereit wäre, selb
»den Scheiterhaufen zu besteigen, wie meine Vorgäng
»Huß und Hieronymus, wenn die gute Sache ein
»solche Feuertaufe von mir heischen sollte. Ihr seht als
»daß ich etwas wagte, als ich so dem Papstthume, das z
»jener Zeit viel mächtiger war, als jetzt, Trotz bot. Ih
»werdet also auch zugestehn, daß ich einigen Muth zeigte
»als ich so handelte. Aber was wagt und welchen Mut
»zeigt ihr denn, wenn ihr heutzutage die Schrift eines ohn

mächtigen Professors verbrennt, der weder bei der That euch widerstehen, noch nach der That euch bestrafen kann? Kann denn jetzt nicht jeder Gassenbube sich ein Lustfeuer»chen mit gedrucktem Papiere machen, wenn er nur sonst »keinen Schaden damit anrichtet? Und ihr brüstet euch mit »solchen Heldenthaten? O ihr erbärmlichen Wichte! ihr feigen »Schriftmeuchler! ihr seid nicht werth, daß ich mit euch noch »ein Wort wechsle. Lasst mich in Ruhe!«

So ungefähr würde Luther mit den Pseudo-Liberalen unsrer Zeit sprechen, wenn ihre Berufung auf seine frühere That — bei der es jedoch recht offenbar heißt: Duo cum faciunt idem, non est idem — ihn von den Todten auferwecken könnte. Daß ich ihn in der derben Kraftsprache seines Jahrhunderts habe sprechen lassen, werden mir jene hoffentlich nicht übel nehmen, da sie ja selbst sagen, daß sie diese Kraftsprache lieben, und sie auch da brauchen, wo sie gar nicht hingehört. Meine übrigen Leser aber bitt' ich deshalb um Verzeihung. Denn ich weiß wohl, daß man im neunzehnten Jahrhunderte nicht so reden soll, wie im sechszehnten, und werd' es daher auch fürder nicht thun [19].

---

[19]) In den Montevideo-Zeitungen erschien vor einiger Zeit folgendes Dekret: »Der Senat und das Haus der Repräsentanten des Orien»talstaates des Urugai, in allgemeiner Versammlung vereinigt, ha»ben dekretirt: Art 1. Die vollziehende Gewalt soll die öffentlichen »Skribenten um der Liebe zum Vaterlande und dessen Ehre willen »auffodern, sich selbst, die Republik und die Gesetze zu achten. »Orientalen! hört auf die Stimme eurer Repräsentanten! Sie ha»ben die Ehre des Vaterlandes und die Liebe zu demselben in An»spruch genommen. Oeffentliche Skribenten! achtet die Sittlichkeit, »achtet die Republik, achtet euch selbst!« — In Folge dieses Aufrufes waren drei Zeitungen eingegangen: Matraca (die Holzfiedel) Diablado (der Verteufelte) und Domador (der Dämpfer). S. Leipz. Zeit. vom 14. Juli d. J. Würde ein solcher Aufruf wohl bei uns fruchten? — Vix credo.

Siebenter Gegensatz.

Der echte Liberalismus will reformiren, der falsche hingegen will revoluzioniren, sobald er einigen Widerstand bei Ausführung seiner Entwürfe findet.

Wer wollte sich nicht freuen (wenn er, ich will nicht sagen, ein echter Liberaler ist, sondern wenn er nur überhaupt ein menschlich fühlendes Herz hat), daß in England die Reformbill, troß der großen Aufregung der Gemüther, durchgegangen, ohne daß es irgend eines Gewaltstreichs (nicht einmal einer, immer bedenklichen, großen Promozion in der Pärskammer) bedurft hätte! Gewiß macht das den Engländern alle Ehre, sowohl den Reformers als auch den Antireformers. Es beweist, daß sie wirklich politisch mündig, daß sie der Freiheit würdig sind.

Nun nehmen zwar die Pseudo=Liberalen, die man in England auch die Radikalen nennt, an jener Freude gleichfalls Theil; aber doch nicht so recht von Herzen. Denn, sagen sie, »was ist das für eine winzige Reform? Ein paar »verfaulte Burgflecken haben ihre Repräsentanten verloren, »und ein paar große Städte haben dergleichen erhalten. »Das ist alles!« — Ich aber sage: Nein, das ist nicht alles! Denn diese eine Reform wird gar viel andre nach sich ziehn, sowohl im Staate selbst, als in der Kirche und Schule. Haben Sie nur ein wenig Geduld, meine Herren!

Aber daran fehlt's eben jenen Liberalen. Sie möchten lieber an einem Tage säen und erndten. Wie mit einem Zauberschlage möchten sie gern alle Verbesserungen, die sie im Kopfe haben — und deren sind ziemlich viele, zum Theil auch sehr problematische — auf einmal durchsetzen. Ein solcher Zauberschlag aber ist keine Reform, bei welcher die gesetzliche Ordnung nicht unterbrochen wird, vielmehr alles sich, dem stetigen Gange der Natur gemäß, allmählich entwickelt, sondern eine Revoluzion, eine plötzliche Um=

)rung aller gesellschaftlichen Verhältnisse, wobei es ohne ürgerkrieg, ohne Blutgerüste und Plünderungen, schwerlich geht.

Setze man nur einmal, daß in England wegen der :formbill eine Revoluzion ausgebrochen wäre! Wer kann e Folgen einer solchen Begebenheit übersehen? — Der önig vom Throne gestoßen, die königliche Familie nach annover zurückgeschickt, Ober= und Unterhaus aufgelöst, formers und Antireformers einander auf Tod und Le= n bekämpfend, die Bank von England geplündert, der taatsbankrott erklärt, Handel und Wandel daniederlie= nd u. s. w.

Daraus machen sich aber die Pseudo=Liberalen nicht l. »Was schadet's« — sagen sie — »wenn den Leuten twas Blut und Geld abgezapft wird!« — Was es scha= t? Und das fragt ihr mit einer so schauderhaften Gleich= ltigkeit, ihr, die ihr euch Freunde des Volkes nennt? — eine Seele komme nicht in euren Rath!

Doch, um nicht ungerecht zu sein, muß ich bemerken, ß nicht Alle so teufelisch reden. Sie meinen nur, daß es recht sei, bei dem Worte Revoluzion sogleich an die alte nzösische zu denken! Diese habe allerdings ungeheure handthaten und Verbrechen in ihrem Gefolge gehabt. Es ne aber auch minder verderbliche Revoluzionen geben; d es habe deren wirklich gegeben, wie die Julirevoluzion.

Das will ich nun nicht leugnen, wiewohl auch diese voluzion genug Bürgerblut gekostet hat. Allein wer kann, nn der böse Geist einmal losgelassen ist, dafür bürgen, ß er nicht anderwärts eben so gräßlich und so lange wüthe, früher in Frankreich? Würd' es z. B. in England viel ser hergegangen sein, wenn dort eine neue Revoluzion sgebrochen wäre? Oder würd' es in Deutschland viel ser hergehn, wenn jetzt hier eine Revoluzion ausbräche, etwa zum Zweck hätte, ganz Deutschland unter Einen rsten zu bringen oder es gar zu republikanisiren? Sind da die Deutschen hierüber schon einig, daß sie sich gut=

willig Einem Fürsten unterwerfen oder in Eine Republik zusammenschmelzen lassen würden? Gewiß nicht! Im Gegentheil, es würde das Blut in Strömen fließen. Der Rhein und der Main, die Elbe und die Weser, die Oder und die Donau würden deutsche Leichname zu Tausenden in's Meer wälzen. Der Süddeutsche ist ohnehin dem Norddeutschen nicht gewogen, weil jener sich für weit besser als diesen hält. In welchem Zorne würden sie erst gegen einander entbrennen, wenn der Süddeutsche zum Norddeutschen sagen wollte: »Du musst thun, was wir gebieten!« Wer solchen Bruderzwist erregte, den müsste man als einen Auswurf der Hölle betrachten.

Ich würde mich hier noch auf den Ausspruch eines alten heidnischen Moralisten: »Quod dubitas, ne feceris!« oder auf den Ausspruch eines alten christlichen Religionslehrers: »Was nicht aus dem Glauben gehet, das ist Sünde!« berufen. Aber ich weiß schon, daß viele Pseudo-Liberalen von Moral und Religion wenig halten. Denn auch die in Frankreich herrschende Nichtachtung oder gar Verspottung der moralischen und religiosen Ideen ist an und über den Rhein gekommen und hat diese heiligen Bande der menschlichen Gesellschaft sehr locker gemacht. Darum will ich hiervon lieber schweigen und sogleich zum letzten Gegensatze fortgehn [20].

---

[20]) Eine außerordentl. Beil. zur Allg. Zeit. vom 15. Juli enthält »Briefe in die Heimat« aus Paris. Da heißt es unter andern: »Ja, es ist wahr! Frankreich ist ein unglückliches Land; es »lebt die ungeheuerste Elegie.« Und warum? Weil »alle sitt»lichen Kräfte verschwunden sind.« Und doch giebt es eine Partei in Deutschland, die »alles das als Evangelium ansieht, »was die Franzosen, ermüdet von Erinnerungen, unbefriedigt von »der Gegenwart, und gierig nach einer Zukunft, die sie nur lieben, »weil sie dieselbe nicht kennen, in unbehaglicher Laune sich und An»dern vorspiegeln.« — Wehe, wehe, wehe über uns und unsre Kinder, wenn es je dieser Partei gelänge, Deutschland Gesetze zu geben!

Achter Gegensatz.

r echte Liberalismus hält in allen Dingen, also auch in politischen, Maß und Ziel, der falsche hingegen wirft sich gern auf das Aeußerste und wird dadurch zum Ultraismus.

Wenn irgend ein pseudo=liberaler Hitzkopf bis hieher duldig fortgelesen haben sollte — was ich kaum hoffen rf — so wirft er gewiß jetzt das Buch aus der Hand er gar in die Flammen. Denn er wird sogleich ausrufen: Ah, voilà le juste milieu!« Die rechte Mitte ist aber nen Freiheitsmännern so verhasst, daß sie fast Krämpfe be= mmen, wenn sie davon hören oder lesen. Und doch sagte on Einer von den sieben Weisen Griechenlands: *Μηδεν αν* — ne quid nimis! Und unsre ehrwürdigen Vorfah= n sagten:

Zu wenig und zu viel
Ist aller Narren Ziel.

llein was sind die Weisen Griechenlands und die Altvordern eutschlands gegen die Pseudo=Liberalen unsrer Zeit! Diese hen auf einer Höhe, die jene kaum mit ihren Augen errei= en würden, wenn sie noch hinanschauen könnten. Darum otten sie in Deutschland wie in Frankreich über das juste ilieu und den armen König, der es bald nach dem An= itte seiner Regierung aussprach, aber auch von dem Tage in der Meinung aller Pseudo=Liberalen unrettbar verlo= n war.

Und doch wag' ich zu behaupten, daß, wenn auch das reffen der richtigen Mitte sehr schwierig sein mag - wie schon Aristoteles erkannte — doch das Streben ach derselben eine unabweisliche Pflicht jedes vernünf= gen Mannes sei, vornehmlich aber jedes Staasmannes, der einer sturmbewegten Zeit das Staatsschiff in einen sichern afen bringen will [21]).

---

[21]) Das war auch des berühmten brittischen Staatsmanns Canning Meinung. S. den Anfang der folgenden Schrift. N. A.

willig Einem Fürsten unterwerfen oder in Eine Republik zusammenschmelzen lassen würden? Gewiß nicht! Im Gegentheil, es würde das Blut in Strömen fließen. Der Rhein und der Main, die Elbe und die Weser, die Oder und die Donau würden deutsche Leichname zu Tausenden in's Meer wälzen. Der Süddeutsche ist ohnehin dem Norddeutschen nicht gewogen, weil jener sich für weit besser als diesen hält. In welchem Zorne würden sie erst gegen einander entbrennen, wenn der Süddeutsche zum Norddeutschen sagen wollte: »Du musst thun, was wir gebieten!« Wer solchen Bruderzwist erregte, den müsste man als einen Auswurf der Hölle betrachten.

Ich würde mich hier noch auf den Ausspruch eines alten heidnischen Moralisten: »Quod dubitas, ne feceris!« oder auf den Ausspruch eines alten christlichen Religionslehrers: »Was nicht aus dem Glauben gehet, das ist Sünde!« berufen. Aber ich weiß schon, daß viele Pseudo-Liberalen von Moral und Religion wenig halten. Denn auch die in Frankreich herrschende Nichtachtung oder gar Verspottung der moralischen und religiosen Ideen ist an und über den Rhein gekommen und hat diese heiligen Bande der menschlichen Gesellschaft sehr locker gemacht. Darum will ich hiervon lieber schweigen und sogleich zum letzten Gegensatze fortgehn [20].

---

[20]) Eine außerordentl. Beil. zur Allg. Zeit. vom 15. Juli enthält »Briefe in die Heimat« aus Paris. Da heißt es unter andern: »Ja, es ist wahr! Frankreich ist ein unglückliches Land; es »lebt die ungeheuerste Elegie.« Und warum? Weil »alle sitt»lichen Kräfte verschwunden sind.« Und doch giebt es eine Partei in Deutschland, die »alles das als Evangelium ansieht, »was die Franzosen, ermüdet von Erinnerungen, unbefriedigt von »der Gegenwart, und gierig nach einer Zukunft, die sie nur lieben, »weil sie dieselbe nicht kennen, in unbehaglicher Laune sich und Andern vorspiegeln.« — Wehe, wehe, wehe über uns und unsre Kinder, wenn es je dieser Partei gelänge, Deutschland Gesetze zu geben!

Achter Gegensatz.

: echte Liberalismus hält in allen Dingen, also auch in politischen, Maß und Ziel, der falsche hingegen wirft sich gern auf das Aeußerste und wird dadurch zum Ultraismus.

Wenn irgend ein pseudo=liberaler Hitzkopf bis hieher ›uldig fortgelesen haben sollte — was ich kaum hoffen rf — so wirft er gewiß jetzt das Buch aus der Hand er gar in die Flammen. Denn er wird sogleich ausrufen: ›h, voilà le juste milieu!« Die rechte Mitte ist aber en Freiheitsmännern so verhasst, daß sie fast Krämpfe be= nmen, wenn sie davon hören oder lesen. Und doch sagte on Einer von den sieben Weisen Griechenlands: *Μηδεν αν* — ne quid nimis! Und unsre ehrwürdigen Vorfah= ı sagten:

Zu wenig und zu viel
Ist aller Narren Ziel.

lein was sind die Weisen Griechenlands und die Altvordern eutschlands gegen die Pseudo=Liberalen unsrer Zeit! Diese hen auf einer Höhe, die jene kaum mit ihren Augen errei= en würden, wenn sie noch hinanschauen könnten. Darum otten sie in Deutschland wie in Frankreich über das juste ilieu und den armen König, der es bald nach dem An= itte seiner Regierung aussprach, aber auch von dem Tage ı in der Meinung aller Pseudo=Liberalen unrettbar verlo= n war.

Und doch wag' ich zu behaupten, daß, wenn auch das reffen der richtigen Mitte sehr schwierig sein mag - wie schon Aristoteles erkannte — doch das Streben ach derselben eine unabweisliche Pflicht jedes vernünf= igen Mannes sei, vornehmlich aber jedes Staasmannes, der ı einer sturmbewegten Zeit das Staatsschiff in einen sichern Hafen bringen will [21].

---

[21]) Das war auch des berühmten brittischen Staatsmanns Canning Meinung. S. den Anfang der folgenden Schrift. N. A.

Ihr nennt euch Männer der Bewegung. Seltsamer Name, wenn ihr damit andeuten wollt, daß ihr immerfort nach dem Bessern strebt. Denn das thun alle vernünftige Leute. Zum Streben nach dem Bessern gehört aber nicht bloß Bewegung. Denn ihr könntet euch ebensowohl rückwärts als vorwärts bewegen. Und ich fürchte beinahe, daß das Erstere der Fall sei, ob ihr gleich das Letztere im Sinne habt; wie Jener, der auf einem Schiffe stromabwärts ging, doch nicht vorwärts sondern rückwärts kam, weil inzwischen das Schiff stromaufwärts gezogen wurde.

Doch es sei! Ihr sollt vorzugsweise Männer der Bewegung heißen. Wenn ihr nun einen weiten Weg zu machen habt — und der Weg zum Bessern ist ein sehr weiter, weil sein Ende gar nicht abzusehn — so dürft ihr (wollt ihr anders vernünftig handeln) weder gleich bei den ersten Schritten euch außer Athem laufen, noch auch schneckenartig euch fortschleppen. Ihr werdet also zwischen dem zu schnellen und dem zu langsamen Gange die richtige Mitte halten müssen. Sonst wird euer ganzes Streben vergeblich sein.

Oder habt ihr etwa bei eurer Bewegung noch einen geheimen Sinn im Hinterhalte, eine arrière-pensée? — So scheint es fast. Ihr wollt nämlich durch Erregung beständiger Unruhen die Monarchie gleichsam zu Tode hetzen, um dann ungehindert eine Republik errichten zu können. Nicht wahr, das ist eure eigentliche Herzensmeinung? Gesteht es nur! Ich will euch dann auch ein Gegengeständniß machen. Denn eine Liebe ist der andern werth.

Vielleicht fragt ihr mich, ob ich denn ein Feind des Republikanismus sei, da ich so gegen euch spreche. Darauf antwort' ich ganz offen: Nein! Wär' ich in einer Republik geboren, so würd' ich mit Leib und Seele ein Republikaner sein und Jedem auf das Hartnäckigste widerstreben, der meine Republik in eine Monarchie verwandeln wollte. Da ich aber einmal von Jugend auf einem monarchischen Staate angehöre, und da ich den Regenten und der Verfassung dieses Staates Treue geschworen habe: so will ich meinen

Schwur auch bis zum letzten Hauche meines Lebens halten. Denn ich bin noch des altväterlichen Glaubens, daß ein ehrlicher Mann sein Wort halten müsse, selbst wenn er es nicht beschworen, sondern nur schlechtweg gegeben hätte.

Ich sehe auch gar nicht ein, was ich und meine Mitbürger dabei gewinnen sollten, wenn unser Staat in eine Republik verwandelt würde. Schwerlich würden darum Handel und Gewerbe, Künste und Wissenschaften mehr bei uns blühen. Ja in Bezug auf Künste und Wissenschaften befürchte ich sogar das Gegentheil. Denn damit ist es selbst in eurer Musterrepublik, dem nordamerikanischen Freistaate, schlecht bestellt. In den übrigen neuen Republiken Amerika's aber herrscht noch so viel Unruhe und Verwirrung, daß auch Handel und Gewerbe nicht aufblühen können. Um also das Gewisse, das wir schon besitzen, nicht gegen ein Ungewisses, das wir erst mit großen Opfern an Gut und Blut erkaufen sollen, hinzugeben: vertheidige ich das Bestehende, die monarchische Staatsform, und widerstehe allen denen, welche sie umwerfen und in eine republikanische verwandeln wollen.

Nennt ihr mich nun deshalb einen Mann des Widerstands, so hab' ich nichts dagegen. Denn dieser Widerstand ist sehr rechtmäßig. Ihr würdet auch augenblicklich aus Männern der Bewegung Männer des Widerstands werden, wenn ihr euren Zweck erreicht und eine Republik, sei's in Frankreich oder in Deutschland, errichtet hättet. Denn ihr würdet dann ebenfalls das Bestehende vertheidigen und jedem widerstehen, der es umwerfen und wieder eine Monarchie daraus machen wollte.

Ihr seht also wohl, daß Bewegung und Widerstand nur relative Begriffe sind, und daß man ebensowohl in der Bewegung Widerstand leisten als im Widerstande sich bewegen kann. Die Hauptsache aber ist immer, daß man sowohl bei der Bewegung als beim Widerstande Maß und Ziel halte, also weder zu viel noch zu wenig thue. Sonst

ist man nach dem vorhin angeführten deutschen Spruche nichts weiter als ein — Narr.

Schluß.

Was haben denn nun — so fragen wir noch zum Schlusse — die Pseudo-Liberalen unsrer Zeit durch ihr bisheriges Reden und Handeln bewirkt? — Leider nichts für die Freiheit, sondern alles, was in ihrer Macht stand, gegen dieselbe. Und darum eben halt' ich es für Pflicht, ihnen auf alle mögliche Weise zu widerstehn. Denn die hehre Eleutheria ist auch meine Göttin; und ich darf nicht zugeben, daß ihr Kultus von falschen Priestern, die sich in ihren Tempel geschlichen, profanirt werde.

»Die Liberalen in Frankreich haben wieder einmal die »Freiheit in Italien erschlagen.« So schreibt ein Korrespondent der Allg. Zeit. (Beil. Nr. 187.) aus Rom vom 26. Juni d. J. Aber gewiß sind es nicht die echten, sondern nur die falschen Liberalen, die hier als Freiheitsmörder bezeichnet werden. Denn sie werden mit den vormaligen Jakobinern zusammengestellt, die auch nur Pseudo-Liberale waren. Mit Recht ruft daher jener Korrespondent aus: »Wie sehr »muß man das tolle Treiben beklagen! Einst zerstörten die »Jakobiner die Republik; noch jetzt kommen die Todeswun»den des [echten] Liberalismus von den [falschen] Liberalen. »Lafayette soll geweint haben um den letzten Aufstand in »Paris. Es war die Freiheit, welche Thränen durch seine »Augen vergoß.«

Dasselbe tolle Treiben, von Seiten der deutschen Pseudo-Liberalen, hat denn auch die deutsche Bundesversammlung veranlasst, in ihrer 22. Sitzung vom 28. Juni d. J. die bekannten sechs Beschlüsse zu fassen, um jenem Treiben Einhalt zu thun. Darüber schreien sie nun. Sie thäten aber

esser, wenn sie in ihren Busen griffen und sich fragten: Wer ist denn eigentlich Schuld daran? Und sollten sie dann inden, daß sie es wären: so thäten sie noch besser, wenn ie in sich gingen und sich besserten. Denn fahren sie fort, wie bisher: so können sie sich drauf verlassen, daß es noch iel schlimmer kommen wird.

Der Constitutionnel will zwar, nachdem er jene Beschlüsse gelesen, daß Frankreich — das in sich selbst zerrissene, unter einer Schuldenlast von mehr als 6000 Millionen Franken [22]) seufzende, und sich in Algier nur mit Müh' und Noth behauptende Frankreich — Deutschland nunmehr in einen vormundschaftlichen Schutz (tutèle) nehme und ein Heer von beinahe 2 Millionen Soldaten (700,000 Linientruppen und 300,000 mobile Nazionalgarden in erster Linie, und 700,000 Mann als Reserve) gegen die heilige Allianz marschiren lasse, weil diese allein Schuld an jenen Beschlüssen ei. Die heilige Allianz — wenn eine solche überhaupt noch existirt — dürfte aber sehr über solche Rodomontaden lachen. Denn sie würde, wenn es Noth thäte, nicht nur bei einer mehr als doppelt so starken Bevölkerung, als Frankreich hat, nicht ebensoviel Mannschaft in's Feld stellen können, sondern uch an den Karlisten im Westen und Süden von Frankreich, wie an Spanien und Sardinien, vielleicht auch an England, das nichts weniger als Frankreichs Herrschaft auf dem Festlande liebt, nicht unbedeutende Bundesgenossen finden. Und dann fragt sich auch, ob uns Deutschen überhaupt mit lcher Obervormundschaft, die wenigstens auf jeden Fall sehr heuer sein würde, gedient sein möchte.

Merkwürdig ist, was in dieser Beziehung die karlsruher eitung unterm 6. Juli d. J. aus der Gazette de France m 1. Juli anführt. Nachdem sie nämlich berichtigt hat, as dieses französische Blatt hinsichtlich Badens und seiner

---

22) Nämlich bis zum Juni d. J. 5,417,495,027, wozu noch 150 Mill. neue Anleihe und gegen 450 Mill. schwebende Schuld kommen. S. Leipz. Zeit. vom 19. Juli d. J.

»man sich auflegt, sie zu erlangen. Darüber sind al
»nünftige Leute in Deutschland einverstanden.« —
doch das sowohl, was uns hier nachgerühmt, als wa
vorausgesagt wird, wahr sein und wahr werden!

Dazu aber mitzuwirken sind vornehmlich diejenig
rufen, welche künftig als Volksvertreter in die lar
dischen Versammlungen der deutschen Staaten eintrete
den. Diese müssen vor allen Dingen jenem falschen
ralismus entsagen, der bisher das Werk der Freih
Deutschland so gehemmt hat und uns sogar wieder u
schon Erworbne zu bringen droht. Aber auch ganz ur
Herzen müssen sie ihm entsagen, nicht bloß mit ihm
handeln, sondern unwiderruflich mit ihm brechen, dar
sein Ansehn und seinen Einfluß auf die so leicht bew
und darum auch so leicht irre zu führende Menge verli

Sollten sich daher in den Wahlversammlungen p
liberale Wähler einfinden, die etwa den Wählbaren vor
ben wollten, wie sie künftig zu stimmen hätten: so r
sie lieber auf die Ehre der Wahl verzichten, als sich
Fesselung ihres Gewissens zu Stimm-Maschinen hera
bigen lassen. Keine Schmeichelei und keine Drohung
Vivat und kein Charivari, nichts darf sie verleiten,

Die Wähler haben wohl das Recht, einen Abgeordne=
ı, mit dem sie nicht zufrieden sind, bei der nächsten Wahl
ht wieder zu wählen. Aber sie haben weder das Recht,
n vorher zu befehlen, wie er stimmen soll, noch das Recht,
ı hinterher zu beschimpfen, wenn er nicht nach ihrem
unsche gestimmt hat. Das ist nichts als Despotismus,
r alle Stimmfreiheit vernichtet. Was würden die Wähler
gen, wenn man ihnen vorschriebe, wen sie wählen sollten,
er wenn man sie beleidigte, weil sie nicht so gewählt hät=
n, wie es Andre wünschten? — Man berufe sich nur nicht
f England, wo die Wahlkandidaten auch oft versprechen
üssen, so oder so zu stimmen, wenn sie gewählt sein wollen.
enn in England werden die Wahlen auch oft durch Be=
chung bewirkt. Das Eine ist aber so unrecht als das
dre. Muth, jedem ungerechten oder unwürdigen Ansin=
n zu widerstehn, woher es auch komme, ist das erste Er=
derniß eines tüchtigen Volksvertreters; also auch Muth,
r Popularität zu entsagen, die stets etwas Launenhaftes
d darum höchst Veränderliches ist. Das Wohl des Vol=
, nicht dessen Gunst, ist das Erste, wonach er streben soll
· salus, non gratia populi, suprema lex esto!

Haben nun die Abgeordneten diesen Muth, wie ihn der
en angeführte tapfere General Bigeaud hatte: so wer=
ı sie auch den eben so nothwendigen Muth haben, der Re=
rung gegenüber eine unabhängige Stellung und eine wür=
e Haltung zu behaupten. Denn das ist gleichfalls ihre
licht. Und nur wenn sie diese doppelte Pflicht gewissen=
t erfüllen, lässt sich von ihren Arbeiten ein gesegneter Er=
z für das Vaterland erwarten.

Dann wird auch in Bezug auf jede landständische Ver=
mmlung der Wunsch in Erfüllung gehn, welchen der wackere
pellazions=Gerichtsrath Hilgard in Zweibrücken bei Er=
ung der Assisen am 4. Juni d. J. aussprach: »Möchte
ch nie dieser Saal durch Szenen bürgerlicher Zwietracht
tweihet werden! — Möchte Jeder sich zum unverbrüch=
en Grundsatze machen, das Gute anzuerkennen, das

»Schlechte oder Thörige aber zu verwerfen, auf welcher Seite
»es sich auch zeige, und dabei nur dem eignen besonnenern
»Urtheile, nicht aber der Stimme des Vorurtheils oder
»schwindelnder Ueberspannung zu folgen! Mit einem Worte:
»Möchte überall die Leidenschaft verstummen und
»die Vernunft den Vorsitz führen!«

XXV.

Reprotestazion.

Oder das

Protestazions-Recht,

mit Bezug

auf die deutschen Bundesbeschlüsse

vom 28. Juni 1832

erwogen.

Eine juridisch-politische Untersuchung,

dem Vaterlande

zum Verfassungsfeste geweiht

und

den deutschen Rechtsgelehrten

zur Prüfung vorgelegt.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1832. 8.)



Zum 4. September 1832,
als das erste sächsische Verfassungsfest gefeiert wurde.

Heil, Vaterland, dir! Heil dir, Saxonia!
Wie herrlich strahlst du heute, wie jugendlich!
An diesem Tag erschloß sich neues,
Freieres Leben für deine Söhne.
Nun schweigt der Willkür strengeres Machgebot,
Das noch herüber tönte von grauer Zeit,
Ob auch besänftigt durch des Fürsten
Milderen Sinn und des Volkes Bildung.
Denn nur durch Bildung reifet heran das Volk,
Daß frei es werde, frei von des Schwertes Zucht:
Durch Bildung nur gewährt Verfassung
Sichere Bürgschaft der Menschheit Rechten.
Doch schweigt nun ihr auch, Zwietracht und Meuterei!
Ihr, die ein böser Dämon uns zugesandt,
Vor dessen wuthentbrannten Blicken
Hüllt sich in Trauer die heil'ge Themis.
Drum lasst uns heute, Freunde des Vaterlands,
Von neuem schwören Eintracht und Bürgersinn!
Vertrauen lohne jetzt Vertrauen!
Ueberall herrsche Gesetz und Ordnung!
Dann wird der Himmel segnen den neuen Bund,
Dann wirst du aufblühn, hehre Saxonia!
Dann werden noch der Enkel Schaaren
Tanzend umjauchzen des Festes Altar.

Vorrede.

Gegenwärtige Schrift und ihre vier nächsten Vorläuferinnen (das Portrait von Europa — die Politik der Christen und der Juden — das Papstthum in seiner tiefsten Erniedrigung — und der falsche Liberalismus unsrer Zeit) bilden ein Ganzes, welches die wichtigsten Angelegenheiten des heutigen Europa's theils juridisch, theils politisch, also nach dikäopolitischen Grundsätzen beleuchtet und zugleich beweist, daß ich diesen Grundsätzen immerfort treu geblieben; mögen auch die, welche aus Mangel an tüchtigen Gründen zum Widerlegen ihre Zuflucht zu hämischen Auslegungen nehmen, das Gegentheil noch so dreist versichern. Denn in meinen Augen waren stets gesetzliche Freiheit und gesetzliche Ordnung so unzertrennliche Gefährten, daß ich weder Freiheit ohne Ordnung, noch Ordnung ohne Freiheit wollte. Wenn ich daher bald für die Freiheit bald für die Ordnung stärker sprach: so geschah' es nur, weil ich bald jene bald diese stärker bedroht sahe, und weil ich es immer für Pflicht hielt, dem Bedrohten nach Kräften beizustehn.

Den nächsten Anlaß zur Abfassung dieser Schrift aber gaben die schon auf dem Titel erwähnten Beschlüsse der hohen deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt am Main. Diese Beschlüsse haben bekanntlich in und außer Deutschland eine große Aufregung der Gemüther bewirkt und die verschiedenartigsten Urtheile erfahren. Ein vorläufiges Urtheil darüber hab' ich auch bereits in der Schrift über den falschen Liberalismus unsrer Zeit ausgesprochen. Weil ich aber selbst durch diese Beschlüsse überrascht wurde, indem sie gedruckt erschienen, als ich eben im Begriffe war,

ne Schrift zu schließen: so konnt' ich mich auch nur vor-
ufig und unmotivirt aussprechen, nahm mir jedoch sogleich
or, das Urtheil in einer andern Schrift weiter auszuführen
nd zu begründen. Ich würde auch diesen Vorsatz auf der
Stelle vollzogen haben, wenn nicht eine größere literarische
Arbeit (die mit vielen Zusätzen und Verbesserungen auszu-
statten de zweite Ausgabe meines Handwörterbuchs
der philosophischen Wissenschaften) fast alle mir von
meinen Amtsgeschäften übrigbleibende Mußestunden in An-
spruch nähme. Mittlerweile sind nicht nur mehre Beur-
theilungen jener Beschlüsse in Zeit- und Flugschriften, son-
dern auch öffentliche Protestazionen dagegen erschienen. Der
letzte Umstand nahm meine Aufmerksamkeit besonders in An-
spruch. Er führte mich nämlich auf eine genauere Untersu-
chung des Protestazions-Rechtes selbst sowohl aus dem
juridischen als aus dem politischen Standpunkte. Eine
solche Untersuchung schien mir um so nothwendiger, da die
Protestirenden sich nicht darauf eingelassen, sondern nur das
Recht schlechtweg ausgeübt zu haben scheinen. Ich lege da-
her das Ergebniß meines sine ira et studio angestellten
Nachdenkens über diesen hochwichtigen Gegenstand dem ge-
neigten sowohl als dem ungeneigten Publikum zur Prü-
fung vor.

Sollte nun irgend Jemand aus dem letztern sich wie-
derum die Mühe nehmen, einen Bericht über diese Schrift
an die allgemeine Zeitung nach Augsburg zu senden:
so wünsche ich nur, daß der Berichterstatter, wenn auch nicht
mehr Geneigtheit — denn die ist Sache des Gefühls —
doch mehr Wahrheitsliebe oder Redlichkeit — denn die ist
Sache der Pflicht — zeige, als jener, welcher in Nr. 236.
der genannten Zeitung einen Bericht über meine vorhin er-
wähnte Schrift abgestattet hat. Indem er sich auf eine Re-
zension derselben in dem »allgemein geachteten Blatte, das
Vaterland,« (Nr. 64.) beruft, verschweigt er seiner Ab-
sicht gemäß ganz und gar das günstige Urtheil des Rezensen-
ten, daß meine Schrift »ernste und unleugbare Wahr-

heiten« enthalte, und hält sich bloß an die beiläufige Aeu-ßerung desselben: »Schwerlich mag man aus der Beurthei-»lung eines einzelen politischen Falls einen gültigen Schluß »auf das ganze System des Urtheilenden ziehen können. »Sonst könnte man ja auch den Verf. für einen Pseudo-Li-»beralen erklären, da er darauf anträgt, dem Papste, einem »so höchst legitimen Regenten, seine Gewalt, und einer der »ältesten Verfassungen ihr Bestehen zu entziehn, und dieses »Begehren selbst in einem eignen Schriftchen« — das Papstthum in seiner tiefsten Erniedrigung — »begründet hat, das wir zu seiner Zeit mit Vergnügen gele-»sen haben.« Diese Aeußerung des Rezensenten führt jener Berichterstatter zwar mit gesperrten Lettern und mit Gänse-füßchen (» «) an, damit man glauben solle, er führe sie wörtlich nach ihrem ganzen Inhalte an. Das thut er aber keineswegs; sondern er verstümmelt, was der Rezensent ge-sagt, hinten und vorn, und entstellt es auch in der Mitte durch Veränderung des Ausdrucks und durch Einschaltung ei-ner vom Rezensenten gar nicht gebrauchten Phrase, um dar-aus in Bezug auf mich gehässige Folgerungen ableiten zu können. Und doch ist es nicht einmal wahr, daß ich in mei-ner Schrift über das Papstthum vorgeschlagen oder gewünscht hätte, man möchte den Papst absetzen oder ihm sein weltli-ches Regiment entziehen. Vielmehr erklärt' ich ein solches Verfahren für eine »offenbare Gewalt, welche mit »dem Rechte nicht bestehen und daher leicht eine neue »Sympathie für das Papstthum erregen könnte.« Dagegen wünscht' ich aber, »daß die Mächte, welche jetzt das Schicksal »von Europa in ihre Obhut genommen zu haben scheinen »durch kräftige Vorstellungen und großmüthi[illegible] »Anerbietungen die päpstliche Kurie bestimmen m[illegible] »ten, aller weltlichen Herrschaft zu entsagen« — weil [illegible] diese Herrschaft die Quelle alles Unheils im Kirchens[illegible] und aller der Verlegenheiten sei, in welche der Papst [illegible] mit seinen weltlichen und geistlichen Untergebnen theil[illegible] andern Regierungen komme und unter welchen die kat[illegible]

Kirche selbst am meisten leide. Sind denn das nicht himmelweit verschiedne Dinge? Und ist es ehrlich und redlich, dem Publikum einen so ganz falschen Bericht abzustatten? – Auch wärmt dieser wahrheitliebende Berichterstatter das alte Mährchen auf, daß ich »gegen« die Polen geschrieben, während meine Schrift über Polens Schicksal gerade umgekehrt für die Polen selbst und nur gegen ihre falschen Freunde geschrieben ist, welche die Polen durch eitle Versprechungen und Aufmunterungen in's Verderben gestürzt haben und jetzt noch nicht aufhören, das Schicksal dieses unglücklichen Volkes immer härter und hoffnungsloser zu machen, indem sie den Sieger, den ich durch gute Worte besänftigen wollte, durch böse Worte, durch fortwährende Ausfälle und Drohungen immer mehr erbittern [1]). Ja der Berichterstatter geht in seinen Erdichtungen so weit, daß er von einer »Zueignung« dieser Schrift »an den russischen Kaiser« spricht, da ich doch nicht ein einziges Exemplar derselben mit einer solchen Zueignung habe drucken lassen und überhaupt kein Freund von solchen Zueignungen bin.

Wahrhaftig, meine Gegner sollten sich endlich einmal schämen, durch dergleichen Erdichtungen, die man im gemeinen Leben auch Lügen nennt, sich selbst zu entehren. Möchten sie aber auch das Publikum nicht glauben machen, daß sie mir nur darum so viel nach ihrer Meinung Böses andichteten, weil sie des wirklich Bösen so wenig an mir fänden. Das würde ja ihrer eignen löblichen Absicht, mich

---

[1]) Im hamburger Korrespondenten steht ein merkwürdiges Schreiben aus Warschau vom 7. August d. J. unterzeichnet: »Ein alter warschauer Bürger,« worin dieser Bürger bitterlich über das unkluge Benehmen jener falschen Polenfreunde klagt und es eine grausame Tyrannei nennt. Hat er aber nicht Recht dazu? Giebt es wohl eine grausamere Tyrannei, als den Stachel des Unglücks in der Ferne fortwährend zu schärfen, während man zu Hause ganz ruhig und vergnüglich lebt?

in den Augen des Publikums recht schwarz zu machen, zu widerstreiten. Mich selbst freilich wird das Bewusstsein meiner Fehler schon vor einer so stolzen Einbildung bewahren. Denn ich gedenke noch täglich des alten Weisheitsspruchs über dem Eingange zum Tempel des delphischen Gottes: »Erkenne dich selbst!«

Uebrigens wünsch' ich recht sehr, daß bald eine geschicktere Feder die Theorie vom Protestazions-Rechte ausführlicher behandle, als es mir unter den gegebnen Umständen möglich war. Diese Theorie ist von so großer praktischer Wichtigkeit, daß sie tief in's öffentliche Leben eingreift. Könnte daher wohl eine Akademie der Wissenschaften einen würdigern und zugleich zeitgemäßern Gegenstand zu einer von ihr aufzustellenden Preisaufgabe finden? — Leipzig, Anfange Septembers 1832.

Als vor einigen Jahren im brittischen Parlemente über Handelsangelegenheiten und besonders über die Befreiung des Handels von manchen drückenden Fesseln berathschlagt wurde: hielt Canning als damaliges Haupt des brittischen Ministeriums eine Rede, die allein fähig wäre, das Andenken an diesen großen und freisinnigen Staatsmann, der »bürgerliche und religiose Freiheit für alle Welt« zu seinem Grundsatze gemacht hatte, bei der dankbaren Nachwelt zu erhalten, wenn sie auch sonst kein Denkmal seines hohen Geistes besäße. Unter andern sagte er darin Folgendes: »Ich sehe keinen triftigen Grund, der wider »die Anwendung der Philosophie – man verzeihe, »daß ich mich dieses, Einigen so verhaßten, Wortes bediene »— auf die gewöhnlichen Dinge des menschlichen »Lebens wäre. Meiner Meinung nach müssen diese »Angelegenheiten nach abstrakten Prinzipien, »nur nach Zeit und Umständen modifizirt, ver»waltet werden. Der Geist und die Lehrsätze derer, die »gegenwärtig meinen ehrenwerthen Freund« — Huskisson, damaligen Handelsminister, wegen seiner liberalen Handelsgrundsätze — »verfolgen, sind völlig den Lehrsätzen »gleich, zu welchen sich alle diejenigen bekannten, die immer »die Feinde der Wohlthäter des Menschengeschlechtes waren. »Diese Grundsätze und dieser Geist waren es, welche Tur»got's Leben vergifteten und Galilei in die Kerker der »Inquisizion brachten. Durch diese Vorstellungen lassen sich »diejenigen beherrschen, welche den Strom der Gesittung »gern wieder zur Quelle zurückleiten möchten; Schwach»sinnige, die, unfähig zu den Höhen zu gelangen, von »wo man die menschliche Natur aus einem erhabnern Ge-

»sichtspunkte übersieht, sich darüber trösten und dafür räche
»indem sie die höher begabten Wesen verleumden, welch
»diese Höhen erreichten. Es ist mir nicht unbekannt, da
»es hier zu Lande eine politische Fakzion giebt, welche all
»Fortschritte in der Bildung als Rückschritte zum Jakobi
»nismus betrachtet. Diese Fakzion meint, ein rechtlich
»Mann könne nicht ohne verbrecherischen Zweck und di
»Absicht, die Grundfesten der Größe seines Landes zu un
»tergraben, danach streben, sein Land im Niveau der For
»schritte der politischen Wissenschaften zu erhalten und de
»sen Gang nach den verschiednen Weltumständen zu leite
»Ich meines Theils halt' es für die Pflicht eines brittisch
»Staatsmanns, sowohl in den Angelegenheiten, die da
»Innere, als in jenen, die das Aeußere betreffen, den W
»einzuschlagen, der die Mitte zwischen den Extreme
»hält, gleich sehr die Exzesse des Despotismus als die t
»Zügellosigkeit zu vermeiden, die Macht mit der Freih
»in Einklang zu bringen, keine waglichen und übertriebn
»Versuche zu unternehmen, doch eben so wenig sich d
»Anwendung aller wohlüberlegten Theorien zu widersetze
»und überhaupt alle hochherzigen und wahrhaft l
»beralen Ideen zum Wohle des Landes dien
»zu lassen.«

So weit der große Staatsmann. Ich, der ich n
ein kleiner Philosoph bin, führe diese Worte bloß aus zw
Gründen an. Erstlich sollen sie mir zum Schilde geg
diejenigen dienen, welche auch in Deutschland, wie in En
land, »die Anwendung der Philosophie auf di
»gewöhnlichen Dinge des menschlichen Lebens
verbitten, weil jene Wissenschaft diese Angelegenheiten z
sehr »nach abstrakten Prinzipien« betrachte. De
brittische Staatsmann aber meint sogar, sie müssten na
solchen Prinzipien auch »verwaltet« werden, obwo
freilich mit dem nothwendigen Beisatze, »nur nach Ze
und Umständen modifizirt« Und diese Modifikazi
darf allerdings auch der Philosoph bei seiner Betrachtu

nicht vergessen, wenn er sich nicht in's Leere oder völlig Unpraktische verlieren will. Sodann sollen mir aber auch die Worte des Britten zum Schilde gegen diejenigen dienen, welche von keiner »Mitte zwischen den Extremen« hören wollen oder den, der davon spricht, sogleich als einen Illiberalen oder Servilen verschreien. Nun rühmen sie aber doch selbst jenen Minister als einen der liberalsten Staatsmänner und eignen sich sogar dessen Grundsatz: »Bürgerliche und religiose Freiheit für alle Welt!« als Wahlspruch an. Folglich dürfen sie mir es auch nicht verübeln, wenn ich selbst diesen Grundsatz zugleich mit jener Mitte, trotz ihren nun schon abgedroschnen Spöttereien über das juste milieu, zur unabänderlichen Richtschnur genommen habe und fortwährend nehme. So geh' ich denn auch wohlgemuth an die Lösung meiner Aufgabe.

Erster Abschnitt.

Das Protestazions-Recht im Allgemeinen betrachtet.

Die Befugniß, sich gegen ein Unrecht durch eine wörtliche Erklärung zu verwahren — das Protestazions-Recht, wie wir es kurzweg nennen wollen — kann wohl keinem Menschen in der Welt abgesprochen werden. Selbst der Sklav müsste dieses Recht haben, ob er gleich in seiner Lage keinen Gebrauch davon machen kann. Er übt es also nur nicht aus, weil er seine Lage dadurch zu verschlimmern fürchtet, und wartet lieber eine Gelegenheit ab, wo er seine Freiheit durch die That, sei es mittels der Flucht oder auf andre Weise, wiedergewinnen, folglich das Unrecht selbst von sich abwehren kann.

Es kann sich aber jenes Protestazions-Recht entweder

auf ein schon zugefügtes Unrecht beziehn, oder auf ein so ches, mit dem man erst bedrohet wird. Ist es schon zu gefügt, so hat die Protestazion nur den Zweck zu verhüten daß der Urheber des Unrechts aus der stillschweigenden E duldung desselben ein Recht folgere, vielleicht auch ihn a bessere Gedanken zu bringen, damit er das Unrecht nic fortsetze oder auch, wenn ein Schade daraus entsprunge Entschädigung dafür leiste, widrigenfalls aber sich jed anderweite Mittel vorzubehalten, um das Unrecht abzuwe den oder zu seinem Rechte zu gelangen. Wird man hi gegen von dem Unrechte nur bedroht, so hat die Protest zion zunächst den Zweck zu bewirken, daß das Unrecht ga nicht vollzogen werde; was ebensowohl dadurch bewir werden kann, daß der Andre sich mittels unsrer Protest zion von der Vollziehung des Unrechts abschrecken läss weil er Widerstand fürchtet, oder daß der Andre sich au mittels derselben eines Bessern besinnt und freiwillig uns Recht achtet. Der entfernte Zweck ist aber auch wiede sich für den Fall der Vollziehung des Unrechts jedes ande weite Mittel zur Abwendung desselben oder zur Erlangun seines Rechts vorzubehalten.

Hieraus erhellet von selbst, daß eine Protestazion nu dann rechtmäßig und zweckmäßig ist, wenn ein von jenen beiden Fällen wirklich stattfindet. Wäre dah gar kein Recht auf unsrer Seite verletzt oder bedroht: wäre jede Protestazion unstatthaft, und sie könnte nach de Umständen bald selbst rechtsverletzend werden, bald nur a etwas ganz Ueberflüssiges und dann auch wohl als etw Lächerliches erscheinen. Wenn z. B. ein brittischer An reformer, aus Furcht vor allen Reformen wegen einer d durch möglichen Verletzung seiner besondern Interessen, na Konstantinopel gehn und dem dortigen Sultan eine Pr testazion gegen die von demselben begonnenen Reform übergeben wollte: so dürft' er sich nicht beschweren, we der Sultan ihn als einen Narren einsperren ließe, die übr Welt aber ihn auslachte.

Es ergiebt sich hieraus ferner, daß eine Protestazion sowohl von physischen Personen oder einzelen Menschen als von moralischen Personen oder ganzen Körperschaften, Gemeinheiten, Ständen, selbst Staaten und Völkern erlassen werden kann. Ja es kann sogar das eine Glied einer moralischen Persönlichkeit gegen das andre protestiren; wiewohl dieß immer ein schlimmes Zeichen ist, weil es auf einen großen innern Zwiespalt hindeutet. Als z. B. im J. 1529 auf dem Reichstage zu Speier die katholischen Reichsstände, welche der begonnenen Reformazion der Kirche abgeneigt waren, einen Beschluß gefasst hatten, welcher das Werk der Reformazion sehr gehemmt, vielleicht ganz vernichtet haben würde, wenn er zur vollen Ausführung gekommen wäre: da protestirten die übrigen Reichsstände, die sich in der Minderheit befanden, gegen jenen Beschluß der Mehrheit, um ihr Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verwahren [a]). Ebenso haben auch zuweilen im brittischen Parlemente und in den französischen Kammern die Minoritäten gegen die Beschlüsse der Majoritäten Protestazionen eingelegt, wenn sie glaubten, daß ihre eignen oder ihrer Kommittenten Rechte durch diese Beschlüsse verletzt oder bedroht würden.

---

a) Bekanntlich erhielten diese Stände und nachher die Anhänger der Reformazion überhaupt wegen jener weltberühmten Protestazion den Namen der Protestanten, anfangs wohl nur spöttisch von ihren Gegnern, späterhin aber allgemein ohne irgend eine üble Nebenbedeutung. Was aber weniger bekannt und doch sehr wohl zu beachten ist: die eben so gewissenhaften als vorsichtigen Männer, welche jene Protestazion abfassten, fielen nicht gleich mit der Thüre in's Haus, wie man zu sagen pflegt. Sie machten vielmehr zuerst bloße Vorstellungen wegen des ungebürlichen Reichstagsbeschlusses. Da man aber auf ihre Vorstellungen gar nicht achtete und ihnen kein andres Mittel zur Rettung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit übrig ließ: so setzten sie nun erst eine förmliche Protestazion auf und übergaben dieselbe dem Reichstage. Einem so großen Beispiele sollte man wohl überall folgen, wo vom Protestiren gegen öffentliche Beschlüsse die Rede ist.

Eine solche Protestazion ist also auch sehr verschieden von einer bloßen Misbilligung, wenn diese auch noch so förmlich und feierlich ausgesprochen würde. Denn misbilligen kann man alles in der Welt, aber protestiren nur gegen das Unrecht zu Gunsten des Rechts. So kann und muß man es sogar misbilligen, wenn Jemand schlechte Reden macht und sich doch für einen großen Redner hält. Eine Protestazion gegen einen solchen Dünkel aber wäre eben so ungereimt, als der Dünkel selbst. Nur wenn der schlechte Redner einem Andern eine gute Rede entwendet und für sein eignes Werk ausgegeben hätte — wie es einst dem Diagoras von Melos mit einem von ihm gedichteten Päan erging — könnte eine Protestazion stattfinden, weil die Zueignung eines fremden Geisteserzeugnisses, um dadurch Geld oder Ehre zu gewinnen, allerdings eine Rechtsverletzung ist. Daher protestiren Schriftsteller mit Recht dagegen, wenn irgendwo ein Nachdruck ihrer Werke angekündigt oder ausgeboten wird; obwohl die Protestazion in diesem Falle nichts hilft, so lange die positiven Gesetze keinen Schutz gegen das literarische Diebsgesindel gewähren.

Eben so ist auch eine bloße Gegenvorstellung oder Beschwerde noch keine Protestazion. Denn erstlich kann man auch gegen bloße Unbilligkeiten Vorstellungen machen und Beschwerden erheben. Unbilligkeiten aber geben noch kein Recht zu protestiren, so lange nicht das Unbillige vom positiven Gesetze für ein Unrecht erklärt worden. Daher behaupten auch manche Vertheidiger des Nachdrucks, derselbe sei zwar unbillig und insofern auch unsittlich, aber doch nicht ungerecht, so lange das positive Gesetz ihn nicht ausdrücklich verboten habe. Er sei also dann vielmehr erlaubt, und folglich habe auch kein Schriftsteller das Recht, dagegen zu protestiren oder gar deshalb gerichtliche Klage zu erheben — eine Ansicht vom Nachdrucke, die freilich sehr falsch ist [5]). Wenn aber auch gegen wirkliches Un-

[5]) S. des Verfassers Schrift: Schriftstellerei, Buchhandel und Nach-

ht Vorstellung gemacht oder Beschwerde geführt wird: so dieß doch noch keine eigentliche Protestazion. Denn man ndet sich alsdann bloß an den Verstand und den guten illen Andrer, und erwartet geduldig von denselben Ab- lfe. Es kann aber wohl eine Protestazion daraus her- rgehn, wenn die Erwartung unerfüllt bleibt. Dann ver- ahrt man eben sein Recht durch eine wörtliche Gegener- lrung und behält sich anderweite Maßregeln vor, nach r bekannten Formel: Ulteriora sibi reservando. Die rotestazion ist also ihrem wahren Sinne oder ihrer letzten endenz nach eine indirekte Bedrohung mit Wider- and oder Gewalt zum Schutze des eignen Rech- es, wenn man sonst keine Hülfe auf dem gesetzlichen Wege . B. bei einem kompetenten Gerichte) erlangen kann. benbarum ist es Pflicht, erst Gegenvorstellungen zu machen der Beschwerden zu erheben, bevor man zu Protestazionen breitet, besonders wenn diese an vorgesetzte Behörden oder ar an das Staatsoberhaupt selbst gerichtet werden sollen. uch ist es in diesem Falle Pflicht, die ehrerbietigste Sprache u führen, nicht aus Servilismus, sondern weil das Staats- berhaupt als Repräsentant der heiligen Rechtsidee immer in Gegenstand der höchsten Achtung ist. Es lässt sich ja hrerbietung mit Freimüthigkeit sehr wohl vereinigen. Und elbst die Klugheit empfiehlt diese Vereinigung. Denn das reimüthige Wort wird um so geneigteres Gehör finden, je nehr es zugleich ein ehrerbietiges ist [4]).

---

druck, rechtlich, sittlich und klüglich betrachtet (Leipzig, 1823. 8.) nebst dessen kritischen Bemerkungen über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck (Leipzig, 1823. 8.) wo noch mehr Schriften über diesen streitigen Gegenstand angeführt und beurtheilt sind. [Jene beiden Schriften werden in der folgenden Abtheilung der gesammelten Schriften ihren Platz finden. N. A.]

[4]) In öffentlichen Blättern hab' ich eine Protestazion gelesen, welche die Rheinbaiern an ihren König gegen die Bundesbeschlüsse gerichtet haben sollen. Die Sprache darin aber ist so beleidigend, so

Uebrigens kommt nichts darauf an, ob **mündlich** oder **schriftlich** protestirt wird, wenn die Protestazion nur sonst rechtmäßig und zweckmäßig ist. Dennoch ist es gut, sie schriftlich abzufassen, weil sie dadurch bestimmter und förmlicher, so wie auch dauerhafter und wirksamer wird, vorausgesetzt, daß sie wirklich mit der nöthigen Besonnenheit und Rücksicht abgefasst ist.

Eben so ist es an sich gleichgültig, ob Jemand in seinem eignen Namen oder im Namen Andrer protestirt. Ist er im letzten Falle nicht schon durch sein anerkanntes Verhältniß zu Andern dazu befugt, wie wenn ein Vormund im Namen seines Mündels protestirt: so muß er beweisen, daß er dazu wirklich beauftragt und auch befähigt war, den Auftrag anzunehmen und auszuführen. Daher ist es immer besser, wenn bei einer Mehrheit von Protestirenden alle Theilnehmer die Protestazion selbst unterschreiben, vorausgesetzt daß sie schriftlich protestiren und daß auch alle schreiben können. Wenn **Einer für Viele** (unus pro multis) unterschriebe, wie man jetzt häufig in öffentlichen Blättern solche Unterschriften liest: so wäre das eben so gut, als wenn Keiner unterschriebe. Anonyme und pseudonyme Pro-

grob im eigentlichen Sinne, daß ich die Protestazion kaum für ächt halten kann. Wäre sie's dennoch, so würden Verfasser und Absender derselben vor jedem noch so unparteiischen und milden Gerichte straffällig sein. So berichten auch die öffentlichen Blätter, daß der König von Würtemberg zwei dergleichen Protestazionen, die ich aber noch nicht gelesen, mit dem Bedeuten zurückgewiesen habe, den Verfassern und Absendern derselben wegen des darin herrschenden unehrerbietigen Tons einen Verweis zu geben. Das ist wahrhaftig sehr mild. Bedenkt man denn aber nicht, daß man durch solche Protestazionen die Sache noch schlimmer macht, ja die Bundesbeschlüsse selbst rechtfertigt? Denn wie weit muß die Anarchie schon um sich gegriffen haben, wenn ganze Gemeinen oder doch viele Mitglieder derselben mit ihrem König eine solche Sprache reden können! Darum haben auch wohl Einige gesagt, die Bundesversammlung hätte schon früher einschreiten sollen

tazionen gelten also gar nichts. Der Eine wenigstens ißte sich mit seinem wahren Namen unterschreiben, damit auch über die Vielen Auskunft geben und den von ihnen)altenen Auftrag nachweisen könnte [5]).

Zweiter Abschnitt.

)as Protestazions-Recht hinsichtlich der deutschen Bundesbeschlüsse betrachtet.

Beziehn wir nun die bisher aufgestellten Grundsätze uf die sechs Beschlüsse, welche am 28. Juni des laufenden Jahres in der 22. Sitzung der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. gefasst und am 9. Juli zuerst urch die daselbst erscheinende Oberpostamts-Zeitung bekannt gemacht worden: so sind vor allen Dingen zur richtigen Beurtheilung derselben folgende drei Hauptmomente in's luge zu fassen.

1. Es wurden jene Beschlüsse angekündigt als »Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde.«

Daß die Bundesversammlung als das gemeinsame)rgan des deutschen Bundes solche Maßregeln zu nehmen efugt sei, kann wohl niemand bezweifeln, der nicht etwa elbst die gesetzliche Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde u stören gesonnen wäre. Der Zweck des Bundes ist ja ach dem 2. Artikel der Bundesakte vom 8. Juni 1815

---

[5]) Die oberwähnte rheinbaierische Protestazion war eine anonyme. Wenigstens war nicht Einer genannt, der sie unterschrieben haben sollte. Vielleicht ist es also bloß beim Entwurfe geblieben, indem man sich geschämt hat, ein solches Machwerk zu unterschreiben; was ich zur Ehre der Rheinbaiern von Herzen wünsche.

»die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutsch»lands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der »einzelen deutschen Staaten.« Wie wär' es aber möglich, diese zu erhalten, also den Zweck des Bundes zu erreichen, wenn nicht die gesetzliche Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde aufrecht erhalten würde? Es ist auch diese Ordnung und Ruhe eine so nothwendige Bedingung aller Bildung und Gesittung, alles Fortgangs in Handel und Gewerbe, mithin alles wahrhaften Wohlstandes und edleren Lebensgenusses, daß eine Regierung (sie heiße autokratisch oder synkratisch, monarchisch oder republikanisch) die auf Erhaltung derselben nicht Bedacht nähme, gar nicht den Namen einer Regierung verdienen würde. Mithin fragt es sich nur, ob diese Ordnung und Ruhe wirklich bedroht war. Hieran aber kann vernünftiger Weise auch niemand zweifeln, der den Gang der öffentlichen Angelegenheiten im südwestlichen Deutschlande, also in demjenigen Theile unsres Vaterlandes, welcher Frankreich zum Nachbar hat, seit der französischen Julirevoluzion im J. 1830 mit einem aufmerksamen Blicke beobachtet hat.

In Frankreich selbst hat sich eine Partei gebildet, welche sich ganz offen zum Republikanismus bekennt und die jetzige Ordnung der Dinge umzustürzen bestrebt [6].

---

[6]) In der Beilage zur Allg. Zeit. Nr. 237. ist ein Schreiben aus Lyon vom 15. Aug. enthalten, welches merkwürdige Relazionen aus dem in Lyon erscheinenden Précurseur, einem ganz republikanischen Journale, mittheilt. Diese Zeitschrift enthält unter andern einen Artikel, König und Republik überschrieben, worin ganz offen behauptet wird, daß der Republikanismus sich nicht mit der jetzigen Charte vertrage, ja nicht einmal mit einer von republikanischen Institutionen umgebnen Monarchie, wie sie Lafayette und seine Freunde in dem sog. Programme des pariser Stadthauses gefodert hätten. »Der reine Republikanismus könne sich aber »damit nicht begnügen. Er wolle einen thätigen, verantwortlichen, »lebenslänglichen Wahlkönig« — warum nicht lieber gleich einen bloßen Präsidenten? — »dessen Erwählung nach bestimmten Ge»setzen« — wer garantirt deren Beobachtung, wenn man auch die

iese Partei beschränkt sich aber nicht darauf, ihre Ideen oß in Frankreich auszubreiten und geltend zu machen. tit echt jesuitischem Proselytenmacher= und Propaganden=eiste wirbt sie in allen Ländern und wendet sich vor=iglich an die Jugend, von der sie wohl weiß, daß die=lbe viel guten Willen aber wenig Erfahrung hat und da=er leicht durch blendende Versprechungen gewonnen wer=en kann, so wie an alle die, welche mit ihrer Lage aus irgend einem Grunde nicht zufrieden sind und daher gern reich oder geehrt oder mächtig werden oder nur überhaupt nach ihrer Phantasie wohlleben möchten; wozu bei manchen Naturen auch der Müßiggang als eine unumgänglich noth=wendige Bedingung gehört. Und da hat denn diese Par=tei ihr Augenmerk vorzüglich auf das südwestliche Deutsch=land gerichtet, theils wegen der Nachbarschaft, theils wegen früherer politischer Verbindungen. Auch ist es ihr gelungen, einen guten Theil der dortigen Bevölkerung mit republika=nischen Ideen zu befruchten. Und daher fehlt es dort weder an Zeitschriften, noch an Rednern, noch an Versammlungen (sowohl geheimen als öffentlichen, in Häusern und auf Straßen, Märkten, Feldern und Bergen) wo der republi=kanische Geist wehet und sein der gesetzlichen Ordnung und Ruhe feindseliges Wesen treibt. Auch werden Zettel und Flugschriften von Emissaren ausgetheilt, welche geradezu den Aufruhr predigen und zur Empörung auffodern, mit dem Versprechen, daß die Franzosen schon helfen würden.

Sollen denn nun die deutschen Regierungen diesen

Charte als das Grundgesetz des Staats nach Belieben umstoßen kann? — »zurückgenommen werden könne. Als das konsequenteste »System habe dieser reine Republikanismus zwar jetzt nur die Min=»derzahl, aber die Zukunft für sich.« — Merkwürdig ist, daß dieser Republikanismus ein Wahlkönigthum verlangt, ungeachtet Po=len ebendadurch zu Grunde gegangen. Soll etwa Frankreich auch zertheilt werden? Nun es kann dazu kommen, wenn die Franzosen wie bisher fortfahren zu emeutiren und zu revoluzioniren.

Geist so ungehindert wehen und walten lassen, damit er endlich mächtig genug werde, sie selbst über den Haufen zu werfen? Jedes Wesen sucht doch sich selbst zu erhalten (quaevis natura est conservatrix sui) — das ist ein allen individualen und sozialen Körpern eingeborner Trieb, den auch die Vernunft nicht anders als billigen kann. Denn sonst könnte nichts in der Welt bestehn, wenn es auch noch so gut und heilsam wäre, selbst die Republik nicht, welche jene Partei für die beste Staatsform hält.

Hierüber will ich nun nicht streiten, ob ich gleich für meine Person die synkratisch temperirte Monarchie vorziehe. Ich will auch nicht auf den republikanischen Präsidenten *Quiroga* in Südamerika hinweisen, den die republikanischen Patrioten auf's Höchste lobpreisen, ja vergöttern, indem sie ihn Dios de la patria nennen, und der doch nach öffentlichen Berichten unlängst zwei seiner Mitbürger, Vater und Sohn, als staatsgefährliche Menschen sans façon todtschießen ließ, nachdem er den Sohn, einen Jüngling von 17 Jahren, der aus Liebe zu Vater und Mutter und Geschwistern das Leben des Vaters mit seinem eignen erkaufen wollte, auf die grausamste Weise hatte verstümmeln lassen — was kein deutscher Fürst könnte, wenn er auch wollte. Aber so viel ist gewiß, daß die republikanische Partei in Deutschland sich noch in der Minderzahl befindet, wie in Frankreich nach dem vorhin angeführten Geständnisse des Précurseur de Lyon. Der bei weitem größere Theil des deutschen Volkes will in einer Monarchie leben, sei es einer solchen, wo die Interessen aller Bürger gehörig vertreten werden, also in einer repräsentativen, oder auch in einer nicht so konstituirten. Denn diese hat gleichfalls ihre Liebhaber. Und da in allen Gesellschaften die Minderzahl der Mehrzahl nachgeben muß, und jede Regierung im Interesse der Mehrzahl zu regieren verpflichtet ist: so haben die im deutschen Bunde vereinigten Fürsten nicht nur das *Recht*, sondern auch die *Pflicht*, die monarchische Verfassung und die durch sie verbürgte gesetz-

he Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten. Sie sind
s der großen Mehrzahl der Unterthanen oder (wenn man
ber will) Staatsbürger schuldig. Sie oder (wiefern sie
r ihre Person unverantwortlich sind) ihre Minister, so-
wohl die zu Hanse, als die beim Bundestage, würden da-
er eine schwere Verantwortung auf sich laden, wenn sie
ner Pflicht nicht genügten, wenn sie gesetzliche Ordnung
nd Ruhe nicht aufrecht erhielten und es durch diese Ver-
nachlässigung ihrer Pflicht dahin kommen ließen, daß die
eutschen Republikaner in Verbindung mit den französischen
Deutschland, wenn auch nur versuchsweise, in eine Revo-
luzion verwickelten, welche Ströme Bluts kosten und Tau-
sende von Familien in das tiefste Elend stürzen würde [*]).

Bei so bewandten Umständen war es also nicht nur
rechtmäßig und zweckmäßig, sondern auch pflicht-
mäßig und nothwendig, ja dringend nothwendig,
Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzli-
chen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde
zu beschließen. Kein Vernünftiger, der sein Vaterland
wirklich liebt und das Wohl des deutschen Volkes auf-
richtig will, kann das tadeln, vielweniger dagegen prote-

[*]) Es ist sonderbar, daß so viele Menschen nicht begreifen können, daß gesetzliche Ordnung und Ruhe nicht nur ein dringendes Bedürfniß der Gesellschaft, sondern auch eine nothwendige Bedingung der Freiheit ist. Was rief den Despotismus Napoleon's in Frankreich hervor? — Der Mangel an gesetzlicher Ordnung und Ruhe, bewirkt durch den häufigen Wechsel der Verfassungen und der Regenten seit dem Ausbruche der ersten Revoluzion. Dadurch wurde man gleichgültig gegen die Freiheit und ließ sich die größten Beschränkungen derselben gefallen — der Preßfreiheit sowohl als der persönlichen Freiheit; denn es wurden gar Viele eingekerkert und nicht gerichtet, die Konskribirten aber, gleich den zur Galere Verurtheilten, mit Ketten an einander geschlossen und so zu den Regimentern transportirt. Diese Geschichte, dieser Uebergang vom höchsten Freiheitstaumel zum ärgsten Despotismus wegen Mangels an gesetzlicher Ordnung und Ruhe, ist schon tausendmal dagewesen. Aber die Geschichte predigt leider noch immer tauben Ohren!

stiren, selbst wenn er dem Republikanismus überhaupt nicht abgeneigt wäre. Nur einem so verbrannten Gehirne, wie dem jenes deutschen Poeten in London, der mit seinen Versen, voll des rohesten und unsaubersten Republikanismus, wie ihn kaum der zerlumpteste Sansculotte von 1792 aussprechen würde, die riesenmäßigen Kolummen der Times besudelt — nur einem solchen Menschen könnt' es einfallen, gegen dergleichen Maßregeln im Allgemeinen zu protestiren. Es käme also bloß darauf an, wie die vom Bundestage beschlossenen Maßregeln selbst beschaffen wären; was wir bald sehen werden.

2. Es wurden jene Beschlüsse von allen deutschen Regierungen mit voller Einstimmung gefasst.

Eine höchst merkwürdige Thatsache, wenn man bedenkt, daß der deutsche Bund große, mittlere und kleine Staaten, autokratische und synkratische, monarchische und republikanische Staaten, rein deutsche und gemischt deutsche d. h. solche Staaten, deren Regenten auch auf fremden Thronen sitzen oder über nichtdeutsche Völker herrschen, zu einem großen Staatenbunde vereinigt hat. Denn da müssen die Interessen der einzelen Regierungen und ihrer Völker sich so vielfach durchkreuzen, daß es fast an's Wunderbare streift, wenn sie einmal über einen Gegenstand ihrer gemeinsamen Berathung, besonders einen so wichtigen wie der eben vorliegende, vollkommen einstimmig sind. Nur die dringendste Nothwendigkeit erklärt dieses scheinbare Wunder. Denn nichts vereint die Menschen so leicht, als eine gemeinsame und nahe Gefahr. Daß aber diese vorhanden war, ist nicht zu bezweifeln, wenn gleich die, gegen welche die beschlossenen Maßregeln gerichtet sind, es natürlich leugnen. Dem sei indeß, wie ihm wolle. Genug, alle Bundesglieder ohne Ausnahme glaubten es; und darum stimmten sie völlig ein.

Zwar hat man diese Erscheinung auf eine ganz andre Art zu erklären gesucht. Man hat gesagt, Oestreich und Preußen, als die beiden größten und mächtigsten Bundes-

der, hätten die übrigen zur Einstimmung gezwungen.
in dieß ist nichts als eine Vermuthung, und noch dazu
ganz unglückliche. Denn sie ermangelt alles Grundes
erklärt nicht einmal jene Erscheinung. Wie hätten
n Oestreich und Preußen, selbst wenn sie (wie man
) mit Russland einverstanden gewesen wären, die Könige
Großbritannien, von Dänemark und von Holland, die
drei hinsichtlich ihrer deutschen Erbländer zugleich Bun-
glieder sind, zur Einwilligung zwingen können? Haben
h die fünf größten Mächte Europa's, in der Konferenz
London vereinigt, noch nicht einmal den König von
lland zwingen können, mit dem Könige von Belgien
die von ihnen vorgeschlagnen Bedingungen Frieden zu
ießen, so sehr ihnen auch daran gelegen ist, daß der
ltfriede durch diese Mishelligkeit nicht gestört werde.
er ebensowenig hätten sie die Könige von Baiern, von
chsen und von Würtemberg, und die übrigen Bun-
fürsten zwingen können, und noch viel weniger wollen.
nn so bald sie Gewalt brauchten, war nicht nur der
ltfriede gestört, weil augenblicklich andre Mächte — be-
ders Frankreich, der König hätte wollen mögen oder nicht
sich darein gemischt hätten, sondern es waren auch alle
ihnen vorgeschlagne Maßregeln zur Aufrechthaltung der
tzlichen Ordnung und Ruhe ganz vergeblich, weil diese
dnung und Ruhe nur im Frieden bestehen kann, und
l auch die Maßregeln mitten im Frieden nur dann wir-
konnten, wenn sie von allen Bundesgliedern gern und
lig angenommen und ausgeführt wurden. Einstimmung,
e und völlige Einstimmung des Willens Aller ohne Aus-
me, war hier eine absolut nothwendige Bedingung.
so zeugt auch das Protokoll der Bundesversammlung
diese Einstimmung. Alle Bundesgesandte, die doch
iß für einen so wichtigen Fall von ihren Regierungen
au instruirt waren, alle, selbst der Gesandte der vier
n Städte, erklärten die Zustimmung ihrer Absender
e Vorbehalt, die meisten mit freudiger und dankbarer

Anerkennung der Sorgfalt Oestreichs und Preußens für die Wohlfahrt Deutschlands.

Und warum hätten sie auch nicht einstimmen sollen? Galt es doch die Existenz Aller! Denn man trüge sich nicht. Wenn die Republikaner Frankreichs und Deutschlands die Oberhand gewönnen: so würden auch die kleinen Freistaaten Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt, keine Gnade vor deren Augen finden. Denn die Senate dieser Städte sind jenen Republikanern viel zu aristokratisch gesinnt, wie man aus deren Deklamazionen gegen diese Senate sieht. Und noch weniger Gnade würden die deutschen Fürsten finden, selbst die nicht, welche von jenen Republikanern noch vor kurzem als die liberalsten gepriesen wurden, weil sie alles bewilligten, was man von ihnen foderte; wie der Großherzog von Baden, der es nun aber auch ganz und gar bei ihnen verschüttet hat. Jene Republikaner wollen ja, wie der Précurseur de Lyon es ganz frank und frei heraussagt — welche Ehrlichkeit ihm selbst nur Ehre macht, wenigstens in meinen Augen; denn ich liebe das hinter dem Berge Halten nicht — sie wollen gar keine Erbregenten, sondern nur Wahlregenten, weil sie nur so Hoffnung haben, selbst einmal den Regentenstuhl zu besteigen. Denn um dieses eine Ziel dreht sich der ganze Streit. Sie bedenken aber freilich nicht, daß bald Einer den Andern, wie wir es jetzt in Amerika sehn, vom Stuhle herunterstoßen, in's Exil oder gar in die andre Welt schicken würde. Sie bedenken überhaupt nicht, daß heutzutage, wo jeder befehlen und niemand gehorchen will, das Regieren das schwerste, sorgenvollste, gefährlichste und undankbarste aller menschlichen Geschäfte ist und daß nur dünkelhafte Thorheit oder ungemessener Ehrgeiz einen Menschen, der nicht dazu berufen ist, bestimmen kann, sich zu einem solchen Geschäfte mit Gewalt heranzudrängen. Freilich sagen sie, sie thäten es aus lauter Hingebung, aus Aufopferung für's allgemeine Beste. Aber halten sie denn die Welt für so gar einfältig, daß sie dieß Menschen glauben soll

:ren Handlungen nichts als den gröbsten Egoismus ver-
ithen [8]).

Wenn nun die Regierungen von 38 so verschiednen Staaten, wie die im deutschen Bunde vereinigten, mit 'eier und völliger Einstimmung gewisse Maßregeln zur ;ufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe be-schließen: so müssen sie doch billiger Weise die Präsumzion ür sich haben, daß diese Maßregeln nicht so ganz unge-recht und zwecklos sein können. Sollten denn unter so vielen und so verschiednen Regierungen (zu welchen nicht bloß die Regenten, sondern auch deren Minister, und bei den freien Städten sämmtliche Senatoren zu rechnen) nicht einige gewesen sein, welche die Ungerechtigkeit und Zweck-losigkeit der vorgeschlagnen Maßregeln erkannt und Wider-spruch dagegen durch ihren Gesandten am Bundestage bei der Abstimmung erhoben hätten? Und doch widersprach nicht ein Einziger. Denn was der baierische Gesandte in Vor-schlag brachte, betraf nur die Beschränkung der zu errich-tenden Bundestags-Kommission auf sechs Jahre, die auch gleich bewilligt wurde, und eine kleine Modifikazion des Aus-drucks im 4. Beschlusse, die zwar nicht angenommen wurde, auf der aber auch der Gesandte nicht weiter bestand. Im Uebrigen erklärte sich derselbe durchaus beifällig, indem er

---

[8]) Dieser Egoismus macht es ihnen auch unmöglich, wenn Jemand etwas schreibt, andre als schlechte Motiven unterzulegen. So soll ich die Schrift über Polens Schicksal geschrieben haben, um einen russischen Orden zu bekommen, und die Schrift über den falschen Liberalismus, um das Ansehn, das ich durch jene Schrift unter den Liberalen verloren, auf der entgegengesetzten Seite wieder zu gewinnen. Bei der gegenwärtigen Schrift werden sie daher wohl sagen, ich hätte mich dadurch beim Bundestage, der mich früher etwas unfreundlich behandelt und sogar eine Schrift von mir konfiszirt habe, wieder zu Gnaden empfehlen wollen. Da kennen mich aber die Herren schlecht. Denn ob ich gleich kein Republikaner bin, so bin ich doch in diesem Punkte so stolz, als der stolzeste Republikaner, der keines Menschen Gnade leben will.

sagte: »S. M. der König von Baiern finden bei den gegen»wärtigen Zeitverhältnissen der so sehr überhand genomme»nen Aufregung und den Gefahren, welche bei den weit »verzweigten gemeinsamen Bemühungen der Feinde der »gesetzlichen Ordnung unverkennbar sind, ein kräftiges und »vertrauensvolles Zusammenwirken der Bundesglieder, in »Folge der bereits bestehenden und in der Bundes- und »Schlussakte enthaltenen Bestimmungen, vollkommen an»gemessen.«

Und in der That, wer möcht' es verkennen, daß gerade in dem zunächst an Frankreich gränzenden Rheinbaiern die Aufregung der Gemüther am größten und die gesetzliche Ordnung und Ruhe am meisten bedroht war? Welcher aufrichtige Freund dieser Ordnung und Ruhe aber könnte sich durch dasjenige verletzt fühlen, was hier bloß in Bezug auf die dortigen (theils einheimischen theils fremden, besonders von Frankreich herüberkommenden) Feinde dieser Ordnung und Ruhe gesagt worden? Fühlen sich denn etwa in andern Fällen und Ländern die Freunde des Guten verletzt, wenn die Regierungen gegen die Feinde desselben Maßregeln ergreifen? Nur wer sich selbst getroffen fühlt, mag schreien. Wer aber ein gutes Gewissen hat, kann sich nur freuen, wenn er hört, daß dem Bösen gesteuert werden soll. — »Aber die Art und Weise? Kann »die nicht fehlerhaft sein? Darf man dieß nicht misbilli»gen?« — Allerdings. Lasst uns also weiter untersuchen!

3. Es wurden jene Beschlüsse nicht als neue Verordnungen, sondern nur als Folgerungen aus der deutschen Bundesakte und der wiener Schlussakte, zum Theil auch als bloße Wiederholungen früherer Beschlüsse, um sie von neuem in Kraft zu setzen, angekündigt.

Was die deutsche Bundesakte vom J. 1815 und die wiener Schlussakte vom J. 1820, die zur Ergänzung jener diente, betrift: so sind unstreitig beide als Grundgesetze des deutschen Staatenbundes anzusehn. Denn auch

= letztere wurde durch einstimmigen Beschluß der General-
ersammlung vom 8. Juni 1820 als ein solches Gesetz an-
kannt. Auch hat, so viel mir bekannt, niemand dagegen
:otestirt, keine deutsche Regierung, keine deutsche Stände-
ersammlung, kein deutscher Volksstamm, keine deutsche
Stadt- oder Landgemeine, auch kein deutsches Individuum.
Denn auf Auswärtige, von denen mir aber gleichfalls keine
Protestazion bekannt ist, würde hier gar nichts ankommen,
da diese kein Recht hatten, sich in die Konstituirung und
Organisirung unsres Bundes zu mischen. Zwar haben
manche Deutsche an dieser Konstituirung und Organisirung,
also auch an der Bundes- und Schlussakte, manches ge-
tadelt: Manche wollten lieber wieder ein deutsches Reich
mit einem Wahl- oder Erbkaiser an der Spitze haben.
Manche wünschten auch, daß bei der deutschen Bundes-
versammlung nicht bloß die Fürsten, sondern auch die Völ-
ker oder Volksstämme Deutschlands repräsentirt würden.
Und das könnte wohl in mancher Hinsicht gut sein. Allein
Tadel und Wünsche sind keine Protestazionen, keine Rechts-
verwahrungen, wie schon im 1. Abschnitte gezeigt worden.
Sind also die Bundesakte und die Schlussakte mit voller
Zustimmung angenommene und bisher in voller Wirksam-
keit bestandne Grundgesetze des deutschen Bundes: so hat
auch Keiner unter uns (sei's eine physische oder eine mora-
lische Person) das Recht, jetzt dagegen oder gegen irgend
eine richtige Folgerung daraus zu protestiren.

Gleiche Bewandtniß hat es mit späteren Bundesbe-
schlüssen, wenn nicht dagegen als Verletzungen der Bun-
desakte oder der Schlussakte oder irgend eines schon be-
stehenden und anerkannten Rechtsverhältnisses Protest ein-
gelegt worden; insonderheit mit demjenigen Beschlusse, auf
welchen sich die Bundesversammlung selbst bei ihren neuern
Beschlüssen rückweisend beruft, nämlich dem »bei Gelegen-
»heit der im J. 1830 in mehren deutschen Staaten statt-
»gehabten Unruhen von der Bundesversammlung in ihrer
»34. Sitzung vom 21. Oktober 1830 gefassten Beschlusse,

»indem darnach bei dringender Gefahr, auf bloße Requi
»sizion der einen Bundesregierung an die andre, ohne vor
»gängige Anzeige, Berathung und Beschlussnahme bei de
»Bundesversammlung, die militarische Hülfleistung gewähr
»werden soll.« Es ist mir wenigstens nicht erinnerlich
daß gegen diesen Beschluß, als er bekannt wurde, irgen
eine physische oder moralische Person protestirt hätte; wie
wohl es auch in dieser Beziehung nicht an misbilligende
Aeußerungen fehlte. Aber solche Aeußerungen sind, i
wiederhol' es noch einmal, keine Protestazionen. Folgli
darf auch jetzt weder gegen diesen Beschluß selbst, no
gegen dessen Wiederholung, noch gegen irgend eine darau
richtig abgeleitete Folgerung eine Protestazion eingelegt we
den. Und wer es dennoch thäte, sei's aus Irrthum od
aus einem andern Grunde, maßte sich nur etwas an, wa
ihm nicht zukäme.

Es entsteht also nun die Hauptfrage, von deren Be
antwortung in dieser wichtigen Angelegenheit alles ab
hangt:

> Sind die deutschen Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 wirklich nicht als neue Verordnungen, sondern nur als Folgerungen aus der deutschen Bundesakte und der wiener Schlussakte, zum Theil auch als bloße Wiederholungen früherer Beschlüsse, um sie von neuem in Kraft zu setzen, anzusehn?

Wir wollen zu dem Ende die einzelen Beschlüsse durch
gehn. Denn nur so lässt sich eine gründliche Einsicht und
feste Ueberzeugung gewinnen. Alles vage Räsonnement
über die Bundesbeschlüsse im Allgemeinen, wie es in tau
send Zeit- und Flugschriften und in hunderttausend Ge
sprächen vorkommt, hilft zu ganz und gar nichts, als daß
es die Köpfe verwirrt, die Herzen aufregt und die Säfte
der Gallenblase allzureichlich in den Magen überströmen
lässt; was leicht ein Gallenfieber, wo nicht gar die Cholera
bewirken kann.

Erster Beschluß.

»Da nach dem Art. 57. der wiener Schlussakte die »gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates »vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine land»ständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter »Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden »kann: so ist auch ein deutscher Souverän, als Mitglied »des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Wider»spruch stehenden Petizion der Stände nicht nur berech»tigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung »geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.«

Der in diesem Beschlusse angezogne Art. 57. der wiener Schlussakte sagt nämlich: »Da der deutsche Bund, mit »Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten »besteht, so muß, dem hierdurch gegebnen Grundbegriffe »zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte »des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann »durch eine landständische Verfassung nur in der Aus»übung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände »gebunden werden.« — Mit diesem Artikel stimmt also der erste Beschluß des Bundestags in seinem Vordersatze selbst wörtlich (quoad dictum) überein. Der Nachsatz aber stimmt damit auch dem Sinne nach (quoad sententiam) überein. Denn der Artikel würde gar keinen Sinn haben, gleichsam zur leeren Parade dastehn, wenn er nicht den deutschen Souveränen, als Mitgliedern des Bundes, eine Berechtigung sowohl als eine Verpflichtung zur Verwerfung solcher ständischen Petizionen, die damit in Widerspruch stehn, hätte zuschreiben wollen. Ob das Wort Petizion hier gut gewählt und statt dessen nicht vielmehr Antrag zu setzen sei, wie in der hannöverschen Ständeversammlung bemerkt worden, ist keine erhebliche Frage. Eine Petizion muß doch immer auch einen Antrag enthalten. Und da es im Begriff eines Antrags liegt, daß er nicht aufgezwungen werden kann, weil er sonst ein Be=

fehl sein würde: so wird der Antrag immer, bald mehr bald weniger, die Gestalt einer Petizion haben. Auf jeden Fall aber betrift diese Bemerkung bloß den Ausdruck, nicht die Sache selbst [9]).

Zweiter Beschluß.

»Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten »Art. 57. der Schlussakte und der hieraus hervorgehenden »Folgerung, welche der Art. 58. ausspricht, keinem deutschen »Souverän durch die Landstände die zur Führung einer der »Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden »Regierung erfoderlichen Mittel verweigert werden dürfen: »so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen »die Bewilligung der zur Führung der Regierung erfoder»lichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise »durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge »bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, »auf welche die Art. 25. und 26. der Schlussakte in An»wendung gebracht werden müssten.«

Was hier zuvörderst die im Art. 58. der Schlussakte ausgesprochne Folgerung aus Art. 57. betrifft, so heißt es dort: »Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen

---

9) Ob der 57. Art. der wiener S. A. an sich selbst gut sei, ist eine Frage, die nicht hieher gehört. Glauben aber die deutschen Ständeversammlungen, daß er zu streng sei, weil ihre Wirksamkeit dadurch zu sehr beschränkt werde: so haben sie sich mit einer Petizion oder, wenn man lieber will, mit einem Antrag auf Abschaffung oder wenigstens Milderung desselben an ihre Regierungen oder an die hohe Bundesversammlung selbst zu wenden. Anders geht's im gesetzlichen Wege nicht. Wollten sie die Abschaffung oder Milderung mit Gewalt erzwingen: so würde sich erst fragen, ob sie das Recht und die Kraft dazu hätten. Beides bezweifl' ich. — Uebrigens gilt das eben Gesagte auch für die übrigen hier in Anwendung gebrachten Artikel der B. A. und S. A. Man schikanire mich also nicht etwa mit der Frage ob ich denn alles billige, was in diesen Akten geschrieben steht.

durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.« — Daß diese Folgerung bündig sei, erhellet auf den ersten Blick. Das Gegentheil könnte auch sehr leicht die Auflösung des ganzen Bundes, besonders in Kriegszeiten, herbeiführen. Darum ist auch diese Bestimmung ausdrücklich in manche neue Verfassungsurkunden deutscher Staaten aufgenommen worden, namentlich in die sächsische vom 4. Sept. 1831, wo es §. 89. heißt: »In Ausführung der vom Bundestage gefassten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publikazion in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erfoderlichen Mittel aufgebracht werden; wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.« — Das letzte hebt das Erste nicht auf. Denn ein Andres ist die Aufbringung selbst, ein Andres die Art und Weise derselben. Nur bei dieser sollen die Stände mitwirken.

Was ferner die im zweiten Beschlusse angeführten Art. 25. und 26. der Schlussakte betrifft, so sind sie dem Beschlusse gleich in Parenthese angehängt und lauten folgendermaßen:

»Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehren Bundesstaaten, stattfinden.«

»Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Wider-

»setzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere »Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung auf- »rührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher »Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung »selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und ge- »setzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft: so »liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe »zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte »im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande »sein, den Aufruhr durch eigne Kräfte zu unterdrücken, »zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die »Hülfe des Bundes zu begehren: so ist die Bundesver- »sammlung nichts destoweniger verpflichtet, auch ungerufen »zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzu- »schreiten. In jenem Falle aber dürfen die verfügten Maß- »regeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, »welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es noth- »wendig erachtet.«

Die letzte Klausel dieses Artikels ist besonders wichtig. Sie beweist offenbar, daß die Unabhängigkeit der deutschen Regierungen, soweit sie überhaupt in einem Staatenbunde stattfinden kann, durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht gefährdet ist. Denn es bedarf nur einer Erklärung von Seiten der Regierung, welcher bundesmäßige Hülfe geleistet worden, daß sie dieselbe nicht mehr für nothwendig erachte, um derselben ein Ende zu machen. Daß aber Hülfe geleistet werden soll, wenn eine Regierung sich nicht selbst helfen kann, liegt so nothwendig in der Idee eines Staatenbundes, daß der ganze Bund völlig überflüssig wäre, wenn das Bundesgesetz eine solche Hülfe nicht zu- sagte.

Dagegen haben Manche geglaubt, das Steuerbewilli- gungsrecht der Stände werde zu sehr beschränkt oder wohl gar völlig aufgehoben (illusorisch gemacht) wenn die Stände die von der Regierung gefoderten Steuern nicht auch ver- sagen oder deren Bewilligung durch anderweite Wünsche

nd Anträge bedingen könnten. Hier liegt aber ein großer Irrthum zum Grunde. Eine absolute Steuerverweigerung kann nie und nirgend stattfinden. Denn da würde die Regierung völlig gelähmt oder alle Staatsverwaltung unmöglich gemacht. Alle Rechtspflege, alle Polizei, aller Straßenbau, alles Schul- und Kirchenwesen, wiefern es vom Staate unterhalten wird, müsste aufhören. Die Verweigerung der Steuern kann daher immer nur eine relative sein d. h. sie kann sich nur auf neue Steuern beziehn, indem die Regierung mehr oder andre Steuern fodert, als sie bisher bezogen hat. Da ist allerdings eine Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen nöthig. Denn es soll auf solche Weise eigentlich ein neues Steuergesetz gegeben werden. Bei der Gesetzgebung aber haben die Stände, wenn sie nicht bloße Figuranten auf dem politischen Theater sein sollen, sondern wirkliche Repräsentanten des Volkes, welche dessen Interessen wirksam wahrzunehmen haben, ebensowohl eine Stimme als bei der Besteuerung. Kommt also keine Vereinbarung zu Stande, so bleibt es bei den alten Steuern in Ansehung der Quantität sowohl als der Qualität. Dieß hat auch die sächsische Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimmt. Denn §. 103. sagt sie [10]: »In dem Falle, daß die Stände die Bewilligung in der verlangten Maaße ablehnen wollten, »lässt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden »bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der »Bewilligungszeit, noch auf ein Jahr ausschreiben und »forterheben.« — Wenn aber auch die Urkunde dieß nicht ausdrücklich gesagt hätte, so würde es sich schon von selbst verstehn, weil kein vernünftiger Mensch, der im Staate

---

[10]) Da dieser §. ziemlich lang ist und manches nicht hieher wesentlich Gehörige enthält, so hab' ich ihn etwas abgekürzt, aber sowohl die Worte als die Wortfügung der Urkunde beibehalten, damit der Sinn nicht leiden möchte.

lebt, wollen kann, daß die Staatsmaschine eine Zeit stillstehe oder, wenn wir den Staat aus einem höhern sichtspunkte betrachten, daß das organische Staatsleben Zeit lang unterdrückt und in einen Scheintod verw werde. Es ist daher auch eine ganz überflüssige was geschehen solle, wenn vor Ablauf eines Jahres keine Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen getreten sei. Die Urkunde hat mit Recht diesen Fall rirt, weil es außer aller politischen Wahrscheinlichkeit lieg er eintreten könnte. Trät' er aber dennoch ein, so v es sich wieder von selbst, daß die alten Abgaben no ein Jahr ausgeschrieben und erhoben werden müßten b endlichen Vereinbarung über ein neues Steuergesetz, alte Gesetze gelten, so lange sie kein neues abge hat [11]).

Es hangt aber die Idee einer absoluten Ste verweigerung mit einer andern zusammen, die eb falsch ist, nämlich mit der Idee der parlementari Omnipotenz, die aus England gekommen, aber dort widersprochen ist, und mit Recht. Denn wie Mensch, so ist auch keine Körperschaft (Stände, Parle Kammer rc.) omnipotent, weder physisch noch moralis

---

[11]) Um den Inkonvenienzen einer absoluten Steuerverweigeru zubeugen, schlugen einst Lafitte in der Deputirtenkamm Mounier in der Pairskammer vor, dem Budget zwei T geben, einen für die nothwendigen und daher unveränderlich andern für die zufälligen und daher veränderlichen Ausgaben Vorschlag, den selbst der ultraliberale Nazional billigt Holland ist er aber schon gemissermaßen ausgeführt. Den wird nach der Verfassung den Kammern ein zehnjähriges für jene und ein einjähriges für diese Ausgaben vorgelegt. folgt man nicht überall diesem Beispiele? N. A.

[14]) Ich brauche wohl nicht, um Misverständnissen zu begegne noch besonders zu bemerken, daß auch kein Regent und Re gierung omnipotent ist und sein soll. Selbst da, wo ke schränkende Verfassung gegeben giebt es doch Schranken,

de Persönlichkeit muß sich in ihren gesetzlichen Schranken lten. Wie mächtig daher auch das Parlement in England , so ist es doch schon dadurch beschränkt, daß der König ich der Verfassung das Veto hat und daher kein Parlamentsschluß als Gesetz gilt, wenn ihn der König nicht enehmigt; wiewohl er nur selten von diesem Rechte Gebrauch macht[15]). Eine omnipotente Körperschaft im Staate t demnach ein Unding, sowohl physisch als moralisch; und hon das Streben nach Omnipotenz würde zur ärgsten yrannei führen, weil nun die omnipotent sein wollende örperschaft sich an gar kein Gesetz, also auch an keine erfassung, also auch an kein Recht mehr gebunden erchten würde. Und dieß könnten diejenigen wünschen oder dern, welche allen Absolutismus und Despotismus bekämpfen?

Nein es giebt keine parlementarische Omnipotenz, und ann keine geben. Und darum kann auch keine absolute Steuerverweigerung stattfinden. Ebendeshalb sagt auch

---

und moralische Hindernisse, die oft unüberwindlich sind, auch dem mächtigsten und klügsten Herrscher, auch dem eisernsten und beharrlichsten Willen. Zwar sagte der Schmeichelredner Fontanes zu Napoleon, er sei omnipotent comme dieu. Aber schon ein Jahr drauf war es aus mit dieser Omnipotenz. Der gewaltige Imperator musste abdanken, und ward später gar ein Gefangener auf einem felsigen Eiland im Weltmeere. Und was stürzte ihn so tief? Eben daß er omnipotent sein wollte.

15) Der jetzige König hat noch gar keinen Gebrauch davon gemacht, und sein Vorgänger, so viel ich mich erinnere, auch nicht. Aber es kommt unbezweifelt dem Könige zu. Daher ist es auch in die der brittischen Verfassung nachgebildete nordamerikanische übergegangen, indem der Präsident des nordamerikanischen Freistaats gleichfalls das Veto hat. Und der jetzige Präsident hat auch ganz kürzlich davon Gebrauch gemacht. Denn er versagte einer durch beide Häuser gegangenen Bill in Bezug auf die Erneuerung des Privilegiums der nordamerikanischen Bank seine Zustimmung; und darum ward sie nicht zum Gesetze. Es muß auch dieses Veto überall der Regierung zukommen, wenn sie nicht zur Nullität herabsinken soll.

wieder die sächsische Verfassungsurkunde §. 102. mit Recht: »Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an »Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das »Wesen oder die Verwendung derselben unmittelbar »betreffen.« Denn sonst könnte durch solche Bedingungen auf indirektem Wege wieder eine absolute Steuerverweigerung und eine parlementarische Omnipotenz herbeigeführt werden. Man dürfte nur Bedingungen machen, die entweder gar nicht annehmbar wären, oder angenommen die Regierung ganz in die Gewalt der Stände gäben, so daß eigentlich nur diese, nicht jene, regierten. Dann müßte aber das Volk neue Vertreter wählen, welche dessen Rechte gegen so omnipotente Stände schützten. Und wenn diese neuen Vertreter wieder omnipotent würden, so müßte das Volk entweder noch einmal neue Vertreter wählen oder, des fortwährenden Wählens müde, die Zügel der Regierung unmittelbar selbst ergreifen. Auf so absurde Konsequenzen kommt man, wenn man von absurden Prämissen ausgeht. Wenn man aber eine vernünftige Regierung haben will, so muß man sich auch vernünftig gegen sie benehmen. Sonst ist es besser, man geht zu den Hottentotten, wo die Vernunft eben nicht zu Hause sein soll.

Dritter Beschluß.

»Die innere Gesetzgebung der deutschen Bun»desstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie »solcher in dem Art. 2. der Bundesakte und in dem »Art. 1. der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen »Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung son»stiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlich»keiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehö»rigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein.«

Der 2. Art. der Bundesakte sagt: »Der Zweck des »Bundes ist die Erhaltung der äußern und innern »Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit »und Unverletzbarkeit der einzelen deutschen Staaten.« —

nd der 1. Art. der Schlussakte sagt: »Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.« — Wie diese beiden Artikel unter sich einstimmen, so stimmt auch der dritte Beschluß des Bundestages mit ihnen zusammen. Denn wie sollte der Zweck des gesammten Bundes erreicht werden, wenn die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten diesem Zwecke Abbruch thäte? Und wie könnte der Bund überhaupt bestehn, wenn die bundesverfassungsmäßigen Verbindlichkeiten von seinen Gliedern nicht erfüllt würden? Die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelen Bundesstaaten kann also auch nur unter dieser unumgänglich nothwendigen Bedingung (conditio sine qua non) der Existenz eines Bundes verstanden werden.

Vierter Beschluß.

»Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der »den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe »aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelen Bun»desstaaten die Handhabung der zwischen den Re»gierungen und ihren Ständen bestehenden ver»fassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll »am Bundestage eine mit diesem bestimmten Ge»schäfte besonders beauftragte Kommission, vor »der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Be»stimmung sein wird, insbesondre auch von den ständi»schen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fort»dauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen »gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge »garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden »Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerk»samkeit zu machen und der Bundesversammlung davon »Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache

»zu weitern Erörterungen geeignet findet, solche zu
»den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen ha
»Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer d
»Kommission weiterer Vereinigung vorbehalten.«

Durch diesen Beschluß scheint allerdings etwas Neu verfügt zu sein, nämlich eine Kommission, die eine A von Aufsicht über die ständischen Verhandlungen in de einzelen Bundesstaaten, wo dergleichen stattfinden, führen soll. Ja ich gestehe, daß ich selbst wünsche, die hohe Bun desversammlung möchte nicht eine solche Kommission ernannt haben, weil dieselbe gar zu leicht Anstoß erregen und doch ihr Zweck — »Handhabung der zwischen den Re »gierungen und ihren Ständen bestehenden ver »fassungsmäßigen Verhältnisse« — ohne dieselb erreicht werden konnte. Denn die ganze Versammlung konnte ohne Mühe eine gleiche Aufsicht führen, da gewiß jedes Glied derselben, wie jeder deutsche Staatsmann, ja wie jeder Deutsche, der Antheil an dem öffentlichen Leben seines Volkes nimmt, die ständischen Verhandlungen in Deutschland mit Aufmerksamkeit verfolgt. Kam nun ein Fall vor, der »weitere Erörterungen« nöthig zu machen schien: so konnte auf der Stelle »eine mit die»sem bestimmten Geschäfte besonders beauftrag»te Kommision« ernannt werden; was alsdann, man mochte dieß öffentlich bekannt machen oder nicht, gar keinen Anstoß erregt haben würde. Dann war auch die von Baiern vorgeschlagne Beschränkung »auf sechs Jahre« nicht nöthig — eine Beschränkung, die an sich recht gut ist, weil dadurch diese bedenkliche Maßregel einen bloß provisorischen Charakter erhält, aber auch den Anstoß bei Vielen noch vermehrt hat, indem sie meinten, die baierische Regierung würde eine solche Beschränkung nicht vorgeschlagen haben, wenn sie nicht Verdacht gegen die ganze Maßregel als einen Eingriff in ihre und ihrer Stände Rechte geschöpft hätte. Möge also die hohe Bundesversammlung nach sechs Jahren — einem allerdings sehr kur

zen Zeitraume für das Leben eines ganzen Volkes — diese Kommission nicht fortdauern lassen! Sie wird dadurch viel zur Beruhigung der Gemüther beitragen.

Wenn man indessen ehrlich sein will, so kann man auch nicht behaupten, daß der Bundestag seine Befugniß überschritten, also Unrecht gethan habe. Denn aufmerksam auf die ständischen Verhandlungen zu sein und darauf zu sehen, daß in denselben nichts dem ganzen Bunde Nachtheiliges und die verfassungsmäßigen Verhältnisse der Regierungen und der Stände Störendes geschehe — ne quid res publica detrimenti capiat — dieses Recht hat schon jede deutsche Regierung; wie vielmehr der ganze deutsche Bund und das denselben innerlich und äußerlich repräsentirende Organ, die Bundesversammlung! Und wenn sie dieß Geschäft nicht im Ganzen führen, sondern Einige aus ihrer Mitte kommissarisch damit beauftragen will: so ist dieß noch weniger eine Ueberschreitung ihrer Befugnisse. Denn solche Kommissionen sind ja schon in hundert Fällen ernannt worden. Ich sage daher bloß, daß in diesem Falle wegen der ohnehin schon großen Aufregung der Gemüther und wegen der daraus entsprungenen Geneigtheit, überall Böses zu wittern, es besser gewesen wäre, wenn der Bundestag keine besondre Aufsichts-Kommission bestellt hätte.

Uebrigens mögen die landständischen Versammlungen Deutschlands, besonders einige südwestliche, sich wohl fragen, ob nicht zuweilen sehr bittere und sehr unziemliche Ausfälle auf den deutschen Bund und Bundestag in ihrer Mitte gehört worden, und ob nicht ebendiese Ausfälle jene Aufsichts-Kommission hervorgerufen haben. Muß es denn immer wiederholt werden, daß Freimüthigkeit mit Achtung gegen höhere Behörden sich sehr wohl vereinigen lässt? Und höher steht doch gewiß auf der politischen Stufenleiter der deutsche Bund und der ihn repräsentirende Bundestag, als jede landständische Versammlung, die doch nur einen meist sehr kleinen Theil des deutschen Volks repräsentirt. Wer von Andern geachtet sein will, der muß auch Andre

achten, vornehmlich wenn diese höher als er selbst
das ist eine allgemeingültige Regel, welche auch di
ständischen Versammlungen nicht vergessen sollten.

Was aber das Protestiren gegen jene Aufsichts
mission betrift, so seh' ich dabei weder Recht noch
Ungerecht ist die Maßregel nicht, wie schon erwiesen
wenn jene Kommission die Handhabung der zwisch
Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfa
mäßigen Verhältnisse erleichtern soll: so muß sie j
diese verfassungsmäßigen Verhältnisse anerkennen un
ten. Sie hat also nach dieser Bestimmung und nach
kannten Rechtsregel: Quisque praesumitur bonus,
probetur contrarium, die Präsumzion für sich,
ihre Befugnisse nicht überschreiten, mithin auch den
schen Verhandlungen keinen Abbruch thun werde.
Gegentheil aber lässt sich hier gar nicht erweisen, w
Kommission noch gar kein Lebenszeichen von sich g
hat, sondern eigentlich nur noch auf dem Papier
Folglich könnte jetzt nur von der Möglichkeit eines
gen Ueberschreitens die Rede sein. Das wäre jed
bloßes und noch dazu beleidigendes Gravamen de
Darauf aber eine Protestazion zu gründen, wäre
lächerlich, weil man auf diese Art gegen alle Komm
in der Welt, selbst gegen die, welche die Landstä
in ihrer Mitte bestellen, ja sogar gegen alle landst
Versammlungen und gegen alle Regierungen, seien
tokratisch oder synkatisch, monarchisch oder republi
protestiren müsste. Denn alle, alle können ihre Be
überschreiten. Wär' es also nicht rathsam, erst abzu
wie jene Aufsichts-Kommission sich nehmen werde, bev
Protestazionen gegen sie einlegt?

Fünfter Beschluß.

»Da nach Art. 59. der wiener Schlussakte d
»Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen
»die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien

» rung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren » Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe » des einzelen Bundesstaates oder des gesammten Deutsch» lands gefährdende Weise überschritten werden dürfen, und » dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll: so » machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es » ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einan» der anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den » Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steue» rung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landes» verfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und » zu handhaben.«

Dieser Beschluß hangt mit dem vorigen so genau zusammen, daß alles über letztern Gesagte auch hierauf zu beziehen ist. Im Grunde ist auch dieser Beschluß nichts weiter als eine Wiederholung und neue Einschärfung des Art. 59. der Schlussakte, welcher also lautet: »Wo die » Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die » Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung » dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der » freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, » noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf » eine die Ruhe des einzelen Bundesstaats oder des gesamm» ten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.« — Es werden demnach hiedurch weder die landständischen Verhandlungen selbst, noch deren Oeffentlichkeit, wo sie durch die Verfassung gestattet, noch die freie Aeußerung überhaupt aufgehoben; sondern es soll nur die letztere sich in ihren gesetzlichen Gränzen halten. Sie soll daher die Ruhe des einzelen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands nicht gefährden, und sich insonderheit keine Angriffe auf den Bund erlauben. Schlimm genug, daß es nöthig geworden, an Dinge zu erinnern, die sich eigentlich von selbst verstehn. Wer Angriffe auf den deutschen Bund machen will, der verlasse Deutschland und lasse sich in Frankreich oder England natu-

»fügungen hinsichtlich der Presse entgeg
»hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu könne
»sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Kom
»daß sie die ihr übertragne Arbeit in dem Sinne
»Proposizion baldigst lösen werde.«

Ueber diese Ankündigung kann man sich nur
Denn das größte Unglück für Deutschland hinsicht
Presse sind bisher die ungleichförmigen Verfüg
der einzelen Bundesstaaten, also der Mangel eines
meinen Pressgesetzes gewesen. Wenn demn
hohe Bundesversammlung dieses schon durch den A
der Bundesakte gegebne Versprechen, indem es do
lit. d heißt:

»Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer
»Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger
»gungen über die Pressfreiheit, unter Sicher
»der Rechte der Schriftsteller und Verleger ge
»Nachdruck, beschäftigen« —

wenn, sag' ich, jene Versammlung dieses Versprec
eine den Rechten des menschlichen Geistes entsp
Weise löst, und wenn sie dann auch auf fortsch
Erfüllung der übrigen Zusagen der Bundesakte
nimmt: dann wird sie den Dank aller vernünftig
wohlgesinnten Deutschen einerndten; dann wird s
Quellen der heutigen Unzufriedenheit und Unruh
stopfen; ja sie wird dann selbst für die Zukunft de
willigsten Mistrauen alle Kraft entziehen, die Ge
mit neuen Besorgnissen oder gar mit der Furcht v
Ausbruch eines den Weltfrieden auf lange Zeit hin
renden Revoluzions-Krieges zu erfüllen.

Schluß.

Aus dem Bisherigen erhellet wohl zur Gnüge, daß eigentlich kein hinreichender Grund zum Protestiren gegen die ofterwähnten Bundesbeschlüsse gegeben war; und zwar um so weniger, da bald nach Bekanntwerdung derselben und der dadurch erregten Besorgnisse mehre Regierungen solcher deutschen Staaten, die neuerdings freiere Verfassungen erhalten hatten — z. B. die königlich-sächsische, die würtembergische u. a. — auf das Förmlichste und Feierlichste versicherten, daß diesen Verfassungen und den mittels derselben erworbnen Rechten durch jene Bundesbeschlüsse kein Abbruch geschehen, vielmehr alles in seinem verfassungsmäßigen Bestande kräftigst erhalten werden solle. Mit diesen Versicherungen, die gewiß ehrlich gemeint waren, hätte man sich wohl begnügen können und sollen [14]).

---

[14]) Die königlich-sächsische Regierung sagte bei Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse durch die Gesetzsammlung: »Wir haben diesen Beschlüssen, unter Bezugnahme auf die nach §. 96. der Verf. den »Ständen in Ansehung der Bewilligung der Landesabgaben zustehen»den Rechte, als Bundesfürsten Unsre Beistimmung zu geben um so »weniger Bedenken finden können, als dadurch *den gesammten »verfassungsmäßigen Rechten der neuen Stände des »Königreichs nirgend Eintrag geschehen kann und »soll.* Wir verfügen daher durch gegenwärtige Verordnung die »Publikazion obiger, hiemit nach §. 98. der Verf. für hiesiges Kö»nigreich in Kraft tretenden, Bundesbeschlüsse, indem Wir Uns von »*dem treuen und verständigen Sinne des sächsischen »Volkes* im voraus versichert halten, daß dessen Vertreter ihre »durch die Verfassungsurkunde bestimmten Befugnisse und ihren »desfallsigen Wirkungskreis nie überschreiten, vielmehr ihrem eh»renvollen Auftrage durch das Bestreben, Uns in den auf Beförde»rung des Staatswohls gerichteten Bemühungen zu unterstützen,

Wenn nun auch hieraus folgt, daß die gegen d
Bundesbeschlüsse von mehren Seiten her eingelegten Pr
testazionen weder durchaus rechtmäßig noch durchaus zwe
mäßig waren: so bin ich doch weit von dem Gedank
entfernt, die Individuen oder Körperschaften, welche de
gleichen Protestazionen verfasst oder unterschrieben habe
eines strafbaren Vergehens, geschweige denn eines Ve
brechens, zu beschuldigen. Meinem oft ausgesproch
Grundsatze getreu präsumir' ich vielmehr, daß, wo nicht al
doch die meisten Verfasser und Unterschreiber solcher Pr
testazionen in gutem Glauben (bona fide) gehandelt, d
sie also wirklich in der Meinung gestanden haben, du
jene Bundesbeschlüsse seien ihre und ihrer Mitbürger Rech
verletzt oder bedroht, und daß sie daher nicht bloß befug
sondern auch verbunden seien, dagegen zu protestiren.

Wie sie aber auf diese Meinung, die ich allerdings f
einen Irrthum halte und die ich daher auch nach mein
Rechte und meiner Pflicht bestreite, gekommen seien, d
lässt sich sehr leicht erklären; und es liegt in dieser Erk
rung selbst schon eine Entschuldigung.

In einer so bewegten Zeit, wie die unsrige, ist Mi
trauen gleichsam an der Tagesordnung. Sobald da
irgend eine öffentliche Behörde etwas bekannt macht, w

»Genüge zu leisten bemüht sein, und daß somit jene Besch
»ohne Einfluß auf das Königreich Sachsen bleiben w
»den.« — Kann sich eine Regierung offener und redlicher und b
ruhigender erklären? Und doch wollte man nicht vertrauen? ·
wollte auch in Sachsen protestiren? — protestiren nach einer sol
Erklärung? — protestiren zur Feier eines Festes, an welchem F
und Volk im Angesichte Gottes und in herzlicher Eintracht den ne
Bund, »umschließend Thron und Hütte,« von neuem beschw
wollten? — — — (Als dieß geschrieben wurde, hieß es in Leip
daß eine von mehren Tausenden unterschriebne Protestazion
Dresden am 4. Sept. übergeben werden sollte. Später hieß
die Sache sei auf höheres Anrathen verschoben worden — auf
lange weiß ich nicht — hoffentlich ad calendas graecas).

entsteht flugs eine Protestazion, die auch Hunderte
zu unterschreiben bereit sind, Manche vielleicht nur
, weil ja Dieser und Jener, der es doch verstehen
bereits unterschrieben habe, obwohl Dieser und Jener
)t gleichfalls nur aus demselben Grunde unterschrieben
Daß es dabei auch nicht am Zureden, selbst am Zu=
fehle, ist eine bekannte Sache.

Hinsichtlich der Bundesbeschlüsse kam aber noch ein
Umstand hinzu. Sobald dieselben auch in England
rankreich bekannt wurden, erhoben einige englische
anzösische Blätter ein furchtbares Geschrei darüber.
Constitutionnel erblickte sogar eine Kriegserklärung
Frankreich in jenen Beschlüssen, und wollte gleich
Millionen Linientruppen und Nazionalgarden gegen
utschen Bund marschiren lassen, ohne zu bedenken,
wenn der deutsche Bund gegen ein paar ihm feind=
heinende Beschlüsse der französischen Regierung oder
bnetenkammer in's Feld rücken wollte, der Constitu-
l ein noch weit fürchterlicheres Geschrei dagegen er=
würde.

Nun stehen aber jene englischen und französischen
r, deren Artikel dann auch in eine Unzahl von deut=
Blättern übergehn, bei vielen Deutschen in einem

erklärten: so müsste doch etwas an der Sache sein. Diese guten Deutschen bedenken aber nicht, daß in England und Frankreich eine oft an's Unglaubliche gränzende Unkenntniß Deutschlands und seiner innern Verhältnisse herrscht; daß es auch dort eine Menge von wortreichen, aber thatarmen, Schwätzern giebt; daß insonderheit die dortigen Zeitungsschreiber froh sind, wenn sie etwas haben, womit sie ihre großen Kolummen füllen und Leser und Käufer anlocken können; daß diese Zeitungsschreiber viel zu sehr mit ihrem gewinnvollen Gewerbe beschäftigt sind, als daß sie Zeit und Lust behalten sollten, unsre Bundesbeschlüsse aufmerksam zu durchlesen und zu durchdenken, oder sie gar mit der deutschen Bundesakte und der wiener Schlussakte genau zu vergleichen; was doch unumgänglich nothwendig ist, wenn man auch nur ein einziges vernünftiges Wort über jene Beschlüsse sagen will. Bei den Franzosen aber kommt noch der sublime Dünkel hinzu, daß sie alles besser verstehn, als die dummen Deutschen — weshalb sie oft en se donnant de grands airs, oder avec cet air inimitable de suffisance française, zu einander sagen: Vous me prenez bien pour un Allemand — und mit jenem Dünkel die perfide Hoffnung, daß sie, wenn nur erst die dummen Deutschen einander in die Haare gerathen, wär's auch um nichts als bloße Worte, bei dieser querelle d'Allemand ihr Profitchen machen, vornehmlich aber das unvergleichliche und unvergessliche linke Rheinufer wiedergewinnen können. Darum hetzen sie denn die Rheinländer und andre südwestliche Deutsche gegen die nordöstlichen und sagen: »Seht nur jene Barbaren, jene mit Russland verbündeten Oestreicher und Preußen! Sie wollen euch verschlingen und euch die schönen Institutionen und Konstitutionen, die ihr uns allein zu verdanken habt, wieder entreißen. Das müsst ihr nicht leiden! Wir wollen euch schon helfen. Wenn's aber doch nicht gehen sollte, weil die Barbares du nord schon zu übermächtig sind: so nehmen wir euch gastfreundlich bei uns auf und geben euch

»täglich ein paar Sous; wie wir es großmüthig mit den »Portugiesen und den Spaniern und den Italienern und »neuerlich auch mit den edlen Polen gemacht haben. Wür- »den eurer aber gar zu viel Gäste, so könnt ihr uns allen- »falls la belle colonie d'Algér gegen die verdammten »Araber und Mauren vertheidigen helfen und dort die schön- »sten Kartoffeln bauen.«

Wenn nun so von England und Frankreich her allerlei verführerische Töne kommen und zum Aufstande reizen: so traut man ihnen freilich nicht so unbedingt, daß man gleich losschlagen sollte. Dazu ist noch zu viel Rechtlichkeit unter uns. Aber etwas, meint man, müsse doch geschehen, um unsre Rechte zu verwahren, damit die Engländer und Franzosen nicht glauben mögen, wir seien so gutmüthige Schafe, die sich alles gefallen lassen. Und so wird denn wenigstens *protestirt*.

Wo nun aber *protestirt* wird, da muß es auch erlaubt sein, zu *reprotestiren*. Und wenn ich zugebe, daß die *Protestazionen* gut gemeint sein können und bei den Meisten auch gut gemeint seien: so wird man wohl auch der *Reprotestazion* dasselbe zugestehn. Wo nicht, so werd' ich mich darüber eben so, wie über manches Andre, zu trösten wissen. Denn meine Gemüthsruhe hangt nicht ab vom Urtheile oder Beifalle der Welt, sondern einzig und allein vom Zeugnisse meines Gewissens.

Damit jedoch meine Leser sehen, daß auch andre ehrliche Deutsche so urtheilen: so will ich ihnen noch zum Schlusse mittheilen, was ein deutscher Korrespondent aus Lyon unterm 18. Aug. an die Allg. Zeitung (Beil. Nr. 239.) über die Bundesbeschlüsse sagt. Nachdem er nämlich berichtet hat, daß es jetzt Viele in Frankreich gebe, die sich nach einem zweiten *Napoleon* sehnen, der sie »glücklich, groß, über Andre herrschend und berühmt« mache; nachdem er ferner bemerkt hat, daß es auch in Deutschland Leute gebe, welche größtentheils »unter dem Einflusse und unter den Eingebungen des französischen Mouvements« stehen und

im Begriffe seien, »aus Deutschland wie aus Frankreich
»traurige Schaubühne der Haltlosigkeit, Zerrissenheit, A
»chie und Gesetzlosigkeit zu machen« — mit dem Bei
daß freilich die Gutdenkenden der Partei dieß nicht zur
sicht haben, es aber auch nicht würden verhindern kön
weil sie zu schwach seien — so fährt er also fort: »
»tritt der lange unthätig gebliebne Bund auf einmal,
»die Gefahr aufgeweckt, unter dem Zureden der zwei g
»deutschen Mächte zusammen. Er sieht ein, daß jetz
»einer stürmisch fodernden und drohenden Menge nich
»Augenblick zu Konzessionen ist, die, nur als Nachgi
»keit der Furcht angesehn, wie in Frankreich nur
»lang helfen und neue ganz unmöglich zu erfüllende
»rungen hervorbringen würden. Er sieht ein, daß es
»feste energische Maßregeln, ohne kompaktes Zusam
»halten Eines für Alle und Aller für Einen ganz un
»lich ist, sich ferner gegen innere und äußere Bewe
»und Andrängen zu halten. Er ergreift im vollsten
»verständnisse aller Glieder für sechs Jahre jene Maßr
»die übrigens keines Landes bestehende Verfassung
»stoßen, sondern sie nur in Einklang mit dem konsti
»nal=monarchischen Bundesleben bringen und ihm
»ordnen. Durch diese Maßregeln wird des ganzen
»desstaats [Staatenbundes] Zusammenhalt, Dauer,
»Unangreifbarkeit und Ehre gesichert, ohne jedoch den
»volkthümlicher Geistesentwickelung zu hindern, ohne
»ruhigen reinwissenschaftlichen Darstellung abweichender
»nungen Stillschweigen aufzulegen, sondern bloß um
»leidenschaftlichen Treiben in Wort und Handlung Ei
»zu thun, mit dem und in dem keine Regierung
»großen Landes sich mit Festigkeit und Ehre bewegen
»gedeihen kann. Es wäre ein lächerlicher, den deu
»Fürsten und ihren Ministern nicht zuzutrauender U
»des Volkes mächtiges intellektuales Fortschreiten unt
»cken, hindern oder es gar zurückwerfen zu wollen.
»dieß wäre ein Unternehmen, von dem sie wissen, d

»lange Reue über sie Alle bringen würde. Die große Mehr»heit der besonnenen Deutschen, selbst diejenigen, welche »über die frankfurter Bundesbeschlüsse bekümmert sind und »welche sie für eine übertriebne Strenge halten, theilen un»ter verschiednen Nüancen obige Meinung, oder beschränken »sich, schriftliche Protestazionen dagegen zu unterzeichnen, die »sogar etwas Gutes haben, ohne jedoch der Maßregel selbst »zu schaden, die überall ohne Emeuten und Schwertstreich »zur Ausführung gebracht wird. — Was sagen aber die »Napoleonspartei in Frankreich und die Napoleonsfreunde »in Deutschland zu diesen Maßregeln, die nur ein ganz ge»ringer Theil sind von dem, was Napoleon zur Rettung »Frankreichs versuchte? Sie tadeln sie mit der den meisten »Franzosen eignen Einseitigkeit, Heftigkeit und Leidenschaftlich»keit; und warum? Weil sie Frankreichs Einflusse auf Deutsch»land ganz ein Ende machen, und selbst die Hoffnung dar»auf für lange lange Zeiten und für alle davon geträumten »Folgen in den Brunnen werfen. Dieß ist auch der Haupt»grund der Mouvementspartei bei ihren Reden. Denn auch »ihr ist im Grunde wenig daran gelegen, daß Deutschland »im französischen Sinne frei und glücklich sei, wenn es nur »uneins, unzusammenhangend, ein loser schwammiger Kör»per, ohne Festigkeit und dem französischen Einflusse zugäng»lich bleibt. Dieß ist der ewige Angel der französischen und »deutsch-französischen Politik, deren Gründe und Absichten »unter sich wieder sehr verschieden sind [15].«

Und eben um einer so schändlichen, für deutsche Macht, Ehre, Sitte, Bildung, ja für die Freiheit selbst höchst verderblichen Politik entgegen zu treten, hab' ich diese Repro-

---

[15]) Vergl. auch die »Antwort eines deutschen an einen französischen Deputirten« in der außerord. Beil. zur Allg. Zeit. Nr. 345. u. 346. Leider ist diese schlagende Abfertigung eines französischen Sophisten zu lang, als daß ich sie hier aufnehmen könnte. Man lasse sie aber ja nicht ungelesen, wenn man jenes Zeitungsblatt haben kann.

testazion aufgesetzt. Auch werd' ich nicht müde werden, jene falsche Politik, so wie den falschen Liberalismus als die trübe Quelle derselben, trotz allen schamlosen Verleumdungen und allen salzlosen Spöttereien zu bekämpfen, so lange noch mein Geist hienieden in dieser streitenden Kirche weilt. Möchten nur Alle, die es mit der guten Sache Deutschlands und der wahren Freiheit redlich meinen, auch ohne Scheu vor Waffen, die nur verwunden, wenn man sie fürchtet, sich gegen jene Politik öffentlich erklären! Dann würde sie bald mit Schanden ihren Rückzug nach dem Lande machen, welches sie ausgeboren.

XXVI.

Verhandlungen
des
ersten Landtags
im Königreiche Sachsen
nach der
neuen Verfassung.

Ein Beitrag
zur
Geschichte der Entwickelung
des
konstituzionalen Lebens
in Deutschland.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1833. 8.)



Der

auserkornen Doppelschaar

von

Stellvertretern des Sachsenvolkes,

berufen,

die schöne Hoffnungssaat des Vaterlandes

mit treuer Liebe zu pflegen,

widmet ehrerbietigst diese Schrift

zum

freundlichen Andenken

der

Verfasser.



Höchst- und Hochzuverehrende Herren!

Obwohl nicht mehr leiblich in Ihrer Mitte, bin ich doch immer noch geistig unter Ihnen, mit gespannter Aufmerksamkeit Ihren Verhandlungen folgend und mannigfaltige Belehrungen daraus schöpfend. Diese fortgesetzte Theilnahme an Ihren Verhandlungen ist auch Erzeugerin vorliegender Schrift. Denn die Gegenwart führte mich natürlich zur Vergangenheit zurück, weil ich in dieser die Bedingung von jener erkannte. Wem könnt' ich also vorliegende Schrift mit größerem Rechte widmen, als eben Ihnen, meine Herren, denen ich den Hauptstoff verdanke, während mir nur die Form zufällt. Dabei ist mir aber auch von neuem recht lebendig die Ueberzeugung geworden, daß ich Recht hatte, einst in einem geselligen Kreise, der Viele der wackern Stellvertreter des Sachsenvolkes zu einem frohen Mahle vereinte, zu sagen:

Was schaut mein Aug' im weiten Saale?
Was hört mein Ohr beim Festpokale?
Ich schaue Männer, die das Land
Zum Heil des Volkes ausgesandt,
Die alles Gute, was sie sollen,
Auch in das Leben rufen wollen.
Ich höre Männer, die sich nicht
Abwenden von der heil'gen Pflicht,
Die, was ihr Name kündet an,
Auch halten, wie ein Ehrenmann.
Wer diesen Namen führt mit Recht,
Den preist das Vaterland als echt;
Den nennt es seinen Enkeln noch:
Er lebe lange, lebe hoch!

Vorrede.

Es war wohl sehr natürlich, daß die Erwartung des Publikums in Bezug auf die Verhandlungen des ersten Landtags, der im Königreiche Sachsen nach der neuen Verfassung während des J. 1833 gehalten werden sollte, sowohl in als außer Sachsen sehr gespannt war. Die Frage: »Wie wird sich das konstituzionale Leben in diesem Theile »des deutschen Gesammtvaterlandes, welcher den übrigen »Theilen seit der Kirchenverbesserung im sechszehnten Jahr»hunderte in so mancher Hinsicht vorgeleuchtet, entfalten »und gestalten?« — diese kritische Frage lag auf Aller Zungen. Denn die im J. 1831 durch Vertrag zwischen der Regierung und den alten Ständen des Königreichs ins Dasein gerufene Verfassung ließ allerdings noch Manches zu wünschen übrig. Ebenso das mit der Verfassungsurkunde zugleich bekanntgemachte Wahlgesetz. Indessen übersahen alle Billigdenkenden und Wohlgesinnten gern diese Mängel oder Fehler. Es ist ja einmal das Loos des schwachen Menschen, daß er nichts Vollkommnes schaffen kann. Man freute sich also des Gegebnen und hoffte das Bessere von der Zukunft, mithin auch von den künftigen Ständeversammlungen, und vornehmlich von der ersten, welche nach der neuen Verfassung gehalten werden sollte. Denn bis dahin stand diese Verfassung eigentlich nur auf dem Papiere; sie war in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 nur in ihren Grundzügen verzeichnet. Ins Leben wirklich eintreten konnte sie erst durch die in Gemeinschaft mit der Staatsregierung zusammenwirkenden Volksvertreter, die man nach altem Brauche noch Stände nennt, weil

ihre Versammlung gleichfalls aus verschiednen Volksklassen oder Ständen gemischt ist.

Freilich ließen sich auch Stimmen vernehmen, welche warnten, nicht zu viel vom ersten Landtage zu hoffen. Und sie hatten nicht Unrecht, wenn sie bei dieser Warnung bloß die Absicht hatten, allzu sanguinischen Hoffnungen einen kleinen Dämpfer aufzusetzen, damit man nicht hinterher über getäuschte Hoffnungen ein zu großes Geschrei erheben möchte. Denn das Neue, wenn es auch noch so gut, und der Eifer, es zu verwirklichen, noch so groß wäre, lässt sich nicht sogleich vollständig ins Leben einführen, weil Menschen und Dinge sich nicht wie mit einem Zauberschlage umändern lassen. Das Alte, im Boden des Herkommens und der Geschichte fest gewurzelt, hat daher eine große Widerstandskraft, theils durch sich selbst, theils durch die warmen Freunde, die es überall findet. Ebendarum gesteh' ich auch ganz unumwunden, daß ich für meine Person nicht mit sehr großen Erwartungen diesen ersten neuverfassungsmäßigen Landtag besucht habe, ungeachtet ich auch nicht sagen kann, daß ich mit demselben sehr unzufrieden wäre; besonders da während des Landtags gar manches Gute noch geschehen kann und wird, was bis zur Zeit meines Abgangs von Dresden noch nicht geschehen war.

Anlangend die Verhandlungen, auf welche sich diese Schrift bezieht: so sind es einerseit solche, welche meist schon ein abgeschlossnes Ganze bilden, mithin für sich verständlich und der Beurtheilung von Seiten des Publikums fähig sind, anderseit aber solche, welche entweder den in der Ständeversammlung herrschenden Geist bestimmter bezeichnen oder Gegenstände von höherer Bedeutsamkeit und allgemeinerer Theilnahme betreffen, weil doch nicht alles Alle auf gleiche Weise interessirt. Auch hab' ich vorzugsweise solche Verhandlungen gewählt, in die ich selbst mit einer lebendigern Thätigkeit eingegriffen habe, weil ich von diesen am leichtesten eine genauere und anschaulichere Darstellung geben konnte. Darum sind es auch lauter Verhandlungen der

ersten Kammer der Ständeversammlung, indem ich nur in jener Sitz und Stimme hatte. Doch sind beiläufig des Zusammenhangs wegen auch dahin einschlagende Verhandlungen der zweiten Kammer erwähnt. Was aber die in die Erzählung eingewebten Vorträge oder Reden von mir betrift, so wolle man ja nicht glauben, daß ich sie mit irgend einem Anspruch auf glänzende Beredtsamkeit gebe. Ich habe mir vielmehr sehr wohl gemerkt, was der selbst so beredte Mund Ammon's in der Landtagspredigt am 27. Januar sagte: »Aber bedarf es denn hierzu« — nämlich um in einer ständischen Versammlung zu sprechen — »einer »langen und ängstlichen Vorbereitung, einer mühsamen An»häufung von Gedanken, die man heimlich erborgt oder aus »sich selbst hervorgepresst, die man sorgfältig in Zeichen auf»geschichtet und dem eignen Buchstaben wieder abgelernt »hat? Bedarf es hierzu fremder Formen oder gesuchter »Zierrathen und ermüdender Weiterungen? Bedarf es hierzu »einer blumenreichen, dichterischen, zwischen Licht und Dun»kel schwebenden, das eigne Sinnen und Denken überflie»genden Sprache, welche so oft jenseit der Wahrheit und »ihres Verständnisses in leeren Tönen verhallt?« — Nein, gewiß nicht! Ein Sieg, gewonnen durch die einfache Sprache der Wahrheit, ist mehr werth in den Augen der Vernunft, als hundert gefeierte Triumphe, errungen dnrch alle Künste der Beredtsamkeit. Auch führt die Sucht, durch solche Künste die Zuhörer zu bestechen, gar zu leicht zu Uebertreibungen, wo nicht gar zu noch größern Unziemlichkeiten. Darum hab' ich keine einzige jener Reden vorher niedergeschrieben und nachher eingelernt. Erst nachdem sie gehalten, schrieb ich sie nieder, soweit mir das Gedächtniß diese Erstlingsversuche auf der politischen Rednerbühne wiedergab. Ich sage »Erstlingsversuche.« Denn auf dem frühern Landtag in Dresden, den ich besucht hatte, gab es weder eine solche Bühne, noch eine Gelegenheit zu irgend einem längern Vortrage. Man besprach sich da nur vertraulich und verhandelte alles Uebrige schriftlich.

Noch ist zu bemerken, daß drei dieser Verhandlungen schon in der Zeitschrift: »Das Vaterland — Blätter für deutsches Volks- und Staatsleben,« von mir besprochen worden, jedoch kürzer, weil dort nicht Raum genug zu einer ausführlichen Darstellung war. Hier aber hab' ich Manches theils verbessert theils zugesetzt, so daß ich hoffe, die Leser der vorliegenden Schrift noch mehr in Stand gesetzt zu haben, ein selbständiges Urtheil über jene Verhandlungen zu fällen; worauf es doch bei einer solchen Darstellung hauptsächlich ankommt. Möge der geneigte Leser finden, daß ich nach einem solchen Ziele nicht vergeblich gestrebt habe! Wollen aber meine hochverehrten Kommittenten zugleich in dieser Schrift eine Art von Rechenschaftsbericht (compte rendu) sehen, so hab' ich auch nichts dagegen. Denn ich scheue in meinen akademischen Verhältnissen das Licht der Oeffentlichkeit eben so wenig, als in allen übrigen. Und ebendarum halt' ich es für meine Pflicht, mich hier noch über folgenden Punkt zu rechtfertigen.

Man hat mich oft sowohl in Dresden vor meinem Abgange als in Leipzig nach meiner Rükkehr befragt, warum ich nicht den ganzen Landtag ausgehalten. Ja ein sonst wohlmeinendes öffentliches Blatt wollte mir die Sache sogar in's Gewissen schieben, sprach von Pflicht gegen das Vaterland u. d. g. Allein abgesehen davon, daß ich bei meinem höhern Lebensalter nicht einmal überhaupt verpflichtet war, an den Landtagsverhandlungen persönlich Theil zu nehmen: so gestattete mir mein akademischer Beruf, der doch auch dem Dienste des Staats und des Volks gewidmet ist, nun einmal keine längere Abwesenheit von Leipzig; und ebenso machte die pflichtmäßige Rücksicht auf meine Familie und auf meine Gesundheit, die in Dresden wegen mehrfacher Anstrengung und ungewohnter Lebensweise zu wanken anfing, die Rükkehr nothwendig. Auch müsst' ich sehr eitel oder vielmehr dünkelhaft sein, wenn ich hätte glauben wollen, die Universität besäße nicht Männer in ihrer Mitte, die eben so gut und noch besser als ich beim

Landtage wirken könnten. Ein Andres wär' es freilich gewesen, wenn ich kraft eines auf meiner Person oder meinem Amte ruhenden Rechtes auf dem Landtag erschienen wäre, gleich andern Mitgliedern der ersten Kammer, die daher nicht abgelöst werden können. Dann würd' ich es allerdings für Pflicht gehalten haben, bis auf den letzten Mann auszuhalten, welcher Nachtheil auch daraus für mich oder Andre hätte hervorgehn mögen. Das war aber bei mir nicht der Fall. Denn ich erschien bloß als Bevollmächtigter einer Körperschaft, die aus vielen Gliedern besteht, die daher zu allen Zeiten ihre Abgeordneten ablösen ließ und dieß auch künftig wird thun müssen, damit keiner von ihnen zu lange in seiner amtlichen, auch auf das Wohl des Ganzen bezüglichen, Wirksamkeit gestört werde. Und bei der jetzigen Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann Jedermann sich sowohl aus den gedruckten Landtagsschriften als aus den übrigen öffentlichen Blättern, welche fortlaufende Nachrichten von den Landtagsverhandlungen geben, so vollständig und genau vom Gange derselben unterrichten, daß er leicht die Stelle eines abgegangenen Mitglieds ersetzen kann. Ja es ist dieser Wechsel in gewisser Hinsicht sogar gut, damit keine Ansicht oder Meinung vorherrschend werde, keine Persönlichkeit ein ungebürliches Uebergewicht erlange, wenn gleich in Bezug auf den vorliegenden Fall kein solches stattfand. Endlich ist auch meine Wirksamkeit beim Landtage nicht durchaus gebilligt, vielmehr von manchen Seiten her bitter getadelt worden. Darüber bin ich nun keineswegs empfindlich, da solcher Tadel mehr oder weniger Allen zu Theil wird, die für das Oeffentliche wirken, und da ich es ebendarum gar nicht anders erwartet habe, als ich nach Dresden ging. Allein ich hielt es doch auch aus diesem Grunde für gut, einem Andern zu weichen, der es besser machen könnte. Ich ging also mit voller Zustimmung meines Gewissens nach Hause und freue mich jetzt recht von Herzen, dem unruhigen Treiben der Welt wieder ruhig, obwohl nicht theilnahmlos, zuschauen zu können.

kann auch wissen, ob nicht das Vergangene in vorlie-
r Darstellung und vielleicht gerade durch dieselbe —
ein Rückblick auf das Vergangene ist immer lehrreich,
es auch nur durch Warnung vor begangenen Fehlern
ioch eine heilsame Nachwirkung auf das Künftige
n mag. In diesem glücklichen Falle dürften auch wohl
Gegner (wenigstens die billigern) mir verzeihen, daß
uf dem Landtage nicht immer so, wie sie wünschten,
ochen und gestimmt habe. Ich durfte ja doch nicht
s als nach eigner Ueberzeugung handeln. — Leipzig
Ostermesse 1833.

Einleitung.

Der 27. Januar des J. 1833 war der hoffnungsvolle Zeitpunkt, wo der neue Landtag, von dessen Verhandlungen hier die Rede sein soll, feierlich eröffnet wurde. Zwar hatte eine Bekanntmachung des Gesammt-Ministeriums vom 22. Dezember 1832 erklärt, der König und der Prinz Mitregent hätten sich bewogen gefunden, »die getreuen Stände zu diesem Landtage auf den zwei und zwanzigsten Januar »künftigen Jahres einberufen zu lassen.« Allein dieser und die nächstfolgenden Tage waren bloß dazu bestimmt, die vorläufigen, zur Konstituirung der beiden Kammern der Ständeversammlung nothwendigen Geschäfte zu besorgen. Insonderheit wurden die Direktorien der Kammern, d. h. die Präsidenten, die Stellvertreter derselben — oder, wie sie der Sprachgebrauch kürzer nennt, die Vizepräsidenten — und die Sekretare, theils durch königliche theils durch ständische Wahl ernannt; wobei sich der merkwürdige, in der Geschichte ständischer Versammlungen vielleicht einzige Fall ereignete, daß ein alter Edelmann, ein reicher Gutsbesitzer und ein hoher Kriegsbeamter, den schon die Bauern seines Wahlbezirks zu ihrem Abgeordneten oder Stellvertreter gewählt hatten, nun auch von den Abgeordneten der zweiten Kammer und von der Regierung gemeinschaftlich zum Präsidenten dieser Kammer gewählt wurde. Nach der Verfassung wird nämlich der Präsident der ersten Kammer vom Könige unmittelbar aus der Mitte der in der ersten Kammer sitzenden Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer ernannt (Verfassungsurk. §. 67). Und diese Wahl fiel auf den Landesältesten der Oberlausitz, Herrn von Gersdorf auf

ddiꝛ. Der Präsident der zweiten Kammer aber wird, hdem die Kammer zu dieser und des Vizepräsidenten elle vier von ihren Mitgliedern in Vorschlag gebracht :, aus diesen vom Könige ernannt (Verfassungsurk. §. 72). d diese Wahl fiel auf den Generallieutenant, Freiherrn 1 Leyßer auf Gersdorf. Vizepräsidenten wurden: Herr Deutrich, Bürgermeister zu Leipzig, in der ersten, und rr D. Haase, Beisitzer des Schöppenstuhls und Vorste: der Stadtverordneten zu Leipzig, in der zweiten Kam: r. Also zwei Leipziger, beide aus einer von den mmern präsentirten Kandidaten-Liste von der Regierung vählt — was in Dresden einige Eifersucht veranlasste) nicht ohne Einfluß auf die Verhandlungen blieb, indem n späterhin selbst die Gültigkeit der Wahl der Abgeord: en von Leipzig in der zweiten Kammer anfocht. End: von den Kammern allein und unmittelbar durch Stim: mehrheit wurden ernannt: Herr Hof= und Justizrath Zedtwitz auf Neukirchen, und Herr Hartz, Bürger: ster zu Bautzen, als Sekretare der ersten Kammer; als retare der zweiten aber: Herr Bergmann, Stadtrich: zu Zittau, und Herr Richter, Stadtrichter zu Grimma. ter biedere und thätige Geschäftsmänner.

Waren schon diese Wahlen (abgesehen von jener Eifer: :) von guter Vorbedeutung, so war es noch mehr die liche Eröffnung des Landtages selbst, welche, wie auch gebräuchlich, wegen Mangels an Raum im Landhause, öniglichen Schlosse geschahe. Mit einigen vom Herzen nenden und zum Herzen gehenden Worten hieß der ürdige königliche Greis seine getreuen Stände willkom: , und verwies sie wegen der weitern Mittheilungen an n Minister. Hierauf trat der Minister des Innern, von Lindenau, hervor und hielt die eigentliche nrede, die, mit würdiger Haltung gesprochen und mit nnter Aufmerksamkeit angehört, einen sehr wohlthuen: Nachklang in den Gemüthern hinterließ. Die gewichti: Worte: »S. K. Majestät und des Prinzen Mitregen:

»ten K. Hoheit haben es als eine besondere Gunst des »Himmels dankbar anerkannt, daß es Ihrer Regierung ge- »lang, eine Verfassung und wahre Volksvertretung hervor- »zurufen, die, auf Vertrag und freier Wahl beruhend, das »Glück und Wohl des Staates dauernd zu versichern ver- »spricht« — ferner: »Die schwere Aufgabe bleibt zu lösen »übrig, den Geist und Sinn der Verfassung auf das ge- »sammte Staatsleben überzutragen und daraus das Wohl- »befinden der Gesammtheit hervorgehen zu lassen« — wei- terhin: »Dieser Landtag wird eine ganz eigenthümliche Wich- »tigkeit dadurch erhalten, daß er das große Werk beginnen »und das neue Gebäude so fest, ruhig und vernunftgemäß »begründen muß, damit jede künftige Versammlung nur »darauf fortzubauen habe, um zu dem höchsten Ziele des »Staates, dem allgemeinen Volksglücke, zu gelangen« — endlich und vornehmlich: »Die Regierung will, daß Recht »und Gerechtigkeit auf gute Gesetze gegründet, von befähig- »ten Männern, streng, rasch und unparteiisch ausgeübt »werde; sie will, daß durch Vervollkommnung der Schulen »und der kirchlichen Verfassung, durch Begünstigung der »Kunst und Wissenschaft, Aufklärung, Gottesfurcht und gei- »stige Bildung allgemein verbreitet werde; sie will durch ei- »nen sparsamen, wohlgeordneten Haushalt die Abgaben ver- »mindert, nur zum Gemeinwohle verwendet, und die ge- »sammte Staatslast von allen Staatsbürgern im richtigen »Verhältnisse aufgebracht sehen; sie will die Freiheit der »Person und des Eigenthums im weiten Umfange des Ge- »setzes befördert, und ein kräftiges selbständiges Kommunal- »Leben hervorgerufen und ausgebildet wissen. Allein wenn »die Regierung der freien Bewegung aller Staatsangehöri- »gen, der rastlosen Entwickelung aller physisch-moralischen »Kräfte, der Auszeichnung jedes wahren Verdienstes, und »allem Guten, Freisinnigen, Vorwärtsschreitenden, überall »förderlich zu werden sich bestrebt: so wird sie sich dagegen »auch verpflichtet halten, die einzelen Fäden der Staatsver- »waltung in fester Hand zu vereinigen, nirgend Abweichun-

»gen vom gemeinsamen Staatszweck und der nothwendigen »Einheit der Regierungsgrundsätze zu dulden, und Ruhe, »Ordnung, Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit mit der »ganzen Kraft und, wo nöthig, mit der ganzen Strenge »des Gesetzes aufrecht zu erhalten« — alle diese Worte werden nicht bloß in den Landtags-Akten niedergeschrieben, sondern auch in den Herzen aller derer, welche sie vernommen haben, mit tiefen Zügen eingegraben bleiben.

Aber fast noch erfreulicher war es, aus dieser feierlichen Ansprache an die vor dem Throne versammelten Stände zu erfahren, wie ernstlich die Regierung schon bemüht gewesen, theils die Einrichtung der Verwaltungsbehörden, den administrativen Staatsorganismus, der neuen Verfassung anzupassen, theils mannigfaltigen Stoff für die ständische Wirksamkeit vorbereitend herbeizuschaffen. Eine Menge von Gesetzentwürfen in Bezug auf die Verbesserung der Zivil- und Kriminaljustiz, des Steuer- und Zollsystems, des Geld- und Kreditwesens, der Kirchen- und Schuleinrichtungen, der Straf- und Versorgungsanstalten, der Verhältnisse der Staatsdiener u. s. w. wurden den Ständen angekündigt. »Die Mehrzahl dieser Arbeiten« — hieß es in der gedachten Rede — »ist vollendet oder der Vollendung nahe, so »daß theils mit heutigem Tage, theils im weitern Verlaufe »des Landtags, mehre wichtige, die Vervollkommnung des »innern Staatslebens bezweckende Gegenstände den versam»melten Ständen vorgelegt und dazu der ständische Beirath »und Beistimmung erfodert werden kann. Namentlich gehö»ren hieher Vorschläge und Gesetzentwürfe über Staatsan»gehörigkeit und Staatsbürgerrecht, Landtags-, Gewerbe-, »Landgemeinde- und Gesinde-Ordnung, neue Gestaltung der »Brandversicherungs-Anstalt, Zusammenlegung der Grund»stücke, Errichtung von Administrativ-Mittelbehörden, Or»ganisazion der untern Medizinal-Behörden, Wahl der Ver»treter des Fabrik- und Handelsstandes.« Da werden die Stände wahrhaftig mehr als genug zu thun haben, wenn sie alle diese Vorschläge und Entwürfe lesen, prüfen, bera-

then und zur endlichen Beschlußfassung im Laufe dieses ersten Landtags bringen wollen.

Nachdem nun der Präsident der ersten Kammer diese Thronrede mit einer kurzen Gegenrede gebürlich beantwortet und zuletzt noch versichert hatte, daß den Ständen das Wohl deß Königs und des Vaterlandes Eins sei, und daß daher die Stände gleicher Weise bemüht sein würden, die Zufriedenheit ihrer hochverehrten Fürsten und die Zufriedenheit ihres geliebten Volkes zu verdienen: so wurden nach einer kleinen Pause sämmtliche Stände dem Könige und dem Prinzen Mitregenten persönlich vorgestellt und dann zur königlichen Tafel geführt. Wahrscheinlich war dieß das erste Mal, daß sächsische Bürger und Bauern an der königlichen Tafel speisten. Dafür tranken sie aber auch Alle recht herzhaft mit, als der König die Stände und die Stände wiederum den König, den Prinzen Mitregenten und das ganze königliche Haus in schönster Eintracht hoch leben ließen. Abends nahmen Ebendieselben auch am Hof-Konzerte Theil, wo »der Bergmannsgruß, gedichtet von Döring, in Musik gesetzt von Anacker,« mit seinem vielfach wiederholten »Glück auf! Glück auf!« die Herzen tief bewegte.

So schön, so froh, so hoffnungsvoll ward ein Landtag eingeweiht, von dessen Verhandlungen wir nun weiter Nachricht geben wollen.

1.

Verhandlung über den Druck der Landtagsschriften.

Oeffentlichkeit ist das große Prinzip aller landständischen oder, nach brittischer Redeweise, parlementarischen

rhandlungen. Denn wenn das Volk einmal befugt ist, s seiner Mitte Vertreter zu wählen, welche über seine gelegenheiten mit der Regierung verhandeln sollen: so ß es auch genaue Kunde von dem erhalten, was solche inner in seinem Namen mit der Regierung verhandelt en. Dieses Prinzip hat auch die sächsische Verfassungs-unde anerkannt, indem sie §. 135. die Sitzungen beider mmern für öffentlich erklärt und nur in gewissen Fällen eime Sitzungen als Ausnahme von der Regel zulässt. her sind in beiden Kammern Galerien oder Tribünen für hörer geöffnet, und es erhalten hier (später selbst im Sale r zweiten Kammer) auch Stenographen Zutritt, welche les, was sie vernehmen, aufzeichnen, um es sofort in fentlichen Blättern abdrucken zu lassen, mithin das größere ublikum möglichst schnell davon in Kenntniß zu setzen.

Allein man ist bei dieser lobenswerthen Maßregel noch cht stehen geblieben. Man hat auch den Druck der ndtags-Schriften oder (wie sie auf dem Titel heißen) ndtags-Akten beschlossen. Diese sollen in drei Abthei-ngen erscheinen. Die erste Abtheilung soll enthalten die niglichen Mittheilungen an die Stände und die Eingaben r Stände oder einzeler Kammern an den König, die eite die Protokolle der ersten, und die dritte die Proto-lle der zweiten Kammer. Auch ist mit dem Drucke der-ben bereits der Anfang gemacht. Mit Hülfe dieser amt-hen Schriften und durch Vergleichung derselben mit den chrichten der öffentlichen Blätter kann also Jeder, wer st hat, sich auf's Vollständigste und Genaueste von dem terrichten, was in beiden Kammern der Ständeversamm-ng verhandelt worden. Wenigstens liegt diese löbliche sicht offenbar dem Drucke der Landtagsschriften zum runde.

In Ansehung des Drucks dieser Schriften hat jedoch e Landtagsordnung einige Beschränkungen eintreten ssen, die mir weder nothwendig noch vortheilhaft schienen. a nun jene Landtagsordnung vor der Hand nur proviso-

risch oder ein bloßer Entwurf ist, der erst durch ständische Mitwirkung zum Gesetz erhoben werden kann — weshalb auch eine ständische Deputazion mit dessen Prüfung und Begutachtung beauftragt ist — da also dieser Entwurf in der Folge noch mancherlei Abänderungen erleiden kann und wird (s. Nr. V): so schien es mir angemessen, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen. Diesen Antrag motivirt' ich in der vierten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer (am 31. Januar) durch folgenden Vortrag, den ersten, der vom Rednerstuhl herab gehalten wurde, indem es nach §. 55. der Landtagsordnung jedem Mitgliede der Kammern freigelassen ist, »nach eigner Wahl entweder von seinem »Platze aus, stehend und gegen den Präsidenten gerichtet, »oder von der zum Sprechen bestimmten besondern Tri»büne« zu reden, bis zu dieser Sitzung aber alle Mitglieder beider Kammern nur von ihren Plätzen aus gesprochen hatten.

Höchst= und Hochzuverehrende Herren!

Indem ich heute zum ersten Male vor einer so hochansehnlichen Versammlung den Rednerstuhl betrete, nicht ohne Schüchternheit wegen Ungewohntheit der Sache: muß ich vor allen Dingen Ihre gütige Nachsicht in Anspruch nehmen. Denn eben wegen der Neuheit der Sache unter uns kann Niemand von uns diejenige Uebung und Gewandtheit in parlementarischer Beredtsamkeit erlangt haben, welche anderwärts bei solchen öffentlichen Verhandlungen gefodert wird und auch wohl vermöge langer Gewohnheit erreichbar ist. Allein ebendarum kann es auch nicht meine Absicht sein, durch rhetorische Künste in einer wohl meditirten und memorirten Rede Ihr Gemüth zu belustigen oder gar in eine leidenschaftliche Stimmung zu versetzen — eine Stimmung, die ohnehin einer besonnenen Berathung über öffentliche Angelegenheiten Abbruch thun würde. Ich will mich also nur schlicht und einfach, wie es mir der Geist eben eingiebt, über einen Antrag aussprechen, der mir wich-

genug scheint, um ihn der Kammer zur Prüfung vorzu-
en und deshalb etwas ausführlicher zu motiviren. Zwar
tt' ich dieß auch von meinem Platze aus thun können.
ein da ich Klagen vernommen, daß man die Sprecher
m Platze aus nicht überall gehörig verstehe, und da mir
ade bei diesem Antrage viel daran gelegen ist, von Allen
hörig verstanden zu werden: so hab' ich lieber diesen
dnerstuhl betreten, ungeachtet ich wohl fühle, daß ich
nig geeignet bin, als der Erste denselben zu betreten.
brigens dürfen Sie nicht fürchten, meine Herren, daß ich
rch eine lange Rede Ihre Geduld auf die Probe stellen
rde. Denn ich liebe die langen Reden nicht, weil sie
r eine Verschwendung der kostbaren Zeit sind, die wir lie-
: zur Beförderung der Landeswohlfahrt anwenden sollen.
h werde mich also möglichst kurz fassen, und gehe daher
ich zum Gegenstande meines Vortrags über, nachdem ich
e noch ehrerbietigst um Ihre geneigte Aufmerksamkeit er-
ht habe.

In der vorgestrigen und gestrigen Sitzung sind mehre
putazionen aus unsrer Mitte ernannt worden. Unter
sen befand sich auch die sogenannte Redakzions-De-
tazion, deren Aufgabe ist, den Druck der für das grö-
e Publikum bestimmten Landtagsschriften zu besorgen.
m Mitgliede dieser Deputazion hat eine hohe Kammer
ch selbst zu ernennen die Güte gehabt, für welches ehren-
lle Vertrauen ich auch bereits meinen innigen Dank aus-
sprochen habe. Natürlich sucht' ich mich nun zuerst ge-
uer von den Pflichten dieses neuen Berufs zu unterrich-
. Ich befragte daher vor allen Dingen den Entwurf
r Landtagsordnung. Hier fand ich im §. 119, welcher
h vorzugsweise auf diesen Gegenstand bezieht, folgende
estimmung: »Sie« — nämlich jene Deputazion — »sie
st dafür verantwortlich, daß die Redakzion in ange-
nessener Weise besorgt werde.« Dabei wird auf
136. der Verfassungsurkunde verwiesen, welcher also lau-
t: »Die über die Verhandlungen in den Kammern auf-

»genommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt »gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelen Fällen »durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redakzion »in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere »verantwortliche Deputazion zu ernennen.« Hiebei stießen mir sogleich einige Zweifel und Bedenklichkeiten auf, die ich einer hohen Kammer zur Erwägung vorzulegen die Ehre habe, damit dieselbe mir Belehrung darüber ertheilen möge.

Die Deputazion soll verantwortlich sein. Hier fragt sich zuerst: Wem soll sie verantwortlich sein? der Regierung? oder den Kammern? oder wem sonst? — Der Regierung allein unstreitig nicht; denn diese hat die Deputazion nicht erwählt und ernannt. Gleichwohl kann die Regierung auch dabei nicht ganz ausgeschlossen werden, weil mancherlei Schriften, die von ihr ausgehen oder sie sonst berühren, der Redakzion mit unterworfen sind. Den beiden Kammern aber muß die Deputazion, wenn überhaupt, allerdings auch verantwortlich sein, weil sie von denselben, als eine aus Mitgliedern beider Kammern gemischte Deputazion, erwählt und ernannt worden [1]). Daraus geht unwidersprechlich hervor, daß die Deputazion eine doppelte Verantwortlichkeit haben würde. Wie nun, wenn ein Zwiespalt in den Ansichten beider Behörden entstände? wenn die Regierung etwas für unzulässig zum Druck erklärte, was die Kammern für zulässig hielten? oder wenn selbst unter den beiden Kammern in dieser Beziehung ein Widerspruch einträte, was doch an sich wohl möglich ist? — Wie soll ein solcher Zwiespalt gehoben werden? Soll man etwa die Sache dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorlegen?

---

[1]) Die Deputazion bestand nämlich überhaupt aus vier Mitgliedern, zwei der ersten Kammer, von Zedtwitz (1. Sekret. der 1. Kammer) und Krug, zwei der zweiten Kammer, Bergmann (1. Sekret. der 2. Kammer) und Roux (Oberamtsregierungsrath zu Bautzen).

Gesetzt aber auch, Regierung und Kammern wären vollkommen einig, so entsteht die neue Frage: Auf welche Weise ist die Verantwortlichkeit in Vollziehung zu bringen? Soll die Deputazion rektifizirt werden, Verweise bekommen, oder wohl gar noch härter bestraft werden? — Ueber alles dieses müsste doch etwas Bestimmtes festgesetzt werden.

Allein noch bedenklicher bin ich geworden in Ansehung des zweiten Punktes, da eine Redakzion in angemessener Weise verlangt wird. Was heißt das? — Daß die Landtagsschriften in schicklicher Ordnung gedruckt werden sollen, kann es nicht heißen. Denn das versteht sich ganz von selbst. Doch der nächstfolgende Satz des angeführten §. giebt darüber einigen Aufschluß. Er sagt nämlich: »Darüber, daß etwas Anstößiges nicht aufgenommen »werde, und über die Beobachtung der Vorschriften des »§. 59. der wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 ist, »so lange die Regierung nicht ein Andres hierunter für dien»lich oder nöthig findet, die Aufsicht und Kontrole den Prä»sidenten der beiden Kammern übertragen.« Hienach soll 1. überhaupt nichts Anstößiges aufgenommen werden, aber auch 2. nichts, was gegen den angeführten §. der wiener Schlussakte wäre.

Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß alles und jedes, sei es gut oder schlecht, ohne Unterschied gedruckt werden müsse. Vielmehr halt' ich es für Pflicht, alles wirklich Anstößige, insonderheit beleidigende Aeußerungen gegen unsre eigne oder fremde Regierungen, mithin auch gegen den deutschen Bund, dessen integrirender Theil das Königreich Sachsen nun einmal ist, und dem wir folglich Achtung schuldig sind, zu vermeiden. Bundesglieder sollen sich stets als Freunde betrachten. Allein bekanntlich sind über die Beantwortung der Frage, was denn eigentlich anstößig sei, die Meinungen sehr getheilt. Was dem Einen nach seinem Gefühle sehr anstößig scheint, nimmt der Andre mit leichtem Sinne hin und lacht wohl gar darüber. Wenn aber alles, was von Diesem oder Jenem für anstößig gehalten wird,

aus den Landtagsschriften entfernt werden sollte: so dürften dieselben sehr unvollständig und verstümmelt werden, und das lesende Publikum möchte leicht Klage führen, daß ihm nicht selten das Interessanteste vorenthalten worden.

Hiezu kommt noch ein andrer Umstand. Wir haben nicht bloß ein lesendes, sondern auch ein hörendes Publikum, weil unsre Verhandlungen in der Regel öffentlich sind. Das hörende Publikum vernimmt also alles, sei es anstößig oder nicht, was in unsern öffentlichen Versammlungen lautbar wird. Bekanntlich aber ist dieses Publikum nicht zum Stillschweigen verpflichtet; und wenn es auch dazu verpflichtet würde, so wäre solche Verpflichtung nicht geltend zu machen. Keine Macht in der Welt kann verhindern, daß die Männer, die hier etwas Anstößiges vernommen haben, ihren Freunden und Bekannten, selbst ihren von hier ausgeschlossenen Frauen oder Geliebten, wenn sie dergleichen haben, Mittheilungen machen.

Nun wissen Sie schon, meine Herren, wie es in der Welt mit solchen Mittheilungen von Mund zu Mund zu gehen pflegt. Jeder setzt, auch ohne die Absicht zu täuschen, etwas zu und vergrößert oder verschlimmert dadurch die Sache. Denn überall mischt sich die Phantasie mit ihren Zauberspielen ein. Daher wird aus dem Unbedeutenden leicht ein Ungeheures, aus der Mücke, wie das Sprüchwort sagt, ein Elephant. Denn das große Publikum liebt nun einmal die Hyperbeln und die Karikaturen. Wenn aber das lesende Publikum von solchen Mittheilungen des hörenden in den zum Drucke beförderten Schriften gar nichts fände: so würde jenes mistrauisch gegen alle unsre Mittheilungen werden; es würde selbst das Schlimmste für wahr halten, bloß darum, weil das, wovon es gehört, ganz mit Stillschweigen übergangen wäre. Ich für meine Person halt' es daher für rathsam, daß namentlich die Protokolle, als eine amtliche und daher möglichst treue Darstellung der Kammerverhandlungen, wenn auch in denselben etwas Anstößiges (z. B. beleidigende Aeußerungen eines Mitgliedes, we-

gen deren es zur Ordnung verwiesen worden) vorkommen sollte, dessen ungeachtet vollständig abgedruckt würden. Es ist immer besser, ehrlich und offen zu Werke zu gehn, als geheim zu thun, weil man hinter Geheimnissen immer mehr vermuthet, als wirklich an der Sache ist. Ich erlaube mir demnach den Antrag zu stellen, daß entweder sogleich in der heutigen Sitzung oder, wenn dieß nicht möglich sein sollte, in der nächstfolgenden entschieden werde:

1. in welcher Maaße die Deputazion zur Redakzion der Landtagsschriften für den Druck verantwortlich sein solle? — und
2. ob es angemessen sei, die Landtagsschriften, namentlich die Protokolle, unverstümmelt zu drucken?

Warum ich insonderheit auf den vollständigen Abdruck er Protokolle antrug, ist leicht einzusehn und auch in em Vortrage selbst von mir angedeutet worden. Eben weil e »eine amtliche und daher möglichst treue Darstellung der Kammerverhandlungen« sein sollen, uß dem Publikum an einem vollständigen Abdrucke derlben am meisten gelegen sein. Auch dienen sie Jedem, r sich genauer unterrichten will, zur Vergleichung und erichtigung der Nachrichten, welche von den Kammerversmblungen in öffentlichen Blättern gegeben werden, mithin r sichersten und ungezwungensten Kontrole derselben. Endh kann es auch den Mitgliedern der Kammern zur heilmen Warnung dienen, sich aller beleidigenden und darum rklich anstößigen Aeußerungen, wegen deren sie mit Recht r Ordnung verwiesen werden müssten, zu enthalten, damit ß nicht in die Protokolle aufgenommen und so dem leden Publikum gleichsam von Amts wegen bekannt gecht werde.

Allein dessen ungeachtet ging mein Antrag nicht durch. ige Mitglieder erklärten sich auf der Stelle dagegen.

Der Präsident aber bemerkte mit Recht, daß es zweckmäßi-
ger sein würde, über meinen Antrag erst in der nächste
Sitzung zu berathen und Beschluß zu fassen, und verwie
dabei auf §. 62. der Landtagsordnung, welcher vorschreib
daß in der Regel die Berathung und Beschlussfassung üb
solche Anträge »nicht in derselben Sitzung, worin der An
trag gemacht wird,« erfolgen solle. Mein Antrag kam dah
auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

In dieser Sitzung (am 1. Februar) ging es nun sch
ziemlich lebhaft zu, indem auch andre interessante Gege
stände zur Sprache kamen, von welchen ich späterhin Nac
richt geben werde.

Hinsichtlich meines Antrags bemerkte zuerst der Viz
präsident, daß nach den §§. 52. 53. 54. und 58. der Lan
tagsordnung allerdings anstößige Dinge aus den Protokoll
beim Abdrucke weggelassen werden müssten; der Fall wer
jedoch selten oder nie vorkommen, daß Mitglieder der Kam
mern solche Dinge ihren Reden einmischten und deshalb z
Ordnung verwiesen werden müssten; sollt' er aber denn
vorkommen und dieß im Protokolle bemerkt sein, so wer
die Redakzions-Deputazion die betreffende Kammer zu b
fragen und diese zu entscheiden haben, ob etwas in d
That so anstößig sei, daß es wegbleiben müsse [2]).

---

[2]) Von den hier angezogenen §§. der Landtagsordnung sagt §. 5
»In die Verhandlung darf die allerhöchste Person des Königs ni
»eingemischt werden.« — §. 53: »Kein Mitglied darf sich P
»sönlichkeiten oder unanständige und beleidigende Aeußerungen
»lauben.« — §. 54: »Wer in der Versammlung einzele,
»Dienstpflicht zuwiderlaufende, Amtshandlungen von Staatsdie
»anführt, ist verbunden, die Namen zu nennen, und für die W
»heit seiner Angabe verantwortlich.« — Im 58. §. aber h
es unter andern: »Sollten sich Mitglieder selbst persönliche A
»fälle gegen den Regenten, die königliche Familie, die Kamm
»oder einzele Mitglieder der Kammern, oder Angriffe auf
»deutschen Bund erlauben, und, ohngeachtet der Erinnerung
»Präsidenten, damit fortfahren: so ist derselbe berechtigt und

Hierauf erhob sich der Herr Staatsminister D. Müller und erklärte sich laut des gedruckten Protokolls über diese Sitzung in folgender Weise [5]): »Herr D. Krug habe »in seinem gestrigen Vortrage hauptsächlich zwei Fragen »aufgestellt. Die erste, über die Verantwortlichkeit, scheine »sich durch §. 136. der Verfassungsurkunde und die Be-

»pflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen »und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffen- »den Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, »ob selbiges zum bloßen Widerruf oder zum zeitlichen oder gänz- »lichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei.« — Diese Bestimmungen sind an sich wohl gut. Es ist aber nur kein zureichender Grund abzusehn, warum dergleichen Dinge, wenn sie unglücklicher Weise einmal vorgekommen, von den Zuhörern auf den Tribünen vernommen, von den Stenographen niedergeschrieben, und von den öffentlichen Blättern dem ganzen Publikum erzählt worden, hinterher doch aus den gedruckten Protokollen weggelassen werden sollen. Dadurch wird ja das Geschehene weder ungeschehen gemacht, noch der Kenntniß des Publikums entzogen. Wo die Oeffentlichkeit einmal zum Gesetz erhoben ist, da muß man sich auch in alle Konsequenzen derselben ergeben, selbst wenn sie unangenehm wären; was freilich oft der Fall ist. Da wir uns indessen an solche Oeffentlichkeit noch nicht gewöhnt haben, so darf es auch nicht auffallen, wenn hin und wieder die alte Scheu vor der Oeffentlichkeit sich noch bemerklich macht. In Zukunft wird das schon anders werden.

5) Da Ministerial-Erklärungen in den Kammern stets ein amtliches Gepräge haben, so werd' ich mich bei nöthig gewordener Anführung derselben in dieser Schrift meist an die Worte der Protokolle halten, um recht sicher zu gehen. Andre Erklärungen, die mehr als Privat-Meinungen erscheinen, werd' ich kürzer wiedergeben und mich dabei zwar auch an die Protokolle halten, aber, weil diese doch nicht alle Einzelheiten aufgenommen haben und aufnehmen konnten, theils mein eignes Gedächtniß, theils, wo dieses nicht ausreichen sollte, die von den Stenographen niedergeschriebnen und in die öffentlichen Blätter (Landtagsblatt und Leipziger Zeitung, außerordentliche Beilage) übergegangenen Berichte in subsidium befragen. So hoff' ich den Pflichten eines treuen Referenten vollkommen zu genügen.

Der Präsident aber bemerkte mit Recht, daß es zweckmäßi-
ger sein würde, über meinen Antrag erst in der nächste
Sitzung zu berathen und Beschluß zu fassen, und verwi
dabei auf §. 62. der Landtagsordnung, welcher vorschreib
daß in der Regel die Berathung und Beschlussfassung üb
solche Anträge »nicht in derselben Sitzung, worin der A
trag gemacht wird,« erfolgen solle. Mein Antrag kam dah
auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

In dieser Sitzung (am 1. Februar) ging es nun sch
ziemlich lebhaft zu, indem auch andre interessante Gege
stände zur Sprache kamen, von welchen ich späterhin Na
richt geben werde.

Hinsichtlich meines Antrags bemerkte zuerst der Viz
präsident, daß nach den §§. 52. 53. 54. und 58. der Lan
tagsordnung allerdings anstößige Dinge aus den Protokoll
beim Abdrucke weggelassen werden müssten; der Fall wer
jedoch selten oder nie vorkommen, daß Mitglieder der Kai
mern solche Dinge ihren Reden einmischten und deshalb z
Ordnung verwiesen werden müssten; sollt' er aber denn
vorkommen und dieß im Protokolle bemerkt sein, so wer
die Redakzions-Deputazion die betreffende Kammer zu b
fragen und diese zu entscheiden haben, ob etwas in d
That so anstößig sei, daß es wegbleiben müsse [2]).

---

[2]) Von den hier angezogenen §§. der Landtagsordnung sagt §. 5
»In die Verhandlung darf die allerhöchste Person des Königs ni
»eingemischt werden.« — §. 53: »Kein Mitglied darf sich P
»sönlichkeiten oder unanständige und beleidigende Aeußerungen
»lauben.« — §. 54: »Wer in der Versammlung einzele,
»Dienstpflicht zuwiderlaufende, Amtshandlungen von Staatsdien-
»anführt, ist verbunden, die Namen zu nennen, und für die W
»heit seiner Angabe verantwortlich.« — Im 58. §. aber h
es unter andern: »Sollten sich Mitglieder selbst persönliche A
»fälle gegen den Regenten, die königliche Familie, die Kamm
»oder einzele Mitglieder der Kammern, oder Angriffe auf
»deutschen Bund erlauben, und, ohngeachtet der Erinnerung
»Präsidenten, damit fortfahren: so ist derselbe berechtigt und v

mer förmlich und amtlich ausgesprochen wünschte) und voraus überzeugt, daß es mit derselben weder von der Regierung noch von den Ständen sehr genau genommen werden dürfte, bezeigte ich mich mit der gegebnen Erklärung zufrieden und nahm den ersten Theil meines Antrags zurück. Destomehr aber hielt ich den zweiten fest, weil mir eben daran hauptsächlich gelegen war.

Es entstand also eine neue Diskussion, während welcher sich die Ansichten der Sprechenden sehr getheilt zeigten. Die Sache ward am Ende durch das viele Reden hin und her, für und wider, so zweifelhaft, daß es schien, als wollte die Kammer gar keinen Beschluß fassen, sondern meinen Antrag auf sich beruhen lassen oder durch die bloße Diskussion beseitigen. Da erklärt' ich aber, daß ein Antrag, der bereits durch Beschluß der Kammer auf die Tagesordnung gesetzt sei, nur entweder durch Genehmigung oder Verwerfung erledigt werden könnte, und daß deshalb mindestens über die vorläufige Frage: Ob über den Antrag förmlich abgestimmt werden solle oder nicht, gestimmt werden müsste. Die Kammer zog diesen Ausweg vor, die Mehrheit (33 gegen 5) stimmte verneinend, und so fiel mein Antrag durch.

Das Landtagsblatt setzt, indem es diesen Ausgang berichtet, in Parenthese hinzu: »Erstaunen auf den Galerien.« Ob das wahr, weiß ich nicht, da ich nicht nach den Galerien hinaufgeschaut habe. Nur so viel weiß ich, daß ich meines Orts gar nicht erstaunte, sondern mir bloß das horazische nil admirari und die Ataraxie der alten Skeptiker einfiel. Uebrigens bin ich auch überzeugt, daß eine Zeit kommen wird — und diese Zeit ist gewiß nicht fern — wo ein solcher Antrag nicht durch-fallen, sondern durch-gehen wird. Denn man wird sich auch in dieser Beziehung immer mehr an die Oeffentlichkeit und deren nothwendige Folgen gewöhnen lernen.

2.

Verhandlung über das Außenbleiben der Standesherren.

Da dieser für das öffentliche Recht des Königreichs Sachsen nicht unwichtige Gegenstand in mehren Sitzungen der ersten Kammer verhandelt worden und zu lebhaften Diskussionen Anlaß gegeben hat: so dürft' es wohl für keinen sächsischen Staatsbürger gleichgültig sein, zu erfahren, was für ein Ergebniß diese Diskussionen herbeigeführt haben. Zum Verständnisse der Sache muß ich aber Folgendes vorausschicken.

Nach §. 63. der Verfassungsurkunde gehören zu den Mitgliedern der ersten Kammer — deren überhaupt 42 sein sollen — auch die Besitzer der beiden Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf, dermalen die Grafen von Hohenthal und von Einsiedel. Diese Standesherren erschienen aber nicht in der Kammer und entschuldigten sich deshalb durch Zuschriften an den Präsidenten, welcher sie der Kammer mittheilte.

Die Entschuldigungsgründe des Standesherrn von Königsbrück wurden von der Kammer als statthaft anerkannt. Und da späterhin an dessen Stelle sein einziger Sohn als nächster Agnat eintrat, so erledigte sich dadurch die Sache von selbst. Doch entspann sich vorher noch eine lebhafte Diskussion darüber, ob der Sohn bloß als Bevollmächtigter seines Vaters, indem ihn dieser durch Ausstellung einer Vollmacht, die der Sohn auch anfangs als seinen Rechtstitel präsentirte, wirklich so betrachtete, oder als nächster Agnat kraft eignes Rechts (suo jure) einzutreten hätte, wenn er sich nur sonst legitimirte; und ob er gleich andern Landständen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben müsste, oder nur volljährig und mündig zu sein brauchte.

Denn weder die Verfassungsurkunde noch die Landtagsordnung enthält darüber eine klare und bestimmte Verfügung. Die Kammer aber entschied für den letzten Theil der beiden Alternativen; ob mit Recht, dürfte wenigstens in Ansehung des Alters sehr zweifelhaft sein.

Die Entschuldigungsgründe hingegen, welche der Standesherr von Reibersdorf anführte, erschienen als ungenügend. Es erhob sich also in der vierten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer (am 31. Januar) eine Debatte über die Frage, was nun weiter zu thun sei.

Einige Mitglieder behaupteten, es sei gar nichts weiter zu thun, weil es ganz auf dem freien Belieben der Standesherren beruhe, ob sie an der Ständeversammlung theilnehmen wollen. Diese Theilnahme sei für sie ein bloßes Recht, aber keine Pflicht. Jenes Recht aber beruhe auf dem Besitze einer Standesherrschaft, sei ein Realrecht, und könne daher auch der Person darum, weil sie es nicht ausüben wolle, nicht entzogen werden. Ebendarum habe weder die Regierung noch die Ständeversammlung die Befugniß, einen Standesherrn zu nöthigen oder unter Bedrohung mit dem Verluste seines Rechtes aufzufodern, daß er entweder selbst erscheine oder seinen nächsten Agnaten als natürlichen Stellvertreter für sich eintreten lasse oder irgend ein anderes qualifizirtes Subjekt als seinen Bevollmächtigten in die Ständeversammlung sende.

Die Mitglieder der ersten Kammer, welche dieser Meinung waren, legten dieses angebliche Recht des beliebigen Erscheinens oder Außenbleibens auch zugleich bei: den Besitzern der Herrschaft Wildenfels, den Besitzern der fünf schönburgischen Rezeßherrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, so wie den Besitzern der vier schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, die jedoch theils durch einen Bevollmächtigten theils durch Einen aus ihrer Mitte gegenwärtig waren.

Zur Unterstützung dieser Meinung aber berief man sich

theils auf das eigenthümliche Verhältniß jener Herr
besitzer, welches ihnen eine höhere Stellung und meh
gebe, als andern Rittergutsbesitzern und Staatsbürg
Königreiches Sachsen, theils insonderheit auf §. 64. d
fassungsurkunde, welcher also lautet: »Für die §. 63
»3. 4. 6. 7. und 12. benannten Besitzer der Herrsc
— das sind eben die vorhin erwähnten — »kann i
»der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen,
»die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landta
»sönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige
»Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach
»für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern de
»schaft Wildenfels und der schönburgischen Rezeßherr
»ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen S
»Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen,
»die nach §. 74. erfoderlichen Eigenschaften haben
»Königreiche Sachsen mit einem Rittergute an
»sind [4]).« — In diesem Paragraphen, sagten jene
der, deute das Wörtchen »kann« offenbar auf etw
Fakultatives, nicht auf etwas Verbindliches oder g
zwingbares, indem dieß durch soll oder muß zu be
gewesen wäre.

Andre Mitglieder der Kammer hingegen, zu wel
selbst gehörte, behaupteten, es widerstreite dieß eb
unsrer Verfassung als dem allgemeinen Staatsrecht
Recht ohne eine ihm entsprechende Pflicht könne ga
stattfinden. Selbst das Regierungsrecht des Königs
auch eine oder mehre Regierungspflichten in sich.
mehr das Recht irgend eines Unterthanen oder Sta

---

[4]) Die nach §. 74. erfoderlichen Eigenschaften sind nur neg
beziehen sich zunächst bloß auf Wahlberechtigte und Wählba
lich daß 1. ein solcher nicht unter Kuratel stehen, daß 2. z
Vermögen kein Schuldenwesen entstanden sein, und daß er
wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe f
rend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben dürfe,
der Anschuldigung völlig frei gesprochen zu sein.

ründe der Kammer zur Prüfung vorgelegt; was gar
öthig gewesen wäre, wenn das Erscheinen oder Nicht-
ien derselben bloß von ihrem Belieben abhinge. Eben-
heiße es auch §. 64. der Verfassungsurkunde: »Wenn
is Ursachen, welche die Kammer als statthaft
kennt, an dem Landtage persönlich Theil zu neh-
nicht vermögen.« Wozu wäre das Anzeigen der Ur-
des Außenbleibens und das Anerkennen ihrer Statt-
eit von Seiten der Kammer nöthig, wenn die Stan-
:en gar keine Verbindlichkeit zu erscheinen hätten?
irften ja dann nur geradezu sagen: »Wir kommen
oder auch dieß nicht einmal. Sie brauchten nur
weg nicht zu kommen. Das Wörtchen »kann« aber
selben Paragraphen gehe nur auf den, der an ihrer
etwa eintreten wolle. Dieser könne eintreten, sei es
evollmächtigter oder als nächster Agnat, wenn der
esherr selbst nicht kommen könne. Aber irgend Je-
müsse eintreten, weil es sonst in der Macht der Stan-
en und der übrigen Herrschaftsbesitzer stehen würde,
rksamkeit der Stände zu lähmen, da nach §. 128.
rfassungsurkunde in der Regel mindestens die Hälfte
fassungsmäßigen Zahl der Mitglieder der ersten Kam-
nwesend sein müsste, wenn ein gültiger Beschluß ge-
erden sollte, nach §. 152. aber bei Anträgen auf Ab-
ngen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der
ungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, zu ei-
ältigen Beschlusse sogar in jeder Kammer die Anwe-
von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen
der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von

30*

zwei Drittheilen der Anwesenden erfodert werde. Hier hange also von der Anwesenheit und Stimmgebung eines oder einiger Mitglieder der Kammer oft die Entscheidung der allerwichtigsten Fragen ab.

Mit dieser Ansicht stimme auch §. 25. des Entwurfes zur Landtagsordnung völlig überein. Denn dort werde gesagt: »Da die ständische Funkzion wichtige Pflichten gegen »den Staat auflegt, so ist jedes Mitglied der »Stände verbunden, nach der Einberufung zu einem »Landtage an dem in der Missive festgesetzten Tage sich bei »der Einweisungs-Kommission persönlich anzumelden »und zu legitimiren. Ebenso ist jedes verpflichtet »keine Sitzung seiner Kammer oder der Deputazionen, zu »welchen selbiges gewählt worden ist, zu versäumen. Von »diesen Verpflichtungen kann nur ein ausreichen»der Entschuldigungsgrund oder erhaltener Ur»laub entbinden. Das Erscheinen der Prinzen des kö»niglichen Hauses in der Kammer ist fakultativ.« — In diesem Paragraphen werde das Fakultative des Erscheinens den Prinzen des königlichen Hauses offenbar als eine ausschließliche Prärogative beigelegt, die sich kein andrer Staatsbürger anmaßen dürfe, wie hoch er auch sonst gestellt sei [5]).

---

[5]) Die Landtagsordnung war freilich zur Zeit der Debatte nur noch Entwurf, also provisorisch, nicht Gesetz, nicht definitiv. Allein als ein von der Staatsregierung den Ständen vorgelegter Entwurf sprach derselbe die Einstimmung der Regierung mit obiger Ansicht ganz bestimmt aus. Darum vertheidigte auch während der Debatte keiner der anwesenden Herren Staatsminister oder königlichen Kommissare die gegentheilige Meinung. Wenn aber die Verfassungen andrer deutschen Staaten den in denselben ansässigen Standesherren ein so außerordentliches Recht ertheilen: so ist dies kein Grund, daß dasselbe Recht auch unsern Standesherren zukommen müsse. Bemerkenswerth ist übrigens noch, daß der Fürst und Graf von Schönburg, welcher im Namen der schönburgischen Lehnsherrschaften Mitglied der ersten Kammer war und an deren Verhandlungen sehr thätigen Antheil nahm, kein solches

Nachdem nun auf solche Weise für und wider gesprochen worden, ohne daß es zur Abstimmung oder zu irgend einem andern Ergebnisse gekommen wäre: erhob sich auf einmal ein Mitglied der Kammer und trug auf eine geheime Sitzung an, weil in dem vorliegenden Falle wohl besondre, nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignete, Gründe des Nichterscheinens vorhanden sein könnten. Und da diesem Antrage fünf andre Mitglieder der Kammer beistimmten, so wurde nach dem Schlusse der öffentlichen Sitzung noch eine geheime gehalten.

Was in dieser verhandelt worden, kann ich natürlich nicht veröffentlichen, weil ich kein Recht dazu habe. Ich begnüge mich also, bloß das Ergebniß der geheimen Sitzung so anzudeuten, wie es auf Beschluß der Kammer im Anhange zum Protokolle der öffentlichen Sitzung (S. 40. der 2. Abtheil. der gedruckten Landtagsschriften) angegeben ist. Da heißt es nämlich: »In der geheimen Sitzung wurde »nach anderweiter umständlicher Berathung des in vorste- »hendem Protokolle hiezu ausgesetzten Gegenstandes be- »schlossen,

»1) daß die Kammer bewandten Umständen nach in »Gemäßheit §. 64. der Verfassungsurkunde den nächsten »sonst vollständig geeigneten Nachfolger in die Standesherr- »schaft Reibersdorf zuzulassen bereit sei;

»2) daß die Entschuldigungsursache des Herrn Stan- »desherrn von Königsbrück für zureichend anzuerkennen und »sonach sein nächster Nachfolger, sofern er sich übrigens voll- »ständig legitimire, zuzulassen sei, und

»3) daß die Resultate dieser geheimen Sitzung durch »den Druck in die Landtags-Akten veröffentlicht werden »sollen.«

Damit war jedoch die Verhandlug noch nicht zu Ende.

Recht ansprach, sondern gleich andern Mitgliedern Urlaub suchte, als er auf einige Tage verreisen wollte. Wozu dieser Urlaub, wenn das Erscheinen oder Nichterscheinen etwas Beliebiges wäre?

Indem die Kammer in der ganz gleichen Sache des Standesherrn von Königsbrück dessen Entschuldigungsursache für zureichend anerkannte: erkannte sie, wenigstens implicite, dessen Pflicht zu erscheinen an, und entband den Standesherrn von Reibersdorf, der keine zureichende Ursache angezeigt hatte, nur »bewandten Umstände nach« von dieser Pflicht, billigte aber keineswegs dessen Außenbleiben. Als daher in der nächsten öffentlichen Sitzung (am 1. Februar) das Protokoll über die vorhergehende Sitzung verlesen worden war, bracht' ich noch etwas zur Vervollständigung desselben in Antrag und motivirte diesen Antrag in folgender Weise: »Wenn unsre Protokolle ein »treues Abbild unsrer Verhandlungen sein sollen, so dürfte »noch ein Zusatz zu dem so eben verlesenen Protokolle nothwendig sein. Es ward in der gestrigen Sitzung die Frage »lebhaft diskutirt, ob einige Mitglieder der ersten Kammer »das Recht des beliebigen Erscheinens oder Außenbleibens »hätten. In Bezug auf die Prinzen des königlichen Hauses »ward dieses Recht als verfassungsmäßig anerkannt; wiewohl ein königlicher Prinz [6]) täglich aus freiem Willen in »der Kammer erscheint, an den Debatten lebhaften Antheil »nimmt, und durch dieses patriotische Benehmen Andern »wohl ein Muster werden könnte und sollte. In Ansehung »der Besitzer von Standesherrschaften wurde jedoch dieses »Recht von einigen Mitgliedern bestritten, indem sie behaupteten, daß dem standesherrlichen Rechte des Erscheinens in der Ständeversammlung auch eine Pflicht entspreche, und zwar eine vollkommne und öffentliche, eine »Pflicht gegen König und Vaterland, der sich Niemand »ohne statthafte Behinderungssachen entziehen dürfe. Sie »misbilligten es daher, daß der Besitzer der Standesherrschaft

---

[6]) S. K. H. der Prinz Johann, der während meiner Anwesenheit auf dem Landtage auch nicht eine Sitzung versäumt hat, sogar Mitglied von Deputazionen wurde und als Referent derselben die Rednerbühne betrat.

t Reibersdorf weder sein Außenbleiben nach §. 64. der
assungsurkunde durch statthafte Ursachen entschuldigt,
auch seinen persönlichen Stellvertreter, den nächsten
iten, zum Eintritt in die Kammer veranlasst habe.
trage demnach darauf an, daß diese Misbilligung von
en einiger Mitglieder der Kammer in dem Protokolle
) einen nachträglichen Zusatz noch bemerkt werde.
igens sind es nicht persönliche Rücksichten (die mir
haupt gänzlich fremd sind) welche mich zu diesem An-
: bestimmen, sondern die Rücksicht auf die Sache und
Prinzip. Ich bitte, ja ich beschwöre Sie, meine Her-
zu bedenken, was es für Folgen haben würde, wenn
Gedanke sich unsrer bemächtigte, daß die Theilnahme
en landständischen Verhandlungen etwas Gleichgülti-
sei, mit dem man es nach eignem Belieben halten
e. Diesen Gedanken dürfen wir nicht unter uns auf-
nen lassen; wir müssen ihn in seinem ersten Keime
rdrücken. Denn er würde am Ende zu der Meinung
en, daß auch unsre Verfassung selbst etwas Gleichgül-
sei; was doch nimmer zugegeben werden kann. Aus
m Grunde allein trage ich auf Beifügung jenes Zu-
s an, und bitte zugleich, daß, wenn die Mehrheit
Kammer dagegen sein sollte, dieser mein Antrag we-
ens im heutigen Protokolle ausdrücklich bemerkt
de.«

Letzteres geschahe auch. Der Antrag selbst aber gab
zu einem merkwürdigen Wortwechsel Anlaß. Ein Mit-
der Kammer erklärte nämlich, es sei so weit davon
nt, das Verfahren des Standesherrn von Reibersdorf
sbilligen, daß es vielmehr mit Vergnügen wahrgenom-
habe, wie derselbe den ganzen Umfang seiner Rechte
nur kenne, sondern auch in Ausübung bringe. Hierauf
ein andres Mitglied, ob jenes sich als Vertreter des
n sächsischen Volkes oder bloß als Vertreter einer ein-
Herrschaft betrachte. Diese Frage war freilich etwas
; weshalb auch der Befragte darauf antrug, den Fra-

ger zur Ordnung zu verweisen. Der Präsident that dieß aber nicht, sondern ging schlechtweg zur Tagesordnung über [7]).

3.

Verhandlung über die Ausschließung der Frauen von der Zuhörerschaft in den Kammern.

Die Frauen haben von jeher das Glück oder das Unglück gehabt, für die Männer ein Gegenstand des Streites, ja des Kampfes auf Leben und Tod zu sein. Bis zu einem solchen Kampfe kam es nun allerdings nicht auf dem

[7]) Da die Namen nichts zur Sache thun, so hab' ich sie in meiner Darstellung weggelassen. Wer sie aber wissen will, darf nur das Landtagsblatt Nr. 18. oder die außerordentliche Beilage zur leipziger Zeitung Nr. 6. vergleichen. Ob übrigens jene Frage wirklich so beleidigend war, daß man sie nebst dem ganzen darauf bezüglichen Wortwechsel als etwas Anstößiges aus dem gedruckten Protokolle wegzulassen für gut fand, möcht' ich doch bezweifeln. Wenn mich Jemand auf dem Landtage befragt hätte, ob ich das ganze sächsische Volk oder bloß die Universität Leipzig zu vertreten glaubte: so würd' ich mich dadurch nicht für beleidigt gehalten, sondern ganz kurz sine ira et studio das Erste bejaht und das Zweite verneint haben, und zwar darum, weil die Universität, ob sie gleich wenigstens eben so viel als eine Standesherrschaft werth sein mag, doch immer nur ein kleiner Theil des ganzen sächsischen Volkes und Staates ist. Wollte man aber gar behaupten, ein Standesherr vertrete nur sich selbst, sein Individuum und seine individualen Rechte: so möcht' ich um keinen Preis ein Standesherr sein. Denn was ist ein solches Individuum gegen ein ganzes Volk, zu welchem doch auch die königliche Familie sammt allen andern Familien des Landes gehört? — Uebrigens erschien späterhin auch der nächste Agnat des Standesherrn von Reibersdorf in der Kammer.

ı Landtage, wenigstens nicht so lange, als Schrei=
s am Landtage Theil genommen. Aber doch zum
zur lebhaften Diskussion, und zwar in zwei ver=
Sitzungen. Man hat dieß getadelt. Ich sehe aber
icht den mindesten Grund zum Tadel. Wenn die
n Landstände Vertreter des ganzen sächsischen Vol=
sollen — und das sind sie wirklich nach der neuen
ng — so sollen sie ja wohl auch die schönere und
re Hälfte desselben, das weibliche Geschlecht und
lechte, vertreten. Denn daß die Weiber gar keine
ı, also auch keine Rechts=Subjekte, seien — wie
ein alter bärenhäutiger Rechtsgelehrter behauptet
wird man doch in unsern Zeiten nicht mehr zu be=
wagen. Sind sie aber Rechts=Subjekte, so ist es
)t unter der Würde einer volkvertretenden Versamm=
er irgend ein (wirkliches oder angebliches) Recht der
wie über ein solches Recht der Standesherren, zu
n. Und darum ist nicht bloß in Dresden, sondern
Darmstadt und anderwärts über denselben Gegen=
skutirt worden. Die sächsische Ständeversammlung
her in dieser Beziehung nicht der mindeste Vorwurf
Sie musste darüber diskutiren. Und wenn der Ge=
in einer Sitzung nicht erschöpft war, so durfte sie
t die Mühe verdrießen lassen, in einer zweiten Dis=
)arauf zurückzukommen. Anlaß und Hergang aber
jender.

: Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen sagt
: »Die Sitzungen beider Kammern sind öffent=
Ebendieß sagt der Entwurf zur Landtagsordnung
Allein weder dieser Entwurf noch jene Urkunde
:n, wie weit sich die Oeffentlichkeit erstrecke, ob bloß
:r oder auch Frauen zuhören sollen. Da keine
ıkung ausdrücklich bestimmt ist, so sollte man wohl
, daß die Frauen ebenso wie die Männer zum Zu=
erfassungsmäßig berechtigt seien, und daß es nur
:m eignen Willen, nicht vom Willen der Männer,

abhange, ob jene von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen. Die Kammern haben hierüber anders geurtheilt, wenigstens die erste. Denn diese fasste gleich in ihrer ersten öffentlichen Sitzung (am 28. Januar) den förmlichen Beschluß, daß keine Frauen zugelassen werden sollten, und man führte dabei einen gleichen Beschluß der zweiten Kammer an, der jedoch, wie sich späterhin ergab, nicht gefasst worden war; obwohl so viel gewiß ist, daß bisher in den Zuhörerlogen der zweiten Kammer eben so wenig, als in denen der ersten, Frauen erschienen sind, wenn nicht etwa Einige sich durch Verkleidung eingeschlichen haben. Dieser Umstand veranlasste mich in der sechsten öffentlichen Sitzung (am 5. Februar) zu folgendem Vor- und Antrage in der ersten Kammer:

Höchst- und Hochzuverehrende Herren!

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn hier Thatsachen angeführt werden, welche auf die Berathung und Beschlussfassung der Kammer Einfluß haben könnten, vor allen Dingen die Richtigkeit dieser Thatsachen konstatirt sein muß. Sonst könnte die Kammer leicht zu einem unstatthaften Beschlusse verleitet werden. Insonderheit ist dieß der Fall, wenn von Beschlüssen die Rede ist, welche die zweite Kammer bereits gefasst haben soll. Denn ein solcher Beschluß könnte für manche Mitglieder unsrer Kammer auch wohl ein Motiv zur gleichen Beschlussfassung werden, weil die Einstimmung beider Kammern in ihren Beschlüssen immer etwas Wünschenswerthes ist, wenn nicht höhere Motive zu verschiednen Beschlüssen führen. Zu dieser Bemerkung veranlasst mich folgender Vorfall.

Als ich gestern zum ersten Mal einer Sitzung der zweiten Kammer unter den Zuhörern beiwohnte, sagte ein ehrenwerthes Mitglied dieser Kammer, es sei in der ersten Kammer von einem Beschlusse die Rede gewesen, welchen die zweite Kammer gefasst haben und vermöge dessen die Frauen als Zuhörerinnen von der Theilnahme an den Ver-

gen der Kammer ausgeschlossen sein sollten; weshalb
: erste Kammer dasselbe beschlossen habe. Ein solcher
ß aber sei, so viel ihm bekannt, von der zweiten
r nicht gefasst worden. Dem widersprach kein ein=
litglied der Kammer, selbst das Direktorium nicht.
ıb' ich mich nachher genauer nach der Sache erkun=
d erfahren, daß in der That kein Beschluß dieser
ı der zweiten Kammer gefasst worden. Die in der
Kammer angeführte Thatsache war also unrichtig.

eichwohl hat diese angebliche Thatsache auf die Be=
und Beschlussfassung der ersten Kammer Einfluß
Denn ich dachte, und gewiß auch Andre mit mir,
eine schlimme Vorbedeutung sein würde, wenn die
Kammern sich gleich in ihren ersten Sitzungen durch
ıgesetzte Beschlüsse entzweiten. Das Vertrauen des
ıms auf die einträchtige Wirksamkeit der Kammern
m und demselben Ziele würde dadurch erschüttert
Spötter dürften vielleicht gar sagen, die Kam=
ıtten sich gleich anfangs wegen der Frauen entzweit.
sem Aergernisse oder Uebelstande vorzubeugen, schien
dings rathsam, dem Beschlusse der zweiten Kammer
ten. Damit jedoch dieser Fall nicht wieder eintreten
rag' ich zuerst darauf an, zu beschließen, daß künf=
der ersten Kammer Beschlüsse der zweiten
cht erwähnt und berücksichtigt werden sol=
evor nicht die zweite Kammer selbst uns
amtliche Mittheilung darüber gemacht

diesen Antrag schließt sich aber sogleich ein andrer,
damit zusammenhangender. Es war die Frage we=
lassung der Frauen bereits auf die Tagesordnung
en Kammer für die nächste Sitzung gebracht wor=
n sie desto reiflicher in Erwägung ziehen zu können.
ohl wurde diese Tagesordnung nicht befolgt, son=
ıe Frage in derselben ersten Sitzung, in welcher sic

aufgeworfen worden, auch kurzweg besprochen und verneinend entschieden, weil man eben glaubte, die zweite Kammer habe sie bereits so entschieden. Daher kam es wohl auch, daß die Gründe für eine solche Entscheidung nur flüchtig angedeutet, nicht ausgeführt, und überhaupt keine zur Entscheidung ausreichenden Gründe aufgestellt wurden.

Erlauben Sie mir nur, meine Herren, in dieser Beziehung kürzlich Folgendes zu bemerken. Man sagte zuerst, die Zulassung der Frauen möchte der Eitelkeit zu viel Nahrungsstoff darbieten. Bieten aber nicht auch Schauspiele, Konzerte, Bälle, selbst kirchliche Versammlungen, der Eitelkeit Nahrungsstoff in Menge dar? Ist dieß nun wohl ein hinreichender Grund, den Frauen den Besuch der Schauspielhäuser, der Konzert- und Ballsäle oder gar der Kirchen zu verbieten? Und warum spricht man denn immer nur von der Eitelkeit der Frauen? Haben nicht auch die Männer ihre Eitelkeiten? Ist nicht der Eine eitel auf seine Geburt, der Andre auf seinen Reichthum, ein Dritter auf seine Gelehrsamkeit, ein Vierter auf seine Kunstfertigkeit, ein Fünfter sogar auf seine Eroberungen im Gebiete der Liebe [8]? Dieser Grund der Ausschließung dürfte also schwerlich ausreichend und entscheidend sein.

Noch weniger aber ein zweiter. Man sagte nämlich auch, die Frauen möchten durch Zulassung zu den Kammerversammlungen dem häuslichen Leben, als ihrem natürlichen Wirkungskreise, zu sehr entfremdet und zum Politisiren

---

[8]) Darum meinte wohl auch ein höchst achtungswerthes Mitglied der Kammer, die Gegenwart der Frauen könnte leicht die in der Kammer berathschlagenden und sprechenden Männer vom Gegenstande der Berathung ablenken und sie verleiten, so zu sprechen, wie es den Frauen gefiele, um deren Gunst zu erwerben. Das ist allerdings wahr. Aber da in den Kammern weit mehr bejahrte als junge Männer sitzen, so ist von der Seite gewiß kein bedeutender Nachtheil zu fürchten.

it werden. Allein glauben Sie denn, meine Herren,
: Frauen darum weniger politisiren werden, wenn
von diesem Orte gänzlich ausschließen? Sie werden
theils durch uns selbst, theils durch unsre Zuhörer,
durch die öffentlichen Blätter von den Kammerver=
igen unterrichtet, und erhalten dadurch Stoff genug
olitisiren. Auch ist das Politisiren an sich weder ein
hen, noch etwas, das den Frauen schlechterdings
leiben müsste. Die Frauen haben ja mit uns Einen
und Ein Vaterland. Sie sollen wie wir König und
nd achten und lieben. Sie sollen, wenn sie Mütter
ich ihren Kindern diese Achtung und Liebe gleichsam
r Muttermilch einflößen. Wie können sie dieser
genügen, wenn sie selbst keine Theilnahme an vater=
en Angelegenheiten hätten? Sie haben sie aber wirk=
d sprechen daher auch gern in Gesellschaften, wie ich
n diesen Tagen vielfach erfahren habe, von unsern
dlungen, ohne darum ihr Hauswesen zu vernach=
. Folglich seh' ich auch hierin keinen ausreichenden
tscheidenden Grund der Ausschließung.

h trage daher zweitens darauf an, daß dieser
ıstand von Neuem auf die Tagesordnung
t, in der nächsten Sitzung durch Abwägung
ründe für und wider ordentlich berathen,
ann ohne alle Rücksicht auf einen angebli=
Beschluß der zweiten Kammer ein neuer
luß gefasst werde. Fällt dieser auch dem frü=
nform aus, so ist doch der Sache ihr Recht wider=
Man kann uns dann nicht mehr den Vorwurf ma=
daß wir uns, durch ein falsches Motiv verleitet, bei
ühern Beschlusse übereilt, daß wir die Frauen nur
g oder, wenn ich so sagen darf, en bagatelle be=
hätten. Denn es ist doch wahrhaftig die Frage,
eine Hälfte des Menschengeschlechts, der wir alle ei=
oßen Theil unsrer Bildung verdanken, von unsern
mmlungen an diesem Orte ganz auszuschließen sei,

kein so unbedeutender Gegenstand, daß man denselben nicht etwas reiflicher in Erwägung ziehen sollte [9]).

Leider fiel mein Antrag durch, weil die Mehrheit behauptete, durch den angeblichen Beschluß der zweiten Kammer nicht bei ihrer eignen Abstimmung bestimmt worden zu sein, der frühere Beschluß der ersten Kammer also auf keiner falschen Thatsache beruhe, mithin auch nicht als ungültig angesehen werden könne; obgleich im Protokolle ausdrücklich gesagt wird: »Weil in der 2. Kammer beschlossen worden, Frauenzimmern den Zutritt »zur Galerie nicht zu gestatten, so ꝛc.«

Dem sei indeß, wie ihm wolle, so wär' es vielleicht besser gewesen, wenn man nicht gleich von Anfang an die

---

9) Wär' ich kein Neuling in der parlementarischen Taktik gewesen, so würd' ich anders gesprochen haben, nämlich so: Wenn die Frauen ausgeschlossen werden sollen, so kann dieß nicht durch einen Beschluß der Kammer geschehen, sondern nur durch ein Gesetz. Denn da unser Grundgesetz, die Verfassungsurkunde, im 135. §. die Sitzungen beider Kammern für öffentlich erklärt, ohne die Frauen auszuschließen: so muß ein andres Gesetz jenes abändern oder erläutern oder einen Zusatz dazu machen, in welchem die Oeffentlichkeit auf die Männer beschränkt wird. Auf ein solches Gesetz müssen beide Kammern bei der Regierung antragen. Die Regierung muß diesen Antrag genehmigen und einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vorlegen. Dieser Entwurf muß in beiden Kammern wieder berathen und angenommen und dann als Gesetz von der Regierung bekannt gemacht werden. Nun sagt aber die Verfassungsurkunde §. 152. ausdrücklich: »Bei dem ersten nach Publikazion der Verfassungsurkunde zu »haltenden Landtage kann eine Abänderung oder Erläute»rung der Verfassung oder ein Zusatz zu selbiger in der Stän»deversammlung weder beantragt noch beschlossen werden.« Der gegenwärtige Landtag ist der erste nach Publikazion der Verfassungsurkunde. Also ꝛc. Daß kein einziges Mitglied der Kammer hieran dachte, beweist, daß wir insgesammt noch Neulinge waren.

usschliessung der Frauen so bestimmt ausgesprochen und n für allemal festgesetzt hätte. Solche Ausschliessungen aben immer etwas Kränkendes an sich; sie machen böses Blut. Und da die Frauen ohnehin schon über die Tyranei der Männer klagen, welche die Gesetze immer einseitig um eignen Vortheile machen sollen: so werden die Frauen unstreitig in jenem Beschlusse einen neuen Beweis der Männertyrannei finden. Sie werden sagen: »Man will uns nur »nicht zulassen, damit den anmaßlichen Herren der Schöpfung »der Platz nicht verengt werde.« Nun hätt' es freilich anfangs wohl der Fall sein können, daß viele Frauen als Zuhörerinnen oder Zuschauerinnen — denn das Schauen (aktiv und passiv) ist ihnen oft noch lieber als das Hören, nach dem alten Spruche: Spectatum veniunt, spectentur ut ipsae — gekommen wären. Allein das würde sich bald verloren haben, nachdem die erste Neugier gestillt worden. Wenn bei fortgesetzten Verhandlungen nun auch vom Budget, von der Bilanz der Einnahmen und Ausgaben des Staats, von direkten und indirekten Steuern, und endlich logar von der ellenlangen General-Konsumzions-Fix-Accise hin und her in weitläufigen, mit vielen und großen Zahlen belegten, Diskussionen geredet worden wäre: ach, wie schrecklich würden sich da die armen Frauen gelangweilt haben! Wie würden sie Gott gedankt haben, daß sie an solchen Dingen nicht Theil zu nehmen brauchen! Es würde vielleicht bald auch bei uns wie in England — wo das Erscheinen der Frauen im Parlemente durch kein Gesetz, durch keinen Parlementsbeschluß verboten ist — zur Sitte für die Frauen geworden sein, nicht zu erscheinen. Sitte aber ist in solchen Dingen weit besser als Gesetz. Denn Ausschließung durch Sitte beleidigt nicht das Ehrgefühl, weil man sich eben selbst ausschließt, um nicht gegen die Sitte zu verstoßen und deshalb für ungesittet und ungebildet gehalten zu werden. Ausschließung durch Gesetz aber verletzt das Ehrgefühl um so mehr, je mehr der Ausgeschlossene zu den Gesitteten und den Gebildeten gehört. Mögen die sächsischen

Gesetzgeber dieß bei ihren künftigen Beschlüssen vor Augen haben! Dann wird wenigstens kein gesitteter und gebildeter Mensch Anstoß daran nehmen.

Zusatz.

Wie die Menschen immer geneigt sind, falsche Motive im Hintergrunde des Herzens aufzusuchen, während die wahren ganz offen vor den Augen derer, die sehen wollen, daliegen — wahrscheinlich nur, um einen höhern Grad des Scharfsinns oder einen tiefern Blick in's menschliche Herz als andre Menschenkinder zu zeigen — so hat man auch in diesem Falle gesagt, ich hätte nicht aus eignem Antriebe gehandelt, sondern ein geheimer fremder Impuls hätte mich bestimmt. Und woher anders könnte dieser gekommen sein, als von einer Frau? Denn die Frauen sollen nun einmal die Welt regieren, während die Männer sich einbilden, sie seien die regierenden Herren. Und von welcher Frau? Nicht von der eignen — das wäre ja zu alltäglich gewesen — sondern von einer andern, der würdigen Elisa von der Recke, bei der ich in Dresden zu wohnen das Glück hatte. Nun wär' es zwar an sich nichts weniger als entehrend, in einer Angelegenheit, welche eben die Frauen betrift, auch eine Frau anzuhören und, wenn sie gute Gründe anführt, sich durch diese bestimmen zu lassen. Allein zur Steuer der Wahrheit muß ich doch sagen, daß an der Sache nichts, gar nichts ist. Vor meinem Antrage hat jene Frau über den Gegenstand desselben kein Wort mit mir gewechselt. Erst nachher sprach sie mit mir darüber und billigte ihn allerdings, indem sie sich zugleich nicht mit Unrecht über die Art beklagte, wie man ihr Geschlecht behandelt habe[10]).

---

[10]) Leider ist diese würdige Frau nicht mehr, indem ich dieses schreibe. Schon bei meiner Ankunft in Dresden war sie sehr leidend. Ihre Leiden aber nahmen während meines Aufenthalts so zu, daß ich das Aeußerste fürchten mußte. Dennoch nahm sie an Allem lebhaften Antheil. Mit gespannter Aufmerksamkeit hörte sie daher zu, wenn ich ihr von den interessanteren Kammerverhandlungen

Auch eine andre gebildete Frau, eine Fremde, die von Berlin nach Dresden gekommen war, und neben der ich bald nachher an der Wirthstafel in der Stadt Berlin zu speisen das Vergnügen hatte, sprach sich sehr unwillig darüber aus. Sie hätte, sagte sie, nicht geglaubt, daß die galanten Sachsen (wie man auswärts die sächsischen Männer bezeichnet) so ungalant gegen die Frauen sein könnten. Und ein gegenüber sitzender fremder Herr machte gar einen Calembourg aus Pair und Bär, den ich hier nicht wiederholen will. Mir aber wurde dabei ganz schämerlich zu Muthe, und ich dachte: »Gott! wenn die wüssten, zu »welcher Kammer ich gehöre.«

Nachricht gab. Sie vergaß darüber sogar ihre Leiden und drückte mir oft die Hand, wenn ich an ihrem Krankenbette saß, mit den Worten: »Welche Wohlthat erzeigen Sie mir durch Ihre Mittheilung!« Ueberhaupt hab' ich selten eine so sanfte, so fromme Dulderin gesehn. Dem Tode sahe sie mit der ruhigsten Fassung entgegen; sie vergoß kaum eine Thräne, als ihr Tiedge, unser wackerer Freund, mit tiefer Rührung eins ihrer religiosen Gedichte, das darauf Bezug hatte, vorlas. Bald nach meiner Abreise, am 13. April früh gegen 8 Uhr, schlummerte sie ein. Wenn in irgend einem Falle, konnte man da mit Recht ausrufen: Have pia anima! In ihr ist Eine der Edelsten ihres Geschlechts von der Erde geschieden. — Ich benutze diese Gelegenheit zugleich, einen chronologischen Fehler zu berichtigen. Sowohl das Konversazions-Lexikon, das in dem dieser merkwürdigen Frau gewidmeten Artikel sie d. 20. Mai 1756 geboren werden, als die leipziger Zeitung, die in Nr. 90. vom J. 1833 bei der Todesanzeige derselben sie in ihrem bis auf wenige Wochen vollendeten 77. Lebensjahre sterben lässt, begeht einen Fehler. Die Verstorbne hat mir selbst gesagt, daß sie im J. 1754 geboren sei und in ihrem 79. Lebensjahre stehe. Sie erklärte mir auch die Entstehung jenes Fehlers. In ihrem 17. Jahre hätte Jemand um ihre Hand geworben; der Antrag wäre aber ihren Eltern nicht angenehm gewesen. Um ihn also auf eine möglichst schonende Art abzuweisen, hätten sie gesagt, ihre Tochter wäre erst 15 Jahre alt, mithin noch zu jung zum Heurathen. Seit der Zeit wäre sie stets für 2 Jahre jünger gehalten worden. Sie lächelte selbst über diesen Rechnungsfehler, als hätte sie sagen wollen: »Das »könnt' ich mir schon gefallen lassen.«

hörerschaft in den Kammern.

Die Frauen haben von jeher das Glück oder glück gehabt, für die Männer ein Gegenstand des ja des Kampfes auf Leben und Tod zu sein. Bi nem solchen Kampfe kam es nun allerdings nicht

*) Da die Namen nichts zur Sache thun, so hab' ich sie Darstellung weggelassen. Wer sie aber wissen will, dar Landtagsblatt Nr. 18. oder die außerordentliche Beilag ziger Zeitung Nr. 6. vergleichen. Ob übrigens jene lich so beleidigend war, daß man sie nebst dem ganzen züglichen Wortwechsel als etwas Anstößiges aus dem Protokolle wegzulassen für gut fand, möcht' ich doch Wenn mich Jemand auf dem Landtage befragt hätte, ganze sächsische Volk oder bloß die Universität Leipzig glaubte: so würd' ich mich dadurch nicht für beleidigt ge dern ganz kurz sine ira et studio das Erste bejah Zweite verneint haben, und zwar darum, weil die Uni sie gleich wenigstens eben so viel als eine Standesherrs sein mag, doch immer nur ein kleiner Theil des ganzen Volkes und Staates ist. Wollte man aber gar beha

sächsischen Landtage, wenigstens nicht so lange, als Schreiber dieses am Landtage Theil genommen. Aber doch zum Streite, zur lebhaften Diskussion, und zwar in zwei verschiednen Sitzungen. Man hat dieß getadelt. Ich sehe aber hierin nicht den mindesten Grund zum Tadel. Wenn die sächsischen Landstände Vertreter des ganzen sächsischen Volkes sein sollen — und das sind sie wirklich nach der neuen Verfassung — so sollen sie ja wohl auch die schönere und schwächere Hälfte desselben, das weibliche Geschlecht und dessen Rechte, vertreten. Denn daß die Weiber gar keine Menschen, also auch keine Rechts-Subjekte, seien — wie einmal ein alter bärenhäutiger Rechtsgelehrter behauptet hat — wird man doch in unsern Zeiten nicht mehr zu behaupten wagen. Sind sie aber Rechts-Subjekte, so ist es auch nicht unter der Würde einer volkvertretenden Versammlung, über irgend ein (wirkliches oder angebliches) Recht der Frauen, wie über ein solches Recht der Standesherren, zu diskutiren. Und darum ist nicht bloß in Dresden, sondern auch in Darmstadt und anderwärts über denselben Gegenstand diskutirt worden. Die sächsische Ständeversammlung kann daher in dieser Beziehung nicht der mindeste Vorwurf treffen. Sie musste darüber diskutiren. Und wenn der Gegenstand in einer Sitzung nicht erschöpft war, so durfte sie sich nicht die Mühe verdrießen lassen, in einer zweiten Diskussion darauf zurückzukommen. Anlaß und Hergang aber war folgender.

Die Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen sagt (§. 135): »Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.« Ebendieß sagt der Entwurf zur Landtagsordnung (§. 38). Allein weder dieser Entwurf noch jene Urkunde bestimmen, wie weit sich die Oeffentlichkeit erstrecke, ob bloß Männer oder auch Frauen zuhören sollen. Da keine Beschränkung ausdrücklich bestimmt ist, so sollte man wohl glauben, daß die Frauen ebenso wie die Männer zum Zuhören verfassungsmäßig berechtigt seien, und daß es nur von ihrem eignen Willen, nicht vom Willen der Männer,

abhange, ob jene von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen. Die Kammern haben hierüber anders geurtheilt, wenigstens die erste. Denn diese fasste gleich in ihrer ersten öffentlichen Sitzung (am 28. Januar) den förmlichen Beschluß, daß keine Frauen zugelassen werden sollten, und man führte dabei einen gleichen Beschluß der zweiten Kammer an, der jedoch, wie sich späterhin ergab, nicht gefasst worden war; obwohl so viel gewiß ist, daß bisher in den Zuhörerlogen der zweiten Kammer eben so wenig, als in denen der ersten, Frauen erschienen sind, wenn nicht etwa Einige sich durch Verkleidung eingeschlichen haben. Dieser Umstand veranlasste mich in der sechsten öffentlichen Sitzung (am 5. Februar) zu folgendem Vor= und Antrage in der ersten Kammer:

Höchst= und Hochzuverehrende Herren!

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn hier Thatsachen angeführt werden, welche auf die Berathung und Beschlussfassung der Kammer Einfluß haben könnten, vor allen Dingen die Richtigkeit dieser Thatsachen konstatirt sein muß. Sonst könnte die Kammer leicht zu einem unstatthaften Beschlusse verleitet werden. Insonderheit ist dieß der Fall, wenn von Beschlüssen die Rede ist, welche die zweite Kammer bereits gefasst haben soll. Denn ein solcher Beschluß könnte für manche Mitglieder unsrer Kammer auch wohl ein Motiv zur gleichen Beschlussfassung werden, weil die Einstimmung beider Kammern in ihren Beschlüssen immer etwas Wünschenswerthes ist, wenn nicht höhere Motive zu verschiednen Beschlüssen führen. Zu dieser Bemerkung veranlasst mich folgender Vorfall.

Als ich gestern zum ersten Mal einer Sitzung der zweiten Kammer unter den Zuhörern beiwohnte, sagte ein ehrenwerthes Mitglied dieser Kammer, es sei in der ersten Kammer von einem Beschlusse die Rede gewesen, welchen die zweite Kammer gefasst haben und vermöge dessen die Frauen als Zuhörerinnen von der Theilnahme an den Ber=

handlungen der Kammer ausgeschlossen sein sollten; weshalb auch die erste Kammer dasselbe beschlossen habe. Ein solcher Beschluß aber sei, so viel ihm bekannt, von der zweiten Kammer nicht gefasst worden. Dem widersprach kein einziges Mitglied der Kammer, selbst das Direktorium nicht. Auch hab' ich mich nachher genauer nach der Sache erkundigt und erfahren, daß in der That kein Beschluß dieser Art von der zweiten Kammer gefasst worden. Die in der ersten Kammer angeführte Thatsache war also unrichtig.

Gleichwohl hat diese angebliche Thatsache auf die Berathung und Beschlussfassung der ersten Kammer Einfluß gehabt. Denn ich dachte, und gewiß auch Andre mit mir, daß es eine schlimme Vorbedeutung sein würde, wenn die beiden Kammern sich gleich in ihren ersten Sitzungen durch entgegengesetzte Beschlüsse entzweiten. Das Vertrauen des Publikums auf die einträchtige Wirksamkeit der Kammern zu einem und demselben Ziele würde dadurch erschüttert werden. Spötter dürften vielleicht gar sagen, die Kammern hätten sich gleich anfangs wegen der Frauen entzweit. Um diesem Aergernisse oder Uebelstande vorzubeugen, schien es allerdings rathsam, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten. Damit jedoch dieser Fall nicht wieder eintreten könne, trag' ich zuerst darauf an, zu beschließen, daß künftig in der ersten Kammer Beschlüsse der zweiten gar nicht erwähnt und berücksichtigt werden sollen, bevor nicht die zweite Kammer selbst uns eine amtliche Mittheilung darüber gemacht hat.

An diesen Antrag schließt sich aber sogleich ein andrer, genau damit zusammenhangender. Es war die Frage wegen Zulassung der Frauen bereits auf die Tagesordnung der ersten Kammer für die nächste Sitzung gebracht worden, um sie desto reiflicher in Erwägung ziehen zu können. Gleichwohl wurde diese Tagesordnung nicht befolgt, sondern jene Frage in derselben ersten Sitzung, in welcher sie

Oft ist es in leere Formalität oder Phraseologie ausgeartet, indem die Adresse nichts weiter enthielt, als eine wortreiche, mehr oder minder rednerisch abgerundete Umschreibung der Thronrede selbst, so daß die Zeit, welche deren Abfassung und Besprechung in mehren Sitzungen kostete, weil Jeder gern seine Verbesserungskunst daran (als wär' es nur ein Exercitium styli) üben wollte, für das allgemeine Wohl rein verschwendet war. Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu leugnen, daß solche Adressen oft bald die Einstimmung zwischen der Regierung und den Volksvertretern befestigt, bald, wenn sie durch ungeschickte oder böswillige Zwischenglieder gestört war, dieselbe durch Entfernung des Störenden wieder hergestellt haben.

Natürlich kam nun auch diese Sache auf dem dermaligen Landtage in Dresden zur Sprache, obwohl erst in der dritten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer (am 30. Januar). Hier erhob sich ein ehrenwerthes Mitglied derselben, Herr D. Großmann, Superintend zu Leipzig, und trug förmlich darauf an, nach dem Beispiele andrer konstituzionalen Staaten die Thronrede »in einer von beiden »Kammern zu erlassenden Schrift zu beantwor»ten [12].«

Dieser Antrag schien so wichtig, daß man die Berathung und Beschlussfassung darüber auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung stellte. Allein auch in diesem Falle befolgte man die durch einstimmige Bejahung festgesetzte Ordnung nicht. Denn noch in derselben Sitzung ward derselbe Gegenstand wieder zur Sprache gebracht; und nun ward der Antrag mit 31 Stimmen gegen 7 verworfen [13].

---

[12]) So ist der Antrag im gedruckten Protokolle ausgedrückt, und er mag auch wohl so gestellt worden sein. Wo aber zwei Kammern sind, da muß jede Kammer besonders antworten, weil sie nicht immer einerlei Ansichten haben. Und das ist auch meines Wissens der parlementarische Brauch in allen Staaten, wo das Zweikammer-System eingeführt ist.

[13]) Sollt' es nicht gut sein, ein für allemal zu bestimmen, daß, wenn

Als Gründe der Verwerfung führte man an, daß eine
che Adresse doch nur eine bloße Formalität sei, daß deren
fassung und Berathung viel Zeit rauben würde, daß
aten besser als Worte seien, und daß endlich die Thron-
e schon einmal beantwortet sei, mithin nicht zum zweiten
ale beantwortet werden dürfe.

Der letzte Grund war allerdings richtig und triftig.
 war nicht mehr res integra. Wie nämlich nach der
en Verfassung der Landtagsmarschall die Thronrede auf
 Stelle im Namen der Stände beantwortete: so hatte
ß auch jetzt der Präsident der ersten Kammer gethan.
äre nun noch eine besondre Adresse als zweite Antwort
assen worden, so konnten nur zwei Fälle eintreten. Ent-
der war die zweite Antwort mit der ersten im Einklange
 dann war sie überflüssig. Oder sie trat mit derselben
Widerspruch — dann gab es ein parlementarisches Skan-
l. Um dieß zu vermeiden, war es wohl gut, daß man
ßmal auf den Antrag nicht einging.

Allein es fragte sich überhaupt, ob es nach der neuen
erfassung nicht besser gewesen wäre, jenen alten Brauch
fzugeben. Denn es könnten aus der augenblicklichen
eantwortung der Thronrede durch den Präsidenten der er-
n Kammer große Inkonvenienzen hervorgehen. Der dieß-
llige Präsident benahm sich freilich in seiner Beantwor-
g der Thronrede mit vieler Vorsicht. Er hielt sich nur
 allgemeinen Ausdrücken des Danks und der Freude, ver-
ed sorgfältig jede Erklärung über irgend einen Gegen-

---

in einer Sitzung durch einen förmlichen Beschluß der Kammer ein Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt ist, man ihn in derselben Sitzung nicht wieder zur Sprache bringen, darüber berathen und beschließen dürfe? Sonst hört alle Ordnung auf. Auch kommen über Nacht dem Menschen oft ganz andre Gedanken, so daß er das Rechte erst nach einer stillen Ueberlegung in seinem Kämmerlein trift. Die sprüchwörtliche Formel: »Ich will's erst beschlafen,« hat daher bei Sachen, die Aufschub leiden, eine gute Bedeutung.

stand, jede bestimmtere Andeutung irgend einer politischer Ansicht oder Meinung. Allein das Präsidium der Kammern wechselt. Wer kann also dafür bürgen, daß die künftigen Präsidenten stets dieselbe Diskrezion beobachten werden? Wenn nun einmal ein Präsident der ersten Kammer — vielleicht in der Absicht, seiner Rede mehr Inhalt, mehr Farbe, mehr Kraft und Leben zu geben — es für gut fände, sich schon von vorn herein über diesen oder jenen Gegenstand, der gerade die politische Welt in Bewegung setzte, bestimmt zu erklären, seine politische Ansicht oder Meinung klar und deutlich auszusprechen: was für bedenkliche Folgen könnte dieß haben? Würde nicht die Ständeversammlung, wenn deren Mehrheit eine andre Ansicht oder Meinung hätte, dagegen reklamiren? Würde sie nicht sagen, der Präsident habe sich angemaßt, im Namen der Stände zu sprechen, ohne dazu Auftrag gehabt zu haben? Und könnte dieß nicht einen gefährlichen Zwiespalt in der Ständeversammlung herbeiführen? — Ueberdieß lässt sich gar kein vernünftiger Grund absehn, warum der Präsident der zweiten Kammer, die doch gewöhnlich die zahlreichere ist und das Vorrecht der ersten Bewilligung in Finanzsachen hat, nicht auch bei einer so feierlichen Gelegenheit reden dürfte, wenn einmal geredet werden sollte. Dann hätte man aber zwei Antworten auf einmal, und diese könnten leicht sehr disharmonisch lauten.

Es ist also doch wohl das Beste, wenn gar nicht gegengeredet wird, sondern sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung sich nach Anhörung der Thronrede mit ehrerbietigem Stillschweigen zurückziehn, nachher aber desto sorgfältiger überlegen, was und wie geantwortet werden soll. Die Regierung hat ja lange genug vorher Zeit gehabt, sich zu besinnen, was sie der Ständeversammlung zur ersten Begrüßung sagen wolle. Warum sollte diese sich nicht auch besinnen, was sie darauf erwiedern wolle?

Sonderbarer Weise wurde späterhin doch eine Dank-Adresse an die Regierung beschlossen, aber nicht in Bezug

auf die Thronrede, sondern in Bezug auf ein Geschenk, welches die Regierung den Kammern mit zwei goldnen Exemplaren der Konstituzions-Medaille gemacht hatte. Und in diese Adresse floß auch wirklich Einiges von dem ein, was schicklicher in einer Antwort auf die Thronrede Platz gefunden hätte. Deshalb tadelten auch Einige an derselben, daß sie zu lang und zu poetisch sei. Sie ward aber doch unverändert übergeben und mit Wohlgefallen aufgenommen.

5.
Verhandlung
über
die Landtagsordnung.

Die allgemeine Zeitung enthält in einer Beilage (Nr. 59.) ein merkwürdiges Schreiben aus Stuttgart vom 25. Febr. d. J. Da heißt es unter andern: »Es sind »nun sechs Wochen, daß unsre Kammer beisammen ist. »Vielfach ist im Schooße derselben und außerhalb die Klage »laut geworden, daß in dieser Zeit für die materia»len Interessen des Landes nichts geschehen sei.« — Weiterhin heißt es, es sei ein Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission zur Debatte gekommen; und da die dortige Geschäftsordnung bloß als provisorisch erscheine, so habe man darüber gestritten, ob von dem Beschlusse der Kammer, sich in Sekzionen zu theilen, dem geheimen Rathe bloß eine Anzeige zu machen sei, dieser Beschluß also der königlichen Bestätigung nicht bedürfe. »Damit wird wieder »die allgemeine, schon früher besprochene Frage geweckt: »Ob und wie weit die Geschäftsordnung über»haupt, und Abänderungen, welche die Kammer »damit vornehme, der Bestätigung von Seite

»der Regierung bedürfen. Es entspinnt sich darüber »eine lange, höchst verwickelte Debatte.«

Ist es nicht gerade, als wenn hier Jemand von Stuttgart aus die Geschichte unsers neuen Landtages erzählt hätte? Auch bei uns ist lange Zeit geklagt worden, daß in den Kammern noch nichts für die materialen Interessen des Landes geschehen sei. Auch bei uns ist in der Ständeversammlung viel gestritten worden, ob und in wie weit die vorliegende Landtagsordnung für dieselbe verbindlich sei. Und darüber ist allerdings viel kostbare Zeit verloren gegangen [14]).

Daß ein Landtag ohne Landtagsordnung (Reglement, formale Bestimmung des Geschäftsganges) nicht bestehen kann, ist für sich klar. Eben so klar ist, daß die alte Landtagsordnung für den neuen Landtag in Dresden nicht gelten konnte. Dieß litt schon die Verfassungsurkunde nicht, die mit Recht für eine Ständeversammlung nach der neuen Verfassung auch eine neue Geschäftsordnung verlangte. Wie nun aber die alten Stände mit der Regierung über eine neue Verfassungsurkunde und ein neues Wahlgesetz übereinkamen: so hätten sie auch wohl mit derselben über eine neue Landtagsordnung übereinkommen können und sollen, damit der neue Landtag gleich eine feste Richtschnur für seine Wirksamkeit gehabt hätte. Die mögliche Unvollkommenheit derselben durfte nicht davon abhalten. Sonst hätte man auch keine neue Verfassungsurkunde und kein neues Wahlgesetz machen dürfen. Denn diese konnten auch unvollkommen werden, und sind es wirklich in mehr als einem Punkte. Es ist aber mit Recht schon voraus darauf

[14]) Nach einem Bericht aus Darmstadt vom 24. Febr. d. J. (Allg. Zeit. Außerord. Beil. Nr. 82. u. 83.) quält man sich auch dort mit dem »Entwurf einer Geschäftsordnung für die »beiden Kammern der Stände, welchen die Staats»regierung denselben vorgelegt hatte.« Und doch besteht dort wie in Stuttgart der neu konstituirte Landtag schon seit mehren Jahren. Mög' es uns nicht auch so gehn!

Bedacht genommen worden, solchen stets unvermeidlichen Unvollkommenheiten nach Maßgabe künftiger Erfahrungen abzuhelfen. Warum hätte denn nicht ein Gleiches hinsichtlich einer neuen Landtagsordnung geschehen können?

Doch, vielleicht mangelte es an Zeit dazu; vielleicht wollte man auch der neuen Ständeversammlung nicht zu sehr vorgreifen. Man überließ es also der Regierung, den Entwurf zu einer neuen Landtagsordnung auszuarbeiten und denselben der neuen Ständeversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mitzutheilen. Dieß geschahe dann auch wirklich. Jedes Mitglied erhielt gleich von der Einweisungs-Kommission, bei der es sich zu legitimiren hatte, ein Exemplar jenes Entwurfes.

Ein Entwurf aber ist noch kein Gesetz, und Gesetze können nach der neuen Verfassung nur durch die gemeinsame Wirksamkeit der Regierung und der Stände gegeben werden. Sollte also jener Entwurf zum Gesetze, zur feststehenden Norm für die künftigen Verhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen werden: so war die erste und dringendste Aufgabe für die Ständeversammlung die Prüfung jenes Entwurfes und die Erhebung desselben zum Gesetze durch Vereinbarung mit der Regierung über die etwa nöthig befundnen Abänderungen des Entwurfes. Daß dieß nicht geschehen, daß man eine Menge von andern, bei weitem nicht so dringend nothwendigen, Geschäften früher vornahm, als man sich über die Geschäftsordnung vereinigt hatte — das hat eine Menge von unnützen Debatten und viel Zeitverlust verursacht. Man wollt' es freilich erst mit dem Entwurfe versuchen und über die Zweckmäßigkeit desselben die Erfahrung entscheiden lassen. Aber diese Erfahrung ist uns leider theuer genug zu stehen gekommen; wie folgende Darstellung jedem Unbefangenen bis zur höchsten Evidenz zeigen wird.

Schon in der ersten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer (am 28. Januar) wo unter andern königlichen Dekreten auch ein die Landtagsordnung betreffendes verle-

sen wurde, welches bestimmte, daß der den Ständen mitgetheilte Entwurf der Landtagsordnung bis zur definitiven Feststellung dieser letztern zur Norm der Verhandlungen dienen sollte, machte ein ehrenwerthes Mitglied der Kammer, Herr Superintend D. Großmann, die Mozion, »daß er »zwar seinerseit die interimistische Befolgung des erwähnten »Entwurfes ganz zweckmäßig finde, jedoch glaube, es liege »in den Pflichten der Kammern, vor allen Dingen und »ohne Verzug durch eine, hauptsächlich aus Rechtskundigen »zusammenzusetzende, Deputazion ihres Mittels erörtern zu »lassen, ob dieser Entwurf auch allenthalben mit der Ver»fassungsurkunde übereinstimme oder irgend etwas derselben »Widersprechendes enthalte.« (Worte des gedruckten Protokolls. S. 17).

»Das Präsidium bemerkt dagegen, wie das Geschäft »der Prüfung des Entwurfes der Landtagsordnung, insofern »der Antrag die Zustimmung der Kammer fände, vielleicht »einer der nach §. 105. der Landtagsordnung zu konstitui»renden Deputazionen zu übergeben sein möchte, und trägt »deshalb darauf an, den Beschluß bis nach Ernennung je»ner Deputazionen ausgesetzt sein zu lassen; was auch kei»nen Widerstand findet.« (Desgleichen).

Allein schon in der nächsten öffentlichen Sitzung (am 29. Januar) erlaubte man sich eine bedeutende Abweichung von dem Entwurfe der Landtagsordnung und bewies dadurch faktisch, daß man noch keine sichere Norm für die Landtagsverhandlungen habe. Die Abweichung betraf nämlich die §. 103. und 105. der Landtagsordnung vorgeschriebne Wahlart der Mitglieder der Deputazionen, welchen besondre Gegenstände der Verhandlungen zur vorläufigen Bearbeitung zu übergeben sind. Die dort vorgeschriebne Wahlart durch Stimmzettel für jedes einzele Mitglied ist allerdings sehr weitläufig und dabei nicht einmal sicher, indem sie ohne Weiteres die Wahl durch relative Stimmenmehrheit entscheiden lässt, die doch eigentlich nur eine scheinbare Mehrheit ist, weil, wenn von 22 Stimmen

auf A, 6 auf B, 5 auf C und 4 auf D fallen, A im Grunde nur wenig Stimmen für sich, und mehr als doppelt so viel (15) gegen sich hat.

Indessen behielt die zweite Kammer diese Wahlart bei, weil sie einmal vorgeschrieben war. In der ersten Kammer aber erhob sich ein sehr ansehnliches Mitglied derselben, S. D. der Fürst von Schönburg, gegen jene Wahlart, und schlug eine kürzere vor, bei welcher eine absolute, also wahre, Mehrheit erzielt werden sollte. Die Zweckmäßigkeit des Antrags lag auf der Hand; und dieser Umstand sowohl als das Ansehen des Antragstellers gaben dem Antrage viel Beistimmer. Andre hingegen warfen die Frage auf: »Ob man sich überhaupt für berechtigt halten dürfte, schon jetzt und ohne vorgängigen übereinstimmenden Beschluß beider Kammern von den Vorschriften des Entwurfs der Landtagsordnung abzuweichen.« (Desgleichen).

Hierüber entstand nun eine sehr lebhafte Diskussion. Da sich dieselbe in die Länge zog und es doch dringend nothwendig war, das Wahlgeschäft zu vollziehen, weil ohne die Vorarbeiten der Deputazionen die Kammern nicht zweckmäßig wirksam sein konnten: so erlaubt' ich mir die Bemerkung, daß, bevor man einen besondern Fall entscheiden könne, man erst über das allgemeine Prinzip einig sein müsse, und schlug daher vor, zuerst über die Frage, ob man sich überhaupt Abweichungen von der Landtagsordnung gestatten wolle, und dann, wenn dieß bejaht worden, über die so eben vorgeschlagne Abweichung abzustimmen. Ich sahe nämlich voraus, daß mehr dergleichen Anträge kommen und daß sich dann dieselben Diskussionen in's Endlose wiederholen, also viel Zeit rauben würden. Diesem gewiß nicht ohne Grund befürchteten Uebel wollt' ich vorbeugen.

Allein mein Antrag fand keinen Beifall, weil man ihn vielleicht für zu logisch oder scholastisch hielt. Man scheute sich vor Aufstellung eines allgemeinen Prinzips und begnügte sich mit Entscheidung des besondern Falles. Man

die Rede und in dieser wird gar nichts vom Abt
Minister und Kommissare gesagt. Aber nun folg
die Ausnahme: »Die Abstimmung durch Auf
»Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt entw
»Beschluß der Kammer, oder wenn definitiv darül
»stimmen ist, ob ein Gesetzentwurf, ein Antrag de
»rung, oder ein Antrag der dritten Deputazion
»ständische Petizion oder Beschwerde angenommen
»worfen werden soll; in andern Fällen nur dan
»das Resultat der Abstimmung durch Aufstehn zr
»ist. Bei der Abstimmung durch Aufruf der Nam
»die anwesenden Mitglieder des Gesammt-Minis
»die königlichen Kommissare, wenn letztere nicht se
»glieder der Kammern sind, ab. (Verf. Urk. §. 1
»Präsident ruft die Stimmen einzeln auf, zuerst d
»Stellvertreters, dann die der Sekretare, und hi
»der übrigen Mitglieder nach der Reihe der Pl
»selbst stimmt zuletzt. Während der Abstimmung
»jeder der beiden Sekretare die einzelen mit Ja od
»antwortenden Stimmen auf.« — Hier ist also r
Abstimmungsart aufgeführt, bei welcher allein die

die seltnere, feierlicher und umständlicher, und nur für's Gehör wahrnehmbar ist.

Auch ist der Grund leicht einzusehn, warum man diese Beschränkung beliebt hat. In den Kammern wird oft auch über unbedeutende Dinge und mehr als einmal in derselben Sitzung abgestimmt. Sollten nun die Minister und Kommissare, deren Gegenwart in den Kammern oft dringend nothwendig ist, um über die zu verhandelnden Gegenstände Auskunft zu geben, jedesmal abtreten und dann wiederkehren: so würde ein die Geschäfte störendes oder aufhaltendes, auch wohl in's Lächerliche fallendes, Hin- und Herlaufen der Minister und Kommissare entstehn. Kämen aber dieselben in der Sitzung, wo auf solche Art abgestimmt worden, gar nicht wieder, nachdem sie einmal abgetreten: so würden sie auch den Kammern keine Auskunft mehr geben können, und die Kammern würden dann oft genöthigt sein, ihre Sitzungen zu vertagen. Welcher Zeitverlust!

Man musste also das Abtreten der Minister und Kommissare, wenn es überhaupt stattfinden sollte, schlechterdings auf die seltnern und wichtigern Fälle beschränken, für welche man auch eine feierlichere und umständlichere Art der Abstimmung erwählt hatte. — Bis hieher ist demnach alles gut. Aber nun kommt die Kehrseite.

Diese ganze Einrichtung ist nur auf geheime, nicht auf öffentliche Sitzungen berechnet, und sie scheint daher zu einer Zeit entworfen zu sein, wo man noch nicht an die Oeffentlichkeit der Sitzungen dachte. Bei geheimen Sitzungen kann man allenfalls voraussetzen, daß die Minister und Kommissare, wenn sie abgetreten sind, nicht erfahren, wer so oder anders gestimmt habe, und daß also auch das Ansehen jener Männer die Mitglieder der Kammern nicht abhalte, nach bestem Wissen und Gewissen zu stimmen. Doch ist selbst diese Voraussetzung sehr trüglich. Zu allen Zeiten und in allen volkvertretenden Versammlungen hat es vertraute Personen gegeben, welche nicht nur stets mit der Regierung stimmten, sondern auch von den Abstimmungen

Anderer, so weit sie dieselben kannten, vertrauliche Mittheilungen an die Regierungsbehörden machten. So wird es auch aus ganz natürlichen Ursachen bis an's Ende der Tage sein.

Sind aber die Sitzungen sogar *öffentlich*, so ist mit jener Abstimmungsweise und mit dem Abtreten der Minister und Kommissare vollends gar nichts gewonnen. Diese Männer können ja, sobald sie unten die Kammer verlassen haben, oben auf die Galerien gehn, um die Abstimmung mit anzuhören. Wer will ihnen dieß wehren, da es kein Gesetz verbietet? Ja, sie brauchen sich nicht einmal selbst diese Mühe zu nehmen. Sie dürfen nur vertraute Personen, die vielleicht niemand als solche kennt, auf die Galerien schicken. Von diesen können sie dann nach jeder öffentlichen Sitzung alles haarklein erfahren, was sie wissen wollen, also auch, wer Ja oder Nein gesagt hat. Denn selbst das Nachschreiben ist dort erlaubt, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen.

Folglich ist jene Abstimmungsweise und das dabei stattfindende Abtreten der Minister und Kommissare in Bezug auf den Zweck, den man dabei gehabt, nichts als Schein und *Täuschung*; was ich auch in der einen geheimen Sitzung über diese Angelegenheit rund heraus gesagt habe, ob man es gleich nicht weiter beachtet hat.

Will man nicht nur *geheime Sitzungen*, sondern auch *geheime Abstimmungen* haben, auf welche nach dem Zwecke der Verfassungsurkunde kein Minister oder Kommissar in der Welt den allergeringsten Einfluß haben kann; soll also die Charte in diesem Punkte zur *Wahrheit* werden: so muß man eine ganz andre Abstimmungsweise einführen, bei welcher es völlig gleichgültig ist, ob die Sitzungen öffentlich oder geheim, und ob die Minister und Kommissare anwesend oder abwesend seien. Und das ist die *Kugelung* (ballotage); wie ich gleichfalls schon in jener Sitzung erklärte. Denn alsdann erfahren auch die Mitglieder der Kammer selbst nicht, wie Jeder gestimmt habe.

der legt seine in der Hand fest verschlossene weiße oder warze Kugel in die Stimm-Urne. Gott allein kann also ssen, wie Jeder gestimmt. Denn wenn auch Einige aus vorsichtigkeit oder mit Absicht ihre Kugeln aus der Hand rvorblicken lassen, so kommt darauf wenig an. Es kann ch Jeder seine Abstimmung geheim halten, sobald er nur ll. Zettel aber, die mit Ja oder Nein beschrieben wer- n, sind dazu viel weniger geschickt, da bald die Hand-)rift zum Verräther wird, bald ein neugieriger Nachbar itwärts schielt, um zu sehen, wie sein Nachbar stimme. Jarum hat man also jene, schon anderwärts eingeführte, bstimmungsweise nicht auch bei uns eingeführt, wenn man irklich allen Besorgnissen wegen Fälschung der Stimmen urch fremdartige Einflüsse vorbeugen wollte?

Nach diesen Prämissen fahr' ich jetzt in meiner Dar- ellung fort, die nun um so kürzer und verständlicher sein irb.

In der funfzehnten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer (am 25. Februar) ward unter andern auch über ie Gültigkeit der Wahlen der Rittergutsbesitzer ebattirt, weil zu diesen Wahlen nur wenig Wahlmänner)ei keinem einzigen deshalb gehaltnen Kreiskonvente zwei)rittheile der stimmberechtigten Rittergutsbesitzer) sich ein- efunden hatten. Als es nun zur Abstimmung darüber)mmen sollte, machte ein geehrtes Mitglied der zweiten Kammer, Obersteuer-Prokurator und Advokat Eisenstuck, bgeordneter der Stadt Dresden, darauf aufmerksam, daß ach §. 134. der Verfassungsurkunde die Minister und Kom- issare bei allen Abstimmungen, mithin auch bei diesen, btreten müssten, und daß die beschränkende Bestimmung er Landtagsordnung nichts gelten könne, weil sie der Ver- ssungsurkunde zuwider sei, durch die Landtagsordnung der die Verfassungsurkunde nicht abgeändert werden dürfe. Darauf entgegnete zwar einer der anwesenden Minister, err von Lindenau, mit Recht, daß es unzweckmäßig in würde, wenn die Minister und Kommissare bei jeder

Abstimmung, auch über unbedeutende Gegenstände, abtreten sollten. Indessen traten sie doch wirklich allesammt ab, da der dießmalige Gegenstand allerdings nicht unbedeutend war.

Bald darauf aber erschien ein königliches Dekret, in welchem den Kammern aufgegeben wurde, zu berathen und zu beschließen, wie es künftig in dieser Hinsicht gehalten werden solle. Mittlerweile, erklärten die Minister, würden sie und die Kommissare an gar keiner Sitzung der Kammern weiter theilnehmen. Sie hielten auch Wort, und hatten hierin gleichfalls Recht. Denn es lag etwas Unanständiges in dieser barschen Wegweisung der Minister und Kommissare, besonders wenn man bedenkt, daß sie ganz zwecklos war, wie schon vorhin gezeigt worden. Wer mag es ihnen also verdenken, daß sie empfindlich über eine solche Behandlung waren?

Nun wurden mehre geheime Sitzungen in beiden Kammern gehalten und darin über den häkligen Gegenstand viel deliberirt und diskutirt und kommunizirt. Was aber war das Ergebniß? — Daß es bis zur definitiven Bestimmung der Landtagsordnung bei der dermaligen Bestimmung des Entwurfes sein Bewenden haben solle.

Wem fällt hier nicht das alte Parturiunt montes ein! Denn es drehte sich doch wirklich der ganze Streit um eine leere Formalität; der Streit war, wie die Logiker sagen, eine Controversia de lana caprina. Hoffentlich wird man also bei der künftigen definitiven Bestimmung der Landtagsordnung den Uebelstand ganz zu entfernen suchen, damit nicht wieder ein so öffentliches Aergerniß und ein so großer Zeitverlust daraus hervorgehe.

Bei jener definitiven Bestimmung wird aber freilich auch noch manches Andre in dem Entwurfe der Landtagsordnung abzuändern sein. So ist die §. 107. befindliche Verfügung, daß der Präsident der Kammer jedenfalls auch Vorstand der dritten Deputazion (für ständische Petizionen und Beschwerden) sein solle, durchaus unstatthaft.

:il er eben Präsident der ganzen Kammer ist, kann er
)t zugleich Mitglied und Vorstand irgend einer Deputa=
n als eines bloßen Theils der Kammer sein. Den Si=
ıgen der Deputazionen mag er immerhin beiwohnen,
nn es seine Zeit erlaubt und er es für gut findet. Aber
hat dann auch nur eine gutachtliche Stimme, und der
mal gewählte Vorstand behält dann seinen Vorsitz und
s damit verbundne Direktorium. Sonst erhält der Prä=
:nt einen zu starken und darum ungebürlichen Einfluß
: die Beschlüsse der Kammer. Der Präsident soll daher
solcher auch nicht an den Diskussionen in der Kammer
mittelbar theilnehmen, sondern nur gleich einem unpar=
:schen Genius über den Verhandlungen schweben, sie auf=
rksam verfolgen, auf Ordnung halten, und die Fragen
len. Will er aber in einem besondern Falle mit theil=
)men, so hat er den Präsidenten=Stuhl zu verlassen, um
die Reihe der Mitglieder zurückzutreten. Dann nimmt
a Stellvertreter, der eben dazu bestimmt ist, jenen Stuhl
ı, hört aber nun gleichfalls auf, an der Diskussion un=
ttelbaren Antheil zu nehmen, weil und so lange ihm die
licht des Präsidenten obliegt. So ist es parlementarische
itte [16]).

---

[16]) In Ansehung des Mitstimmens des Präsidenten sollte wohl auch noch eine Kautel beigefügt werden. Daß er mitstimme und bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag gebe, ist wohl zulässig. Daß er aber, wenn er einmal gestimmt hat, seine Stimme nach erkanntem Ergebnisse der Abstimmung zurücknehme und sich selbst wieder entgegenstimme, wie schon einmal vorgekommen, dürfte nicht zulässig sein. Denn die Ausrede, er habe einmal als Präsident, das andere Mal als Mitglied der Kammer gestimmt, würde ja der Pflicht, »nach bestem Wissen und Gewissen« zu stimmen, entgegen sein. Der Präsident einer solchen Versammlung muß nicht bloß vir prudens, sondern auch vir constans sein. (Vergl. die Nachrichten vom Landtage in Nr. 16. der außerord. Beil. zur Leip. Zeit. S. 86., wo das Ergebniß der Abstimmung über eine Frage wegen falscher Kassenbillets vollständiger dargestellt ist, als im gedruckten Protokolle S. 84.

Eben so ist die §. 72. befindliche Bestimmung, daß dem Stellvertreter des Präsidenten das Wort zuerst gebüre, wenn über die einzelen Paragraphen oder Artikel eines Gesetzentwurfs berathen werde, ganz unstatthaft. Wenn der Stellvertreter des Präsidenten nicht auf dem Präsidenten-Stuhle sitzt, ist er den übrigen Mitgliedern der Kammer gleich. Es gebürt ihm also kein Vorrecht bei der Berathung. Sonst denkt er am Ende, er müsse über alles zuerst sprechen und so die ganze Kammer gleichsam bevormunden. Das soll aber nicht sein, und wenn er auch der beste Sprecher in der ganzen Kammer wäre; was doch nicht allemal der Fall ist. Ebendeswegen sollte der Stellvertreter des Präsidenten auch keinen besondern Platz in der Kammer einnehmen, sondern in der Reihe der übrigen Mitglieder nach seiner Nummer sitzen. Dieß fodert auch schon, außer jener Gleichheit, der Anstand. Oder ist es nicht unanständig, daß in der ersten Kammer der Stellvertreter des Präsidenten über den Prinzen des königlichen Hauses sitzt, die doch nach der Verfassungsurkunde die ersten Glieder der Kammer sind? Und ist es nicht eben so unanständig, daß in der zweiten Kammer der Stellvertreter des Präsidenten zwischen dem Präsidenten und dem einen Sekretare sitzt, gleichsam als sollt' er Beiden einhelfen, wenn sie ihre Rollen nicht gehörig spielen? — Es kommt in solchen Versammlungen gar viel darauf an, daß der Anstand in keiner Beziehung verletzt werde, weil die Würde der Kammer und die Achtung derselben beim Publikum so sehr davon abhangt.

Denn es waren erst vota paria, 18 für, worunter die Stimme des Präsidenten, und 18 gegen. Nachher aber stand derselbe dagegen auf, und so entstand erst das Verhältniß von 17 für und 19 gegen.

6.

Verhandlung über ein zu gebendes Pressgesetz.

Die Erwartung, die Hoffnung, ja man darf wohl sa-
, die Sehnsucht, welche sich bei dem anarchischen Zu-
ide der Presse und des von deren Gebrauche abhängigen
rarischen Verkehrs in Deutschland hinsichtlich einer guten
ssgesetzgebung überall ausspricht, wurde natürlich auch
n Landtage zu Dresden laut. Denn da man auf bal-
: Erscheinung eines allgemeinen deutschen Pressgesetzes
hl eben so wenig rechnen kann, als auf baldige Erschei-
g eines allgemeinen deutschen Handels- und Zollsystems,
: eines solchen Münz-, Maß- und Gewichtsystems: so
s man jenem Mangel wenigstens provisorisch durch be-
dere Gesetze abzuhelfen suchen. Im Königreiche Sachsen
: zeigt sich dieses Bedürfniß um so dringender, da in
selben, vornehmlich in Leipzig, als einer alten Univer-
:s- und Handelsstadt, sehr viele Buchdruckereien und
hhandlungen sich befinden, und da ebendiese Stadt ge-
ermaßen der Mittelpunkt des literarischen Verkehrs in
itschland geworden ist. Als Abgeordneter der Univer-
Leipzig hielt ich mich daher ganz besonders für ver-
htet, diesen wichtigen Gegenstand möglichst bald zur
:ache zu bringen. Es bot sich auch dazu gleichsam von
t eine sehr erwünschte Gelegenheit dar, indem eine De-
izion des Landtags in einem ihr abgefoderten Gutach-
auf eine gesetzliche Maßregel in Bezug auf Bekannt-
hung der Landtagsverhandlungen durch öffentliche Blät-
angetragen hatte. Ich ließ mich daher, als die Bera-
ig dieses Gutachtens in der ersten Kammer auf die Ta-
ordnung für die nächste Sitzung (die siebente öffentliche

am 12. Februar) gebracht war, sogleich als Sprecher darüber einschreiben, und hielt demgemäß folgenden Vortrag:

Höchst- und Hochzuverehrende Herren!

Die Frage, welche uns so eben beschäftigt, gehört unstreitig zu den wichtigsten, welche bisher in dieser Kammer verhandelt worden. Von der Entscheidung derselben ist großentheils unsre ganze künftige Wirksamkeit und deren glücklicher Erfolg abhängig. Um so mehr glaub' ich mir mit der Hoffnung schmeicheln zu dürfen, daß Sie meinen Worten geneigtes Gehör schenken werden.

Es hat Ihnen gefallen, eine außerordentliche Deputazion zur Begutachtung der Frage zu ernennen, ob es rathsam sei, daß die Kammern entweder unmittelbar oder durch die von denselben niedergesetzte Redakzions-Deputazion eine Kontrole derjenigen öffentlichen Blätter übernehmen, welche dem größern Publikum von den Verhandlungen der Kammern Nachricht geben [17]). Sie haben ferner die Güte gehabt, mich selbst zum Mitgliede dieser außerordentlichen Deputazion zu erwählen. Die Deputazion hat ihr Gutachten abgegeben, welches, übereinstimmend mit dem Gutachten der von der zweiten Kammer zu gleichem Zweck ernannten Deputazion, auf Ablehnung der angetragenen Kontrole geht. Jenes Gutachten soll jetzt weiter berathen und darüber Beschluß gefasst werden. Als Mitglied der Deputazion aber kann ich nicht die Absicht haben, gegen das Gutachten zu sprechen. Denn ich würde dadurch mit mir selbst in Widerspruch fallen, da ich das Gutachten mit abgefasst und unterschrieben habe. Sie erlauben mir daher, daß ich Ihnen nur einige Bemerkungen darüber vorlege, um einen Antrag der Deputazion etwas umfassender zu gestalten.

---

17) Veranlassung dieser Frage war die Mittheilung eines Protokollextrakts des Gesammt-Ministeriums vom 29. Januar, worin auf eine solche Beaufsichtigung oder Kontrolirung der öffentlichen Blätter angetragen war, damit das Publikum durchaus richtige Nachrichten vom Landtage bekäme.

Die Absicht, in welcher von dem hohen Gesammt-Ministerium den Kammern die erwähnte Kontrole angesonnen worden, ist gewiß die allerbeste. Dieß ist auch von der Deputazion mit dem lebhaftesten Danke anerkannt worden. Man wollte dadurch verhüten, daß über die Kammerverhandlungen falsche Nachrichten in's Publikum kämen, aus welchen dieses leicht falsche Folgerungen ziehen könnte. Allein es fragt sich, ob das vorgeschlagne Mittel das einzig mögliche und das vorzüglichste sei. Denn im Allgemeinen lassen sich drei Mittel zu demselben Zwecke denken.

Das erste ist die eben vorgeschlagne Kontrole. Wenn aber die Kammern ein solches Mittel anwenden wollten, so würden sie offenbar ein Geschäft übernehmen, welches den Landtagsverhandlungen selbst völlig fremd ist, mithin die Kammern von ihrem eigentlichen Wirkungskreise ablenken müsste. Es würde ihnen keinen unbedeutenden Theil ihrer Zeit wegnehmen; es würde sie in endlose Diskussionen innerhalb und außerhalb der Kammern verwickeln; es würde ihnen sogar einen großen Theil des Zutrauens entziehn, ohne welches ein heilsames Wirken der Kammern für das öffentliche Wohl sich nicht erwarten lässt. Mag man auch sagen, daß von keiner Zensur, sondern nur von einer Kontrole der öffentlichen Blätter die Rede sei. Das Publikum wird sich nicht an diese Unterscheidung kehren. Es wird sich nicht an den Namen, sondern an die Sache halten. Es wird, wie auch bereits geschehen, die Kontrole doch Zensur nennen, obwohl in dem Ministerial-Schreiben von keiner Zensur die Rede ist. Man wird also sagen und hat schon gesagt, daß die öffentlichen Blätter, welche von unsren Verhandlungen Nachricht geben, einer doppelten Zensur, der einen von Seiten der gewöhnlichen Zensur-Behörde, der andern von Seiten der Kammern, unterworfen werden sollen. Nun wissen Sie aber selbst, meine Herren, wie unbeliebt das Institut der Zensur ist. Diese Unbeliebtheit würde sich also auch verdoppeln, wenn von einer doppelten Zensur die Rede wäre. Man würde den Kammern vorwerfen, sie

wollten, trotz der verfassungsmäßigen Oeffentlichkeit, ihre Verhandlungen doch wieder in einen geheimnißvollen Schleier hüllen. Ja man würde ihnen, wenn sie auf die vorgeschlagne Maßregel eingingen, ein verfassungswidriges Eingreifen in die Verwaltung zur Last legen. Denn die Ständeversammlung ist nach der Verfassung bloß eine repräsentative, konsultative und legislative Körperschaft. Polizeiliche Maßregeln also, wie die vorgeschlagne Kontrole oder Zensur der öffentlichen Blätter, liegen ganz außer ihrem Wirkungskreise; sie fallen bloß der Administrazion zu. Folglich dürfen sich die Stände nicht einmal damit befassen, wenn sie auch sonst dazu geneigt wären.

Ein zweites Mittel, zu demselben Zwecke zu gelangen, welches auch schon neulich von einem der anwesenden Herren Staatsminister angedeutet worden, besteht in der Herausgabe eines Landtagsblattes von Seiten der Ständeversammlung selbst, indem sie eins oder einige ihrer Mitglieder dazu besonders beauftragte. Ein solches Blatt würde allerdings die Präsumzion der Richtigkeit seiner Nachrichten von den Landtagsverhandlungen für sich haben, und könnte also ebendadurch zur Berichtigung des Falschen in andern öffentlichen Blättern, die solche Nachrichten geben, dienen. Allein erstlich ist dieses Mittel jetzt nicht mehr anwendbar, da unsre Sitzungen schon seit beinahe drei Wochen begonnen haben, und da schon andre Blätter der Art in's Leben getreten sind, welche ihre Abonnenten haben. Wir kämen also mit unsrem Blatte viel zu spät, gleichsam post festum. Sodann erscheinen ja von Seiten der Kammern selbst die amtlichen Protokolle im Drucke, so daß der Zugang zu denselben Jedem zur Vergleichung offen steht. Die Herausgabe eines besondern Landtagsblattes aber würde für diejenigen Mitglieder der Kammern, welche mit diesem Geschäfte beauftragt wären, in Bezug auf ihre eigne landständische Wirksamkeit sehr nachtheilig sein. Sie würden nichts weiter zu thun haben, als während der Verhandlungen ihre ganze Aufmerksamkeit auf deren Auffassung zu richten; sie würden

eich den Stenographen selbst nachschreiben und hinterher
is Nachgeschriebne redigiren, auch Druck und Korrektur
sorgen müssen, wenn ein solches Blatt die gewünschte Ge-
auigkeit und Richtigkeit erhalten sollte. Da dieß alles viel
eit und Mühe kostet, so würde man jene Mitglieder von
ller anderweiten ständischen Thätigkeit entbinden müssen;
as den Gesetzen wohl nicht gemäß sein dürfte. Wenn
ieß aber auch statthaft wäre, so würden dadurch jene Mit-
lieder als Redaktoren unsres Landtagsblattes mit den Re-
aktoren andrer Blätter dieser Art, die doch nicht verboten
erden könnten, auf gleiche Linie gestellt und gleicher Ver-
ntwortlichkeit ausgesetzt; was zu mannigfaltigen Konflikten
nd Kontestazionen Anlaß geben könnte.

Aus diesen Gründen hat die Deputazion, mit Umge-
ung der übrigen, ein drittes Mittel in Vorschlag gebracht.
ie sagt am Ende des gedruckten Gutachtens, es möge der
len Kammer gefallen, im Einverständnisse mit der zwei-
n auf alsbaldige Erlassung eines Gesetzes des Inhalts an-
tragen:

»Daß jeder Redakteur eines im Lande erscheinenden, die
»Verhandlungen des Landtags mittheilenden Tageblatts
»verpflichtet werde, bei Verlust der ihm zu dessen Her-
»ausgabe ertheilten Konzession jede ihm zuzusendende
»Reklamazion der Redakzions-Deputazion oder anderer
»Mitglieder der Kammern sofort und unentgeltlich in
»sein Tageblatt aufzunehmen.«

enn ein solches Gesetz gegeben würde, so, glaub' ich, wä-
n wir gegen falsche Nachrichten und daraus zu ziehende
sche Folgerungen hinlänglich gesichert, weil dann das
ahre dem Falschen in demselben Blatte gleich auf dem
ße folgte. Auch liegt in diesem Antrage durchaus nichts
gerechtes und Unbilliges. Denn wie Jeder überhaupt
pflichtet ist, die Wahrheit zu sagen, so weit er sie kennt:
hat auch jeder Verbreiter falscher Nachrichten insonderheit
Pflicht, sie zu berichtigen, wenn ihm die Falschheit der-
ben kund wird. Darum hat auch schon der Herausgeber

des hier bei Arnold erscheinenden Landtagsblattes sich in einer Zuschrift an die Kammern freiwillig erboten, jede ihm von den Kammern zukommende Berichtigung sofort und unentgeltlich aufzunehmen. Und das ist sehr lobenswerth. Denn dadurch hat er zu erkennen gegeben, daß es ihm bei seiner Darstellung der Kammerverhandlungen bloß um Wahrheit zu thun sei. Er kann sich also eben so wenig als irgend ein andrer Herausgeber solcher Blätter bedrückt fühlen, wenn das, wozu ohnehin schon Jedermann von Natur verpflichtet ist, zur gesetzlichen Norm erhoben wird. Nur wird dabei die doppelte Vorsichtsmaßregel zu befolgen sein, daß die Berichtigungen nicht zu oft wegen bloßer Kleinigkeiten eingesandt werden und auch nicht zu weitläufig seien, weil sonst jenen Blättern zu viel Raum entzogen und zu viel Kosten verursacht werden könnten [18]).

Allein, meine Herren, so zweckmäßig auch ein solches Gesetz in Bezug auf den besondern Fall wäre, von welchem hier die Rede ist: so ist es doch im Allgemeinen nichts weniger als ausreichend. Es fehlt uns etwas Andres, ein weit umfassenderes Gesetz hinsichtlich des Gebrauchs der Buchdruckerpresse. Es fehlt uns, um es mit einem Worte zu sagen, ein tüchtiges *Pressgesetz*. Freilich scheint es wunderbar, daß wir ein solches noch nicht haben. Die Buchdruckerkunst ist schon vor mehren Jahrhunderten erfunden, und seit der Zeit sind auch in unsrem Lande viele Tausende von Schriften gedruckt worden. Das Wunderbare verschwindet jedoch, wenn man den gewöhnlichen Gang der menschlichen Dinge näher in's Auge fasst. Sobald eine neue Erfindung in's Leben getreten, denkt man nur an den Gebrauch derselben. Niemanden fällt es ein, diesen Gebrauch

---

[18]) Es giebt allerdings Berichtiger, die sich in unnützem Wortschwall gefallen, wenn sie für ihre Berichtigungen nichts zu bezahlen haben. Um diese Weitschweifigkeit zu zügeln, müsste festgesetzt werden, daß, wer mehr als 12 bis 16 gedruckte Zeilen zur Berichtigung brauche, für dieses Mehr die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu entrichten habe.

eich von vorn herein durch Gesetze zu regeln. Man benutzt das Gegebne, so gut es eben geht. Daraus bilden ch nach und nach gewisse Observanzen, welche lange Zeit ie Stelle der Gesetze vertreten. Erst wenn man auf den Widerstreit dieser Observanzen aufmerksam geworden und eben dem Gebrauche der Sache auch den Misbrauch derselben kennen gelernt hat, denkt man an eine bestimmte Gesetzgebung. Es darf sich also Niemand wundern, daß wir m Königreiche Sachsen noch kein wirkliches Pressgesetz haben.

Vielleicht könnte Jemand sagen, in dem bekannten Zensurgesetze hätten wir ja schon ein solches. Aber ein Zensurgesetz ist kein Pressgesetz. Es ist nur eine polizeiliche Maßregel, eingekleidet in die Form eines Gesetzes und beruhend auf der sogenannten Prävenzionstheorie. Man geht dabei von dem Grundsatze aus, es sei besser, Vergehen zu verhüten, als zu bestrafen. Dieser Grundsatz ist zwar im Allgemeinen wohl richtig; aber in der Anwendung desselben stößt man auf tausend Schwierigkeiten. Schon die Beantwortung der Frage: Wie weit soll man in der Prävenzion gehen? bietet große Schwierigkeiten dar. Durch eine zu weite Ausdehnung der Prävenzion kann leicht ein größres Übel herbeigerufen werden, als dasjenige, welchem man vorbeugen wollte. Es kann dadurch, besonders hinsichtlich des Gebrauchs der Buchdruckerpresse, sogar die ganze geistige Entwicklung und Bildung eines Volks gehemmt werden. Und wie unbestimmt ist unser Zensurgesetz in Bezug auf die Frage! Es verordnet, daß nichts gedruckt werden solle, was gegen die Religion, gegen den Staat und gegen die guten Sitten sei. Das ist gewiß recht gut gemeint. Denn Religion, Staat und gute Sitten sind etwas so Heiliges, daß schon die Vernunft sie zu achten gebietet. Fragt man aber im Einzelen, was gegen Religion, Staat und gute Sitten sei: so zeigen sich im Urtheile der Menschen die größten Widersprüche. Als der Stifter des Christenthums in die Welt kam und seinem Volke eine neue Lehre verkündigte: sagten auch seine Gegner, diese Lehre sei der

Religion, dem Staate und den guten Sitten entgegen; und er ward deshalb sogar an's Kreuz geschlagen. Jetzt denkt man ganz anders darüber. Man hält seine Lehre für die heilsamste und beste, und glaubt daher auch, daß sie unmit-telbar vom Himmel auf die Erde gekommen. Gleiche Wi-dersprüche haben sich in tausend andern Fällen gezeigt. Wer mag sie allgemeingültig lösen? Keine menschliche Au-torität kann darüber in höchster Instanz entscheiden. Daher ist auch die Zensur so schwankend, so inkonsequent; denn sie ist durch und durch abhängig von der Individualität dessen, der sie ausübt. Ist der Zensor ängstlich, hat er ein eng Gewissen: so streicht er oft auch ganz unschuldige Di Ist er minder ängstlich, hat er ein weites Gewissen: lässt er stehn, was nimmer gedruckt werden sollte. diese Art erscheint das ganze Verfahren als höchst will lich. Nichts aber erregt mehr Unwillen, nichts ist krä der für das menschliche Gefühl, als eine willkürliche handlung. Ein Zensurgesetz reicht also nicht aus; wir b chen ein Preßgesetz.

Der Mangel eines solchen Gesetzes ist auch von Verfassungsurkunde selbst anerkannt. Im 35. §. ders heißt es ausdrücklich: »Die Angelegenheiten der Presse »des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet »den, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichti »der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherun »gen Misbrauch, als Grundsatz feststellen wird.« D Paragraph würde gewiß nicht in die Verfassungsur aufgenommen worden sein, wenn man den Mangel Preßgesetzes nicht lebhaft gefühlt hätte. Die hohe St regierung ist auch bereits darauf bedacht gewesen, Mangel abzuhelfen. Sie hat, wie verlautet, den Ent zu einem solchen Gesetze noch vor Eröffnung des La ausarbeiten lassen. Sie ist auch thätig gewesen, die Hindernisse zu beseitigen, welche der Einführung eines chen Gesetzes entgegentreten könnten; wie aus der Th rede hervorgeht, die wir alle mit dem freudigsten Aufl

unsrer Herzen vernommen haben. In dieser Rede wurde nämlich unter andern gesagt: »Zur Vorbereitung eines Gesetzes über Presse und Buchhandel im Sinne des 35. §. der Verfassungsurkunde wurden bereits früher entsprechende Anträge am Bundestage diesseit gemacht. Da aber hierauf ein Beschluß noch nicht erfolgt ist, so findet sich die Regierung vorerst auch außer Stande, den Ständen eine dießfallsige Mittheilung machen zu können.«

Das Hinderniß, auf welches diese Worte hindeuten, ist meines Erachtens nicht so groß, daß es nicht sofort beseitigt werden könnte. Die hohe Bundesversammlung, welcher wir die größte Achtung schuldig sind, kann doch bei Entwerfung und Einführung eines Preßgesetzes für das Königreich Sachsen nicht mehr verlangen, als daß wir die Vorschriften der Bundesgesetze berücksichtigen; wie auch der angeführte Paragraph unsrer Verfassungsurkunde ausdrücklich fodert. Wir sind einmal ein deutscher Volksstamm; wir machen ein Glied des deutschen Bundes aus; wir sind also auch verbunden, die Bundesgesetze zu achten, selbst wenn sie unvollkommen sein sollten. Entsprächen sie den allgemeinen Bedürfnissen nicht, so müßten wir im gesetzlichen Wege auf deren Verbesserung antragen. Aber so lange sie bestehen, sind wir ihnen zu gehorchen verpflichtet, dürfen ihnen also nicht beliebig entgegenhandeln. Auch können wir uns nicht mit Gewalt vom Bunde losreißen. Die Folgen einer solchen Trennung würden viel gefährlicher sein, als die, welche aus der Unvollkommenheit der Bundesgesetzgebung hervorgehen.

Wir sind aber auch nicht verbunden, mehr zu thun und strenger zu verfahren, als die Bundesgesetze vorschreiben. Und doch ist unser Zensurgesetz weit strenger, als die Vorschriften des Bundes hinsichtlich des Gebrauchs der Presse. Nach diesen findet eine vorläufige Zensur nur bei Flugschriften und Zeitschriften statt. Unter jenen verstehen die Bundesgesetze — freilich in einem etwas zu weiten Sinne — Schriften, welche im Drucke unter zwanzig Bo-

gen betragen; unter diesen aber solche, welche blatt- oder heftweise in bestimmten Fristen — täglich, wöchentlich, monatlich ꝛc. — erscheinen. Nach unsrem Zensurgesetze aber müssen alle Schriften ohne Ausnahme vor dem Drucke zensirt werden. Wer ein hebräisches, griechisches oder lateinisches Wörterbuch, wer ein mathematisches, physikalisches oder chemisches Lehrbuch herausgeben will, muß erst das Imprimatur von einer Zensur-Behörde empfangen. Und doch sind solche Bücher weder Flug- noch Zeitschriften, da sie in der Regel weit mehr als zwanzig Bogen betragen und auch nicht blatt- oder heftweise, wenn gleich zuweilen in mehren Theilen oder Bänden, erscheinen.

Wozu sollen aber dergleichen Schriften zensirt werden? Sie sind ja nicht für das Volk, sondern nur für Gelehrte geschrieben, und auch nicht für alle Gelehrte, sondern nur für die, welche dieses oder jenes Studium vorzugsweise treiben. Gesetzt also auch, daß in solche Schriften etwas gegen Religion, Staat und gute Sitten Gerichtetes eingemischt wäre — was doch höchst selten der Fall sein wird — so würde der davon zu besorgende Schade von keiner Bedeutung sein. Da nun die Bundesgesetze die Zensur solcher Schriften gar nicht fodern und daher auch mehre deutsche Bundesstaaten sie keiner Zensur unterwerfen: so ist nicht einzusehn, warum man gerade bei uns strenger verfahren sollte, gleichsam als wären die sächsischen Schriftsteller gefährlichere Menschen, als andre.

Wenn ich aber für solche Schriften Zensurfreiheit wünsche, so verlang' ich dadurch keineswegs unbedingte Pressfreiheit, sondern bloß eine durch gerichtliche Verantwortlichkeit bedingte. Unbedingte Pressfreiheit verlangen ist Unsinn. Kein Mensch hat unbedingte Freiheit und kann sie nicht haben, selbst nicht im Gebrauche seiner Glieder. Wer seine Hände und Füße braucht, muß sich in Acht nehmen, daß er Niemanden damit verletze; sonst kann er vor Gericht zur Verantwortung gezogen und nach Befinden mehr oder weniger dafür bestraft werden.

Wie kämen also die Schriftsteller zu dem sonderbaren Privilegium, die Schreibfeder und die Buchdruckerpresse mit unbedingter Freiheit brauchen zu dürfen? Auch beim Gebrauche dieser Werkzeuge, deren Wirksamkeit fast alle Gränzen des Raums und der Zeit überfliegt, soll das Recht geachtet werden. Denn es kann der Gebrauch derselben ebenso, wie der Gebrauch unsrer eignen Glieder, in Misbrauch ausarten, und es können daraus nicht allein Pressvergehen, sondern auch Pressverbrechen entstehn. Oder sollt' es wirklich eine schuldlose That sein, wenn Jemand durch eine Schrift Andre um Ehre und guten Namen brächte, oder gar Aufruhr und Empörung, Mord und Plünderung predigte? Für solche Handlungen ist Jedermann der gerichtlichen Verantwortung unterworfen; und ich bin auch fest überzeugt, daß kein gewissenhafter Schriftsteller in dieser Beziehung unbedingte Pressfreiheit fodern wird, wenn er auch Zensurfreiheit für alle Schriften wünschen mag. Ich bin aber so gemäßigt in meinen Wünschen, daß ich, wohl einsehend, es sei dermalen noch nicht Zensurfreiheit für alle Schriften zu erlangen, sie nur für diejenigen heische, welche die Bundesgesetzgebung selbst keiner Zensur unterwirft. Ein Pressgesetz für das Königreich Sachsen brauchte also auch nicht strenger als jene Gesetzgebung zu sein.

Wenn nun dieß die wahren Verhältnisse der Sache sind — und ich weiß nicht, was man mit Recht dagegen einwenden könnte — so glaub' ich auch den Antrag stellen zu dürfen, daß die Kammern die Regierung um ein Pressgesetz ersuchen, in welches das von der Deputazion vorgeschlagne Gesetz wegen der Reklamazionen gegen falsche Nachrichten von den Kammerverhandlungen zugleich mit aufgenommen würde. Dieser Antrag ist erstlich der Verfassung gemäß; denn der angezogne Paragraph der Verfassungsurkunde verspricht ausdrücklich ein solches Gesetz. Er ist zweitens der Zeit gemäß; denn viele tausend Bewohner des Landes, nicht bloß Gelehrte, Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker, sondern auch andre Personen, welche beim

literarischen Verkehre betheiligt sind, wünschen sehnlichst ein Gesetz, durch welches ein so wichtiger Zweig des menschlichen Lebensverkehrs vernünftig geregelt werde. Er ist endlich auch dem Antrage der Deputazion gemäß; denn er erweitert denselben nur, er macht ihn umfassender, um ihn desto wirksamer zu machen. Ich fasse daher meinen Antrag noch einmal bestimmter in die Formel, die ich hiermit schriftlich auf die Tafel des Herrn Präsidenten niederlege:

»Daß die Regierung von den Ständen ersucht werde, »denselben baldmöglichst nach dem Sinne des 35. §. »der Verfassungsurkunde den Entwurf zu einem Preß»gesetze vorzulegen, in welches auch gesetzliche Bestim»mungen wegen der Reklamazionen gegen die Verbrei»tung falscher Nachrichten über öffentliche Angelegenhei»ten, insonderheit über die landständischen Verhandlungen, »durch öffentliche Blätter, aufzunehmen wären.«

Wer hätte nun nicht glauben sollen, daß dieser so legale, so gemäßigte — vielleicht nach der Ansicht mancher Ungeduldigen zu gemäßigte — Antrag durchgehen würde? — Allein das Schicksal hat es anders gewollt. Die Wichtigkeit des in Anregung gebrachten Gegenstandes wurde zwar allgemein anerkannt. Allein es entspann sich sogleich eine Diskussion über die Frage, ob mein Antrag sofort auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bringen oder zuvor an eine Deputazion zur Begutachtung zu verweisen sei. Denn darüber, daß die Sache selbst nicht auf der Stelle berathen und entschieden werden könne, waren Alle einig. Aber auch jene Frage ward nicht gleich entschieden. Ein gewichtiges Mitglied der Kammer schlug vor, meinen Antrag vorerst nur in die Registrande einzuschreiben und dann bei Wiedervorlesung desselben in der nächsten Sitzung zu bestimmen, ob er auf die Tagesordnung zu bringen oder an die Deputazion zu verweisen. Dieser Vorschlag wurde genehmigt und so die Sache wenigstens verzögert. Dieß

ß mich schon nichts Gutes ahnen; und meine Ahnung ɪg leider in Erfüllung.

Als nämlich die nächste Sitzung (die achte öffentliche ɪ 14. Februar) begonnen hatte, und in derselben, wie ge- ›hnlich, zuerst das Protokoll der vorhergehenden vorgele- ɪ und berichtigt war: erhob sich ein hochverehrter Staats- ɪnn Sachsens, der Minister des Innern, Herr von Lin- nau, um, wie er ankündigte, etwas in Bezug auf einen der letzten Sitzung gestellten Antrag zu erwidern. Die- Antrag war eben der meinige. In dieser Beziehung ßerte sich nun der Minister dahin, daß allerdings, so lange : dermaligen Bundesgesetze beständen, kein deutscher Bun- sstaat ohne alle Zensur sein könne, der Wunsch jedoch nicht ɪgerecht sei, daß die sächsische Zensur nicht strengeren Grund- ßen folgen möge, als die Bundesgesetzgebung. Es hätten ich in dieser Hinsicht schon Berathungen stattgefunden. Das aber den Antrag auf Vorlegung des Entwurfs zu ei- em Pressgesetze anlange, so werde dieß auch von seiner Seite gewünscht. Es frage sich nur, wie man unter den estehenden Verhältnissen ein zweckmäßiges Gesetz geben önne. Bereits im vorigen Jahre sei ein Pressgesetz dem 15. §. der Verfassungsurkunde gemäß gearbeitet worden [19]). Um aber diese Bearbeitung den Ständen vorlegen zu kön- ien, seien einige Modifikazionen in den Bundesgesetzen iothwendig [20]). Darum habe man sich an die Bundesver- ammlung gewendet, bis jetzt aber noch keine Antwort er- halten. Wollte man sich streng nach den jetzt bestehenden

---

[19]) Der Herr Minister hatte die Güte, mit späterhin diesen Entwurf vertraulich mitzutheilen. Ich konnte mich also durch eigne Einsicht von der Wahrheit jener Erklärung überzeugen — woran ich übrigens auch nicht einen Augenblick gezweifelt habe. Ich konnte mich zugleich überzeugen, daß der Entwurf recht viel Gutes enthielt, bedauerte aber um so mehr, daß er noch nicht vorgelegt werden konnte.

[20]). Weil nämlich jener Entwurf die Zensur auf einen engern Kreis beschränkt wissen wollte, als die Bundesgesetzgebung.

Bundesgesetzen richten, so müsste man nothwendig Präven-zion und Repression mit einander verbinden. Man würde vielleicht dann den Zensoren genauere Anweisungen geben können. Allein durch alle solche Vorschriften würde eine gewisse Willkür der Zensur, bei der verschiednen Individualität der Zensoren, nicht vermieden werden können. Er halte es daher für bedenklich, so lange die Zensur in der gegenwärtigen Art bestehe, ein Pressgesetz weiter zu bearbeiten. Uebrigens könne er versichern, daß unter den zahlreichen Vorwürfen, welche die Regierung aus dem In= und Auslande über die Ausübung der Zensur erhalten habe, mehr über eine zu große Freiheit der Presse, als über zu große Beschränkung derselben geklagt worden.

Wären wir Engländer, so würde man auf diese Worte von allen Seiten »hört! hört!« gerufen haben. Aber bei uns verhielt sich alles still; weil wir es nicht gewohnt sind, einen Minister öffentlich sprechen und von Regierungshandlungen Rechenschaft geben zu hören. Ich war indeß so frei und nahm noch einmal das Wort über diesen interessanten Gegenstand, indem ich entgegnete, es könne sich Niemand mehr als ich selbst über die Erklärung freuen, welche so eben aus dem Munde eines sehr hochverehrten Mitgliedes des Staatsministeriums vernommen worden. Denn sie enthalte den klarsten Beweis, daß die Regierung sich ernstlich mit Abfassung eines Pressgesetzes beschäftigt habe. Natürlich wär' ich nicht in die Geheimnisse der höhern Politik eingeweiht; ich hätte also auch nicht wissen können, was über den von mir in Antrag gebrachten Gegenstand anderwärts und in höheren Kreisen verhandelt worden. Nur an das hätt' ich mich halten können, was die Verfassungsurkunde ausdrücklich und die Thronrede andeutend darüber gesagt habe. Indessen beschiede ich mich gern, daß in gewissen Umständen, die mir nicht näher bekannt wären, Hindernisse liegen könnten, welche die Berathung und Beschlussfassung über meinen Antrag in den Kammern jetzt, wo nicht unmöglich, doch unzuträglich machten. Aus diesem Grunde —

ber auch bloß aus diesem« — nähm' ich meinen :trag »für jetzt« zurück.

Was hätt' ich auch wohl anders thun können? Nach ıer solchen Ministerial-Erklärung würden die Stände auf :inen Antrag doch nicht eingegangen sein, wenn ich ihn ch nicht zurücknahm, wie Einige gewünscht haben. Aber setzt, die Stände wären darauf eingegangen, würden sie ne andere Antwort erhalten haben, als etwa eine aus- hrlichere schriftliche, statt der kürzeren mündlichen? Ich n immer der Meinung gewesen, daß man eine wohlmei- nde Regierung nicht ungebürlich drängen, sie nicht in die aurige Nothwendigkeit versetzen muß, etwas abzuschlagen, as sie nicht gewähren kann. Oder hätte vielleicht unsre egierung es so machen sollen, wie die von Baden, die h von ihren Ständen ein höchst freisinniges Pressgesetz ne alle Berücksichtigung der Bundesgesetze abdrängen ß, bald nachher aber, durch höhere Macht gedrängt, das- be Gesetz wieder zurücknehmen musste? Was hätte uns s so todtgebornes Gesetz helfen können? Hätt' es nicht gierung und Stände auf's Höchste kompromittirt? Hätt' nicht die Sache noch schlimmer, die Aufregung der Ge- ther noch größer gemacht? Denn schmerzlicher entbehrt n das Gut, welches man schon besessen, als jenes, wel- s man noch nicht gehabt.

Und ist uns denn dadurch alle Hoffnung, zu einem gu- Pressgesetze zu gelangen, abgeschnitten? Können die oben ührten Hindernisse gar nicht beseitigt und kann ein An- g, der nur bedingt zurückgenommen, nicht zu gelegnerer t wiederholt werden, wenn es nöthig sein sollte? — Doch Regierung wird dieß nicht nöthig machen. Sie wird, nn es Zeit ist, gesetzmäßigen Wünschen entgegen kom- n; und die Stände werden, so wie alle Vernünftige und tgesinnte, dankbar das Bessere annehmen, wenn es auch h nicht das Idealisch-Beste ist. Denn dieses erhascht der nsch ohnehin nicht im Sprunge. Er kann sich ihm nur nählich annähern.

Mögen nur indessen die Schriftsteller selbst die Sache nicht verschlimmern oder gar unmöglich machen. Denn nicht selten hab' ich die Frage hören müssen: »Wie können Sie »Pressfreiheit verlangen, da viele Schriftsteller so zügellos »sind, daß nicht einmal die Zensur sie in den gehörigen »Schranken halten kann?« — Also vor allen Dingen *Mäßigung*, meine Herren! Und wiederholen Sie hier nicht den abgedroschenen Spott über das juste milieu! Denn wenn Sie sich hier nicht mäßigen lernen, werden Sie nie Ihren Zweck erreichen. Wer aber seinen eignen Zwecken entgegenwirkt, der ist wenigstens nicht weise, obwohl der weise *Salomo* solche Leute noch anders benennt.

Zusatz.

Wie sich doch in der Welt die Sachen oft ganz anders wenden und gestalten, als man erwartete! Mein Antrag auf ein zu gebendes Pressgesetz schien in der Kammer ganz erfolglos verhallt zu sein; was auch manche Klage veranlasste. Und doch geschahe bald, was ich in Antrag gebracht hatte. Denn kurz vor meinem Abgange von Dresden gelangte noch ein königliches Dekret an die Stände, mit einem beigefügten Entwurfe zu einem Gesetze »*die provisorische Feststellung der Angelegenheiten der Presse betreffend.*« Wiewohl also dieses Pressgesetz, wenn es angenommen, bloß provisorisch gelten wird: so schließt es doch ebendadurch künftige Verbesserungen nicht aus. Und selbst dieses Provisorium wird schon der Presse große Erleichterung gewähren. Nach demselben sollen nämlich »Schriften, welche über zwanzig Druckbogen stark sind »und nicht in Lieferungen oder Heften unter dieser Bogen»zahl oder in einzelen Bogen ausgegeben werden, von nun »an der Zensur nicht mehr unterliegen.« Desgleichen sollen »die durch Druckschriften verübten Vergehen für jetzt nach »allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen untersucht und be»straft werden.« Es findet also dann nur eine Verantwortlichkeit vor dem kompetenten Gerichte statt. Auch ent-

ält der Entwurf zweckmäßige Vorschriften wegen Rekla=mazionen gegen falsche Berichte oder Beschuldigungen in ffentlichen Blättern. — Das ist gewiß ein bedeutender ortschritt zum Bessern. Mehr aber konnte vor der Hand ach der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse illiger Weise nicht verlangt werden. Ich würde daher, enn ich an der Berathung über diesen Gesetzentwurf noch ätte theilnehmen können, demselben im Ganzen meine Zu=immung gegeben haben, wenn auch vielleicht in einzelen unkten sich noch annehmliche Verbesserungen dargeboten ätten. Und diese würden gewiß auch bei der Regierung ingang gefunden haben, da dieselbe durch Vorlegung eines lchen Entwurfes ihren guten Willen auf's Neue bethätigt at. War es also nicht besser, durch einen kurzen Aufschub icht Zurücknahme) meines Antrags der Regierung Zeit zu ssen, die ihrer Stellung würdigere Inaiziative in dieser ache von selbst zu ergreifen, als erst durch eine förmliche tizion von Seiten der Stände dazu aufzufodern? Oder aubt man etwa, daß dadurch etwas Andres oder Größeres wirkt worden wäre? — Ich zweifle, stell' es aber natür=h Jedem frei zu glauben, so viel ihm beliebt [21]).

Was jedoch die Foderung unbedingter Pressfrei=eit betrift, so bin ich noch immer der festen Ueberzeugung, ß sie nie erfüllt werden kann und wird, und daß ich sie her, zwar etwas stark, aber doch nicht mit Unrecht, Unsinn« genannt habe, trotz dem dagegen erhobnen Wi=erspruche. Ich kann auch diese Benennung um so weniger rücknehmen, nachdem ich in öffentlichen Blättern gelesen, ß jene Foderung neuerlich sogar von zwei Exregenten ge=acht worden, die früher nichts minder als Freunde einer setzlichen Freiheit überhaupt und einer gesetzlichen Press=eiheit insonderheit waren — ich meine Joseph Napo=on, vormaligen König von Neapel und von Spanien,

[21]) Leider hat die jetzige Ständeversammlung zur Abkürzung des Landtags jenen Gesetzentwurf für die künftige Versammlung zu=rückgelegt. N. A.

und Karl, vormaligen Herzog von Braunschweig. Diese haben nämlich unlängst in französische Blätter Erklärungen einrücken lassen, durch welche sie sich jetzt für Freunde unbedingter Pressfreiheit erklären. Und warum? Soll das etwa eine Lockspeise für die Völker sein, um sie wieder zur Regierung zu berufen? Schwerlich möchte ihnen dieß gelingen. Denn die Völker wissen recht gut, was sie von Exregenten zu erwarten haben, die sich erst dann zu Freiheits-Aposteln aufwerfen, wenn es nicht mehr in ihrer Macht steht, dem Worte die That folgen zu lassen. Ich wenigstens werde keinem Menschen trauen, der viel von Unbedingtheit spricht, mag er die unbedingte Freiheit oder die unbedingte Herrschaft rühmen. Die Eine führt ebensowohl als die Andre zum Absolutismus oder Despotismus. Denn im Leben berühren sich überall die Extreme. Darum hab' ich mich schon in meinen frühern politischen Schriften (z. B. in der Schrift: »Die Fürsten und die Völker,« welche bereits 1816 erschien) gegen jene beiden Unbedingtheiten erklärt. Folglich hab' ich auch in diesem Punkte meine politischen Grundsätze weder verleugnet noch verändert [22]).

---

[22]) Man vergl. auch Nr. IX. im 1. B. dieser Abtheilung meiner gesammelten Schriften. — Es kann überhaupt schon darum keine unbedingte oder unbeschränkte Freiheit in irgend einer Beziehung nach außen (reden, schreiben, geben, nehmen, kaufen, verkaufen ꝛc.) stattfinden, weil das Wesen des Rechtsgesetzes eben darin besteht, daß man seine Freiheit in Bezug auf Andre gewissen Schranken unterwirft. Wer das nicht will, muß die ganze Menschengesellschaft aufgeben. Sehr wahr sagte daher unlängst der sonst sehr liberale Professor Lacretelle zu Paris in einem seiner beredten Vorträge über die Geschichte der brittischen Staatsumwälzung unter Karl I. und Cromwell: »A quoi aboutit la »liberté illimitée? A la perte de toute liberté. Illimitée! »Certes voilà un mot qui sied bien à la vanité de l'homme. »Est-ce que notre volonté, notre raison, ne connait point de »limite?« S. Journ. des débats. 28. Févr. 1834. — N. X.

Berichtigungen.

Seite	6.	Z.	2. von oben	l. den st. dem.
»	114.	»	5. »	l. würden st. würde.
»	121.	»	7. von unten	l. XIV. st. XVII.
»	128.	»	5. von oben	l. aus st. als.
»	152.	»	1. »	l. Pyré- st. Prey-.
»	173.	»	14. von unten	l. brauchen st. reden.
»	248.	»	9. von oben	l. daß st. das.
»	250.	»	16. »	l. Also st. Aber.
»	290.	»	8. von unten	l. kraft dessen st. in welchem.
»	294.	»	9. »	l. beschäftigen st. beschäftigten.
»	»	»	3. »	l. nichts st. nicht.
»	304.	»	10. »	l. dessen st. seine.
»	320.	»	1. von oben	l. aber st. daher.
»	323.	»	9. von unten	l. auch st. sogar.
»	481.	»	7. »	l. geworben st. geworben.

Krug's
ammelte Schriften.

Sechster Band.

Zweite Abtheilung.

litische und juridische Schriften.

Vierter Band.



Braunschweig,
erlag von Friedrich Vieweg.

1836.



Krug's

esammelte Schriften.

Sechster Band.

Zweite Abtheilung.

Politische und juridische Schriften.

Vierter Band.

Braunschweig,

Verlag von Friedrich Vieweg.

1836.



Krug's
gesammelte Schriften.

Sechster Band.

Zweite Abtheilung.

Politische und juridische Schriften.

Vierter Band.



Braunschweig,
Verlag von Friedrich Vieweg.

1836.



Politische und juridische Schriften

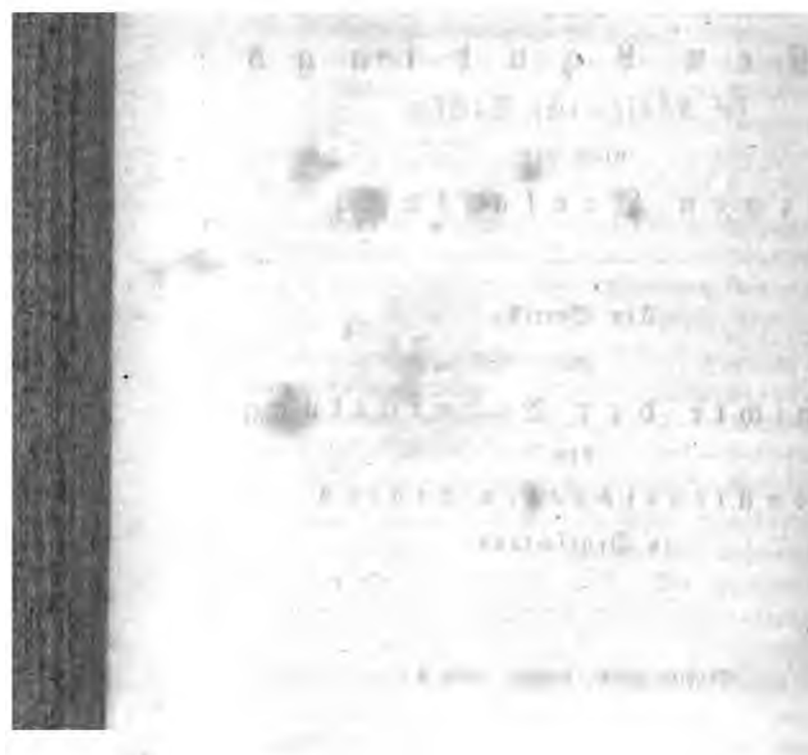
von

D. Wilhelm Traugott Krug,
Professor der Philosophie an der Universität zu Leipzig und Ritter des K. Sächsischen Zivil-Verdienstordens.

Vierter Band.

Braunschweig,
Verlag von Friedrich Vieweg.

1836.



7.

Verhandlung

über

den Gebrauch der todten Schrift und der lebendigen Rede bei den Landtagsverhandlungen.

Zu den Eigenthümlichkeiten der Landtagsverhandlungen nach der alten Verfassung gehörte auch der übermäßige Gebrauch des todten Buchstabens bei denselben. Fast alles wurde schriftlich verhandelt und musste so verhandelt werden, weil die Ständeversammlung in sieben Abtheilungen oder Kämmerchen (Prälaten-, Grafen- und Herren-Kollegium — enger Ausschuß der Ritterschaft — weiter Ausschuß derselben — allgemeine Ritterschaft — enger Ausschuß der Städte — weiter Ausschuß derselben — allgemeine Städte) zerrissen war, welche theils unter einander theils mit der Regierung in Schriften kommunizirten. Das todte Buchstaben- oder Schreiberei-Wesen (Unwesen sollt' ich vielmehr sagen) hatte daher so überhand genommen, daß der lebendigen Rede nur ein sehr enger Spielraum in den Sitzungen der einzelen Abtheilungen und der Deputazionen vergönnt war. Kein Mensch aber hörte ein Wort davon, wenn er nicht gerade zu dieser Abtheilung oder Deputazion gehörte.

Auch diesem Uebelstande sollte durch die neue Verfassung abgeholfen werden. Daher ist in dem Entwurfe zur neuen Landtagsordnung überall vom Erbitten des Wortes, vom Sprechen entweder auf dem Platze jedes Mitgliedes, nachdem es sich zum Sprechen von seinem Sitz erhoben, oder auf der Rednerbühne, die wohl nicht ganz schicklich hinter dem Präsidenten in beiden Kammern angebracht ist, die Rede. Ja

§. 56. sagt ausdrücklich: »Nur die Referenten und die könig»lichen Beauftragten sind befugt, in der Kammer Vorträg »abzulesen.«

Mit Unrecht ist diese heilsame Vorschrift sogar dur eine Stimme außer den Kammern in einem öffentlichen Blat angefochten worden, weil es ja möglich sei, daß Jemand nic sprechen könne und doch etwas Gutes mitzutheilen hab Das ist wohl wahr. Allein wir sollen eben sprechen lerne Und wenn wir nie zu sprechen wagen, so werden wir es ebe sowenig lernen, als jener Scholastikus das Schwimmen, we er sich nicht eher in's Wasser wagen wollte, als bis er schwin men gelernt.

Auch kann ja der, welcher noch nicht sprechen, sonde nur schreiben kann, seine Gedanken, Wünsche, Vorschläg u. d. gl. in öffentlichen Blättern oder in besondern Flug schriften durch den Druck veröffentlichen und so zur Kenntni der Kammern bringen, indem er das Gedruckte, gleich so vi len Andern, die nicht Sitz und Stimme in den Kammer haben, einsendet. Es findet dann doch gewiß, wenn es wirklich gut ist, Berücksichtigung, auch wohl einen Fürspre cher, in den Kammern selbst.

Vergebens beruft sich jene Stimme auch auf das Bei spiel der französischen Kammern, in welchen so viele Mitglie der ihre Vorträge an die Kammern von der Rednerbühne ab lesen. Denn das ist eben ein Unglück. Es geht dadurch endlich viel Zeit verloren, indem Viele auf diese Art darum sich vernehmen lassen, damit nachher ihre Vorträge in den Zeitungen oder Journalen unentgeltlich, wenn auch vielleicht abgekürzt, gedruckt werden. Es heißt dann doch wenigstens, der und der hat auch eine schöne Rede gehalten; dort und dort ist sie zu lesen. Was geschieht aber in den Kammern? Man langweilt sich und gähnt bei diesen Vor lesereien; oder man schwatzt zur Unterhaltung mit den Nach barn und hört nicht auf den Vorleser; oder man läuft wol gar fort und kommt nicht eher wieder, als bis man hört, da die Vorlesereien vorbei sind. Darum hat sich dort sch

cher Vorleser auf der Rednerbühne genöthigt gesehn, sein
nuskript zuzuschlagen, in die Tasche zu stecken, und die
nerbühne zu verlassen, weil die Kammer immer leerer
de. Welche Demüthigung für den Vorleser! Aber auch
leich, welche Warnung für uns, nicht in gleichen Fehler
verfallen! In diesem Punkte möcht' es also sehr wohlge-
m sein, sich streng an die Vorschrift der, obgleich nur noch
visorischen, Landtagsordnung zu halten, und diese Vor-
rift ja nicht aus der definitiven Landtagsordnung wegzu-
ssen. Denn es ist schon schlimm genug, daß man den Re-
enten und Kommissaren die Freiheit des Ablesens gestat-
n muß, weil sie oft Dinge vorzutragen haben, die nur durch
chrift genau festgehalten und wiedergegeben werden können;
e Rechnungssachen u. d. gl.

Allein wie der Mensch sich allen ungewohnten Dingen
gern fügt, so geschah' es auch in den Kammern des neuen
ndtags. Man hatte anfangs eine ordentliche Scheu vor
r Rednerbühne; und selbst vom Platze aus sprachen nicht
iele, und auch diese oft so leise, daß man sie kaum in den
mmern selbst, geschweige auf den Galerien verstand. Auch
hte man die Vorschrift des vorhin angeführten Paragra-
en der Landtagsordnung dadurch zu umgehen, daß man
m Präsidium lange schriftliche Vorträge einreichte, welche
nn ein Sekretar ablas. Indessen wurde dieß bald gerügt
d unterlassen.

Einen andern Versuch der Art machte ein sonst sehr eh-
nwerthes und daher zum Vizepräsidenten ernanntes Mit-
ed der ersten Kammer, das sich auf den frühern Landta-
n an die Abfassung von Landtagsschriften zu sehr gewöhnt
ben mochte. Es reichte daher unterm 11. Februar beim
äsidium einen schriftlich motivirten Antrag ein, welcher da-
ging, es möge die Kammer beschließen:

»1. Daß jedes Mitglied der Kammer, welches einen
ntrag an die Kammer bringen will, der nicht zu dem in
erathung gezognen Gegenstande gehört, diesen Antrag
hriftlich dem Präsidenten zu übergeben habe;

XXX.

schweift, auf diesen Fehler aufmerksam machen und auf jenen Gegenstand zurückverweisen könne. Denn wie sollte das Präsidium dieser Pflicht genügen, wenn es nicht durch eine vorliegende schriftliche Angabe des Gegenstandes in Stand gesetzt wäre, zu beurtheilen, ob der Sprechende denselben auch fest im Auge behalte? Darum hab' ich auch selbst schon früher von meinen Anträgen jedesmal schriftlich Anzeige gemacht; und bei dem zuletzt von mir gestellten Antrage hab' ich, weil er mir besonders wichtig schien, sogar eine schriftliche Formel, wie der Beschluß der Kammer unter Voraussetzung der Genehmigung meines Antrags lauten würde, dem Herrn Präsidenten vor Ihren Augen übergeben.

Ganz anders verhält es sich mit dem zweiten Punkte des zu erwägenden Antrags. Diesem muß ich auf das Nachdrücklichste widersprechen, so hoch ich auch den Herrn Antragsteller achte, und so gern ich sonst jeden fremden Antrag unterstütze, wenn es mit meinem Gewissen bestehen kann. Dieß ist aber hier nicht der Fall. Ich muß mich also dagegen erklären, und zwar aus einem dreifachen Grunde. Erstlich widerstreitet dieser Antrag der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung. Zweitens wird er nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar Schaden bringen, wenn er angenommen werden sollte. Drittens endlich scheint er mir auch mit der Ehre und Würde der Kammer nicht verträglich. Erlauben Sie, meine Herren, daß ich jeden dieser Gründe etwas genauer entwickle.

Was zuerst die Verfassungsurkunde betrift, die überall die oberste Richtschnur unsers Verhaltens sein muß: so weiß sie durchaus nichts von einer solchen Beschränkung unsrer Antragstellungen. Sie gewährt uns in dieser Hinsicht sehr weislich die volleste Freiheit. Vergleichen Sie nur gefälligst den 109. §. derselben. Hier heißt es: »Die Stände haben »das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise ge»hörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche »und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen [1]). Hiezu

[1]) Auf die Worte »in der geeigneten Form« wollten meine

»gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege. Ebenso[2]) ist jedes einzele Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen.« — Sie sehen, daß hier bloß steht »vorzubringen,« ohne die geringste Andeutung einer schriftlichen Motivirung, einer Ausschließung des lauten Worts, der lebendigen Rede. Wollte man es nun zur Pflicht machen, alle Anträge schriftlich zu motiviren: so wäre dieß nichts andres, als eine beschränkende Auslegung der Verfassungsurkunde, eine Auslegung, durch die uns eine jedem einzelen Mitgliede der Stände zuerkannte Befugniß entzogen würde. So etwas kann und darf die Kammer nicht beschließen; es widerstreitet offenbar der Verfassungsurkunde [3]).

Es widerstreitet aber auch der Landtagsordnung. Zwar beruft sich der geehrte Antragsteller auf den 116. §. dersel-

---

Gegner in der nachfolgenden Diskussion ein besondres Gewicht legen, indem sie meinten, das hieße soviel als »schriftlich motivirt.« Welche gewaltsame Auslegung! Es heißt weiter nichts als in einer Form, die dem Verhältnisse der Stände zum Könige angemessen ist, also anständig oder ehrerbietig. Die Stände können ja ihre Wünsche und Anträge auch mündlich durch Deputazionen dem Könige vortragen, müssen aber immer die geeignete Form beobachten, d. h. anständig und ehrerbietig mit dem Könige reden.

[2]) Dieses »ebenso« sollte auch heißen »in der geeigneten Form,« und dieses wieder »schriftlich motivirt.« Es heißt aber weder dieses noch jenes, sondern bloß: Wie die Stände im Allgemeinen das Recht haben ꝛc., so ist auch jedes einzele Mitglied der Stände befugt ꝛc. Ich berufe mich hier dreist auf das Urtheil Aller, welche von der grammatisch-historischen und insonderheit von der juridisch-legistischen Hermeneutik einige Kenntniß haben.

[3]) Ich hätte auch wohl sagen können, daß nach §. 152. der Verfassungsurkunde ein Antrag auf eine so beschränkende Auslegung derselben während dieses Landtags gar nicht einmal gemacht werden durfte.

:, so ist die Sache zuvörderst an die dritte Deputa-
— für ständische Petizionen — »zur speziellen Be-
ng und Bearbeitung zu weisen. Wollen einzele Mit-
r der Kammer dergleichen Petizionen zur
che bringen, so haben sie ihren Antrag schriftlich
Präsidenten zu übergeben. Die Eingabe muß moti-
und so abgefasst sein, daß sie mit Bestimmtheit aus-
, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn
ntrag unverändert Genehmigung fände.« Hier wird
r von der Regel eine Ausnahme gemacht, welche die
selbst nicht umstößt, sondern vielmehr bestätigt.
man nun auch zugeben mag, daß bei Anträgen zu
chen Petizionen wegen ihrer Wichtigkeit ein hinrei-
Grund zu jener Ausnahme vorhanden war: so ist
urchaus kein solcher Grund vorhanden, die Ausnahme
zur Regel zu erheben, also die ursprüngliche Regel
nichten. Denn das beabsichtigt eigentlich der geehrte
steller, indem er fodert, daß alle Anträge in schrift-
tivirten Eingaben gemacht werden sollen. Ich frage
er, meine Herren, ob wir uns eine so große, der
sungsurkunde selbst widerstreitende, Abweichung von
ndtagsordnung erlauben dürfen. Diese Ordnung ist
nur noch Entwurf; aber sie soll uns doch proviso-
is zur endlichen Festsetzung einer Geschäftsordnung
rm unsrer Verhandlungen dienen. Warum wollen
cht lieber, ehe wir zu so wichtigen Abänderungen
n, das Gutachten der Deputazion erwarten, die wir
rüfung des Entwurfes niedergesetzt haben? Wollen
s immerfort neue Abweichungen erlauben, so werden

wir am Ende gar keine Landtagsordnung mehr haben. ich fürchte, es wird aus der Landtagsordnung eine La tagsunordnung werden *).

Allein ich sehe auch gar keinen wesentlichen Vortl vielmehr mannigfaltigen Nachtheil aus der Annahme di Antrags hervorgehn. Freilich wenn Jemand, der nicht Kammer gehört, einen Antrag an die Kammer bringen n so versteht es sich von selbst, daß er schriftlich einkom und seinen Antrag in der schriftlichen Eingabe geh motiviren muß. Denn er hat kein Recht, in der Kam

*) Indem das Landtagsblatt (Nr. 34.) diese Worte erwähnt, set in Parenthese hinzu: »Allgemeine Heiterkeit in der Versamm und auf der Galerie.« Ich wollte aber in der That kein bl Wortspiel machen, um die Sache in's Lächerliche zu ziehn; meint' es recht ernstlich. Auch gab ich nur hypothetisch (»wen zu, daß für obige Ausnahme in Bezug auf Anträge zu ständi Petizionen ein hinreichender Grund vorhanden war, um nich neuen Diskussionen über die Gültigkeit des Entwurfs zur L tagsordnung Anlaß zu geben. Vielmehr glaub' ich, daß man bedenklich Jedem frei lassen könnte, ob er irgend einen An mündlich oder schriftlich motiviren wolle. Die Ausnahme sc nur von einer zu großen Aengstlichkeit herzurühren. Dag würd' es vielleicht gut sein, eine andere Art von Beschränkun die künftige definitive Landtagsordnung aufzunehmen. Es g Menschen, die nur immer Anträge machen, entweder aus Eitel oder um anzuzeigen, daß sie zur sog. Bewegungs-Partei hören, weil Anträge auch Mozionen heißen. Sie machen in einer und derselben Sitzung gleich ein halbes Dutzend Anträ wie neulich ein Mitglied der würtembergschen Ständeversamml Das ist zu arg und verkümmert nur die Zeit, ist auch gar k Kunst. Denn wer könnte nicht über Kirchen, Schulen, Han Gewerbe, Steuern, Zölle, Wege, Posten rc. 10 bis 12 Ant stans pede in uno stellen? Aber sie entwickeln oder ausfü — das will mehr sagen! Mithin sollte jedes Mitglied das Recht haben, in jeder Sitzung einen besondern, vom B thungsgegenstande unabhängigen, Antrag zu stellen. Das g schon übergenug zu thun. Ja, wenn alle Mitglieder von di Rechte Gebrauch machten, würde schon dieß zu viel sein. Gl cher Weise aber sind nicht alle Mitglieder so antragslustig. E wär' es wirklich nicht auszuhalten.

zu sprechen; er kann hier nur zuschauen und zuhören. Wir dagegen haben Alle Sitz und Stimme in der Kammer — wohl zu merken: Stimme, nicht Schreibfeder. Die Stimme aber ist uns von Gott zum Sprechen, zur lebendigen Rede gegeben. Mithin müssen wir auch sprechen dürfen, um unsre Anträge zu motiviren. Jener Antrag wäre also höchstens nur für diejenigen nützlich, welche nicht sprechen könnten oder wollten. Sollen aber um Dieser willen die Uebrigen ihre Freiheit, ihre verfassungsmäßige Sprechfreiheit, verlieren? Sollen die, welche sprechen können und wollen, den nicht Könnenden oder nicht Wollenden gleichsam aufgeopfert werden? Wäre das wohl recht und billig?

Doch auch schädlich würd' es sein, jenem Antrage nachzugeben. Wenn es zur allgemeinen Pflicht, wenn es Zwang für uns werden sollte, alle Anträge schriftlich zu motiviren: so wird die Kammer mit solchen Anträgen gleichsam überschwemmt werden. Denn es ist gar bequem, sich zu Hause gemächlich an seinen Tisch zu setzen und seine Gedanken niederzuschreiben. Auch hilft die Vorschrift', nur kurz zu motiviren, nichts. Wer vermag hier, das Maß der Kürze oder Länge zu bestimmen? Man lässt sich gehn; das Papier ist geduldig; und so entsteht trotz der vorgeschriebnen Kürze ein langer schriftlich motivirter Antrag. Wenn nun zehn, zwölf solche Anträge eingehn, was soll man damit machen? Sollen sie alle in der Kammer vorgelesen werden? Welcher Zeitverlust! — So ist der schriftlich motivirte Antrag des verehrten Mitglieds neulich zum ersten und heute zum zweiten Male vorgelesen worden. Wir sollen aber die Zeit nicht zu Vorlesungen, sondern zur Beförderung des öffentlichen Wohls verwenden.

Wenn dagegen ein solcher Antrag nicht vorgelesen, sondern nur dessen Inhalt von einem der Herren Sekretare summarisch dargestellt werden soll: so gehen daraus wieder andre Inkonvenienzen hervor. Die Herren Sekretare haben ohnehin schon viel zu thun. Wenn nun viel solche schriftlich motivirte Anträge eingehn: so werden sie dieselben

nicht bloß durchlesen, sondern auch durchdenken müß
sich ganz in das Gemüth der Antragsteller zu v
um ein klares und deutliches Bewusstsein von den
und den Gründen der Anträge zu erhalten. Sonst
sie auch keine angemessene Relazion davon machen.
den sie aber dazu immer Zeit, wenn auch Lust,
Wir würden also oft in Gefahr kommen, von dem
und Werthe der schriftlich motivirten Anträge nicht
gehörig unterrichtet zu werden. Wie könnten wir
darüber gehörig berathen und beschließen?

Ich berufe mich desfalls auf Ihre eigene, no
frische Erfahrung. Auch heute war ein schriftlich m
Antrag eines andern verehrten Mitglieds einge
Wegen Mangels an Zeit wurde sein Inhalt nur
risch angezeigt. Sogleich erhob sich eine ziemlich lan
kussion darüber, und am Ende hieß es: »Wir n
»noch nicht einmal genau, worauf der Antrag b
Und nun wurde gefragt, ob der Antrag nicht lieb
noch vorgelesen werden sollte; was glücklicher Weis
die eigne Erklärung des Antragstellers beseitigt
Wär' es denn nun nicht besser gewesen, wenn er gl
fangs seinen Antrag mündlich entwickelt und mit G
unterstützt hätte?

Könnte aber nicht auch ein Fall eintreten,
Antragsteller den referirenden Sekretar beschuldigte,
sei es aus Flüchtigkeit oder aus Absichtlichkeit, um
trag in Schatten zu stellen, nicht richtig referirt?
es da nicht vielleicht zu einem sehr unangenehmen
wechsel kommen? Und würden wir nicht einem An
ler, der solche Klage führte, doch das Wort vergönn
sen, um seinen Antrag selbst noch hinterher mün
motiviren? So bekämen wir am Ende doppelte
rungen desselben Antrags, erst eine schriftliche, da
mündliche, mit denselben aber auch doppelten Zeita
Das sind die natürlichen und nothwendigen Folgen

n uns statt der lebendigen Rede bei unsern Anträgen an todten Buchstaben fesseln wollte.

Noch schlimmer aber ist es, daß dadurch auch die Ehre) Würde der Kammer gefährdet wird. Wenn nach Ein-)e eines schriftlich motivirten Antrags zuerst im Namen i Antragstellers Einer der Herren Sekretare als Referent t Kammer sprechen soll: so werden diese eigentlich unsre ormünder. Ich für meine Person achte die Herren Se- etare als wackere und biedere Männer sehr hoch. Aber aß sie meine Vormünder werden sollten — nein! dagegen üsst' ich laut und feierlich protestiren und, wo nöthig, iese Protestazion zur Verwahrung meines verfassungsmä- ßigen Rechts der freien Rede in das Protokoll eintragen lassen.

Doch, das wird nicht nöthig sein. Die Herren Se- kretare sind auch zu bescheiden, als daß sie unsere Vor- münder werden wollten. Und die hohe Kammer ist selbst hrer Ehre und Würde zu eingedenk, als daß sie eine solche Vormundschaft zugestehn sollte. Denn was wäre das an- ders, als ein Geständniß allgemeiner Unfähigkeit, selbst zu sprechen; also gleichsam ein moralischer Selbmord. Denn ein solches Geständniß müsste die Kammer um allen mora- lischen Einfluß auf die öffentliche Meinung bringen. Darum giebt es auch in keiner Landtagsordnung eine Vorschrift der Art, wie die angetragne; und jede Kammer in und außer Deutschland würde sie als ihrer unwürdig mit Unwillen zu- rückweisen, wenn eine solche Vorschrift in die Landtagsord- nung aufgenommen werden sollte.

Zwar beruft sich der geehrte Antragsteller in seiner Eingabe auf das neueste Edikt über die Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten im Königreiche Baiern vom 28. Februar 1825 [5]). Dort sei im 46. §. Folgendes festgesetzt: »Keinem Abgeordneten ist erlaubt, andre Ge-

---

[5]) Das Landtagsblatt (Nr. 34.) macht, indem es dieß referirt, fol- gende Anmerkung unter dem Texte: »Es ist zu bemerken, daß „die Geschäftsordnung von 1825, welche hier gemeint ist, in

»genstände zur Sprache zu bringen, als diejenigen, welche »zuvor in der Tagesordnung verzeichnet sind.« Allein das ist ja eine ganz andre Vorschrift, als die in Antrag gebrachte. Es heißt nicht, daß man alle Anträge schriftlich motiviren, sondern daß man nicht von dem einmal zur Sprache gebrachten Gegenstande abweichen und etwas Andres zur Sprache bringen solle. Werden denn aber solche Abweichungen vermieden oder unmöglich gemacht, wenn man schriftlich motiviren muß? Giebt es nicht tausend Schriften, selbst von berühmten Verfassern, in welchen Abweichungen vom Gegenstande vorkommen, ungeachtet alle Lehrbücher der Logik es verbieten, weil dadurch der Vortrag leicht desultorisch und tumultuarisch wird? Und ist nicht gerade bei einer schriftlichen Motivirung eine solche Abweichung um so leichter möglich, da der Schreibende ganz allein von sich selbst abhangt? Der Sprechende aber muß sich gefallen lassen, daß man ihn unterbricht und zum Gegenstande zurückführt. Und darum ermächtigt und verpflichtet auch unsre Landtagsordnung §. 58. den Präsidenten ausdrücklich dazu; was aber nur möglich ist, wenn der Antragsteller seinen Antrag mündlich motivirt.

Endlich sagt das verehrte Mitglied in seiner Eingabe, daß durch die schriftliche Motivirung dem Antragsteller auf keine Weise die Gelegenheit entnommen werde, »den von »ihm gestellten Antrag *bei der Verhandlung über denselben fernerweit zu entwickeln.*« Wozu aber diese fernerweite Entwickelung, wenn der Antrag gehörig motivirt ist? Wird es dann nicht zu unnützen Wiederholungen, die auch Zeit kosten, kommen? Und wie, wenn es gar nicht zur Verhandlung über den Antrag kommt? Denn

---

»Baiern gar nicht mehr existirt; die Kammer der Abgeordneten »annullirte sie im Jahre 1831 und gab sich selbst eine andere »neue, welche noch jetzt in Kraft besteht. Vergl. die Zeitschrift: »Baierns Deputirten-Kammer v. J. 1831, im Verlage der »Cotta'schen Buchhandlung.« — Wie konnte man sich also auf eine Geschäftsordnung berufen, die gar nicht mehr gilt?

ein schriftlich motivirter Antrag mag ganz vorgelesen oder nur im Auszuge mitgetheilt werden: so hat die Kammer immer das Recht, ihn auf der Stelle zu verwerfen, weil sie nun die Motiven schon gehört hat. Der Antrag kommt also, wenn die Kammer von diesem Rechte Gebrauch macht, nicht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung und also auch nicht zur Verhandlung. Folglich kommt auch der Antragsteller nicht zum Worte, wenn die Kammer streng auf ihrem Beschlusse beharrt. Beharrt sie aber nicht darauf, ist sie billig und willig genug, ihn anzuhören: so ist alles, was vorher in Bezug auf diesen Antrag geschahe, folglich auch die darauf verwendete Zeit rein verloren. Und doch, meine Herren, ist diese Zeit so kostbar, daß sie ganz eigentlich mit Golde aufgewogen werden muß.

Aber auch selbst dann, wenn der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird und so zur Verhandlung kommt — selbst dann befindet sich der Antragsteller im Nachtheile, wenn ihm nicht gleich beim Anfange der Verhandlung das erste Wort zur fernerweiten Entwickelung, also auch Begründung — was eben Motivirung heißt — vergönnt wird. In diesem Falle wäre die vorausgegangene schriftliche Motivirung ganz überflüssig und wieder nur zeitraubend. Späterhin aber, im Laufe der Verhandlung selbst, würde eine klare, ruhige und besonnene Motivirung nicht mehr möglich sein. Denn Sie wissen selbst, meine Herren, aus eigner Erfahrung, wie es da herzugehen pflegt, sobald die Diskussion etwas lebhafter geworden. Das für und wider, das hin und her Sprechen wechselt da oft so schnell, daß selbst das Präsidium, obwohl ruhig, aufmerksam und parteilos zuhörend, Mühe hat, sich aus diesem Labyrinthe widerstreitender Meinungen heraus zu finden und die Fragen gehörig zu stellen. Der Antragsteller muß also auf jeden Fall das Recht haben, seinen Antrag durch lebendige Rede selbst zu motiviren, bevor darüber diskutirt wird. Darum ersuch' ich den Herrn Präsidenten, über beide Theile des vorliegenden Antrags besonders abstimmen zu lassen, nämlich:

1. darüber, ob Jeder, der einen Antrag stellen diesen schriftlich eingeben, und

2. darüber, ob diese schriftliche Eingabe auch m virt sein solle.

Nach einer zwar nicht langen, aber doch ziemlich haften, Diskussion ward die erste Frage allgemein b die zweite aber mit 31 Stimmen gegen 8 verneint. Resultat war also: »daß in Hinsicht der Angabe »Gründe eine Beschränkung des freien Wil »durchaus nicht stattfinden solle.« (Worte des tokolls.) Mehr aber hatt' ich nicht verlangt, und konnte auch billiger Weise nicht verlangt werden.

8.

Verhandlung über die Jagdfrohnen, sammt was dem anhäng

Unter allen Zwangsverbindlichkeiten, welche man u dem Namen der Frohnen begreift, sind wohl keine die Unterthanen, besonders auf dem platten Lande, b kender gewesen, als die sogenannten Jagdfrohnen. einer amtlichen Darstellung, welche sich in den Landt Akten (Abth. 1. Bd. 1. S. 154.) selbst findet, zerfallen im Königreiche Sachsen herkömmlich oder auch gesetzlich stehenden (wenn auch nicht mehr durchaus üblichen) J frohnen »in drei Hauptklassen,« und zwar

»I. in solche, welche bei Jagden der höchsten Lan »herrschaften zu verrichten sind,

»II. in solche, welche auf die Unterhaltung der W »bahn Bezug haben, und

»III. in solche, welche die Benutzung der Wildbah

htern und die Ausgaben dabei vermindern« — nämlich Ausgaben der herrschaftlichen oder Landeskassen, aber : die der Unterthanen; denn diese werden ebendadurch rehrt.

Nach derselben amtlichen Darstellung bestehn die Dienste I. »im Transporte der Zeug- und Netzwagen und nstiger Jagdgeräthschaften, im Fortschaffen der Hunde n Wagen und zu Fuß, sowohl bei Jagden als bei dem Verlegen der Hunde auf die Meistereien ꝛc., in Bewahung des Jagdzeugs, in Zubereitung des Futters für die Hunde und in Fütterung derselben bei Jagden, in Anfuhre des Holzes auf die Relais, in Unterhaltung der Wachtfeuer, im Einfangen der Sauen und im Einhetzen der Hunde, in theilweiser Beköstigung der Jäger, im Transporte des Jagdpersonals, in Hülfsleistungen bei den Stellungen, in Gestellung der erfoderlichen Treiber und im Treiben selbst.«

Die Jagdfrohnen sub II. bestehen »in dem Transporte des Wildpretfutters auf die Fütterungsplätze, im Fällen der Bäume zu den Fütterungen, in der Anfuhre des Lehms und im Erholen des Salzes zu den Salzlecken, in der Verbindlichkeit, die letzteren schlagen zu helfen, im Aufeisen der Quellen, in Räumung der Flügelwege, im Fortschaffen der Dienstschriften der Forstbedienten, im Bestellen der nöthigen Boten und in anderen Handdienstverichtungen.«

Der Hauptbestandtheil der Jagdfrohnen sub III. »ist der Wildprets-Transport« — und zwar — »1. vom Orte des Verendens in die Wohnung des Forstbedienten, 2. aus der letztern in das Wildpretsgewölbe, und 3. aus diesem entweder in das Jagdproviantshaus in Dresden oder an die Empfänger von Wildprets-Deputaten. Außerdem gehört dazu die Verbindlichkeit, die Wildpretsfuhren zu bestellen, bei dem Auf- und Abladen des Wildprets zu helfen, bei dem Einfangen von Füchsen, Dachsen, Fischottern

»und anderen Raubthieren beizustehen und solche zu tran
»portiren.«

Die amtliche Darstellung bemerkt noch, daß in frühe
Zeiten viele dieser Dienstleistungen »ungemessen« war
daß dazu noch eine »vierte Gattung von Jagdfro
nen« kam, nämlich die Leistung von Diensten zu d
»Wolfs- und Fuchsjagden,« und daß dieß eine »al
gemeine, gesetzlich begründete, Verbindlichke
aller Unterthanen« war; wofür aber später ein Aeq
valent unter dem Namen der »Wolfsjagd-Dienstge
der« entrichtet wurde.

Hiezu kam endlich noch eine Leistung oder Abgabe,
ich ihrer Seltsamkeit wegen wieder mit den Worten
amtlichen Darstellung bezeichnen will, damit man sie ni
in Zweifel ziehe. »Durch die Landesordnung vom J. 15
»ward nämlich unter andern verboten, die Felder
»dem Wildprete zu vermachen, und dadurch die Gänge
»Wildprets zu versperren« — also die Verwüstungen
Felder durch das Wildpret zu verhüten. »Der damal
»bekannte große Wildstand veranlasste die Unterthanen m
»rer Aemter, besonders im Erzgebirge« — das ohne
nicht viel und nur mühsam Getreide baut — »um Di
»pensazion von diesem Verbote nachzusuchen. S
»erboten sich dagegen, wenn ihnen gestattet werde, ih
»Felder zu verwahren oder nach dem damaligen Sprach
»gebrauche zu verhecken, gewisse Haferzinsen zu entrichten
»Dieser Hafer ward in der Folge Hecken- oder Wild
»und Wildhufenhafer genannt« — gleichsam als wen
die Hufen, auf welchen der Landmann sein Getreide baut
nicht zum Nutzen der Menschen, sondern bloß zum Nutzen
des Wildes bestimmt gewesen.

Wiewohl nun in der neuern Zeit, seitdem der Wild
stand sehr vermindert und das Jagdwesen sehr beschränkt
worden, auch jene Lasten sich schon faktisch bedeutend ver
mindert haben: so bestehen sie doch großentheils noch ge
setzlich und können daher nach strengem Rechte noch ge

tend gemacht werden. Wenn aber irgendwo der bekan Grundsatz: Summum jus summa injuria, seine Anwe dung findet, so ist es hier. Die wohlwollende Regieru hat dieß auch eingesehn. Sie hat daher durch ein Dekr vom 27. Januar d. J. der dermaligen Ständeversammlun einen Gesetzentwurf vorgelegt, bestehend aus folgenden dre Artikeln:

1.

»Nachdem auf Unsern Befehl bereits durch eine Ver»fügung des vormaligen geheimen Finanz-Collegii an sämmt»liche Forstämter vom 15. Nov. 1831 die Suspension aller »und jeder zum Besten des Staats-Fisci zu leistenden »Jagdfrohnen, soweit sie nicht den Transport des Wild»prets vom Orte des Verendens bis in die Wohnung des »Forstbedienten betreffen, angeordnet worden ist: so soll es »hierbei auch für die Dauer der gegenwärtigen Finanz»periode« — also auf drei Jahre — »verbleiben. Dagegen »wird die Leistung des vorgedachten Wildprets-Transports »an denjenigen Orten, wo diese Dienstleistung zeither statt»gefunden hat, auch ferner erfodert werden. Wegen gänz»licher Ablösung der Jagdfrohnen hingegen ist nach Maß»gabe des Gesetzes vom 17. März 1832 zu verfahren. »Die Wirkung der durch gegenwärtiges Gesetz angeordne»ten Suspension der Jagdfrohnen fällt aber weg, wenn »Jagden und Dienste, welche vorhin an den Staats-Fiskus »aus dem Privat-Besitze abgetreten worden sind, wieder »zurückgegeben werden. In solchen Fällen tritt die Verbindlichkeit der Dienstpflichtigen zu Leistung der Jagddienste an den Berechtigten mit der Rückgabe der Jagd nd der Dienste ein.

2.

»Hiernächst werden die von einem Theile Unse Unterthanen zu entrichtenden Wolfsjagddienst der, von Publikation dieses Gesetzes an, gänzlich er n.

3.

»Von dem nämlichen Zeitpunkte an soll ferner die Er»hebung und Abentrichtung des sogenannten Hecken»Wild= und Wildhufenhafers und der dafür zu ent»richtenden Geld=Aequivalente, sammt den daran er»wachsenen Rückständen, in Wegfall kommen.«

In diesem Gesetzentwurfe ist gewiß alles berücksichtigt, was Gerechtigkeit auf der einen und Billigkeit auf der andern Seite fodert. Gleichwohl befriedigte derselbe die zu dessen Prüfung und Begutachtung niedergesetzte Finanz-Deputazion der Kammer nicht. Sie schlug daher in ihrem gutachtlichen Berichte vom 1. März folgende anderweite Abfassung vor:

1.

»Von Publikazion dieses Gesetzes an werden die von »einem Theile Unsrer Unterthanen zu entrichtenden Wolfs»jagddienstgelder gänzlich erlassen.

2.

»Von dem nämlichen Zeitpunkt an soll ferner die Er»hebung und Abentrichtung des sogenannten Hecken-, »Wild= und Wildhufenhafers und der dafür zu »entrichtenden Geld=Aequivalente, sammt den daran »erwachsenen Rückständen, in Wegfall kommen.

3.

»Dagegen bleiben alle übrige dem Staats=Fiskus bis»her zu leistende Jagdfrohnen, welche nicht in obiger »Bestimmung begriffen sind, dem Gesetze vom 17. März »1832 wegen Ablösung der Dienste unterworfen.«

Man sieht offenbar, daß der ursprüngliche Entwurf mehr bewilligt, als der abgeänderte. Diesen anzunehmen und jenen zu verwerfen, schien mir eben so unbillig als unklug. Als daher in der vierzehnten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer (am 11. März) diese Sache nach der Tagesordnung zur Berathung kam, hielt ich als eingeschriebner Sprecher folgenden Vortrag von der Rednerbühne herab:

Höchst= und hochzuverehrende Herren!

Wenn irgend etwas den aufrichtigen und ernstlichen Willen unsrer Regierung beweist, die Lasten des Volkes zu erleichtern: so ist es der Gesetzentwurf, welcher uns zur heutigen Berathung vorliegt, nachdem bereits die zweite Deputazion unsrer Kammer ihren gutachtlichen Bericht darüber abgestattet hat. Dieser Entwurf betrift drei Gegenstände, die aber mit einander in genauer Verbindung stehn: Die Jagdfrohnen, die Wolfsjagddienstgelder, und die sogenannten Heckenhaferzinsen. Daher zerfällt er auch in drei Artikel. Im ersten wird bestimmt, daß die Jagdfrohnen, die bereits durch eine frühere Verfügung des geheimen Finanzkollegiums auf ein Jahr suspendirt waren, noch auf drei Jahre suspendirt bleiben sollen. Im zweiten wird bestimmt, daß die Wolfsjagddienstgelder gänzlich erlassen werden sollen. Der dritte endlich bestimmt, daß auch die Heckenhaferzinsen nebst deren Rückständen wegfallen sollen. Im ganzen Lande wird daher gewiß von allen Betheiligten dieser Entwurf mit freudiger Dankbarkeit gegen eine so wohlwollende Regierung aufgenommen werden.

Die verehrte Deputazion glaubte jedoch, Gründe gefunden zu haben, welche die Suspension der Jagdfrohnen bedenklich machten. Sie strich daher in ihrem Gesetzentwurfe den ganzen ersten Artikel und nahm nur den zweiten und dritten an. Dieser Gegenentwurf scheint mir aber den ursprünglichen Entwurf der Regierung so wesentlich zu verändern und zugleich die dadurch dem Volke dargebotene Wohlthat so sehr zu verkümmorn, daß ich mich in meinem Gewissen verpflichtet fühle, dagegen zu stimmen und auf die unverstümmelte Annahme des ursprünglichen Entwurfs anzutragen. Natürlich bin ich auch verpflichtet, diesen Antrag mit Gründen zu unterstützen, also gehörig zu motiviren. Erlauben Sie daher gütigst, Ihnen diese Gründe so kurz als möglich vorzulegen.

Die Jagd war ursprünglich ein natürliches Bedürfniß des Menschen. Man jagte, theils um sich und sein Eigen=

thum gegen wilde und schädliche Thiere zu schützen, theils um diese Thiere zu zähmen und in seinen Nutzen zu verwenden. Was aber ursprünglich nur Sache des Bedürfnisses war, das wurde nach und nach Sache des Vergnügens und zwar oft eines sehr grausamen Vergnügens, wie die sogenannten Parforce-Jagden beweisen, gegen die sich Moral und Religion auf gleiche Weise erklären müssen, obwohl noch heutzutage in England selbst protestantische Bischöfe sich nicht schämen, an solchen grausamen Vergnügungen Theil zu nehmen.

Wenn aber etwas einmal Sache des Vergnügens ist so wird es auch leicht eine Sache des Luxus und der Verschwendung. Um das Jagdvergnügen recht im vollen Maß zu genießen, brauchte man eine Menge von Menschen, Pferden, Hunden, Werkzeugen und Geräthschaften. Ja man hegte und pflegte sogar die wilden Bestien ordentlich, um sie nachher jagen zu können. Dadurch ward die Jagd sehr kostspielig. Und da die zur Befriedigung anderer Bedürfnisse bestimmten Staatskassen nicht mehr hinreichten, jenen Aufwand zu bestreiten: so wurden die Unterthanen herbei gezogen. Diese mussten Dienste leisten und Abgaben zahlen in Bezug auf das Jagdwesen. So entstanden mannigfaltige Jagdfrohnen und Jagdgelder.

Was nun insonderheit die Jagdfrohnen betrift, so sind allerdings neuerlich im Königreiche Sachsen viele derselben außer Anwendung gekommen, weil man theils den Wildstand bedeutend vermindert, theils das Jagdwesen überhaupt sehr beschränkt hat. Allein es bestehen auch noch viele derselben, theils herkömmlich, theils gesetzlich. So lange sie daher nicht gesetzlich aufgehoben oder wenigstens aufgeschoben sind, können sie alle wieder geltend gemacht werden. Darum eben hat die hohe Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurfe auf die Suspension der Jagdfrohnen, bloß mit Ausnahme der Wildpretsfuhren bis zur Wohnung des nächsten Forstbedienten, angetragen. Was aber die Gründe der verehrten Deputazion gegen diesen gesetzlichen Antrag be-

trift, so scheinen sie mir nicht so erheblich, daß wir darum denselben verwerfen sollten.

Der erste Grund ist, daß die Suspension der Jagdfrohnen nur eine provisorische Maßregel sei, dergleichen Maßregeln aber »sich nicht wohl zu gesetzlichen Bestimmun»gen eignen dürften.« Das ist aber, wie die Logik sagt, ein Argumentum nimium probans, ergo nihil probans. Es beweist zu viel, also nichts. Vergleichen Sie, meine Herren, die Gesetzgebungen aller Staaten und aller Zeiten! Ueberall werden Sie eine Menge von provisorischen Maßregeln finden, die zu gesetzlichen Bestimmungen erhoben worden. Und warum auch nicht? Provisorische Maßregeln sind oft sehr heilsam, ja dringend nothwendig. Und es sollte nicht erlaubt sein, ihnen das Ansehn gesetzlicher Bestimmungen zu geben? — Ein türkischer Wessir sagte unlängst zu einem europäischen Diplomaten in Konstantinopel, der ihm Vorwürfe wegen einer bloß provisorischen Maßregel machte: »Was wollen Sie? Alles in der Welt ist provisorisch.« — Und er hatte Recht. Denn wir Menschen selbst leben nur provisorisch in dieser Welt. Darum haben auch wir, die Stände des Königreichs Sachsen, nur eine provisorische Landtagsordnung. Und wenn diese auch einst definitiv werden sollte, so wird sie doch im Laufe der Zeiten nach den Umständen mancherlei Veränderungen erleiden, mithin das Gepräge des Provisorischen wieder annehmen. Dieser Grund möchte also wohl nichts entscheiden.

Der zweite Grund ist nicht erheblicher. Die verehrte Deputazion sagt nämlich, die Suspension der Jagdfrohnen komme gleich »einem temporaren Erlasse, welcher Hoffnun»gen erregt, die nicht erfüllt worden können.« Daß jene Suspension einem temporaren Erlasse gleich komme, unterliegt keinem Zweifel. Aber das ist ja eben das Heilsame, das Wohlthätige der Maßregel. Muß sie darum verworfen werden? — Was jedoch die Furcht vor Hoffnungen betrift, die nicht erfüllt werden können: so ist das eigentlich ein sogenanntes Gravamen de futuro. Es fragt sich ja

immer erst, ob Hoffnungen entstehen werden und ob sie auch nicht erfüllt werden können. Durch solche Gravamina oder Befürchtungen wird sich kein entschlossener Mann abhalten lassen, etwas zu thun, was er sonst für heilsam oder gar für nothwendig erkannt hat. Sonst könnte man kein Haus zu bauen anfangen, keinen Acker bestellen, keine Reise unternehmen, ja nicht einmal ein Kleidungsstück oder eine andre Arbeit bei einem Handwerker bestellen. Denn alles dies vermag Hoffnungen zu erregen, die vielleicht auch nicht erfüllt werden können. Indessen hat die Regierung in ihrem Gesetzentwurfe schon sehr weislich dafür gesorgt, daß aus der Suspension der Jagdfrohnen keine unerfüllbaren Hoffnungen hervorgehn können. Denn es heißt im zweiten Absatze des ersten Artikels: »Wegen gänzlicher Ablösung der Jagdfrohnen hingegen ist nach Maßgabe des »Gesetzes vom 17. März 1832 zu verfahren.« Da dieses Ablösungsgesetz einmal in's Leben getreten ist, so muß es natürlich auch vollzogen werden. Indem also der Gesetzentwurf auf ein in anerkannter Gültigkeit bestehendes Gesetz ausdrücklich verweist: so kann wohl Niemand eine gänzliche Ablösung der Jagdfrohnen anders als in diesem gesetzlichen Wege hoffen. Dann aber kann und wird seine Hoffnung auch erfüllt werden. Folglich kann auch dieser zweite Gegengrund nicht als entscheidend angesehen werden.

Der dritte Grund ist etwas gewichtiger und verdient daher mehr Beachtung. Die verehrte Deputazion hat nämlich sehr richtig bemerkt, daß die Suspension der Jagdfrohnen nicht bloß eine Staatssache ist, sondern auch Einfluß auf privatrechtliche Verhältnisse hat. Sie sagt in dieser Beziehung in ihrem gutachtlichen Berichte: »Einer großen »Zahl von Privatpersonen sollen die an frühere Regenten »Sachsens, nicht immer ganz freiwillig, abgetretenen Jagden nebst Diensten zurückgegeben werden. Dieses, rechtlichen Erörterungen theilweise anjetzt schon unterliegende, »Verfahren wird die Privaten um so mehr veranlassen, in »Streitigkeiten mit dem Fiskus zu treten, als vorauszu-

»sehen ist, daß die Leistung der zurückgegebnen Dienste ver»weigert werden wird, wenn die Verpflichteten bei andern »mit ihnen in gleichem Verhältnisse Stehenden den Erlaß »ad tempus eintreten sehen.«

Ich gehöre keineswegs zu denen, welche behaupten, daß eine Ständeversammlung Macht habe, Privat-Rechte, wenn sie auch wohlerworben, schlechtweg zu vernichten. Dieß würde zur Lehre von der Omnipotenz der Parlamente oder Kammern führen — einer Lehre, die eben so falsch und gefährlich ist, als die von der Omnipotenz der Regierungen. Denn beide führen am Ende zum Despotismus; und es ist völlig einerlei, ob der Despotismus von einer Regierung oder von einer Ständeversammlung ausgehe. Daher behaupte ich vielmehr, daß jedes wohlerworbene Privat-Recht vom Staate geschützt werden müsse, weil dieser Schutz mit zum Zwecke des Staates gehört. Soll also irgend ein solches Recht dem öffentlichen Wohle zum Opfer gebracht werden, was in manchen Fällen wohl dringend nothwendig werden kann: so muß der Berechtigte stets eine angemessene Entschädigung erhalten.

Allein auch für die Wahrung solcher Rechte hat die Regierung in ihrer Weisheit Fürsorge getroffen. Denn sie sagt im dritten Absatze des ersten Artikels ihres Gesetzentwurfs: »Die Wirkung der durch gegenwärtiges Gesetz an»geordneten Suspension der Jagdfrohnen fällt aber weg, »wenn Jagden und Dienste, welche vorhin an den Staats»Fiskus aus dem Privat-Besitze abgetreten worden sind, »wiederum zurückgegeben werden. In solchen Fällen tritt »die Verbindlichkeit der Dienstpflichtigen zu Leistung der »Jagddienste an die Berechtigten mit der Rückgabe der Jagd und der Dienste ein.« — Was kann man also mehr verlangen, um jedes etwanige Privat-Recht in dieser Beziehung sicher zu stellen?

Sollten nun aber dennoch Rechsstreitigkeiten über solche Verhältnisse entstehn, so sind ja Gerichtshöfe da, welche sie nach den Gesetzen schlichten können. Und setzen wir das

Aeußerste — was ich jedoch nicht befürchte — daß Unruhen darüber entständen: so hat unsre Regierung, Gott sei Dank! noch Macht genug, solche Unruhen zu dämpfen. Hätte sie dieselbe aber nicht, so wär' es Pflicht der Ständeversammlung, die Macht der Regierung zu verstärken. Denn, man sage, was man wolle, gesetzliche Ordnung und Ruhe muß vor allen Dingen erhalten werden, weil sonst weder das öffentliche noch das Privat=Wohl befördert werden kann. Die Erhaltung derselben ist daher mehr noch Pflicht als Recht der Regierung und der Stände.

Aus dem bisher Gesagten erhellet wohl zur Gnüge, daß die Weglassung des ersten Artikels aus dem Gesetzentwurfe nicht rathsam sein dürfte. Allein es sind bei diesem Gegenstande noch ein paar Momente von unsrer Kammer ganz besonders zu beachten.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf, wie er aus den Händen der Regierung an uns gelangt ist, liegt vor Aller Augen. Denn er ist bereits in der ersten Abtheilung der Landtags=Akten gedruckt. Unsre Verhandlung darüber ist schon jetzt öffentlich und wird es noch mehr durch die Berichte von derselben in öffentlichen Blättern und durch den Druck der Protokolle in der zweiten Abtheilung jener Akten. Das Publikum weiß und erfährt also, welche Wohlthat die Regierung dem Volke durch die vorgeschlagne Suspension der Jagdfrohnen zugedacht hat. Wird nun das Gesetz selbst ohne jenen Artikel bekannt gemacht, was wird man von uns sagen? Man wird sagen: »Die Regierung hat »dem Volke eine Wohlthat erzeigen wollen; die erste Kam»mer der Volksvertreter aber hat dieselbe zurückgewiesen. »Die Regierung ist also edler, großmüthiger, liberaler ge»wesen, als die erste Kammer.« — Wollen Sie, meine Herren, das von uns gesagt werden lassen? Können Sie es wollen? Unmöglich! — In allen Staaten, wo das Zweikammersystem eingeführt, ist man mistrauisch gegen die ersten Kammern. Man glaubt, daß sie zu aristokratisch gesinnt seien und daher das Wohl des Volkes zu wenig be-

rzigen. Dieser Glaube mag immerhin ein bloßes Vor=
theil sein. Das ändert nichts in der Sache. Das Vor=
theil ist einmal in die öffentliche Meinung übergegangen.
un bin ich zwar nicht der Ansicht, daß man der öffent=
chen Meinung unbedingt huldigen müsse, um etwa eine
eideutige Popularität zu erhaschen. Die öffentliche Mei=
ung kann irren, hat oft geirrt. Und die Popularität ist
in sehr launisches und wetterwendisches Ding. Heute ruft
ielleicht die begeisterte Menge einem hochgefeierten Manne
osianna zu und streut ihm Palmzweige auf den Weg;
orgen schreit sie: »Keuzige ihn!« und führt ihn jubelnd
nd spottend nach dem Richtplatze. Wenn also vom Rechte
ie Rede ist, soll man nicht nach öffentlicher Meinung und
opularität fragen. Man soll nicht das Recht beugen um
er öffentlichen Meinung willen. Man soll nicht sein Ge=
issen verletzen um der Popularität willen. Eine um die=
n Preis erworbne Popularität wäre viel zu theuer erkauft.
Sie wäre keinen Kreuzer werth. Wenn man aber als ein
hrlicher Mann kühn der öffentlichen Meinung trotzen und
us Gewissenhaftigkeit die Popularität verschmähen will:
o muß man auch fest im Rechte stehn. Würden wir denn nun
est im Rechte stehn, wenn wir dem Volke eine ihm von der Re=
gierung angebotene Wohlthat versagten? Dieses Angebot
egründet freilich noch keinen Rechtsanspruch im strengen
Sinne, es giebt noch kein vollkommnes Recht, aber doch
schon ein unvollkommnes, das durch das Gesetz erst zu ei=
nem vollkommnen erhoben werden soll. Indessen sind auch
unvollkommne Rechte zu beachten, wenn ihnen kein voll=
kommnes entgegensteht. Ich habe aber schon vorhin ge=
zeigt, daß die Suspension der Jagdfrohnen so, wie sie im
Gesetzentwurfe mit zarter Schonung aller privatrechtlichen
Verhältnisse dargeboten ist, kein wohlerworbnes Recht ver=
letzt. Folglich können wir sie auch nicht aus irgend einem
statthaften Rechtsgrunde verweigern.

Hiezu kommt aber noch folgender Umstand, den ich
ganz besonders Ihrer geneigten Beachtung empfehlen muß.

Wir allein können kein Gesetz machen. Was wir auch übe den vorliegenden Gesetzentwurf und das darauf bezüglich Gutachten der Deputazion beschließen: die zweite Kamme muß erst beistimmen, bevor unser Beschluß als Antrag a die Regierung gelangen, und diese muß ihn auch genehm gen, bevor er Gesetzeskraft erlangen kann. Nun bin ic zwar kein Prophet, will auch gar nicht prophezeihen. Abe ich wollte wohl hundert gegen eins wetten, daß die zweite Kammer den ersten Artikel des Gesetzentwurfes nicht weg streichen wird. Was wollen Sie dann thun? — Wollen Sie auf Ihrem Beschlusse beharren, so werden Sie mit der Regierung und der zweiten Kammer zugleich in Opposizion treten, mithin wenigstens unpolitisch handeln. Wollen Sie aber aus Politik nachgeben und Ihren Beschluß zurücknehmen, so — doch ich mag diesen Fall weder aus=denken noch aus=sprechen. Ich wiederhole also bloß meinen Antrag, daß es Ihnen gefallen möge, den ursprünglichen Gesetzent entwurf unverstümmelt zu lassen.

Hierauf erhob sich eine ziemlich lange und lebhafte Diskussion für und wider, an welcher auch ein Minister und ein Kommissar des Königs theilnahmen. Endlich suchte der Präsident der Kammer die entgegenstehenden Meinungen durch den Vorschlag eines Mittelwegs auszugleichen. Man möge die Suspension der Jagdfrohnen stillschweigend stattfinden lassen, sie also nicht gesetzlich aussprechen, damit sich Niemand auf diesen Ausspruch berufen könne; die Wirkung, die dem Volke zugedachte Wohlthat, würde dann doch dieselbe sein; nur der Rechtsanspruch würde wegfallen. Wiewohl ich nun sonst kein Feind vom juste milieu bin, wenn es nur juste ist: so schien mir doch jener Vorschlag gerade nicht die rechte Mitte zu treffen. Ich bemerkte also dagegen, daß die Suspension der Jagdfrohnen, falls sie, wie behauptet worden, bedenklich und gefährlich wäre, es nur dadurch werden würde, wenn man sie bloß stillschweigend stattfinden ließe.

Spräche man sie aber im Gesetze deutlich und bestimmt, mit Verwahrung aller Privat-Rechte, aus: so fiele ebendadurch jedes Bedenken und jede Gefahr hinweg. Dieß schien einzuleuchten. Der Vorschlag hatte daher weiter keinen Erfolg

Als es nun zuletzt zur Abstimmung kam, wurde der erste Artikel des Gesetzentwurfs mit 21 gegen 17 Stimmen beibehalten und dann (nach Einschaltung einiger kleinen, das Wesen nicht verändernden, auch von den anwesenden Regierungs-Organen genehmigten Zusätze) der ganze Entwurf einstimmig angenommen.

9.

Verhandlung über ein Staatsdienergesetz im Allgemeinen.

Der Staatsdienst hangt mit dem Staatswohle so genau zusammen, daß ein darauf bezügliches Gesetz überall ein dringendes Bedürfniß ist. Gleichwohl fehlte bisher dem Königreiche Sachsen ein solches Gesetz. Man richtete sich, wie in vielen anderen Dingen, so auch bei Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten nach gewissen Observanzen oder einzelen Verordnungen der Regierung oder auch wohl nach Gunst und Laune. Letzteres fand jedoch in Sachsen weniger als anderwärts statt; vielmehr war Gerechtigkeit und Milde in Behandlung der Beamten von Seiten der sächsischen Regierung vorwaltend. Weil man aber in neuern Zeiten auch bei uns das Bedürfniß einer festen Regel in dieser Beziehung gefühlt hatte: so nahm man selbst in die Urkunde der neuen Verfassung einen Paragraphen auf, der die Befriedigung dieses Bedürfnisses zusagte. Es heißt nämlich §. 44: »Die Verhältnisse der

»Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit be»griffen ist, sollen durch ein besondres Gesetz näher bestimm»werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigk»des Richteramtes berücksichtigt werden wird.«

Zur Erfüllung dieser Zusage legte die Regierung dur ein Dekret an die Stände vom 27. Januar d. J. eine aus 51 Paragraphen oder Artikeln bestehenden, mit au führlichen Motiven unterstützten Gesetzentwurf der erste Kammer zur Berathnng vor. Nachdem dieser Entwurf ge druckt, vertheilt und von einer Deputazion begutachtet war: kam er in der Kammer selbst während mehrer Sitzungen zur öffentlichen Berathung. Die erste Sitzung (die 15. öffentliche) fand statt am 14. März.

Schon in dem gutachtlichen Berichte über diesen Gesetzentwurf zeigte sich ein bedeutender Zwiespalt. Es hatten sich zu diesem Behufe zwei Deputazionen (die 1. oder Verfassungs- und Gesetzgebungs-Dep. und die 2. oder Finanz-Dep.) mit einander vereinigt, weil der Gesetzentwurf zugleich finanziale Gegenstände (Besoldung und Pensionirung der Beamten nebst Unterstützung ihrer Hinterlassenen) betraf. Die Mitglieder derselben hatten sich aber in ihren Urtheilen über den Entwurf selbst nicht vereinigen können. Während die Mehrheit den Entwurf im Ganzen billigte, obwohl auf verschiedne Verbesserungen antragend, hatten zwei Mitglieder, Bürgermeister Wehner aus Chemnitz und Bürgermeister Bernhardi aus Freiberg, ein Separatvotum beigefügt, in welchem sie vorzüglich misbilligten, daß man die anfangs aufgestellten »preiswürdigen, humanen und in dem Verhältnisse hinreichend begründeten »Grundsätze« verlassen habe. Auch hatten sie dieses Urtheil durch sehr gewichtige Gründe unterstützt. Ich konnte daher nicht umhin, demselben beizutreten, und ließ mich als Sprecher einschreiben. Dasselbe hatte schon vor mir ein andres Mitglied der Kammer, D. Großmann aus Leipzig, gethan.

Da ich natürlich den sehr ausführlichen Vortrag desselben nicht so, wie den meinigen, im Gedächtnisse behalten

be: so kann ich hier nur daraus anführen, daß der ge-rte Sprecher zuerst die Lichtseite, dann die Schattenseite s neuen Gesetzes hervorhob. Er verglich dasselbe unter dern mit einem Janus-Kopfe, der rückwärts nach dem ten und vorwärts nach dem Neuen schaue. Ja, er be-uptete sogar mit Hinsicht auf die Inschrift über der ednerbühne (4. Sept. 1831) daß dieses Gesetz es zweifel-aft mache, ob ein vierter September gewesen und die harte eine Wahrheit sei. Das war allerdings stark oder, enn mein Wort selbst eine Wahrheit sein soll, zu stark, u hyperbolisch. Denn einmal ist ein Entwurf, der zur Prüfung vorgelegt wird, noch kein Gesetz. Zweitens hatte ja der geehrte Sprecher selbst dem Entwurfe eine zeit-gemäße Lichtseite zugestanden. Und drittens bewies die trenge, ganz rücksichtlose, Prüfung des Entwurfes vor en Augen oder Ohren des Publikums sonnenklar, daß ein vierter September in's Leben getreten und die sächsische harte keine bloße Täuschung war. Hüten wir uns also ja vor solchen Uebertreibungen! Sie könnten am Ende wohl gar die gute Sache selbst gefährden. Denn ein böser Genius lauert an den Gränzen Deutschlands und bedroht das konstituzionale Leben, das uns aufgegangen, auf eine Weise, die jeden Vaterlandsfreund bekümmern muß [1]).

Ich glaubte daher, mich bei meinen landständischen Aeußerungen möglichst innerhalb jener Schranken halten zu müssen, quos ultra citraque nequit consistere rectum. Und ebendarum vermocht' ich, nach besten Wissem und Ge-wissen, auch in Ansehung dessen, was mein verehrter Kol-

---

[1]) Was später in Frankfurt am Main geschahe (ein mit Meuchel-mord verbundener Ueberfall der Wachen von Eingedrungnen, am 3. Apr. 1833) hat gewiß jeder Vaterlandsfreund, auch der ob-erwähnte geehrte Sprecher, mit dem tiefsten Unwillen und Schmerze vernommen. Sollten sich dergleichen Versuche einer Partei, der man zu viel Ehre anthut, wenn man sie liberal nennt, wieder-holen: so ist es auf lange Zeit hinaus um das konstituzionale Le-ben in Deutschland geschehen.

lege im Laufe der Verhandlungen über das Staatsdienergesetz und sonst äußerte und beantragte, weder überall beizustimmen, noch überall zu widersprechen. Mein erster Vortrag über das Staatsdienergesetz war indessen, da er bloß das allgemeine Gepräge desselben betraf, mehr zustimmend, als widersprechend. Er lautete nämlich ungefähr so [2]):

Höchst- und Hochzuverehrende Herren!

Wenn ich in der vorigen Sitzung es mir zur angenehmen Pflicht machte, für den Gesetzentwurf zu sprechen, welchen eine hohe Staatsregierung uns zur Berathung vorgelegt hatte [3]): so liegt mir in der heutigen die traurige Pflicht ob, mich gegen den zur Berathung eben vorliegenden Gesetzentwurf erklären zu müssen. Zwar verkenne ich keineswegs das Gute und Zweckmäßige, was er enthält und was alle sächsische Staatsdiener gewiß mit freudiger Dankbarkeit annehmen werden. Allein es haben sich auch mehre Bestimmungen eingeschlichen, die nicht nur mit jenem Guten und Zweckmäßigen nicht einstimmen, sondern auch so streng, so hart sind, daß sie fast an's Gebiet der Inhumanität streifen und dadurch selbst jenes wieder verkümmern.

Die Schuld davon liegt wohl großentheils in den fremden Gesetzgebungen, welche man bei Entwerfung unsres Gesetzes überall verglichen hat [4]). Wohl ist eine solche Vergleichung zur eignen Benutzung nicht nur erlaubt, son-

[2]) Zur Vervollständigung und zum bessern Verständnisse des Ge… für die Leser hab' ich hier am schicklichen Orte auch Einiges … dem eingewebt, was ich nachher während der Diskussion selbst … denselben Gegenstand sagte. Anderes, was sich nicht so ein… ließ, ist durch Anmerkungen oder Zusätze zur Erläuterung beigefügt.

[3]) S. Nr. 8.

[4]) In den dem Entwurfe beigefügten Motiven wird sehr oft … jene Gesetzgebungen (die baierische, würtembergische, badensche …

n sogar löblich. Der Gesetzgeber soll und muß ja nicht
es aus sich selbst schöpfen. Jedes öffentlich bekannt ge-
chte Gesetz ist eben durch diese Bekanntmachung ein Ge-
ingut aller Völker und Staaten geworden [5]).

Allein, meine Herren, bei solcher Verpflanzung und
eignung des Fremden ist auch viel Vorsicht nöthig. Was
den einen Staat gut ist, ist es nicht sofort auch für
n andern. Und was die bei Entwerfung unsres Gesetzes
glichenen fremden Gesetzgebungen betrift: so haben manche
er Bestimmungen eben durch die angebliche Härte dersel-
n auch anderwärts, selbst in den Staaten für welche sie
stimmt sind, Unzufriedenheit erregt [6]).

Solche Bestimmungen finden sich nun auch im vorlie-
nden Gesetzentwurfe. Ich zähle dahin vornehmlich fol-
nde [7]):

---

fische rc.) in Bezug auf das Staatsdienerverhältniß verwiesen, um die Bestimmungen des Entwurfs zu rechtfertigen oder doch als rathsam zu empfehlen.

[5]) So haben die Römer die griechischen Gesetze Solon's und Lykurg's benutzt. Ebenso haben es wieder die germanischen Völker mit den römischen gemacht.

[6]) Dieser Fall soll namentlich in Baiern hinsichtlich der allzustrengen Behandlung der untern Beamten stattfinden. Und neuerlich sind auch aus andern süd- und west-deutschen Staaten ähnliche Klagen vernommen worden. Mit welchem Rechte, kann ich freilich nicht mit Sicherheit beurtheilen, da ich nicht an Ort und Stelle gewesen. Uebrigens gilt Göthe's Spruch:

»Es erben sich Gesetz' und Rechte
»Wie eine ew'ge Krankheit fort« rc.

wohl auch nicht selten von der Verpflanzung der Gesetze und Rechte aus einem Lande in's andre.

[7]) Da diese Gesetzbestimmungen schon der erste Sprecher wörtlich angeführt hatte, so brauchte ich sie natürlich bei meinem ersten mündlichen Vortrage nicht noch einmal so anzuführen. Ich durfte nur ganz kurz darauf hindeuten. Für den Leser aber mussten sie hier stehen, weil sonst alles Uebrige nicht verständlich genug sein, auch der Leser sich kein eignes Urtheil bilden könnte. Denn ich verlange nie und nirgend ein blindes Vertrauen auf meine Worte.

dienergesetz muß ebendarum nicht einmal den Gedanken aufkommen lassen, daß der Staatsdiener nur ein Lohndiener sei. Sonst wär' es nicht viel besser, als eine Gesindeordnung.

Und welchen Eindruck würd' es dann auf das Volk machen? Würd' es nicht die *Achtung des Volks gegen alle Staatsdiener vermindern*, vom höchsten bis zum niedrigsten, ja selbst gegen den König, der nach dem Ausspruche *Joseph's des Zweiten* und *Friedrich's des Großen* der oberste Diener des Staats ist? —. Leider ist durch die vielen Staatsumwälzungen, die wir erlebt haben, die Achtung des Volks gegen die Staatsdiener ohnehin schon sehr gesunken. Das amtliche Ansehn, die obrigkeitliche Autorität ist überall vermindert. Soll sie nun durch ein neues Staatsdienergesetz, welches die Beamten als Lohndiener behandelt, noch mehr verkümmert werden? Dann werden alle anderweite Auszeichnungen, die man ihnen etwa noch ertheilt, nichts mehr helfen. Die prächtigsten Amtskleider, die volltönendsten Titel, die glänzendsten Ordenszeichen werden ihnen nicht wiedergeben, was ihnen das Gesetz entzogen hat.

Dann wird aber auch die *Scheu vor dem Staatsdienste* zunehmen — eine Scheu, die ohnehin schon bei Vielen sich zeigt, welche entweder inneres Vermögen, Talente und Kenntnisse, oder äußeres Vermögen, Geld und Grundeigenthum, genug besitzen, um unabhängig leben zu können. Die Ursachen dieser Erscheinung will ich hier nicht weiter untersuchen. Außer der natürlichen Bequemlichkeitsliebe, die man auch Trägheit nennt, mag wohl die vermehrte Arbeit und Verantwortlichkeit der Staatsdiener bei übertriebner Sparsamkeit in der Besoldung derselben großen Antheil daran haben. Hüten Sie sich aber, meine Herren, jene Scheu noch durch gesetzliche Herabwürdigung der Staatsdiener in den Augen des Volks zu vermehren! Gerade die edelsten Naturen, die nur um der Ehre willen dienen, die den Staatsdienst nur erstreben möchten, um

en größern und schönern Wirkungskreis zu gewinnen — rade diese würden dadurch am meisten vom Staatsdienste rückgeschreckt werden. Der Staat würde nur noch Dieer um des lieben Brodes willen, also wirkliche Lohndiener aben. Wollte man aber sagen, daß der Staat gegen seine Diener nicht schlechter gestellt werden dürfe, als der Privatmann gegen die seinigen: so würde man die Sache nur och schlimmer machen. Denn daraus würde folgen, daß er Staat alle seine Diener, selbst die Rechtsbeamten, zu jeder Zeit beliebig entlassen dürfte. Unter dieser Bedingung wird aber kein Mann von Ehrgefühle sich dem Staatsdienste widmen, der oft weit mehr Vorbereitung, Anstrengung und Aufopferung heischt, als jeder anderweite Dienst.

Und so würde nun auch durch solche Gesetzbestimmungen die Zahl der schlechten Staatsdiener vermehrt werden, statt daß man sie zu vermindern beabsichtigt. Das Gesetz würde seinen eignen Zweck zerstören. Wüßte man voraus, daß man jeden Misgriff in der Beamtenwahl — woran es freilich in dieser Menschenwelt immer fehlen wird — auf der Stelle dadurch wieder gut machen könnte, daß man den Gewählten während der ersten drei oder gar während der ersten fünf und zwanzig Jahre ganz beliebig, ohne Urtel und Recht, und ohne allen Anspruch auf Pension, wieder fortschickte: wie sorglos würde dann die Wahl werden! Statt gründlicher und genauer Prüfung der Kandidaten, was immer ein beschwerliches Geschäft ist, würde man sich mit einer flüchtigern und ebendarum leichtern Prüfung begnügen. Statt allen Zudringlichkeiten bittender oder empfehlender Freunde, Verwandten oder Gönner, kräftig zu widerstehen, würde man bald nachgeben. »Man kann es ja auf ein paar Jahre mit dem jungen Manne versuchen — man kann ihn ja wieder entlassen, wenn er nicht einschlägt« — so würde man denken, also gerade so, wie es die meisten Menschen mit ihren Lohndienern halten, die sie auf ein unbestimmtes Zeugniß n miethen, weil sie ja dieselben wieder aus dem Hause

jagen können, wenn die Miethlinge nichts taugen. Ne nur Prüfungen, aber gründliche und genaue, also a strenge und wiederholte, wie man sie im preußischen Sta anstellt, dessen Beamten zu den vorzüglichsten gehören, Prüfungen nicht bloß der Fähigkeiten und Kenntnisse, s dern auch der praktischen Fertigkeiten und des frühern bенswandels — nur solche Prüfungen sind das wahre M tel, gute Staatsdiener zu erhalten [8]). Wird dann einmal in der Wahl gefehlt, weil fehlen eben so mensch ist als irren: nun, so ist der Schade nicht so groß, die bei weitem größere Mehrzahl der Angestellten sc Männer von bewährter Tüchtigkeit sein werden; weil untu und faule Diener auch die Justiz auf rechtlichem W fortschaffen kann; und weil im schlimmsten Falle das Op einer Pension doch immer nur klein ist gegen die weit gr ßern Opfer, welche die Ausführung des vorliegenden Ge entwurfs dem Staate kosten würde.

Denn überdenken Sie nur ferner, meine Herr die Unzahl von Armen, Unglücklichen und Unzu friednen, welche aus jener Ausführung hervorgehen wü ten! Die jungen Männer, welche im Staatsdienst eben angestellt worden, haben auch die meiste Lust heurathen. Das ist so natürlich, daß es sich nicht ande lässt. Nehmen sie aber Frauen, so erzeugen sie auch Ki der; was eben so natürlich ist. Es bilden sich also Familien, kleinere während der ersten drei, größere währen

8) Da nach dem Entwurfe §. 4. die Anstellung der zu Richter Berufenen unwiderruflich sein soll, so müssen ja wohl hier die P fungen genügen. Sonst würde man auch hier Probejahre gef haben. Warum sollen denn nun die Prüfungen, recht angest nicht bei andern Staatsdienern genügen? Sind etwa die beamten unbedeutender als andere? Fodert der Staat von weniger »Tüchtigkeit, Treue und Eifer,« als von den gen? Gewiß nicht. Vielleicht noch mehr. Denn die Gere keitspflege ist eine hochheilige Sache, gleichsam der Kern des gerlichen Lebens.

der ersten fünf und zwanzig Jahre. Setzen Sie nun, daß ein solcher Familienvater vor Ablauf des dritten oder des fünf und zwanzigsten Jahres entlassen wird. Beschweren über Unrecht darf er sich freilich nicht, wenn das Gesetz einmal in Kraft getreten. Denn er hat nun die Anstellung bloß unter dieser Bedingung erhalten. Aber ist er darum minder unglücklich? Wird er gleich eine andre Anstellung, einen andern Erwerb finden? Schwerlich. Er wird also, wenn er nicht eignes Vermögen oder wenn er gar Schulden hat — was bei solchen Angestellten oft der Fall ist — mit allen den Seinigen dem Elende und der Verzweiflung preisgegeben werden und die Schuld davon ganz natürlich dem Staate zuschieben. Ebendieß wird auch der Fall sein, wenn ein Staatsdiener innerhalb der ersten zehn Dienstjahre wegen Krankheit oder sonstiger physischer Untüchtigkeit ohne Pension entlassen wird, da die Ertheilung der Pension dem Belieben anheim gestellt ist. Haben wir denn aber nicht in unsrer Zeit schon Arme, Unglückliche und Unzufriedne genug? Ist es rathsam, die Armenfonds oder die Gemeinen noch mehr zu belasten? Ist es weise, der Unzufriedenheit noch mehr Nahrungsstoff und den Ruhestörern noch mehr Handhaben darzubieten?

Doch zu allen diesen Uebelständen kommt noch hinzu, daß durch jene gesetzlichen Bestimmungen der Willkür ein viel zu weiter Spielraum eröffnet wird. Freilich ist es nicht möglich, aus den menschlichen Verhältnissen alle Willkür zu entfernen. Auch lehrt die Erfahrung, daß die, welche über fremde Willkür am lautesten klagen, nicht selten selbst die meiste Willkür üben. Allein wenn von Gesetzgebung die Rede ist, so muß man doch die Willkür nicht gleichsam provoziren oder privilegiren. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe aber sind die angehenden und untern Staatsdiener während der ersten drei oder bezüglich fünf und zwanzig Jahre der Willkür allzusehr hingegeben. Man darf sie »nach Gutbefinden« entlassen. Man braucht also nicht einmal einen Grund anzugeben. Viel-

weniger darf sich der Entlassene beschweren, weil er eben unter dieser Bedingung angestellt worden. Und ebenso öffnet das kleine Wörtchen »kann« im 20. §. der Willkür Thür und Thor [9]). So unbestimmte Bestimmungen müssen nicht nur schnellen Wechsel im Dienste herbeiführen, sondern auch alle Lust und Liebe zum Dienste zerstören. Allerdings habe ich das beste Vertrauen zu den jetzigen Oberbehörden, besonders zu den rechtlichen und wohlwollenden Männern, welche heute an der Spitze der Regierung stehn. Sie werden gewiß nur thun, was recht und billig ist, wenn sie auch nach dem Gesetze willkürlich schalten und walten dürften. Allein Gesetze macht man nicht bloß für heute. Sonst brauchte man auch keine Verfassung, wenn man eben gute Regierer und Verwalter an der Spitze des Staates hätte. Diese sind aber ebenso vergänglich, wie alle Menschen. Besonders ist in unsern Zeiten der Minister-Wechsel sehr häufig. Es kann also, wie schon das Sprüchwort sagt, über Nacht leicht anders werden. Hüten wir uns also, der Willkür durch das Gesetz einen zu weiten Spielraum zu geben [10])!

Es findet sich aber im vorliegenden Gesetzentwurfe noch eine Bestimmung, gegen die ich nicht bloß als Vertreter des Volks überhaupt, sondern auch als Bevollmächtigter der Universität ganz besonders sprechen muß. Am Ende

---

[9]) In einer spätern Diskussion über den 20. §. selbst verglich ich jenes »kann« mit dem famosen Wörtchen »wird« im 13. Artikel der deutschen Bundesakte. Da hieß es auch, dieß begründe nur ein Erwartungsrecht auf Seiten der Unterthanen. Hätte man statt desselben »soll« gesetzt, so würde in Deutschland vieler Unzufriedenheit und vielen Unruhen, also auch vielem Unglücke, vorgebeugt worden sein.

[10]) Das Beispiel Frankreichs, wo alle administrative Beamte zu jeder Zeit entlassbar sind, ist in dieser Beziehung vorzüglich warnend. Noch ganz neuerlich wurden dort zwei Beamte ihrer Stellen entsetzt, weil sie in der Deputirten-Kammer nicht im Sinne der Regierung gestimmt hatten. Und doch ist diese Regierung hierin bei weitem nicht so streng, als die vorige.

es 2. §. heißt es nämlich: »Inwiefern die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen ganz oder in gewissen Beziehungen auch auf die in diesem Paragraphen ausgenommenen Individuen, namentlich die ordentlichen Professoren an der Universität zu Leipzig, anzuwenden seien, bleibt weiterer Anordnung vorbehalten.«

Abgesehn von der weitern Anordnung, die man noch nicht kennt: so ist dieser Satz schon an sich sehr zweideutig, mithin unsicher und gefährlich. Soll er einen Zweifel darüber, ob die ordentlichen Professoren der Universität Leipzig Staatsdiener seien, ausdrücken: so müsst schon gegen diesen Zweifel und alle daraus etwa zu ziehenden Folgerungen im Namen der Universität auf das feierlichste protestiren. Denn jene Professoren sind unstreitig Staatsdiener, selbst nach der im 1. §. des Gesetzentwurfs enthaltenen Definizion. Denn da heißt es: »Als Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes sind nur diejenigen anzusehn, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte vom Könige oder [von] den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatskasse verbunden ist.« Die ordentlichen Professoren der Universität Leipzig aber bekleiden 1. ein beständiges öffentliches Amt, nämlich ein Lehramt, durch welches auch andre Staatsdiener zu ihren Aemtern vorgebildet werden. Sie sind 2. von der dazu beauftragten Staatsbehörde, nämlich vom hohen Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, eingesetzt. Und 3. ist mit ihren Stellen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatskasse verbunden. Wollte man etwa sagen, sie bezögen dieses Einkommen bloß aus der Universitätskasse: so wäre das ein großer Irrthum. Es gibt ordentliche Professoren zu Leipzig, die als bestimmtes jährliches Einkommen nichts aus der Universitätskasse beziehn. Dieß sind die sonst so genannten Professoren neuer Stiftung, die aber jetzt, nachdem man vermöge der neuen

Organisazion der Universität den alten Unterschied zwisch Professoren alter und neuer Stiftung aufgehoben hat, nic mehr so heißen und den übrigen Professoren gleichgestel sind, so daß sie wie diese Sitz und Stimme im akadem schen Senate haben, auch zu Rektoren und zu Abgeordn ten der Universität für den Landtag erwählt werden kö nen. Sie erhalten jedoch ihr bestimmtes jährliches Einkom men ganz aus Staatskassen. Die sonst so genannten Pro fessoren alter Stiftung aber erhalten zwar ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Universitätskasse. Da in dessen dieses nach den jetzigen Zeitverhältnissen nicht meh zureichen würde, um mit ihren Familien anständig und sor genfrei leben zu können: so beziehn sie auch ein bestimmtes jährliches Einkommen aus Staatskassen, theils durch Ne benämter, theils durch Zulagen. Im letztern Falle befind' ich mich selbst. Denn als ich von Königsberg, wo ich sehr gut besoldet war, nach Leipzig berufen wurde und diesen Ruf aus alter Liebe zum Vaterlande annahm: wurde mir zur Entschädigung eine Zulage aus Staatskassen theils so gleich gegeben, theils für die Zukunft versprochen, und das Versprechen auch erfüllt. Diese Zulage ist daher keine Pen sion, kein Gnadengeschenk, sondern ein auf Vertrag be hendes und durch Uebereinkunft bestimmtes jährliches Ein kommen. Wollte man aber dennoch den ordentlichen Pro fessoren der Universität Leipzig ihre Eigenschaft als Staats diener streitig machen: so möchten die Ausländer, die man eben jetzt zur Besetzung erledigter Stellen nach Leipzig be rufen will, sich wohl hüten, diesen Ruf anzunehmen. Denn im Auslande, namentlich in Preußen, wo der König die Bestallungen für die ordentlichen Professoren auf den Lan des-Universitäten, sie mögen ihr Einkommen aus Universi täts- oder aus Staatskassen beziehn, höchsteigenhändig voll zieht, wie die Bestallungen der Räthe in den Landes-Kol legien vom untersten bis zum obersten — dort, sag' ich, zweifelt kein Mensch daran, daß jene Professoren Staats diener seien.

Allein der vorhin angeführte Satz im 2. §. des Ge-
entwurfs könnte noch einen andern Sinn und Zweck ha-
t. Er könnte andeuten, daß man die ordentlichen Pro-
soren der Universität durch eine weitere Anordnung be-
nders begünstigen, ihnen eine Art von Privileg oder Be-
sitz ertheilen wollte. Wenn nun auch in dieser Bezie-
ung die gute Meinung dankbar anzuerkennen wäre, so
nten wir doch von dem uns Zugedachten keinen Ge-
auch machen. Im Grunde wär' es ja nur ein flebile
neficium, das wir als personae miserabiles, weil wir
ine Staatsdiener sein sollten, zu empfangen hätten. Da-
gen aber müsst' ich gleichfalls protestiren. Wir wollen
ls ordentliche, also auch gesetzmäßige, Professoren nicht be-
nders privilegirt sein. Wir wollen nur mit den übrigen
Staatsdienern gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben;
ir wollen Freud' und Leid mit ihnen theilen. Das kann
h mit gutem Gewissen im Namen aller meiner Kollegen
rsichern, wie verschieden auch ihre anderweiten Ansichten
nd Strebungen von den meinigen sein mögen. Ich trage
her auf den Wegfall jenes Satzes, oder wenigstens der
mentlichen Erwähnung der ordentlichen Professoren an
r Universität zu Leipzig in demselben, bei einer hohen
ammer an [11]).

Nach diesem Vortrage entspann sich eine lebhafte und
nge Diskussion. Denn sie dauerte im Ganzen vierzehn
ungen hindurch, war also die längste Diskussion, die
s dahin stattgefunden hatte. Auch die anwesenden Her-

---

[11]) Merkwürdig ist, daß die Deputazion in ihrem Gutachten gleichfalls auf den Wegfall jenes Satzes angetragen hatte, wiewohl aus andern Gründen. Die Mehrheit der Kammer beschloß auch wirklich dessen Wegfall, ungeachtet einzele Stimmen nicht zugeben wollten, daß die ordentlichen Professoren der Universität Leipzig wirkliche Staatsdiener seien. [Laut einer Kabinetsordre vom 2. Aug. 1834 wird in Preußen jeder Schullehrer als Staatsdiener betrachtet. R. A.]

ren Minister und Kommissare nahmen an derselben häufigen und warmen Antheil.

Zuerst sprach der Justizminister, Herr von Könneritz, sowohl in Bezug auf das, was mein Vorgänger, als auf das, was ich selbst gesagt hatte. Im Bezug auf das Erste sagte er laut des gedruckten Protokolls: »So sehr »er das edle Gefühl anerkenne, aus welchem die ausge»sprochne Ansicht hervorgehe, so dürfe man doch nirgend »das wahrhaft Praktische aus den Augen verlieren. Man »wolle keineswegs Neigungen bestrafen« — was Hr. D. Gr. unter andern am Gesetzentwurfe gerügt hatte — »sondern »nur Handlungen berücksichtigen, die aus übeln Neigungen »hervorgingen und dem Dienste schadeten; Willkür aber be»absichtige man am allerwenigsten, da man sich sogar durch »das vorgeschriebne Verfahren« — gegen Staatsdiener, die ihre Pflicht nicht erfüllen — »mehr binde, als bisher. »Uebersehen möge man nicht, daß Ermessen nur ein Erwä»gen gegebner Verhältnisse sei, keineswegs aber eine Willkür.« — In Bezug auf das Zweite aber erwiderte Ebenderselbe, »daß bei dem vorliegenden Gesetze nicht Humani»tät, sondern praktische Brauchbarkeit die höchste Rücksicht »sei. Als mehre deutsche Staaten, Baiern, Baden u. a. »zuerst die Verhältnisse der Zivil-Staatsdiener durch Ge»setze festgestellt hätten: seien letztere als human, als wahre »Wohlthaten gepriesen worden. Man habe die dort getrof»fenen Bestimmungen hier benutzt, und tadele nun, was »man dort früher gepriesen. Wenn manche niedere Diener »gegen Aufkündigung angenommen werden sollen, so müsse »man bedenken, daß unter den Diensten, die der Staat be»dürfe, ein großer Unterschied stattfinde. Wo wissenschaft»liche Vorbildung erfodert werde, da sei es nicht gleich, »wer das Amt verwalte; da erfodere das Staatswohl Ste»tigkeit und Sicherstellung des Dieners. Bei Diensten aber, »die Jeder verrichten könne, da sei die Person gleich und »Aufkündigung zulässig, ja nothwendig. Denn die Erfah-

»nung lehre, daß auch die zweckmäßigsten organischen Ein»richtungen sich häufig bloß aus dem Grunde nicht treffen »ließen, weil die Masse der vorhandnen Diener hindernd in »den Weg trete.«

Hierauf machte der Vizepräsident den Antrag, die allgemeine Berathung über den Gesetzentwurf zu schließen und sofort zur besondern über die einzelen Paragraphen überzugehn; was auch allgemeine Zustimmung fand. Von den wichtigsten Momenten dieser besondern Berathung werd' ich im nächsten Abschnitte Nachricht geben.

10.

Verhandlung über ein Staatsdienergesetz im Besondern.

Bei der Länge des Gesetzentwurfs und bei der Länge der Verhandlung darüber würden meine Leser es mir schlechten Dank wissen, wenn ich sie mit den Berathungen über jeden einzelen Paragraphen unterhalten wollte. Es würde ihnen beim Lesen gehn, wie es dem Publikum und mir selbst zuweilen beim Hören ging; sie würden eine Anwandlung von langer Weile fühlen. Denn es ist nicht zu leugnen, daß bei solchen parlementarischen Diskussionen oft unnütze Worte gemacht und dadurch Aufmerksamkeit und Geduld auf eine harte Probe gestellt werden. Ich hebe also nur Einiges hervor, was mehr als das Uebrige ansprechen dürfte.

Schon über den 1. §. als Fundamentalartikel wegen der darin enthaltenen Definizion eines Staatsdieners (s. Nr. 9. wo dieser §. schon wörtlich angeführt ist) wurde viel gestritten. Man fand die Erklärung besonders zu eng, weil es gar nicht nothwendig sei, daß ein Staatsdiener »ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatskasse« beziehe. Er könne ja ohne alle Besoldung, bloß

aus Lust zur Sache oder um der Ehre willen, dienen, ob
auch ein Einkommen aus andern öffentlichen Fonds,
man nur mittelbar als Staatskassen betrachten könne,
Kirchen- und Schul-Fonds, erhalten. Insonderheit erklä
Hr. D. von Ammon in einem ausführlichen Vortrage
so bestimmten Begriff eines Staatsdieners für theoretis
praktisch und pragmatisch unrichtig — theoretis
denn er sei nicht geregelt nach den materialen Zwecken,
man durch Staatsdiener erreichen wolle — praktis
denn er schließe Personen ein, die er nicht einschließen wol
wie ihn (den Redner) selbst, der alle §. 1. erfoderten E
genschaften habe und doch nicht ein Staatsdiener, sonde
ein Geistlicher sei — pragmatisch endlich, denn es kön
Jemand zwar für seine Person umsonst dem Staate diene
auf die gebürende Unterstützung seiner Nachgelassenen a
zu verzichten weder gemeint noch im Stande sein.

Indessen ward dagegen bemerkt, daß man keine ei
gentliche Definizion habe geben, sondern nur diejenigen Pe
sonen umschreibend bezeichnen wollen, welche nach de
Sinne dieses Gesetzes als Staatsdiener betrachtet und b
handelt werden sollten. Man ließ es also bei jener Erklä
rung bewenden, und machte bloß nach einem, auch vo
Justizminister gebilligten, Antrage der Deputazion den Zu
satz, daß auch die nach §. 107. der Verfassungsurkund
»bei der Verwaltung der Staatsschuldenkasse an
»gestellten Beamten« zu den Staatsdienern zu rech
nen wären — ein Zusatz, der sich wohl eigentlich von sel
verstand.

Weit größern und längern Widerspruch aber fand i
der Sitzung am 15. März der 4. §. wegen der darin au
gesprochnen Widerruflichkeit der Anstellung eines Staat
dieners während der ersten drei Jahre nach dem Ei
tritt in den Staatsdienst, ohne bei seiner Entlassung irgen
einen Anspruch an die Staatskasse auf einige Unterstützun
zu haben. S. Nr. 9. wo dieser §. auch bereits wörtlich a
geführt worden. Jene schon an sich harte Maßregel ha

e Mehrheit der Deputazion in ihrem gutachtlichen Be- chte dadurch noch härter gemacht, daß sie vorschlug, der Staatsdiener sollte ein Vierteljahr vor Ablauf der drei Pro- jahre — denn so nannte man die Zeit der provisorischen stellung — um seine definitive Anstellung förmlich ansu- n, widrigenfalls seine Anstellung »auch noch ferner« auf wie lange? war nicht bestimmt — »als eine nur ovisorische« anzusehen sei. Also lauter Provisorien, bestimmtheiten und Unsicherheiten! Was Wunder, daß viel Stimmen dagegen erhoben?

Ich bemerkte unter andern, daß, wenn dergleichen aßregeln angenommen werden sollten, man diesem Ge- e noch ein provisorisches Zölibats-Gesetz für junge Staats- ner würde beifügen müssen, weil diese natürlicher Weise heurathslustigsten und sorglosesten wären, mithin wenig dem Provisorium fragen, sondern im Vertrauen auf vielleicht nach langem Harren erlangte und mit man- Kosten wegen der ersten Einrichtung verknüpfte An- ung sich verehelichen, folglich mit Weib und Kind zu- unglücklich werden würden, wenn man sie nach drei ren wieder entließe. Wollte man ja von der Probezeit t abgehen, so müsste sie wenigstens verkürzt werden. , höchstens zwei Jahre würden völlig hinreichen, wenn den jungen Mann vorher sorgfältig geprüft und dann rend seiner ersten Amtsführung genau beobachtet hätte. rdieß sei die Vorschrift eines förmlichen Anhaltens um itive Anstellung vor Ablauf der Probezeit und die Ver- erung dieser Frist in's Unbestimmte bei Nichtbeobach- g jener Vorschrift nicht minder unbillig, da die Nicht- achtung auch wohl durch Krankheit, Geschäftsreisen oder e Umstände ohne Verschulden herbeigeführt sein könne. e solche Vorschrift würde also die Anstellung manches en Staatsdieners sehr unsicher machen und dadurch den atsdienst selbst gefährden.

Diese und andre, von Andern aufgestellte und unter- te, Gründe hatten den Erfolg, daß die Bestimmungen

des Gesetzentwurfs und die Vorschläge der Deputazion theils verworfen, theils beschränkt oder gemildert wurden. Die Probezeit wurde mit einer Mehrheit von 31 gegen Stimmen auf zwei Jahre herabgesetzt. Ebenso wurde theils durch Mehrheit, theils durch Einstimmigkeit beschlossen, daß die Entscheidung über den Widerruf der Anstellung nicht durch einen einzelnen Vorgesetzten, sondern durch eine kollegiale Behörde oder, wenn die Anstellungsbehörde keine solche sei, durch das Gesammt=Ministerium geschehen, daß die Gründe des erfolgten Widerrufs dem so Entlassenen allemal schriftlich und spezial mitgetheilt, daß ihm die Hälfte des zuletzt genossenen Jahreseinkommens zu seiner Unterstützung ausgezahlt, daß nach Ablauf von zwei Jahren die Anstellung sofort oder ohne förmliches Anhalten als unwiderruflich angesehn, und daß bei den zu andern Staatsämtern Ernannten, wenn sie zuvor schon in öffentlichen oder amtlichen Verhältnissen ihre Brauchbarkeit bewährt haben, sofortige unwiderrufliche Anstellung nachgelassen und solches in dem Anstellungs=Dekrete ausdrücklich bemerkt werden solle. Es dauerte jedoch bis in die folgende Sitzung am 16. März hinein, ehe man zu dieser Beschlußfassung über den 4. §. kommen konnte.

In derselben Sitzung wurde aber auch noch mildernd beschlossen, daß im 5. §. hinsichtlich der definitiven Anstellung der niedern Staatsdiener, welche keiner wissenschaftlichen oder gelehrten Ausbildung und längern Vorbereitung bedürfen, sondern nur mechanische Dienste zu leisten haben und daher leichter ein anderweites Unterkommen finden können, wenn sie nach vorgängiger Aufkündigung wieder entlassen werden, statt der 25 Jahre in demselben Dienstzweige nur 10 Jahre im Zivil=Staatsdienste erfoderlich sein sollten, um definitiv angestellt zu werden. Gewiß eine bedeutende Verbesserung.

Ein nicht minder wichtiger Gegenstand kam in der achtzehnten öffentlichen Sitzung (am 18. März) zur Sprache, nämlich der Diensteid. Der Gesetzentwurf sagte §. 7. in

…ter Beziehung: »Jeder Staatsdiener hat bei seinem ersten Eintritt in den Staatsdienst eidlich anzugeloben,

»daß er dem Könige treu und gehorsam sein, die Landesverfassung, soviel an ihm sei, streng beobachten, die Beförderung der Wohlfahrt des Staats nach Kräften sich angelegen sein lassen, das ihm übertragne, so wie jedes künftig ihm zu übertragende, Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste, unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäß, nach seinem besten Wissen und Gewissen verwalten und sich allenthalben so betragen wolle, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Diener gebüre.«

Die Deputazion war aber mit dieser Eidesformel nicht zufrieden. Die Mehrheit derselben schlug daher in ihrem gutachtlichen Berichte vor, der angehende Staatsdiener solle schwören,

»daß er dem Könige treu und gehorsam sein, die Landesverfassung und die Gesetze, so wie die ihm von seinen Vorgesetzten ertheilten Vorschriften, insoweit die Letzteren den ausdrücklichen und unbestrittenen Bestimmungen der Landesverfassung und [der] Gesetze nicht entgegenlaufen, genau beobachten, und sich die Beförderung der Wohlfahrt des Staats nach Kräften angelegen sein lassen wolle.«

Diese Formel genügte aber wieder einem Mitgliede der Deputazion nicht. Dieses Mitglied, S. K. H. der Prinz Johann, brachte daher in Vorschlag, der Staatsdiener solle schwören,

»daß er dem Könige treu und gehorsam sein, die Landesverfassung streng beobachten, das ihm übertragne, so wie jedes ihm künftig zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste, unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäß, nach seinem besten Wissen und Gewissen verwalten und die Beförderung der

des Gesetzentwurfs und die Vorschläge der Deputazion theils verworfen, theils beschränkt oder gemildert wurden. Die Probezeit wurde mit einer Mehrheit von 31 gegen [illegible] Stimmen auf zwei Jahre herabgesetzt. Ebenso wurde theils durch Mehrheit, theils durch Einstimmigkeit beschlossen, daß die Entscheidung über den Widerruf der Anstellung nicht durch einen einzelen Vorgesetzten, sondern durch eine kollegiale Behörde oder, wenn die Anstellungsbehörde keine solche sei, durch das Gesammt-Ministerium geschehen, daß die Gründe des erfolgten Widerrufs dem so Entlassenen allemal schriftlich und spezial mitgetheilt, daß ihm die Hälfte des zuletzt genossenen Jahreseinkommens zu seiner Unterstützung ausgezahlt, daß nach Ablauf von zwei Jahren die Anstellung sofort oder ohne förmliches Anhalten als unwiderruflich angesehn, und daß bei den zu andern Staatsämtern Ernannten, wenn sie zuvor schon in öffentlichen oder amtlichen Verhältnissen ihre Brauchbarkeit bewiesen haben, sofortige unwiderrufliche Anstellung nachgelassen und solches in dem Anstellungs-Dekrete ausdrücklich bemerkt werden solle. Es dauerte jedoch bis in die folgende Sitzung am 16. März hinein, ehe man zu dieser Beschlußfassung über den 4. §. kommen konnte.

In derselben Sitzung wurde aber auch noch mildernd beschlossen, daß im 5. §. hinsichtlich der definitiven Anstellung der niedern Staatsdiener, welche keiner wissenschaftlichen oder gelehrten Ausbildung und längern Vorbereitung bedürfen, sondern nur mechanische Dienste zu leisten haben und daher leichter ein anderweites Unterkommen finden können, wenn sie nach vorgängiger Aufkündigung wieder entlassen werden, statt der 25 Jahre in demselben Dienstzweige nur 10 Jahre im Zivil-Staatsdienste erfoderlich sein sollten, um definitiv angestellt zu werden. Gewiß eine bedeutende Verbesserung.

Ein nicht minder wichtiger Gegenstand kam in der achtzehnten öffentlichen Sitzung (am 18. März) zur Sprache, nämlich der Diensteid. Der Gesetzentwurf sagte §. 7. in

-ter Beziehung: »Jeder Staatsdiener hat bei seinem er-
ten Eintritt in den Staatsdienst eidlich anzugeloben,

»daß er dem Könige treu und gehorsam sein, die Lan-
»desverfassung, soviel an ihm sei, streng beobachten, die
»Beförderung der Wohlfahrt des Staats nach Kräften
»sich angelegen sein lassen, das ihm übertragne, so
»wie jedes künftig ihm zu übertragende, Amt und jede
»Verrichtung im öffentlichen Dienste, unter genauer
»Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und den An-
»ordnungen seiner Vorgesetzten gemäß, nach seinem be-
»sten Wissen und Gewissen verwalten und sich allenthal-
»ben so betragen wolle, wie es einem treuen, redlichen
»und gewissenhaften Diener gebüre.«

Die Deputazion war aber mit dieser Eidesformel nicht zufrieden. Die Mehrheit derselben schlug daher in ihrem gutachtlichen Berichte vor, der angehende Staatsdiener solle schwören,

»daß er dem Könige treu und gehorsam sein, die Landes-
»verfassung und die Gesetze, so wie die ihm von seinen
»Vorgesetzten ertheilten Vorschriften, insoweit die Letzteren
»den ausdrücklichen und unbestrittenen Bestimmungen
»der Landesverfassung und [der] Gesetze nicht entgegen-
»laufen, genau beobachten, und sich die Beförderung der
»Wohlfahrt des Staats nach Kräften angelegen sein las-
»sen wolle.«

Diese Formel genügte aber wieder einem Mitgliede der Deputazion nicht. Dieses Mitglied, S. K. H. der Prinz Johann, brachte daher in Vorschlag, der Staatsdiener solle schwören,

»daß er dem Könige treu und gehorsam sein, die Lan-
»desverfassung streng beobachten, das ihm übertragne, so
»wie jedes ihm künftig zu übertragende Amt und jede
»Verrichtung im öffentlichen Dienste, unter genauer Be-
»folgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnun-
»gen seiner Vorgesetzten gemäß, nach seinem besten Wis-
»sen und Gewissen verwalten und die Beförderung der

»Wohlfahrt des Staats sich nach Kräften angelegen sein
»lassen wolle«

Nachdem der Referent der Deputazion, Hr. Regierungsrath von Carlowitz, seinen Vortrag gehalten und darin vorzüglich die von der Mehrheit der Deputazion vorgeschlagne Formel zu rechtfertigen gesucht, S. K. H. der Prinz Johann aber dasselbe in Ansehung seiner eignen gethan hatte: nahmen ein Minister, Hr. von Könneritz, und ein Kommissar, Hr. Geh. Regierungsrath D. Merbach, die Formel des Entwurfes in Schutz und bestritten dagegen vorehmlich die von der Deputazion in Antrag gebrachte.

Hierauf erhielt ich als eingeschriebner Sprecher das Wort, und hielt von der Rednerbühne herab folgenden Vortrag:

Höchst- und Hochzuverehrende Herren!

Es ist nicht nur ein wichtiger, es ist ein heiliger Gegenstand, den wir in der heutigen Sitzung zu berathen haben. Es ist der Eid, den künftig die königlich-sächsischen Staatsdiener schwören, und die gesetzliche Formel, in welcher sie diesen Eid aussprechen sollen. Solcher Formeln liegen drei zur Auswahl vor, eine im Gesetzentwurfe, zwei im gutachtlichen Berichte der Deputazion über den Entwurf.

Vor allen Dingen könnte man wohl fragen, ob wir solcher Formeln überhaupt bedürften. Wenn wir uns an die Worte des großen gottgesandten Meisters, den je die Welt gesehen, streng halten wollten: so könnte dieß zweifelhaft scheinen. Denn dieser Meister sagte zu seinen Schülern: »Eure Rede sei ja, ja, nein, nein! Was drüber ist, »das ist vom Uebel.« Eine christliche Religionspartei, die sogenannten Quäker, nimmt dieß auch buchstäblich. Sie verweigert deshalb jeden Eid, auch wenn er vom Gesetze gefodert wird, weil dieses Gesetz ein menschliches sei, jenes aber ein göttliches, dem man mehr gehorchen müsse. Als daher neuerlich einem in England zum Volksvertreter

r das Haus der Gemeinen gewählten Quäker beim
intritt in das Haus der gesetzliche Eid abgefordert
rde: weigerte er sich dessen und erklärte, daß er seine
lichten als Parlements-Glied auch ohne Eid erfüllen
rde. Das Haus erließ ihm auch wirklich den Eid und
ite bei der Gelegenheit zwar auf der einen Seite große
eranz, auf der andern aber auch große Inkonsequenz.
nn wie konnt' es einen Eid, den Alle nach dem Gesetze
schworen hatten, dem Quäker erlassen, ohne stillschweigend
zugestehn, daß er ein ehrlicherer Mann sei und mehr
rtrauen auf sein bloßes Wort verdiene, als alle Andere?
der That sagt auch schon ein altdeutsches Sprüchwort:
in ehrlicher Mann hält sein Wort,« d. h. er hält es,
nn er es auch nicht beschworen hat, während ein Schelm
bedenklich zehn Eide hinter einander schwört, ohne einen
igen zu halten.

Indessen halten wir uns nun einmal in diesem Punkte,
in andern, nicht mehr an die buchstäblichen Vorschriften
Christenthums; und das Quäkerthum ist bei uns noch
it einheimisch, was ich auch nicht wünsche, da es sich
zum Mystizismus und Fanatismus hinneigt. Ueber-
s giebt es noch gar Viele, deren Gewissen an die Pflicht
ch den Eid gebunden sein will, wenn es sie recht heilig
ten soll. Darum will ich den Eid keineswegs im All-
meinen verwerfen; und ich habe denselben auch unwei-
lich geleistet, als ich die Ehre hatte, in diese Kammer
zutreten.

Fodert nun aber das Gesetz in einem bestimmten Falle
Eid, so kann man auch nicht dem Belieben jedes Ein-
n anheimstellen, wie er ihn leisten wolle. Denn da
d' es nicht an Leuten fehlen, die ihre Worte so auf
rauben stellten, daß sie mancherlei dabei denken und sich
auch mancherlei insgeheim vorbehalten könnten. Das
etz muß daher eine bestimmte Eidesformel vorschreiben.
nach kehrt jetzt die Frage zurück, welche von den drei
iegenden Formeln die beste sei.

zweideutige Bestandtheile. Dahin gehört

1. das Versprechen des Staatsdieners, die
fassung »so viel an ihm sei« beobachten zu wo
dieß heißen, so viel er vermöge: so versteht
selbst, da niemand über Vermögen thun kann.
aber heißen, so weit er allein oder selbständig
so könnte die Ausrede, man habe in einem gew
nicht seinem freien Willen folgen können, man s
hängig von Andern gewesen, leicht das ganze V
vereiteln.

2. das Versprechen, die Wohlfahrt des Sta
Kräften« zu befördern. Dieß versteht sich wi
von selbst, ist also überflüssig, da nach dem
Grundsatze: Ad impossibilia nemo obligatur,
mand zu etwas, das über seine Kräfte geht, al
unmöglich ist, verpflichten kann. Auch ist es z
da sich das Maß der Kräfte nicht genau bestim
mithin dieser Zusatz leicht zu Ausreden gemisbra
den kann [1]).

3. endlich das Versprechen, sich allenthalben
tragen, »wie es einem treuen, redlichen un
senhaften Diener gebüre.« Wenn man aber s

---

1) Während der nachfolgenden Diskussion erklärte Jem

er versprochen hat, »*nach seinem besten Wissen und* *ewissen*« ein anvertrautes Amt zu verwalten: so ver- ht es sich ja wieder von selbst, daß man *gewissen-* *aft*, folglich auch *redlich* und *treu* sein Amt verwalten le. Wozu also dieser Pleonasmus? Sollte aber durch sen Zusatz etwa das Privatleben des Staatsdieners ge- int sein: so greift die Formel, wiewohl sie an sich nichts statthaftes fodert, doch zu weit. Denn sie soll eigentlich r den Staatsdiener nach seinem amtlichen oder öffentli- en, nicht den Menschen nach seinem häuslichen oder Pri- leben verpflichten. Sonst verlöre der Staatsdiener, der ehin schon an das Amt gebunden ist, zu viel von seiner ständigkeit; er stände nun, wie der häusliche Lohndie- r, unter der Zucht seines Herrn. Das Privatleben des atsdieners aber geht den Staat gar nichts an, so lang' nicht nachtheilig auf die Amtsthätigkeit einwirkt oder gar brecherisch wird. In diesem Falle fällt jedoch immer die mangel- oder fehlerhafte Amtsthätigkeit oder das brechen unter die Kognizion des Staats.

Die zweite Formel ist noch fehlerhafter. Denn sie hält

1. gleichfalls das entweder überflüssige oder zweideu- »*nach Kräften*.«

2. lässt sie das nicht überflüssige, sondern nothwendige *ach seinem besten Wissen und Gewissen*« weg. hwendig ist dieser Zusatz, weil er den zu verpflichtenden atsdiener sowohl von der theoretischen, als von der prak- en Seite, also in seiner Gesammtheit, in Anspruch mt. Jeder Staatsdiener soll nach seinem *besten Wis-* *n*, nach seiner vollen Erkenntniß und festen Ueberzeu- g, aber auch nach seinem *besten Gewissen*, ohne ir- d einen geheimen Vorbehalt, also durchaus gewissenhaft deln. Er soll nicht über seine Dienstpflicht sophistisiren, das Gesetz zu umgehn. Dieser Zusatz gehört also kei- wegs zu den »*veralteten entbehrlichen Ausdrü-* *n*,« welche die verehrliche Deputazion »*abschneiden*«

zu müssen geglaubt hat. Alt ist der Zusatz freilich; denn er findet sich auch in älteren Eidesformeln; aber nicht veraltet; denn er findet sich auch in neuern; und das antike Gepräge giebt ihm etwas Ehrwürdiges und Treuherziges. Entbehrlich aber ist er noch weniger, aus den schon angeführten Gründen. Dagegen findet sich

3. in der zweiten Formel ein Zusatz, der nicht nur entbehrlich, sondern sogar gefährlich ist. Denn wenn in Bezug auf die dem Staatsdiener von den Vorgesetzten ertheilten Vorschriften die Klausel hinzugefügt wird, »insoweit die letzteren den ausdrücklichen und unbestrittenen Bestimmungen der Landesverfassung und [der] Gesetze nicht entgegenlaufen:« so ist diese Klausel höchst sophistisch. Ja ich möchte sie ein Nest voll jesuitischer Mentalreservazionen nennen. Schon die hypothetisch-problematische Partikel *insoweit* öffnet der Sophisterei Thür' und Thor. Denn es entsteht gleich die Frage, *wie weit?* Solche Partikeln gehören in keine Eidesformel. Diese muß ganz bestimmt, kategorisch lauten. Und was ist unbestritten? Alles in der Welt ist bestritten, wenigstens bestreitbar. Hat man nicht selbst das Dasein Gottes bestritten? Daher ist auch jede Bestimmung der Landesverfassung und der Gesetze entweder schon bestritten oder doch jeden Augenblick bestreitbar. Der Staatsdiener dürfte sie nur selbst bestreiten oder durch einen guten Freund bestreiten lassen, um sich seiner Pflicht zu entziehen. Jener Zusatz führt demnach den angehenden Staatsdiener gleichsam auf der Schwelle seines Amtes, indem er durch Leistung des Diensteides erst in dasselbe eintritt, in das Labyrinth der kasuistischen Theorie von der Kollision der Pflichten, über welche sich die Moralisten noch heute nicht vereinigt haben. Einen solchen Eid könnte kein ehrlicher, kein durchaus gewissenhafter Mann schwören. Mithin darf er ihm auch nicht angesonnen werden. Ja der Staat würde sich selbst schaden, wenn er seine Diener so verpflichten wollte.

Dieß hat denn auch der hochverehrte Urheber der bei-

en Formel eingesehn und ebendeshalb diese, abweichend on der Mehrheit der Deputazion, in Vorschlag gebracht. Diese Formel entspricht allen oben aufgestellten Foderungen, sobald man nur die letzten Worte — »und die Beförderung der Wohlfahrt des Staates sich nach Kräften angelegen sein lassen« — hinwegdenkt. Denn diese Worte sind nicht nöthig, da es gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß derjenige, welcher das Vorgehende beschworen hat und seinen Schwur hält, ebendurch auch das Wohl des Staats ganz so, wie er es vermag, befördern wird. Ich trage daher darauf an, daß diese Formel, mit Weglassung der letzten Worte, angenommen werde.

Nachdem ich dieß gesprochen, erklärte das erlauchte Mitglied der Kammer, welches diese Formel zuerst in Antrag gebracht hatte, auf der Stelle seine Beistimmung. Die Kammer nahm daher auch mit großer Mehrheit diese Formel mit dem von mir vorgeschlagnen Amendement an. Der angehende Staatsdiener sollte also nach derselben schwören,

»daß er dem Könige treu und gehorsam sein, die Landesverfassung streng beobachten, das ihm übertragne, so wie jedes ihm künftig zu übertragende, Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste, unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und, den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäß, nach seinem besten Wissen und Gewissen verwalten wolle.«

Das war auf jeden Fall genügend, selbst in Bezug auf alle Amtsveränderungen und Beförderungen, da die Verpflichtung nach dieser Formel auch jedes künftig zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste umschloß. Es bedurfte also keines neuen Eides und keiner besondern Formel für richterliche Aemter. Man brauchte nur an den frühern Eid zu erinnern und den gewöhnlichen Handschlag geben zu lassen. Allein einige

Mitglieder der Kammer fühlten sich dadurch noch nicht ... friedigt. Sie schlugen daher vor, sowohl die Worte »so viel an ihm sei« wieder einzuschalten, als auch die Worte »und sich allenthalben so betragen wolle« rc. wieder anzuhängen. Und die Mehrheit ging darauf ein, ... daß die Formel auf der einen Seite wieder unbestimmt w... auf der andern wieder länger wurde [2]).

Aber auch damit begnügte man sich noch nicht. ... Deputazion hatte in Rücksicht auf den bisher üblichen ... tereid folgenden im Wesentlichen damit einstimmigen ... in Vorschlag gebracht:

»Wer als juristisch befähigt in Staatsdienste tri...
»außer Obigem noch zu beschwören, daß er, ...
»zum Protokolliren und Registriren gebraucht ...
»sollte, das Verhandelte nach seinem besten W...
warum nicht auch Gewissen, da das bloße W...
etwas Theoretisches, das Gewissen aber etw...
sches ist? — »niederschreiben und bei Au...
»Richteramtes Jedermann gleiches Recht ...
»der Person angedeihen, auch sich davon ...
»Ursache abhalten lassen wolle.«

Der Justizminister äußerte in Bezug ... schlag, daß danach ein besondrer Richtereid ... gehalten werde, während es doch die Absich... mehr so viel Eide schwören zu lassen. Da ... dienereid so allgemein gefasst sei, daß Jede... sten habe, schon dadurch zur Unpartei... werde: so halte er dieß für unnöthig. A... einen besondern Richtereid für nothwend... schlagne Fassung nicht einmal stringen... stisch befähigt, welche deshalb noch ke... deten. Ferner sei das Protokolliren ...

2) Die zweite Kammer verwarf später ... Formel »so viel an ihm sei.«

ließliche Verrichtung des Richters, indem jenes auch thun könnten, z. B. die Amanuensen der Superenten.

)ierauf entgegnete ein erlauchtes Mitglied der Depu=, man wolle keinen besondern Richtereid einführen, n nur jeden Juristen, der in den Staatsdienst trete, :n Fall, daß er ein Richteramt künftig übernehme, den vorgeschlagnen Zusatz zum allgemeinen Dienſteide verpflichten. Der Justizminister aber erwiderte, die ichtung der richterlichen Beamten insonderheit zur teilichkeit würde zu dem Schlusse führen, als wenn Beamte nicht auch unparteiisch sein müßten. Und ultusminister war ebenfalls der Ansicht, daß eine solche cheidung zwischen richterlichen und andern Beamten thaft und für die Einen sogar kränkend sein würde.

)as Recht war hier wohl auf Seiten der Minister, war um so mehr, da ein Richter, der so gewissenlos den allgemeinen Diensteid nicht zu halten, welcher ien richterlichen mit umschließt, sich gewiß auch kein sen daraus machen würde, den besondern zu verletzen. man bestand auf dieser besondern Verpflichtung. Als die Frage wegen Annahme derselben zur Abstimmung war ich der Einzige, der den Ministern beistimmte. werden nun vielleicht Manche einen Akt des Ser=us finden. Allein ich kann auf Ehre versichern, daß anz nach meinem besten Wissen und Gewissen ge=t habe. Auch kann ich den Grundsatz, daß ein frei=r Mann immer gegen die Minister stimmen müsse, us nicht gelten lassen. Das wäre keine philo=he, sondern vielmehr eine höchst unphilosophische, unvernünftige, Opposizion. Mein Grundsatz ist, stets m zu stimmen, der nach meiner Ueberzeugung Recht er sei Minister oder nicht. Kommt man dadurch zu= in die Minorität, so schadet das nichts. Ein ander=ommt man dadurch gewiß auch in die Majorität.

Servil ist nur der, welcher es immer mit der Majorität, mit der stärkern Partei, hält [3]).

Die folgende Sitzung (am 19. März) war nicht minder anziehend. Es kam nämlich der 8. §. desselben Gesetzentwurfs zur Berathung. Er lautete so:

»Kein Staatsdiener hat einen rechtlichen Anspruch auf »Aufrückung in eine höhere Stelle oder in einen höhern »Gehalt. Nur die wirklichen Mitglieder der Kollegial-»Behörden rücken, wie bisher, von selbst nach der Reihe-»folge ihrer Anstellung in die mit höherer Besoldung ver-»bundenen Rathsstellen auf, insofern zu diesen Stellen »keine besondere Befähigung erfoderlich ist.«

Ueber diesen §. sprach sich zuvörderst Hr. D. von Ammon laut des gedruckten Protokolls in folgender Weise aus: »Es handle sich in dem jetzt vorliegenden Paragra-»phen um die Frage, ob die Vergebung der Aemter eine »Sache der Gnade, der Willkür, oder der Gerechtigkeit sei. »Wo sich das positive Recht vom razionalen, von der Mo-»ral trenne, da könne er nicht beistimmen, und der 8. §.

[3]) Ich denke in diesem Punkte wie Hr. von Wangenheim, welcher in seiner Schrift: Die Wahl des Freih. v. W. zum Abgeordneten in die würtembergische Ständeversammlung, S. X. sagt: »Pflicht der Stände ist es, das System der Minister im Ganzen »und in allen seinen Theilen streng, aber unbefangen zu »prüfen« — S. 367. jedoch eben so richtig hinzufügt: »Sache »der Volksvertreter ist, unerleuchteten oder gar verfassungswidri-»gen Wünschen und Foderungen des Volkes kein Gehör zu geben »und unbeugsam auf der eignen, redlich erworbnen, »Ueberzeugung zu beharren.« — Ich darf mir daher auch dasjenige aneignen, was Ebenderselbe S. IX. von sich sagt: »Er »ist auch ein solcher Mann, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, »in Allem und von Allem die richtige Mitte zu su-»chen, und von ihr aus konsequent zu handeln. Er »sagt nämlich nicht, daß er sie immer und ganz gefunden »und danach unfehlbar gehandelt habe und werde »handeln können; er hofft aber, daß er sich von jener rechten »Mitte und diesem konsequenten Handeln aus ihr nie allzu-»weit entfernen werde.«

»sei in der That getheilt zwischen Wahrheit und Irrthum, »zwischen Recht und Unrecht. Kein Staatsdiener solle ei»nen rechtlichen Anspruch auf Aufrückung in einen höheren »Gehalt haben. Das sei wahr und richtig, wenn es sich »um den subjektiven Standpunkt des Dieners handle; denn »niemand könne über sich selbst urtheilen; der Egoismus »verblende zu leicht. Unrichtig sei aber der Satz, wenn »man ihm objektive Gültigkeit geben wolle. Es ständen ihm »vier Gründe entgegen. Der Satz in seiner Allgemeinheit »werfe nämlich

»1. das Grundgesetz der Gerechtigkeit um. Jedem »solle nach demselben das Seine werden, nicht bloß das, »was er schon besitze, sondern auch das, was ihm erst noch »gebüre. Den begründetsten Anspruch aber gebe das Ver»dienst. Das Prinzip, womit der Paragraph beginne, »streite ferner

»2. mit der Ordnung der Natur und des sozialen Le»bebens. Denn alles schreite fort, strebe nach Verbesserung. »Es sei demnächst

»3. in seinen Folgen verderblich. Denn es lähme die »Thätigkeit und den guten Willen. Und es stehe end»lich auch

»4. mit dem zweiten Satze des Paragraphen im Wi»derspruche, welcher bei kollegialen Behörden ein Anderes »zulasse, ohne daß man einen zureichenden Grund finde. »Jeder Staatsdiener müsse nicht bloß einen moralischen, »sondern auch einen rechtlichen Anspruch auf die Beförde»rung, deren er sich würdig mache, haben, wenn schon zu»zugestehen sei, daß er nicht durch Zwangsmittel verfolgt »werden könne. Man müsse, um den Paragraphen mit »dem Rechte in Einklang zu bringen, den ersten Satz er»weitern, den zweiten restringiren, und schlage er deshalb »vor, ihn so zu fassen:

»Kein Staatsdiener hat Anspruch auf Aufrückung in eine »höhere Stelle oder einen höhern Gehalt, wenn er seine »Fähigkeit und Würdigkeit vor der Anstellungsbehörde

»nicht bewährt hat. Es können daher auch die Mi»glieder der Kollegial-Behörden wie bisher nur dan»nach der Reihefolge in eine höhere Stelle aufrücke»wenn sie durch Befähigung und Dienstleistung derselb»würdig befunden werden.«

Hr. Staatsminister von Könneritz entgegnete da auf: »Schon wiederholt sei dem Gesetze der Vorwurf d»Willkür gemacht worden; und ganz besonders habe m»dieß in Beziehung auf die den Ministern eingeräumt»Rechte gethan. Das Gesetz stelle die Minister aber k»neswegs besser, als andre Staatsdiener, und sie begehrt»auch durchaus keine größere Autorität für sich. Das G»schäft, über Anstellungen zu entscheiden, insonderheit s»das unangenehmste; denn gegen einen Zufriednen mac»man zehn Unzufriedne. Ihrer Bequemlichkeit also würd»es entsprechen, wenn es möglich wäre, die Entscheidun»über Anstellungen an Regeln zu binden. Dieß liege ab»in der Unmöglichkeit; und so werde es Pflicht der Min»ster, dieselben Befugnisse in Anspruch zu nehmen, die jed»Anstellungsbehörde zustehen müssten. Von Willkür werd»man aber nur dann sprechen können, wenn man die pflich»mäßige Entschließung eines Mannes so nennen dürfe, d»mit möglichster Vorsicht und ohne Nebenabsichten das thu»was er für recht und zweckmäßig halte. Dann wäre ab»alles Willkür, selbst wenn der Richter Gesetze auf Fäll»anwende und danach entscheide; selbst die Kammer, di»ihrer besten Einsicht folge, müsse man dann willkürlic»selbst das positive Gesetz, das immer von der Ansicht de»Gesetzgebers abhange, eine Willkür nennen; und es würd»nur das göttliche und Vernunft-Recht auf der einen, di»Maschine auf der andern Seite von dem Vorwurfe de»Willkür frei bleiben. Was den Antrag des Hrn. v. I»anlange, so wolle derselbe zunächst das Wort »rechtli»chen« aus dem ersten Satze des Paragraphen entfern»wissen. Hier sei aber nicht von einem moralisch-rechtlichen»sondern von einem solchen Anspruche die Rede, der ve

»folgt werden könne. Und daß ein solcher nicht eingeräumt »werden könne, gestehe Hr. v. A. selbst zu. Wenn aber »der Gesetzentwurf etwas anderes bei den Mitgliedern der »Kollegial=Behörden beabsichtige, so sei hier ein besondrer »Grund vorhanden. Die Mitglieder eines Kollegiums hät»ten in der Regel gleiche Arbeit und sollten daher auch »gleiche Befähigung haben; woraus ihr Anspruch auf gleiche »Besoldung von selbst folge. Die Verschiedenheit des Ein»kommens beruhe aber theils auf Rücksichten für die Staats»kassen, theils auf der Betrachtung, daß die Bedürfnisse »mit zunehmenden Jahren zu steigen pflegten, theils auf »der billigen Berücksichtigung des Strebens eines Je»den, seine Lage zu verbessern. Hier sei also ein Ermessen »weit weniger nöthig; hier gerade könne dessen Anwendung »leichter zur Willkür werden.«

Auf diese Erwiderung entstand eine kleine Pause. Die Gründe für und wider hielten sich so ziemlich die Wage; die Kammer schien daher zweifelhaft zu sein, auf welche Seite sie sich neigen solle. Da bat ich um's Wort und erklärte, daß ich das Amendement des hochwürdigen Sprechers gern unterstützen würde, da es allerdings richtig sei, daß Fähigkeit und Würdigkeit oder Verdienst bei Beförderung der Staatsdiener vorzugsweise zu berücksichtigen. Nur säh' ich keine Möglichkeit ab, dieses Verdienst so geltend zu machen, daß es auch anerkannt werden müßte. An physische Gewalt sei hier nicht zu denken. Eben so wenig an gerichtliche Klage, wie Hr v. A. schon zugestanden habe. Also bleibe nur der Weg der Bitte übrig.

Hier unterbrach mich Hr. v. A., indem er sagte: »Auch der Beschwerde.« Ich erwiderte aber, daß, wenn diese Beschwerde nicht im Wege des Rechts, mithin als gerichtliche Klage angebracht werde, sie der Bitte gleich stehe, und es folglich immer vom Ermessen oder, wenn man es durchaus so nennen wolle, von der Willkür der vorgesetzten Behörde abhange, ob sie Jemandes Verdienst durch Beförderung anerkennen und belohnen wolle.

Der Vizepräsident aber fügte noch hinzu, daß er das Wort »rechtlichen« im ersten Satze des Paragraphen keineswegs missen möchte, weil dieß eben andeute, daß es Ansprüche andrer Art gebe, nämlich moralische, welche freilich kein jus quaesitum begründeten, aber doch auch zu beachten wären. Die vom Hrn. v. A. vorgeschlagne Fassung des Paragraphen würde also dem Staatsdiener noch nachtheiliger sein. — In Folge dieser Bemerkungen wurde daher das in Antrag gebrachte Amendement nicht weiter unterstützt und berathen.

Die Deputazion hatte aber außer einigen minder bedeutenden Amendements noch ein sehr wichtiges in Antrag gebracht, nämlich dem Paragraphen am Ende Folgendes beizufügen:

»Bei Beförderungen soll das erste Jahr der Bekleidung „des neuen Postens als provisorisch betrachtet werden, »so daß der betreffende Diener innerhalb dieses Zeit»raums von der Anstellungsbehörde gegen Vergütung der »Umzugskosten in seinen frühern oder einen diesem in »Bezug auf Rang oder Diensteinkommen mindestens »gleichkommenden Posten zurück versetzt werden kann.«

Also ein neues Provisorium! Gegen dieses musst' ich mich um so mehr erklären, weil es mir noch unbilliger schien, als das bei der ersten Anstellung. Ich sagte daher, der Vorschlag der Deputazion sei schon darum unzulässig, weil er zu allgemein sei, indem er sich nicht auf die erste Beförderung beschränke, sondern alle und jede Beförderungen im Staatsdienste umfasse. Sonach würde im Laufe des ersten Jahres ein Rath wieder zum Assessor, Referendar oder Sekretar, ein Präsident oder Direktor zum Rathe, und selbst ein Minister auf einen untergeordneten Posten, herabgesetzt werden können, wenn man glaubte, daß er dem höhern Posten nicht genüge. Könnte sich ein ehrliebender Mann eine so demüthigende Bedingung wohl gefallen lassen? Aber auch die Beschränkung des Antrags auf die erste Beförderung sei nicht zulässig. Wer einmal seine Pro-

bejahre überstanden, wen man während einer mehrjährigen Amtsführung so tüchtig und brauchbar befunden habe, daß man ihn sogar zu einem höhern Posten beförderte, den könne man doch unmöglich so plötzlich wieder für untüchtig und unbrauchbar erklären, wenn man nicht voraussetzen wolle, daß es der Anstellungsbehörde entweder an aller Beurtheilungskraft oder an gutem Willen fehle — eine Präsumzion, die offenbar beleidigend sei. Die Deputazion habe freilich bei ihrem Antrage eine gute Absicht gehabt. Sie habe möglichen Misgriffen bei Beförderungen vorbeugen wollen. Allein es sei eben so unmöglich, allen möglichen Misgriffen als allen möglichen Misbräuchen durch ein Gesetz vorzubeugen. Ein Gesetzgeber müsse sich daher wohl hüten, das Unmögliche möglich machen zu wollen. Alle freie Bewegung würde dadurch am Ende aufgehoben werden.

Diesen Bemerkungen stimmte auch Hr. D. Großmann bei, indem er besonders darauf drang, daß man das Ehrgefühl des Staatsdieners, welches ein weit edleres Motiv als Hoffnung auf bessern Gehalt sei, nicht kränken dürfe. Denn es sei nicht zu verkennen, daß, je höher das Amt sei, aus welchem ein Staatsdiener wieder zurücktreten solle, und je mehr Verdienste er sich in seinem vorigen Wirkungskreise erworben habe, desto empfindlicher auch eine solche Kränkung sein würde.

Wiewohl nun der Referent der Deputazion den Antrag dadurch zu vertheidigen suchte, daß auch bei Beförderungen Misgriffe leicht möglich seien, daß der Staatsdienst in allen Beziehungen gegen Untüchtigkrit und Unbrauchbarkeit Sicherheit fodere, und daß ja selbst die Minister sich gefallen lassen müssten, wenn ihnen der Regent sein Vertrauen bald wieder entzöge und sie daher entließe, wie schmerzhaft und kränkend dieß auch in manchen Fällen sein möchte: so erhob sich doch selbst der Justizminister gegen das in Antrag gebrachte Amendement. Er sagte nämlich laut Protokolls: »Er finde den Vorschlag der Deputazion

»hart gegen die Diener, bedenklich für den Dienst, unprak»tisch und im Widerspruche mit frühern Bestimmungen. »Wer eine Reihe von Jahren gedient habe, von dem könne »man nicht erst noch eine Probe verlangen. Jede proviso»rische Anstellung schade; denn sie raube den Muth, etwas »Umfängliches zu unternehmen; und wie könne sich der, »welcher bloß auf Widerruf eine höhere Stelle bekleide, »Autorität bei seinen Untergebnen, Vertrauen bei den Per»sonen erwerben, die an ihn gewiesen seien? Daß die Zu»rücksetzung auf niedere Stellen nicht leicht von einem »guten Erfolge sein könne, bedürfe kaum eines Beweises. »Und wenn endlich Personen, die aus andern Sphären in »den Staatsdienst gestellt würden, nach §. 3. sofort un»widerruflich angestellt werden könnten: so würde die jetzt »vorgeschlagne Bestimmung doppelt unzulässig bei Leuten »sein, die bereits im Staatsdienste gestanden hätten und »die man sonach näher kennen müsste.«

Diese Gegengründe machten selbst den Referenten stutzig. Er erklärte, die Deputazion habe geglaubt, im Sinne der Regierung zu handeln. Wären ihr diese Ansichten eines hohen Mitgliedes derselben früher bekannt gewesen, so würde sie vielleicht einen solchen Vorschlag nicht gemacht haben. — Nachdem nun noch der Vizepräsident, der den Deputazions-Bericht auch mit unterschrieben, darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der Anstellungsbehörde alle Mittel zu Gebote ständen, die in Frage kommenden Männer kennen zu lernen: so kam es endlich zur Abstimmung. Und siehe da! Der von der Deputazion vorgeschlagne Zusatz ward mit 40 Stimmen gegen 1 verworfen. Folglich hatten fast alle Mitglieder der Deputazion dagegen gestimmt.

Die Berathung über die einzelen Paragraphen des Staatsdienergesetzes zog sich nun noch ferner in die Länge, weil immer neue Amendements aufgestellt wurden. Besonders war dies der Fall beim 19. §. Er lautete so:

»Die Staatsdiener haben keinen Anspruch auf die

»wirkliche Dienstleistung und die Dienststelle, sondern nur »auf einen bestimmten Theil ihres Gehalts und den »Dienstrang. Daher kann jeder Staatsdiener in Folge »einer administrativen Erwägung oder organischen Ver»fügung mit Belassung seines Ranges und Titels, so »wie mit Belassung eines Theils seines Gehalts entwe»der für immer oder auf Zeit in Ruhestand gesetzt wer»den, ohne daß hiegegen eine gerichtliche Klage statt»findet. Bei den in richterlichen Funkzionen stehenden »Personen hat in diesen Fällen eine Kognizion des Ge»sammt-Ministerii einzutreten. Ein aus dieser Veranlas»sung entlassener Staatsdiener behält seinen Rang und »Titel und 7/10 seines zeitherigen Gehalts als Wartegeld. »Wenn jedoch ein solcher Diener wegen erfüllter vierzig»jähriger oder längerer Dienstzeit bereits Anspruch auf »eine diesen Betrag übersteigende Pension haben sollte, »ist das Wartegeld bis zu demselben zu erhöhen.« (Nun folgten noch einige Nebenbestimmungen, die ich der Kürze wegen weglasse).

Die ganze ein und zwanzigste öffentliche Sitzung (am 21. März) ging über Diskussionen hin, ohne zu einem Beschlusse zu kommen. Man verschob also die weitere Berathung auf die nächstfolgende Sitzung (am 22. März). Zu dieser hatt' ich mich als Sprecher einschreiben lassen, um über den 19. §. im Ganzen zu sprechen, weil ich voraussahe, daß in Bezug auf denselben noch eine Menge Amendements eingehen würden; was auch wirklich der Fall war. Ich hielt es also für gut, den Paragraphen noch einmal in seiner Gesammtheit aus einem höhern Standpunkte zu betrachten, wo er mir keineswegs so fehlerhaft in seinen Grundlagen erschien, als Vielen meiner Herren Mitstände. Darum sprach ich mich in folgender Weise aus:

Höchst- und Hochzuverehrende Herren!

Ich will Sie nicht mit einem langen Vortrage behelligen; ich will nur zur Abkürzung der Verhandlungen dar-

auf antragen, daß es Ihnen gefallen möge, den 19. §. des vorliegenden Gesetzentwurfs, über den in der gestrigen Sitzung schon so viel gestritten worden, in der heutigen, nach Veränderung eines einzigen Wortes, ohne Weiteres anzunehmen. Vielleicht könnte Jemand in diesem Antrage einen Widerspruch mit mir selbst finden, da ich vor einigen Tagen auf demselben Rednerstuhle bei der allgemeinen Berathung über den Gesetzentwurf an demselben so manche Ausstellung gemacht habe. Allein hierin liegt kein Widerspruch. Ich habe nicht den Entwurf überhaupt für unzulässig erklärt, sondern nur einige Härten darin zu finden geglaubt, auf deren Entfernung oder Milderung ich antrug weshalb ich auch bereits verschiednen darauf bezüglichen Amendements meine Zustimmung gegeben habe. Uebrigens aber hab' ich nicht das viele Gute verkannt, was darin enthalten ist, vielmehr dasselbe dankbar anerkannt. Zu diesem Guten aber scheint mir auch der vorliegende Paragraph zu gehören. Ich halte ihn für gut, weil er gerecht, billig und politisch nothwendig ist. Erlauben Sie gütigst, daß ich diese Behauptung mit einigen Gründen unterstütze.

Sie können doch nicht leugnen, meine Herren, daß im Staatsleben Fälle eintreten können, wo es durchaus nöthig ist, einen Staatsdiener in Ruhestand zu versetzen oder, wie man es gewöhnlich kurzweg nennt, zu quieszíren. Ein solcher Fall tritt z. B. ein, wenn ein Staatsdiener, der früherhin vielleicht sehr tüchtig und brauchbar war, späterhin minder tüchtig und brauchbar oder wohl ganz untüchtig und unbrauchbar wird, sei es mit oder ohne Schuld von seiner Seite. Ebenso tritt dieser Fall ein, wenn eine neue Organisazion der Staatsbehörden nothwendig geworden, um den Geschäftsgang zu befördern oder die Verwaltungskosten zu vermindern, also den Staatshaushalt minder drückend für das Volk zu machen. Bei uns, wo man ohnehin schon längst nicht mit Unrecht über zu viele Beamte und zu langsamen Geschäftsgang geklagt hat, dürfte dieser Fall insonderheit eintreten. Es werden also, um solchen Klagen

bzuhelfen, manche Stellen eingezogen und manche Beamte, enn man sie nicht sogleich anderweit anstellen kann, entweder auf immer oder auf unbestimmte Zeit außer Thätigkeit gesetzt, also quieszirt werden müssen. Wenn sie dann om Staate einen anständigen Ruhestands-Gehalt (nenne an ihn Wartegeld oder Pension) erhalten: so ist alles gehehen, was in diesem Falle Gerechtigkeit und Billigkeit ur fodern kann.

Der Gesetzentwurf erfüllt nun diese Bedingungen im orliegenden Paragraphen. Er sagt: »Ein aus dieser Veranlassung entlassener Staatsdiener behält seinen Rang und Titel und ⁷⁄₁₀ seines zeitherigen Gehalts« — wofür allerdings nach dem Vorschlage der Deputazion »Diensteinkommens« zu setzen ist, da dieses oft mehr als der entliche Gehalt beträgt — »als Wartegeld. Wenn jedoch ein solcher Diener wegen erfüllter vierzigjähriger oder ngerer Dienstzeit bereits Anspruch auf eine diesen Beag übersteigende Pension haben sollte, ist das Wartegeld s zu demselben zu erhöhen.« — Was kann man gerecht und billiger Weise mehr verlangen? Sieben Zehntheile s bisherigen Diensteinkommens (oder im letzten Falle eine h höhere Pension) sind doch schon eine verhältnissmäßig utende Unterstützung; besonders wenn man erwägt, daß r Quieszirte nun gar keine Amtsverrichtungen und gar en Amtsaufwand mehr hat, daß er also seine ganze aft und Zeit auf einen mehr oder minder gewinnreichen werb verwenden und dadurch das Fehlende (³⁄₁₀ seines herigen Diensteinkommens) ergänzen oder seinen Haust wegen des nicht mehr erfoderlichen Amtsaufwands hränken oder auch anderswohin ziehen kann, wo es wohlfeiler lebt. Ich wenigstens würde mich ohne Murunterwerfen, wenn es einem hohen Kultusministerium allen sollte, mich unter solchen Bedingungen in den hestand zu versetzen, obwohl dieß bisher bei den Profesen der Universität nicht gewöhnlich war, weil es nicht jüngern Dozenten fehlte, welche die Stelle der ältern

Mitarbeiter sein Amt gehörig zu verwalten. Solche Mitarbeiter aber sind eine große Gottesgabe, die kein vernünftiger Mensch verschmähen wird. Denn man findet sie nicht auf der Landstraße. Ein Minister müsste also ganz und gar von Gott verlassen sein, wenn er sich selbst solcher Mitarbeiter berauben wollte. So etwas lässt sich nicht füglich voraussetzen.

Aber eine noch größere Bürgschaft liegt in der *Verfassungsurkunde* und der durch sie gesetzlich ausgesprochnen *Verantwortlichkeit der Minister*. Gesetzt, ein Minister wäre wirklich so thörig und bösartig, tüchtige und brauchbare Beamte aus bloßer Laune, Rache oder sonst einem unreinen Bestimmungsgrunde in Ruhestand zu versetzen: was würde der Erfolg sein? Ein ungeheures Geschrei würde sich bald durch das ganze Land erheben. Dieses Geschrei würde bald zu den Ohren des Regenten und der Ständeversammlung dringen. Der Regent würde also nicht umhin können, einen solchen Minister zu entlassen. Oder wenn wir wieder den doch nicht wahrscheinlichen Fall setzen, daß der Regent aus persönlichen Rücksichten den Minister nicht entlassen wollte: so würde nun die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände eintreten, die bei ihrer nächsten Versammlung mit darauf bezüglichen Bitt- und Beschwerdeschriften überhäuft werden würden. Ja die Stände würden, wenn der Regent auch ihren Vorstellungen nicht Gehör geben wollte, sogar berechtigt sein, einen solchen Minister, weil er den Staatsdienst und das damit genau verbundene Staatswohl gefährdete, beim Staatsgerichtshof in Anklagestand zu versetzen. Der Staatsgerichtshof aber würde nicht umhin können, das Urtheil auszusprechen, daß nun auch der Minister in Ruhestand zu versetzen sei.

Eine dritte Bürgschaft endlich liegt in einem zwar sehr unscheinbaren, aber doch sehr gewichtigen Dinge, einem *arithmetischen Bruche*, den der 19. §. des vorl genden Entwurfs enthält, nämlich in den $^{7}/_{10}$ des l

Lächerliche fallen [4]). Vernunft und Freiheit verlangen überall einen gewissen Spielraum, um sich äußern zu können. Wer ihnen diesen nicht gewähren will, vernichtet, so viel an ihm ist, Vernunft und Freiheit selbst. Wie wir also allen unsern Nebenmenschen, denen wir auf der Straße begegnen, selbst wenn wir sie gar nicht kennen, dennoch zutrauen, daß sie die diskrezionare Gewalt, die in ihren Händen und Füßen liegt, nicht gegen uns misbrauchen werden: so sollten wir wohl auch den Ministern — ich meine nicht bloß die eben angestellten, deren Persönlichkeit ohnehin Vertrauen einflößt, sondern ich rede ganz allgemein — dasselbe zutrauen, und zwar um so mehr, da sie doch in der Regel aus schon bewährten Staatsdienern vom Regenten zu seinen vertrauten Rathgebern erwählt werden, und da es uns nicht an hinlänglichen Bürgschaften gegen den Misbrauch der Amtsgewalt fehlt.

Solcher Bürgschaften haben wir nämlich in Bezug auf den Gegenstand unsrer Berathung drei. Die erste liegt im *Vortheile der Minister selbst* [5]). Kein Minister in der Welt ist im Stande, ohne tüchtige und brauchbare

4) Es thut mir leid, daß mir bei dieser Improvisazion nicht sogleich eine Instanz einfiel, die ich recht gut hätte brauchen können. Man hat so oft den Ministern vorgeworfen, daß sie durch ihre Gesetze oder Verordnungen jedem möglichen Misbrauche der Buchdruckerpresse vorbeugen wollten; das sei nicht möglich; man müsse den Schriftstellern Pressfreiheit gewähren, selbst auf die Gefahr hin, daß sie dieselbe misbrauchen. Recht gut! Ich mein' es eben so. Aber dann muß man auch konsequent sein und nicht jedem möglichen Misbrauche der Ministerial-Gewalt durch Gesetze vorbeugen wollen. Dafür sind sie verantwortlich, wie die Schriftsteller.

5) Ich hätte noch »und aller obern Staatsbehörden« hinzusetzen können und sollen. Da aber bei dieser Gelegenheit immer nur von den Ministern gesprochen worden war, so dacht' ich auch nur an diese. Das geht nun einmal nicht anders bei solchen Eingebungen des Augenblicks und muß daher verziehen werden. Geht es doch selbst bei niedergeschriebenen Reden zuweilen ebenso.

Mitarbeiter sein Amt gehörig zu verwalten. Solche Mitarbeiter aber sind eine große Gottesgabe, die kein vernünftiger Mensch verschmähen wird. Denn man findet sie nicht auf der Landstraße. Ein Minister müsste also ganz und gar von Gott verlassen sein, wenn er sich selbst solcher Mitarbeiter berauben wollte. So etwas lässt sich nicht füglich voraussetzen.

Aber eine noch größere Bürgschaft liegt in der Verfassungsurkunde und der durch sie gesetzlich ausgesprochnen Verantwortlichkeit der Minister. Gesetzt, ein Minister wäre wirklich so thörig und bösartig, tüchtige und brauchbare Beamte aus bloßer Laune, Rache oder sonst einem unreinen Bestimmungsgrunde in Ruhestand zu versetzen: was würde der Erfolg sein? Ein ungeheures Geschrei würde sich bald durch das ganze Land erheben. Dieses Geschrei würde bald zu den Ohren des Regenten und der Ständeversammlung dringen. Der Regent würde also nicht umhin können, einen solchen Minister zu entlassen. Oder wenn wir wieder den doch nicht wahrscheinlichen Fall setzen, daß der Regent aus persönlichen Rücksichten den Minister nicht entlassen wollte: so würde nun die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände eintreten, die bei ihrer nächsten Versammlung mit darauf bezüglichen Bitt- und Beschwerdeschriften überhäuft werden würden. Ja die Stände würden, wenn der Regent auch ihren Vorstellungen nicht Gehör geben wollte, sogar berechtigt sein, einen solchen Minister, weil er den Staatsdienst und das damit genau verbundene Staatswohl gefährdete, beim Staatsgerichtshof in Anklagestand zu versetzen. Der Staatsgerichtshof aber würde nicht umhin können, das Urtheil auszusprechen, daß nun auch der Minister in Ruhestand zu versetzen sei.

Eine dritte Bürgschaft endlich liegt in einem zwar sehr unscheinbaren, aber doch sehr gewichtigen Dinge, einem arithmetischen Bruche, den der 19. §. des vorliegenden Entwurfs enthält, nämlich in den 7/10 des bis-

herigen Gehalts oder vielmehr Diensteinkommens, welche der Quieszirte bekommen soll. Wird dieser Bruch oft vervielfältigt, besonders bei höheren und gut besoldeten Beamtenstellen: so giebt das eine gar große Summe von Thalern. Da wird nun schon der Finanzminister Einspruch thun, weil dieser die Thaler herbeischaffen muß. Wäre dieser aber auch zu nachgiebig, so muß die Sache wieder bei Vorlegung des Budgets an die Stände kommen. Diese brauchen also nur nicht zu bewilligen, um dem unnöthigen Quieszirен der Beamten Einhalt zu thun. Aber ebendarum kann ich auch dem Vorschlage eines erlauchten Mitgliedes der Kammer, die 7/10 auf 6/10 herabzusetzen, nicht beistimmen. Denn einmal würde, wie auch schon der Herr Justizminister gestern bemerkte, diese Summe zu gering sein, einen Quieszirten zu erhalten, der kein eignes Vermögen, eine starke Familie und vielleicht auch keine Kraft oder keine Gelegenheit hätte, etwas auf andre Art zu erwerben. Sodann würde die Verminderung um 1/10 auch die Bürgschaft, die in 7/10 liegt, um so viel vermindern, weil es leichter ist, 6/10 als 7/10 hinzugeben [6]).

Zu allen diesen Gründen aber gestatten Sie mir, meine Herren, noch einen allgemeinen politischen Grund hinzuzufügen. Ich habe nichts gegen die Beschränkung der Ministerial-Gewalt. Sie liegt vielmehr im Wesen des Repräsentativsystems, dem ich selbst von Herzen ergeben bin. Allein es heißt auch hier: Est modus in rebus — Jedes

6) Auch hier hätt' ich noch etwas hinzufügen können und sollen, nämlich eine vierte Bürgschaft, die eben in unsern Debatten lag. Wo man so frank und frei in Gegenwart der Minister selbst und vieler andern Zuhörer über die ministeriale Amtsgewalt und deren möglichen Misbrauch sprechen darf, nachher aber das Gesprochene gleich für's größere Publikum gedruckt wird: da ist jener Misbrauch weit weniger als anderwärts zu fürchten. Das ist eben der Segen der Oeffentlichkeit. Und die allgemeinere Bildung ist gewiß auch eine starke Bürgschaft. Minister wie Louvois, Law, Brühl u. dgl. sind heutzutage in gebildeten Staaten nicht mehr möglich.

Ding hat sein Maß und Ziel. Hüten Sie sich al
jene Beschränkung zu übertreiben! Denn was wü
aus hervorgehn? Nothwendig eine schwache, mat
gleichsam abgezehrte Regierung, die kein Staat fi
schen kann — eine Regierung, die zwar nicht viel
aber noch weniger Gutes thun könnte. Dadurch
Sie dann auch dem Minister-Posten, der heutzutag
ders in synkratischen Staaten, wie der unsrige, ein
beitvoller, sehr sorgenvoller und sehr gefahrvoller P
allen moralischen Reiz entziehn. Kein vernünftiger
kein edles Gemüth, kein Mann von Talent und G
könnte und würde sich eine so große Bürde auflege
wenn er nicht zugleich die Aussicht hätte, viel Gut
fen zu können, und die Hoffnung, daß dieß auch
ner dankbaren Mit- und Nachwelt werde anerkannt w

Glauben Sie aber ja nicht, meine Herren,
dieß etwa sage, weil ich selbst den geheimen Wun
noch einmal Minister zu werden, da man jetzt a
Professoren zu Ministern macht. Gott bewahre r
einem solchen Posten! Ich möchte vielleicht allen
leidlicher Professor sein, aber wahrscheinlich ein
Minister werden. Dazu hab' ich ganz und gar kei
Nein, ich bin mit meinem Loose zufrieden. Mein
wenn ich dergleichen hätte, würde also schon befrie
wenn ich mir sagen dürfte, daß ich die schöne Aufgab
Lebens, die studirende Jugend zu würdigen Mens
tüchtigen Staatsdienern, also auch zu guten Minist
anbilden zu helfen, nicht ganz ungelöst gelassen hä

Doch es ist Zeit zu schließen. Ich wiederhole
meinen Antrag, daß es der hohen Kammer gefall

---

7) Eine Ständeversammlung, die aus lauter Furcht vor
chen die Regierung allzusehr fesselte, würde überhaup
mehren und gröberen Misbräuchen in den unteren Reg
laß geben, und daher jenem Helden gleichen, von dem es
komischen Trauerspiele heißt: »Vor Furcht zu sterb
gar gestorben.«

den 19. §. des vorliegenden Gesetzentwurfs, mit alleiniger Verwandlung des Wortes »Gehalt« in »Diensteinkommen,« anzunehmen, und ersuche zugleich den Herrn Präsidenten, die Kammer vorläufig zu befragen, ob mein Antrag durch die erfoderliche Zahl von Mitgliedern unterstützt werde.

Die Kammer erklärte jedoch, daß diese Unterstützung hier nicht nothwendig sei; weil ich keine Modifikazion des Gesetzentwurfs in Antrag gebracht hätte [*]). Nachdem ich daher die Rednerbühne wieder verlassen, bestieg dieselbe sogleich der Referent der Deputazion und suchte meinen Antrag in der Hauptsache als unstatthaft darzuthun. Er hob zu diesem Behufe vornehmlich drei Punkte aus meinem Vortrage heraus. Wenn ich auch nicht, sagte er, in einen direkten Widerspruch mit mir selbst gefallen sei, da man wohl den einen Artikel eines Gesetzentwurfs annehmen, den andern verwerfen könne: so müsse er mich doch der Inkonsequenz zeihen, da ich früher selbst gegen etwas gesprochen, dem die Deputazion und andre Mitglieder der Kammer durch ihre vorgeschlagnen Amendements vorbeugen wollten. Dieses Etwas sei bisher nicht bestimmt genannt worden; er wolle es daher taufen; es heiße Willkür. Dieser Willkür gebe der vorliegende Paragraph zu viel Spiel-

[*]) Nach §. 83. der provisorischen Landtagsordnung soll eine in Antrag gebrachte Modifikazion (amendement) eines Gesetzentwurfs nur dann in Berathung gezogen werden, wenn sie, nach vorgängiger Entwickelung durch den Antragsteller, mindestens von einem Viertheile der anwesenden Mitglieder der Kammer unterstützt, eine weitere Modifikazion (sous-amendement) aber, wenn sie, nach der Entwickelung, von der Mehrheit der Kammer als zulässig erklärt wird. Mein Antrag ging nun freilich in der Hauptsache auf Annahme des 19. §. eines von der Regierung vorgelegten Gesebentwurfs, enthielt aber doch zugleich eine Modifikazion desselben in Bezug auf das Wort Gehalt. Darum hielt ich eine solche Unterstützung für nöthig, ungeachtet schon die Deputazion sich für diese Modifikazion erklärt hatte.

raum. Darum müsse derselbe verändert werden. D
Bürgschaft dagegen, welche ich in der Verfassungsurkun
und der durch sie bestimmten Verantwortlichkeit der Mi
ster gefunden zu haben glaubte, sei nicht hinreichend. D
der Staatsgerichtshof, bei welchem die Minister v
klagt werden müssten, könnte sie nur wegen Verletzung
Gesetze verurtheilen. Wenn wir aber die Willkür selbst
setzlich machten, so würden auch die Minister nicht desh
zur Verantwortung gezogen, vielweniger verurtheilt wer
können. Das Finanzministerium endlich, auf das
mich auch berufen hätte, würde bei Quieszirung der Staa
diener, die nicht zu seinem Departement gehörten, gar ke
Stimme haben, da der vorliegende Paragraph dessen M
wirkung und Einstimmung gar nicht fodere. Diese Fo
rung habe erst die Deputazion in ihrem gutachtlichen B
richte aufgestellt; und das sei eben eine wesentliche V
besserung des Entwurfs [9]).

Hierauf erwiderte ich von meinem Platze aus

ad 1. Jenes Etwas sei schon längst getauft. Sowo
außer als in der Kammer sei gar viel von Willkür, n
mentlich der Minister, die Rede gewesen. Man müsse al
sorgfältig thierische und menschliche Willkür (arbitriu
brutum et humanum) unterscheiden. Von jener, die ga
vernunftlos verfahre, könne hier wohl nicht geredet werde
da die Minister meines Wissens Menschen seien. Daru
heiße ja auch das positive Gesetz und Recht überhau
ein willkürliches, und manche alte Gesetzbücher führten g
radezu den Namen der Willküren, weil die menschliche, a

---

9) Die Deputazion hatte nämlich auch vorgeschlagen, es solle in al
Fällen, wo die Quieszirung in Folge „administrativer E
wägung“ geschehe, „nebst dem Departementsminister auch d
„Finanzminister die Verordnung kontrasigniren und f
„dieselbe verantwortlich sein.“ Nach dem Spruche: Supe
flua non nocent, möchte das immerhin geschehen. Aber meh
Mitglieder der Kammer wollten auch nicht einmal die admini
strative Erwägung zulassen, weil dieselbe zu willkürlich sei.

vernünftige, Willkür darauf Einfluß habe. Ebendarum hätt' ich die den Ministern zu ertheilende Befugniß der Quieszirung aus administrativen oder organischen Gründen eine diskrezionare Gewalt genannt. Denn sie müsse allerdings mit großer Diskrezion, also nach vernünftiger Ueberlegung und auf die schonendste Weise, nur im Nothfalle ausgeübt werden. Wolle man aber auch dieß nicht einmal den Ministern zugestehn, so würden sie in tausend Fällen entweder schlecht verwalten oder nicht vermögen, Verbesserungen, Ersparnisse u. dgl. zu machen. Ja, sie würden dann nicht einmal der Willkür der Unterbeamten, welche oft noch schlimmer als die der Minister sei, gehörig steuern können. Man würde sie also auch deshalb nicht zur Verantwortung ziehen können. Denn die Schuld läge dann nicht in, sondern außer ihnen, sei es in der Untauglichkeit oder in der zu großen Menge der Beamten.

ad 2. Der Staatsgerichtshof habe eine viel umfassendere Kompetenz, als ihm der geehrte Referent zuspreche. Nicht bloß wegen unmittelbarer Verletzungen der Gesetze, sondern auch wegen solcher Handlungen, welche das Staatswohl überhaupt, auf das am Ende alle Gesetze abzweckten, gefährdeten, mithin die Gesetze immer mittelbar verletzten, könnten die Minister beim Staatsgerichtshofe verklagt und von demselben verurtheilt werden. Und zu solchen Handlungen gehörte jeder Misbrauch einer den Ministern um des Staatswohls willen anvertrauten diskrezionaren Gewalt, indem dieser Misbrauch das Gepräge einer bloßen d. h. vernunftlosen Willkür an sich tragen würde. Darum hätte auch die Verfassungsurkunde den Staatsgerichtshof so organisirt, daß darin ebensoviel ständische als königliche Mitglieder Sitz und Stimme hätten, und nicht bloß Rechtsgelehrte, sondern auch andre des Vertrauens der Stände würdige Männer.

ad 3. Was endlich das Finanzministerium betreffe, so sei ja dasselbe schon von Amtswegen bei Quieszirung der Beamten, auch der nicht zu seinem Departement

gehörigen, betheiligt. Denn es müsse doch zuletzt alle Staatsausgaben durch herbeizuschaffende Einnahmen decken. Es müsse daher ein förmliches Budget den Ständen vorlegen, damit diese die zur Deckung der Ausgaben nöthigen Einnahmen an Steuern, Zöllen u. dgl. für jede Finanzperiode bewilligten. Eine solche Einrichtung sei aber ebendeswegen durch die Verfassungsurkunde bestimmt, damit das Ministerium sowohl überhaupt, als insonderheit das Finanzministerium, von den Ständen kontrolirt würde, damit diese darauf sehen könnten, daß die Minister, und namentlich der Finanzminister, nicht nach bloßer Willkür mit den Staatsgeldern schalteten, nicht zu freigebig oder gar verschwenderisch wären, also auch nicht zu viel Wartegelder, Gnaden- oder Ruhestands-Gehalte bewilligten. Wenn darin nicht eine Bürgschaft läge, so würde man nicht begreifen, wozu die ganze Einrichtung dienen sollte [10].

All' mein Reden war indeß vergebens. Die Debatten erhoben sich von neuem sowohl über die schon in der gestrigen Sitzung als über die erst in der heutigen vorgebrachten, ungemein zahlreichen, Amendements. Vergebens ergriffen auch die Minister, insonderheit die des Innern und der Rechtspflege, mehr als einmal das Wort, um der Kammer vorzustellen, daß sie doch nicht übertriebnen Besorgnissen Raum geben, nicht den Geschäftsgang der Verwaltung durch allzustarke Begünstigung der Unterbeamten lähmen und dadurch selbst die Verantwortlichkeit der Minister vermindern möchte, weil diese, ohne die Befugniß, untaug-

---

[10]) Man würde dieß in der That um so weniger begreifen, da es auf der Hand liegt, daß jene Einrichtung in mancher Hinsicht hemmend und kostspielig ist. Wie lange dauern oft die Debatten über das Budget, wie viel Zeit und Geld kosten sie alle, und wie oft muß die Regierung ein nützliches Unternehmen verschieben, weil sie erst die Stände deshalb befragen muß. Ich sage dieß nicht, um das Repräsentativsystem schlecht zu machen, sondern nur, um vor Uebertreibungen zu warnen, die es wirklich schlecht machen und am Ende um allen Kredit bringen würden.

liche oder überflüssige Beamte auf eine möglichst glimpflicḧe Weise (nämlich durch Quieszirung mit Belassung ihres Titels und Ranges und eines beträchtlichen Theils ihres Diensteinkommens) zu entfernen, auch nicht mehr für deren Antheil an der Ministerial-Verwaltung verantwortlich sein könnten. Vergebens gab insonderheit der Minister des Innern zu, daß der Staatsgerichtshof die Minister nicht bloß wegen unmittelbarer Verletzungen der Gesetze (wie der Referent behauptet hatte) sondern auch (wie ich behauptet hatte) wegen jeder anderweiten Gefährdung des Staatswohls durch irgend einen wirklichen Misbrauch der Ministerial-Gewalt zur Verantwortung ziehen könnte — ein Zugeständniß, das aus einem so reinen Munde eines so hochgestellten Mannes in Bezug auf die Kompetenz des Staatsgerichtshofes von großer Bedeutung ist.

Es half aber alles nichts. Der 19. §. wurde vielfältig verändert, nachdem man zuletzt noch wegen der Menge der Amendements theils über die Ordnung, in welcher über dieselben abzustimmen, theils über die Fragstellungen fast eine Stunde hin und her gesprochen hatte. Daher war auch diese Sitzung die längste unter den bisherigen. Sie dauerte von früh 10 Uhr bis Nachmittags gegen 4 Uhr, während die vorhergehende (über denselben Paragraphen) schon fünf Stunden (von 10 bis 3) gedauert hatte. Und der Gesetzentwurf bestand aus 51 (schreibe funfzig und einem) Paragraphen!

Nun will ich zwar keineswegs behaupten, daß alle jene Veränderungen nicht wirkliche Verbesserungen, sondern Verschlimmerungen gewesen seien. Der Himmel behüte mich vor solcher Anmaßung! Ich gebe vielmehr gern zu, daß manche derselben heilsame Folgen für die Zukunft haben können. Denn wer vermag alle Wirkungen einer gesetzlichen Bestimmung vorauszusehn? Dennoch kann ich das Bedenken nicht unterdrücken, daß man die Unterbeamten, über deren Zahl und Handlungsweise doch oft die bittersten Klagen geführt worden, zu sehr in Vortheil gegen die Oberbeamten gestellt

und dadurch den heilsamen Einfluß, welchen diese auf jene, selbst zum Vortheile des Staatsdienstes und also auch zum Wohle des Staats, immerfort behalten müssen, zu sehr beschränkt habe. Nur dieses Bedenken, das ich trotz aller Gegenreden nicht los werden konnte, hat mich gehindert, mit der Mehrheit zu stimmen. Uebrigens wird wohl auch die Mehrheit nicht behaupten, daß sie immerfort Recht habe. Das ist nur eine parlementarische Fikzion, ohne die man freilich selten oder nie zu einem Beschlusse kommen würde[11]).

Noch will ich etwas von den Debatten über drei andre Paragraphen desselben Gesetzentwurfes berichten, den 22., 24. und 31.

Der 22. §. handelte nämlich von der Dienstentsetzung und deren Ursachen. Gewiß ein wichtiger Para-

---

[11]) Die verschiednen Amendements selbst und den ganzen Paragraphen, sowohl den ursprünglichen als den angeblich verbesserten, muß man in den Landtags-Akten nachsehn. Hier ist kein Raum dazu, und zwar um so weniger, da natürlich nicht alle Amendements angenommen wurden, und da es auch noch eine große Frage ist, ob die zweite Kammer alle von der ersten angenommene Amendements gleichfalls annehmen werde. Leicht könnte sich dort der 19. §. und der ganze Entwurf noch ganz anders gestalten. [Ist auch späterhin geschehen.] — Uebrigens ist wohl nicht zu leugnen, daß mit den Amendements fast in allen solchen Versammlungen ein großer Misbrauch getrieben wird. Oft dienen sie nur, die Diskussion in die Länge zu ziehn und die Beschlussfassung aufzuhalten; wie unlängst bei den Debatten im brittischen Unterhause über die Bill zur Unterdrückung der Unruhen und Meutereien in Irland. Jeder augenblickliche Einfall während der Debatten wird dann als Amendement hingeworfen. Solche Einfälle hat wohl Jeder. Ich habe die meinigen oft unterdrückt und lieber geschwiegen, um nicht in denselben Fehler zu fallen. — In der ersten Kammer ward auch einmal die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser sei, das Fremdwort Amendement mit einem deutschen zu vertauschen. Es wurden deshalb verschiedne Vorschläge gemacht. Sie genügten aber nicht, da jenes Wort so weitschichtig ist, daß es nicht bloß Verbesserungen des Ausdrucks oder des Inhalts, sondern auch andre Veränderungen, z. B. Zusätze, Weglassungen, Versetzun-

aph, besonders wegen der Folgen der Dienstent=
ßung, die im 24. §. angegeben waren. Zu den Ur=
chen war unter Nr. 3. §. 22. auch die „Erschleichung
er Stelle selbst durch Darreichung von Geschen=
en,“ und zu den Folgen nicht nur der Verlust des mit
r Stelle verbunden gewesnen „Titels und Ranges,
gleichen des Pensions=Anspruchs für sich“ —
Staatsdiener — „und seine Hinterlassenen,“
dern auch der Verlust der „Fähigkeit, in irgend ei=
em andern Staatsamte wieder angestellt zu
werden,“ gerechnet. Die letzte Bestimmung schien mir
Bezug auf jenes Vergehen zu hart. Ich erlaubte mir
her in der vier und zwanzigsten öffentlichen Sitzung der
en Kammer (am 26. März) als Amendement zum 24. §.
genden Zusatz vorzuschlagen:

„Mit Ausnahme eines nach §. 22. Nr. 3. entsetz=
ten Staatsdieners, der sonst keinen Dienst=
fehler begangen hätte.“ —

Diesen Vorschlag unterstützt' ich auf folgende Weise:
ß ein Staatsdiener, der seine Stelle durch Darreichung
Geschenken erlangt hat, nicht bloß seiner Stelle ent=
t, sondern auch auf seine ganze Lebenszeit für unfähig
Wiederanstellung erklärt werden soll, hat unstreitig sei=
Grund in der Voraussetzung, daß ein solcher Mensch
chaus gewissenlos sei, daß er daher nicht nur selbst Ge=
nke nehmen und sich dadurch bestechen lassen, sondern
h überhaupt sein Amt schlecht verwalten werde. Diese

---

gen, selbst Verschlimmerungen, obwohl nicht absichtliche, bezeichnet. Man behielt es also lieber bei. Im Landtagsblatte wird es durch Verbesserungs=Vorschlag verdeutscht. Das ginge wohl an, wenn dieses Wort nur nicht so lang wäre. Dasselbe gilt von der Verdeutschung in der preußischen Staatszeitung: Verbesse=rungs=Antrag. Wenn nun aber gar aus dem Sous-amendement ein Unter=Verbesserungs=Vorschlag oder =Antrag würde, so möchte dieses sesquipedale verbum schwerlich in Umlauf kommen.

Voraussetzung ist aber viel zu allgemein. Man hat Bei spiele in Menge, daß junge Männer, welche, durch Um stände gedrängt, bei ihrer ersten Anstellung einen solche Fehler begingen, ihr Amt nachher sehr gewissenhaft, tre und redlich verwalteten, und so ihren früheren Fehler wie der gut machten. Warum sollten sie also dafür so har büßen, daß sie, wenn später jener Fehler bekannt würde nicht nur ihrer Stelle entsetzt, sondern auch nie wieder an gestellt werden sollten? Der Staat würde sich dadur selbst manches tüchtigen und brauchbaren Dieners beraube Es kommt auch hier, wie in andern Fällen, sehr viel auf d Umstände an, und besonders darauf, ob der Anstellungssuch nicht etwa von dem Vorgesetzten, bei dem er sich um eine Ste bewarb, selbst zur Darreichung eines Geschenks verlei wurde. Es giebt so feine Arten, Geschenke von Andern fodern, daß selbst der beste Mensch zu einem Geschenke v leitet werden kann, das so aussieht, als hätt' er dadur die Stelle erschleichen wollen. Gesetzt — und der F dürfte nicht erdichtet sein — jener Vorgesetzte wäre e Liebhaber und Sammler von schönen Gemälden; er wüßt daß der Anstellungssucher ein solches von hohem Wert besäße, dem Sucher aber viel an der Anstellung geleg wäre, weil vielleicht davon sein Lebensglück abhinge; e fragte diesen also: »Was verlangen Sie für das schön »Gemälde, das Sie besitzen? Ich möchte gern mein »Sammlung damit ausschmücken; es fehlt mir gerade s »ein Stück; gern will ich dafür erkenntlich sein. Bestim »men Sie nur den Preis!« — Was will der arme Klien einem so gnädigen Patron gegenüber thun? Er muß j wohl, wenn er sein Lebensglück nicht verscherzen will, da Gemälde hingeben, sei es umsonst oder, um dem Patron die Schamröthe zu ersparen, für ein Spottgeld, so daß da Gemälde eigentlich doch geschenkt ist. Er empfängt nu die Stelle dafür, hat sie also freilich, wenn man es stren nehmen will, erschlichen. Wer ist aber der Schuldigere Und wird der Angestellte nicht zu hart bestraft, wenn e

chher bloß eines solchen Vergehens wegen nicht nur seiner telle entsetzt, sondern auch für seine ganze Lebenszeit vom taatsdienste ausgeschlossen wird? — Ich wiederhole also inen Antrag, und hoffe, daß ihn die hohe Kammer nicht rwerfen werde.

Allein der königliche Kommissar, Hr. Geh. Regierungs-th D. Merbach, entgegnete, es komme hier nicht auf zele Fälle, sondern auf das Prinzip an. Nichts sei ge-rlicher für den Staatsdienst, als die Erschleichung von taatsämtern, welcher der Gesetzentwurf vorbeugen solle. ier heiße es: Principiis obsta! So gut also auch in Antrag gemeint sei, so könne er ihn doch nicht bil-en.

Ich erwiderte nun zwar, daß man doch auch in allen llen die Größe des Vergehens erwägen müsse, daß die estimmung des Gesetzentwurfs zu allgemein sei, daß es ch gutmüthige, ich möchte sagen, weichgeschaffene Seelen be, welche das Bedürfniß fühlen, Andern eine Freude zu chen, wenn es ihnen auch Opfer koste, und daß solche nschen gerade nicht die schlechtesten seien. Ich berief ich auch darauf, daß in England, wo man die Stelle ei-s Lieutenants, Kapitäns, Majors rc. sogar erkaufen könne, dennoch sehr tapfere und wackere Offiziere gebe, daß er in Frankreich vor der Revoluzion, und in andern aaten, auch Zivil-Aemter, sogar Richterstellen, erkäuflich esen seien, und es dennoch auch dort tüchtige und brauch-e Beamte gegeben habe, daß also die Voraussetzung, r welcher der Gesetzentwurf bei jener strengen Strafbe-mung ausgehe, von der Erfahrung nicht hinlänglich be-tigt werde. Ich könne also von der Milderung, welche in Antrag beabsichtige, nicht abgehn [12]).

Allein ein andrer königlicher Kommissar, Hr. Präsident Wietersheim, bestätigte die Ansicht des Vorigen und

[12]) Man wird hoffentlich nicht glauben, daß ich durch obige Instanz die Verkäuflichkeit der Staatsämter hätte in Schutz nehmen wol-

setzte noch hinzu, daß man bei Anwendung des Gesetzes wohl unterscheiden werde, ob ein wirklicher dolus oder eine bloße culpa stattgefunden habe. — Diese Unterscheidung, die in abstracto zwar richtig, aber in concreto so schwierig ist, daß berühmte Rechtsgelehrte darüber ganze Bücher geschrieben und sehr verschiedne Ansichten aufgestellt haben, fand doch Eingang bei der Kammer. Mein Antrag fiel also durch.

Etwas glücklicher war ich in der folgenden Sitzung (am 27. März); wenigstens theilweise. Es kam darin der 31. §. des Gesetzentwurfs, betreffend die »Pensionen der mit Ehren entlassenen Staatsdiener« und den »Pensionsfuß überhaupt,« zur Sprache. Dieser war im Entwurfe so festgesetzt, daß ein emeritirter Staatsdiener als jährliche Pension

vom	10.	bis	15.	Dienstjahre	8	
=	15.	=	20.	=	9	
=	20.	=	25.	=	10	
=	25.	=	30.	=	12	
=	30.	=	35.	=	15	
=	35.	=	40.	=	18	
=	40.	=	45.	=	21	und
=	45.	=	50.	=	24	

Vierundzwanzigtheile des mit der zuletzt bekleideten Stelle verbundenen Gehalts — worunter jedoch das Diensteinkommen zu verstehn, welchen Ausdruck man auch dafür setzte — in der Regel erhalten sollte.

Diesen Pensionsfuß hätte jedoch die Deputazion in ihrem gutachtlichen Berichte dergestalt herabgesetzt, daß sie überall $^{2}/_{24}$ abzog, also $^{8}/_{24}$ in $^{6}/_{24}$, $^{9}/_{24}$ in $^{7}/_{24}$ u. s. w. zu verwandeln vorschlug. Dagegen erklärte sich nun schon der

len. Bewahre der Himmel! Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß die Voraussetzung von der man ausgegangen war, zu viel Ausnahmen zulasse, als daß man auf eine solche Grundlage eine allgemeine Strafbestimmung, und noch dazu eine so strenge, basiren dürfe.

Justizminister, Hr. von Könneritz, auf eine sehr edelmüthige Weise. Er bewies durch Vergleichung des Pensionsfußes andrer Staaten, daß der im Entwurf angenommene schon verhältnissmäßig sehr niedrig sei; ihn noch tiefer herabzusetzen, würde eine große Unbilligkeit gegen Männer sein, die sich durch treue mehrjährige Dienste um den Staat verdient gemacht hätten. Dem trat ich sogleich bei, schlug aber zugleich vor, den Pensionsfuß nicht mit dem zehnten, sondern schon mit dem fünften erfüllten Dienstjahre anzufangen und für die Zeit vom 5. bis 10. Jahre $^{6}/_{24}$ des Diensteinkommens als jährliche Pension festzusetzen; was auch angenommen wurde [15]).

Allein das treulose Glück blieb mir in dieser Sitzung nicht günstig. Ich hatte zu diesem Paragraphen noch einen Zusatz am Ende als Amendement in Vorschlag gebracht, des Inhalts:

»Uebrigens sind die in diesem und den nächstfolgenden »Paragraphen enthaltenen Bestimmungen wegen der »Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen »auch auf solche Kirchen- und Schullehrer und ihre »Hinterlassenen anwendbar, welche aus den besondern »Kirchen- und Schulfonds nicht eine Pension von glei»chem Betrage erhalten können. Das Fehlende wird »alsdann aus der Staatskasse zugeschossen.

Zur Unterstützung dieses Antrags sprach ich gleich vom Platze aus Folgendes: Wie man auch den Begriff eines Staatsdieners bestimme — enger oder weiter — so ist doch nicht zu leugnen, daß Kirchen und Schullehrer wenig-

---

[15]) Das Erste (mit dem 5. Jahre zu beginnen) hatte schon ein verehrtes Mitglied der Deputazion, Hr. Bürgermeister Bernhardi aus Freiberg, in seinem Separatvotum vorgeschlagen, aber die Größe der Pension für die Zeit vom 5. bis 10. Jahre nicht bestimmt. Freilich sind $^{6}/_{24} = ^{1}/_{4}$ nicht viel, besonders wenn das Diensteinkommen selbst schon klein war. Indessen ist etwas doch immer besser als gar nichts. Mein Antrag würde auch schwerlich durchgegangen sein, wenn ich eine größere Pension vorgeschlagen hätte.

stens mittelbare Staatsdiener seien. Unmittelbar dienen sie nämlich der Kirche und der Schule, mittelbar aber dem Staate. Denn die geselligen Bande des Staats können nicht festhalten ohne moralische und religiose Ideen. Jeder gebildete und gesittete Staat muß daher die Männer als seine kräftigsten Stützen ehren, die jene Ideen im Volke erhalten, verbreiten, entwickeln, in's Leben führen. Und das sind eben die Diener der Kirche und der Schule, also auch des Staates. Fürchten Sie nur nicht, meine Herren, daß die Staatskasse durch meinen Antrag zu sehr belastet werden möchte. Ich habe ausdrücklich vorgeschlagen, daß diese Kasse nur das Fehlende zuschießen solle. Die Kirchen- und Schulfonds werden also überall zuerst für diesen Zweck in Anspruch genommen werden. Die Last wird sich auch mit dem Wachsthume dieser Fonds nach und nach vermindern. Zwar hat der wohlthätige Sinn der Alten für Kirchen und Schulen neuerlich abgenommen. Aber warum? Hauptsächlich wohl nur darum, weil der Staat sich oft dieser Fonds, die ihm doch gar nicht gehörten, bemächtigte, um sie für seine Zwecke zu verwenden. Das ist aber, bei uns wenigstens, nicht mehr zu fürchten. Unsre Verfassungsurkunde hat diese Fonds ausdrücklich unter ihre Obhut gestellt [14]). Es steht also zu erwarten, daß noch manche wohlthätige Stiftung für Kirchen und Schulen durch testamentarische Verfügungen oder auch schon bei Lebzeiten der Stifter werde gemacht werden. Vermehrt sich demnach die-

[14]) Die V. U. sagt nämlich §. 60: »Alle Stiftungen ohne Ausnahme, »sie mögen für den Kultus, den Unterricht, oder die Wohlthätig- »keit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, »und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem »Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andre als »die stiftungmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem »Falle, wo der stiftungmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, »darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustim- »mung der Betheiligten und, insofern allgemeine Landesanstalten »in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.«

Kapital, so braucht der Staat immer weniger zuzuschie-n. Folglich ist auch in finanzialer Hinsicht wohl nichts heblicheß gegen meinen Vorschlag einzuwenden [15]).

Die anwesenden Herren Minister und Kommissare schwie-n. Mithin stimmten sie ein, wenn anders noch der undsatz gilt: Qui tacet, consentit. Allein plötzlich er-b sich ein hochgestelltes Mitglied der Kammer gegen mei-n Antrag und erklärte ihn für unzulässig wegen allzugro-r Belastung der Staatskasse. Ich weiß nicht, ob das wicht dieses Gegengrundes meinen Antrag erdrückte, oder meine eigne Ungeschicklichkeit daran Schuld war, oder sonst ein Unstern über mich waltete. Kurz mein Antrag l durch. Ja er wurde selbst von denen nicht unterstützt, n welchen ich gerade die kräftigste Unterstützung erwartet tte. Einer von diesen sagte mir nachher, mein Vorschlag unausführbar gewesen. Mein kleiner Verstand kann r das nicht begreifen, ich mag nachsinnen, wie ich will. ich hat mir sonst Niemand einen Gegengrund gesagt, ob gleich meinen sollte, daß Kirche und Schule wohl we-stens einer Erwägung bei solcher Gelegenheit werth ge-esen wären. Vielleicht lag aber auch der Grund der so rschen Verwerfung anderswo. Mein Vorschlag kam leider letzt an die Reihe. Wir hatten von 9 bis 2 Uhr gesessen, er nicht gegessen. Da kann man es dem ermatteten phy-chen Menschen nicht so sehr übelnehmen, wenn er an den oralischen weniger denkt. Ich aber tröste mich damit, daß wenigstens gethan, was ich für meine Pflicht hielt. Viel-

[15]) Wenn der von einem angesehenen Mitgliede der Kammer, Hrn. Generallieut. von Miltitz auf Siebeneichen, gemachte und zur künftigen Berathung ausgesetzte Antrag — die Fonds der Stifter in Meißen und Wurzen nach ihrer ursprünglichen Bestimmung zum Besten der Kirche und der Schule zu verwenden — durch-gehn sollte: so würde auch jedes finanziale Bedenken gegen meinen Antrag wegfallen. Möge die Ständeversammlung jenen Vorschlag ja beherzigen! S. die Beilage zu Nr. 50. des Landtags-blattes, wo derselbe ausführlich entwickelt ist. [Vergl. Nr. 13.]

leicht nimmt auch Jemand meinen Antrag wieder auf, wenn künftig das Budget auf die Tagesordnung kommt Darum hab' ich hier von neuem daran erinnert.

Uebrigens wurde dieser Gesetzentwurf noch in mehren Sitzungen berathen und noch vielfältig verändert. Um aber meine Leser nicht auch zu ermüden, will ich lieber von den Verhandlungen darüber nichts mehr sagen, sondern nur noch kürzlich bemerken, daß nach und nach sowohl der Kammer als dem Publikum über der langen Berathung eines und desselben Gesetzentwurfes die Geduld auszugehen schien. Man übersprang daher mehre Paragraphen, welche die den Hinterlassenen (Wittwen und Waisen) der Staatsdiener zu gewährenden Unterstützungen betrafen, um daraus ein besondres Gesetz zu machen, ungeachtet man darüber schon eine Zeitlang berathen und bei dieser Gelegenheit auch der wackere Lindenau einen sehr gediegnen Vortrag über öffentliche und Privat-Anstalten zur Unterstützung bedürftiger Hinterlassenen gehalten hatte, der wohl eines unverkürzten Abdrucks werth wäre. Jenes plötzliche Ueber- oder Abspringen war daher zwar etwas auffallend, aber doch zum Glücke für die Kammer kein salto mortale. Wir kamen Alle mit heiler Haut davon [16]).

11.

Verhandlung über die Emanzipazion der Juden.

Daß ich zum Landtage nach Dresden mit dem festen Vorsatze ging, auch für die Emanzipazion der Juden im

---

[16]) Vergl. noch zwei Aufsätze über das Staatsdienergesetz in der Zeitschrift: Das Vaterland. Nr. 29. und 30.

Königreiche Sachsen zu wirken, wird man mir nach dem, was ich über diesen Gegenstand bereits geschrieben habe, wohl zutrauen. Ich wollte aber nicht mit der Thür' in's Haus fallen d. h. nicht gleich anfangs einen Antrag darauf stellen. Meine christlichen Landsleute, von denen ohnehin Manche den Juden nicht hold sind, hätten dann leicht sagen können, das Wohl meiner jüdischen Landsleute scheine mir mehr am Herzen zu liegen, als das der christlichen; und meine politischen und literarischen Gegner, die mir schon allerlei nachgesagt haben, wovon kein Wort wahr ist, hätten auch leicht wieder das alte abgeschmackte Mährchen aufwärmen können, daß ich vom Hause Rothschild eine ansehnliche Summe Geldes bekommen, um die Sache der Juden in meinem Vaterlande zu verfechten. Ich untersuchte also vorerst lieber das Terrain und wartete, ob sich nicht etwas ereignen würde, was ich zu meinem Zwecke benutzen könnte.

Nun wurde in der vierzehnten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer (am 22. Febr.) eine Vorstellung mehrer Einwohner Dresdens gegen die Emanzipazion der Juden übergeben. Unglücklicher Weise aber war ich kein Mitglied der zweiten Kammer. Sonst würd' ich hier den schönsten Anlaß gehabt haben, mich über diesen Gegenstand auszusprechen. Jene Vorstellung hatte aber auch in der zweiten Kammer weiter keinen Erfolg. Sie wurde beigelegt oder bis zu näherer Veranlassung aufgehoben, »weil bis jetzt über diesen Gegenstand noch kein Antrag geschehen« (Leip. Zeit. Außerord. Beil. Nr. 15).

Indessen war dadurch doch ein Impuls gegeben, obwohl ein negativer. Ich benutzte aber denselben zu einem positiven. Indem mir um diese Zeit ein mir näher bekannter Privatgelehrter vom mosaischen Glaubensbekenntnisse auf einem Spaziergange begegnete: fragt' ich ihn, ob denn seine Glaubensgenossen nicht eine Petizion wegen Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes in Sachsen beim Landtage einreichen würden, und erbot mich zugleich, sie zu

übergeben und zu unterstützen, falls sie sich dazu entschlössen. Nach einiger Zögerung, deren Grund ich späterhin andeuten werde, geschahe dieß auch. Ich erhielt diese Petizion zufällig mit einer andern mir für den Landtag anvertrauten Eingabe, und übergab nun beide zugleich, indem ich sie nach dem mir zustehenden Rechte in folgender Art von der Rednerbühne herab bevorwortete [1]).

Höchst- und Hochzuverehrende Herren!

Nur mit Wenigem will ich zwei mir zur Ueberreichung an die hohe Kammer anvertraute Eingaben bevorworten, um die Berathung über den vorliegenden Gegenstand nicht zu lange aufzuhalten.

Die erste kommt vom Hrn. Hofr. und Prof. D. Heinroth in Leipzig, der Ihnen allen durch seine lehrreichen Schriften über Anthropologie, psychische Heilkunde und Kriminalpsychologie gewiß schon rühmlichst bekannt ist. Sie bezieht sich auf eine Petizion, welche früher Hr. Prof.

---

[1]) Die Verfassungsurkunde ertheilt nämlich §. 81. jedem Mitgliede der Ständeversammlung die Befugniß, »die an selbiges für die »Ständeversammlung gelangenden besonderen Anliegen weiter zu »befördern und nach Befinden zu bevorworten.« — Die Uebergabe geschahe übrigens in der fünf und zwanzigsten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer (am 27. März) wo bereits die weitläufige Berathung über das Staatsdienergesetz an der Tagesordnung war. Deshalb musst' ich mich allerdings kürzer fassen, als es sonst geschehen sein würde. Doch hab' ich Einiges hier theils eingeschaltet, theils in Anmerkungen nachgetragen, was mir zur Beurtheilung der Sache für die Leser nothwendig schien. Es ist indeß jene Petizion bereits unter dem Titel gedruckt: Vorstellung der israelitischen Gemeinde zu Dresden &c. verfasst und mit Anmerkungen versehen von Bernhard Beer. Dresden, 1833. 8. Auch erschien fast zu derselben Zeit eine treffliche Predigt über diesen Gegenstand unter dem Titel: Die Aufnahme Israel's in die große Gemeinschaft der Nazionen, gehalten bei dem in Leipzig während der Messen stattfindenden israelitischen Gottesdienste, von D. Isaak Levin Auerbach. Leipzig, 1833. 8.

Grohmann in Hamburg, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, an uns hat gelangen lassen, und ist von entgegengesetzter Tendenz. Da nun über diese Petizion bereits eine Deputazion der Kammer ihren gutachtlichen Bericht abgestattet, der künftig auf die Tagesordnung kommen wird: so bitt' ich nur, die erste Eingabe derselben Deputazion zu überweisen, damit sie ermesse, ob vielleicht noch ein Nachtrag oder Zusatz zu jenem Berichte zu machen sei. Kommt dann die Sache zur Berathung, so behalt' ich mir vor, mich näher darüber zu erklären.

Von ganz andrer Beschaffenheit ist die zweite Eingabe. Sie ist eine Petizion der hiesigen israelitischen Gemeine. Ich glaube nicht, daß es in dieser hocherleuchteten Kammer ein einziges Mitglied gebe, welches schon voraus gegen eine solche Petizion eingenommen wäre, ob ich gleich weiß, daß es außerhalb derselben Leute giebt, die eine Art von Schauder empfinden, wenn von einer Judenpetizion die Rede ist. Solche Leute könnt' ich freilich nicht bekehren, wenn ich auch alle Künste der Beredtsamkeit aufbieten wollte oder könnte. Hier aber bedarf es deren nicht.

Was die Juden in ihrer Petizion erbitten, kann ich ... kurz mit den Worten eines berühmten preußischen Staatsmanns bezeichnen, der jetzt in einem ehrenvollen Ruhestande lebt. Als nämlich dieser Staatsmann einer Berathung über das freisinnige preußische Edikt vom 11. März 1812 beiwohnte, gab er sein Votum dahin ab: »Ich stimme für kein Gesetz über die Juden, das mehr als vier Wörter enthält: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten.« [2]).

Das ist es nun eben, was auch die im Königreiche

---

[2]) S. Blätter für literarische Unterhaltung vom J. 1833. Nr. 60 — 62. wo sich ein sehr lesenswerther Aufsatz: »Ueber die Lage der Juden in Preußen,« befindet. Bekanntlich berathet man auch dort von neuem über diesen Gegenstand. Gott gebe, daß man keine Rückschritte mache! Doch lässt sich das wohl nicht von der aufgeklärten preußischen Regierung fürchten.

Sachsen eingebornen Juden erbitten — eine Bitte, die durch Vernunft und Christenthum auf gleiche Weise unterstützt wird, ja die selbst in unsrer Verfassungsurkunde begründet ist. Denn da heißt es, daß jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit gewährt werde [3]).

Wer völlige Gewissensfreiheit haben soll, dem dürfen um seiner Religion willen die Bürgerrechte nicht entzogen werden. Diese Entziehung kann nur in Folge richterliches Ausspruchs einem groben Verbrecher als Strafe zuerkannt werden — eine Strafe, die sehr groß ist, weil der Mensch dadurch bürgerlich todt wird. Nun kann man doch nicht behaupten, daß alle Juden grobe Verbrecher seien. Also dürfen ihnen auch die Bürgerrechte nicht entzogen werden, wenn man gerecht sein will.

Ich muß aber vorerst noch etwas über die Entstehung jener Bittschrift hinzufügen. Als ich hörte, daß in einer frühern Sitzung der zweiten Kammer eine Petizion gegen die Emanzipazion der Juden überreicht worden: fragt' ich

---

[3]) S. die V. U. §. 32. Vollständig lautet dieser §. so: »Jedem »Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der »bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden »Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.« Dann setzt §. 33. hinzu: »Die Mitglieder der im Königreiche »aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche »bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße »Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besondrer Gesetze zukommt.« Hierin liegt freilich eine Beschränkung des vorigen §., aber doch keine unbedingte, sondern nur eine bedingte, die aus dem bisher Bestandnen hervorging. Da man nun vernünftiger Weise nicht annehmen kann, daß ein Gesetzgeber mit der Linken wiedernehmen wolle, was er mit der Rechten schon gegeben hat: so muß auch vorausgesetzt werden, daß das, was künftig durch besondere Gesetze bestimmt werden soll, diejenigen bisherigen Beschränkungen, welche der jedem Landeseinwohner schon gewährten völligen Gewissensfreiheit entgegenstehn, entfernen und so das Gewährte verwirklichen werde. Sonst wäre ein offenbarer Widerspruch in der Gesetzgebung.

en meiner Bekannten unter den hiesigen Juden, ob sie m nicht auch eine Petizion für ihre Emanzipazion einchen würden, und erbot mich, dieselbe zu übergeben. e armen Menschen waren aber durch die Beschränkungen, d Bedrückungen, unter denen sie hier so lange gelebt ha- t *), dergestalt eingeschüchtert, daß sie es anfangs gar ht wagen wollten, darüber bei den Ständen Beschwerde führen und um Abhülfe zu bitten, weil dieß die städti- n und Landesbehörden, in deren Händen ihr Schicksal , übel nehmen möchten. Ich sprach ihnen aber Muth und versicherte, daß ich alle Verantwortlichkeit deshalb nehmen wollte. Ist also von den Bittstellern gefehlt den, so bitt' ich Sie, meine Herren, alle Schuld auf ine Rechnung zu setzen.

Ich fürchte nun aber nicht, daß mir Jemand hier, wie rwärts, mit dem Einwurf entgegenkommen werde, die den wollten gar nicht emanzipirt sein; sie woll- vielmehr in ihrem bisherigen Zustande verharren. Denn en Einwurf widerlegt schon die Petizion selbst, die ich en vorzulegen die Ehre gehabt habe, wenn Sie dieselbe h nur eines flüchtigen Blicks würdigen wollen. Die den bitten darin flehentlich um Verbesserung ihres bür-

*) Die Juden in Dresden dürfen z. B. nur in der Altstadt, nicht in der Neustadt, nicht in Friedrichsstadt, nicht in den Vorstädten wohnen, wenn sie daselbst auch noch so bequem und wohlfeil wohnen könnten, wofern sie nicht etwa wegen ihrer Gesundheitsumstände besondere Erlaubniß dazu erhalten haben. Als ich daher zufällig die in einer engen Gasse gelegene Wohnung eines armen jüdischen Schullehrers betrat, fand ich die blassen Knaben in einem düstern Zimmer wie eingepfercht. Desgleichen müssen die Juden in Dresden bei jedem Brande, der daselbst entsteht, zehn Thaler an die Stadtkasse bezahlen, angeblich für die vormalige Befreiung vom Löschen, weil man ihnen nicht traute, obwohl Christen genug Feuer anlegen oder dabei stehlen. Indessen müssen die Juden, seit Errichtung der Kommunalgarde, an der sie theilnehmen, auch beim Löschen Dienste leisten, ohne deshalb von jener Abgabe befreit zu sein. Ist das recht und billig?

gerlichen Zustandes, um Ertheilung der Bürgerrechte, und geloben dagegen auf das Heiligste: Treue dem Fürsten, Gehorsam den Gesetzen, und Erfüllung aller Bürgerpflichten überhaupt. Und da auch in andern Ländern, wo die Juden noch nicht emanzipirt sind, solche Petizionen in Menge überreicht worden: so ist jener Einwurf offenbar aus der Luft gegriffen [5]).

Eben so wenig kann man sagen, daß die Juden noch nicht reif zur Emanzipazion seien. Freilich giebt es unter den Juden noch ungebildete, ungesittete, auch wohl lasterhafte Individuen. Aber giebt es deren nicht gleichfalls unter den Christen? Und hält man darum die Christen überhaupt für unreif zum Bürgerthume? Indessen haben neuerlich auch die Juden an Bildung und Sitte so gewonnen und würden durch die Emanzipazion und die damit nothwendig verknüpfte Zivilisazion an Bildung und Sitte bald solche Fortschritte machen, daß von deren Unreife zum Bürgerthume gar nicht mehr die Rede sein könnte. Dieser Einwurf hat überhaupt viel Aehnlichkeit mit jenem, den man hin und wieder auch christlichen Völkern, welche nach einer bessern Verfassung strebten, gemacht hat, sie seien noch nicht reif zum konstituzionalen Leben. Hinter solchen Einwürfen versteckt sich nur das Uebelwollen, um nicht zu gewähren, was recht und billig ist.

Von gleicher Richtigkeit ist der Einwurf, daß die Juden keine Anhänglichkeit an's Vaterland hätten, daß sie zu wanderungslustig wären. Wie viel tausend Christen wandern jetzt aus deutschen und andern Staaten, wo sie das volle Bürgerrecht haben, fort nach Amerika, während die Juden, die es nicht haben, daheim bleiben [6])!

---

[5]) Auch von den Sklaven sagte man oft, sie wollten gar nicht frei sein, weil sie sich wohl befänden; ungeachtet sie sich oft gegen ihre Zwingherren empörten. Trauriger Nothbehelf des Uebelwollens, wenn es zu offenbaren Unwahrheiten seine Zuflucht nehmen muß!

[6]) Selbst bei der sächsischen Ständeversammlung sind viele Petizionen um Unterstützung zur Auswanderung von eingebornen christlichen

itten aber die Juden wirklich keine Anhänglichkeit an's aterland, so wäre ihnen dieser Mangel wohl nicht da, man sie bedrückt und nicht einmal als Bürger anermen will, zur Schuld anzurechnen. Denn wer in seinem burtslande kein Bürgerrecht hat, der hat eigentlich auch n Vaterland [7]).

Umgekehrt hat man den Juden ihre zu große Anänglichkeit an den Talmud zum Vorwurfe gemacht, wohl gar gefodert, daß sie erst dem Talmud entsagen ten, bevor man sie emanzipiren könnte. Allein für's e gilt diese Anhänglichkeit nur von einem Theile der den. Viele von ihnen halten sich schon nicht mehr an Talmud, sondern bloß an Moses und die Propheten, wir Christen ja auch als göttliche Gesandte betrachten. se Juden nennen sich daher auch Bekenner des mosaien Glaubens und unterscheiden genau zwischen Mosais, als dem ursprünglichen und reinen, und Talmudis, als dem spätern und mit allerlei Zusätzen entstellten enthume, betrachten daher nur jenes als das wahre

---

Unterthanen eingegangen, aber nicht eine einzige von jüdischen, ungeachtet man es vielleicht gern sehen würde, wenn diese auswanderten.

7) Es ist überhaupt nichts ungerechter, als Andern zum Vorwurfe zu machen, woran man selbst Schuld ist. Wenn Eltern ihre Kinder schlecht erziehn und behandeln, so sind sie allein die Schuldigen, falls die Kinder nicht gerathen. Gegen die Juden aber haben die Christen sich dieser Ungerechtigkeit vorzüglich schuldig gemacht. S. meine Schrift: Die Politik der Christen und die Politik der Juden im mehr als tausendjährigen Kampfe. Leipzig, 1832. 8. (Bd. 3. Nr. XXII.) Deshalb ist auch der Vorwurf des Ultraliberalismus, den man neuerlichst den Juden gemacht hat, sehr ungerecht. Was wollen denn die paar ultraliberalen Juden, wie Börne und Heine, bedeuten gegen die Unzahl von ultraliberalen Christen, die sich doch weit weniger als jene über politischen Druck zu beklagen haben! Und der Erste ist nicht einmal mehr Jude, sondern Christ; denn er hat sich taufen lassen, ob er gleich in seinen Briefen aus Paris offenherzig bekennt, daß er es jetzt bereue. Merkt euch das, ihr Proselytenmacher!

oder echte Judenthum. So erhielt ich kürzlich eine Schrift von einem berühmten jüdischen Gelehrten, unter dem Titel: Die mosaische Sittenlehre [8]). Diese Schrift enthält so geläuterte moralisch-religiose Begriffe und Grundsätze, daß zu wünschen wäre, es möchten sich selbst Christen danach richten [9]). Wenn nun aber auch viele Juden noch dem Talmud anhangen, so thut das hier gar nichts zur Sache. Der Talmud enthält freilich für uns manches Anstößige, wie die meisten alten aus dem Oriente stammenden Religionsurkunden [10]). Allein er enthält auch viel Wahres und Gutes. Er empfiehlt die Feindesliebe, wie unsre Religionsurkunden; er fodert Gehorsam gegen die Obrigkeit, wes Glaubens sie sei; er gebietet Heilighaltung des Eides, auch wenn er einem Nichtjuden geleistet worden; er ermahnt zum Ackerbau, um von den durch eigne Ar-

8) Der vollständige Titel ist: Die mosaische Sittenlehre zum Gebrauche beim Religions-Unterrichte für Lehrer und Schüler, dargestellt von D. J. A. Francolm, erstem Inspektor und Oberlehrer der königl. Wilhelmsschule. Zweite Auflage. Breslau (o. J.) 8. Da diese Schrift schon zum zweiten Male aufgelegt ist, so beweist dieß wohl, daß sie auch bei den Glaubensgenossen des Verf. viel Anklang gefunden.

9) Statt »Christen« hätt' ich sagen sollen »alle Menschen«. Denn wahrlich, wenn alle Menschen nach dieser mosaischen Sittenlehre handelten: so hätten wir schon den Himmel auf Erden.

10) Dieß gilt selbst von unsrer Bibel. Ist nicht die bekannte Geschichte von der Hure Rahab im alten, und die von der Ehebrecherin im neuen Testamente Vielen sehr anstößig gewesen? Letztere Geschichte ist sogar von manchen Abschreibern und Herausgebern des N. T. als unecht ausgestoßen worden, ungeachtet sie gewiß echt ist. Ebenso hat das hohe Lied im alten und die Apokalypse im neuen Testamente viel Anstoß erregt. Letztere hat sogar vielen Menschen die Köpfe verrückt. Darum haben auch manche Theologen beide Schriften aus dem Kanon unsrer heiligen Urkunden als unecht ausschließen wollen. Andre haben sie durch allegorische oder mystische Deutungen zu retten gesucht. Alles unnütze Mühe! Kein vernünftiger Mensch nimmt an solchen Dingen Anstoß, wenn er nur Zeit, Ort, Sitte und andre bei Beurtheilung alter Schriften nothwendig zu berücksichtigende Umstände in Erwägung zieht.

it erzielten Früchten zu leben, zum Erlernen von Hand-
erken, wenn sie auch mühevoller und minder gewinnreich
ien, als der Handel. Was können aber die Juden dafür,
enn man sie durch Entziehung andrer Nahrungsquellen
ichsam mit Gewalt zu Handelsleuten macht? Der Tal-
ud ist gewiß nicht Schuld daran, kann also auch kein
inderniß der Emanzipazion sein [11]).

Eben so wenig die jüdische Sabbatsfeier. Denn
ch in dieser hat man ein solches Hinderniß erblicken wol-
 und daher gefodert, die Juden müssten erst ihren Sab-
 vom Sonnabend auf den Sonntag verlegen, bevor
n ihnen das Bürgerrecht ertheilen könnte. Wie unge-
ht und unbillig ist aber diese Foderung, ja wie überflüs-
! — Allerdings ist es gleichgültig, ob man Gott am
nnstage oder am Sonntage verehre. Denn wir sollen
tt alle Tage durch treue Pflichterfüllung verehren. Wer
 aber einmal glaubt, daß Gott selbst an einem gewis-
 Tage vorzugsweise verehrt sein wolle, dem kann man
 ohne Verletzung seiner Gewissensfreiheit, welche die
aubensfreiheit, so wie auch die Freiheit der Gottesver-
ung, nothwendig in sich schließt, uicht zumuthen, daß er
e Gottesverehrung auf einen andern Tag verlege, wie
n dieß bei ganz gemeinen Lebensgeschäften zu thun
gt. Er handelte ja, wenn er dieser Zumuthung um ir-
d eines Vortheils willen nachgäbe, gewissenlos. Kann
n das fodern, ohne selbst gewissenlos zu handeln? [12]).

) Vergl. den Zusatz am Ende dieses Abschnitts. Die geehrten Leser mögen auch Pinner's Compendium des hierosolymitanischen und babylonischen Talmuds (Berl. 1831. 4. B. 1. mit einer Vorrede von Bellermann) vergleichen, wo S. XXIV. auch Buxtorf's vortheilhaftes Urtheil über den Talmud angeführt ist. Uebrigens hat der Distriktsrabbiner Gutmann zu Redwitz in Baiern gleichfalls bewiesen, daß die Anhänger des Talmuds unter den Juden immer mehr abnehmen. S. dessen Aufsatz: Ueber Emanzipazion der Juden, in der Allg. Kirchenz. 1833. Nr. 176 — 177.

) Es ist dieß gerade derselbe Fall, wie mit dem Fleischessen. Wir

Was würde man wohl vom türkischen Kaiser sagen, wenn er von den Christen in seinem Reiche foderte, ihren Sonntag auf den Freitag zu verlegen, weil die Türken an diesem Tage Gott vorzugsweise verehren? Das wäre nichts als Gewissenszwang, also Tyrannei. Geht aus der jüdischen Sabbatsfeier ein Schade hervor, so trifft er nicht die Christen, sondern die Juden selbst. Was geht das aber uns an? Auf den Staatsdienst, auf die Bürgerpflicht hat das keinen Einfluß. Denn wo diese am jüdischen Ruhetage Thätigkeit heischt, da dispensirt nicht bloß das jüdische Gesetz von der Sabbatsfeier, sondern es gebietet selbst die Erfüllung der Bürgerpflicht. Auch hat ein jüdischer Rabbi in einer besondern Schrift bereits bewiesen, daß die Juden ihren Sabbat wohl auf den Sonntag verlegen könnten, wenn sie wollten [13]). Aber das ist eben Sache des freien Willens, der freien Ueberzeugung. Bei fortschreitender Bildung werden sich also die Juden vielleicht auch in diesem Punkte den Christen konformiren, wie in vielen andern [14]). Man muß es nur nicht fodern, nicht als

---

Protestanten essen alle Tage Fleisch, wenn wir welches haben. Die Katholiken aber halten das für Sünde. Wär' es nun wohl recht und billig gewesen, wenn die protestantischen Sachsen, die sonst allein das Bürgerrecht in Sachsen hatten, zu den katholischen Sachsen, als von deren Emanzipazion die Rede war, gesagt hätten: »Ihr müßt erst euren Fasttagen entsagen, müßt wie wir alle »Tage Fleisch essen, bevor wir euch das volle Bürgerrecht zuge»stehn können?«

[13]) Jene Schrift führt den Titel: Der treue Bote an seine Religionsgenossen gesendet von Aron Chorin, Oberrabbi zu Arad rc. Prag, 1831. 8.

[14]) z. B. in der Kleidung, im Essen und Trinken, in der äußern Form des Gottesdienstes, wo schon viele Judengemeinen Gesang und Predigt nach christlicher Weise in der Landessprache angenommen haben. Auch ist es bekannt, daß viele Juden unsre Tempel besuchen, um eine erbauliche christliche Predigt mit anzuhören, ohne daß man sie dazu, wie in Rom an einem gewissen Tage, zu zwingen braucht.

nothwendige Bedingung der Emanzipazion setzen. Denn das empört oder ängstigt das Gewissen. Und das ist nicht der rechte Weg, die Juden zum Bessern zu führen [15]).

Doch ich kann mich in dieser Hinsicht auch auf Thatsachen berufen. In Holland sind die Juden so vollkommen emanzipirt, daß sie sogar Richterstellen bekleiden können und wirklich bekleiden. Seitdem hat Bildung und Gesittung unter ihnen dergestalt zugenommen, daß man kaum noch einen Unterschied zwischen Christen und Juden bemerkt. Die Zahl der Verbrecher aber hat unter letzteren sehr merklich abgenommen [16]). Uebrigens fragt kein Mensch danach,

---

[15]) Mit edler Resignazion erklären die Juden in ihrer von mir überreichten Petizion (S. 17. nach dem oben angeführten Abdrucke) daß sie, wenn man die Verlegung der Sabbatsfeier auf den Sonntag zur Bedingung der Emanzipazion machen wollte, dieser Wohlthat, so schmerzlich es auch für sie sein würde, entsagen müssten, weil dieß für sie eine Gewissenssache sei. Sie versichern zugleich, daß die Sabbatsfeier sie gar nicht an der Erfüllung ihrer »staatsbürgerlichen Pflichten« hindre, weil das israelitische Religionsgesetz »ausdrücklich« jeden Israeliten von der Sabbatsfeier entbinde, »sobald der Dienst des Staats oder der Kommun es erheischt.« Was aber die Privatgeschäfte anlange, so sei es Thatsache, daß rücksichtlich der Enthaltung von manchen Verrichtungen am Sabbat eine gleichförmige Observanz bei den Israeliten nicht stattfinde (S. 19). »Da nun nach den Grund-»sätzen der israelitischen Religion diejenigen, welche eine minder »strenge Ausübung beobachten, dadurch keineswegs aufhören, in »jeder Beziehung an dem Judenthume Theil zu nehmen und »hinsichtlich ihrer sonstigen religiosen Handlungsweise dem Staate »nichtsdestoweniger genugsame Garantie gewähren: so dürfte ein »weiteres Einschreiten des Staats in die nach individualen Ansich-»ten sich modifizirende Sabbatsfeier als durchaus überflüssig er-»scheinen.« — Dieß wird nachher noch weiter ausgeführt auch in Bezug auf die Erlernung und Ausübung von Handwerken, und zwar so befriedigend, daß ich nicht wüsste, was sich dagegen noch einwenden ließe, wenn man nur billig sein will.

[16]) Sonst war in Amsterdam, wo die Juden ungefähr den zehnten Theil der Bevölkerung ausmachen, das Verhältniß der jüdischen Verbrecher zu den christlichen wie 1 zu 9, jetzt aber wie 1 zu 20.

ob sie dem Talmud mehr oder weniger anhangen, den Sabbat mit größerer oder geringerer Strenge feiern. Genug, sie thun ihre Bürgerpflicht, auch als Soldaten, wie die tapfere Vertheidigung der Zitadelle von Antwerpen beweist; und mehr verlangt man nicht von ihnen [17]).

Dagegen sind in unsrem Vaterlande die Juden bür-

Also hat sich die Zahl der jüdischen Verbrecher um mehr als die Hälfte vermindert, wenn man nicht annehmen will, daß die der christlichen sich um so viel vermehrt habe. Dasselbe bestätigt auch ein Bericht des Ritters J. D. Meijer, Instrukzionsrichters in Amsterdam. Denn hier sagt er unter andern: »Es ist keine »Beziehung, in welcher die Gleichstellung der Israeliten mit den »übrigen Bürgern des Staats die erstern in den Niederlanden »nicht gebessert und veredelt hätte. Es ist beinahe eine »Seltenheit geworden, einen Juden vor dem Assisengerichte zu »sehen.« Und fast noch merkwürdiger ist das Zeugniß Ebendesselben in folgender Hinsicht: »Ueber die jüdischen Beamten oder Offizianten ist noch niemal Klage eingelaufen.« Dort heißt es also nicht, wie bei uns:

»Die Juden stößt man aus, weil sie nicht sind wie wir;
»Sie werden nicht wie wir, weil man sie ausstößt hier.«

[17]) S. Leipz. Zeit. Nr. 23. verglichen mit Nr. 30. Beil. Hier heißt es unter andern in einem Schreiben aus Amsterdam vom 20. Jan. d. Jahres: »Unter der kleinen Anzahl von 4 — 5000 Mann, »welche die Besatzung der Zitadelle von Antwerpen ausmachten, »befanden sich ungefähr 500 Israeliten, und darunter sehr viele »Freiwillige aus den wohlhabendsten Familien, die aus reiner Liebe »zu Fürst und Vaterland sich so vielen Mühseligkeiten und Gefahren »ren bloßstellten, ja ihr Leben selbst in die Schanze schlugen. Dieß »sind die Früchte der wahrhaften Freiheit und der bürgerlichen »Rechte, welche hier die Bekenner des mosaischen Glaubens mit »denen aller andern Religionen in völlig gleichem Maße genießen; »und so handeln die Bürger eines wahrhaft freien und aufgeklärten »ten Staates.« Ebenso erklärte sich das Journal de la Haye, welches einen offiziellen Charakter hat. Fürst von Hardenberg aber rühmte ebendasselbe von den preußischen Juden, die am Befreiungskriege 1812 — 13 theilgenommen hatten, in seinem Schreiben an den Grafen von Grote vom 4. Jan. 1815. S. die Zeitschrift: »Der Jude,« herausgeg. von D. Rießer. B. 2. Nr. 3.

gerlich so schlecht gestellt, daß es fast nirgend in dieser Beziehung schlimmer sein kann. Die Juden dürfen bei uns keine Grundstücke besitzen, können also auch keinen Feldbau treiben, wenn sie noch so gern wollten. Denn daß ein Christ sie als Pachter, Verwalter oder Arbeitsleute beim Feldbau annehmen sollte, ist nicht zu erwarten, so lange sie nicht Feldbau auf eignen Grundstücken treiben. Und wie können sie dieß, wenn sie nicht einmal Häuser eigenthümlich besitzen dürfen? [18]) — Wollen sie Handwerke erlernen, so werden sie von christlichen Meistern entweder gar nicht angenommen oder doch nicht losgesprochen; sondern sie müssen nach Böhmen gehn, um dort losgesprochen zu werden [19]). — Ja sie zahlen bei uns sogar noch eine Art von Leibzoll. Denn wenn ein Jude, sei's auch der ehrlichste

---

[18]) Ich kenne einen angesehenen Juden in Dresden, der unter dem Namen eines christlichen Lehnträgers ein Haus gekauft hatte. Diesem Juden hatte selbst das Stadtgericht bei Gelegenheit das Zeugniß der Rechtschaffenheit und Unbescholtenheit gegeben. Und dennoch ward ihm angesonnen, sein Haus wieder zu verkaufen. Nun hat man aber neuerlich das politische Prinzip aufgestellt, daß Grundbesitzer in der Regel mehr Anhänglichkeit an's Vaterland haben, als Nichtgrundbesitzer, und daher jene sowohl in der Verfassungsurkunde als im Wahlgesetze fast über die Gebür begünstigt. Ist es also nicht ein handgreiflicher Widerspruch, den Juden keinen Grundbesitz zu gestatten und doch von ihnen Anhänglichkeit an's Vaterland zu fodern? Da müsste man ihnen ja vielmehr *gebieten*, Grundbesitz zu erwerben. Fürchtet man aber, sie möchten damit Handel treiben: so könnte man allenfalls diesen Handel eine Zeit lang beschränken; wiewohl auch genug Christen Handel mit Häusern und andern Grundstücken treiben, ohne daß man sie darum für schlechte Bürger erklärt.

[19]) Ist es nicht höchst auffallend oder vielmehr betrübend, daß die Juden überhaupt in dem *katholischen Böhmen* weit besser behandelt werden, als in dem *protestantischen Sachsen*? Woher mag diese beinahe fanatische Intoleranz bei uns kommen? *Luther* war doch kein Judenfeind. Vielmehr machte schon dieser fromme Mann seinen Zeitgenossen bittere Vorwürfe darüber, daß sie die Juden so schlecht behandelten.

und redlichste, nach einer gewissen Bergstadt unsres Vaterlandes kommt: muß er einen Polizeibedienten zum Wächter und Begleiter nehmen und denselben aus seiner Tasche bezahlen. Ist das etwas andres, als ein versteckter oder verhüllter Leibzoll, ungeachtet dieser Zoll schon längst abgeschafft ist [20]).

Doch ich breche ab, um Sie nicht zu lange in Ihrer Berathung über das Staatsdienergesetz zu unterbrechen. Ich appellire also nur an Ihr Rechtsgefühl, an Ihre Menschlichkeit und an Ihre christliche Liebe, die alle Menschen umschließen soll, welches Glaubens und welcher Abstammung sie auch sein mögen. Und ich bin gewiß, daß Sie diese Appellazion nicht zurückweisen werden.

Die Petizion wurde sofort an die dritte Deputazion zur Begutachtung überwiesen, weil sie durch meine Bevorwortung zu einer wirklichen oder ständischen Petizion erhoben worden war. Nach dem Sprachgebrauche unserer Landtagsordnung heißen nämlich nur die Anträge, Bitten und Beschwerden der Stände Petizionen, die der Unterthanen Reklamazionen. Jene kommen daher an die dritte oder Petizions-Deputazion, deren beständiger Vorstand der Präsident der Kammer selbst ist, zur Begutachtung, diese hingegen an die vierte oder Reklamazions-Deputazion, wenn nicht ein Stand sie der Kammer

---

[20]) Jene Bergstadt ist das weltberühmte Freiberg. Eine alte Verordnung hatte diese Maßregel zur Verhütung eines unerlaubten Handels zwischen Juden und Bergleuten bestimmt. Sie war schon außer Gebrauch gekommen, ist aber neuerlich wieder aufgefrischt worden. Und doch sagte mir ein wohlunterrichteter Mann aus Freiberg, diese Maßregel sei ganz überflüssig. Denn wenn die Juden sonst einen solchen Handel treiben wollten, würden sich hundert christliche Hände zur Vermittlung darbieten. Und der Bürgermeister Bernhardi aus Freiberg, der selbst ein Mitglied der ersten Kammer ist, erklärte bei dieser Gelegenheit, er müsse zwar der Verordnung gehorchen, der Gedanke daran gehe ihm aber stets wie ein Stich durch's Herz. (S. Landtagsblatt, Nr. 70.)

übergeben und zur Beachtung empfohlen hat, weil sie dann in Petizionen verwandelt werden, mithin der dritten Deputazion zufallen. Der allgemeine Sprachgebrauch kehrt sich freilich nicht an diese Unterscheidung; auch haben unsre Kammern selbst bei ihren Berathungen über Anträge, Bitten und Beschwerden der Unterthanen sie als Petizionen bezeichnet, wenn auch kein Stand sie bevorwortet hatte; wie aus den Protokollen erhellet. Indessen ist es doch gut, diesen Unterschied zu bemerken, um unnütze Streitigkeiten zu vermeiden [21]).

---

[21]) Zu diesen gehört auch die in der 36. öffentlichen Sitzung der 1. Kammer (am 18. Apr.) über die Frage, ob die Unterthanen ein Petizions-Recht haben. Allerdings haben sie es nach dem allgemeinen Sprachgebrauche; nach dem Sprachgebrauche der Landtagsordnung aber haben sie nur ein Reklamazions-Recht. Es kommt jedoch im Grunde wenig darauf an, da es an sich gleichgültig ist, Bitten als Beschwerden oder Beschwerden als Bitten vorzutragen, weil in den meisten Fällen beides mit einander verbunden ist. Gleichwohl wurde über diese Frage mit solcher Lebhaftigkeit gestritten, daß ein paar ehrenwerthe Mitglieder der Kammer sogar in einen heftigen Wortwechsel geriethen. S. Leipz. Zeit. Außerord. Beil. Nr. 43. und Landtagsbl. Nr. 95. Ich selbst war bei dieser Debatte nicht mehr zugegen, sondern mein Nachfolger, Hr. D. Schilling, nahm daran Theil. Auch er sprach den Unterthanen das Petizions-Recht zu, indem er dem allgemeinen Sprachgebrauche folgte. Die Verfassungsurkunde §. 81. braucht in dieser Beziehung das Wort „Anliegen," welches offenbar nicht bloß Beschwerden (Reklamazionen) sondern auch Anträge und Bitten aller Art (Petizionen) bezeichnet. Vielleicht wär' es besser gewesen, wenn die Landtagsordnung diesen allgemeinen Ausdruck beibehalten hätte. Da sie jedoch nur provisorisch ist, so kann der Ausdruck abgeändert werden, um künftigen Misverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen. — Uebrigens hatt' ich schon früher bei einer andern Gelegenheit auf den, vom allgemeinen abweichenden, Sprachgebrauch der Landtagsordnung hinsichtlich des Wortes Petizion aufmerksam gemacht. S. Leipz. Zeit. Außerord. Beil. Nr. 4. und Landtagsbl. Nr. 16. Da sagte nach dem Berichte des Letztern der Justizminister ausdrücklich: „Jedes einzele Mitglied [der Kammer] so wie jeder Unterthan ist berech-

Was nun auch der Erfolg in Bezug auf die von mir übergebene und bevorwortete Petizion sein möge, das Schicksal der Juden in Sachsen muß und wird gebessert werden. Dieß sagte mir selbst ein erlauchtes Mitglied der ersten Kammer nach Uebergabe der Petizion. Auch widersprachen die anwesenden königlichen Minister und Kommissare meinem Antrage nicht. Nach dem Grundsatze: Qui tacet, consentit, darf ich also dieses amtliche Stillschweigen auch hier als eine glückliche Vorbedeutung ansehn. Nur ergreife man ja keine halbe Maßregel! denn diese würde nichts helfen. Man gebe insonderheit die Ehen zwischen Christen und Juden frei — Ehen, die in den ersten Jahrhunderten des Christenthums eben so wenig als Ehen zwischen Christen und Heiden verboten waren — und entferne von denselben alle lästigen, an Unduldsamkeit oder Proselytenmacherei erinnernden Bedingungen. Man überlasse daher den Ehegatten, durch freien Vertrag zu bestimmen, ob sie ihre Kinder in einer und derselben Religionsform (sei es die christliche oder die jüdische) oder ob sie die Söhne in der väterlichen und die Töchter in der mütterlichen erziehen wollen. Letzteres wäre eigentlich das natürlichste und vernünftigste, mithin beste Auskunftsmittel, da die Erziehung der Söhne dem Vater und die der Töchter der Mutter vorzugsweise zufällt. Denn die Regel, die man im Gesetzentwurfe wegen der aus Katholiken und Protestanten gemischten Ehen angenommen, daß die Kinder in der Religionsform des Vaters erzogen werden sollen,

---

tigt, Wünsche und Anträge an die Kammer zu bringen.« Und ebenso hatten bei einer andern Gelegenheit die Minister des Innern und des Kriegs ein Petizionsrecht der Unterthanen anerkannt und sich nur gegen den leidigen Misbrauch desselben erklärt, indem die Kammern mit zu vielen und oft ganz unstatthaften Petizionen beschwert wurden. S. Leipz. Zeit. Außerord. Beil. N. 2. und Landtagsbl. Nr. 14. Man schien aber dieß alles vergessen zu haben. Sonst hätte die Debatte am 18. Apr. schwerlich eine so üble Wendung genommen.

derstreitet dem natürlichen Rechte des Weibes, hebt die rsönliche Gleichheit beider Gatten in einem der wichtig- n Punkte auf, und thut dem mütterlichen Herzen offen- re Gewalt an. Es schadet ja durchaus nichts, wenn nder aus gemischten Ehen einer verschiednen Religions- :m folgen. Im Gegentheil ist es recht gut, wenn sie n Jugend auf sich ungeachtet dieser Verschiedenheit dul- n, achten, lieben, beistehen lernen. Und das werden sie wiß, wenn sie sehen, daß die Eltern ein Gleiches thun[22]).

[2]) Ich verweise in dieser Hinsicht noch einmal auf die schon oben angeführte Schrift von mir, in der ich diesen Umstand weiter ausgeführt habe. Auch s. die Landtags-Akten v. J. 1833. Abth. 1. B. 1. S. 550. Hier sind die Beweggründe angeführt, welche die Regierung bestimmten, in ihrem Gesetzentwurfe die gemischten Ehen betr. die Religion des Vaters zur alleinigen Norm für die religiose Erziehung der Kinder aus solchen Ehen zu machen. Jene Gründe scheinen mir aber nicht zureichend. Wenn die Gesetze in Preußen, Weimar und Darmstadt jetzt dasselbe verfügen, nachdem sie früher das richtige Prinzip der elterlichen Gleichheit in religiöser Beziehung anerkannt hatten: so ist das ein bedauernswerther Rückschritt in der Gesetzgebung jener Staaten, dem wir nicht folgen sollten. Leider werden die Gesetze immer nur von Männern gemacht. Das Frauengemüth, das Mutterherz hat dabei keine Stimme. Daher jene Härte. — Noch vergl. man wegen der Emanzipazion der Juden folgende ganz neue Schriften: Die Gleichstellung der Juden mit den christlichen Staatsbürgern, nach ihrer Möglichkeit und Wirklichkeit in geschichtlichen Beispielen gezeigt von D. Georg Wilhelm Böhmer. Mit dem Motto: Fratrem ne desere frater! Göttingen, 1833. 8. — Was haben die Israeliten in Sachsen zu hoffen? Von D. M. Pinner. Leipzig, 1833. 12. — Die allerneueste Schrift vom Hrn. Geh. Rath Streckfuß in Berlin: Ueber das Verhältniß der Juden in den christlichen Staaten, hab' ich noch nicht gelesen. Es finden sich aber zwei Aufsätze unter gleichem Titel in der Allg. Zeit. (Außerord. Beil. Nr. 164 — 7) deren erster aus derselben Feder geflossen zu sein scheint; der zweite widerlegt jedoch den ersten so bündig, daß ich nicht wüsste, was der Verfasser des ersten zur Beschönigung seiner feindseligen Gesinnung gegen die Juden noch Bedeutendes vorbringen möchte. [Späterhin erschien eine noch ausführlichere Widerlegung unter dem Titel: Ueber das Verhältniß

Uebrigens hab' ich bei der mir vorgeschriebnen Kürze zwei Einwürfe gegen die Emanzipazion der Juden in Sachsen absichtlich mit Stillschweigen übergangen, weil sie mir nicht erheblich genug schienen. Ich will sie aber hier noch kurz berühren, da man sie nachher mir entgegengehalten hat. Erstlich sollen durch jene Maßregel die christlichen Einwohner Sachsens in ihrem Gewerbe gefährdet werden. Wie einfältig oder träge müssten aber diese (fast zwei Millionen an der Zahl) sein, wenn 7 — 800 Juden (mehr giebt es nicht bei uns) sie durch Gewerbfleiß überbieten sollten! Daher schrieb schon im J. 1815 der Fürst von Hardenberg an den Senat von Lübeck, der auch die Juden schlecht behandelte: »Wie ungerecht und ungegründet die Besorgnisse sind, daß durch das Emporkommen »der jüdischen Familien in Handelsstädten dem Flore der »christlichen Kaufleute Eintrag geschehe, beweisen die preußischen Handelsstädte, die in keinem andern Verhältnisse »stehn, als die Hansestädte. Die jüdischen Familien sind »seit der ihnen günstigen Gesetzgebung« [nämlich durch das bekannte Edikt vom 11. März 1812] »nicht mehr emporgekommen; kein christliches Handelshaus hat seinen Wohlstand eingebüßt; es entstehen eben so viele christliche Handelshäuser wie vordem, und sie treiben ihr Geschäft mit »eben solchem Glücke, ohne daß hierüber« [nämlich über die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden in Preußen] »die geringste Klage geführt worden wäre.« Was aber hier vom Handel insonderheit gesagt wird, weil man deshalb in Lübeck vorzüglich besorgt war, das gilt auch von allen übrigen Arten des Gewerbfleißes, wenn die Juden daran theilnehmen sollten. — Zweitens fürchtet man, daß nach der Emanzipazion zu viel fremde Juden in Sachsen einwandern möchten. Steht es denn aber nicht in der

---

der Juden zum Staate. Von J. Jacobi, Merseb. u. Halle, 1833. 8. Desgleichen eine andre vom Regierungsrathe Freih. v. Ulmenstein.]

t der Obrigkeit, Fremdlinge, die sich bei uns nieder-wollen, zurückzuweisen, wenn deren Persönlichkeit annehmlich scheint? Es sind ja nur die einheimischen ı, welche bei uns um Emanzipazion gebeten haben. be Juden aber werden in Sachsen um so weniger ein-ern wollen, je mehr die Emanzipazion der Juden auch Sachsen gefördert wird. Denn Petizionen dieser Art auch anderwärts in Menge eingereicht worden, und nicht bloß von Juden, sondern auch von Christen. ıders ist dieß der Fall in England. Dort wurden 8. März d. J. im Unterhause mehre Bittschriften der ıbergeben. Nur der berüchtigte Radikalreformer Cob-erhob sich dagegen und machte Ausfälle auf die Ju-wie sie die Unwissenheit und der Verfolgungsgeist des lalters nicht toller hätte machen können. Im Ober-aber überreichte am 19. März der Marquis von minster eine solche Bittschrift, unterzeichnet von 00 Einwohnern London's, unter welchen sich viele iche befanden; und der edle Lord leugnete durchaus, rgend eine Gefahr für den Staat mit der Emanzipa-der Juden verknüpft sei. Eine ähnliche Bittschrift Manchester überreichte Lord Suffield. S. Leipz. Nr. 75. Am 17. April aber wurden im Unterhause r eine Menge solcher Petizionen übergeben, unter an-eine aus London mit 17,000 Unterschriften. Hierauf e Hr. Grant in einer sog. Resoluzion einen förmli-Antrag zur Emanzipazion der Juden. Diesem Antrage setzte sich nur ein einziger alter Tory, Sir R. In-, der sich auch schon früher der Emanzipazion der Ka-en und andern heilsamen Reformen widersetzt hatte, edauerte gar sehr, daß »sein ehrenwerther Freund« inem solchen »Bastardliberalismus« ergeben habe. diesem herzbrechenden Lamento nahm das Haus die uzion »ohne Abstimmung« an, und die Bill selbst, e dem zufolge jener einbrachte, erhielt schon am 19. die 1. und am 22. Mai die 2. Lesung mit großer

Mehrheit. S. Allg. Zeit. Nr. 116. und 118. desgl. Leipz. Zeit. Nr. 104. und 131. Merkwürdig ist auch, daß in London schon im Laufe des vorigen Jahres ein Jude als Advokat zugelassen und zu einem der Vorsteher der Altstadt erwählt wurde. S. Allg. Zeit. Nr. 75. Die Emanzipazion der Juden wird also dort gewiß erfolgen und dem Staate eben so wenig schaden, als die Emanzipazion der Katholiken, gegen die man dort früher mit denselben Waffen des Religionshasses und des Vorurtheils kämpfte, wie bei uns [25]).

Zusatz.

Kaum hatt' ich in der Kammer oberwähnte Petizion übergeben und bevorwortet, so las ich mit Erstaunen oder vielmehr mit dem höchsten Unwillen ein Schreiben aus Paris vom 16. März (Leipz. Zeit. Nr. 74). Ueber ein ganzes Volk, dessen kleinsten Theil jener Korrespondent doch nur kennen kann — denn wie viel tausend Juden leben außer Frankreich! — mit so unbarmherziger Kälte den Stab zu brechen, ist mehr als herzlos, ist barbarisch. Hätte sich der Mann doch nur gefragt, wer denn eigentlich Schuld an jenen Fehlern sei, die er den Juden so allgemein vorwirft? Sind es nicht die Christen selbst durch eine fast zweitausendjährige Bedrückung und Verfolgung? — Der saubere Korrespondent macht sich aber auch kein Gewissen daraus,

[25]) Bekanntlich verwarf das brittische Oberhaus späterhin jene Bill. Sie wird aber endlich auch hier durchgehen, wie die Katholikenbill. Das sächsische Oberhaus hat sich jedoch weit edler benommen. Es beschloß einstimmig, die Regierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden und zur Beseitigung der von ihnen aufgestellten gegründeten Beschwerden zu ersuchen; und die zweite Kammer trat diesem Beschluß fast einstimmig bei. Der Gesetzentwurf wird nun freilich erst von der künftigen Ständeversammlung berathen werden. Indessen haben beide Kammern zugleich darauf angetragen, daß vorläufig schon einigen der drückendsten Beschwerden der Juden abgeholfen werden möchte. Die Regierung wird dieß auch gewiß thun, und der Himmel wird Regierung und Stände dafür segnen. R. A.

re Unwahrheiten zu sagen. So sagt er: „Der mud erlaubt den Wucher und verbietet den Juden Bestellung der Felder.“ Er würde aber der Wahrheit gekommen sein, wenn er das Erlauben und das Ver- umgekehrt hätte. „Der Talmud erlaubt nicht, m er verbietet vielmehr den Wucher auch gegen Juden (Tract. Macoth, fol. 24); er verbietet nicht, m im Gegentheil er gebietet das Erlernen von werken und den Ackerbau (Tract. Kiduschin, ad u. m. andre Stellen).“ So sagt ein zwar ungenann- ber mir wohl bekannter, israelitischer Privatgelehrter Bernhard Beer) in einem Schreiben aus Dresden 8. März (Leipz. Zeit. Nr. 79) zur Widerlegung jenes bens aus Paris, dessen Verfasser andre Stellen aus Talmud zum Beweise des Gegentheils beibringen mag, er nicht als Verleumder angesehen werden will. — die Juden keine große Anhänglichkeit an Napoleon , wie ihnen der Korrespondent vorwirft, verdenk' ich nicht; denn der egoistische Welteroberer wollte die ebenso, wie die Polen, nur in seinen Nutzen ver- n. Auch haben sie hierin gerade so, wie viele Chri- selbst unter den Franzosen, gehandelt. Oder waren Marschall Marmont und General Bourmont alls Juden? Gewiß nicht. Und doch verließen und hen sie den Kaiser, der sie erhoben hatte. Was aber tauften Juden Deutz betrifft, den ihnen der Kor- dent auch in den Bart wirft: so fragt sich, ob dieser fte den Christen oder den Juden mehr Schande mache. n gehn denn die Christen so auf Proselytenmacherei den Juden aus, da sie wissen, daß ihr Herr und r das Wehe über alle Proselytenmacher aussprach? r Ende ruft der Korrespondent den Juden noch das he sint ut sunt zu und droht sogar mit dem non Recht so! Man ermorde die Juden, so ist man sie inmal los. Das giebt wieder eine schöne Bartholo- Nacht. — Uebrigens wird jenes anonyme Schreiben

doch gewiß aufgewogen durch den von Augustin Perier in der Deputirten-Kammer abgestatteten Bericht über die glücklichen Folgen, welche die bürgerliche Gleichstellung der Juden in Frankreich mit den übrigen Franzosen gehabt hat. S. Moniteur vom 3. Dezemb. 1830, Journal des débats vom 3. und 6. Dezemb. und vom 2. Februar 1830[24]).

Wenn nun aber jenes Schreiben aus Paris Unwillen erregte, so konnte ein anderes Schreiben, welches ich selbst unmittelbar aus und in Dresden bald nach Ueberreichung der oberwähnten Petizion erhielt, nur Lachen erregen. Angebliche, wohl aber nicht wirkliche »Dresdener Bürger,« an der Zahl dreizehn — bekanntlich eine ominose Zahl — hatten es, obwohl ohne Beifügung ihrer werthesten Namen, unterschrieben. An sich ist es keines Abdrucks werth. Damit man aber in einem konkreten Falle sehe, was die christlichen Judenfeinde für rohe Leute und wie viel weniger sie des Bürgerrechts würdig seien, als die Juden selbst: so mag es hier noch buchstäblich abgedruckt stehen.

»Herr Docter (sic) Krug wen Sie Ihre Knochen
»ganß behalten wollen, so schweigen Sie mit Ihre
»Juden, oter entfern sich bald aus der Stadt wen wir
»Sie nicht das Kreutz einschlagen sollen Sie Hund
»Sie haben wahrscheinlich die Juden im Sacke und
»lassen sie herausgugen wen solche Lust haben, Sie
»Schweinigel Sie werden wir mit Stein verfolgen bis
»Sie Kerll in Stücken auf der Strasse liegen wo

---

24) Auch der Minister Merilhou gab unlängst den französischen Juden folgendes ehrenvolle Zeugniß in öffentlicher Kammersitzung: »Dans les fonctions publiques, où ils ont été appelés, sous les drapeaux de nos phalanges immortelles, dans les lettres, les arts, les sciences, l'industrie, ils ont *en un quart de siècle* donné parmi nous le plus noble démenti aux calomnies de leurs adversaires.« Und doch entlehnt der gedachte Korrespondent sein verzerrtes Judenbild hauptsächlich den französischen Juden und trägt es dann auf die übrigen. Heißt das mit ehrlichen Waffen kämpfen? N. A.

»Sie behaupten ein« — hier stand ein unleserliches Wort, das ungefähr wie »Schinder« aussahe — »Plan »ausführen zu wollen

»1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

»Dresdener Bürger.«

So versteht der große Haufe die Meinungsfreiheit der Volksvertreter. Sie sollen meinen, wie er; sonst schlägt er mit Prügeln drein. Man glaube übrigens ja nicht, daß dieser elende Drohbrief mich bestimmt habe, zu Ostern den Landtag zu verlassen. Im Gegentheile, könnte ein so erbärmliches Ding meinen Willen überhaupt bestimmen: so würd' es mich eher bestimmt haben, zu bleiben. Allein mein Entschluß war schon früher gefasst, schon bei meinem Eintritt in die Ständeversammlung angekündigt, und beruhte auf zu triftigen Gründen, als daß ich ihn hätte ändern dürfen; wie ich schon am Ende der Vorrede bemerkt habe. Ich muß aber hier noch einen Grund hinzufügen, der mich in meinem schon gefassten Entschlusse nicht wenig bestärkte. Die Verfassungsurkunde verpflichtet (§. 82) jedes Mitglied der Ständeversammlung, folgenden Eid zu leisten: »Ich schwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königes und« [des] »Vaterlandes *nach meinem besten Wissen und Gewissen* bei meinen *Anträgen* und *Abstimmungen* allenthalben zu beobachten.« — Bei den *Anträgen* ist nun das leicht zu beobachten. Denn wenn man nicht die feste Ueberzeugung für das beste Wissen hat, daß ein Antrag, den man etwa machen möchte, das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes befördern werde: so macht man ihn lieber nicht, um das Gewissen nicht zu verletzen. Denn die Alten sagten ganz richtig: Quod dubitas ne feceris — Thue nichts auf die Gefahr zu sündigen! Ganz anders aber ist es bei den *Abstimmungen*. Da hält es oft sehr schwer, nicht bloß das Rechte zu treffen, sondern auch mit voller Zuversicht Ja oder Nein zu sagen. Die Diskussion

soll freilich dazu verhelfen. Diese macht aber oft das Gemüth durch das viele für und wider, hin und her, Reden nur noch ungewisser und versetzt es in einen Zustand, der für einen gewissenhaften Mann etwas sehr Peinliches hat.

Ich kann hier wohl aus eigner Erfahrung sprechen. Als in den letzten Sitzungen der ersten Kammer vor Ostern (1. — 3. Apr.) der Gesetzentwurf über die Kompetenz-Verhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden zur Berathung kam, gerieth die Kammer in eine ganz eigne Lage. Es hing mit jenem Entwurfe ein andrer über die Organisazion der Administrativ-Justiz zusammen, der aber als noch nicht vollendet der Kammer noch nicht mitgetheilt war. D. Großmann machte daher den Antrag, die Berathung über jenen Entwurf auszusetzen, bis dieser zur Einsicht und Vergleichung vorliege. Fürst von Schönburg war der Ansicht, daß man zuerst den Wirkungskreis der zu bildenden Behörden kennen müsse, bevor man deren Organisazion bestimme. Der Vizepräsident, D. Deutrich, erklärte sich noch ausführlicher darüber. S. die Nachrichten vom Landtage in der außerordentl. Beil. zur Leipz. Zeit. Nr. 38. Er machte zuerst auf die große Wichtigkeit, sodann aber auch auf die große Schwierigkeit des vorliegenden Gegenstandes aufmerksam, »welcher die Auffindung eines richtigen Mittelwegs zwischen einer durch Rechtssprüche der Justiz-Behörde bei jedem Schritte gelähmten und einer sich selbst ihr Recht sprechenden Verwaltung erfodere. Die Deputazion« — welche über den Entwurf gutachtlichen Bericht erstattet hatte und deren Referent Prinz Johann war — »habe die Grundsätze sehr klar dargestellt, welchen der Gesetzentwurf folge. Ihm aber könnten diese nicht genügen. Denn außer den Hauptideen, welchen man folge, enthalte der Gesetzentwurf auch speziale Bestimmungen; und nach seiner Ueberzeugung könne man sich über die letzteren nicht aussprechen, ohne zugleich die Bildung der Admistrativ-Justiz durch Vorlegung des darüber zugesicherten Gesetzentwurfs vollständig zu kennen« rc. End-

ug er darauf an, »daß man sich nur über denjenigen
, welcher die allgemeinen Grundsätze enthalte, bera-
den Beschluß über das Speziale aber, insofern darin
genauere Bezeichnung der Gränzlinie zwischen Justiz
Verwaltung enthalten sei, so lange aussetzen möge,
das Gesetz über die Administrativ-Justiz und die an-
taten Verordnungen vorlägen.« Fast derselben Mei-
war der erste Sekretar, Bürgermeister Hartz. Er
vor, »daß man denn doch nicht mit Bestimmtheit
sehen könne, ob man nicht vor definitiver Annahme
Gesetzes noch einen oder den andern Gesetzentwurf,
namentlich den über die Administrativ-Justiz, zu sehen
ben müsse. Ihm sei nun zweifelhaft, ob sich nicht
en Bestimmungen der Landtagsordnung folgern lasse,
man, wenn ein Gesetzentwurf einmal berathen sei,
sofort über dessen Annahme oder Verwerfung abstim-
müsse. Dieß aber könne in dem vorliegenden Falle
nachtheilig werden, da sich vielleicht Viele veranlaßt
Könnten, in der Ungewißheit über die Bildung der
nistrativ-Justiz-Behörden gegen das Kompetenz-Gesetz
immen, während sie solches nach erlangter Kenntniß
jene Behörden willig annehmen würden.« Er trug
rauf an, »daß sich die Kammer ausdrücklich vorbe-
, nach erfolgter Durchgehung des Kompetenz-Gesetzes
Annahme der einzelen Paragraphen nach Befinden
sofort über das ganze Gesetz abzustimmen, sondern
cht noch vorher die Vorlegung dieses oder jenes Ge-
twurfs abzuwarten.«

Dieser Antrag ward von Einigen unterstützt, von An-
widersprochen, weil nach der festgesetzten Tagesordnung
esetzentwurf über die Kompetenz-Verhältnisse einmal
erathung und Abstimmung vorliege, und es immer
lich sei, von der Tagesordnung abzugehn. Ich er-
nun, daß ich es der Würde der Kammer nicht ge-
ielte, nach erfolgter Berathung und Annahme der
n Artikel eines Gesetzentwurfs die Abstimmung über

das Ganze darum auszusetzen, weil es nicht klar sei, ob man dasselbe annehmen könne oder nicht. Das skeptische Non liquet — welches der vorige Redner beiläufig angeführt hatte — könne wohl am Ende einer philosophischen Disputazion zur Ausrede dienen. Wenn aber eine gesetzgebende Versammlung die einzelen Artikel eines Gesetzentwurfs berathen und angenommen habe und am Ende, wenn es zur Abstimmung über das Ganze komme, gestehe, daß sie kein Urtheil über dasselbe habe: so möchte dieß ihr schwerlich Ehre bringen. Sollte aber doch nach dem Wunsche der Deputazion und ihres Referenten der Gesetzentwurf sogleich in Erwägung gezogen werden: so dürften auch die einzelen Artikel desselben nur provisorisch angenommen oder verworfen, der definitive Beschluß hingegen erst nach Vorlegung des Gesetzentwurfs über die Administrativ-Justiz gefasst werden.

Um nun zu irgend einer Entscheidung zu gelangen, stellte das Präsidium folgende drei Fragen:

1. »Soll bei der Berathung über das vorliegende »Gesetz irgend ein Vorbehalt stattfinden?« — 20 Stimmen für, 18 gegen.

2. »Will man sich vorbehalten, nach erfolgter Durch»gehung des Gesetzes nach Befinden nicht sofort über dessen »Annahme und Verwerfung abzustimmen, sondern solche »noch auszusetzen, bis die etwa nothwendig erscheinenden »anderweiten Gesetzentwürfe vorliegen werden?« — 36 für, »2 gegen[25]).

3. »Will man nach Befinden auch den Beschluß über »die einzelen Paragraphen auszusetzen sich vorbehalten?« — »23 für, 15 gegen.

Man sieht schon aus dieser Abstimmung, wie unsicher

---

[25]) In der 34. öffentlichen Sitzung der 1. Kammer (am 13. Apr.) wurde doch über das Gesetz definitiv abgestimmt und dasselbe nach mehren Veränderungen mit 23 gegen 7 Stimmen angenommen. Es fragt sich aber, was nun die 2. Kammer thun werde.

die Kammer war. Wozu sonst so viele Vorbehalte? In der nächsten Sitzung kam aber diese Unsicherheit noch mehr zum Vorschein. Als ich daher der Debatte eine Zeit lang stillschweigend, aber aufmerksam zugehört hatte, bat ich um's Wort und sagte: Aus der ganzen bisherigen Berathung gehe nur das Eine klar hervor, daß die Kammer nicht im Klaren sei, daß sie gleichsam im Finstern tappe. Ob es denn nicht viel besser sei, nach dem bereits gestern von einem andern Mitgliede der Kammer gemachten Antrage die ganze Berathung bis zum Eingange des schon angekündigten Gesetzentwurfs über die Administrativ-Justiz auszusetzen. Dann könne man doch beide Entwürfe mit einander vergleichen, und einer werde den andern mehr in's Licht setzen. — Da jedoch die Kammer jenen Antrag einmal verworfen hatte, so wollte sie nicht inkonsequent erscheinen und verwarf ihn also von neuem. Nun bat ich um Erlaubniß, bei dieser Berathung nicht mehr mitstimmen zu dürfen, weil ich durch dieselbe keine Ueberzeugung gewonnen hätte und auch voraussähe, in Ermangelung des anderweiten Entwurfs sie nicht gewinnen zu können. Dieser Erklärung trat mein obgenannter Kollege als ursprünglicher Antragsteller bei.

Allein nun hielt man uns den 92. §. der Landtagsordnung entgegen, welcher sagt: »Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.« Hier war also eine Kollision von Pflichten. Der Eid in der Verfassungsurkunde verpflichtete mich, nach bestem Wissen und Gewissen zu stimmen; was dermalen mir nicht möglich war. Folglich war es Pflicht, mich der Abstimmung zu enthalten. Die Landtagsordnung aber verpflichtete mich, auf jeden Fall zu stimmen, ich möchte Ueberzeugung haben oder nicht. Freilich hätte eigentlich die Landtagsordnung, die nur noch provisorisch war, der Verfassungsurkunde, die definitiv war, nachstehen müssen. Da ich aber früher selbst einmal gesagt hatte, es wäre rathsam, der Landtagsordnung zu folgen, damit keine Landtagsunordnung entstände: so konnt' ich jenen Ausweg

nicht füglich einschlagen. Ich befand mich in der peinlichsten Verlegenheit. Glücklicher Weise kam mir der Minister des Innern zu Hülfe; wofür ich ihm noch heute danke. Mit seiner klaren und gemessenen, durch mathematisches Studium geschärften, Darstellungsgabe hielt er einen kurzen Vortrag über den Inhalt und Zweck des demnächst vorzulegenden Gesetzentwurfs über die Administrativ-Justiz. Dieß genügte mir, da ich mir nun doch ein mindestens wahrscheinliches oder sich der Wahrheit annäherndes Urtheil bilden konnte. Ich stimmte also wieder mit und mein Kollege auch.

Indeß kann ich nicht leugnen, daß dieser Vorfall einen unangenehmen Eindruck hinterließ. Wie leicht konnte derselbe Fall wieder eintreten! Nach Ostern, hieß es, würde der Anschluß Sachsens an das preußische Zollsystem zur Berathung kommen. Ueber diesen Gegenstand hatt' ich so viel gelesen und gehört, für und wider, daß mir der Kopf ganz wirr davon geworden war. Die erfahrensten Männer, Politiker, Kameralisten, Kaufleute, Fabrikanten, Rittergutsbesitzer, Handwerker, selbst Bauern, hatt' ich befragt. Alle waren der verschiedensten Meinung. Das allgemeine Interesse schien ganz in besonderen Interessen zu verschwinden. Ich selbst hatte als Gelehrter keine Erfahrungen über solche Dinge gemacht, konnte auch in meinem Familienkreise keine machen. Denn wenn man gleich sagte, die Haushaltung würde kostspieliger, Zucker, Kaffee, Thee ꝛc. theurer werden: so wusst' ich ja nicht, ob das zutreffen würde, und konnte mich auch nicht entschließen, darum allein gegen eine Maßregel zu stimmen, die von der andern Seite als sehr heilsam gepriesen wurde und mir wenigstens nicht so verderblich als der Gegenpartei erschien [26]).

Wenn ich mir nun weiter vorstellte, daß über diese Sache in der Kammer nur durch Stimmenmehrheit entschie-

---

[26]) Am besten wär' es freilich, wenn der ganze deutsche Bund sich zur Annahme eines allgemeinen deutschen Zoll- und Han-

den werden, daß also schon Eine Stimme mehr den Ausschlag geben, und daß diese Eine die meinige so gut, wie die Jedes Andern, sein konnte: so ergriff mich bei diesem Gedanken wieder ein höchst peinliches Gefühl. Will man das übertriebne Aengstlichkeit nennen, so hab' ich nichts dagegen. Wenn aber von Eid und Pflicht die Rede ist, sollte man doch wohl nicht so leichtfertig sich über Gewissens-Skrupel hinwegsetzen. Ich hielt es also auch darum für besser, den Landtag zu verlassen. Als daher derselbe kurz vor Ostern seine Sitzungen auf eine ganze Woche vertagte und ich hörte, daß die Universität auf mein Ansuchen bereits einen Nachfolger erwählt hätte, so nahm ich in der 31. öffentlichen Sitzung der 1. Kammer (am 3. Apr.) von ihr in folgenden Worten Abschied: »Es ist heute leider »der letzte Tag, an welchem ich die Ehre habe, an den »Verhandlungen der hohen Kammer persönlich Theil zu »nehmen, da mir weder mein akademischer Beruf noch an»dre Umstände einen längern Aufenthalt in Ihrer Mitte ge»statten. Wie könnt' ich aber diesen Ort, diesen Tempel »der Gesetzgebung verlassen, ohne noch eine heilige Pflicht »zu erfüllen, ohne sowohl Ihnen, Herr Präsident, als auch »allen übrigen, theils unmittelbaren theils mittelbaren, hoch»verehrten Mitgliedern der Kammer meinen herzlichen Dank »auszusprechen für das wohlwollende Vertrauen, mit wel»chem Sie mich im Laufe der bisherigen Verhandlungen »beehrt, und für die nachsichtsvolle Güte, mit welcher Sie »meine An- und Vorträge jederzeit aufgenommen, auch, »wo ich etwa irrte, mich eines Bessern belehrt haben. »Denn irren ist ja das allgemeine Loos der Menschheit. »Unvergeßlich aber werden mir die schönen Stunden sein, »welche ich mit Ihnen sowohl hier in der Kammer als in

---

dels-Systems entschließen wollte. Dann wären auf einmal alle Bedenklichkeiten gehoben. [Dieß wird wohl auch geschehen, nachdem zugleich mit Sachsen so viele deutsche Staaten dem preußischen Zollsysteme beigetreten.]

»andern geselligen Kreisen zu verleben das Glück hatte — »unvergeßlich um so mehr, je weniger ich bei meinem vor»gerückten Lebensalter hoffen darf, in einer so ehrwürdigen »Versammlung wieder zu erscheinen. Mögen auch Sie, »meine Herren, in Ihren Herzen mir ein freundliches An»denken bewahren! Mög' es Ihnen Allen stets recht wohl »ergehn! Möge der höchste Weltregent, in dessen Hand »das Wohl aller Völker ruht, Ihre fernern Verhandlungen, »denen ich auch in der Ferne mit der innigsten Theilnahme »folgen werde, zum Wohle des sächsischen Volkes gedeihen »lassen! — Gott segne König und Vaterland!«

Die Erwiderung des Herrn Präsidenten, an welche sich auch Einer der anwesenden Herren Staatsminister (v. Zezschwitz) anschloß, darf ich hier nicht abdrucken lassen, weil sie zu schmeichelhaft für mich war. Ich erkenne aber darum eine so freundliche und ehrenvolle Entlassung mit nicht minderem Danke.

12.

Verhandlung über die Abschaffung der Todesstrafe.

Ueber keinen Gegenstand ist wohl seit Erscheinung der berühmten Schrift des Marchese Beccaria von Verbrechen und Strafen theils in Büchern und Hörsälen theils in öffentlichen Verhandlungen so viel und so heftig gestritten worden, als über diesen. Das ist auch sehr natürlich. Denn wo es dem Menschen an's Leben geht, wehrt er sich, so gut er kann, ob er es gleich oft selbst leichtsinnig oder muthwillig zerstört. Wie hätte also dieser Gegenstand nicht auch in der sächsischen Ständeversammlung zur Sprache kommen sollen!

Doch kam hier die Anregung dazu nicht von innen, sondern von außen, nämlich von Hamburg; was wohl Niemand hätte erwarten sollen. Der dort angestellte, aber aus Sachsen gebürtige und mir selbst befreundete, Hr. Prof. Grohmann, mit dem ich einst in Wittenberg gemeinschaftlich gelehrt hatte, gab über diesen Gegenstand eine Schrift heraus, die er nicht bloß unsrem Könige und dem Prinzen Mitregenten widmete, sondern auch der Ständeversammlung zugleich mit einer andern Schrift zusandte, welche in Form einer Petizion auf Abschaffung der Todesstrafe im Königreiche Sachsen antrug. Die erste Kammer verwies sie, wie gewöhnlich, zuvörderst an die vierte Deputazion, um gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten. Dieser Bericht ging am 15. März ein und lautete so:

Hr. Prof. Grohmann hat an die Kammer zwei Druckschriften eingesendet und deren gemeinsamer Berathung empfohlen. Die eine, im vorigen Jahre gedruckt, enthält eine Abhandlung: Ueber das Prinzip des Strafrechts. Die andere, vom jetzt laufenden Jahre, ist überschrieben: Bitte und Frage an die landständische Versammlung des Königreichs Sachsen für die Abschaffung der Todesstrafe. In dieser vertheidigt der Verfasser jene erstere Schrift gegen die Beurtheilung, welche sie von seinen Gegnern erfahren habe, und empfiehlt die darin von ihm aufgestellten Grundsätze der Ständeversammlung zur Beherzigung.

Beide Schriften sind der unterzeichneten Deputazion zur Begutachtung zugewiesen, und ihr zugleich eine in dem allgemeinen Repertorium der in- und ausländischen Literatur, im 2. Stücke des Jahrganges 1833, enthaltene Rezension jener ersteren Grohmann'schen Schrift mit übergeben worden, welche von einem Mitgliede der Kammer, dem Hrn. Prof. D. Krug, beim Herrn Präsidenten für den Gebrauch der Deputazion um deswillen eingereicht worden ist, weil jene an die Ständeversammlung gerichtete Groh-

mann'sche Schrift dieser Rezension Schritt vor Schritt folge, und daher die Deputazion an jener, ohne diese, ein referens sine relato haben würde.

In der zuerst erwähnten Hauptschrift nun geht der Verfasser zuvörderst die zeither aufgestellten verschiedenen Strafrechtstheorien, die Prinzipien der Abschreckung, Prävenzion, Wiedervergeltung, des psychologischen Zwanges, der Kompensazion, nach einander prüfend durch, findet sie aber sämmtlich ungenügend und falsch, weil der nach selbigen aufgestellte Begriff der Strafe dem Begriffe und Bezirke des Rechtes nicht angemessen sei. Er selbst stellt in dieser Beziehung hauptsächlich zwei Grundsätze auf:

1. Die Rechtsstrafe darf nicht dem Prinzipe der Sittlichkeit entgegen sein, darf nicht die Rechte der Persönlichkeit der Menschennatur ausschließen, darf nicht Rechte, die sie schützen soll, selbst verletzen; und

2. Strafe soll bessern. — Aus diesen Grundsätzen leitet derselbe nun, nach einer ausführlichen Betrachtung, den endlichen Schluß ab, daß die Todesstrafe unzweckmäßig, unrechtmäßig, und deshalb gänzlich abzuschaffen sei; und dem gemäß richtet er am Schlusse der andern Schrift an die landständische Versammlung des Königreichs Sachsen, als eines Landes, welches so viele Beweise der Kultur, der Reformazion, der Aufklärung aufzuweisen habe, die Bitte und Frage:

Ist es nicht endlich dem Zeitgeiste, den Foderungen der Erkenntniß, der Rechtswissenschaft gemäß, die Todesstrafe abzuscheffen, sie als einen Rost verjährter Jahrhunderte aus den neu zu fertigenden Gesetz- und Strafrechtsbüchern zu verdrängen?

Auf das Wesentliche der vorliegenden beiden Schriften weiter einzugehn, würde nicht Sache der vierten Deputazion sein, sondern es würde, wenn die Kammer sich hiezu entschließen, wenn sie auf den Grund des Grohmann'schen Antrags ihrerseit einen Antrag an die Regierung zu stellen beschließen wollte, diese Angelegenheit alsdann zur weitern

Prüfung an die dritte Deputazion zu geben sein [1]). Allein die unterzeichnete Deputazion ist der Ansicht, daß es dieser weitern Maßregel für jetzt nicht bedürfen, sondern die Sache sogleich von ihr selbst zur vorläufigen Erledigung zu bringen sein werde.

So hochwichtig nämlich die von Hrn. Prof. Grohmann aufgeworfene Frage auch ist, wie wohl Niemand bezweifeln wird: so dürft' es doch wohl jetzt nicht an der Zeit sein, dieselbe zum Gegenstande weiterer Erörterungen in der Kammer und eines ständischen Antrags an die Regierung zu machen. Denn wollte man auch sagen, daß die Entscheidung dieser Frage, über welche von jeher die größten Weltweisen, die scharfsinnigsten Denker, die angesehensten Lehrer des Strafrechtes, so sehr verschiedner Ansicht gewesen sind, keiner weiteren Vorbereitung durch gelehrte Untersuchungen bedürfe, sondern lediglich von dem schlichten und gesunden Urtheile der Volksvertreter, von dem durch sie ausgesprochenen Willen des Volkes selbst abhängig zu machen sei: so muß es gleichwohl bedenklich erscheinen, gerade jetzt einen einzelen Gegenstand aus dem ganzen Systeme des Strafrechtes heraus zu reißen, und darüber besondere ständische Verhandlungen anzuknüpfen, jetzt, wo nach verschiednen, namentlich in der Thronrede, uns gegebnen Andeutungen und Zusicherungen der Zeitpunkt doch nicht mehr sehr fern zu sein scheint, wo unsere verehrte Regierung den Ständen auch ein neues vollständiges Strafgesetzbuch im Entwurfe vorlegen wird. Bei dieser erfreulichen Aussicht scheint es gerathener, sich zur Zeit nicht auf weitere Erörterungen über eine einzige Strafart einzulassen, sondern lieber auch damit bis zu dem vorbemerkten Zeitpunkte anzustehn, wo sich dann das ganze System des einzuführenden neuen Strafrechtes vollständig übersehen und alle einzele Theile desselben, nach festen und allgemeinen Grundsätzen,

---

[1]) Diese ist nämlich beauftragt, ständische Petizionen an die Regierung vorläufig zu berathen.

in Einklang bringen, namentlich aber auch die verschiednen Strafen der Verbrechen, nach einer angemessenen Steigerung, und im Geiste des ganzen Systems, bestimmen lassen werden.

Von diesen Ansichten geleitet, und mit der Bemerkung, daß Hr. Prof. Grohmann selbst, nach Inhalt seines oberwähnten Antrages, der Meinung zu sein scheint, daß derselbe nur erst bei Einführung eines neuen Strafgesetzbuches berücksichtigt werden möge, erlaubt sich daher die Deputazion den Vorschlag:

Daß, dafern nicht die Kammer gemeint sein sollte, die fraglichen beiden Schriften des Hrn. Prof. Grohmann annoch an die dritte Deputazion zu näherer Prüfung abzugeben, solche vor der Hand zu künftigem Gebrauche bei der Kammer verwahrlich beigelegt, und sie, die Deputazion, beauftragt werden möge, selbige eintretendes Falls der ersten Deputazion, welcher die Prüfung des zu erwartenden Entwurfs eines Strafgesetzbuches übertragen werden wird, annoch besonders zur Berücksichtigung zu empfehlen, den genannten Verfasser aber von diesem Beschlusse der Kammer auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen [2]).

Ueber diesen gutachtlichen Bericht hatt' ich mich nun zwar, nebst Hrn. D. von Ammon, als Sprecher einschreiben lassen. Da aber der Bericht erst nach meinem Abgange von Dresden auf die Tagesordnung kam, so konnt' ich auch dort nicht darüber sprechen. Ich erlaube mir also hier nur einige schriftliche Bemerkungen.

Wie man sieht, hat es der Deputazion nicht gefallen,

---

[2]) Die Schrift von Heinroth, welche ich selbst der Kammer übergeben habe (s. Nr. 9.) ging erst ein, nachdem das Gutachten schon abgefasst war. Daher wird sie in demselben nicht erwähnt. Jene Schrift führt übrigens den Titel: Lesefrüchte aus Grohmann's Prinzip des Strafrechts ꝛc. und ist eine ziemlich scharfe Kritik der letzteren.

in die Sache selbst (die sogenannten merita causae) einzugehn. Sie lehnt dieß ab aus Gründen, die sich wohl hören lassen. Es war daher vorauszusehn, daß, wenn auch eine Debatte darüber entstand, doch die Kammer selbst und im Ganzen auch kein bestimmtes Urtheil über die Sache aussprechen, sondern dem Antrage der Deputazion beistimmen würde.

Dieß ist auch wirklich mit Einstimmigkeit geschehen, nämlich in der 34. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer am 13. April. In derselben sprachen vornehmlich zwei Redner über die Abschaffung der Todesstrafe, zuerst Hr. D. v. Ammon dagegen, dann Hr. D. Großmann dafür. Doch wagte auch dieser nicht, für gänzliche Abschaffung der Todesstrafe zu stimmen. Nach dem Berichte des Landtagsblattes (Nr. 91. S. 429.) nahm er das Majestäts-Verbrechen, nach dem Berichte der Leipziger Zeitung (außerord. Beil. Nr. 42. S. 302.) den Hochverrath als solche Verbrechen aus, die wohl mit dem Tode zu bestrafen seien. Ausnahmen, die sehr bedenklich sind. Denn man hat unter die noch sehr unbestimmten und daher oft mit einander verwechselten Begriffe jener beiden Verbrechen auch Handlungen gestellt, die nichts weniger als todeswürdig, ja nicht einmal überhaupt strafwürdig sind [3]).

Der zweite Sprecher trug auch eigentlich, weil er seiner Sache selbst noch nicht gewiß war, nicht geradezu auf Abschaffung, sondern nur auf eine bloße Aufschiebung (Suspension) der Todesstrafe an; wogegen aber Prinz

---

[3]) Als ich vor mehren Jahren eine Kollekte für die Griechen veranstaltete und einen Freund in einem benachbarten Staate zu gleichem Zwecke beauftragte: verbot es ihm die Polizei, mit der Bedeutung, ob er nicht wisse, daß diese Handlung hochverrätherisch sei, da sie den Staat in einen Krieg mit der Türkei, gegen welche die Griechen aufgestanden wären, verwickeln könnte. Und wie viel Menschen sind seit vielen Jahren in Spanien und Portugal bloß wegen konstituzionaler Gesinnungen, die man auch als Majestäts-Verbrechen oder Hochverrath betrachtete, hingerichtet worden!

Johann sehr richtig bemerkte, daß, wenn die Todesstrafe rechtswidrig wäre, sie augenblicklich abgeschafft werden müsste. Und der Justizminister erklärte sich gleichfalls dagegen, indem er zugleich eben so richtig bemerkte, daß die Todesstrafe im Königreiche Sachsen nur selten vollzogen, sondern meist auf dem Wege der Gnade in eine mildere Strafe verwandelt werde, also schon höchst beschränkt sei. (S. dieselbe außerord. Beil. zur Leipz. Zeit. S. 302. u. 303).

Endlich trug jener geehrte Sprecher noch auf Aussetzung eines Preises von 100 Louisdor an, welcher dem Verfasser der besten Abhandlung über diesen Gegenstand von einer aus Staatsmännern, Rechtsgelehrten, Philosophen und Theologen zusammengesetzten Deputazion zuerkannt werden sollte. Die Kammer lehnte aber auch diesen Antrag ab, und, wie mich dünkt, mit Recht, da solche Preisschriften schon anderwärts erschienen sind. Auch würde sie durch Annahme desselben nur noch in größere Verlegenheit gerathen sein. Welche Unzahl von Preisschriften und welcher Widerstreit der Ansichten würde sich da zeigen, nicht nur unter den Preisbewerbern, sondern auch unter den Preisrichtern. Waren doch selbst die beiden Sprecher, zwei berühmte christliche Theologen, nicht einmal darüber einig, ob das Christenthum sich mit der Todesstrafe vertrage, indem der Eine (A.) bejahte, der Andre (G.) verneinte. Ich mag nun nicht als Schiedsrichter zwischen ihnen auftreten, was mir nicht zukommt, sondern will bloß als Schriftsteller — ohne Rücksicht auf das Christenthum, das wohl moralisch-religiose, aber nicht politisch-juridische Probleme entscheiden kann — meine unmaßgebliche Ansicht ganz unumwunden in Folgendem aussprechen.

Hätte Hr. Grohmann nur auf eine bedingte Abschaffung der Todesstrafe angetragen, so würd' ich ihm meine unbedingte Zustimmung geben. Denn es ist gewiß, daß mit der Todesstrafe ein ungeheurer Misbrauch getrieben worden. Oder ist es kein offenbarer, durchaus widerrechtlicher, Misbrauch derselben, wenn man in England ei-

nen Menschen hängt, der weiter nichts verbrochen, als daß er, vielleicht aus Hunger, ein Stück Vieh von der Weide stahl? *) Hier ist gar kein Verhältniß zwischen Schuld und Strafe. Und doch sagt die Rechtslehre: »Die Strafe soll nach Art und Grad der Rechtsverletzung möglichst angemessen sein.« Wer sich daher bloß an einzelen Lebensgütern, die oft leicht entbehrlich oder doch ersetzlich sind, vergreift, wer nur dieses oder jenes besondre Recht verletzt, der darf und soll nicht mit dem Tode bestraft werden.

Allein Hr. Gr. geht viel weiter. Er verlangt unbedingte Abschaffung dieser Strafart. Nach ihm soll auch der Mord nicht so bestraft werden. Gleichwohl ist der Mord ein Verbrechen ganz eigner Art (crimen sui generis) das höchste Verbrechen (crimen summum) das der Mensch nur begehen kann, und dem daher nur die höchste Strafe (poena maxima s. capitalis) als möglichst angemessen entspricht. Denn wer das Leben eines Menschen zerstört, das für diese Welt weder entbehrlich noch ersetzlich ist, der thut weit mehr als eine einzele Rechtsverletzung. Er vernichtet das Rechts-Subjekt selbst und mit demselben natürlich auch alle Rechte, die der Menschheit in diesem Subjekte zukommen. Wenn daher gleich in einem bestimmten Falle der Mord nur ein Individuum trifft, so ist er doch im Grunde ein Verbrechen an der ganzen Gesellschaft, an der Menschheit selbst, die in jedem Ermordeten zugleich mit bedrohet wird.

In vielen Fällen aber trifft der Mord auch nicht bloß Einzele, sondern eine bald kleinere bald größere Mehrheit. Wie oft haben Raubmörder Häuser des Nachts überfallen und alle Bewohner ermordet, um bequemer rauben zu kön-

*) Nach brittischen Gesetzen wird ein Diebstahl, der mehr als 5 Pf. St. am Werthe beträgt, schon mit dem Tode bestraft. Damit aber diese Strafe nicht zu oft stattfinde, urtheilen die Geschwornen meistens, die gestohlne Sache sei nicht so viel werth gewesen, wenn sie auch doppelt oder dreifach so viel werth war. So werden sie aus lauter Menschlichkeit falsche Richter.

nen und keinen Menschen als Anzeiger oder Zeugen fürchten zu dürfen! Wie oft haben Banditen nach und nach ganze Familien ausgerottet, weil sie von anderen Familien, mit denen jene in Feindschaft standen, dazu gedungen waren! Und hat nicht die berüchtigte Giftmischerin zu Bremen allmählich eine Menge von Personen aus ihrer eignen sowohl als aus andern Familien, selbst ihre nächsten Blutsfreunde, hingemordet und sich dann noch als angebliche Pflegerin an dem langsamen und qualvollen Hinsterben ihrer Schlachtopfer geweidet? Wenn aber die bekannte Pulververschwörung in England gelungen wäre — woran gar nicht viel fehlte — so wären der König, die Mitglieder des Ober- und Unterhauses, und Hunderte von Menschen in und außer dem Parlemente mit einem Schlage vernichtet worden, späterhin aber daraus gewiß ein Bürgerkrieg entstanden, der noch vielen Tausenden das Leben gekostet hätte. Und so ungeheure Verbrechen sollten nicht mit dem Tode bestraft werden dürfen? Das wäre Justiz-Mord, Verletzung des Rechts? — Wie kommt denn aber der zum Rechte, der gar kein fremdes Recht anerkennt, der, wenn ihn sein böser Genius treibt, kein Bedenken trägt, jedes Rechts-Subjekt mit allen Rechten desselben zu vernichten?[5])

[5]) Das ist auch der Grund, warum ich weder den Hochverrath noch das Majestätsverbrechen, wenn kein Mord damit verbunden ist, für so schwere Verbrechen halte, daß sie mit dem Tode bestraft werden müssten. Ebendasselbe gilt vom Verbrechen der Brandstiftung. Nur als Mordbrand ist es mit dem Tode zu bestrafen, wie der Mordraub, den man gewöhnlich umgekehrt Raubmord nennt. Denn Brand und Raub allein verletzen nur das Eigenthumsrecht, ohne das Rechts-Subjekt selbst zu vernichten. Auch der Justizminister erklärte bei Gelegenheit einer Diskussion der 2. Kammer über die Brandkasse, daß Todesstrafe in Bezug auf bloße Brandstiftung zu hart sei. S. Leipz. Zeit. außerord. Beil. Nr. 43. S. 310. Wenn nach unsern Gesetzen »sogar der sein Leben verwirkt hat, der ein Bund Stroh« — eine Mandel Getreide? — »auf dem Felde anzündet:« so kann man es dem Abgeordneten Eisenstuck wohl nicht übel nehmen, daß er solche Gesetze »mit Blut geschrieben« nannte. S. ebendas. S. 311.

Und was für eine Strafe setzt Hr. Gr. an die Stelle der Todesstrafe? »Es soll« — sagt er S. 11. seiner Bitte und Frage ꝛc. — »den Mörder die gerechteste Strafe treffen, lebenslänglicher Gewahrsam, lebenslängliches Arbeit- und Zuchthaus.« Hat denn aber der Bittsteller nicht bedacht, daß diese Strafe für Manchen noch weit härter sein würde, als augenblickliche Tödtung? Hat er nicht bedacht, daß der eingesperrte Mörder entfliehen und dann von neuem morden kann? Oder weiß er nicht, daß mancher Eingesperrte seinen Aufseher oder Wächter selbst ermordet hat, um seine Freiheit wieder zu gewinnen? Denn darauf sinnt natürlich jeder Eingesperrte Tag und Nacht, und eine Gelegenheit dazu findet sich gewiß, wenn Kraft und List sich zur Ausführung vereinen. Auch bieten ihm seine Freunde oder Spießgesellen gern dazu die Hand, und stoßen dann vielleicht jeden nieder, der sich ihnen widersetzt. Wie soll nun der neue Mord bestraft werden, wenn der Entflohene wieder eingefangen wird? Durch neue Einsperrung? Das ist aber nur eine Fortsetzung der noch nicht abgebüßten Strafe für den ersten Mord. Der zweite und jeder folgende Mord bleibt dann völlig ungestraft, wenn man dem Mörder nie an's Leben kommen darf. Heißt das nicht in der That den Mörder privilegiren, ihm das Leben versichern, während das Leben aller Andern unsicher gemacht wird? Denn er kann fremdes Leben zerstören, so oft es ihm beliebt, nie aber darf das seinige zerstört werden, sobald die Todesstrafe unbedingt abgeschaft ist [6]). Das Motto, welches Hr. Gr. an die Spitze seiner Petizion gestellt hat:

En verité, la vie de l'homme est grande chose!
C'est l'éternité, qui la rend inviolable!

---

[6]) Wollte man sagen, daß nur der erste Mord nicht mit dem Tode bestraft werden dürfe, wohl aber der zweite: so wäre das inkonsequent. Ist die Todesstrafe ungerecht, so darf auch der hundertste Mord nicht so bestraft werden.

gilt also dann in der That nur für die Mörder, aber nicht für die, welche seine mörderische Hand bedroht. Solche Humanität ist wahrlich baare Inhumanität!

Und nun bedenke man noch die anderweiten Folgen! Mancher Räuber schont das Leben des zu Beraubenden nur darum, weil er weiß, daß der Mord mit dem Tode bestraft wird. Fällt also diese Strafe ganz weg, so wird er kein Bedenken tragen, den zu Beraubenden auch zu morden; denn ein Todter lässt sich viel leichter berauben. Der Räuber wird daher dem Reisenden auflauern, ihn hinterrücks überfallen und niederstoßen, oder schon von fern durch ein tödtliches Geschoß niederstrecken, um ihn nachher ganz gemächlich auszuplündern. Aus den meisten Räubern werden also Raubmörder werden, wenn sie wissen, daß der Mord nicht anders als der Raub, daß er mit dem bloßen Verluste der Freiheit bestraft wird, die man ja wieder gewinnen kann, so lange man nur lebt [7]).

Ich behaupte jedoch keineswegs, daß jeder Mörder mit dem Tode zu bestrafen sei. Es können auch hier mildernde Umstände eintreten. Dann möge man den Mörder begnadigen, wie es auch schon in allen gebildeten Staaten zu geschehen pflegt. Aber das ist eben nur Sache der Gnade, nicht des Rechts. Auch verabscheue ich alle Schärfungen der Todesstrafe durch vorausgehende Verstümmelungen, durch langsame und martervolle Todesarten. Das sind nur Grausamkeiten, Barbareien, unwürdig jedes gebildeten und gesitteten Volkes. Ich hoffe also auch, daß Hr. Gr. mich darum, weil ich nicht seiner Meinung bin, nicht zu den

---

[7]) Darum ist auch Exil oder Deportazion keine angemessene Strafe für den Mord. Der Exilirte oder Deportirte kann ja ebensowohl als der Eingesperrte seine volle Freiheit wieder gewinnen und dann auch wieder morden, so oft es ihm beliebt, wenn man ihm nie das Leben nehmen darf. — Daß die sog. Blutrache wieder überhand nehmen müßte, wenn die Todesstrafe abgeschafft würde, wie Hr. D. von Ammon in seiner Rede bemerkte — ist ein Umstand, der wohl auch Beherzigung verdient.

Freunden der Todesstrafe« zählen wird. Ich bin überhaupt kein Freund von Strafen. Vermöcht' ich es, so würd' ich alle Strafen d. h. alle Verbrechen abschaffen. So lang' es aber Verbrechen giebt, muß leider auch gestraft werden, um die Heiligkeit, d. h. die ideale Unverletzlichkeit des Rechtgesetzes trotz seiner realen Verletzlichkeit zu bewahren. Themis muß also auch eine Strafgöttin sein, eine Göttin, die neben der Wage auch das Schwert hält, um jedem Verbrecher diejenige Strafe zuzutheilen, die er verdient hat.

Uebrigens hat späterhin der Antrag auf gänzliche Abschaffung der Todesstrafe in der zweiten Kammer gleiches Schicksal gehabt, als in der ersten. Nach einer kurzen Diskussion in der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 3. Mai, wo die Herren von Thielau und Eisenstuck sich in der Hauptsache ebenso, wie die Herren von Ammon und Großmann, auf entgegengesetzte Weise aussprachen, trat die zweite Kammer einstimmig dem Beschlusse der ersten bei. S. Landtagsblatt Nr. 90. 91. 114. 115. Leipz. Zeit. Außerord. Beil. Nr. 42. 55. Merkwürdig ist dabei noch, daß Eisenstuck, wie Großmann, zwar gegen die Todesstrafe überhaupt sprach, weil sie unrechtmäßig sei, aber sie doch auch beim Hochverrathe für zulässig oder gar für nothwendig zur Selbvertheidigung des Staats erklärte. Dagegen aber sagte v. Thielau, der die Todesstrafe nicht durchaus abgeschaft wissen wollte, ganz richtig: »Gerade in dem Falle, wo sie der geehrte Redner selbst für nöthig hält, muß ich dieß bezweifeln; denn ich weiß nicht, wo irgend ein Fall des Hochverraths denkbar ist, wo die Todesstrafe eintreten müsste, wenn sie überhaupt nicht stattfinden sollte.« Und ebenso richtig sagte ein andrer Abgeordneter, Sachße: »Für die vom Abg. E. statuirte Ausnahme könne er sich nicht erklären, da gerade auf politische Verbrechen die Todesstrafe am allerwenigsten gesetzt werden müsse.« Endlich erklärte noch der königliche Kommissar, D. Schumann: »Es sei der Gegenstand bereits

»im J. 1825, als man den Ständen den Entwurf eines »Strafgesetzbuchs vorgelegt habe, reiflich erwogen worden. »Die Kommission sei damal zu dem Resultate gekommen, »daß man die Todesstrafe nicht gänzlich abschaffen, wohl »aber auf wenige Fälle beschränken dürfe. Dieser Gesetzentwurf müsse nun einer neuen Revision unterworfen werden. Bei dieser Revision würden die Gründe für und »wider ebenfalls zu erwägen sein, und es biete sich daher, »wenn das Resultat der Kammer vorgelegt werde, die beste »Gelegenheit zur Wiederaufnahme der Diskussion.« — Wenn also auch dießmal die Diskussionen beider Kammern über diesen hochwichtigen Gegenstand noch zu gar keinem bestimmten Ergebnisse geführt haben: so sind doch darum jene Diskussionen nicht für die Sache selbst verloren. Mögen sie nur dann, wenn sie nach Vorlegung des angekündigten Entwurfs zu einem Strafgesetzbuche, an welchem es uns trotz so vielen Vorarbeiten leider noch immer fehlt, wieder aufgenommen werden, nicht nur zu einem bestimmten, sondern auch zu einem für die Menschheit heilsamen Ergebnisse führen! [8])

---

[8]) Ein guter Aufsatz über diesen Gegenstand findet sich auch in der Zeitschrift: Das Vaterland Nr. 42. unter der Ueberschrift: »Ein Wort über die Todesstrafe.« Der Verf. zeigt sehr gut, daß man aus demselben Grunde, mit welchem man die Todesstrafe für unrechtmäßig erklärt hat, auch die Freiheits- und Ehrenstrafen dafür erklären könnte. Es würden also nur noch die Geldstrafen übrig bleiben, die der Arme oft nicht bezahlen kann, der Reiche aber in der Regel nicht achtet, wenn er nur sonst seinen Zweck erreicht hat. [Auch die Hypothese, daß ein Hingerichteter nach der Hinrichtung noch Bewusstsein haben und daher große Schmerzen leiden könne, beweist nichts gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, weil es eben nur eine Hypothese ist, und weil die Strafe, die man an die Stelle der Todesstrafe setzen will, dem Bestraften, wo nicht größere, doch weit längere Leiden bereiten, also noch unmenschlicher sein würde.]

13.

Verhandlung über eine Reform der Stifter in Meißen und Wurzen.

Vorbemerkung.

Dieser Aufsatz ist nicht von mir selbst abgefasst, sondern mir von einem ehrenwerthen Mitgliede der ersten Kammer, welches der Verhandlung selbst beiwohnte, mitgetheilt worden. Die Verhandlung fand am 7. Mai statt und betraf den schon beiläufig unter Nr. 10. (als ich noch nichts vom Erfolge wusste) erwähnten Antrag des Herrn von Miltitz auf Siebeneichen, der selbst durch seine Ahnen als ehemalige Domherren bei der Sache mitbetheiligt ist: das Hochstift Meißen und das Kollegiatstift Wurzen dergestalt zu reformiren — nicht aufzuheben, wie man den Antragsteller fälschlich beschuldigt hat — daß sie dem ursprünglichen Zwecke der Stiftung besser entsprechen möchten. Daß ein solcher Antrag Widerspruch finden würde, ließ sich voraussehn. Indessen machten die Gründe, welche, außer dem Antragsteller, die Sprecher für den Antrag (von Ammon, Großmann, Schilling u. A.) aufstellten, doch einen solchen Eindruck auf die Kammer, daß nur eine sehr schwache Mehrheit von vier Stimmen (20 gegen 16) sich für das Deputazions-Gutachten erklärte, welches dahin lautete:

»Daß bei dem gegenwärtigen ersten Landtage nach Publi-»kazion der Verfassungsurkunde jedes weitere Eingehen »in die materiellen Interessen des an sich wichtigen Ge-»genstandes nach Vorschrift des §. 152. der Verfassungs-»urkunde auszusetzen und die Eingabe nebst der Beilage »einstweilen beizulegen sei.«

Es ist nun leicht vorauszusehn, daß bei der nächsten

Versammlung der Stände derselbe Antrag, sei es vom Hrn. v. M. oder von einem andern Mitgliede, wiederholt werden, daß man sich in der Zwischenzeit durch unbefangenes Nachdenken mehr mit demselben befreunden, und daß er alsdann höchst wahrscheinlich durchgehen wird. Denn von Ungerechtigkeit und Unbilligkeit kann hier durchaus nicht die Rede sein, weil keinem Menschen etwas von seinen wirklichen und persönlichen Rechten entzogen oder sonst etwas Unstatthaftes angesonnen werden soll. Es soll ja nur ein Misbrauch, der sich in eine alte Stiftung eingeschlichen, abgestellt und der rechte Gebrauch an dessen Stelle gesetzt werden; wozu Regierung und Stände ebensowohl berechtigt als verpflichtet sind. Wollte man dieß nicht zugeben, so müsste alles in der Welt beim Alten bleiben. Keine Reform, wie heilsam und nothwendig sie wäre, dürfte stattfinden. Selbst unsre neue Staatsverfassung hätte nicht in's Leben treten dürfen, weil man hätte sagen können, sie widerstreite der alten, die doch auch Jahrhunderte lang, wie die Verfassung jener Stifter, bestanden hatte. Eben so wenig hätte je irgend eine andere kirchliche Anstalt oder die Kirche selbst reformirt werden dürfen, wie sehr sie auch von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgewichen oder wie schreiend die Misbräuche gewesen wären, die sich im Laufe der Zeiten darin eingeschlichen hätten; was doch kein Vernünftiger behaupten wird, und am wenigsten ein Protestant. Denn sonst gäb' es ja gar keine protestantische Kirche, folglich auch kein protestantisches Stift und keine protestantischen Domherren.

Wenn nun Staat und Kirche sich in die Zeit schicken und daher zeitgemäße Reformen sich gefallen lassen müssen: so ist nicht abzusehn, warum das Hochstift Meißen und das Kollegiatstift Wurzen, die doch ohne Staat und Kirche gar nicht bestehen würden, eine Ausnahme von einer Regel, die alle menschlichen Anstalten trifft, machen sollten. Die diesen Stiftern durch die Verfussangsurkunde §. 63. zuerkannte Landstandschaft kann solche Ausnahme

icht begründen. Denn derselbe Paragraph hat auch der
niversität Leipzig dieselbe Würde und Befugniß, die sie
uch gleich jenen Stiftern schon früher hatte, wieder zuer-
nnt. Gleichwohl hat die Universität sich mancherlei Re-
rmen gefallen lassen müssen; und wenn gleich manche
lieder dieß auch ungern sahen — entweder weil sie gleich-
lls zu sehr am Alten hingen oder weil sie die Reformen
icht für wirkliche Fortschritte zum Bessern hielten — so
t es doch weder diesen Gliedern noch der Universität im
anzen je in den Sinn gekommen, sich für irreformabel
u halten. Sie hat vielmehr theils selbst Reformen in An-
ng gebracht, theils solche, die ihr von außen angetragen
urden, angenommen, wenn nur dadurch das wissenschaft-
che Studium, das ihrer Pflege anvertraut ist, nicht ge-
hrdet wurde. Sie hat sogar das Jahrhunderte lang ohne
iderspruch ausgeübte Recht, ihre eigenthümlichen Fonds
u verwalten, aufgegeben, weil man sagte, daß durch eine
ssere Verwaltung diese Fonds sich bedeutend vermehren
ürden; wiewohl bis jetzt von einer solchen Vermehrung
chts zu spüren gewesen. Daher fehlt es der Universität
ch immer an vielen Hülfsmitteln, welche der heutige
tandpunkt der wissenschaftlichen Kultur unbedingt fodert.
ie hochverehrten Stände werden ebendarum bei Berathung
es Budgets zum Etat des Kultministeriums ein Bedeu-
ndes zuschießen müssen, wenn der einzigen Landes-Univer-
tät, die doch wohl nicht zur Schande des Vaterlandes
nter ihren deutschen Schwestern zurückbleiben darf, wesent-
h aufgeholfen, wenn sie nicht bloß äußerlich, sondern auch
nerlich reformirt werden soll.

. Sollten denn also nur unsre protestantischen Stif-
r sich für so irreformabel halten, daß sie ihre Zustim-
ung durchaus zu keiner zeitgemäßen Reform geben woll-
n, während doch der 60. §. der Verfassungsurkunde selbst
esen Fall schon vorausgesehen und bestimmt hat? Denn
heißt es: »Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie
ögen für den Kultus, den Unterricht, oder die Wohlthä-

»tigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze »des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben »darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen einge»zogen oder für andre als die stiftungsmäßigen Zwecke ver»wendet werden. **Nur in dem Falle, wo der stif»tungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, »darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwe»cken mit Zustimmung der Betheiligten und, in»sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht »kommen, mit Bewilligung der Stände erfol»gen.**« Dieser Fall aber ist es gerade, welchen der ehrenwerthe Antragsteller vor Augen hatte, wie aus dem Nachfolgenden zur Gnüge hervorgeht.

Ueber eine angetragne Reform der Hoch- und Kollegiat-Stifter Meißen und Wurzen.

Es ist in der 43. Sitzung der ersten Kammer der Ständeversammlung bei Berathung über den von einem ihrer Mitglieder gestellten, die dereinstige Wiederverwendung der Einkünfte der Hoch- und Kollegiat-Stifter zu Kirchen- und Schulzwecken betreffenden, Antrag von mehren Seiten behauptet worden, dieser Antrag sei schon um deshalb unzulässig, weil demselben die zwischen den Landesherren und den Stiftern bestehenden Verträge entgegen ständen. Und unbezweifelt hat diese Behauptung wesentlich auf die Entscheidung einer sehr geringen Mehrzahl gegen den Antrag gewirkt. Es dürfte aber doch damit außerhalb der ersten Kammer noch nichts entschieden sein; und es ist wünschenswerth, von unbefangenen Kirchen- und Staats-Rechtsverständigen darüber belehrt zu werden: Ob man auf jene Verträge, als auf einen zu Recht bestehenden Grund, bauen konnte?

Geht aus den, unter a, b, und c, beiliegenden Urkunden hervor, daß die Fürsten, unter welchen sich die evangelische Kirche in Sachsen bildete, in Stifts-Angelegenheiten nichts ohne Zuziehung der Stände anordneten, so darf wohl

ach gefragt werden: Ob sie Verträge mit den Stiftern
nseitig, d. h. ohne Mitwissen und Zustimmung der Stände,
zuschließen berechtigt waren, und ob, wenn es dennoch
schehen ist, solches nicht für eine Rechtsverletzung gegen
e Kirche und gegen die Stände gehalten werden muß?

Denn wer vermöchte zu leugnen, daß die Stifter aus
m Schooße der Kirche hervorgegangen sind, daß sie der
reichung religioser Zwecke allein ihre Entstehung ver-
nken, und daß bis auf die Zeit der Reformazion es die
rche war, welche sie regierte. Nun hat aber durch die
eformazion unsere Kirche ihr Dasein nicht aufgegeben; sie
t sich nur von Rom und den Menschensatzungen losge-
gt; und noch heute bekennt sie sich zur allgemeinen christ-
chen Glaubensverbindung. Kann dieß nicht verkannt, so
uß auch zugestanden werden, daß die Kirche bei jedem
Vertrage, welcher über ihre Institute abgeschlossen wurde,
theiligt, also ihre Zustimmung zuvörderst erfoderlich war.

Dieses zugegeben, wird doch vielleicht entgegnet wer-
n, daß, da unsere Kirche damal nicht repräsentirt gewe-
n, man auch ihre Zustimmung nicht habe erfodern können;
e sei ja auch jetzt noch nicht vertreten! Allerdings ist nicht
u leugnen, daß in unsrem Vaterlande über der Freude,
h von der Herrschaft Roms befreit zu sehn, und bei der
nigkeit, mit welcher das Wesentliche der Religion ergrif-
n ward, das Aeußere und Zufällige — das Kirchliche —
ßtentheils übersehen wurde; was auch nicht zu verwun-
rn ist, da zu jener Zeit die Ideen von dem Wesen und
n dem gegenseitigen Verhältnisse der Kirche und des
taats noch nicht zur Reife und Klarheit gekommen wa-
n. Doch scheint der gesunde Sinn der damaligen Zeit
e Machthaber und die Wortführer vor größeren Abwe-
n bewahrt zu haben, und es genügte, daß die frommen
rsten nichts ohne den Rath der Reformatoren und ihrer
chsten Amts-Nachfolger, mit welchen sie in stetem ver-
uten Umgange waren, und ohne Zustimmung der Stände
d der Kirche geschehen ließen.

Daß allerdings eine solche Verwaltung mangelhaft war, wer möchte dieß verkennen? Doch könnte dadurch die Verletzung der Rechte der Kirche keineswegs entschuldigt oder geleugnet werden. Wohl aber wäre zu wünschen, daß, da der Staat sich nun einer verbesserten Verfassung zu erfreuen hat, auch der Kirche eine freie, auf das apostolische System, unter zeitgemäßen Veränderungen, begründete Verfassung verliehen werden möchte. Dann würden auch die Stifter ihrer ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben werden können. Die rechtliche Statthaftigkeit einer solchen Maßregel unterliegt wohl keinem Zweifel, ist aber von dem Antragsteller auch noch in dem sub d angefügten Aufsatze ausführlicher dargethan worden.

a.

Beschwerliche Articul der Landstände, auf dem Landtage zu Chemnitz 1539.

Wir bitten unterthäniglich, E. F. G. wollen mit den Bisthümern, Stifften, Clöstern, Comthurhäusern und ihren allerseits zugehörigen Güthern, ohne Wissen und Rath gemeiner Landstände keine Aenderung vornehmen.

b.

Verordnung Churfürst Moritz von 1543.

Weil Wir denn von Unserer Landschafft Ausschuß unterthänig angelang't, daß Wir Einsehn thun wollten, daß die Bischöfe in Unsern Landen der Bischöflichen Amt und Consistoria christlich und der göttlichen Schrifft gemäß übeten und hielten: haben Wir die beiden Bischöfe zu Meißen und Merseburg durch etliche desselben Ausschusses ihres Amts treulich und fleißig erinnern lassen.

Weil sie aber dazu nicht zu vermögen: werden Wir verursacht, etlichen Prälaten aufzulegen, in Unsern Landen das bischöfliche Amt mit der Visitation und sonsten christlicher, heiliger, göttlicher Schrifft gemäß auszurichten.

c.

Ausschreiben Kurfürst Augusts, d. d. Dresden, den 1. Oct. 1555.

Derer Canonicate halben, haben Wir Unsrer Landschafft Bedenken und Bitte gnädiglich vermerket, und seynd daneben berichtet, wie es vor Alters damit gehalten, und sonderlich, daß sie bei Unsern Vorfahren denenjenigen verliehen würden, die dem Fürsten und Lande, nicht allein in Geistlichen, sondern auch in Weltlichen Sachen dienstlich und nützlich gewesen. Darum seynd Wir geneigt auf obberührte Unserer gemeinen Landschafft Bitte und Bedenken, dieselben hinführo, auch solchen Personen, vom Adel und Doctoren zu verleihen, die da in guten Künsten studieren, und Uns und denen Landen in Geistlichen und Weltlichen Sachen nützlich und zu gebrauchen sein möchten.

d.

Dignitates et opes suas fortiter tuentur adversarii; interim statum ecclesiarum negligunt.

Apolog. Aug. Conf. XIV. de potestate ecclesiastica.

Unterm 11. März d. J. ist an die erste Kammer der Ständeversammlung von Unterzeichnetem ein, »die dereinstige erst nach dem Abgange der gegenwärtigen Präbendaten eintretende Wiederanwendung der Einkünfte des Hochstifts Meißen und des Collegiatstifts Wurzen zu Kirchen- und Schul-Zwecken« betreffender Antrag gerichtet, und von derselben, der Landtagsordnung gemäß, ihrer dritten Deputazion zur Begutachtung überwiesen worden.

Je dringender dem Unterzeichneten das Bedürfniß der Kirche und Schule erschienen, und je inniger er von dem Verlangen, auch auf diesem Wege zu dessen Befriedigung mitzuwirken, durchdrungen war, je ernstlicher musste er sich mit Erwägung alles dessen, was seinen Antrag unterstützen oder demselben entgegen stehen könnte, beschäftigen; und es haben sich ihm hierbei einige Fragen dargestellt, von deren Lösung dessen Annahme oder Zurückweisung abhängen dürfte.

Nicht um dieser Beurtheilung vorzugreifen — eine Anmaßung, von welcher er weit entfernt ist — sondern um

die Belehrung, welche er sich von der verehrten Kammer erbittet, einigermaßen einzuleiten, hat er es versucht, jene Fragen zu beantworten; wobei er nur noch bemerken will, daß, was die geschichtliche Darstellung anlangt, diese in der nach dem Beschlusse der ersten Kammer jetzt zum Drucke beförderten »Weiteren Ausführung seines Antrages« enthalten ist; und daß, wo im gegenwärtigen Aufsatze eine Lücke bemerkbar seyn sollte, dort das Fehlende zu finden seyn wird.

I.

Was sind die Capitel?

Die Capitel sind von der Kirche ausgehende, für kirchliche Zwecke bestimmte, und von den Staatsoberhäuptern gebilligte Corporationen, personae morales.

Es kann aber eine solche entweder selbstständig oder abhängig seyn [1]).

Das Erstere; wenn sie sich aus freiem Willen zu einem von ihr selbst gewählten Zwecke verbunden und constituirt hat, und durch eigene nicht von Außen herrührende Mittel ihren Zweck verfolgt.

Das Andere; wenn sie von Außen zu einem, von einer andern Gewalt bestimmten Zwecke berufen und verordnet, mithin verbunden ist, diesen, und keinen andern, zu verfolgen, und die ihr zu dessen Erreichung anvertrauten Mittel zu verwenden.

Im ersten Falle hat eine solche unabhängige moralische Person unbezweifelt das Recht, ihren Zweck selbstständig zu verfolgen, ihn nach Gefallen zu verändern, ihre Mittel hierzu nach eigenem Gutdünken anzuwenden, und über die Dauer ihrer Verbindung zu gebieten; immer vorausgesetzt, daß hierbei fremde Rechte nicht verletzt werden.

Im andern Falle steht eben so gewiß denen, von welchen die Gründung der Anstalt und die Berufung ihrer Mitglieder ausging, das Befugniß zu, darüber zu wachen

1) Confer. D. Pinder über die sächs. Dom- und Collegiatstifter.

und dahin zu wirken, daß der Zweck der Vereinigung erreicht werde.

Die Mitglieder können nur als Beauftragte und als Nutznießer des Theils der Mittel, welcher nach Vollbringung des Auftrags übrig bleibt, angesehn werden. Die Bestimmung über die Dauer ihrer Verbindung kann nicht von ihrer Willkür abhängen.

Wird nun gefragt, zu welcher Klasse der moralischen Personen unsere Stifter gehören? so kann die Antwort nicht zweifelhaft seyn; nämlich: Zu den Abhängigen; denn

1.) haben sie sich nicht selbst gestiftet [2]);
2.) ist ihnen ihr Zweck aufgegeben worden;
3.) haben sie die Haupt-Mittel zu Erreichung der Aufgabe nicht selbst herbeigeschafft, sondern sie sind ihnen von Außen zugekommen.

Es durften also dieselben

a) den Zweck der Stiftungen nicht willkürlich ändern; noch
b) die ihnen anvertrauten Mittel zu andern Zwecken anwenden; nicht minder
c) etwas über die Dauer ihrer Verbindung beschließen; am wenigsten aber
d) könnten sie sich der Revision und Reformation derer, welche rechtmäßig an die Stelle der Gründer und Stifter getreten sind, entziehen.

II.

Welche war ihre Bestimmung?

So lange nicht dargethan werden kann, daß unsere Stifter eine besondere, von den allgemeinen canonischen Vorschriften und Einrichtungen abweichende Bestimmung und Verfassung gehabt haben, muß angenommen werden, daß sie zu denselben Zwecken gegründet und denselben Gesetzen unterworfen wurden, welche in der Zeit ihrer Stif-

---

[2]) Confer. Weiße's Geschichte des Kurfürstl. Sächs. Landes I. p. 24. seq .

tung, in der abendländischen Christenheit, und namentlich in Deutschland, die herrschenden waren; nämlich: Kirchendienst, Ausbreitung der Religion; Unterricht und Wohlthätigkeit im engern Sinne [3]).

III.

Wer war stiftsfähig?

Nach dem canonischen Rechte waren — in bürgerlicher Rücksicht — nur Unfreie von geistlichen Würden und Aemtern ausgeschlossen; und mehrere Bestimmungen sprechen es klar aus, daß nicht Stand und Geburt, sondern allein Tugend und Kenntnisse zu deren Erlangung befähigten [4]).

Mit diesen canonischen Vorschriften steht auch die Verordnung Churfürst August's [5]), vermöge welcher »die Canonicate in seinen Landen hinfüro nur solchen Personen von »Adel und Doctoren verliehen werden sollen, die in guten »Künsten studiren, und Ihme und dem Lande in geistlichen »und weltlichen Sachen nützlich und zu gebrauchen sind,« in vollkommenem Einklange.

Finden sich auch in den Verzeichnissen der Bischöfe und Prälaten zu Meißen einige aus Dynasten und viele aus landsässigen adeligen Geschlechtern: so enthalten sie doch noch vielmehr Namen von Personen nichtadeliger Herkunft;

---

[3]) Decr. Dist. XXIV. seqq.
- LXXXIV. 103.
- LXXXVI. 105.
- XCI. 110. a.
- - - b.

Conf. Böhmeri princ. jur. canon. Lib. III. Sec. III. Tit. III.

[4]) Decr. Dist. LIV. (p. 76.)
- - XL.
- - LIX.
- - XXXVI.
- LXXXVI.

[5]) Cod. Aug. P. I. 47. 1555.
Rescr. 28. April 1563.
Archiv des Geh. Finanz-Collegiums No. 18. Rescr. 17. Nov. 1563. No. 32. fol. 1. a. 2.

welches um so weniger verwundern darf, da von jeher Staats-, Kriegs- und Hof-Dienste, ingleichen höhere academische Würden, den persönlichen Adel erwarben.

Es erscheint also als unbestreitbar, daß es nicht der Geburtsadel — am wenigsten der sechszehn-schildige — war, welcher Ansprüche auf Aufnahme in das Capitel gab, sondern daß auch der Dienstadel hiezu vollkommen befähiget hat [6]).

IV.

Sind die Stifter von ihrer Bestimmung abgewichen?

Man betrachte das Sonst und das Jetzt! so wird die Antwort nicht zweifelhaft seyn. —

Es erfolgte aber die Entfernung von ihrem Berufe nicht plötzlich, sondern nach und nach, auch nicht gewaltsam, und durch äußere Ereignisse veranlasst. Weder von ihrem geistlichen Oberhaupte, noch von den weltlichen Schutz- und Landesherren, ist ihnen eine veränderte Bestimmung gegeben, noch die Erlaubniß, von den canonischen Vorschriften abzuweichen, ertheilt worden; auch war es nicht die Reformazion, welche sie säcularisirte. Schon lange vor derselben hatten sie sich der Welt zugewendet; und nach der Reformazion, welche sie ja der Kirche wieder zuführen wollte, entfremdeten sie sich, im Wesentlichen, gänzlich von ihr; es muß also ihre Abweichung für eine Handlung der Willkür, und als eine auf ihnen allein lastende Schuld erkannt werden.

---

[6]) Im Westphäl. Friedens-Instrumente heißt es (V. §. 16): »Ne nobiles patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeq. personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur; sed potius in iis conserventur.«
Conf. Cramer de jure nobilit. avitae. Cap. IV. §. 8. NB. p. 281. et in appendice No. XV.
und Ricci vom landsässigen Adel p. 368.
Conf. de Seckendorff hist. Lutheran. Lib. III. Sect. 25. §. XCVI.

V.

Wer ist befugt, sie zu ihrer stiftungsmäßigen Bestimmung zurückzuführen?

Stand vor der Reformazion dem Papste das Jus in sacra, dem Landesherrn aber das Jus circa sacra zu: so ging ersteres durch die Reformazion an die evangelische Kirche über [7]), letzteres aber verblieb unverändert in den Händen des Landesherrn [8]); und es ist Derselbe, da es sich hier nur um Ausführung einer Verwaltungs-Maßregel handelt, unbezweifelt ermächtigt — nach dem gegenwärtigen Verhältnisse, durch das Ministerium des Cultus und die erforderliche Zahl evangelischer Mitglieder des Gesammt-Ministerii — im Einverständnisse mit der evangelischen Kirche, die Stifter zu ihrer stiftungsmäßigen Bestimmung zurück zu bringen.

VI.

Wie kann dieß geschehen?

Es zeigen sich hierzu zwei Wege; ein kürzerer, aber rauherer; und ein längerer, aber sanfterer.

Wollte man den ersteren betreten, so hätte man den Capitularen aufzugeben, darzuthun, daß sie als solche »dem Staats-Oberhaupte und dem Lande in geistlichen und welt-

---

[7]) wie solches ausgeübt worden, s. Verordnung Churf. Moritz v. 1543. Corp. Jur. Sax. p. 16.

[8]) s. Weiße's Staatsrecht II. p. 409. seqq. Von der Kirchenhoheit.

Conf. Böhmeri Jus ecclesiast. Lib. I. Tit. II. §. LXX seqq. inprimis §. LXXX. item, Stryk de jure papali principum evangel. Cap. II. §. 9.

»Omne commodum, quod pontifex vi supremae juris»dictionis ecclesiasticae habuit, aut apud catholicos ad»huc habet, hodie ad nostros pertinet principes.«

Revera, fährt Böhmer fort, itaque per accidens evenit, quod aliquis concordatorum (Capitulationen u. dergl.) usus apud protestantes deprehendatur, non ex virtute concordatorum, sed ex antiqua instistutorum ratione, quam per concordata quondam acceperunt, quae haud sublata est.

hen Dingen nützlich seyen.« Und dafern sie dieß zu be-
eisen nicht vermöchten, sie anzuhalten, sich diesen ihren stungsmäßigen Obliegenheiten ungesäumt zu unterziehen; Weigerungsfalle aber, würde die Regierung ermächtigt n, Andere zu bestellen, welche jene Obliegenheiten zu llbringen hätten und dafür zu entschädigen wären.

Zöge man aber vor, den zweiten Weg einzuschlagen, müsste man die gegenwärtigen Nutznießer auf ihre Le- nszeit in ihren Stellen lassen und sich darauf beschrän- n, die Einkünfte der durch Ableben oder Verzichtleistung ledigt werdenden Stellen zu den stiftungsmäßigen Zwecken verwenden.

Anlangend die dermalen eingeschriebenen Anwärter, so irden sie allerdings nach dem Grade der Wahrscheinlich- it ihres Gelangens zum Genusse zu entschädigen, oder, fern sie es vorzögen, durch Wiedererstattung der Ein- hreibe-Gelder sammt Zinsen abzufinden seyn; wobei man nen noch, bei gleicher Befähigung, den Vorzug unter den nftig zu Erwählenden zugestehen könnte.

VII.

Welche würde die künftige Gestaltung der Stifter seyn?

Die Stifter sollten als vom Staate anerkannte Kör- erschaften nach wie vor bestehen.

Die Zahl der Dom- und Stifts-Herren und die Be- nnung ihrer Würden bliebe dieselbe.

Hinsichtlich der mit den Leipziger Professuren im Hoch- ifte verbundenen Stellen und deren Einkünfte wäre nichts bzuändern.

Das Vermögen der Stifter bliebe unangetastet und esondern Verwaltungen anvertraut, welche von den bisher zu bestellten Beamten fortgeführt werden könnten.

Von den bereitesten Einkünften würden die Verwal- ngskosten und die bisherigen Ausgaben an Besoldungen, tipendien und milden Gaben bestritten.

Da die künftig aufzunehmenden Capitularen sich mit

der ihnen zu Theil gewordenen Auszeichnung und der zugleich verliehenen Ausübung gewisser Ehrenrechte zu begnügen, und keinen Anspruch auf materielle Vortheile zu machen hätten: so wäre der, nach nurbezeichnetem Aufwande, verbleibende Ueberschuß zu den stiftungsmäßigen Zwecken das heißt, zu den wesentlichsten und dringendsten Bedürfnissen der Kirche und des öffentlichen Unterrichts zu verwenden.

Der Verfassung gemäß hätten die Capitel, nach wie vor, die aus ihrem Mittel zu wählenden Abgeordneten zur I. Kammer der Stände-Versammlung abzusenden.

Die Collatur der von den Stiftern abhängigen geistlichen und Schul-Dienste, die Verfügung über die von denselben bisher verliehenen Stipendien und milden Gaben, nicht weniger die Berufung zu allen den Stellen, welche von ihnen bis jetzt zu besetzen waren, bliebe ihnen auch künftig vorbehalten.

Da der Natur der Sache, dem canonischen Rechte, und den spätern gesetzlichen Bestimmungen nach die Capitel nur aus solchen Personen, welche der Kirche und dem Staate nützliche Dienste leisten, bestehen können, mithin hier Stand und Geburt, als welche nach §. 34. der Verfassungs-Urkunde auch bei Berufung zum Staatsdienste keinen Unterschied begründen sollen, nicht mehr in Erwägung zu ziehen wäre: so müsste jeder, das canonische Alter (25 Jahr) erreicht habende, der Augsburgischen Confession zugethane, im Kirchen- oder Schuldienste stehende, sächsische Staatsbürger wählbar seyn.

Die Wiederbesetzung der erledigten Stellen wäre durch die freie Wahl der Capitel zu bewirken, der Neuaufgenommene erhielte die unterste Stelle, und rückte nach und nach zu den höhern auf.

Schließlich glaubt Unterzeichneter diesen Versuch der nachsichtigen Beurtheilung seiner verehrten Mitstände nicht besser empfehlen zu können, als durch Anführung des Ausspruchs eines der verdientesten Staatsmänner und gründ-

lichsten Gelehrten Deutschlands, des berühmten Veith Ludwig's von Seckendorff, welcher in seiner Histor. Lutheran. P. V. p. 535. sich folgendermaßen vernehmen läßt: Certum est, primos reditus collegiis donatos esse praecipue propter has duas causas, propter ministerium evangelii, et ad adjuvanda studia doctrinae. Ideo justissimum est, nunc quoque ad has duas res maxime necessarias aliquid ex opibus collegiorum transferre.

Dresden, am 4. Mai 1833.

Dietrich von Miltitz.

Späterer Zusatz.

Als das Vorstehende in der 1. Ausgabe dieser Verhandlungen schon abgedruckt war, stellte ein Mitglied der 2. Kammer, der Abgeorenete Eisenstuck, den Antrag:

»Es möge der Kammer gefallen, im Einverständnisse mit »der 1. Kammer die Staatsregierung anzugehen, daß »von ihr die Verwendung des Einkommens dieser Stif»ter [Meißen und Wurzen] zu den Zwecken für prote»stantische Kirchen= und Unterrichtsanstalten im Vater»lande mit Zustimmung der Betheiligten und vorbehalte»ner ständischer Bewilligung erfolgen möge.«

Dieser Antrag wurde zur Begutachtung an die dritte Deputazion überwiesen, welche in der Hauptsache beifällig berichtete, den Antrag selbst aber auf folgende Art modifizirte:

»Eine hohe Staatsregierung wolle in Betracht, daß »durch die zeitherige Verwendung des Einkommens der »Stifter Meißen und Wurzen der Zweck dieser Stiftun»gen nicht mehr zu erreichen stehe, über das Einkommen »dieser Stifter ungesäumt genaue Erörterung anstellen »und unter Vernehmung mit den Capiteln zu Meißen »und Wurzen dahin gemessene Einleitung treffen, daß, »mit Sicherstellung des lebenslänglichen Genusses für die »dermaligen Präbendaten (und, wie zwei Mitglieder der

»Deputazion beantragen, auch mit Rücksicht auf die Ex-
»pektanten, inwieweit deren Ansprüche zu Recht begrün-
»det befunden werden) der weitern Verwendung des Ein-
»kommens in der jetzigen Maße ein Ziel gesetzt, und die
»künftige Verwendung dieses Einkommens für Kirchen-
»und Unterrichtsanstalten des gesammten Vaterlandes her-
»beigeführt werde, auch die desfallsigen Ergebnisse der
»nächsten Ständeversammlung, zum Behuf ihrer Erklä-
»rung und Bewilligung, vorlegen lassen.«

Die Berathung über diesen Antrag fand in der 308. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer am 6. Sept. 1834 statt, und schloß damit, daß dem Antrage der Deputazion *einstimmig* beigetreten wurde, jedoch mit Ausnahme der die Expektanten betreffenden Parenthese, gegen welche sich eine Mehrheit von 37 Abgeordneten erklärte. Hierin ging man nun wohl zu weit. Denn daß die Expektanten, »*inwieweit deren Ansprüche zu Recht begründet befunden werden*,« zu berücksichtigen seien, leidet keinen Zweifel. Man müsste ihnen doch wenigstens das für die Expektanz eingezahlte Kapital nebst Zinsen zurückzahlen, wenn man auch die Expektanz selbst aufhöbe.

Als nun dieser Beschluß in der 285. öffentlichen Sitzung der 1. Kammer wieder zur Berathung kam, trug zwar der Abgeordnete des Stifts Meißen darauf an:

»daß die hohe Kammer beschließen möge, die Eisenstuck-
»sche Petizion, ohne selbige erst zur dritten Deputazion
»zu verweisen, sofort *als ungeeignet beizulegen*.«

Allein *Prinz Johann* bemerkte sehr richtig, daß hier nicht mehr bloß vom Antrage eines einzelen Mitgliedes, sondern von dem Beschlusse einer ganzen Kammer die Rede sei, der nicht sofort als ungeeignet beigelegt werden könne, ohne die Rücksicht gegen diese Kammer zu verletzen. Die Sache ward also wieder an die dritte Deputazion der 1. Kammer verwiesen, kam aber auf diesem Landtage nicht mehr zur Berathung. (S. Leipz. Zeit. Außerord. Beil. Nr. 488. vom 30. Sept. 1834.)

Schluß.

Wenn unter den vorstehenden Verhandlungen sich einige befinden, die nur als Vorspiele (praelusiones, προγυμνάσματα) zu betrachten: so wolle der geneigte Leser darüber nicht schelten. Solche Vorspiele kommen nicht nur bei allen, eben erst zusammentretenden, parlementarischen Körperschaften vor, sondern sie haben auch als gute oder böse Vorbedeutungen auf das Künftige fast ein eben so großes Interesse, als die ernstlichern und gewichtigern Verhandlungen. Darum nahm ich auch jene mit auf.

Im Ganzen aber wird man hoffentlich nicht verkennen, daß in der sächsischen Ständeversammlung während der drei ersten Monate ihrer Wirksamkeit ein guter Geist herrschte, ein Geist der *Mäßigung*, der *Ruhe*, der *Ordnung*, der *Besonnenheit*. Zu stürmischen Auftritten, zu skandalosen Szenen, wie sie wohl außer Sachsen hin und wieder vorkamen, ist es während jener Zeit nie gekommen. Kaum daß ein paarmal auf einen Ordnungsruf hingedeutet wurde, ohne daß ihn das Präsidium zu vollziehen für nöthig hielt. Möge jener gute Geist die sächsische Ständeversammlung immerfort beleben! Und er wird es gewiß, so lange an der Spitze des Staats so wohlwollende Regierer, so treue Rathgeber und so tüchtige Verwalter stehn, wie die dermaligen.

Auch ist sehr zu loben, daß die Stände immer mit *vielem Eifer an den Sitzungen theilnahmen*. Zwar klagte man anfangs über zu seltene Sitzungen. Aber das war sehr natürlich. Vieles musste erst für die öffentlichen Sitzungen, nach denen allein das Urtheil des Publikums über die ständische Wirksamkeit sich richtet, in geheimen und in Deputazions-Sitzungen eingeleitet und vorbereitet werden. Die Stände hatten daher außer jenen öf-

fentlichen Sitzungen noch gar viel zu thun, selbst zu Hause auf ihren Arbeitszimmern. Ich selbst habe oft bis spät in die Nacht hinein gearbeitet. Die vielen Gesetzentwürfe, Petizionen, Deputazions-Gutachten mussten doch erst durchgelesen und durchdacht werden, ehe man darüber sprechen und berathen konnte.

Ein Beweis von jenem Eifer ist aber auch der Umstand, daß es nie an der zu einer gültigen Beschlussfassung nöthigen Stimmenzahl fehlte; wie es wohl anderwärts der Fall war. Nie haben die Präsidenten der beiden Kammern in Dresden eine solche Klage vernehmen lassen, wie jene in der französischen Deputirten-Kammer am 15. März d. J., wo der Präsident Dupin die Kammer auf die Fahrlässigkeit ihrer Mitglieder im Besuche der Kammersitzungen aufmerksam machte und bedauerte, daß von den in dieser Session vorgelegten 60 Gesetzentwürfen nur über 40 bis dahin gutachtlicher Bericht erstattet worden und von diesen wieder nur 27 zur Berathung gekommen seien. Am 20. März waren gar nur drei Deputirte anwesend, als das Protokoll der vorhergehenden Sitzung vorgelesen, berichtigt, genehmigt und unterschrieben wurde, und auch diese drei fanden sich erst ein, als der Sekretar die Vorlesung schon begonnen hatte! (S. Leipz. Zeit. Nr. 73. u. 76.)

So lange Reden, wie in derselben Deputirten-Kammer, wo man die Reden auch ablesen darf, aber ebendeswegen auch Viele während des Ablesens plaudern oder fortlaufen, sind freilich in den sächsischen Kammern bisher nicht gehalten worden. Aber das ist kein Unglück, sondern vielmehr ein Glück. Denn es ist ein wahrer Zeitverderb. Klagte doch selbst der englische Kourier unlängst über das schwatzende brittische Parlement, in welchem oft 4 bis 6 Stunden lange Reden gehalten werden. Noch ärger machen es die nordamerikanischen Parlements-Redner. Denn am 14. Febr. d. J. hielt im dortigen Senate Herr Calhoun eine Rede, die den ganzen Tag dauerte, so daß der Senat sich zu seiner Erholung vertagen musste. Am fol-

und dahin zu wirken, daß der Zweck der Vereinigung erreicht werde.

Die Mitglieder können nur als Beauftragte und als Nutznießer des Theils der Mittel, welcher nach Vollbringung des Auftrags übrig bleibt, angesehn werden. Die Bestimmung über die Dauer ihrer Verbindung kann nicht von ihrer Willkür abhängen.

Wird nun gefragt, zu welcher Klasse der moralischen Personen unsere Stifter gehören? so kann die Antwort nicht zweifelhaft seyn; nämlich: Zu den Abhängigen; denn

1.) haben sie sich nicht selbst gestiftet [2]);
2.) ist ihnen ihr Zweck aufgegeben worden;
3.) haben sie die Haupt-Mittel zu Erreichung der Aufgabe nicht selbst herbeigeschafft, sondern sie sind ihnen von Außen zugekommen.

Es durften also dieselben

a) den Zweck der Stiftungen nicht willkürlich ändern; noch
b) die ihnen anvertrauten Mittel zu andern Zwecken anwenden; nicht minder
c) etwas über die Dauer ihrer Verbindung beschließen; am wenigsten aber
d) könnten sie sich der Revision und Reformation derer, welche rechtmäßig an die Stelle der Gründer und Stifter getreten sind, entziehen.

II.

Welche war ihre Bestimmung?

So lange nicht dargethan werden kann, daß unsere Stifter eine besondere, von den allgemeinen canonischen Vorschriften und Einrichtungen abweichende Bestimmung und Verfassung gehabt haben, muß angenommen werden, daß sie zu denselben Zwecken gegründet und denselben Gesetzen unterworfen wurden, welche in der Zeit ihrer Stif-

---

[2]) Confer. Weiße's Geschichte des Kurfürstl. Sächs. Landes I. p. 24. seq .

abwürdigen, sollten sie auch deshalb von Diesem und Jenem minder gepriesen werden. Ich kann und muß daher demjenigen, was ein Ungenannter, der, wie er selbst sagt, dem Schauplatze fern, weder Mitspielender noch Zuschauer gewesen, in der Zeitschrift: Das Vaterland (Nr. 45.) »über den Charakter der sächsischen Ständeversammlung« sagt, aus eigner Theilnahme und Anschauung meine volle Zustimmung geben. Er sagt nämlich dort unter andern: »Das Verdienst, daß man in Sachsen den »einzigen Weg betreten hat und mit Liebe verfolgt, auf welchem der Landtag zu einem praktischen Ergebnisse führen »kann, gebürt zunächst der Regierung, die aufrichtig und »ohne Rückhalt die Verfassung gewollt hat und an ihr festhält, die durch große und meist gelungene gesetzgeberische »Anstrengungen ihren Eifer für das Wohl des Volkes und »für die zweckmäßige Ausbildung des Staatslebens beurkundet, und die auch im Verfolge der ständischen Berathungen bereitwillig allen gerechten Wünschen entgegenkommt und bei vielen Gelegenheiten es bewiesen hat, daß »sie die bessere Kenntniß der Lage des Volks zu schätzen »weiß, die ihr aus dem Munde der Volksvertreter begegnet. Aber auch die Stände sind des Lobes werth, daß »sie den Geist der Regierung zu würdigen wissen, daß sie »nicht bösen Willen voraussetzen, wo der gute vorliegt, daß »nicht Ehrgeiz und Parteisucht sie verleiten, den Kampf zu »suchen, wenn Friede zu erhalten ist, und daß sie, den günstigen Zeitpunkt benutzend, nur das eine Ziel in's Auge »fassen, die wesentlichen Verbesserungen, zu denen die Regierung die Hand bietet, so werthvoll als möglich zu machen. Ein Verdienst bei Allen, bei denen diese Handlungsweise Tochter der Ueberzeugung, des freien Entschlusses »ist. Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten dieses Landtags, daß keine streng geschiednen Parteien sich auf ihm »gebildet haben, die gewöhnlichen Parteibezeichnungen von »Liberalen, Aristokraten, Servilen rc. auf ihn keine Anwendung leiden, alle Versuche, sie gleichwohl den einzelnen

Schattirungen anzupassen, mislungen sind, und im Allgemeinen die Mitglieder, ihrem Eide getreu, den rühmlichen Standpunkt behaupten, das, was sie für gut halten, zu befördern; gleichviel von welcher Seite es komme und welche Farbe es trage.« 10)

Wenn übrigens nicht bloß das Thun, sondern zuweilen auch das Lassen verdienstlich ist: so muß es unsrer Ständeversammlung gleichfalls zum Verdienste angerechnet werden, daß sie keinen Antrag gegen die bekannten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 an die Regierung gebracht hat. Denn was hätte ein solcher Antrag anders hervorbringen können, als ein unglückliches Zerwürfniß zwischen Regierung und Ständen, wie es in andern deutschen Ständeversammlungen hervorgebracht worden? Da unsre Regierung schon bei der Bekanntmachung jener Beschlüsse durch die Gesetzsammlung erklärt hatte, daß »dadurch den gesammten verfassungsmäßigen Rechten der neuen Stände des Königreichs nirgend Eintrag geschehen kann und soll:« so giebt jene weise Enthaltung von einem solchen Antrage, jenes bedeutsame Schweigen, gleich als hätte der Bundestag gar nichts Neues beschlossen, ein schönes Zeugniß sowohl von dem politischen Takte der neuen sächsischen Stände, als »von dem treuen und verständigen Sinne des sächsischen Volkes,« welchem die Regierung auch in dieser Beziehung zur beiderseitigen Ehre mit Recht vertraute. Möge dieses beiderseitige Vertrauen immerfort so ungetrübt bestehen!

Endlich muß ich noch einen Punkt berühren, der auch

10) Möchten doch Alle, die an einer systematischen Opposizion Vergnügen finden, weil sie dieselbe als das leichteste Mittel betrachten, zur Popularität und Celebrität zu gelangen, beherzigen, was der wahrhaft freisinnige Weitzel zu Wiesbaden darüber sagt in seiner trefflichen Abhandlung: »Was würd' ich thun, wenn ich jetzt Abgeordneter zu einer landständischen Versammlung in Deutschland wäre?« S. die Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst von Pölitz. 1833. Januar. Nr. 2. S. 21 — 52.

schon anderwärts viel besprochen und viel beklagt worden — die sogenannten Landtags-Schmausereien. Betrachtet man sie bloß von der ökonomischen und diätetischen Seite, so dürfte freilich jener Ankläger Recht haben, der schon vor dem Beginne des Landtags in der Zeitschrift: Das Vaterland, davor warnte. Allein sie haben auch eine politische Seite. Und da möcht' ich sie doch in Schutz nehmen, trotz dem, daß sie mir selbst zuweilen lästig wurden. Sie nähern und befreunden die Stände sowohl unter einander als mit den Organen der Regierung. Mancher Mißton in den Kammern löst sich beim frohen Becherklang in Harmonie auf. Manche heilsame Idee wird da angeregt, dann auf dem einsamen Zimmer durchdacht, und endlich in der öffentlichen Versammlung weiter entwickelt und verbreitet. Wen sollt' es also nicht erfreuen, an einer großen Tafel Minister und Deputirte, Fürsten und Bauern, Gelehrte und Ungelehrte in bunter Mischung neben einander sitzen und vertraulich mit einander plaudern zu sehn!

Eines dieser Festmahle, welches am 30. März im Hôtel de Pologne stattfand, war besonders erfreulich und erhebend. Die Stände beider Kammern erwiederten dadurch die gastlichen Bewirthungen, mit welchen die Minister und die Präsidenten jene früher beehrt hatten. Frohsinn herrschte durch die ganze Gesellschaft und machte sich in mannigfaltigen Trinksprüchen Luft. Ich führe hier bloß drei an, die ich selbst ausbrachte, weil mir die übrigen, welche von Andern dem Könige und dem Prinzen Mitregenten, dem königlichen Hause, den königlichen Ministern und Kommissaren ꝛc. theils in Prosa theils in Versen gebracht wurden, leider nicht im Gedächtnisse geblieben sind.

1.

Den Präsidenten der beiden Kammern.

Als ich einst am Ufer des Meeres stand,
Ausschauend in die unendlichen Fluthen,

Worein sich tauchten des Sonnengotts Gluthen:
Da näherten sich zwei Schifflein dem Strand,
Beladen mit allerlei köstlichem Funde,
Entnommen dem dunkelen Meeresgrunde.
Nun stritt man am Ufer mit wildem Geschrei,
Welch Schifflein von beiden das beste wohl sei.
Da trat ein alter Schiffer hinzu
Und verwies die streitende Menge zur Ruh'.
»Denn alles« — sprach er — »ist gut für das Leben,
»Was unser Herr Gott dem Menschen gegeben.
»Auf Eines kommt es im Leben nur an,
»Auf Leitung und Führung vom tüchtigen Mann.
»Und die Männer, die dort jene Schifflein steuern,
»Sind bieder und klug; das kann ich betheuern.«
Da schwieg die ungeduldige Menge,
Der Schifflein harrend im dichten Gedränge.
Und als anlegten die Steurer den Bord,
Da erhob sich ein donnerndes Hurrah sofort.
So sind auch uns zwei Männer gegeben,
Zu leiten und führen das ständische Leben.
Sie leiten und führen mit rüstiger Hand
Zum Segen und Heil für das Vaterland.
Drum lasset die vollen Gläser erbeben:
Hoch sollen G e r s d o r f und L e y ß e r leben!

2.

Der sächsischen Dreieinigkeit.

ei hohe Dinge sind es, die wir Alle lieben,
ie ihre Züge tief in unser Herz geschrieben.
as Erste nennet sich das R e c h t, aus Gott geboren,
In unersetzlich Gut, hat es der Mensch verloren.
as Zweite ist der F ü r s t, der Sachsen-Angestammte,
er den von Jugend auf sich unser Herz entflammte.
as Dritte — kennt Ihr nicht die Himmelstochter W a h r h e i t,
ie, ach! kein Sterblicher noch schaut in reiner Klarheit?
er diese Drei verehrt, der ist von Grund aus echt:
rum lebe dreimal hoch die W a h r h e i t, F ü r s t und R e c h t!

3.

Den feindlichen Brüdern.

Als Gott sprach sein großes Werde,
Wurden Bürger dieser Erde
Adam's Kinder allzumal,
Völkerstämme sonder Zahl.
Allen gab Er gleiches Recht,
Keiner sollte werden Knecht.
»Fürchte Gott und niemand scheue!
„Wahre stets dem Bruder Treue!« —
So spricht alt- und neuer Bund,
So Vernunft, ist sie gesund.
Darum sterbe ab die Feindschaft!
Darum blühe auf die Freundschaft!
Fort mit allem Bruderzwist!
Hoch soll leben — Jud' und Christ!

Zum Schlusse geb' ich noch ein von Nostiz und Jänkendorf gedichtetes und von der Gesellschaft gesungenes Lied, das gewiß auch in größeren Kreisen Anklang finden wird:

Dem Vaterlande.

Das Vaterland, mit seinen lieben Gauen,
Begrüßen freudig wir!
Hier ist gut sein, hier lasst uns Hütten bauen —
— Auch baun wir Hütten hier!

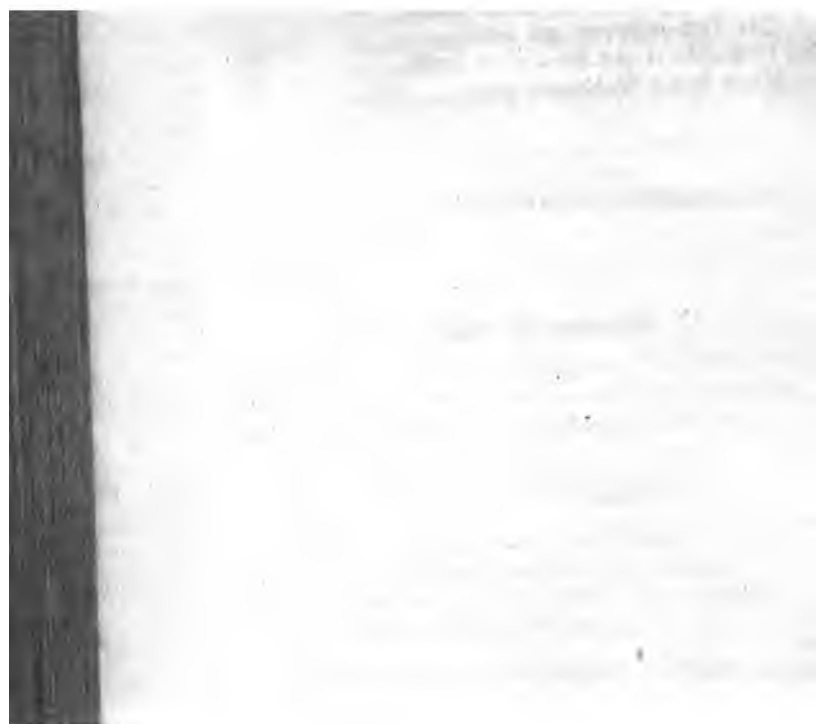
Hier wohnt ein Volk, an Kunstfleiß gleich den Bienen,
An Kraft dem Traubenblut;
Fest wie das Erz aus unsers Freiberg's Minen,
Mild, wie der Elbe Flut;

Hier darf, was gut und recht ist, sich gestalten,
Kein Zwingherr hemmt die That;
Frei ist das Wort und frei soll sich entfalten
Der Freiheit edle Saat!

Lasst diese Saat zur reichen Ernte wachsen!
Was grünt, gedeiht im Licht!
Ein Wille nur belebet alle Sachsen:
»Verfassung! Bürgerpflicht!«

Daß dieser Wahlspruch immer sich erneue!
Ist er doch gut und echt!
Bei uns giebt Eifer, Einigkeit und Treue
Allein das Heimatsrecht.

Mein Vaterland! der meide Deine Gauen,
Der Dich nicht ehrt und liebt!
Mag immerhin er dort sich Hütten bauen,
Wo's keinen Wahlspruch giebt.



XXVII.

Ueber

Opposizions-Parteien

in und außer Deutschland

und ihr

Verhältniß zu den Regierungen.

Nebst einem Nachwort

über eine

merkwürdige politische Prophezeiung.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1835. 8.)

Mal
gab
St
rei
nif
de
4.
Bog
den
La
B
wi
la
Let
Sel
[illegible]

Vorwort.

Anlaß zur Abfassung und Herausgabe dieses Aufsatzes gab mir die lehrreiche Schrift: »Das Wirken der Staatsregierung und der Stände des Königreiches Sachsen, nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten konstituzionalen Landtages nach dem Eintritte der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 von Z. A. H.« (Leipzig bei Vogel, 1834. 8.) Diese Schrift hat vollendet, was ich in meinen früher herausgegebnen »Verhandlungen des ersten Landtags im Königreiche Sachsen nach der neuen Verfassung. Ein Betrag zur Geschichte der Entwickelung des konstituzionalen Lebens in Deutschland« (Leipzig bei Teubner, 1833. 8.) nur angefangen hatte, aber nicht vollenden konnte, weil mein akademisches Lehramt mich vom Landtage weg zu andern Arbeiten abrief. Als ich nun, durch jene Schrift veranlasst, die Gesammtverhandlungen des neuen sächsischen Landtags, denen ich immer mit großer Theilnahme gefolgt war, noch einmal vor meinem Geiste vorüberziehen ließ: drang sich mir eine Bemerkung auf, die mich anfangs sehr verwunderte. Gewohnt, bei solchen Verhandlungen in und außer Deutschland fast überall eine mit der Regierung in Hader begriffene Opposizions-Partei zu erblicken, sah' ich nichts der Art im langen Laufe jener sächsischen Verhandlungen, ungeachtet sie, als die ersten dieser Art, die so Vieles im Vaterlande neu zu gestalten hatten, so reichlichen Stoff zum Opponiren darboten. Zwar wurde natürlich auch opponirt,

zuweilen sogar recht lebhaft. Aber ich sahe nur Opponenten, keine opponirende Partei. Die, welche allenfalls Lust gehabt hätten, eine solche um sich her zu versammeln, standen nur vereinzelt da, und wurden selbst oft von denen bekämpft, wenigstens nicht unterstützt, die sonst mit ihnen gemeinsame Sache machten.

Woher eine so auffallende Erscheinung? — Indem ich mir diese Frage zur Beantwortung vorlegte, ward mein Nachdenken weiter geführt. Ich betrachtete das Wesen und Wirken der Opposizions-Parteien in und außer Deutschland gleichsam im Durchfluge; ich erwog ihr Verhältniß zu den Regierungen der verschiednen Länder und Ländchen, welche synkratische oder repräsentative Verfassungen — jetzt schlechtweg, obwohl unrichtig, Konstituzionen genannt — haben. Und so entstand vorliegende kleine Schrift, die natürlich diesen großen und vielseitigen Gegenstand nicht erschöpfen, sondern nur andre und in politischen Dingen erfahrenere Männer zum Nachdenken über einen so wichtigen Gegenstand und vielleicht auch zum Mittheilen des darüber Gedachten anreizen soll. Sine ira et studio zu schreiben, ist wenigstens mein Vorsatz gewesen. Mögen die Leser auch das Geschriebne sine ira et studio beurtheilen! —

Leipzig, im Januar 1835.

Der Verfasser.

Das Opponiren ist an sich weder gut noch bös. Es gehört zu jener großen Klasse von Dingen, welche die Stoiker mittlere nannten. Weil aber in allen Menschen ein Geist des Widerspruchs lebt — hier mehr, dort weniger, je nachdem der Mensch mehr oder weniger lebhaft, reizbar, gebildet, gesittet, geschmeidig u. s. w. ist — so haben auch die Menschen eine gewisse Neigung zum Opponiren und betrachten dasselbe, wenn es nur nicht gegen sie selbst, sondern gegen Andre gerichtet ist, als etwas Lobenswerthes und Verdienstliches. Darum stehen die Opposizions-Parteien in ständischen Versammlungen oder repräsentativen Körperschaften (Parlementen, Kammern) beim Volke gewöhnlich in Gunst, indem man sie als Vertheidiger der Volksrechte gegen die Eingriffe der Regierungen betrachtet. Und ebendarum schlagen sich die, welche nach Volksgunst als dem höchsten bürgerlichen Gute streben, gewöhnlich zur Opposizions-Partei, obwohl jenes Gut ein höchst wandelbares und vergängliches ist. Denn — »le peuple est aveugle dans sa haine, aveugle dans son amour« — wie die sehr liberale Revue du progrès social (Sept. 1834. p. 382.) ganz richtig sagt.

Indessen kommt auch beim Opponiren alles auf das Was und Wie an. Dadurch kann es ebensowohl bös als gut werden. Oder wär' es nicht bös, gegen das Gute selbst zu opponiren? — wie es unstreitig gut ist, gegen das Böse zu opponiren. Aber auch im letzten Falle könnte das Opponiren, wo nicht bös, doch minder gut werden, wenn man nicht auf die rechte Art, wenn man so leidenschaftlich opponirte, daß man sich selbst verblendete. Denn alle Leidenschaft macht blind. Das geistige Auge sieht dann nicht mehr die Gränzen des Rechts und des Unrechts und hält wohl gar das Gute für bös und das Böse für gut.

Dieser Gefahr setzt man sich immer aus, wenn das Opponiren zur Parteisache wird, wenn sich also eine förmliche Opposizions-Partei in einer die öffentlichen Angelegenheiten berathenden Versammlung bildet. Denn alles Parteiwesen, es beziehe sich, worauf es wolle, macht parteiisch, einseitig, ungerecht, lieblos, sowohl im Urtheilen als im Handeln, wenn das Urtheil zur That wird. Die Opposizion wird dann auch systematisch, nicht im wissenschaftlichen Sinne — denn in diesem wird sie vielmehr unsystematisch, d. h. inkonsequent, weil, wer gegen alles opponirt, was nicht von der eignen Partei kommt, es sei gut oder bös, weder dem Prinzipe des Guten noch dem Prinzipe des Bösen treu bleiben kann, folglich mit sich selbst in Widerspruch gerathen muß — wohl aber im Sinne der Partei, weil diese eben das Opponiren zu ihrer beständigen Maxime gemacht hat. Dieser Maxime bleibt der Opposizions-Mann allerdings treu, so lange derselbe überhaupt zu dieser Partei gehört. Aber freilich ist es auch mit dieser Treue nicht weit her. Denn die Geschichte aller parlementarischen Verhandlungen führt Beispiele von Opposizions-Männern auf, welche die Opposizions-Partei verließen und, zur Gegenpartei übergegangen, nun jene eben so hartnäckig bekämpften [1]).

Wer ist nun aber diese Gegen-Partei? — Offenbar die Regierung, wiewohl es eigentlich unpassend ist, die Regierung, die von Rechts wegen über allen Parteien stehen soll, selbst als eine Partei zu bezeichnen. Indessen kann es nicht fehlen, daß da, wo die Opposizion in der Gestalt einer Partei auftritt, die von ihr bekämpfte Regierung denen, welche dem Kampfe zuschauen, in derselben Form erscheint. Und das ist freilich schon ein bedeutender

---

[1]) Wem fällt hier nicht sogleich der berühmte brittische Parlements-Redner Burke ein, der, nachdem er sich von der dortigen Opposizions-Partei getrennt hatte, selbst seinen bisherigen intimsten Freund Fox nicht mehr schonte, sondern denselben auf das Aeußerste bekämpfte.

heil. Denn es giebt der Regierung eine falsche Stel= in den Augen des Volkes. Das Volk soll in der rung nur die oberste Leiterin seiner öffentlichen Ange= eiten, die höchste Autorität im Staate, die Personifi= des Staatsgesetzes und der Staatsgewalt selbst sehen chten. Wie kann es aber dieß, wenn es die Regie= im Kampfe mit einer feindseligen Partei erblickt, die lbst das Ansehn giebt, als wenn sie es nur mit dem hielte, nur für dieses mit der Regierung kämpfte? es da nicht glauben, die Regierung sei eben auch nur artei, und zwar eine ihm selbst feindselige, weil sie jenigen Partei kämpft, die sich, was sie auch sonst ecke verfolge, nur als Freundin des Volkes ankün=

ewiß ist das ein großer Uebelstand. Aber er ist un= blich, wenn unter den Volksvertretern sich einmal rmliche Opposizions=Partei gebildet hat. Es fragt so dann nur, wie dieses kritische Verhältniß sich wei= talten möge und wie auch die Regierung nach Maß= ieser Gestaltung sich gegen eine solche Partei zu ver= habe. Um aber diese Frage zu beantworten, müssen st eine doppelte Richtung unterscheiden, die eine solche nehmen kann.

inmal kann sie bloß gegen die jeweiligen höhern erungsorgane, also vornehmlich gegen die Mini= ls die obersten Verwaltungsbeamten gerichtet sein. ist der Kampf weniger bedeutend und gefährlich, weil nur um die Ministerstellen dreht. Sind nun die je= n Minister Männer von ausgezeichneten Talenten tem Willen, halten sie sich bei ihren Verwaltungs= eln streng an die Verfassung, erlauben sie weder sich och ihren Unterbeamten einen Misbrauch der Amts= , wählen sie also auch tüchtige Männer zur Vollstre= hrer Verordnungen, und besitzen sie noch überdieß gabe und Gewandtheit in parlementarischen Ver= ngen, um den Rednern der Opposizion die Spitze

bieten zu können: so werden sie sich trotz allen Anstrengungen der Gegner dennoch in ihren Stellen behaupten. Denn sie werden alsdann auch genug Anklang und Theilnahme unter den Volksvertretern finden. Es wird ihnen also nicht an der Majorität fehlen, wenn in der Versammlung der Volksvertreter über wichtigere Dinge, über sogenannte Lebensfragen, abgestimmt wird. Der Sieg, den sie auf solche Weise errungen haben, wird sie noch höher und fester stellen. Die Opposizions-Partei hat ihnen also nicht geschadet, sondern vielmehr genützt.

Anders wird sich freilich die Sache gestalten, wenn die Minister nicht Männer der eben beschriebenen Art sind, wenn es ihnen bald am Können, bald am Wollen, wo nicht gar an Beidem fehlt. Dann werden sie über kurz oder lang in der Minorität sein, mithin ihre Stellen aufgeben müssen, weil es nun einmal da, wo Volksvertreter an der Regierungsgewalt in Bezug auf Gesetzgebung und Besteuerung theilnehmen — in der synkratischen oder repräsentativen Staatsform — erfodert wird, daß die Minister, wenn sie als oberste Verwaltungsbeamte mit Erfolg fortregieren wollen, die Mehrheit der Volksvertreter auf ihrer Seite haben sollen, indem man voraussetzt, diese Mehrheit habe immer Recht. Allerdings ist das eine trügliche Voraussetzung, weshalb man sie auch eine Erdichtung (fictio politica) genannt hat. Denn die Mehrheit kann irren, kann sogar von einem bösen Geiste besessen sein; was gar nicht selten der Fall gewesen. Man muß aber in menschlichen, also auch in bürgerlichen Dingen oft zu solchen Voraussetzungen seine Zuflucht nehmen, weil man sonst zu keinem Beschlusse kommen könnte.

Hat nun die Opposizions-Partei auf solche Art die Minister besiegt: so wird der Regent nicht umhin können, ein neues Ministerium aus jener Partei selbst zu wählen, weil diese eben die Mehrheit ist und ein aus der Minderheit gewähltes Ministerium bald dasselbe Schicksal haben

rde. Es tauschen sich aber dann gewöhnlich die Rollen t. Denn da nicht alle Glieder der bisherigen Opposins-Partei Miuister werden, und da die neuen Minister möglich alle Ansprüche ihrer früheren Kampfgenossen beedigen können: so bildet sich bald eine neue Opposizionsrtei, theils aus unzufriednen Gliedern der alten, theils s den abgetretnen Ministern und deren Anhängern, so s viele Glieder der alten Ministerial-Partei Glieder der en Opposizions-Partei werden. Daraus entsteht aber ch ein neuer Uebelstand. Denn der Kampf um die Misterstellen ist eigentlich nicht beendigt, sondern nur auf ge Zeit unterbrochen. Gewinnt dann bei erneuertem mpfe die neue Opposizions-Partei wieder die Oberhand, werden auch die neuen Minister wieder abtreten müssen. f diese Art entsteht aber ein so häufiger Ministerwechsel, s die Verwaltung selbst, mithin auch das öffentliche hl darunter leidet. Denn nichts ist nachtheiliger für Staatsdienst und das durch ihn zu fördernde Gemeinl, als wenn jener keine Stetigkeit hat. Wo soll aber Stetigkeit herkommen, wenn die Beamten nicht Zeit en, mit den Geschäften recht vertraut zu werden? ja n ihnen nicht einmal die Hoffnung bleibt, ein von ihn angefangenes wichtiges Werk auch vollenden zu könn? Bei solchem Ministerwechsel wird daher zwar viel gefangen, aber wenig vollendet; und was etwa vollendet d, das wird leicht übereilt, weil die Minister eben nicht f eine längere Dauer ihres Amts rechnen können *).

*) Darum ist auch die Foderung unstatthaft, daß die Minister jedesmal ihre Stellen aufgeben müßten, wenn irgend ein Antrag derselben von der Mehrheit der Volksvertreter verworfen würde. Da würde ja kein Ministerium Bestand haben können. Nur wenn jenes öfter und bei wichtigen Gegenständen geschieht, wird das Zurücktreten Pflicht, weil sonst die Wirksamkeit der Regierung gelähmt würde. Das Erkaufen der Mehrheit aber durch Bestechungen ist nie rathsam — ob es gleich, besonders in England, häufig geschieht — weil es die Menschen sittlich entwürdigt.

Doch, wir haben bisher nur den einen Fall in Erwägung gezogen, wo die Opposizions-Partei ihre Angriffe bloß auf die jeweiligen höhern Regierungsorgane oder die Minister richtet, die eben am Ruder sitzen. Wie nachtheilig dieß auch sein mag, so wird doch dadurch allein die gesetzliche Ordnung und Ruhe nicht gefährdet. Denn man hält sich dabei innerhalb der Gränzen der Verfassung; und die neuen Minister, die aus einer die Verfassung achtenden Opposizions-Partei hervorgegangen, werden schon um deswillen auch die Verfassung achten. Ja ihr eignes Interesse wird sie zu dieser Achtung und also auch zur Handhabung der ihren Händen anvertrauten gesetzlichen Ordnung und Ruhe nöthigen. Sonst könnten sie sich, während ihrer ohnehin mit genug Beschwerden überhäuften Amtsführung, keinen Abend ruhig niederlegen.

Allein es ist auch ein zweiter Fall möglich, und dieser ist allerdings der bei weitem gefährlichere und darum einer genauern Erwägung noch würdigere. Die Opposizions-Partei kann auch gegen die Verfassung selbst, mithin gegen die durch die Verfassung verbürgte Regierungsform, folglich, wenn dieß eine erblich-monarchische ist, gegen den Regenten und die ganze regierende Familie gerichtet sein. Daß in diesem Falle die Opposizions-Partei eine revoluzionäre Tendenz habe und daß, wenn sie den Sieg erringt, die gesetzliche Ordnung und Ruhe, auf kürzere oder längere Zeit nach Befinden der Umstände, aufgehoben werden müsse, wird wohl Niemand zu leugnen begehren, selbst der nicht, der zu einer solchen Opposizions-Partei gehören möchte. Denn alsdann will er eben den Staat umkehren, aus der Erbmonarchie ein Wahlreich, eine sogenannte Republik, oder aus dieser jene machen, mithin auch die bisher gesetzliche Ordnung und Ruhe wenigstens auf so lange Zeit unterbrechen, bis eine neue und nach seiner Meinung bessere Ordnung der Dinge eingeführt ist. Denn sobald diese eingeführt, will er sie freilich auch er-

halten, weil nur ein Tollhäusler am beständigen Stören und Zerstören ein Vergnügen finden könnte [3]).

Es ist aber auch eben so natürlich, daß die Regierung sich selbst und die bisherige Ordnung der Dinge gegen eine solche Opposizions-Partei zu erhalten sucht. Denn alles, was ist, hat von Natur diesen Trieb — quaevis natura est conservatrix sui. Die Regierung hat aber auch kraft der bestehenden Verfassung das Recht und selbst die Pflicht dazu. Denn sie ist eben durch die Verfassung berufen, nach derselben zu regieren. Folglich darf sie auch die zu diesem Zwecke dienlichen Mittel anwenden. Welches sind also diese Mittel?

Das erste und gelindeste ist unstreitig die Auflösung einer Kammer, in welcher sich eine solche Opposizions-Partei dergestalt hervorthut, daß sie die Mehrheit, also das Uebergewicht zu erhalten scheint. Denn es wäre doch gar zu unklug, diesen Zeitpunkt erst abwarten zu wollen, weil dann vielleicht keine Remedur mehr möglich wäre. Durch diese Auflösung appellirt die Regierung gleichsam an das Volk oder vielmehr an die achtbaren Männer, welche durch die Verfassung und das zu ihr gehörige Wahlgesetz berufen sind, nach ihrem besten Wissen und Gewissen nur solche Volksvertreter zu wählen, welche, Einsicht mit gutem Willen verbindend und frei von leidenschaftlicher Parteilichkeit, einzig und allein das allgemeine Beste im Auge haben und daher eben so bereit sein werden, für die Regierung zu

[3]) Ueberhaupt kann eine Revoluzion ihren Zweck nie in sich selbst haben. Sie ist immer nur Mittel zur Bewirkung einer neuen Ordnung der Dinge. Ist diese bewirkt, so streben die Urheber dieser Revoluzion natürlicher Weise, diese Ordnung zu erhalten, widerstreben also denen, die eine neue Revoluzion beginnen wollen, weil sie mit der neuen Ordnung nicht zufrieden sind. Daher lehrt die Geschichte, daß oft ein Revoluzionär den andern bekämpft und daß aus den heftigsten Revoluzionärs meist die ärgsten Tyrannen werden. Man denke nur an Rienzi und Robespierre! Ebendarum aber sind allmähliche Verbesserungen den plötzlichen Umkehrungen bei weitem vorzuziehn.

stimmen, wenn sie Heilsames beantragt, als gegen dieselbe, wenn sie Unheilsames beantragen sollte.

Erfüllen nun die Wähler, wenigstens die meisten, gewissenhaft ihre Pflicht: so ist die Macht der Opposizions-Partei gebrochen. Denn wenn auch manche Glieder derselben wieder gewählt würden, was immer möglich bleibt und sogar wahrscheinlich ist, da es in den Opposizions-Parteien auch ehrenwerthe Männer giebt, welche dem Volke um so angenehmer sind, je mehr es in denselben die Vertheidiger seiner Freiheit erblickt: so wird doch, unter der vorausgesetzten Bedingung, die vorige Opposizions-Partei nicht wieder in derselben Zahl und Kraft, gleichsam so kompakt und massiv auftreten, daß sie eine Revoluzion bewirken könnte.

Sollten aber wider Erwarten alle Glieder der vorigen Opposizions-Partei wieder oder gar noch neue dazu gewählt werden: so muß es, wenn nicht ein Deus ex machina hilft — auf den man jedoch in der Politik so wenig als in der Dramaturgik rechnen soll — zu einer Explosion kommen. Dann stehen die Furien der Anarchie, der Revoluzion und des Bürgerkriegs vor der Thüre. Dann verhüllt die Göttin der wahren Freiheit, deren Zwillingsschwester die gesetzliche Ordnung ist, ihr trauerndes Antlitz. Dann treiben zügellose Frechheit, rohe Gewalt und das unglückselige Recht des Stärkern ihr wildes Spiel, und machen es sehr zweifelhaft, ob aus der Blut- und Thränensaat eine gesegnete Ernte, aus dem politischen Chaos eine neue und bessere Ordnung der Dinge hervorgehen werde.

Darum sollte jeder Ehrenmann, wenn er auch als Volksvertreter Anlaß zum Opponiren fände, sich doch wohl hüten, sich irgend einer Opposizions-Partei, welchen Namen sie auch tragen und welches Banner sie führen möge, anzuschließen. Denn er opfert dadurch einen Theil seiner Freiheit, seiner politischen Selbständigkeit und Unabhängigkeit auf. Er sollte sich es also zur unabänderlichen Maxime machen, nur dann und sofern zu opponiren, wann

nd wiefern die Regierung die Bahn des Rechts
u verlassen scheint, sonst aber sie mit aller sei-
er Kraft zu unterstützen. Denn es ist schon Pflicht
des guten Bürgers, der Regierung in allem, was an sich
cht und billig und dem Gemeinwohle zuträglich ist, zur
and zu gehen. Wie vielmehr eines guten Volksvertre-
rs, der eben dieses Gemeinwohl mit der Regierung bera-
hen und befördern soll?

Freilich gehört zum Festhalten an jener Maxime ein
tarker Charakter, der sich weder durch Lockung noch durch
Drohung, weder durch Eigennutz noch durch Ehrgeiz in
guten Vorsätzen wankend machen lässt. Und da diese
Charakterstärke den meisten Menschen fehlt: so wagen sie es
auch nicht, in einer berathenden Versammlung ihre Selb-
ständigkeit und Unabhängigkeit zu behaupten, sondern schlie-
ßen sich lieber an eine Partei an, sei es eine verneinende
oder eine bejahende. Durch diesen Anschluß, durch dieses
enge Zusammenhalten mit andern Gleichgesinnten bekommen
sie erst den Muth, ihre Meinung, die aber dann freilich
nicht eine eigne, durch freies Denken gewonnene, sondern
eine fremde, von der Partei eingehauchte ist, öffentlich aus-
zusprechen; wie manchen Soldaten erst dann der Muth
zum Fechten kommt, wenn sie mit andern Kampfgenossen
in Reih' und Glied stehen und einen tüchtigen Vorfechter
haben. Daher kommt auch jenes örtliche Zusammenrotten
in den Kammern, jenes rechts oder links oder im Bauche
Sitzen, indem man sich stärker fühlt, wenn man seine Mit-
streiter mit einem Blick überschauen und überzählen kann.
Und ebendaher wieder jenes parteische Zusammenschreien,
wenn ein Redner von der Gegenpartei spricht, um ihn
einzuschüchtern oder wenigstens zu überschreien — ein Ver-
fahren, das um so unanständiger ist, je weniger es mit ei-
ner besonnenen, den Gegenstand der Diskussion von allen
Seiten ruhig erwägenden Berathung verträglich ist.

Dieses Uebel ist vornehmlich in der französischen De-
putirtenkammer recht einheimisch geworden. Denn hier

giebt es dermalen nicht weniger als drei Opposizions-Parteien, die sich alle sehr breit und laut machen, eine karlistische, eine republikanische und eine dritte, die gewöhnlich schlechtweg so genannt wird, nämlich le tiers parti — eine Benennung, die auch zu einem hübschen Wortspiele Anlaß gegeben, indem man die centrale Ministerial-Partei nach einem ihrer vornehmsten Wortführer, dem Minister Thiers, le parti Thiers nannte. Doch heißt auch jene dritte zuweilen nach ihrem beredten Choragen, dem jetzigen Kammerpräsidenten Düpin, die düpinistische oder, weil sie es, trotz ihrer Opposizion, doch im Ganzen mit der jetzt herrschenden Familie (Dynastie) hält, die dynastische *).

Beim ersten Anblicke sollte man nun meinen, jene drei

---

*) Diese verschiednen Benennungen bezeichnen zwar auch gewisse Meinungs- und Strebungs-Verschiedenheiten oder politische Schattirungen in der Partei selbst. Da jedoch hier nichts weiter darauf ankommt, so lohnt es nicht der Mühe, sie besonders hervorzuheben und zu beurtheilen. So nennt der National vom 31. Dezemb. 1834 »un parti social, qui cherche une route, tout en »prétendant avoir trouvé un but.« Er meint aber nicht die republikanische Partei. Denn er zählt dazu den Deputirten Lamartine, der, obwohl ein poetischer Enthusiast, in einer Rede über die Amnestie-Frage gesagt habe, »que le républicanisme »était une erreur de date et presque de jeunesse; car il »nous« — die Herren vom National und ihre Freunde in der Kammer — »a appelés de jeunes gens de vingt ans imbus »d'idées prématurées, fruit de notre inexpérience.« Unter jenem parti social sind also vermuthlich die Männer gemeint, welche sich in der Revue du progrès social aussprechen und keineswegs Feinde des Königthums sind. Was sie eigentlich wollen, haben sie unlängst in folgender interessanten Schrift erklärt: »Situation politique de la France. Prin»cipes d'une alliance politique ayant pour but »de mettre fin à la lutte révolutionnaire par »l'initiative du progrès social« Paris, 1834. 8. Es ist dieß gleichsam das Programm dieser Partei. Sie senden es daher aus in alle Welt, und auch der Verf. dieser Zeilen ist so glücklich gewesen, ein Exemplar zu erhalten.

Opposizions-Parteien müssten der Regierung sehr furchtbar und gefährlich sein. Allein eben weil es drei sind, haben sie weniger zu bedeuten, als eine einzige. Diese würde eine möglichst homogene und kompakte Masse bilden, also auch weit energischer opponiren. Jene drei aber sind so heterogen und disparat, daß sie, wenn sie auch zufällig einmal in unbedeutenden Nebenpunkten zusammenstimmen, doch in wesentlichen oder Hauptpunkten, in eigentlichen Lebensfragen, nie mit einander harmoniren werden. Die Regierung braucht also hier sich nicht einmal die Mühe zu geben, das bekannte: Divide et impera! nach der gewöhnlichen Deutung in Anwendung zu bringen. Ihre Gegner haben sich schon selbst so getheilt, daß sie ihre Kraft gegenseitig schwächen.

Die karlistische Opposizions-Partei will, wo nicht den Exkönig Karl X., doch dessen Enkel als Heinrich V. auf den Thron seiner Väter wieder einsetzen, mithin Ludwig Philipp und seine orleanistische Nachkommenschaft von der Herrschaft so lange ausschließen, bis die ältere bourbonische Linie, als die jetzt allein legitime, ausgestorben. Darum heißt diese Opposizions-Partei auch die henriquinquistische oder legitimistische. Sie ist also insofern nur antidynastisch. Aber ihre Tendenz geht viel weiter. Sie will auch die durch die Julirevoluzion des J. 1830 begründete Verfassung und alle anderweiten dadurch herbeigeführten Neuerungen vernichten und das Alte soviel als möglich herstellen. Sie ist also insofern auch revoluzionär — weil ihr Zweck nur durch eine Revoluzion erreicht werden könnte — obwohl im entgegengesetzten Sinne, nämlich contrerevoluzionär und reakzionär. Sie findet aber in der großen Masse des französischen Volkes, besonders in dem, jetzt so einflussreichen, gebildeten und wohlhabenden Mittelstande, so wenig Anklang, daß sie selbst die Hoffnung eines endlichen Siegs mehr auf das Ausland, als auf das Inland stützt. Dadurch verschlimmert sie aber nur ihre Sache; sie macht sie unpopular. Und das

Versprechen der Einführung eines allgemeinen Wahlrechts, so wie der Verminderung der drückenden Abgaben, nach Herstellung des legitimen Throns, ist auch ein schlechter Köder für das Volk, weil es schon weiß, daß auf solche Versprechungen, für deren Erfüllung gar keine Bürgschaft gegeben, gar nicht zu bauen ist. Von dieser Opposizions-Partei hat also die dermalige Regierung wohl nichts zu fürchten; und zwar um so weniger, da sie keinen ausgezeichneten Führer an ihrer Spitze hat [5]).

Weit bedeutender und also auch gefährlicher für die jetzige französische Regierung ist die zweite Opposizions-Partei, die republikanische, die sich auch vorzugsweise die Partei der Bewegung nennt, obgleich alle Parteien die Bewegung lieben und man sich ebensowohl seitwärts oder gar rückwärts bewegen kann, als vorwärts. Diese Partei aber ist nicht bloß antidynastisch, sondern überhaupt antimonarchisch. Sie will das Königthum in Frankreich (ja selbst außer Frankreich, wenn sie könnte)

---

[5]) Manche berühmte Männer dieser Partei haben sich auch in der letzten Zeit durch wunderliche Schritte und Schriften kompromittirt, wie der ritterliche Chateaubriand und der früher so fromme, jetzt aber so gottlos gewordene Abbé de la Mennais, daß selbst der Papst dessen Paroles d'un croyant als ungläubig verdammt und Hr. v. Haller sie in einer besondern Schrift unter dem Titel: »Satan und die Revoluzion,« bekämpft hat. Ueberdieß haben Beide nicht Sitz und Stimme in den Kammern. Denn der Erste hat selbst auf seinen Sitz in der Pairskammer verzichtet, weil er dem neuen Könige nicht huldigen wollte; und der Zweite ist nie in die Deputirtenkammer gewählt worden, hat auch jetzt gar keine Hoffnung gewählt zu werden. [Später hat sich diese Partei auch durch ein förmliches Schisma geschwächt. Die strengen Karlisten bestehen darauf, daß Karl X., so lang' er lebe, und nach seinem Tode der Herzog von Angouleme, einzig und allein legitim seien, weil die Abdankung als erzwungen nicht gelte. Die Henriquinquisten aber lassen diese gelten und betrachten daher nur ihren Heinrich als legitim. Sie bekämpfen sich deshalb sogar in den legitimistischen Journalen und schwächen dadurch selbst ihre Kraft. N. A.]

völlig ausrotten und daher auch die durch die Julirevolu-
tion des J. 1830 begründete Verfassung, weil diese das
Königthum noch bestehen lässt, und somit auch alle ander-
weiten noch bestehenden monarchischen Instituzionen (z. B.
die Pairskammer) umstürzen. Sie ist also gleichfalls **revoluzionär**, und zwar im eminentesten Sinne. Denn
die neue Revoluzion, welche sie bezweckt, würde nicht bloß
der früheren vom J. 1789 u. ff. sehr ähnlich werden, son-
dern sie höchst wahrscheinlich noch an Zügellosigkeit und
Grausamkeit überbieten, weil diese Partei ihren Haupthebel
im rohesten Theile des Volkes, in den sogenannten Prole-
tariern sucht. Dieser Partei ist nämlich nicht bloß der Adel
und die Geistlichkeit, sondern auch der gebildete und wohl-
habende Mittelstand, welcher doch die eigentliche Grundlage
der höhern menschlichen Bildung ist, ein Gegenstand des
Hasses oder der Verachtung. Sie will daher auch nicht
bloß die bürgerlichen, sondern selbst die allgemeinen geselli-
gen Verhältnisse der Menschen umgestalten. Ihre Revolu-
zion soll nicht bloß eine politische, sondern eine soziale sein;
weshalb auch die meisten **Saint-Simonisten** sich an die
republikanische Partei anschließen [6]. Allein eben diese Ex-
travaganz schwächt die Kraft und also auch die Gefährlich-
keit dieser Partei. Denn für's Erste sind nicht einmal alle
Mitglieder dieser Partei mit so ausschweifenden Ansichten
und Strebungen einverstanden. Sie ist also in sich selbst
nicht ganz einig. Sodann macht sie eben durch jene Extra-
vaganz den gebildeten und wohlhabenden Mittelstand, der
in Frankreich jetzt so vorherrschend ist, zu ihrem Gegner.
Sie wagt es daher nicht einmal, in der Kammer ganz offen
mit der Sprache herauszugehn. Und wenn sie auf der
Straße Emeuten erregt, so führen diese zu nichts weiter

---

[6]) Es ist überhaupt merkwürdig, obwohl begreiflich, daß diese Partei fast ebensoviel politische Fanatiker oder Phantasten zählt, als kalte Egoisten. Sie setzen daher lieber alles auf's Spiel, als daß sie ihre fixen Ideen aufgeben sollten.

Versprechen der Einführung eines allgemeinen Wahlrechts, so wie der Verminderung der drückenden Abgaben, nach Herstellung des legitimen Throns, ist auch ein schlechter Köder für das Volk, weil es schon weiß, daß auf solche Versprechungen, für deren Erfüllung gar keine Bürgschaft gegeben, gar nicht zu bauen ist. Von dieser Opposizions-Partei hat also die dermalige Regierung wohl nichts zu fürchten; und zwar um so weniger, da sie keinen ausgezeichneten Führer an ihrer Spitze hat [5]).

Weit bedeutender und also auch gefährlicher für die jetzige französische Regierung ist die zweite Opposizions-Partei, die republikanische, die sich auch vorzugsweise die Partei der Bewegung nennt, obgleich alle Parteien die Bewegung lieben und man sich ebensowohl seitwärts oder gar rückwärts bewegen kann, als vorwärts. Diese Partei aber ist nicht bloß antidynastisch, sondern überhaupt antimonarchisch. Sie will das Königthum in Frankreich (ja selbst außer Frankreich, wenn sie könnte)

---

[5]) Manche berühmte Männer dieser Partei haben sich auch in der letzten Zeit durch wunderliche Schritte und Schriften kompromittirt, wie der ritterliche Chateaubriand und der früher so fromme, jetzt aber so gottlos gewordene Abbé de la Mennais, daß selbst der Papst dessen Paroles d'un croyant als ungläubig verdammt und Hr. v. Haller sie in einer besondern Schrift unter dem Titel: »Satan und die Revoluzion,« bekämpft hat. Ueberdieß haben Beide nicht Sitz und Stimme in den Kammern. Denn der Erste hat selbst auf seinen Sitz in der Pairskammer verzichtet, weil er dem neuen Könige nicht huldigen wollte; und der Zweite ist nie in die Deputirtenkammer gewählt worden, hat auch jetzt gar keine Hoffnung gewählt zu werden. [Später hat sich diese Partei auch durch ein förmliches Schisma geschwächt. Die strengen Karlisten bestehen darauf, daß Karl X., so lang' er lebe, und nach seinem Tode der Herzog von Angouleme, einzig und allein legitim seien, weil die Abdankung als erzwungen nicht gelte. Die Henriquinquisten aber lassen diese gelten und betrachten daher nur ihren Heinrich als legitim. Sie bekämpfen sich deshalb sogar in den legitimistischen Journalen und schwächen dadurch selbst ihre Kraft. N. A.]

lig ausrotten und daher auch die durch die Julirevolu-
on des J. 1830 begründete Verfassung, weil diese das
önigthum noch bestehen lässt, und somit auch alle ander-
itten noch bestehenden monarchischen Institutionen (z. B.
Pairskammer) umstürzen. Sie ist also gleichfalls re-
luzionär, und zwar im eminentesten Sinne. Denn
neue Revoluzion, welche sie bezweckt, würde nicht bloß
früheren vom J. 1789 u. ff. sehr ähnlich werden, son-
sie höchst wahrscheinlich noch an Zügellosigkeit und
usamkeit überbieten, weil diese Partei ihren Haupthebel
roheſten Theile des Volkes, in den sogenannten Prole-
ern sucht. Dieser Partei ist nämlich nicht bloß der Adel
die Geistlichkeit, sondern auch der gebildete und wohl-
nde Mittelstand, welcher doch die eigentliche Grundlage
r höhern menschlichen Bildung ist, ein Gegenstand des
es oder der Verachtung. Sie will daher auch nicht
die bürgerlichen, sondern selbst die allgemeinen geselli-
Verhältnisse der Menschen umgestalten. Ihre Revolu-
soll nicht bloß eine politische, sondern eine soziale sein;
halb auch die meisten Saint-Simonisten sich an die
blikanische Partei anschließen [6]). Allein eben diese Ex-
aganz schwächt die Kraft und also auch die Gefährlich-
t dieser Partei. Denn für's Erste sind nicht einmal alle
glieder dieser Partei mit so ausschweifenden Ansichten
Strebungen einverstanden. Sie ist also in sich selbst
ganz einig. Sodann macht sie eben durch jene Extra-
anz den gebildeten und wohlhabenden Mittelstand, der
Frankreich jetzt so vorherrschend ist, zu ihrem Gegner.
wagt es daher nicht einmal, in der Kammer ganz offen
der Sprache herauszugehn. Und wenn sie auf der
aße Emeuten erregt, so führen diese zu nichts weiter

) Es ist überhaupt merkwürdig, obwohl begreiflich, daß diese Partei fast ebensoviel politische Fanatiker oder Phantasten zählt, als kalte Egoisten. Sie setzen daher lieber alles auf's Spiel, als daß sie ihre fixen Ideen aufgeben sollten.

Versprechen der Einführung eines allgemeinen Wahlrechts, so wie der Verminderung der drückenden Abgaben, nach Herstellung des legitimen Throns, ist auch ein schlechter Köder für das Volk, weil es schon weiß, daß auf solche Versprechungen, für deren Erfüllung gar keine Bürgschaft gegeben, gar nicht zu bauen ist. Von dieser Opposizions-Partei hat also die dermalige Regierung wohl nichts zu fürchten; und zwar um so weniger, da sie keinen ausgezeichneten Führer an ihrer Spitze hat [5]).

Weit bedeutender und also auch gefährlicher für die jetzige französische Regierung ist die *zweite Opposizions-Partei*, die *republikanische*, die sich auch vorzugsweise die *Partei der Bewegung* nennt, obgleich alle Parteien die Bewegung lieben und man sich ebensowohl seitwärts oder gar rückwärts bewegen kann, als vorwärts. Diese Partei aber ist nicht bloß *antidynastisch*, sondern überhaupt *antimonarchisch*. Sie will das Königthum in Frankreich (ja selbst außer Frankreich, wenn sie könnte)

---

[5]) Manche berühmte Männer dieser Partei haben sich auch in der letzten Zeit durch wunderliche Schritte und Schriften kompromittirt, wie der ritterliche *Chateaubriand* und der früher so fromme, jetzt aber so gottlos gewordene Abbé *de la Mennais*, daß selbst der Papst dessen Paroles d'un croyant als ungläubig verdammt und Hr. v. *Haller* sie in einer besondern Schrift unter dem Titel: »*Satan und die Revoluzion*,« bekämpft hat. Ueberdieß haben Beide nicht Sitz und Stimme in den Kammern. Denn der Erste hat selbst auf seinen Sitz in der Pairskammer verzichtet, weil er dem neuen Könige nicht huldigen wollte; und der Zweite ist nie in die Deputirtenkammer gewählt worden, hat auch jetzt gar keine Hoffnung gewählt zu werden. [Später hat sich diese Partei auch durch ein förmliches Schisma geschwächt. Die strengen Karlisten bestehen darauf, daß *Karl X.*, so lang' er lebe, und nach seinem Tode der Herzog von *Angouleme*, einzig und allein legitim seien, weil die Abdankung als erzwungen nicht gelte. Die *Henriquinquisten* aber lassen diese gelten und betrachten daher nur ihren *Heinrich* als legitim. Sie bekämpfen sich deshalb sogar in den legitimistischen Journalen und schwächen dadurch selbst ihre Kraft. N. A.]

ällig ausrotten und daher auch die durch die Julirevolu- ion des J. 1830 begründete Verfassung, weil diese das Königthum noch bestehen lässt, und somit auch alle ander- weiten noch bestehenden monarchischen Instituzionen (z. B. ie Pairskammer) umstürzen. Sie ist also gleichfalls re- voluzionär, und zwar im eminentesten Sinne. Denn ie neue Revoluzion, welche sie bezweckt, würde nicht bloß er früheren vom J. 1789 u. ff. sehr ähnlich werden, son- ern sie höchst wahrscheinlich noch an Zügellosigkeit und ausamkeit überbieten, weil diese Partei ihren Haupthebel rohesten Theile des Volkes, in den sogenannten Prole- iern sucht. Dieser Partei ist nämlich nicht bloß der Adel die Geistlichkeit, sondern auch der gebildete und wohl- ende Mittelstand, welcher doch die eigentliche Grundlage er höhern menschlichen Bildung ist, ein Gegenstand des es oder der Verachtung. Sie will daher auch nicht ß die bürgerlichen, sondern selbst die allgemeinen geselli- n Verhältnisse der Menschen umgestalten. Ihre Revolu- n soll nicht bloß eine politische, sondern eine soziale sein; shalb auch die meisten Saint-Simonisten sich an die ublikanische Partei anschließen 6). Allein eben diese Ex- vaganz schwächt die Kraft und also auch die Gefährlich- t dieser Partei. Denn für's Erste sind nicht einmal alle itglieder dieser Partei mit so ausschweifenden Ansichten d Strebungen einverstanden. Sie ist also in sich selbst t ganz einig. Sodann macht sie eben durch jene Extra- ganz den gebildeten und wohlhabenden Mittelstand, der Frankreich jetzt so vorherrschend ist, zu ihrem Gegner. wagt es daher nicht einmal, in der Kammer ganz offen t der Sprache herauszugehn. Und wenn sie auf der aße Emeuten erregt, so führen diese zu nichts weiter

6) Es ist überhaupt merkwürdig, obwohl begreiflich, daß diese Partei fast ebensoviel politische Fanatiker oder Phantasten zählt, als kalte Egoisten. Sie setzen daher lieber alles auf's Spiel, als daß sie ihre fixen Ideen aufgeben sollten.

als zu unnützem Blutvergießen, weil jener Mittelstand und also auch die Nazionalgarden, die großentheils demselben angehören, einen Abscheu vor solchen Störungen der gesetzlichen Ordnung und Ruhe haben.

Was die dritte Opposizions-Partei, den sog. tiers parti, anlangt: so hat die Regierung diese Partei eigentlich gar nicht zu fürchten. Sie dient ihr vielmehr zur Mitbekämpfung der beiden vorhergehenden Parteien und giebt daher auch häufig den Anträgen und Entwürfen, welche die Regierung den Kammern zur Berathung vorlegt, ihre Zustimmung. Wenn sie also opponirt, so ist ihre Opposizion weder gegen die bestehende Verfassung, noch gegen die herrschende Dynastie gerichtet, sondern bloß gegen das sog. doktrinäre Ministerium der Herren Guizot, Thiers und Konsorten. Dieses möchte sie gern stürzen, um selbst an dessen Stelle zu treten. Auch erreichte sie diesen Zweck kurz vor Wiedereröffnung der Kammersitzungen am Schlusse des vorigen Jahres. Jene Minister traten ab, und der jüngere Düpin, ein Bruder des Präsidenten der zweiten Kammer, Passy und andere Glieder dieser Partei übernahmen deren Portefeuilles. Da zeigte sich aber recht augenscheinlich die Schwäche dieser Partei. Denn schon am dritten Tage traten sie zum großen Gelächter der Welt wieder zurück und machten den Doktrinärs von neuem Platz, die nun in der wiedereröffneten Kammer einen großen Triumph über ihre Gegner feierten. Denn die Minister foderten alle ihre Gegner in der Kammer förmlich heraus, sich über das bisher von ihnen befolgte politische System zu erklären. Und siehe da! Nach einigen Reden und Gegenreden beschloß die Mehrheit der Kammer, trotz der Protestazion ihres Präsidenten, dessen Beredtsamkeit sich dießmal eben nicht von der glänzendsten Seite zeigte, zur motivirten Tagesordnung überzugehn, und billigte dadurch indirekt jenes System. Wahrscheinlich wird also dasselbe so lange befolgt werden, als der jetzige König, der unstreitig zu den klügsten und besten Regenten gehört, welche Frankreich je

habt (selbst Heinrich IV. nicht ausgenommen, der zwar ır tapfer, aber auch sehr leidenschaftlich, wankelmüthig ıd verschwenderisch war) an der Spitze der Geschäfte ste= n wird [7]).

Wenden wir unsern Blick von Frankreich nach Eng= nd, wo das politische Schauspiel des Opponirens in den rlementshäusern weit früher als dort aufgeführt wurde:

7) Man weiß an dem Könige Ludwig Philipp eigentlich nichts zu tadeln, als daß er selbst regiert. Wenigstens ist dieß der Hauptvorwurf, den man ihm macht. Seltsamer Vorwurf! Denn sonst tadelte man gerade die Fürsten am meisten, welche nicht selbst regierten, sondern ihre Minister regieren ließen. Die Ver= antwortlichkeit der Minister hört ja dadurch nicht auf, daß der Fürst selbst regiert. Denn sobald die Minister das billigen und unterschreiben, was der Fürst anordnet: so übernehmen sie eben für ihn die Verantwortlichkeit. Wollen sie das nicht, so unter= schreiben sie nicht und nehmen, wenn der Fürst auf seiner Mei= nung beharrt, ihren Abschied. Das ist der wahre Sinn des syn= kratischen oder repräsentativen Systems. Es soll den Regenten nicht zum bloßen Figuranten herabwürdigen, sondern der Verant= wortlichkeit durch seine Minister entheben. Uebrigens aber bleibt er immer der erste und geborne Präsident des Ministerrathes. Folglich darf er auch selbst regieren, wenn er kann. Ja er braucht dann nicht einmal einen andern Ministerpräsidenten. Die= ser ist nur sein Stellvertreter auf den Fall, daß der Monarch nicht selbst regieren kann oder auch nicht will. Denn das Eine ist eben so möglich als das Andre. Der neufranzösische Grundsatz: Le roi regne, mais ne gouverne pas, ist daher ganz neu und nur er= funden, das Königthum verächtlich zu machen. Es ist überhaupt nicht möglich, den Einfluß eines Regenten auf seine Minister ge= setzlich zu bestimmen, weil dieser Einfluß auch moralisch und dessen Maß ganz von den Individualitäten abhängig ist. — Wenn je= doch das wahr wäre, was die leipziger Zeitung vom 5. Januar d. J. aus Paris berichtet: so hätte sich dort plötzlich eine merk= würdige Veränderung zugetragen. Es heißt daselbst: »Nur eine »allgemeine Regel hat jetzt festen Fuß gefasst, nämlich die, auf »keinen Namen zu schwören, sich keinen Führer aufdringen zu las= »sen, und seine Meinung nach eigner Ueberzeugung zu bilden.« Nun, das wäre recht brav. Dann hörten alle Parteiungen auf. Wenn's nur Bestand hat!

so drehte sich dasselbe seit langer Zeit nicht um die politische Hauptfrage, welche Verfassung man annehmen und wer nach der Verfassung regieren sollte — denn das war längst unwiderruflich bestimmt; wenigstens waren die Engländer im Ganzen mit dieser Bestimmung zufrieden — sondern um die minder bedeutende administrative Frage, was für Männer Minister sein sollten. Da nun seit der Revoluzion vom J. 1688 unter den brittischen Staatsmännern zwei Hauptparteien, genannt Torys und Whigs, sich gebildet hatten: so kämpften sie auch mit einander um das Ministerium. Einem Tory-Ministerium standen daher immer die Whigs, und einem Whig-Ministerium die Torys im Parlamente als Opposizions-Partei entgegen. Der Lauf der Begebenheiten, der Drang der Umstände, das Talent der Kämpfer, zuweilen auch, obwohl seltner, die persönliche Neigung der Könige, entschied dann den Sieg der einen oder andern Partei.

Neuerlich aber hat sich das Verhältniß etwas verändert. Alte Misbräuche in Staat und Kirche wurden beim Fortschritte der Bildung immer sichtbarer und fühlbarer, der Wunsch nach Abhülfe und Verbesserung, besonders seit den Tagen der französischen Revoluzion, immer dringender. Es bildeten sich daher im brittischen Volke zwei neue Parteien, Reformers und Antireformers, obwohl in der Regel die Whigs zu jenen, die Torys zu diesen gehörten. Die Reformers aber spalteten sich wieder in gemäßigte, die nur allmählich die schreiendsten Misbräuche abschaffen, an der Grundverfassung des Staats aber und der dort mit dem Staate eng verbundnen anglikanischen Kirche nichts ändern wollten, und hitzige, die gleich alles von Grund aus verbessern und daher selbst die alte Verfassung des Staats und der Kirche umgestalten wollten; weshalb man sie auch Radikalreformers oder schlechtweg die Radikalen nannte, während jene zu den Konservativen gezählt wurden, obgleich diesen Namen eigentlich die Torys angenommen, weil sie sich des frühern, der ursprünglich

einen Räuber oder Landstreicher bedeutete, zu schämen anfingen. Daß es auch hier noch gewisse Modifikazionen oder Abstufungen in Bezug auf Mehr oder Weniger giebt, versteht sich von selbst [8]).

Nachdem nun das vorige Whig=Ministerium, welches aus gemäßigten Reformers (*Melbourne*, *Grey* und Konsorten) bestand, vom Könige (wie man sagt, auf Antrieb der Königin) entlassen worden: ist ein neues Tory=Ministerium (*Peel*, *Wellington* und Konsorten) an dessen Stelle getreten, so daß natürlich auch der Stand der Opposizions=Partei sich verändert hat. Wie lange sich aber das neue Ministerium halten und welche Richtung die neue Opposizions=Partei nehmen werde, lässt sich im Anfange des neuen Jahres, wo eben dieß niedergeschrieben wurde, nicht voraussehn. Zeigen sich die neuen Minister nicht als starre Antireformers, sondern nähern sie sich einigermaßen den gemäßigten Reformers, wie man insonderheit aus *Peel's* vorläufigen Erklärungen schließen darf, und bleibt das neue Ministerium in dieser Hinsicht auch einig mit sich selbst: so darf man ihm wohl eine längere Dauer versprechen. Wo nicht, so möcht' es im Hause der Gemeinen eine so gewaltige Opposizions=Partei finden, daß es sehr bald wird abtreten müssen. Denn alle Reformers, sowohl die gemäßigten als die hitzigen, werden sich gegen dasselbe vereinigen. Und da es in England, besonders aber in dem unglücklichen Irland, wirklich himmelschreiende Misbräuche giebt, deren Entfernung heilige Pflicht ist: so wird diese Opposizions=Partei auch außer dem Parlemente so viel Anhang und Unterstützung finden, daß selbst bedeutende Unruhen, wo nicht gar eine neue Revoluzion, dort zu fürchten wären, wenn der König hartnäckig auf Beibehaltung dieses Ministeriums bestehen wollte. Erlaubte man sich doch schon in einer Versammlung von Reformers die heftigsten Invek=

8) Man hat daher auch in England von einem tiers parti gesprochen und denselben spöttisch victory (Whig=Tory) genannt.

tiven gegen den König, spielte sogar auf das traurige Schicksal Karl's I. an, und bezeichnete den König in dem Protokolle der Versammlung auch nur als den ersten Beamten des Staats. Was man damit sagen wollte, brauchen wir wohl nicht auszusprechen [9]).

Außer England und Frankreich, den beiden Hauptstaaten Europa's, welche in Ansehung des neuern konstituzionalen Lebens als Musterstaaten betrachtet werden, hat dieses Leben auch schon in andern europäischen Staaten mehr oder weniger tiefe Wurzeln geschlagen. Da jedoch einige dieser Staaten noch in ihrer politischen Wiedergeburt begriffen sind, andre kein bedeutendes politisches Gewicht haben, noch andre zu entfernt von uns liegen: so können wir sie bei dieser Untersuchung mit Stillschweigen übergehn.

Wenden wir uns jetzt zu unsrem lieben deutschen Vaterlande! Hier treten uns zuvörderst zwei große Mächte entgegen, Oestreich und Preußen. Gewöhnlich zählt man sie zu den autokratischen Staaten. Das sind sie aber nicht; denn es findet in ihnen schon eine Art von Synkratismus, eine ständische Verfassung statt. Allein ihre Stände sind freilich nicht allgemeine, sondern besondere oder Provinzial-

---

9) Als Obiges kaum geschrieben war, berichteten die öffentlichen Blätter, der König wolle das Parlement auflösen. Das Schicksal des neuen Ministeriums nicht nur, sondern auch Englands selbst, würde also von den Männern abhangen, welche die Glieder eines neuen Unterhauses zu wählen haben — ein Umstand, der manchen Wähler wohl sehr bedenklich machen könnte. Eine spätere Nachricht in der preuß. Staatszeit. vom 6. Januar d. J. sagt: »Das »Parlement ist wirklich aufgelößt und die Versammlung des neuen »Parlements auf den 19. Februar festgesetzt; vor dem Ende Ja- »nuars jedoch werden alle Wahlen beendigt sein.« Ist dieß gegründet, so wird auch die Frage wegen der Dauer des neuen Ministeriums bald entschieden sein. [Bekanntlich hatte das neue Ministerium keinen langen Bestand, weil es im neuen Parlemente (wenigstens im Unterhause) keine Mehrheit gewinnen konnte. Es dauerte daher nur einige Monate (vom 14. Nov. 1834 bis 7. Apr. 1835). N. A.]

nde, und haben auch nur eine berathende Stimme.
einer Opposizions-Partei in dem oben angedeuteten
ne kann also hier nicht die Rede sein; was auch kein Un-
. Nur in dem mit Oestreich verbundnen Königreiche
rn hat sich eine solche gezeigt, die zuweilen auch sehr
äckig war und die Verhandlungen in eine unendliche
e zog. Allein Ungarn ist kein deutsches Land; die
ge Opposizion geht auch nur vom Adel aus, der seine
en Vorrechte aufrecht zu halten sucht; vom Volke ist
wenig oder gar nicht die Rede. Also ist auch hier
s weiter darüber zu sagen.

Noch weniger kommt Dänemerk hier in Betrachtung.
i wiewohl es theilweise auch zum deutschen Bunde ge-
, so hat es doch erst ganz kürzlich eine ständische Ver-
ng angenommen. Seine Stände sind auch bloße Pro-
al-Stände und noch nicht einmal zusammengekommen.
könnte also hier schon eine Opposizions-Partei im obi-
Sinne sich gebildet haben! Denn opponirende Schrift-
r, die allerdings sich bereits gezeigt haben, machen noch
politische Partei aus.

Ganz anders verhält es sich mit den übrigen rein deut-
Staaten: Baiern, Würtemberg, Baden, Nassau,
en-Darmstadt, Hessen-Kassel, Hannover, Braunschweig,
sächsischen und einigen andern noch kleineren. Hier ist
synkratische oder repräsentative System schon zur vollen
bildung gediehen. Hier sind allgemeine Stände, welche
Volk in seiner Gesammtheit vertreten und sowohl bei
Gesetzgebung als bei der Besteuerung eine mitentschei-
e Stimme haben. Hier haben schon mehre Versamm-
en derselben und also auch Verhandlungen mit den
erungen dieser Staaten stattgefunden. Und hier haben
denn auch mit wenigen Ausnahmen schon Opposizions-
eien gezeigt, die den Regierungen mehr oder weniger
haffen machten. Besonders war dieß in der neuesten
mit Hessen-Darmstadt der Fall. Da sahe sich die Re-
ung zur Auflösung des Landtags und zur Berufung an

das Volk durch neue Wahlen zweimal genöthigt. Die Sache machte viel Aufsehn in und außer Deutschland. Wie es damit zugegangen, ist nicht dieses Orts zu erzählen. Es giebt aber eine eigne und ziemlich ausführliche Schrift darüber, aus welcher man sich des Weitern belehren kann. Sie führt den Titel: »Der Liberalismus auf dem »merkwürdigen Landtage zu Darmstadt 1833. »Freimüthig geschildert für Alle, denen es um »Wahrheit und um Kenntniß des jetzigen deut»schen Ständewesens zu thun ist.« (Gießen, bei Heyer, 1834. 8.). Sie beginnt in folgender Weise: »Unser »Landtag von 1833, der in hohem Aufkluge begann, nahm »ein betrübtes Ende. Als die Geduld des Publikums und »der Staatsregierung von Seiten der zweiten Kammer er»schöpft war, ward er aufgelöst. Elf Monate hat er ge»dauert und war noch nicht zum Budget vorgerückt. Ge»räuschvoll und vielgeschäftig lieferte er doppelt so lange »Protokolle und Beilagen, als sonstige Landtage, und lei»stete doch beinahe so viel als Nichts, indem er mehr zum »Nachtheile als zum Gewinne des Volkes arbeitete. Eine »mistrauische feindselige Miene, ein stürmisches Wesen, ein »neuerungssüchtiger Geist zeichneten ihn aus, so daß man »in Zukunft sich wundern wird, in der ständischen Geschichte »des Großherzogthums Hessen plötzlich auf eine so fremd»artige und widerliche Erscheinung zu stoßen.« [10])

Ob der Verfasser Recht habe? — Wer mag es entscheiden, der nicht, wie jener, als »sorgsamer Augen»und Ohrenzeuge« an Ort und Stelle gewesen! Aber der Verfasser lässt es auch nicht an Belegen und Beweisstücken mangeln. Er führt Thatsachen und Aeußerungen an, die den französischen Republikanismus und den engli-

---

[10]) Von ähnlicher Tendenz scheint die Schrift zu sein: »Die land»ständischen Verirrungen in Würtemberg. Ein Bei»trag zur Charakteristik der Zeit.« (Stuttg. 1835. 8.) Ich kenne sie aber bloß aus Anzeigen in öffentlichen Blättern. R. T.

schen Radikalismus fast noch überbieten und allerdings darzuthun scheinen, daß es der hessen-darmstädtischen Opposizions-Partei zwar nicht an »undeutschen Gesinnungen,« an »demokratisirenden Grobheiten und Ausfällen,« wohl aber an »parlementarischem Takte« fehlte. Auch scheint das hessen-darmstädtische Volk, an welches die Regierung appellirte, derselben Meinung gewesen zu sein. Denn es wählte die meisten Glieder jener Partei nicht wieder zu seinen Vertretern für den nächst bevorstehenden Landtag. So berichtet wenigstens die allgemeine Zeitung vom 2. Januar d. J. in einem Schreiben aus Frankfurt am Main, wo es unter andern heißt: »Im »Großherzogthum Hessen fielen die ständischen Wahlen fort»während im Sinne der Regierung aus. Fast überall er»lagen die bisherigen Opposizions-Mitglieder.« Und nach einer spätern Nachricht aus Darmstadt in der leipziger Zeitung vom 7. Januar »wird die Opposizion etwa 15 »Mitglieder von 50 zählen, und noch keine zehn davon »werden jener systematischen feindseligen Opposizion ange»hören, die auf den beiden letzten Landtagen dem Lande »und dem konstituzionellen Wesen überhaupt so viel Scha»den brachte.« Ist nun, wie man jenseit oft sagt, des Volkes Stimme wirklich Gottes Stimme: so ist das Urtheil, das es in dieser Sache gesprochen, freilich inappellabel. Denn wer vermag gegen ein Gottes-Urtheil zu appelliren, wenn er sich nicht etwa an den Teufel wenden will?

Diese betrübenden Ereignisse mögen nun wohl auch die deutsche Bundesversammlung zur Errichtung eines Schiedsgerichts bestimmt haben. Ein solches Institut wurde längst von allen Seiten gewünscht. Denn man fühlte gleich nach dem Abschlusse des deutschen Bundes das Bedürfniß einer Instanz, an welche sowohl Regierungen als Stände sich bei mangelnder Vereinbarung wenden könnten, um doch zu irgend einem Beschlusse zu kommen, da die vormaligen Reichsgerichte verschwunden waren. Jetzt

tadelt man die Maßregel, weil sie die Freiheit gefährde. Wie soll sie denn aber die Freiheit gefährden, da jeder Bundesstaat, selbst die kleinsten, die vier freien Städte, theilnehmen an der Ernennung der Schiedsrichter, und da die Stände, welche etwa mit ihren Regierungen in einen durch das Schiedsgericht auszugleichenden Zwiespalt gerathen, den freiesten Spielraum in der Auswahl der von jenen ernannten Schiedsrichter haben? Indessen kommt der Tadel auch mehr von jenseit als von diesseit des Rheins. Die französischen Journalisten deklamiren nur nach ihrer Weise dagegen, und verrathen dabei bald die jämmerlichste Unkunde der deutschen Verhältnisse, bald das böswilligste Verlangen, in Deutschland eine Gährung zu bewirken, damit Frankreich im Trüben fischen und besonders das liebe linke Rheinufer wieder gewinnen könne. Kein Journal aber hat sich bei dieser Gelegenheit so lächerlich gemacht, als die sonst so gerühmten Débats. Denn während dieß Journal heute in dem einen Aufsatze über die Maßregel als verderblich lamentirt, jubilirt es morgen in dem andern über die Maßregel als heilsam, freilich mehr für Frankreich als für Deutschland. Denn — man denke! — nun hat sich auf einmal neben den Fürsten Deutschlands eine neue souveräne Macht konstituirt, die Macht der Stände — die doch nach dem ersten Aufsatze beschränkt, ja unterdrückt sein soll — und diese Macht kann sich nun im Falle der Noth verfassungsmäßig an ihre gute Freundin und Nachbarin jenseit des Rheins wenden, um von dieser den zärtlichsten Liebeskuß und mit demselben Theilnahme, Trost, Hülfe und Gott weiß was sonst für Wohlthaten zu empfangen. Wer staunt nicht mit Verwunderung eine so tiefe politische Weisheit an!

Bei solchen Betrachtungen kann der Verfasser dieser Zeilen nicht umhin, sein Vaterland, das in Vergleich mit Frankreich und England und andern großen Staaten freilich nur kleine Königreich Sachsen, glücklich zu preisen. Denn es hat sich, Gott sei Dank! in demselben noch keine

Opposizions-Partei gebildet. An Opposizion hat es freilich auch bei uns nicht gefehlt, sowohl in als außer den Kammern; und es konnte nicht daran fehlen, aus den schon oben angeführten Gründen. Allein die Opposizions-Männer dachten, mit wenigen Ausnahmen, wie der brittische Oberst Evans, der neulich in einer Versammlung der Wähler von Westmünster zu London, wo man über das in Bezug auf das neue Ministerium zu beobachtende Verfahren berathschlagte, sehr vernünftig erklärte: »Werden uns die »Minister gute Maßregeln vorschlagen, so müssen wir sie »unterstützen; finden wir aber die Maßregeln schlecht, so ist »unsere Pflicht, entgegen zu treten.« (S. Leipz. Zeit. 1834. Nr. 312). Das ist gerade die politische Maxime, die früher empfohlen wurde. Es kam also in unsern beiden Kammern zu keiner förmlichen, systematisch opponirenden Partei, und folglich auch nicht zu jenen skandalosen Auftritten, die anderwärts so oft durch solche Parteien veranlasst, hinterher aber sogar von Opposizions-Blättern als unwürdig einer Versammlung von so hohem Berufe gemisbilligt wurden. Regierung und Stände schieden daher, trotz so vielen und so schwierigen Diskussionen, am Schlusse des Landtages doch als Freunde von einander.

Hat an diesem erfreulichen Resultate der besonnene und darum weder leicht aufbrausende noch in ränkesüchtigen Spaltungen sich gefallende Charakter der Sachsen seinen guten Antheil: so ist doch nicht zu verkennen, daß auch die Regierung, theils durch ihr weises Benehmen überhaupt, theils durch die den Ständen vorgelegte und von denselben provisorisch angenommene Landtagsordnung, nicht wenig dazu beigetragen hat. Denn gewiß ist ohne eine gute Landtagsordnung auch kein guter Landtag möglich. Besonders ist die in jener Landtagsordnung, so wie schon früher in der Verfassungsurkunde selbst, getroffene Bestimmung wegen der Sitzordnung der Kammermitglieder sehr zu billigen. Diese Sitzordnung ist nämlich in der ersten Kammer, theils von einer ein für allemal festgesetzten Reihen-

folge, theils vom Loose, in der zweiten Kammer aber einzig und allein vom Loose, also vom Zufalle abhängig, der die Glieder nach ihren verschiednen Lebensverhältnissen, Ansichten und Wünschen auf das Mannichfaltigste unter einander mischen muß, so daß hier der Edelmann neben dem Bürger oder Bauer, dort der Gelehrte neben dem Kaufmann oder Handwerker seinen Platz findet. Der Korporazions- oder Fakzions-Geist, der sich so gern in solche Versammlungen einschleicht und der so oft auch eine systematische Opposizion hervorruft, wird dadurch freilich nicht ganz ausgeschlossen. Aber er findet doch in den Kammern selbst keinen örtlichen Spielraum, sich zusammenzurotten und in Masse zu erscheinen, also auch nicht jenen gegenseitigen Anlaß zur Aufregung und Erhitzung der Gemüther, wie er in solchen Versammlungen stattfindet, wo es dem Belieben eines Jeden anheimgestellt ist, mit den Männern seiner Partei, nicht bloß geistig, sondern auch körperlich zusammenzuhalten, also gleichsam wie ein Heer am Schlachttage in Reih' und Glied aufzutreten. Wenn also auch die Verfassungsurkunde und die Landtagsordnung im Laufe der Zeiten noch manche Abänderung erleiden sollten, so wolle man doch ja diese Bestimmung der Sitzordnung uicht abändern. Das wäre wahrlich nicht Verbesserung, sondern vielmehr Verschlimmerung. Möchte man aber auch anderwärts diese heilsame Bestimmung in die Landtagsordnungen oder Kammerreglements aufnehmen! Sie würde gewiß das Ihrige dazu beitragen, den parlementarischen Verhandlungen überall ein würdigeres und also auch für das öffentliche Wohl ersprießlicheres Gepräge aufzudrücken.

Das Letztere ist aber um so nöthiger, weil sich nicht verkennen lässt, daß die Opposizions-Parteien das ganze Repräsentativ-System in übeln Ruf gebracht und selbst solchen Regierungen verleidet haben, die sich schon dazu hinneigten und es im eignen Lande heimisch zu machen beschlossen hatten. Denn was anders hat diese Regierungen in ihrem Entschlusse wankend gemacht, als jener parteiische

ch faktiose Opposizions-Geist, der sich in so manchen ammern und dann natürlich auch außer denselben wie ein ohendes Gespenst den Regierungen gegenüber erhoben at? Und nehmen nicht die Staatsmänner sowohl als die chriftsteller, welche das Repräsentativ-System als ein heilses Institut bekämpfen, ihre stärksten Waffen gegen dasbe gerade von jenem Opposizions-Geiste her? Und lässt sich endlich wohl leugnen, wenn man aufrichtig und ehrh sein will, daß jener Geist auch noch außerdem viel utes gehemmt und viel Böses gefördert hat? Zieht er cht oft die landständischen Verhandlungen in eine unselige, t ekelhafte, Länge und Breite, und macht sie dadurch kostlelliger für das Land? Raubt er nicht oft den obersten erwaltungsbeamten sowohl Lust als Zeit, einem schon an h schweren Berufe zu genügen, indem man ihn noch uthwillig durch die bittersten Angriffe und durch die limmsten Verdächtigungen zu erschweren sucht? Macht nicht überhaupt eine Menge von unzufriednen und unhigen Menschen, die, wenn sie vielleicht schon von Natur denschaftlich und unbesonnen sind, bei erster Gelegenheit sbrechen, um ihrem aufgeregten oder gepressten Gemüthe ft zu schaffen, und dann ihre Thorheit mit dem Verlust rer Freiheit oder ihres Vaterlandes, wo nicht gar mit etas Schlimmerem büßen?

Auch der Verfasser der Schrift: »Das Wirken der Staatsregierung und der Stände des Königreichs Sachsen rc.« sagt hierüber im Vorworte Folgens: »Wenn die in mehren konstituzionellen Staaten versuchte Ausschreitung der Volksvertreter aus den ihnen angewiesenen Gränzen verfassungsmäßiger Befugnisse zu Störungen zwischen Regierungen und Ständen Veranlassung gegeben hat; wenn die Weitläufigkeit der ständischen Verhandlungen manche von den Regierungen beabsichtigte Verbesserung in der Gesetzgebung und Verwaltung verzögert, a durch unhaltbare Einwendungen bisweilen gänzlich ausgeschlossen hat; wenn die Regierungen, von diesem Kampfe

»ermüdet, die Beibehaltung des Alten oft dem Neuen und »Besseren vorgezogen, weil sie neue Kämpfe und Irrungen »mit den Ständen besorgten; wenn die mit Kosten ver»knüpfte lange Dauer der ständischen Verhandlungen die »Lasten der Völker steigerte und nicht selten einen großen »Theil der in der Verwaltung mühsam erzielten Ersparnisse »verzehrte; wenn das konstituzionelle Prinzip, in seiner »verschiedenartigen Anwendung, sogar dem monarchischen ge»fährlich zu werden drohete: so darf es nicht befremden, »daß über die Zuträglichkeit des darauf gegründeten Sy»stems für Fürsten und Völker Zweifel erregt und laut »wurden. Selbst diejenigen Regierungen, welche in dem »Bestreben, das Bessere zu fördern und das Glück der »Völker zu begründen, aus eigner Bewegung Verfassungen »gegeben hatten, mussten die Frage sich stellen: ob die »wohlmeinende Absicht der Fürsten auf dem betretnen »Wege wirklich erreichbar sei und nicht vielmehr dadurch »der Keim des Unfriedens genährt und für Regierung und »Volk ein Zustand des Schwankens und der Unsicherheit »herbeigeführt werde, welchen die konstituzionelle Regierungs»form für immer entfernen, nicht aber veranlassen sollte.« — Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß, was hier den Ständen oder Volksvertretern überhaupt zur Last gelegt wird, eigentlich nur von den ständischen Opposizions-Parteien gilt, besonders wenn dieselben übermächtig und dadurch der Freiheit selbst gefährlich wurden.

Ja, die Freiheit, diese von den edleren Naturen angebetete Himmelsgöttin, ist es, welche am meisten von jenem Opposizions-Geiste, der sich wohl gar ihren Freund nennt, aber nur ein falscher Freund derselben ist, zu leiden hat! Oder könnt Ihr mich Lügen strafen, Ihr, die Ihr selbst zu solchen Opposizions-Parteien gehört habt oder noch gehört, daß Ihr — der Eine freilich mehr oder weniger als der Andre — durch Eure systematisch genannte, aber eigentlich eben so ungerechte als unkluge Opposizion gegen alles, was von den Regierungen kommt, sei es gut oder schlecht

Schuld seid an jenen neuerlichen Beschlüssen der Regierungen, über die Ihr nun klagt, als mordeten sie die Freiheit, während Ihr doch die eigentlichen Freiheitsmörder seid? [11]) — Zu allen Zeiten und an allen Orten, sagt die Geschichte, wo die edle Libertät mit unedler Lizenz verwechselt wurde, ist jene mit Unwillen und Schaam von der Erde verschwunden, und hat ihre falschen Freunde der Knechtschaft überliefert. Aber leider predigt die Geschichte meist tauben Ohren! Und darum will auch ich nun verstummen. Denn Ihr höret doch nicht auf meine Worte, spottet vielleicht gar darüber. Aber sagen musst' ich doch, was ich gedacht, um wenigstens meine Seele zu retten, wenn Ihr noch mehr in Euren Hoffnungen getäuscht werdet, als Ihr schon getäuscht worden, weil Euch kein Gott helfen kann, wofern Ihr Euch nicht mäßigen wollt.

---

[11]) Ancillon in seiner lehrreichen Schrift: »Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen« (B. I. Vorw. S. X.) sagt mit Recht: »Die Wahrheit hat vielleicht keine größeren »Feinde als die exzentrischen Urtheile und die extremen »Meinungen.« Dasselbe lässt sich von der Freiheit sagen, wenn man, statt »Urtheile und Meinungen,« Handlungen setzt, die aber freilich, nächst den Leidenschaften, auch aus jenen hervorgehn.

Nachwort
über eine
merkwürdige politische Prophezeiung.

Wenn man das Opponiren auf der einen Seite, und was auf der andern dagegen geschieht, mit Aufmerksamkeit betrachtet, so dringt sich sehr natürlich die Frage auf: *Was wird endlich aus diesem Gegenstreben hervorgehn?* — Hierauf antwortet das neue »*Staatslexikon*,« herausgegeben von den Herren *von Rotteck* und *Welcker*, im Vorworte zum 1. Bande (S. XVII):

»Ein neuer dreißigjähriger Krieg.«

Freilich sucht sich das Staatslexikon auf den Fall, daß die Prophezeiung nicht einträfe, dadurch sicher zu stellen, daß es vollständiger so sagt: »Ein neuer dreißigjähriger »Krieg (um unser Gleichniß fortzuführen)« — nämlich das vorhergegangene Gleichniß zwischen der frühern Zeit der *kirchlichen Reformazion* und der spätern der *politischen Revoluzion* — »wird *möglicherweise* noch »durchzukämpfen sein, um die endliche Befestigung des kon»stituzionellen Prinzips durch einen neuen Friedensschluß, »so wie der Religionsfriede erst durch den westphälischen »befestigt ward, zu erringen.« — Allein die Vorsicht, mit welcher sich dieser politische Prophet durch sein »*möglicherweise*« deckt, machen wir ihm keineswegs zum Vorwurfe. Im Gegentheile, wir rechnen sie ihm zum Verdienste an. Denn er beweist dadurch, daß er kein Schwärmer oder Narr, wie so viel andre Propheten unsrer Zeit, sondern ein verständiger Mann ist, welchen anzuhören wohl der Mühe

ohnt. Darum wollen wir auch noch die Gründe hinzufü- en, mit welchen er seine Prophezeiung zu unterstützen acht.

Er fährt nämlich sogleich nach dem eben angeführten Satze also fort: »Denn der Streit in den Gemüthern, weit entfernt geschlichtet oder auch nur besänftigt zu sein, tobt heftiger jetzt als zuvor. Durch ganz Europa geht die furchtbare Spaltung in zwei Systeme oder Richtungen, und zwar nicht nach den Ländern, sondern mitten durch alle Länder, Provinzen, Gemeinen und Familien. So wie in den Zeiten der kirchlichen Reformazionskämpfe alle früheren Nazionalsympathien und Antipathien, alle kleineren und partikularen Interessen der Völker und Staaten vor der großen und allgemeinen Angelegenheit der Kirche oder der Gewissensfreiheit zurücktraten und Europa getheilt nur in zwei vermischt unter einander lebende Völker, Protestanten und Katholiken, erschien: also wiederholt sich heute, und noch schärfer bezeichnet, dieselbe Erscheinung in Ansehung der Konstituzionellgesinnten und der Absolutisten, oder, sage man, der Liberalen und der Servilen, oder, wenn man will, der Anhänger der Revoluzion (in dem oben bezeichneten Sinne des Wortes)« — nämlich als Kampf des vernünftigen Rechtes gegen die ihm widerstreitenden Partien oder Bestimmungen des historischen und positiven,« wie es S. XI. heißt, obwohl in der Julirevolution nur altes Positives (Ludwig's Charte) mit neuem (Karl's Ordonnanzen) kämpfte — »und jener der Reaction.«

Diese Gründe sind aber wohl nicht hinreichend, um der Zukunft ein so trauriges Prognostikon zu stellen. Denn traurig wäre doch immer ein so langer und blutiger Krieg. Allein

1. ist es nicht wahr, daß es jetzt heftiger tobt als zuvor. Hier fällt das Staatslexikon wirklich in den Fehler der schwärmerischen Unglücks-Propheten. Es hyperbo-

lisirt, es sieht und malt die Dinge zu schwarz. In der Zeit, wo die große französische Revoluzion die Welt aufregte, tobt' es wahrlich viel heftiger als jetzt. Die neue Revoluzion von 1830 war nur ein Kinderspiel gegen die alte von 1789. Und jene ging wie ein einzeles Ungewitter vorüber, während diese Jahre lang blitzte und donnerte. Vergleichen wir daher den heutigen Zustand von Frankreich, wo selbst die Emeuten als Nachklänge der Julirevoluzion verstummt sind, mit dem Zustande während der frühern Revoluzion: so kann man wohl sagen, daß Frankreich sich dermalen, seiner meist nur in den Kammern tobenden Opposizions-Parteien ungeachtet, in Sicherheit und Ruhe befinde. Dasselbe gilt von Deutschland; wie unlängst Nr. 2. des »Vaterlandes« von 1835 in einem eignen Aufsatze: »Die Sicherheit und Ruhe Deutschlands,« sattsam erwiesen hat. Deutschland aber und Frankreich würden doch bei einem neuen dreißigjährigen Kriege wieder Hauptrollen spielen müssen. Sie müßten ihn wenigstens anfangen, bevor wieder ein nordischer Fürst käme, um dreinzuschlagen. Auch kämpfte jener nordische Fürst, der im alten dreißigjährigen Kriege die Hauptrolle spielte, sowohl aus Ueberzeugung als aus Politik für den Protestantismus. Glaubt man denn aber, daß irgend ein Fürst unsrer Zeit aus Ueberzeugung oder Politik eben so tapfer, ja mit Aufopferung des Lebens, für ein Prinzip kämpfen werde, das allen Fürsten so viel Noth und Sorge macht? — Das ist gegen die Natur, kann also vernünftiger Weise nicht vorausgesetzt werden. Was aber

2. unser Prophet von der Spaltung Europa's in zwei große einander entgegengesetzte Parteien, Konstituzionalisten und Absolutisten, oder Liberale und Servile, oder Revoluzionärs und Reakzionärs, sagt, ist nicht minder übertrieben. Hat er denn nicht an die Millionen der Gleichgültigen, der Indifferentisten oder Neutralen, gedacht, deren Trägheitskraft (vis inertiae, wie Keppler von den Weltkörpern sagte) bei solchen Dingen

sehr in Anschlag gebracht werden muß? Hat er auch
it daran gedacht, daß jene Parteien nur auf dem Papier
r der Rednerbühne einander so schroff und borstig, wie
paar zum Kampfe gerüstete Streithähne, gegenüber ste-
, im Leben aber tausend Abstufungen in Ansehung des
hr oder Weniger stattfinden, welche die Parteien einan-
nähern und am Ende wohl gar eine Ausgleichung her-
ühren? Hat er endlich, was den letzten Gegensatz zwi-
n Männern der Revoluzion und der Reakzion be-
t, vergessen, daß ein berühmter Lehrer der Staatswissen-
aften, den er gewiß kennt, der geheime Rath Pölitz,
er den beiden politischen Systemen, denen jene Männer
digen, noch ein drittes annimmt, das System der Re-
rmen? Wie nun, wenn gerade die Freunde dieses Sy-
ms, die Männer des naturgemäßen Fortschritts zum Bes-
, die weder revoluzioniren noch reagiren wollen, nach
nach die Oberhand gewönnen? Sollte das nicht
glicherweise« noch eher geschehen, da es nach dem
en Geständnisse des Staatslexikons »Verständige
Wohlgesinnte auf beiden Seiten giebt,« und da
»exaltirten Parteimenschen,« die einen »Kampf
Leben und Tod« wagen, um zu revoluzioniren oder
reagiren, im Grunde doch nur Wenige sind? Die Mei-
träumen bloß, hoffend, daß der Himmel sich endlich
mal ihrer erbarmen, ihre Wünsche erfüllen oder ihre
ale realisiren werde. Aber ich fürchte, es wird auch
heißen: Rusticus expectat etc. — und zwar um
mehr, weil

3. die Vergleichung unsrer Zeit mit der Zeit der Kir-
verbesserung, so oft auch schon beide Zeiten verglichen
den, doch etwas hinkend ist. Beide Zeiten sind in ma-
ler und formaler Hinsicht allzuverschieden, vornehmlich
in politischer; was hier die Hauptsache ist. In je-
Zeit griff man viel leichter zu den Waffen, weil die
ege nicht so kostspielig und die Fürsten nicht so einig
en als jetzt, wo gemeinsame Gefahr sie auf's Innigste

Einleitung.

Ein Arzt, kundig sowohl der physischen als der moralischen Krankheiten des heutigen Menschengeschlechts — Herr Hofrath und Professor D. Joseph Reubel in München — hat unlängst eine Schrift unter dem Titel herausgegeben: »Das Politisch-Böse unsrer Zeit.« Stuttgart in der P. Balz'schen Buchhandlung, 1835. 65 S. 8. In dieser Schrift schildert er nicht bloß jenes Böse, das freilich im Grunde mit dem Bösen aller Zeiten aus einer Wurzel stammt und daher auch diesem, wo nicht völlig gleich, doch sehr ähnlich ist; sondern er schlägt auch, wie's einem guten Arzte ziemt, Mittel gegen dasselbe vor. Er will demnach als ein politischer Heilkünstler seine Zeit davon befreien.

Wahrlich! eine löbliche Absicht. Denn das Dasein des Uebels überhaupt könnte nur ein Verblendeter leugnen. Auch klagen wirklich alle politische Parteien darüber. Nur darin sind sie uneinig, welches die Natur des Uebels und wie demselben abzuhelfen sei. Die Einen klagen über schlechte Verfassungen, willkürliche Herrschaft, stehende Heere, Menge von Beamten, drückende Abgaben und andre Lasten; sie suchen daher die Abhülfe hauptsächlich in neuen Konstituzionen, welche die Regierenden mehr beschränken, dem Volke mehr Antheil an den öffentlichen Geschäften geben, oder wohl gar das Volk selbst zu seinem eignen Regenten machen sollen. Die Andern klagen über schlechte Grundsätze, Verachtung der Religion, Ungehorsam gegen die Gesetze, Mangel an Vertrauen, Haß gegen alles Ausgezeichnete, und andre Unbillen; sie suchen daher das Heilmittel vorzüglich in einem andern Erziehungs- und Unterrichts-Systeme, als demjenigen, welches bisher in Haus und Staat, auf Schulen und Universitäten stattgefunden.

XXVIII.

Der Kampf
zwischen
nservativen und Destruktiven
und das
europäische
ber=Studien=Direktorium.

Auch ein Versuch,
s Politisch=Böse unsrer Zeit auszurotten.

---

n zuerst: Leipzig, 1835. 8., und war dem Herrn Kultusminister
Müller in Dresden durch die folgende Zuschrift gewidmet.)

und Whigs, in eine Art von Verruf gekommen, so daß man sich derselben beinahe schämt: sind andre Parteinamen an deren Stelle getreten. Man nennt lieber die, welche das Bestehende zu erhalten suchen, Konservative, diejenigen aber, welche es zu zerstören suchen, Destruktive. In der That sind auch diese Namen besser. Denn es lässt sich doch etwas Bestimmteres dabei denken, als bei jenen, bloß zufällig unter den letzten Königen aus dem Hause Stuart entstandenen Benennungen. Auch sind sie von allgemeinerer Bedeutung. Denn Torys und Whigs in der ursprünglichen Bedeutung kann es eigentlich nur in England geben, Konservative und Destruktive hingegen in der ganzen Welt. Auch findet man wirklich überall Erhalter und Zerstörer des Bestehenden, sowohl im gemeinen Leben, als auch in besondrer Beziehung auf das bürgerliche oder Staatsleben.

Der Kampf zwischen diesen Parteien ist daher auch nichts Neues, sondern etwas sehr Altes. So weit die Geschichte unsres Geschlechts hinauf reicht, erzählt sie von Menschen, die sich entweder mehr zum Erhalten des Bestehenden oder mehr zum Zerstören desselben hinneigten. Und diese Hinneigung hatte bald in edleren Motiven, bald in sehr schlechten ihren Grund. Bald waren es Ideen der Vernunft, die man verwirklichen wollte, bald egoistische Aussichten auf Vortheil und Gewinn, was den Kampf entzündete.

In unsrer Zeit aber ist dieser Kampf so heftig geworden, daß er schier die ganze gesellschaftliche Ordnung zu vernichten droht. Und der Grund davon liegt hauptsächlich darin, daß so Viele auf der einen Seite absolut konservativ, und eben so Viele oder vielleicht noch Mehre auf der andern absolut destruktiv sind. Ob das Bestehende gut oder schlecht, Recht oder Unrecht, Brauch oder Misbrauch, Sitte oder Unsitte sei, danach fragen sie nicht. Jene wollen es erhalten, weil es eben besteht; und diese wollen es aus gleichem Grunde zerstören, damit nur etwas Anderes

und Neueres an dessen Stelle trete. Weil aber das Erhalten in der Regel mehr Ruhe und Besonnenheit fodert, als das Zerstören, jenes also auch das Gemüth nicht so heftig bewegt, als dieses: so sind freilich die Destruktiven meist weit unruhiger, unbesonnener und leidenschaftlicher, man könnte sagen absoluter, als die Konservativen [1]). Ja Manche von jenen sind wirklich von einer Art Berserkerwuth besessen, die sich endlich gar gegen sie selbst richtet, indem sie nicht nur ihr Lebensglück, sondern auch aus Verzweiflung am Erfolge ihrer Bestrebungen ihr Leben selbst zerstören [2]).

---

1) Die Allgemeine Zeitung (1835. Nr. 193. Beil.) schildert in einem Schreiben aus Paris vom 4. Juli d. J. die französischen Destruktiven als Leute, »welche die Revoluzion nicht »nur in die Politik und die Form des Staats, sondern auch in »die ganze bürgerliche Ordnung verpflanzen, in der Revoluzion »noch revoluzioniren wollen, und in ihrer Art eben so frazzenhafte »Misgeburten aushecken, als die verwegnen Narren des 15. und »16. Jahrhunderts, welche ein himmlisches Jerusalem oder ein »weltliches Zion gestalten, die Ehe, so wie alle Obrigkeiten und alle »Pflichten, aufheben wollten, und was dergleichen blutdürstige »Tollheiten mehr waren« — ferner als eine Fakzion, »welche al»ler Zivilisazion, aller höhern Bildung des Menschengeschlechts, so »wie allen Einrichtungen des bestehenden bürgerlichen Lebens, den »Vertilgungskrieg erklärt hat.« — Das sind also Destruktive par excellence. Darum träumen sie auch immer von einem europäischen Kriege. Denn der Krieg ist gleichfalls ein Zerstörungsmittel par excellence. Louis Philipp aber will ebendeswegen nichts vom Kriege wissen. Denn er begreift, daß er durch denselben nichts gewinnen, wohl aber wie Napoleon, der sich doch auf den Krieg viel besser verstand, alles verlieren kann. Und so denken auch die übrigen Mächte von Europa. Also wird wohl nichts aus dem europäischen Kriege werden.

2) Vor einiger Zeit erstickten sich zwei junge Pariser zusammen durch Kohlendampf, weil alle Versuche, eine neue Revoluzion in Frankreich zu bewirken, bis dahin verunglückt waren. Ueberhaupt nehmen die Selbmorde unter jungen Leuten in Frankreich auf eine furchtbare Weise überhand. Möge Deutschlands Genius unsre jungen Leute vor dieser Art der Zerstörungswuth bewahren! Giebt

Wenn daher vom politischen Absolutismus die Rede ist, so muß man ja nicht bloß an den konservativen, sondern auch an den destruktiven denken. Denn dieser ist in seinen unmittelbaren Wirkungen noch unheilvoller und schrecklicher, als jener; wie alle Revoluzions-Geschichten beweisen, besonders die französische mit ihren Füsiladen und Noyaden in Masse. Indessen ist auch jener ein Extrem und ruft, je länger er dauert, desto gewisser seinen Gegenfüßler in's Leben. Beide überbieten sich dann in ihrer Gegenwirkung; sie steigern sich wechselseitig in ihren Ansprüchen. Denn das Absolute ist immer unersättlich, mag es positiv oder negativ, konservativ oder destruktiv, sich geltend zu machen suchen [5].

Hierin besteht nun vorzugsweise das Politisch-Böse unsrer Zeit, in welches sich dann auch wegen natürlicher Verwandtschaft das Moralisch-Böse vielfach mischt und es wo möglich noch böser macht. Denn alles Böse bewegt sich in Extremen, wie schon Aristoteles in seiner Ethik bemerkt. Und wo die eine Art desselben sich einmal eingenistet hat, da vermählt sich auch bald die andre Art mit

es denn kein andres Mittel, dem Vaterlande auch mit Aufopferung zu dienen? So schlimm ist es doch wahrlich bei uns noch nicht, daß man, um frei zu werden, sich dem Tode in die Arme werfen müsste. Macht euch nur erst frei von der innern Tyrannei der Leidenschaften, welche die schlimmste von allen ist! Denn wie kann man äußerlich frei werden, wenn man innerlich ein Sklav ist?

[5]) Ein deutscher Republikaner, den ich nicht nennen mag, weil er sich in schlechten Umständen befindet und vielleicht schon das Unstatthafte seiner Prätensionen einsehen gelernt hat, ließ vor einigen Jahren ganz unverhohlen drucken, man müsse nicht aufhören, von den deutschen Fürsten Konzessionen zu fodern, bis sie, nachdem sie alles bewilligt, die letzte Foderung, vom Throne zu steigen, nicht mehr abschlagen könnten. Das war allerdings ein sehr verständlicher Avis au lecteur; ob auch ein kluger? — Das mögen die Leser selbst entscheiden. Natürlich aber sagte nun der Gegentheil: Keine Konzessionen mehr!

ihr. Wer daher einem von jenen beiden Extremen huldigt, dessen natürliches Gefühl für Recht und Billigkeit, dessen Achtung gegen die Vernunftgesetze wird nach und nach immer schwächer. Am Ende überredet er sich wohl gar, alles sei gut, was seinem Zwecke diene; er nimmt dann selbst den jesuitischen Grundsatz an, der Zweck heilige das Mittel, wenn er auch sonst den Jesuiten nicht hold ist und die Wiederherstellung dieses gefährlichen Ordens für ein Werk der Finsterniß erklärt *).

Aber wie? Ist es denn nothwendig, daß man einem jener beiden Extreme huldige? Wäre die arme Menschheit wirklich in die traurige Alternative gestellt, entweder unbeweglich auf einem Punkte stehen bleiben, oder alles Bestehende als ein Hinderniß des Fortschritts niederstürzen zu müssen, um nur von der Stelle zu kommen? — Mit nichten! Denn es giebt auch hier eine Mitte, welche zu behaupten die Vernunft gebietet; und es giebt (dem Himmel sei Dank!) auch in unsrer Zeit, trotz den Klagen über dieselbe, noch Menschen genug in allen Kreisen der Gesellschaft — hoch und niedrig, gelehrt und ungelehrt, alt und jung — welche diese Mitte zu behaupten suchen. Sie bilden daher eine dritte Partei, welche das Bestehende achtet und zu erhalten strebt, wenn es durch innere Güte und äußere Zweckmäßigkeit der Erhaltung werth ist, im Gegenfalle aber auch das Zerstören nicht scheut, vorausgesetzt, daß dieses kein plötzliches Vernichten, sondern ein all-

*) Wie oft wird das seltsame Spiel mit Aufhebung und Herstellung jenes Ordens getrieben werden? In Spanien z. B. ist er dreimal aufgehoben und zweimal hergestellt worden, hofft aber wahrscheinlich auf eine dritte Herstellung. Denn dieser unchristliche Orden will sich nicht mit christlicher Demuth in sein Schicksal ergeben. Er möchte gern ewig herrschen. Nun heißt es zwar: Mundus vult decipi, aber doch nicht von den Jesuiten. Man muß daher zu andern minder anrüchigen Orden (z. B. den Benediktinern) seine Zuflucht nehmen, wenn die Welt durch Mönche betrogen werden soll. Und doch will es auch mit diesen nicht gehn, weil das Mönchswesen überhaupt in Verachtung gesunken ist.

Einleitung.

Ein Arzt, kundig sowohl der physischen als der moralischen Krankheiten des heutigen Menschengeschlechts — Herr Hofrath und Professor D. Joseph Reubel in München — hat unlängst eine Schrift unter dem Titel herausgegeben: »Das Politisch-Böse unsrer Zeit.« Stuttgart in der P. Balz'schen Buchhandlung, 1835. 65 S. 8. In dieser Schrift schildert er nicht bloß jenes Böse, das freilich im Grunde mit dem Bösen aller Zeiten aus einer Wurzel stammt und daher auch diesem, wo nicht völlig gleich, doch sehr ähnlich ist; sondern er schlägt auch, wie's einem guten Arzte ziemt, Mittel gegen dasselbe vor. Er will demnach als ein politischer Heilkünstler seine Zeit davon befreien.

Wahrlich! eine löbliche Absicht. Denn das Dasein des Uebels überhaupt könnte nur ein Verblendeter leugnen. Auch klagen wirklich alle politische Parteien darüber. Nur darin sind sie uneinig, welches die Natur des Uebels und wie demselben abzuhelfen sei. Die Einen klagen über schlechte Verfassungen, willkürliche Herrschaft, stehende Heere, Menge von Beamten, drückende Abgaben und andre Lasten; sie suchen daher die Abhülfe hauptsächlich in neuen Konstituzionen, welche die Regierenden mehr beschränken, dem Volke mehr Antheil an den öffentlichen Geschäften geben, oder wohl gar das Volk selbst zu seinem eignen Regenten machen sollen. Die Andern klagen über schlechte Grundsätze, Verachtung der Religion, Ungehorsam gegen die Gesetze, Mangel an Vertrauen, Haß gegen alles Ausgezeichnete, und andre Unbillen; sie suchen daher das Heilmittel vorzüglich in einem andern Erziehungs- und Unterrichts-Systeme, als demjenigen, welches bisher in Haus und Staat, auf Schulen und Universitäten stattgefunden.

erst von dem physischen, dann aber von dem ethisch-politischen Standpunkte aus betrachten. Denn der Staat ist gewissermaßen ein Naturprodukt, aber kein reines, wofür ihn manche Naturphilosophen ausgegeben haben, sondern ein gemischtes, weil der Menschen-Staat, von dem allein hier die Rede, etwas Andres ist, als ein bloß der Analogie wegen sogenannter Ameisen- oder Bienen-Staat *).

Daß in der gesammten Natur ein Gesetz der Erhaltung herrscht, leidet keinen Zweifel. Sonne, Mond und Sterne glänzen noch heute, wie vor Jahrtausenden, am Himmel, und die Erde steht zu ihnen noch in demselben Verhältnisse. Auch erzeugt und ernährt letztere noch immer eine Menge von Thieren und Pflanzen, wie sie selbst noch immer in Land und Wasser, Berg und Thal, hinsichtlich ihrer Oberfläche zerfällt und dieselben mineralischen Schätze in ihrem Schooße verbirgt. Aber neben jenem konservativen Prinzipe waltet offenbar auch ein destruktives. Daher der ewige Wechsel von Entstehen und Vergehen, von Aufblühen und Hinwelken, von Leben und Tod in der Natur,

---

*) Die bereits von Schelling aufgestellte Ansicht vom Staate als einem Naturmechanismus hat neuerlich Jochims (dänischer Etatsrath) in seinen »Aphorismen als Materialien zum Bau eines absoluten Naturrechts« (Itzehoe 1835. 8.) wieder aufgefasst und durchzuführen gesucht. Darum erklärt er §. 7. die »äußere Weltordnung« für das »unbedingte Prinzip des Rechts,« und §. 11. das »Rechthandeln« als »begründet für Jeden auf ein Müssen, eine äußere Nothwendigkeit.« Ich habe aber diese Ansicht schon in der von Pölitz herausgegebnen »Kritischen Uebersicht der neuesten Literatur in dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften« (Juli 1835. S. 70 ff.) bekämpft, und will daher das dort Gesagte hier nicht wiederholen, da wohl Wenige meiner Leser dieselbe physische Ansicht vom Staate theilen möchten. Ich halt' es hier mit Plato und Aristoteles, die in ihren politischen Schriften schon das ethische Moment so trefflich hervorhoben.

und Whigs, in eine Art von Verruf gekommen, so daß man sich derselben beinahe schämt: sind andre Parteinamen an deren Stelle getreten. Man nennt lieber die, welche das Bestehende zu erhalten suchen, Konservative, diejenigen aber, welche es zu zerstören suchen, Destruktive. In der That sind auch diese Namen besser. Denn es läßt sich doch etwas Bestimmteres dabei denken, als bei jenen, bloß zufällig unter den letzten Königen aus dem Hause Stuart entstandenen Benennungen. Auch sind sie von allgemeinerer Bedeutung. Denn Torys und Whigs in der ursprünglichen Bedeutung kann es eigentlich nur in England geben, Konservative und Destruktive hingegen in der ganzen Welt. Auch findet man wirklich überall Erhalter und Zerstörer des Bestehenden, sowohl im gemeinen Leben, als auch in besondrer Beziehung auf das bürgerliche oder Staatsleben.

Der Kampf zwischen diesen Parteien ist daher auch nichts Neues, sondern etwas sehr Altes. So weit die Geschichte unsres Geschlechts hinauf reicht, erzählt sie von Menschen, die sich entweder mehr zum Erhalten des Bestehenden oder mehr zum Zerstören desselben hinneigten. Und diese Hinneigung hatte bald in edleren Motiven, bald in sehr schlechten ihren Grund. Bald waren es Ideen der Vernunft, die man verwirklichen wollte, bald egoistische Aussichten auf Vortheil und Gewinn, was den Kampf entzündete.

In unsrer Zeit aber ist dieser Kampf so heftig geworden, daß er schier die ganze gesellschaftliche Ordnung zu vernichten droht. Und der Grund davon liegt hauptsächlich darin, daß so Viele auf der einen Seite absolut konservativ, und eben so Viele oder vielleicht noch Mehre auf der andern absolut destruktiv sind. Ob das Bestehende gut oder schlecht, Recht oder Unrecht, Brauch oder Misbrauch, Sitte oder Unsitte sei, danach fragen sie nicht. Jene wollen es erhalten, weil es eben besteht; und diese wollen es aus gleichem Grunde zerstören, damit nur etwas Anderes

eueres an dessen Stelle trete. Weil aber das Er-
in der Regel mehr Ruhe und Besonnenheit fodert,
Zerstören, jenes also auch das Gemüth nicht so
ewegt, als dieses: so sind freilich die Destruktiven
eit unruhiger, unbesonnener und leidenschaftlicher,
nnte sagen absoluter, als die Konservativen [1]). Ja
von jenen sind wirklich von einer Art Berserker-
esessen, die sich endlich gar gegen sie selbst richtet,
ie nicht nur ihr Lebensglück, sondern auch aus Ver-
ig am Erfolge ihrer Bestrebungen ihr Leben selbst
t [2]).

---

e Allgemeine Zeitung (1835. Nr. 193. Beil.) schildert einem Schreiben aus Paris vom 4. Juli d. J. die französi-en Destruktiven als Leute, »welche die Revoluzion nicht ur in die Politik und die Form des Staats, sondern auch in e ganze bürgerliche Ordnung verpflanzen, in der Revoluzion och revoluzioniren wollen, und in ihrer Art eben so frazzenhafte Risgeburten aushecken, als die verwegnen Narren des 15. und 6. Jahrhunderts, welche ein himmlisches Jerusalem oder ein eltliches Zion gestalten, die Ehe, so wie alle Obrigkeiten und alle flichten, aufheben wollten, und was dergleichen blutdürstige ollheiten mehr waren« — ferner als eine Fakzion, »welche al-r Zivilisazion, aller höhern Bildung des Menschengeschlechts, so ie allen Einrichtungen des bestehenden bürgerlichen Lebens, den ertilgungskrieg erklärt hat.« — Das sind also Destruktive r excellence. Darum träumen sie auch immer von einem eu-päischen Kriege. Denn der Krieg ist gleichfalls ein Zerstörungs-ttel par excellence. Louis Philipp aber will ebendeswe-t nichts vom Kriege wissen. Denn er begreift, daß er durch nselben nichts gewinnen, wohl aber wie Napoleon, der sich h auf den Krieg viel besser verstand, alles verlieren kann. Und denken auch die übrigen Mächte von Europa. Also wird wohl hts aus dem europäischen Kriege werden.

or einiger Zeit erstickten sich zwei junge Pariser zusammen durch hlendampf, weil alle Versuche, eine neue Revoluzion in Frank-ch zu bewirken, bis dahin verunglückt waren. Ueberhaupt neh-n die Selbmorde unter jungen Leuten in Frankreich auf eine chtbare Weise überhand. Möge Deutschlands Genius unsre jun-n Leute vor dieser Art der Zerstörungswuth bewahren! Giebt

Wenn daher vom politischen Absolutismus die Rede ist, so muß man ja nicht bloß an den konservativen, sondern auch an den destruktiven denken. Denn dieser ist in seinen unmittelbaren Wirkungen noch unheilvoller und schrecklicher, als jener; wie alle Revoluzions-Geschichten beweisen, besonders die französische mit ihren Füsiladen und Noyaden in Masse. Indessen ist auch jener ein Extrem und ruft, je länger er dauert, desto gewisser seinen Gegenfüßler in's Leben. Beide überbieten sich dann in ihrer Gegenwirkung; sie steigern sich wechselseitig in ihren Ansprüchen. Denn das Absolute ist immer unersättlich, mag es positiv oder negativ, konservativ oder destruktiv, sich geltend zu machen suchen [5]).

Hierin besteht nun vorzugsweise das Politisch-Böse unsrer Zeit, in welches sich dann auch wegen natürlicher Verwandtschaft das Moralisch-Böse vielfach mischt und es wo möglich noch böser macht. Denn alles Böse bewegt sich in Extremen, wie schon Aristoteles in seiner Ethik bemerkt. Und wo die eine Art desselben sich einmal eingenistet hat, da vermählt sich auch bald die andre Art mit

---

es denn kein andres Mittel, dem Vaterlande auch mit Aufopferung zu dienen? So schlimm ist es doch wahrlich bei uns noch nicht, daß man, um frei zu werden, sich dem Tode in die Arme werfen müsste. Macht euch nur erst frei von der innern Tyrannei der Leidenschaften, welche die schlimmste von allen ist! Denn wie kann man äußerlich frei werden, wenn man innerlich ein Sklav ist?

[5]) Ein deutscher Republikaner, den ich nicht nennen mag, weil er sich in schlechten Umständen befindet und vielleicht schon das Unstatthafte seiner Prätensionen einsehen gelernt hat, ließ vor einigen Jahren ganz unverhohlen drucken, man müsse nicht aufhören, von den deutschen Fürsten Konzessionen zu fodern, bis sie, nachdem sie alles bewilligt, die letzte Foderung, vom Throne zu steigen, nicht mehr abschlagen könnten. Das war allerdings ein sehr verständlicher Avis au lecteur; ob auch ein kluger? — Das mögen die Leser selbst entscheiden. Natürlich aber sagte nun der Gegentheil: Keine Konzessionen mehr!

kunstreicher, gebildeter und gesitteter, mit einem Worte, vollkommner geworden, als es vor Jahrtausenden, bald nach seinem in mythisches Dunkel sich verlierenden Ursprunge war; obwohl einzele Theile unsres Geschlechts jenem ursprünglichen Zustande noch ziemlich nahe zu stehn scheinen, weil Klima und Boden oder andre ungünstige Verhältnisse ihrer Vervollkommnung entgegen wirkten.

Da nun der Mensch das geselligste aller Thiere ist, wie schon Aristoteles in seiner Politik bemerkt, und da ebendeswegen eine Menge von geselligen, insonderheit bürgerlichen Vereinen unter den Menschen entstanden sind: so ist es natürlich, daß diese Vereine nicht nur sehr verschiedne Gestalten (Verfassungen, Einrichtungen und Anordnungen aller Art) annehmen, sondern daß auch in Ansehung derselben mannigfaltige Wechsel eintreten werden. Ein Altes, das kraft des konservativen Prinzips noch so lange bestanden hat, wird endlich doch kraft des mitwaltenden destruktiven Prinzips untergehn und einem Neuen Platz machen müssen. Darum erklärt Machiavell in seinen Betrachtungen über den Livius (B. 3. K. 1.) diejenigen Staaten für am besten geordnet und am längsten lebend, welche sich mittels ihrer Einrichtungen häufig erneuern können, oder auch durch einen äußern Zufall zu dieser Erneuerung gelangen.

Es ist aber der Weisheit gemäß, diese Veränderungen nicht bloß dem Zufalle oder, wie man es auch nennt, der Gewalt der Umstände zu überlassen, sondern mit Besonnenheit und Vorbedacht einzuschreiten, damit so viel als möglich das Gute erhalten und das Schlechte beseitigt oder, wenn jenes dennoch aufgeopfert werden müsste, weil es im Verlaufe der Zeit minder gut geworden, wenigstens etwas Besseres an dessen Stelle gesetzt werde. So tritt eigentlich keine wirkliche Zerstörung ein, wenigstens keine plötzliche und gewaltsame, die man auch Revoluzion nennt, sondern bloß ein stetiger Uebergang, ein allmählicher Fortschritt zum Bessern, mit einem Worte, eine Reform, die man

auch zum Unterschiede von jener eine **Evoluzion** nennen könnte, weil sie keine Umkehrung, sondern eine bloße Entwickelung ist.

Ein merkwürdiges Beispiel bietet in dieser Hinsicht Großbritannien dar. Lange hatten hier die Torys das konservative Prinzip im strengsten Sinne mit aller Macht vertheidigt. Aber endlich sahen sie doch ein, daß es Zeit sei, nachzugeben. **Wellington** und **Peel**, die beiden ausgezeichnetsten Persönlichkeiten unter ihnen, führten schon während ihres früheren Ministeriums die große Maßregel der Emanzipazion der Katholiken aus — eine Maßregel, die für Staat und Kirche von der größten Wichtigkeit war. Denn von nun an konnten Katholiken nicht bloß im geheimen Rathe des Königs und im Parlemente sitzen und stimmen, sondern auch eine Menge von andern einflußreichen und einträglichen Staatsämtern bekleiden, von welchen sie bisher ausgeschlossen waren. Und die anglikanische Kirche konnte von nun an nicht mehr prätendiren, daß man ihre Glaubensartikel beschwören oder die gegenseitigen abschwören müsse — durch den sogenannten Testeid — um ein brittischer Staatsbürger im vollen Sinne des Wortes zu sein.

Dieß war aber nur das Vorspiel zu weiteren Fortschritten. Denn als **Grey**, **Melbourne**, **Brougham** und andre Whigs an's Ruder kamen: setzten sie eine förmliche, viel weiter gehende Reformbill sowohl im Unter- als im Oberhause durch, obwohl in diesem das konservative Prinzip seine angesehensten und kräftigsten Vertheidiger, jene Bill also auch die stärksten Widersacher hatte. Als jedoch eben diese Vertheidiger, **Wellington**, **Peel** und andre Torys, von neuem in's Ministerium getreten waren: erklärten sie selbst, daß sie die Reformbill, nachdem sie einmal durch die Bestätigung des Königs zum Staatsgesetz erhoben, getreulich ausführen würden. Ja sie ließen sogar hoffen, daß man den Wünschen des Volks, dessen große Mehrheit reformistisch gesinnt war, auch noch in andern

Punkten entgegen kommen würde. Denn sie sahen wohl ein, daß, wer zu viel erhalten will, am Ende nichts erhält.

Dessen ungeachtet konnten sie nicht die Mehrheit im Unterhause gewinnen — vielleicht, weil man ihren Versicherungen nicht recht traute, ob man gleich sonst dem Führer des Kabinets, Sir Robert Peel, alle Gerechtigkeit widerfahren ließ. Sie mussten daher bald wieder abtreten und einem Whig-Ministerium Platz machen, das unter Anführung der Lords John Russel und Melbourne noch reformistischer, als das vorige, gesinnt ist; aber doch nur im gemäßigten Sinne. Denn es hat ausdrücklich erklärt, daß es mit den Radikalreformers nicht gemeinschaftliche Sache machen werde, weil dieselben allzusehr dem destruktiven Prinzipe huldigten, während ihre eigne Tendenz mehr konservativ sei. Und gewiß war dieß das einzige Mittel, einer neuen Revoluzion in England vorzubeugen. Denn es giebt dort Misbräuche in Staat und Kirche, die allzu schreiend sind, als daß man nicht auf deren Abstellung im Wege der gesetzlichen Ordnung denken sollte, damit sie nicht im Wege der gesetzlosen Gewalt, welche das Gute mitsammt dem Schlechten vernichtet oder oft noch Schlechteres bringt, abgestellt werden.

Dieser Gang der Dinge in England ist höchst merkwürdig und lehrreich für alle Staatsmänner. Er beweist, daß die Politik, wenn sie wahre Staatsklugheit sein soll, elastisch sein, d. h. zu rechter Zeit sowohl nachgeben als widerstehen muß. Wird das Gesetz der Erhaltung in politischer Beziehung anders verstanden und angewandt, wird die Politik starr und spröde: so gleicht sie einer verrosteten Springfeder, die ihre Elastizität verloren hat und daher keine Wirkung mehr thut oder zerspringt, weil sie dem Gegendrucke nicht mehr gewachsen ist. Ebendarum stellt auch Macchiavell in den vorhin angeführten Betrachtungen (B. 3. K. 9.) den Satz auf: »Wer immer glücklich sein will, muß mit den Zeiten wechseln.« Freilich muß

auch zum Unterschiede von jener eine Evoluzion nennen könnte, weil sie keine Umkehrung, sondern eine bloße Entwickelung ist.

Ein merkwürdiges Beispiel bietet in dieser Hinsicht Großbritannien dar. Lange hatten hier die Torys das konservative Prinzip im strengsten Sinne mit aller Macht vertheidigt. Aber endlich sahen sie doch ein, daß es Zeit sei, nachzugeben. Wellington und Peel, die beiden ausgezeichnetsten Persönlichkeiten unter ihnen, führten schon während ihres früheren Ministeriums die große Maßregel der Emanzipazion der Katholiken aus — eine Maßregel, die für Staat und Kirche von der größten Wichtigkeit war. Denn von nun an konnten Katholiken nicht bloß im geheimen Rathe des Königs und im Parlemente sitzen und stimmen, sondern auch eine Menge von andern einflußreichen und einträglichen Staatsämtern bekleiden, von welchen sie bisher ausgeschlossen waren. Und die anglikanische Kirche konnte von nun an nicht mehr prätendiren, daß man ihre Glaubensartikel beschwören oder die gegenseitigen abschwören müsse — durch den sogenannten Testeid — um ein brittischer Staatsbürger im vollen Sinne des Wortes zu sein.

Dieß war aber nur das Vorspiel zu weiteren Fortschritten. Denn als Grey, Melbourne, Brougham und andre Whigs an's Ruder kamen: setzten sie eine förmliche, viel weiter gehende Reformbill sowohl im Unter= als im Oberhause durch, obwohl in diesem das konservative Prinzip seine angesehensten und kräftigsten Vertheidiger, jene Bill also auch die stärksten Widersacher hatte. Als jedoch eben diese Vertheidiger, Wellington, Peel und andre Torys, von neuem in's Ministerium getreten waren: erklärten sie selbst, daß sie die Reformbill, nachdem sie einmal durch die Bestätigung des Königs zum Staatsgesetz erhoben, getreulich ausführen würden. Ja sie ließen sogar hoffen, daß man den Wünschen des Volks, dessen große Mehrheit reformistisch gesinnt war, auch noch in andern

Punkten entgegen kommen würde. Denn sie sahen wohl ein, daß, wer zu viel erhalten will, am Ende nichts erhält.

Dessen ungeachtet konnten sie nicht die Mehrheit im Unterhause gewinnen — vielleicht, weil man ihren Versicherungen nicht recht traute, ob man gleich sonst dem Führer des Kabinets, Sir Robert Peel, alle Gerechtigkeit widerfahren ließ. Sie mussten daher bald wieder abtreten und einem Whig-Ministerium Platz machen, das unter Anführung der Lords John Russel und Melbourne noch reformistischer, als das vorige, gesinnt ist; aber doch nur im gemäßigten Sinne. Denn es hat ausdrücklich erklärt, daß es mit den Radikalreformers nicht gemeinschaftliche Sache machen werde, weil dieselben allzusehr dem destruktiven Prinzipe huldigten, während ihre eigne Tendenz mehr konservativ sei. Und gewiß war dieß das einzige Mittel, einer neuen Revoluzion in England vorzubeugen. Denn es giebt dort Misbräuche in Staat und Kirche, die allzuschreiend sind, als daß man nicht auf deren Abstellung im Wege der gesetzlichen Ordnung denken sollte, damit sie nicht im Wege der gesetzlosen Gewalt, welche das Gute mitsammt dem Schlechten vernichtet oder oft noch Schlechteres bringt, abgestellt werden.

Dieser Gang der Dinge in England ist höchst merkwürdig und lehrreich für alle Staatsmänner. Er beweist, daß die Politik, wenn sie wahre Staatsklugheit sein soll, elastisch sein, d. h. zu rechter Zeit sowohl nachgeben als widerstehen muß. Wird das Gesetz der Erhaltung in politischer Beziehung anders verstanden und angewandt, wird die Politik starr und spröde: so gleicht sie einer verrosteten Springfeder, die ihre Elastizität verloren hat und daher keine Wirkung mehr thut oder zerspringt, weil sie dem Gegendrucke nicht mehr gewachsen ist. Ebendarum stellt auch Machiavell in den vorhin angeführten Betrachtungen (B. 3. K. 9.) den Satz auf: »Wer immer glücklich sein will, muß mit den Zeiten wechseln.« Freilich muß

er auch verstehn, dieß zur rechten Zeit zu thun d. h. wenn es eben nothwendig ist. Denn zur Unzeit könnt' es auch Unheil bringen.

Was von der nothwendigen Elastizität der innern Politik gesagt worden, das gilt auch in Bezug auf die äußere; und zwar hier noch mehr, weil man es da mit fremden Staaten und deren Regierungen zu thun hat, die völkerrechtlich von einander unabhängig sind, wenn auch thatsächlich immer eine gewisse Abhängigkeit stattfindet, wenigstens der kleineren von den größeren. Das Nachgeben wird also freilich mehr auf Seiten jener, wie das Widerstehen mehr auf Seiten dieser stattfinden. Aber alles hat seine natürlichen Schranken. Und darum werden auch die größten Staaten und die mächtigsten Fürsten genöthigt sein, nicht bloß Widerstand zu leisten, sondern auch Nachgiebigkeit zu zeigen, mithin eine elastische Politik zu befolgen. Wir wollen dieß wieder durch ein Beispiel erläutern.

Auf der pyrenäischen Halbinsel kämpfen seit mehren Jahren zwei Parteien, Oheime und Nichten, als Brüder und Töchter eines abgetretenen Königs, nebst ihren Anhängern, um den Thron. In Portugal ist zwar dieser Kampf zum Vortheile der Königin Maria entschieden, indem Don Miguel sogar den Kampfplatz verlassen und sich nach Italien zurückgezogen hat. Aber in Spanien dauert er noch mit großer Erbitterung und Grausamkeit fort; und Don Carlos scheint auch nichts weniger als geneigt, den Kampfplatz zu räumen und der in Madrid sowohl als in den meisten und größten Provinzen Spaniens anerkannten Königin Isabella den Thron zu überlassen, trotz dem, daß er seinen ersten und besten General verloren hat [*]).

[*]) Obiges wurde geschrieben, als eben die Nachricht einging, daß Zumalacarreguy an seiner vor Bilbao erhaltenen Wunde gestorben und diese Stadt entsetzt sei, Don Carlos aber nun (wiewohl er sich bisher weder als Held noch als Führer gezeigt hat) die Stelle des kommandirenden Generals vertrete. Schwerlich wird ihm gelingen, was jenem nicht gelang. Der Kampf scheint

Man mag nun über die Legitimitäts- und Interven-zions-Frage im vorliegenden Falle denken, wie man wolle: so ist doch so viel gewiß, daß solche Kämpfe nicht nur für die Völker, sondern auch für die Fürsten sehr unheilschwanger sind, ja das Königthum selbst, welches den nächsten Anlaß dazu giebt, gefährden. Daher freuen sich auch die Republikaner als Feinde des Königthums über solche Kämpfe — allerdings eine grausame, ihrem Herzen wenig Ehre machende Freude — und wünschen deren Verlängerung, indem sie hoffen, daß der Kampf in Spanien mit Abschaffung des Königthums und Einführung der Republik endigen und dann von dort aus das republikanische System sich auch in Frankreich und Europa überhaupt verbreiten werde [*]).

---

sich also auch hier seinem Ende zu nähern, kann aber doch nach Maßgabe des Verhaltens von außen immer noch eine Zeitlang hingezogen werden.

[*]) Der Verf. hat in der Zeitschrift: »Das Vaterland,« bereits in zwei Aufsätzen unter der Ueberschrift: »Die Interven-zions-Frage,« und: »Thronfolge-Streitigkeiten« (Nr. 53. und 57. vom 3. und 17. Juli 1835) sowohl die Legitimitäts- als die Intervenzions-Frage zu beantworten gesucht, will also das Gesagte hier nicht wiederholen. Nur gegen eine Sophisterei muß er sich verwahren, die ein ungenannter Korrespondent vom Main in der »Allgemeinen Zeitung« (Nr. 190. Beil. vom 9. Juli d. J.) sich in dieser Hinsicht erlaubt. Er sagt nämlich: »Den Grundsatz, daß ein Reich das Eigenthum der »Krone sein könne, wird wohl kein liberaler Publizist zugeben; »und dennoch müssen eben diese Publizisten das Recht Ferdi-»nand's VII., Spanien seiner Tochter zu schenken, »vertheidigen oder sich gegen die Ansprüche der Königin Isa-»bella erklären.« Der Nachsatz folgt aber nicht aus dem Vordersatze. Denn wer da leugnet, daß ein Reich das Eigenthum der Krone sein könne, der leugnet natürlich auch, daß mit der Krone das Reich oder das Land verschenkt werden könne. Hat also Ferdinand VII. seine Krone seiner Tochter geschenkt: so würde daraus noch keine Schenkung Spaniens, vielweniger ein Recht dazu folgen. Die Sache verhält sich aber ganz anders, wie ich dort schon bemerkt habe und bald darauf auch das Journal des débats vom 11. Juli d. J. fast wörtlich einstimmend bemerkte.

Allein ebendarum müsste man alles Mögliche thun, um dem Kampfe sobald als möglich ein Ende zu machen. Das kann aber nur auf dem Wege geschehen, den Frankreich und England eingeschlagen haben, auf dem Wege der Unterstützung desjenigen Thronprätendenten, der bereits faktisch über den bei weitem größten Theil von Spanien regiert, folglich auch die Zustimmung des bei weitem größten Theils des spanischen Volkes hat. Denn ohne diese Zustimmung würde jenes nicht möglich sein. Auf diesem Wege ist also auch das Königthum in Spanien am leichtesten und sichersten zu retten, wenn gleich mit einigen Beschränkungen durch das Estatuto real. Denn die absolute Herrschaft, wie sie der letzte König besessen und ausgeübt hat, ist in Spanien so unbeliebt geworden, daß deren Herstellung an's Unmögliche gränzt. Hierin wird man also schon aus bloßer Klugheit nachgiebig sein müssen, damit nicht die Spanier, durch die Aussicht, von Don Carlos absolut beherrscht zu werden, zur Verzweiflung getrieben, in der Abschaffung des Königthums und der Einführung der Republik ihr letztes Rettungsmittel suchen.

Man lasse sich in dieser Hinsicht nur nicht durch die Aufnahme und Unterstützung täuschen, welche jener Thronprätendent in den baskischen Provinzen Spaniens gefunden hat. Diese Provinzen streiten nicht für ihn, sondern für sich, nämlich für ihre Vorrechte gegen die übrigen spanischen Provinzen. Wollte daher der künftige absolute

»La vieille loi monarchique en Espagne, c'est la succes»sion des femmes« wenn der König keinen Sohn hinterläßt. »Philippe V. l'a changée, Ferdinand VII. l'a rétablie, »tous deux par la même autorité et avec le même droit« — nämlich als absolute Herrscher. Denn ein solcher theilt mit keinem Menschen und keiner Körperschaft die gesetzgebende Gewalt. Sein Wille giebt eben das Gesetz. Ferdinand VII. that aber noch ein Uebriges. Er befragte den Rath von Kastilien und die alten deshalb einberufenen Kortes. Diese gaben Beifall und willigten daher ein. Folglich ist es wohl nicht zweifelhaft, wer legitimer Thronfolger sei.

Herrscher die sehr bedeutenden Vorrechte der Basken nur im mindesten beschränken: so würden sie augenblicklich seine Feinde werden. Auf so zweideutige Freunde ist nie mit Sicherheit zu rechnen. Eben so wenig ist auf die Geistlichkeit in Spanien zu rechnen. Diese will auch nur ihre großen Privilegien und ihre ungeheuern Einkünfte erhalten wissen, ist aber ebendeswegen beim Volke so unbeliebt geworden, daß es neuerlich in Madrid, Saragossa und an andern Orten viele Geistliche ermordet hat. Bei der enormen Schuldenmasse aber, mit welcher Spanien belastet ist, wird keine Regierung, von welcher Art sie auch sei, die Staatsausgaben decken können, ohne die Geistlichen stark mit in Anspruch zu nehmen. Und dann werden ebendiese gegen die Regierung feindselig gesinnt sein [9]).

Wollen demnach die Regierungen unsre Zeit von dem Politisch-Bösen, an welchem sie unstreitig leidet, wirklich heilen: so müssen sie vor allen Dingen jene elastische, zur rechten Zeit zwar widerstehende, aber auch zur rechten Zeit nachgebende Politik anwenden. Der bekannte absolut-konservative Grundsatz: »Keine Konzessionen mehr!« muß aufgegeben und an dessen Stelle folgender gesetzt werden: »Keine unnöthigen und unzeitigen Konzessionen mehr!« Denn jener Satz ruft nur den absolut-destruktiven Gegensatz hervor: »Weil gar nichts mehr »im Wege der Güte bewilligt werden soll, so »wollen wir alles im Wege der Gewalt zu erlan-»gen suchen und darum lieber alles Bestehende »zerstören.« Auf diese Art, meint man, würden doch we-

[9]) Man verrechnet sich überhaupt, wenn man jetzt noch den Einfluß der spanischen Geistlichkeit auf das Volk in Anschlag bringt. In Saragossa zerstörte es drei Klöster uud zeigte überhaupt, »wie »sehr es eben die Geistlichkeit haßt, deren Einfluß es sonst blind-»lings gefolgt war.« (Allg. Zeit. Nr. 200). In Barcellona und Murcia geschahe bald nachher dasselbe. Nun hat gar die Regierung gegen 900 Klöster auf einmal aufgehoben. Also auch in Spanien heißt es: Tempora mutantur etc.

nigstens die Hindernisse des Besserwerdens beseitigt, wenn auch vielleicht manches Gute mit zu Grunde ginge.

Welche Konzessionen aber nöthig oder unnöthig, zeitig oder unzeitig seien, das auszumitteln ist Sache einer gereiften Erfahrung, verbunden mit jenem sichern Gefühle, welches man in dieser Beziehung auch politischen Takt nennen kann, wie man erfahrnen Aerzten, die ein solches Gefühl in der Beurtheilung und Heilung der Krankheiten erworben haben, medizinischen Takt beilegt. Denn es ist überhaupt in allen Angelegenheiten des menschlichen Lebens ohne Takt nichts auszurichten, man mag nun das Wort in dieser oder in der musikalischen Bedeutung nehmen, wo man das Einhalten des Zeitmaßes in der tonischen Bewegung darunter versteht, weil alle Bewegungen und also auch die Handlungen des Menschen ihr bestimmtes Zeitmaß fodern, wenn sie gelingen sollen.

Indessen wird durch jene elastische Politik das Politisch-Böse unsrer Zeit zwar vermindert, aber nicht ausgerottet werden. Denn es hat zu tiefe Wurzeln in den Köpfen und Herzen der Menschen geschlagen. Es geht theils aus falschen Ansichten, theils aus unreinen Gesinnungen hervor. Es hat nicht bloß die Erwachsenen, die sich sonst fast allein um politische Dinge bekümmerten, es hat auch bis in die Volksschulen hinab die Jugend durchdrungen, die sonst ihr joviales Liedchen:

»Lasst die Politiker nur sprechen,
»Singt, Freunde, singt und seid vergnügt!
»Lasst sie die Köpfe sich zerbrechen,
»Ob England oder Frankreich siegt!
»Uns kapert man kein Schiff, kein Boot:
»Was hat es denn mit uns für Noth?« rc.

so harmlos sang und dennoch oder ebendarum so tüchtig wurde.

Wie kann es aber auch anders in einer so tiefbewegten Zeit wie die unsrige sein? Hört doch die Jugend aus dem Munde ihrer Eltern und Lehrer fast täglich und stünd-

lich politische Reden! Wird ihr doch von so vielen Seiten her mündlich und schriftlich zugerufen, sie müsse die Welt umgestalten, sie allein habe die Kraft und den Muth dazu! — Ob auch Kenntniß und Erfahrung? Ei, was braucht es dieser verlegenen Waare, dieser altväterischen Möbeln? Es soll ja eben alles Alte zertrümmert werden, damit die Zeit, Gott weiß, was für ein Neues gebäre.

Man wolle aber darum nicht der Jugend zürnen! Denn der Fehler liegt weit mehr in denen, welche die Jugend bilden und leiten sollen, als in der Jugend selbst. So lange die Welt steht, hat die Jugend feuriges Blut, lebhafte Einbildungskraft, heftige Leidenschaften gehabt. Was Wunder also, wenn sie sich noch leichter verirrt und vergreift, als das reifere Alter? Was Wunder, wenn ihr aufgeregtes Gemüth sogar am Zerstören Lust und Freude findet? Schon der heilige Augustin klagt in seinen Konfessionen, daß unter der studirenden Jugend zu Karthago, wo er eine Zeit lang lehrte, sich Umstürzer (eversores) gefunden und daß sie sich auf diesen Namen ordentlich etwas zu Gute gethan hätten. Man rieth ihm daher, nach Rom zu gehn, wo die studirende Jugend gesitteter sei. Er fand aber hier wieder andere Unarten im Schwange, die fast noch schlimmer waren.

Was folgt nun hieraus? — Höhere, geistige Mittel können allein Hülfe schaffen. Auf Kopf und Herz des heranwachsenden Geschlechts muß gewirkt werden. Erziehung und Unterricht sind demnach hier die einzigen Heilmittel. Zwar wirken sie nur langsam, aber sicher, wenn sie zweckmäßig gebraucht werden. Also — um's Himmels willen keine übertriebne Strenge! Denn die erbittert nur die Gemüther. Keine zwingende Glaubensnorm! Denn die verletzt das Gewissen. Ueberhaupt kein einförmiger Lehrtypus! Denn dieser tödtet den Geist. Folglich auch — kein europäisches Ober-Studien-Direktorium! Doch von diesem uns jüngst von München aus mit so vieler Emphase und so schein-

baren Gründen empfohlenen Heilmittel gegen das Politisch-Böse unsrer Zeit wollen wir lieber in einem eignen Abschnitte handeln.

2.

Das Ober-Studien-Direktorium für Europa.

Von wem und in welcher Schrift dieses heroische Heilmittel empfohlen worden, ist schon in der Einleitung gesagt. Der Verfasser hat diese Schrift, wie er im Vorworte selbst sagt, zuvörderst »Sr. Majestät dem Könige von Baiern« vorgelegt und nach erlangtem Beifalle der »hohen deutschen Bundesversammlung« gewidmet, um sich gegen etwanige Angriffe von Seiten derer, welche die Wahrheit nicht lieben — denn »nur die reine Wahrheit,« wie »der gute Geist« sie ihm eingab, habe er den Fürsten und den Völkern sagen wollen — möglichst sicher zu stellen. Dadurch hat die Schrift ein halbamtliches Ansehn erhalten, und verdient daher um so mehr beachtet zu werden [10]).

Zuvörderst ist zu bemerken, daß jene Schrift gleich

---

[10]) Angezeigt hab' ich sie schon in der von Pölitz herausgegebnen »Kritischen Uebersicht der neuesten Literatur in dem »gesammten Gebiete der Staatswissenschaften« (1835. H. 9). Weil aber nach dem Plane dieser Zeitschrift der Raum dort zu beschränkt war, so behielt ich mir gleich vor, die Hauptidee jener merkwürdigen Schrift noch ausführlicher zu besprechen. Von Angriffen kann jedoch hier nicht die Rede sein. Denn auch ich liebe die Wahrheit und ehre den Geist, beide um so mehr, je reiner und besser sie sind; und hasse ebendarum allen literarischen Sanskülottismus und Terrorismus, welcher den

mit beginnt, eine »Staats-Ethik als besondere wis-
nschaftliche Doktrin,« die »in der Literatur unsrer Zeit
was Unbekanntes« sei, wenigstens grundzüglich auf-
stellen. Es wird zwar zugegeben, daß schon »Plato sich
n seiner Art (de re publica) mit Wärme und mit kennt-
icher Bestimmtheit über diese Materie ausgesprochen«
ibe, »aber gleichwohl in zu enger und daher einseitiger
Beziehung auf die damalige republikanische Verfassung
Griechenlands.«

Schon das ist nicht richtig. Zwar hat dieser Philo-
ph keine Staats-Ethik im Sinne des Verfassers geschrie-
n, weil er überhaupt in seinen Schriften, so weit wir sie
sitzen, weder die Philosophie im Ganzen noch irgend ei-
n Theil derselben mit systematischer Vollständigkeit abge-
ndelt — was schon die von ihm beliebte dialogische Form
cht gestattete — sondern nur über allerlei Gegenstände
i geistreicher Zwiesprache philosophirt hat. Aber selbst in
m vom Verfasser angeführten Werke über den Staat hat
lato das Ethische mit dem Politischen so innig und ge-
u verbunden, daß man auf der Stelle nach demselben
ne Staats-Ethik entwerfen könnte; wie denn auch dieses
rrliche Werk schon eine Art von Staats-Pädagogik ent-
ilt, weil Plato wohl einsahe, daß ohne zweckmäßige Bil-
ung der Jugend alle politischen und ethischen Vorschrif-
n nichts helfen. Er geht sogar in seinen Foderungen

Schriftsteller von entgegengesetzter Meinung gern literarisch ver-
nichten möchte. Auch gesteh' ich ganz offen, daß ich in jener
Schrift des Wahren und Guten genug gefunden habe, um in dem
Verfasser einen verständigen und wohlmeinenden Mann zu erken-
nen. Dessen ungeachtet kann ich mich mit seiner Hauptidee nicht
befreunden — aus Gründen, die, wohl erwogen, vielleicht den
Verfasser selbst zur Rücknahme seines Vorschlags bestimmen dürf-
ten. Uebrigens könnte jene Schrift wohl auch ein ursprünglich
von höherer Hand kommender Versuch sein, zu vernehmen, was
das Publikum zu einem so neuen und in's Große gehenden Pro-
jekte sagen werde. Um so mehr ist es Pflicht zu reden, und zwar
ganz offen.

noch weiter als der Verfasser. Denn indem er die sittlichen Vorschriften nicht bloß für den Einzelen, sondern auch für den Staat im Ganzen, als eine Vereinigung Vieler unter allgemeinen Gesetzen zur Beförderung des gemeinsamen Wohls, für verbindlich erklärt: so fodert er auch, daß in einem vollkommenen Staate die drei Hauptstände desselben, die er annimmt — Regierer, Vertheidiger und das übrige Volk (Ackerleute, Handwerker, Kaufleute rc.) — sich so zu einander verhalten sollen, daß Jeder das Seinige thue und die Thätigkeit Aller genau zusammenstimme. Daher solle auch der Staat im Ganzen die vier Haupttugenden, Weisheit, Tapferkeit, Mäßigkeit und Gerechtigkeit sich aneignen. Was kann man mehr verlangen? Wenn aber Plato auf die damalige republikanische Verfassung Griechenlands vorzugsweise Rücksicht nahm: so that er nichts andres, als was jeder politische Schriftsteller thut, wenn er ein guter Patriot ist. Indessen war Plato nicht etwa in diese Verfassung so verliebt, daß er deren Mängel oder Fehler verkannt hätte. Im Gegentheil, er rügt sie ohne Schonung und neigt sich sogar zur monarchischen Staatsform hin, gleich unserem Verfasser, der S. 28. und 29. ebendieselbe, jedoch mit dem Beisatze, daß sie »patriarchalisch« sein solle, weil sie so das Einheitsprinzip am wirksamsten ausspreche, für die »vollkommenste Staatsform« erklärt. Da indeß Plato die Ausartung dieser Staatsform in Despotismus und Tyrannei sehr wohl kannte — er war ja in Aegypten und Sizilien gewesen und hatte hier, am Hofe des Dionysius, das Drückende derselben an sich selbst erfahren — und daher solche Ausartung eben so wenig billigte, als unser Verfasser: so stellte er zugleich die Foderung auf, daß entweder die Könige Philosophen oder die Philosophen Könige sein sollten, weil nur die innigste Vereinigung der Regierungsgewalt mit der Weisheit, nach welcher die echte Philosophie strebe, die ja selbst nichts andres als Liebe zur Weisheit sei, die Völker von den Uebeln befreien könnte, von welchen sie schon da-

mal in reichem Maße, ja in noch reicherem als jetzt, gedrückt wurden. Man kann also mit vollem Rechte behaupten, daß Plato nicht nur das Politisch-Böse seiner Zeit sehr wohl kannte, sondern ihm auch schon durch Aufstellung einer Staats-Ethik abzuhelfen suchte, ob er gleich natürlich dieses Wort noch nicht brauchte, das, beiläufig gesagt, nicht einmal glücklich gebildet ist. Denn es ist ein sprachlicher Blendling, welchen der römische status mit der griechischen ἠθικη erzeugt hat. Staats-Moral würde also wenigstens homogener sein, klingt aber freilich nicht so neu und vornehm, wie jenes.

Der Verfasser führt nach Plato noch andere politische Schriftsteller auf, denen die Idee einer Staats-Ethik entweder ganz fremd geblieben sei oder doch nur in dunkler Ahnung vorgeschwebt habe, und springt dabei von jenem alten griechischen Weisen (ohne von Aristoteles, der doch Ethik und Politik auch in genaue Verbindung bringt, und in letztere, wie sein großer Vorgänger, selbst die Pädagogik aufnimmt, nur ein Wort zu sagen) gleich auf Macchiavell über, der freilich, wie man auch dessen Principe auffasse, weit von einer Staats-Ethik entfernt war. Dann folgen Montesquieu, Albrecht von Haller, St. Martin, Arndt und Karl Ludwig von Haller. Letzterer wird sehr lakonisch mit den fünf Worten »drang auf Restaurazion der Staatswissenschaft« abgefertigt, ungeachtet des Verfassers politische Theorie die meiste Aehnlichkeit mit der haller'schen hat. Denn Beide wollen nichts von einem Grundvertrage zwischen Regenten und Unterthanen, nichts von anvertrauter und getheilter Gewalt wissen, und preisen daher Beide die patriarchalisch-monarchische Verfassung als das Non plus ultra aller Staatsweisheit. Hierüber wollen wir uns aber in keine neue Diskussion einlassen, da diese Sache schon anderwärts besprochen worden [11].

---

11) S. »Die Staatswissenschaft im Restaurazionsprozesse der Herren

noch weiter als der Verfasser. Denn indem er die sittlichen Vorschriften nicht bloß für den Einzelen, sondern auch für den Staat im Ganzen, als eine Vereinigung Vieler unter allgemeinen Gesetzen zur Beförderung des gemeinsamen Wohls, für verbindlich erklärt: so fodert er auch, daß in einem vollkommenen Staate die drei Hauptstände desselben, die er annimmt — Regierer, Vertheidiger und das übrige Volk (Ackerleute, Handwerker, Kaufleute rc.) — sich so zu einander verhalten sollen, daß Jeder das Seinige thue und die Thätigkeit Aller genau zusammenstimme. Daher solle auch der Staat im Ganzen die vier Haupttugengen, Weisheit, Tapferkeit, Mäßigkeit und Gerechtigkeit sich aneignen. Was kann man mehr verlangen? Wenn aber Plato auf die damalige republikanische Verfassung Griechenlands vorzugsweise Rücksicht nahm: so that er nichts andres, als was jeder politische Schriftsteller thut, wenn er ein guter Patriot ist. Indessen war Plato nicht etwa in diese Verfassung so verliebt, daß er deren Mängel oder Fehler verkannt hätte. Im Gegentheil, er rügt sie ohne Schonung und neigt sich sogar zur monarchischen Staatsform hin, gleich unserem Verfasser, der S. 28. und 29. ebendieselbe, jedoch mit dem Beisatze, daß sie »patriarchalisch« sein solle, weil sie so das Einheitsprinzip am wirksamsten ausspreche, für die „vollkommenste Staatsform« erklärt. Da indeß Plato die Ausartung dieser Staatsform in Despotismus und Tyrannei sehr wohl kannte — er war ja in Aegypten und Sizilien gewesen und hatte hier, am Hofe des Dionysius, das Drückende derselben an sich selbst erfahren — und daher solche Ausartung eben so wenig billigte, als unser Verfasser: so stellte er zugleich die Foderung auf, daß entweder die Könige Philosophen oder die Philosophen Könige sein sollten, weil nur die innigste Vereinigung der Regierungsgewalt mit der Weisheit, nach welcher die echte Philosophie strebe, die ja selbst nichts andres als Liebe zur Weisheit sei, die Völker von den Uebeln befreien könnte, von welchen sie schon da-

lem Rechte eine Staats-Ethik genannt werden, wenn sie gleich nicht diesen Titel führt. Und diese »Ethica politica« — welchen Ausdruck der Verfasser gleichfalls braucht — ist auch hin und wieder mit großem Beifall aufgenommen worden, weil sie dem konservativen Prinzipe durch den Grundsatz: »Was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig,« im strengsten Sinne zu huldigen schien. Aber freilich nur schien. Denn dieser Spruch ist eben so zweideutig, wie jener des delphischen Orakels, der den Krösus in's Verderben gestürzt haben soll. Der Destruktive kann ihn eben so gut für sich anführen, wie der Konservative. »Was ich thue,« kann er sagen, »ist wirklich, also auch vernünftig; und wenn ich gleich etwas Altes zerstöre, so wird sich schon daraus ein Neues gestalten, das auch vernünftig sein muß, sobald es wirklich geworden.« Mit einem so zweischneidigen Schwerte ist daher nicht viel anzufangen. Es kann dem Freunde so gut, wie dem Feinde, schaden. Darum haben wir uns auch unlängst gegen diese Staats-Ethik erklärt, und wünschen von Herzen, daß der Verfasser, wenn er einmal seine Idee selbst ausführen sollte, hierin glücklicher sein möge [13]).

Wir zweifeln jedoch, aufrichtig gesprochen, ob dieß gerade ein so dringendes Bedürfniß sei. Eine Menge von Schriftstellern, einheimischen und ausländischen, hat ja schon eine Menge von Beiträgen dazu geliefert. Dahin gehören z. B. alle Schriften, welche das so viel besprochne und

---

13) S. die Schrift: »Ueber das Verhältniß der Philosophie zum gesunden Menschenverstande, zur öffentlichen Meinung und zum Leben selbst, mit besondrer Rücksicht auf Hegel.« Leipzig, 1835. 8. S. 34 ff., wo dieser Text schon hinlänglich kommentirt ist. Hier will ich nur noch bemerken, daß die Ausflucht, es könne ja das Eine mehr oder weniger vernünftig sein, als das Andre, gegen eine Philosophie nicht gilt, welche das Vernünftige absolut nimmt, weil das Absolute als solches weder Spezial- noch Gradual-Unterschiede zulässt.

doch noch nicht ganz in's Klare gesetzte Verhältniß der Moral und der Politik zu einander betreffen [14]). Ferner alle Schriften, welche den Fürsten nicht bloß ihre Rechte, sondern auch ihre Pflichten gegen ihre Unterthanen vorhalten, um ihnen bald mit mehr bald mit weniger Freimüthigkeit zu sagen, was sie zu thun und zu lassen haben, um mit Ehren zu regieren und ihre Völker soviel als möglich glücklich zu machen — Schriften, die zum Theile sogar aus fürstlichen Händen gekommen sind und daher um so mehr Eingang finden dürften [15]).

Was aber das Volk betrifft, so fehlt es demselben gewiß auch nicht an Belehrungen dieser Art, besonders in Ansehung der Pflichten, ohne deren gewissenhafte Ausübung kein Staat in der Welt bestehen kann, wie Achtung gegen die Obrigkeit, Gehorsam gegen die Gesetze, Hingebung für's Vaterland u. dgl. Das wird ja selbst von den Kanzeln sonn- und festtäglich gepredigt. Und wenn dieß nicht so wissenschaftlich oder systematisch geschieht, daß man daraus leicht eine Staats-Ethik machen könnte: so ist's nur um so besser, weil es dann praktischer und eindringlicher ist. Denn was hilft am Ende alles moralische Politisiren, wenn es nicht in Mark und Beine dringt und, für das Leben einzig und allein bestimmt, auch in's Leben übergeht?

Dieß hat denn auch der Verfasser selbst sehr wohl eingesehn. Um also seine Idee einer Staats-Ethik in's Leben einzuführen und so das Politisch-Böse unsrer Zeit völlig zu vernichten, nimmt er natürlich seine Zuflucht zu jenem Universalmittel, dessen sich schon Kirche und Schule

---

14) S. den Artikel Politik in meinem „Allgemeinen Handwörterbuche der philosophischen Wissenschaften, nebst ihrer Literatur und Geschichte," wo die wichtigsten Schriften der Art angeführt sind.

15) S. den Artikel Fürstenspiegel in demselben Werke, wo gleichfalls mehre Schriften der Art theils unter diesem theils unter andern Titeln angezeigt sind. Die fürstlichen Fürstenspiegel, die man da findet, rühren zum Theile von sehr großen und berühmten Fürsten her.

bedienen, um das Böse überhaupt zu vernichten. Erziehung und Unterricht sollen helfen. Und das ist, wie schon oben bemerkt, vollkommen richtig.

Aber wie, wenn Erziehung und Unterricht selbst verdorben, wenn Erzieher und Unterrichter auch vom Politisch-Bösen unsrer Zeit angesteckt sind? — Daß sie dieß wenigstens zum Theile seien, lässt sich nicht leugnen. Aber unser Verfasser weiß sich auch hier zu helfen. Er schlägt als souveränes Mittel zur Entfernung jenes Bösen die Errichtung eines »europäischen Ober-Studien-Direktoriums« vor.

Von dieser allerdings ganz neuen Instituzion macht er S. 37. folgende Beschreibung: »Es ist das Schicksal aller Wissenschaft und folglich aller Weltansicht, daß sie sich in ziemlich periodischen Zeitläufen auf Extremen bewegen, und katastrophenweise bald in den Schlamm des rohesten Empirismus, bald in die Luftgewölke des subjektiven Mystizismus versenken. Dieß ist die Aufgabe des europäischen Ober-Studien-Direktoriums, dafür Sorge zu tragen, daß das Einheitsprinzip der Natur, der Welt, der Wissenschaften, und folglich auch das göttliche souveräne Staatsprinzip der Weltregierung in der natürlichen zentralen und einzig vernünftigen Mitte erhalten werde, daß die Wissenschaften und die Politik weder in das eine noch in das andre Extrem ausschlagen.«

Hier entsteht vor allen Dingen die Frage: Wer soll europäischer Ober-Studien-Direktor werden? — Der Verfasser? Schwerlich wird er geneigt sein, diesen zwar höchst ehrenvollen, vielleicht auch sehr einträglichen, aber gewiß höchst schwierigen Posten zu übernehmen. Oder der Papst? Gegen den würden nicht nur alle Glieder der protestantischen und der griechischen Kirche, sondern auch alle europäische Juden, Türken und Heiden (denn auch deren giebt es noch in Europa) protestiren. Oder ein aus Mitgliedern von allen europäischen Völkern und Religionsparteien zusammengesetztes Kolle-

gium? Da würde ja das Einheitsprinzip des Verfassers im höchsten Grade gefährdet werden. Denn jedes Volk hat seine Eigenthümlichkeiten in Hinsicht auf Sprache, Sitte, Gesetz, Verfassung u. s. w. Alle Völker aber sind anerkanntermaßen einander gleich in Ansehung ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten, wie verschieden sie auch sonst (roh oder gebildet, groß oder klein, reich oder arm rc.) sein mögen. Folglich müssten auch alle europäische Völker durch ihre Abgeordneten Sitz und Stimme in jenem dirigirenden Kollegium haben. Dasselbe gilt aber auch von den Religionsparteien. Denn es ist nichts als eitle Anmaßung, wenn eine die andere beherrschen oder unterdrücken will. Alle haben gleiche Rechte und Pflichten gegen einander, wie verschieden auch ihr Dogma, ihr Kultus und ihre Disziplin sei. Jenes Kollegium müsste also auch Abgeordnete von allen europäischen Religionsparteien in seinen Schooß aufnehmen. Da ist aber von selbst klar, daß die Abgeordneten von Völkern mit freisinnigen bürgerlichen Institutionen und von Religionsparteien mit freisinnigen kirchlichen Institutionen ein ganz andres Erziehungs- und Unterrichts-System fodern würden, als die übrigen. An irgend ein Einheitsprinzip wäre da gar nicht zu denken.

Aber eine zweite Frage ist nicht minder wichtig: Warum soll denn nur für Europa ein Ober-Studien-Direktorium errichtet werden? warum nicht für die ganze Menschheit, wenn einmal ein solches Institut nothwendig ist? — Europa ist zwar jetzt der Hauptsitz der Kultur in wissenschaftlicher, künstlerischer und gewerblicher Hinsicht. Aber das ist kein hinreichender Grund, die übrigen Welttheile auszuschließen, weil Erziehung und Unterricht hier ja noch schlechter sind, als in Europa. Am wenigsten aber dürfte Amerika ausgeschlossen werden, weil es unter allen Welttheilen die meisten Europäer (Portugiesen, Spanier, Franzosen, Engländer, Holländer, Deutsche rc.) enthält, weil es ebendarum mit Europa im innigsten Verkehre steht und die meiste europäische Kultur sich angeeignet hat.

ie daher Pölitz in seine Sammlung der europäischen erfassungen die amerikanischen, die jenen größtentheils chgebildet sind, mit Recht aufgenommen hat: so müsste ich das europäische Ober-Studien-Direktorium, wenn es eich seinen Sitz in Europa aufschlagen sollte, doch amerikanische Abgeordnete in sich aufnehmen, um sich mit ihnen er ein gleichförmiges Erziehungs- und Unterrichts-System berathen. Denn es ist nicht zu verkennen, daß von erika her, wo das republikanische Prinzip fast ausschließ- herrscht, dem monarchischen Prinzipe in Europa die ößte Gefahr drohet. Eben dieser Umstand aber macht ieder das Einverständniß über ein gleichförmiges Erziehungs- und Unterrichts-System in beiden Welttheilen fast möglich.

Man mag also das gigantische Projekt eines europäischen Ober-Studien-Direktoriums betrachten, welcher Seite man wolle: so erscheint es als eine extravagante, durchaus unausführbare Idee. Denn selbst wenn vom Verfasser S. 56. als einleitende oder vorbereitende regel vorgeschlagene, aus Abgeordneten der englischen, anzösischen und deutschen Regierungen zusammensetzte Kommission, »die sich über den Geist und die Prinpien der Gesammterziehung in Europa berathe, einen allmeinen Erziehungs-, Lehr- und Studienplan in Abeilungen für alle Stände der Hauptsache nach entwerfe, brigens aber die Formbestimmung und die Art der Ausführung einer jeden Regierung insbesondre modificatis modificandis nach dem Stande der Zivilisazion und nach er Verschiedenheit der Nazionalität der Völker überlasse« selbst wenn diese Kommission zu Stande käme, was m zu erwarten, wäre immer noch nichts gewon. Denn die ersten beiden Regierungen müssten ja je- Plan erst dem Parlemente und den Kammern vor-, weil er ohne deren Einwilligung nicht gesetzlich werkönnte. Was für Abänderungen würde er da erleiden, n er nicht schlechthin verworfen würde! Und wenn

jeder Regierung insbesondere die »Art der Ausführung,« also gerade die Hauptsache, die Realisirung des Plans als bloßer Idee — modificatis modificandis — überlassen werden soll: so wird so viel modifizirt werden, daß wieder alle Einheit verloren gehen müsste.

Daher verzweifelt auch der Verfasser am Ende seiner Schrift (S. 58.) an dem Erfolge seiner Bestrebungen, und sagt ebendaselbst (S. 59 ff.) den Regierungen und den Regenten in der That etwas derbe Wahrheiten, indem er gerade heraus sagt, daß die Quelle des Politisch-Bösen unsrer Zeit zum Theil auch in ihnen liege. Ja er geht so weit, von ihnen zu verlangen, daß sie »die Intelligenz des Volkes« — das doch von ihnen erst erzogen und gebildet werden soll — zu Rathe ziehen, und daher dem Volke eine »Institution als gesetzliches, konstituzionel-»les Mittheilungs- und Verständigungsorgan, »zugleich aber auch als gesetzliche, konstituzionelle »Schranke zwischen dem Throne und dem Volke« geben sollen — eine Institution, welche »geeigenschaftet« [kürzer und besser, geeignet] sei, dem Volke »unverletz-»liche Garantie zu leisten für die Aufrechthaltung und »den Fortbestand der unveräußerlichen Volksrechte, »der moralischen, persönlichen und sonst gesetzli-»chen Freiheiten, Besitz- und Eigenthumsrechte, »und Schutz gewähre gegen den Misbrauch der höch-»sten Gewalt, gegen die Willkür des Regenten, »und gegen ungesetzliche Eingriffe in die Rechte »der Personen, der Familien, der Stände und Klas-»sen des Volks« u. s. w. Nun in der That, mehr kann man vernünftiger Weise nicht verlangen. Wo bleibt denn aber da die vom Verfasser früher so hoch gepriesene völlig freie, selbständig regierende Macht das souveräne Einheitsprinzip, das keine Theilung der Gewalt gestatten soll? Wird der Verfasser hier nicht offenbar inkonsequent in seiner ethisch-politischen Theorie? Aber ebendarum wird sie nichts fruchten. Denn wer mit der

andern Hand nimmt, was er mit der einen gegeben, findet kein Gehör, wenn er auch sonst mit Engelzungen redete.

Schluß.

Aus dem Bisherigen ergeben sich folgende Resultate, welche man wohl beherzigen wolle, um nicht zu falschen Maßregeln, die das Uebel leicht ärger machen könnten, verleitet zu werden:

1. Das Politisch-Böse unsrer Zeit ist weder gänzlich noch plötzlich, sondern nur theilweise und allmählich auszurotten. Denn es hangt mit der allgemeinen Beschränktheit der menschlichen Natur und mit dem ebendarin wurzelnden Moralisch-Bösen genau zusammen.

2. Erziehung und Unterricht sind die kräftigsten Mittel dazu. Denn diese wirken ebendarauf hin, jene Beschränktheit zwar nicht aufzuheben (denn das ist nicht möglich) aber doch zu vermindern, folglich die Menschen geistig und sittlich besser zu machen.

3. Ein einförmiges, von den Regierungen zu verabredendes und mit Gewalt einzuführendes Erziehungs- und Unterrichts-System würde gerade das Gegentheil wirken. Denn es würde, als das Widerspiel einer freien und vielseitigen Bildung, nur beschränkend auf den Geist einwirken, den bessern Erziehern und Lehrern ihr Geschäft verleiden, und nur an den (geistig und sittlich) schlechtern bereitwillige Werkzeuge zur Ausführung finden.

Man wende dagegen nur nicht ein, daß, wenn jenes

System das an sich beste wäre, es doch auch die besten Werkzeuge finden und die besten Wirkungen hervorbringen müsste. Denn welcher Einzele oder welche Gesammtheit möchte so vermessen sein, zu sagen: »Mein oder unser Erziehungs- und Unterrichts-System ist das an sich beste?« Fragt einmal Plato, Aristoteles, Plutarch, die schon im Alterthume über diesen höchst wichtigen Gegenstand geschrieben haben [16]) — oder wenn euch die Alten nicht genügen, so befragt die Neueren, Locke, Rousseau, Rochow, Resewitz, Campe, Basedow, Salzmann, Pestalozzi, Gedike, Niemeyer, Jean Paul, Stephani, Graser, Schwarz u. A. wegen des besten Erziehungs- und Unterrichts-Systems. Himmel! was für verschiedne, zum Theile selbst entgegengesetzte Antworten werdet ihr da bekommen. Und ist nicht neuerlich selbst in öffentlichen Versammlungen über Gesetzentwürfe, welche die Regierungen in Bezug auf das künftig zu befolgende Erziehungs- und Unterrichts-System den Ständen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt hatten, so heftig gestritten worden, daß sie entweder ganz verändert oder von den Regierungen zurückgenommen wurden? Lässt sich also wohl hoffen, daß ein von mehren Regierungen verabredetes und ihren Völkern zwangsweise auferlegtes System der Art Beifall finden und willig befolgt werden würde? Gewiß nicht. Der geheime oder offne Widerstand würde nur in dem Maße wachsen, als sich das System über eine größere Mehrheit von Völkern ausbreiten sollte. Der konservative Geist, der es ohne Zweifel entworfen hätte, würde nur den destruktiven Geist um so stärker hervorrufen. Man würde sagen: »Seht! »nicht bloß die Leiber, auch die Geister sollen fortan auf

---

16) Ob Plutarch's Schrift περι παιδων αγωγης echt sei oder nicht, thut hier nichts zur Sache. Sie stammt doch gewiß aus dem Alterthume.

nmer gefesselt werden. Diese Fesseln sind noch unerträg-cher als jene. Sie müssen zerbrochen werden, es koste s es wolle!« — Eine so kräftige Waffe den Geg-n in die Hand zu geben, wäre mindestens sehr unpo-sch.

Aber — könnte man fragen — sollen denn die Regie-gen gar nichts thun in Bezug auf Erziehung und Un-richt? Sollen sie mit absoluter Passivität alles in dieser nsicht gehen lassen, wie es eben geht? — Bewahre der mmel! Viel, sehr viel können und sollen sie thun. Sie nen und sollen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten hten, wo noch keine sind, und erhalten, wo dergleichen d, auch dieselben mit allen erfoderlichen Hülfsmitteln statten. Sie können und sollen überall tüchtige und ge-senhafte Lehrer (auch der Staats-Ethik, wenn man) anstellen, Männer, denen es Ernst ist um die heilige he ihres Berufs, die also nicht bloß Kenntniß und gabe, sondern auch den guten Willen haben, ihrem Be-zu genügen. Sie können und sollen dasselbe auch in hung der Kirche thun, die nicht minder als die Schule, wohl auf andre Weise, eine Erzieherin und Unterweiserin Volkes ist. Und wenn trotz aller Wachsamkeit der Re-rungen sich doch ein räudiges Schaf, ein Halbwisser, ein thling, ein Sophist einschleichen sollte, der Jugend und lk verführte, der statt Achtung Verachtung der Obrigkeit, tt Gehorsam Ungehorsam gegen die Gesetze oder gar off-n Aufruhr predigte: dann können und sollen sie auch ihn setzen und nach Verhältniß seiner Schuld bestrafen. Das st schon im Oberaufsichtsrechte, welches den Regierungen n vernünftiger Mensch abstreiten wird und selbst die freie ma in dem alten Grundsatze anerkannte: Videat con-l, ne quid res publica detrimenti capiat! Aber man gesse auch nicht dabei den anderweiten Spruch: Refor-re est conservare. Denn was irreformabel sein l, ist auch inkonservabel. Ja es eilt seinem Unter-

gang um so gewisser entgegen, je weniger es von irgend einer Reform wissen will [17].

---

[17]) In der Schrift: »Der Staat und die Schule, oder Politik »und Pädagogik in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zur Begründung einer Staats-Pädagogik« (Leipz. 1810. 8. auch in diesen gesammelten Schriften. Abth. 2. B. 1. S. 45 ff.) hab' ich mich über Recht und Pflicht der Regierungen in Bezug auf das Erziehungs- und Unterrichtswesen ausführlicher erklärt. Will man sich aber recht lebhaft überzeugen, wie nothwendig es sei, daß die Regierungen in dieser Beziehung nicht nur ihres Rechts, sondern auch ihrer Pflicht eingedenk seien: so lese man einen höchst merkwürdigen Korrespondenz-Artikel aus Paris vom 20. Juli d. J. mit dem Venus-Zeichen (♀) in der Allg. Zeit. Nr. 208.

XXIX.

Die neuesten französischen Gesetze, vornehmlich das Pressgesetz, mit Hinsicht auf Deutschland erwogen.

Ein Beitrag zur Gesetzgebungs-Politik.

Arbitrantur, prudentiam esse legem, cujus ea vis sit, ut recte facere jubeat, vetet delinquere.
Cic. de legibus I, 6.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1835. 8.)

Vorwort.

Schon die Entwürfe zu den wichtigen Gesetzen, von welchen er die Rede ist, war ich Willens, öffentlich zu besprechen. ber die bald darüber entstandnen Debatten in den franzö-chen Kammern und den öffentlichen Blättern, so wie die denschaftlichkeit und die Eilfertigkeit, mit welcher die ache verhandelt wurde, bestimmten mich, das Ergebniß zuwarten. Wie hätt' ich mir auch mit der Hoffnung meicheln dürfen, daß meine schwache und entfernte Stimme end einen Einfluß auf dieses Ergebniß haben könnte! tzt aber, nachdem die Entwürfe mit wenigen und eben cht bedeutenden Veränderungen zu wirklichen Gesetzen er-hen worden, möcht' es eher an der Zeit sein, ein ruhig ägendes Wort darüber zu verlautbaren. Ich fürchte ch nicht, daß meine Landsleute fragen werden: »*Was hen uns Deutsche französische Gesetze an?*« — nn viel, sehr viel gehen sie uns an. In der zivilisirten elt, zu welcher doch Frankreich und Deutschland unstrei-g gehören, ist überhaupt kein Ereigniß von nur einiger edeutung vereinzelt. Alles hangt da zusammen als rund und Folge; alles steht da in beständiger Wechsel-irkung. Ueberdieß ist Frankreich unser nächstes westliches achbarland. Was dort die Gemüther bewegt, kann sie ch hier bewegen. Was dort mit Haß oder Liebe begrüßt rd, kann auch hier dieselben Anklänge finden. Und kommt dort zur That, so fehlt es auch wohl hier nicht an achahmung; wie schon die liebe Mode beweist. In eutschland aber, glaub' ich, kann man jene Gesetze noch *befangener*, also *besser* besprechen, als in Frankreich, il sie uns noch nicht *praktisch*, sondern vorerst nur *eoretisch* interessiren; ob es gleich möglich wäre, daß

künftig auch das praktische Interesse nachfolgte. Denn wer kann dafür stehn, daß nicht die eine oder andre Bestimmung aus jenen Gesetzen in unsre Gesetzgebung früher oder später übergetragen werde? Zivilisirte Völker, insonderheit nachbarliche, haben immer allerlei Positivitäten (politisch-juridische sowohl als moralisch-religiose) von einander entlehnt. Jetzt indessen, wo jene Gesetze noch zu neu, ist dieß natürlich in Ansehung ihrer noch nicht der Fall. Die Sache braucht also jetzt noch nicht von uns als Parteisache betrachtet und behandelt zu werden, wie es in Frankreich leider geschahe und bei der dortigen Stimmung der Gemüther wohl geschehen musste. Wir können uns daher auch mit der größten Ruhe und Besonnenheit die Frage vorlegen, ob eine solche Uebertragung französischer Gesetzlichkeiten auf deutschen Grund und Boden nöthig oder heilsam wäre.

Uebrigens darf ich wohl den Inhalt jener Gesetze bei meinen Lesern als allgemein bekannt voraussetzen. Ich werde daher auch nur wenig Einzelheiten, wo sie als Belege nöthig, daraus anführen. Sollte aber Jemand wider Erwarten schon alles vergessen haben, was darin steht: nun so ist es ja so leicht, mittels öffentlicher Blätter, französischer und deutscher, aus den Monaten August und September d. J. das im Gedächtnisse Verblichene wieder aufzufrischen.

Leipzig, im Oktober 1835.

Der Verfasser.

Einleitung.

Der wichtigste und zugleich schwierigste Punkt der staatswissenschaftlichen Theorie und Praxis ist unstreitig der, welcher das Gesetzgeben betrift. Man hat ihn daher auch in neuern Zeiten von der Hauptwissenschaft getrennt und unter dem besondern Titel einer Gesetzgebungs-Politik abgehandelt. Neu ist aber die Sache selbst nicht. Denn bekanntlich haben schon Plato und Cicero ganze Werke darüber geschrieben, welche durch die Werke von Montesquieu, Linguet, Bonald, Comte, Locré, Pastoret, Filangieri, Grippa, Carmigniani, Bentham, Kreutz, Schlosser, Hippel, Bergk, Beck, Dunker, Erhard, Gerstäcker, Tieftrunk, Weise, Zachariä u. A. noch immer nicht überflüssig gemacht worden, so viel Gutes auch diese neueren Schriften enthalten. Selbst große Fürsten und Fürstinnen haben sich mit jenem hochwichtigen Gegenstande beschäftigt, wie Friedrich der Große in seiner Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les loix (Frankfurt und Leipzig, 1751. 8.) und Katharina II. in ihrer Instrukzion für die zur Verfertigung des Entwurfs eines neuen Gesetzbuchs verordnete Kommission (Riga und Mietau, 1768. 8.). An solchen neuen Gesetzbüchern hat es aber in unsrer Zeit auch nicht gefehlt, wiewohl Herr von Savigny in Berlin ebendieser Zeit den Beruf dazu, was wohl ebensoviel heißen soll als Fähigkeit und Befugniß zu einer neuen Gesetzgebung, abgesprochen hat. S. Dessen Schrift: Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Heidelberg, 1814. 8. Aufl. 2. 1828). Doch haben ihm auch sehr berühmte Rechtsgelehrte hierin widersprochen. S. die Gegenschrift von Thibaut: Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen [warum nicht auch peinlichen?] Rechts

für Deutschland (Heidelberg, 1814. 8.) und die von Gönner: Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unsrer Zeit (Erlangen, 1815. 8.).

Das klassische Alterthum setzte seine berühmtesten Gesetzgeber unter die Zahl der vorzugsweise sogenannten Weisen, weil es glaubte, es gehöre zum Geben guter Gesetze eine ganz vorzügliche Weisheit, deren Quelle man wohl auch in einer übernatürlichen Offenbarung suchte. Jetzt denken freilich Viele ganz anders. Sie meinen, das Gesetzgeben sei die leichteste Sache von der Welt. Es dürfe ja nur, wer die Macht dazu habe, befehlen, was geschehen solle. Aber oft hilft alles Befehlen nichts, weil es keinen Gehorsam, also passiven Widerstand, wo nicht gar aktiven, findet. Es schlägt dann nicht zum Heile, sondern zum Unheile, selbst derer aus, welche befohlen haben, wenn sie auch dabei nicht bloß ihr Privatinteresse, sondern zugleich das öffentliche Wohl vor Augen hatten. So fanden im J. 1830 die Befehle Karl's X. (die sogenennten Juli-Ordonnanzen) den heftigsten Widerstand und brachten ihn und seine Dynastie (den älteren Stamm der Bourboniden) um den Thron, seine Minister aber als Berather und Gehülfen beinahe um's Leben, weil sie allesammt nicht bedacht hatten, daß ein Befehl, der immer nur einen besondern Willen ausspricht, noch lange kein Gesetz sei, das sich wenigstens approximativ als den wahrhaften Ausdruck des allgemeinen Willens darstellen soll.

Ludwig Philipp, durch die aus jenen Unglücks-Ordonnanzen hervorgegangene Juli-Revoluzion auf den Thron erhoben und ebendadurch gewitzigt, verfuhr daher klüger. Als nämlich beim dießjährigen Feste der Erinnerung an dieselbe Revoluzion, welche den vormaligen Herzog von Orleans zum heutigen Könige der Franzosen erhoben und zugleich dem Volke eine neue Verfassungsurkunde (charte) gegeben hatte, ein gräulicher Mordanschlag, der zwar seinen eigentlichen Zweck, die Ermordung des Königs und seiner ältesten Söhne, verfehlte, aber eine Menge von

dern Menschen, Soldaten und Bürgern, selbst Weibern d Kindern, theils verstümmelte, theils tödtete — als die- frevelhafte Attentat der Regierung klar zeigte, an wel- m Abgrunde sie selbst sowohl als die mit ihr entstandene rfassung stehe: so fand sie für gut, um größerem Un- le vorzubeugen, den Kammern einige neue, das gericht- he Verfahren überhaupt, insonderheit aber das Schwur- richt (jury) und den Gebrauch der Presse betref- de Gesetze zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. ese Gesetzentwürfe fanden zwar in und außer den Kam- n viel Widerspruch, wurden aber doch endlich mit ver- denen Veränderungen (sogenannten Amendements) von r sehr großen Stimmenmehrheit angenommen [1]).

Wenn man nun die Haupteinwürfe derer, welche in außer den Kammern die neuen Gesetze bestritten, mit

1) Die Mehrheit war schon in der Deputirten-Kammer bei den defi- nitiven Abstimmungen über die Gesetze im Ganzen bedeutend. In der Pärs-Kammer, die freilich nicht aus Volksvertretern, welche vom Volke selbst erwählt sind, besteht, aber doch auch die allgemei- nen Interessen des Volks der Regierung gegenüber zu vertreten hat, war die Mehrheit noch größer. Nimmt man nun, wie ge- wöhnlich, den Grundsatz an, daß die Regierung in einem Reprä- sentativ-Staate gut sei und fest stehe, wenn sie bei den Abstim- mungen der Repräsentanten über die wichtigsten Angelegenheiten eine große Mehrheit für sich habe: so muß man folgerecht auch annehmen, daß die jetzige französische Regierung wenigstens besser sei und fester stehe, als manche andre, namentlich die jetzige brit- tische, die bei den Abstimmungen über die wichtigsten Reformen nur im Hause der Gemeinen eine ziemlich starke, im Hause der Lords aber entweder nur eine sehr schwache oder gar keine Mehr- heit hatte und daher mit diesem Hause durch Verzichtung auf man- chen wesentlichen Punkt in den vorgeschlagnen Maßregeln gleich- sam kapituliren musste. — Uebrigens macht ein öffentliches Blatt die Berechnung, daß in Frankreich seit 1789 bis 1835, also in einem Zeitraume von 46 Jahren, 76,758 neue Gesetze, Ordon- nanzen und Dekrete erlassen worden, so daß auf jeden Tag mehr als drei kommen. Leipz. Zeit. 1835. Nr. 240. Wie viel mö- gen aber davon schon wieder abgeschafft oder veraltet sein!

Aufmerksamkeit in Erwägung zieht: so drehten sie sich vornehmlich um zwei Punkte. Man sagte, es seien *Gelegenheitsgesetze* (loix d'occasion) und *Einschüchterungsgesetze* (loix d'intimidation) und ebendarum seien sie verwerflich. Auch hallten diese Vorwürfe in manchen deutschen Blättern wieder, selbst in solchen, die sonst keine Opposizion gegen die französische Regierung machen, sondern sie für eine rechtmäßige und kluge halten. Es lohnt sich also wohl der Mühe, zu untersuchen, was von jenen Vorwürfen zu halten sei.

Um aber die Untersuchung nicht in eine ermüdende Länge zu ziehn, wollen wir jene Gesetze nicht im Besondern nach ihren Titeln und Paragraphen durchgehn, um zu entscheiden, ob auch jede einzele Bestimmung zweckmäßig und durchaus nothwendig war. Darüber ist in und außer den Kammern schon so viel und zum Theile so gut gesprochen worden, daß es wohl überflüssig, ja langweilig wäre, das alles hier von neuem zu besprechen, nachdem die neuen Gesetze bereits in Kraft getreten und man daher nur noch wünschen kann, daß sie auch etwas Gutes bewirken mögen. Wir fragen also jetzt bloß im Allgemeinen, ob jene beiden Vorwürfe, die neuen Gesetze seien bloße *Gelegenheits-* und *Einschüchterungsgesetze*, treffend und in diesem Falle auch hinreichend seien, die neuen Gesetze als schlecht und verwerflich darzustellen. Es wird sich dabei noch immer Gelegenheit darbieten, auch manchen einzelen und besonders wichtigen Punkt in jenen Gesetzen hervorzuheben und ihn nebst den dagegen vorgebrachten Einwürfen genauer zu prüfen.

Erster Abschnitt.

Die neuesten französischen Gesetze als Gelegenheitsgesetze betrachtet.

Erwägen wir den ersten Vorwurf aus einem allgemei- und höheren Gesichtspunkte, so ist er offenbar zu weit ffend. Denn er trift die *ganze positive Gesetzge*ng, weil von *jedem positiven Gesetze* gesagt wer- kann, daß es seinem *örtlichen* und *zeitlichen Ur*unge nach ein *Gelegenheitsgesetz* sei. Nur die rlichen oder reinen Vernunftgesetze haben den Vorzug, sie keine Gelegenheitsgesetze sind, weil sie gar keinen chen oder zeitlichen Ursprung haben, weil sie *göttliche*, *ge, allgemeine* und *nothwendige* Gesetze sind. positiven Gesetze aber als solche, d. h. als Ausflüsse einer menschlichen gesetzgebenden Gewalt, müssen ir- wo und irgendwann entstanden sein. Sie müssen also in den empirischen, örtlichen und zeitlichen Umständen Verhältnissen der Menschen, für welche sie gelten sol- begründet sein. Diese Umstände und Verhältnisse haben in's Leben gerufen, haben *Anlaß* oder *Gelegenheit* gegeben. Folglich sind sie stets *Gelegenheitsge*.

Ich will nicht hoffen, daß mir Jemand einwenden de, die positiven Gesetze enthielten ja auch zuweilen rein nünftige Vorschriften, wie der mosaische Dekalog die schriften: »*Du sollst nicht tödten!*« — »*Du sollst t stehlen!*« Denn diese Vorschriften sind ihrem halte nach nur Wiederholungen oder erneuerte Bekannt- chungen dessen, was die Vernunft schon von selbst dem nschen gebietet oder verbietet. Zu dieser Wiederholung er erneuerten Bekanntmachung erhielt aber der hebräi-

sche Gesetzgeber ebendadurch Anlaß oder Gelegenheit, daß unter den Hebräern auch getödtet oder gestohlen wurde. Ebenso verhält es sich mit den übrigen Vorschriften in jenem alten Gesetzbuche. Ihr Gehalt mag sein, welcher er wolle; das Gesetzbuch, als ein positives im Ganzen betrachtet, ist doch seinem Ursprunge nach ein empirisches, unter örtlichen und zeitlichen Umständen und Verhältnissen entstandenes, dieselben berücksichtigendes, also insofern gelegentliches. Das will man auch andeuten, wenn man die positiven Gesetze willkürliche oder schlechtweg Willküren nennt. Denn obwohl der positive Gesetzgeber nicht durchaus willkürlich (nach bloßem Belieben) verfahren, sondern immer die Vernunftgesetze zur obersten Richtschnur nehmen soll: so geben doch jene Umstände und Verhältnisse seinem Willen mannigfaltigen Anlaß, aus einer Mehrheit von Möglichkeiten das Bessere zu wählen oder zu küren.

Die berühmtesten Gesetzgeber des Alterthums und der neuern Zeit haben ebendadurch ihren Ruhm erlangt, daß sie auf jene Umstände und Verhältnisse, so wie auf die daraus hervorgehenden Bedürfnisse des Landes oder Volkes, welchem sie Gesetze gaben, Rücksicht nahmen. Heißt das aber etwas andres, als daß sie die ebendarin liegenden Anlässe oder Gelegenheiten zu gewissen gesetzlichen Bestimmungen wahrnahmen und beachteten?

Ebendaher kommt auch die Veränderlichkeit der positiven Gesetze, während die ewigen Vernunftgesetze das Gepräge der Unveränderlichkeit an sich tragen. Zwar haben manche Gesetzgeber sich bemüht, auch ihren positiven Gesetzen dieses Gepräge aufzudrücken. Sie erklärten daher wohl gar ihre Gesetze für göttliche Befehle (mandata divina) um denselben mehr Folgsamkeit zu verschaffen. Allein ihr Bemühen war doch vergeblich. Und warum? — Weil nach und nach jene Umstände und Verhältnisse, wie die daraus hervorgehenden Bedürfnisse, sich veränderten. Man fand also nöthig, dieses und jenes anders gesetzlich zu bestimmen, als es früher bestimmt war. Das alte

XXIX.

Die
neuesten französischen Gesetze,
vornehmlich das Preßgesetz,
mit Hinsicht auf Deutschland erwogen.

Ein
Beitrag zur Gesetzgebungs-Politik.

Arbitrantur, prudentiam esse legem, cujus ea vis sit, ut recte facere jubeat, vetet delinquere.

Cic. de legibus I, 6.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1835. 8.)

narchisten, welche sich auch Legitimisten nennen. Von diesen beiden Parteien (die freilich auch nicht einig in sich selbst sind, indem Einige ihrer Anhänger mehr, Andre weniger verlangen, so daß es in ihnen wieder gewisse Unterparteien giebt, auf welche wir aber hier keine Rücksicht nehmen) will die Eine eine neue Revoluzion, die Andre eine neue Restaurazion, weil sie mit Recht glauben, daß nur mittels solcher Gewaltstreiche ihre politischen Ideale oder vielmehr Idole, die absolute Demokratie der Einen und die absolute Monarchie der Andern, verwirklicht werden können. Darum treffen sie auch, ungeachtet ihres sonstigen Gegenstrebens, nach dem Grundsatze: Les extrêmes se touchent, in gewissen Punkten zusammen, und bedienen sich fast gleicher Mittel, um zu ihren Zwecken zu gelangen. Die Charte und die Dynastie müssen vernichtet werden. Man muß sie daher so schlecht als möglich machen. Insonderheit muß der König als das Haupt der Dynastie und als der wegen seiner Klugheit gefährlichste Gegner beider Parteien auf alle mögliche Weise (in Zeit- und Flugschriften, durch Schmähungen, Zerrbilder u. s. w.) nicht bloß als lächerlich und verächtlich, sondern auch als verabscheuungs- und hassenswerth dargestellt werden. Auch muß man Unzufriedenheit im Volke und Unruhen auf den Straßen zu erregen suchen, damit es endlich einmal zu einer Explosion komme, welche der absoluten Demokratie oder der absoluten Monarchie freie Bahn mache [2]).

---

[2]) Seltsamer Weise verlangen auch manche Legitimisten, wie die Republikaner, allgemeines Stimmrecht und Urversammlungen des Volks, weil sie glauben, der König der Franzosen, Ludwig Philipp, würde dann augenblicklich dem Könige von Frankreich, Heinrich V., Platz machen müssen. Denn Frankreich sei sein legitimes Erbe, also auch die Franzosen seine legitimen Unterthanen. Die Republikaner aber versprechen sich freilich von dem allgemeinen Stimmrechte und den Urversammlungen ganz andre Dinge, da sie weder einen König der Franzosen noch einen König von Frankreich wollen.

Zu einer solchen Explosion kam es denn auch, wie bekannt, in den festlichen Julitagen dieses Jahres. Denn es ist unleugbar, daß, wenn Fieschi's Mordanschlag auf den König und dessen älteste Söhne gelungen wäre, sowohl die Republikaner als die Legitimisten ein so schreckliches Ereigniß, das augenblicklich die größte Unruhe und Verwirrung hervorbringen musste, ungesäumt benutzt haben würden, für die Verwirklichung ihrer Zwecke den möglich größten Vortheil daraus zu ziehen. Darum hat man auch beide Parteien als Anstifter des Mordanschlags bezüchtigt. Und sie sind es in der That, wenn auch nicht direkt durch Dingung des Mörders, so doch indirekt durch alles, was sie gethan haben, den König und seine Familie dem öffentlichen Hohne und Hasse Preis zu geben. Da musste sich ja wohl endlich ein Mensch finden, der eitel und ruchlos genug war, wie jener abgefeimte Korse, um den Gedanken zu fassen, er werde, wenn er auch selbst darüber zu Grunde ginge, doch wenigstens seinen Namen unsterblich machen, wenn er Frankreich von denen befreie, die ihm so oft als schlechte Menschen, oder wenigstens als Hindernisse der Freiheit, der Wohlfahrt und der Macht des französischen Volkes von beiden Parteien waren geschildert worden. Mögen also die, welche ihm Geld gegeben oder sonst Mittel zur Ausführung jenes Gedankens dargeboten haben, Republikaner oder Legitimisten gewesen sein: Beide haben, moralisch genommen, gleiche Schuld daran, und es ist nur Sache der strafenden Gerechtigkeit, auch hier den direkten Anstifter oder Theilnehmer vom indirekten zu unterscheiden, weil unsre Justiz nur juridisch über menschliche Thaten richten kann, das moralische Moment aber einem höhern Richterstuhle überlassen muß.

Bei so bewandten Umständen kann man aber auch nicht mit Wahrheit sagen, daß die französische Regierung nur jene vereinzelte That, die bloß etwas Zufälliges sei, als eine gute Gelegenheit benutzt hätte, um neue Gesetze nach ihrem Gefallen zu machen; weshalb diese Gesetze

denn doch nur Gelegenheitsgesetze im beschränktesten Sinne wären, in dem nämlich, den man auch durch den Spottnamen Lois-Fieschi hat bezeichnen wollen; gleichsam als hätte dieses Ungeheuer allein durch seine gräßliche That, die so vielen ganz Unschuldigen das Leben kostete, jene Gesetze veranlasst. Und doch war diese That nichts weniger, als eine vereinzelte oder bloß zufällige. Sie war vielmehr eine gemeinsame That aller derer — Republikaner oder Legitimisten — welche den König und seine Familie auf die angezeigte schmähliche Weise durch Reden und Schriften behandelt hatten. Sie stand als Wirkung mit dieser Behandlungsart als Ursache im Zusammenhange [3]. Bei der Menge von Auswürflingen der Gesellschaft aber, die es in allen großen Städten giebt — besonders in Paris, wo man von jeher, selbst in den höhern Gesellschaftskreisen, über Moral und Religion als gemeine Vorurtheile spottete — da konnt' es auch nicht an Menschen fehlen, die einer solchen Unthat fähig waren und sie unbedenklich vollzogen, sei es vom eignen oder vom fremden bösen Geiste getrieben. Ja man konnte voraussehn, ohne eben ein Prophet zu sein, daß es zu einer Explosion der Art kommen musste. Waren doch schon kleinere Attentate vorausgegangen, die ihr Ziel nur darum verfehlt zu haben schienen, weil man noch kein heroisches Mittel, keine Höllenmaschine, zur Ausführung des Verbrechens angewandt hatte. Auf diese Art erklärt es sich ganz natürlich, ohne gerade eine besondre Mitwissenschaft vorauszusetzen, daß mehre Personen in und außer Paris vorhergesagt hatten, es würde beim dießmaligen Julifeste etwas Außerordentliches oder Furchtbares geschehen.

[3]) Unter andern schmählichen Beschuldigungen hatten die Gegner des Königs ihn auch des Mordes am alten Herzoge von Condé angeklagt, vorgebend, er habe dieses abscheuliche Verbrechen begangen, um sich und seiner Familie eine reiche Erbschaft zuzuwenden. Wer das für wahr hielt, konnte leicht auf Mordgedanken gegen den König selbst und dessen Familie kommen.

So ist denn auch der Vorwurf ungegründet, daß die französische Regierung erst nach dem Attentate des Korsen an jene Gesetze gedacht, sie gleichsam improvisirt und mit der eilfertigsten Hast den Kammern zur Genehmigung vorgelegt habe, um deren Zustimmung durch den ersten Schreck über ein gräßliches Verbrechen wie im Sturmschritte zu erobern. Die Entwürfe zu jenen Gesetzen lagen schon bereit, weil das Unwesen, aus welchem das Verbrechen hervorgegangen, besonders die freche Zügellosigkeit der republikanischen und legitimistischen Presse, schon lange bestanden hatte. Gewiß würde auch die Regierung ihre Entwürfe den Kammern schon früher vorgelegt haben, wenn nicht die verwickelten Angelegenheiten des Orients, die bedenkliche Lage der neuen französischen Kolonie im nördlichen Afrika, die verdrüßlichen Händel mit den nordamerikanischen Freistaaten über die von diesen verlangte Entschädigung wegen früherer Verluste zur See unter der Kaiserherrschaft in Frankreich, die häufigen Ministerwechsel und die heftigen Parlementsdebatten in England über eine Reform, die so weit ging, daß Manche sie schon als eine Revoluzion betrachteten oder doch diese als eine wahrscheinliche Folge von jener befürchteten, der immer weiter um sich greifende und selbst die französischen Gränzen bedrohende Bürgerkrieg in Spanien und die damit verknüpfte Intervenzions-Frage, endlich die so lange voraus angekündigte und für den Frieden von Europa so gefahrvoll scheinende Zusammenziehung großer Heeresmassen an der russisch-preußischen Gränze — Massen, die nichts Geringeres im Schilde führen sollten, als die Vernichtung des ganzen politischen Repräsentativsystems — wenn, sag' ich, diese und andre Dinge die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der französischen Regierung nicht schon auf die mannigfaltigste Weise und nach den verschiedensten Richtungen in Anspruch genommen hätten.

Als aber das Attentat geschehen war und dadurch alle Gemüther, die noch einiges Gefühl für Recht und Sittlichkeit, noch einige Liebe zur gesetzlichen Ordnung und Ruhe,

noch einige Achtung gegen die staatsoberhauptliche Würde und Macht hatten, auf das Tiefste erschüttert wurden: da ward es Allen klar, daß man nicht länger zaudern dürfe, Dämme gegen die anschwellende Fluth aufzuführen, wenn man nicht ersäuft werden wolle. Da foderten Alle, die weder eine neue Revoluzion noch eine neue Restaurazion wollten, mithin der bei weitem größere Theil des französischen Volkes, daß die Regierung dem Unfuge, der die Quelle der Unthat sei, also vorzüglich dem Unfuge, den Republikaner und Legitimisten gemeinschaftlich, und Letztere fast noch mehr als Erstere, mit der Presse getrieben, endlich einmal nachdrücklich steuern müsse, wenn sie nicht einen Mord an sich selbst und ihren treuesten Freunden, denen sie doch wenigstens eben so viel Schutz als ihren erbittertsten Feinden schuldig sei, begehen wolle *).

Einer solchen Auffoderung konnte die Regierung nicht widerstehen; sie durft' es auch nicht. Denn sie hätte sonst unklug und pflichtwidrig zugleich gehandelt. Unklug, weil es die erste Regel der Klugheit ist, den günstigsten Augenblick für die Ausführung einer dringend nothwendigen Maßregel nicht ungenützt verstreichen zu lassen — eine Regel, die man selbst im kleinen Alltagsleben zu befolgen hat, geschweige in dem großen politischen, wo das Gelingen der umfassendsten Unternehmungen oft von Ergreifung dieses Augenblicks abhangt. Denn er kommt so leicht nicht wieder, wenn er einmal entschlüpft ist (fronte

*) Schon bei früheren Unruhen (z. B. am 5. und 6. Juni 1832) wo die pariser Nazionalgarde viel Verlust gehabt, weil sie, treu ihrer Pflicht und ergeben dem Könige, den Meuterern tapfer widerstanden hatte, rief sie dem Könige zu: »Il faut en finir!« Sie foderte kräftige Maßregeln, den oft wiederholten Versuchen des Umsturzes der bestehenden Verfassung und Regierung ein Ende zu machen, damit sie nicht so oft ihre Wohnungen und ihr Leben den Unruhstiftern preisgeben müsste. Beim letzten Attentate aber wurde dieser Zuruf noch stärker und dringender von allen Seiten wiederholt.

capillata est, postica occasio calva). Und es fragt sich dann, ob nicht alles, was man später zu demselben Zwecke thut, vergeblich sei. Aber auch pflichtwidrig; und das will mehr sagen. Denn die Pflicht steht in der sittlichen Weltordnung noch über der Klugheit. Wär' es aber keine Pflicht der Regierung, das Verfassungsgesetz gegen Alle zu handhaben, die ihm zwar wörtlich, wohl gar eidlich, gehuldigt haben, es aber thätlich wieder umstoßen wollen? Wär' es keine Pflicht der Regierung, Leben und Eigenthum der Bürger zu schützen, wenn es von Menschen bedroht wird, die sich kein Gewissen daraus machen, es anzutasten, sobald sie die Lust beschleicht, eine andere Ordnung der Dinge herbeizuführen, wenn auch die große Mehrzahl des Volkes mit der bestehenden zufrieden ist? Wär' es endlich keine Pflicht der Regierung, den Versuch zu machen, durch neue Gesetze solchem Unfuge zu steuern, wenn die Erfahrung bewiesen hat, daß die alten zu diesem Zwecke unzureichend waren? Wozu in aller Welt ist denn eine Regierung vorhanden, wenn sie, sei es aus träger Passivität oder aus Angst vor dem Geschrei des Unverstandes und derBöswilligkeit, von der durch Gott und das Volk ihr verliehenen Macht keinen Gebrauch machen will, um ihren Pflichten allseitig zu genügen? Besser wär' es dann, ohne alle Regierung und bürgerliche Ordnung, ohne alle Verfassungs- und andere Gesetze, im rohen Naturstande zu leben. Da wüsste man doch ein für allemal, daß man nur auf seine Faust zu vertrauen hätte, und wäre jeden Augenblick darauf gefasst, entweder dem Stärkern zur Beute zu werden oder den Schwächern zur Beute zu machen. Mit Bildung und Gesittung, mit Wissenschaft und Kunst, mit höherem Lebensgenusse wär' es dann freilich aus. Aber man lebte und genösse doch, so lang' es eben ginge, ohne Kummer über die Vergangenheit und ohne Sorge für die Zukunft, mithin so recht in den Tag hinein, wie das liebe Vieh.

Bewandten Umständen nach kann also den französischen Ministern darüber, daß sie gleich nach dem Attentate die

Kammermitglieder zusammenberiefen und ihnen die Entwürfe zu neuen Gesetzen zur Prüfung und Genehmigung vorlegten, nicht der mindeste Vorwurf mit Recht gemacht werden. Sie mussten dieß thun, aus Pflicht gegen den König und dessen Familie nicht minder, als gegen das französische Volk, von dessen Abgeordneten es ja immer abhing, ob sie die Gesetze annehmen wollten. Denn ihnen die Annahme abzunöthigen, ging über alle Macht der Minister. Hätten sie aber ihre Pflicht nicht gethan und wäre dann weiteres Unheil entstanden: so konnten die Minister Ludwig Philipp's von den Kammern eben so angeklagt und verurtheilt werden, als die Minister Karl's X. Denn ob ein Minister durch zu viel oder zu wenig Thun, durch Handeln, wenn und wie er nicht soll, oder durch Nichthandeln, wenn und wie er soll, durch politische Begehungs- oder Unterlassungssünden öffentliches Unheil stiftet, ist im Grunde völlig einerlei. Er ist in beiden Fällen nicht bloß dem Fürsten, sondern auch den Volksvertretern verantwortlich, wenn überhaupt die Verantwortlichkeit der Minister so, wie in Frankreich, England und andern Repräsentativstaaten, einen Grundzug der Verfassung bildet.

Durch alles Bisherige will ich nun keineswegs behaupten, daß jeder Titel und jeder Paragraph der neuesten französischen Gesetze zu billigen, daß diese Gesetze durch und durch Meisterstücke legislatorischer Weisheit, wahre Muster absolut-vollkommner Gesetze seien. Das Absolut-Vollkommene ist in der positiven Gesetzgebung ohnehin nicht erreichbar, weil sie nicht nur ein Werk unvollkommner Menschen ist, sondern auch, wie schon gezeigt, von empirischen Umständen und Verhältnissen abhangt, in welchen überall etwas Schwankendes ist, wie in den vom Winde bewegten Wellen des Meeres. Dort ist es aber nicht der Wind, der, selbst nur bewegte Luft, das Schwanken hervorbringt, sondern das veränderliche und oft sehr ungestüme Gemüth der Menschen, ihre Ansichten, Meinungen, Begierden, Neigungen, Wünsche, Hoffnungen, Leidenschaften, und wie die

annigfaltigen Lebensäußerungen des innern Menschen wei-
r heißen. Weil nun aber ebendarum die positive Gesetz-
bung auch nichts Unveränderliches, ein für allemal Ab-
schlossenes ist: so kann man ja die neuesten französischen
esetze späterhin wieder durchsehn, verbessern oder gar ab-
affen, falls sie den empirischen Umständen und Verhält-
sen Frankreichs oder, wie man es neuerlich kurzweg ge-
nnt, den »französischen Zuständen« nicht mehr ange-
ssen sein sollten.

Ich habe also durch das Bisherige nur beweisen wol-
n, daß jene Gesetze überhaupt oder im Ganzen genom-
n (also abgesehn von jeder einzelen Bestimmung oder
rschrift) den dermaligen französischen Zuständen angemes-
n, daß in diesen Zuständen ein hinreichender Grund oder
laß dazu gegeben, und daß sie also, wenn man sie durch-
s Gelegenheitsgesetze nennen will, dieß im besten
ne des Wortes seien. Ich hoffe daher auch, daß sie
nches Gute zur Verbesserung dieser Zustände beitragen
den, wenn man sie gehörig oder mit Verstande (cum
no salis) also auch mit billiger Schonung und kluger
äßigung anwendet. Ich hoffe dieß besonders von dem
uen Preßgesetze, und freue mich, daß ein zwar mir gänz-
h unbekannter, aber, wie aus seinen Aeußerungen erhellet,
r verständiger und wohlgesinnter Mann (der ungenannte
rfasser des Aufsatzes: »Das neue französische
reßgesetz,« in Nr. 77. und 78. der Zeitschrift: »Das
terland,« Jahrg. 1835) dieselbe Hoffnung hegt.

Dieser Aufsatz erschien eben, als das Bisherige schon
hrieben war. Zur Bestätigung des Gesagten aber will
nur Folgendes ausheben: »Das neue französische Gesetz
bietet nicht öffentliche Erwägung und Vergleichung der
rzüge der verschiednen möglichen Regierungsformen; es
hnt nicht, irgend einer von allen den vorzüglichsten
rth zuzugestehn; es gestattet, nach wie vor, Prüfung
d Erörterung der Regierungsmaßregeln, und beschränkt
f solche Weise nicht im Entferntesten die Freiheit der

»Presse. Aber es gestattet nicht mehr öffentlichen Aufruf »zum Umsturze der bestehenden Regierungsform; es ver»bietet die Auffoderung zu gewaltsamer Auflehnung gegen »die gesetzliche Ordnung der Dinge, Herstellung des Throns »der älteren Linie der Bourbonen, oder Proklamazion der »Republik; es bezeichnet Beschimpfungen und Herabwürdi»gungen des Staatsoberhauptes als strafbare Handlungen. »Man sollte meinen, daß Vorschriften dieser Art in keiner »Hinsicht tadelhaft erscheinen könnten; und wir müssen uns »sogar überzeugt halten, nicht nur, daß jeder ruhige und »verständige Franzose die Nothwendigkeit derselben anerken»nen werde, sondern auch, daß das gesammte zivilisirte Eu»ropa denselben seinen Beifall schenken und allenfalls nur »beklagen könne, daß die französische Regierung diese Maß»regel zu lange und so lange zurückgehalten habe, bis »so drohende und bedauerliche Ereignisse den Beweis gelie»fert haben, wie unzertrennbar die wahre Freiheit von »Sittlichkeit und Ordnung sei.« Sehr wahr! aber es herrschen eben in vielen Gemüthern über den Begriff der Freiheit so falsche und verworrene Ansichten, daß man glauben muß, sie verstehen darunter nur völlige Zügellosigkeit, ungeachtet diese von der wahren Freiheit wie die Finsterniß vom Lichte verschieden ist.

Weiterhin heißt es eben so richtig in demselben Aufsatze: »Nur die Unzulänglichkeit der französischen Gesetz»gebung über diesen Theil des öffentlichen Lebens konnte »das Uebel zur Folge haben, und wir sind daher außer »Stande, mit einem Opposizions-Redner in der Deputirten»Kammer das besprochene neue Gesetz ein Gelegenheits»gesetz zu nennen« [nämlich in dem beschränkten Sinne des Redners, wo dieser Name ein Vorwurf, und zwar ein recht starker, sein sollte]. »Denn es fühlte jeder ruhige »Bürger das Bedürfniß, den Misbrauch der Presse gehin»dert zu sehn; und es kann daher nur anerkannt werden, »daß die Elemente und die Veranlassung zum neuen Ge»setze sich deutlich im Volke und im Volksleben aussprechen.

»und daß die Wahrheit verkannt wird, wenn behauptet »werden soll, die französische Regierung habe das Attentat vom »28. Juli als Gelegenheit benutzt, die Freiheit der Presse »widerrechtlich zu beschränken und sich gegen das Wort der »Charte neue Rechte und verfassungswidrige Gewalt zu »verschaffen. Nach diesen Ansichten können wir daher auch »den in Nr. 72. des Vaterlandes ausgehobnen Ausspruch »eines englischen Journals nur in einem ganz andern Sinne »verstehn, als der ist, den er nach des Engländers Absicht »wahrscheinlich haben soll. Die Worte lauten:

»»Die Preßfreiheit kann nur in eine Beziehung »»zu dem Attentate des Fieschi gebracht werden, »»nämlich in die, daß, wo die Presse wahr- »»haft frei ist, solche Gräuelthaten un- »»möglich sind.««

Dieser Ausspruch des englischen Journalisten hat wohl nen Klang, aber einen hohlen. Denn es ist eigentlich chts dahinter; es ist ein bloßer Luftstreich, eine leere So- phisterei. Was für Gräuelthaten, schlimmer als die fieschi- sche, sind nicht unlängst in Großbritannien (besonders in dem unglücklichen Irland, wo man denen, die man ermor- den wollte, zum Hohne vorher noch Todtenköpfe an die Thüre malte) geschehen! Und doch rühmt der Journalist ch der englischen Preßfreiheit als einer wahrhaften, die lche Gräuelthaten unmöglich mache! Nicht mindere räuelthaten haben sich ganz neuerlich in den nordamerika- schen Freistaaten zugetragen. Man hat Menschen, welche e Freilassung der Negersklaven als eine von Vernunft und hristenthum gleichmäßig gebotene, ja selbst von wohlberech- nder Klugheit angerathene, Maßregel ihren Mitbürgern mpfahlen, nicht nur geplündert und gemishandelt, sondern gar nach dem Galgen geschleppt und kurzweg aufgehängt, ne daß die Ortsobrigkeiten diesen Gräuelthaten des Volks derstand leisten konnten oder wollten, weil die obrigkeit- chen Personen vielleicht selbst Sklaven hatten, mithin es ern sahen, daß die Gegner der Sklaverei durch einen so

handgreiflichen und kurzen Prozeß oder vielmehr ohne allen Prozeß (wenn man unter Prozeß ein gerichtliches Verfahren versteht) zum ewigen Stillschweigen verdammt wurden. Und doch herrscht in jenen Freistaaten, die man sogar »comme modèles des états libres« preist und allen von widerrechtlicher Gewalt Bedrängten als den sichersten Zufluchtsort ankündigt, dieselbe Pressfreiheit, wie in England [5]). Warum hat denn nun die Pressfreiheit solche Gräuelthaten nicht unmöglich gemacht? — Darum, weil es überall schlechte, habsüchtige, leidenschaftliche Menschen giebt, die

[5]) Wenigstens bis jetzt. Aber nun scheint es auch damit aus zu sein. Denn die neuesten englischen und französischen Blätter (z. B. das Journal des débats vom 25. Sept., welches in dem Blatte vom 27. d. M. auch sehr lehrreiche Bemerkungen darüber macht) enthalten die Nachricht, daß man dort damit umgehe, ein strenges Strafgesetz gegen die Verfasser, Herausgeber und Verbreiter von Schriften für die sog. Abolizion, d. h. die Abschaffung der Negersklaverei, zu geben. Die ungeduldigen Freunde eigner Freiheit und fremder Knechtschaft können aber dieses Gesetz nicht einmal erwarten. Denn es wird hinzugefügt, daß man sogar jetzt schon die Pakete mit Druckschriften auf den Posten eröffne, um zu sehen, ob sich Schriften für die Abolizion darunter befinden. Diese werden dann sogleich weggenommen und öffentlich verbrannt. Sonderbar, daß man, seitdem man in Monarchien, selbst in absoluten, aufgehört hat, Bücher öffentlich zu verbrennen, in Republiken diesen literarischen Mordbrand wieder anfängt. Denn auch in der freien Schweiz ist neuerlich dergleichen vorgekommen. Aber freilich hilft es nichts, in einem sog. Freistaate zu leben, wenn die Herren Freistaatler selbst nicht frei sind von gemeinen Begierden und unreinen Leidenschaften, wenn sie sich daher einbilden, die Freiheit bestehe in der Macht, alles zu thun, was man kann und will, ohne an das zu denken, was man darf und soll, an Recht und Pflicht. Und doch streben nach solcher Freiheit auch die ärgsten Despoten und Tyrannen! Wenn aber Jemand unlängst die amerikanischen Republikaner wegen ihres Festhaltens an der Negersklaverei damit entschuldigte, daß sie ihre Negersklaven gar nicht für Menschen, sondern nur für Hausthiere hielten: so wäre das noch schlimmer für sie. Denn sie vermischen sich ja geschlechtlich obwohl außerehelich mit den Negern. Aber freilich, zur Wollust ist alles gut, wär' es auch eine vernunftlose Bestie!

lieber Gewalt brauchen, als sich den Gesetzen unterwerfen, die nicht nach Vernunft und Christenthum fragen, sondern bloß Gewinn und Genuß suchen, und die daher auch von der freiesten Presse weder belehrt noch bekehrt werden können, indem sie selbst diese Presse zur Vertheidigung ihres Unrechts und zur Aufregung des Volkes (besonders des ganz gemeinen — des sogenannten Pöbels, der zu allem fähig ist) für ihre bösen Zwecke misbrauchen.

Der ungenannte Verfasser des erwähnten Aufsatzes aber läßt sich über jenen Ausspruch des englischen Journalisten also vernehmen: »Dieß kann offenbar nur so viel heißen als, die Presse in Frankreich erfreute sich zeither nicht der wahren Freiheit, und nur darum kann ihr Schuld gegeben werden, daß sie das Attentat mit verursachte. In diesem Sinne pflichten wir dem Engländer bei.« [Ich auch, wenn . es wirklich so gemeint hätte; was ich jedoch nicht glaube]. »Wenn er aber durch seine Worte zugleich die Behauptung aussprechen will« [und das will er in der That] »daß das neue Pressgesetz eine Beeinträchtigung der wahren Freiheit herbeiführe: dann müssen wir ihm widersprechen.« [Ich gleichfalls.] »Wie kündigt sich die wahre Freiheit an? Durch Schonung und Achtung der Freiheit und des Rechtes Andrer. Die französische Regierung hat, allen französischen Unterthanen gegenüber, das Recht zu bestehen und thätig zu sein. Jeder französische Unterthan also, der ihr dieses Recht streitig macht, andre Franzosen auffodert, sie umzustoßen, eine andere Regierung an die Stelle der bestehenden zu setzen, verletzt das Recht derselben und deren darauf ruhende Freiheit. Wenn also der Presse dieser Gebrauch ihrer Freiheit bis jetzt gesetzlich gestattet war: so enthielt die französische Gesetzgebung eine Lücke, aus welcher Misbrauch der Freiheit sich hervordrängte, und die französische Presse durfte sich also nicht der wahren Freiheit rühmen.« [6])

[6]) Der Verfasser hätte hier nur noch den Grund anführen sollen,

»Das neue Pressgesetz nun« — so schließt der Verfasser seinen Aufsatz — »scheint allerdings geeignet, Misbrauch »der Freiheit zu verhüten, die *wahre Freiheit* aufrecht »zu erhalten und, da sich mit großer Gewissheit voraussehen lässt, daß unter den Bestimmungen desselben die Presse »verhindert sein dürfte, ähnliche Thaten als das Attentat »zum Bestehen zu rufen oder zu veranlassen: so würde sich »auch folgern und behaupten lassen, daß das neue Pressgesetz der französischen periodischen Presse die *wahre Freiheit* gestatte und dem Lande die *wahre Freiheit* der »*Presse* sichere.«

Was der Anonymus von dem neuen Pressgesetze sagt, gilt mutatis mutandis auch von den beiden andern, das Schwurgericht und das gerichtliche Verfahren überhaupt betreffenden Gesetzen. Sie sind nur darauf berechnet, zu verhüten, daß ein Schuldiger weder durch verschmitzte Sachwalter als Vertheidiger oder furchtsame Geschworne als Richter seine Lossprechung erschleichen, noch auch durch ein hartnäckiges Schweigen oder ein unanständiges Schreien und Toben vor Gerichte den Lauf der Justiz hemmen und so am Ende gar seine Lossprechung ertrotzen könne. Es klang wohl recht nobel, als die Redner und Blätter der Opposizion den Antrag, durch Einführung der geheimen

---

daß alle *unbedingte* oder *unbeschränkte Freiheit*, wiefern sie einem Menschen, er sei Regent oder Unterthan, beigelegt wird, etwas Vernunft- und Rechtswidriges, also *keine wahre Freiheit* sei. Nur Mörder, Räuber, Diebe, Betrüger, Brandstifter und andere Verbrecher verlangen eine unbedingte oder unbeschränkte Freiheit, damit sie ungehindert morden, rauben, stehlen betrügen, sengen und brennen können. Folglich kann auch kein vernünftiger und rechtliebender Schriftsteller eine *unbedingte* und *unbeschränkte Pressfreiheit* fodern. Denn bei dieser müsst' es auch erlaubt sein, zum Morden, Rauben u. s. w. aufzufodern. Das wäre aber nicht libertas, sondern licentia, und zwar eine solche, die zuletzt einen Krieg Aller gegen Alle hervorrufen, mithin sich selbst aufreiben würde. In Frankreich schlägt man sich auch schon auf Tod nnd Leben wegen Pressbeleidigungen.

Abstimmung in's Schwurgericht zu verhüten, daß kein Geschworner aus Furcht vor Anfeindung wegen seines Ausspruchs lossprechen möchte, wo er verurtheilen sollte, dadurch bekämpften, daß sie sagten, ein Franzos fürchte sich nicht; es wäre also eine Beleidigung des Nazionalcharakters, wenn man eine solche Furcht bei den französischen Geschwornen voraussetzte. Das war aber eine bloße Rodomontade. Wir wissen recht gut, daß Franzosen, weil sie Menschen sind, auch wie andre Menschen sich fürchten können. Wir haben ja selbst französische Krieger, deren Muth sonst erprobt genug ist, bei Leipzig und anderwärts vor dem Feinde fliehen sehn, wenn sie im Nachtheile waren. Und warum machten denn bisher die Parteiblätter die Namen der Geschwornen, welche einen Parteigenossen verurtheilt hatten, so geflissentlich bekannt? Warum drohte man ihnen mit der Volksrache? Warum mishandelte man solche Geschworne in den Tagen der Emeute? Warum drang man in ihre Häuser und verwüstete sie? [7]) — Alles dieß ist doch nur geschehen, um ein Exempel an ihnen zu statuiren und künftige Geschworne gefälliger zu machen. Beweist dieß also nicht, daß man auch französische Geschworne nicht für erhaben über alle Furcht hielt und daß man überhaupt die persönliche Freiheit der Geschwornen nicht mehr achtete, als die von andern Personen, weil sie eben nicht der eignen Partei gehörten? Verlangt man aber von einem Richter, daß er urtheile, wie's einer Partei gefällt: so verlangt man ja, daß er parteiisch urtheile, also nicht, wie es sein Schwur heischt, nach bestem Wissen und Gewissen [8]).

---

7) S. Journal des débats vom 4. Juli 1832. »Il y avait des »jurés dont les maisons étaient envahies, parcequ'ils avaient »jugé en matière politique d'une façon qui déplaisait à »l'émeute.« Es ist nämlich die Rede von den Unruhen am 5. und 6. Juni 1832.

8) Maßregeln zu nehmen, daß die Unparteilichkeit der Richter nicht gefährdet werde, ist überall rathsam und keine Beleidigung der Richter. Sie sind ja Menschen, wie wir Andern, und müssen da=

Eben so nobel klang es, als dieselben Redner und Blätter den Antrag, daß die Geschwornen künftig auch durch absolute Stimmenmehrheit (7 gegen 5) und nicht bloß wie bisher durch zwei Drittel der Stimmen (8 gegen 4) verurtheilen könnten, dadurch bekämpften, daß sie sagten, die Geschwornen seien doch oft Leute von weniger Bildung und Rechtskenntniß; sie könnten also leicht irren und den Unschuldigen verurtheilen; die Sicherheit der Unschuld fodere also doppelt so viel verurtheilende als lossprechende Stimmen. War das aber auch konsequent? War das nicht eine Verurtheilung des ganzen Instituts der Schwurgerichte? — Man hat ja immer dieses Institut darum gepriesen, weil die Geschwornen als dem größeren Theile nach minder gebildete und rechtskundige Männer fähiger seien, das Recht mittels einer moralischen Ueberzeugung zu finden, als ordentliche Richter mittels ihrer Rechtsgelehrsamkeit, die sie oft den Wald vor lauter Bäumen nicht erkennen lasse. Ist nun dieß der Fall, so muß ja das Uebergewicht von zwei Stimmen solcher Männer schon hinreichen zu einem gültigen Richterspruche, sei er lossprechend oder verdammend. Ist es aber nicht der Fall, so wird auch ein Uebergewicht von vier Stimmen nicht hinreichen. Man müsste dann Einstimmigkeit fodern, um mit der möglich größten Wahrscheinlichkeit annehmen zu können, daß kein Schuldiger losgesprochen und kein Unschuldiger verdammt worden. Wo aber diese Einstimmigkeit nicht stattfände, müsste man doch seine Zuflucht zu andern Richtern nehmen, die das Recht ordentlich studirt hätten, weil man dann voraussetzen müsste, daß der vorliegende Fall sehr kritisch und daher nur mittels

---

her selbst wünschen, daß das Gesetz sie auch gegen den Haß der Parteien sicherstelle. Hätten alle Menschen einen so starken und festen Charakter, daß sie über alle unreine Bestimmungsgründe in ihren Urtheilen und Beschlüssen erhaben wären und daher nur ihre Pflicht vor Augen hätten: so brauchten wir weder Gesetze noch Gerichte, ja überhaupt keinen Staat, weder einen republikanischen, noch einen monarchischen.

ier gründlichen Rechtskenntniß zu entscheiden wäre. Wie ten würden aber die Geschwornen völlig einstimmen! lie oft müsste man also dann seine Zuflucht zu andern ichtern nehmen! Hieße das aber nicht, das ganze Insti- t für einen bloßen Umweg im Rechtfinden erklären? für ie kostspielige Weitläufigkeit im gerichtlichen Verfahren? enn Gerichtskosten würden doch immer zu bezahlen sein, an auch die Geschwornen wegen mangelnder Einstimmig- it weder ein Schuldig noch ein Unschuldig aussprechen nten *).

Endlich klang es auch recht nobel, als dieselben Red- r und Blätter sagten: »Was schadet's denn, wenn ein- al ein Schuldiger losgesprochen wird? Ist es nicht ein rundsatz der Menschlichkeit, daß es viel schlimmer sei, ei- en Unschuldigen zu verdammen, als ein paar Schuldige szusprechen?« — Ich huldige selbst diesem Grundsatze, h würde daher als Richter nimmer einen Menschen ver- heilen, von dessen Schuld ich nicht fest überzeugt wäre. r der Grundsatz darf nicht zu weit ausgedehnt werden. ast führt er zur Unmenschlichkeit, zur Grausamkeit gegen ganze Gesellschaft. Gebt ihr zu, daß Schuldige ihre sprechung erschleichen oder ertrotzen können, werden da- e Schuldige gleichsam in Masse losgesprochen: so werden immer kecker und dreister, so werden sie durch die Hoff- ng der Straflosigkeit nur zu neuen Verbrechen ermuthigt, wird ihre Zahl dergestalt vermehrt werden, daß am Ende mand sich mehr vor Mördern, Räubern, Spitzbuben, trügern, Brandstiftern und andern Verbrechern retten n. Wollt ihr das wirklich? Ei so wär' es ja viel bes-

*) Man hat neuerlich aus einem Falle, wo die Geschwornen bei Be- antwortung dreier Fragen sich selbst widersprachen, gefolgert, daß die neue Einrichtung des Schwurgerichts nichts tauge. Aber das bleibt immer möglich, wie man auch das Schwurgericht einrichte. Man könnte also ebensowohl daraus folgern, daß das Schwurgericht überhaupt nichts tauge. Die Folgerung beweist nichts, weil sie zuviel beweist.

ser, einsam auf einer wüsten Insel mitten im Weltmeere zu leben, als in so schlechter Gesellschaft.

Wenn aber von Einigen jener Opponenten sogar behauptet worden, daß Aufruhr und Empörung — wobei doch oft ganze Städte gefährdet werden und eine Menge von Einwohnern ohne alle Schuld von ihrer Seite Leben oder Gesundheit, Eigenthum oder Unterhalt verlieren — gar kein strafbares Verbrechen sei, daß es da nur Sieger und Besiegte, aber keine Schuldigen gebe, daß also die Regierung, wenn sie das Glück habe, Siegerin zu sein, nicht das Recht habe, die gegen sie bewaffneten, aber von ihr zu Gefangenen gemachten Rebellen vor Gericht zu stellen, ja daß hier nicht einmal von Begnadigung oder Amnestie, sondern nur schlechtweg von Freigebung der Gefangenen die Rede sein könne: so ist das eine so extravagante und absurde Behauptung, daß sie gar keine Widerlegung verdient. Sie beweist nur, wie verkehrt und alle bürgerliche Ordnung untergrabend die Ansichten mancher Parteimänner vom Bürgerthume sind. Sie beweist aber auch zugleich, wie nothwendig es für die französische Regierung war, solchen Verkehrtheiten auf gesetzlichem Wege nachdrücklich entgegen zu wirken [10]).

---

[10]) Die zuletzt erwähnte Behauptung stand im National und andern Blättern dieser Farbe. Darum protestirten auch die vor der Pairs-Kammer als oberstem Staats-Gerichtshofe wegen Aufruhr und Empörung Angeklagten in jenen Blättern förmlich gegen die in der Deputirten-Kammer vom sog. Tiers-parti vorgeschlagne Amnestie, vorgebend, sie sei ihrer Ehre zuwider; weshalb sie dieselbe nicht annehmen könnten, wenn auch die Regierung sie ihnen anbieten wollte. Das sollte wohl auch nobel klingen, war aber nur lächerlich. Deshalb stimmten auch nicht alle Angeklagte bei. Besonders zeigte sich ein großer Unterschied zwischen den Angeklagten von Paris und denen von Lyon in ihrem Benehmen vor dem Gerichtshofe. Jene waren meist trotzig und hochfahrend, tobten wie Rasende, und wollten durchaus nicht auf die vorgelegten Fragen antworten. Diese waren dagegen viel anständiger, ruhiger und bescheidner. Woher ein so auffallender Unterschied? Waren jene vielleicht Verführer, diese nur Verführte?

Zweiter Abschnitt.

Die neuesten französischen Gesetze als Einschüchterungsgesetze betrachtet.

Wenn das Bisherige, wie ich fest überzeugt bin, seine
ichtigkeit hat: so ist man auch nicht berechtigt, die neue-
n französischen Gesetze bloße Einschüchterungsgesetze
nennen. Man wollte nämlich durch diese Bezeichnung
n Vorwurf oder Tadel aussprechen, jene Gesetze zweckten
r darauf an, den menschlichen Geist in neue Fesseln zu
lagen, wenigstens in politischer Hinsicht. Die politischen
chriftsteller, meinte oder sagte man wenigstens, sollten da-
ch dermaßen eingeschüchtert oder intimidirt werden, daß
es forthin gar nicht wagten, über politische Gegenstände
zudenken und ihre Gedanken in freier Rede oder
ift zu äußern.

Das ist aber gar nicht der Fall; wie es denn auch in
nkreich nach der jetzigen Verfassung durchaus unmöglich
re, einen solchen Zweck zu erreichen. Denn da giebt es
Kammern, und in den Kammern eine politische Tribüne
d politische Debatten, denen Jedermann zuhören kann,
ch die Journalisten, welche das Recht haben, von diesen
batten dem größern Publikum Bericht zu erstatten und
merkungen darüber nach ihrem eignen Geiste zu machen
ein Recht, das ihnen durch die neuen Gesetze eben so
nig verkümmert ist, als jedem andern Franzosen das
cht, in größeren oder kleineren Schriften seine Gedanken
er politische Gegenstände zu verlautbaren. Da können
auch die Republikaner die absolute Demokratie und die
itimisten die absolute Monarchie nach wie vor als die
te Staatsform preisen, wenn sie nur nicht zugleich den
nig schmähen, Ungehorsam gegen die Gesetze predigen,
e Bürger zum Aufruhr und zur Empörung gegen die be-

stehende politische Ordnung ermuntern, damit eine neue Revoluzion oder eine neue Restaurazion ihre Idole verwirkliche. Denn nur das verbieten die neuen Gesetze. Und mit Recht, weil es verbrecherische Handlungen sind, Handlungen, welche das öffentliche Recht verletzen, die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt gefährden, und welche daher nicht bloß von der positiven Gesetzgebung aller Staaten, sondern auch von der natürlichen Gesetzgebung der Vernunft für strafbar erklärt werden.

Wollte man nun aber ebendarum, weil jene Gesetze diese Handlungen verbieten und für strafbar erklären, sie Einschüchterungs-Gesetze nennen, und sollte dieß ein Vorwurf oder Tadel sein: so würde derselbe Tadel die ganze peinliche oder Kriminalgesetzgebung treffen. Denn alle Strafgesetze thun dasselbe; sie verbieten gewisse Handlungen als rechtswidrig und gemeinschädlich, und bestimmen daher auch gewisse Strafen als Folgen solcher Handlungen für deren Urheber. Sie thun dieß aber darum, damit derjenige, welcher Lust und Muth zur Begehung einer solchen Handlung haben möchte, durch die Vorstellung der darauf gesetzten Strafe davon abgehalten werde, damit ihm die Lust vergehe und der Muth entsinke, damit er also eingeschüchtert oder, wie man es auch nennt, abgeschreckt werde.

Zwar will ich damit keineswegs die sogenannte Abschreckungs-Theorie, welche ebendiese Abschreckung für den alleinigen oder wenigstens ersten und höchsten Zweck der Strafe erklärt, in Schutz nehmen. Denn sie führt, konsequent angewandt, zum kriminalistischen Terrorismus, zu den härtesten und grausamsten Strafen, die selbst wieder eine Verletzung des Rechtes oder eine Verhöhnung der Menschheit sind. Ich halte vielmehr für den eigentlichen oder Hauptzweck der Strafe überhaupt und an sich betrachtet die äußere Darstellung der Heiligkeit oder idealen Unverletzlichkeit des Rechtsgesetzes trotz seiner realen oder faktischen Verletzlichkeit; was man auch so ausdrücken kann: Herstellung des

durch die rechtswidrige That verletzten Ansehens des Rechtsgesetzes, oder des durch eben diese That aufgehobenen Gleichgewichts in der rechtlichen Ordnung der Dinge. Aber das Strafgesetz bezweckt doch offenbar durch die in ihm enthaltene Androhung der Strafe nichts andres, als daß die Handlungen, welche es so verpönt, wenigstens aus Furcht vor der Strafe unterlassen werden, wenn sie Jemand nicht aus gutem Willen schon von selbst unterlassen möchte. Und dadurch soll dann auch die Gesellschaft gegen solche Rechtsverletzungen gesichert werden, so weit dieß überhaupt möglich ist. Denn freilich erreicht das Strafgesetz diesen Zweck nicht immer, weil es Menschen giebt, welche entweder die Strafe nicht fürchten, sich darüber hinwegsetzen, wenn sie nur ihren Zweck erreichen, auch wohl gar eine Ehre darin suchen, dem Gesetze zu trotzen, oder, wenn sie auch die Strafe fürchten, sich doch mit der Hoffnung der Straflosigkeit schmeicheln, indem sie ihrer Kraft und List vertrauen, sich also durchzuschlagen oder durchzulügen oder sonst durchzuhelfen hoffen, weil ja im schlimmsten Falle die Flucht ihnen noch immer übrig bleibe.

So wenig nun den Strafgesetzen ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß sie durch Androhung einer Strafe abschrecken wollen — denn sonst wären sie überhaupt keine Strafgesetze, und man müsste, wenn man das Gegentheil verlangte, folgerecht auf Abschaffung aller Strafgesetze antragen oder, mit andern Worten, die Straflosigkeit aller rechtswidrigen Handlungen erklären; was nur Verbrecher wünschen könnten, weil es ebensoviel hieße, als ihnen Erlaubniß zu allen Verbrechen geben, die sie begehen wollten — eben so wenig kann ihnen daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß sie in manchen Fällen unwirksam sind oder nicht alle Menschen, die Lust und Muth zum Verbrechen haben, wirklich davon abschrecken — denn das ist, aus den so eben angeführten Gründen, eine reine Unmöglichkeit. Nur dann würde einem Strafgesetze seine Unwirksamkeit

zum Vorwurfe gereichen, wenn es vermöge seines innern Gehalts unwirksam wäre, folglich in allen Fällen unwirksam sein müsste. Dieß würde nämlich der Fall sein, wenn es etwas als Strafe androhete, das gar keine Strafe wäre; z. B. wenn es sagte: »Wer eine Summe Geldes »geraubt oder gestohlen hat, der soll zur Strafe die Hälfte »derselben zurückgeben.« Denn das wäre keine Strafe, sondern vielmehr eine Belohnung, weil er ja doch die andre Hälfte für seine Bemühung behielte. Ja selbst, wenn er die ganze Summe wieder herausgeben müsste, wär' es noch keine Strafe. Denn er wagte nun bei seinem Raube oder Diebstahle weiter nichts, als daß er sich vergeblich bemühete; er verlöre im schlimmsten Falle weiter nichts, als was er früher gar nicht besaß. Auf diese Gefahr hin würde Jedermann, wenn er sonst Lust und Muth zum Rauben oder Stehlen hätte, es sehr gern wagen. Die Strafe muß also, wenn deren Androhung im Gesetze wirksam sein soll, entweder etwas nehmen, was man vorher schon hatte und gern behalten möchte, z. B. die Freiheit, wenn Jemand eingesperrt wird, oder etwas geben, was man vorher nicht hatte und ungern annehmen möchte, z. B. Schmerzen, wenn Jemand körperlich gezüchtigt wird, weil er etwas verbrochen hat.

Das haben denn auch die Urheber der neuesten französischen Gesetze beachtet. Sie drohen den Uebertretern derselben nicht bloß mit scheinbaren, mehr zu belachenden als zu befürchtenden, sondern mit wirklichen Strafen in verschiednen Abstufungen nach der Größe des Vergehens oder Verbrechens. Man hat einige dieser Strafbestimmungen zu hart gefunden und daher die Gesetze selbst auch barbarische, tyrannische, drakonische, oder gar sakrilegische genannt. Das sind nun freilich hyperbolische Parteinamen, mit denen man es nicht so genau nehmen darf. Ich will auch wohl zugeben, daß die hier festgesetzten Maxima von Gefängniß- und Geldstrafen etwas zu hoch sein mögen, obgleich vorauszusehen ist, daß

Zwar heißt es in einer Korrespondenz aus Paris vom Sept. (Allg. Zeit. Nr. 275.) die Journale hätten hre Farbe nicht geändert«; was sie »in Bezug f Frankreich« nicht zu sagen wagten, das sagten sie n »in Bezug auf das Ausland.« Allein wenn un- jener »Farbe« weiter nichts verstanden wird, als ihr gemeiner Charakter, vermöge dessen sie republikanisch oder timistisch oder wie sonst gesinnt sind: so hat man ja s nicht verlangt, daß sie diese Farbe ändern sollten, weil n das nicht verlangen wollte, auch, wenn man es ver- gt hätte, gar nicht durchsetzen konnte. Nur die heftigen d bittern Ausfälle auf die bestehende Verfassung und Re- rung, und insonderheit auf die von der Charte selbst für verantwortlich und unverletzlich erklärte Person des Kö- gs, wollte man entfernen. Und diese haben wirklich auf- ört. Wenn aber nach der Aussage des Korrespondenten französischen Journalisten nicht mehr »in Bezug auf nkreich« zu sagen wagen, was sie »in Bezug auf Ausland« wagen, oder wenn sie dieses an die Stelle jenem setzen: so ist das auch schon eine bedeutende nderung ihrer Farbe und zugleich ein großer Gewinn die in Frankreich bestehende Verfassung und Regierung. allen Ländern, selbst in solchen, wo keine stellvertretende rfassung, dagegen aber Zensur stattfindet, haben die rnalisten mehr Freiheit in Bezug auf das Ausland, als

---

schadet nichts. Wenn die Exaltirten aller Parteien im Gefühle ihres Unrechts und ihrer daher entspringenden Unmacht nicht mehr widerstehen können: so schimpfen sie, weil dieses weit leichter, aber freilich auch weit gemeiner ist. Denn Straßenbuben und Straßenweiber schimpfen gleichfalls hinter denen her, welchen sie weiter nichts anhaben können. [Nach späteren Nachrichten ist C. nicht gewählt worden, weil er in der ersten Abstimmung nur 14, in der zweiten nur 4, und in der dritten gar keine Stimmen hatte. Man scheint also doch seinem Versprechen nicht getraut zu haben. Dagegen ward ein ministerialer Kandidat gewählt — ein Beweis, daß das Ministerium durch die neuen Gesetze seine Gunst bei dem größeren Theile nicht verloren hat.]

höhnt wurden: so fällt diese seltsame Art von Finanzspekulazion, die man wohl eben so gut wie manche andre (z. B. die Abgaben von privilegirten Spiel- und Buhlhäusern) ein öffentliches Skandal nennen könnte, gänzlich hinweg. Andre Journalisten hingegen, die mehr Vermögen oder mehr Abonnenten haben, sind, um nicht die schöne Rente aus ihren Journalen zuzusetzen oder ganz zu verlieren, schon merklich vorsichtiger im Ausdrucke und anständiger im Tone geworden. Und das hat man eben bei den neuen Gesetzen bezweckt. Sie haben also ihre Wirksamkeit schon bewährt und werden sie gewiß auch fortdauernd bewähren, so lang' es Noth thut, mithin die schlimmen Prophezeihungen derer, welche sagten, die neuen Gesetze würden entweder gar nichts wirken oder das Uebel nur ärger machen, Lügen strafen [11]).

[11]) Zu den Journalisten, welche seit Erscheinung der neuen Gesetze zur Besinnung gekommen und daher gemäßigter in ihren Aeußerungen geworden sind, scheint auch Hr. Armand Carrel zu gehören, der geistreichste, bisher auch der gefürchtetste unter den Herausgebern des republikanischen Journals: Le National. Dieses Journal, welches die neuen Gesetzentwürfe mit der größten Bitterkeit bekämpfte und erklärte, lieber die Zensur als solche Gesetze annehmen zu wollen, obgleich die Zensur durch die Charte für immer abgeschaft sei, macht jetzt nicht mehr so heftige Invektiven gegen die Regierung, sondern giebt statt derselben interessante Auszüge aus früheren Schriften, um seine politischen Ansichten durch fremde Aussprüche taliter qualiter zu rechtfertigen; wodurch es nichts verliert, sondern nur lesbarer und lehrreicher wird. Carrel selbst aber verspricht in einem Schreiben an ein Wahl-Kollegium, bei welchem er sich als Kandidat zur Deputirten-Kammer meldet, versöhnliche Anträge in dieser Kammer zu machen, falls man ihn wählen sollte. Wird er gewählt und hält er dann Wort, wie man ihm wohl zutrauen kann — denn es wäre doch gar zu hinterlistig, wenn er bloß, um Stimmen zu gewinnen, ein solches Versprechen gegeben hätte — so wird es ihm nur zur Ehre und der Welt zum Heile gereichen. Denn Versöhnlichkeit ist die erste Tugend, welche jetzt den Parteien sowohl in als außer Frankreich anzuempfehlen ist. Die Exaltirten seiner Partei werden es ihm freilich übel nehmen. Sie werden ihn einen Apostaten oder Renegaten, einen Illiberalen oder Servilen schelten. Aber das

ganz Frankreich (selbst im National troß der vorhin erwähnten Erklärung) erhoben haben, wenn die Minister die Zensur von Schriften wieder hätten einführen wollen. Und mit Recht. Denn die Charte verbietet sie ausdrücklich, während die Charte mit den neuen Gesetzen wohl verträglich ist; wie selbst Royer=Collard eingestanden, ob er gleich sonst jene Gesetze nicht billigte. Man berufe sich nur nicht auf die Zensur von Schauspielen. Diese sind keine Schriften, sondern Handlungen. Darum heißen sie auch δραματα, actiones, und die Schauspieler actores, wenn gleich die Reden, die sie beim Handeln führen, niedergeschrieben, folglich auch gedruckt werden können. Das bloße Drucken ist auch nicht beschränkt, wohl aber das Aufführen, d. h. das Handeln und Reden auf dem Theater vor allem Volke. Und auch dieß nicht mit Unrecht. Sonst könnt' es einmal einem gewissenlosen Theaterdirektor einfallen, Adam und Eva in puris naturalibus auf die Bühne zu bringen, um ein rechtes Zugstück für den großen Haufen zum Besten der Kasse zu haben.

Wenn man ferner prophezeihet hat, die neuen Gesetze würden alle Opposizionsparteien mit einander gegen die Regierung vereinigen und selbst auf Handel und Wandel einen nachtheiligen Einfluß haben, also auch den materialen Interessen schaden: so ist diese Prophezeihung eben so wenig als manche andre eingetroffen. In einer spätern und aus besserer Feder geflossenen Korrespondenz aus Paris vom 2. Oktob. (Allg. Zeit. Beil. Nr. 281.) wird geradezu versichert, daß die Opposizion jetzt »unter sich eben so uneinig sei«, wie vorher. »Die Republikaner kämpfen gegen die Legitimisten, der Tiers-parti gegen Beide, ein Theil der dynastischen Opposizion gegen alle drei; die Gazette de France kämpft mit der andern legitimistischen Zeitung la France; die republikanischen Blätter leben in gegenseitiger Fehde, wie anderseit das Journal des débats mit dem Journal de Paris.« Und was sagt das große Publikum

Wege zu bewirken, was bloße Gesetze nimmer bewirken können, mögen sie von monarchischen oder von republikanischen Regierungen und Kammern ausgehn! [15])

---

[15]) Das Journal des débats erwähnt noch in demselben Artikel einer polizeilichen Maßregel, welche auf jenen Zweck hinarbeitet, aber falsch berechnet ist; wie auch dort mit Recht bemerkt wird. Man hat nämlich einige immoralische oder irreligiose Schriften von Voltaire, Diderot u. A. in den Buchläden zu Paris weggenommen. Was soll das helfen? Will man die Aufmerksamkeit des Publikums, die Neugierde derer, welche jene Werke noch nicht gelesen, darauf hinlenken? Sie sind ja schon durch viele Tausende von Exemplaren über ganz Frankreich, ja über ganz Europa verbreitet. Will man sie da auch wegnehmen? Will man so das Eigenthumsrecht verletzen? — Vermuthlich hat hier wieder einmal der übertriebne Eifer einer Unterbehörde die Oberbehörde kompromittirt. Um desto nothwendiger wäre eine berichtigende und beruhigende Erklärung von Seiten dieser Behörde. [Dieser Wunsch ist späterhin erfüllt worden. Der Moniteur sowohl als das Journal de Paris erklärten, daß weder Rousseau's contrât social — der auch unter den konfiszirten Schriften sein sollte — noch irgend ein gutes oder schlechtes philosophisches Werk weggenommen, sondern bloß einige, schon früher verbotene, obscöne Bücher mit Beschlag belegt worden. Das Journal des débats vom 1. Okt. erklärt sich nun befriedigt, bedauert aber, daß jene amtliche Erklärung nicht früher gekommen, und giebt zugleich zu verstehn, daß Misgriffe stattgefunden, die aber höchstens »au zèle indiscret de quelques agens d'administration« zugerechnet werden könnten. So bestätigt es die eben ausgesprochne Vermuthung.]

»feln der Gemeinheit aus dem Marschboden ihres Geistes »heraufwühlen. Das Wunderbarste dabei ist, daß blut»junge Skribenten die meisten Schmierer dieser »Infamien abgeben« [12]). Und das Journal des débats vom 29. Sept. spricht von einer réaction religieuse, qui »est le fait de quelques consciences solitaires, de »quelques ames désabusées des joies de ce monde, »qui se reprennent aux idées, aux croyances et aux »consolations du catholicisme, par dégoût de nos »misères, de nos inconstances, de nos passions en»thousiastes et sceptiques, de nos gloires d'un mo»ment, de nos vertus d'un jour.« Es billigt zwar nicht diese réaction religieuse, aber es giebt zu, daß es die höchste Zeit sei, jene Quelle der politischen Uebel in Frankreich, die herrschende Immoralität und Irreligiosität, die sich unter andern schlimmen Symptomen auch durch übermäßige Zunahme der unehelichen und ausgesetzten Kinder ankündigt, zu verstopfen. Da wird also nur Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts aushelfen. Und darum verdient Herr Guizot großes Lob und vielen Dank von allen Seiten — selbst von Seiten seiner Gegner, wenn sie nicht von Parteisucht ganz verblendet sind — daß er sich mit diesen Gegenständen seines Ministerial-Departements so thätig beschäftigt. Mög' es ihm gelingen, auf diesem

[12]) Leider giebt es auch schon in Deutschland solche Skribenten, welche »dem Fleische sein Recht geben« wollen und daher aller Moral und Religion Trotz bieten, selbst der, welche die ewig junge Vernuft aufstellt. Sie nennen sich auch aus Nachahmung der jeune France das »junge Deutschland«, obwohl die ehrliebende deutsche Jugend — und das ist, Gott sei Dank! noch immer der bei weitem größere Theil — sie nicht als ihre Repräsentanten anerkennt. Die Mutter Germania betrauert sie aber als verlorne Söhne und wird sie nicht eher wieder in ihre mütterlichen Arme schließen, als bis sie von jener Verirrung zurückgekommen. Möge das recht bald geschehen! Denn es wäre doch Schade um schöne Talente, wenn sie auf so schlüpfrigem Wege zu Grunde gingen. R. A.

»absolute Monarchie passt für uns, weil beide nur zum »Despotismus führen, mithin uns selbst um die wahre »Freiheit bringen würden, unter deren Fittigen allein wir »menschlich und bürgerlich uns entwickeln, also in der Hu»manisazion und Zivilisazion immer größere Fortschritte »machen können. Folglich heißt es auch hier: Reculer »pour avancer.«

Was möchten wohl Republikaner und Legitimisten auf diese Rede gegenreden? — Sophistereien genug; denn darin sind sie sehr stark. Aber ich mache mich anheischig, alle ihre Sophistereien in Nichts aufzulösen; denn sie beruhen alle auf Verwechselungen von Begriffen, die eine gewisse Aehnlichkeit haben, darum aber nicht einerlei sind; auf Grundsätzen, die zwar klingen, denen es aber am rechten Grundtone fehlt.

So treibt man, um nur gleich ein Beispiel anzuführen, einen seltsamen Unfug mit dem Grundsatze: »Wir müssen immer vorwärts schreiten.« Das klingt vortreflich. Aber giebt es nicht auch scheinbare Fortschritte, wie scheinbare Rückschritte? — Sehet jenen Wanderer, wie er hastig vorwärts eilt! Der muß wohl recht weit kommen. Aber nein! Weil er nicht besonnen um sich schaut, so versinkt er plötzlich in einen Sumpf, wo seine Laufbahn ein Ende hat, da er nicht die Kunst des seligen Freiherrn von Münchhausen versteht, der, als er in einen Sumpf gefallen war, sich alsogleich beim Schopfe nahm und wieder herausschleuderte. Wär' es nun nicht besser gewesen, dieser Wandrer hätte, als er an den Sumpf kam, einige Rückschritte gemacht, um einen bessern Weg aufzusuchen, auf dem er ganz sicher und wohlbehalten hätte fortschreiten und das Ziel seiner Reise erreichen können? — Oder — um ein noch treffenderes Gleichniß zu brauchen, weil man so oft vom Staatsschiffe redet — sehet jenes Schiff, wie es mit vollen Segeln die Meeresfluthen durchschneidet! Das wird wohl bald in den ersehnten Hafen einlaufen. Aber ach! Weil die Mannschaft nicht be-

sonnen um sich schaut, stößt das Schiff plötzlich auf eine Felsenklippe und scheitert; die Mannschaft aber wird entweder vom Meere verschlungen, oder rettet kaum das nackte Leben. Wär' es nun nicht besser gewesen, wenn sie das Schiff ein wenig angehalten, wenn sie einen kleinen Umweg gemacht hätte, um die Klippe zu umschiffen und, zwar etwas später, aber desto glücklicher in den Hafen einzulaufen?

Seid aber ihr, die ihr immer nur von Revoluzionen träumt und dabei stets die Wörter mouvement und progrès im Munde führt, klüger als jene? — Ihr sprecht von Bewegung? — Wohl ist Revoluzion eine Bewegung, eine große, gewaltige, Staunen erregende, von der man daher gern erzählen hört, wenn sie vorüber ist. Aber sie gleicht auch oft einem heftigen Erdbeben, welches meilenweit Städte und Dörfer zerstört und einen Theil der Einwohner unter den Ruinen begräbt, während der andre, der kaum das nackte Leben gerettet hat, weinend die Hände ringt und den Himmel vergebens um Hülfe anfleht. Freilich kann man das Zerstörte wieder aufbauen, es auch wohl noch schöner und bequemer machen. Wollt ihr aber das Fortschritt nennen? — Nun, so müsst ihr wenigstens gestehn, daß dieser sogenannte Fortschritt mit dem Leben und dem Wohlsein vieler Tausende sehr theuer erkauft ist und doch erst einem spätern Geschlechte zu Gute kommt, mithin dem frühern, das zu Grunde gegangen, weder zum Troste noch zur Entschädigung gereichen kann.

Soll der Grundsatz: »Wir müssen immer vorwärts schreiten,« politisch genommen, einen vernünftigen Sinn haben, so kann er nicht bedeuten: »Wir müssen »mit Gewalt durch plötzliche Revoluzionen das »Bessere zu erhaschen suchen.« Denn das wäre der jesuitische Grundsatz: »Böses zu thun, damit Gutes herauskomme«; wobei es immer nur ein glücklicher Zufall wäre, wenn das bezweckte Gute wirklich herauskäme; auf den Zufall aber rechnet kein vernünftiger Mensch,

weil der Zufall außer aller Berechnung liegt. Jener Grundsatz kann also vernünftiger Weise nur bedeuten: „Wir müssen auf gesetzlichem Wege durch allmähliche Reformen das Bessere herbeizuführen suchen." Dieser Grundsatz gefällt aber freilich den Leidenschaftlichen und darum Ungeduldigen nicht. Sie können und wollen das Bessere lieber nicht haben, wenn es nur der Preis gesetzlicher und beharrlicher Ausdauer ist. Ebendarum wird er auch der neuentdeckten Société révolutionnaire in Toulouse nicht gefallen, die neben dem Kruzifixe und der Bibel den Dolch und das Pistol auf der Tafel in ihrem Versammlungsorte liegen hatte, als die Polizei sie mitten in der Nacht überraschte und die frommgottlosen Herren mit ihren schwarzen Masken im Gesichte und ihren phrygischen Mützen auf dem Kopfe sammt und sonders gefangen nahm. Der Wahlspruch dieser saubern Gesellschaft ist: „Haß den Königen und den Priestern!" (NB. nicht den schlechten, sondern allen.) Und man nimmt es Königen und Priestern übel, wenn sie sich gegen solche Banden oder vielmehr Banditen zur Wehre setzen! Denn wer den Dolch zu seinem Handwerkszeuge macht, ist nichts weiter als ein Bandit, wenn er auch noch so schöne Redensarten von Freiheit und Gleichheit im Munde führte. (Vergl. Allg. Zeit. Nr. 276. Schreiben aus Marseille vom 22. und 24. Sept. d. J.)

Eine zweite Frage aber, die sich noch aufdringt, weil sie uns Deutsche weit näher angeht, ist die:

„Sind die neuesten französischen Gesetze auch wohl „auf Deutschland anwendbar?"

Diese Frage scheint in jeder Hinsicht verneint werden zu müssen; und zwar zuerst schon darum, weil jene Gesetze die Abwesenheit der Bücherzensur und die Anwesenheit von Schwurgerichten zur Beurtheilung der Preßvergehen voraussetzen, in Deutschland aber gerade der umgekehrte Fall stattfindet. Wir haben Bücherzensur und keine Schwurgerichte; wenigstens sind dergleichen nur in deutschen Rhein-

ländern vorhanden. Also fällt schon aus diesem Grunde die Anwendbarkeit hinweg.

Ein zweiter, noch wichtigerer, Grund ist, daß auch die empirischen Umstände und Verhältnisse, welche jene Gesetze hervorgerufen haben, bei uns fehlen. Die in Deutschland bestehenden Verfassungen und Regierungen sind dermalen so wenig bedroht, daß eine strengere Gesetzgebung, um der Gefahr vorzubeugen, ganz am unrechten Orte sein würde. Zwar giebt es auch in Deutschland hin und wieder Republikaner, die von Revoluzionen, und Legitimisten, die von Restaurazionen träumen. Ihre Zahl ist aber nicht so bedeutend, wie in Frankreich; und ihre Bestrebungen finden wegen des deutschen, dem französischen ganz entgegengesetzten, Nazionalcharakters in der großen Masse des Volks gar keinen Anklang. Von großen Unternehmungen zum Umsturze der in Deutschland bestehenden Verfassungen und Regierungen oder des ganzen deutschen Staatenbundes kann daher bei uns gar nicht die Rede sein; sie könnten nur von außen kommen. Die kleinen Unternehmungen der Art aber, die an einigen Orten (Göttingen, Frankfurt rc.) gleich Irrlichtern aufgetaucht sind, haben ein so klägliches Ende genommen, daß schwerlich Jemand so einfältig sein wird, sich selbst und seine Freunde wieder ganz erfolglos aufzuopfern. Eine strengere Gesetzgebung à la française würde also in Deutschland als eine ganz unnöthige Strenge selbst bei denen große Unzufriedenheit erregen, die bisher noch zufrieden waren. Sie würde folglich die Gefahr erst herbeiführen, der man etwa vorbeugen wollte.

Dagegen lässt sich aus dem neuesten Akte der französischen Gesetzgebung eine andre »Nutzanwendung« ziehn, die, obwohl anderwärts (Vaterland Nr. 77.) schon ausgesprochen, auch den Nichtlesern dieser Zeitschrift nützlich sein dürfte, wenn sie anders guten Rath hören wollen. Sie lautet so: »Die neueste Geschichte enthält eine große Lehre, »sowohl für Regierende als für Regierte. Für Re-

»gierende: Was Karl X. und seine Minister versuchten, »mislang, weil sie es gegen die Verfassung durch bloße »Ordonnanzen bewirken wollten; was aber Ludwig Philipp »und seine Minister versuchten, gelang, weil sie es im Wege »der Verfassung durch Gesetzentwürfe, die sie den Kammern »zur Prüfung vorlegten, zu bewirken suchten. Für Re»gierte: Wenn der Misbrauch der Freiheit unerträglich »geworden, unterliegt die Freiheit nothwendig neuen gesetz»lichen Beschränkungen. Mögen Letzteres insonderheit die »Freunde der Pressfreiheit in Deutschland beherzigen. Mö»gen aber auch Ersteres die konstituzionalen Regierungen »unsres Vaterlandes nicht vergessen!«

Späterer Zusatz.

Als diese Schrift bereits druckfertig war, erhielt ich Nr. 81. des »Vaterlandes«, worin zwei Aufsätze unter den Titeln: »Noch ein Wort über das Pressgesetz« (nämlich das neueste französische) und: »Zweifel«, befindlich sind. Der erste ist gegen den, auch in dieser Schrift erwähnten, Anonymus gerichtet, welcher im Vaterlande das französische Pressgesetz zu rechtfertigen suchte; der zweite gegen mich oder vielmehr gegen die »Nutzanwendung«, die ich gleichfalls im Vaterlande aus der neuen französischen Gesetzgebung gezogen und jetzt am Ende dieser Schrift wiederholt habe.

Ueber den ersten Aufsatz hab' ich nichts zu sagen. Der Anonymus hat sich selbst schon in Nr. 85. derselben Zeitschrift gut vertheidigt; was ihm um so leichter geworden,

da der gegen ihn aufgestellte Satz, daß »der Preßfreiheit »eine größere Gefahr von der Gewalt als der Gewalt von »der Preßfreiheit droht«, höchst problematisch ist, weil die größere Gefahr, welche der einen oder der andern droht, lediglich von den Umständen abhangt. Daher kommt es wohl auch, daß bald die Presse als eine über alle Gewalt erhabene Macht geschildert, bald über Unterdrückung der Presse durch die Gewalt geklagt wird.

9.

Ueber den zweiten Aufsatz hingegen erlaub' ich mir folgende Gegenbemerkungen. Die Behauptung meines ehrenwerthen Gegners, »daß die Preßfreiheit in Frankreich »erst dann neu beschränkt worden ist, nachdem ihr Mis»brauch viel erträglicher geworden war, als er früher »zu sein schien« — diese Behauptung ist meines Erachtens faktisch unrichtig. Die republikanische sowohl als die legitimistische Presse griff die bestehende Verfassung und Regierung um so heftiger und erbitterter an, je länger diese bestand, weil man meinte, man müsse den Angriff nicht bloß fortsetzen, sondern auch verstärken, wenn er gelingen solle. Und gerade in der Zeit vor dem Attentate war dieß der Fall, besonders wenn man nicht bloß an die Bücherpresse, sondern auch an die Bilderpresse und die Schaubühne denkt, die noch zügelloser und boshafter waren, als jene. Sie machten in ihrer Gesammtheit nicht bloß einzele leidenschaftliche Ausfälle, die man allenfalls hätte übersehen können, sondern einen absichtlichen, beharrlichen, immer kühner werdenden Angriff. Sie führten gleichsam mit den Waffen der Presse und der Bühne einen Krieg auf Tod und Leben gegen Verfassung und Regierung, wobei letztere um so mehr im Nachtheile war, weil die gesetzliche Gegenwehr nicht ausreichte, die ungesetzliche aber nur neue und stärkere Angriffe würde hervorgerufen haben. Denn so wenig auch Republikaner und Legitimisten bei ihren eignen Angriffen nach den Gesetzen fragten, sondern sich nach jesuitischer Manier jedes Mittel erlaubten, das ihrem angeb-

lich guten Zwecke dienen konnte: so bitter warfen sie es doch jedesmal der Regierung vor, wenn diese vielleicht im Drange der Umstände ein Mittel zur Gegenwehr gebraucht hatte, das nicht durchaus mit den Gesetzen im Einklange zu stehen schien. Die gesetzliche Gegenwehr musste also verstärkt werden, weil der Misbrauch jener Freiheit nicht erträglicher, sondern vielmehr unerträglicher geworden war. Und selbst wenn der Angriff nicht verstärkt, sondern immer in demselben Maße fortgesetzt worden wäre: so wäre dieß ohne die höchste Gefahr für die bestehende Verfassung und Regierung nicht zu ertragen gewesen. Denn gutta cavat lapidem, non vi, sed saepe cadendo. Wie viel mehr, wenn vi und saepe zusammenkommen! [14])

---

[14]) Man vergleiche die sehr lesenswerthen »Briefe eines Deutschen aus Paris« in der Minerva, Oktob. 1835. Der Verfasser ist ein guter Beobachter und beurtheilt sehr richtig die Folgen, die es haben würde, wenn die jetzt in Frankreich bestehende Verfassung und Regierung umgestürzt werden sollte. Es heißt es S. 77: »Ob der Gang der Zivilisazion gehemmt werden soll durch schreckliche Kriege, die keinen Theil Europa's unerschüttert lassen würden, oder ob das 19. Jahrhundert auf »friedlichem Wege fortarbeiten soll an der Ausbildung des Menschengeschlechts, das hangt großentheils ab von der Frage, ob »Ludwig Philipp im Besitze des Thrones bleibt, und »zwar ohne zu große Anstrengungen nach außen. Stete Spannung »in den äußern Verhältnissen mit Aussicht auf Krieg jeden morgenden Tag, das ist ein unerträglicher Zustand für »Alle.« Diesen unerträglichen Zustand würde aber die Fortdauer des Misbrauchs der Presse von Seiten der Republikaner und der Legitimisten in beschleunigter Progression herbeigeführt haben. Darum war dieser Misbrauch selbst unerträglich und wurde mit jedem Tage unerträglicher. Ebendarum aber war es die höchste Zeit, ihm durch Gesetze zu steuern, soweit es möglich war, ohne die Pressfreiheit selbst zu unterdrücken. Denn das wäre noch schlimmer gewesen, als jener Misbrauch. Die Pressfreiheit besteht aber noch heute in Frankreich, wie die französischen Blätter thatlich beweisen Sie besteht, weil man sie durch die neuen Gesetze unterdrücken weder wollte noch konnte. Sie wird auch gewiß fortbestehn, so lange sich Frankreich auf dem

Eben so unrichtig ist die Behauptung: »In Deutsch»land hat man keine Gelegenheit, die Pressfreiheit zu »misbrauchen.« Man hat nicht nur Gelegenheit dazu; man misbraucht sie auch wirklich. Ich weiß wohl, was die Behauptung eigentlich sagen will. »Weil wir in »Deutschland Zensur haben« — das ist der wahre Sinn — »so giebt es in Deutschland gar keine Pressfrei»heit; folglich kann man sie auch nicht misbrauchen.« Das ist aber ein Fehlschluß. Die Zensur hebt die Pressfreiheit nicht auf, sondern beschränkt sie nur, hier mehr dort weniger, je nachdem die Zensoren sind. Während eines Zeitraums von 29 Jahren hab' ich theils in Königsberg theils in Leipzig eine Menge von Schriften zensirt, keiner das Imprimatur verweigert, nur in einer eine Stelle gestrichen, die kein Zensor in der Welt passiren lassen konnte. Und ich kenne in Deutschland mehr solche Zensoren. Heißt das die Pressfreiheit aufheben? Ein noch stärkerer Beweis ist die Unzahl von Zeit-, Flug- und anderen Schriften, welche alljährlich in Deutschland erscheinen und in welchen auch Pressvergehen aller Art — politische, juridische, moralische und religiose — vorkommen, weil die Zensoren sie nicht alle verhüten können. Denn es ist eben so unmöglich, alle Pressvergehen zu verhüten, als sie alle zu bestrafen. Darum bat ich die Freunde der Pressfreiheit in Deutschland — und ich leugn' es gar nicht, daß ich selbst dazu gehöre; sonst würd' ich diese Bitte nicht gethan haben — das, was in Frankreich geschehen, wohl zu beherzigen. Denn die Pressfreiheit kann bei uns weit leichter als in Frankreich beschränkt werden. Wollten also unsere Schriftsteller nicht darauf achten, wollten sie ungeachtet der Warnung, die sie von Frankreich aus erhalten haben, in Deutschland neue Beschränkungen provoziren: so möch-

---

allerdings schwankenden Gipfel der konstituzionalen Monarchie erhalten, mithin weder der absoluten Demokratie noch der absoluten Monarchie anheimfallen wird.

ten sie nachher klagen, wie sie wollten. Es würde ihnen doch nichts helfen. Man würde ihnen antworten: Ihr habt es selbst verschuldet. Würden sie aber diesen Vorwurf ganz von sich weisen können? Hierüber heg' ich auch einen »Zweifel«, oder vielmehr keinen. Denn wer auf keine Warnung achtet, ist allerdings Schuld daran, wenn ihm etwas Schlimmes begegnet; obwohl ein strenges Preßgesetz noch lange nicht so schlimm ist, als ein Lynchgesetz. So nennt man nämlich in den nordamerikanischen Freistaaten die Volksjustiz, weil einst ein gestrenger Richter, Namens Lynch, diese Justiz gegen einen Angeklagten, den die Geschwornen lossprachen, er aber für schuldig hielt, zu Hülfe rief. Das umstehende Volk bemächtigte sich auch sogleich des Angeklagten und knüpfte ihn ohne Weiteres auf; ein Verfahren, das jetzt wieder häufig dort vorkommt. So berichtet eine Korrespondenz aus New-York vom 1. Sept. d. J. in Nr. 297. der Allg. Zeitung: »Im Mississippi»thale fährt der Pöbel mit seinen Mordthaten — Volks»exekuzionen, wie man sie nennt — eifrig fort. Lyn»chen ist die Loosung, d. h. Morden, Peitschen, Theeren »und Befedern«; indem man die, welche man auf diese Art exekutiren will, vorher mit Theer bestreicht und in Federn herumwälzt, um sie dem Hohngelächter der Menge Preis zu geben. Daher bricht ein nordamerikanisches Journal (der zu New-Bern in Nordkarolina erscheinende »Zuschauer« in einem Aufsatze mit der Ueberschrift: »Unser Vaterland«) in folgende patriotische Klagen aus: »Fast »jeder Posttag bringt uns neue Nachrichten von Aus»schweifungen des Pöbels, von Brandstiftungen, »gesetzwidrigen Exekuzionen und Aufständen, »die geeignet sind, das Herz eines Jeden, der sein Vater»land liebt, mit Schrecken zu erfüllen.« — Ferner: »Seit »den letzten sechs oder acht Jahren ist in der Moralität »des Landes eine völlige und beklagenswerthe Ver»änderung vorgegangen, die unvermeidlich zum Um»sturze der Regierung, zum Bürgerkriege und zur

»Auflösung der Union führen muß, wenn die Fürsehung uns nicht rettet.« — Endlich: »Jetzt findet die ausschweifendste Gewaltthätigkeit ihren Vertheidiger, und erregt so wenig Aufsehn, als ob es ganz in der Ordnung wäre, sich der Brutalität und den Leidenschaften zu überlassen und die Gesetze des Landes als einen todten Buchstaben zu betrachten.« — Diesen Klagen folgt dann eine Menge von Thatsachen zur Bestätigung des Gesagten, wie das gewaltthätige Verfahren gegen die Abolizionisten und bei den jetzigen Wahlen eines neuen Präsidenten, desgleichen das Tragen von Dolchen und Pistolen zur Befriedigung der Privatrache, oder zu andern Zwecken, gleichsam als wären die Nordamerikaner in Italiener verwandelt. Aehnliche Klagen führt die in New-Orleans erscheinende »Biene.« (S. Allg. Zeit. Nr. 282 und 287.) Wer hätte das vor wenigen Jahren noch für möglich gehalten! Gott gebe nur, daß es nicht auch bei uns dahin komme!

Doch genug der Rede und Gegenrede! Man wolle aber nicht glauben, als hätt' ich so nur um meiner selbst willen geredet. Sollten auch, allen Mahnungen zum Trotze und durch wessen Schuld es wolle, mit der Zeit noch strengere Gesetze, vornehmlich ein strengeres Preßgesetz, oder gar ein barbarisches Lynchgesetz über Deutschland kommen: so könnt' es mir wohl für meine Person gleichgültig sein. Denn ich werde bald in jene höhere Ordnung der Dinge übergehn, wo es weder Preß- noch Lynch-Gesetze giebt. Aber ich wollte doch, daß ich vor meinem Hinübergange mit gutem Gewissen ausrufen könnte: Dixi et salvavi animam meam!

»gierende: Was Karl X. und seine Minister versuchten, »mislang, weil sie es gegen die Verfassung durch bloße »Ordonnanzen bewirken wollten; was aber Ludwig Philipp »und seine Minister versuchten, gelang, weil sie es im Wege »der Verfassung durch Gesetzentwürfe, die sie den Kammern »zur Prüfung vorlegten, zu bewirken suchten. Für Re- »gierte: Wenn der Misbrauch der Freiheit unerträglich »geworden, unterliegt die Freiheit nothwendig neuen gesetz- »lichen Beschränkungen. Mögen Letzteres insonderheit die »Freunde der Pressfreiheit in Deutschland beherzigen. Mö- »gen aber auch Ersteres die konstituzionalen Regierungen »unsres Vaterlandes nicht vergessen!«

Späterer Zusatz.

Als diese Schrift bereits druckfertig war, erhielt ich Nr. 81. des »Vaterlandes«, worin zwei Aufsätze unter den Titeln: »Noch ein Wort über das Press- gesetz« (nämlich das neueste französische) und: »Zweifel«, befindlich sind. Der erste ist gegen den, auch in dieser Schrift erwähnten, Anonymus gerichtet, welcher im Vater- lande das französische Pressgesetz zu rechtfertigen suchte; der zweite gegen mich oder vielmehr gegen die »Nutzanwen- dung«, die ich gleichfalls im Vaterlande aus der neuen französischen Gesetzgebung gezogen und jetzt am Ende dieser Schrift wiederholt habe.

Ueber den ersten Aufsatz hab' ich nichts zu sagen. Der Anonymus hat sich selbst schon in Nr. 85. derselben Zeit- schrift gut vertheidigt; was ihm um so leichter geworden,

XXX.

Dikäopolitik

oder

neue Restaurazion

der

Staatswissenschaft

mittels

des Rechtsgesetzes.

Quoniam maxime rapimur ad opes augendas generis humani, studemusque nostris consiliis et laboribus tutiorem et opulentiorem vitam hominum reddere, et ad hanc voluptatem ipsius naturae stimulis incitamur: teneamus eum cursum, qui semper fuit optimi cujusque, neque ea signa audiamus, quae receptui canunt, ut eos etiam revocent, qui jam processerint.

Cic. de rep. I, 2.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1824. 8.)

lich guten Zwecke dienen konnte: so bitter warfen sie es doch jedesmal der Regierung vor, wenn diese vielleicht im Drange der Umstände ein Mittel zur Gegenwehr gebraucht hatte, das nicht durchaus mit den Gesetzen im Einklange zu stehen schien. Die gesetzliche Gegenwehr musste also verstärkt werden, weil der Misbrauch jener Freiheit nicht erträglicher, sondern vielmehr unerträglicher geworden war. Und selbst wenn der Angriff nicht verstärkt, sondern immer in demselben Maße fortgesetzt worden wäre: so wäre dieß ohne die höchste Gefahr für die bestehende Verfassung und Regierung nicht zu ertragen gewesen. Denn gutta cavat lapidem, non vi, sed saepe cadendo. Wie viel mehr, wenn vi und saepe zusammenkommen! [14])

---

[14]) Man vergleiche die sehr lesenswerthen »Briefe eines Deutschen aus Paris« in der Minerva, Oktob. 1835. Der Verfasser ist ein guter Beobachter und beurtheilt sehr richtig die Folgen, die es haben würde, wenn die jetzt in Frankreich bestehende Verfassung und Regierung umgestürzt werden sollte. Es heißt es S. 77: »Ob der Gang der Zivilisazion gehemmt werden soll durch schreckliche Kriege, die keinen Theil Europe's unerschüttert lassen würden, oder ob das 19. Jahrhundert auf friedlichem Wege fortarbeiten soll an der Ausbildung des Menschengeschlechts, das hangt großentheils ab von der Frage, ob Ludwig Philipp im Besitze des Thrones bleibt, und zwar ohne zu große Anstrengungen nach außen. Stete Spannung in den äußern Verhältnissen mit Aussicht auf Krieg jeden morgenden Tag, das ist ein unerträglicher Zustand für Alle.« Diesen unerträglichen Zustand würde aber die Fortdauer des Misbrauchs der Presse von Seiten der Republikaner und der Legitimisten in beschleunigter Progression herbeigeführt haben. Darum war dieser Misbrauch selbst unerträglich und wurde mit jedem Tage unerträglicher. Ebendarum aber war es die höchste Zeit, ihm durch Gesetze zu steuern, soweit es möglich war, ohne die Pressfreiheit selbst zu unterdrücken. Denn das wäre noch schlimmer gewesen, als jener Misbrauch. Die Pressfreiheit besteht aber noch heute in Frankreich, wie die französischen Blätter thatlich beweisen Sie besteht, weil man sie durch die neuen Gesetze unterdrücken weder wollte noch konnte. Sie wird auch gewiß fortbestehn, so lange sich Frankreich auf dem

Vorrede.

Seit das Menschengeschlecht sich seiner selbst bewusst geworden und dieses Bewusstsein sich in Reden und Schriften kund gegeben, ziehen sich durch das ganze höchst verwickelte und verworrene Gewebe menschlicher Vorstellungen und Bestrebungen zwei Fäden hindurch, die, dem gemeinen Auge verborgen, nur dem aufmerksamen Beobachter sichtbar sind. Im Kreise der Wissenschaft, vornehmlich der Philosophie als Urwissenschaft, hat man aus diesen Fäden ähnliche Systeme gesponnen, welche unter dem Namen des Realismus und des Idealismus allgemein bekannt sind. Die Schule hat seit Plato und Aristoteles, den ersten Philosophen, welche diesen Systemen eine vollkommenere Gestalt gaben, darob heftig gestritten und sich bis auf den heutigen Tag vergebens abgemüht, einem derselben den Sieg über das andre zu verschaffen. Denn noch immer ist in den wissenschaftlichen Theorien bald die realistische bald die idealistische Ansicht vorwaltend.

Derselbe Fall findet ganz natürlich auch in der Politik statt, man mag dieselbe als Staats-Wissenschaft oder als Staats-Kunst betrachten, welche beide sich doch nur wie Theorie und Praxis zu einander verhalten. Weil aber durch die letztere die beiden entgegengesetzten Ansichten sich auch im Leben geltend zu machen suchten, so ist auf dem Gebiete der Politik der Streit viel heftiger geworden. Denn es mischten sich nun auch die menschlichen Leiden-

ten sie nachher klagen, wie sie wollten. Es würde ihnen doch nichts helfen. Man würde ihnen antworten: Ihr habt es selbst verschuldet. Würden sie aber diesen Vorwurf ganz von sich weisen können? Hierüber heg' ich auch einen »Zweifel«, oder vielmehr keinen. Denn wer auf keine Warnung achtet, ist allerdings Schuld daran, wenn ihm etwas Schlimmes begegnet; obwohl ein strenges Preßgesetz noch lange nicht so schlimm ist, als ein Lynchgesetz. So nennt man nämlich in den nordamerikanischen Freistaaten die Volksjustiz, weil einst ein gestrenger Richter, Namens Lynch, diese Justiz gegen einen Angeklagten, den die Geschwornen lossprachen, er aber für schuldig hielt, zu Hülfe rief. Das umstehende Volk bemächtigte sich auch sogleich des Angeklagten und knüpfte ihn ohne Weiteres auf; ein Verfahren, das jetzt wieder häufig dort vorkommt. So berichtet eine Korrespondenz aus New-York vom 1. Sept. d. J. in Nr. 297. der Allg. Zeitung: »Im Mississippi-»thale fährt der Pöbel mit seinen Mordthaten — Volks-»exekuzionen, wie man sie nennt — eifrig fort. Lyn-»chen ist die Loosung, d. h. Morden, Peitschen, Theeren »und Befedern«; indem man die, welche man auf diese Art exekutiren will, vorher mit Theer bestreicht und in Federn herumwälzt, um sie dem Hohngelächter der Menge Preis zu geben. Daher bricht ein nordamerikanisches Journal (der zu New-Bern in Nordkarolina erscheinende »Zuschauer« in einem Aufsatze mit der Ueberschrift: »Unser Vaterland«) in folgende patriotische Klagen aus: »Fast »jeder Posttag bringt uns neue Nachrichten von Aus-»schweifungen des Pöbels, von Brandstiftungen, »gesetzwidrigen Exekuzionen und Aufständen, »die geeignet sind, das Herz eines Jeden, der sein Vater-»land liebt, mit Schrecken zu erfüllen.« — Ferner: »Seit »den letzten sechs oder acht Jahren ist in der Moralität »des Landes eine völlige und beklagenswerthe Ver-»änderung vorgegangen, die unvermeidlich zum Um-»sturze der Regierung, zum Bürgerkriege und zur

inleitung.

'erige Sache — vorausgesetzt,
leeren Magen beziehen soll.
'hen Garküchen zu uns
'ts kann man freilich
'riren. Man darf
.. Flaschen auftragen

dagegen das Restauriren in der
Will z. B. jemand ein altes Kunst-
welchem der Zahn der Zeit genagt und
len Theile vernichtet hat: so setzt man
sgabe, in den Geist des ersten Meisters
jen, daß man dessen Werk im eignen
edergebäre, um die verlornen Theile er-
Ganze in seiner ursprünglichen Frische
stellen zu können. Wie leicht kann es
man dem Werke etwas Fremdartiges
rch dessen eigenthümliches Gepräge bis
vertilge! Darum hat wohl auch noch
sten Torso restauriren wollen. Denn
erstümmelte Werk, desto schwieriger der
uriren.

ischen Restaurazionen hat es fast dieselbe
mit den artistischen. Einen Staat, der
kehrung der gesellschaftlichen Ordnung
gerissen, dessen Atome gleichsam in
ng gerathen sind, so wieder herzustellen,
wohl geordnetes Ganze bilde, dessen
nicht bloß neben einander bestehn, son-
in seiner eigenthümlichen Lebensverrich-



XXX.

Dikäopolitik

oder

neue Restaurazion

der

Staatswissenschaft

mittels

des Rechtsgesetzes.

Quoniam maxime rapimur ad opes augendas generis humani, studemusque nostris consiliis et laboribus tutiorem et opulentiorem vitam hominum reddere, et ad hanc voluptatem ipsius naturae stimulis incitamur: teneamus eum cursum, qui semper fuit optimi cujusque, neque ea signa audiamus, quae receptui canunt, ut eos etiam revocent, qui jam processerint.

Cic. de rep. I, 2.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1824. 8.

tung) auf denselben Hauptzweck einstimmig zusammenwirken sollen, ist eine Aufgabe, deren glückliche Lösung fast übermenschliche Kräfte fodert. Denn damit, daß man das im Schutte begrabne Alte hervorsuche und es mit dem, was sich neu gebildet hat und sich nicht mehr ganz beseitigen lässt, in eine zeitliche Verbindung setze, ist bei weitem nicht alles gethan. Die alten und die neuen Elemente werden nur um so feindseliger gegen einander wirken. Kein Feuer ist gelöscht, so lang' es noch unter der Asche glimmt. Ein leichter Windstoß kann es wieder zur hellen Flamme anfachen.

Was aber die wissenschaftlichen Restaurazionen betrifft, so scheinen diese zwar einerseit leichter als jene zu bewirken. Denn man hat es hier gar nicht mit einem äußeren Stoffe zu thun, dessen Sprödigkeit unsrer Absicht widerstreben könnte. Vielmehr sind es eigentlich bloße Vorstellungen, mit denen man sich beschäftigt, also ein innerer Stoff, über den, wie es scheint, der Geist mit unbeschränkter Macht gebieten kann. Allein auf der andern Seite muß man auch bedenken, daß dieser Stoff nicht das ausschließliche Besitzthum eines Einzelgeistes, sondern vielmehr das Gesammteigenthum der ganzen Geisterwelt ist. Denn die Wissenschaft als solche — der Idee nach — soll ein vollendeter Inbegriff wahrer Erkenntnisse sein. Wahr aber heißen die Erkenntnisse nur dann, wenn die Vorstellungen, aus welchen als ihren letzten Elementen sie zusammengesetzt sind, in durchgängiger Einstimmung stehn und daher den vorgestellten Gegenständen so entsprechen, daß alle vorstellende Wesen sie als gültig anerkennen, daß ihnen die gesammte Geisterwelt ihren Beifall schenken müsste.

Wäre nun die Wissenschaft das, was sie der Idee nach sein soll, auch in der Wirklichkeit: so ist offenbar, daß sie gar keiner Restaurazion bedürfte. Wäre sie es aber nicht, wiche sie vielmehr von dem Ideale so bedeutend ab, daß sie neben manchen wahren Erkenntnissen auch viele falsche, also bloß angebliche, enthielte: so bedürfte sie aller-

dings einer Restaurazion. Wer soll sie aber dann restauriren, d. h. dieses Falsche ausscheiden, an dessen Stelle das Wahre setzen, und so die Wissenschaft dem Ideale zuführen?

Ist der vorgebliche Restaurator ein Mensch: so ist gar sehr zu fürchten, daß er an die Stelle der alten Irrthümer, die er etwan aufgefunden, wieder neue setze. Denn die menschliche Erkenntnißkraft ist nun einmal so beschränkt, daß sie nie die reine und volle Wahrheit erblickt. Unter tausenderlei Umständen, die bald hemmend bald begünstigend auf sie einwirken, kann sie sich nur allmählich, nur stufenweise entwickeln und ausbilden. Besonders steht sie unter dem Einflusse der Erziehung und des Unterrichts, der geselligen Verhältnisse und Anordnungen, der Zeitumstände und des Ansehens. Darum pflanzen sich oft Irrthümer von Geschlecht zu Geschlecht Jahrhunderte fort, so daß es äußerst schwer hält, sie auszurotten. Darum geschieht so oft, was Haller — wir meinen den alten und großen, der die Wahrheit über alles liebte und ihr treu blieb bis in den Tod — in einem seiner Gedichte sagt:

Ein angenommner Satz, den nichts als Ansehn stützt,
Wird bald ein Theil von uns und selbst mit Blut beschützt.

Wenn es also auch hin und wieder höhere Menschengeister gibt, welche schon die Natur mit einem größern Maße von Erkenntnißkraft ausgestattet und so gleichsam zu natürlichen Restauratoren der Wissenschaft berufen hat: so lehrt doch die Erfahrung, daß auch sie dem gemeinen Lose der Menschheit unterlagen, daß sie von dem Errare humanum est keine Ausnahme machten, ja daß sie zuweilen noch ungeheurere Irrthümer auf die Bahn brachten, als die waren, mit welchen sie den Kampf bestanden.

Sonach scheint es fast, als wenn nur ein Gott uns armen Sterblichen helfen, als wenn nur eine unendliche Erkenntnißkraft die Wissenschaft restauriren könnte oder wenigstens unsre endliche Erkenntnißkraft bei diesem schwieri-

gen Geschäfte unterstützen müsste, wenn es gelingen sollte. Wirklich hat man sich auch schon nach einer so außerordentlichen Hülfe, nach einer übernatürlichen Erkenntnissquelle, umgesehn und diese in sogenannten Offenbarungsurkunden zu finden geglaubt. Allein dieß hat selbst wieder den Zwiespalt der Menschen über das, was wahr und falsch, vermehrt und tausend neue Irrthümer veranlasst. Denn da es viele solcher Urkunden gab und noch giebt, die zum Theil Entgegengesetztes lehren: so konnte man erstlich nicht einig werden, welches die echte sei, ob die indischen Vedas, oder die sinesischen Kings, oder die parsischen Zendbücher, oder die Werke des ägyptischen Trismegist, oder die chaldäischen Orakel, oder die sibyllinischen Bücher, oder die jüdisch-christliche Bibel, oder der muhammedanische Koran. Es war daher natürlich, daß alle die Millionen, welche ihre Erkenntniß aus einer unechten Offenbarungsurkunde schöpften, sich in den Irrthum um so mehr verstrickten, je fester sie an dem Wahne hingen, durch ein göttliches Wort belehrt zu sein. Aber auch die, welche so glücklich waren, im Besitze der echten Urkunde zu sein, konnten sich über den wahren Sinn derselben nicht vereinigen. Es entstanden daher eine Menge von Sekten unter ihnen, die sich gegenseitig der gröbsten Irrthümer mit großer Bitterkeit beschuldigten und doch insgesammt ihre Lehrsätze durch Berufung auf jene Erkenntnissquelle zu beweisen suchten. Und ebendarum dürfte der Verdacht wohl nicht ungegründet scheinen, daß sie insgesammt, einige mehr, andere weniger, im Irrthume befangen seien.

Wäre dieß aber auch nicht der Fall, wäre nicht nur die echte Offenbarungsurkunde, sondern auch der echte Sinn derselben ganz zweifellos ausgemittelt: so könnten wir doch hier, wo von Restaurazion der Staatswissenschaft die Rede, keinen Gebrauch davon machen. Denn jene Urkunde, als göttliches Wort betrachtet, belehrt uns doch eigentlich nur von himmlischen Dingen, enthält bloß Religionswahrheiten, und könnte daher wohl allenfalls zu einer religions-

wissenschaftlichen, aber nicht zu einer staatswissenschaftlichen Restauration dienen. Wohl soll der Staat die Religion in sich aufnehmen, sie ehren und pflegen; auch ist es sehr zu wünschen, daß die Staatsmänner selbst religios gesinnt seien und diese Gesinnung im Leben oder durch die That bewähren. Aber die Wissenschaft vom Staate ist doch eine andre, als die von der Religion. Beide haben nicht nur ganz verschiedne Gegenstände, sondern bewegen sich auch in ganz verschiednen Kreisen. Die eine ist dem Himmel, die andre der Erde zugewandt. »Mein Reich ist nicht von dieser Welt,« sagte der Stifter des Christenthums; der Staat aber ist recht eigentlich ein Reich von dieser Welt. Es wäre daher eben so ungereimt, wenn man die eine Wissenschaft durch die andre, als wenn man beide durch dasselbe Mittel oder auf dieselbe Weise restauriren wollte. Kann doch auch ein Gemälde nicht wie eine Bildsäule oder ein Haus restaurirt werden!

Bei so bewandten Umständen müssen wir uns denn freilich — da wir leider auch uns selbst keiner unmittelbaren Eingebung von oben herab, gleich andern Inspirirten dieser Zeit, rühmen dürfen — auf unsre eigne Kraft verlassen. Sollte dieß jemand anmaßend finden: so wolle man doch nicht vergessen, daß dieselbe Anmaßung lange vor uns geschehen, und daß sie fast nothwendig ist, wenn überhaupt das Heil der Wissenschaften gefördert werden soll. Denn ohne vielfach wiederholte Restaurazionsversuche kann keine Wissenschaft in der Welt gedeihen.

Wir denken aber, wenn wir von Restaurazionsversuchen in Ansehung der Staatswissenschaft reden, nicht bloß an jenen, der neuerlich von der Schweiz ausgegangen durch einen Abkömmling von dem vorhin erwähnten alten und großen Haller, welcher auch, obwohl in andrer Beziehung, ein wissenschaftlicher Restaurator genannt werden könnte; sondern wir denken vielmehr an weit frühere Versuche der Art, die schon im grauen Alterthume gemacht wurden, wenn man sie gleich nicht eben so benannte.

Die ersten Versuche dieser Art wurden nämlich von drei berühmten Personen des Alterthums gemacht, die fast zur selben Zeit lebten und theils unmittelbar, theils mittelbar, aus der Schule des Sokrates hervorgingen. Um jene Zeit trat unter den Griechen ein eignes Geschlecht von Weisheitskrämern auf, Sophisten genannt. Diese Männer, zwar reichlich mit Scharfsinn, Kenntniß und Beredtsamkeit, aber leider nicht im gleichen Maße mit Liebe zur Wahrheit und Tugend ausgestattet, lehrten unter andern auch die Staatswissenschaft. Ihre politischen Grundsätze waren jedoch eben nicht viel werth. Denn jene Männer schmeichelten gern den Großen und Vornehmen, und bequemten daher ihre Lehren nach den Wünschen derselben. So betrachteten sie das Recht als einen bloßen Ausfluß der Gewalt oder der Klugheit, und meinten daher, es gebe kein natürliches, sondern nur ein willkürliches Recht; denn ein Gesetz sei nichts andres, als ein Ausdruck des Willens der Mächtigen, die selbst unter keinem Gesetze stehen; alles sei demnach gerecht, was den Mächtigen nütze. Ja es erklärten jene Männer wohl gar alle Moral und Religion für eine politische Erfindung, gemacht, um den großen Haufen durch solche Popanze desto besser im Zaume zu halten. So räsonnirten, oder deräsonnirten vielmehr, die Sophisten Protagoras, Prodikus (dessen berühmte Erzählung vom Herkules am Scheidewege nichts weiter als eine sophistische Prunkrede war, mit der sein Leben in offenbarem Widerspruche stand) Thrasymachus, Kritias (der, wenn auch selbst kein Sophist im eigentlichen Sinne, doch ein gleichgesinnter Schüler und Freund derselben war) nebst vielen Andern; wie man nicht nur aus Plato's und Xenophon's Werken, sondern auch aus solchen alten Schriftstellern ersieht, welche den Sophisten weniger abgeneigt waren, sich ihnen sogar in Hinsicht auf skeptische Denkart näherten (z. B. Sext. Emp. adv. mathematt. IX, 51—58. wo zugleich ein großes Bruchstück aus der εμμετρος πολιτεια des Kritias angeführt ist).

Nun bekämpfte zwar schon **Sokrates** die falschen und verderblichen Lehren der Sophisten und eröffnete sowohl dadurch als durch seine anderweiten Bemühungen um die Bildung der griechischen Jugend der philosophirenden Vernunft eine neue Bahn. Allein da dieser Weise sein Nachdenken mehr auf das Moralisch-Religiose beschränkte und auch nichts Schriftliches hinterließ: so kann man ihn wohl nicht als einen Restaurator der Staatswissenschaft betrachten. Dagegen gingen aus seiner Schule zwei Männer hervor, die man mit Recht so nennen kann, **Plato** und **Xenophon**, und aus der Schule des Ersten ging wieder ein Dritter hervor, der sich ehrenvoll an dieselben anschloß, **Aristoteles**.

Was nämlich der Erste in seiner **Republik**, der Zweite in seiner **Kyropädie**, und der Dritte in seiner **Politik** — um von den übrigen damit mehr oder minder verwandten Schriften dieser Männer zu schweigen — als Ergebniß ihrer Forschungen über Verfassung und Verwaltung der Staaten zum Gebrauche der Nachwelt niedergelegt haben, kann und muß als eine wirkliche Restaurazion der durch sophistische Grundsätze verderbten Staatswissenschaft angesehn werden. Ja es ist überhaupt das Beste, was das klassische Alterthum in dieser Hinsicht aufzuweisen hat. Denn **Cicero's** staatswissenschaftliche Lehren sind größtentheils aus jenen Quellen geschöpft, sind gleichsam nur ein schwacher Wiederhall in römischen Lauten von dem vollen Getöne jener vollströmigen griechischen Weisheitsquellen.

Indeß fehlte noch gar viel an einer vollendeten Staatswissenschaft. **Plato** nahm nach dem Geiste seiner überschwenglichen Ideologie auch in seiner Republik einen viel zu hohen idealischen Schwung, als daß man seine Lehren für durchaus anwendbar auf das Leben halten könnte. Und **Aristoteles** näherte sich wieder nach dem Geiste seiner dem Empirismus huldigenden Philosophie zu sehr der Wirklichkeit, als daß er die strengern Foderungen der Vernunft

an die Wissenschaft hätte befriedigen können. Xenophon aber begnügte sich, in einer Art von historisch-politischem Romane die Monarchie zu preisen, wenn an der Spitze derselben ein talentvoller, wohlerzogner, muthiger, tugendhafter und in seinen meisten Unternehmungen glücklicher Fürst steht; er machte sonach das Wohl des Staats eigentlich vom Zufall abhängig, so daß der xenophontische Monarch zu seinem Schöpfer wohl hätte sagen können, was ein großer Monarch unsrer Zeit einer geistreichen Frau auf die Anrede: Sire, votre charactère est une constitution pour votre empire et votre conscience en est la garantie, sehr treffend erwiederte: Quand cela seroit, je ne serois jamais qu'un accident heureux. (Oeuvres inédites de Mad. la Baronne de Staël. T. I. p. 314.).

Darin kamen jedoch diese drei Restauratoren der Staatswissenschaft überein, daß im Staate nicht die Willkür, sondern das Gesetz herrschen solle, daß also dieses Gesetz selbst über den Regierenden stehe; mithin nicht als von ihnen allein gegeben, sondern vielmehr als ein Ausdruck des allgemeinen Willens anzusehn, folglich in höchster Instanz nichts anderes sei, als ein Ausspruch der ewigen und unveränderlichen Vernunft, der göttlichen Urvernunft.[2])

---

[2]) Diesen Gedanken spricht auch Cicero (de rep. III, 22.) in folgenden Worten aus: Est quidem vera lex recta ratio, naturae congruens, diffusa in omnes, constans, sempiterna; quae vocet ad officium jubendo, vetando a fraude deterreat; quae tamen neque probos frustra jubet aut vetat, nec improbos jubendo ac vetando movet. Huic legi nec obrogari fas est, neque derogari ex hac aliquid licet, neque tota abrogari potest; nec vero aut per senatum aut per populum solvi hac lege possumus; neque est quaerendus explanator aut interpres ejus alius; nec erit alia lex Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac; sed et omnes gentes et omni tempore una lex et sempiterna et immutabilis continebit; unusque erit communis quasi magister et imperator omnium Deus; ille legis hujus inventor, disceptator, lator; cui qui non parebit, ipse se fugiet ac na-

Um aber diesem Gesetze überall Anerkennung und Gehorsam zu verschaffen, soll nach der Foderung derselben Männer vornehmlich die Erziehung der Jugend dahin wirken, daß alle Bürger eines Staats, sowohl die Regierenden als die Regierten, weise und gerechte Männer werden. Daher trat die Politik jener Restauratoren mit der Pädagogik in die innigste Verbindung, indem sie meinten, alle Erziehung müsse öffentlich und gemeinschaftlich sein. Plato aber ging gar so weit zu fodern, daß entweder die Könige Philosophen oder die Philosophen Könige sein sollten — eine Foderung, die oft bitter bespöttelt worden, aber alles Anstößige verliert, wenn man bedenkt, daß Philosoph hier eben nichts andres bedeutet, als einen aufrichtigen Freund der Weisheit.

In neuern Zeiten hat es nun seit Grotius und Puffendorf gar viele Restauratoren der Staatswissenschaft gegeben. Keiner aber hat mit seiner angeblichen Restaurazion so viel Lärm und (in gewissen Kreisen wenigstens) so viel Glück gemacht, als Karl Ludwig von Haller, vormaliges Mitglied des suveränen wie auch des geheimen Raths der Republik Bern, jetziger Mitarbeiter am Drapeau blanc im restaurirten Frankreich. Dieser Mann, der früher einem exaltirten Liberalismus huldigte und in diesem Geiste sogar eine neue Konstituzion für sein ehemaliges Vaterland entwarf, huldigt jetzt einem eben so exaltirten Illiberalismus, so daß er allen freiern Verfassungen den Tod geschworen hat. Solches Ueberspringen von einem Ultraismus zum andern, so wie der von sehr zweideutigen Reservazionen und nichts weniger als gewissenhaften Tergiversazionen begleitete Uebergang aus der protestantischen zur katholischen Kirche, erwecken freilich kein günstiges Vorurtheil für die von ihm unternommene Restaurazion der Staatswissenschaft.[5])

---

turam hominis aspernatus hoc ipso luet maximas poenas, etiamsi cetera supplicia, quae putantur, effugerit.

[5]) Vergl. Nr. IX. in der 1. Abtheil. dieser Sammlung. [N. A.]

Auch findet man sehr bald bei genauerer Prüfung seines dickleibigen Werkes, daß der Verfasser, trotz seiner großen Belesenheit in staatswissenschaftlichen Schriften und trotz seines unermüdlichen Sammlerfleißes im Zitiren und Exzerpiren derselben, doch des eigentlichen Kompasses entbehrt, der ihn auf seiner langen Reise durch die Gefilde der Politik hätte leiten können und sollen. Es fehlt ihm an einem wissenschaftlichen Prinzipe. Wie er sich im Leben zur Willkür und Gewalt hinneigt, so auch in der Wissenschaft. Darum fällt er auch oft mit sich selbst in Widerspruch. So giebt er bei unleidlichem Drucke oder offenbar ungerechter Gewaltthätigkeit ein natürliches Recht des Widerstands zu, wie sich auch das vernunftlose Thier gegen ein andres Thier und selbst gegen den Menschen, den Beherrscher der Thiere, seiner Haut wehren dürfe. Und dennoch will er nicht gestatten, daß ein Volk sich mittels einer auf Grundsätze des Rechts erbauten Verfassung gegen die Gefahr zu sichern suche, daß es durch unleidlichen Druck oder offenbar ungerechte Gewaltthätigkeit in die traurige Nothwendigkeit versetzt werden könnte, von jenem Rechte Gebrauch zu machen.

Doch wir haben uns über das Fehlerhafte in diesem Restaurazionsversuche, den man wohl eher einen Destrukzionsversuch nennen könnte, weil er die Staatswissenschaft in ihrer Grnndfeste erschüttert, schon in einer frühern Schrift erklärt. *) Wir wollen also das dort Gesagte hier nicht wiederholen. Ja wir wollen uns geflissentlich in den nachfolgenden Untersuchungen aller eigentlichen Bestreitung oder direkten Polemik, nicht nur gegen Hrn. v. H., sondern auch gegen jeden andern politischen Schriftsteller, dessen Ansichten wir nicht theilen, enthalten. Denn wie sehr man auch auf seiner Hut sei, immer mischt sich so etwas von Leidenschaftlichkeit in das Polemisiren. Dadurch aber wird der Verstand leicht umnebelt und vom geraden Wege zur Wahrheit abgelenkt.

---

*) Vergl. Nr. VIII. in der 2. Abtheil. dieser Sammlung. [N. T.]

Unser Bestreben ist vielmehr hauptsächlich dahin gerichtet, eine feste Grundlage für die Staatswissenschaft zu finden, woran es dieser Wissenschaft eben noch zu mangeln scheint; aus welchem Mangel denn auch wohl die meisten anderweiten Fehler derselben herzuleiten sein möchten. Ein Hauptfehler aber besteht darin, daß in ihr das Rechtliche, das Sittliche und das Klügliche nicht gehörig geschieden ist. Im Leben läuft dieß alles freilich oft unter einander und durchkreuzt sich auf mannigfaltige Weise. In der Wissenschaft aber soll das nicht so sein. Da muß, wenn vom bürgerlichen Verkehre die Rede ist, allemal erst gefragt werden: Was fodert das Rechtsgesetz? Ist dieß ausgemittelt, so wird auch die Stimme der Sittlichkeit und der Klugheit zu befragen sein. Und darum eben heißt dieser Versuch eine Restaurazion der Staatswissenschaft mittels des Rechtsgesetzes, oder kurzweg eine Dikäopolitik. Neu aber heißt diese Restaurazion, im Sinne des Verfassers, nur in Bezug auf eine ältere. Ob sie auch in andrer Hinsicht neu sei, lassen wir dahin gestellt, indem wir uns selbst kein Urtheil darüber anmaßen. Denn die schriftstellerische Eitelkeit hält oft für neu, was alt. Auch ist es in den Wissenschaften meist sehr schwer zu sagen, was eigentlich neu. Denn das scheinbar Neueste geht doch immer aus einem frühern Keime hervor. Und zuweilen liegt die Neuheit auch nur in der Form oder Darstellungsweise.

Uebrigens soll diese Schrift kein förmliches System der Staatswissenschaft aufstellen, sondern nur die Hauptpunkte eines solchen wollen wir mit prüfendem Blicke durchgehn, nachdem wir vorerst die Grundlage genauer untersucht haben. Es könnte daher diese Schrift auch den Titel einer Kritik der Staatswissenschaft führen.

Erster Abschnitt.

Das Rechtsgesetz.

Wir müssen hier gleich beim Anfange der Untersuchung einem weit verbreiteten Misverständnisse begegnen, damit es nicht störend auf die Leser einwirke.

Wir sagten nämlich am Ende der Einleitung, in der Staatswissenschaft sei die Stimme der Sittlichkeit und der Klugheit erst dann zu befragen, wenn die Foderung des Rechtsgesetzes ausgemittelt worden.

Hier werden nun zwar wohl die meisten Leser gern zugeben, daß die Klugheit, welche auf das Nützliche und Schädliche geht, wesentlich verschieden sei von der Sittlichkeit, welche auf das Gute und Böse geht — und zwar auf das an sich oder schlechthin Gute und Böse (bonum et malum absolutum) — indem das Nützliche und Schädliche auch zuweilen gut und bös in Bezug auf die Folgen oder verhältnissmäßig (bonum et malum relativum) heißt. Gewiß aber werden sehr viele Leser fragen: Ob denn die Sittlichkeit nicht auch die Rechtlichkeit einschließe, mithin das Rechtsgesetz nicht auch ein Sittengesetz sei? Hierauf dient Folgendes zur Antwort.

Die alten Weltweisen gaben der Philosophie meistens drei Hauptheile: Vernunftlehre oder Logik (pars rationalis) — Naturlehre oder Physik (pars naturalis) — Sittenlehre oder Ethik (pars moralis). Zur letztern rechneten sie auch die Staatslehre oder Politik (pars civilis) so daß sie diese nur als einen Untertheil oder eine Fortsetzung von jener betrachteten. Selbst Aristoteles, welcher Ethik und Politik in zwei besondern Schriften abhandelte, sagt doch ausdrücklich im Anfange derselben,

daß beide einen und denselben Zweck oder Gegenstand haben, nämlich zu untersuchen, worin das höchste Gut des Menschen bestehe und wie es am sichersten erreicht werde. Ihr Unterschied bestehe nur darin, daß die eine auf den einzelen Menschen, die andere auf den Menschen in der Bürgergesellschaft sehe, mithin zeige, wie derselbe Zweck, nach welchem der Einzelmensch streben solle, für ganze Staaten und Völker zu erreichen sei. Indessen gaben auch einige Philosophen ihrer Wissenschaft nur zwei Haupttheile, einen *theoretischen* und einen *praktischen*, und ordneten dann jenem die Logik und *Physik*, diesem die *Ethik* und *Politik* unter; was in der Sache selbst keinen wesentlichen Unterschied macht. Deshalb wollen wir uns auch nicht bei der Frage aufhalten, ob, wie Manche behaupten, diese Anordnung von *Aristoteles* herrühre oder nicht.

Wichtiger aber ist der Umstand, daß die alten Weltweisen nichts von einer besondern *Rechtslehre* wissen und daher auch von keinem besondern *Rechtsgesetze* reden. Sie befassen vielmehr das *Rechtliche* oder *Juridische* mit unter dem Titel des *Sittlichen*, *Moralischen* oder *Ethischen*, nehmen also die letztern Ausdrücke in einem *weitern* Sinne, in welchem auch das Rechtsgesetz ein *Sittengesetz* und selbst die Rechtslehre eine *Sittenlehre* genannt werden kann. Diese Ausdrücke beziehn sich also dann auf alles, was ein Gegenstand der Freiheit ist, auf das ganze menschliche Thun und Lassen, wiefern es vom Willen abhangt, mit einem Worte, auf alles *Praktische*. *Moralphilosophie* in dieser Bedeutung heißt daher eben so viel als *praktische Philosophie*.

Es findet jedoch in Ansehung des menschlichen Handelns ein merkwürdiger Unterschied statt, je nachdem es bloß als ein *äußeres*, sich wechselseitig auf einander beziehendes, oder als ein *inneres*, aus gewissen Gesinnungen oder Triebfedern hervorgehendes, betrachtet wird. Dieser Unterschied muß sich auch in der Gesetzgebung der Vernunft ankündigen, wiefern dadurch unser Handeln bestimmt wer-

den soll. Er kündigt sich aber dadurch an, daß die Vernunft ihren Gesetzen, wiefern sie das Handeln in der ersten Beziehung bestimmen, eine zwingende Kraft beilegt, im Falle man ihnen nicht gehorchen wollte. Den Gesetzen aber, welche das Handeln in der zweiten Beziehung bestimmen, legt sie eine solche Kraft nicht bei, weil Gesinnungen als innere Triebfedern der Handlungen sich gar nicht erzwingen lassen; sie überlässt daher deren Befolgung dem guten Willen oder dem Gewissen des Menschen; sie fodert für dieselben einen ganz freien Gehorsam. Wenn sie z. B. sagt: Beraube keinen Menschen seines Eigenthums! so erlaubt sie in, mit und durch dieses Gesetz auch dem Eigenthümer, sein Hab' und Gut mit Gewalt gegen den Räuber zu vertheidigen; ja sie erlaubt dieß auch jedem gesellschaftlichen Ganzen in Bezug auf alle die, welche Andre ihres Eigenthums berauben möchten. Wenn sie aber sagt: Liebe alle Menschen als deine Brüder und thue ihnen alles, was du kannst, zu Gefallen! so ist für sich klar, daß die Befolgung eines solchen Gesetzes sich nicht erzwingen lässt.

Nun betrachten wir aber das Recht als etwas Erzwingbares, indem wir jedem, der es unserseit verletzen möchte, Widerstand entgegensetzen, sobald wir nur können, und auch von jedem, dessen Recht wir etwa verletzen möchten, gleichen Widerstand erwarten. Darum heißen die Gesetze der ersten Art Rechtsgesetze, die der zweiten hingegen Tugendgesetze, weil die Tugend, wenn sie mehr als bloßer Schein sein soll, aus einer guten Gesinnung hervorgehen muß, folglich über allen Zwang erhaben ist. Wenn man also die Tugendgesetze auch Sittengesetze und die Tugendlehre auch Sittenlehre nennt: so ist offenbar, daß diese Ausdrücke in einem engern Sinne genommen werden, als vorhin, wo sie das Rechtliche mit unter sich befassten.

In diesem engern Wortsinne nun sind wir allerdings befugt, ja genöthigt, Rechtlichkeit und Sittlichkeit, so wie Rechtsgesetze und Sittengesetze von einander

zu unterscheiden. Denn die wissenschaftliche Genauigkeit fodert in jeder Beziehung die Trennung des Ungleichartigen, wenn es auch im Leben oder in der Wirklichkeit noch so innig verbunden ist. Oder hat wohl jemand schon die Naturlehrer deshalb getadelt, daß sie in ihrer Wissenschaft eine Thierwelt und eine Pflanzenwelt unterscheiden, obgleich Thiere und Pflanzen beiderseit organische Wesen und in der wirklichen Welt so genau verbunden sind, daß sie nicht nur in, mit und durch einander leben, sondern auch nicht einmal durch scharfe Gränzlinien unterscheidbar sind; weshalb man sich auch genöthigt sahe, thierähnliche Pflanzen (Zoophyten) und pflanzenähnliche Thiere (Phytozoen) als Mittelarten anzunehmen.

Wir haben jedoch hier noch einen besondern Grund, jener Unterscheidung Raum zu geben. Es ist nämlich vielfältig über das Verhältniß der Politik zur Moral gestritten worden. Die Politik, sagten Einige, muß durch und durch moralisch sein; sie muß nicht nur auf moralischen Grundsätzen ruhen, sondern auch auf moralische Zwecke hinarbeiten, und zwar letzteres sowohl theoretisch als Staatswissenschaft, wie auch praktisch als Staatskunst. Das war auch Plato's Idee; denn dieser Philosoph wandte sogar seine Theorie von den vier Haupttugenden auf den Staat an, indem er meinte, daß nicht bloß der Einzelmensch, sondern auch der ganze Staat weise, mäßig, tapfer und gerecht sein solle. Andre hingegen sagten: Politik und Moral gehen einander gar nichts an; jene hat ihre ganz eigenthümlichen Zwecke — des Staates Macht, Reichthum, Ehre, Wohlsein u. s. w. — zu verfolgen, und kann sich in der Wahl der Mittel zu diesen Zwecken nicht an die Vorschriften der Moral binden; denn da würde man oft, statt klug zu handeln, sehr einfältig handeln, indem man aus lauter Liebe und Großmuth sich den höchsten Gefahren aussetzte, die augenscheinlichsten und wichtigsten Vortheile aus den Händen ließe, ja wohl gar den ganzen Staat einem Hirngespinnste von sittlicher Vollkommenheit aufopferte. So ha-

ben von jeher alle Politiker aus *Macchiavelli's* Schule räsonnirt, wenn es auch der Verfasser des Principe selbst nicht so bös meinte.

Wir unsers Orts glauben nun, daß man auf beiden Seiten zu weit gegangen. Dort beschränkte man die Politik zu sehr; hier wollte man sie gar von aller Schranke, von jedem Zügel befreien. Es ist für's Erste an sich klar, daß eine Politik, welche sich über alle Moralität hinwegsetzte, eine wirklich teuflische wäre; denn nur der Teufel könnte eine solche Politik brauchen, um sein Reich der Sünde fortwährend zu behaupten und zu erweitern; nur ihm könnte jedes Mittel willkommen sein, das zum Zwecke führte, wenn auch der Zweck eben so schlecht als das Mittel wäre. Aber eben so leicht begreift es sich, daß es schlechterdings unmöglich ist, einen Staat nach Tugendgesetzen zu regieren oder gar ihn selbst in seiner Ganzheit zu einem sokratischen Weisen zu machen. Da müssten ja vor allen Dingen die einzelen Bürger des Staats lauter tugendhafte Menschen sein oder doch den ernstlichen Willen haben, es zu werden; und dieß müsste nicht bloß bei Einem Staate, sondern bei allen in der Welt der Fall sein. Denn wenn sich auch nur Einer nicht nach jenen Gesetzen richtete: so würde man bald genöthigt sein, gegen ihn Gewalt zu brauchen. Gewaltmittel aber liegen ganz außer den Gränzen derjenigen Art von Sittlichkeit, welche man Tugend nennt. Wie man daher jene Politik, die gar nichts von Moralität wissen will, eine *Teufels-Politik* nennen könnte: so müsste diejenige, welche sich nach Tugendgesetzen richten will, eine *Engels-Politik* heißen.

In der Mitte zwischen beiden steht eine dritte, welche wir die *Rechts-Politik* nennen möchten, weil sie die ursprüngliche Rechtsgesetzgebung der Vernunft zu ihrer obersten Richtschnur nimmt. Das Mindeste nämlich, was man von einem vernünftigen und freien Wesen, wie der Mensch, verlangen kann, ist, daß er sich gegen andre Wesen seiner Art *rechtlich* benehme. Denn es wird damit nichts wei-

ter gefodert, als was die unumgänglich nothwendige Bedingung seines Zusammenlebens und Zusammenwirkens mit andern Wesen seiner Art ist. Will jemand noch mehr aus gutem Herzen thun, so ist es desto besser. Aber jener Mindestfoderung muß er auf alle Fälle genügen, wenn er mit Andern zusammenleben und wirken will; sonst wird er dazu von Rechts wegen genöthigt. Eben dieses Minimum kann und muß man nun auch von jedem besondern Menschenvereine, also auch vom Staate, fodern. Er soll durchaus rechtlich sein — rechtlich in seinen Zwecken und rechtlich in den Mitteln dazu, rechtlich in seiner Verfassung und rechtlich in seiner Verwaltung, rechtlich in seinen innern und rechtlich in seinen äußern Verhältnissen. So lang' es ein Staat noch nicht bis zu diesem Minimum von menschlicher Ausbildung gebracht hat, so lang' ist er gleichsam noch ein Halbthier-Staat. Denn rohe Ausbrüche der Gewalt, welche kein Recht achtet, gehören eigentlich nur in die vernunftlose und unfreie Thierwelt. Die Politik soll sich also mit der Moral wenigstens insofern vereinigen, als diese (im weitern Sinne) Rechtslehre ist. Die Tugendlehre hingegen (als Moral im engern Sinne) mag sie immerhin dem Einzelmenschen zur Richtschnur seines Thuns und Lassens überlassen. Denn obwohl der Staat im Ganzen auch dabei gewinnen muß, wenn er recht viel tugendhafte Bürger in seinem Schooße hegt: so ist es doch keine Aufgabe für die Staatswissenschaft, wie dieß etwa zu bewirken sein möchte. Sonst müsste man am Ende nicht bloß die Pädagogik, sondern auch die Asketik, die Kasuistik, die Katechetik, die Liturgik, die Homiletik, und der Himmel weiß, was sonst noch, in die Politik hereinziehen.

Wenn nun aber das Rechtsgesetz die wahre und eigentliche Basis der Staatswissenschaft, folglich auch das beste Restaurazionsmittel derselben ist, so entsteht die große Frage: Was ist das für ein Gesetz? Wie lautet es? Wo ist es zu suchen und zu finden?

Wir brauchen uns glücklicher Weise nicht so weit danach umzusehn. Denn es offenbart sich schon in dem Bewusstsein jedes rechtliebenden Menschen. Ja selbst der, so das Unrecht liebt, kennt es und sucht es auch geltend zu machen, obwohl bloß dann, wenn es zu seinem Vortheile spricht. Es kommt nur darauf an, daß es recht verstanden und ausgedrückt wird. Denn wenn es falsch verstanden und ausgedrückt würde: so könnt' es wohl geschehen, daß man ihm wenigstens theoretisch die Anerkennung verweigerte, wenn man sich auch praktisch danach richtete. Wir wollen daher erst die Formeln betrachten, in welchen es früherhin ausgesprochen wurde.

Solcher Formeln gab es vornehmlich drei, welche sonst entweder einzeln oder in Verbindung, so daß eine die andre gleichsam ergänzen sollte, an die Spitze der Rechtswissenschaft gestellt wurden. Sie waren: Beleidige niemanden! — Lebe anständig! — Gieb jedem das Seine! — (neminem laede! — honeste vive! — suum cuique tribue!) Von der zweiten Formel können wir jedoch hier keinen Gebrauch machen; denn sie drückt eigentlich eine sittliche Vorschrift im engern Sinne oder ein Tugendgesetz aus. Man kann dieß schon daraus abnehmen, daß ein anständiges Leben sich gar nicht erzwingen lässt, wenn man auch dabei nur auf das sehen wollte, was wir in der Sprache des gemeinen Lebens Anstand nennen. Aber das honestum der Lateiner sagt weit mehr; es bedeutet eigentlich das, was der sittlichen Würde des Menschen gemäß ist, was ihn als ein vernünftiges und freies Wesen ehrt, mit einem Worte, das Sittlichgute. Daher wird auch von den römischen Schriftstellern oft honestum et bonum, wie von den griechischen *καλον και αγαθον*, in ausdrucksvoller Zusammensetzung gesagt.

Was aber die beiden andern Formeln anlangt, so besagen sie eigentlich dasselbe, die eine verneinend, die andre bejahend, obwohl jene allgemeiner ist, als diese. Denn wer niemanden beleidigen will, wird nicht bloß jedem

das Seine zu geben haben, indem die Vorenthaltung des Seinen schon eine Beleidigung sein würde, sondern er wird sich auch jedes willkührlichen Eingriffs in einen fremden Freiheitskreis, jedes beliebigen Angriffs auf eine fremde Persönlichkeit zu enthalten haben. Daß in diesen Beziehungen ein Zwang stattfinden könne und dürfe, sagt jedem sein Bewusstsein. Daher drücken diese Formeln allerdings etwas aus, was die rechtsgesetzgebende Vernunft von jedem fodert.

Indessen bedarf der Inhalt dieser Foderung doch noch einer genauern Entwickelung und tiefern Begründung. Denn es kann immer noch die Frage aufgeworfen werden: Warum soll ich denn niemanden beleidigen und jedem das Seine geben? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir das Wesen des Menschen, das, was ihn vor andern lebenden, vorstellenden und strebenden Naturen, vor allen Thieren auszeichnet, bestimmter in's Auge fassen.

Der Mensch betrachtet sich vorzugsweise als ein vernünftiges und freies Wesen, und schließt sich ebendadurch einer höhern Ordnung der Dinge, einer übersinnlichen Welt an, in welcher Vernunft- und Freiheitsgesetze walten, ob er gleich sehr wohl weiß, daß er, so lang' er in dieser sinnlichen Welt lebt, auch einer niedern Ordnung der Dinge angehört, in welcher Natur- und Nothwendigkeitsgesetze, die man auch Schicksal nennt, herrschen. Die Vernunft aber — nämlich die allgemeine Menschenvernunft, die ihr höchstes Muster und Richtmaß an der göttlichen Urvernunft selbst hat, nicht jene beschränkte, die in einzelen Menschen wohnt und bald mehr bald weniger entwickelt und ausgebildet ist — die Vernunft, sag' ich, ist überhaupt auf durchgängige Einstimmung aller menschlichen Thätigkeiten, auf absolute Harmonie sowohl aller Vorstellungen und Erkenntnisse als aller Bestrebungen und Handlungen des Menschen gerichtet. In der ersten Beziehung offenbart sie sich als ein theoretisches, in der zweiten als ein praktisches Vermögen. Wir fassen sie hier nur in der letzten

Beziehung auf, in welcher sie auch schlechtweg die praktische Vernunft heißt. Als solche fodert sie also eine durchgängige Einstimmung unsrer Bestrebungen und Handlungen; und eben diese Foderung ist eigentlich ihr erstes oder ursprünglichstes Gesetz, durch dessen Befolgung wir uns mit dem schöpferischen Weltgeiste selbst, dessen Wesen die reinste Harmonie ist und dessen Macht auch dem Weltganzen Spuren derselben überall eingedrückt hat, in Einklang setzen.

Wenn aber jener Foderung Genüge geschehen soll, so müssen vor allen Dingen unsre Bestrebungen und Handlungen äußerlich — im Wechselverkehre der Menschen, in ihrem Zusammenleben und Zusammenwirken, in allen Verhältnissen ihrer räumlichen und zeitlichen Koexistenz — einstimmen. Denn wo nicht einmal diese äußere Einstimmung stattfindet, da ist auch an keine innere, vielweniger an eine durchgängige zu denken. Wie soll aber jene äußere Harmonie menschlicher Bestrebungen und Handlungen bewirkt werden? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir auch das zweite Moment im Wesen des Menschen, seine Freiheit, beachten. Diese ist ebenfalls theils eine innere — Freiheit des Willens, Selbbestimmung des Ichs ohne Rücksicht auf den Trieb und dessen Anreizungen zum Handeln — theils eine äußere — Unabhängigkeit des Einen vom Andern in seiner Thätigkeit. Ein vernünftiges Wesen muß in beiderlei Hinsicht als frei gedacht werden, weil es sonst den Foderungen der Vernunft nicht allseitig genügen könnte. Wär' es innerlich unfrei, so unterläg' es mit Nothwendigkeit der Herrschaft des Triebes, wie das seinem Instinkte folgende Thier. Wär' es äußerlich unfrei, so müsst' es sich gefallen lassen, daß ihm sowohl die Zwecke seiner Thätigkeit als auch die Mittel dazu von Andern gesetzt würden; es könnte dann auch von seiner innern Freiheit keinen Gebrauch machen; es wäre wiederum gleich dem vernunftlosen Thiere, ja noch tiefer gestellt als

sses, das wenigstens so lange Herr seiner Bewegungen ; als es in der Wildniß lebt.

Der Mensch aber soll nicht in der Wildniß leben; er r vielmehr unter und mit Menschen leben und wirken, il nur unter dieser Bedingung seine natürlichen Anlan, und seine Vernunft selbst, sich entwickeln und ausbilden nen. Ebendadurch aber wird er auch zum Theil abhäng von andern Menschen; seine äußere Freiheit erleidet wisse Beschränkungen, ohne welche kein Zusammenbestehn hrer freier Wesen möglich wäre. Denn setzet, daß die iheit eines Jeden in's Unendliche hinaus strebte: so würde mit der Freiheit aller Uebrigen in Widerstreit gerathen, sogar in einen wechselseitigen Vernichtungskampf ausgen könnte; wie wenn zwei schnell bewegte Körper im me gegen einander stoßen und sich gegenseitig zerschmet-

Die von der Vernunft zuerst gefoderte äußere Einmung unsrer Bestrebungen und Handlungen ist also möglich ohne eine gewisse Beschränkung der äun Freiheit. Und darum fodert ebendieselbe Vernunft diese Beschränkung. Sie sagt gleichsam zu jedem verftigen Wesen: Ich erlaube dir, frei zu handeln, dir jeden ebigen Zweck zu setzen und jedes beliebige Mittel zur wirklichung desselben zu ergreifen, vorausgesetzt, daß du die persönliche Würde aller übrigen vernünfen Wesen achtest, daß du also deinen äußern Freiheitsrauch auf die Bedingung des Zusammenbestehns mit dem r übrigen vernünftigen Wesen beschränkest.

Diese Formel drückt nun im Grunde nichts andres , als was die vorhin angeführten Formeln besagen. n man beleidigt eben dann niemanden und giebt jedem Seine, wenn man eines Jeden persönliche Würde deralt achtet, daß man seinen eignen Freiheitsgebrauch auf angezeigte Bedingung beschränkt. Wir haben also in n diesen Formeln jenes Gesetz ausgesprochen, durch wel die Vernunft ursprünglich jedem vernünftigen Wesen

einen gewissen Freiheitskreis anweist, innerhalb dessen es berechtigt ist, seine Kräfte zu äußern, so lang' es überhaupt lebt und also auch wirken kann. Ebendarum heißt jener Freiheitskreis eines vernünftigen Wesens auch sein Rechtsgebiet, und das denselben bestimmende Gesetz das Rechtsgesetz.

Von diesem Gesetze können wir daher mit Cicero in der oben (Einleitung) angeführten Stelle sagen, daß es nicht ein andres zu Rom, ein andres zu Athen war, auch nicht ein andres heute, ein andres gestern, daß es vielmehr alle Menschen und alle Völker zu allen Zeiten und an allen Orten verbindet, daß es ein einiges, allgemeines, ewiges und unveränderliches Gesetz ist, welches keine Macht in der Welt abschaffen kann, weil es seinem höchsten und letzten Grunde nach göttliches Ursprungs ist. Um so weniger dürfen wir aber auch Bedenken tragen, es der Staatswissenschaft zur Grundlage zu geben, und wiefern diese Wissenschaft durch neuere Sophistereien entstellt oder verdorben worden, dasselbe Gesetz als eine Art von Heilmittel zur Herstellung der kranken Wissenschaft anzuwenden. Ob aber die kranken Politiker auch für sich selbst, für ihre Erkenntniß und Gesinnung, davon Gebrauch machen wollen, überlassen wir ihrem eignen Ermessen um so mehr, da uns schon das Rechtsgesetz verpflichtet, die Erkenntniß und die Gesinnung eines Jeden als ein für Andre unantastbares Heiligthum zu betrachten.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten überhaupt.

Auch hier müssen wir vor allen Dingen einem Irrthume begegnen, der sogar zu einer falschen Anklage unsers Zeitalters Anlaß gegeben. Man hat nämlich gesagt, es sei jetzt gleichsam Mode, nur von Rechten, aber nicht von Pflichten zu reden, und doch seien jene erst aus diesen hervorgegangen; es müsse also, wo nicht allein, doch zuerst von den Pflichten des Menschen die Rede sein, ehe sich auch nur ein vernünftiges Wort von dessen Rechten sagen lasse.

Was zuvörderst die Thatsache, über die geklagt wird, betrifft, so ist schon diese unstatthaft. Wenigstens ist uns kein namhafter Rechtslehrer bekannt, der nur von Rechten, aber nicht von Pflichten redete. Vielmehr finden wir fast überall die Behauptung, daß den Rechten auch gewisse Pflichten entsprechen, welche man ebendarum Rechts- oder Zwangspflichten nennt und von einer andern Art der Pflichten unterscheidet, welche man Tugend- oder Gewissenspflichten nennt. Wenn aber etwa jetzt im gemeinen Leben auf der einen Seite mehr von Rechten als von Pflichten die Rede sein sollte: so mag dieß wohl daher kommen, daß sonst auf der andern Seite mehr von Pflichten als von Rechten die Rede war, daß man also mehr Leistungen oder Duldungen foderte, als man zu fodern berechtigt war. Da sucht sich nun durch eine ganz natürliche Gegenwirkung das aufgehobne Gleichgewicht herzustellen. Ueberdieß muß man freilich auch nicht vergessen, daß jeder Mensch sein Theilchen Egoismus hat, vermöge dessen ihm das liebe Ich am nächsten steht. Da denkt er nun leichter an seine Rechte, als an seine Pflichten, die

nicht selten große Opfer heischen, und fühlt sich daher auch stärker angetrieben, jene zu behaupten, als diese zu erfüllen. Ebendarum spricht er auch gern von jenen, besonders wenn er sie bedroht sieht oder gar schon verletzt glaubt, um sie geltend zu machen.

Gleichwohl giebt es gewiß keinen Menschen von nur einiger Bildung, der nicht beides, Rechte und Pflichten, zugleich anerkennen sollte, und zwar in doppelter Beziehung. Denn

1. muß er, wenn er sich selbst irgend ein Recht beilegt, Andern zugleich die Pflicht zuschreiben, dieses Recht zu achten, es anzuerkennen und unverletzt zu lassen, folglich ihn selbst in der Ausübung und dem Genusse seines Rechts nicht zu stören;

2. muß er aber auch Andern gewisse Rechte zugestehn und in Bezug auf diese Rechte sich selbst die Pflicht auflegen, selbige gleichfalls zu achten. Denn jene persönliche Würde, die ihm als vernünftigem und freiem Wesen zukommt und um welcher willen Andre ihren äußern Freiheitsgebrauch auf die Bedingung des Zusammenbestehns mit dem seinigen beschränken sollen, kommt ja andern Menschen ebensowohl als ihm selbst zu. Wenn er also folgerecht urtheilen und handeln will, so muß er Andern dasselbe Recht, wie sich, zugestehn und sich dieselbe Pflicht, wie Andern, auflegen. Nur ein absoluter Egoist, d. h. ein Mensch, der außer seinem Ich gar kein andres anerkennete, würde kein fremdes Recht und also auch in Bezug darauf keine eigne Pflicht anzuerkennen fähig sein. Dann dürft' er aber auch folgerecht von keinem eignen Rechte und keiner fremden Pflicht sprechen. Denn dabei setzt er wenigstens stillschweigend außer seinem Ich noch andre voraus. Versetzen wir daher in Gedanken uns selbst auf eine wüste Insel, außer alle Gemeinschaft mit menschlichen oder menschenartigen Wesen: so könnte von Rechten und Pflichten (letztere als Zwangspflichten betrachtet) gar nicht die Rede sein. Diese beiden Begriffe setzen immer voraus, daß wenigstens zwei

sich gegenseitig erkennende und in möglicher Wechselwirkung stehende Ichs (ein relatum und ein correlatum) gegeben seien.

Das Rechtsgesetz ist also auch zugleich ein Pflichtgesetz. In der ersten Beziehung ertheilt es uns eine gewisse Befugniß, in der zweiten legt es uns eine gewisse Verbindlichkeit auf. Dort erscheint es als ein erlaubendes Gesetz (lex permissiva) indem es sagt: Du darfst alles thun, was mit der persönlichen Würde Anderer bestehen kann. Hier erscheint es als ein gebietendes Gesetz (lex imperativa) indem es sagt: Du sollst deinen äußern Freiheitsgebrauch auf die Bedingung beschränken, daß damit die persönliche Würde Andrer bestehen kann. Dieß ist aber seiner wahren Bedeutung nach so viel als ein verbietendes Gesetz (lex prohibitiva s. coercitiva) indem es eigentlich sagen will: Du sollst nichts thun oder alles unterlassen, was die persönliche Würde Andrer verletzen könnte. Und dieß ist eben auch der Sinn jener im ersten Abschnitte aufgestellten Formel: Beleidige niemanden! Daher sind alle Rechtspflichten ursprünglich negativ, obwohl hinterher auch positive Obliegenheiten daraus hervorgehen können, wie die Obliegenheit, Ersatz zu leisten, wenn man jemanden an seinem Eigenthume beschädigt hat. Die ursprüngliche Pflicht war aber hier offenbar negativ, nämlich, das Eigenthum nicht zu beschädigen.

Entsteht nun weiter die Frage: Welches von beiden ist das Erste, das Recht oder die Pflicht? so ist offenbar, daß zwar im Leben selbst Rechte und Pflichten immer zugleich, und daß die einen ebensowohl zu achten als die andern zu erfüllen sind. In der Wissenschaft von beiden aber geht das Recht, als die Bedingung, der Pflicht (wiefern sie Rechts- also Zwangspflicht sein soll) als dem Bedingten voraus. Diese geht aus jenem hervor. Jenes ist für diese der Erkenntnissgrund (principium cognoscendi). Wer daher von einem Andern die Herausgabe eines anvertrauten Gutes, die Bezahlung einer Schuld, den Ersatz eines

Schadens oder irgend eine andre Leistung fodert, muß im streitigen Falle erst beweisen, daß er zu einer solchen Foderung berechtigt sei, ehe man den Andern als verpflichtet betrachten kann, der Foderung zu genügen. Die Praxis aller Gerichtshöfe, wo man nicht nach bloßer Willkür verfährt, stimmt hier mit unsrer Theorie völlig zusammen. Die entgegengesetzte Theorie, welche die Rechte erst aus den Pflichten ableiten will, ist daher ein wahres Hysteronproteron. Es giebt freilich auch Pflichten, die unabhängig von den Rechten und sogar eher als gewisse Rechte vorhanden sein können. Dieß sind aber keine Rechts- oder Zwangspflichten, sondern Tugend- oder Gewissenspflichten. So ist jeder Mensch ohne Rücksicht auf seine oder fremde Rechte zur Mäßigkeit, zur Keuschheit, zur Bescheidenheit, zur Gefälligkeit, zur möglichsten Ausbildung seines Geistes verpflichtet. Aber alles dieß unterliegt keinem Zwange, wenigstens nicht in dem Sinne, wie es die Moral als Tugendlehre fodert. Auch kann man wohl sagen: Wer das Recht haben will, ein Amt zu verwalten, ist vorher verpflichtet, sich dazu tüchtig zu machen. Aber hier ist die Rede von einem Rechte, welches noch niemand hat, sondern das erst durch Erfüllung einer gewissen Pflicht, als Bedingung der Erwerbung, wirklich erworben wird. Und im Grunde ist auch in diesem Falle die Pflicht mehr von tugendlicher als rechtlicher Art. Denn daß sich jemand zu einem Amte recht tüchtig mache, kann nicht erzwungen, sondern muß seinem Gewissen überlassen werden. Daher giebt es auch viele Gewissenlose, welche Aemter trotz ihrer Untüchtigkeit übernehmen, weil es andre Gewissenlose oder auch Einfältige giebt, die sie ihnen anvertrauen.

Aus dem bisher betrachteten Verhältnisse zwischen Rechten und Pflichten ergeben sich einige Folgerungen, die auch für die Staatswissenschaft sehr wichtig sind. Wir wollen sie einzeln aufstellen und entwickeln.

1. Wer gegen Andre berechtigt sein will, muß sich auch gegen sie als verpflichtet betrachten; und wer An-

dern Pflichten auflegen will, muß ihnen auch Rechte zugestehn. Denn da Rechte und Pflichten Begriffe sind, die sich wechselseitig auf einander beziehn, so würde derjenige, der sich nur Rechte (ohne Pflichten) anmaßte, sich gefallen lassen müssen, daß Andre zu ihm sagten: Da du keine Pflichten gegen uns haben willst, so wollen wir auch keine gegen dich haben. Und eben so würde derjenige, der Andern nur Pflichten (ohne Rechte) auflegen wollte, sich die Gegenrede gefallen lassen müssen: Da du uns keine Rechte zugestehen willst, so wollen wir dir auch keine zugestehn. Das Eine wäre gerade so vernünftig oder vielmehr unvernünftig, als das Andre; denn auf solche Weise würd' es überhaupt keine Rechte und keine ihnen entsprechende Pflichten geben. Alles Rechts- und Pflichtverhältniß fiele dadurch über den Haufen.

2. Es kann unter Menschen kein geselliges Verhältniß geben, kraft dessen das eine Gesellschaftsglied lauter Rechte und das andre lauter Pflichten hätte. Denn so wäre jenes pflichtlos und dieses rechtlos; was bei keinem Menschen in der Welt stattfinden kann, weil jeder ein vernünftiges und freies Wesen ist. Der Mann hat demnach Rechte und Pflichten gegen das Weib und das Weib gegen den Mann. Die Eltern haben Rechte und Pflichten gegen die Kinder und die Kinder gegen die Eltern. Der Herr hat Rechte und Pflichten gegen den Diener und der Diener gegen den Herrn. Die Obrigkeit hat Rechte und Pflichten gegen die Unterthanen und die Unterthanen gegen die Obrigkeit u. s. w. Nur wenn sich der Mensch im Verhältnisse zur Gottheit denkt, könnte man sagen, daß der eine Theil (Gott) lauter Rechte und der andre (der Mensch) lauter Pflichten habe. Das ist aber gar kein sinnlich wahrnehmbares, sondern ein bloß übersinnliches Verhältniß, wo die Begriffe von Recht und Pflicht in dem Sinne, wie sie die Rechtslehre nimmt, keine Anwendung finden. Gottes Recht bedeutet dann nichts andres als seine unendliche Macht als Schöpfer, Erhalter und Regierer der

Welt, und folglich auch als oberster Gesetzgeber und Richter aller vernünftigen und freien Weltwesen, die er in's Dasein gerufen. Des Menschen Pflicht aber bedeutet dann nichts andres als die unendliche und unbeschränkte Achtung, die wir jenem erhabnen Wesen schuldig sind und die sich nur durch die gewissenhafteste Erfüllung aller anderweiten Pflichten als göttlicher Gebote äußern kann. Es ist also dann von keinem niedern juridischen, sondern von einem weit höhern moralisch-religiosen Verhältnisse die Rede, dessen genauere Bestimmung nicht hieher gehört.

3. Es giebt unter Menschen rechtlicher Weise keine unbeschränkte (absolute) Herrschaft und keine unbeschränkte (absolute) Unterwürfigkeit. Denn die Herrschaft ist beschränkt durch die Rechte der Beherrschten und durch die denselben entsprechenden Pflichten der Herrschenden. Ebendadurch ist aber auch die Unterwürfigkeit beschränkt. Nennt man nun die unbeschränkte Herrschaft Despotie und die unbeschränkte Unterwürfigkeit Sklaverei: so ist offenbar, daß Despotie und Sklaverei, sie mögen im häuslichen oder im bürgerlichen Vereine vorkommen, schlechthin widerrechtliche Gesellschaftsverhältnisse sind, die weder durch herkömmliche Sitte oder Gewohnheit, noch durch ausdrückliche Verträge, noch durch positive Gesetze in wirkliche Rechtsverhältnisse verwandelt werden können. Die äußere Rechtsform, welche sie dadurch hier oder dort etwan erhalten haben, ist ein bloßer Schein des Rechts, dem keine wahrhafte Verbindlichkeit entspricht.

4. Endlich findet auch in keinem menschlichen Gesellschaftsverhältnisse ein unbedingter Gehorsam statt. Denn es kann überall nur ein pflichtmäßiger Gehorsam gefodert werden. Dieser ist aber allemal bedingt durch gegenseitige Rechte und Pflichten, und zwar nicht bloß durch Rechtspflichten, sondern auch durch Tugend- und Religionspflichten. Denn obgleich diese Arten der Verbindlichkeit in der Theorie mit Recht unterschieden werden: so hat doch der Mensch im Leben stets auf alle seine Pflichten Rück-

k zu nehmen, wenn die Frage ist, ob er einem von au-
kommenden Befehle gehorchen solle. Wollte man in
und einem Verhältnisse einen unbedingten Gehorsam zu-
en: so könnte der Gehorchende leicht in den Fall kommen,
s gerade Gegentheil von dem zu thun, was seine Pflicht
t. Darum sind sogar Kinder vom Gehorsam gegen ihre
ern entbunden, wenn diese ihnen etwas Böses befehlen,
ld jene nur im Stande sind, darüber ein Urtheil zu fäl-
. Wie vielmehr Erwachsene, bei denen die Urtheilsfä-
keit in sittlichen Dingen immer vorausgesetzt werden
, wenn sie nicht blöd- oder wahnsinnig sind. Ebendarum
st es in der Schrift mit Recht: Man soll Gott mehr
horchen als den Menschen. Der Gehorsam gegen
tt nämlich lässt sich wohl als ein unbedingter denken,
l der heilige Wille Gottes immer nur auf das Gute ge-
tet ist. Nicht so der menschliche Wille, der unheilig und
auch auf das Böse gerichtet sein kann. Ein Mensch
n daher nur insofern Gehorsam zu fodern berechtigt sein,
er im Namen des Gesetzes befiehlt. Das Gesetz aber
n, da es immer als Ausfluß eines vernünftigen Willens
betrachten ist und eben darin der wahre Grund seiner
ltigkeit liegt, nichts Böses befehlen, weil dann in der
setzgebung der Vernunft ein zerstörender Widerspruch von
boten und Verboten enthalten wäre. Befiehlt demnach
Mensch etwas Böses, so ist dieß ein klarer Beweis,
er nicht im Namen des Gesetzes befehle, also insofern
keinen Gehorsam zu fodern berechtigt sei. Dieß gilt
vom militarischen Gehorsam als dem strengsten, den
unter Menschen giebt. Wenn der militarische Befehls-
er seinen Untergebnen geböte, Gott zu lästern, den
uben gegen die Ueberzeugung abzuschwören, den Regen-
zu ermorden, oder in die Wohnungen friedlicher Bür-
zu dringen, um die Männer zu tödten, die Weiber zu
nden, die Kinder zu verstümmeln, und nach allen diesen
ebten Gräueln jene Wohnungen anzuzünden: so wird
hl kein Mensch so unsinnig sein zu behaupten, daß die

Untergebnen auch dann gehorchen müssten, gleich jenen Assassinen, von denen man erzählt, daß sie auf Befehl ihres Oberhauptes sogar sich selbst tödteten. Auch ein Wallenstein, dem doch der Kaiser ausdrücklich eine unumschränkte Gewalt über sein Heer eingeräumt hatte, war nicht berechtigt, Gehorsam von demselben zu fodern, sobald er einen rebellischen Gebrauch davon machen wollte; mit Recht verweigerten also diejenigen Kriegsobersten, die dieß erkannten und ihrem Kaiser treu bleiben wollten, den Gehorsam, sobald dieser aufhörte, ein pflichtmäßiger zu sein, weil er ihrer Pflicht gegen den Kaiser widerstritt. Was aber in jenem Verhältnisse der strengsten Ordnung gilt, gilt noch weit mehr in dem allgemeinen bürgerlichen Verhältnisse, wo keine so strenge Unterordnung stattfindet. Auch der bürgerliche Gehorsam ist nur ein bedingter. Um aber dieß Verhältniß genauer kennen zu lernen, müssen wir zu einem andern Gegenstande der Untersuchung fortschreiten.

Dritter Abschnitt.

Naturstand und Bürgerstand.

Indem wir zu diesem Vorwurf übergehn, betreten wir einen schlüpfrigen Boden. Denn fast über nichts sind die Ansichten so getheilt, als über den sogenannten Naturstand und das, was ihm entgegenstehen soll. Während Einige ihn für den Zustand des tiefsten Friedens erklären, halten ihn Andre für den Zustand eines beständigen Kriegs. Während Einige ihn für etwas Wirkliches erklären, halten ihn Andre für ein bloßes Gedankending, für eine Erdichtung, ein leeres Hirngespinnst. Während Einige fodern, man solle in den Naturstand zurükkehren, verlangen Andre, ihn gänzlich zu verlassen. Ja Manche sind sogar der Meinung, es sei höchst gefährlich, vone inem solchen Zustande auch nur zu re-

n, weil dadurch staatsumwälzerische Gedanken und Ge= mungen genährt werden könnten.

An diesem Zwiespalte mag wohl zum Theile das zwei= utige Wort Natur Schuld sein, welches bald in materi= r bald in formaler Bedeutung genommen wird; weshalb n auch dem Natürlichen bald das Unnatürliche, Ueber= türliche, Widernatürliche, bald das Künstliche, bald das tliche oder Moralische, bald endlich das Willkürliche oder sitive entgegensetzt. Der letzte Gegensatz findet besonders Ansehung des Rechtes statt, indem man das natür= he oder Naturrecht dem willkürlichen oder Posi= rechte gegenüberstellt. Jenes ist dann kein andres das allgemeine, für alle Völker oder Staaten gül= Recht, welches aus der vernünftigen Natur des nschen (d. h., weil hier das Wort Natur in formaler deutung genommen wird, aus der ursprünglichen Gesetz= ung der Vernunft selbst und allein) hervorgeht und da= auch ein Vernunftrecht genannt wird. Dieses r ist ein besondres, für diesen oder jenen Staat gül= es Recht, welches theils aus herkömmlicher Sitte sich von st entwickelt, theils durch ausdrückliche, von einer äußern torität gegebne, Gesetze bestimmt und in der letztern Be= hung auch ein Statutenrecht genannt wird. Dabei jedoch immer vorausgesetzt werden, daß die ursprüng= e Gesetzgebung der Vernunft, wenn auch ohne klares und liches Bewusstsein derselben, mitgewirkt und jeder an= weiten Rechtsbestimmung zur Richtschnur gedient habe noch immerfort diene; weshalb das Natur= oder Ver= ftrecht nicht unschicklich auch ein Normalrecht heißt. s positive Rechtsgesetz wäre sonach nichts weiter als bestimmtere Erklärung und Anwendung des ursprüng= n Rechtsgesetzes in Bezug auf besondre Lebensverhält= Und derjenige positive Gesetzgeber wäre der trefflichste, das ursprüngliche Rechtsgesetz auf solche Verhältnisse besten zu deuten und zu beziehen verstände.

Was nun aber den Begriff des Naturstandes be=

trifft, so wollen wir, um die wahren Merkmale desselben zu finden, zuvörderst die falschen oder unechten zu entfernen suchen. Aus diesen sind eben so viele Misverständnisse und Streitigkeiten über jene Art des Rechtsbestandes hervorgegangen. Denn das ist vor allen Dingen zu bemerken, daß hier nicht von irgend einem beliebigen Zustande oder Verhältnisse der Menschen die Rede sei, sondern von einem rechtlichen, d. h. von ihrer Stellung gegen einander in Ansehung ihrer Freiheitskreise oder Rechtsgebiete. Es ist daher

1. das Merkmal der Roheit oder Unkultur, welches Manche in den Begriff des Naturstandes aufnahmen, offenbar unstatthaft. Wohl ist es wahr, daß einige Menschen und Völker sich noch in einem Zustande der Roheit oder Unkultur, andre in dem der Bildung oder Kultur befinden. Auch lässt sich nicht bezweifeln, daß jener Zustand der frühere ist, und daß es daher eine Zeit gegeben haben mag, wo die ganze Menschheit sich in jenem Zustande befand. Denn die Gattung steht wie der Einzele unter denselben Gesetze der Entwickelung, und lange schlummern die Kräfte, ehe sie zur vollen Thätigkeit erwachen. Folglich kann man auch wohl sagen, daß sich der Mensch überhaupt von Natur im ersten Zustande befand. Was hat dieß aber mit dem Rechte an und für sich zu thun? Hat etwa der Gebildete darum, weil er sein Recht besser kennt und es mit Hülfe seines Verstandes vielleicht auch besser geltend machen kann, an und für sich mehr Recht als der Ungebildete? Gewiß nicht. Denn alsdann müsste auch eine scharfe Gränzlinie zwischen Gebildeten und Ungebildeten gezogen werden; was gar nicht möglich ist, da es unendlich viele Stufen sowohl der Kultur als der Unkultur giebt. Oder sollte vielleicht das Recht selbst nach diesen Stufen abgemessen werden, so daß man genau bestimmte, wie viel Grade der Bildung jemand haben müsse, um so oder so viel Grade des Rechts zu haben? Wer möchte sich wohl anmaßen, einen solchen Dikäometer ausfindig zu machen, wie man etwa

arometer, Thermometer, Hygrometer und Elektrometer funden hat! Und ist denn alle angebliche Kultur auch ahrhafte Bildung? Giebt es nicht auch eine gewisse Abschliffenheit, die nur den Schein der Bildung hat, im unde aber eine wirkliche Verbildung ist, deren Aeußerun- oft mit denen der Roheit zusammentreffen, sie wohl in manchen Punkten überbieten? — Darum haben auch anche behauptet, der Zustand der Bildung sei etwas Unürliches, woraus eine Menge von erkünstelten Bedürfen, und daraus wieder eine Menge von Leiden und Lan entstehen. Und ebendarum meinten diese weiter, der nsch solle nicht aus dem Zustande der Roheit in den Bildung übergehn, sondern vielmehr aus diesem in je- als seinen Naturstand zurücktreten. Diese Folgerung aber eben so falsch, als jene Behauptung. Denn die tur hat den Menschen zur Bildung berufen. Darum sie ihm so herrliche Anlagen, die aber freilich nur allhlich entwickelt werden können. Der Zustand der Kulist daher kein unnatürlicher, sondern vielmehr ein der tur des Menschen gemäßer Zustand. Wenn aber daraus che physische und moralische Uebel hervorgehn, die der nsch auf einer tiefern Stufe seines Daseins nicht kennt: darf man nicht vergessen, daß unsre heutige Bildung nur eine halbe, ein Mittelding zwischen Kultur und Barei ist. Der Fortschritt der Bildung, ihr Wachsthum Umfang und Stärke wird auch jene Uebel nach und entfernen.

2. Ein eben so unrichtiges Merkmal im Begriffe des turstandes ist es, wenn Manche denselben als einen ganz willkürlichen Zustand betrachtet wissen wollten. Sie nten nämlich, so lange man noch keinen Akt der Freiheit zogen, z. B. noch kein Eigenthum erworben, noch kei- Vertrag geschlossen, noch keinen Andern beleidigt habe, lange beharre man im Naturstande; denn es finde als- noch keine willkürliche Veränderung unsers Rechtsverltnisses zu Andern statt. Sobald aber die geringste Ver-

ändrung dieser Art eingetreten, sei auch der Naturstand aufgegeben. Daraus folgerten sie dann weiter, daß der Naturstand ein Zustand des ungestörten Friedens sei. Denn Krieg setze Beleidigung voraus, Beleidigung aber sei ein Akt der Freiheit, eine willkürliche Handlung, wie die Erwerbung eines Eigenthums oder die Abschließung eines Vertrags, wodurch unser Rechtsverhältniß zu Andern allemal verändert werde. Das Letztere ist wohl richtig. Aber die Verändrung ist nur nicht so wesentlich, so durchgreifend, daß daraus ein ganz andrer Rechtsstand hervorgehen müßte. Wer ein wildes Thier einfängt und zähmt, damit es ihm als Mittel für seine Zwecke ausschließlich diene, hat sein Eigenthum allerdings vermehrt, und insofern auch schon sein Rechtsverhältniß zu Andern verändert. Denn diese können nun dasselbe Thier sich nicht ohne Einwilligung des ersten Eigenthümers zueignen, vorausgesetzt, daß er sich wirklich auf eine ganz rechtliche Weise in den Besitz des Thieres setzte. Ihr äußerer Freiheitskreis ist dadurch in der That verengert, der seinige aber erweitert worden. Aber ihr gegenseitiges Rechtsverhältniß überhaupt hat auf diese Art noch keine wesentliche Verändrung erlitten. Sie bleiben völlig unabhängig von einander, bleiben vereinzelte Personen, wenn sie sonst kein Band verknüpft. Durch Abschließung eines Vertrags tritt zwar schon eine stärkere Verändrung ein. Wenn aber der Vertrag nur eine vorübergehende Leistung, nicht eine feste und dauerhafte Verbindung bezweckt: so bringt er auch keine wesentliche Verändrung des Rechtsverhältnisses hervor. Nach geschehener Leistung ist die Sache abgemacht. Die Personen bleiben so unabhängig und so vereinzelt wie vorher. So ist es auch, wenn Einer den Andern in Ansehung seiner Rechte verletzt hat. Sie treten zwar dadurch in ein neues Verhältniß, in das des Beleidigers und des Beleidigten. Sobald aber die Beleidigung auf irgend eine Weise ausgeglichen worden und die Personen nicht etwa zur Verhütung künftiger Beleidigungen ein dauerhafteres Band geknüpft haben: bleibt al-

les in der vorigen Ordnung. Die Beleidigung an sich hebt also den Naturstand noch nicht auf, wenn die Personen sich vorher darin befanden. Es kann daher auch während desselben sowohl Streit als Eintracht, sowohl Krieg als Friede stattfinden. Ueberhaupt aber ist es ein seltsamer Gedanke, daß der Naturstand durch jeden beliebigen Gebrauch der Freiheit, durch jede willkürliche Handlung schon aufgehoben werde. Da könnten sich ja nur ganz kleine Kinder im Naturstande befinden. Denn welcher auch nur halb Erwachsene kann leben und wirken, ohne irgend einen Gebrauch von seiner Freiheit zu machen, ohne sich wenigstens willkürlich zu bewegen? Oder man müsste ihn so in Ketten und Bande legen, daß er sich nicht rühren und regen könnte, um ihn nur im Naturstande zu erhalten. Ein solcher Begriff vom Naturstande ist nicht bloß erdichtet, er ist völlig ungereimt, und daher auch ganz unpraktisch.

3. Minder verwerflich scheint jener Begriff, wenn man ihn durch das Merkmal der Außergesellschaftlichkeit zu bestimmen sucht. Denn daß ein Mensch sich außer allen geselligen Verhältnissen befinde, lässt sich wohl denken. Der berühmte Robinson Crusoe oder Selkirk befand sich ja wirklich lange Zeit in diesem Zustande. Auch haben manche Einsiedler, bald aus Schwärmerei, bald aus Menschenhaß, diesen Gedanken mehr oder weniger zu verwirklichen gesucht. Aber man sollte dieß nur nicht einen Naturstand nennen. Denn es ist ein höchst unnatürlicher oder widernatürlicher Zustand. Die Natur hat uns ebenso zur Geselligkeit wie zur Bildung berufen, und jene führt auch nothwendig zu dieser. Ebendarum ist der Mensch das geselligste und das bildsamste Thier. Ja wir befinden uns schon von Natur nicht in jenem sogenannten Naturstande, sondern in dem gerade entgegengesetzten, d. h. nicht bloß unter und neben Menschen überhaupt, sondern in einer ganz bestimmten gesellschaftlichen Verbindung, nämlich in der zwischen Eltern und Kindern. Man müsste also aus diesem so natürlichen Zustand erst ausscheiden, um in jenen Natur-

tige Völkerrecht, sowohl das natürliche als das positive. Denn dieses betrachtet ja selbst diejenigen Völker, die sich schon zu wirklichen Staaten ausgebildet, als moralische Personen, die keinen äußern Gesetzgeber und Richter, keine gemeinsame Regierung haben, mithin als große Menschenhaufen, die gegen einander in demselben Rechtsverhältnisse stehn, in welchem Einzelmenschen als physische Personen stehen würden, wenn sie ohne Bürgerthum neben einander lebten, sich also noch im Naturstande befänden.

Dieß führt uns nun aber auch zu einem bestimmtern und vollständigern Begriffe vom Naturstande und dessen Gegentheile. Nach dem allgemeinen Rechtsgesetze nämlich kommt zwar jedem Menschen als einem vernünftigen und freien Wesen ein gewisser Freiheitskreis zu; aber es bestimmt denselben nicht näher. Es verbietet wohl jeden Eingriff in denselben als eine Beleidigung der Person; aber es schützt nicht dagegen. So lange daher eine gegebne Menschenmenge im Naturstande beharrete, müsste jeder für sich seinen Freiheitskreis bestimmen und beschützen. Der Sonderwille und die Sonderkraft (voluntas et vis privata) wäre allein bestimmend und beschützend. Im Bürgerstande hingegen ist ein Gemeinwille und eine Gemeinkraft da, die sich als etwas Oeffentliches ankündigen (voluntas et vis communis s. publica). Sie offenbaren sich nämlich in äußern Gesetzen und einer dieselben handhabenden Macht, wodurch jedem sein Freiheitskreis bestimmt und beschützt wird. Dort wäre jeder für sich; hier ist Einer für Alle und Alle für Einen. Hieraus folgt aber nothwendig

1. daß der Naturstand zwar ein Stand des Friedens sein könnte, wenn entweder Alle den guten Willen hätten, sich nicht zu beleidigen, oder wenn die, welche gern beleidigen möchten, keine Kraft dazu hätten. Da aber bei Menschen, wie sie nun einmal sind, dieß nicht der Fall sein wird, da jeder geneigt ist, sich gleichsam in's Unendliche auszudehnen, und daher bei Gelegenheit wohl in Versuchung kommen kann, mit List oder Gewalt die Schranke zu durch-

chen, welche ihm die Vernunft durch das Rechtsgesetz zeichnet: so ist der Friede jeden Augenblick gefährdet, t Zwietracht gleichsam immer vor der Thüre gelagert. Es n daher im Naturstande der Einzelen, so wenig als im turstande der Völker, am *Kriege* fehlen, der nur von it zu Zeit durch kleine Friedensfristen unterbrochen wer- muß, weil man sich endlich aufzehren würde, wenn man ndig Krieg führen wollte. — Daraus folgt dann eben- nothwendig

2. daß der Naturstand, wenn auch nicht schlechthin *erecht*, dennoch *rechtlos* sei. Denn Menschen, welche überhaupt in einem geselligen Verhältnisse leben, weil räumlich und zeitlich beisammen sind und zusammen wir- auch einander wegen ihrer gegenseitigen Bedürfnisse gar entbehren können, deren geselliges Verhältniß aber nach einer festen Rechtsregel geordnet ist, befinden sich r That im Zustande der Rechtlosigkeit. Ihre Koexi- und ihre Koeffizienz kann jeden Augenblick durch das cht gestört werden. Und wenn sich nun darüber ein tsstreit erhebt, so wird nicht das Gesetz, sondern Ge- oder List den Ausschlag geben. Es wird nach dem utschen Sprüchworte gehn: Wer den Andern (körper- oder geistig) vermag, der steckt ihn in Sack. — Hieraus aber endlich

3. ganz unwidersprechlich, daß der Mensch in jenem losen Zustande *nicht beharren*, vielmehr, wenn er das Unglück hätte, sich noch in ihm zu befinden, so als möglich aus ihm *heraustreten* solle. Die Ver- t selbst fodert ihn dazu auf, indem sie ein Rechtsgesetz llt. Denn sie will es auch allseitig und durchgängig annt, will es gegen Alle, die es verletzen möchten, ge- habt wissen. Solches aber ist nur im Staate möglich. gefehlt also, daß man aus dem Bürgerstande in den rstand zurücktreten sollte, soll man vielmehr diesen ver- und in jenen übergehn. Ob dieses Sollen Rechts- Tugendpflicht, ist für uns Alle, die wir uns ja schon

beim ersten Erwachen unsrer Vernunft im Bürgerstande finden, eigentlich gleichgültig. Denn der Bürgerstand, wenn er einmal da ist, behauptet sein rechtliches Dasein wohl von selbst, und es leidet gar keinen Zweifel, daß derjenige, welcher dieses Dasein vernichten und den Naturstand wieder herbeiführen wollte, ein strafbarer Verbrecher wäre. Es ist also bloß etwas Beliebiges, wenn man fragt, ob in dem Falle, wenn eine gegebne Menschenmenge sich noch im Naturstande befände und nun in den Bürgerstand übergehn wollte, der Einzele, der nicht mit übergehen wollte, dazu von Rechts wegen gezwungen werden dürfte? Und diese Frage setzt noch überdieß etwas voraus, was in der Wirklichkeit gar nicht stattfindet, nämlich einen plötzlichen, mit Absicht gemachten Uebergang aus einem Zustand in den andern. Dieser Uebergang müsste vielmehr überall so allmählich und gleichsam bewusstlos geschehen, daß man es gar nicht merkte, folglich eine Weigerung der Art, wie sie bei jener Frage angenommen wird, gar nicht stattfinden könnte. Lassen wir sie aber hypothetisch zu, so würde zwar der Beitritt zur Gemeine, die sich bürgerlich ordnen wollte, nicht zu erzwingen sein, wohl aber der Austritt aus ihrer Mitte. Denn ein Verein, der sich nach dem Rechtsgesetze geordnet hat, um jedem Sicherheit für sein Recht zu gewähren, kann und darf in seinem Schooße kein beharrlich fremdartiges, dem Zwecke des Vereins widerstrebendes, also unrechtliches und feindseliges Element dulden.

Das Endergebniß wäre demnach: Der Mensch kann vernünftiger Weise gar nicht anders leben wollen, als im Bürgerstande. Ist dieser Zustand noch mit mancherlei Mängeln oder Uebeln verknüpft, drückt er noch diesen und jenen, ja vielleicht Alle mehr oder weniger, mit gewissen Beschwerden: so soll man ihn darum nicht zerstören, sondern vielmehr zu verbessern suchen. Denn das ist nun einmal das Loos der Menschheit, vom Schlechtern zum Bessern fortzuschreiten und zu diesem Fortschritte selbst durch schmerzliche Gefühle gestachelt zu werden. Es rührt

aber diese Unvollkommenheit jenes Zustandes größtentheils davon her, daß im heutigen Bürgerstande bei aller seiner Rechtlichkeit sich noch viel Ueberbleibsel vom rechtlosen Naturstande finden, und daß man bis jetzt noch kein Mittel hat ausfindig machen können, jene Ueberbleibsel zu vertilgen. Sie sind wie die Ratzen in unsern Häusern, oder die Raupen in unsern Gärten. Das Ungeziefer erhält sich oder kommt immer wieder, trotz allen Mitteln, die man in öffentlichen Blättern dagegen ausbietet.

Wir verstehen aber unter jenen Ueberbleibseln nicht bloß die Mörder, die Räuber, die Diebe, die Zweikämpfer, und alle die Einzelmenschen, die mitten im Staate noch immerfort gleichsam auf eigne Faust leben wollen. Diese treten freilich in einen offenbaren Gegensatz mit dem Bürgerstande und benehmen sich so, als befänden sie sich noch im Naturstande. Allein dieß sind doch nur theilweise und vorübergehende Erscheinungen, mit welchen Polizei und Kriminaljustiz immer werden zu kämpfen haben, so lange die Menschen gebrechliche Wesen sind. Viel weiter verbreitet und tiefer verborgen, und darum auch beharrlicher wirksam, sind jene Reste eines rechtlosen, rohen und barbarischen Zustandes, die sich noch vorfinden in der Verfassung und Verwaltung der Staaten, in der Gesetzgebung, in den Gerichtshöfen und auf den Richtplätzen, so wie an den Zollstätten, mit welchen die heutigen Staaten sich umgürtet haben, um den menschlichen Verkehr, der zur Freiheit berufen ist und nur beim freiesten Umsatz aller Erzeugnisse der Natur und der Menschenhand gedeihen kann, in möglichst straffe und drückende Fesseln zu schlagen, zugleich aber auch den Menschen recht viel Anlaß und Reiz zu geben, sich in Anwendung der Gewalt und der List fleißig zu üben, und so die Gebrechen des Naturstandes mitten in den Bürgerstand hereinzuführen. Denn man lese nur z. B. die lebendige Darstellung des Seeräuber- und Schleichhändler-Wesens in Walter Skott's Piraten, um sich zu überzeugen, daß hier der Naturstand selbst, wie er mitten im bür-

gerlichen Leben (ähnlich dem Fehdewesen des Mittelalters) noch immer fortbesteht, recht treu geschildert ist. Um so weniger aber wird man uns beschuldigen können, daß wir uns in diesem Abschnitte mit einer Schimäre beschäftigt oder irgend eine gefährliche Hypothese aufgestellt hätten. Denn wir verurtheilen eben jenen wirklichen Naturstand als ein durchaus rechtloses Ding, das nicht nur nicht für sich bestehen, sondern dessen Spuren auch im Bürgerstande nach und nach so viel als möglich vertilgt werden sollen.

Vierter Abschnitt.

Wesen des Staats.

Daß der Staat eine Gesellschaft, ist unleugbar. Zwar haben einige neuere hyperpolitische Schriftsteller auch das nicht zugeben wollen. Sie meinten nämlich die Würde des Staats und seiner Regierung zu verletzen, wenn sie zugäben, daß der Staat nichts weiter als eine Gesellschaft und dessen Oberhaupt ein bloßer Vorsteher derselben sei. Das ist aber eine eitle Besorgniß, entstanden aus einem zu beschränkten Begriffe von der Gesellschaft. Eine solche, deren Glieder zufällig oder auch absichtlich an einem Orte zusammenkommen, um sich mit Essen und Trinken, Spiel und Tanz, und allerlei Redensarten zu unterhalten, ist der Staat freilich nicht. Wer heißt euch aber, hier bloß an etwas Alltägliches und Gemeines zu denken? Es giebt ja so manche Arten von Gesellschaft, daß man unter diesem Begriffe das Höchste wie das Niedrigste befassen kann: kleine und große, vorübergehende und dauerhafte, zerstreuete und versammelte, umherschweifende und festsitzende, loser

und enger verbundne, ungeregelte (in Berlin nennt sich eine sogar die gesetzlose, weil sie keine besondre Regel hat) und geregelte, unrechtliche und rechtliche, schlechte und gute, aus bloßen Einzelwesen bestehende Gesellschaften und aus solchen wieder zusammengesetzte, folglich höher potenzirte. Gesellschaft überhaupt heißt daher jede Mehrheit von Menschen, die sich zu irgend einem Zwecke näher mit einander verbunden haben. Ein solcher Menschenverein ist eine moralische Person, die entweder aus lauter physischen Persönlichkeiten oder auch selbst wieder aus kleineren moralischen Persönlichkeiten bestehen kann. So der Staat, der nicht bloß Familien als häusliche Gesellschaften, sondern auch andre gesellschaftliche Körper, wie Dorf- und Stadtgemeinen, Innungen, Stände, Akademien, Kirchen u. s. w. in sich befassen kann. Die Gliederung der Gesellschaft kann daher gleichsam in's Unendliche gehn, indem ein größeres Glied in viele kleinere zerfallen und die kleineren wieder zu verschiednen größern (z. B. die Glieder einer Stadtgemeine zu verschiednen Innungen oder Kirchen) gehören können.

Wenn es nun so verschiedne Arten der Gesellschaftlichkeit giebt, so reicht freilich dieses allgemeine Merkmal noch nicht hin, den Begriff des Staats zu bestimmen. Es muß noch ein besondres hinzukommen, nämlich das des Bürgerthums. Der Staat ist eine bürgerliche Gesellschaft. Aber dieser Ausdruck ist wieder mehrdeutig. Denn wir setzen in unsrer Sprache den Bürger bald als Stadtbewohner überhaupt dem Landmanne, bald als einen Stadtbewohner, der ein stimmfähiges und zu gewissen Gewerbsarten berechtigtes Glied der Gemeine ist, dem bloßen Insassen der Stadt, bald als einen Mann, der nicht zum Kriegführen bestimmt ist, dem Soldaten, bald als einen Menschen von niederer Geburt dem Adligen entgegen. Ja selbst in Ansehung des Rechts machen wir einen Unterschied zwischen dem bürgerlichen und dem peinlichen Rechte, so wie zwischen dem Zivil- und dem Kriminalprozesse. Die Bürgerlichkeit ist daher fast eben so vielartig als die Gesellschaft-

lichkeit. Wenn indessen diese beiden Merkmale so verbunden werden, daß das letztere das allgemeine (generische) und das erstere das besondre (spezifische) Merkmal im Begriffe des Staates sein soll: so erhält das Wort bürgerlich eine höhere und umfassendere Bedeutung. Wir alle sind dann bürgerliche Menschen oder Bürger, mögen wir in der Stadt oder auf dem Lande wohnen, Gewerbe und Geschäfte treiben, welche wir wollen, von hoher oder niedriger Abkunft sein. Auch ist in diesem Sinne selbst das peinliche Recht ein bürgerliches, indem es sich auf die Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft bezieht.

Gleichwohl ist auch so der Begriff des Staats noch nicht vollständig bestimmt. Es ist, wie die Logiker sagen, doch nichts weiter als eine Namenerklärung, wenn man den Staat für eine bürgerliche Gesellschaft erklärt. Die Frage bleibt dann immer noch übrig: Was ist denn das für eine Gesellschaft? Wie und wodurch unterscheidet sie sich von jeder andern? Worin besteht ihr eigentliches Wesen?

Das Wesen einer Gesellschaft lässt sich nur aus ihrem Zwecke begreifen, und zwar, falls sie etwa mehr als einen Zweck verfolgen sollte, aus ihrem Hauptzwecke d. h. aus derjenigen Richtung ihrer Thätigkeit, welche selbst ihr Dasein bedingt, so daß auch alle anderweite Thätigkeiten dadurch bedingt werden. Also fragt sich weiter: Welches ist der Zweck des Staats, und zwar der Hauptzweck?

Hier trennen sich nun die Staatswissenschaftler auf eine merkwürdige Weise. Schutz und Sicherheit des Rechts, sagen die Einen, ist jener Zweck; der Staat ist daher seinem Wesen nach eine Rechtsgesellschaft. — Behüte der Himmel! sagen die Andern; da macht ihr ja aus dem Staate nichts weiter als eine Zwangsanstalt, ein großes Zuchthaus oder, wenn man's gelinder ausdrücken will, eine Assekuranzkompagnie. Nein, das öffentliche Wohl ist jener Zweck; der Staat ist daher seinem Wesen nach eine Wohlfahrtsgesellschaft. — Ei was! rufen die Dritten aus; denkt ihr so niedrig vom Staate, daß er euch nur

vollauf zu essen und zu trinken verschaffen und euch dabei vor allen den Uebeln bewahren soll, die euch in eurer behaglichen Ruhe stören, euch den süßen Genuß des Lebens verbittern könnten? Nein, der Staat hat einen weit höhern Zweck; er soll die Menschheit selbst in euch entfalten, soll euch zur Tugend und Frömmigkeit führen, soll euch den Himmel aufschließen. Euer ewiges Heil ist sein wahrer und letzter Zweck; er ist daher seinem Wesen nach eine Heilsgesellschaft, wie die Kirche; ja er ist im Grunde eins und dasselbe mit der Kirche.

Wie werden wir aus diesem Wirrwarre von Ansichten, aus diesem Labyrinthe von Meinungen herauskommen? Welche Ariadne wird uns den Faden dazu geben? — Halte dich an die Erfahrung! hör' ich hier von einer Seite her rufen; siehe zu, was die Staaten gethan haben und noch thun, worauf sie ihre Thätigkeit gerichtet haben und noch richten! Da wirst du ja wohl den einzig wahren Zweck finden. — Aber ach! was öffnet sich da für eine trübe Aussicht! Wenn wir z. B. jenen Staat in's Auge fassen, der unter verschiednen Gestalten sein Leben am vollständigsten entwickelt, der seine Herrschaft am weitesten, fast über alle gebildete Völker der Erde, erstreckt, der am längsten, vom grauen Alterthume bis in die neue Zeit herüber, gedauert, der sogar eine Zeit lang mit der Kirche sich innigst verschmolzen hat, von dem also zu vermuthen steht, daß seine Geschichte über seinen Zweck den besten Aufschluß geben könnte — wenn wir diesen römischen Staat als Königreich, als Republik, als Kaiserthum, als Kirchenstaat betrachten: welche Masse von Unrecht, von Noth und Elend, von Lasterhaftigkeit und Gottlosigkeit zeigt sich da unsrem Blicke! Und wenn wir von diesem Staate hinweg unsern Blick auf andre minder bedeutende und dauernde richten: zeigt sich da nicht, mehr oder weniger, dasselbe klägliche Schauspiel, so daß man fast versucht werden könnte zu fragen, ob das auch wirkliche Staaten? Denn es will darauf weder der Begriff einer Gesellschaft des Rechts, noch der einer Gesell-

schaft der zeitlichen Wohlfahrt, noch der einer Gesellschaft des ewigen Heils passen. Die Erfahrung scheint uns also nicht von dem eigentlichen und wahren Zwecke des Staats belehren zu können. Sie lässt uns über ihn in der peinlichsten Ungewissheit.

Wir müssen demnach versuchen, unabhängig von der Erfahrung denselben zu bestimmen. Wir müssen die Vernunft allein befragen, was für einen Zweck sie wohl dem Staate überhaupt unterlegen möchte, gesetzt auch, daß die Staaten in der Erfahrung diesem Zwecke noch nicht hinlänglich entsprächen, entweder weil sie ihn noch nicht klar erkannt hätten, oder weil der Verwirklichung desselben Hindernisse im Wege ständen, welche sich bis jetzt noch nicht ganz beseitigen ließen.

Nun haben wir gesehen, daß die Vernunft nicht bloß ein Rechtsgesetz aufstellt, sondern daß sie dasselbe auch allgemein anerkannt und auf alle Lebensverhältnisse bezogen wissen will. Es soll gleichsam als spiritus rector jede räumlich und zeitlich vereinigte Menschenmenge durchdringen. Wäre dieß wirklich der Fall, so bildete diese Menschenmenge eine durchaus rechtsbeständige Gesellschaft, eine stehende Rechtsgemeine, in welcher der Freiheitskreis eines Jeden durch den Gemeinwillen bestimmt und durch die Gemeinkraft geschützt wäre, mit einem Worte — einen Staat. Denn dieses fremdartige, wiewohl längst in unser sprachliches Eigenthum aufgenommene, gleichsam mit dem Bürgerrechte beschenkte Wort ist unstreitig durch Abkürzung aus status civilis gebildet, und deutet so schon durch seinen Ursprung hin auf den früher entwickelten Gegensatz zwischen Naturstand und Bürgerstand. Sonach wäre der Zweck des Staates kein andrer, als allgemeine Herrschaft des Rechtsgesetzes, aus welcher dann Schutz und Sicherheit für jedes besondre Recht, das irgend einer physischen oder moralischen Person im Staate zukäme, von selbst folgen würde. Es ließe sich daher der Staat allerdings seinem Wesen nach als eine Rechtsgesellschaft betrachten.

was mehr sagt, als eine bloß rechtliche Gesellschaft. Denn das soll auch jeder andre Menschenverein sein, den der Staat in sich befasst. Dafür aber, daß er es wirklich sei, sorgt eben der Staat als Rechtsgesellschaft überhaupt, d. h. als ein Verein, dessen Bestimmung eben darin besteht, daß durch ihn das Rechtsgesetz zur allgemeinen Herrschaft gelange.

Setzen wir nun dieß als ersten oder Hauptzweck des Staats (finis civitatis primarius): so wird dadurch keineswegs irgend ein andrer Zweck ausgeschlossen, den Menschen vernünftiger Weise erstreben können. Vielmehr wird der Staat, da er auf einer Foderung der Vernunft beruht, auch alles Uebrige, was der Vernunft gemäß, gern in seinen Schooß aufnehmen und es möglichst hegen und pflegen, so weit dieß nur immer mit seinem Hauptzwecke bestehen kann. So ist es nicht nur natürlich, sondern auch vernünftig, daß der Mensch nach zeitlicher Wohlfahrt strebe, wenn er nur die rechten Mittel dazu braucht. In diesem Streben wird der Staat den Menschen nicht nur nicht hindern, sondern auch unterstützen. Dieß geschieht aber schon zum Theile durch die allgemeine Herrschaft des Rechtsgesetzes. Denn das Unrecht ist eine Hauptquelle des menschlichen Elends. Indem der Staat diese verstopft, befördert er schon die menschliche Wohlfahrt auf eine sehr wirksame Weise. Er kann und wird aber auch auf jede andre Art (z. B. durch Abwehrung ansteckender Krankheiten und aller der Uebel, die aus der zerstörenden Kraft der Elemente hervorgehn, durch Erleichterung des menschlichen Verkehrs, Herbeischaffung dessen, was zur Befriedigung dringender Bedürfnisse gehört u. s. w.) dazu mitwirken, weil er wohl weiß, daß er ebendadurch wieder jenen ersten Zweck befördert. Denn Noth und Elend ist, weil alles in der Welt in Wechselwirkung begriffen, auch wieder eine Quelle des Unrechts, indem viele Menschen dadurch zu ungerechten Handlungen verleitet werden. Das Rechtsgesetz wird daher um so eher zur allgemeinen Herrschaft gelangen, je weniger die Menschen von physischen Uebeln geplagt werden,

je wohler sie sich im Genusse des Lebens fühlen. Wenn aber der Staat dazu mitwirkt, sich also die zeitliche Wohlfahrt seiner Bürger auch zum Zwecke macht: so darf er doch darüber nicht seinen Hauptzweck vergessen. Er darf also keine widerrechtliche Mittel dazu brauchen. Wenn z. B. zur Abwendung einer allgemeinen Landplage oder eines andern Unglücks jemand den Vorschlag machte, einen Menschen (sei er Mitbürger oder Fremdling) der erzürnten Gottheit zum Sühnopfer darzubringen — wie der König von Otaheiti, Pomare, nach und nach 2000 Menschen auf diese Art getödtet haben soll — so wäre solch ein Mittel durchaus nicht anzuwenden, weil es, wenn auch zweckmäßig, doch nicht rechtlich. Eben so wenig darf der Staat jemanden mit Gewalt glücklich machen wollen. Denn wäre dieß auch nicht schon an sich unmöglich — wiewohl es oft versucht worden — so fehlt' es doch wieder am Rechte dazu. Man soll daher jeden auf seine Weise glücklich sein lassen, so lang' er sich dabei nur selbst in den Schranken des Rechtes hält.

Dasselbe gilt nun auch vom Streben nach allem dem, was über die zeitliche Wohlfahrt hinausgeht, ungeachtet es auch mit ihr im Zusammenhange steht, man nenn' es nun höhere Bildung, oder sittliche Vollkommenheit, oder geistiges Wohlsein, oder auch mit Rücksicht auf ein künftiges Leben ewiges Heil. Denn alle diese Ausdrücke deuten doch zuletzt auf Einen Zweck, den Endzweck der Vernunft selbst, obwohl von verschiednen Seiten bezeichnet. Der Staat wäre ja kein wahrhaft menschliches Gemeinwesen, wenn er diesen Zweck von sich ausschließen, wenn er ihm wohl gar entgegenwirken wollte. Er unterstütze und befördre demnach alles, was jenem Zwecke mittelbar oder unmittelbar dienen kann, Wissenschaft und Kunst, Erziehung und Unterricht, Aufklärung und Gesittung, Schul- und Kirchenwesen. Er wird auch dadurch seinen Hauptzweck, allgemeine Herrschaft des Rechtsgesetzes, um so sichrer erreichen. Denn wie viel ungerechte Handlungen gehen

nicht aus Dummheit und Bosheit hervor, besonders wenn die Bosheit keinen höhern Richter fürchtet und den niedern zu umgehen hofft. Aber auch in dieser Beziehung soll der Staat vor allem das Recht achten, weil er eben um deswillen vorhanden ist. Er soll z. B. nicht den freien Gedankenverkehr hemmen, nicht diese oder jene Lehr-, Geschmacks- oder Religionsform vorschreiben, vielweniger jemanden, angeblich um seines ewigen Heils willen, zur Annahme derselben zwingen oder auch nur von Andern (einem sogenannten geistlichen oder Ketzergerichte) zwingen lassen. Denn dadurch verletzt er selbst das Rechtsgesetz, dessen allgemeine Herrschaft ihm ja vor allem Andern am Herzen liegen muß. Und wie möchte wohl auf einem Boden, der nur unter dem erleuchtenden und erwärmenden Strahle der Freiheitssonne Früchte bringen kann, durch Zwang etwas Gedeihliches erzielt werden?

Fassen wir alles Bisherige kurz zusammen, so können wir mit Hinsicht auf die oberwähnten verschiednen Ansichten vom Zwecke des Staats sagen: Diejenigen, welche den Staat seinem Wesen nach für eine Rechtsgesellschaft, oder Schutz und Sicherheit des Rechts für den Zweck desselben halten, urtheilen richtig, wenn sie dieß nicht ausschließlich verstehen, wenn sie also zugeben, daß der Staat außer diesem nächsten Zwecke, der ihm unmittelbar gegeben ist und sein Dasein selbst bedingt, auch noch anderweite oder entfernte Zwecke durch solche Mittel, welche an sich selbst rechtmäßig sind, erstreben kann und soll; diejenigen aber, welche entweder irgend einen dieser anderweiten Zwecke allein oder auch alle zusammen dem Staate geradezu und unmittelbar unterlegen, urtheilen nicht nur überhaupt unrichtig, sondern sie stellen auch eine sehr gefährliche Lehre auf. Denn sie können dadurch leicht die Staatsmänner verleiten, sich über das Rechtsgesetz wegzusetzen, folglich zur Erreichung ihrer angeblich guten Zwecke unrechtliche, mithin schlechte Mittel zu brauchen, und zwar um so mehr, da diese jesuitische Maxime ohnehin im Leben von vielen Men-

schen befolgt wird, ohne sich derselben klar bewusst zu sein. Der bekannte Grundsatz: **Salus publica suprema lex esto**, muß demnach ebenfalls in jenem Sinne gedeutet werden, nämlich so, daß Recht und Gerechtigkeit als erstes Merkmal in den Begriff des öffentlichen Wohls aufgenommen oder vielmehr als Grundbedingung dieses Wohls gedacht wird.

Was aber diejenigen betrifft, welche Staat und Kirche gar für einerlei dem Wesen nach halten: so befinden sie sich nach dem Bisherigen allerdings in einem groben Irrthume, dessen Quelle jedoch bei Verschiedenen verschieden ist. Bei Einigen, welche man unschuldige oder gutmüthige Politiker nennen kann, ist es der Wunsch, daß die ganze Welt recht fromm sein möchte. Sie verschmelzen daher in Gedanken Bürgerthum und Kirchenthum in Eins, weil beide den höhern Zwecken der Menschheit dienen und weil die Zivilisazion an sich noch keinen Werth hat, wenn sie nicht durch Moral und Religion eine höhere Weihe bekommt. Bei Andern, welche man naturphilosophische Politiker nennen kann, ist es eine verkehrte Art über die Natur zu philosophiren, welche sie in jenen Irrthum stürzt. Sie gehen dabei aus vom absoluten Nichts, aus welchem sie alles a priori konstruiren wollen. In demselben schauen sie an, wie sie sagen, eigentlich aber bilden sie sich nur ein anzuschauen das Reale und das Ideale als völlig einerlei — weshalb sie ihre vermeintliche Wissenschaft vom All der Dinge auch absolute Identitätsphilosophie nennen — und so vereinerleien sie nicht nur Gott und Welt, sondern auch Kirche und Staat, indem sie, den starren Blick immer nur auf das Eine und Selbe gerichtet, die Verschiedenheit der Dinge aus den Augen verlieren und Aehnlichkeit mit Gleichheit verwechseln. Bei noch Andern endlich, welche man hierarchische Politiker nennen kann, ist Herrschsucht die eigentliche Quelle des Irrthums. Man möchte nämlich gern die geistliche und die weltliche Macht so innig verschmelzen, daß man durch beide zugleich die Menschen ganz nach Willkür zum eignen Vortheile lenken und leiten könnte. Darum,

sagt man, müsse der Staat in die Kirche aufgehn oder die Kirche den Staat durchdringen d. h. beherrschen, damit gar kein Widerstand mehr gedenkbar sei. Denn wen der weltliche Arm mit seinen zeitlichen Strafen nicht erreiche, den werde doch gewiß die geistliche Macht mit ihren ewigen Schrecknissen ergreifen. So verwickelt sich aber die Sophisterei in ihren eignen Schlingen. Denn indem sie so redet, giebt sie ja schon einen wesentlichen Unterschied zwischen Staat und Kirche zu. Giebt man aber diesen zu, so kann nicht mehr von Einheit des Staats und der Kirche, sondern nur von Bei- oder Unterordnung derselben die Rede sein. Wären sie nun einander bloß beigeordnet, so wäre dieß eine Stellung, die nothwendig zum beständigen Kampfe führte. Denn so große und sich so nahe berührende Gesellschaften, wie Staat und Kirche, werden, wenn man die Menschen nimmt, wie sie nun einmal sind, nie friedlich neben und mit einander bestehn. Die Reibungen und Uebergreifungen sind unvermeidlich. Also muß Unterordnung stattfinden, und zwar eine solche, die aus der Natur der Sache, aus dem Wesen einer jeden Gesellschaft hervorgeht.

Nun haben wir oben gesehn, daß der Hauptzweck des Staats die allgemeine Herrschaft des Rechtsgesetzes ist. Von dieser Herrschaft kann nichts ausgenommen sein; sonst wäre sie nicht allgemein; und das, was sich ausnehmen wollte, offenbarte sich dadurch als etwas Widerrechtliches. Folglich kann auch die Kirche als eine in dem Staate bestehende Religionsgesellschaft sich nicht von jener Herrschaft ausnehmen wollen. Sie muß sich also dem Staate unterordnen. Diese Unterordnung entehrt sie auch nicht; denn es ist eine freiwillige Anerkennung der Herrschaft des Rechtsgesetzes, wie sie jedem vernünftigen Wesen zukommt und wodurch es sich selbst ehrt, indem es die Vernunft und zuletzt die Gottheit in ihrem Gesetze ehrt. Ebensowenig hindert diese Unterordnung die Kirche in der Erreichung ihrer eigenthümlichen Zwecke; vielmehr wird sie dadurch eben hierin auf das Kräftigste unterstützt. Denn wo kein Rechts-

gesetz herrschte, wo der Mensch sich an gar keine bürgerliche Ordnung kehrte: da würde auch die Kirche sich vergeblich abmühen, den Menschen zum Himmel empor zu richten.

Mag also die Kirche wegen ihres übersinnlichen Charakters ideal höher stehen, als der Staat, dessen Thätigkeit sich auf diese Sinnenwelt beschränkt. Real d. h. eben in und für diese Sinnenwelt steht sie doch unter ihm, weil sie mit dem Stifter der christlichen Kirche bekennen muß: »Mein Reich ist nicht von dieser Welt« — und: »Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gotte, was Gottes ist.« Ebendarum soll aber auch die Unterordnung der Kirche unter den Staat keine Unterjochung jener durch diesen sein. Dieser soll vielmehr jene in ihrem Kreise mit Freiheit walten lassen und bloß darauf sehen, ne quid res publica detrimenti capiat, d. h. daß kein Recht (z. B. das der Glaubens- oder Gewissensfreiheit) durch die Kirche verletzt werde. Denn es soll eigentlich nicht der Staat, sondern das in und durch den Staat herrschende Rechtsgesetz auch über die Kirche, wie über jede andre Gesellschaft im Staate, herrschen.

Dieß ist aber um so nothwendiger, da es ebenso eine Mehrheit von Kirchen als eine Mehrheit von Staaten giebt. Wenn nun in einem Staate mehre Kirchen sind, so werden diese, wofern der Staat der Kirche untergeordnet werden soll, selbst mit einander wegen der Herrschaft über den Staat in Hader gerathen und sich gegenseitig zu vernichten suchen; wobei es an Rechtsverletzungen, denen doch der Staat nicht gleichgültig zusehen darf, nicht fehlen kann. Um daher solchen kirchlichen Kämpfen vorzubeugen, müssen alle im Staate vorhandene Kirchen sich demselben von Rechts wegen unterordnen. Denn daß sich der Staat allen zugleich unterordne, ist nicht möglich; daß er aber eine auswähle, um sich nebst allen übrigen Kirchen derselben unterzuordnen, ist eben so unthunlich, weil alle gleichen Anspruch auf denselben Vorzug, wie auf dieselbe Rechtgläubigkeit, machen. Sind dagegen in einer Kirche mehre Staaten, indem sich

diese zufällig zu derselben Religionsform bekennen: so würde jene Unterordnung am Ende zur völligen Aufhebung der Selbständigkeit dieser Staaten führen. Es würden sich diese nach und nach in einen einzigen Kirchenstaat verwandeln. Dahin haben auch wirklich die Päpste des Mittelalters gestrebt. Welche Unruhen, Verwirrungen und Rechtsverletzungen aber daraus hervorgegangen, ist zu sehr männiglich bekannt, als daß wir uns dabei länger verweilen sollten. *)

Fünfter Abschnitt.

Elemente des Staats,

einzeln betrachtet.

Unter Elementen des Staats verstehn wir die wesentlichen und nothwendigen Bestandtheile der Bürgergesellschaft, so daß, wo eins derselben fehlte, auch kein wirklicher oder wahrhafter Staat vorhanden wäre. Solcher Elemente giebt es nur zwei, ein persönliches und ein sachliches. Wir wollen jedes für sich betrachten, wiewohl nur aus ihrer innigsten Vereinigung das Ganze des Staats hervorgeht.

Das persönliche Staatselement, überhaupt betrachtet, ist der Mensch, also ein vernünftiges und freies Wesen, welches schon von Natur oder ursprünglich mit gewissen Rechten ausgestattet ist und diesen zufolge auch gewisse Pflichten zu beobachten hat, sobald es mit andern Wesen seiner Art zusammen lebt und wirkt (Abschn. 2). Aber Ein Mensch ist

---

*) In seinem »Kirchenrechte nach Grundsätzen der Vernunft« (Leipzig 1826. 8.) hat der Verf. sich über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ausführlicher erklärt. N. A.

weder ein Staat, noch kann er für sich einen solchen bilden. Selbst das berühmte Wort Ludwig's XIV. — l'état, c'est moi — konnte, wenn es irgend einen Sinn haben sollte, nicht bedeuten: Ich für mich allein mache den ganzen Staat aus, sondern nur: Auf mich allein bezieht sich der ganze Staat, mir allein soll er als Mittel für meine Zwecke dienen. Wenn daher ein neuerer Restaurator der Staatswissenschaft behauptet, ein Fürst ohne Volk sei und bleibe doch immer ein Fürst: so hat er entweder etwas Absurdes oder etwas Triviales gesagt, je nachdem er entweder an die wirkliche Macht des Fürsten oder bloß an dessen angeborne Würde und die darauf etwa gegründeten Ansprüche dachte.

Ohne eine Mehrheit von Menschen, eine wirklich und wahrhaftig gegebne Menschenmenge, ist kein Staat gedenkbar. Wie groß aber diese Menge sein müsse, ist unbestimmbar. Es können Millionen, aber auch nur einige Tausende bürgerlich vereint sein. Was besser, ist Sache der Klugheit, nicht des Rechts. Daß aber eine große Menschenmasse verwickeltere Verhältnisse giebt und, wenn sie allzugroß, leicht zerfallen, eine allzu kleine aber leicht verschlungen werden kann, ist eine bekannte Sache.

Man nennt eine bürgerlich vereinte Menschenmenge auch ein Volk und im größern Style eine Nazion. Diese Ausdrücke deuten aber auf ein natürliches Band, auf Verwandtschaft durch gemeinsame Abkunft, Sprache und Sitte. Es ist jedoch nicht nothwendig, obwohl zuträglich, daß ein Volk auch einen Staat bilde. Es kann vielmehr

1. ein Volk auch in eine Mehrheit von Staaten zerfallen. So das griechische sonst, das deutsche jetzt. Doch werden solche Völker immer geneigt sein, sich wieder zu einer höhern politischen Einheit zu verbinden, sei dieß nun ein Bundesstaat oder ein Staatenbund — Verhältnisse, wo sich das Staatsrechtliche mit dem Völkerrechtlichen verschmilzt, welche daher erst tiefer unten zu beurtheilen sind. — Es kann

2. auch umgekehrt ein Staat mehre Völker befassen. So

der römische sonst, der östreichische jetzt. Das Band jedoch, welches jene Mehrheit zur politischen Einheit verknüpft, kann bald fester bald loser sein. Auch können dabei wieder besondre Verhältnisse stattfinden, welche theils staatsrechtlich theils völkerrechtlich zu beurtheilen sind. — Es kann endlich

3. auch der Fall eintreten, daß das persönliche Staatselement gleich anfangs ein Gemisch von allerlei Volk war. So die Staaten, welche sich in Amerika theils schon gebildet haben, theils eben jetzt bilden. Die Zeit muß dann erst das Heterogene durch allmähliche Verähnlichung homogen machen, bei welchem politisch-chemischen Prozesse leicht Aufbrausungen und Zersetzungen eintreten. Wenn aber nur das Rechtsgesetz wirklich zur Herrschaft gelangt, so kann es der Vernunft am Ende gleichgültig sein, wie das persönliche Staatselement in seiner Ganzheit zu Stande gekommen — ein Satz, der, wie die Folge lehren wird, auch noch eine weitere Anwendung leidet.

Was zweitens das sachliche Staatselement betrifft, so ist es der Grund und Boden, auf welchem jene Menschenmenge wohnt und aus welchem sie die Mittel ihres fortdauernden Bestandes zieht. Er heißt auch das Staatsgebiet, das Territorium. Nur das Festland (im allgemeinen Sinne, wo es auch Inseln, Halbinseln und Landzungen befasst) kann dazu dienen. Denn das Wasser giebt keinen festen Wohnsitz. Es kann jedoch, wiefern es in kleineren Theilen vom Festlande beschlossen und bereichbar ist, mit zum Staatsgebiete gehören. Je mehr aber dieses zusammenhangend und abgerundet d. h. in bestimmte und sichernde Gränzen eingeschlossen, desto tauglicher ist es für die Zwecke der Gesellschaft.

Daß dieses sachliche Element eben so wesentlich und nothwendig ist, als das persönliche, wenn ein wirklicher Staat vorhanden sein soll, leuchtet von selbst ein. Denn eine gegebne Menschenmenge, die sich zur Bürgergesellschaft bilden soll, kann nicht in der Luft schweben, wie etwa ein Heer von Geistern; sie muß auf etwas Solides basirt sein. Diese Grundlage giebt ihr eben das Gebiet; es ist die Be-

dingung ihrer Subsistenz. Jene Menschenmenge muß aber auch auf diesem Gebiete beharrlich wohnen; sie darf ebenso-wenig, wie manche Wanderthiere, im beständigen Wechsel von einem Gebiete zum andern fortziehen, als sich ganz und gar zerstreuen. Im letzten Falle würde sie gänzlich aufhören, ein Verein, eine Gesellschaft, ein Gemeinwesen überhaupt zu sein; im ersten aber würde sie jeden Augenblick der Gefahr einer solchen Auflösung ausgesetzt und kein stehendes oder befestigtes Gemeinwesen sein, wie der Staat sein soll. Status esse debet stabilis — societas fixa, non vaga. Wie daher die Juden wegen ihrer Zerstreuung unter andre Völker der Erde keinen Staat bilden: so auch nicht die Zigeuner, die Beduinen und andre nomadische Völker, wegen ihrer umherschweifenden Lebensweise.

Wie groß das Staatsgebiet sein müsse, ist im Allgemeinen wieder unbestimmbar. Es kann sehr klein, aber auch sehr groß sein. Doch lässt sich hier im Besondern schon eine gewisse Bestimmung treffen, wenn man auf das persönliche Staatselement zurücksieht. Dieses ist ohne Zweifel das erste und vornehmste, weil die Person als solche in den Augen der Vernunft immer höher steht, als die Sache, wenn gleich im menschlichen Leben bald aus Unvernunft, Schwärmerei oder Liebhaberei, bald aus Rücksicht auf Vortheil und Nachtheil im Gebrauche der Personen und der Sachen, diese zuweilen jenen vorgezogen werden. Das sachliche Staatselement wird sich daher nach dem persönlichen richten müsseu. So kann man den Grundsatz aufstellen: Die Größe des Staatsgebiets soll der Größe des Volks angemessen sein. Wäre dieß nicht der Fall, so könnte dadurch die Herrschaft des Rechtsgesetzes erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Ein zu kleines Gebiet würde nicht genug Subsistenzmittel darbieten und das Volk zu sehr zusammendrängen, mithin Anlaß zu Reibungen und Reiz zu Rechtsverletzungen geben. Ein zu großes Gebiet würde das Volk zu sehr zersplittern und nicht nur die Staatskraft lähmen, sondern auch die Bildung hemmen, folglich wieder auf andre Weise das

Unrecht begünstigen. Jedoch ist bei Anwendung jenes Grundsatzes nicht bloß auf die extensive, sondern auch auf die intensive Größe des Gebiets zu sehen. Ein zwar kleines, aber sehr fruchtbares Gebiet kann einer beträchtlichen Volksmenge zur Subsistenzbasis dienen, während ein sehr kaltes Gebirgsland oder eine brennende Sandwüste dazu ganz untauglich ist. Zuweilen kann auch ein Volk, von seiner Lage begünstigt, durch Gewerbfleiß und Handel sein Gebiet gleichsam innerlich erweitern, indem es sich mittels seiner eignen Erzeugnisse das Fehlende zu verschaffen weiß. Es kann sich daher wohl mit einem kleinern Gebiete begnügen. Dennoch kann auch hier bei wachsender Volksmenge ein solches Misverhältniß zwischen dem persönlichen und dem sachlichen Staatselemente sich ergeben, daß Auswanderungen und Ansiedelungen auf anderweitem Gebiete nöthig werden; wovon tiefer unten.

Hier ist aber in Bezug auf beide Elemente noch ein Rechtsverhältniß zu erwägen. Das sachliche Element fällt offenbar unter den Begriff des Eigenthums. Denn es wird von dem persönlichen besessen und benutzt, als ihm ausschließlich zugehörig. Wie ist nun ein solches Eigenthum entstanden und welches ist der Rechtstitel desselben? Eine Frage, die nicht so leicht zu beantworten. Denn wenn man sagt: Gott hat dem Menschengeschlechte die Erde mit allem, was sie erzeugt, zum Wohnsitze gegeben, und die Völker auf der Erde haben sich nach und nach in dieses gemeinschaftliche Eigenthum so getheilt, daß jedes Volk einen Theil der Erdfläche als seinen Wohnsitz zum besondern Eigenthum erhalten hat — so ist eigentlich nichts gesagt. Auf diese Art kann wohl ein Dichter reden, wie Schiller in seiner Theilung der Erde:

Nehmt hin die Welt! rief Zeus von seinen Höhen
Den Menschen zu; nehmt! sie soll euer sein.
Euch schenk' ich sie zum Erb' und ew'gen Lehen;
Doch theilt euch brüderlich darein!

Damit aber ist die Sache nicht abgethan. Denn diese Vor-

stellungsart ist nicht wissenschaftlich, sondern mythisch. Eben so mythisch wäre aber auch jene Vorstellungsart einiger Völker, sie seien aus der Erde gewachsen — Autochthonen — und besäßen daher ihr Staatsgebiet als ein ursprüngliches Eigenthum, ungefähr so, wie die Schnecken ihre Häuser oder die Korallen ihre Bänke. Es muß vielmehr angenommen werden, daß die ersten Völker ihre Wohnplätze als leere oder wüste Gebiete fanden und sie nun durch das Recht der ersten Besitznahme und Bearbeitung zu ihrem Eigenthume machten. Nachher hat dieses Eigenthum freilich seinen Besitzer gewechselt. Denn es lässt sich von keinem heutigen Volke der Erde geschichtlich beweisen, daß es sich noch auf seinem ersten Wohnplatze befinde. Vielmehr ist von den meisten bekannt, daß sie entweder freiwillig oder von andern gedrängt ihre ursprünglichen Wohnsitze verlassen und sich anderswo niedergelassen haben. Bei diesen Gebietsveränderungen ging es denn freilich selten mit rechten Dingen zu. Das Schwert machte gewöhnlich den Schiedsrichter. Allein es würde ganz unnütz sein, hierüber Untersuchungen, die mehr als einen geschichtlichen Zweck haben, die auch zu rechtlichen Folgerungen führen sollten, anzustellen. Wenn irgendwo, so heißt es hier: Glücklich die Besitzenden! Ein Volk, das einmal im Besitz eines Landes ist und es als sachliches Element in sein Staatsleben aufgenommen hat, gilt so lang' als dessen rechtmäßiger Besitzer, bis ein andres sein Näherrecht nicht bloß theoretisch erwiesen, sondern auch praktisch geltend gemacht hat. Darum möchten wir selbst das Recht der Griechen in ihrem heutigen Kampfe gegen die Türken nicht, wenigstens nicht allein, aus dem frühern Landesbesitze derselben, der freilich keinem Zweifel unterliegt, ableiten. Vielmehr liegt der Rechtsgrund jenes Kampfes eigentlich oder doch hauptsächlich in dem natürlichen Widerstandsrechte gegen eine so offenbare Gewaltthätigkeit, bei welcher gar kein rechtliches Zusammenleben möglich ist. Herrschte in der Türkei das Rechtsgesetz, wie es in jedem Staate soll: so hätten die Griechen weder ein Recht, noch auch irgend einen Anlaß oder Reiz

zum Kampfe gegen die Türken. Doch auch davon weiter unten.

Für jetzt ist noch die Frage zu beantworten: Wem gehört denn eigentlich das Staatsgebiet? Dem ganzen Volke oder Einzelen in demselben? — Im Ganzen gehört es offenbar dem ganzen Volke, dessen bürgerliches Dasein und Wirken ja darauf gegründet ist. Theilweise aber kann es auch Einzelen gehören, so daß sie kleinere Gebietstheile für sich bearbeiten und benutzen, auch nach Umständen wieder an andre veräußern, mithin ebenso wie andres Privateigenthum behandeln können. Dabei wird aber doch noch eine gewisse Beschränkung stattfinden. Die Eigenthümer dieser Gebietstheile dürfen dieselben nicht vom Ganzen losreißen, so daß sie Theile eines fremden Gebietes würden, folglich auch nicht an Fremdlinge auf diese Art veräußern. Denn dadurch würde das Ganze gefährdet, indem so nach und nach das Staatsgebiet überhaupt und mit ihm auch das Volk selbst zerstückelt, mithin sein eigenthümliches Staatsleben vernichtet werden könnte. Ganz richtig wird daher dem Staate d. h. dem Volke in seiner bürgerlichen Gesammtheit ein Obereigenthum (dominium eminens) in Bezug auf das Staatsgebiet beigelegt. Daraus folgt jedoch nothwendig, daß jeder Bürger, wenn er auch keinen besondern Antheil am Grund und Boden hat, doch als Glied des Ganzen ein Miteigenthum (condominium) in Bezug auf jenes Gebiet hat. Wenn er daher auch kein unmittelbarer Grundbesitzer ist, so ist er doch ein mittelbarer, nämlich mittels seiner Theilnahme am Ganzen. Es ist dieß ein gar wichtiger Umstand, weil er auf eine später zu entscheidende Frage (ob der Grundbesitz das Staatsbürgerrecht im engern Sinne bedinge) großen Einfluß hat. Hier bemerken wir nur noch, daß, wenn jenes Obereigenthum Einem im Volke (dem Regenten) beigelegt wird, dieß bloß vorzugsweise geschieht. Denn ursprünglich kommt es nur dim Volke in seiner bürgerlichen Gesammtheit zu. Wird aber ebendiese Gesammtheit durch Einen im Volke besonders dargestellt oder zur äu-

ßern Anschauung gebracht: so kommt es auch diesem zu, wiewohl nur abgeleiteter Weise. Es kann jedoch dieses besondre Rechtsverhältniß hier auch noch nicht vollständig beurtheilt werden.

Sechster Abschnitt.

Ursprung des Staats.

Es mag ein langer Zeitraum verflossen sein, ehe das junge Menschengeschlecht so weit herangewachsen war, daß es sich bürgerlich gestalten konnte; und wenn das Leben der Menschen schon damal so kurz und flüchtig wie jetzt gewesen wäre, so möchte wohl ein noch weit längerer Zeitraum vor jener Gestaltung verflossen sein, wofern sie überhaupt stattgefunden. Aber auch nachdem sich bereits Staaten gebildet hatten, mag immer noch manches Jahrhundert über die Todtenhügel unsers Geschlechts dahin gegangen sein, bevor jemand auf den Einfall kam, sich selbst oder Andern die Frage nach dem **Ursprunge des Staats** vorzulegen. Denn solche Fragen setzen schon eine hohe Stufe geistiger Bildung voraus. Sie setzen voraus, daß der Mensch nicht bloß denken gelernt, sondern auch eine eigenthümliche Herrschaft über seine Gedanken errungen habe, damit er dasjenige in seinem Bewusstsein **nachkonstruiren** könne, was die Natur ihm gleichsam **vorkonstruirt** hat. Wie schwierig dieß sei, beweist die Geschichte aller Wissenschaften.

Die Schwere ist eine sehr alltägliche Erscheinung. Jeder Stein, den wir in die Hand nehmen oder in die Höhe werfen, belehrt uns davon. Und doch, wie lange hat es gedauert, ehe man nach dem Ursprunge derselben forschte und ihn

in dem allgemeinen Gesetze der Anziehung fand! — Daher sind denn auch die Meinungen der Menschen über den Ursprung der Dinge, sowohl überhaupt, als insonderheit desjenigen Dinges, welches man eine Bürgergesellschaft oder einen Staat nennt, so verschieden. Ja es ist gerade die Frage nach dem Ursprunge des Staats ein rechter Zankapfel sowohl innerhalb als außerhalb der Schule gewesen, weil so viel andere politische Probleme und selbst Interessen sich daran knüpften.

Zwar gaben sich manche Staatswissenschaftler oder Staatskünstler ein vornehmes Ansehen, meinend, diese Frage verdiene gar keine ernstliche Beachtung; sie habe kein praktisches Interesse. Der Staat sei einmal da; wie er entstanden, sei völlig gleichgültig; danach zu fragen, sei unnütze Grübelei, die zu leeren, wo nicht gar gefährlichen Träumereien führe.

Auf solche Art können wir uns jedoch nicht abweisen lassen. Hätte auch die Frage gar kein praktisches Interesse, so bliebe sie doch immer ein anziehender Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. Denn diese hat immer den Grundsatz vor Augen:

Felix qui potuit rerum cognoscere causas.

Jene Frage hat aber auch wirklich ein praktisches Interesse. Denn eine richtige Ansicht vom Ursprunge des Staats führt zu einer richtigen Ansicht vom Staate selbst, und diese wieder, wenn man so handelt, wie man denkt, auch zu einer richtigen Behandlungsweise des Staats. Die Furcht vor leeren oder gar gefährlichen Träumereien darf uns jedoch um so weniger von dieser Untersuchung zurückschrecken, da man sich eben nur durch gründliche, also wissenschaftliche, Forschung vor solchen Träumereien bewahren kann.

Es muß aber hier vor allen Dingen dreierlei unterschieden werden. Daß man dieß nicht gethan, hat viel Verwirrung und Misverständniß hervorgebracht. Man kann

1. fragen: Welches ist der Ursprung der heutigen Staaten? Diese Frage ist rein geschichtlich. Die neuere Staatengeschichte allein kann darüber Aufschluß geben. Sie giebt ihn auch zum Theil befriedigend, zum Theil aber un-

wenn man sich etwa auf die mosaischen Schriften und auf den durch Moses auf Gottes Befehl gestifteten Staat berufen wollte: so ist ja wohl so gut als ausgemacht, daß der hebräische Staat ebensowenig der erste Staat, als die hebräische Sprache die erste Sprache gewesen. Selbst in jenen Schriften wird der ägyptische Staat als ein früherer, schon längst bestehender und ausgebildeter, dargestellt. Uebrigens aber ist es sehr zweifelhaft, ob jene Schriften, besonders die ersten Bücher, wirklich von Moses selbst herrühren. Auf sie kann also auch kein historischer Beweis der Art gebauet werden.

Wenn man aber auch zugeben wollte, daß der erste Staat unmittelbar von Gott gestiftet worden: so wird ja dagegen von jenen theologischen Politikern selbst eingestanden, daß die spätern Staaten auf andre Art entstanden. Es wäre also durch jene Hypothese — denn weiter ist sie nichts — das Problem gar nicht allgemein gelöst.

Endlich ist hier offenbar zweierlei mit einander verwechselt, der religiose Standpunkt, auf welchem man sogleich die erste und übernatürliche Ursache der Dinge in's Auge faßt, und der wissenschaftliche, auf welchem man die nachfolgenden und natürlichen Ursachen zu erforschen sucht. Der Religiose betrachtet mit Recht alles als Geschöpf oder Werk Gottes, jeden Menschen, jedes Thier, jede Pflanze, überhaupt jedes Ding in Raum und Zeit, folglich auch jeden Staat. Aber es wäre doch gar zu ungereimt, wenn man sagen wollte, daß diese Dinge keine anderweiten natürlichen Ursachen hätten. Was würde da aus der Naturwissenschaft werden, wenn man z. B. das Gewitter, den Regen, das Nordlicht u. s. w. mit Ueberspringung aller andern Ursachen aus Gottes unmittelbarer Wirksamkeit ableiten wollte, von der wir doch eigentlich gar nichts wissen und verstehen! Das hieße ja das Dunkle aus dem noch Dunklern erklären. Was aber in der Naturwissenschaft nicht erlaubt ist, darf man sich auch nicht in der Staatswissenschaft erlauben. Die Einmischung der Theologie müssen wir uns also hier ganz und gar und ein

für allemal verbitten. Sie ist, wie die Logiker sagen, eine offenbare transgressio in aliud genus, folglich durchaus unstatthaft.

II. Der Staat ist ein Erzeugniß der Natur. So meinen die physischen oder naturalistischen Politiker, die schon eher zulässig wären, als jene theologischen, weil sie nicht in das Gebiet des Glaubens ausschweifen, sondern innerhalb des Gebiets der Wissenschaft überhaupt d. h. der eigentlichen oder objektiven Erkenntniß bleiben, wenn nur ihre Theorie nicht anderweiten Anstoß erregte. Sie sagen nämlich: Weder Gott noch Menschen bilden den Staat, sondern der Staat bildet sich selbst aus Menschen als seinen Elementen, wie der Mensch und jedes andre organische Wesen sich selbst aus andern Elementen vermöge des allgemeinen Bildungstriebes gestaltet. Dieser Trieb wirkt in dem Menschen nicht bloß als Nahrungstrieb, durch welchen der Einzelmensch sich selbst fortbildend erhält, auch nicht bloß als Geschlechtstrieb, durch welchen der Mensch seines Gleichen erzeugt, mithin die Menschengattung sich selbst fortbildend erhält, sondern auch als Geselligkeitstrieb, durch welchen der Mensch sich mit seines Gleichen zu allerlei Zwecken verbindet, mithin Gesellschaften aller Art sich selbst bilden und fortwährend erhalten. Jede Gesellschaft entsteht daher durch eine Art von chemischem Prozesse, der hier nur in einer höhern Potenz erscheint, weil die sich verbindenden Elemente lebende, empfindende, begehrende und verständige Wesen sind, Wesen, die sich abhängig und bedürftig fühlen, die sowohl in körperlicher als in geistiger Wahlverwandtschaft stehen, und daher sich gegenseitig anziehen. Derselbe Sozialinstinkt also, welcher selbst in der Thierwelt herrscht und in der Menschenwelt nur kräftiger und umfassender wirkt, hat auch ursprünglich den Staat als eine größere Gesellschaft zu Schutz und Trutz gebildet und erhält ihn nun fortwährend in seiner weitern Ausbildung. Offenbaren sich hier zuweilen feindselige Strebungen, so ist dieß kein Einwurf gegen jene Ansicht. Denn man muß bedenken, daß Elemente, welche

sich in der Regel anziehen, unter gewissen Umständen und Verhältnissen sich auch abstoßen können. Die Anziehung aber bleibt immer das Ueberwiegende. Denn die Menschen können nun einmal nicht von einander lassen. Sie müssen daher im Staate leben, mögen sie wollen oder nicht. Ihr Wille ist wenigstens nicht die ursprüngliche Kraft, die sie zusammenführt, sondern nur eine später hinzukommende, die unter Leitung des von der Erfahrung belehrten Verstandes sich in Gesetzesform ausspricht, um mehr Ordnung und Festigkeit in die Gesellschaft zu bringen.

Diese Theorie vom Ursprunge des Staats hat beim ersten Anblick etwas Blendendes. Es scheint alles so natürlich, so einleuchtend, so in's Große gehend. Denn wie nach einer ähnlichen kosmogonischen Theorie sich die irdischen und die himmlischen Körper und das ganze Weltsystem durch eine von innen nach außen wirkende Bildungskraft aus gewissen Elementen gestaltet und zusammengefügt: so scheinen nach dieser politischen Theorie auch alle Menschenvereine und der Staat selbst in's Leben getreten zu sein. Allein beim Lichte besehn ist diese Theorie doch höchst unbefriedigend, ja erniedrigend. Sie würdigt den Staat und den Menschen selbst zu einem Spiele blindwirkender Kräfte herab. Wohl ist der Mensch ein Naturwesen und steht als solches unter der Herrschaft jener Nothwendigkeit, die wir Naturgesetz nennen. Aber der Mensch ist auch ein sittliches Wesen, das sich durch einen vernünftigen und freien Willen über jene Herrschaft erheben, sich selbst Zwecke setzen und diese nach einem höhern Gesetze, das wir Vernunft- oder Freiheitsgesetz nennen, verwirklichen kann. In der Menschenwelt steht daher das Physische und das Moralische in einer genauen, freilich ihrem letzten Grunde nach geheimnißvollen, Verknüpfung. Eine politische Theorie, welche diese Verknüpfung nicht beachtet, welche dem Menschen zumuthet, auf seine persönliche Würde zu verzichten, ist schlechthin verwerflich; sie führt, mit strenger Folgerichtigkeit ausgebildet, zum seelenlosen Materialismus, zum blinden Fatalismus. Der sich seiner selbst bewußt

gewordene Mensch kann mit vollem Rechte sagen: Ich will solche Theorie nicht gelten lassen, weil sie mich selbst entwürdigt. Mag die Natur immerhin den Menschen zur Gesellschaft führen, wie der physische Politiker sagt: so schließt dieß eben so wenig die selbeigene Thätigkeit, die freie Theilnahme des Menschen an der Gesellschaft und deren Bildung aus, als wenn man dem theologischen Politiker zugiebt, daß Gott den Menschen dazu führe. — Es ist und bleibt daher eine einseitige und ebendarum beschränkte Ansicht, wenn man den Staat als etwas ganz Unwillkürliches, über die freie Thätigkeit des Menschen Hinausgerücktes, betrachtet. Dieselbe Einseitigkeit und Beschränktheit findet aber freilich auch bei der entgegengesetzten Ansicht statt, wie sich sogleich zeigen wird.

III. Der Staat ist ein Werk der Uebermacht. So meinen die historischen Politiker, von welchen viele sich zur unbeschränkten Zwingherrschaft oder Despotie hinneigen, die daher auch despotisirende genannt werden könnten. Die Menschen, sagen sie, sind zu verschieden in ihren Meinungen und Absichten; ihre Interessen durchkreuzen sich zu sehr, als daß je eine große Menschenmenge sich zu einem gesellschaftlichen Ganzen vereinigen sollte. Viel Köpfe, viel Sinne, sagt schon das Sprüchwort. Aber es sind nicht bloß die Köpfe, welche Verwirrung und Uneinigkeit stiften. Auch die Herzen und die Mägen und andre Gliedmaßen tragen das Ihrige dazu bei. Darum müssen die Menschen von außen zusammen getrieben und zusammen gehalten werden, wie eine Heerde durch den Hirten; und darum hat man auch von jeher die Völkerbeherrscher mit Hirten verglichen. Reges pastores, populi greges. Es waren aber die ersten Völkerhirten nichts andres als übermächtige Menschen, ausgezeichnet vor Andern durch Klugheit, oder Tugend, oder Kraft und Muth, auch wohl durch Besitz eines großen äußern Vermögens, das ihnen der Zufall oder jene Eigenschaften in die Hände gegeben hatten. An diese Männer schlossen sich nun Andre an, theils aus Bedürfniß der Nahrung, der Kleidung,

des Schutzes, theils auch gezwungen. Und so haben die Staaten sich durch Uebermacht gebildet und werden auch nur durch Uebermacht erhalten. — Zuweilen verbinden sich auch diese Politiker mit den theologischen, sagend, jene Uebermächtigen wären eben von Gott zur Herrschaft berufen, waren und sind noch seine Stellvertreter auf Erden, die sinnlichen Träger seiner Majestät, und schreiben sich daher auch von Gottes Gnaden.

Was den letzten Ausdruck betrifft, so möcht' er freilich nicht viel beweisen. Denn alle Menschen sind, was sie sind, durch göttliche Gnade (dei gratia, oder, wie Ludwig der Fromme, König von Frankreich, noch lieber und bestimmter sagte, divina ordinante providentia). Es war daher jener Ausdruck, dessen sich auch die Bischöfe bedient haben und zum Theile noch bedienen, anfangs gewiß nur eine Formel der Bescheidenheit oder Demuth; er ward aber nachher in einem andern Sinne theils von der Schmeichelei, theils vom Hochmuth auch auf solche übergetragen, die fast schienen von Gottes Ungnaden zu herrschen, und daher auch, wie ein Attila oder Napoleon, Zuchtruthen Gottes genannt wurden. Da indeß die theologische Ansicht schon als unstatthaft erwiesen: so halten wir uns nicht dabei auf, und bemerken bloß, daß, wenn jeder Uebermächtige von Gott zur Herrschaft berufen sein soll, wenigstens von keiner anderweiten Legitimazion dazu die Rede sein könnte und am Ende auch ein Räuberhauptmann ein legitimer Herrscher genannt werden müsste. Da nun aber dieß unmöglich angeht, weil es schon den gesunden Menschenverstand empört: so müssen wir fest an dem Grundsatz halten, daß Macht allein, sei sie auch noch so groß, noch kein Recht giebt. Sonst gäb' es gar kein Rechtsgesetz; ja der Satz: Beleidige Niemanden! hätte gar keinen vernünftigen Sinn; er widerspräche sich selbst. Denn beleidigen heißt doch nichts andres als Rechte verletzen. Da nun der Beleidiger als solcher, indem er die Beleidigung vollzieht, immer mächtiger ist als der Beleidigte — sei es geistig oder körperlich — so würde er, wenn ihm

seine Uebermacht das Recht dazu gegeben hätte, gar nicht beleidigt haben. Und so kämen wir am Ende auf die sophistische Definizion des Thrasymachus beim Plato zurück: Recht ist, was den Mächtigen nützt.

Es ist aber diese Theorie vom Ursprunge des Staats noch mit einem andern sie von Grund aus vernichtenden Widerspruche behaftet. Wenn Uebermacht Recht giebt und daher den Staat rechtlicher Weise begründet, so muß sie auch den auf diese Art begründeten Staat rechtlicher Weise zerstören können. Gelång' es demnach einem Beherrschten, übermächtig zu werden: so hätt' er nun offenbar das Recht, den bisherigen Herrscher vom Throne zu stoßen und sich selbst aus eigner Machtvollkommenheit darauf zu setzen. Wird man dieß zugeben wollen? — Ist also diese Theorie, die beim ersten Blicke den Herrschern so schmeichelhaft scheint, nicht für sie selbst höchst gefährlich? Raubt sie ihnen nicht alle Sicherheit? Denn was die bloße Uebermacht bindet, das kann sie auch lösen. Und wer heute stark ist, kann morgen schwach sein. Darum halten sich auch die Mächtigen selbst nur so lang' an ihre Uebermacht, als sie dauert. Sind sie aber schwach und ohnmächtig geworden, so berufen sie sich auf ihr Recht. Sie erklären also nun selbst jene Theorie für falsch; sie erklären, daß Macht und Recht zwei ganz und gar verschiedne Dinge sind, daß der Mächtige Unrecht und der Schwache Recht haben kann.

Aber, sagen die hartnäckigen Vertheidiger jener Theorie, hat denn nicht die Uebermacht von jeher Staaten gegründet? Leset doch nur die Geschichtbücher! Da steht's ja auf allen Seiten geschrieben! — Als wenn dieß jemand leugnete! Als wenn wir erst auf die Nimrods der längstvergangenen Zeiten zurücksehen müssten, um uns von jener Wahrheit zu überzeugen! Als wenn wir nicht mit unsern Augen gesehen hätten, wie Napoleon ein neufränkisches Kaiserreich stiftete, das von dem altfranzösischen, übrigens auf ähnliche Weise gestifteten, Königreiche an Größe und Macht gar sehr verschieden war, und noch bis auf den heutigen Tag

hervorgegangen. Faktisch also oder historisch genommen ist diese Theorie allerdings unstatthaft.

Aber ist sie denn darum auch an sich und überhaupt ungültig? Muß nicht das Bürgerthum, wenn es als etwas Vernunftmäßiges und zu Recht Beständiges betrachtet, wenn ihm eine höhere, von rohen Naturkräften oder menschlicher Uebermacht unabhängige Sankzion, eine moralische Garantie gegeben werden soll, doch zuletzt als auf einem Vertrage ruhend gedacht werden? Denn ein solcher Vertrag ist selbst ein Erzeugniß des Rechtsgesetzes, indem er nicht nur wechselseitige Rechte anerkennt, sondern auch gegen Verletzung derselben verwahrt, mithin wesentlich darauf ausgeht, daß niemand beleidigt werde. Man muß nur nicht so wunderlich sein, diesen Vertrag als einen ausdrücklichen, förmlich abgeschlossenen, oder wohl gar in einer Urkunde niedergeschriebnen und in irgend einem Archive für die Nachwelt aufbewahrten, ansehn zu wollen. Die allerwenigsten Verträge sind von dieser Art. Die meisten werden stillschweigend, durch die That selbst, eingegangen. Das Niederschreiben aber ist ja offenbar nur eine äußere Formalität; sonst hätte vor Erfindung der Schreibekunst kein Mensch einen rechtsgültigen Vertrag schließen können. Wenn man also Menschen in einer beharrlichen Vereinigung begriffen sieht: so muß man auch voraussetzen, daß sie sich wirklich vereinigt haben, also einen Vereinigungsvertrag eingegangen sind. Und so auch in Ansehung ihrer Unterwerfung unter eine höhere Autorität und der Verfassung ihres Vereins. Die Natur mag sie dazu gereizt, eine schon vorhandne Uebermacht mag sie sogar dazu hingedrängt haben; ihr Wille musste doch mit dazu einstimmen. Denn der menschliche Wille kann auch den Anreizungen der Natur widerstreben. Und wie mächtig immerhin ein Einzelmensch, wie sehr er vor Andern durch Geistes- oder Körperkraft ausgezeichnet sei, wenn sich nicht Viele freiwillig mit ihm vereinigten und ihn als ihren Gebieter anerkenneten, oder wenn ihm gar Alle einstimmig widerständen: so würde seine Einzelmacht doch nur Ohnmacht

1. die Bestimmung, daß man sich überhaupt zu einem solchen Ganzen vereinigen wolle — insofern heißt er der Vereinigungsvertrag, (pact. unionis) durch welchen alle Einzelwillen einen gemeinsamen oder Gesammtwillen bilden;

2. die Bestimmung, daß man sich diesem Gesammtwillen, wiefern er sich in Gesetzesform ausspricht, unterwerfen wolle — insofern heißt er der Unterwerfungsvertag, (pact. subjectionis) durch welchen jener Wille nun als der höchste, über jeden einzelen weit erhabne Wille erscheint;

3. endlich die Bestimmung, wie dieser Wille sich in Gesetzesform aussprechen und zugleich durch eine höchste Gewalt geltend gemacht werden, wie also die Bürgergesellschaft selbst eingerichtet oder verfasst sein solle — insofern heißt er der Verfassungsvertrag, (pact. constitutionis) durch welchen der innere Organismus des Staats von den untersten Gliedern bis zum obersten hinauf bestimmt wird. Nur aus einer solchen dreieinheitlichen Uebereinkunft kann ein wirklicher Staat hervorgehen.

Wenn diese Ansicht vom Ursprunge des Staats als thatsächlich behauptet werden will, so ist sie offenbar unrichtig. Denn von keinem einzelen Staate in der Welt lässt sich geschichtlich nachweisen, daß er auf solche Art entstanden, geschweige denn von allen. Selbst der nordamerikanische Freistaat, auf den man sich in dieser Beziehung häufig beruft, ist nicht ganz so entstanden. Denn es ging diesem Bürgerthume schon ein andrer mehr oder weniger ähnlicher Zustand voraus; man war schon unter einer theils auswärtigen, theils einheimischen Obrigkeit vereinigt, und riß sich nur von jener los, um eine rein einheimische zu haben. Dadurch erhob sich nun der abhängige Kolonialstaat zu einem unabhängigen Eigenstaate. Er setzte also nur sein bürgerliches Dasein unter einer andern und freiern Gestalt fort. Und ebendieß gilt auch von den übrigen sich jetzt in Amerika bildenden Staaten. Keiner ging aus einer bisher ganz unverbundenen, außer dem Bürgerstande lebenden Menschenmenge hervor; und gewiß ist auch kein andrer, alter oder neuer, Staat daraus

der Welt hinreichend gewesen sein, das Bürgerthum auf dem ganzen Erdkreise zu verbreiten und Jahrtausende lang zu erhalten. Und so versteht es sich von selbst, daß auch die Freiheit allein, wie sie sich in Uebereinkünften oder Verträgen äußert, nicht hinreicht, das Dasein des Staats zu begreifen, daß sie aber doch eine Hauptbedingung dieses Daseins ist.

Es verlohnt sich indeß wohl der Mühe, bei der Idee des bürgerlichen Vertrags noch etwas länger zu verweilen, theils in Ansehung ihrer Gültigkeit an sich, theils in geschichtlicher Beziehung.

Man hat von jeher gesagt, der Staat sei aus der Familie, die bürgerliche Gesellschaft aus der häuslichen erwachsen; es lasse sich daher der Staat als eine große Familie, oder die Familie als ein kleiner Staat betrachten. Diese Behauptung ist auch ganz richtig, wenn sie nur nicht wieder zu weit ausgedehnt wird. Denn es lässt sich sehr wohl denken, daß Menschen, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse durch gemeinsame Abstammung stehen, einen Staat begründen, z. B. eine Handelsgesellschaft, ja sogar eine Räuberbande; wie denn die alte, freilich nicht sattsam beglaubigte, Geschichte erzählt, daß der römische Staat einen solchen Ursprung hatte, und daß daher die ersten Theilnehmer sogar erst Weiber raubten, um ihrer Gesellschaft die Fortdauer zu sichern — ein Zweck, den sie allenfalls auch durch geraubte Kinder oder gekaufte Sklaven (gleich den Mamelucken) hätten erreichen können. Sodann muß man sich auch hüten, Rechtsverhältnisse, die den Familien eigenthümlich sind, auf den Staat geradezu überzutragen. Denn das bürgerliche Verhältniß ist offenbar wesentlich verschieden von den Verhältnissen zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Herren und Dienern. Wenn wir aber hievon absehn, so lässt sich allerdings sagen, daß der Staat aus der Familie erwachsen, oder eine große, gleichsam potenzirte, Familie sei. Nun ist offenbar, daß die Familie ursprünglich auf einem Vertrage beruht, nämlich auf dem ehelichen. Denn die Ehe

ist selbst die ursprünglichste aller Gesellschaften. Ohne Vertrag aber (er sei stillschweigend oder ausdrücklich) kann rechtlicher Weise keine Ehe entstehn. Ein Naturtrieb und ein daraus entspringendes Bedürfniß führt freilich auch hier die Menschen zusammen. Aber kein Mensch hat das Recht, den andern zur Befriedigung dieses Bedürfnisses zu zwingen. Auch leidet dieß die wechselseitige Achtung und Liebe nicht, ohne welche die Ehe nicht als ein menschliches Verhältniß bestehen kann. Das Verhältniß wäre dann nur thierisch (brutal oder bestialisch) und löste sich nach erlangter Befriedigung wieder auf.

Wenn nun der Staat eine große Familie ist, und die Familie aus der Ehe hervorgeht, die wahre Ehe aber auf wechselseitiger Einwilligung, folglich auf einer freien Uebereinkunft oder einem Vertrage beruht: so muß auch der Staat seinem letzten und eigentlichen Rechtsgrunde nach auf einem Vertrage beruhen, welcher eben der bürgerliche heißt. Diese Annahme ist um so nothwendiger, da der Staat als eine große Familie eine Mehrheit von Familien befasst. Waren diese Familien ursprünglich von einander unabhängig, weil nicht stammverwandt: so versteht sich von selbst, daß rechtlicher Weise eine Familie die übrigen zum bürgerlichen Verbande mit sich und unter einander ebensowenig zwingen durfte, als jetzt ein Volk oder Staat die übrigen dazu zwingen darf. Setzen wir aber, daß sie stammverwandt waren, und zwar so, daß von einer Familie alle übrigen abstammten: so gab dieß allerdings ein natürliches Abhängigkeitsverhältniß, aber doch kein bürgerliches, sondern nur ein solches, welches dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern ähnlich, wenn diese mündig geworden. Denn so lange die Kinder unmündig, stehen sie unter der Zucht der Eltern als ihrer natürlichen Vormünder. Sobald sie aber mündig geworden, hört natürlicher Weise auch die Zucht mit der Vormundschaft auf. Die Kinder haben nun das Recht, den unmittelbaren Familienkreis (Haus und Heerd) zu verlassen und selbst Familien zu stiften. Zwar dauert zwischen ihnen und

der Welt hinreichend gewesen sein, das … fort, das Band
ganzen Erdkreise zu verbreiten und … jene auch noch in
halten. Und so versteht es sich vo… ieses Abhängigkeits-
heit allein, wie sie sich in Ue… amilien zur Stamm-
trägen äußert, nicht hinrei… juridisch, folglich auch
begreifen, daß sie aber doch … ihnen entstehn, so müs-
seins ist. … vertragen. Dazu werden

Es verlohnt sich in … n, je mehr sie einander bedür-
bürgerlichen Vertrag… en jene sittlichen Triebfedern wir-
in Ansehung ihrer … gleichsam von selbst bei einander blei-
Beziehung. … nigen. Sie werden dem Stammvater

Man hat … Familienhaupte als dem Aeltesten, Erfah-
milie, die b… rtsten, Angesehensten, Mächtigsten gehorchen
sen; es l… terwerfen. Es wird sich unter ihnen nach und
oder die … bloße Gewohnheit, Sitte oder Herkommen eine
Behar… Form bilden, nach welcher ihre gemeinsamen Ange-
zu r… iten geregelt, ihre Streitigkeiten geschlichtet, die Ur-
de… und Beschlüsse ausgeführt werden — ihr Gemeinwe-
S… wird eine Verfassung erhalten. Aber alles dieß würde nicht geschehen sein, wenn sie nicht, sei es stillschweigend oder ausdrücklich, darüber sich einverstanden, mithin faktisch einen Vertrag geschlossen hätten, der wie ihr Verein selbst ein bürgerlicher heißt.

Es lässt sich aber auch sogar geschichtlich nachweisen, daß dieß nicht eine bloße Idee, vielweniger eine Fikzion, sondern ein objektiv gültiger Gedanke sei. Denn Spuren von Verträgen der Menschen in Bezug auf ihr bürgerliches Leben und dessen mannigfache Gestaltung, rechtliche Verhandlungen darüber zwischen Regenten und Unterthanen, zwischen Einzelen sowohl als zwischen ganzen Familien, Genossenschaften, Volksstämmen, um ihr gegenseitiges Verhältniß näher zu bestimmen, finden sich in der Geschichte überall. In Ansehung der alten Zeit hat dieß Hüllmann dargethan, sowohl in seiner Urgeschichte des Staats (Königsberg, 1817. 8.) als in seinem Staatsrechte des Alterthums (Köln, 1820. 8.). In Bezug auf die neuere Zeit

...an nur die Sammlungen von geschichtlichen Ur-
...ttern, um hier sogar förmliche Staatsverträge,
...die sich auf das Verfassungswesen beziehn,
...ische, spanische, französische, und selbst
...ichte ist voll von solchen Verhand-
... gleich in eine Zeit, wo die Völker
...ne lebten: so beweisen sie doch offenbar,
...ach jener Idee wirklich handelten, daß sie
...en als etwas durch Vertrag Bestimmbares be-
... und daß sie demselben ebendadurch eine festere
...lage und eine vollkommnere Gestalt zu geben suchten.
... Es ist daher auch eine ganz unhistorische Behauptung,
... jene Idee erst ein Erzeugniß der Schule sei, und zwar
... neuern politischen Schule, die man wohl gar deshalb re-
...tionssüchtig nennt. Die Idee ist uralt. Sie kommt
...n im alten Testamente vor. Dieses Buch heißt ebendes-
...n ein Bund (ברית, διαθηκη, foedus, nicht testamen-
...), weil in ihm der Vertrag sich findet, den Gott als Kö-
... des israelitischen Volks mit eben diesem Volke als seinen
...rthanen schloß — ein Vertrag, den Moses als Abge-
...ter oder Stellvertreter Gottes vermittelte und mit allen
... Abschließung von Verträgen damal üblichen Feierlichkei-
... bestätigte — ein Vertrag der von Seiten des Volks oft
...rochen, aber immer wieder erneuert wurde — ein Ver-
... endlich, der sogar als ein urkundlich niedergeschriebner
... betrachten; denn das mosaische Gesetzbuch ist eben die Ur-
...de desselben. Wenn nun Gott es nicht unter seiner
...rde fand, sein Verhältniß zu dem israelitischen Volke ver-
...sweise zu bestimmen — ungeachtet diese Form hier nur
... präsumirte Herablassung war, da Gott der ursprüngliche
...rrscher aller Menschen ist — so darf man es doch wohl
...t als eine Verletzung der Würde derer, welche nur, wie
...ul und David, als Statthalter Gottes oder von Got-
... Gnaden herrschen, betrachten, wenn man jene Idee auf
... so rein menschliches Verhältniß, wie das bürgerliche, be-
...t.

den Eltern immer noch ein moralisches Band fort, das Band der Achtung, Liebe und Dankbarkeit, das jene auch noch in einer gewissen Abhängigkeit erhält. Aber dieses Abhängigkeitsverhältniß, in welchem sie mit ihren Familien zur Stammfamilie stehn, ist bloß moralisch, nicht juridisch, folglich auch nicht politisch. Soll ein solches unter ihnen entstehn, so müssen sie sich darüber mit einander vertragen. Dazu werden sie freilich um so geneigter sein, je mehr sie einander bedürfen und je stärker in ihnen jene sittlichen Triebfedern wirken. Sie werden also gleichsam von selbst bei einander bleiben — sich vereinigen. Sie werden dem Stammvater oder dem ersten Familienhaupte als dem Aeltesten, Erfahrensten, Begütertsten, Angesehensten, Mächtigsten gehorchen — sich unterwerfen. Es wird sich unter ihnen nach und nach durch bloße Gewohnheit, Sitte oder Herkommen eine gewisse Norm bilden, nach welcher ihre gemeinsamen Angelegenheiten geregelt, ihre Streitigkeiten geschlichtet, die Urtheile und Beschlüsse ausgeführt werden — ihr Gemeinwesen wird eine Verfassung erhalten. Aber alles dieß würde nicht geschehen sein, wenn sie nicht, sei es stillschweigend oder ausdrücklich, darüber sich einverstanden, mithin faktisch einen Vertrag geschlossen hätten, der wie ihr Verein selbst ein bürgerlicher heißt.

Es lässt sich aber auch sogar geschichtlich nachweisen, daß dieß nicht eine bloße Idee, vielweniger eine Fikzion, sondern ein objektiv gültiger Gedanke sei. Denn Spuren von Verträgen der Menschen in Bezug auf ihr bürgerliches Leben und dessen mannigfache Gestaltung, rechtliche Verhandlungen darüber zwischen Regenten und Unterthanen, zwischen Einzelen sowohl als zwischen ganzen Familien, Genossenschaften, Volksstämmen, um ihr gegenseitiges Verhältniß näher zu bestimmen, finden sich in der Geschichte überall. In Ansehung der alten Zeit hat dieß Hüllmann dargethan, sowohl in seiner Urgeschichte des Staats (Königsberg, 1817. 8.) als in seinem Staatsrechte des Alterthums (Köln, 1820. 8.). In Bezug auf die neuere Zeit

aber darf man nur die Sammlungen von geschichtlichen Urkunden durchblättern, um hier sogar förmliche Staatsverträge, besonders solche, die sich auf das Verfassungswesen beziehn, zu finden. Die brittische, spanische, französische, und selbst unsre vaterländische Geschichte ist voll von solchen Verhandlungen. Fallen dieselben gleich in eine Zeit, wo die Völker schon im Bürgerthume lebten: so beweisen sie doch offenbar, daß die Völker nach jener Idee wirklich handelten, daß sie ihr Staatsleben als etwas durch Vertrag Bestimmbares betrachteten und daß sie demselben ebendadurch eine festere Grundlage und eine vollkommnere Gestalt zu geben suchten.

Es ist daher auch eine ganz unhistorische Behauptung, daß jene Idee erst ein Erzeugniß der Schule sei, und zwar der neuern politischen Schule, die man wohl gar deshalb revoluzionssüchtig nennt. Die Idee ist uralt. Sie kommt schon im alten Testamente vor. Dieses Buch heißt ebendeswegen ein Bund (בְּרִית, διαθηκη, foedus, nicht testamentum) weil in ihm der Vertrag sich findet, den Gott als König des israelitischen Volks mit eben diesem Volke als seinen Unterthanen schloß — ein Vertrag, den Moses als Abgesandter oder Stellvertreter Gottes vermittelte und mit allen bei Abschließung von Verträgen damal üblichen Feierlichkeiten bestätigte — ein Vertrag der von Seiten des Volks oft gebrochen, aber immer wieder erneuert wurde — ein Vertrag endlich, der sogar als ein urkundlich niedergeschriebner zu betrachten; denn das mosaische Gesetzbuch ist eben die Urkunde desselben. Wenn nun Gott es nicht unter seiner Würde fand, sein Verhältniß zu dem israelitischen Volke vertragsweise zu bestimmen — ungeachtet diese Form hier nur eine präsumirte Herablassung war, da Gott der ursprüngliche Herrscher aller Menschen ist — so darf man es doch wohl nicht als eine Verletzung der Würde derer, welche nur, wie Saul und David, als Statthalter Gottes oder von Gottes Gnaden herrschen, betrachten, wenn man jene Idee auf ein so rein menschliches Verhältniß, wie das bürgerliche, bezieht.

Dieselbe Idee findet sich aber nicht bloß bei den alten Hebräern; sie findet sich auch bei den alten Griechen und Römern. In Plato's Gespräch Krito sagt Sokrates ausdrücklich, daß zwischen dem einzelen Bürger und dem Staate ein auf Verträgen beruhendes Verhältniß stattfinde; und es ist sehr merkwürdig, daß dieser weise und gewissenhafte Mann ebendaraus die Pflicht des Gehorsams gegen die Staatsgesetze ableitet; ja er treibt dieß so weit, daß er meint, er müsse sich auch das über ihn gefällte, obwohl ungerechte, Todesurtheil gefallen lassen und dürfe sich demselben nicht einmal durch die Flucht entziehen. Cicero aber und andre alte Schriftsteller führen ebendiese Erklärung mit großem Beifall an.

Ist denn also die Lehre vom bürgerlichen Vertrage so gefährlich, oder auch nur so neu, daß man bloß darum berechtigt wäre, sie zu verwerfen? Man prüfe sie doch nur unbefangen, und man wird finden, daß sie ebensowohl in der Natur der Sache gegründet, als unschädlich oder vielmehr heilsam in ihren Folgen sei. Denn dadurch erhält erst das Bürgerthum in den Augen des Denkers jene ehrwürdige Gestalt, die ihm Achtung gebietet und ihn willig macht, den Gesetzen des Staats ohne allen Zwang zu gehorchen. Man höre aber auch endlich einmal auf, den gutmüthigen Sonderling Rousseau wegen seines contrat social als Erfinder dieser Lehre und dadurch Anstifter aller neuern Staatsumwälzungen anzuklagen. Solche Umwälzungen hat es ja lange vor dem Philosophen von Genf gegeben, und sie sind aus ganz andern Ursachen als jener unschuldigen Lehre hervorgegangen. Sie werden auch, wo dieselben Ursachen gegeben sind, immerfort stattfinden, wenn man gleich im Stande wäre, jene Lehre nicht bloß aus allen lebenden Köpfen, sondern selbst aus allen todten Schriften, alten und neuen, heiligen und nichtheiligen, zu vertilgen. Denn es ist ein allgemeines Weltgesetz: Gleiche Ursachen bringen gleiche Wirkungen hervor.

Siebenter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Bürgers.

Da der Bürger Mensch ist — denn von Mond- oder Sonnenbürgern reden wir nicht, wenn es auch dort ein Bürgerthum gäbe, sondern von Erdbürgern — so können die Rechte und Pflichten des Bürgers von den Rechten und Pflichten des Menschen nicht wesentlich verschieden sein. Das Bürgerthum ist nur eine Daseinsform des Menschenthums. Diese Daseinsform mag immerhin nothwendig sein, damit sich das Menschenthum so vollkommen entwickeln und ausbilden könne, als es auf dieser Erde überhaupt möglich ist. Das Menschenthum steht doch ebendarum höher. Denn dieses ist Zweck, jenes nur Mittel. Das ist auch der Sinn der bekannten Formel: Der Mensch ist eher als der Bürger. Sie will kein zeitliches oder reales Verhältniß andeuten, sondern ein unzeitliches oder ideales. Sie will sagen: Die Idee des Menschenthums ist höher, umfassender, als die des Bürgerthums. Wenn wir also gleich im Staate, als junge Bürger desselben, geboren wurden: so gilt doch jener Satz in diesem Sinne auch von uns. Nimmt man ihn aber zeitlich, so passt er freilich nur auf Menschen, die nicht im Staate geboren wurden, auf Menschen, die sich früher im Naturstande als im Bürgerstande befanden. (Abschn. 3.)

Wollen wir demnach die Rechte und Pflichten des Bürgers erkennen, so werden wir zuerst die Rechte und Pflichten des Menschen aufsuchen müssen; wobei sich von selbst versteht, daß hier nur von Rechtspflichten die Rede sein könne. Sonst würde die ganze Tugendlehre und in gewisser Hinsicht auch die Religionslehre (wiefern diese nämlich Pflichten gegen Gott aufstellt oder vielmehr alle Pflichten des Menschen als Pflichten gegen Gott betrachtet) in unsre Untersu-

chung hereinfallen. Bloß den beschränkenden Satz müssen wir hier festhalten, daß der Mensch durch keine Rechtspflicht verbunden sein könne, etwas zu thun, was einer Tugend- oder Religionspflicht widerstritte, weil die Vernunft in ihrer verpflichtenden Gesetzgebung sich nicht widersprechen kann. Darum ist auch kein Vertrag rechtsgültig, der eine schändliche Leistung, wie Buhlerei, Meineid u. d. g., zum Gegenstande hätte — pactum turpe ipso jure nullum.

Setzen wir nun den Menschen überhaupt als ein berechtigtes und zugleich verpflichtetes Wesen, so ist für sich klar, daß der Mensch

1. das Recht haben müsse, zu leben, und die Pflicht, auch Andre leben zu lassen. Dieß drückt schon das bekannte Sprüchwort aus: »Leben und leben lassen.« Es ist dieß gleichsam das Minimum von Recht und Pflicht, aus dem sich aber freilich noch mehr entwickeln lässt, so daß darin gewissermaßen schon das Maximum von Recht und Pflicht, welches einem Menschen zukommen kann, verborgen liegt, wie wir bald sehen werden. Vor der Hand betrachten wir jedoch das Leben nur als ein persönliches Dasein in der Sinnenwelt, als eine beharrliche Subsistenz der Person in Raum und Zeit, folglich in Bezug auf den Menschen als ein irdisches Leben, das wir auch das gegenwärtige nennen. Das überirdische oder künftige geht uns hier nichts an, so zuversichtlich auch der Religiose daran glaubt. Wenn wir demnach das Recht zu leben als ein ursprüngliches oder allgemeines Menschenrecht betrachten, so heißt dieß so viel: Der Mensch darf sein Leben auf der Erde so lange fortsetzen, als es die Naturordnung gestattet und es ihm selbst gefällt — niemand darf es ihm beliebig entreißen, weil er dadurch an seinem Menschenrechte verletzt, mithin beleidigt würde. Da dieß aber wechselseitig gilt, so hat er auch selbst die Pflicht, kein fremdes Menschenleben anzutasten. Thät' er es dennoch, so macht' er sich selbst rechtlos, weil er selbst vernünftiger Weise nicht mehr Recht zu leben haben und ansprechen kann, als er Andern zugesteht. Andre hät-

ten also dann das Recht, sich gegen seinen Angriff zu vertheidigen und diese Vertheidigung ihrer persönlichen Subsistenz in der Sinnenwelt selbst bis zur Vernichtung seiner eignen zu treiben, so wie er im gleichen Falle dasselbe Recht gegen Andre hätte. Es ergiebt sich also aus dem Lebensrechte sogleich das Recht der Nothwehr, welches aber im Grunde mit jenem eins und dasselbe ist. Denn dürfte man sein Leben nicht vertheidigen, so hieße dieß eben so viel als, man hätte kein Recht zu leben. Und hätte man dieses nicht, so dürfte man auch nicht jenes.

Dieses Menschheitsrecht kann nun im Staate nicht verloren gehn; es dauert vielmehr in demselben so lange fort, als man eben lebt und fremdes Leben unangetastet lässt. Das Recht und die Pflicht des Bürgers fällt also hier offenbar zusammen mit dem Rechte und der Pflicht des Menschen. Aber es tritt doch auch hier schon eine gewisse Modifikazion ein. Der Staat hat das Lebensrecht aller seiner Bürger in seinen Schutz genommen und er ist selbst verpflichtet, diesen Schutz überall zu gewähren, wo es nur möglich. Wie also jeder Bürger diesen Schutz anrufen darf, so ist auch der Staat berechtigt zu fodern, daß kein Bürger von dem Rechte der Nothwehr eher Gebrauch mache, als bis er sich in dem Falle befindet, wo er den Schutz des Staates nicht anrufen kann. Der Staat darf ferner fodern, daß man selbst in diesem Falle sich mäßige und das Leben des Angreifers nur dann zerstöre, wenn das eigene nicht anders gerettet werden kann. Endlich ist der Staat auch berechtigt zu fodern, daß man ihm die Bestrafung sowohl des bloß beabsichtigten als des wirklich vollzognen Mords überlasse. Denn das Strafrecht kommt ausschließlich dem Staate zu. Daher kann der Staat vernünftiger Weise weder den Zweikampf, wiefern er als Selbhülfe außer dem Falle der Nothwehr, mithin um irgend eines andern Zwecks willen, als um den mörderischen Angriff abzuwehren, stattfindet, noch auch die sogenannte Blutrache, wiefern diese die Bestrafung eines Verwandten-Mords zum Zwecke hat, dulden. Beide Sitten oder viel-

mehr Unsitten stammen aus den Zeiten der Barbarei und gehören mit zu den Ueberbleibseln des Naturstandes mitten im Bürgerstande. Dort ist jeder sein eigner Beschützer in allen Fällen; dort mag also auch jeder den Mord seines nächsten Blutsfreundes rächen, weil kein Richter vorhanden, der nach dem Gesetze strafen könnte. Hier aber ist eben ein solcher vorhanden; und darum soll niemand ihm in sein geheiligtes Richteramt fallen. (Leider ist nur dieß Amt nicht immer wirksam, selbst in gebildeten Staaten. So sagt der Verfasser der Schrift: De la liberté considérée dans ses rapports avec les institutions judiciaires par le premier président de la cour royal d'Ajaccio, daß der Korse sich und seinen Verwandten noch immer selbst räche, weil es ihm an einer schützenden Rechtspflege fehle. Ein lehrreicher Wink für alle Staaten!) Die weitere Ausführung der Sache gehört indeß nicht hieher, sondern in die Wissenschaft vom Strafrechte oder in die Kriminaljurisprudenz.

Allein das Leben kann nicht nur nicht erhalten werden, es ist auch an sich nichts werth ohne freie Thätigkeit, d. h. ohne den ungehinderten Gebrauch aller der Kräfte, welche die Natur dem Menschen gegeben hat. Das Leben wäre dann nichts weiter als ein starres Sein, mithin nicht viel besser als der Tod. Folglich muß der Mensch auch

2. das Recht haben, frei thätig zu sein, und die Pflicht, auch Andre frei thätig sein zu lassen. Dieß ist so nothwendig, daß man schon bei dem vorhin angeführten Sprüchworte: »Leben und leben lassen,« in Gedanken die freie Thätigkeit mit befasst. Es gehört aber zu dieser freien Thätigkeit selbst wieder dreierlei, nämlich

a. die freie Bewegung des menschlichen Körpers in der Körperwelt;

b. die freie Bewegung des menschlichen Geistes in der Geisterwelt; und

c. die freie Behandlung der Körperwelt nach den Zwecken der Geisterwelt; wozu dann auch die freie Aneignung gewisser Sachen, um sie

zweckmäßig zu brauchen, gehört. Keins dieser Stücke, dieser Freiheits-Elemente, wie man sie nennen könnte, ist in der Wirklichkeit von den übrigen zu trennen, weil Körper und Geist zusammen eben der Mensch sind, und weil der Mensch, so lang' er lebt, in beständiger Wechselwirkung mit der Außenwelt steht und daher ohne gewisse Sachen und deren zweckmäßige Benutzung nicht einmal physisch, geschweige moralisch, fortleben könnte (z. B. ohne Nahrungsmittel, Kleidung, Obdach u. d. gl.).

Weil nun aber diese dreifache Freithätigkeit allen Menschen rechtlich zukommt, so fodert schon das allgemeine Rechtgesetz (Abschn. 1.) eine gegenseitige Beschränkung, damit jeder seinen bestimmten Freiheitskreis habe. Daß diese Foderung verwirklicht werde, ist eben die Aufgabe, welche der Staat zu lösen hat (Abschn. 4.). Man sagt also ganz richtig, daß die Freiheit des Menschen im Staate Beschränkungen erleide. Aber diese Beschränkungen sollen nicht so weit gehn, daß sie die Freithätigkeit selbst vernichten, weil dann der Staat sein eignes Wesen zerstören, mit sich selbst in Widerspruch fallen, und das Leben im Staate gar kein menschliches Leben mehr sein würde. Ja es würde dann viel besser sein, außer ihm zu leben, weil hier doch immer noch Freithätigkeit stattfinden müsste, so lange man lebte. Es dürfen aber jene Beschränkungen auch nicht als bloße Erzeugnisse der Willkür dieses oder jenes Menschen erscheinen, weil alsdann gar sehr zu befürchten wäre, daß sie die Freithätigkeit größtentheils zerstören möchten. Wie sollen sie denn also beschaffen sein? Unstreitig so, daß jeder Mensch, wenn er durchaus vernünftig urtheilen und handeln wollte, sich selbst im Gebrauche seiner Freiheit auf die nämliche Art beschränken müsste. Wir wollen dieß sogleich auf die vorhin erwähnten drei Freiheits-Elemente beziehen.

Betrachten wir also zuerst die Freiheit in der Körperbewegung, so ist für sich klar, daß dieselbe nothwendigen Schranken unterliege. Schon die Natur hat uns solche Schranken gesetzt, indem sie unsern Körper durch die Ge-

setze der Schwere an die Erde fesselte, indem sie ihm die Beweglichkeit des Vogels in der Luft und des Fisches im Wasser verweigerte und uns überhaupt nur ein gewisses Maß von Bewegkraft gab, das bald erschöpft wird, so daß wir nach der Bewegung wieder der Ruhe bedürfen. Aber wir beschränken uns auch selbst in dieser Hinsicht, und sollen uns so beschränken. Denn wie kein vernünftiger Mensch mit dem Kopfe wider die Wand rennen wird, so soll er auch Niemanden über den Haufen rennen, mit Fäusten schlagen oder mit Füßen treten, ob er auch könnte wegen überwiegender Körperkraft. Wenn also der Staat gebietet, daß kein Bürger den andern körperlich mishandle oder in Fesseln lege, daß vielmehr jeder den andern ruhig und ungehindert seines Wegs gehen lasse: so beschränkt er die Freiheit in der Körperbewegung nur insoweit, als sie die Vernunft selbst beschränkt wissen will, damit überhaupt eine solche Freiheit stattfinden könne. Gesetzt nun aber, es hätte jemand schon durch die That bewiesen, daß es ihm entweder am Verstande oder am Willen fehle, seine Körperbewegung so zu beschränken: so wird auch der Staat befugt sein, sie ihm durch die That zu beschränken. Wenn also der Staat einen Bürger, der aus Wahnsinn oder Rache Andre gemishandelt hat, einsperren lässt: so ist dieß keine willkürliche, sondern vielmehr eine nach dem Rechtsgesetze selbst nothwendgie Beschränkung der Freiheit in der Körperbewegung.

Betrachten wir zweitens die Freiheit in der Geisterbewegung, so kann dieselbe auch mit einem kürzern Ausdrucke Denkfreiheit genannt werden. Denn das Denken ist nichts andres als eine geistige Bewegung. Und obwohl die Psychologen mehre Arten solcher Bewegungen unterscheiden und sie auch mit verschiednen Namen belegen (z. B. anschauen, empfinden, urtheilen, schließen, meinen, glauben u. s. w.): so brauchen wir doch hier uns an diese genauern Bestimmungen nicht zu kehren. Was wir demnach Denkfreiheit nennen, befasst alle Thätigkeiten unsers Geistes, ist auch Urtheils- oder Meinungs- oder Glaubens-

freiheit, überhaupt also geistige Freithätigkeit. Diese ist nun an sich oder schon von Natur weit unbeschränkter, als die Körperbewegung. Denn die Körper brauchen Raum zu ihrer Bewegung und zwei Körper können nicht auf denselben Raum eindringen, ohne sich zu stoßen. Die Geister aber sind in ihren Bewegungen gar nicht an den Raum gebunden; sie bedürfen nur der Zeit und können in dieser mit unermesslicher Geschwindigkeit sich ganz beliebig bewegen, ohne daß ein Geist dem andern hinderlich würde. Darum sagt auch das Sprüchwort: Gedanken sind zollfrei. Denn sie fliegen wie die Vögel über alle Sperren und Marksteine weg; was freilich unangenehm, aber nicht zu ändern, da ihnen Gott einmal so starke Schwingen gegeben. Eine unmittelbare Beschränkung des Denkens durch äußere Gewalt ist daher schon physisch unmöglich. Wir können diesen Satz auch so ausdrücken: Die innere Denkfreiheit ist von außen her unbeschränkt; oder: Jeder hat das Recht, bei sich selbst zu denken, was er will und kann. Denn innerliche Schranken hat die Denkkraft freilich auch, weil sie eine endliche Kraft ist und als solche Uebung und Bildung verlangt, wenn das Denken glücklich von Statten gehn soll. Darauf nehmen wir jedoch hier keine besondre Rücksicht, weil dieß Sache der Logik ist. Eben so wenig berücksichtigen wir das Gebot: Hänge nicht bösen Gedanken nach! Denn obwohl dadurch auch die innere Denkfreiheit beschränkt wird, so ist dieß doch nur eine rein sittliche Schranke, welche die Moral als Tugendlehre setzt, mithin dem Gewissen allein überlässt. So lange die bösen Gedanken sich im Verborgnen halten, verletzen sie kein Recht, unterliegen also auch keinem menschlichen Richter!

Allein von jener innern ist wohl zu unterscheiden die äußere Denkfreiheit. Diese bezieht sich auf das Aeußern unsres Inneren, das Lautwerdenlassen unsrer Gedanken, das Sprechen oder Reden, mithin auch das Schreiben, und folglich auch das Drucken. Denn das Drucken ist nur ein Stellvertreten des Schreibens, wie dieses ein Stellvertreten des

Sprechens; das Sprechen aber ist ein Offenbaren unsrer geistigen Thätigkeit, wodurch ebendieselbe Thätigkeit in andern Geistern angeregt werden soll; was auch noch andre Thätigkeiten für die Außenwelt zur Folge haben kann. Die äußere Denkfreiheit ist daher nichts andres als Sprech- Schreib- und Druckfreiheit.

Nun entsteht die Frage, ob diese in rechtlicher Beziehung eben so unbeschränkt sei, als jene innere. Daß diese Frage zu verneinen, ist unschwer zu begreifen. Selbst wenn wir uns in Gedanken außerhalb des Staats, in den Naturstand, versetzten, und wenn hier nicht bloß geredet, sondern auch geschrieben und gedruckt würde — was freilich nicht in thesi, sondern nur in hypothesi zulässig — so würden wir doch von Rechts wegen verpflichtet sein, unsre Reden und Schriften so einzurichten, daß niemand dadurch beleidigt oder an seinem Rechte verletzt würde. Darauf muß also auch der Staat halten; in ihm wird das zur Bürgerpflicht, was außer ihm nur Menschenpflicht wäre. Der Staat geht aber hier nothwendig noch einen Schritt weiter. Denn da es möglich, daß der Staat auch selbst durch Reden und Schriften beleidigt, ja sogar in seinem Dasein gefährdet würde — z. B. durch aufrührerische und landesverrätherische Reden und Schriften — so wird ein Staat mit Recht auch diese verbieten und, wenn man sein Verbot nicht achtet, den Urheber bestrafen. Hieraus folgt die Verantwortlichkeit wegen solcher Reden und Schriften von selbst. Ob auch die Zensur als eine Verhütungsmaßregel des Staats, ist eine andre Frage, die wohl nicht so unbedingt bejaht werden dürfte. Denn abgesehen davon, daß sie sich nur auf Druckschriften — nicht auf Reden und auf Handschriften, die bloß zum Privatgebrauche dienen, also nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind — beziehen kann, und daß auch nicht alle Druckschriften von gefährlichem Inhalte verhütet werden können, daß also die Zensur keine durchgreifende Maßregel ist: so ist sie auch auf der andern Seite selbst wieder eine gefährliche Maßregel. Denn sie giebt der Willkür als

zuviel Spielraum und kann daher auch leicht zur Unterdrückung des Wahren und Guten gemisbraucht werden. Wäre mit dem Ursprunge des Christenthums auch die Buchdruckerkunst erfunden worden, so hätte gewiß kein heidnischer Zensor den Druck der heiligen Schriften der Christen erlaubt, da man diese Schriften als staats- und religionsgefährlich betrachtete und sie daher öfters schon handschriftlich zu vertilgen suchte. Auch Anstößiges für die guten Sitten würde mancher Zensor im hohen Liede und anderwärts gefunden haben, wenn er sein Imprimatur hätte geben sollen. Hiezu kommt, daß jene Maßregel den rechtlichen und guten Schriftsteller ebensowohl als den unrechtlichen und bösen trifft. Denn Beide sind auf gleiche Weise der Zensur unterworfen. In Bezug auf den ersten aber ist sie selbst beleidigend, weil sie ihn ohne alle Verschuldung unter eine unwürdige Vormundschaft setzt. Die Zensur könnte daher unsers Erachtens nur unter der Bedingung eine eben so rechtliche als heilsame Maßregel sein, wenn sie richterlich als Strafe zuerkannt würde, d. h. wenn sie nur denjenigen Schriftsteller träfe, der schon wegen früherer Schriften zur Verantwortung gezogen und straffällig befunden worden, mithin durch die That bewiesen hätte, daß er kein das Recht achtender Schriftsteller und daher, nach Befinden der Umstände, entweder auf eine gewisse Zeit oder auf immer unter die Obhut eines Zensors zu stellen sei. Der Staat sollte nämlich immer nach dem Grundsatze handeln: Quisque praesumitur bonus (ergo et justus) donec probetur contrarium. Verfährt er nach dem entgegengesetzten Grundsatze, so entstehen daraus tausend drückende und ungerechte Maßregeln, und der Staat behandelt sich dann gleichsam selbst als eine Gesellschaft von Bösewichten; was seiner eignen Würde widerstrebt. Ueberdieß hangt von der äußern Denkfreiheit auch die Entwickelung und Ausbildung des menschlichen Geistes überhaupt, das Fortschreiten des Menschengeschlechts in Wissenschaft, Kunst und Sittlichkeit so sehr ab, daß man schon darum dieselbe so wenig als möglich beschränken, mithin der Freiheit in der Gei-

sterbewegung lieber zu viel als zu wenig Spielraum gewähren sollte.

Betrachten wir endlich drittens die Freiheit in der Behandlung der Körperwelt nach den Zwecken der Geisterwelt, so unterliegt auch diese nothwendigen Schranken. Wie sehr uns schon die Natur hierin beschränkt, ist männiglich bekannt und bedarf daher keines Beweises. Jeder weiß aus Erfahrung, daß die Natur weit mächtiger als der Mensch, und daß die Körperwelt ein sehr spröder Stoff ist, der sich den Zwecken der Geisterwelt nicht immer und überall fügt. Nahm doch Plato sogar an, daß die Materie sich nicht einmal den Zwecken Gottes bei der Weltbildung durchaus gefügt habe und daß ebendaraus alles Uebel entstanden sei, ja daß jenes widerspenstige Prinzip auch jetzt noch fortwirke und selbst in den Staaten allerlei Unfug treibe. Lassen wir jedoch diese Hypothese und alle physische Schranken unsrer Freiheit in der Behandlung der Körperwelt zur Seite liegen, so wie diejenigen moralischen Schranken, welche uns bloß das Gewissen auflegt: so bleiben doch noch rechtliche Schranken übrig, die jeder vernünftig urtheilende und handelnde Mensch anerkennen muß, und die daher auch der Staat seinen Bürgern mit Recht auflegt.

Um hier aber nicht zu weitläufig zu werden, wollen wir nur bei der zu diesem Freiheitselemente vorzugsweise gehörigen freien Aneignung gewisser Sachen zum zweckmäßigen Gebrauche stehen bleiben. Auf den ersten Blick ist einleuchtend, daß nicht jeder Mensch sich alles, was ihm beliebt, aneignen dürfe. Denn so könnt' er am Ende die ganze Erde mit allem Zubehöre, ja sogar alle Menschen, in seinen Freiheitskreis hereinziehn, sie zu seinem Eigenthume machen. Dieß wäre aber theils widersinnig, weil niemand alles zweckmäßig brauchen kann, theils widerrechtlich, weil nach dem Rechtgesetze weder ein Mensch selbst noch auch das, was ihm schon rechtlich gehört, von einem Andern ohne Einwilligung des Ersteren zum Eigenthume gemacht werden kann. Folglich könnten nur einzele Sachen, die noch kein

Eigenthum wären und die man deshalb herrenlos nennt, auf solche Art angeeignet werden. Es ist aber ferner einleuchtend, daß auch hier der bloße Wille des Aneignens noch nicht hinreicht. Denn dieser ist nicht erkennbar, so lang' er sich nicht kund gegeben. Niemand würde dann weder von dem fremden Rechte noch von einer demselben entsprechenden Pflicht die geringste Kenntniß haben. Auch das bloße Wort kann dieß nicht bewirken. Denn das Wort ist und bleibt etwas Trügliches; man kann sich nicht immer darauf verlassen, selbst auf ein mehrfaches, am wenigsten in Ansehung des Eigenthums, wo das Interesse die Menschen nur zu oft verleitet, Sachen ihr Eigenthum zu nennen, die es nicht sind, ja die sie selbst nicht einmal dafür halten. Die That muß also zeugen, bestehe sie nun in dem wirklichen Besitz einer Sache, ihrer unmittelbaren Vereinigung mit der Person, oder in der Bearbeitung, der Gestaltung derselben nach vernünftigen Zwecken. Aber auch hier bleibt Ungewißheit übrig, theils durch Selbtäuschung, theils durch Betrug. Man kann ja fremde Sachen, mit oder ohne guten Glauben, ebensowohl als eigne besitzen und bearbeiten. Auch können eigne Sachen durch freiwillige Verlassung oder durch nothgedrungene (den Tod) wieder herrenlos werden, ohne daß es jemand weiß. Soll also nicht alles Eigenthum, wiefern es in äußern Dingen besteht, ungewiß sein, soll sich die Freiheit nicht selbst vernichten, indem sie nach solchen Dingen um sich greift und sie in mehre Kreise zugleich hereinziehen will: so muß der Staat in's Mittel treten und Bedingungen sowohl der Erwerblichkeit als der Erkennbarkeit des Eigenthums festsetzen; weshalb man auch mit Recht sagen kann, daß wahres d. h. festbestimmtes und gesichertes äußeres Eigenthum nur im Staate möglich sei.

Dadurch erleidet nun aber die Freiheit in Bezug auf dieses Element sehr große Beschränkungen. Wohin wir im Staate unsre Augen werfen, ist fast alles schon in Besitz genommen. Diese Aecker und Gärten mit ihren Früchten, diese Häuser und Speicher mit ihren Vorräthen, diese Kisten und

Kasten mit ihren Schätzen haben insgesammt schon ihren Herrn; und was etwa kein einzeler Bürger besitzt, das nennt der Staat sein Eigenthum. Was ich mir also von diesen Dingen auch aneignen möchte, um es nach meinen Zwecken zu behandeln oder ein dringendes Bedürfniß damit zu stillen: ich kann es entweder gar nicht, oder ich muß erst eine Menge lästiger Bedingungen erfüllen, muß etwas andres dafür hingeben oder beschwerliche Dienste leisten. Wie empfindlich aber auch diese Beschränkungen der Freiheit in einzelen Fällen sein mögen, so sind sie doch im Allgemeinen nothwendig, wenn die Freiheit der Bürger nicht jeden Augenblick an einander gerathen und sich aufreiben soll.

Weil demnach jeder das Recht hat, frei thätig zu sein: so hat auch jeder die Pflicht, Andre frei thätig sein zu lassen, darum aber auch die Pflicht, Niemanden im Besitze und Genusse seines Eigenthums zu stören, und ebendarum wieder die Pflicht, sich die vom Staate festgesetzten Bedingungen der Erwerblichkeit und Erkennbarkeit des Eigenthums gefallen zu lassen, weil sonst kein ungestörter Besitz und Genuß des Eigenthums stattfinden könnte. Freilich soll der Staat auch jene Bedingungen nicht zu lästig machen, damit er die Freiheit in Bezug auf dieses Element nicht ohne Noth beschränke. Er soll z. B. nicht sagen: Wer ein Haus besitzen will, soll es auch selbst bewohnen, nicht vermiethen — oder: Wer einen Acker besitzen will, soll ihn auch selbst bearbeiten, nicht verpachten. Denn von solchen Beschränkungen der Freiheit in der Benutzung äußerer Gegenstände für die Zwecke der Menschen ist gar kein vernünftiger Grund vorhanden; vielmehr billigt es die Vernunft, wenn dergleichen Gegenstände für die Zwecke mehrer Personen zugleich — des Besitzers und des Miethers oder Pachters — benutzt werden können. Es würden daher solche Beschränkungen nicht bloß überflüssig, sondern sogar schädlich und widerrechtlich sein; denn sie wären nichts andres als unbefugte Eingriffe des Staats in die Freiheit der Bürger hinsichtlich ihres Privateigenthums.

Mit den hier nachgewiesenen Rechten und Pflichten des Bürgers ist eigentlich alles erschöpft, was unter diesen Titel gehört. Denn die Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze des Staats liegt auch schon darin, weil diese Gesetze ihrem letzten Zwecke nach sich auf gar nichts andres beziehen können, als auf die bisher angegebnen Rechte und Pflichten. Es sollen dadurch dieselben nur näher bestimmt und auf die verschiednen Umstände und Verhältnisse des Staatslebens sowohl im Ganzen als im Einzelen angewandt werden. Daß aber dieser Gehorsam kein unbedingter sein könne, erhellet schon aus dem, was am Ende des zweiten Abschnitts (Nr. 4.) gesagt worden.

Noch ein Umstand ist aber hier zu berücksichtigen, der in neuern Zeiten viel Anlaß zum Streite gegeben. Man hat nämlich zur bürgerlichen Freiheit auch noch die bürgerliche Gleichheit hinzugefügt; diese Gleichheit ist aber oft so misverstanden, daß daraus baarer Unsinn und offene Gewaltthat hervorgegangen. Um diesem vorzubeugen, ist folgendes zu bemerken.

Wenn wir die Natur des Menschen überhaupt, ein Wesen im Ganzen, betrachten: so ist kein Zweifel, daß alle Menschen in dieser Hinsicht einander gleich sind; denn sie haben im Allgemeinen denselben körperlichen Bau, dieselben geistigen Anlagen. Man kann dieß die ursprüngliche oder wesentliche Gleichheit der Menschen nennen. Einige nennen sie auch die natürliche. Dieser Ausdruck ist aber schon zweideutig. Denn da die Natur überhaupt in ihren Erzeugnissen höchst mannigfaltig ist und jedem derselben ein eigenthümliches Gepräge aufdrückt, durch welches die Einzelwesen sich von einander unterscheiden — den Charakter der Individualität — so ist dieß auch hinsichts der Menschen der Fall. Man kann daher ebensowohl eine natürliche Ungleichheit als eine natürliche Gleichheit der Menschen behaupten. Denn wie die Menschen, im Allgemeinen betrachtet, von Natur gleich sind: so sind sie, im Besondern oder Einzeln betrachtet, auch von Natur ungleich. Jenes

sind sie nach dem Prinzipe der Einheit, dieses nach dem Prinzipe der Mannigfaltigkeit. Auch wird diese Ungleichheit noch vermehrt durch die eigne Thätigkeit der Menschen und ihre geselligen Verhältnisse; wie die unendlich vielen Stufen der Bildung und des Besitzthums beweisen. Daher wird dieselbe auch durch das Bürgerthum vermehrt; und es wäre sonach völlig widersinnig, wenn jemand in dieser Beziehung von bürgerlicher Gleichheit reden wollte. Dieser Ausdruck muß sich also, wenn er nur irgend einen vernünftigen Sinn haben soll, auf etwas ganz Andres beziehn, nämlich auf das Recht und das Gesetz des Rechts. Darum heißt jene Gleichheit auch die rechtliche oder gesetzliche.

Aber auch so bestimmt ist der Begriff noch mangelhaft. Denn es fragt sich wieder, ob von Recht und Gesetz in allgemeiner oder in besondrer Beziehung die Rede sei. In allgemeiner Beziehung hat jeder Mensch und also auch jeder Bürger das Recht zu leben und freithätig zu sein, so wie die Pflicht, auch Andre leben und freithätig sein zu lassen. Hierin sind sie einander völlig gleich. Diese Rechtsgleichheit findet demnach im Staate sowohl als außer ihm statt, und das Gesetz des Staats erkennt sie auch wirklich an, dadurch daß es jedem Bürger in Ansehung seines Rechtes Schutz zusichert. Darum heißt dieselbe auch Gleichheit vor dem Gesetze. In besondrer Beziehung aber haben verschiedne Menschen und also auch verschiedne Bürger verschiedne Gegenstände ihres Rechts, eine Mannigfaltigkeit von Rechtsstoffen; wobei hier mehr dort weniger stattfinden kann. So kann der Eine mehr Geld oder mehr Grundeigenthum oder mehr Diener haben, als der Andre. Dieß giebt also Ungleichheit, welche sich aber nicht auf das Recht überhaupt, als etwas Ursprüngliches und Formales gedacht, sondern auf das Recht im Besondern, als etwas Empirisches und Materiales gedacht, mithin auf die Rechte einzeler Menschen und Bürger bezieht.

Die bürgerliche Gleichheit, als eine rechtliche oder gesetzliche, ist daher nicht eine Gleichheit der Rechte, son-

dern eine Gleichheit des Rechts, welche mit der Ungleichheit der Rechte sehr wohl bestehen kann, ja muß. Denn es wäre doch offenbar ungerecht, wenn der Staat dem, der durch sein Talent oder seinen Fleiß oder auch durch Begünstigung des Glücks mehr äußere Lebensgüter erworben hätte, als Andre, dieses Mehr nehmen und es unter die Andern vertheilen wollte, damit Alle gleichen Antheil bekämen. Der Staat soll ja eben um der Rechtsgleichheit oder der Gleichheit vor dem Gesetze willen jedes wohlerworbne Eigenthum schützen, es sei groß oder klein. Auch würde jene gleiche Vertheilung gar nichts helfen. Denn Talent, Fleiß und Glück würden jeden Augenblick neue Ungleichheiten bewirken, welche aufzuheben über alle menschliche Macht geht. Die Vertheilung müsste immer von neuem gemacht und geprüft werden, und am Ende würde doch Ungleichheit übrig bleiben, weil Grund und Boden, Viehheerden, Geräthschaften, und selbst Geldsummen von verschiednen Sorten, nie ganz gleich zu theilen sind. Welchen nachtheiligen Einfluß aber diese angeblich gleiche Gütervertheilung auf menschliche Thätigkeit und Bildung haben würde, braucht nicht gezeigt zu werden. Es hat daher auch wohl noch kein vernünftiger Mensch diesen Gedanken ernstlich auszuführen gesucht. Man wollte eigentlich nur verhüten, daß die Güter sich nicht zu sehr in Einer Hand anhäufen sollten, weil dadurch ein zu großes Misverhältniß im Besitz entsteht. Denn wenn Einer zu viel hat, so haben Viele zu wenig. Neben Einem Reichen leben dann eine Menge von Armen, wo nicht gar Bettlern, im Staate. Die Reichen und die Armen treten dann leicht in ein feindseliges Verhältniß gegen einander; die Bürger, die sich als Freunde lieben sollten, hassen einander als Feinde. Was daraus dem Staate für Gefahren erwachsen können, lehrt der alte römische und der neue brittische Staat. Daraus folgt aber nur, daß der Staat die Anhäufung der Güter in Einer Hand nicht begünstigen solle — z. B. durch Majorate — keineswegs aber, daß er für eine gleiche Vertheilung der Güter sorgen solle, was gar nicht möglich.

Uebrigens ist die Idee der bürgerlichen Gleichheit eben so wenig neu, als die der bürgerlichen Freiheit. Schon Aristoteles nennt in seiner Politik (III, 12.) das Recht ein Gleiches, (*ισον*) das Unrecht ein Ungleiches (*ανισον*); und Cicero sagt in seiner Pflichtenlehre (II, 12.): »Immer hat man ein gleichmäßiges Recht (jus aequabile) gesucht; sonst wär' es kein Recht.« In der Schrift vom Staate (I, 32.) aber sagt er ausdrücklich: »Cum lex sit civilis societatis vinculum, jus autem legis aequale, quo jure societas civium teneri potest, cum par non sit conditio civium? Si enim pecunias aequari non placet; si ingenia omnium paria esse non possunt: jura certe paria debent esse eorum inter se, qui sunt cives in eadem republica. Quid est enim civitas, nisi juris societas?« — Auch im Geiste des Christenthums liegt diese Idee, wie selbst der jüngstverstorbne Papst in einer bekannten Predigt erwiesen; und in der Urkunde des heiligen Bundes ist sie, jenem Geiste gemäß, ebenfalls angedeutet, da dieser Bund ausdrücklich auf den Grundsatz der christlichen Liebe, die alle Menschen als Kinder eines und desselben Vaters, folglich als Brüder umfasst, gegründet ist. Um so weniger darf eine durch solche Autoritäten geheiligte Idee von der Staatswissenschaft ausgestoßen werden. (Vergl. auch des Verf. geschichtliche Darstellung des Liberalismus. Absch. 2. In der 2. Abth. dieser Samml. Nr. XVII.)

Achter Abschnitt.

Staatsbürgerliche Rechte als Vorrechte betrachtet.

Der Ausdruck staatsbürgerliche Rechte hat eine doppelte Bedeutung, wie das Wort Staatsbürger selbst, das zwar pleonastisch scheint — weshalb es auch Klopstock verwarf — es aber nicht ist, da Bürger in der Sprache des Lebens auch einen Städter bezeichnet und dann dem Bauer entgegensteht. An diese gemeine Bedeutung denken wir jedoch hier nicht, sondern an die höhere, wissenschaftliche. Nimmt man nun hier das Wort Bürger oder Staatsbürger im weitern Sinne, so versteht man darunter jedes Glied einer bürgerlichen Gesellschaft, im engern aber ein auf gewisse Weise bevorrechtetes Glied. Dem Staatsbürger in diesem engern Sinne steht alsdann der bloße Staatsgenosse entgegen. Manche bezeichnen diesen Unterschied auch so, daß sie jenen einen aktiven, diesen einen passiven Staatsbürger nennen, wo dann das Wort wieder im weitern Sinne genommen wird.

So kann man nun auch unter staatsbürgerlichen Rechten im weitern Sinne die Rechte der Bürger überhaupt verstehn, im engern aber die Rechte, durch welche gewisse Bürger vor andern ausgezeichnet sind, so daß sie nun als bevorrechtete Bürger erscheinen. In diesem Sinne nehmen wir den Ausruck im gegenwärtigen Abschnitte.

Da dringt sich nun aber sogleich die vielbestrittene Frage auf: Darf es denn in einem Staate Vorrechte geben? Sind nicht vielleicht alle sogenannte Vorrechte eigentlich Unrechte? — Diejenigen, welche die Frage nach der ersten Formel verneinen, nach der zweiten bejahen, also dem Begriff eines Vorrechts gar keine rechtliche Gültigkeit zugestehn wollen, ob er gleich eine logische und faktische hat, berufen sich auf die bürgerliche Gleichheit, von der im

vorigen Abschnitt die Rede war. Diese, sagt man, wird durch Vorrechte aufgehoben; folglich sollten von Rechts wegen gar keine Vorrechte stattfinden.

Man verwechselt aber hier offenbar die Gleichheit des Rechts (überhaupt oder formal genommen) mit der Gleichheit der Rechte (insonderheit oder material genommen). Jene kann stattfinden ohne diese. Es kann jemand sehr wohl dem Stoffe nach oder im Besondern mehr Rechte haben, als ein Andrer, ungeachtet beide der Form nach oder im Allgemeinen gleiches Recht haben. Wer ein Haus und eine Hufe Land besitzt, ist offenbar in der ersten Hinsicht mehr berechtigt, als wer nur ein Haus besitzt; darum ist aber in der zweiten Hinsicht noch keine Rechtsungleichheit vorhanden, wenn nur das Recht des Minderbesitzers eben so anerkannt und geschützt ist, als das des Mehrbesitzers.

Man sollte daher über Vorrechte nicht im Allgemeinen aburtheilen, sondern immer erst fragen, von welchen Vorrechten die Rede sei. Es kann Vorrechte geben, die nothwendig, heilsam, wenigstens unschädlich sind, aber auch solche, die bloß zufällig, wohl gar widerrechtlich entstanden, und in hohem Grade schädlich sind. Gegen diese mag man immerhin eifern und auf deren Abstellung dringen — wiewohl auch hier die Abstellung oft nur allmählich und mit großer Vorsicht bewirkt werden kann, wenn man nicht übel ärger machen will — jene aber können unbedenklich fortbestehn, und müssen es zum Theile sogar.

Niemand wird z. B. leugnen, daß der Regent eines Staates gewisse Vorrechte haben müsse; er könnte ja sonst gar nicht regieren. Dasselbe gilt aber auch von jeder obrigkeitlichen Person, ja von jedem, der ein öffentliches Amt, sei es im Staat oder in der Kirche, bekleidet. Die obrigkeitliche Würde, das öffentliche Amt giebt nicht nur dem Inhaber mehr Ansehn und Ehre, als Andern, sondern berechtigt ihn auch zu einer Menge von Handlungen, die Andern nicht erlaubt sind. Er ist also offenbar bevorrechtet; aber sein Vorrecht ist nicht bloß unschädlich, sondern heilsam und noth-

wendig, auch in Ansehung des Ursprungs nicht widerrechtlich, wenn nicht etwa jemand die Würde oder das Amt durch Usurpazion an sich gerissen hat. Solche Vorrechte können sogar in gewissen Immunitäten, in Befreiungen von Lasten oder Abgaben bestehn. Wenn z. B. die, so sich dem friedlichen Staats- oder Kirchendienste gewidmet, vom Kriegsdienste befreiet sind, weil dieser mit jenem nicht verträglich, oder wenn die, so sich dem Kriegsdienste gewidmet, von der in einem Staate eingeführten Personensteuer befreit sind, weil ihr meist kärglicher Sold ohnehin zum Leben kaum hinreicht: so wird kein vernünftig und billig Denkender gegen ein solches Vorrecht etwas einzuwenden haben. Eben so wenn jemand eine Erfindung macht und sich vom Staate das Vorrecht der Benutzung dieser Erfindung auf gewisse Zeitfrist durch ein sogenanntes Privilegium ertheilen lässt. Er hatte ja das Recht, die Erfindung ganz für sich zu behalten; folglich hatt' er auch das Recht, die Bedingung festzusetzen, unter welcher er seine Erfindung zum Gebrauche für Alle öffentlich mittheilen wollte. Besteht diese Bedingung in dem Vorbehalt einer ausschließlichen Benutzung auf einige Jahre, so mag man dieß vielleicht als eigennützig tadeln, wenn die Erfindung gar nichts kostete, vielleicht nur durch einen glücklichen Zufall herbeigeführt wurde; widerrechtlich aber ist's auf keinen Fall. Denn einestheils lässt sich der Antheil des Zufalls an Erfindungen nicht genau bestimmen, und anderestheils ist auch das, was uns ein glücklicher Zufall schenkt, unser ausschließliches Eigenthum, wenn kein Andrer ein früheres Recht darauf beweisen kann. Dieß ist aber bei Erfindungen eine misliche Sache. Denn es bleibt immer möglich, daß zwei dieselbe Erfindung ganz unabhängig von einander machten, wo dann freilich der, welcher sich zuerst mit seiner Erfindung hervorthat, auch als der erste Erfinder anzusehn.

Auf andere Weise dürfte aber von solchen Vorrechten zu urtheilen sein, die nicht einzelen Personen um gewisser mit ihrer Persönlichkeir verknüpfter und von ihrer Thätigkeit abhängiger Bedingungen willen zukommen, sondern gleichsam

haufenweise um dieses oder jenes zufälligen Umstandes willen stattfinden. Dahin gehören

1. die Vorrechte, welche in vielen Staaten den Bekennern dieser oder jener Religion verwilligt sind. Man nimmt dabei gewöhnlich darauf Rücksicht, daß eine gegebne Religion in einem gegebnen Staate die meisten Bekenner hat, mithin, wie man sagt, die eben herrschende ist. Dieß ist aber etwas ganz Zufälliges, nach Zeit, Ort und Umständen Veränderliches. Im römischen Staate herrschte seit dessen Entstehung bis auf Konstantin den Großen die heidnische, dann die christliche Religion. Ebenso herrschte im byzantinischen Reiche seit jenem Kaiser, der durch Verlegung seiner Residenz von Rom nach Byzanz den ersten Grund dazu legte, bis auf Muhammed II., Konstantinopels Eroberer, die christliche, nachher die muhammedanische Religion. Wir Christen finden es Unrecht, daß einst in Rom die Christen hinter den Heiden als Bürger zurückstehen mussten; finden es Unrecht, daß noch jetzt in Konstantinopel der Moslem gegen den Christen bevorrechtet ist. Und mit Recht finden wir dieß Unrecht. Denn was kann eine stärkere Verletzung des Rechtsgesetzes, eine größere Beleidigung des Menschen sein, als wenn seine Religion nicht als ein in jeder Hinsicht unantastbares Heiligthum geachtet, wenn er um seines Glaubens willen verfolgt, gedrückt, oder, was nicht minder drückt, auch nur eines Theils der staatsbürgerlichen Rechte beraubt, wenn er bloß darum am Rechte verkürzt wird, weil er nicht der eben herrschenden Religion zugethan ist! Ist denn das Herrschendsein einer Religion ein Beweis ihrer Wahrheit? Dann wäre ja die heidnische und die muhammedanische ebenso wahr, als die christliche. Dann hinge ja die Wahrheit und mit der Wahrheit das Recht von ganz zufälligen Umständen ab. Thun wir Christen aber nicht dasselbe Unrecht, wenn wir uns selbst gegen andre Religionsbekenner — diese mögen nun Anhänger des Judenthums oder bloß einer andern Form des Christenthums sein — bevorrechten, wenn wir jenen bloß um des Glaubens willen nicht gleiches

Recht im Staate wie uns zugestehn? Verletzen wir dadurch nicht sogar das christliche Gebot: Was du nicht willst rc.? — Ja, es ist nichts andres, als schreiendes Unrecht, wenn hier die Christen, dort die Juden, hier die Katholiken, dort die Protestanten, von gewissen Aemtern oder Eigenthumsarten oder Erwerbszweigen ausgeschlossen werden. Es geschieht dadurch dem einen Theile so wehe, als dem andern; und es ist dieß ein klarer Beweis, daß unsre heutige Bildung noch sehr weit zurück, daß sie noch halbe Barbarei ist. Denn wir haben noch nicht einmal begriffen, daß die Religion selbst wesentlich verschieden sei von den Religionsformen oder Kultusarten; daß zwar von diesen eine besser sein könne, als die andre, daß aber dieß keinen Einfluß auf das Recht habe; daß immerhin jeder seine Religionsform für die beste halten möge, daß ihm aber darum keine Bevorrechtung vor Andern zukomme; daß überhaupt der Staat nicht fragen dürfe, was meinst du? sondern nur, was machst du? Darum könnte bloß in einem einzigen Falle der Staat befugt sein, gewissen Religionsbekennern einen Theil der bürgerlichen Rechte zu entziehn, nämlich dann, wenn sie vorgäben, daß ihre Religion sie an der Erfüllung ihrer Bürgerpflichten (z. B. an der Vertheidigung des Vaterlandes) hindre. Denn wer alle Bürgerrechte genießen will, muß natürlich auch alle Bürgerpflichten erfüllen. Thut er dieß nicht, so entzieht er sich selbst einen Theil seiner Rechte und bevorrechtet ebendadurch die übrigen, die ihre Bürgerpflichten erfüllen. Der Staat fragt dann aber auch nicht nach dem Glauben, sondern nach der That, die aus dem (alsdann freilich offenbar falschen, weil pflichtwidrigen) Glauben entspringt. Er brauchte jedoch solche sich ihrer Bürgerpflicht weigernde Menschen gar nicht einmal in seinem Schooße zu dulden. Duldet er sie dennoch, so thut er es bloß aus Gütigkeit oder um anderweiter Vortheile willen, weil etwa solche Menschen sonst gewerbfleißig und ruhig sind, vielleicht auch das, was sie nicht persönlich leisten, auf andre Art (durch Geld oder Geldeswerth) vergüten. Immer aber ist und bleibt es dann ihre Schuld,

wenn nun andre Bürger gegen sie bevorrechtet sind, da sie dieselben Rechte genießen könnten, wenn sie nur dieselben Pflichten leisten wollten. — In die Klasse der bedenklichen Vorrechte scheinen aber auch

2. die zu gehören, welche von der zufälligen Art, wie Menschen zum Dasein gelangen, abhangen. Es ist offenbar reiner Zufall, ob jemand in oder außer der Ehe, von vornehmen oder niedern Eltern geboren. Niemand kann durch seinen Willen und seine Thätigkeit das Allergeringste dazu beitragen. Wenn nun gleichwohl der Staat den in der Ehe oder von vornehmen Eltern Gebornen gewisse Vorrechte vor den außer der Ehe oder von niedern Eltern Gebornen zugesteht, wenn er z. B. jene allein oder vorzugsweise für berechtigt zu gewissen Staatsämtern erklärt: so ist davon wenigstens kein Rechtsgrund abzusehn. Wohl wird die Erziehung der außer der Ehe und von niedern Eltern Gebornen oft vernachlässigt. Aber erstlich ist dieß nicht immer der Fall; zweitens vergütet oft natürliches Talent und eigne Anstrengung jenen Mangel; und drittens wird ja auch die Erziehung der in der Ehe und von vornehmen Eltern Gebornen nicht selten vernachlässigt. Sollte also in der vernachlässigten Erziehung ein Rechtsgrund zur Ausschließung von gewissen Staatsämtern gesucht werden, so müsste das ausschließende Gesetz ganz anders lauten, nämlich so: Wer in der Erziehung so vernachlässigt worden, daß er dadurch unfähig zur Verwaltung von gewissen Staatsämtern wird, der soll auch davon ausgeschlossen werden. Ein solches Gesetz ertheilte aber eigentlich kein Vorrecht, sondern es bestimmte nur die Befähigung zu gewissen Staatsämtern als eine ganz natürliche, sich im Grunde von selbst verstehende, Bedingung ihrer Besetzung. Hienach lässt sich auch die berühmte Streitfrage wegen des in vielen Staaten eingeführten Erb- oder Geburtsadels leicht entscheiden. Denn vom Verdienstadel, der eben durch sein Verdienst sein Vorrecht erwirbt, ist dabei nicht die Rede. Die Streitfrage dreht sich nämlich einzig um den Punkt, ob der Geburtsadel

ein ausschliesliches Recht zu den höhern und einträglichern Staatsämtern gebe. Also ist auch nicht von bloßen Ehrenvorzügen die Rede. Diese allein würde man dem Adel gern zugestehn. Ein alter und berühmter Name wird ohnehin mit Achtung genannt, wenn er nicht durch die Persönlichkeit des Trägers entehrt wird. Sobald aber der Adel wirkliche Vorrechte und besonders die ausschließliche Verwaltung der höhern und einträglichern Staatsämter in Anspruch nimmt: so beleidigt er nicht nur die übrigen Staatsbürger, sondern er schadet auch dem Staate, dem er eine große Masse ausgezeichneter Tüchtigkeit zum Dienste in den obern Verwaltungskreisen entzieht, und am Ende sich selbst, weil der Einzele immer mit dem Ganzen leidet und weil jede Anmaßung zur Erbitterung reizt. Es müsste daher schon die wahre Klugheit, die mit dem Rechte stets Hand in Hand geht, den Adel von solchen Ansprüchen abhalten. Höchst merkwürdig ist, was in dieser Beziehung Madame Campan in ihren Denkwürdigkeiten aus dem Privatleben der Königin Maria Antoinette (ausgezogen in Brau's Minerva. 1823. Mai. S. 201 ff.) erzählt. Nachdem sie nämlich von dem Beifalle und der Unterstützung gesprochen, welche die Sache der Nordamerikaner während des Kampfes mit den Engländern in ganz Frankreich und selbst bei Hofe fand: fährt sie fort, daß troß dieser Stimmung der Gemüther für freisinnigere Grundsätze der Minister Segur ein königliches Edikt bekannt machen ließ, »welches alle Offiziere, die nicht wenigstens seit vier Generazionen adliger Abkunft waren, für unfähig erklärte, zu Kapitänen befördert zu werden, alle Bürgerliche aber, außer den Söhnen der Ludwigsritter, von sämmtlichen Offizierstellen ausschloß. Die Ungerechtigkeit und Abgeschmacktheit dieser Verordnung war ohne allen Zweifel eine mitwirkende Ursache der Revoluzion. Nur wer, wie ich, dieser ehrenwerthen Klasse des dritten Standes angehörte, hatte Gelegenheit, die Verzweiflung oder vielmehr die Wuth, welche dieses Gesetz zur Folge hatte, in ihrem

»ganzen Umfange wahrzunehmen. Hiezu kam eine andre »Entscheidung des Hofes, die jedoch nicht in Form eines »Edikts bekannt gemacht ward, nämlich die, daß in Zukunft »alle geistliche Pfründen, von dem unerheblichsten Pri»orate bis zu der reichsten Abtei, ausschließlich dem Adel »ertheilt werden sollten. Als Grund gab man an, daß das »Staatsinteresse fodre, den dürftigen Adel dadurch zu unter»stützen. Darf man sich über die Partei wundern, welche »bald nachher die Abgeordneten des dritten Standes in der »Versammlung der allgemeinen Stände ergriffen?« (S. 290. und 291. a. a. O.) Darf man sich aber auch wundern, wenn es in Frankreich immer noch nicht ruhig werden will, da man dort wieder dieselben ungerechten und unklugen Anmaßungen hervortreten sieht? — Sagt man vielleicht, wie es denn wirklich gesagt worden, der Adel sei eine unentbehrliche Stütze des Throns: so könnte dieß doch erstlich nur von solchen Staaten gelten, wo sich Throne finden, wiewohl es auch solche Staaten ohne Adel giebt; und zweitens bewiese es noch nicht die rechtliche Gültigkeit jener Ansprüche, weil der Adel auch ohne dieselben sich denken lässt. Ueberhaupt wäre jener Satz nur eine von der Erfahrung entlehnte Klugheitsregel. Die Erfahrung lehrt aber unwidersprechlich, daß der Adel oft auch Throne umgestoßen, Fürsten abgesetzt oder gar getödtet, und wo er auch nicht so weit ging, doch nicht selten ihre Macht weit mehr beschränkt hat, als der Bürgerstand. Man lese nur die Geschichte des Mittelalters und sehe zu, welche Noth der Adel jener von Manchen so hoch gepriesenen Zeit den Fürsten gemacht hat. Dieses Uebel zeigte sich schon unter Karl dem Großen, dessen Sohn Ludwig, späterhin der Fromme genannt, bereits im J. 795. seinem Vater klagte, »daß die Großen »des Reichs mit Hintansetzung des öffentlichen Wohls nur »ihren eignen Vortheil suchten und überall die königlichen »Güter, die sie nur als Benefizien für geleistete und noch »zu leistende Dienste zur Benutzung erhalten hätten, in ihr »Privateigenthum zu verwandeln strebten, um immer mehr

»hängiger von der Krone zu werden.« (S. Vita Ludovici Pii Imp. cap. VI. in Recueil des historiens de France. tom. VI. pag. 90). Darum verordnete auch Karl der Große in seinen Kapitularien, „daß die Aufseher seiner »Güter (majores villarum) nicht aus der obern, sondern »aus der mittleren Klasse seiner Unterthanen genommen »werden sollten, die seine Getreuen wären.« (S. Capitularia Caroli Magni de villis. 8. IX. ap. Baluz. tom. I. pag. 339, wo es ausdrücklich heißt: Nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, sed de mediocribus, qui sunt fideles). Das Uebel nahm aber unter dessen schwachen Nachfolgern immer mehr überhand, so daß der Adel des Mittelalters sich oft sogar mit gewaffneter Hand gegen seine legitimen Regenten auflehnte, wenn diese den Anmaßungen desselben steuern wollten. In neuerer Zeit ist der Adel freilich nachgiebiger gegen die Fürsten geworden, aber bloß dadurch, daß der Bürgerstand durch Bildung, Reichthum und allgemeinere Theilnahme an den Staatsämtern ein Gegengewicht in die Schale gelegt hat. Dieß beweist jedoch um so mehr, daß es eben so ungerecht als unklug wäre, dem Bürgerstande sein Gewicht im Staate durch Bevorrechtung des Adels wieder zu entziehn. Schreiber dieses spricht hier übrigens sine ira et studio. Denn er ist nichts weniger als ein Feind des Adels. Er liebt und sagt nur ohne Ansehn der Person, was recht und billig. — Am allerbedenklichsten aber sind

3. diejenigen Vorrechte, welche einen Theil der Gesellschaft so erheben, daß er ein wahrer status in statu wird. Man hat zwar neuerlich gesagt, es müsse Staaten im Staate geben, wenn er recht fest begründet sein solle, weil die Einzelen sonst zu zerstreut sein würden. Dieß beruht aber auf Misverstand. Staat im Staate heißt nicht jede besondre Gesellschaft, Körperschaft, oder Abtheilung von Bürgern im Staate, dergleichen es freilich geben kann und muß, und zwar um so mehr, je größer der Staat ist. Jede Stadt- oder Dorfgemeine wäre nach jenem Begriff ein Staat im

Staate. So kann man aber vernünftiger Weise den Begriff nicht bestimmen; auch haben ihn die, welche zuerst den Satz aufstellten: Non debet esse status in statu, nicht so bestimmt. Sie dachten dabei an solche Körperschaften, welche durch ihre Vorrechte über den Staat selbst erhaben, wenigstens von seiner Macht auch in bürgerlicher Beziehung unabhängig waren. So die römisch-katholische Geistlichkeit in vielen Staaten, wo sie herrschte. Sie entzog da nicht bloß ihre zeitlichen Güter dem Staatsvermögen, sondern auch ihre Personen der Gerichtbarkeit des Staats, und wollte nur unter dem Papste als ihrem eigentlichen Oberhaupte stehn. Dadurch wurde jene Geistlichkeit nicht nur der erste, mächtigste, geehrteste, mit einem Worte, bevorrechtetste Stand, sondern ein wahrhafter Staat im Staate. Denn sie setzte ihre geistliche Gewalt neben und selbst über die weltliche; was sie um so leichter konnte, da nicht nur das gemeine Volk, sondern auch viele Edlere und selbst Fürsten, blind ihrem Worte glaubten, sich wenigstens vor ihrem Bannstrahle fürchteten. Auch erregte sie bekanntlich oft Unruhen im Staate, verweigerte den Fürsten den Gehorsam, und entband sogar die übrigen Unterthanen ihrer Pflicht gegen die Fürsten, wenn diese in die Ungnade des Papstes gefallen waren. Daß dieß alles dem Rechtsgesetze zuwider, ja daß bei einem solchen Zustande der Dinge gar keine Herrschaft dieses Gesetzes im Staate möglich sei, bedarf keines Beweises.

Ueberhaupt sind dem öffentlichen Wohle, das eben auf jener Herrschaft beruht, am meisten solche Vorrechte entgegen, welche irgend einen Theil der Gesellschaft in eine Art von Kaste d. h. in einen für sich abgeschlossenen Stand verwandeln, der nun den übrigen Theilen der Gesellschaft feindselig gegenüber tritt. Da entsteht dann ein so enger Sondergeist (esprit de corps) daß kein Gemeingeist mehr aufkommen kann. Das Privatinteresse verschlingt dann gleichsam das allgemeine. Wehe dem Staate, wo sich ein solcher Krebsschade findet! Wird dieser nicht bei Zeiten und mit der Wurzel ausgeschnitten, so verzehrt er allmählich den ganzen Staat.

Nachdem wir nun die Vorrechte im Allgemeinen betrachtet, so wollen wir auch die staatsbürgerlichen Rechte als Vorrechte näher in Erwägung ziehn. Es ist nämlich schlechterdings unmöglich, daß alle in einem Staate vereinigte Menschen auf gleiche Weise und in demselben Maße an den öffentlichen Angelegenheiten des Staats theilnehmen. Nicht alle können Staatsämter verwalten; nicht alle können in solchen Versammlungen, wo über Gesetze, Besteuerung und andre Staatssachen berathschlagt und abgestimmt wird, mitrathen und mitstimmen. Das ist schon physisch unmöglich. Es haben aber auch nicht alle die Befugniß dazu. Diejenigen nun, welche dazu befugt sind, heißen Staatsbürger im engern Sinne und ihre Befugnisse ebendarum staatsbürgerliche Rechte in demselben Sinne. Wer sie hat, hat ebendadurch ein Vorrecht vor den übrigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft.

Wer sind nun diese natürlich und nothwendig Bevorrechteten im Staate? — Es sind, um es kurz zu sagen, alle Männer, welche mündig und durch ihr äußeres Vermögen so unabhängig sind, daß sie beim Rathen und Stimmen über öffentliche Angelegenheiten ihrer Einsicht und ihrem Willen folgen können. — Ich sage

1. Männer; also sind die Weiber ausgeschlossen. Zwar hat es nicht nur Weiber, sondern auch Männer gegeben, welche beide Geschlechter in staatsbürgerlicher Hinsicht völlig gleichgestellt wissen wollten. Selbst Plato gehört zu diesen galanten Männern, obgleich bei ihm wohl nicht Galanterie gegen das schöne Geschlecht der Bestimmungsgrund war. Vielmehr verleitete ihn dazu eine falsche Ansicht von dem natürlichen Verhältnisse beider Geschlechter. Er meinte nämlich, die Natur habe beide, im Allgemeinen betrachtet, nicht bloß der Zahl, sondern auch der Kraft nach gleichgestellt. Wie daher weibliche Hunde zum Bewachen und zum Jagen, und weibliche Pferde zum Reiten, Fahren und Kriegführen eben so tauglich seien, als männliche: so

könne und solle auch in der menschlichen Gesellschaft das Weib dieselben Dienste leisten, als der Mann, wenn jenes nur ebenso wie dieser erzogen und gebildet werde; woraus dann die gleiche Berechtigung in staatsbürgerlicher Hinsicht von selbst folgt. Allein was von der vernunftlosen Thierwelt gilt, lässt sich nicht sofort auf die Menschenwelt übertragen. Diese unterscheidet sich von jener wesentlich durch eine höhere Stufe der Geselligkeit, sowohl was den Umfang, als was die Innigkeit und die Durchbildung der geselligen Verhältnisse betrifft. In dieser Beziehung hat nun auch die Natur das menschliche Weib anders und höher gestellt, als das thierische. Sie hat ihm einen bestimmten Wirkungskreis in der Gesellschaft angewiesen, den es nicht verlassen darf, ohne seine Bestimmung zu verfehlen. Dieser Wirkungskreis ist das Haus, die Familie. Tritt das Weib da heraus, geht es in das öffentliche Leben über, um hier wie der Mann zu handeln: so hört es auf, Weib zu sein, ohne doch Mann zu werden; es wird ein unseliges Zwittergeschöpf; es verliert seine eigenthümliche Würde und auch das ihm beschiedne Glück. Das Weib soll also Kinder empfangen, austragen, gebären, säugen, warten, pflegen, erziehen; soll das Hauswesen beschicken, ordnen, erhalten; soll in der Beglückung des Mannes und aller Angehörigen ihr eignes Glück finden; aber nicht Staatsämter verwalten, nicht in öffentlichen Versammlungen rathen und stimmen, vielweniger in den Krieg ziehn, um im wilden Schlachtgetümmel Wunden zu schlagen, die es nicht heilen kann. Das alles gehört für den Mann, dem die Natur das öffentliche Leben vorzugsweise als Wirkungskreis angewiesen. Der Mann ist also in staatsbürgerlicher Hinsicht allerdings vor dem Weibe bevorrechtet, aber nicht durch Anmaßung, sondern durch Naturbestimmung. Auch ist er dafür mehr belastet. Denn indem er für das öffentliche Leben wirkt, muß er doch zugleich für das Hauswesen im Ganzen sorgen, muß dessen Träger und Nährer sein. — Ich sage

2. Mündige; also sind alle Unmündige ausgeschlos-

sen, mögen sie es sein wegen Unreife des Lebensalters (Minderjährigkeit) oder durch Geistes- und Körpers-Unmacht (Blödsinn, Wahnsinn, gänzliche Verkrüppelung u. d. g.). Es versteht sich von selbst, daß solche Personen, so lang' ihr Zustand dauert, zwar Staatsgenossen sind, weil sie den Schutz des Staats in Ansehung ihrer anderweiten Rechte genießen, aber nicht als Staatsbürger im eigentlichen oder engern Sinne angesehn und die mit dieser Würde verbundenen Rechte ausüben können. Weil aber jener Zustand veränderlich, so werden die Unmündigen auch die staatsbürgerlichen Rechte ansprechen dürfen, sobald sie mündig geworden und sonst keine Bedingung zu deren Ausübung fehlt; worüber die Gesetze das Nähere zu bestimmen haben. Dagegen muß auch der Mündige, wenn er in jenen Zustand zurücksinken sollte, die staatsbürgerlichen Rechte wieder verlieren; wenigstens kann er sie nicht selbst ausüben, weil es ihm an der dazu nöthigen Einsicht und Willenskraft fehlt. Die Bevorrechtung der Mündigen vor den Unmündigen hat also ebenfalls einen natürlichen Grund, den die Vernunft selbst anerkennen und billigen muß; sie beruht daher eben so wenig auf bloßer Uebermacht, als die Bevorrechtung der Männer vor den Weibern; sie ist keine rechtswidrige Anmaßung. Darum theilt schon Aristoteles in seiner Politik (III, 1) die Staatsbürger in vollkommne und unvollkommne, und rechnet zu diesen nicht bloß die unmündigen Kinder von jenen, sondern auch abgelebte Greise, weil dieselben meist wieder kindisch d. h. unmündig werden. Allein es ist außer jenen beiden innern Bedingungen der Staatsbürgerlichkeit im engern Sinne auch noch eine äußere zu berücksichtigen. Die mündigen Männer, welche Staatsbürger sein und die mit dieser Würde verknüpften Rechte ausüben wollen, müssen auch

3. durch ihr äußeres Vermögen so unabhängige Personen sein, daß sie beim Rathen und Stimmen über öffentliche Angelegenheiten ihrer Einsicht und ihrem Willen folgen können. Alle, die im Staate nur zählen, nicht wiegen (qui numeri sunt, proletarii, capite censi) die für

Lohn und Brod einem Herrn dienen oder gar von Almosen leben, sind, so lange sie in diesem Zustande beharren, nur Staatsgenossen, nicht Staatsbürger. Denn es lässt sich nicht voraussetzen, daß sie über öffentliche Angelegenheiten mit Einsicht urtheilen und mit freiem Willen stimmen werden. Der letzte Punkt ist noch wichtiger als der erste. Denn ein falsches Urtheil findet wohl seine Berichtigung, wenn man es ausspricht. Wo aber der Wille durch äußere Abhängigkeit von einem Brodgeber gefesselt ist, wo Dürftigkeit den Menschen zum Sklaven eines Andern macht: da hilft nicht einmal die Einsicht, weil der Mensch ihr nicht folgen kann. Es könnte also leicht Eine Stimme sich als eine zehnfache geltend machen, wenn so abhängige Personen zum Stimmgeben berechtigt sein sollten. Ja man würde dadurch der ohnehin nicht ganz zu vermeidenden Bestechlichkeit gleichsam absichtlich Thür' und Thor öffnen. Darum haben auch schon die alten Gesetzgeber ein gewisses Vermögen gefodert, um zum Stimmgeben in Volksversammlungen berechtigt zu sein.

Die Bestimmung der dazu erfoderlichen Größe des Vermögens bleibt freilich immer etwas willkürlich, indem hier kein allgemeingültiger Maßstab sich ausmitteln lässt. Aber offenbar ist man in neuern Zeiten hier und da zu weit gegangen, wenn man den Besitz eines sehr großen Vermögens oder gar den Besitz von Grund und Boden zur Bedingung der Staatsbürgerlichkeit machte. Ein Vermögen, das nach den bestehenden Kulturverhältnissen einem Hausvater die nothwendigen Mittel zur Subsistenz mit den Seinigen giebt, ist schon hinreichend. Und ob dieses Vermögen in Grundstücken oder in Kapitalien oder in einem einträglichen, wenn nur rechtlichen, Gewerbe bestehe, ist völlig gleichgültig. Zwar hat man gesagt, der Grundbesitz mache den Menschen anhänglicher an den Staat. Das ist aber noch kein Grund zu einer solchen Bevorrechtung. Denn auch der Grundbesitz ist veränderlich. Wollte man ihm aber diese Veränderlichkeit entziehn, indem man die Veräußerung der Grundstücke gesetzlich verböte: so würde man nicht nur die Freiheit

zu sehr beschränken, sondern auch dem Staate in wirthschaftlicher Hinsicht Schaden thun. Ueberdieß ließe sich gar wohl ein Staat denken, dessen Gebiet nicht an einzele Besitzer vertheilt wäre, sondern gemeinschaftlich benutzt würde. Hier fände also jenes Prinzip gar keine Anwendbarkeit. Die Art des Gewerbes — und der Ackerbau ist auch ein solches — kann überhaupt keinen wesentlichen Unterschied unter den Gliedern einer bürgerlichen Gesellschaft begründen, da bei steigender Bevölkerung und Bildung die Arbeit sich nothwendig theilen und diese Theilung der Arbeit eine Menge von Gewerbsarten hervorrufen muß. Der Gesetzgeber kann daher vernünftiger Weise nicht mehr verlangen, als daß ein Gewerbe seinen Mann ehrlich und anständig nähre, um diesem den Charakter der Staatsbürgerlichkeit zu ertheilen.

Daß aber dieser Charakter durch grobe Verbrechen wieder verloren gehen könne, versteht sich von selbst. Es muß dieß jedoch durch Urtel und Recht, also in Folge eines richterlichen Straferkenntnisses geschehen. Ein solcher Mensch ist dann als staatsbürgerlich todt zu betrachten.

Eben so versteht es sich von selbst, daß jener Charakter durch freiwilligen Austritt aus der bürgerlichen Gesellschaft verloren gehe. Ob und wiefern dieser zu gestatten, wird tiefer unten besonders untersucht werden.

Neunter Abschnitt.

Die Erhaltung des Staats.

Wie jedem Einzelmenschen, so wohnt auch jeder Gesellschaft und jedem Staate das Bestreben inne, sich selbst in seiner Ganzheit zu behaupten. Dieses konservative Prinzip, dieser Selberhaltungstrieb, ist etwas so Natürliches und Noth-

schlechter gegen einander, durch welches die Ehe selbst bedingt ist, gerichtet und dasselbe möglichst zu regeln gesucht. Dennoch ist es keinem durchaus gelungen. Denn es mischt sich hier ein Trieb in's Spiel, der mächtiger als alle übrige wirkt und daher auch die Schranken des Gesetzes überall durchbricht, wo er nur kann, wenn er im Menschen einmal übermächtig geworden. Der Geschlechtstrieb mit seinen Ausschweifungen und Verheerungen, die er physisch und moralisch bewirken und dadurch selbst den Untergang des Staats herbeiführen kann, ist ebendeshalb von jeher das Kreuz der Gesetzgeber gewesen. Im Gefühle der Unzulänglichkeit ihrer Bestimmungen riefen sie die Moral und die Religion zu Hülfe. Der Staat vereinigte sich also hier mit der Kirche, um desto kräftiger auf das Geschlechtsverhältniß einzuwirken und dadurch seine eigne Erhaltung zu sichern. Dieß ist auch gewiß recht sehr zu billigen, und wir würden daher in politischer Hinsicht nichts dagegen einzuwenden haben, wenn die Ehe allgemein für ein wirkliches Sakrament, wie Taufe und Abendmahl, erklärt würde; denn sie ist etwas Heiliges, ist ein göttliches Institut. Nur dürfte man daraus keine Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes folgern, weil daraus wieder anderes Unheil hervorgeht. Auch dürfte man dann nicht die ungeheure Inkonsequenz begehn, ebendieses Sakrament solchen Leuten, die vorzugsweise im Geruche der Heiligkeit stehen sollen, wieder als etwas Unheiliges zu verbieten, also die Ehe und die Nichtehe (den Zölibat) zugleich für etwas Heiliges auszugeben. Denn dieß ist schon dem bekannten Denkgesetze: Widersprich dir nicht selbst! entgegen. Noch mehr aber ist es dem Rechtsgesetze, wie der Moral und Religion überhaupt entgegen. Denn es ist eines Theils der schmähligste Eingriff in die menschliche Freiheit, eine offenbare Rechtsverletzung, dem Menschen dasjenige zu verbieten, was seiner Naturbestimmung und selbst seiner Pflicht gegen die Menschheit entspricht; anderes Theils aber ist dieses Verbot auch ein gewissenloser Eingriff in die sittliche und darum göttliche Weltordnung, indem auf der Ehe, als einem durch wechselseitige

feindselige Abgeschlossenheit des Staats gegen die ganze übrige Menschheit sich dadurch ankündigen. Wenn daher die Fremdlinge nicht selbst in feindseliger Absicht kommen: so sind sie nicht zurückzustoßen. Und wenn sie, freundlich kommend, sogar Vermögen, Kenntnisse, Fertigkeiten mitbringen: so verdienen sie vielmehr mit offnen Armen aufgenommen zu werden. Das Rechtsgesetz an sich verbietet also weder noch gebietet es die Aufnahme von Fremdlingen; es gestattet sie bloß, vorausgesetzt, daß die Fremdlinge freiwillig kommen. Denn sie mit Gewalt einzuführen, durch Menschenraub, sei es daß man sie als Sklaven brauchen oder ihnen die Freiheit wiedergeben will, verbietet das Rechtsgesetz allerdings als eine offenbare Beleidigung der Menschheit. Das Rechtsgesetz erlaubt aber auch, daß man den Fremdlingen, die sich freiwillig zur Aufnahme in den Staat melden, gewisse Bedingungen setze, z. B. daß sie sich über ihre Vermögensumstände, Beschäftigungen, Absichten und bisherige Lebensverhältnisse ausweisen, damit das Land nicht mit Bettlern, Landstreichern, Räubern und Mördern besäet werde. Auch ist der Staat befugt, den Fremdlingen eine Zeit lang das volle Staatsbürgerrecht zu verweigern, mithin eine Frist zu setzen, innerhalb der sie durch ihr Betragen Bürgschaft für ihre Würdigkeit zum Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte zu leisten haben.

Indessen ist die Aufnahme der Fremdlinge doch nur ein beiläufiges, gleichsam subsidiarisches, Mittel zur Erhaltung des Staats. Ein weit umfassenderes und kräftigeres, gleichsam drastisches, Mittel ist die Erzeugung junger Bürger immitten des Staats. Es bedingt dieses Mittel sogar jenes. Denn wenn nicht irgendwo neue Menschen in's Leben träten, könnten auch nirgend Fremdlinge einwandern. Wie daher der Staat ursprünglich aus der Familie hervorgegangen, und die Familie aus der Ehe: so ist die Ehe wiederum die Grundbedingung der Erhaltung der Familien, und folglich auch der Staaten. Darum haben mit Recht alle Gesetzgeber in ältern sowohl als neuern Zeiten eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit auf das Verhältniß der beiden Ge-

was weit mehr sagen will — erzogen d. h. zu guten Menschen und Bürgern herangebildet werden soll, dafür sorgen, daß die Ehe selbst, als die allein gesetzlich erlaubte Geschlechtsverbindung, diejenige Gestalt annehme, welche durchaus vernunftmäßig und rechtlich ist, mithin jene Verbindung erst zu einer wahren Ehe macht. Dieß ist nur die monogamische Ehe, wie sie bereits in allen christlichen Staaten eingeführt ist und auch in den gebildetsten Staaten des Alterthums eingeführt war. Denn weder die Polygamie, wie sie in den muhammedanischen und einigen andern Staaten als gesetzliche Form der Ehe gilt, noch die Gemeinschaft der Weiber, wie sie von einem berühmten Philosophen des Alterthums in seinem Idealstaat eingeführt werden wollte, entspricht jener Fodernng.

Die Polygamie ist nichts andres als ein vervielfachtes und verlängertes Konkubinat, indem der Mann sich mehre Beischläferinnen auf Lebenszeit zulegt. Denn die Polygamie wird hier nur als Vielweiberei (Polygynie) betrachtet, da sie als Vielmännerei (Polyandrie) so viel uns bekannt, in keinem Staate durch das Gesetz allgemein gestattet ist. Wenn daher in einem gewissen, von einer Königin beherrschten, Staate, dessen Name mir entfallen, die Königin das Recht haben soll, gleich der Bienenkönigin mit mehren Männern in Geschlechtsverbindung zu leben: so ist dieß nur als eine Ausnahme von der Regel (gleichsam als ein Prärogativ der Krone) zu betrachten, da selbst in diesem Staate alle übrige Weiber sich mit Einem Manne begnügen müssen. Jene Polygamie aber führt unausbleiblich zur Entnervung, Verthierung und Barbarei, wie auch zur Sklaverei des weiblichen Geschlechts, dessen sich der Mann zur Befriedigung seines Gelüstes bemächtigt, sei es nun, daß er seine Weiber von den Eltern im Hause oder von den Sklavenhändlern auf dem Markte kaufe, oder auch als Kriegsbeute mit sich fortschleppe. Ein solches Verhältniß ist offenbar ungerecht, eine schwere Beleidigung des weiblichen Geschlechts. Und da ein Unrecht selten allein kommt, so führt auch dieses wieder ein

andres gegen das männliche Geschlecht herbei. Denn um die vielen Weiber zu bewachen, werden viele Männer verschnitten und als Sklaven in den Harems angestellt. So erzeugt ein Uebel das andre.

Was aber die Gemeinschaft der Weiber anlangt, so wurde Plato zu dieser seltsamen Idee hauptsächlich dadurch verleitet, daß er voraussetzte, in einem Staate müsste den Bürgern alles wie Freunden gemein sein, mithin nicht bloß die Dinge, die wir gewöhnlich äußere Güter nennen, sondern auch Weiber und Kinder; dadurch müsste zwischen den Bürgern ein so inniges Freundschaftsband entstehn, daß sie sich sogar alle als Blutsfreunde oder Verwandte betrachteten und liebten. Allein der sonst so große Denker irrte sich hier sowohl in der Voraussetzung als in der Folgerung. Nicht einmal den innigsten Freunden, deren doch nur zwei sein können — denn wer viele Freunde hat, sagt Aristoteles eben so witzig als richtig, hat eigentlich keinen — kann alles gemein sein, am wenigsten Weiber und Kinder, die keine Sachen, sondern Personen sind. Und die Idee einer völligen Gütergemeinschaft im Staate ist im Grunde eben so unstatthaft, als die schon oben (Abschn. 7.) verworfene Idee einer gleichen Gütervertheilung, würde auch die nämlichen nachtheiligen Folgen haben, wenn sie im Großen verwirklicht werden sollte. Die Gemeinschaft der Weiber würde aber nicht nur dem menschlichen Herzen Gewalt anthun, das doch auch seine Rechte hat, sondern überdieß die Geschlechtsverbindung zu einer sehr gemeinen, selbst ekelhaften, Sache herabwürdigen. Und die aus solchen Vermischungen hervorgegangenen Bürger würden sich auch nicht als Verwandte lieben. Denn man weiß ja wohl, daß, je weiter sich die Verwandschaft ausdehnt, das Band zwischen den Verwandten desto schlaffer wird. Endlich würde auch das ganze Familienleben, als das Leben eines in sich abgerundeten, durch die zartesten Bande verknüpften, häuslichen Vereins, aufhören, und mit demselben alle häusliche Erziehung der Kinder. Darum sahe sich auch jener Philosoph genöthigt, statt derselben eine durchaus

öffentliche und gemeinschaftliche Erziehung zu empfehlen, bei der dann Knaben und Mädchen auf dieselbe Weise behandelt werden, ja sogar in den Gymnasien mit einander nackend kämpfen sollten. Alles falsche Konklusionen aus falschen Prämissen, in welche Plato selbst so wenig Vertrauen setzte, daß er den Sokrates, dem er diese Gedanken in den Mund legt, die Adrastea beschwören lässt, ihm zu verzeihen, wenn er etwa in so wichtigen Dingen fehlen und seine Freunde zu Irrthümern verleiten sollte. Wir wollen uns also auch dabei nicht länger aufhalten.

Wenn nun aber der Staat durch die ehelichen Verbindungen mit jungen Bürgern bevölkert und so in seinem Fortbestand erhalten wird: so ließe sich wohl auch der Fall denken, daß dadurch der Staat nach und nach übervölkert und so wieder dessen Fortbestand gefährdet würde. Denn wenn der Staat am Ende seinen Bürgern nicht mehr genug Unterhalt darböte, so könnte dieß allerdings sehr gefährlich für den Staat werden. Der Selberhaltungstrieb der Einzelen würde dann so mächtig wirken, daß er sich gegen den Selberhaltungstrieb des Ganzen richtete. Uneinigkeit, Aufruhr und Meutereien, wie wir sie in vielen Staaten finden, wenn Miswachs und Theurung Hungersnoth, und diese Volksunruhen veranlasste, könnten also wohl bei unverhältnissmäßig wachsender Bevölkerung entstehen und den Staat endlich gar vernichten. Auf diese Art verwandelte sich das Erhaltungsmittel durch zu starke Erzeugung junger Bürger in ein Zerstörungsmittel.

Wirklich haben manche politische Schriftsteller, besonders einige politische Oekonomisten in Großbritannien, solche Befürchtungen geäußert. Die Menge von Armen, welche dort durch taxenförmige Almosen ernährt werden, und die Unruhen, welche dort oft in sehr volkreichen Fabrikorten entstehn, mögen dazu Anlaß gegeben haben. Was indessen dort aus örtlichen Ursachen hervorgeht, muß man nicht allgemein machen. Bis jetzt ist wohl noch kein Staat in Europa wirklich übervölkert, selbst England nicht, wo es noch genug unbenutztes

Land giebt, das gehörig bearbeitet vielen Tausenden Nahrung bieten würde. Wenn dieß aber auch in irgend einem Staate der Fall wäre oder künftig sein möchte: so folgt daraus gar nicht, daß man der Bevölkerung entgegen wirken, sie wohl gar unterdrücken müsse. Das wäre Versündigung an der Menschheit, Verletzung ihres Gesammtrechts der extensiven und intensiven Entwickelung. Es wäre in dieser Beziehung eben so unrecht, wenn man zur Verminderung der Bevölkerung die ehelichen Verbindungen erschweren oder gar verbieten wollte, als wenn man sie zur Vermehrung der Bevölkerung allen Bürgern zur Pflicht machen und die, welche sich dieser Pflicht entzögen, durch eine sogenannte Hagestolzensteuer bestrafen wollte. Die menschliche Freiheit soll nicht in solche unnatürliche Fesseln geschmiedet werden. Heurathen und Nichtheurathen sind Dinge, die dem eignen Ermessen der Menschen überlassen werden müssen. Nicht minder wär' es unrecht, wenn man in einem sehr bevölkerten Staate etwa weniger für Gesundheitsanstalten sorgen oder gar die für die Kinderwelt nicht nur, sondern für die ganze Menschheit so wohlthätige Erfindung der Kuhpockenimpfung wieder eingehn lassen wollte, damit die Menschen sich nur nicht zu sehr vermehren und durch ihre Vermehrung dem Staate Gefahr bringen möchten. Das klänge ja fast, als wenn man sagte, der Staat ist nicht für die Menschheit, sondern die Menschheit für den Staat.

Es giebt viel leichtere, zweckmäßigere und auch rechtlichere Mittel, der Uebervölkerung, wenn sie ja irgendwo zu fürchten wäre, vorzubeugen. Das erste ist die ganz freiwillige Auswanderung Einzeler. Es giebt in jedem Staate Unzufriedene, die gern ihr Heil anderswo suchen. Diese lasse man ungehindert ziehn; sie bringen ohnehin dem Staate wenig Segen. Die Staaten befolgen zwar meistens eine entgegengesetzte Maxime, weil sie noch nicht an Uebervölkerung leiden und nach möglichst starker Bevölkerung streben. Entweder verbieten sie das Auswandern schlechthin oder sie erschweren es möglichst durch die Fodrung eines großen Ab-

schosses von dem mitzunehmenden, oft sehr unbedeutenden Vermögen. Beides ist ungerecht nnd unklug zugleich. Der Staat darf seine Bürger nicht als Leibeigne oder der Erdscholle Verpflichtete betrachten. Das Leben im Staate ist nur eine Rechtswohlthat, und Wohlthaten sollen nicht aufgedrungen werden. Entsagt also jemand jener Rechtswohlthat, dem Schutze des Staats für seine Person und sein Eigenthum: so hat der Staat kein Recht, ihn zurückzuhalten. Es ist dieß um so ungerechter, wenn der Staat selbst durch Bedrückungen der Bürger, besonders derer, die der herrschenden Religion nicht zugethan, die Auswanderungslust erregt hat. Er häuft dann Unrecht auf Unrecht, indem er die Bedrückten nicht auswandern lässt. Doch zeigt sich auch hier zuweilen die rächende Nemesis auf furchtbare Weise. **Karl I.** ließ im J. 1637 acht Schiffe mit solchen Auswanderern anhalten und die Unglücklichen nöthigen, in England zu bleiben. Unter diesen befand sich auch — **Cromwell.** Wie viel möchte der König wohl späterhin darum gegeben haben, wenn er dieß Unrecht hätte wieder gut machen können! — Das Fodern eines Abschosses kann zwar nicht schlechthin als ungerecht angesehn werden, wenn er mäßig ist, so daß er sich als Nachsteuer von dem unter dem Schutze des Staats erworbnen Vermögen betrachten lässt. Ist er aber zu groß und über alles Verhältniß, so ist er dem unbedingten Verbote des Auswanderns gleich. Es kann jedoch unbedenklich aller Abschoß erlassen werden, und es ist gut, daß mehre europäische Staaten durch Freizügigkeits-Verträge ihn gegenseitig völlig abgeschaft haben. Denn wenn der Staat nur sonst seine Angehörigen gerecht und milde behandelt: so ist (wo keine Uebervölkerung vorhanden) gar nicht zu fürchten, daß Viele auswandern und dadurch die Staatskraft schwächen werden, da der Mensch von Natur eine große Anhänglichkeit an den heimischen Boden hat. Zerstört also der Staat nicht selbst diese natürliche Vaterlandsliebe, so wird sie schon allein der Auswanderungslust das Gleichgewicht halten. Giebt es dann doch noch Einige, deren Unzufriedenheit mit ihrer Lage so groß ist,

daß sie ihr Glück anderwärts versuchen wollen: so halte man sie doch ja nicht zurück. Es ist baarer Gewinn für den Staat, ihrer los zu werden. Man beugt dadurch vielen Vergehungen, selbst groben Verbrechen vor, zu welchen jene Unzufriedenheit leicht verleiten kann; und eben so giebt dieß einen natürlichen Ableiter für die Bevölkerung, damit sie nicht zu stark anwachse und ebendadurch die Zahl jener Unzufriednen vermehre.

Tritt nun aber dieser Fall wirklich ein, so wird der Staat sich nicht bloß leidend zu verhalten haben; er muß dann auch thätig eingreifen. Das zweite Mittel gegen die Uebervölkerung ist also die Beförderung des Auswanderns durch den Staat. Will dabei der Staat noch, wie recht und billig, seinen Vortheil bedenken: so kann er die Auswandernden in Massen vereinigen und unter seiner Obhut anderswo ansiedlen, mithin Kolonien anlegen, sei es nun, daß er dazu lauter Freiwillige nimmt, oder auch solche, die wegen grober Verletzungen der Gesetze zur Wegführung verurtheilt worden; wie die brittische Kolonie auf Neuholland oder Neusüdwallis meist aus deportirten Verbrechern besteht. Das Letzte ist freilich etwas gewagt wegen der Anhäufung von sittlich Verdorbnen an einem Orte; allein die Erfahrung lehrt doch, daß unter verständiger Leitung auch solche Kolonien gedeihen können, indem viele Menschen nur durch örtliche Umstände zu Verbrechern werden und daher der veränderte Himmel oft auch die Denkart und Handlungsweise der Menschen verändert. An Platz zu Kolonien überhaupt fehlt es wohl nicht auf der Erde; denn diese ist noch lange nicht so bewohnt und bebaut, als sie sein könnte und nach der Absicht des Schöpfers auch sein sollte.

Wenn nun ein Staat Kolonien anlegt, so muß er sie auch weise d. h. gerecht und klug behandeln, sie also nicht in ein drückendes Abhängigkeitsverhältniß setzen. Denn dadurch erregt er neue Unzufriedenheit in der Kolonie, und ebendadurch den Wunsch, sich von dem Mutterstaate ganz loszureißen — ein Wunsch, der selten unerfüllt bleibt, wenn die

Kolonie sehr entlegen ist und sich nach und nach stark bevölkert hat. Ist aber die Kolonie wirklich so herangewachsen, daß sie im Stande ist, durch sich selbst zu bestehn, also einen selbständigen Staat zu bilden: so ist es sogar Pflicht der Mutter, die Tochter zu emanzipiren, wenn diese es wünscht. Denn es ist Naturgesetz, daß die reife Frucht sich vom Stamme löst; der Natur aber soll man nicht widerstreben. Beide Theile werden auch bei einer freiwilligen Trennung dieser Art weit mehr gewinnen, als bei einer gewaltsamen. Mutterstaat und Tochterstaat setzen dann ihr friedliches und freundliches Verhältniß fort, und können sich gegenseitig Vortheile bewilligen, die man in der Regel keinem fremden Staate zugesteht. Aber die Staaten, welche Kolonien in entfernten Welttheilen besaßen, sind selten oder nie so klug gewesen. Fast immer behandelten sie die Kolonien auf eine so eigennützige und herrische Weise, daß diese sich endlich mit Gewalt losrissen, in ein feindseliges Verhältniß zum Mutterstaate traten, und nun beide jener Vortheile verlustig gingen. So haben sich die spanisch-amerikanischen Kolonien mit einer Bevölkerung von 17 bis 18 Millionen Menschen auf einem Flächenraume von 470,000 Geviertmeilen losgerissen von ihrem Mutterlande mit einer Bevölkerung von 10 Millionen auf 25,000 Meilen, ohne daß dieses künftig den allergeringsten eigenthümlichen Nutzen von jenen reichen Erdstrichen ziehen wird. Und so werden sich zuverlässig auch alle übrige außereuropäische Kolonien von ihren Mutterstaaten losreißen, wenn diese nicht so klug sind, sie unter beiderseitig vortheilhaften Bedingungen freiwillig zu entlassen. Denn immer rächt sich die Natur, wenn der Mensch ihren Gesetzen widerstrebt.

Zehnter Abschnitt.

Die Staatsgewalt.

Wohl ist der Staat ein gewaltiges Wesen; darum soll er aber kein gewaltsames sein. Die Verwechselung oder Ineinanderspielung dieser beiden so verschiedenen Begriffe hat wieder in die Lehre von der Staatsgewalt viel Misverstand und unnützen Streit gebracht. Wir wünschten daher, daß man statt dieses Ausdrucks lieber einen andern, nämlich Staatsmacht, gebraucht hätte. Denn Macht hat nicht den Doppelsinn, wie Gewalt. Es bedeutet nur überhaupt eine große Summe von Kraft. Wenn wir daher eine Person mächtig nennen, so denken wir dabei gar nicht an etwas Böses oder Unrechtes; wie wir denn Gott selbst unbedenklich sogar allmächtig nennen, ohne auch nur im Mindesten daran zu denken, daß Gott mit aller seiner Macht wohl auch etwas Böses oder Unrechtes thun könnte. Wenn aber von Gewalt die Rede, so wandelt uns dabei schon ein geheimes Grauen an, indem wir an den leicht möglichen Misbrauch der Macht denken. Darum wird auch oft die Gewalt dem Rechte entgegengesetzt. Und ebendarum ist man so geneigt, die Gewaltigen auch als gewaltsam oder gewaltthätig zu denken.

Dieser sich so leicht einschleichende Nebengedanke muß nun vor allen Dingen aus dem Begriffe der Staatsgewalt entfernt werden. Sie muß als bloße Staatsmacht gedacht werden, die zwar auch in der Wirklichkeit gemisbraucht werden kann, wie alles in's Gebiet der Freiheit Fallende, aber der Idee nach nur dem Rechte dienen oder das Rechtsgesetz handhaben soll. Denkt man so die Staatsgewalt, so ist sie etwas schlechthin Gutes, Herrliches, Treffliches, Ehrwürdiges. Von dem Inhaber einer solchen Gewalt lässt sich daher wohl sagen: Er kann nicht Unrecht thun; weil

man das Können dann moralisch nimmt, folglich voraussetzt, er thue nur, was er solle.

Wo ist nun aber diese Gewalt oder Macht d. h. diese große Summe von Kraft, die jeder Einzelkraft überlegen ist, anzutreffen? Ursprünglich offenbar im Volke. Denn ohne Volk giebt es keinen Staat, und ohne diesen keine Staatsgewalt. Nennt man nun die Staatsgewalt als das Höchste oder Oberste von allem, was im Staate auch Kraft und viel Kraft haben möchte, mit einem aus der französischen, nicht eben sehr bestimmten, Sprache geborgten Worte Suveränität: so lässt sich das bekannte, in unsern Zeiten vielbesprochne, Dogma von der Volkssuveränität wohl hören. Es spricht dann nur von der Basis jener Summe von Kraft; es will sagen, daß dieselbe ursprünglich im Volke ruhe — ein Satz, der an sich gar nichts Gefährliches hat und selbst durch die Erfahrung bestätigt wird. Denn alles, was der Staatsgewalt als Organ dient, um sich wirksam zu zeigen, ist aus dem Volke (als Gesammtheit der Bürger, aber nicht als Pöbel, der nur Volkshefe ist, gedacht — ex populo, non ex vulgo) hervorgegangen, vom ersten bis zum letzten Beamten oder Soldaten. Es gäbe also in der That ohne Volk keine Staatsgewalt, keine Suveränität.

Aber diese Macht muß doch auch durch irgend eine (physische oder moralische) Person im Staate dargestellt und angewandt oder ausgeübt werden; sie muß irgendwo einen Mittelpunkt haben, von wo aus sie sich als etwas für die Anschauung Wirkliches und Wirksames zeigt. Denn jene Summe von Kraft, die im Volke ruht, ist doch eigentlich nur eine Idee; die einzelen Kräfte selbst, welche zusammengedacht werden sollen, sind über das ganze Staatsgebiet zerstreut und ebendarum vereinzelt. Ohne einen sie vereinigenden Mittelpunkt, ohne ein persönliches Wesen, das sie zusammenfasst, bildeten die Einzelheiten kein lebendiges Ganze. Man hätte gleichsam nur einen Rumpf ohne Kopf. Dieses persönliche Wesen (wobei es noch dahin gestellt bleibt, ob es selbst eine physische oder eine bloß moralische Einheit, ein Einzelmensch

oder ein Kollegium sei) heißt eben wegen seiner lenkenden und leitenden Beziehung auf alle im Staate wirkenden Kräfte das Staatsoberhaupt oder der Regent; es ist der Inhaber d. h. Darsteller und Ausüber der Staatsgewalt; ihm ist alles im Staate untergeordnet; die übrigen Personen sind seine Unterthanen.

Weil nun hier die Staatsgewalt gleichsam leibhaftig wahrgenommen wird, so heißt der Inhaber derselben auch schlechtweg der Suverän. Die Suveränität wird ihm also vorzugsweise beigelegt. In diesem Sinne giebt es daher für einen und denselben Staat, der wahrhaft selbständig ist, weder außer noch über jener Suveränität noch eine andre, selbst nicht im Volke. Denn Volk heißt nun in dieser Beziehung alles, was Unterthan. Weil aber ohne diese Unterthanen doch auch niemand Suverän wäre, und weil der Suverän doch zuletzt mit zum ganzen Volke, welches den Staat ausmacht, gehört: so ist seine Suveränität allerdings als eine abgeleitete zu betrachten. Denn abgeleitet heißt das, was seinen Ursprung aus einem andern nimmt, wenn es sich auch über dieses noch so weit erheben möchte. Die Würde und das Ansehn des Staatsoberhauptes, seine Hoheit oder Majestät, wird also durch diese Ansicht keineswegs beleidigt.

Ob nun diese Suveränität auch eine übertragne sei, ist wieder eine andre Frage, die, wenn sie auch bejaht wird, doch einen sehr verschiednen Sinn zulässt. Denn man kann erstlich sagen, sie sei von Gott, dem Suverän aller Suveräne, übertragen. Das behaupten denn auch alle theologische Politiker, deren Theorie wir bereits im 6. Abschnitte geprüft haben. Weil sie aber die Prüfung nicht bestand, so können wir derselben hier um so weniger folgen, da es auf der Hand liegt, daß Gott die Staatsgewalt keinem Inhaber derselben unmittelbar übertragen hat. Die Uebertragung müsste folglich als eine bloß mittelbare betrachtet werden. Und da käm' es wieder auf das Vermittelnde an. Als dieses Vermittelnde könnte man nun die Vorfahren eines gegebnen Staatsoberhauptes ansehn. Man könnte also ferner sa-

gen, die Suveränität sei jedem lebenden Suverän von seinen verstorbnen Vorfahren übertragen. Diese Antwort würde aber schon nicht auf alle Staaten passen, weil die höchste Gewalt und Würde nicht in allen Staaten erblich von Vater auf Kind oder andre Verwandte übergeht, sondern in vielen auch durch Wahl bestimmt wird, wie im Kirchenstaate durch die Papstwahl, oder in Nordamerika durch die Präsidentenwahl. Hier wenigstens müsste man also zugeben, daß nicht die verstorbnen Vorfahren, sondern die Wählenden die Uebertragenden seien. Im Grunde lässt sich aber auch gar nicht sagen, daß ein Verstorbner einem Lebenden etwas übertrage, am wenigsten jene Macht und Würde. Denn so lange das Staatsoberhaupt lebt, behält es dieselbe ganz für sich allein — wenigstens in der Regel, da die Annahme eines Nachfolgers als Mitregenten eine jetzt sehr seltne Ausnahme von der Regel ist. Wenn es aber gestorben, so hat es dieselbe nicht mehr, kann sie also auch nicht einem Andern übertragen. Ueberdieß schiebt man bei dieser Antwort die Frage nur weiter hinaus. Denn es entsteht ja nun die neue Frage: Wer übertrug jene Macht und Würde den Vorfahren, damit sie dieselbe wieder ihren Nachfolgern übertragen konnten? Auf diese Frage bleibt schwerlich eine andre Antwort übrig, als daß ursprünglich das Volk, indem es sich irgend einer Person unterwarf, dadurch faktisch ebendieselbe Person als sein Oberhaupt anerkannte, daß mithin die Uebertragung doch eigentlich vom Volke ausgehe, oder, wenn man dabei wieder auf Gott als den Urgrund aller Dinge mit religiosem Sinne hinblickt, daß das Volk das Vermittelnde sei, wodurch Gott dem Staatsoberhaupte seine Macht und Würde verleihe, um davon zum Heile des Volks Gebrauch zu machen. Nach dieser Ansicht könnte man also beispielsweise mit Recht sagen: Hätte Gott kein hebräisches Volk in's Dasein gerufen und hätt' er nicht zugegeben, daß dieses Volk, wie die heilige Schrift (1 Sam. I, 8 ff.) erzählt, einen König begehrte, und hätte ebendieses Volk nicht den ihm von Samuel als König vorgestellten

Saul anerkannt und mit dem Zurufe: Glück zu dem Könige! begrüßt, so wäre dieser Hebräer auch nicht der erste König seines Volks geworden. Ebensowenig wäre aber auch Romulus der erste römische König geworden, wenn ihn nicht die um ihn versammelte Menge, nachdem er seinen Bruder Remus umgebracht, allein als solchen anerkannt hätte; denn nach der Erzählung des Livius (I, 7.) hatte den Augurien zufolge jede Partei ihren Führer als König begrüßt (utrumque regem sua multitudo consalutaverat). Solche Beispiele ließen sich aus der Geschichte zu Hunderten anführen, welche insgesammt den Satz bestätigen, der so eben aufgestellt worden und schon aus demjenigen folgt, was in dem vorhin angeführten Abschnitte dieses Werks vom Ursprunge des Staats ausführlicher dargethan ist. Es ist übrigens sehr bemerkenswerth, daß selbst das römische Kaiserrecht die Sache so ansahe, als sei die majestas populi romani, welche auch die Suveränität einschließt, durch Uebertragung auf die Kaiser übergegangen. Denn so heißt es ausdrücklich in den Institutionen (I. tit. 2. §. 6): Populus principi et in principem omne imperium suum et potestatem concedit — weshalb auch früher nur die deutschen Könige als angebliche Nachfolger der römischen Kaiser den Titel Majestät in Anspruch nahmen. S. Moser's kleine Schriften. B. 6. Nr. 2.

Wenn nun die staatsoberhauptliche Macht und Würde einmal übertragen ist und zwar so, daß sie in einer und derselben Familie erblich von Einem zum Andern übergehen soll: so versteht es sich von selbst, daß diese Erbfolgeordnung so lange rechtlich besteht, als die Familie lebt. Stirbt aber die Familie aus, so tritt das Volk wieder in sein ursprüngliches Recht, ein neues Oberhaupt zu wählen und durch dasselbe eine neue regierende Familie zu begründen. Auch versteht es sich von selbst, daß der Regent und die regierende Familie ihr Recht nicht beliebig an einen andern Regenten und dessen Familie abtreten können; wie dieß durch den berüchtigten Traktat von Bayonne zwischen dem damaligen

Könige von Spanien und Napoleon geschehen sein sollte. Mit Recht betrachteten die Spanier sogleich und späterhin auch die übrigen Mächte diesen Traktat als null und nichtig. Der König von Spanien konnte wohl die Regierung niederlegen, was schon so viele Regenten gethan; auch konnte seine Familie, wenn sie es gut fand, auf ihr Recht verzichten. Aber abtreten, an Andre übertragen konnten sie es rechtlicher Weise nicht ohne Einwilligung des spanischen Volks. Dieses Volk widerstand daher auch mit Recht dem Kaiser der Franzosen, der seinen Bruder dort als neuen König einführen wollte; und dieser Widerstand wurde allgemein, von Fürsten und Völkern, gebilligt, weil jedermann begriff, daß man so nicht mit einem Volke schalten und walten dürfe, daß die Gewalt allein kein Recht gebe, daß der Wille des Volks auch etwas gelte. Wir haben also hier ein ganz neues Beispiel vor Augen, welches auf eine recht einleuchtende Weise zeigt, wie ein Volk nicht nur sein ursprüngliches Recht in Bezug auf die staatsoberhauptliche Macht und Würde selbst da, wo dieselbe in einer Familie erblich war, standhaft behauptete, sondern auch dabei von allen Fürsten und Völkern (nur den kriegführenden Theil ausgenommen, dessen Urtheil aber hier offenbar parteiisch war) mit Wohlgefallen betrachtet wurde; wodurch denn auch unsre Ansicht von der Sache faktisch als wahr und gut anerkannt worden.

Wenn aber die staatsoberhauptliche Macht und Würde nicht erblich an eine Familie, sondern nur auf Zeit an eine bestimmte Person übertragen ist: so versteht es sich wiederum von selbst, daß diese Person sie rechtlicher Weise weder länger als jene Zeit inne haben, noch auch beliebig an einen andern übertragen kann. Ist sie auf Lebenszeit übertragen, so wird nach dem Tode des bisherigen Oberhauptes ein andres erwählt; ist sie auf 1, 2, 3, 4 oder mehr Jahre übertragen, so wird nach Ablauf dieser Frist gewählt. Von wem und wie gewählt werden solle, bestimmt die Verfassung oder das dieselbe vertretende Herkommen. Immer aber muß das

Volk im Ganzen als der ursprüngliche Wähler betrachtet werden, der jedoch sein Wahlrecht auch einem Theile übertragen haben kann. So hat die römische Gemeine, die ursprünglich ihren Bischof selbst wählte — was sich geschichtlich erweisen lässt — ihr Wahlrecht faktisch anfangs den Priestern überhaupt, dann den Kardinalpriestern überlassen, die nun in diesem Bischof, nach der Verfassung der römischen Kirche und des Kirchenstaats, auch das lebenslängliche Oberhaupt der Kirche und des Staats wählen; gegen welche Wahl auch nichts einzuwenden, wenn sie in der gehörigen Form geschieht. Aber ebensowenig war dagegen von Seiten des Rechts einzuwenden, wenn im alten republikanischen Rom zwei Konsuln auf ein Jahr zur gemeinschaftlichen Regierung des Staats erwählt wurden, oder wenn jetzt im nordamerikanischen Freistaate der Präsident auf vier Jahre zur staatsoberhauptlichen Macht und Würde durch Wahl berufen wird. Das eine ist, rechtlich betrachtet, so gut als das andre, wenn es verfassungsmäßig geschieht.

Das ist denn auch der wahre Sinn des in der neuesten Politik so gebräuchlichen Wortes: Legitimität. Wer auf eine verfassungsmäßige Weise Oberhaupt eines Staates geworden, es sei durch Erbschaft oder durch Wahl, der ist legitim, wer nicht, illegitim. Der illegitime Herrscher hat sich die Herrschaft nur angemaßt, es sei durch Gewalt oder durch List oder, wie gewöhnlich, durch beides, und heißt daher ein Usurpator. Er herrscht zwar de facto, aber nicht de jure. Fragt man nun, ob nicht eine Herrschaft de facto allmählich eine Herrschaft de jure werden könne: so ist diese Frage zwar durch die Geschichte schon beantwortet. Denn in tausend Fällen ist diese Verwandlung geschehen; eine Menge von Regierungen in und außer Europa, die in ihrem Ursprunge nicht rechtlich waren, sind jetzt doch allgemein als rechtlich anerkannt. Die Zeit hat dieselben gleichsam geheiligt; sie hat einen Schleier über jenen Ursprung gezogen, hat ihn den Augen der Menschen entrückt, so daß die gegenwärtigen Geschlechter nur auf das Bestehen der Herrschaft

sehen. Das Bestehende hat ebendarum eine so geheimnissvolle Macht über die Gemüther der Menschen, daß sie es schon um seines Bestehens willen für rechtlich halten. Fragt man aber nach dem tiefer liegenden Rechtsgrunde dieser politischen Erscheinung: so ist es wieder kein andrer als die Einwilligung des Volks, die sich eben durch das Bestehn zu erkennen giebt. Das neu Entstandne hätte nicht so alt werden, hätte diesen festen Bestand nicht erlangen können, wenn nicht das Volk sich allmählich so daran gewöhnt hätte, daß auch sein Wille damit einstimmte. Und nun kann man auch sagen, daß ebendieß Gottes Wille war; denn ohne seinen Willen hätte das Entstandne kein Bestehendes werden können. In diesem Sinne ist das berühmte vox populi vox dei völlig wahr. Man muß nur hier wieder nicht unter dem Volke den Pöbel verstehn. Denn dessen Stimme ist freilich nichts weniger als Gottes. Auch muß man nicht fragen, wie viel Jahre etwas fortdauern müsse, um ein rechtlich Bestehendes zu werden, in welchem Zeitpunkte also eine Herrschaft de facto eine Herrschaft de jure werde. Denn da verliert man sich in das berüchtigte Sophisma, welches die Alten acervus oder calvus nannten. Sowenig sich bestimmen lässt, wie viel Körner einen Haufen bilden, oder wie wenig Haare man haben müsse, um mit Recht ein Kahlkopf zu heißen: ebensowenig lässt sich die Legitimität einer bestehenden Regierung nach Jahr und Tag bestimmen. Denn die Verwandlung geschieht so allmählich, daß man selbst nicht weiß, wie. Will man aber bloß eine ungefähre Bestimmung haben, so könnte man wohl sagen: Nachdem die erste Generazion, die etwas entstehen sahe, ausgestorben, und die zweite es angenommen. Denn nun ist das Geschichtliche des Entstehens schon aus dem Gedächtnisse der meisten lebenden Menschen verschwunden; es ist gleichsam in den dunkeln Hintergrund des Bewusstseins eines Volkes zurückgetreten, aus welchem es nur die Geschichtforscher von Zeit zu Zeit hervorziehen, indem sie es ihren Zeitgenossen erzählen. Es ist also das Bestehende, wie man sagt, verjährt. Denn

die bekannte Verjährungsfrist von dreißig Jahren, zu denen man gleichsam als Zugabe noch einige Wochen und Tage beifügt, um ja nicht zu wenig zu thun, beruht wesentlich auf dem Gedanken, daß innerhalb dieser Zeit gewöhnlich eine Generazion der andern Platz macht, mithin die folgende nun für rechtlich hält, was sie von der vorigen überkommen hat, wenn es auch beim Ursprunge desselben nicht so ganz mit rechten Dingen zuging. Ebendarum soll man, nachdem etwas verjährt, nicht mehr juridisch nach dessen Ursprunge fragen, um sein Verhalten danach einzurichten, wenn es auch immerfort erlaubt bleiben muß, historisch danach zu fragen; denn sonst gäb' es gar keine Geschichte. So fragt in England juridisch kein vernünftiger Mensch mehr, wie die jetzige Königsfamilie zur Regierung gelangt sei, um sein bürgerliches Benehmen danach abzumessen, wenn die Sache gleich historisch wohl bekannt ist. Und so würde auch in Frankreich niemand mehr nach dem Rechte der Napoleoniden gefragt haben, wenn es diesen gelungen wäre, sich ein paar Menschenalter hindurch auf dem französischen Throne zu behaupten. Ob Napoleon selbst legitim war, ist eine verfängliche Frage. Die Zeit hatte allerdings seine Gewalt noch nicht geheiligt; ganz richtig war es damit nicht zugegangen; es waren noch Bourbons da, die ein Näherrecht auf den (von ihrem Ahnherrn, Hugo Capet, freilich auch nicht ganz rechtmäßig erworbnen) Thron von Frankreich hatten. Gleichwohl war er nicht bloß vom französischen Volke, sondern auch von allen auswärtigen Mächten (England ausgenommen) anerkannt, und selbst vom Papste, dem Oberhaupte der katholischen Kirche, das man jenseit für untrüglich und unfehlbar hält, gesalbt, also mit Hülfe der Religion geweiht; man hielt Gesandte an seinem Hofe und nahm Gesandte von ihm an; man verschwägerte sich sogar mit ihm und seiner Familie. Bejaht man also jene Frage, so scheint man den Bourbons zu nahe zu treten, die jetzt wieder allein legitim sind. Verneint man sie, so scheint man den übrigen Mächten und selbst der katholischen Kirche zu nahe zu treten.

Der Verfasser enthält sich also hier der Entscheidung, verweist indeß auf seine politischen Kreuz- und Queerzüge, Nr. III. Ueber bestehende Gewalt und Gesetzmäßigkeit — eine Abhandlung, die auch Hr. Adam Müller in seine deutschen Staatsanzeigen aufgenommen und der er dadurch das Gepräge der politischen Rechtgläubigkeit aufgedrückt hat.[8])

Verlässt man nun aber den Standpunkt des Rechts und versetzt man sich auf den der Klugheit oder Nützlichkeit, fragend: Was ist heilsamer für die Staaten in Ansehung des Uebergangs der Staatsgewalt von einer Person auf die andre, Erblichkeit oder Wahl? so wird die Frage noch weit verfänglicher, weil ihre Beantwortung nicht nur schwieriger, sondern auch für solche, die schon Partei genommen, anstößiger wird. Diese nämlich sind mit der Antwort schon fertig und begnügen sich, wie alle einseitige und oberflächliche Urtheiler, mit den leichtesten Gründen.

---

[8]) Auch Guizot in seinen Essais sur l'histoire de France (S. 268) erklärt sich so über das pouvoir légitime. Er sagt nämlich: Ce que veut au fond toute société, ce qu'elle cherche, ce qu'elle invoque, c'est l'empire de la raison, de la justice, le regne du pouvoir légitime. Là reside l'unique et dernier but de toute réunion d'hommes; toutes les formes de gouvernement, toutes les institutions, toutes les garanties ne sont que des moyens. Pour que la société puisse découvrir elle même le pouvoir légitime, et l'extraire, pour ainsi dire, de son propre sein, il faut ou que sa situation soit très-simple ou que le développement moral des hommes y soit très-grand. C'est pourquoi les institutions libres ne se rencontrent que dans le berceau des peuples ou au plus haut période de la civilisation. Quand la société s'aggrandit et se complique sans s'éclairer, elle tombe sous le joug de la force; la force prend seule possession du pouvoir et demeure seule en possession de la liberté. Alors disparaît tout ordre public, toute règle et toute autorité vraiment sociale; alors les libertés mêmes sont le plus grand obstacle à la découverte et à l'établissement du pouvoir légitime; car elles ne consacrent que l'indépendance et la volonté arbitraire des forts.

So sagen die Freunde der Wahl (die man gewöhnlich Republikaner nennt, wiewohl es auch in Republiken eine Art von Erblichkeit in Ansehung der Regierung gegeben hat, nämlich in aristokratischen): Die Natur richtet sich nicht nach unsern willkürlichen Einrichtungen. Wo daher Erblichkeit der Staatsgewalt stattfindet, da kann es nicht fehlen, daß sie nicht oft in schlechte Hände kommen sollte. Auch bestätigt dieß die Erfahrung. Denn die Geschichte lehrt unwidersprechlich, daß es viel Erbfürsten gegeben, die entweder keine Einsicht, oder keine Kraft, oder keinen guten Willen hatten, und durch diesen Mangel an Fähigkeit zum gut Regieren oft den Staat an den Rand des Verderbens brachten. Man muß also wählen, damit nur die Weisesten und Kräftigsten und Bestgesinnten, nur die, welche gut regieren können und auch wollen, die Zügel der Regierung erhalten. — Diese Wahlfreunde bedenken aber nicht, daß auch die Wahl sehr oft schlechte Führer an die Spitze der Staaten gestellt hat und daß die Wahl selbst mit großen Gefahren verknüpft ist, weil sich Leidenschaft und Ränke darein mischen; wodurch auch schon mancher Wahlstaat an den Rand des Verderbens gebracht worden, z. B. Polen. [9])

Auf diesen Punkt werfen sich nun die Freunde der Erblichkeit (die man gewöhnlich Monarchisten nennt, wiewohl es auch Wahlmonarchien gegeben hat und noch heute eine

[9]) Von diesem Staate sagte König Johann Kasimir (regierte von 1648 bis 1668, wo er aus Verdruß abdankte) zu den auf dem Reichstage versammelten Nazionalrepräsentanten: »Bei dieser Verfassung wird dieses schöne Königreich eine Beute der Fremden werden. Russland wird sich Litthauens und Rothrusslands bemächtigen, Brandenburg Preußens und Großpolens, Oestreich Kleinpolens und Krakau's. Jede dieser Mächte wird lieber einen Theil dieser Länder erwerben, als sie mit gegenwärtiger Verfassung ganz besitzen.« Die Verfassung ist also doch nichts so Gleichgültiges, wie Manche vorgeben; und Polen würde wahrscheinlich noch heute als ein selbständiges und mächtiges Reich bestehen, wenn es eine bessere Verfassung gehabt hätte. N. A.

sehr alte und berühmte der Art besteht, nämlich die päpstliche; indem sie sagen: Eine feste Ordnung der Dinge ist nur in einem Erbstaate möglich. Da weiß jeder im voraus, wer künftig regieren wird. Allem Ehrgeiz, allen Kabalen ist in dieser Hinsicht der Weg versperrt. Ja man kann in solch einem Staate nicht einmal sagen, daß der Regent sterbe. Denn auf der Stelle ist ein andrer da. Die Staatsgewalt trägt hier auch in der Person des Regenten das Gepräge der Unsterblichkeit, der Erhabenheit über alle Launen des Zufalls, und gewinnt ebendadurch an Ansehn und Wirksamkeit. Darum bestehn auch Erbstaaten länger als Wahlstaaten, und diese verwandeln sich oft in jene. — Diese Erblichkeitsfreunde bedenken aber wieder nicht, daß das Loos der Vergänglichkeit auch viele Erbstaaten betroffen und nicht wenige derselben sich in Wahlstaaten verwandelt haben. Das Urtheil möchte also hier so wenig durchgreifend sein, wie dort. [10])

Was den Erbstaaten einen unbestreitbaren Vorzug vor den Wahlstaaten giebt, ist eine besondre Art von moralischem Interesse, das sich an ein altes und berühmtes Regentenhaus knüpft. Die Achtung, die Liebe, die Anhänglichkeit, ja, wir möchten sagen, die religiose Verehrung, die ein guter, lang regierender Fürst aus einem solchen Hause bei seinem Volke gewinnt, erreicht kein noch so trefflicher Wahlregent. Ein Beispiel dieser Art liegt uns so nahe, daß wir es eben um dieser Nähe willen nicht anführen wollen. Man möchte sagen, daß wir schmeicheln wollten; und überdieß fällt es jedem wohl selbst bei, weil es zu sprechend ist.

An jenes moralische Interesse knüpft sich auch noch ein

---

[10]) Wenn die regierende Familie völlig ausgestorben, so muß sogar gewählt werden. Daher sagte Ludwig XV. in einem seiner Edikte: »Qu' au cas où la ligne de ses successeurs viendrait à man»quer, la nation devrait s'assembler pour pourvoir à la »vacance de la succession légitime.« Also fällt das Wahlrecht an das Volk zurück; und es können dann bei dessen Ausübung so heftige Kämpfe wie in bloßen Wahlstaaten entstehn. R. I.

ästhetisches. Die Majestät eines erblichen Throns und der Glanz, den er in einem zahlreichen Hofstaate um sich her verbreitet, imponirt den Augen wie dem Gemüthe. Erhabenheit und Schönheit können sich hier auf mannigfaltige Weise im herrlichsten Vereine zeigen. Freilich kostet ein solcher Hofstaat auch viel; freilich geht von hier aus auch viel anderweites Verderben über Land und Volk, wie unter Ludwig XIV. und XV., die mit ihren üppigen Höfen der Revoluzion tüchtig vorarbeiteten und ihrem unglücklichen Nachfolger das Blutgerüst als Erbtheil hinterließen. Aber so ist es in menschlichen Dingen. Was hier Vortheil bringt, bringt dort Nachtheil.

Fragen wir die Geschichte ganz unparteiisch, so möchte sie wohl bezeugen, daß Erbstaaten und Wahlstaaten auf gleiche Weise bald gut bald schlecht regiert worden, bald glücklich bald unglücklich gewesen, bald länger bald kürzer bestanden haben. Thörig ist daher, wer um seines oder des gemeinen Besten willen die einen den andern unbedingt vorzieht. Es kommt hier so viel auf Umstände und Verhältnisse an, daß ein besonnener und unparteiischer Politiker sich wohl hüten wird, allgemein über jene Frage abzusprechen.

Das Problem aber, wie es anzufangen, daß immer treffliche Führer an die Spitze der Staaten, seien es Erb- oder Wahlstaaten, kommen, halten wir für unauflöslich, weil jene Trefflichkeit etwas rein Persönliches. Der Zufall spielt auch hier, wie in allen menschlichen Angelegenheiten, eine zu große Rolle. Dieses Spiel des Zufalls wollte zwar Plato durch die Erziehung vernichten. Die Erziehung vermag aber nicht alles über den Menschen; und tüchtige Erzieher sind ja auch eine seltene Gabe des Himmels. In Hütten und Palästen wachsen daher bald gute bald schlechte Pflanzen heran. Gott selbst müsste also die Auswahl treffen; Er, als der Urquell aller Macht und Gewalt auf Erden, müsste unmittelbar bestimmen, wem die Staatsgewalt anvertraut werden sollte. Aber wie unerforschlich sind auch hier die Wege des Herrn! Die heilige Schrift berichtet, daß Gott wirklich durch seinen

Propheten Samuel die beiden ersten Könige des hebräischen Volkes auserwählt habe. Und doch berichtet dieselbe Schrift, daß auch sie viel Uebels vor dem Herrn thaten und nicht besser waren, als die, welche nachher als Erben der Gewalt ihrer Väter auf den Thron kamen. Ja die Schrift stellt es sogar als ein Recht der Könige dar, zu thun, was sie gelüstet, und warnt daher die Juden vor der Königsherrschaft (1 Sam. I, 8). Sowenig aber diese Warnung streng und allgemein genommen werden kann, ebensowenig auch jene Darstellung. Die Schrift will nur andeuten, was geschehen könnte, wenn die Hebräer sich dieser neuen Herrschaftsform unterwürfen, worauf sie also gefasst sein müssten. Denn Misbrauch der Macht kann in keinem Verhältnisse Recht sein. Jene berühmte Schriftstelle wird daher ebensowohl von denen gemisdeutet, welche sie als ein allgemeines Verwerfungsurtheil über die Königsherrschaft verstehn, als auch von denen, welche daraus überhaupt ein unbeschränktes Recht der Inhaber der Staatsgewalt ableiten.

Die Staatsgewalt als solche, der Idee nach, geht allerdings über alles, was im Staate ist und wirkt; jeder Bürger, jeder Verein von Bürgern, jede Stadt und jedes Dorf, ja selbst die Kirche, wiefern sie als eine äußere Religionsgesellschaft im Staate besteht, ist ihr unterworfen. Aber daraus folgt nicht, daß der Inhaber jener Gewalt alles thun dürfe, was er nur wolle. Vielmehr bestimmt ihm schon das allgemeine oder natürliche Rechtsgesetz eine nothwendige Schranke in der Anwendung jener Gewalt, indem sie ihm nur darum anvertraut ist, damit das Rechtsgesetz wirklich zur Herrschaft gelange. Außerdem ist aber auch der Inhaber der Staatsgewalt in der Anwendung derselben durch alle die Gesetze gebunden, welche die Pflichten des Menschen überhaupt (gegen Gott, sich selbst und Andre) bestimmen, also durch die allgemeinen moralisch-religiosen Vorschriften, über die sich kein wohldenkender Regent hinaussetzen wird. Weil aber der Mensch ein gebrechliches Wesen ist, weil er bald aus Irrthum bald aus Leidenschaft, bald durch sich selbst bald durch

Andre verleitet, fehlen kann: so wird auch das Rechtsgesetz in keinem Staate zur Herrschaft gelangen, wo nicht durch die Verfassung des Staates selbst die rechtlichen Schranken vorgezeichnet sind, innerhalb deren die Staatsgewalt hinsichtlich ihrer Anwendung auf alle Angelegenheiten des öffentlichen Lebens sich bewegen soll. Bevor aber hievon die Rede sein kann, müssen wir die Staatsgewalt selbst nach allen ihren Beziehungen oder, wie man gewöhnlich sagt, Theilen, noch etwas näher betrachten.

Eilfter Abschnitt.

Theile der Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt an sich ist einzig, d. h. es kann in einem und demselben Staate nicht zwei Staatsgewalten geben, weder neben noch über einander. Ständen sie neben einander, so würde dieß die Einheit des Staates selbst aufheben; das Volk würde, wie bei Bürgerkriegen, in zwei Theile sich zerspalten und, wenn diese Spaltung nicht gehoben würde, endlich in zwei von einander unabhängige Staaten aus einander treten. Stände eine über der andern, so wäre jene eigentlich die wahre Staatsgewalt, diese aber nichts weiter als eine ihr untergeordnete Macht; wie es Staaten giebt, deren einer als Tributarstaat oder auch als ein Lehn von dem andern abhangt — ein Verhältniß, welches für den abhängigen Staat allemal drückend ist, weshalb auch solche Staaten eben so, wie Kolonien, die in ein ähnliches Verhältniß zum Mutterstaate gekommen, ein natürliches Streben haben, aus so lästigen Verhältnissen herauszutreten.

Ungeachtet jener Einheit aber ist die Staatsgewalt doch theilbar; denn sie steht in verschiednen Beziehungen auf das

öffentliche Leben; sie besteht also auch aus verschiednen Elementen, die man eben Theile derselben nennt. Es muß jedoch, wenn von Theilung der Staatsgewalt die Rede, eine zwiefache unterschieden werden, eine ideale und eine reale Theilung. Die Verwechselung beider hat auch hier Misverständnisse, Fehlgriffe und Widersprüche veranlasst. Die ideale Theilung betrifft nur den Begriff oder die Idee; sie ist eine Theilung in Gedanken; eine Auflösung des Begriffs in das Mannigfaltige, das in oder unter ihm enthalten. So kann jemand sein Vermögen in inneres und äußeres, und letzteres wieder in Kapital- und Grundvermögen theilen. Es bleibt dabei das Vermögen doch sein ungetheiltes Eigenthum. Die reale Theilung aber geht auf die Sache selbst; es entsteht dadurch in der Wirklichkeit eine verschiedenartige Theilnahme an derselben. So könnte jemand sein Kapitalvermögen ganz für sich behalten, das Grundvermögen aber einem Andern verpachten oder ihn auf irgend eine sonst beliebige Weise an der Verwaltung und Benutzung desselben theilnehmen lassen. Es ist für sich klar, daß beide Arten der Theilung sehr verschieden sind, daß aber die zweite die erste voraussetzt. Denn ließe sich etwas nicht einmal in Gedanken theilen, so würde man es auch nicht in der Wirklichkeit theilen können. Wo aber diese Theilung vorhanden, da findet auch jene statt.

Versuchen wir also zuerst die ideale Theilung der Staatsgewalt. Hergebrachter Weise giebt man ihr drei Theile, die man auch selbst als so viele Gewalten betrachtet, eine gesetzgebende, eine richtende, und eine vollziehende Gewalt. Wir halten aber dafür, daß man denselben noch eine vierte beifügen und zwar vorausschicken müsse, nämlich eine aufsehende (potestas inspectoria). Denn vor allen Dingen muß die Staatsgewalt den Staat selbst sowohl im Allgemeinen als im Besondern, das Gesammtleben der Bürger, ihr öffentliches Thun und Lassen, und ihre geselligen Verhältnisse zu einander und zu andern Staaten gehörig beachten. Sonst würde sie auch ihre anderweite Wirksamkeit

nicht zweckmäßig einrichten, würde nicht das Störende entfernen, das Heilbringende herbeischaffen können. Wenn sie z. B. nicht aufmerksam sein wollte auf den öffentlichen Gesundheitszustand, auf Ueberfluß oder Mangel an Lebensbedürfnissen, auf Ein- und Ausfuhr von Handelswaaren, auf die Beschaffenheit der Straßen und andrer Kommunikazionsmittel, auf die Vereine, die sich im Schooße des Staates bilden, besonders solche, die um rechtswidriger Zwecke willen das Dunkel suchen, als Gaunergesellschaften und Räuberbanden, so wie auch auf die Fremdlinge, die das Staatsgebiet betreten, um mit den Bürgern Verkehr zu treiben oder aus andern Gründen: so würde sie weder die Gefahren, die den Staat bedrohen, abwenden, noch auch dem Rechtsgesetze die ihm allseitig gebürende Herrschaft zuwenden können. Man befasst dies alles wohl auch unter dem Titel der Polizeigewalt — ein Wort, das freilich zu weit und ebendarum unbestimmt ist. Denn Politeia (πολιτεια, woraus eben unser Polizei entstanden) bedeutet im Griechischen bald den Staat selbst, bald die Staatsverfassung, bald auch eine besondre Art der Verfassung (besonders bei Aristoteles die, welche man auch die republikanische nennt). Daher bleibt denn die heutige Polizeigewalt nicht bloß bei der Aufsicht stehen, was ihre ursprüngliche Bestimmung, sondern sie greift auch oft über in andre Kreise oder Zweige der Staatsgewalt, giebt Gesetze, richtet nach ihnen oder auch wohl nach bloßer Willkür, und vollzieht auch sogleich ihre Richtersprüche. Ebendadurch ist aber die Polizeigewalt nicht nur etwas sehr Drückendes, sondern auch hin und wieder etwas Rechtswidriges und Unsittliches geworden, indem sie, um nur ihre Zwecke zu erreichen, sich unrechtlicher und unredlicher oder gar schändlicher Mittel bediente, folglich auch dem Staatszweck entgegenwirkte, den sie doch fördern helfen sollte.

Hienächst wird die Staatsgewalt das bürgerliche Thun und Lassen selbst, wiefern es sowohl Personen als Sachen, das Mein und Dein, und alle daraus hervorgehende Rechtsverhältnisse betrifft, gesetzlich zu bestimmen haben. Insofern

ist sie also eine gesetzgebende Gewalt (potestas legislatoria). Es kann aber die Gesetzgebung überhaupt keine andre Aufgabe haben, als dasjenige Rechtsgesetz, welches schon die Vernunft aufstellt und das wir daher ein natürliches nennen, auf die in der Erfahrung, mithin räumlich und zeitlich, gegebnen Umstände und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens dergestalt anzuwenden, daß diese ein durchaus rechtliches Gepräg annehmen. Wenn daher auch hier die Willkür des Gesetzgebers einigen Spielraum hat, weshalb man seine Gesetze selbst willkürliche oder positive nennt: so soll es doch keine vernunftlose Willkür sein, die hier schaltet und waltet. Die unabänderliche Norm aller positiven Gesetzgebung ist daher die natürliche. Die Gesetzgeber haben auch meist diese Norm vor Augen gehabt. Weil sie sich aber derselben nicht immer klar und deutlich bewusst waren, und weil überhaupt das Gesetzgeben eine höchst schwierige Sache ist, da es außer der Kenntniß der Norm auch eine genaue Kenntniß der Bedürfnisse und jeweiligen Bestimmungen des bürgerlichen Lebens fodert: so fielen sie nicht selten, auch beim besten Willen, mit der Norm in Widerspruch, oder stellten wenigstens dunkle, unbestimmte, unzulängliche und unzweckmäßige Gesetze auf. Darum wird auch kein besonnener Mensch es wagen, sich selbst aus eigner Macht zum Gesetzgeber für Andre aufzuwerfen. Die alten Gesetzgeber beriefen sich aus diesem Grunde meist auf eine höhere Autorität; und gewiß wollten sie damit nicht täuschen. Der innere Drang, ihren Mitbürgern nützlich zu werden, erschien ihnen selbst als ein göttlicher Ruf; und dieser Gedanke begeisterte sie so, daß wir ihre Gesetze zum Theile noch jetzt als Ausflüsse einer höhern Weisheit, als Eingebungen eines übermenschlichen Genius bewundern. Unsre Zeit schließt diesen Gedanken aus; sie ist nüchterner oder, wie Manche lieber sagen, prosaischer geworden. Darum kann ein heutiger Gesetzgeber seinem Werke jenes höhere Gepräge, welches Achtung und willigen Gehorsam verbürgt, nicht anders verschaffen, als durch gemeinsame Berathung mit Andern, die dazu

mit ihm beauftragt sind. Dann erscheinen die Gesetze als ein Ausdruck des allgemeinen Willens und erlangen ebendadurch dasjenige Ansehn, welches Gesetze überall haben sollen, heutzutage aber gar nicht haben können, wenn sie ein Einziger macht, der sich keiner göttlichen Eingebung rühmen darf, weil man ihm doch nicht glauben würde, wofern er nicht etwa Wunder thäte, die jede philosophische und polizeiliche Prüfung aushielten. Das ist denn auch der Hauptgrund, warum man jetzt in allen gebildeten Staaten fodert, daß die Gesetze von großen, im Namen des Volkes handelnden, Versammlungen genau erwogen und ohne deren Zustimmung nicht bekannt gemacht werden sollen. Jedermann weiß jetzt, daß befehlen und gesetzgeben zwei ganz verschiedne Dinge sind; und darum will man lieber einem Gesetze als einem Befehle gehorchen. Uebrigens mögen freilich die Gesetze noch so reiflich auch von solchen Versammlungen erwogen sein, das Vollkommne erreicht der Mensch doch nie. Auch verändern sich die erfahrungsmäßigen Umstände und Verhältnisse, auf die jedes positive Gesetz Rücksicht nehmen muß, wenn es gut sein soll, im Laufe der Zeit so sehr, daß kein solches Gesetz immerfort gelten kann. Es bedarf bald des Zusatzes, bald der Wegnahme, bald einer noch größern Veränderung, wo nicht gar der gänzlichen Abschaffung. Nur das allgemeine Rechtsgesetz ist ewig und unveränderlich, wie Gott, von dem es ausgegangen.

An die gesetzgebende Gewalt schließt sich die richterliche (potestas judiciaria). Diese handhabt die Gesetze, welche von jener aufgestellt worden, indem sie dieselben auf gegebne Fälle anwendet. Denn ein Gesetz, wenn es sich auch noch so tief in das bürgerliche Leben versenkt, kann doch nicht in alle Einzelheiten desselben eingehn. Es bleibt immer nur eine allgemeine Regel, eine Einheit, die eine unendliche Mannigfaltigkeit unter sich befasst. Es fodert also immer noch eine Beziehung auf jeden besondern Fall, der unter dem Gesetze steht. Diese Beziehung oder Anwendung ist Sache der Urtheilskraft. Die Urtheilskraft aber ist ein Vermögen, wel-

ches viel Uebung heischt, wenn es auf eine zweckmäßige Weise thätig sein soll. Daher ist das Richten nach Gesetzen etwas ganz andres als das Geben der Gesetze, und es ist schwer zu sagen, welches von beiden schwieriger sei. Das Richten aber ist um so schwieriger, je verwickelter die besondern Fälle sind, auf welche die Gesetze anzuwenden; und es wird noch schwieriger, wenn die Gesetze selbst nicht klar und bestimmt genug sind, oder wenn sich gar zwischen frühere Gesetze, die noch nicht abgeschafft, und spätere, die meist von ganz andern Personen gegeben sind, Widersprüche eingeschlichen haben. Da muß denn oft die richterliche Gewalt die gesetzgebende anrufen, damit diese ihre Aussprüche auf eine authentische Weise erkläre und näher bestimme. Hieraus erhellet von selbst, daß beiden Gewalten, ob sie gleich in der Idee der Staatsgewalt überhaupt zusammenfließen, dennoch in der Ausübung auseinander treten müssen, daß sie also nicht bloß zu unterscheiden, sondern auch wirklich zu theilen sind. Der Gesetzgeber kann nicht Richter, und der Richter nicht Gesetzgeber sein. Er würde sonst gar oft in Versuchung gerathen, das Gesetz erst für einen schon gegebnen Fall, der nach dem bestehenden Gesetze bloß beurtheilt oder entschieden werden soll, zu machen und so das Gesetz, das seinem Wesen nach vorwärts wirken soll, rückwärts wirken zu lassen. Wenn dieß schon gefährlich ist in Ansehung bürgerlicher Streitigkeiten, welche das Mein und Dein betreffen, weil da niemand wissen könnte, was eigentlich hier Rechtens sei: so ist es noch gefährlicher in Ansehung solcher Rechtsverletzungen, welche das Gesetz mit gewissen Strafen belegt hat, um durch die Androhung derselben den Willen zu bestimmen. Die Willkür des Richters, der zugleich die Rolle des Gesetzgebers spielte, hätte nun den weitesten Spielraum. Er könnte härter oder milder oder auch gar nicht strafen, wie es ihm beliebte, indem er nur das Gesetz nach dem gegebnen Falle machen dürfte. Darum ist in allen gebildeten Staaten die Rechtspflege von der Gesetzgebung dergestalt getrennt, daß das Richteramt für sich besteht, ungeachtet es von dieser ab-

hangt. Denn eben weil der Richter nach den Gesetzen urtheilen soll, darf er nicht die Gesetze selbst geben.

Endlich tritt als Ergänzung aller übrigen die vollziehende Gewalt hinzu (potestas executoria). Sie führt nur aus, was eben zu thun, damit überall geschehe, was recht und heilsam. Wiefern diese Gewalt durch die übrigen bedingt ist oder ihre Richtung empfängt, kann man wohl sagen, daß sie denselben untergeordnet sei. Aber sie erhebt sich auch wieder über dieselben, wiefern diese ohne jene keine volle Wirksamkeit haben würden. Sie zeigt daher auch die meiste Energie in ihrer Thätigkeit; sie tritt am kräftigsten und glänzendsten auf; in ihr ist gleichsam die ganze Kraft des Staates zusammengedrängt. Ebendarum überschreitet sie aber auch leicht ihre Befugnisse, greift bald in die Gesetzgebung ein, indem sie entweder geradezu Gesetze giebt oder die bestehenden Gesetze nicht achtet, mithin unwirksam macht, gleichsam abschafft, wenigstens für gewisse Fälle aufhebt, bald aber auch in die Rechtspflege, indem sie entweder unmittelbar urtheilt und auch ihr Urtheil gleich vollstreckt, oder auf die Richter dergestalt einwirkt, daß sie kein unparteiisches Urtheil fällen können oder wollen. Man kann jenes eine Kabinets-Gesetzgebung, wie dieses eine Kabinets-Justiz nennen, indem das sogenannte Kabinet eben der Mittelpunkt der vollziehenden Gewalt ist. Man hat aber auch in gebildeten Staaten von jeher diese Art der Gesetzgebung und Justiz gemißbilligt, weil sie zu willkührlich verfährt, als daß sie mit dem Rechte verträglich wäre. Dagegen ist die Verbindung der aufsehenden und der vollziehenden Gewalt so natürlich und nothwendig, daß Manche sogar jene als einen bloß untergeordneten Theil von dieser betrachtet haben. Indessen muß man doch wohl zugeben, daß aufsehen und vollziehen zwei verschiedne Thätigkeiten seien, wenn sie auch persönlich vereinigt sind. Was aber die Strafgewalt betrifft, so ist diese allerdings kein besondrer Zweig der Staatsgewalt, sondern theils der gesetzgebenden, theils der richtenden, theils der vollziehenden untergeordnet — der ersten in Ansehung der Straf-

gesetze — der zweiten in Ansehung der Straferkenntnisse — und der dritten in Bezug auf die Vollstreckung dieser Erkenntnisse. Die Vollziehungsgewalt soll also wohl strafen, aber nicht auf eigne Hand (propria auctoritate) sondern in Folge richterliches Erkenntnisses (auctoritate judicii).

Uebrigens kann man die bisher betrachteten Theile der Staatsgewalt allerdings auch als Rechte des Staatsoberhauptes, welches eben die Staatsgewalt darstellt und in höchster Instanz ausübt, betrachten, mithin von dem Rechte der Oberaufsicht, dem Rechte der Gesetzgebung, dem oberrichterlichen Rechte, und dem Rechte der Vollziehung, als Hoheits- oder Majestätsrechten sprechen. Es ist aber dann auch sogleich zu bemerken, daß das Staatsoberhaupt alle diese Rechte nicht selbst und allein ausüben kann. Und ebendarum findet nicht bloß eine ideale, sondern auch eine reale Theilung der Staatsgewalt statt.

Was nämlich zuerst die aufsehende Gewalt betrifft, so ist für sich klar, daß das Staatsoberhaupt nicht alles selbst sehen und beachten kann. Es müsste ja sonst allgegenwärtig und allwissend sein. Es muß also diesen Zweig seiner Gewalt mit andern aufsehenden Behörden im Staate theilen. Diese sind jedoch sowohl einander als ihm selbst untergeordnet, so daß zugleich eine Behörde die andre beaufsichtet, das Staatsoberhaupt aber der oberste Aufseher (summus episcopus) ist. Ebendarum heißt jene Gewalt als staatsoberhauptliches Recht gedacht ein Recht der Oberaufsicht, und es versteht sich ganz von selbst, daß sich diese Oberaufsicht auch auf alle Gesellschaften im Staate, mithin selbst auf die Kirche, wiefern sie im Staate besteht, beziehe. Das schlechtweg sogenannte Episkopat aber ist davon ganz verschieden, weil es sich unmittelbar auf das kirchliche Leben bezieht; und wo jenes einmal eingeführt ist, da kann es auch in der Stufenleiter der kirchlichen Behörden (der Hierarchie) einen selbständigen Oberbischof der Kirche geben, der, wiefern die Kirche außer dem Staate besteht, weil sie sich über mehre Staaten zugleich erstrecken kann, auch unabhängig von jedem

sondern Staatsoberhaupte ist. An Kollisionen wird es aber eilich bei so häklichen Verhältnissen nicht fehlen. Wollte ch eine Gesellschaft der Oberaufsicht des Staates ganz entehen, so fiele sie in die Kategorie der geheimen Gesellhaften; und diese brauchte der Staat allerdings nicht zu lden, wenn sie ihm keine Bürgschaft ihrer Rechtlichkeit gän; denn sonst müsst' er auch Diebsgesellschaften dulden. ne solche Bürgschaft kann aber eine Gesellschaft dem Staate r dadurch geben, daß sie der obersten Staatsbehörde entder ihre ganze Verfassung oder doch wenigstens ihre Miteder, besonders die leitenden, anzeigt. Ob der Staat sich dieser Anzeige beruhigen wolle, ist freilich ihm anheim zu llen. In der Regel ist aber nichts von solchen Gesellschaften fürchten, wenn sie der Staat ruhig gewähren lässt. Denn s geheime Wesen läuft gewöhnlich auf weiter nichts hinus, als auf ein Spiel mit allerlei Symbolen und Zerimonien.

Was zweitens die **gesetzgebende** Gewalt betrifft, so ße sich es zwar wohl denken, daß das Staatsoberhaupt se Gewalt völlig ungetheilt ausübte, mithin alle Gesetze nz allein machte. Es ist aber schon gezeigt worden, daß nn die Gesetze nichts weiter als Befehle sein, mithin jenes sehn verlieren würden, auf welchem ihre allseitige Gültigit beruht. Denn es kommt ja nicht bloß darauf an, daß e Gesetze dasein, sondern daß sie auch geachtet und belgt werden. Je williger also der Gehorsam, desto besser, ill nicht alles sich erzwingen lässt. Darum haben die Renten selbst in solchen Staaten, wo es keine Körperschaften bt, die kraft der Verfassung an der Gesetzgebung theilnehen, es für nöthig gehalten, die Gesetze erst in einem Staatsthe, einer Gesetzgebungskommission, oder sonst einem Kolgium, entwerfen und prüfen zu lassen, ehe sie dieselben als irkliche Gesetze zur allgemeinen Nachachtung bekannt machn. Sie theilten also in der That ihre gesetzgebende Gealt mit Andern aus dem Volke und behielten sich nur die Bekanntmachung vor, welche freilich überall bloß im Namen r höchsten Autorität geschehen kann. Ebendarum kann auch

in solchen Staaten, wo es gesetzgebende Körperschaften (Parlemente, Kammern, Stände ꝛc.) giebt, kein Gesetz ohne Zustimmung des Staatsoberhauptes Kraft erhalten, und diese Zustimmung wird eben aus jener Bekanntmachung erkannt. Es ist also allerdings ein großer Fehler, wenn manche neuere Verfassungen dem Regenten in dieser Beziehung kein Veto zugestehn wollten. Wie konnte man sich überreden, daß Gesetze kräftig würden gehandhabt werden, die dem Regenten aufgezwungen! Schon die Klugheit würde also fodern, daß man die Zustimmung jedesmal nachsuchte, so wie anderseit die Klugheit fodert, sie nicht ohne triftige Gründe zu verweigern. Darum haben die Könige von England seit langer Zeit jede Parlementsbill genehmigt und ihr dadurch Gesetzeskraft ertheilt, ob ihnen gleich das Recht zusteht, nein zu sagen. Sie haben keinen Gebrauch davon gemacht, weil sie es nicht nöthig oder rathsam fanden.

Was ferner die richterliche Gewalt betrifft, so ist es schon eine baare Unmöglichkeit, daß sie das Staatsoberhaupt ganz allein ausübe. Es müsste wenigstens ein wahrer Duodezstaat sein, wo das Oberhaupt überall selbst zu Gerichte sitzen, alle Rechtshändel untersuchen und entscheiden sollte. Wir finden daher in allen größern und gebildetern Staaten eine Menge richterlicher Behörden, die einander theils neben, thelis untergeordnet sind. Alle aber stehen unter dem Staatsoberhaupte als der höchsten Instanz, an die man sich auch in wichtigern und dringendern Sachen durch Berufung wenden kann, wenn die untern Instanzen nicht recht geurtheilt zu haben scheinen. Eben diesem Oberrichter müssen insonderheit die bedeutendern Straferkenntnisse zur Bestätigung vorgelegt werden, weil auch die Strafgewalt in ihm beruhet. Hier aber entsteht noch die Frage, ob ihm auch ein Begnadigungsrecht zukomme. Die, welche dieß leugnen, fallen offenbar in denselben Fehler, wie jene, die dem Staatsoberhaupte in Ansehung der zu gebenden Gesetze kein Veto zugestehn wollen. Der Fehler ist jedoch hier noch größer, weil dadurch wirkliches Unrecht verübt wenden kann. Die Straf-

gesetze sind, wie andre Gesetze, nur allgemeine Regeln, welche nie ganz auf alle Fälle passen. Es ist daher leicht möglich, daß das Gesetz auf eine rechtswidrige That eine härtere Strafe setze, als dem gegebnen Falle angemessen. Es können also besondre Gründe vorhanden sein, welche eine mildere Strafe heischen. Dem untergeordneten Richter aber kann es nicht zustehn, die gesetzliche Strafe abzuändern, weil er stets nach dem Gesetze richten soll. Es ist demnach zwar seine Pflicht, auf die gesetzliche Strafe zu erkennen, zugleich aber auch die Milderungsgründe anzugeben, indem er sein Straferkenntniß dem obersten Richter zur Bestätigung vorlegt. Dieser hat nun ebendas zu thun, was der Gesetzgeber gethan haben würde, wenn dieser besondre Fall hätte vorausgesehn und das Gesetz danach eingerichtet werden können. Er ergänzt also gleichsam den Mangel des Gesetzes, indem er die Strafe mildert. Ueberdieß giebt es Fälle, wo sehr Viele zugleich an demselben Verbrechen theilgenommen haben, wie bei Rebellionen. Sollten da Alle nach dem Gesetze bestraft werden, so würde die strafende Gerechtigkeit einem Feuer gleichen, das alles um sich her verzehrt; sie würde den Staat einer zu großen Menge von Bürgern berauben, wenn alle Theilnehmer hingerichtet oder verwiesen oder auch nur eingekerkert werden sollten; im letzten Falle könnt' es selbst an Raum dazu fehlen. Die Strafe wird daher entweder Allen oder doch den Meisten erlassen, indem das Staatsoberhaupt Amnestie verkündigt, mithin begnadigt. Solche Begnadigung ist um so rathsamer, wenn das Staatsoberhaupt persönlich beleidigt worden, weil in diesem Falle die Bestrafung mehr als ein Akt der Rache denn als eine Handlung der Gerechtigkeit erschiene; was unter der Würde einer Person ist, die einen so erhabnen Rang in der Gesellschaft einnimmt. Diejenigen also, die von keinem Begnadigungsrechte wissen wollen, damit der richterlichen Autorität kein Abbruch geschehe, schmälern gerade diese Autorität in der Person des Regenten als Oberrichters. Sie berauben ihn seines schönsten Vorrechtes, die Strenge des zu hart oder zu allgemein sprechenden

Gesetzes zu mildern, des gleichsam göttlichen Vorrechtes, Gnade für Recht ergehen zu lassen — was man daher schlechtweg das Majestätsrecht im eminentesten Sinne nennen könnte. Daß aber dieses Recht nicht nach bloßer Laune, sondern mit Besonnenheit auszuüben, versteht sich von selbst, weil das Begnadigen immer eine Ausnahme bleibt. Die Ausnahme darf also nicht zur Regel werden; weil sonst das Gesetz gar keine Gültigkeit mehr haben würde.

Was endlich die vollziehende Gewalt betrifft, so leuchtet es wieder auf den ersten Blick ein, daß sie der Regent nicht selbst und allein ausüben kann. Er muß sie mit einer Menge von untergeordneten Behörden theilen, die eben dazu bestimmt sind, seine Vollziehungsbefehle selbst zu vollziehen. Daher lehrt auch die Erfahrung, daß, wenn es diesen Behörden an gutem Willen oder an Kraft gebricht, dasjenige nicht vollzogen wird, was der Regent angeordnet hatte. Oft geschieht wohl gar das gerade Gegentheil, oder etwas Andres, Härteres und Strengeres, wenn jene Behörden einen bösen Willen oder auch zu großen und zu blinden Eifer haben. Man kann daher ohne Uebertreibung sagen, daß auf jenen Behörden zuletzt die ganze Staatsgewalt in Ansehung ihrer Wirksamkeit für den Zweck des Staats beruhe, daß der Regent ohne dieselben nichts als ein leerer Begriff, eine fingirte Person wäre.

Aus allem Bisherigen aber geht als letztes Ergebniß hervor, daß weder die ideale noch die reale Theilung der Staatsgewalt der Würde ihres Inhabers und Darstellers, des Regenten, zu nahe tritt. Denn es ist geradezu physisch unmöglich, daß er sie selbst und allein in jeder Beziehung ausübe. Wir finden daher diese Theilung auch in Staaten, wo scheinbar ein ganz unumschränkter Herrscher an der Spitze steht, dessen Wink schon über Leben und Tod der Bürger oder vielmehr der Sklaven gebietet. Er theilt und muß theilen seine Gewalt mit einigen seiner Sklaven, einem Vezir, einem Scharfrichter, und einigen Paschas. Zuweilen sind es auch Frauen, Günstlinge, oder ein Kämmerchen von Hofleuten

(camarilla) mit welchen der unumschränkte Gebieter seine Gewalt faktisch theilt, und zwar zuweilen so sehr, daß er selbst ihr Sklav wird, daß ihm nur ein Schatten von Gewalt übrig bleibt, weil man sich nur seines Namens zur Ausfertigung von Befehlen bedient, von denen er vielleicht nicht einmal genaue Kenntniß hat. Warum hat man denn nun eine so große Abneigung dagegen, wenn davon die Rede ist, jene faktische Theilung der Gewalt, die überall (wenn auch hier mehr dort weniger, nach dem persönlichen Charakter des Regenten) stattfindet, in eine gesetzliche oder, was eben so viel heißt, verfassungsmäßige zu verwandeln? Die wahre Würde des Staatsoberhauptes wird ja weit weniger verletzt, wenn er sich selbst an Gesetz und Verfassung hält, um seiner Gewalt eine durchgängige Richtung auf den Staatszweck, auf sein eignes und seines Volkes Heil zu geben. Freilich ist der Fall wohl denkbar, auch in der Wirklichkeit schon vorgekommen, daß dem Regenten durch eine ihm aufgedrungene Verfassung zu viel von derjenigen Macht und Würde entzogen worden, die ihm von Rechts wegen gebürt. Aber dieß ist ja nicht nothwendig, und kann auch da gar nicht vorkommen, wo der Regent selbst die gesetzlichen Schranken oder die verfassungsmäßige Theilung seiner Gewalt bestimmt. — Doch ehe wir hierauf Rücksicht nehmen können, muß erst genauer untersucht werden, was eigentlich Staatsverwaltung und Staatsverfassung, und welches ihr gegenseitiges Verhältniß sei. Dieß soll in den nächstfolgenden Abschnitten geschehen.

Zwölfter Abschnitt.

Die Staatsverwaltung.

Die alten Dichter riefen nicht bloß im Anfange, sondern auch zuweilen in der Mitte ihrer Werke die Muse an, daß sie ihnen beistehen möchte, das Begonnene glücklich zu vollenden. So möchte auch der Verfasser jetzt irgend eine Gottheit (etwa die Adrastea nach dem Beispiele des Sokrates in Plato's Republik) anrufen, aber nicht bloß um ihm selbst, sondern auch um dem künftigen Leser hold und gewärtig zu sein, um beide Theile vor jenen Irrlichtern, Leidenschaft und Mistrauen, zu bewahren, die so leicht vom Wege der Wahrheit ablenken. Denn es wird sofort von Gegenständen die Rede sein, die eben in unsern Zeiten die heftigsten Leidenschaften erregt und die Herzen der Menschen mit gegenseitigem Mistrauen erfüllt haben. Daher verstehen die Menschen nicht einmal einander, misdeuten ihre Reden bald absichtlich bald unwillkürlich, so daß, wenn z. B. der Eine sagt, es sei doch zu wünschen, daß ein Staat eine gute Verwaltung und Verfassung habe, der Andre meint oder wenigstens sagt, es sei vom Umsturze der bisherigen Ordnung der Dinge die Rede gewesen, oder wenn der Eine sagt, es sei doch zu wünschen, daß ein Staat das Bestehende möglichst zu erhalten suche, der Andre meint oder wenigstens sagt, man habe von einem unverrückten Stehenbleiben auf demselben Punkte gesprochen So werden die Ausdrücke: Administrazion und Konstituzion, Reformazion und Revoluzion, Stabilität und Immobilität, im krausen Gewirre der Meinungen und Reden auf das Seltsamste mit einander verwechselt. Adrastea möge also uns, dem Leser und dem Verfasser, gnädig beistehen, daß wir nicht in gleiche Sünden verfallen!

Das ganze bürgerliche Leben, wiefern es ein öffentliches, also eigentliches Staatsleben ist, dreht sich um zwei Pole, die man nicht unschicklich Verwaltung (administratio) und Verfassung (constitutio) des Staates genannt hat. Vergleicht man den Staat mit einem Schiffe – eine fast sprüchwörtlich gewordne Vergleichung — so kann man jene mit der Handhabung des Steuers, des Tau- und Segelwerks, oder auch der Ruder, wenn das Schiff dergleichen hat, kurz mit dem vergleichen, was die Franzosen in ihrer nautischen Kunstsprache la manoeuvre nennen; diese aber mit dem Baue und der ganzen Einrichtung des Schiffes. Vergleicht man aber den Staat mit einem organischen und insonderheit menschlichen Körper — welche Vergleichung wohl näher liegt und auch angemessner sein dürfte — so kann man jene mit dem vergleichen, was die Aerzte Diät nennen; diese aber mit der natürlichen Leibesbeschaffenheit. Schon aus diesen Vergleichungen würde hervorgehn, daß die Verwaltung das veränderliche, die Verfassung — wiewohl sie an sich auch veränderlich — doch im Verhältnisse zu jener das beharrliche Prinzip des Staatslebens sei. Eben so würde schon hieraus hervorgehn, daß die Verfassung wenigstens eben so wichtig als die Verwaltung, und daß es wahrer Nonsens sei, mit Pope zu sagen:

Let fools discept on forms of government!
The best administered is the best.

Denn wenn der beste Staat bloß der bestverwaltete sein und wenn es narrenhaft sein soll, über die Regierungsformen oder Staasverfassungen zu disputiren — was übrigens alle Politiker von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten gethan haben und dem brittischen Dichter zum Trotze auch immerfort thun werden — so heißt dieß so viel als: Es kommt nichts auf das beharrliche Prinzip des Staats und seiner lebendigen Wirksamkeit an, nichts auf das, was dem Staate (wie dem Schiffe oder dem Menschenkörper) seinen Bestand, seine Dauer verbürgen, und von dem Wechsel der im Staate waltenden Personen unabhängig sein soll; vielmehr kommt alles

auf das veränderliche Prinzip an, welches mit den im Staate waltenden Personen dergestalt wechselt, daß man nicht wissen kann, ob nicht morgen mit dem Wechsel der obern Verwaltungsbehörden auch ganz andre, den vorigen vielleicht entgegensetzte, Verwaltungsmaximen in Anwendung komnen werden. Wer das behaupten kann, der möchte wohl eher mit dem Namen eines fool zu belegen sein, als die, welche der Dichter so barsch damit belegt. Es hat dieß aber auch wirklich noch kein Politiker behauptet, und wir möchten selbst den Dichter von solcher Thorheit frei sprechen, möchten ihn gewissermaßen gegen sich selbst in Schutz nehmen. Er wollte wohl nur denen, die alles auf die Verfassung und wenig oder nichts auf die Verwaltung geben, ihre Thorheit vorhalten und gleichsam einen Trumpf darauf setzen, daß die Verwaltung doch auch als ein höchst wichtiges Moment im Leben des Staats zu berücksichtigen sei. Und darin hat er gewiß Recht. Sie ist eben so wichtig für den Staat, als das Manoeuvre für das Schiff und die Diät für unsern Körper; denn das stärkste Schiff kann durch ungeschickte Steuerung zu Grunde gehn, und die gesundeste Leibesbeschaffenheit durch eine schlechte Lebensweise zerstört werden.

Doch wir wollen auf diese Vergleichungen weiter keinen Werth legen, da genauer betrachtet doch alle Vergleiche ihre hinkende Seite haben. Wir wollen überhaupt jetzt noch nicht auf die Verfassung sehn, sondern bloß die Verwaltung in's Auge fassen. Haben wir diese erwogen, so wird die richtige Ansicht von jener um so leichter zu gewinnen sein.

Die Staatsverwaltung ist ihrem Wesen nach nichts andres, als die Art und Weise, wie die Staatsgewalt zur Erreichung des Staatszwecks in seinem ganzen Umfange wirklich angewandt wird. So weit daher diese Anwendung nicht durch die Verfassung schon voraus bestimmt ist, liegt sie ganz in den Händen der Personen, welchen die Staatsgewalt ganz oder theilweise anvertraut worden. Doch bilden sich fast in jedem Staate von längerer Dauer durch Herkommen oder Gewohnheit gewisse Verwaltungsmaximen, und

aus diesen geht nach und nach eine Art von Verwaltungssystem hervor, gut oder schlecht, je nachdem jene Maximen beschaffen sind.

Wenn man z. B. das türkische Verwaltungssystem betrachtet, so findet man, daß es durch und durch militarisch ist. Die Maximen, auf denen es beruht, sind sehr einfach und klar. Es sind folgende: Der Sultan ist unumschränkter Herr über Leben und Tod, wie über das Eigenthum seiner Unterthanen — die Länder, welche sein großes Reich bilden, sind als eroberte Provinzen zu betrachten und zu behandeln — sie werden daher durch Paschas verwaltet, welche die Zivil- und Militärmacht in ihrer Person vereinigen und niemanden als dem Sultane verantwortlich sind — jene Paschas sind, mit Ausnahme dieser Verantwortlichkeit und der Befehle, die sie zufolge derselben vom Sultan erhalten, in ihrem Kreise eben so unumschränkte Gebieter, als ihr Herr im ganzen Reiche, und haben aus den ihrer Verwaltung anvertrauten Provinzen so viel Schätze als möglich zu ziehn, die sie theils dem Sultan übersenden, theils für sich behalten, so lang' es jenem gefällt, ihnen den Genuß davon zu lassen, da ihm eigentlich das Vermögen der Paschas ebensowohl als das aller übrigen Unterthanen gehört.

Man sieht offenbar, daß diese Verwaltungsmaximen sich im Feldlager gebildet haben, wo die Sultane sonst den größten Theil ihres Lebens zubrachten, sobald sie die Herrschaft angetreten hatten. Daß dabei Land und Leute verarmen müssen, daß kein dauerhafter Wohlstand, kein wahrhaftes Bürgerthum, keine Herrschaft des Rechtgesetzes sich dort bilden kann, leuchtet von selbst ein; denn es sitzt eigentlich nur die Willkür auf dem Throne, neben welcher die Gerechtigkeit keinen Platz findet; ohne Gerechtigkeit aber kann das bürgerliche Leben nicht gedeihen.

Nun findet sich zwar jenes militarische Verwaltungssystem auch in manchen christlichen Staaten. Allein die christliche Religion hat das unschätzbare Verdienst um die Menschheit, daß sie fast überall, wo sie die Völker mitsammt deren

auf das veränderliche Prinzip an, welches mit den im Staate waltenden Personen dergestalt wechselt, daß man nicht wissen kann, ob nicht morgen mit dem Wechsel der obern Verwaltungsbehörden auch ganz andre, den vorigen vielleicht entgegengesetzte, Verwaltungsmaximen in Anwendung komnen werden. Wer das behaupten kann, der möchte wohl eher mit dem Namen eines fool zu belegen sein, als die, welche der Dichter so barsch damit belegt. Es hat dieß aber auch wirklich noch kein Politiker behauptet, und wir möchten selbst den Dichter von solcher Thorheit frei sprechen, möchten ihn gewissermaßen gegen sich selbst in Schutz nehmen. Er wollte wohl nur denen, die alles auf die Verfassung und wenig oder nichts auf die Verwaltung geben, ihre Thorheit vorhalten und gleichsam einen Trumpf darauf setzen, daß die Verwaltung doch auch als ein höchst wichtiges Moment im Leben des Staats zu berücksichtigen sei. Und darin hat er gewiß Recht. Sie ist eben so wichtig für den Staat, als das Manoeuvre für das Schiff und die Diät für unsern Körper; denn das stärkste Schiff kann durch ungeschickte Steuerung zu Grunde gehn, und die gesundeste Leibesbeschaffenheit durch eine schlechte Lebensweise zerstört werden.

Doch wir wollen auf diese Vergleichungen weiter keinen Werth legen, da genauer betrachtet doch alle Vergleiche ihre hinkende Seite haben. Wir wollen überhaupt jetzt noch nicht auf die Verfassung sehn, sondern bloß die Verwaltung in's Auge fassen. Haben wir diese erwogen, so wird die richtige Ansicht von jener um so leichter zu gewinnen sein.

Die Staatsverwaltung ist ihrem Wesen nach nichts andres, als die Art und Weise, wie die Staatsgewalt zur Erreichung des Staatszwecks in seinem ganzen Umfange wirklich angewandt wird. So weit daher diese Anwendung nicht durch die Verfassung schon voraus bestimmt ist, liegt sie ganz in den Händen der Personen, welchen die Staatsgewalt ganz oder theilweise anvertraut worden. Doch bilden sich fast in jedem Staate von längerer Dauer durch Herkommen oder Gewohnheit gewisse Verwaltungsmaximen, und

aus diesen geht nach und nach eine Art von Verwaltungssystem hervor, gut oder schlecht, je nachdem jene Maximen beschaffen sind.

Wenn man z. B. das türkische Verwaltungssystem betrachtet, so findet man, daß es durch und durch militarisch ist. Die Maximen, auf denen es beruht, sind sehr einfach und klar. Es sind folgende: Der Sultan ist unumschränkter Herr über Leben und Tod, wie über das Eigenthum seiner Unterthanen — die Länder, welche sein großes Reich bilden, sind als eroberte Provinzen zu betrachten und zu behandeln — sie werden daher durch Paschas verwaltet, welche die Zivil- und Militärmacht in ihrer Person vereinigen und niemanden als dem Sultane verantwortlich sind — jene Paschas sind, mit Ausnahme dieser Verantwortlichkeit und der Befehle, die sie zufolge derselben vom Sultan erhalten, in ihrem Kreise eben so unumschränkte Gebieter, als ihr Herr im ganzen Reiche, und haben aus den ihrer Verwaltung auvertrauten Provinzen so viel Schätze als möglich zu ziehn, die sie theils dem Sultan übersenden, theils für sich behalten, so lang' es jenem gefällt, ihnen den Genuß davon zu lassen, da ihm eigentlich das Vermögen der Paschas ebensowohl als das aller übrigen Unterthanen gehört.

Man sieht offenbar, daß diese Verwaltungsmaximen sich im Feldlager gebildet haben, wo die Sultane sonst den größten Theil ihres Lebens zubrachten, sobald sie die Herrschaft angetreten hatten. Daß dabei Land und Leute verarmen müssen, daß kein dauerhafter Wohlstand, kein wahrhaftes Bürgerthum, keine Herrschaft des Rechtgesetzes sich dort bilden kann, leuchtet von selbst ein; denn es sitzt eigentlich nur die Willkür auf dem Throne, neben welcher die Gerechtigkeit keinen Platz findet; ohne Gerechtigkeit aber kann das bürgerliche Leben nicht gedeihen.

Nun findet sich zwar jenes militarische Verwaltungssystem auch in manchen christlichen Staaten. Allein die christliche Religion hat das unschätzbare Verdienst um die Menschheit, daß sie fast überall, wo sie die Völker mitsammt deren

Regierungen durchdrungen, die Sitten gemildert und die Geistesbildung überhaupt befördert hat. Dadurch hat auch jenes Verwaltungssystem eine mildere oder sittlichere Gestalt angenommen. Mit der Pünktlichkeit des militarischen Geistes hat sich die Rechtlichkeit des zivilisirten Geistes gleichsam vermählt, wie wir dieß z. B. im preußischen Staate sehn, der ungeachtet des militarischen Gepräges sich doch im Ganzen durch eine musterhafte Rechtspflege auszeichnet. Wo nun diese stattfindet, da ist schon unendlich viel gewonnen; da ist schon die Grundbedingung des wahren Bürgerthums gegeben; da lässt sich mit Recht erwarten, daß, wenn nicht störende Einflüsse von außen den natürlichen Entwickelungsgang hemmen, das noch Fehlende sich auch einfinden werde — wie denn in dem eben genannten Staate durch Einführung der Provinzialstände bereits ein guter Grund zu einer bessern allgemeinen Verfassung gelegt ist.

Betrachtet man aber die Verwaltungssysteme überhaupt aus einem höhern Standpunkte: so kann man wohl sagen, daß es deren zwei gebe, ein mechanisches und ein organisches, die aber freilich in mannigfaltigen Abstufungen sich einander annähern und gleichsam in einander herüberspielen können.

Das erste behandelt den Staat, wie das Heer, als eine wirkliche Maschine, die erst von außen bewegt und in Bewegung erhalten werden muß. Da soll alles genau abgemessen und gerichtet sein; alles soll von oben herab bestimmt werden; in alles mischt sich die Regierung, selbst in das innerste Privatleben. Ihr Auge, ihr Ohr, ihre Hand, ihr Fuß, und nach Befinden auch ihr Stock soll überall gegenwärtig sein. Daher eine ungeheure Menge von Beamten und eine eben so ungeheure Menge von Verordnungen, Akten, Schematen, Listen, Tabellen und andern Schreibereien. In diesem Verwaltungssysteme hatte die französische Regierung unter Napoleon — das muß man ihm zum Ruhme nachsagen — es bis zur höchsten Virtuosität gebracht. Ob die Franzosen sich dabei glücklich fühlten, überlassen wir ihnen

selbst zu beurtheilen. Manche behaupten es noch jetzt, und freuen sich, daß man jenes System wenigstens in der Hauptsache beibehalten. Wir beneiden sie nicht um dieses Glück; mögen sie es nur für sich behalten und uns nicht wieder aufdringen!

Das zweite System behandelt dagegen den Staat, wie den menschlichen Körper, als einen wirklichen Organismus, der schon in sich selbst Leben und Bewegung hat, und aus einer Menge kleinerer Organe besteht, die wieder ihr eigenthümliches Leben und ihre besondre Bewegung haben. Dieses Eigenthümliche und Besondre soll daher nicht gestört, nicht unterdrückt werden, um alles zu nivelliren und zu uniformiren; vielmehr soll es erhalten und nur darauf gesehen werden, daß es mit dem Leben und der Bewegung des Ganzen im Einklange bleibe. Daher beobachtet die Regierung ein weises Machenlassen; lässt z. B. Städte und Dörfer ihre Gemeinbeamten wählen, ihr Vermögen verwalten, und überhaupt ihre besondern Angelegenheiten so einrichten, wie es ihnen eben gut dünkt, wenn nur dabei das allgemeine Gesetz und Recht nicht verletzt wird. Man kann wohl sagen, daß dieses Verwaltungssystem in England wenigstens vorherrschend ist und daselbst einen ziemlichen Grad von Ausbildung erreicht hat. Denn daß es dort schon zur Vollkommenheit gediehen, wird wohl nur ein entschiedner Angloman behaupten wollen. Auch möchten die Klagen, die von dorther immer lauter werden, mit dieser Behauptung sich nicht gut vereinigen lassen.

Dem sei indeß, wie ihm wolle, so ist wohl kein Zweifel, daß das organische Verwaltungssystem dem mechanischen vorzuziehen sei. Denn es nährt eine freiere Regsamkeit im Volke, weckt den Gemeingeist, und hebt mit der Volkswirthschaft auch die Staatswirthschaft, also das Staatsvermögen, also die Staatskraft. Da hierüber alle Staatsökonomen einig sind, so brauchen wir dabei nicht zu verweilen.

Jedes Verwaltungssystem, es sei übrigens beschaffen wie es wolle, fodert mehr oder weniger Staatsbeamte. Man hat diese auch Staatsdiener genannt — ein Ausdruck

der nicht buchstäblich zu verstehn. Denn im dienstherrlichen Verhältnisse, wie es im Hause stattfindet, stehen die Beamten keineswegs, weder zum Staate überhaupt, noch zum Staatsoberhaupte insonderheit, wenn sie gleich einen Sold empfangen. Dienen heißt hier nicht servire, sondern inservire, den Staatszweck durch eine eigenthümliche Richtung der amtlichen Thätigkeit auf denselben befördern helfen. Dieß könnte der Beamte auch unentgeltlich thun, wie es in manchen Staaten wirklich der Fall war und zum Theile noch ist. Bei unsern Lebensverhältnissen kann dieß aber nicht allgemeines Gesetz sein. Der Beamte muß sich in der Regel lange Zeit auf sein Amt vorbereiten, um die dazu nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben; und wenn er nun in's Amt getreten, so fehlt es ihm theils an Zeit theils an Geschicklichkeit zu andern Erwerbsarten, von denen er mit den Seinigen anständig leben könnte. Für das Opfer, das er auf diese Art dem Staate bringt, ist ihm der Staat Entschädigung schuldig, und der Staat giebt dieselbe theils durch die Amtsehre theils durch den Amtsgehalt. Dieser Gehalt ist aber auch nur ein Ehrensold oder Honorar, nicht Lohn und Brod, wie der Taglöhner oder Dienstbote bekommt. Ein Vertrag liegt dem Amtsverhältnisse allerdings ebenfalls zum Grunde, wenn er gleich nicht ausdrücklich abgeschlossen, sondern nur stillschweigend eingegangen ist. Aber es ist ein Vertrag von andrer und höherer Art, als der dienstherrliche. Denn die Dienste, welche der Beamte dem Staate leistet, lassen sich in den wenigsten Fällen abmessen, lassen sich weder quantitativ noch qualitativ genau bestimmen. Es muß daher ein großer Theil von dem, was der Beamte zu leisten hat und was man seine Dienstpflicht nennt, seiner Einsicht, Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit überlassen werden, weil es sich nicht erzwingen lässt; und zwar ist dieß um so mehr der Fall, je höher der Beamte gestellt und je größer sein Wirkungskreis ist. Darum wäre der Beamte, der nichts weiter thun wollte, als was sich in Ansehung seiner Amtspflicht allenfalls erzwingen ließe, schon ein schlechter, der sich selbst den

Taglöhnern gleichstellte, und daher sich auch gefallen lassen müsste, wenn man ihn gleich einem Taglöhner ablohnte d. h. nach Auszahlung des bisher verdienten Lohns verabschiedete.

Hienach ist auch die berühmte Streitfrage wegen Entlassung der Beamten zu entscheiden. Willkürlich darf diese Entlassung auf keinen Fall sein; sie wäre dann, wenn auch vielleicht politisch, doch nicht dikäopolitisch. Denn sie verletzte den Beamten in Ansehung des Rechtes, das er vermöge jenes Vertrages erlangt hat. Aber sie wäre auch nicht einmal politisch überhaupt. Denn wenn der Staat seine Beamten wie Taglöhner oder Miethlinge behandelt — und das thut er, wofern er sie willkürlich entlässt — so entehrt er nicht nur sich selbst in seinen Beamten, sondern er darf sich dann auch nicht beklagen, wenn er nur Taglöhner- oder Miethlings-Arbeit erhält. Darum taugt auch das willkürliche Wechseln der Beamten durch öftere Versetzungen von einer Stelle zur andern nichts. Es bildet sich dann keine rechte Liebe zum Amte und keine tüchtige Kenntniß und Fertigkeit in dessen Verwaltung; der Beamte lernt nicht sich heimisch in seinem Amtskreise fühlen; er orientirt sich gleichsam nicht genug. Das allmähliche Aufsteigenlässen auf der Stufenleiter der politischen Hierarchie braucht darum nicht wegzufallen. Dieß spornt vielmehr zur Thätigkeit an, wenn es nur nicht als etwas Nothwendiges, sondern als Belohnung der Treue und des Fleißes erscheint; das niedere Amt bereitet dann selbst zum höhern vor.

Aber freilich kann jener Vertrag auch nicht als ein unbedingter gelten. Die natürliche und nothwendige Bedingung seiner Gültigkeit ist immer, daß sich jemand des Amtes nicht unwürdig mache. Thut er dieß, so wird er von Rechts wegen entlassen. Es muß aber dann auch ein rechtliches Erkenntniß vorausgehn, damit jeder Beamte die Ueberzeugung gewinne, daß er nicht aus bloßer Schikane, um einem Begünstigtern Platz zu machen, oder gar aus Rachsucht, weil er vielleicht aus Pflichttreue dem ungerechten Ansinnen eines Vorgesetzten widerstand, entlassen werden könne. — Wird jemand durch Altersschwäche oder unheilbare Kränklichkeit

selbst aber die dem Regenten zunächst stehenden **Verwaltungsorgane** — weshalb sie auch **Staatsminister** oder **Staatssekretare** oder **Staaskanzler** heißen. Denn der letzte Titel kommt eigentlich allen Ministern zu, die nicht bloß diesen Namen führen, sondern ein wirkliches Departement (d. h. eine der höchsten Verwaltungsabtheilungen und eine damit verbundne Kanzlei) unter sich haben, mithin wirklich dirigirende Minister sind. Da also diese hohen Staatsbeamten in einer doppelten Beziehung stehn, zum Staatsoberhaupte und zum Staate selbst: so sind sie nicht bloß jenem, sondern auch diesem verantwortlich, wenn man nicht etwa die von Ludwig XIV. im Hochgefühle seiner Kraft bloß hingeworfne Aeußerung: L'état, c'est moi, als ein politisches Axiom ansehn und so den ganzen Staat in ein bloßes Anhängsel dessen, der an seiner Spitze steht, verwandeln will. Die Ungereimtheit, ja die Unmöglichkeit einer solchen Verwandlung liegt auf der Hand; und jener stolze König würde, wenn ihm seine Feinde Land und Leute genommen hätten, dieß wohl selbst gefühlt haben; er würd' es sogar für den bittersten Spott gehalten haben, wenn ihn dann einer seiner Kammerherren mit den Worten hätte trösten wollen: »Ew. Majestät haben noch immer, was Sie hatten; denn »Sie sind ja der Staat.«

So einleuchtend aber auch in der Theorie der Satz ist, daß die Minister, gleich den übrigen Staatsbeamten verantwortlich seien, so schwer ist es, ihn in der Praxis geltend zu machen; und zwar nicht bloß aus dem schon vorhin angeführten Grunde, sondern auch darum, weil so leicht kein Ankläger derselben auftreten wird. Kein Einzeler kann und wird diese Rolle übernehmen, weil sie zu gefahrvoll ist, man mag mit der Anklage durchfallen — was leicht möglich, wenn die in solchen Fällen ohnehin so schwer herbeizuschaffenden Beweismittel nicht unwiderstehlich sind — oder obsiegen, weil man sich dadurch immer sehr mächtige Feinde macht. Es müsste also eine ganze Körperschaft — ein Parlement, eine Deputirtenkammer, eine Ständeversammlung — als Anklä-

ger auftreten. Dieß setzt aber nicht bloß das Dasein solcher Körperschaften voraus, sondern auch eine solche Einrichtung derselben, daß die Minister nicht durch die bekannten Bestechungsmittel — Geld, Aemter, Titel, Orden u. d. g. — die Stimmenmehrheit für sich haben; und dann noch überdieß einen Gerichtshof, der selbständig genug und mit durchaus unbestechlichen Richtern besetzt ist, um ein ganz unparteiisches Urtheil zu fällen. Bedenkt man alle diese Umstände, so begreift man wohl, warum die Minister selbst in solchen Staaten, wo sie nach der Verfassung verantwortlich sein sollen, dennoch oft nichtverantwortlich sind. Sie sind es nämlich praktisch, weil die Theorie nicht zur Anwendung kommt. Man muß sich daher schon begnügen, wenn das Staatsoberhaupt dahin gebracht werden kann, einen Minister zu entlassen, der sich in den Fall gesetzt hat, zur Verantwortung gezogen zu werden.

Es darf jedoch bei dieser Streitfrage über die Verantwortlichkeit der Minister auch folgender Umstand nicht übersehen werden. Sind die Minister nur dem Regenten verantwortlich, weil die Verfassung keine anderweite Verantwortlichkeit für sie bestimmt: so wird dadurch ihre Lage auch wieder gefährlicher, weil prekärer. Denn sie sind nun auch der ganz willkürlichen Entlassung ausgesetzt. Die Laune des Gebieters, gegen welche sie durch eine verfassungsmäßige Verantwortlichkeit, die immer nur gerichtlich sein kann, gedeckt wären, kann sie nun ebensowohl erniedrigen als erheben, kann sie wohl gar ohne Urtel und Recht in eine Bastille setzen oder auf das Blutgerüst führen. Und wenn auch das nur selten geschieht, so lehrt doch die Erfahrung, daß gerade in solchen Staaten, wo die Minister ihrem Gebieter allein, ohne irgend eine Rechtsform, verantwortlich sind, die Minister oft wechseln, weil sie nach bloßer Laune oder Gunst und Ungunst ein- und abgesetzt werden, so daß mancher kaum einige Wochen seine Ehre und Macht genießt. Was sie also auf der einen Seite zu gewinnen scheinen, verlieren sie auf der andern wieder. Am meisten verliert jedoch der Staat, weil

nun keine feste Verwaltung sich bilden kann, indem der folgende Minister wieder umwirft oder anders gestaltet, was sein Vorgänger gemacht, auch gewöhnlich das ihm untergebne Geschäftspersonale so bedeutend verändert, daß seine Kanzlei wie eine neue Welt aussieht — gewiß eine bisher nicht genug beachtete Quelle vieler politischer Uebel.

Gesetzt nun aber, die Minister sollten wirklich nichtverantwortlich sein: so wär' es dann um so nothwendiger, so hoch gestellte Beamte auf die möglich kleinste Zahl zurückzuführen, nicht bloß aus Sparsamkeit, weil sie auch gut besoldet werden müssen, damit sie die Würde des Staats behaupten können und der Bestechlichkeit weniger zugänglich seien, sondern auch um der Gerechtigkeit willen. Denn es lässt sich mit Sicherheit annehmen: Je mehr unverantwortliche Beamte, desto größer die Gefahr, daß durch sie das Rechtsgesetz verletzt werde. Sie müssten Engel sein, wenn dieser Satz nicht gelten sollte. Gleichwohl findet man in mehren Staaten eine Menge von Ministern, nicht bloß so betitelte — sans portefeuille — sondern wirkliche, zuweilen sogar zwei in demselben Departement. Ein eben so kostspieliger als zweckwidriger Ueberfluß. Doch lässt sich hier keine allgemeine Regel festsetzen. Es kommt auf die Größe, die Beschaffenheit und die Verhältnisse der Staaten an, um zu bestimmen, wie viel Minister sie brauchen. Kleine Staaten können allenfalls mit einem, höchstens zwei Ministern, einem des Innern, einem des Aeußern, auskommen. Mittlere Staaten, die schon eine Kriegsmacht haben, bedürfen noch eines Kriegsministers. In größern Staaten aber würde das Departement des Innern zu umfassend werden und die Kraft eines Mannes übersteigen, wenn es nicht in mehre Departements getheilt würde. Diese Theilung darf aber nicht willkürlich sein; sie muß auf natürlichen Gründen beruhen. Verwandte Geschäftszweige sind nicht zu trennen, ungleichartige nicht zu vereinigen. Nach diesen Grundsätzen dürfte folgende Theilung die natürlichste sein.

Die Rechtspflege ist ein so selbständiger und zugleich so

wichtiger Zweig der Staatsverwaltung, daß er in einem größern Staate allerdings eines besondern Oberbeamten bedarf. Dieß ist der Justizminister, dem wegen der Verwandtschaft zwischen Recht und Gesetz auch die Gesetzgebungskommission unterzuordnen, wo eine solche besteht. Daß der Justizminister in manchen Staaten auch ein Minister der Gnaden heißt, ist keine üble Bezeichnung. Denn er hat den Regenten auch in der Ausübung des Begnadigungsrechtes zu berathen. Nur muß dieser Minister auch wirklich ein Rechtskundiger sein. Macht man Generale zu Justizministern, wie schon geschehen: so vertritt der Korporalsstock leicht die Stelle vom Zepter der Themis. — Nicht minder bedeutend und einer sachkundigen Leitung bedürftig sind die Anstalten zur Volksbildung in wissenschaftlicher sowohl als moralisch-religioser Hinsicht. Ihnen steht der Minister des Schul- und Kirchenwesens vor, der in manchen Staaten auch den schönen Titel eines Ministers der Aufklärung führt. Demselben die Medizinal- oder Sanitätsanstalten unterzuordnen, dürfte nicht zweckmäßig sein, da diese polizeilicher Art sind. Eher ließen sich ihm die Zensursachen unterordnen, wo Zensur besteht, weil diese auf die Volksbildung großen Einfluß hat. Es bedürfte dann nicht einmal eines besondern Oberzensurkollegiums, weil dessen Geschäfte unter Leitung jenes Ministers sehr gut von einigen Räthen seines Departements mit verwaltet werden könnten. Man ersparte so auch eine unnöthige Ausgabe. Es müsste nur jenen Räthen zur Pflicht gemacht werden, die von den untern Zensurbehörden in zweifelhaften Fällen zur Prüfung eingesandten Handschriften nicht ungebürlich aufzuhalten; denn darüber verstreicht oft die gelegenste Zeit zum Drucke, so daß Verfassern und Verlegern ein unersetzlicher Schade zugefügt und auch das lesende Publikum beeinträchtigt wird. Es kommt bei manchen Schriften gar viel auf den Zeitpunkt an, wo sie erscheinen. Wenn daher eine Handschrift erst mehre Instanzen durchlaufen muß, ehe sie das Imprimatur erhält, und jede Instanz sich nach ihrer Bequemlichkeit Zeit zur

Durchsicht nimmt, am Ende auch wohl noch viel gestrichen wird: so sollte man beinahe glauben, es sei mehr darauf abgesehn, den Druck indirekt zu verhindern, als ihn zu erlauben. — Da ferner das Geldwesen des Staats, besonders in unsern Zeiten, wo das Papiergeld und das Anleihesystem so um sich gegriffen, einen höchst wichtigen Zweig der Staatsverwaltung ausmacht: so wird auch hieraus ein besondres Departement zu bilden sein, dem der Finanzminister vorsteht. Wozu neben demselben noch ein besondrer Schatzminister dienen soll, ist nicht wohl abzusehn. Ohnehin haben die wenigsten Staaten unsrer Zeit einen Schatz, man müsste denn ihre Schulden als einen negativen Schatz betrachten. Das Schuldenwesen aber kann eben so gut, wie das Münzwesen und das Rechnungswesen in Ansehung der Einnahme und Ausgabe, unter der Oberleitung jenes Ministers von einigen Räthen seines Departements dirigirt werden. Man wähle nur zu diesen häklichen Stellen nicht bloß verständige, sondern auch ehrliche, grundehrliche Männer.

Außer diesen drei großen Verwaltungszweigen dürft' es aber nicht nöthig sein, noch etwas vom Ministerium des Innern abzutrennen. Denn Polizei, Handel und Gewerbe, Straßen- und Postwesen, sammt was dem anhängig, stehen in so genauen Beziehungen auf einander, daß es nur Kollisionen und Weitläufigkeiten veranlasst, wenn man daraus besondre Ministerialdepartements bildet. Am wenigsten taugt es, wenn man aus der Polizei ein solches bildet. Sie artet dann leicht in ein heilloses Gemisch von Arglist und Gewaltthätigkeit aus. Der Polizeidirektor soll daher nicht selbst Minister, sondern dem Minister des Innern untergeordnet sein, damit ihn dieser in Schranken halte. Wenn dagegen der Staat einen ausgebreiteten Seehandel und eine denselben beschützende Marine hat: so ist es wegen der Eigenthümlichkeit der Kenntnisse, welche dazu erfodert werden, allerdings nöthig, auch hieraus ein solches Departement zu bilden, dessen Verwaltung dem Marineminister zusteht.

Sonach würde ein vollkommen ausgebildetes Ministe-

rium eines großen Staats aus folgenden **sieben** Ministerien bestehen:

1. Ministerium der Justiz.
2. " des Schul- und Kirchenwesens.
3. " der Finanzen.
4. " des (durch 1. 2. 3. auf einen kleinern Kreis beschränkten) Innern.
5. " des Aeußern.
6. " des Kriegs.
7. " der Marine.

Ein besondrer **Minister des regierenden Hauses** ist auch nicht nöthig. Die Angelegenheiten dieses Hauses kann, da sie sich meist auf äußere Familienverhältnisse beziehn, der Minister des Aeußern sehr gut mit besorgen. Auch geschieht dieß wirklich in den meisten Staaten, ohne daß daraus irgend ein Nachtheil entspränge. Besorgte man dergleichen ja in manchen Fällen mit Rücksicht auf das Innere: so könnte der Minister des Innern, oder wenn es Rechtssachen wären, der Justizminister zugezogen werden.

Eine Rangordnung unter den verschiednen Ministerien findet eigentlich nicht statt. Alle Minister sind mit ihren respektiven Departements dem Staatsoberhaupte gleich nahe und dem Staate selbst gleich wichtig. Nur das Dienstalter kann daher einem vor dem andern einen jeweiligen, mithin veränderlichen Vorrang geben. Die hin und wieder vorkommende Eintheilung der Minister in **Kabinets-** und **Konferenz-**Minister scheint daher keinen hinlänglichen Grund zu haben. Sie kann aber auch nachtheilig werden, wenn sie die Einheit und Einigkeit des gesammten Staatsministeriums aufhebt, indem die übrigen Minister es vielleicht nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, daß diejenigen, die ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nur vortragende Kabinetsräthe sein sollten, zu Ministern von höherem Range erhoben werden. Solche Jalousien muß man möglichst zu vermeiden suchen.

Ob es einen **Premierminister** oder **Präsidenten**

des Ministerialraths geben soll, ist eine Frage, die sich im Allgemeinen nicht beantworten lässt. Eigentlich sollte wohl der Regent selbst dieser Erste oder Vorsitzende sein. Denn im Grunde ist er ja doch der alleroberste Staatsbeamte, oder wie sich Joseph und Friedrich selbst bescheiden nannten, der erste Diener des Staats — über welchen Ausdruck sich niemand zu ereifern braucht, da er hier im edelsten Sinne genommen wird. Nennt sich doch sogar der Papst, trotz seiner dreifachen Krone, einen Knecht der Knechte (servus servorum) ob er gleich in andrer Beziehung ein König der Könige sein will. Wenn nun aber der Regent den Vorsitz im Ministerialrathe nicht führen will oder kann, so muß ihn freilich ein Andrer führen. Dazu bedürft' es jedoch keiner besondern Ernennung, sondern der älteste Minister könnte auch zugleich der erste in jener Beziehung sein. Sollte ein Andrer dazu ernannt werden, so hätte wohl, da Recht und Gerechtigkeit die Basis aller Staatsverwaltung sein soll, der Justizminister den nächsten Anspruch darauf; wie dieß wohl auch sonst in Preußen durch den diesem Minister vorzugsweise verliehenen Titel eines Großkanzlers angedeutet wurde. Daß man heutzutage lieber die Finanzminister an die Spitze des Gesammtministeriums stellt, ist ein schlimmes Zeichen der Zeit. Es beweist, das das Geld jetzt unbedingt die Welt beherrscht und der Bürgerverkehr, wo nicht eine Pharao-, so doch eine Wechselbank geworden; weshalb denn freilich die Bankhalter obenan stehen.

Nachdem wir die Staatsverwaltung nach ihren verschiedenen Systemen und obersten Zweigen betrachtet haben, seien uns noch einige anderweite Bemerkungen gestattet, und zwar in Bezug auf die Staatsämter überhaupt, von welchen die Verwaltung aus- und bis in ihre kleinsten Verzweigungen fortgeht. Es dringt sich nämlich hier zuerst die Frage auf: Sollen die Staatsämter erblich sein? — Bei Beantwortung dieser Frage muß vor allen Dingen bemerkt werden, daß sie sich nur auf die dem Staatsoberhaupte untergeordneten Aemter bezieht. Denn ob man gleich sagen kann

das Staatsoberhaupt sei der erste Beamte im Staate: so ist doch sein Amt von allen übrigen so wesentlich verschieden, daß man dasjenige, was von ihm gilt, nicht sofort auf die andern übertragen kann. Das oberste Amt hat eben als das erste und einzige in seiner Art etwas Ausschließliches an sich; es ist eine Würde, die sich über jede andre Würde im Staate erhebt und ihren Träger als etwas Heiliges und Unverletzliches darstellt; weshalb ihm auch die Nichtverantwortlichkeit zukommt. Wie aber diese Eigenschaften keinem andern Würdenträger im Staate zukommen, so sollte auch von Rechtswegen die Erblichkeit mit keinem anderweiten Staatsamte verknüpft sein. Der Grund der Erblichkeit liegt dort einzig und allein darin, daß nicht mehre zugleich auf die staatsoberhauptliche Würde und Macht Anspruch machen sollen, weil diese Konkurrenz leicht Kämpfe, Bürgerkrieg, Anarchie, also Auflösung der rechtlichen Gesellschaftsordnung herbeiführen könnte. Dieser Grund fällt bei den übrigen Staatsämtern weg. Denn wenn der Regent die ihm zunächst stehenden Beamten ernennt und diese wiederum die übrigen theils selbst ernennen theils dem Regenten vorschlagen, so bleibt alles in der Ordnung. Die Konkurrenz kann hier nicht schaden; sie ist vielmehr heilsam, wie in andern Dingen, weil sie die Auswahl möglich macht. Es muß also der Grundsatz befolgt werden: Zu jedem untergeordneten Staatsamte, es stehe übrigens höher oder niedriger auf der Stufenleiter der politischen Hierarchie, soll der Fähigste und Würdigste auserwählt werden, damit der Staatsdienst nicht leide. Mit diesem Grundsatze steht aber die Erblichkeit der Aemter im geraden Widerspruche. Denn sie hebt die Konkurrenz entweder ganz auf oder vermindert sie doch, beschränkt also die Auswahl, und schließt daher oft die Fähigsten und Würdigsten aus; wobei der Staatsdienst allemal leidet. Es ist ohnehin leicht möglich, daß jener Grundsatz, auch wo er anerkannt ist, nicht befolgt wird, theils aus Unkenntniß der Personen oder falschem Urtheile über sie, theils aus Neigung und Abneigung oder Eigennutz. Wenn aber noch überdieß die Erblichkeit der Staats-

ämter eingeführt ist, so ist eigentlich der Grundsatz selbst umgestoßen; denn die Fähigkeit und Würdigkeit giebt nicht mehr den Ausschlag bei der Wahl der Staatsbeamten; sie wird nur höchstens nebenbei als ein minder wichtiges Moment berücksichtigt.

Eine zweite, der vorigen ähnliche, Frage ist: Sollen die Staatsämter käuflich sein? — Daß sie es oft insgeheim sind, ist eine bekannte Sache. Das ist aber nur Misbrauch, der auch in manchen Staaten ausdrücklich verboten ist. Dieses Verbot spricht jedoch nichts andres aus, als den so eben aufgestellten Grundsatz, daß die Fähigsten und Würdigsten zu den Staatsämtern gewählt werden sollen, damit der Staatsdienst nicht leide. Denn wenn die Staatsämter käuflich sind, so muß der Aermere, wenn auch Fähigere und Würdigere, hinter dem Reichern, wenn auch Unfähigern und Unwürdigern, zurückstehn. Die Käuflichkeit der Staatsämter ist aber noch weit schlimmer, als die Erblichkeit derselben. Hier kann doch noch immer eine gewisse Rechtlichkeit innerhalb des beschränkten Wahlkreises stattfinden. Wo aber das Geld den Ausschlag giebt, wo der Meistbietende das Amt erhält: da hört alle Rechtlichkeit auf, da ist die Bestechlichkeit gleichsam an der Tagesordnung, da wird der Beamte nur darauf denken, den Kaufschilling sammt Zinsen wieder zu gewinnen. Und daß bei dieser Mäkelei mit Aemtern auch der Staat sich entehrt und seinen Beamten eben so die Achtung von außen entzieht, wie er ihr Gewissen von innen gefährdet, versteht sich von selbst. Gleichwohl hat die Käuflichkeit der Staatsämter, selbst der richterlichen, wie sie einst in Frankreich Sitte war, noch ganz neuerlich einen lebhaften Vertheidiger an dem Grafen Joseph de Maistre (in dessen Essai sur le principe générateur des constitutions politiques et des autres institutions humaines. Paris, 1814. 8.) gefunden. Man kann aber leicht denken, daß die Vertheidigung einer solchen Unsitte oder eines solchen Misbrauchs — denn weiter ist es nichts — nur Sophisterei sein kann. Gerade bei den Richterstellen ist die Käuflichkeit

am gefährlichsten, weil der Richter, der sein Amt kauft, auch selbst leicht erkauft werden kann, und weil der Staat, der jene Käuflichkeit gutheißt, auch diese gleichsam privilegirt. Wie soll da Recht und Gerechtigkeit im Staate bestehen? Eher könnte man die Käuflichkeit der Offizierstellen, wie sie in England gewöhnlich, entschuldigen, weil der Staat die Offiziere nicht so stark besolden kann, daß der Sold zur Bestreitung ihres, freilich oft nur zur Parade nothwendigen, Aufwandes hinreicht. Da könnte man also dem Reicheren wohl einen Vorzug gönnen, indem der Aermere lieber andre Anstellung suchen wird. Aber im Grunde taugt die Käuflichkeit der Militarstellen so wenig, als die der Zivilstellen. Denn jene fodern auch Talent und Muth und Körperkraft, lauter Dinge, die man nicht für Geld haben kann und die sich daher auch beim Reichthume nicht immer finden. Weg demnach mit aller Aemter- oder Stellenmäkelei! Der Geldstolz drängt sich ohnehin schon überall hervor. Soll ihn der Staat noch absichtlich hegen und pflegen? Soll er, wie er etwa seine Güter (die sogenannten Domänen) pacht- oder kaufweise versteigert, auch seine Aemter versteigern und dadurch den Bürgern zurufen: Dienet nur dem Mammon, so könnt ihr mir auch dienen!? »Armuth und Edelsinn« sind freilich nicht immer so beisammen, wie in dem bekannten Schauspiele dieses Namens; aber ebensowenig Reichthum und Edelsinn, ja noch weniger, wenn man anders dem eben so bekannten Ausspruche Jesu trauen darf: »Es ist leichter, »daß ein Kameel durch ein Nadelöhr gehe, als daß ein Rei»cher in's Himmelreich komme.« Wenn man es aber auch nicht so genau nehmen, wenn man sogar zugeben wollte, daß es gut sei, wenn gewisse Staatsämter, besonders solche, die einen größern Aufwand um des Anstandes willen fodern, von Reichen verwaltet werden: so bleibt doch immer der Grundsatz gültig, daß Reichthum keine Fähigkeit und Würdigkeit zu Staatsämtern gebe, und daß daher diese nicht wie Handelsartikel käuflich sein sollen.

Eine dritte Frage ist: Sollen die Staatsämter bůreau-

kratisch — man verzeihe diese vox hybrida, da sie einmal gewöhnlich — oder kollegialisch verwaltet werden? — Diese Frage lässt sich unsers Erachtens allgemein weder bejahen noch verneinen. Es kommt dabei gar viel auf die Aemter und selbst auf die Menschen an. Beides hat seine Vortheile und Nachtheile. Die büreaukratische Verwaltungsart, wo Einer allein alle Amtsgeschäfte besorgt und die etwanigen Gehülfen nur seine Untergebnen sind, die seinen Befehlen gehorchen müssen und die er vielleicht auch selbst anstellt und besoldet, gewährt Einheit, Kräftigkeit und Schnelligkeit, und ist daher besonders bei solchen Aemtern, welche Vollziehungsbehörden sind, anwendbar. Sie führt aber auch leicht zum administrativen Despotismus und Mechanismus, wenn der Mann, der das Amt verwaltet, nicht mit der Einsicht und Kraft auch guten Willen und freien Sinn verbindet. Die kollegialische Verwaltungsart hingegen, wo immer erst nach einer gemeinsamen Berathung durch Stimmenmehrheit ein Beschluß gefasst und ausgeführt wird, schützt allerdings vor Eigenwilligkeit und Uebereilung, und ist daher besonders bei solchen Aemtern, welche richterliche Behörden sind, wünschenswerth. Sie führt aber auch leicht zur Langsamkeit im Geschäftsgange und zu einem gewissen Schlendrian, der, wenn er sich einmal in einem Kollegium festgesetzt hat, schwer zu vertilgen ist.

Man urtheile jedoch hierüber, wie man wolle: so ergiebt sich doch aus allem Bisherigen als letztes Resultat der Satz, daß eine gute Staatsverwaltung vor allen Dingen gerecht sein müsse. Aber nun entsteht auch die große Frage: Wie ist das zu bewerkstelligen? oder wodurch kann dem Staate eine solche Verwaltung verbürgt werden? — Darauf antworten denn die, welche man heutzutage Konstituzionalisten nennt: Durch die Verfassung. Lasst uns also sehn, was es mit diesem vielbesprochnen Dinge, dem Gegenstande von Wünschen sowohl als Verwünschungen, für eine Bewandniß habe!

Dreizehnter Abschnitt.

Die Staatsverfassung.

Mit Recht sagt Cicero (rep. III, 4): Id est in rerum natura longe maximi consilii, constituere eam rem publicam, quae possit esse diuturna. Denn auf Dauerhaftigkeit ist es eben abgesehn, wenn von solchen in's Große gehenden Einrichtungen die Rede ist. Käm' es nur darauf an, ein so vergängliches Werk zu machen, wie ein Kartenhaus, an dem sich die Kinder bloß so lang' ergötzen, als sie daran bauen, um es nachher sogleich mit einem flüchtigen Hauche des Mundes wieder einzustürzen: so wäre die Lösung der Aufgabe gar nicht schwer. Das scheinen denn allerdings diejenigen nicht genug beherzigt zu haben, welche sich in unsern Zeiten mit neuen Verfassungsentwürfen beschäftigten. Und ebendeswegen mögen auch wohl ihre Werke so bald und so leicht zerstört worden sein.

Wir müssen aber jenem Satze des römischen Staatsmannes einen andern beifügen, der vielleicht dazu dienen kann, ein großes Misverständniß zu heben, nämlich: Jeder Staat hat eine bestimmte Verfassung oder Konstitution. Denn es ist nicht möglich, daß eine Menschenmenge lange zusammenlebe, ohne daß ihr Zusammenleben auf irgend eine Weise gesetzlich bestimmt sei, daß also ihr geselliges Dasein und Wirken eine (mehr oder weniger genau) bestimmte Form habe. Das aber heißt eben eine Verfassung. Man kann also nicht die Staaten in konstituzionale und inkonstituzionale eintheilen. Ein inkonstituzionaler Staat wäre ein unräumlicher Körper. Wie aber ohne Raum kein Körper, so ohne Verfassung kein Staat. Es können jedoch die Staaten ebenso verschiedne Verfassungen haben und von einer Daseinsform zur andern übergehn, wie die Körper verschiedne Räume erfüllen und verschiedne Gestalten im Raume annehmen. Es ist dieß

sogar nothwendig, weil jedes Ding in der Welt seinen eignen Platz und sein eigenthümliches Gepräge haben muß, wenn es als Individuum bestehn soll, und weil überhaupt die Natur die Leerheit und Einförmigkeit nicht liebt, sondern nach unendlicher Fülle und Mannigfaltigkeit strebt. Wenn daher jene jetzt so gewöhnliche Eintheilung der Staaten in konstituzionale und inkonstituzionale irgend einen vernünftigen Sinn haben soll: so kann dabei nur an eine bestimmte Art der Verfassung, an diese oder jene Daseinsform des Staates gedacht werden. Was berechtigt euch denn aber, die Art so schlechtweg statt der Gattung zu setzen? Wollt ihr etwa dadurch andeuten, daß eben nur diese Art eine wahrhafte Verfassung sei? Dann müsste jedoch dieser Satz streng bewiesen werden. Ob dieß möglich, werden wir bald sehen.

Ein dritter Satz, der auch manches Misverständniß beseitigen kann und sich genau an den zweiten anschließt, ist folgender: **Die Verfassung eines jeden Staats ist mit dem Staate selbst entstanden und hat sich mit ihm fortgebildet.** Denn, wie gesagt, ohne irgend eine Verfassung konnte der Staat nicht sein. So wie er selbst entstand, entstand auch mit ihm seine Verfassung; und so wie er selbst im Laufe der Zeit sich fortbildete, bildete sich mit ihm auch seine Verfassung fort. Dieser Bildungsprozeß ging hier schneller dort langsamer von statten, war hier mit mehr dort mit weniger starken Bewegungen im Innern der Staaten verbunden, und wurde von außen bald gefördert bald gehemmt, je nachdem es die Eigenthümlichkeiten und die Schicksale der Völker mit sich brachten. Die Verfassung ist daher, wie der Staat selbst, theils ein Werk der **Nothwendigkeit**, theils ein Werk der **Freiheit**, die bald mehr bald weniger Antheil daran hat, überhaupt aber ein Werk der **Zeit**, weil alles, was geschieht, es sei nothwendig oder frei, unter zeitlichen Bedingungen steht.

Wiefern aber die Verfassung ein Werk der **Freiheit** ist, wiefern also der menschliche **Wille** an der Bildung derselben mehr oder weniger Antheil hat: muß allerdings wieder vor-

ausgesetzt werden, daß die Verfassung auf einem Vertrage ruhe. Denn hätten sich die Menschen, als Glieder einer Bürgergesellschaft gedacht, nicht über die Verfassung dieser Gesellschaft vertragen: so hätte auch keine zu Stande kommen können. Es gilt aber von diesem Vertrage dasselbe, was oben (Abschn. 6) von dem bürgerlichen Vertrage überhaupt erwiesen worden. Er braucht nicht ausdrücklich und förmlich abgeschlossen, vielweniger in einer Urkunde niedergelegt zu sein; er kann auch stillschweigend durch die That selbst eingegangen sein, und ist es in den meisten Fällen wirklich. Daher verliert sich der Ursprung der Verfassung, wie der Ursprung des Staates selbst, oft in das Dunkel der Vorzeit, so daß man ihren Ursprung nicht geschichtlich nachweisen kann. Es ist also auch der Unterschied, welchen man heutzutage zwischen vertragten (paziszirten) und verwilligten (oktroirten) Verfassungen macht, eigentlich von keiner Bedeutung. Denn wenn auch ein Fürst seinem Volke eine Verfassung giebt oder, wie man sagt, verwilligt — weil er dabei gewisse Konzessionen macht, von seiner bisher größern Machtvollkommenheit etwas nachlässt, mithin dem Volke etwas davon zutheilt — so ist dieß doch dem Wesen nach immer auch eine vertragte Verfassung, weil und wiefern sie vom Volke angenommen worden. Und so ist es auch umgekehrt der Fall, wenn etwa das Volk oder ein hervorragender Theil desselben (wie die vornehmen geistlichen und weltlichen Herren in England, welchen ihr König Johann ohne Land im J. 1215 die Magna Charta zur Bestätigung und Erweiterung des Freiheitsbriefes von Heinrich I. ausfertigen musste) dem Fürsten dergleichen Konzessionen, durch welche die bisherige Verfassung mehr oder weniger verändert wird, abgedrungen haben. Denn obwohl dieß nicht hätte geschehen sollen, auch nicht können, wenn beide Theile nach Recht und Billigkeit gegen einander gehandelt hätten: so ist es doch — wofern man nicht ewig im Unfrieden, in der Unordnung und im Unrechte leben will — so anzusehn, als hätten sich nun endlich beide Theile über ihre gegenseitigen Rechte und

Pflichten mit einander vertragen. Man wird überhaupt in der Geschichte finden, daß Verfassungsänderungen äußerst selten ganz ruhig und ordentlich, wie es eigentlich die Vernunft fodert, vor sich gingen. Gewöhnlich ward dabei dem einen Theile von dem andern mehr oder weniger abgedrungen, nicht bloß durch Gewalt, sondern auch durch List, indem man eine günstige Gelegenheit (z. B. feindliche Rüstungen von außen, Sukzessionsstreitigkeiten, Familienzwiste, Geldverlegenheiten u. s. w.) geschickt benutzte. Manchmal aber trat auch das Neue ganz unbemerkt und unabsichtlich an die Stelle des Alten, weil dieses völlig abgestorben.

Daraus geht ferner hervor, daß auch zwischen geschriebnen und ungeschriebnen Verfassungen kein wesentlicher Unterschied stattfindet. Alle Verfassungen waren ursprünglich ungeschrieben, wie alle Gesetze. Erst später, nachdem nicht nur die Schreibkunst erfunden und verbreitet war, sondern man auch die Anwendbarkeit dieser Kunst auf alle Lebensverhältnisse bemerkt hatte, kam man auf den Gedanken, auch die Gesetze schriftlich abzufassen, und zwar nicht bloß die, welche das gemeine bürgerliche Leben, sondern auch die, welche den Staat und dessen Verfassung überhaupt betrafen. Das Niederschreiben der Gesetze war daher kein Schaffen oder Machen derselben, sondern nur ein Aufbewahren, ein Vergewissern, ein genaueres Bestimmen und weiteres Bekanntmachen derselben. Was vorher die Sitte, das Herkommen, der Gebrauch bestimmt hatte und was dem Gedächtnisse anvertraut war, trat nun als fixirte Regel vor Aller Augen. Es war nun auch weniger dem Hin- und Herschwanken der individualen Ansichten und Wünsche, überhaupt der Beweglichkeit und Vergänglichkeit ausgesetzt, erhielt aber freilich zugleich etwas Starres und Sprödes. Deshalb kann jedoch das Niederschreiben an sich nicht getadelt oder verworfen werden. Denn der Vortheil bleibt immer größer, als der Nachtheil, dem sich wohl noch abhelfen lässt, wie wir in der Folge sehen werden. Und so erscheint auch der fast stereotypisch gewordene Spott über die geschriebnen oder (wie man

noch lieber sagt, um den Spott pikanter zu machen) papiernen Verfassungen als sehr ungesalzen. Denn er trifft alle geschriebne Gesetze, die doch kein vernünftiger Mensch für unzweckmäßig auf unsrer heutigen Bildungsstufe halten wird. Oder sollen wir etwa die Schreibkunst überhaupt wieder aufgeben, damit gar nichts mehr geschrieben und — was eben so viel heißt — gedruckt werden könne? Fast scheint es, als wenn dieser geheime Wunsch jenem Spotte hier und da zum Grunde läge. Indessen wollen wir lieber glauben, daß man sich nur im Ausdrucke vergriffen, daß man nämlich unter geschriebnen Verfassungen bloß solche verstand, die jemand gleichsam a priori oder aus dem Stegreife machte und niederschrieb, ohne Rücksicht auf das schon Bestehende und in der Zeit Gewordene, auf die historischen Fundamente der Gesellschaft, auf die gegebnen Umstände und Verhältnisse. Ein Unterfangen dieser Art ist allerdings thörig, wenn nicht etwa jemand, wie Plato, nur überhaupt ein Ideal zeichnen, sondern etwas für die Wirklichkeit, etwas auf das Leben in seiner ganzen Fülle Anwendbares geben wollte. Solcher Thorheit spotte man immerhin mit allen Stacheln des Witzes, wiewohl es zweifelhaft, ob sie je in einem gesunden Hirnschädel heimisch gewesen [11]).

Betrachten wir nun die Staatsverfassung näher und fra-

---

[11]) Pölitz in seiner Schrift: Das konstituzionelle Leben (Leipz. 1831 8.) versteht unter Verfassungen im neuern Sinne des Worts »schriftliche Urkunden, welche die Gesammtheit der rechtlichen Bedingungen enthalten, auf denen das innere Leben eines gegebnen Staats nach dem nothwendigen Zusammenhange der einzelen Theile dieses Lebens beruht.« Wenn aber auch jetzt viele Verfassungen in schriftlichen Urkunden dargestellt sind, so kann man doch nicht sagen, daß die Verfassungen selbst solche Urkunden seien. Und ebensowenig beziehen sich dieselben bloß auf das innere Leben eines Staats, da sie gewöhnlich auch auf die äußeren Verhältnisse desselben Rücksicht nehmen, z. B. wenn sie bestimmen, daß der Regent das Recht haben solle, Krieg und Frieden zu beschließen, mit andern Staaten durch Gesandte zu verhandeln rc. (N. A.)

gen, welches die möglichen Grundformen derselben seien: so tritt uns eine Eintheilung entgegen, die sich aus den ältesten Zeiten herschreibt und daher in der Staatswissenschaft eine Art von Legitimität erworben hat. Der Staat, sagte man, kann entweder von Einem oder von Vielen oder von Allen regiert werden. Im ersten Falle hat er eine monarchische, im zweiten eine aristokratische, im dritten eine demokratische Verfassung. Also giebt es auch hinsichtlich der Verfassung dreierlei Staaten: Monarchien, Aristokratien und Demokratien. — Diese Eintheilung ist aber weder genau noch durchgreifend, und hat daher zu vielen Misverständnissen und unnützen Streitigkeiten Anlaß gegeben.

Wenn man von einem Staate weiter nichts weiß, als daß er von Einem oder von Vielen oder scheinbar (denn wirklich ist es nie der Fall) von Allen regiert wird: so weiß man von seiner Verfassung blutwenig; man weiß nur, was gleichsam auf der Oberfläche schwimmt, aber nicht, was unter ihr verborgen liegt. Russland und die Türkei heißen ebensowohl monarchische Staaten, als Frankreich und England. Aber wie groß ist der Abstand dieser Staaten von einander hinsichts ihrer Verfassung! Der Ausdruck Monarchie ist daher so vag, daß er gar nichts Bestimmtes bedeutet. Man könnte selbst den nordamerikanischen Freistaat eine Monarchie nennen, weil dort nur Einer an der Spitze steht; wie denn der neue Kaiser von Brasilien unlängst in einer öffentlichen Bekanntmachung seinen Unterthanen die monarchische Verfassnng wirklich durch die Bemerkung zu empfehlen suchte, daß man jenem Freistaate sogar eine monarchische Form zu geben für rathsam gehalten. Sonach muß immer noch eine anderweite Bestimmung hinzukommen, wenn man wissen will, was für eine Verfassung ein monarchischer Staat eigentlich habe.

Fast noch unbestimmter ist der Ausdruck Aristokratie. Denn wer sind die Besten (αριστοι) von welchen diese Staatsform den Namen hat? Sind es die Vornehmsten? oder die Reichsten? oder die Klügsten? oder die Tu-

gendhaftesten? oder endlich die, welche alle diese Eigenschaften in sich vereinigen? Im letzten Falle möcht' es wohl gar keine Aristokratie geben. Man mag nun eine Bedeutung annehmen, welche man wolle — die erste aber ist die gewöhnliche nach dem alten Sprachgebrauche — so bleibt immer unbestimmt, in welchem Verhältnisse jene Vielen und Besten zum Staate stehen und wie sie die Staatsgewalt auszuüben haben; worauf jedoch eben das Wesentliche jeder Verfassung beruht. Hiezu kommt, daß man auch häufig von einer Aristokratie in monarchischen Staaten redet, indem man darunter den Erbadel, besonders den alten und höhern, der an der Regierung am meisten theilnimmt, versteht. Neben dieser Adels-Aristokratie ist aber auch häufig von einer Geld-Aristokratie oder einer Geistes-Aristokratie die Rede; wodurch das Wort Aristokratie seine ursprüngliche Beziehung auf eine gewisse Staatsform gänzlich verliert. Das Wort Oligarchie würde sich daher noch besser schicken, eine solche Form zu bezeichnen, weil, wenn im Staate wirklich die Besten herrschten, deren doch nur Wenige (ολιγοι) sein könnten. Denn viel und gut ist selten beisammen, wie das Sprüchwort sagt; und wenn das Gute gar das Beste sein soll, so möchte wohl die Seltenheit noch größer sein. Allein sonderbarer Weise setzt man die Oligarchie nicht sowohl der Monarchie selbst entgegen, als vielmehr der Aristokratie, so daß man eine Ab- oder Ausartung dieser darunter versteht. In diesem Sinne kommt das Wort schon bei Plato und Aristoteles vor. Und um die Verwirrung vollständig zu machen, versetzt man auch die Oligarchie wieder in die Monarchie, indem man z. B. sagt, England werde jetzt von einer Oligarchie beherrscht; wie dieß auch das bekannte Manuskript aus Helena von der östreichischen Monarchie behauptete. Läſſt sich da wohl noch an eine bestimmte Verfassungsart denken? [12]

[12]) Neuerlich hat man in Frankrich sogar von einer Bürger-Aristokratie (Aristocratie bourgeoise) gesprochen, gegen welche man den Pöbel oder die Proletarier aufhetzen wollte. Ebenso von Geld-Geistes-Beamten-Aristokratie. (N. X.)

Was endlich die Demokratie betrifft, so haben auch schon Plato und Aristoteles die sehr richtige Bemerkung gemacht, daß dieses Wort eigentlich keine Form, sondern vielmehr eine Unform (Krankheit oder Ausartung) des Staats bedeute. Denn unförmlich ist doch wohl ein Staat zu nennen, in welchem Alle (das ganze Volk, δῆμος) herrschen sollen. Es kommt aber freilich in keiner sogenannten Demokratie zur wirklichen Allherrschaft, weil das schlechterdings unmöglich. Die Allheit lässt sich vielmehr gewöhnlich von einem oder einigen Demagogen beherrschen. Wenn dieß aber nicht der Fall ist, sondern wirklich Alle herrschen wollen: so entsteht eine Pöbelherrschaft oder Ochlokratie, welche von allem Schlimmen das Schlimmste ist und gerades Wegs zur Anarchie führt.

Darum haben manche Politiker nur zwei Grundformen des Staats angenommen, welche sie die monarchische und die republikanische Verfassung nennen, indem sie unter der letztern sowohl die aristokratische als die demokratische mit befassen. Auch hört man jene beiden jetzt am häufigsten einander entgegensetzen und über den Vorzug der einen vor der andern streiten. Die Unbestimmtheit wird aber dann noch größer. Denn Republik bedeutet eigentlich nichts andres als ein Gemeinwesen. (Cicero erklärt in seiner Schrift de re publica B. 1. K. 25. diesen Ausdruck geradezu durch res populi, res communis, res civitatis, und nennt daher K. 28. die drei vorhin erwähnten Staatsformen tria genera rerum publicarum, ob er gleich K. 32. sagt, nur in der dritten sei res publica wirklich res populi). Folglich ist im Grunde jeder Staat eine Republik. Nennt man aber vorzugsweise diejenigen Staaten so, in welchen die obrigkeitlichen Personen, besonders die höchsten, durch Wahl bestimmt werden — also Wahlstaaten, die man auch wohl Freistaaten nennt — so müssen nun die Monarchien als Erbstaaten gedacht werden. Es ist doch aber nicht nothwendig, daß in einer Monarchie die staatsoberhauptliche Macht und Würde erblich sei. Sie ist es weder im heutigen Kirchen-

staate, noch war sie es im vormaligen Königreiche Polen. Darum nannten die Polen dieses Königreich selbst eine Republik, wie man Venedig und Genua so nannte, als sie noch von einem aus den vornehmsten Familien erwählten Herzoge (Doge) regiert wurden; wobei sie auch lange Zeit so blühend und mächtig waren, daß sie den größten Erbstaaten Widerstand leisten konnten, obgleich innerhalb dieser sogenannten Republiken oder Freistaaten viel Despotismus stattfand.

Bei diesem schwankenden Sprachgebrauche und dieser Unbestimmtheit der Begriffe — dem Grunde jenes Schwankens — ist es der Staatswissenschaft nicht erlaubt, die Grundformen des Staats hinsichtlich der Verfassung durch so unzulängliche Merkmale zu bestimmen. Wir müssen ebendarum andre aufsuchen.

Zweierlei ist es, was das Verfassungswesen eines Staats so bedingt, daß daran sogleich erkannt werden kann, nach welcher Grundform der Staat konstituirt sei. Das Erste ist die Art und Weise, wie die höchste Gewalt im Staate dargestellt wird, so daß sie sich dadurch äußerlich sichtbar macht. Von dieser Darstellungsweise hangt daher die äußere Staatsform ab. Das Zweite ist die Art und Weise, wie die höchste Gewalt im Staate ausgeübt wird, so daß sie sich dadurch innerlich wirksam beweist. Von dieser Ausübungsart hangt also die innere Staatsform ab. Man kann die erste auch die Archie oder Herrschaftsform, die zweite die Kratie oder Regierungsform nennen. Beide gehören zwar nothwendig zusammen und machen erst die ganze Staatsform aus. Es ist aber darum nicht erlaubt, die eine für die andre zu setzen, die Archie mit der Kratie und die Kratie mit der Archie zu verwechseln, so daß man z. B. annähme, eine Monarchie müsse sofort auch eine Monokratie sein. Denn diese ist eine autokratische Monarchie; es kann aber ebensowohl auch synkratische Monarchien geben, und giebt deren wirklich.

Die Monarchie ist nämlich autokratisch, wenn nicht

bloß Einer die höchste Gewalt darstellt, sondern sie auch selbst und allein ausübt, wenigstens verfassungsmäßig dazu befugt ist. Daher nennen sich auch zuweilen die Beherrscher solcher Staaten ausdrücklich Autokratoren oder Selbherrscher, wie die Kaiser von Russland. Ihre Herrschaft heißt ebendeswegen eine absolute oder unbeschränkte; denn ob sie gleich, wie alle menschliche Herrschaft, ihre natürlichen und sittlichen Schranken hat, so ist sie doch nicht durch positive Staatsgesetze beschränkt.

Die Monarchie ist hingegen synkratisch, wenn zwar Einer die höchste Gewalt darstellt, aber sie nicht selbst und allein ausübt, wenigstens nicht verfassungsmäßig dazu befugt ist, weil andre Personen daran theilnehmen sollen. Diese Personen vertreten alsdann die Stelle des Volks dem Regenten gegenüber. Sie repräsentiren das Volk, wie der Regent die höchste Gewalt repräsentirt. Darum heißt diese Verfassung auch die stellvertretende oder repräsentative, und wenn das Volk nach gewissen Ständen in der Gesellschaft vertreten wird, die ständische. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Verfassung noch mancher anderweiter Modifikazionen fähig ist, sowohl was die Art der Bestimmung der Volksvertreter, als was deren besondre Befugnisse betrifft; wovon tiefer unten. Wir bemerken hier nur noch, daß, wenn man eine Monarchie beschränkt oder auch konstituzional nennt, eben diese Staatsform verstanden wird, weil alsdann die Verfassung den Regenten in der Ausübung der höchsten Gewalt auf positive Weise beschränkt, weil also die höchste Gewalt in Ansehung ihrer verschiednen Zweige so vertheilt ist, daß daraus ein Gleichgewicht der Gewalten hervorgehen soll. Der Staatsorganismus beruht also dann auch auf höhern politischen Kombinazionen, wie sie aus einer gesteigerten Bildung des Geistes und einer vollkommnern Entwicklung des Bürgerthums natürlicher Weise hervorgehn. Ebendarum findet man in der Regel den Autokratismus bei ungebildeten, den Synkratismus bei gebildeten Völkern. Doch kann sich jener auch zuweilen bei gebildeten

Völkern längere Zeit erhalten, wiewohl er dann meist durch die Bildung selbst gemildert erscheint. Denn Wissenschaft und Kunst, Moral und Religion erstrecken ihren wohlthätigen Einfluß auf alle menschliche Verhältnisse, folglich auch auf die bürgerlichen.

Was nun von den Monarchien gilt, das gilt auch von den Polyarchien; denn diese sind der nächste Gegensatz von jenen, weil in denselben nicht Einer, sondern Mehre, die eine moralische Persönlichkeit (ein Kollegium — Senat, Direktorium, Ephorat u. s. w.) bilden, an der Spitze des Staates stehen, um die höchste Gewalt kollektiv darzustellen. Wenn daher die Polyarchen die höchste Gewalt, die sie darstellen, auch selbst und allein ausüben, mithin Autokraten sind: so giebt dieß die autokratische Polyarchie. Wenn sie aber dieselbe in Gemeinschaft mit andern Personen, die ihnen gegenüber das Volk vertreten, ausüben: so giebt dieß die synkratische Polyarchie, bei welcher wieder ebendieselben Modifikazionen stattfinden können, wie bei der synkratischen Monarchie.

Es entspringen sonach durch Verbindung der doppelten Darstellungsart mit der doppelten Ausübungsart der höchsten Gewalt nothwendiger Weise vier konstitutive Grundformen des Staats, auf welche sich alle in der Erfahrung vorkommende Gestalten der Bürgergesellschaft als abgeleitete Formen leicht zurückführen lassen. Wenn wir nämlich den Staat als einen großen Gesellschaftskreis betrachten, in welchem Monarchie oder Polyarchie und Autokratie oder Synkratie einheimisch sein, diese Doppelformen aber sich gegenseitig durchdringen können, so kommen nicht mehr und nicht weniger als folgende Grundgestalten des Staats heraus:

1. autokratische Monarchie,
2. synkratische Monarchie,
3. autokratische Polyarchie, und
4. synkratische Polyarchie.

Selbst die Theokratie müsste sich an eine dieser Formen

anschließen. Denn da Gott doch nicht sichtbar im Staate ist, so wird entweder eine einfache (physische) oder eine mehrfache (moralische) Person die Stelle der Gottheit vertreten, und jene Person wird dann entweder autokratisch oder synkratisch regieren. Da aber in den Theokratien meist nur Priester im Namen Gottes herrschen und Priester sich in der Ausübung ihrer Gewalt nicht gern beschränken lassen, weil sie meinen sie müssten ebenso unumschränkt wie Gott selbst herrschen: so sind die meisten Priesterstaaten autokratisch konstituirt, wenn auch kein Oberpriester (pontifex maximus) sondern ein bloßes Priesterkollegium an der Spitze steht. Dieß ist wohl auch der Grund, warum man solche Staaten nicht bloß Thearchien, sondern schlechthin Theokratien genannt hat.

Ebendieß gilt von den hausväterlichen oder Patriarchalstaaten, den ältesten von allen. Denn der Patriarch war in der Regel Monarch und Autokrat zugleich, besonders wenn er auch die priesterliche Würde in seiner Person vereinigte. Es ließe sich jedoch wohl denken, daß ein solcher Herrscher seine Gewalt verfassungsmäßig mit andern Personen, welche die Stelle der übrigen Unterthanen verträten, theilte; in welchem Falle der Staat synkratisch regiert würde.

Was man Aristokratie genannt hat, ist meist eine autokratische Polyarchie. Doch kann auch hier Einer an der Spitze stehn, der aber dann gewöhnlich nicht viel zu bedeuten hat, weil er ohne die übrigen Aristokraten nichts beschließen und ausführen kann. Diese vertreten dann keineswegs das Volk und dessen Rechte, sondern nur ihr eignes Interesse, wenn sie mit jenem Einen verhandeln. Das übrige Volk befindet sich daher fast immer unter sehr hartem Drucke, wie einst in Venedig und Genua.

Bei der Demokratie endlich liegt eigentlich der Gedanke zum Grunde, daß das ganze Volk die höchste Gewalt selbst darstellen und auch allein ausüben will. Dieß ist aber ein ungereimter Gedanke; weshalb schon oben bemerkt wor-

den, daß die Demokratie vielmehr eine Unform des Staates sei. Soll sie eine ordentliche Form gewinnen, so muß sie zur synkratischen Polyarchie werden. Und das waren und sind auch die meisten Demokratien von einiger Haltung. Wo aber der Synkratismus und Polyarchismus gleichsam in's Unendliche geht, da gewinnt das Ganze nimmer Konsistenz; es fährt bald alles aus einander.

Uebrigens muß man bei dem Ausdrucke Polyarchie auch nicht gerade an eine Vielherrschaft im eigentlichen Sinne denken. Viel heißt hier nur überhaupt mehr als Einer. Die Polyarchie kann daher ebensowohl Dyarchie, Triarchie, Tetrarchie und Pentarchie, als Hekatontarchie und Chiliarchie sein. So herrschte zu Kroton in Unteritalien oder Großgriechenland, als Pythagoras sich daselbst niederließ, ein Kollegium von 1000 Männern, welche Aelteste (Geronten) hießen, also ein chiliarchischer Senat, der aber die übrigen Bürger sehr drückte. Die Hauptfrage aber ist, was in dieser Beziehung gut oder besser oder gar das Beste sei. Diese wichtige Frage wollen wir im nächsten Abschnitte zu beantworten suchen.

Vierzehnter Abschnitt.

Die beste Staatsform

Schon Aristoteles macht in seiner Politik die Bemerkung, daß das Bessere nicht immer (unter allen Umständen und Verhältnissen) gut sei, und daß man daher, wenn nach der besten Staatsform gefragt werde, die schlechthin beste und die verhältnissmäßig beste wohl unterscheiden müsse. Diese Bemerkung ist sehr richtig, und es wäre sehr zu wünschen, daß man sie immer vor Augen gehabt hätte. Nicht

bloß eine Menge von unnützen Streitigkeiten in der Schule, sondern auch eine Menge von Misgriffen im Leben, die zum Theile die traurigsten Folgen hatten, würden dann weggefallen sein. Hätten z. B. die spanischen Cortes, als sie im Jahre 1812 (eigentlich 1811) zu Cadix eine neue Verfassung für ihr Vaterland entwarfen, jenen Unterschied recht fest in's Auge gefasst und sich gefragt, was ist wohl für dieses Land und Volk, bei seiner Bildungsstufe, bei seiner Abhängigkeit von der Geistlichkeit, bei seinen Verhältnissen zu andern europäischen Staaten und zu den Kolonien in Amerika, die beste Staatsform — gewiß sie hätten etwas Andres und auch Dauerhafteres zur Welt gebracht; ja sie hätten nicht nur ihrem Vaterlande, sondern auch andern Ländern, die unglücklicher Weise gerade diese Verfassung zum Muster nahmen, viel Unglück, viel Blut und Thränen erspart. Durch den einzigen Misgriff, daß sie über dem Streben nach dem schlechthin Besten, was der Mensch ohnehin nie erreicht, das verhältnissmäßig Beste aus den Augen verloren, haben sie sich und ihrem Vaterlande eben so sehr als der Welt geschadet.

Man bilde sich also nicht etwa ein, daß, wenn wir diese oder jene Staatsform für die beste erklären, wir der Meinung seien, sie müsse sofort überall eingeführt werden. Bewahre der Himmel! Sie möchte an sich immerhin die beste sein; sie würde darum doch nicht für alle Staaten taugen. Und so könnte auch umgekehrt eine gewisse Staatsform an sich betrachtet schlecht sein; es wäre doch möglich, daß sie für ein bestimmtes Menschenhäuflein gerade die tauglichste wäre. Wir wollen dieß sogleich mit einem berühmten Beispiele aus der Erfahrung belegen.

Es ist bekannt, daß die Jesuiten in Paraguay einen Priesterstaat errichteten. Nun halten wir zwar diese Art von Staaten, an sich betrachtet, allerdings für sehr schlecht, weil die Vereinigung der geistlichen und der weltlichen Macht in denselben Händen fast unausbleiblich zur Zwingherrschaft und zur Verdumpfung des Geistes der Unterworfenen führt. Auch halten wir den Jesuitenorden selbst für den schlechtesten von

allen, weil er, trotz allem Anscheine von Gelehrsamkeit, am meisten auf Verfinsterung und Unterjochung hingewirkt, und überdieß die gräulichste Moral gelehrt hat. Denn wenn es auch übertrieben wäre, was im Jahre 1761 ein französischer Generalprokurator im Parlemente zu Paris behauptete und aus den Schriften der Jesuiten selbst zu beweisen suchte — daß nämlich 2 Jesuiten den Kirchenraub, 5 den Vatermord, 17 den Ehebruch, 20 den Meineid, 34 den Diebstahl, 36 den gemeinen Todschlag, und 75 den Königsmord vertheidigt hätten — so ist doch außer allem Zweifel, daß die Jesuiten sowohl schriftlich als mündlich den Grundsatz: »Der Zweck heiligt die Mittel,« aufgestellt haben, und daß mit Hülfe dieses Grundsatzes alle Schandthaten sich vertheidigen lassen. Allein dessen ungeachtet glauben wir gern, was Manche zum Lobe jenes Priesterstaates gesagt haben, daß er für jene Gegenden und jene halb wilden Menschen eine wahre Wohlthat gewesen, daß er diese Menschen an Zucht und Ordnung und regelmäßige Thätigkeit gewöhnt und so der Menschheit einen wesentlichen Dienst geleistet habe. Ja wir wollen sogar zugeben, was man ferner behauptet hat, daß nur Geistliche und zwar nur Geistliche der Art, wie die zugleich in allen weltlichen Künsten erfahrnen Jesuiten, im Stande gewesen, dort eine geordnete und gesittete Bürgergesellschaft in's Dasein zu rufen; wiewohl sich dieß noch bezweifeln ließe. Aber daraus folgt doch offenbar nur so viel, daß jedes Ding in der Welt an seinem Orte und zu seiner Zeit gut sein kann; was denn natürlich auch von den Staatsformen gilt.

Unterscheiden wir demnach in dieser Beziehung das verhältnissmäßig Beste vom schlechthin Besten: so ist ferner offenbar, daß man, um das Erste zu finden, jedesmal auf alle örtliche, zeitliche und andre Umstände Rücksicht nehmen müsse; was jedoch außer den Gränzen der Wissenschaft liegt, weil es nur die unmittelbare Erfahrung darbieten kann. Um aber das Zweite zu finden, muß man vor allen Dingen auf das Rechtsgesetz sehn. Die Frage: Welche Staatsform ist die beste? bekommt alsdann den Sinn: Welche ist

die rechtlichste? Und dieß heißt wieder so viel als: Welche begünstigt die Herrschaft des Rechtsgesetzes im Staate am meisten und giebt ebendadurch der Erreichung des Staatszwecks die stärkste Bürgschaft? — Es ist folglich auch nicht davon die Rede, daß alles Unrecht durch die Verfassung unmöglich gemacht werden solle. Denn dieses kann nicht nur keine Staatsform, sondern überhaupt keine menschliche Weisheit oder Kunst oder Einrichtung, selbst die Kirche nicht mit der strengsten moralisch=religiosen Disziplin. Nur Gott könnt' es, wenn er wollte; er will aber nicht, sondern lässt das Unrecht immerfort geschehen, weil er sonst den Menschen ihre Freiheit nehmen müsste; er hält es daher dem Weltplane für angemessen, freigeschaffne Wesen auch ihre Freiheit brauchen zu lassen und sie nur allmählich zum rechten Gebrauche der Freiheit zu gewöhnen — wozu denn unter andern auch die Staatsform mitwirken wird, wenn sie ist, was sie sein soll.

Betrachten wir nun die im vorigen Abschnitt aufgestellten vier konstitutiven Grundformen des Staats aus diesem Gesichtspunkte, so ist erstlich die autokratische Monarchie keineswegs jener Foderung entsprechend. Denn wenn der unumschränkte Herrscher nicht der einsichtsvollste, wohlwollendste und kräftigste Mann im Staate ist — was doch immer nur ein glücklicher, äußerst seltner Zufall ist, besonders wo die Erblichkeit den Thronfolger unabänderlich bestimmt — so ist der Misbrauch der höchsten Gewalt zur Verletzung des Rechtes, bald aus Irrthum, bald aus Leidenschaft, bald durch eigne Schuld des unumschränkten Herrschers, bald durch Verschuldung derer, die einem solchen Herrscher rathen und seine Befehle vollziehen, beinahe unvermeidlich. C'est le vice de la monarchie pure (absolue) — sagt Guizot treffend in seinen Essais sur l'histoire de France, S. 359. — d'éléver le pouvoir si haut et de l'entourer d'un tel éclat que la tête tourne à celui qui le possède, et que ceux qui le subissent osent à peine le regarder. Le souverain s'y croit un dieu, le peuple y tombe dans l'idolâtrie. On peut écrire alors les de-

voirs des rois et les droits des sujets; on peut même les prêcher sans cesse; mais les situations ont plus de force que les paroles, et quand l'inégalité est immense, les uns oublient aisément leurs devoirs, les autres leurs droits. — Daher bezeugt auch die Erfahrung, daß solche Monarchien fast immer in Despotien ausarten. Sie taugen ebendarum nur für rohe Völker, die noch einer strengen Zucht bedürfen. Aber auch diese fanden nicht selten das Joch zu hart, und suchten es daher abzuschütteln, selbst mit Vernichtung des Lebens ihres Herrschers. Man frage nur die Geschichte, in welchen Staaten Empörungen, Meutereien und Regentenmorde am häufigsten stattfanden — und sie antwortet: In autokratischen Monarchien. Ein gesicherter und dauerhafter Rechtsstand — sowohl für Regenten als für Unterthanen — ist daher bei solcher Staatsform nicht zu suchen. Die Vernunft kann sie nicht für die beste erklären.

Aber eben so wenig, oder vielmehr noch weniger, die autokratische Polyarchie. Denn diese Staatsform vervielfältigt nur das Uebel. Man sollte zwar meinen, die Polyarchen würden sich gegenseitig beschränken und so dem Rechtsgesetze mehr Wirksamkeit geben. Aber mitnichten. Sind sie einig, so vermehren sie den Druck der unumschränkten Gewalt. Statt eines Despoten hat man viele. Sind sie uneinig, so theilt sich ihr Zwiespalt dem Staate selbst mit. Indem jeder die unumschränkte Gewalt sich allein zueignen will, und jeder einen Theil der Bürger in sein Interesse zu ziehen sucht: entstehen kämpfende Parteien, Bürgerkrieg, Anarchie, bis es endlich Einem wirklich gelingt, seine Nebenbuhler aus dem Wege zu räumen und so die autokratische Polyarchie in eine autokratische Monarchie zu verwandeln — was denn auch unter zwei Uebeln in der That das kleinere ist.

Wenn wir nun dem Autokratismus überhaupt vernünftiger Weise nicht huldigen können, so werden wir uns zum Synkratismus hinneigen müssen. Aber zu welchem? zum monarchischen oder zum polyarchischen? Unbedenklich zu jenem. Denn der Polyarchismus, er sei autokra-

tisch oder synkratisch, ist mit dem Grundübel behaftet, daß er nicht nur das Ansehn und Gewicht der höchsten Gewalt schmälert, weil sie zu sehr vereinzelt wird, sondern auch die Polyarchen selbst fast nothwendig in Zwiespalt verwickelt. Der Mensch ist nun einmal so geartet, daß, wenn ihn das Geschick auf den höchsten Standpunkt gestellt hat, er nicht gern einen Nebenbuhler um sich duldet, daß er also gegen Andre, die mit ihm gleich hoch gestellt sind, eben so eifersüchtig und verdachtvoll ist, als diese gegen ihn selbst. Besser also ist's auf jeden Fall, wenn nur Einer an der Spitze steht. Da es aber, nach dem Vorigen, nicht minder gefahrvoll für das Recht ist, wenn dieser Eine mit unumschränkter Gewalt regiert: so fodert die Vernunft hier wie überall gesetzliche Beschränkungen. Das ist eben Sinn und Zweck der synkratischen Verfassung. Und darum erklären wir diese auch, in Verbindung mit der monarchischen, für die beste Staatsform.

Wahrscheinlich wollen dieß auch diejenigen Politiker sagen, welche meinen, in einem gebildeten Staate müsse das monarchische Prinzip mit dem aristokratischen und demokratischen sich gleichsam vermählen — eine Meinung, die sich auch schon bei den Alten (z. B. Cic. de rep. I, 29.) angedeutet findet. Unter dem aristokratischen Prinzipe verstehen sie nämlich dasjenige Element der Gesellschaft, welches durch Geburtsvorzüge ausgezeichnet ist — den sogenannten Adelstand; unter dem demokratischen aber alle übrigen Elemente zusammengenommen — den sogenannten Bürgerstand, in welchem, wie sie sagen, es zwar auch ausgezeichnete Persönlichkeiten geben könne, aber doch nur ausgezeichnet durch solche Vorzüge, welche für Alle zugänglicher seien, wie vorzügliche Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten, Bildung, Tugend, Reichthum u. d. g. Indem wir nun hier diesen Unterschied selbst, so wie die nicht ganz angemessene Bezeichnung desselben, auf sich beruhen lassen, weil schon oben (Abschn. 8. und 13.) darüber das Nöthige gesagt worden: so wollen wir nur bemerklich machen, daß die gewünschte

Vermählung des aristokratischen und des demokratischen Prinzips mit dem monarchischen nicht anders möglich ist, als mittels der synkratischen Verfassung; vorausgesetzt nämlich, daß jene Vermählung nicht eine Unterdrückung des einen Prinzips durch das andre, sondern eine Ausgleichung ihrer natürlichen Ansprüche sein, mithin zu jener wahren, herzlichen und dauerhaften Verträglichkeit führen soll, welche zwischen Vermählten stattfindet, wenn ihre eheliche Verbindung ist, was sie sein soll. In diesem Sinne mag denn auch die bei manchen neuern Politikern so beliebte Vergleichung des Staats mit der Ehe immerhin gelten, wiewohl sie an sich nichts weiter ist, als eine Spielerei mit Bildern, bei denen erhitzte Phantasien gern verweilen.

Wenn das monarchische Prinzip autokratisch waltet, so wird es das aristokratische und das demokratische auf gleiche Weise unterjochen. Zwar hat es mit jenem eine nähere Verwandtschaft als mit diesem. Allein dieß macht in der wirklichen Behandlung beider keinen Unterschied. Peter der Große schlug seine Edelleute, selbst wenn sie Minister und Generale waren, eben so gut, als seine übrigen Unterthanen. Ja er behandelte jene im Ganzen noch strenger als diese, weil er ihren Widerstand mehr zu fürchten hatte. Auch in andern autokratisch-monarchischen Staaten zeigt uns die Geschichte dieselbe Erscheinung, obwohl nicht auf eine so rohe Weise. Gar oft verband sich das monarchische Prinzip mit dem demokratischen gegen das aristokratische, wenn man den Adel zu mächtig und widerspenstig fand. Flößte hingegen der Bürgerstand mehr Besorgniß ein, so verband es sich wieder mit dem aristokratischen gegen das demokratische. Glaubte man sich aber gegen beide hinlänglich gesichert, so wurden sie beide mit derselben despotischen Willkür (wenn auch etwa die seidene Schnur und der hänfene Strick noch einen gewissen Unterschied bezeichneten) behandelt. Das wird man doch keine Vermählung nennen?

Wenn dagegen das monarchische Prinzip synkratisch waltet, so wirkt es zugleich mit dem aristokratischen und dem

demokratischen in der von dem Verfassungsgesetze vorgezeichneten Bahn auf den Staatszweck hin. Der Adelstand, als der vornehmere Theil des Volks, hat dann ebensowohl seine Vertreter, wie der Bürgerstand, als der gemeinere; und wenn nur beide sonst ihr wahres Interesse verstehn, so werden sie weder mit einander noch mit ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte und Rechtsverweser hadern.

Indessen ist freilich mit dem einzelen Satze: Die monarchisch-synkratische Verfassung ist die beste Staatsform für gebildete Völker, noch nicht alles abgethan. Denn diese Form ist selbst wieder so mannigfacher Gestaltungen fähig, daß es wohl der Mühe verlohnt, hiebei noch etwas länger zu verweilen. Wir wollen die Untersuchung in einige Fragen kleiden.

1. Welche und wie viele Rechte sollen den Volksvertretern eingeräumt werden? — Das ist eine Hauptfrage. Denn davon hangt die ganze Mitwirkung der Volksvertreter bei der Ausübung der höchsten Gewalt ab. Haben sie nur die Befugniß, Rath zu geben, aber nichts zu entscheiden, so daß auf ihre Einwilligung gar nichts ankommt: so sind sie nicht wahrhafte Repräsentanten, sondern bloße Figuranten auf dem politischen Theater. Sie vermehren dann nur die Zahl der Rathgeber und die Ausgaben des Staats. Die Regierung kann dann eben so willkürlich verfahren, als wenn sie autokratisch waltete. Die Volksvertreter müssen daher vor allen Dingen die Befugniß haben, bei der Gesetzgebung dergestalt mitzuwirken, daß ohne ihre Zustimmung kein altes Gesetz abgeschaft und kein neues gegeben werden kann. Die Initiative und das Veto kann dabei der Regierung unbedenklich überlassen werden. Denn man muß ihr zutrauen, daß sie, wenn sie von den Volksvertretern auf das Bedürfniß einer Veränderung in der Gesetzgebung aufmerksam gemacht wird, den Wünschen derselben gern entgegenkommen werde. Darum sollen die Volksvertreter die Gesetzentwürfe, welche die Regierung ihnen vorlegt, auch nicht mit Bitterkeit und aus bloßer Tadelsucht bestreiten, sondern

immer voraussetzen, die Regierung meine es gut und könne wohl in falscher Ansicht, nicht aber in böser Absicht befangen sein. Sodann wird auch den Volksvertretern in Bezug auf die Besteuerung die Befugniß zu ertheilen sein, daß ohne ihre Einwilligung keine alte Steuer abgeschaft oder erhöht und keine neue eingeführt werden darf. Diese Befugniß liegt gewissermaßen schon in der ersten. Denn die Besteuerung beruht doch zuletzt auf einem Gesetze, welches der gemeinschaftliche Ausdruck des Willens der Regierung und der Steuerpflichtigen sein soll. Die Regierung, welche den Staatsbedarf am besten kennen muß, legt daher denselben im sogenannten Staatsbeutel (budget) vor, und die Volksvertreter bewilligen, was zur Deckung des Bedarfs nach sorgfältiger Prüfung nöthig befunden worden. Hienächst wird den Volksvertretern das Recht der Beschwerdeführung über Verletzungen der Verfassung und über Verwaltungsfehler, so wie das damit nothwendig verbundene Recht der Annahme von Bittschriften einzeler Personen, um sie der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, falls sie deren würdig sind, zu ertheilen sein. Denn außerdem würden sie ja gar nicht wahrhafte Volksvertreter sein; sie wären dann in der ersten Beziehung gleichsam blind, und in der zweiten gleichsam taub. Mit blinden und tauben Repräsentanten aber wäre dem Staate nichts gedient. Diese drei oder vier Befugnisse erschöpfen aber auch alles, was man in einer synkratisch-monarchischen Verfassung billiger Weise fodern kann. Denn daß die Volksvertreter sich frei bewegen und äußern dürfen, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß es nicht als ein besondres Recht aufgeführt zu werden braucht. Nur wegen grober Verbrechen können sie verhaftet und wegen unanständiger (für die Regierung oder für die Volksvertreter selbst beleidigender) Reden zur Ordnung gerufen werden. Ausschließung aus der Versammlung dürfte nur wegen sehr grober Beleidigungen stattfinden, wo aber dann sogleich statt des Ausgeschlossenen ein Andrer eintreten müsste, wenn

der Ausgeschlossene nicht etwa bloß für seine Person Sitz und Stimme in der Versammlung hatte.

2. Soll die Gesammtheit der Repräsentanten in einer oder zwei oder gar in noch mehr Kammern sich berathen? — Diese Frage lässt sich nicht sofort im Allgemeinen entscheiden. Es kommt auf die Umstände an. Ist die Zahl der Repräsentanten sehr klein wegen der Kleinheit des Staats, so wär' es fast lächerlich, sie in Kammern zu vertheilen. Das hieße nur Kämmerchen spielen. Ist sie aber sehr groß wegen der Großheit des Staats, so ist die Vertheilung fast nothwendig, weil es immer schwieriger wird, Ordnung und Ruhe in einer Versammlung zu erhalten, je zahlreicher sie ist. Nur mache man nicht zu viele Kammern; sonst wird wieder ein Kämmerchenspiel daraus. Hiebei kommt aber auch auf den Charakter der Repräsentanten viel an. Giebt es darunter solche, die nicht das Ganze, sondern nur ihre Person oder höchstens ihren besondern Stand vertreten: so ist es besser, diese und jene in zwei besondern Kammern sich berathen zu lassen. Es giebt dann weniger heftige Reibungen. Nur muß sich dann auch nicht die eine Kammer als einen Damm gegen die andre betrachten und benehmen; sonst wird die Reibung noch heftiger, weil sie zwischen ganzen Körperschaften stattfindet. Im Uebrigen hat man wohl auf das sogenannte Zweikammersystem etwas zu viel Gewicht gelegt, und die Eitelkeit hat gewiß ihren Antheil daran. Unklug aber ist es im höchsten Grade, deshalb alles auf's Spiel zu setzen. Hätten die spanischen Cortes sich gleich anfangs in zwei Kammern getheilt oder wenigstens späterhin deren Einführung nicht so hartnäckig verweigert: so wäre viel Unheil vermieden worden. Aber so ist's in der leidigen Menschenwelt; man will gern alles auf einmal haben, und so erhält man am Ende — nichts!

3. Soll nach Ständen repräsentirt werden oder nicht? — Auch auf diese Frage scheint man zu viel Gewicht gelegt zu haben. Wir würden sie etwa so beantworten: Wo

einmal Stände sind, da repräsentire man nach Ständen. Die ständischen Interessen werden sich dann schon ausgleichen. Wo aber keine sind, da würd' es unzweckmäßig sein, sie erst einzuführen, um nach Ständen repräsentiren zu können. Denn wo Stände nicht geschichtlich im Leben des Volkes begründet sind, da ist es fast unmöglich, sie als ein lebendiges Staatsorgan in's Dasein zu rufen. Wollte man dabei z. B. nach der bekannten Eintheilung der bürgerlichen Gesellschaft in den Lehr= Wehr= und Nährstand verfahren: so würde man tausend Personen finden, die zu zwei oder gar zu drei Ständen zugleich gehören. Soll man sie nun willkürlich in diesen oder jenen versetzen? Schwerlich wird sich daraus irgend ein bedeutender Vortheil ergeben. Vor zu großer Vereinzelung oder Zersplitterung braucht man sich nicht zu fürchten, wenn nicht nach Ständen repräsentirt wird. Denn es werden doch immer eine Menge von Körperschaften im Staate übrig bleiben, die auch Einfluß auf die Repräsentazion haben oder sich vertreten lassen können, wie Land= und Stadt=Gemeinen, und ganze Bezirke, Kreise oder Provinzen.

4. Sollen alle Repräsentanten gewählt werden oder nicht? — Daß diejenigen Repräsentanten, welche das Volk wirklich und wahrhaft vertreten sollen, zu erwählen seien, und zwar vom Volke selbst, ist so einleuchtend, daß es keines Beweises bedarf. Wenn es aber Repräsentanten giebt, die nur sich selbst oder ihre Familien oder gewisse Körperschaften, an deren Spitze sie stehen, repräsentiren, wie die geistlichen und weltlichen Lords im brittischen Oberhause: so wird in Ansehung dieser freilich keine Wahl stattfinden; ihre Geburt oder ihr Amt giebt ihnen dann schon Sitz und Stimme in der Repräsentanten=Versammlung. In diesem Falle ist es aber auch ganz zweckmäßig, wie schon bemerkt worden, sie in einer besondern Kammer zu vereinigen.

5. Wie sollen die zu Erwählenden gewählt werden? — Dieß muß durch ein besondres Wahlgesetz bestimmt werden. Ein solches Gesetz hat dreierlei zu bestimmen, die

aktive und die passive Wahlfähigkeit, und dann die Wahlart selbst. Es ist nämlich offenbar, daß nicht alle, die im Staate leben, wählen und gewählt werden können. Denn es sind nicht alle dazu tauglich, z. B. Weiber und Kinder, Blödsinnige und Wahnwitzige, Herrendiener und Arme oder von Almosen Lebende; desgleichen solche Personen, die wegen grober Verbrechen in Untersuchung begriffen oder gar schon mit entehrenden Strafen belegt sind; ferner solche, die als Verschwender für unfähig erklärt worden, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Alle diese Personen sind theils physisch theils moralisch untauglich, die Volksvertreter zu wählen und als solche gewählt zu werden. Das Wahlgesetz entzieht ihnen daher mit Recht die aktive und die passive Wahlfähigkeit. Außerdem kann aber das Wahlgesetz auch noch anderweite Beschränkungen dieser Fähigkeit mit Hinsicht auf das Lebensalter und die Vermögensumstände der Wählenden und zu Erwählenden eintreten lassen, weil ohne eine gewisse Altersreife und Vermöglichkeit sich nicht wohl voraussetzen lässt, daß jemand ein guter Wahlherr oder Volksvertreter sein werde. Doch darf das Gesetz in jenen Beschränkungen auch nicht zu weit gehen, weil sonst die Zahl der Wähler und Wählbaren zu sehr vermindert wird. Ein Alter von dreißig Jahren und ein Vermögen, welches dem Menschen eine von Andern unabhängige Subsistenz gewährt, ist völlig hinreichend zur aktiven und passiven Wahlfähigkeit, wenn nur sonst kein Hinderniß eintritt. Ein solches Hinderniß fände z. B. statt, wenn jemand im Kriegsdienste stände, nicht bloß darum, weil der Kriegsmann zu abhängig von seinen Befehlshabern ist, sondern auch weil er jeden Augenblick bereit sein muß, gegen den Feind auszuziehn. Was aber die Wahlart selbst betrifft, so kommt es hauptsächlich darauf an, daß die Wahl nicht bloß ruhig und ordentlich vor sich gehe — nicht so tumultuarisch, wie in England, wo die skandalosesten Exzesse bei den Wahlen der Parlementsmitglieder stattfinden — sondern daß auch die Wahlfreiheit nicht beeinträchtigt werde,

weder durch Gewalt noch durch Bestechung. Die letztere wird freilich nie ganz zu vermeiden sein, weil der Mensch ein gar zu gebrechliches Wesen ist, und weil Viele, die nicht durch Geld zu bestechen, doch schwach genug sind, sich durch andre Lockungen verleiten zu lassen. Uebrigens sollte die Wahlart auch möglichst einfach, mithin immer unmittelbar oder direkt sein. Wo erst zwei oder dreimal Wahlherren gewählt werden, ehe man zur Wahl der Volksvertreter selbst schreitet, da kann man nicht eigentlich sagen, daß das Volk seine Vertreter gewählt habe; sie sind ihm nur von einem kleinen Wahlherren-Ausschusse gegeben worden.

6. Wie sollen die Repräsentanten theils mit einander theils mit der Regierung verhandeln? — Auch dieß muß durch ein besondres Gesetz, wenigstens ein Reglement, bestimmt werden. Dabei kommt es aber nicht bloß auf Erhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes an, sondern auch, und ganz vorzüglich, auf Erhaltung der Freiheit im Reden und Stimmen. Wo diese nicht stattfindet, treibt man ein bloßes Spiel mit dem ganzen Repräsentazionswesen. Darum sollten auch in der Regel die Sitzungen öffentlich sein, damit sich jedermann überzeugen könne, es gehe da wirklich mit rechten Dingen zu. Der bloße Abdruck der Verhandlungen, so wünschenswerth er an sich ist, weil immer nur Wenige persönlich als Zuschauer und Zuhörer anwesend sein können, reicht zu jenem Zwecke nicht hin. Denn der Abdruck, wenn er auch (was nicht immer der Fall) vollständig und genau wäre, bleibt doch ein unvollkommnes Surrogat der lebendigen Rede, und giebt kein anschauliches Bild von den Verhandlungen selbst. Das Reglement kann ja immer die Verfügung enthalten, daß der Präsident die Sitzung aufheben könne, wenn sie etwa zu stürmisch werde, so wie daß die öffentliche Sitzung auf Antrag einiger Mitglieder oder der Regierung in eine geheime zu verwandeln, sobald Gegenstände verhandelt werden, welche es bedenklich machen, Fremde zuzulassen. Wiefern aber die Regierung mit den Repräsentanten oder diese

mit jener zu verhandeln haben, so kann dieß entweder bloß schriftlich oder auch mündlich geschehen. Allein jene Verhandlungsweise ist doch zu umständlich und zeitraubend, als daß man nicht wünschen sollte, diese damit zu verbinden. Es werden also auch die Regierungskommissarien (Minister, Staatsräthe u. d. g.) an den Verhandlungen theilnehmen dürfen; an den Abstimmungen jedoch nur in dem Falle, wenn sie entweder durch ein persönliches Recht oder durch Wahl Sitz und Stimme in der Versammlung haben.

7. Wie oft sollen die Repräsentanten sich versammeln? — Diese Frage kann sich nur auf die ordentlichen Versammlungen beziehn. Denn die außerordentlichen hangen immer von einem zufälligen Bedürfnisse ab, und unterliegen daher keiner Regel. Jene aber lassen sich auch nicht in eine feste Zeitgränze einschließen. Man kann nur im Allgemeinen sagen, daß sie nicht öfter als einmal im Jahre, und nicht seltner als alle drei Jahre stattfinden sollen. Im ersten Falle würden sie zu kostspielig und zeitraubend, im zweiten nicht eingreifend genug in's Staatsleben, also zu unwirksam sein.

8. Auf wie lange sollen die Repräsentanten gewählt werden? — Auch diese Frage lässt sich nicht mit genauer Zeitbestimmung beantworten. Nur so viel kann man behaupten, daß es nicht gut ist, wenn die Repräsentanten immer nur für Eine Versammlung gewählt werden, so daß bei jeder Versammlung, außer den etwa zufällig wieder Gewählten, lauter neue Mitglieder auftreten. Es fehlt dann der Mehrheit zu sehr an Erfahrung, Geschäftskenntniß und Uebung in den Verhandlungen. Es kann sich kein fester parlementarischer Geist bilden. Daher ist es besser, wenn die Repräsentanten für eine Mehrheit von Jahren (etwa fünf wie in Frankreich, oder sieben wie in England) erwählt werden. Denn alsdann werden nothwendig dieselben Mitglieder auch an mehren Versammlungen hinter einander theilnehmen und sich für diese Art von politischer Wirksamkeit mehr ausbilden können. Auf Lebenszeit aber sollen die Re-

präsentanten auch nicht gewählt werden. Sie würden dann aufhören, wirkliche Volksvertreter zu sein, und sich in Senatoren oder Pairs verwandeln. Es muß also von Zeit zu Zeit eine erneuerte Wahl stattfinden, damit gleichsam frisches Blut in die Versammlung komme und das Volk die, welche sich seines Vertrauens unwürdig gemacht haben, ausscheiden könne. Dann entsteht aber die neue Frage:

9. Sollen die gewählten Repräsentanten auf einmal oder allmählich austreten? Soll also jedesmal eine völlige oder bloß eine theilweise Erneuerung stattfinden? — Diese Frage über Total- und Parzial-Erneuerung bewegt eben jetzt die Geister in Frankreich. Die Charte [die frühere] hat sich zwar für die letztere erklärt. Da nämlich dort die Glieder der Deputirtenkammer auf fünf Jahre gewählt werden: so hat die Charte bestimmt, daß alle Jahre nur ein Fünftel austreten und neu gewählt werden soll. Allein ein Theil der Royalisten wünscht die Charte in diesem Punkte, wie in manchen andern, abzuändern, so daß die Deputirtenkammer künftig auf einmal alle fünf Jahre oder, wie das Unterhaus in England, alle sieben Jahre erneuert werden möchte. Dieser Wunsch beruht aber mehr auf persönlichen Rücksichten, als auf allgemeinen Gründen. Man möchte sich gern gewisser Abgeordneten entledigen, deren Widerspruch ungelegen ist. Zu einer andern Zeit und unter andern Umständen würde man vielleicht wieder die theilweise Erneuerung vorziehn; wie denn schon dieselben Stimmen, die sich früher für die gänzliche Erneuerung erklärt hatten, seit der Entlassung des Herzogs von Belluno (Marschalls Victor) als Kriegsministers für die Beibehaltung der theilweisen sich erklärt haben. Erhebt man sich aber über diesen elenden Parteikampf, wobei es nicht um die Sache, das Recht und das allgemeine Wohl, sondern bloß um die Personen und deren Einfluß zu thun ist: so muß man gestehn, daß die von der Charte bestimmte Erneuerungsweise die bessere ist. Die Versammlung der Volksvertreter erhält dadurch mehr Einheit und Stetigkeit. Die Mehrzahl derselben ist dann immer schon durch Er-

fahrung, Geschäftskenntniß und Uebung in den Verhandlungen ausgezeichnet. Und das gewährt stets mehr Vortheil, als wenn eine solche Versammlung aus lauter neuen Mitgliedern zusammengesetzt ist. Endlich noch eine damit verwandte Frage:

10. Soll die Regierung das Recht haben, eine ihr misfällige Versammlung von Volksvertretern plötzlich aufzulösen und eine andre wählen zu lassen? — Diese häkliche Frage möchten wir kurzweg so beantworten: Das Recht mag der Regierung immerhin zustehn; eine weise Regierung wird aber nur höchst selten und nur im äußersten Nothfalle davon Gebrauch machen. Ein solcher Nothfall wäre gegeben, wenn etwa die Volksvertreter-Versammlung so widerspenstig wäre, daß sie in gar keinen Antrag der Regierung willigen wollte. Denn alsdann würde sich die Regierung in ihrer Wirksamkeit völlig gehemmt, mithin genöthigt sehn, eine solche Versammlung gänzlich aufzuheben und es mit einer neuen zu versuchen. Zeigte sich diese aber eben so widerspenstig, so wäre dieß allerdings ein großes Unglück. Denn es bewiese, daß die Regierung das Vertrauen des Volks gänzlich verloren hätte; was ohne Verschulden der Regierung kaum möglich. Eine weise Regierung wird also auch schwerlich in jenen Nothfall kommen; und ebensowenig wird sie eine so große Empfindlichkeit besitzen, daß sie sich für beleidigt halten sollte, wenn die Volksvertreter in diesen oder jenen Antrag der Regierung nicht eingehn, diese oder jene Beschwerde vorbringen. Es ist dieß wenigstens kein hinreichender Grund zur Auflösung. Unter den vielen Fehlern, welche der unglückliche, von seinem Minister und Günstling oder vielmehr Beherrscher Buckingham verleitete, Karl I. beging, war auch der, daß er das Parlement so oft auflöste, weil es seine oder seines Günstlings Geldfoderungen nicht bewilligte und über den Letztern Beschwerde führte, ja daß er endlich gar ohne Parlement regieren und Geld erheben wollte; was ihm sowohl als schon früher seinem Günstlinge das Leben kostete. Und doch fiel sein Sohn

und Nachfolger Karl II. in denselben Fehler; was endlich, in Verbindung mit Religionsfanatismus, der ganzen Familie Stuart den Thron kostete. Ein denkwürdiges Beispiel für alle Zeiten!

Mehr in die Einzelheiten des Verfassungswesens einzugehn, würde hier unzweckmäßig sein, da von einem wirklichen Verfassungsentwurfe gar nicht die Rede ist und sein kann. Denn da muß immer erst gefragt werden: Was ist für diesen besondern Staat nach seiner ganzen Eigenthümlichkeit, wie sie durch Lage und Geschichte bestimmt ist, zweckmäßig? Darum ist nichts in der Welt lächerlicher, als eine Uniform für alle Staaten. Sie gehört mit der Universalmedizin in eine Klasse, nämlich in das Reich der Schimären. Die Natur hat aber auch schon weislich dafür gesorgt, daß die politischen Uniformisten — sie mögen nun, wie man sagt, monarchisch oder republikanisch gesinnt sein — mit ihren schimärischen Entwürfen nichts ausrichten. Denn die Natur liebt nun einmal die Mannigfaltigkeit in der Einheit. Wie sie daher ihren eignen Erzeugnissen, selbst denen, die zu derselben Art gehören, immer etwas Eigenthümliches in der Gestaltung giebt: so müssen auch die Staaten, die sich immer unter dem Einflusse der Natur, wenn auch durch menschliche Mitwirkung, bilden, stets ihre eigenthümlichen Formen haben.

Funfzehnter Abschnitt.

Staatsreformen und Staatsrevoluzionen.

Es erhellet aus dem Bisherigen zur Genüge, daß die schlechthin beste Staatsform eigentlich nur ein Ideal ist, dem die wirklichen Staaten sich zwar annähern, das sie aber nie erreichen können, weil für sie immer nur die unter den vorliegenden Umständen, also verhältnissmäßig beste, zu erstreben ist. Aber selbst diese werden sie in keinem gegebnen Zeitpunkte vollständig erlangen. Denn es ist einmal das Loos der Menschheit, in keiner Beziehung etwas Vollkommenes zu leisten. Es sollte daher, wenn irgendwo eine neue Verfassungsurkunde abgefasst würde, der letzte Paragraph derselben die ausdrückliche Vorschrift enthalten, daß sie von Zeit zu Zeit durchgesehen werden solle, um sie nach den bis dahin gemachten Erfahrungen und den sich daraus ergebenden Bedürfnissen zu verbessern.

Wenn wir aber auch den Fall als möglich setzen, daß einem Staate durch ein besonders günstiges Geschick die beste Verfassung zu Theil geworden: so würde man einen solchen Staat noch immer nicht den besten oder vollkommensten nennen können. Denn dazu würde auch eine jener Verfassung völlig entsprechende Verwaltung gehören. Durch diese muß die Verfassung erst in lebendige Wirksamkeit gesetzt werden. Wenn daher die Verwaltung der Verfassung widerstrebte, indem etwa die verwaltenden Behörden, besonders die obersten, welche die eigentliche Regierung bilden, eine geheime Abneigung gegen die Verfassung hätten und die dadurch bestimmten gesetzlichen Schranken immerfort zu durchbrechen suchten: so würde die Verfassung nur ein todtes Schema sein, dem es am lebendigen Geiste gebräche. Dieser Geist aber hangt größtentheils vom guten Willen der Menschen ab.

Weil nun ein solcher Wille sich nie erzwingen lässt — auch nicht durch Eidschwüre, die ja gebrochen werden können und häufig wirklich gebrochen werden — so sehen wir uns hier zuletzt auf das Gebiet der Freiheit versetzt, welches über alle Berechnung hinaus liegt. Denn für das mangelnde Element der Gewissenhaftigkeit, worin eben die Güte des Willens besteht, giebt es keinen Ersatz in der Welt. Es lässt sich nicht kompensiren, sondern immer nur postuliren.

Setzen wir aber das Dasein desselben in einem Staate voraus, so würde mit demselben auch das Streben nach beständiger Verbesserung der Verfassung und der Verwaltung gegeben sein, um allmählich eine Ordnung der Dinge herbeizuführen, bei welcher mit der möglichst freien Thätigkeit der Bürger die möglichst nachdrückliche Wirksamkeit der obersten Staatsgewalt verknüpft wäre. Das ist es nun eben, was man unter Staatsreformen zu verstehen hat. Sie sind nicht Erzeugnisse einer bloßen Neuerungssucht, vielweniger einer wilden Zerstörungslust, die nichts Festes, Bleibendes, Dauerndes, mit einem Worte nichts Stabiles will, sondern vielmehr der vernünftigen Ueberzeugung, daß bei der nothwendigen Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge, also auch der bürgerlichen Einrichtungen, diese nur allmählich zum Bessern fortschreiten können, mithin bei aller Stabilität doch auch eine gewisse Mobilität stattfinden müsse. Eine weise d. h. nicht bloß starke und kluge, sondern auch gerechte und wohlwollende Regierung wird daher selbst das Prinzip dieser Beweglichkeit sein; sie wird aufmerksam sein auf alle Mängel der Verfassung sowohl als der Verwaltung; sie wird, sobald sie dieselben erkannt, auf Entfernung derselben denken; sie wird also auch ermessen, wann es Zeit und welches die Art d. h. die rechten Mittel zu helfen seien.

Das ist der wahre Sinn der bekannten Foderung, daß alle Staatsreformen von oben herab kommen sollen. Die Anregung dazu kann allerdings auch von unten herauf kommen, indem einzele Bürger, welche sich durch gewisse An-

ordnungen und Einrichtungen beschwert fühlen, um Abhülfe ansuchen, oder solche, die durch ihre Einsicht oder ihre Stellung im Staate zum Urtheilen befähigt sind, die Regierung auf das, was einer Reform bedarf, aufmerksam machen. Aber die Reform selbst soll von Rechts wegen immer von der Regierung ausgehn. Geschieht nun dieß, so bleibt alles in der Ordnung; es ist dann schlechterdings unmöglich, daß es von innen — wenn also nicht äußere Feinde mit gewaffneter Hand den Staat anfallen — zu einer bedeutenden Erschütterung, zu Aufruhr und Empörung im Großen, zu plötzlicher Umwälzung des Staats in seiner Verfassung und Verwaltung, mit einem Worte, zu einer Staatsrevoluzion komme.

Gleichwohl lehrt die Geschichte, daß es zu allen Zeiten solche Revoluzionen gegeben, nicht bloß in den neuern, sondern auch in den ältern Staaten. Ja es ist vielleicht kein Staat in der Welt von einigem Umfange und einiger Dauer, der nicht mehre Erschütterungen dieser Art erfahren hätte. Was ist die Ursache dieser niederschlagenden Erscheinung? Ist es ein böser Geist überhaupt, der die Völker treibt, von Zeit zu Zeit ihr ganzes Wohl auf's Spiel zu setzen und sich mit blinder Wuth in den Abgrund des Verderbens, den chaotischen Zustand einer längern oder kürzern Anarchie zu stürzen? Aber die Geschichte kennt kein Beispiel von einem Volke, das sich unter einer guten Regierung, gleichsam aus bloßem Uebermuth oder aus Ueberfülle des Wohlseins und daher entstandenem Ueberdrusse so großer Gefahr preisgegeben hätte. — Oder sind es etwan einzele Bösewichter im Volke, die es aufreizen, um in der allgemeinen Verwirrung ihren besondern Vortheil zu suchen? Solche Bösewichter mag es wohl zu allen Zeiten und unter allen Völkern ebenso, wie Mörder und Räuber, gegeben haben. Aber ebendarum kann auch in ihnen, wenigstens nicht einzig und allein, die Ursache der Revoluzionen gesucht werden. Man kann sie höchstens nur als Gelegenheitsmacher oder als Benutzer einer dargebotnen Gelegenheit betrachten. Die Völker sind im Ganzen

viel zu träge Massen, die bei weitem größere Menge von Bürgern ist viel zu sehr wegen ihres Erwerbes und Wohlstandes bei Erhaltung der Ordnung und Ruhe im Staate betheiligt, als daß es einzelen Bösewichtern gelingen könnte, die Völker in so gefahrvolle Bewegungen zu versetzen. — Oder sind es etwa die Gelehrten mit ihren neuen Lehren? Das hat man freilich gesagt, besonders in Bezug auf die neuesten Staatsumwälzungen in Frankreich, Spanien, Italien, Portugal u. s. w. Man ist aber nur eine Kleinigkeit, nämlich den Beweis, schuldig geblieben, oder man hat wohl gar den Prozeß mit der Exekuzion angefangen. Wohl mag es neue Lehren geben, die staatsgefährlich sind. Aber ob sie es seien — that is the question. Das müsste also doch erst gründlich untersucht und erwiesen werden. Die Lehre des Sokrates wurde auch für eine staatsgefährliche Neuerung ausgegeben; er selbst deshalb verurtheilt. Jetzt denkt die Welt ganz anders darüber; jedermann hält jenen Philosophen für unschuldig; ja die Athenienser selbst hielten ihn dafür kurz nach der Verurtheilung, und setzten ihm Ehrensäulen, um das Unrecht wieder gut zu machen. Auch die Lehre Jesu wurde für eine staatsgefährliche Neuerung ausgegeben; er büßte gleichfalls mit dem Leben dafür, und vielen seiner Anhänger ging es nicht besser im ganzen römischen Reiche bis zu Konstantin's Zeiten, nach welchen die entgegengesetzte alte Lehre für staatsgefährlich galt und deshalb eben so, wie vorhin die neue, verfolgt wurde. Alle Welt hält jetzt dafür, daß das Eine so falsch und unrecht war, als das Andre, und daß die Uebel, welche das römische Reich zerrütteten, eine ganz andre Quelle hatten. Als späterhin Muhammed in Arabien eine neue Lehre verkündigte, ging es ihm ebenso; nur durch die Flucht entging er dem Tode. Jetzt denken die Araber und viele andre Völker Asiens, Afrika's und Europa's ganz anders darüber; und selbst wir Christen gestehn, daß jene neue Lehre wenigstens besser als die alte abgöttische und nicht staatsgefährlich war; ja manche Christen lieben sogar die Muslim noch mehr, als ihre Brüder,

und wünschen jenen Heil und Segen gegen diese, wenn sie [die Griechen] auch gänzlich ausgerottet werden sollten. Alle diese unwidersprechlichen Thatsachen beweisen doch offenbar, daß es mit der angeblichen Staatsgefährlichkeit neuer Lehren eine misliche Sache sei.

Und sind denn die Lehren der heutigen Gelehrten wirklich so neu, als man sagt? Die meisten derselben schreiben sich ja von langer Zeit her und sind als eine Ueberlieferung von Geschlecht zu Geschlecht fortgegangen, besonders die politischen Lehren, auf die es hier eigentlich abgesehn. (Als Beispiel s. oben am Ende des 6. Abschnitts die Lehre vom bürgerlichen Vertrage). Jene Lehren trug man sonst sogar in Gesetzbüchern und öffentlichen Staatsschriften vor, und weit stärker als jetzt, ja mit einer solchen Uebertreibung, daß sie dadurch leicht falsch verstanden und angewandt werden konnten. So heißt es in einer Sammlung altspanischer oder westgothischer Gesetze von den Jahren 687 bis 701, auf Befehl des Königs Egiza von der 16. Kirchenversammlung zu Toledo durchgesehn und geordnet, und späterhin unter dem Titel Forum judicum gedruckt, schlechtweg: Rex eris, si recta facis; si autem non facis, non eris (tit. I. de electione principum, §. 1). Und dieser Ausspruch wird hier nicht als eine neue Satzung, sondern als ein alter, von den Vätern ererbter Grundsatz angeführt, auf welchem dann weiter fortgebauet wird, um die Pflichten des Regenten daraus abzuleiten. Auch ist der Grundsatz in der That sehr alt. Er lief schon zu den Zeiten des Horaz im Munde der römischen Jugend um. Denn wir lesen bei diesem Dichter (epp. I, 1. 59. und 60):

— — — At pueri ludentes, rex eris, ajunt,
Si recte facies — — —

wobei der verneinende Gegensatz sich von selbst verstand. — Diese Sätze wurden späterhin auch wieder in Erinnerung gebracht. Als nämlich im J. 1640 Portugal sich von der ihm unter Philipp II. aufgedrungenen spanischen Oberherrschaft wieder frei machte und das jetzt regierende Haus

Braganza in der Person des Königs Johann IV. auf den Thron berief: legten ihm die portugiesischen Cortes jener Zeit eine in lateinischer Sprache abgefasste und mit dem Bildnisse des neuen Königs selbst geschmückte Staatsschrift vor, in der sie mit dürren Worten sagten, die höchste Gewalt wohne dem Volke inne und werde von ihm dem Fürsten übertragen; diese Uebertragung sei aber nur zeitlich und könne zurückgenommen werden, wenn dieß zur Vertheidigung oder Rettung des Ganzen nothwendig sei oder wenn der Fürst sich der Herrschaft unwürdig mache. Ja, sie behaupteten sogar, daß ein Volk das natürliche und angeborne Recht habe, den Huldigungseid zu brechen und denjenigen Herrschern, welche aufhören gerecht zu regieren, den Gehorsam aufzukündigen. Auf gleiche Weise erklärten sich auch die alten arragonischen Cortes gegen die Könige von Kastilien oder Spanien.

Eine solche Sprache würde man jetzt revoluzionar nennen; und sie kann auch wohl so heißen, obgleich die damaligen portugiesischen und arragonischen Cortes nur ihre alten Rechte gegen die neuen Eingriffe der willkürlichen Gewalt vertheidigen wollten, von der sie unter spanischer Oberherrschaft so traurige Erfahrungen gemacht hatten. Soviel aber liegt am Tage, daß die portugiesischen und spanischen Cortes unsrer Zeit, wenn sie, derselben Lehre folgend, noch weiter als jene gingen, keiner neuen Theorie huldigten, sondern einer fast zweitausend Jahre alten, die sich aber auch noch viel weiter hinauf verfolgen lässt. Kommt es jedoch bloß auf den Misbrauch an, den man von gewissen Lehren oder Reden machen kann, wenn man sie falsch versteht und anwendet: so gilt das von allen Lehren und Reden in der Welt, selbst von den biblischen. Wie falsch lässt sich z. B. der biblische Spruch; »Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen«, verstehen und anwenden! Ist er aber darum revoluzionar? Ein Prediger schloß unlängst seine Rede, in welcher er die Zuhörer zur Wachsamkeit gegen das Böse ermahnt hatte, mit folgenden Worten: »Ziehet an den Har-

»nisch Gottes, daß ihr bestehen könnt gegen die listigen An»läufe des Teufels! Denn wir haben nicht mit Fleisch und »Blut zu kämpfen, sondern mit Fürsten und Gewaltigen, »nämlich mit den Herren der Welt, die in der Finster»niß dieser Welt herrschen, mit den bösen Geistern unter »dem Himmel. Um deswillen, so ergreifet den Harnisch »Gottes, auf daß ihr, wenn das böse Stündlein kommt, »Widerstand leisten und alles wohl ausrichten und das »Feld behalten möget!« — Ein vornehmer Herr, der durch den Ort reiste und während des Umspannens den Einfall hatte, in die Kirche zu gehn, trat mitten im Laufe jener mit großem Pathos gesprochenen Paränese herein; und da er unglücklicher Weise mehr von der Sprache der Welt als von der Bibelsprache verstand: so glaubt' er mit nicht geringem Erstaunen, einen heftigen Revoluzionsprediger zu hören, freute sich aber doch, ihn in flagranti ertappt zu haben. Er hatte daher nichts Eiligers zu thun, als Ort und Zeit und Mann in seiner Brieftasche zu notiren und, nachdem er in der Residenz angekommen, jenen Prediger als einen höchst staatsgefährlichen Lehrer zu denunziren, indem derselbe seine Gemeine zum Widerstande gegen die Fürsten und Gewaltigen, welche er Herren der Welt genannt, die in der Finsterniß herrschen, förmlich und feierlich aufgefodert habe. Der arme unschuldige Prediger, einer der Ruhigsten im Lande, konnte gar nicht begreifen, wie er zu so harter Anklage gekommen, und gerieth in große Angst, als er hörte, daß von Amtsentsetzung und Festungsstrafe die Rede sei. Endlich, als ihm Tag und Stunde genauer bezeichnet worden, besann er sich doch noch glücklicher Weise, daß er nichts weiter gethan, als die seiner Gemeine aus der Epistelperikope am 21. Sonntage nach Trinitatis wohlbekannten Worte des Apostels Paulus aus dem Brief an die Epheser (K. 6. V. 11 — 13) anzuführen, um seiner Ermahnung mehr Nachdruck zu geben. Man sprach ihn nun freilich von der Anklage frei, gab ihm jedoch die Weisung, daß er sich künftig in seinen Predigten vorsichtiger ausdrücken möchte. Aber

so sind die Menschen. Beherrscht sie einmal eine fixe Idee, so sehen sie alles im Lichte dieser Idee und saugen Gift aus den unschuldigsten Reden und Lehren. Möge man es nicht auch aus diesen saugen, die in der redlichsten Absicht niedergeschrieben wurden!

Die wahre Quelle aller Revoluzionen, die von innen und unten kamen, lag in einem Drucke, der so unerträglich schien, daß das Gefühl des Drucks und der Wunsch der Befreiung davon mächtiger ward, als der Gedanke an die Gefahr, der man sich aussetzte. Ist nun einmal eine Mine geladen, so darf nur ein kleiner Funke hineinfallen, und die Explosion erfolgt mit unabwendlicher Nothwendigkeit. Da hilft kein Wasser mehr; denn das Feuer hat schon verzehrt und zerstört, was verzehrbar und zerstörbar war. Man kann also der Explosion mit voller Sicherheit nur durch Entladung der Mine zuvorkommen. Man achte also auf die Bedürfnisse der Zeit, reformire was der Reform bedarf, sei es in der Verfassung oder in der Verwaltung, und es wird nie zu einer solchen Revoluzion kommen.

Es giebt aber auch Revoluzionen, die von außen oder gar von oben kommen. Die von außen lassen sich freilich nicht anders abwenden, als durch tapfern Widerstand gegen den äußern Feind. Aber dieser Widerstand wird um so leichter sein, je zufriedner das Volk mit seiner Regierung und seinem Zustande ist. Dann scheut es kein Opfer, dann bietet es alle Kraft auf, um beide zu erhalten. Was dagegen die Revoluzionen von oben betrifft, so nennt man sie freilich in der Regel nicht so; man nennt sie lieber Reintegrazionen oder Restaurazionen oder höchstens Gegenrevoluzionen. Aber auch diese würden nicht nöthig gewesen sein, wenn man früher an die nöthigen Staatsreformen gedacht und sie mit kräftiger Hand durchgeführt hätte. Uebrigens sind und bleiben auch die Gegenrevoluzionen ein großes politisches Unglück; ja sie sind oft noch gewaltsamer und blutiger als die Revoluzionen, die ihnen vorhergingen. Denn es sind damit gewöhnlich die heftigsten Reakzionen verbunden. Da-

durch werden die Gemüther immer erbitterter, immer grausamer, bis endlich so viel Blut und Thränen vergossen worden, daß das Volk in eine starre Gefühllosigkeit versinkt und so in seiner Industrie und Zivilisazion auf lange Zeit hinaus gehemmt wird.

Wir kommen also freilich wieder auf den alten Satz zurück, daß keine Revoluzion zu fürchten, wo eine gerechte und milde Regierung waltet. Wir freuen uns aber dieses Satzes um so mehr, da wir uns selbst einer solchen Regierung erfreuen und also vor einer Revoluzion so sicher sind, als man es in menschlichen Dingen nur sein kann. Der Vortheil ist jedoch in solchem Falle nicht bloß auf Seiten des Volks, das nun ungestört in seiner Industrie und Zivilisazion fortschreiten und so seinen Wohlstand immer tiefer begründen kann. Er ist auch auf Seiten der Regierung und der regierenden Familie. Für diese giebt es ebenfalls nur auf diesem Wege wahre Sicherheit. Denn ach! wie grausam werden oft die enttäuscht, welche im Hochgefühl einer unumschränkten Herrschermacht glauben, durch Bajonette hinlänglich gesichert zu sein! Wie oft kehren sich diese um und senken sich in die Brust des Herrschers oder treiben ihn vom Throne! Haben wir dieß nicht ganz neuerlich in zwei nordischen Reichen erlebt? Hat nicht selbst der starke und kluge Napoleon, der so sehr auf Waffengewalt vertraute, zwar nicht den Waffen seiner eignen Soldaten — wiewohl er auch von hier aus nicht ganz sicher war — doch den Waffen der fremden unterliegen müssen? Würd' es aber wohl diesen so leicht geworden sein, in das Herz von Frankreich einzudringen und dem gewaltigen Imperator Zepter und Krone zu entreißen, wenn das französische Volk nicht ihn mehr gefürchtet als geliebt, wenn es sich unter seiner Regierung als einer gerechten und milden glücklich gefühlt, wenn es in ihm nicht den Zerstörer, sondern den Bewahrer der Volksfreiheit und Volkswohlfahrt erblickt hätte?

Sollen wir uns nach allem dem nun noch auf die bedenkliche Frage einlassen, ob ein Volk ein Recht zum Wi-

derstande gegen eine despotische Regierung, also auch zum Aufstande, also auch zu einer Revoluzion habe, um der despotischen Regierung ein Ende zu machen, sei es durch Annahme einer neuen Verfassung unter demselben Regenten, oder durch Einsetzung eines andern Regenten aus derselben Familie, oder gar durch Berufung einer ganz andern Herrscherfamilie auf den Thron? Diese Frage stellt die Sache allerdings auf eine gefährliche Spitze. Denn wehe dem Volke, bei dem es dahin gekommen, daß diese Frage praktisch gelöst werden soll! Wir sagen praktisch; denn theoretisch ist sie eigentlich gar nicht zu lösen, weil sie einen Widerspruch einschließt. Der Widerspruch liegt nämlich darin, daß ohne Regierung eigentlich gar keine rechtliche Ordnung der Dinge im Staate möglich ist. Jenes angebliche Recht würde also die Befugniß sein, ebendiese Ordnung der Dinge wenigstens eine Zeit lang aufzuheben. Dabei wäre aber die Herrschaft des Rechtsgesetzes im höchsten Grade gefährdet, nicht nur während jener Zeit, sondern auch für die Zukunft. Denn es bliebe stets sehr zweifelhaft, ob es auch gelingen werde, nicht bloß der gegenwärtigen despotischen Regierung ein Ende zu machen, sondern auch einer künftigen, vielleicht noch despotischern, vorzubeugen. Die Erfahrung hat gar oft bewiesen, daß man bei solchen Unternehmungen aus dem Regen in die Traufe gekommen. Gesetzt also auch, man wollte jenes Recht als ein Recht der Nothwehr betrachten — was im Allgemeinen alle Staatsrechtslehrer, selbst Herr von Haller in seiner Restaurazion der Staatswissenschaft, gelten lassen — so würde doch immer noch wegen der Anwendung desselben gestritten werden können. Es würde also immer noch zweifelhaft bleiben, ob eben jetzt der Fall seiner Anwendung gegeben sei.

Bei so bewandten Umständen halten wir die Frage wirklich für theoretisch unauflöslich. Praktisch aber ist sie schon in tausend Fällen durch die That selbst entschieden worden. Wenn nämlich das Unrecht so hoch gestiegen war, daß es entweder dem ganzen Volke oder doch der Mehrheit desselben

unerträglich schien: so entstand eine Art von Verzweiflung, welche die Menschen antrieb, lieber ihr Dasein auf's Spiel zu setzen, als das Unrecht zu ertragen. Ist aber der Mensch erst dahin gekommen, so sind alle Regeln, die man ihm geben mag, vergeblich. Er greift dann, gleich dem Schiffbrüchigen, nach dem ersten besten Brette, das ihm Rettung zu bieten scheint, wär' es auch noch so schwach oder bereits von einem Andern in Besitz genommen. Und so müssen wir die Beantwortung jener Frage hier gänzlich ablehnen, weil wir uns eben auch nur auf dem Gebiete der Theorie befinden. Es müsste wenigstens ein bestimmter Fall gegeben und z. B. gefragt werden, ob die Griechen das Recht hatten, sich gegen die türkische Regierung aufzulehnen. Dann würde zu erwägen sein, in welchem Verhältnisse jenes Volk zu dieser Regierung stand und ob es von derselben in Ansehung seiner Religion, seines Lebens, seines Eigenthums, kurz in Ansehung alles dessen, was dem Menschen das Heiligste und Theuerste ist, wirklich so behandelt wurde, daß es sein ganzes rechtliches Dasein nicht anders als durch Waffengewalt retten konnte. Diese Frage ist aber, sowohl von Andern, als von dem Verfasser selbst, so ausführlich beantwortet worden, daß es überflüssig wäre, von neuem darauf zurückzukommen. Ganz neuerlich hat sie auch Herr von Sturdza in einer mit so religiosem und legitimen Sinne abgefassten Schrift bejahend beantwortet, daß wir jeden Leser unbedenklich darauf verweisen können. S. Griechenland in den Jahren 1821 uud 1822. Ein politischer Briefwechsel, herausgegeben von einem Griechen. Aus dem Französischen. Mit Anmerkungen und Zusätzen vom Verf. vorliegender Schrift. Leipzig, 1823. 8. (Die Urschrift erschien zu Paris 1823. 8. unter dem Titel: La Grèce en 1821 et 1822. etc,)

Sechszehnter Abschnitt.

Die Verhältnisse der Staaten gegen einander.

Bisher haben wir nur die innern Verhältnisse der Staaten aus dem Standpunkte des Rechtsgesetzes betrachtet. Allein die äußern Verhältnisse derselben d. h. diejenigen, in welchen die Staaten gegen einander stehn, unterliegen ebensowohl einer solchen Betrachtung. Dieß hat man auch von jeher anerkannt, indem man von einem Völkerrechte redete; denn dieß heißt eben nichts andres als Staatenrecht, weil man dabei die Völker schon als bürgerlich geordnete Ganze betrachtete. Man hat sogar dieses Recht, wie jedes andre, in das natürliche und das positive eingetheilt, indem man voraussetzte, daß die Verhältnisse der Völker oder Staaten gegen einander nicht bloß durch das allgemeine (natürliche oder vernünftige) Rechtsgesetz, sondern auch durch besondre (positive oder willkürliche) Rechtsregeln bestimmbar seien. Die letzteren sollten nämlich aus Verträgen hervorgehn, und zwar theils aus stillschweigenden, die sich durch Sitte, Gewohnheit, Herkommen bilden, theils aus ausdrücklichen, die meist urkundlich niedergeschrieben werden.

Es hat aber sowohl theoretische als praktische Politiker gegeben, die entweder von gar keinem oder wenigstens von keinem natürlichen Rechte dieser Art etwas wissen wollten. Die Einen meinten, das Rechtsgesetz leide überall keine Anwendung auf die äußern Verhältnisse der Staaten; es beziehe sich bloß auf die innern; dort habe nur die Klugheit, die Rücksicht auf Vortheil und Schaden, höchstens ein gewisses Billigkeitsgefühl zu bestimmen, was zu thun oder zu lassen. Die Andern aber meinten, was in Ansehung jener äußern Verhältnisse Rechtens sein solle, hätten die Staaten lediglich selbst durch Uebereinkunft zu bestimmen, sei es

nun, daß sie stillschweigend oder ausdrücklich über gewisse Punkte ihres gegenseitigen Verhaltens übereinkämen. Die eine Meinung ist jedoch so falsch als die andre, oder vielmehr, die zweite ist noch falscher als die erste, weil inkonsequenter, obgleich praktisch unschädlicher.

Wer nämlich die zweite Meinung hegt, erkennt doch noch irgend ein Rechtsverhältniß unter Staaten an, nur daß er die Bestimmbarkeit desselben auf den Kreis des Positiven beschränkt. Dadurch wird er aber inkonsequent. Denn das positive Recht hat in sich selbst keine Haltung und keine Richtschnur, wenn es nicht auf dem natürlichen ruht. Macht die Willkür alles Recht, so giebt es eigentlich kein Recht, als das des Stärkern d. h. dessen, der seine Willkür durch seine Uebermacht zur Regel für Andre machen kann; was aber rein zufällig ist, heute so morgen anders sein kann. Das sogenannte Recht des Stärkern (des Löwen in der Fabel) ist daher gar kein Recht, wenigstens nicht für Menschen; es wäre nur ein Thierrecht. Mit den Thieren aber haben wir hier nichts zu schaffen. Wer demnach das natürliche Recht in irgend einem menschlichen Verhältnisse leugnet, müsste, wenn er folgerecht urtheilen wollte, gleichsam von Rechts wegen, auch das positive leugnen.

Dadurch kämen wir nun zurück auf die erste Meinung, welche zwar nicht an solcher Inkonsequenz leidet, aber doch auch falsch und überdieß praktisch schädlicher ist, weil sie alles Recht zwischen den Staaten aufhebt und so deren ganzes Dasein der blinden Gewalt d. h. dem bloßen Zufalle preisgiebt. Daß aber diese Meinung auch in sich selbst, ohne Rücksicht auf die Folgen, falsch sei, erhellet aus folgender Betrachtung.

Sobald die Vernunft ein Rechtsgesetz aufstellt, so muß sie dessen Beachtung in allen menschlichen Verhältnissen ohne irgend eine Ausnahme fodern. Sie muß fodern, daß sich dessen Herrschaft über den ganzen Erdkreis erstrecke, soweit er von Menschen bewohnt ist. Sie würde sich selbst widersprechen, wenn sie dieß nicht thäte, da ihre Gesetzgebung stets

das Gepräge der Allgemeinheit an sich tragen muß, indem es sonst zu keiner durchgängigen Einstimmung in den menschlichen Bestrebungen und Handlungen kommen könnte. Sagt also die Vernunft: Beleidige Niemanden! so sagt sie dieß nicht bloß jedem einzelen Menschen, sondern auch jedem Menschenvereine, jeder Familie, jeder Dorf- und Stadtgemeine, jeder Kirche, und also auch jedem Staate. Dispensirte sie die Staaten von jenem Gesetze, so dispensirte sie im Grunde auch die Einzelen im Staate, weil der Staat aus den Einzelen besteht, weil er eine moralische Person ist, die aus einer Menge von physischen Personen zusammengesetzt. Ist also allen diesen das gegenseitige Beleidigen von der Vernunft untersagt, so ist es auch jener als deren Gesammtheit. Darum fallen diejenigen in einen Widerspruch mit sich selbst, welche meinen, das Rechtsgesetz gelte nur für die innern, nicht für die äußern Verhältnisse der Staaten. Die Ausnahme wäre hier eine Zerstörung der Regel selbst. Denn wie könnte uns das Rechtsgesetz nach innen jede Beleidigung verbieten, wenn es uns und Andern jede Beleidigung nach außen gestattete? Mit der Klugheit und dem Billigkeitsgefühle kommt man da nicht aus. Denn weil die Klugheit nur auf Vortheil und Nachtheil Rücksicht nimmt: so ist sie es eben, welche so viel Rechtsverletzungen herbeiführt, sobald man sich davon mehr Vortheil als Nachtheil verspricht, oder dem letztern durch dieselbe Klugheit ganz zu entgehen hofft. Das Billigkeitsgefühl ist dann auch leicht zu beschwichtigen, besonders wenn der Vortheil sehr groß und darum lockend ist; wie es denn überhaupt viel Menschen giebt, die bei aller Achtung gegen das Recht nichts von Billigkeit wissen wollen. Sollten daher die äußern Verhältnisse der Staaten der Herrschaft des Rechtsgesetzes gar nicht unterworfen sein, so würden sie in tausend Fällen auch nicht nach Billigkeit beurtheilt und behandelt werden. Die Vernunft aber sagt, daß die Menschen, folglich auch die Staaten als große Menschenvereine, ihre gegenseitigen Verhältnisse nach **Recht und Billigkeit zugleich** ordnen sollen, und

daß die Klugheit erst dann eine Stimme habe, wenn jener Foderung genüget ist.

So viel ist indessen gewiß, daß das natürliche Rechtsgesetz allein nicht ausreicht, die Verhältnisse der Staaten gegen einander zu bestimmen. Es müssen daher noch positive Rechtsbestimmungen hinzutreten. Wo sollen aber dieselben herkommen? Die Staaten haben keinen äußern Gesetzgeber, wie die einzelen Bürger im Staate; und ebensowenig haben sie einen äußern Richter, der ihre etwanigen Rechtsstreitigkeiten nach Gesetzen entscheide. Denn von dem höchsten d. h. göttlichen Gesetzgeber und Richter ist hier nicht die Rede, weil dessen Stimme sich nur innerlich vernehmen läßt und die Achtung gegen diese Stimme schon einen höhern Grad von Gewissenhaftigkeit voraussetzt, als bei den meisten Menschen angetroffen wird. Die Staaten leben daher, wie man ganz richtig sagt, im Naturstande gegen einander. Sollen nun hier auch positive Rechtsbestimmungen stattfinden, so können sie allerdings nur aus gewissen Verträgen hervorgehn, welche die Staaten entweder stillschweigend durch die That selbst, wohin auch Sitten und Gewohnheiten gehören, oder ausdrücklich durch Wort und Schrift abgeschlossen haben. Auf diese Art bildete sich dann neben dem natürlichen Völker- oder Staatenrechte noch ein positives, von dem wir jedoch hier wegsehn, weil es zu veränderlich. Denn es darf nur zwischen zwei Staaten, die im Kriege begriffen waren, ein neuer Friedens- und Freundschafts-Traktat, oder auch zwischen zwei ganz friedlichen Völkern ein neuer Handels-Vertrag geschlossen werden, um ihr positives Rechtsverhältniß mehr oder weniger abzuändern. Wir können uns also lediglich an das allgemeine Rechtsgesetz halten, an das sich auch die Staaten selbst, beim Mangel positiver Bestimmungen, halten müssten, folglich an jenes jus gentium, das schon die Alten anerkannten.

Da der Staat, wie wir oben (Abschn. 5.) gesehn, aus zwei Hauptelementen besteht, einem persönlichen und einem sachlichen — Menschen und Gebiet, oder Land und Leute,

wie man gewöhnlich sagt, als wenn das sachliche Element dem persönlichen vorginge — so fodert auch das allgemeine Rechtsgesetz, daß die Staaten einander in keiner dieser beiden Beziehungen beleidigen sollen. Es soll also kein Staat dem andern seine Bürger und sein Gebiet, ganz oder zum Theile, gewaltsamer oder hinterlistiger Weise, entziehn. Es wäre dieß eben so widerrechtlich, als wenn ein Mensch dem andern seine Glieder oder sein Hab' und Gut nehmen wollte. Gesetzt aber, ein Staat fänd' es für gut, etwas von seinem Gebiete dem andern zu überlassen, sei es für Geld oder gegen andres Gebiet oder gegen gewisse Handelsvortheile oder auch zur Befriedigung sonstiger rechtlicher Ansprüche: so wäre gegen einen solchen Vertrag nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß es den Gebietsbewohnern freigestellt würde, ob sie sich dem andern Staate mit anschließen oder sich mit ihrem Eigenthum auf das nicht abgetretne Gebiet zurückziehen wollen. Denn das persönliche Staatselement steht über dem sachlichen; es darf nicht als ein bloßes Anhängsel (accessorium) angesehn werden, das diesem als der Hauptsache (principale) folgen müsste. Die Menschen wären sonst nicht Bürger, sondern Leib- oder Gutseigne (glebae adscripti). Haben die Bewohner des abgetretnen Gebiets unbewegliches oder Grundeigenthum auf demselben: so muß es ihnen auch freistehn, dasselbe zu veräußern und in bewegliches Eigenthum zu verwandeln, um es mit sich zu nehmen. Und zwar darf es ihnen in diesem Falle nicht im Mindesten verkürzt werden, etwa durch einen Abschoß (gabella emigrationis). Sie sind ja nicht als Auswandrer anzusehn, sondern als solche, die ihrem bisherigen Vaterlande treu bleiben wollen. Denn das eigentliche Vaterland ist nicht der Boden, wo man geboren und erzogen, sondern der Staat, dessen Bürger man ist. Der Staat, dem ein Gebietstheil abgetreten worden, hat überhaupt noch gar keinen Rechtsanspruch an die, so darauf wohnen, da er ihnen bisher keinen Schutz gewährte. Folglich ist er auch nicht befugt, von ihnen vor dem Abzuge noch ir-

gend eine öffentliche Leistung, dergleichen die Zahlung des Abschosses sein würde, zu fodern. Daß aber dieß auf Privatleistungen (Zahlung von Schulden u. d. g.) keine Anwendung leidet, versteht sich von selbst. Denn darauf können solche Territorialveränderungen keinen Einfluß haben. Die Foderung einer Bürgschaft oder Sicherheitsstellung (Kauzion) würde also dann etwas ganz andres als die Foderung eines Abschosses sein.

Was ist nun nach diesen Grundsätzen von jenen **Huldigungen** zu urtheilen, die ein Staat von den Bürgern des andern fodert, wenn dieser einen Theil seines Gebiets an jenen abgetreten? — Die Foderung an sich ist freilich nicht ungerecht, so lange sie eben nur Foderung ist d. h. ein Ansinnen oder eine Zumuthung, daß man ihm huldigen möge. Sollte jedoch mit dieser Foderung irgend eine Gewaltthätigkeit verknüpft sein, um die Huldigung zu erzwingen: so ist klar, daß dem Bewohner des abgetretenen Gebiets ein offenbares Unrecht zugefügt und daß die so erzwungene Huldigung rechtlich ungültig sein würde. Gesetzt aber, jene Bewohner wären durch allerlei Zusagen bestimmt worden, die Huldigung freiwillig zu leisten: so wäre sie allerdings gültig, jedoch nur bedingt. Es versteht sich also wiederum von selbst, daß die Zusagen auch gehalten werden müssten, wenn man nicht die Huldigung ungültig machen, mithin von dem geleisteten Eide der Treue wieder entbinden wollte.

Wie aber, könnte man weiter fragen, wenn das Gebiet gar nicht abgetreten, sondern schlechthin genommen oder, wie man sagt, erobert worden? — Diese Frage kann hier noch nicht in ihrem ganzen Umfange beantwortet werden; denn sie setzt ein anderweites Verhältniß von eigenthümlicher Art voraus, das Kriegsverhältniß, welches in der Folge besonders zu erwägen. So viel aber ergiebt sich schon aus dem Bisherigen, daß das **bloße Wegnehmen** eines fremden Gebiets eine offenbare Verletzung des Rechtsgesetzes, eine Beleidigung ist, die als solche nicht einmal ein Recht in Bezug auf das Land als sachliches Element, geschweige in Bezug

auf die Leute als persönliches Element geben kann. Es müsste also noch etwas andres hinzukommen, wenn daraus irgend ein Recht entstehen sollte. Was dieß sei, wird die Folge lehren.

Je näher nun Staaten sich berühren, sei es als wirkliche Nachbarstaaten durch gemeinsame Gränzen, sei es als Staaten, die sich durch Verträge mit einander zu gewissen Zwecken verbunden haben, desto inniger sind auch ihre Verhältnisse. Im letzten Falle können sie sogar ein höheres politisches Ganze ausmachen, welches wieder entweder ein Bundesstaat (civitas foederata) oder ein Staatenbund (confoederatio civitatum) sein kann. Das erste Bundesverhältniß ist das innigste, in welches Staaten überhaupt treten können; sie hören dadurch beinahe auf, verschiedne Staaten zu sein, indem sie eine gemeinschaftliche Regierung an ihrer Spitze haben, wie die nordamerikanischen Freistaaten. Solche Staaten sind dann nur noch insofern verschieden, als jeder sich die Einrichtung und Anordnung seiner besondern, bloß innern, Angelegenheiten vorbehalten hat. Weniger innig ist das zweite Bundesverhältniß; denn die verbündeten Staaten haben dann gar keine gemeinsame Regierung an ihrer Spitze, sondern sie haben nur ein gemeinsames berathendes und in manchen streitigen Fällen entscheidendes Kollegium, das aus Abgeordneten jener Staaten besteht, in ihrer Mitte, wie die Staaten des deutschen Bundes. Bei solchen Bundesverhältnissen kommt alles auf den Bundesvertrag an. Die einzelen Bestimmungen desselben sammt den sich daraus ergebenden nothwendigen Folgerungen bilden dann das positive Recht des gesammten Bundes in Bezug auf jene Verhältnisse.

Es giebt aber auch Bundesverhältnisse, die noch lockerer und auch nicht, wie jene, auf eine ewige Dauer berechnet sind, z. B. vorübergehende Bündnisse zu Trutz und Schutz oder zu Beförderung gemeinsamer Handelszwecke. Ist bei solchen Bündnissen die Zeit ihrer Dauer bestimmt, so versteht sich von selbst, daß sie mit Ablauf der Zeit absterben, wenn sie

nicht zuvor erneuert worden. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so dauern sie in's Unbestimmte fort d. h. so lange, bis ein Theil dem andern zu erkennen giebt, daß er nicht mehr im Bündnisse mit ihm beharren wolle. Nur wenn ausdrücklich stipulirt wäre, daß auch ein solches Bündniß immerfort dauern solle, würd' es als ein ewiges zu betrachten sein. Die verbündeten Staaten würden aber dann schon eine Art von Staatenbund ausmachen.

Staaten sind demnach zwar im Allgemeinen als selbständige, unabhängige, freie und gleiche, moralische Personen anzusehn. Allein es erhellet aus dem Bisherigen von selbst, daß jene Eigenschaften mancherlei Beschränkungen erleiden können, und zwar mit voller Zustimmung der Staaten selbst, also rechtlicher Weise. Denn jedermann, der mit einem Andern ein Bündniß schließt, beschränkt dadurch mehr oder weniger, nach Beschaffenheit und Zweck des Bundes, seine Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Freiheit. Darunter kann dann auch die Gleichheit leiden. Denn wiewohl große und kleine, mächtige und schwache Staaten rechtlich gleich sind: so wird doch, schon wenn sie unverbunden sind, der kleine und schwache Staat sich vielfach nach dem großen und mächtigen richten müssen, weil Größe und Macht überall mehr Ansehn und Gewicht geben, wenn auch gar keine Gewalt verübt wird. Sind sie aber näher verbunden, so müssen auch die kleinen und schwachen dieses Ansehn und Gewicht mehr fühlen; sie werden also nothwendig in der Richtung des stärkeren Anstoßes gehen. Daher ist es von jeher als eine Regel der Politik aufgestellt worden, daß kleine und schwache Staaten mit großen und mächtigen nicht in zu nahe Verhältnisse treten sollen. Die Regel ist auch wohl gut; nur Schade, daß sie nicht immer befolgt werden kann. Denn ein großer und mächtiger Staat hat tausend Mittel in Händen, auch ohne Gewalt die kleinern und schwächern nach seinem Willen zu lenken. Selbst das Beispiel wirkt hier ansteckend. Denn wenn erst einer sich gefügt, so folgen die andern gleichsam um die Wette nach, um die Vortheile nicht zu missen,

die man jenem klüglich zufließen ließ. Das wusste Napoleon wohl. Darum ward es ihm so leicht, sein großes französisches Reich mit einer Menge kleiner Staaten zu umgürten, die ihm nach und nach (trotz der sogenannten Suveränität) völlig dienstbar wurden und durch deren Beihülfe er dann auch die größern zu überwältigen suchte.

Durch solche Dienstbarkeit verlieren nun freilich die kleinern Staaten ihre Unabhängigkeit; ja sie gerathen am Ende, wenn sie nicht gar dem größern Staate einverleibt werden, in das Verhältniß der Zinsbarkeit; sie werden Tributarstaaten. Dahin gehören auch die Vasallenstaaten. Denn entweder zahlt der Vasall seinem Lehnsherrn wirklich eine Summe Geldes als Tribut, oder er stellt ihm dafür Mannschaften, was auf Eins hinausläuft, zuweilen auch wohl mit jenem verbunden ist. Solche Verhältnisse können sich nun zwar ebenfalls auf Verträge gründen, sind aber meist so lästig und selbst der öffentlichen Wohlfahrt so nachtheilig, daß man sich nicht wundern darf, wenn sie nicht dauerhaft sind. So sind auch die deutschen Staaten nach und nach aus jenem unnatürlichen Verhältnisse herausgetreten. Denn sie waren früher nichts andres als Vasallenstaaten in Bezug auf Kaiser und Reich. Weil aber die Regenten dieser Staaten den Kaiser als Oberhaupt des Reiches wählten: so benutzten sie — besonders die größern, welche das Wahlrecht ausschließlich an sich gezogen hatten, die sogenannten Kurfürsten — dieses Recht, um in den Wahlkapitulazionen die kaiserliche Macht immer mehr zu beschränken und sich selbst immer unabhängiger zu machen, bis endlich durch Napoleon das in sich selbst zerfallene Reich gänzlich zertrümmert ward und aus dem von ihm gestifteten, aber mit ihm auch wieder zerfallenen, Rheinbunde der neue deutsche Staatenbund sich entwickelte. Daß bei allen diesen Umwandlungen gar oft Gewalt für Recht erging, ist unleugbar. Wer möchte aber deshalb die alte Ordnung der Dinge wieder herstellen wollen!

Aus dem Bisherigen erhellet nun von selbst, daß die Verhältnisse der Staaten gegen einander sehr mannigfaltig

und sehr verwickelt sein können. Diese Verhältnisse geben daher auch oft Anlaß, daß sich ein Staat in die innern Angelegenheiten des andern einmischt. Denn es kann nicht fehlen, wenn jene Verhältnisse sehr nahe und innig sind, daß dadurch der Zustand und das Wohl der Staaten wechselseitig bedingt wird. Da entsteht nun aber die wichtige Frage: Giebt es auch ein Recht zu solcher Einmischung? Und wenn es ein solches giebt, wie weit erstreckt es sich? — Der Beantwortung dieser Frage sei der folgende Abschnitt gewidmet.

Siebzehnter Abschnitt.

Das Recht der Zwischenkunft [15]).

Alles, was den menschlichen Verkehr betrifft, lässt sich aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten, dem thatsachlichen, welcher der Geschichte, und dem rechtlichen, welcher der Vernunftwissenschaft zufällt. Die Verwechselung dieser beiden Gesichtspunkte kann das Urtheil leicht verwirren und selbst zu falschen Maßregeln verleiten.

[15]) Dieser Abschnitt ist schon früher in der Minerva (1823. Mai) einzeln abgedruckt worden. Er ist, wie man aus dem Inhalte sehen wird, im Anfange des Jahres 1823, also vor der wirklichen Einschreitnng Frankreichs in die spanischen Angelegenheiten geschrieben, als noch in den Kammern und in Schriften ganz frei für und wider gesprochen wurde. Ich lasse ihn hier jetzt unverändert abdrucken, damit man nicht sage, ich hätte meine Ansichten nach den Begebenheiten modifizirt. Am Ende werd' ich aber noch einen Zusatz in Bezug auf den gegenwärtigen Stand der Sachen (am Ende des J. 1824) beifügen. Auch die Anmerkungen unter dem Texte sind insgesammt später hinzugefügt [aber schon in der ersten Ausgabe dieser Schrift.]

Ein auffallendes Beispiel dieser Art giebt das Verfahren an die Hand, welches die Staaten gegen einander beobachten, wenn der eine sich veranlasst sieht, in die Angelegenheiten des andern einzuschreiten. Da behauptet der eine Theil, daß ihn die vorliegenden Umstände zu diesem Einschreiten nicht nur nöthigen, sondern auch berechtigen; der andre Theil aber leugnet dieß geradezu, und betrachtet es sogar als eine Beleidigung, daß man sich in seine Angelegenheiten mische.

Die Schriftsteller nun, wie die Redner in öffentlichen Versammlungen, haben, wenn sie sich auf diese Streitfrage einließen, dieselbe oft durch geschichtliche Thatsachen zu entscheiden gesucht. Sie beriefen sich nämlich darauf, daß von jeher, sowohl in ältern als in neuern Zeiten, Einschreitungen des einen Staats in die Angelegenheiten des andern stattgefunden und daß vermöge dieser Vorgänge (précédens) ein solches Recht der Zwischenkunft (droit d'intervention) keinem Zweifel unterliege.

Das Erste kann nicht geleugnet werden; denn die Geschichte ist voll von solchen Einschreitungen. Das zweite aber ist eine unstatthafte Folgerung; denn auf diese Art ließen sich die völkerrechtswidrigsten Handlungen rechtfertigen, sobald sich nur erweisen ließe, daß sie schon öfter vorgekommen.

Das Recht der Zwischenkunft muß erst erwiesen sein, ehe man sich zur Bestätigung desselben auf solche Fälle berufen kann, wo das angebliche Recht ausgeübt worden. Kehrt man die Beweisart um, so macht man ein offenbares Hysteron-Proteron.

Jenes Recht kann also nur durch allgemeine Vernunftgründe dargethan werden, wenn es überhaupt stattfindet; und die Entwickelung desselben muß, wenn sie gründlich und vollständig sein soll, zugleich bestimmen, in welchem Fall es zur Anwendung komme. Alles anderweite Streiten darüber kann zu nichts führen, als die Streitfrage noch verwickelter, und den Streit selbst nicht nur unfruchtbar, sondern auch endlos zu machen.

Indem wir nun diesen Gegenstand weiter zu behandeln gedenken, erklären wir voraus, daß unsre Untersuchung rein wissenschaftlich ist. Wir wollen nur einen wichtigen Punkt des allgemeinen Völkerrechts möglichst aufzuhellen suchen. Wir beschäftigen uns also nur mit der Theorie und überlassen die Praxis gern denen, welche nicht mit Feder und Tinte, sondern mit Schwert und Blut schreiben.

Wenn von Zwischenkunft in Völkerangelegenheiten die Rede ist, so versteht man unter letzteren solche, wo ein Volk sich in einer innern Bewegung befindet, die das Gepräge der Unruhe hat und daher auch wohl die Ruhe andrer Staaten gefährden könnte. Behaupten dann diese ein Recht der Zwischenkunft, so muß man vor allen Dingen die freundschaftliche oder friedliche von der feindschaftlichen oder kriegerischen unterscheiden.

Was also zuerst das Recht der freundschaftlichen Zwischenkunft betrifft, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß dieses jedem Staate, der durch unruhige Bewegungen in einem andern seine eigne Ruhe gefährdet sieht, besonders aber solchen Staaten, die durch Nachbarschaft, Handelsverbindungen oder gar durch Bundesverträge in nähern Verhältnissen mit dem bewegten Staate stehn, zukommen müsse. Denn einmal hat jeder Staat das Recht, für sein eignes Wohl zu sorgen. Und wenn er dieß so thut, daß er dadurch kein fremdes Recht verletzt: so übt er auch jenes Recht auf rechtliche Weise aus. Wie könnte aber jener durch innere Unruhen bewegte Staat sein Recht für verletzt halten, wenn ein andrer Staat ihm seine guten Dienste anbietet, um die Unruhen zu beschwichtigen? Das Angebot eines guten Dienstes, also auch einer freundschaftlichen Vermittlung, um streitende Parteien auszusöhnen und sie zur bürgerlichen Eintracht zurückzuführen, kann nie als eine Rechtsverletzung oder Beleidigung angesehn werden. Vielmehr ist es als eine der Menschlichkeit dargebrachte Huldigung zu betrachten.

Es versteht sich jedoch dabei von selbst, daß derjenige, welcher die Rolle eines freundschaftlichen Vermittlers, eines

Friedensstifters zwischen jenen streitenden Volkstheilen, übernehmen will, auch eine dieser Rolle angemessne Sprache reden, mithin aus seinen Mittheilungen alle Ausdrücke entfernen müsse, welche den einen oder den andern Theil oder gar das ganze Volk beleidigen könnten. Auch darf er, wenn er gleich dem einen Theile geneigter sein möchte, keine offenbare Parteilichkeit für denselben blicken lassen, weil er sonst den andern Theil mistrauisch machen und so seinem eignen Zwecke zuwider handeln würde. Alle seine Reden und Handlungen müssen nur aus Wohlwollen, aus herzlicher Theilnahme an der Wohlfahrt Aller hervorzugehn scheinen, wenn er gleich dabei nur die eigne Wohlfahrt zunächst im Auge hätte.

Wir sagen absichtlich: Reden und Handlungen. Denn sobald nur die Reden süß, die Handlungen aber bitter sind, sobald z. B. der Vermittler, während er dem einen Theile freundlich zuredet, den andern heimlich aufhetzt und unterstützt: so hört er auf, eine Mittelsperson zu sein, und wird schon zum feindlichen Theilnehmer. Denn er bereitet sich dadurch hinterlistiger Weise den Weg zu einer künftigen wirksamern Einschreitung, um die eine Partei auf Kosten der andern zu erheben, oder wohl gar beide Theile zu unterdrücken und sich selbst zum Herrn im fremden Lande zu machen. So machten es einst die Römer in Griechenland; und die neuere Geschichte enthält nicht weniger berühmte Beispiele dieser Art, die dem Leser wohl von selbst einfallen werden.

Wie nun aber, wenn die freundschaftliche Zwischenkunft erfolglos bleibt? Wird dann nicht das Recht einer kriegerischen Zwischenkunft eintreten? — Dagegen fragen wir: Ist das nicht ein offenbarer Sprung? Muß man denn, wenn man durch gütliches Zureden nichts ausrichten kann, sogleich zu den Waffen greifen? Giebt es nicht noch mittlere Maßregeln, die erst zu versuchen wären, ehe man sich auf dieses Aeußerste würfe? — Allerdings. Man kann ja z. B. gegen die Gefahr, die aus der Fortdauer der Un-

ruhen in einem Staate für andre Staaten entspringen möchte, sich meistentheils schon dadurch sichern, daß man an der Gränze jenes Staats ein Beobachtungsheer (gleichsam einen politischen Sanitätskordon) aufstellt, und dadurch die Verbreitung der Unruhen diesseit der Gränze verhindert. Man sagt zwar zuweilen, die Aufstellung und Unterhaltung eines solchen Heeres sei noch schlimmer, als wirkliche Kriegführung, weil man im Kriege auf Kosten des Feindes leben könne, im Frieden aber nur auf eigne. Das ist jedoch eine leere Sophisterei, aus welcher, streng genommen, folgen würde, daß es überhaupt besser sei, immerfort Krieg zu führen, als im Frieden zu leben. Ueberdieß kostet die Aufstellung und Unterhaltung eines bloßen Beobachtungsheeres lange nicht so viel, als die eines wirklichen Kriegsheeres, weil jenes bei weitem nicht so zahlreich zu sein braucht, als dieses, und weil dabei überhaupt nicht so viel an Bekleidung, Bewaffnung, Bespannung und anderem Kriegsbedarf verbraucht wird, als beim Kriegführen. Die Aufstellung und Unterhaltung eines Beobachtungsheeres an der Gränze wird daher in Staaten, welche ohnehin ein stehendes Heer halten und von einem Theile desselben die Gränzen bewachen lassen, wenig Mehraufwand verursachen, indem es nur einer Verstärkung der Gränzfestungen und der Zusammenziehung einiger Abtheilungen des stehenden Heeres, die sonst über das ganze Land zerstreut sind, bedarf, um an der Gränze auf seiner Hut zu sein, wenn im Nachbarstaate unruhige Bewegungen stattfinden. Auch sollte man wohl bedenken, daß das wirkliche Kriegführen nicht nur Menschen kostet — die man freilich nicht immer in Anschlag bringt — sondern auch Wechselfälle herbeiführt, so daß der Feind am Ende wohl gar auf unsre Kosten lebt, während wir auf seine leben wollten, oder daß wir dadurch eben die unruhigen Bewegungen in unser Land hereinziehn, die wir im Nachbarstaate unterdrücken wollten. Beides war gar oft der Fall. Das Ungemach, das man sich zuzieht, ist dann weit größer, als jenes, dem man vorbeugen wollte.

Doch wir sprechen hier nicht von Klugheit oder Vortheil und Nachtheil, sondern von Recht und Pflicht Es fragt sich also weiter, ob nicht wenigstens in einzelen Fällen ein Recht der bewaffneten Zwischenkunft stattfinde, wo dann die Klugheit hinterher auszumitteln hätte, ob und wie in jedem gegebnen Falle dieses Recht auszuüben sei. Soll nun jene Frage bejaht werden, so müsste man vor allen Dingen die Fälle selbst genau bestimmen, in welchen ein solches Recht stattfinden soll. Es müssten nämlich die Fälle selbst so beschaffen sein, daß sie eine Bedingung enthielten, unter welcher ein Staat mit Recht sich für befugt halten könnte, in die Angelegenheiten eines andern Staats mit bewaffneter Hand einzugreifen. Eine solche Bedingung ist aber nur in folgenden zwei Fällen erkennbar:

1. Wenn ein bestimmter, auf rechtsgültige Weise geschlossener Vertrag zwischen zwei Staaten zur Einschreitung berechtigt. Setzen wir z. B. den Fall, daß ein Staat zu irgend einer Zeit eine neue Verfassung angenommen und auf Ansuchen desselben ein andrer Staat für Aufrechthaltung dieser Verfassung Bürgschaft geleistet hätte: so würde dieser Vertrag allerdings den andern Staat berechtigen, sich in die Verfassungsangelegenheiten des ersten selbst bewaffnet einzumischen, wenn wegen versuchter Abänderung jener verbürgten Verfassung Streitigkeiten und Unruhen entständen, und deshalb die Zwischenkunft des verbürgenden Staates von einem der streitenden Theile in Anspruch genommen würde. Der Versuch einer freundschaftlichen Vermittlung würde freilich auch dann immer vorausgehn müssen. Wäre jedoch dieser Versuch erfolglos, so würde nun die bewaffnete Einschreitung nicht widerrechtlich sein, weil der Bürgschaftsvertrag die Befugniß dazu ertheilte. Ob es rathsam, eine solche Bürgschaft einerseit zu suchen und anderseit zu übernehmen, ist eine Frage, die wir freilich nicht bejahen möchten; sie geht uns aber hier nichts an, weil wir bloß vom Rechte sprechen und ein solcher Vertrag an und für sich nicht widerrechtlich ist, sobald er von beiden Seiten mit freiem Willen abgeschlossen

worden. So könnte auch wohl ein zwischen zwei Staaten bestehender Handelsvertrag zu einer solchen Einmischung berechtigen, wenn die in einem Staate entstandnen Unruhen einen Bruch jenes Vertrags herbeiführten und dadurch diejenigen Rechte verletzten, welche der andre Staat mittels des Vertrags erworben hätte. Die Einmischung wäre jedoch in diesem Falle nicht eigentlich durch den Vertrag selbst, sondern nur durch die Verletzung desselben gerechtfertigt; sie könnte folglich auch nur den Zweck haben, die Haltung des Vertrags zu erwirken, nicht aber andre Dinge zu entscheiden, die auf den Handel keine Beziehung hätten.

2. Wenn die in einem Staate entstandnen Unruhen mit wirklichen Verletzungen der Rechte andrer Staaten verknüpft sind. Setzen wir z. B. den Fall, daß eine Partei, welche jene Unruhen im eignen Staate erregt hätte, nun auch in andern Staaten durch heimliche Emissare dergleichen Unruhen zu bewirken suchte, oder daß sie gar mit offner Gewalt über die Gränze dränge und so das Gebiet eines Nachbarstaates feindselig beträte: so ist wohl kein Zweifel, daß der in seinen Rechten verletzte Staat berechtigt wäre, zur Vertheidigung oder Sicherstellung seiner selbst die Waffen zu ergreifen, mithin auch jene für sein eignes Wohl so bedrohlichen Unruhen zu dämpfen. Offenbar aber darf diese Befugniß nicht auf alle und jede Unruhen in einem benachbarten oder gar in irgend einem Staate überhaupt ausgedehnt werden. Man pflegt zwar, um diese weite Ausdehnung des Rechts der bewaffneten Zwischenkunft zu rechtfertigen, ein vom Feuer hergenommenes Gleichniß anzuführen. Wenn ein Haus in Flammen steht, sagt man: so eilt mit Recht alles herbei, um den Brand zu löschen, und fragt nicht erst die Hausbewohner, ob sie sich dieses gewaltsame Eindringen in ihr Haus gefallen lassen wollen; denn das Feuer könnte sich leicht weiter verbreiten; die für alle Nachbarn und selbst für entferntere Hausbesitzer daraus entstehende Gefahr berechtigt also, alle Mittel zur Abwendung dieser Gefahr durch Löschung des Brandes anzuwenden. Dieses Gleichniß

hinkt aber gar sehr und beweist gar nichts; wie denn überhaupt Gleichnisse, die ursprünglich nur der Dichtkunst und Beredtsamkeit angehören, in das Gebiet der Wissenschaft übergetragen und hier als Beweismittel gebraucht, gewönlich eine klägliche Rolle spielen. Als Erzeugnisse des Witzes, der oft auch mit den entferntesten Aehnlichkeiten spielt und sich daher auch nicht scheut, à la Jean Paul den Mond sogar mit einer Nachtmütze zu vergleichen, lassen sie sich, wenn sie die Stelle von Beweisen vertreten sollen, am besten durch andre Witzspiele widerlegen, wie es unlängst von einer geistreichen Frau in Paris geschahe, die zu einem fanatischen Ultraroyalisten sagte: »Was Sie für eine Feuersbrunst halten, ist nur eine Illuminazion.« Noch richtiger aber könnte man den bürgerlichen Zwiespalt eines Volkes mit einem häuslichen Zwiste vergleichen, der, so lang' er sich innerhalb der vier Wände des Hauses hält, noch keinen Nachbar berechtigt, mit Gewalt Ruhe zu gebieten. Oft wird auch das Uebel durch unbefugte Einmischung nur noch ärger.

Lassen wir jedoch alle diese, mehr oder weniger treffende, Vergleichungen zur Seite liegen, und sehen lieber auf die Sache selbst. Um also diese noch mehr in's Licht zu setzen, wollen wir zwei Fälle aus der neuesten Geschichte nach den hier aufgestellten Grundsätzen in nähere Erwägung ziehn.

Der erste sei das jetzige Verhältniß zwischen Russland und der Türkei [14]). Die Unruhen im letztern Staate, wo ein lange unterjochtes und grausam gemißhandeltes Volk um Freiheit und Selbständigkeit mit ungemeiner Anstrengung

---

[14]) Dieses Verhältniß hat sich vom Anfange bis gegen das Ende des J. 1823 nicht wesentlich verändert. Die Pforte ist nur seit der Zusammenkunft der Kaiser von Russland und von Oestreich in Czernowitz etwas nachgiebiger gegen Russland geworden. Das oben Gesagte passt also noch immer auf die gegenwärtige Lage der Sachen. Auch ist, seitdem das Obige geschrieben, in den öffentlichen Blättern eine Note des Grafen Nesselrode an den Lord Strangford, brittischen Gesandten in Konstantinopel, erschienen, welche die hier ausgesprochenen Ansichten völlig bestätigt.

und einem bis jetzt sehr glücklichen Erfolge kämpft, haben den erstgenannten Staat vermocht, anfangs vom Rechte der freundschaftlichen Zwischenkunft Gebrauch zu machen, nachher aber, als seine Bemühungen fruchtlos waren, seinen Gesandten zurückzurufen und sich in ein zwar nicht unmittelbar feindliches, aber doch mit einer bewaffneten Zwischenkunft drohendes Verhältniß zu setzen. Denn ein nicht unbedeutender Theil seines Heeres steht noch immer an der türkischen Gränze schlagfertig versammelt [15]). Es fragt sich also: Wäre Russland zu einer bewaffneten Zwischenkunft in die Angelegenheiten der Türkei berechtigt, wofern es von seinem Rechte Gebrauch machen wollte? Das letzte ist freilich bis jetzt nicht der Fall gewesen, aus Gründen, die, wenigstens zum Theil, allgemein bekannt sind [16]). Es fragt sich aber, ob diese Gründe immerfort wirksam sein werden. Die Umstände können sich über kurz oder lang ändern; die Bemühungen Oestreichs und Englands, die türkische Regierung zur Vernunft und zur Menschlichkeit zu bringen, können vergeblich sein, und werden es auch wahrscheinlich sein, wenn nicht etwa die Siege der Griechen selbst mehr Nachgiebigkeit erzwingen [17]). Russland würde also dann, nachdem es einmal

[15]) Dieses Beobachtungsheer ist nur etwas vermindert und der leichtern Verpflegung wegen in ausgedehntere Kantonirungen verlegt worden, aber keineswegs aufgelöst, so weit die Nachrichten bis zum November 1823 gingen.

[16]) Die vorhin erwähnte Note des Grafen Nesselrode hat noch näheren Aufschluß darüber gegeben. Der Kaiser von Russland wollte die Ruhe der Welt nicht noch mehr gefährden und daher lieber ein Opfer von seiner Seite bringen — ein gewiß sehr edles Motiv, würdig eines so mächtigen Herrschers!

[17]) Dieser Fall scheint wirklich eingetreten zu sein. Denn der dritte Feldzug der Türken gegen die Griechen ist in der Hauptsache eben so mislungen, als die beiden vorhergehenden. Die Griechen sind nach drei Jahren noch nicht unterworfen, ungeachtet die Pforte dießmal sehr bedeutende Streitkräfte aufbot. Diesem Umstande ist wohl hauptsächlich die spätere Nachgiebigkeit der türkischen Regierung zuzuschreiben. Da aber diese Regierung sehr launisch und unsicher ist, so sind auch ihre Zusicherungen sehr unzuverlässig.

gedrohet und sogar ein Ultimat vorgelegt hat, ohne seine Ehre und sein Ansehn vor aller Welt bloß zu stellen, nicht einmal nachgeben können; denn es würde dadurch offenbar seine Stirn vor dem Halbmonde beugen. Da dieß nicht vorauszusetzen, so kehrt immer die Frage zurück: Hatte Russland und hat es noch ein Recht der bewaffneten Zwischenkunft in die gegenwärtigen Angelegenheiten der durch innere Unruhen bewegten Türkei?

Diese Frage nun muß unstreitig bejahet werden; denn es sind Verträge vorhanden, welche der russischen Regierung nicht nur ein Aufsichtsrecht über die Moldau und die Walachei als von der türkischen Regierung abhängige Provinzen, sondern auch ein Schutzrecht über alle der türkischen Regierung unterworfene Griechen als Glaubensgenossen der Russen zugestehn. Die türkische Regierung hat sich nämlich durch jene Verträge gegen die russische anheischig gemacht, daß sie in der Moldau und Walachei nur griechisch-christliche Befehlshaber anstellen, dieselben nicht willkürlich absetzen, vielweniger hinrichten lassen, auch keine türkische Truppen als Besatzungen in jene Länder legen wolle. Ebenso hat sie sich anheischig gemacht, daß sie die Griechen in der Ausübung ihres Gottesdienstes nicht stören, mithin auch die Priester und die Tempel derselben unverletzt lassen wolle. Alle diese Versprechungen hat die türkische Regierung gebrochen, und als der russische Gesandte darüber Vorstellungen machte, dieselben nicht nur auf eine ungenügende, sondern auch auf eine schnöde und stolze, für Russland beleidigende Weise beantwortet, so daß der Gesandte endlich abreisen musste, um persönlichen Mishandlungen von Seiten des gegen ihn aufgehetzten türkischen Pöbels zu entgehn. Russland war daher vollkommen berechtigt, gleich nach der Abreise seines Gesandten der türkischen Regierung den Krieg zu erklären, oder wenigstens in jene beiden Gränzprovinzen mit bewaffneter Macht einzurücken, um hier Ruhe und Ordnung herzustellen und die türkischen Befehlshaber und Truppen daraus zu verweisen. Dieses Recht hat aber Russland auch jetzt noch. Denn

obgleich jene Provinzen beruhigt scheinen: so befinden sich doch noch, den Verträgen zuwider, türkische Befehlshaber und Truppen darin, von welchen die neu eingesetzten Hospodare nur allzusehr abhangen [18]). Die christlichen Tempel aber, welche von den Türken so muthwillig zerstört worden, liegen noch immer in ihren Ruinen, und die Priester schweben noch jeden Augenblick in Gefahr, eben so grausam gemishandelt und ermordet zu werden, als der Patriarch von Konstantinopel und so viel andre Geistliche der griechischen Kirche [19]). Die türkische Regierung hat bis jetzt nicht die mindeste Gewähr geleistet, daß dieß nicht ferner geschehen werde, und kann es auch nicht, da sie selbst keine freie Hand hat, sondern sich unter der Herrschaft der wilden Janitscharenhorde befindet [20]). Russland ist daher auch bis jetzt noch immer befugt, diesem vertragswidrigen Zustande der Dinge in der Türkei durch Waffengewalt ein Ende zu machen; und es hangt bloß von seinem Entschlusse ab, ob es diesem Zustande noch länger unthätig zusehen oder von jener Befugniß Gebrauch machen will. Wenigstens hat keine andre europäische Macht das Recht, Russland daran zu hindern,

---

[18]) Darauf beruft sich auch die Note des Grafen Nesselrode ausdrücklich, um zu zeigen, daß Russlands vertragsmäßige Foderungen noch nicht befriedigt seien. Späterhin kamen sogar noch sehr lästige Bedrückungen des russischen Handels hinzu.

[19]) Nach dem Berichte öffentlicher Blätter hat man neuerlich in Janina einen griechischen Priester förmlich gekreuzigt und bei dieser Gelegenheit die ganze Leidensgeschichte Jesu zum Hohne der ganzen Christenheit parodirt!

[20]) Man sagt zwar, der Großherr wolle jetzt das Janitscharenkorps in Konstantinopel ganz auflösen, um freie Hand zu gewinnen. Es ist aber eine große Frage, ob dieser misliche Versuch ihm gelingen werde. Er kann ihm leicht das Leben kosten. Denn es sitzt kein Fürst so unsicher auf seinem Throne, als ebendieser unumschränkte Gebieter über Leben und Tod seiner unterthänigen Sklaven. [Bekanntlich ist ihm jener Versuch später wirklich gelungen. Dafür aber hat er in Aegypten einen viel gefährlichern Gegner bekommen. N. A.]

im Fall es sein Recht geltend machen wollte, sobald es nur nicht dabei die Gränze dieses seines Rechts überschritte. Es würde aber dieselbe bloß dann überschreiten, wenn es bei der Gelegenheit die Türkei für sich selbst erobern und mit Russland zu einem und demselben Staate vereinigen wollte. Denn soweit kann das Recht der Zwischenkunft nicht gehn. Gesetzt also auch, daß die bewaffnete Zwischenkunft Russlands in die Angelegenheiten der Türkei den an sich wohl möglichen Erfolg hätte, daß die Türken in Europa gänzlich geschlagen und sich nach Asien zurückzuziehn genöthigt würden: so würde hieraus keineswegs folgen, daß die europäische Türkei an Russland fallen müsste. Dieses könnte nur höchstens zur Entschädigung für die Kriegskosten einen Theil des befreiten Gebiets, z. B. die Moldau und die Walachei, fodern; das Uebrige aber bliebe von Rechts wegen in seiner Integrität und bildete nach wie vor einen selbständigen oder unabhängigen Staat. Auf diese Weise würde dann auch das sogenannte Gleichgewicht von Europa (wenn es anders ein solches je gegeben oder noch giebt) nicht erschüttert werden. Die Türkei in ihrer heutigen Ohnmacht kann ohnehin nichts mehr zur Erhaltung desselben beitragen. Wohl aber könnte dieß ein andrer christlicher Staat, der dort mit jugendlicher Kraft an der Stelle des verfaulten Türkenreichs aufblühete. Indessen liegen diese Betrachtungen zu weit außer dem Kreise unsrer gegenwärtigen Untersuchung, als daß wir uns weiter darauf einlassen könnten.

Wir wollen daher lieber einen andern mit unsrer Untersuchung näher verwandten Gegenstand betrachten, nämlich das jetzige Verhältniß zwischen Frankreich und Spanien[21]). Bei ersten Anblicke scheint dieses Verhältniß dem zwischen Russland und der Türkei völlig gleich. Auch in

[21]) Dieses Verhältniß hat sich allerdings nun wesentlich verändert. Statt jetzige muß also damalige gelesen oder gedacht werden. Das später eingetretene Verhältniß wird im Zusatz erwogen werden.

Spanien sind unruhige Bewegungen, die bereits blutige Kämpfe hervorgerufen haben. Auch dort sehen wir eine kämpfende Partei, die auf auswärtige Hülfe hofft, und deren Flüchtlinge diese Hülfe im Nachbarstaate dringend nachgesucht haben. Und dieser Nachbarstaat hat ebenfalls an der Gränze schon ein schlagfertiges Beobachtungsheer zusammengezogen, so wie er auch seinen Gesandten von Madrid zurückgerufen und folglich bereits eine feindliche Stellung gegen Spanien angenommen hat, um nach Umständen vom Rechte der bewaffneten Zwischenkunft Gebrauch zu machen. Ja wir sehen sogar hier im Westen von Europa die brittische Regierung dieselbe Rolle des Vermittlers spielen, die es im Osten von Europa mit so vielem Erfolge gespielt hat [22].

Dagegen zeigen sich bei genauer Ansicht der Sache auch sehr bedeutende Verschiedenheiten. Eine Hauptverschiedenheit besteht schon darin, daß, während die russische Regierung den Krieg gegen die Türkei nicht will, ungeachtet sie ihn nach dem Wunsche des russischen Volkes nicht nur, sondern auch aller übrigen europäischen Völker sehr wohl hätte beginnen können, und es ihr daher eine Art von Anstrengung gekostet hat, diesem allgemeinen Wunsche zu widerstehn, die französische Regierung sich in einer ganz entgegengesetzten Lage befindet. Denn sie will zwar den Krieg — wenigstens muß man dieß aus ihren Aeußerungen und Anstalten schließen — aber sowohl die große Mehrheit des französischen Volkes, als auch die übrigen Völker Europa's, soweit sie ihre Stimmen haben vernehmen lassen, wollen keinen Krieg mit Spanien. [23])

[22]) Dieser Erfolg hing wohl großentheils davon ab, daß England im Osten mit mehr Ernst und Nachdruck handelte und Rußland aus Friedensliebe geneigt war, die Vermittlung anzunehmen. Im Westen verhielt sich England mehr passiv und Frankreich lehnte daher die Vermittlung ab, indem es voraussahe, daß England dem Kriege ruhig zuschauen würde.

[23]) Das französische Volk fürchtete auch für seinen Handel und seine Schiffahrt, weshalb so viele Handelsplätze und Fabrikorte Adref-

Woher diese große Verschiedenheit? Sollte man nicht beinahe glauben, daß hier das Sprüchwort: Vox populi vox dei, sich bewähre? Scheint nicht ein dunkles Gefühl den Völkern zu sagen, daß durch diesen Krieg etwas mehr als die Ruhe zweier Nachbarstaaten gefährdet werde? — So wollen wir denn versuchen, ob wir dieses Gefühl nicht in klare und deutliche Begriffe auflösen können. Daraus wird sich dann von selbst ergeben, ob Frankreich das Recht der bewaffneten Zwischenkunft in Bezug auf Spanien eben so habe, als Russland in Bezug auf die Türkei.

Vorerst müssen wir uns aber auf dem Grund und Boden, den wir jetzt betreten haben, gehörig zu orientiren suchen. Spanien war von Napoleon durch die bekannten Verhandlungen von Bayonne nicht nur seiner Regierung, sondern auch seiner Regentenfamilie beraubt, und es sollte ihm eine neue aufgedrungen werden. Dieß empörte mit Recht den spanischen Stolz; es beleidigte das Nazionalgefühl. Die Spanier sagten: »Wenn auch unsere bisherige Regentenfamilie »auf ihr Recht verzichtet hat, so kann sie es doch ohne unsern Willen nicht an eine andre Familie abtreten. Wir »wollen diese neue Familie und ihre Regierung nicht.« — Sie ergriffen daher die Waffen und widerstanden glücklich dem Manne, dem bis dahin noch kein Volk widerstanden hatte. Alle Welt jauchzte ihnen Beifall zu [24]).

---

sen gegen den Krieg an die Kammer der Abgeordneten einsandten. Die übrigen Völker aber hatten die Spanier im Kampfe mit Napoleon bewundern und wegen ihrer nachfolgenden Leiden bedauern gelernt. Daher wünschten sie natürlich, daß diese Leiden nicht durch einen neuen Krieg, der damal weitaussehend schien, vermehrt werden möchten.

[24]) Bei diesem Zujauchzen war man freilich damal thörig genug, fast alles auf Rechnung der Spanier zu setzen. Es hat sich aber jetzt gezeigt, daß doch wohl die Engländer, die zu jener Zeit Spanien und Portugal gegen den gemeinsamen Feind aus allen Kräften (mit Truppen, Geld, Waffen, Kleidern und Lebensmitteln, zu Wasser und zu Lande) unterstützten, die Hauptsache gemacht haben.

Mittlerweile hatten sich in Cadix Cortes versammelt, welche nicht nur die Zügel der Regierung übernahmen, sondern auch eine neue Verfassung für Spanien entwarfen, die im Lande, soweit es nicht vom Feinde besetzt oder von demselben wieder befreiet war, ohne bedeutenden Widerspruch angenommen wurde. Auch außerhalb Spanien, in ganz Europa, dachte — mit Ausnahme Napoleon's und seiner Anhänger — niemand daran, die Rechtmäßigkeit oder Legitimität der Regierung der Cortes und die Gültigkeit der von ihnen entworfnen Verfassung zu bezweifeln. Man fragte nicht einmal nach den etwanigen Fehlern dieser Verfassung, indem man mit Recht urtheilte, es sei bloß die Sache der sich selbst überlassenen, von ihrer eignen Regentenfamilie durch förmliche Absagebriefe aufgegebnen Spanier, zu bestimmen, wie sie nun regiert sein wollten. Darum ward auch die Regierung und die Verfassung der Cortes zuerst von England, späterhin von Russland, Oestreich, Preußen, Schweden und allen Mächten des Festlandes anerkannt, und zwar unbedingt, ohne irgend einen Vorbehalt. Denn an jesuitische Mentalreservazionen hier zu denken, wäre nicht nur beleidigend, sondern auch völlig grundlos.

Als nun aber Ferdinand nach Besiegung Napoleon's aus seiner Gefangenschaft befreit und von den Spaniern aus alter Anhänglichkeit mit neuer Liebe als ihr König wieder auf- und angenommen wurde — ungeachtet er früherhin sein Regierungsrecht förmlich und feierlich aufgegeben hatte [25]) — ließ er sich von einigen Liebhabern der willkürlichen und unbedingten Gewalt bereden, die Verfassung der Cortes für null und nichtig zu erklären, ohne seinem Volke

[25]) Die Abdankung selbst war allerdings erzwungen. Da er aber freiwillig von Madrid nach Bayonne gereist war und von hier aus seine Abdankung den Spaniern bekannt machte: so konnten diese nicht wissen, ob und in wie weit sie erzwungen war. Auch sein Vater dankte zugleich ab. Die Gültigkeit dieser Abdankung aber ist von dem Sohne selbst nicht bezweifelt worden. Sonst hätt' er jenem die Regierung wieder überlassen müssen.

auch nur versuchsweise eine bessere zu geben, oder wenigstens die alten Cortes, wie er versprach, wieder um sich zu einer gemeinsamen Berathung zu versammeln. Unter der Herrschaft jener willkürlichen und unbedingten Gewalt, die nicht einmal er selbst ausübte, sondern eigentlich eine geheime Camarilla, welche die königliche Autorität nur zum Deckmantel ihrer eigennützigen und herrschsüchtigen Absichten misbrauchte, wurden so viele, zum Theil höchst grausame, zum Theil auch widersinnige Maßregeln ergriffen und Gewaltstreiche verübt, daß selbst das stehende Heer, sonst am meisten zum Gehorchen gewöhnt und zum Unterdrücken geneigt, sich dagegen empörte. Denn um das Maß der Verkehrtheit voll zu machen, hatte man ebendieses Heer, dessen man doch so nothwendig zur Behauptung der willkürlichen und unbedingten Gewalt bedurfte, dergestalt in Noth und Elend schmachten lassen, daß sogar Offiziere in zerrissenen Kleidern gingen und die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger um Unterstützung ansprechen mussten [26]. Und ein Theil dieses Heeres, in und bei Cadix versammelt, sollte sich noch obendrein in halb verfaulten und schlecht ausgerüsteten Fahrzeugen einschiffen lassen, um jenseit des Weltmeeres in einem eben so mörderischen als vergeblichen Kampfe jammervoll umzukommen. Wohl kann der Mensch viel tragen und leisten; aber es giebt auch eine Gränze, wo das Gefühl des Uebermaßes den Instinkt treibt, jedes Rettungsmittel zu versuchen. Lässt sich damit auch die That nicht rechtfertigen, so lässt sie sich doch daraus völlig begreifen, ohne anderweite Voraussetzungen zur Hülfe zu rufen; und diese Begreiflichkeit führt auch schon eine Art von Entschuldigung mit sich [27].

---

26) Wenn es wahr ist, was ein französischer Offizier in seinen Briefen aus Spanien (abgedrückt in der Allg. Zeit.) versichert, daß das spanische Heer einen so großen Ueberfluß an Offizieren hatte, um eine Armee von funfzehnhundert tausend Mann damit zu versorgen: so darf man sich darüber nicht wundern.

27) Der Hund ist ein treues und geduldiges Thier, er lässt sich viel von seinem Herrn gefallen. Wenn aber jemand seinen Hund so

Die bei Cadix versammelten Truppen verweigerten also der Regierung den Gehorsam, doch nicht unbedingt, sondern nur so lange, bis sie die Verfassung der Cortes vom J. 1812 anerkannt hätte. Die Regierung wollte zwar auch diesen Aufstand, wie viele frühere, mit Gewalt unterdrücken. Allein ihr Ansehn war zu sehr gesunken, und der Wunsch nach Verbesserung zu allgemein geworden, als daß der Regierung ihr neuer Unterdrückungsversuch gelingen konnte. Sie gab endlich nach; die Minister dankten ab, und der König beschwor die Verfassung. Ganz Spanien war darüber im Jubel, und auch die fremden Mächte gaben ihre Zustimmung zur neuen Ordnung der Dinge zu erkennen, indem sie ihre Gesandten in Madrid ließen und von der neugestalteten Regierung Gesandte annahmen. Niemand glaubte zu jener Zeit, daß man ein Recht haben könnte, sich in diese innern Angelegenheiten Spaniens auch nur wörtlich, geschweige thätlich zu mischen. [28])

Allein die neue Verfassung verletzte freilich manche alte Interessen, besonders die der Geistlichkeit, die in Spanien von jeher übermächtig war, und gegen fünf Siebentel der Einkünfte des ganzen Landes genoß, während dem Staate nur zwei Siebentel zu Gute kamen. Da man nun mit Beschränkung der geistlichen, so wie der gutsherrlichen Rechte, im Drange der Noth, um dem Volke einige Erleichterung von seinen drückendsten Lasten zu verschaffen und den ganz

---

mishandelt, daß dieser wüthend wird und um sich beißt: so findet man dieß ganz natürlich. Ebenso, wenn ein sonst gehorsames Pferd, vom Reiter allzustark gereizt, stätisch wird, sich bäumt, und den Reiter abwirft. Der Mensch ist freilich mehr als Thier, er ist ein vernünftiges und freies Wesen. Aber dieß beweist nur, daß er auch als ein solches behandelt werden sollte; sonst bricht leicht selbst im Menschen die thierische Natur hervor.

[28]) Die fremden Mächte zeigten sich damal völlig neutral. Sie hatten auch das frühere Verfahren der spanischen Regierung gemißbilligt, aber sich doch nicht für befugt gehalten, dieselbe zu einem andern Verfahren zu nöthigen.

zerrütteten Finanzen des Staats aufzuhelfen, etwas zu rasch vorwärts schritt: so standen natürlich Unzufriedne auf, welche die Verfassung nicht nur mit Worten, sondern auch mit Thaten bekämpften. Und so entstand allmählich ein Bürgerkrieg, dessen Sitz die Pyrenäen wurden, theils wegen des für kleine Streifbanden vortheilhaften Bodens, theils auch wegen der Nachbarschaft Frankreichs, von wo aus die Unzufriednen sich Unterstützung versprachen. Sie täuschten sich auch nicht in dieser Erwartung. Denn es ist allgemein bekannt, und zum Theile selbst von den französischen Ministern (bei den Debatten in den Kammern) eingestanden, daß die spanischen Insurgenten (von der sogenannten Glaubenspartei) insgeheim von Frankreich aus Geld, Waffen, Pulver und Blei, Kleidung und Nahrung erhalten haben. Jetzt aber steht die französische Regierung im Begriffe, die Sache jener Insurgenten ganz öffentlich zu unterstützen, und zwar vermöge des von ihr angesprochenen Rechts der bewaffneten Zwischenkunft.

Es fragt sich also: Kommt ihr ein solches auch wirklich zu? — Die Gründe, welche man bisher dafür angeführt hat, sind freilich sehr schwach [29]). Wir wollen sie einzeln prüfen.

1. hat man gesagt, die neue spanische Verfassung sei zu schlecht; sie beschränke den König zu sehr und sei demselben aufgedrungen. — Dieser Grund ist schon darum verdächtig, weil er nicht früher geltend gemacht worden. Denn Frankreich hat ja seine freundschaftliche Verbindung mit Spanien bis zum J. 1823 fortgesetzt, gleich den übrigen Mächten. Der Grund ist aber auch in sich selbst nichtig, weil

a. die Beschaffenheit einer Verfassung nie einen Krieg

---

[29]) Dafür hat sie auch die brittische Regierung öffentlich erklärt und daher jenem angeblichen Rechte stets widersprochen. Es muß aber hiebei bemerkt werden, daß Gründe zwar objektiv schwach, aber dennoch subjektiv stark sein können. Darum kann das danach handelnde Subjekt wohl in gutem Glauben (bona fide) handeln; was man auch stets präsumiren muß.

dagegen rechtfertigen kann, indem die Urtheile hierüber höchst verschieden sind. Denn was das eine Volk in dieser Hinsicht für schlecht hält, das hält ein andres gerade für gut. Und wenn jener Grund gelten sollte, so könnte man jeden Staat unter dem Vorwande, daß seine Verfassung nichts tauge, mit Krieg überziehn. Verfassungsangelegenheiten sind daher wie häusliche Einrichtungen anzusehn, in die sich kein Fremdling zu mischen hat. — Weil

b. die neue Cortes-Verfassung den König von Spanien noch lange nicht so beschränkt, als die alte. Diese war freilich faktisch außer Gebrauch gekommen, da die Könige von Spanien seit langer Zeit keine Cortes mehr versammelt hatten; aber rechtlich bestand sie noch immer, indem die Könige sie nicht durch ihren bloßen Willen aufheben konnten; und zwar um so weniger, da die alte Verfassung den König für verlustig der Krone erklärte, wenn er nicht verfassungsmäßig die Cortes zu Rathe zöge. — Weil endlich

c. der jetzige König bei Annahme der neuen Verfassung ausdrücklich erklärt hat, daß er sie aus Rücksicht auf den Wunsch und das Wohl seines Volkes freiwillig angenommen, und weil er diese Erklärung auch durch einen doppelten Schwur auf die Verfassung bekräftigt hat. Es wäre ja für die Würde und den Charakter des Königs höchst beleidigend, anzunehmen, daß er hiebei mala fide gehandelt habe. Auch konnte ihm eine solche Erklärung und ein solcher Schwur auf keine Weise abgezwungen werden; wie das Beispiel des vorigen Königs von Sardinien beweist, der lieber die Regierung niederlegen, als gegen Ueberzeugung schwören wollte. Es kann wohl jemand ungern sich zu einer solchen Handlung entschließen; aber genöthigt kann er nie dazu werden, wenn er durchaus nicht will. Wie ungern wird oft ein Friedensvertrag geschlossen? Ist er aber darum ungültig für den, der ihn geschlossen hat? Oder dürfen sogar andre Mächte, die dabei gar nicht betheiligt sind, ihn für ungültig erklären und deshalb einen neuen Krieg anfangen? Dann wäre ja des Kriegführens gar kein Ende, und die Völker könnten nie

wissen, wie sie eigentlich mit den Beschlüssen oder Zusagen ihrer Fürsten daran wären, ob sie ihnen trauen dürften oder nicht.

2. hat man gesagt, die neue spanische Verfassung gefährde die Religion, und da die Religion die einzig sichere Grundlage aller menschlichen, insonderheit der bürgerlichen, Einrichtungen sei, so dürfe jene Verfassung nicht geduldet werden. — Ohne hier zu wiederholen, was schon beim vorigen Grunde bemerkt worden, daß derselbe jetzt zu spät kommt, nachdem man die Verfassung früher anerkannt, wollen wir nur bemerken, daß doch vor allen Dingen bestimmt werden müsste, welche Religion durch jene Verfassung gefährdet werde, ob die Religion überhaupt, oder nur diejenige Form derselben, welche sich die römisch-katholische Religion nennt. Die letztere könnte wohl dadurch gefährdet werden, ohne daß dieß Frankreich ein Recht zum Kriege gegen Spanien gäbe. Denn sonst müsste Frankreich berechtigt sein, allen Staaten den Krieg zu erklären, deren Verfassung der römisch-katholischen Religion in irgend einer Hinsicht Abbruch thäte, besonders allen protestantischen, desgleichen Russland, der Türkei, Persien, Fez und Maroko ꝛc., ja im Grunde sich selbst. Denn es behaupten gar viele Römisch-katholische, daß sowohl die Grundsätze der gallikanischen Kirche, als auch die freie Religionsübung, welche die französische Charte den Protestanten zusichert, der römisch-katholischen Religion gefährlich seien. In diesem Punkte ist die spanische Verfassung derselben weit günstiger; denn ein besondrer Artikel der Verfassungsurkunde (ich glaube, der zwölfte) erklärt ausdrücklich jene Religion für die allein wahre und verbietet die Ausübung jeder andern. Gewiß ist dieser Artikel gleich manchem andern sehr fehlerhaft; denn er greift in die heiligsten Rechte des Gewissens und selbst in das göttliche Gebot der christlichen Liebe ein. Aber in Rom wird man ihn gewiß sehr billigen, und in Frankreich werden die, welche Spanien bekriegen wollen — wenigstens viele derselben — ihn gewiß auch billigen. Was

will man also eigentlich? Die durch die Verfassung abgeschaffte Inquisizion wieder herstellen? Vielleicht. Doch leugnet man's [30]). Wie dem aber auch sei, ein Rechtsgrund zur bewaffneten Zwischenkunft kann darin nicht liegen. Denn kein Staat hat sich überhaupt darein zu mischen, wenn in einem andern Staate über Religionssachen gestritten wird. Ein inneres Glaubensheer ist schon eine höchst ungereimte, wenigstens unchristliche Sache. Denn Christus sagte zu jenem Apostel, der ihn mit dem Schwerte vertheidigen wollte: »Stecke dein Schwert in die Scheide!« Auch wollt' er kein Feuer vom Himmel auf die Ungläubigen fallen lassen. Ein äußeres Glaubensheer aber jenem noch hinzufügen, wäre so unchristlich als ungerecht. Dieser zweite Grund ist also, wo möglich, noch nichtiger, als der erste.

3. hat man gesagt, der König von Spanien befinde sich in einer moralischen Gefangenschaft [31]), und da er ein Bourbon sei, so müsse der König von Frankreich, als Haupt der bourbonischen Familie, sowohl aus Verwandtschaftspflicht als um der Ehre seines Hauses und seines Thrones willen, jenem zu Hülfe kommen. — Dieser Grund lässt sich schon eher hören. Er gewährt wenigstens einen

---

[30]) Die französische Regierung hat gewiß nicht an die Herstellung der Inquisizion gedacht. Dafür bürgt der Charakter des Königs und seiner nächsten Rathgeber. Aber den Ultras, welche dieser Regierung selbst so viel Noth machen, und den Ultramontanern in Frankreich (z. B. einem Abbé de la Mennais) die noch ganz neuerlich die Duldsamkeit, diese göttliche Tugend — denn auch Gott duldet die Irrenden — für ein Verbrechen gegen die Religion erklärt haben, lässt sich eine solche Absicht wohl zutrauen. Sie fühlen zu sehr, daß sie mit Gründen nichts ausrichten. In Spanien selbst erschallt auch schon häufig der Ruf: »Es lebe die Inquisizion!« — dieses Mordgericht.

[31]) Späterhin ließ man das Beiwort moralisch weg und sprach schlechtweg von Gefangenschaft. Auch befand sich zuletzt der König von Spanien wirklich oder physisch in Gefangenschaft, aber erst in Folge des Kriegs. Hier ist die Rede von der Zeit vor dem Kriege. Dieser Unterschied darf nicht unbeachtet bleiben.

Schein des Rechts. Aber beim Lichte besehn, verschwindet auch dieser Schein. Was ist eine moralische Gefangenschaft? Doch wohl nichts andres als ein Zustand, wo der Wille des Menschen durch die Umstände, in denen man sich befindet, und durch die Rücksichten, die man auf diese Umstände und die daraus hervorgehende Lage der Sachen theils aus Pflicht theils aus Klugheit zu nehmen hat, an einer völlig freien Aeußerung gehindert wird. Nun befinden sich aber fast alle Menschen, die in der Gesellschaft leben, und selbst alle Fürsten, bald mehr bald weniger in solchen Umständen. Selbst der türkische Kaiser, der doch für den unumschränktesten Herrscher in Europa gilt, ist auf diese Art moralisch gefangen. Er musste sogar seinen liebsten Freund, Halet Effendi, den Janitscharen zum Opfer bringen. Gleichwohl hat man daraus noch kein Recht der bewaffneten Einmischung in die Angelegenheiten der Türkei abgeleitet. Eben so befand sich Ferdinand VII. unter dem Einflusse der Camarilla, und sein Vater unter dem Einflusse des Friedensfürsten, in einer solchen Gefangenschaft. Und doch hat niemand, selbst der König von Frankreich nicht, daraus irgend ein Recht bewaffneter Zwischenkunft abgeleitet. Nur Napoleon wollte, wie er sagte, der Herrschaft des Friedensfürsten über seinen König ein Ende machen; die ganze Welt erklärte aber auch diese Einmischung in die Angelegenheiten der königlich-spanischen Familie für unbefugt. Wollte man jedoch hier eine Gränzlinie ziehn, um den Grad der moralischen Gefangenschaft zu bestimmen, welcher zur bewaffneten Zwischenkunft berechtigt: so wäre das ganz unmöglich. Denn dafür giebt es weder Barometer noch Thermometer. Man muß also den Königen glauben, wenn sie sich selbst für frei erklären. Und dieß hat der König von Spanien mehr als einmal gethan; er hat es auch bewiesen, indem er manchen Beschlüssen der Cortes seine königliche Genehmigung verweigerte. Das Gegentheil — daß er dennoch moralisch gefangen sei — lässt sich also auf keinen Fall darthun. Folglich lässt sich auch hieraus kein Rechtsgrund

für den Krieg ableiten. Denn wo man aus einer Thatsache ein Recht ableiten will, muß vor allem die Thatsache selbst klar und deutlich erwiesen sein. Sonst hat das Recht eben keinen Grund [32]).

4. endlich hat man gesagt, die Sicherheit Frankreichs sei sowohl durch die neue spanische Verfassung als durch die darüber entstandnen Unruhen an der Gränze dermaßen gefährdet, daß Frankreich zur Abwendung dieser Gefahr Spanien bekriegen müsse. — Auch dieser Grund klingt nicht übel. Denn gegen Gefahren, die sein Dasein bedrohen, darf ein Staat sich wohl mit Gewalt sichern. Aber ist denn auch wirklich Frankreich so von Seiten Spaniens bedroht? Ist die Thatsache wahr, aus der man hier wieder ein Recht ableiten will? — Da jene Gefahren theils aus der Verfassung, theils aus den darüber entstandnen Unruhen, hervorgehen sollen: so wollen wir die Frage theilen, um sie desto gründlicher zu beantworten. Was also

a. die Gefahren der ersten Art betrifft, so ist nicht abzusehn, wie die neue spanische Verfassung selbst Frankreich gefährden könne. Frankreich hat ja bereits eine ihrem Geiste nach wirklich freisinnige Verfassung; es braucht sich also nicht nach einer andern umzusehn, und zwar um so weniger, wenn, wie manche Kriegslustige behaupten, die französische Verfassung so vortrefflich, die spanische aber so abscheulich ist. Die Völker sind nicht so einfältig, daß sie sich nach dem Schlechtern sehnen sollten, wenn sie das Bessere schon besitzen. Oder hat man je gehört, daß, wenn ein Volk einen guten Regenten, das Nachbarvolk aber einen schlechten besaß, jenes zu diesem gesagt hätte: Gieb mir deinen schlechten Regenten, ich will dir meinen guten geben!? — Es wäre daher selbst in dem Falle, wenn spanische Emissare nach Frankreich kämen, um ihre Verfassung den Franzosen zu empfehlen, nichts

---

[32]) Daß man sich jetzt nicht auf die spätern Erklärungen des Königs nach dem Kriege zur Entscheidung einer Streitfrage vor dem Kriege berufen dürfe, versteht sich von selbst.

zu fürchten; wiewohl man auch von solchen Emissaren nicht das Mindeste gehört hat. Hält die französische Regierung nur selbst recht aufrichtig und ernstlich an ihrer eignen Verfassung; zerstört sie nicht ihr eignes Werk durch falsche Maßregeln und besonders durch einen, offenbar gegen den Wunsch des französischen Volks (wie er sich damal auszusprechen schien) unternommenen, mithin antinazionalen Krieg; führt sie also nicht selbst von innen die Gefahren herbei, die sie von außen bekämpfen will: so kann sie in Bezug auf die spanische Verfassung ganz ruhig und sicher sein. Was aber

b. die Unruhen betrifft, die durch den Parteienkampf in Spanien über die Verfassung entstanden sind: so haben sich dieselben allerdings auf eine bedenkliche Art der französischen Gränze genähert und bereits kleine Gebietsverletzungen zur Folge gehabt. Hieran liegt aber die Schuld lediglich auf Seiten Frankreichs [33]. Hätte dieses seinen Gesundheitskordon aufgelöst, als das gelbe Fieber verschwunden war; hätt' es denselben nicht in ein stärkeres Beobachtungsheer verwandelt; hätt' es wenigstens nur eine strenge Neutralität beobachtet und den Insurgenten weder Hoffnung zur Unterstützung gemacht, noch diese Unterstützung schon wirklich gegeben; hätt' es keine Rüstungen und Versammlungen der spanischen Insurgenten auf französischem Gebiete gestattet, keine sich so nennende spanische Regentschaft und keine Anleihe für dieselbe unter der Hand anerkannt und geduldet — gewiß, es wäre nun und nimmermehr in Spanien selbst und auf der spanisch-französischen Gränze dahin gekommen, wohin es jetzt gekommen ist. Es ist aber doch klarer als der helle Mittag, daß man aus Unruhen und Gefahren, die man selbst genährt und verstärkt hat, kein Recht zu einer bewaffneten Zwischenkunft ableiten kann. Vielmehr wäre der Gegentheil berechtigt, wegen jener an sich schon feindlichen Ein-

33) Auch die brittische Regierung gab dieß der französischen zu verstehn, und fand daher in jenen Unruhen keinen hinreichenden Rechtfertigungsgrund der Einmischung.

mischung, jenes schon heimlich geführten Kriegs, mit bewaffneter Hand Rechenschaft zu fodern oder den heimlichen Krieg in einen öffentlichen zu verwandeln, wenn er sich stark genug dazu fühlte.

Doch was helfen alle Räsonnements, wo die Leidenschaften sprechen. Diese Leidenschaften, welche sowohl dießeit als jenseit der Pyrenäen herrschen, werden höchst wahrscheinlich eine Krisis herbeiführen, deren Ausgang freilich nicht abzusehn. Möge die Hand, welche die Schicksale der Völker leitet und selbst die Leidenschaften der Menschen zu Dienerinnen höherer Zwecke macht, auch jenen Kampf zum Wohle der Menschheit leiten!

Zusatz.

Wenn etwas geschehen ist, so gehört es der Geschichte an; und da es nun nicht mehr zu ändern, so ist die Frage, ob es hätte geschehen sollen oder nicht, von keiner Bedeutung für das Leben selbst. Wir würden daher auch die Beantwortung jener Frage hier nicht wieder aufgenommen haben, wenn nicht daran eine andre noch wichtigere sich knüpfte, nämlich die: Wie weit geht das Recht der bewaffneten Zwischenkunft, wenn man einmal von demselben Gebrauch gemacht hat? Auch diese Frage wird sich am besten beantworten lassen, wenn wir hier wieder auf den vorliegenden Fall Rücksicht nehmen.

Nachdem Frankreich sich einmal in die innern Angelegenheiten Spaniens mit bewaffneter Hand gemischt hat, in dem Glauben, daß es ein Recht dazu habe: so kann und darf nun auch diese Regierung nicht auf halben Wege stehen bleiben. Sie kann und darf z. B. nicht zu den Spaniern sagen: Die Cortesverfassung ist vernichtet, der König ist befreit; jetzt hab' ich in eurem Lande nichts weiter zu thun; sehet zu, wie ihr nun weiter zurechte kommt! — Eine

solche Sprache wäre der Rolle ganz unangemessen, die Frankreich vor den Augen der Welt übernommen hat, nämlich die Rolle eines bewaffneten Vermittlers zwischen streitenden Parteien. Indem es sich das Recht beilegte, dazwischen zu kommen, um die Unruhen zu dämpfen, die, wie es sagte, seine eigne Sicherheit bedrohten: hat es auch die Pflicht übernommen, Ruhe und Ordnung in Spanien herzustellen. Denn es giebt kein Recht ohne Pflicht. Es wäre daher dem Rechtsgesetze ganz entgegen, sich des Rechtes anzumaßen, der Pflicht aber zu entschlagen. Der Krieg, den Frankreich geführt, erschiene dann als ein bloßer Invasionskrieg, der immer ungerecht, wenn man auch dabei nicht die Absicht hätte, Eroberungen zu machen. Denn der Krieg kostet nicht bloß Geld, sondern auch Menschen, deren Leben man nicht ohne große und würdige Zwecke aufopfern soll. Frankreich konnte also dabei gar keine andre Absicht haben, als Ruhe und Ordnung in Spanien herzustellen; ja es hat auch selbst dieß gesagt und ebendadurch die Verpflichtung dazu übernommen. Sein Recht der Zwischenkunft, nachdem es einmal ausgeübt worden, dauert also fort, bis diese Pflicht erfüllt, mithin jener Zweck erreicht ist.

Frankreich ist demnach jetzt befugt und verpflichtet, vor allen Dingen der Wuth der Parteien in Spanien Einhalt zu thun, folglich nicht zu gestatten, daß die eine Partei, die mit und durch Frankreich gesiegt, an der andern Rache übe und dieselbe gänzlich unterdrücke. Denn auf diese Art wird Ruhe und Ordnung nimmermehr hergestellt; die Verwirrung, das Unglück, der Haß wird nur noch größer; der Kampf könnte und würde daher über kurz oder lang wieder ausbrechen; und so hätte Frankreich Menschen und Geld ganz vergeblich aufgeopfert. Es muß also als Vermittler zwischen beide Parteien treten, beide zum Nachgeben nöthigen und dadurch eine allmähliche Aussöhnung herbeiführen. Die besiegte Partei wird sich dieß Verfahren Frankreichs ohnehin gern gefallen lassen, wird es mit Dank als eine Wohlthat annehmen. Aber auch die siegende muß es sich gefallen las-

sen, weil sie nur mit und durch Frankreich gesiegt hat; und wenn sie nur erst zur Besinnung und Mäßigung gebracht worden, so wird auch sie ein solches Verfahren billigen und am Ende mit Dank erkennen. Denn nur eine auf's Höchste gesteigerte und ganz verblendete Leidenschaft spannt ihre Foderungen so hoch, daß sie völlig unerfüllbar werden.

Wenn aber Ruhe und Ordnung in Spanien auf eine gründliche Weise hergestellt werden soll, so ist noch etwas mehr erfoderlich, als der Parteiwuth Einhalt zu thun. Spanien ist nicht bloß ein erschütterter, es ist ein ganz und gar zerrütteter Staat. Wer ihn zerrüttet, kann dahin gestellt bleiben. Soviel aber ist gewiß, daß weder die Cortes durch ihre Verfassung noch Napoleon durch seinen Einfall in Spanien diesen Staat zerrüttet haben. Er war es schon früher; er war gleichsam in eine moralische Fäulniß versunken. Das Verderben kam nur erst recht an's Tageslicht, als die neuern Erschütterungen hinzukamen. Der letzte Grund des Verderbens liegt unstreitig in dem geistlichen und weltlichen Despotismus, der Jahrhunderte lang an diesem herrlichen Lande wie ein verzehrender Wurm genagt hat [34]. Man wolle hierüber nicht die Augen verschließen. Man wolle

---

[34]) »Unser Uebel ist gräßlicher und umfassender« — sagt Leucadio Doblado in seinen Briefen aus Spanien, übersetzt von Frau Domeier, S. 49. — »als je eins die Lebenskraft der Menschen zerstörte. Mit einigen der edelsten Eigenschaften, die ein »Volk besitzen kann, sind wir nicht bloß erniedrigt, wir sind gänzlich verderbt durch das, was eigentlich bestimmt ist, jede gesellige »Tugend zu nähren und zu erheben. Religion und Regierung sind unsre Todfeinde, unsre Verderber.« — In der That, je länger man dem tragischen Schauspiel in Spanien zusieht, desto fürchterlicher und herzzerreißender tritt dem Beobachter die Wahrheit dieses Ausspruchs entgegen. Versäume doch ja Niemand, diese Briefe zu lesen! Sie geben den lehrreichsten Aufschluß über das, was jetzt in dem unglücklichsten aller Länder auf der ganzen weiten Erde geschieht. Auf die Frage: Wie wird das enden? geben sie freilich keine Antwort. Die vermöchte nur ein Gott zu geben.

also auch nicht glauben, als wenn Spanien gerettet, als wenn Ruhe und Ordnung in diesem unglücklichen Lande bewirkt werden könnte durch Herstellung des geistlichen und weltlichen Despotismus. Man lasse sich nur nicht täuschen durch den Ruf: Es lebe der absolute König! es lebe die Inquisizion! Derselbe Pöbel, der dieß heute ruft, hat auch gestern gerufen: Es lebe Riego! es lebe die Konstituzion! Die Stimme des Pöbels ist nicht die Stimme des Volks, geschweige Gottes; am wenigsten ist es die Stimme des spanischen Pöbels, der ganz unter dem Einflusse einer herrischen Geistlichkeit steht. Diese möchte freilich gern wieder zur alten Herrschaft gelangen, möchte dem Könige gern nicht nur Beichtväter, sondern auch Minister geben, um zuerst den König und dann durch den König das ganze Volk zu beherrschen. Aber der bessere Theil des Volks, sowohl im Adel- als im Bürgerstande, denkt nicht mehr wie sonst und glaubt nicht mehr blind wie sonst. Diesem bessern Theile kann nur durch Einführung einer vernünftigen Verfassung, einer temperirten Monarchie Genüge geschehen, sei es nun, daß man die Temperatur in der Herstellung der alten Cortes oder in der Nachbildung der französischen Charte (versteht sich, mit den nöthigen Modifikazionen jener oder dieser) suche. Selbst die New-Times — eine sehr royalistische Zeitschrift, welche stets die neue Cortesverfassung verworfen und die Vernichtung derselben durch die französischen Waffen gewünscht hat — sagt doch in dieser Beziehung; »Der Friede, die Sicherheit und die »Wohlfahrt Spaniens erheischt es, daß sein erneuerter Thron »auf den Grundlagen der Vernunft und der Gerechtigkeit »errichtet werde,« und bedauert es sehr, daß der König von Spanien dieß nicht schon früher gethan, wie er es in der Proklamazion an sein Volk vom J. 1814 freiwillig demselben zugesagt habe.

Man wolle überdieß nicht vergessen, daß Spanien seine reichen Kolonien in Amerika verloren, unwiederbringlich verloren hat! Denn das von neuem erwachte Gerede von Wiedereroberung jener Kolonien ist ein sehr bitterer Sarkasmus

auf die dermalige Hülflosigkeit Spaniens. Selbst wenn ihm Frankreich helfen wollte, wär' es nicht möglich, da Frankreich seine eignen Kolonien nicht hat wieder erobern können. Durch jenen Verlust sind Spaniens Finanzen, die schon lange nicht blühend waren, ganz ruinirt. Spanien kann aber seine Finanzen nicht ohne Kredit, und seinen Kredit nicht ohne eine vernünftige Verfassung herstellen. Dahin muß also Frankreich wirken, wenn es Spanien helfen will. Das ist jetzt sein Recht und seine Pflicht, nachdem es einmal die Rolle des bewaffneten Vermittlers übernommen hat. Genügt es dieser Aufgabe nicht — und sie ist unter den vorliegenden Umständen allerdings schwer, sehr schwer zu lösen — so hat es eigentlich nicht gesiegt, wenigstens hilft der Sieg weder ihm selbst noch Spanien etwas. Es hat Geld und Menschen umsonst aufgeopfert. Es hat sich anfangs eines sehr zweifelhaften Rechtes bedient, ohne hinterher zu thun, was nun sein unbezweifeltes Recht und seine eben so unbezweifelte Pflicht war. Doch die französische Regierung ist zu klug, um nicht zu begreifen, daß sie selbst um ihres eignen Vortheils willen hier thun muß, was Recht und Pflicht gebieten. Denn nie wird in Frankreich Ruhe und Ordnung sich befestigen, wenn nicht die Parteien auch hier beschwichtigt werden; wie könnten sie aber beschwichtigt werden, wenn die Regierung sich ausschließlich der einen hingäbe und nach deren Wunsche in Spanien ein absolutes Regiment wieder einführen ließe! Da würde ja die eine fürchten und die andre hoffen, daß es auch wohl in Frankreich wieder eingeführt werden könnte. Solche Hoffnungen und Befürchtungen aber beschwichtigen nicht die Parteien, sondern erhitzen sie nur noch mehr und regen deren Leidenschaften bis zu einer solchen Stärke auf, daß das Ungewitter über kurz oder lang wieder ausbrechen muß [35]).

---

[35]) Ist leider geschehen, sowohl in Frankreich im J. 1830, als in Spanien im J. 1833. Und sonderbarer Weise steht jetzt (im November d. J.) Frankreich wieder auf dem Punkte, in Spanien zu

Achtzehnter Abschnitt.

Krieg und Friede.

Ein bekanntes lateinisches Sprüchwort sagt, daß der Friede durch den Krieg erzielt werde. Pax paritur bello. Das klingt nun freilich seltsam. Denn wenn man Frieden haben will, warum stört man ihn erst durch den Krieg? Es wäre ja weit natürlicher und vernünftiger, gar keinen Krieg anzufangen. So hätte und behielte man den Frieden gleich auf der Stelle, ohne alle die Sorgen und Mühen, die Noth und das Elend, die Opfer an Menschen und Geld, die mit jedem, selbst dem kürzesten, Kriege verknüpft sind. Es giebt aber auch zwanzig- und dreißigjährige Kriege, die am Ende mit allen jenen vertausendfachten Aengsten und Opfern nichts weiter bringen, als einen erbärmlichen Frieden, den man eben so gut hätte haben können, wenn man sich gar nicht geschlagen hätte. Aber freilich sagt ein andres eben so bekanntes, obwohl deutsches, Sprüchwort, daß man nicht Frieden haben könne, wenn der Nachbar nicht wolle. Und da es keinem Staate, der nicht völlig isolirt ist, ganz an thörigen Nachbarn fehlen wird, die keinen Frieden haben wollen: so muß freilich jeder darauf gefasst sein, in die Lage zu kommen, daß er erst durch den Krieg zum Frieden gelange.

Wenn man nun aber den Krieg selbst als ein **Mittel** des Friedens betrachtet, diesen folglich als **Zweck**: so ist klar, daß der Krieg nur als ein **vorübergehender**, der Friede aber als ein **dauerhafter** Zustand der Staaten angesehn und gewollt wird. Es muß also vorausgesetzt werden, daß

---

interveniren, um dann *Isabella* gegen Don *Carlos* zu vertheidigen. Möge die neue französische Regierung sich dann klüger nehmen, als die alte. (R. A.)

eigentlich alle Staaten mit einander im Frieden leben wollen, und daß sie nur von Zeit zu Zeit nothgedrungen mit einander Krieg führen. Was ist es denn nun für eine Noth, die sie dringt, ihr friedliches oder freundliches Verhältniß zu unterbrechen und in ein feindseliges überzugehn? Eine physische Noth, ein Mangel an Subsistenzmitteln, die man etwa genöthigt wäre mit Waffengewalt aus fremden Ländern zu holen, kann es nicht sein. Denn die Natur hat ihre Gaben so reichlich gespendet und überallhin vertheilt, daß jeder Staat die Mittel seiner Subsistenz auf eignem Boden finden kann, wenn er nur will. Wer möchte z. B. behaupten, daß Spanien, als es die unentdeckte Westwelt mit Krieg überzog, genöthigt gewesen, dort seine Subsistenzmittel zu holen? Es hatte ja schon lange vorher ohne jene Welt subsistirt und wird auch künftig wieder ohne dieselbe subsistiren lernen. Und gesetzt auch, daß irgend einmal wegen zufälliger Unergiebigkeit der Natur ein Mangel an Subsistenzmitteln für einen Staat entstände: müßt' er sich denn sogleich, um dieser Noth abzuhelfen, in die weit größere Kriegsnoth stürzen? Es giebt ja friedliche Mittel genug, jenem Mangel abzuhelfen, und glücklicher Weise treibt schon der Eigennutz die Menschen an, dorthin Subsistenzmittel zu führen, wo man weiß, daß Mangel daran ist. Folglich kann es bloß eine moralische Noth sein, weche die Staaten zum Kriege treibt, ungeachtet sie eigentlich alle nur den Frieden wollen.

Worin besteht demnach diese moralische Noth? — Es ist, um es kurz zu sagen, der Mangel an Herrschaft des Rechtsgesetzes unter den Staaten. Denn ungeachtet das Menschengeschlecht nach der gewöhnlichen Zeitrechnung schon sechs Jahrtausende auf der Erde wohnt, so befindet es sich doch im Ganzen noch auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe; ja der bei weitem größere Theil desselben lebt wirklich noch in tiefer Barbarei. Nur einige Völker haben sich zu einer höhern Stufe aufgeschwungen, haben gelernt, in ihrer Mitte wenigstens durch Begründung eines se-

sten und wohlgeordneten Bürgerthums dem Rechtsgesetze die ihm gebürende Herrschaft zu sichern. Aber nach außen ist bis jetzt fast gar nichts dafür gethan. Denn auch jene Völker, die, verglichen mit den übrigen, als gebildete Staaten erscheinen, leben doch unter einander in dem rechtlosen Zustande, den man in Bezug auf Einzele Naturstand nennt (Abschn. 3). Sie scheinen auch gar nicht Lust zu haben, denselben zu verlassen. Ja wenn ihnen Jemand sagt, daß es nicht so sein solle, daß es nicht recht sei, wenn jeder Staat auf seine eigne Faust lebt und vertraut, und daher zum größten Nachtheile für sein eignes Wohl immerfort gerüstet ist, um seine etwanigen Streitigkeiten mit andern sogleich durch Waffengewalt entscheiden zu können — wobei doch gar nicht entschieden wird, wer das meiste Recht, sondern nur wer die meiste Kraft oder das meiste Glück hat, und wobei der Wechsel der Dinge so groß ist, daß der heute vom glänzendsten Siege Berauschte morgen durch die schmählichste Niederlage zu Boden geworfen wird — wenn, sag' ich, Jemand diese ganz handgreiflichen Wahrheiten ausspricht: so wird er dennoch von Vielen, die sich sogar hochgebildet dünken, als ein Mensch verlacht, der sich mit einer unausführbaren Idee beschäftigt, als ein Schwärmer, der à la St. Pierre vom ewigen Frieden träumt.

Wohl ist eine Idee unausführbar, so lange die ersten Bedingungen ihrer Verwirklichung noch nicht gegeben sind. Wohl mögen noch Jahrhunderte, vielleicht Jahrtausende verfließen, ehe dieß in Ansehung jener Idee der Fall sein wird. Aber es ist thörig, darum eine Idee für schlechthin unausführbar zu erklären, und noch thöriger, diejenigen zu verspotten, welche sie aussprechen. Was hat der menschliche Geist unter Gottes Leitung nicht schon ausgeführt, welche unübersteiglich scheinende Schwierigkeiten nicht schon besiegt! Es gab eine Zeit, wo jedermann es für eine unausführbare Idee halten musste, Brükken über das Meer zu schlagen, um die entferntesten Welttheile mit einander zu verbinden, um Menschen und Waaren in un-

absehbarer Menge aus einem Welttheil in den andern herüberzuführen. Was sind aber unsre großen Kriegs= und Handelsschiffe anders, als solche, wenn auch bewegliche, gleichsam fliegende Brücken? Und schon hat man angefangen, mit ähnlichen Fahrzeugen die Lüfte zu durchfliegen, was man vor noch nicht langer Zeit auch für eine unausführbare Idee hielt. Gleichwohl sind das nur Dinge, von denen man nicht sagen kann, daß sie von der Vernunft geboten seien. Die durchgängige Herrschaft des Rechtsgesetzes aber ist von derselben Vernunft geboten, die es ursprünglich gegeben, also von Gott selbst. Und ihr schämt euch nicht zu sagen, daß Gott etwas Unausführbares geboten? Ihr scheuet euch nicht, etwas auszusprechen, das, wenn Gott nicht weit über alle Beleidigung erhaben wäre, ihn am meisten beleidigen müsste, weil es seiner höchsten gesetzgeberischen Würde widerspricht?

Doch wir wollen Niemanden die Sache in's Gewissen schieben, wohl wissend, daß dessen Stimme von der Politik oft überhört wird. Wir wollen lieber die Idee selbst näher betrachten und dann die Bedingungen aufsuchen, von welchen deren Verwirklichung abhangen möchte.

Es ist eigentlich von nichts anderem die Rede, als von einem möglichst gesicherten Rechtsstande der Staaten in ihren gegenseitigen Verhältnissen. Daß die Staaten danach streben, wenn gleich ohne klares Bewusstsein, gleichsam instinktartig, ist unleugbar; denn sie führen auch den Krieg nur um des Friedens willen, d. h. um ihren Rechtsstand gegen andre Staaten möglichst zu sichern. Wenigstens kann man ihnen vernünftiger Weise keinen andern Zweck unterlegen. Denn ein Staat, der den Krieg bloß um des Krieges willen, d. h. um zu morden und zu rauben, führte, würde sich selbst unter die Barbaren, unter die sogenannten Raubstaaten versetzen, mithin außer dem Gesetz erklären. Sein Dasein würde dann aber auch nur vom Zufalle abhangen, nämlich davon, daß andre Staaten ihn noch neben sich duldeten, sei es aus einer überschwenglichen Lang-

muth, oder aus Mangel an Einstimmung, oder aus irgend einer andern noch zufälligern Ursache. In der That erklären auch alle gebildete Staaten, bevor sie den Krieg anfangen, daß sie lediglich, um ihr Recht zu sichern, zu den Waffen greifen; und wenn sie nachher Frieden schließen, so geloben sie einander für die Zukunft ewige Freundschaft, obgleich diese Ewigkeit immer nur von kurzer Dauer ist, weil sich bald neue Anlässe zum Kriege finden. Die Idee wird also doch anerkannt; es fehlt ihr nur an praktischer Gültigkeit, folglich an Realität.

Wie kann sie nun dieselbe erhalten? — Nicht urplötzlich, sondern nur allmählich, also annähernd, wie alle Ideen. Und wodurch? — Nicht durch Gewalt, sondern nur durch fortschreitende Bildung, also durch solche Mittel, welche die Idee zum lebendigern Bewusstsein bringen und die Staaten geneigter machen, ihr Gehör zu geben. Die Wissenschaft, die Kunst, die Religion — diese drei großen Hebel der menschlichen Bildung — müssen demnach das menschliche Geschlecht mehr durchdringen, müssen die Menschen nicht nur klüger und gesitteter, sondern auch verträglicher und duldsamer machen, wenn die Krige nicht bloß menschlicher, sondern auch seltner werden sollen. Denn ebendadurch gewinnt der Friedensstand eine immer festere Grundlage.

Es ist also hier keineswegs die Rede von der Stiftung einer Universalmonarchie, welche Manche als das beste Mittel zum ewigen Frieden zu gelangen betrachtet haben. Denn ein Staat, der alle Völker der Erde befasste, damit sie alle denselben Gesetzen gehorchten und ihre etwanigen Rechtsstreitigkeiten nach diesen Gesetzen von einem und demselben Richter in höchster Instanz entscheiden ließen, ist das seltsamste Hirngespinnst, das je ein Mensch erdacht hat. Die Natur hat die Völker zu sehr sowohl örtlich als geistig geschieden, als daß es je zu einer solchen Einigung kommen könnte, wenn sich auch durch eins der größten Wunder, die je geschehen, der Mann fände, der die Rolle eines wirklichen Universalmonarchen übernehmen könnte.

Eben so wenig ist hier die Rede vom politischen Gleichgewichte, von dem sich gleichfalls Manche die Herbeiführung des ewigen Friedens versprochen haben. Solch Gleichgewicht ist nie dagewesen, nicht einmal in Europa, geschweige auf der ganzen Erde. Und diese müsst' es doch, wie die Universalmonarchie, umfassen, wenn es so große Dienste leisten sollte. Es ist aber auch jenes angebliche Gleichgewicht selbst ein so schwankendes, veränderliches und unzuverlässiges Ding, daß das Streben danach vielmehr Kriege herbeigeführt, als den Frieden gesichert hat. Große und mächtige Staaten, von einer kräftigen Regierung gehandhabt, werden in der politischen Wagschale stets überwiegend sein. Die Verbindung der kleinern und schwächern gegen sie bildet kein zureichendes Gegengewicht, weil es solchen Verbindungen immer an Einheit fehlt. In der Einheit aber liegt das Geheimniß der Stärke. Man müsste also die Staaten in das Bett des Prokrustes legen, und die einen beschneiden, die andern ausstrecken oder ihnen zulegen, was jenen abgeschnitten, um sie alle gleich stark zu machen — ein Gedanke, der so ungereimt ist, daß er keiner Widerlegung bedarf, besonders da es bekannt, daß gleich Starke sich ebensowohl als ungleich Starke schlagen können, wenn sie sonst Anlaß und Lust dazu haben.

Endlich ist auch hier nicht die Rede von einem allgemeinen Völkertribunale oder einem obersten Gerichtshofe der Staaten, den noch Andre zu gleichem Zweck empfohlen haben. Denn wenn auch dieser Gedanke an sich nicht ungereimt ist, so setzt doch die Errichtung eines solchen Gerichtshofes und die Unterwerfung unter seine Aussprüche so viel guten Willen voraus, daß wir ebendadurch wieder auf obige Bedingung, nämlich die fortschreitende Bildung, zurückgewiesen werden. Daß aber der Gedanke an sich selbst nicht ungereimt sei, erhellet schon daraus, daß er im Kleinen bereits in's Leben getreten. Im Mittelalter war das päpstliche Tribunal wirklich ein solches, welches viele Völkerstreitigkeiten schiedsrichterlich schlichtete, indem sich die meisten christlichen Fürsten Europa's den Aussprüchen

desselben aus Furcht vor dem Bannstrahle unterwarfen. Aber freilich hat es auch oft die Kriegsflamme selbst entzündet und überhaupt sein Ansehn so schrecklich gemisbraucht, daß es selbst bei denen, die den Papst noch als Oberhaupt der christlichen Kirche betrachten, seinen Kredit verloren hat. Der Titel Regent der Welt, der nach den öffentlichen Berichten von der neuesten Papstkrönung jenem Oberhaupte noch heute beigelegt wird, ist daher wirklich nur zum leeren Titel herabgesunken und wahrscheinlich ebendeswegen von keinem weltlichen Fürsten, so viel man erfahren, widersprochen worden. Ein andres, aber nicht kirchliches, sondern rein politisches Tribunal dieser Art sehen wir jetzt im deutschen Staatenbunde. Denn dieser Bund zweckt eben darauf ab, daß die darin begriffenen Staaten ihre Streitigkeiten nicht eigenmächtig durch Waffengewalt, sondern durch die Bundesversammlung oder ein andres Bundesgericht entscheiden lassen sollen. Auch kann jenem Bündnisse der christlichen Fürsten Europa's — mit Ausnahme des Papstes und des Königs von England — welches gewöhnlich der heilige Bund genannt wird, nicht wohl ein andrer Zweck unterliegen, als die Erhaltung des Friedensstandes in Europa; wenigstens ist dieß der öffentlich ausgesprochne Zweck desselben. Es ist also dadurch schon ein Keim gelegt, dessen Entwickelung unter höherer Leitung wohl allmählich das herbeiführen könnte, was nicht bloß die Vernunft, sondern auch das Christenthum fodert — ein friedliches Nebeneinandersein und Zusammenwirken der Staaten unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes. Indessen liegt dieß allerdings in solcher Ferne vor uns, daß auch der gutmüthigste Hoffer und Wünscher, wenn er nicht zugleich ein apokalyptischer Seher ist, sich gern bescheiden wird, nichts weiter darüber sagen zu können.

Wir müssen aber hier noch einen Punkt berühren, weil früher (Absch. 16.) darauf ausdrücklich verwiesen worden. Dieß ist nämlich das sogenannte Eroberungsrecht (droit de conquête). Der Geschichte nach ist es zu allen Zeiten geltend gemacht worden. Aber ob es auch gültig sei,

ist allerdings eine Frage, die Beachtung verdient. Da nun das Eroberungsrecht immer in Folge eines vorhergegangenen Kriegs geltend gemacht wird: so muß erst gefragt werden, ob denn der Krieg selbst gerecht sein und eine Quelle neuer Rechtsverhältnisse werden könne.

Der Krieg an und für sich ist weder gerecht noch ungerecht; er ist nur ein Kampf physischer Kräfte, bei dessen Beurtheilung nach moralischen Gesetzen es darauf ankommt, warum und wie er geführt wird. Das Rechtsgesetz sagt: Beleidige niemanden! Indem es aber dieß sagt, erlaubt es uns auch, Beleidigungen abzuwehren, uns zu vertheidigen. Im Bürgerstande, wo uns schon die Staatsgewalt gegen Beleidigungen schützt, sollen wir von jener Befugniß nur da Gebrauch machen, wo dieser gesetzliche Schutz nicht möglich ist, oder uns dergestalt verlässt, daß uns die Natur an die eigne Kraft verweist, also im Falle der Nothwehr. Außer dem Bürgerstande aber, im sogenannten Naturstande, würden wir uns stets in diesem Falle befinden, wenn wir beleidigt oder auch nur mit einer Beleidigung eben bedroht würden. Nun befinden sich die Staaten, wenn sie kein engerer Bund umschließt, in demselben Verhältnisse gegen einander; sie leben noch, als gesellschaftliche Ganze oder moralische Personen betrachtet, im Naturstande. Folglich sind sie auch befugt, sich gegen Beleidigungen auf jede mögliche Weise, selbst durch Waffengewalt, zu schützen, mithin Krieg zu führen. Der Krieg, als Nothwehr betrachtet, ist demnach gerecht, weil dem Rechtsgesetze gemäß, außerdem aber ungerecht, weil dem Rechtsgesetze zuwider; denn außer dem Falle der Nothwehr wäre der Krieg selbst eine Beleidigung.

Hieraus geht nothwendig hervor, daß nur der Vertheidigungskrieg (bellum defensivum) nicht der Angriffskrieg (bellum offensivum) gerecht sei. Daraus scheint ferner zu folgen, daß von zwei kriegführenden Parteien allemal die eine Recht die andre Unrecht haben, jene also in einem gerechten, diese in einem ungerechten Kriege befangen sein müsse. Diese Folgerung ist aber nicht so nothwendig als die erste. Denn es lässt sich wohl der Fall denken, daß

beide Theile gleiches Unrecht haben, oder daß es wenigstens zweifelhaft sei, welcher von beiden Recht oder Unrecht habe. Gewöhnlich beschuldigt auch einer den andern des Unrechts, glaubt sich also selbst im Besitze des Rechts. Es ist daher wohl möglich, daß beide Theile im guten Glauben an ihre gerechte Sache die Waffen zur Vertheidigung derselben ergreifen, wenn sie es nicht für besser halten, ihren Zwist durch einen Dritten als Schiedsrichter beilegen zu lassen; wozu sie aber nicht gezwungen werden können, ohne Krieg mit ihnen zu führen; was dann selbst wieder ein Angriffskrieg, mithin ein ungerechter wäre. Sonach muß es unabhängigen Staaten von Seiten der übrigen frei gelassen werden, Krieg mit einander zu führen. Die übrigen mögen wohl darüber urtheilen, wer von beiden Recht habe; aber ihr Urtheil hat hier selbst keine Rechtskraft. Höchstens mögen sie ihre guten Dienste zur Vermittelung anbieten. Werden aber diese nicht angenommen, so geht sie die Sache weiter nichts an, wenn nicht etwa ein schon früher geschlossenes Vertheidigungsbündniß mit einem der Kriegführenden die Theilnahme zur Pflicht machte; wo dann freilich auch das Recht der Theilnahme nicht bezweifelt werden könnte.

Vielleicht aber dürfte jemand sagen, im Kriege sei der angreifende Theil immer der Ungerechte, der angegriffene aber der Gerechte, weil vorhin der Satz aufgestellt wurde, nur der Vertheidigungskrieg sei dem Rechtsgesetze gemäß. Allein auch diese Folgerung wäre unstatthaft, weil nicht nothwendig. Das Angreifen ist nicht immer der Anfang der Beleidigungen; es ist nur der Anfang der thätlichen Feindseligkeiten. Es können dem Angriffe eine Menge von Beleidigungen vorausgegangen sein, die man lange geduldig ertragen hat, in Hoffnung, der Gegner werde sich eines Bessern besinnen oder man werde durch Unterhandlungen mit ihm leidliche Genugthuung erhalten können. Täuscht diese Hoffnung, so bleibt nichts übrig, als ihm zu Leibe zu gehn. Das ist dann gerecht, weil es nur Vertheidigung. Ja es kann der Fall sein, daß noch keine wirkliche Beleidigung geschehen

und der Angriff doch nur Vertheidigung ist. Wenn der Nachbar sich zum Kriege rüstet, wenn er an unsrer Gränze Truppen zusammenzieht, Magazine füllt, Schanzen aufwirft, und über alle diese feindseligen Demonstrazionen keine genügende Auskunft giebt: so bedroht er uns offenbar mit einem Angriffe, also mit einer Beleidigung. Da wär' es nun Thorheit, seinen Angriff abzuwarten, also ihn die Beleidigung ruhig vollziehn zu lassen. Denn so könnt' es leicht geschehen, daß der Feind durch eine schnelle Invasion seinen Zweck vollständig erreichte, bevor noch eine Kugel abgeschossen, folglich unser Widerstand unnütz wäre, weil zu spät. Das Rechtsgesetz also, welches uns die Vertheidigung als Nothwehr gestattet, erlaubt in solchem Falle auch die Zuvorkommung. Ein Zuvorkommungskrieg ist daher zwar militarisch betrachtet ein Angriffskrieg, politisch aber ein Vertheidigungskrieg und als solcher ein gerechter Krieg.

Das ist es eben, was die Sache so schwierig macht, wenn man in einzelen Fällen bestimmen will, ob ein Krieg gerecht oder ungerecht sei. War der siebenjährige Krieg gerecht oder ungerecht von Seiten Preußens? Friedrich der Große behauptete, von dem Plane seiner Gegner, über ihn herzufallen, wohl unterrichtet zu sein; er müsse ihnen also durch die Besitznahme Sachsens zuvorkommen. Die Gegner aber leugneten, und schoben ihm dadurch die Ungerechtigkeit des Angriffs auf den Hals. — War der Krieg gerecht oder ungerecht, den Preußen im J. 1806 mit Frankreich anfing? Preußen hatte viele Beschwerden über Napoleon und mußte fürchten, daß dieser endlich auch über es selbst herfallen würde, wenn er seine übrigen Plane ausgeführt. Der Gegner aber leugnete dieß, gab die Beschwerden für unbedeutend aus, und versicherte, Preußen immer mit besondrer Schonung, ja mit Freundschaft behandelt zu haben.

Bei so bewandten Umständen wird in den meisten Fällen, wo es nicht ganz klar ist, daß ein Theil über den andern ohne alle Ursache, außer der eignen Hab- und Herrschsucht, hergefallen, es zweifelhaft bleiben, von welcher Seite

der Krieg gerecht oder ungerecht. Mag aber der Krieg noch so gerecht sein, so muß er auch auf gerechte Weise geführt werden. Denn das Rechtsverhältniß zwischen den Staaten ist nie ganz aufgehoben, selbst im Kriege nicht. Es giebt Rechte des Menschen, die selbst die Waffengewalt achten soll. Wahr und schön sagt der römische Feldherr Camillus nach dem Berichte des Livius (V, 27): Sunt belli etiam sicut pacis jura; ob er gleich nicht ganz der Wahrheit gemäß hinzufügt: Justeque non minus quam fortiter bella gerere didicimus; denn die Römer haben nach der barbarischen Sitte des Alterthums gar manches im Kriege sich erlaubt, was die Vernunft nicht billigen kann. Alle Gewalt im Kriege soll von Rechts wegen nur gegen die Bewaffneten gerichtet sein, wie sie auch von diesen nur ausgehen darf. Der friedliche Bürger, der ruhig seinem Gewerbe nachgeht, Weiber und Kinder, Greise und Kranke, sollten über alle Feindseligkeiten erhaben sein. Selbst der Bewaffnete, wenn er entwaffnet und gefangen, darf weder getödtet noch zum Sklaven gemacht werden. Er muß seine Freiheit wieder erhalten, nachdem der Krieg geendet, oder schon während des Kriegs, wenn er ausgewechselt worden. So sind auch alle während des Kriegs geschlossene Verträge (Kapitulazionen, Waffenstillstände u. d. g.) unverbrüchlich zu halten; denn wiefern man solche Verträge schließt, setzt man sich schon wieder in ein friedliches Verhältniß, und der Krieg würde nie aufhören können, wenn man durch Brechung solcher Verträge die Beleidigungen immer von vorn anfangen wollte.

Ist nun aber im Laufe des Kriegs Land erobert worden, so ist mit dieser Eroberung allerdings auch ein gewisses Recht verknüpft. Denn da man es einmal auf die Entscheidung der Waffen hat ankommen lassen, so muß man sich auch den Erfolg gefallen lassen. Der Feind darf also während des Kriegs das eroberte Land für seine Zwecke benutzen, die gewöhnlichen Steuern erheben, auch Kriegssteuern und Lieferungen an Lebensmitteln, Kleidungsstücken u. d. g.

ausschreiben; wobei jedoch die Menschlichkeit immer eine billige Rücksicht auf die Kräfte des Landes zu nehmen gebietet. Wissenschaftliche und Kunstschätze aber soll er nicht aus dem eroberten Lande schleppen; denn diese haben nichts mit dem Kriegführen zu thun; sie sind Bildungsmittel der Menschheit und als solche unantastbar, wo man sie auch finde; sie sind ein unverletzliches, ein heiliges Eigenthum des Volkes, das sie in seinem Schooße erzeugte oder sonst auf rechtmäßige Weise (durch Kauf, Tausch oder Schenkung) zu deren Besitze gelangte. Das Benehmen der Franzosen in neuern Zeiten war in dieser Hinsicht so unrechtlich, als das der Römer in den ältern. Ebenso darf der Feind im Laufe des Kriegs keine Truppen im eroberten Lande ausheben, vielweniger die Einwohner zum Huldigungseide nöthigen. Denn da würde er sogar ihr Gewissen antasten, indem er sie zur Verletzung ihrer Bürgerpflicht zwingen wollte.

Was ist aber Rechtens in Ansehung des eroberten Landes, nachdem der Krieg geendet? — Das hat der Friedensvertrag zu bestimmen, der freilich nicht zum Vortheile des Besiegten ausfallen kann. Das liegt in der Natur der Sache. Wer Krieg führt, beruft sich auf ein Gottes-Urtheil, und muß sich fügen, wenn dieses gegen ihn ausfällt. Der Sieger hat also auch das Recht, Entschädigung für die Kriegskosten zu fodern. Denn der Krieg ist eine kostspielige Sache, besonders heutzutage, wo man mit großen Massen, vielem Rüstzeuge und, wenn es Seekrieg ist, auch mit Schiffen zu Felde zieht, deren eins vielleicht so viel kostet, als zehn bis zwölf Regimenter. So hat man berechnet, daß der letzte Krieg zwischen England und Frankreich von 1793 bis 1815 der erstern Macht, mit Einschluß der an die Bundesgenossen gezahlten Hülfsgelder, gegen 1100 Millionen Pfd. Sterl. (nach damaligem Kurse gegen 7000 Millionen Thaler) gekostet hat, die theils durch erhöhete oder neue Taxen, theils durch Anleihen aufgebracht wurden.

Wie soll nun der Sieger entschädigt werden? Das

ist es eben, was der Friedensvertrag zu bestimmen hat. Es kann aber die Entschädigung theils in baarem Gelde, theils in Verzichtung auf gewisse Ansprüche, theils in Bewilligung gewisser Vortheile (z. B. Handelsvortheile) theils endlich, wenn alles das nicht ausreicht oder nicht thunlich ist, in Abtretung des eroberten Landes bestehn. Dieß gehört aber als wirkliches Eigenthum dem Sieger nicht eher, als bis es ihm durch den Friedensvertrag abgetreten worden, also nicht vermöge der bloßen Eroberung, sondern kraft des Vertrags, folglich auch nur insoweit, als es durch Vertrag abgetreten werden konnte. Da nun die Leute d. h. die Bewohner des eroberten Landes nicht dem Lande gehörig sind, weil sie als persönliches Element über dem sachlichen stehen: so folgt, daß sie auch nicht mit abgetreten werden können, sondern daß es ihnen freistehen muß, das abgetretne Land mit Hab' und Gut zu verlassen; wie auch schon oben (Abschn. 16.) erwiesen worden. Indessen werden freilich die Wenigsten von dieser Freiheit Gebrauch machen, weil der Mensch eine natürliche Anhänglichkeit an den Boden und an die Menschen hat, mit denen er daselbst aufwuchs, und weil es überhaupt nicht leicht ist, sich anderwärts sogleich ein behagliches Dasein zu verschaffen. In diesem Sinne und mit diesen Beschränkungen findet demnach das Eroberungsrecht allerdings statt. Die bloße Invasion aber kann nie ein solches Recht bewirken.

Allein noch ist hier ein schwieriger Punkt zu erörtern. Es kann der Fall sein, daß nicht bloß ein Theil des feindlichen Staatsgebiets, sondern das Ganze erobert worden, weil der Feind sich vertheidigt hat, so lang' er noch einen Fuß breit Landes inne hatte. Ist nun der Kampf auf diese Spitze gestellt worden, so ist eigentlich der Staat vernichtet. Denn obwohl das persönliche Element noch übrig, so ist doch das sachliche Element durch den Kampf verloren gegangen. Und da jenes nicht in der Luft schweben kann, so befindet es sich mit dem sachlichen ganz und gar in der Gewalt des

Feindes. Der Staat hat gleichsam va banque gespielt, und die Bank ist gesprengt. Wollen nun nicht andre Staaten sich in's Spiel mischen und den Staat vom Untergange retten — wozu sie allerdings befugt sind, weil die Vernichtung eines Staats alle übrige mit gleichem Schicksale bedroht — so bleibt nichts übrig, als sich dem Sieger auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Läßt er die Gnade (d. h. Großmuth und Billigkeit) vorwalten, so wird er nur so viel Gebiet behalten, als zur Entschädigung für die Kriegskosten dient, und darüber einen ordentlichen Vertrag schließen. Läßt er aber die Ungnade vorwalten, so wird er das ganze Gebiet behalten mitsammt den Leuten, die darauf bleiben wollen oder nothgedrungen müssen. Dann muß er jedoch, weil in einer solchen Lage der Sachen von Vertrag und Einwilligung gar nicht die Rede sein kann, darauf gefasst sein, daß der Feind (was nun alle Bewohner des eroberten und ohne Vertrag behaltenen Landes sind) jeden Augenblick wieder aufstehe und ihm den ohne allen Rechtstitel erworbnen Besitz streitig mache.

Dieses kritische Verhältniß wird so lange fortdauern, bis nach und nach die feindlichen Elemente sich völlig ausgesöhnt oder gar mit einander dergestalt verschmolzen haben, daß sie gar nicht mehr kenntlich sind. So haben die Franken Gallien erobert und sich mit den Galliern dergestalt vermischt, daß beide Völker seit vielen Jahrhunderten nur eins ausmachen. Ebenso die Angeln und Sachsen mit den Britten. Die Religion hat dieses Wunder bewirkt. Als eine höhere Einheit vermittelte sie die niedere. Sie versöhnte und verschmolz, was sich früher feindlich abstieß; wozu auch die Ehe durch Knüpfung verwandtschaftlicher Bande das Ihrige beitrug. Doch war auch in dieser Beziehung die Religion die Vermittlerin. Denn hätten nicht Franken und Gallier, Angelsachsen und Britten, gemeinschaftlich den Gott der Christen anbeten gelernt: so würden sie sich auch nicht geschlechtlich mit einander vermischt haben, wenigstens nicht im dauernden und immer wiederkehrenden ehelichen Verbande. Darum blieben die Mauren und die Spanier ewige Feinde. Jene

hatten zwar nach und nach beinahe das ganze Land erobert; sie waren fast sieben Jahrhunderte heimisch darin; aber sie verschmolzen sich nicht mit diesen zu einem Volke. Der Hader beider Völker hörte daher nicht eher auf, als bis die Spanier ihr Land wiedererobert und die Mauren hinausgejagt hatten. Ganz dasselbe Verhältniß fand seit Konstantinopel's Eroberung zwischen Türken und Griechen statt, nur daß jene noch nicht so lange über Griechenland herrschten, wie die Mauren über Spanien. Aber auch die Griechen haben stets eine feindliche Stellung gegen die Türken gehabt und sogar in einigen Berggegenden ihre Unabhängigkeit behauptet. Nicht Friede, Freundschaft und Einigkeit war zwischen den Siegern und den (doch nie ganz) Besiegten, sondern nur oft unterbrochner Waffenstillstand, nur erzwungener, aber oft verweigerter Gehorsam. Warum sollten also die Griechen gegen die Türken weniger Recht haben, als die Spanier gegen die Mauren? Warum sollten in Griechenland die ursprünglichen Besitzrechte früher verjährt sein, als in Spanien? Warum sollten sie dort nicht so gut wie hier wieder geltend gemacht werden dürfen? — Doch wir eilen zu einem andern Gegenstande, da jener bereits anderwärts behandelt worden [36].

---

[36]) S. Nr. XIV — XVI. in der 2. Abth. dieser Sammlung. (N. A.)

Neunzehnter Abschnitt.

Handel und Schiffahrt.

Wenn Wissenschaft, Kunst und Religion die großen Hebel der menschlichen Bildung sind, so sind Handel und Schiffahrt gleichsam die Kanäle derselben. Durch sie verbreitet sich nach und nach die Bildung über die Welt. Indessen darf hiebei auch nicht die Wechselwirkung übersehen werden, welche zwischen Handel und Schiffahrt einerseit und den Wissenschaften (besonders den mathematisch-physikalischen) und Künsten (besonders den mechanischen) anderseit stattfindet. Handel und Schiffahrt bedürfen dieser Wissenschaften und Künste zu sehr, um nicht die Ausbildung derselben zu befördern und ebendadurch selbst wieder zu gewinnen. Doch betrachten wir Handel und Schiffahrt hier nicht von dieser, sondern bloß von der politischen Seite, und zwar mit vorzüglicher Hinsicht auf das Rechtsgesetz — also dikäopolitisch.

Die Natur hat ihre Gaben weislich über die ganze Erde vertheilt, dem einen Lande dieses, dem andern jenes Erzeugniß vorzugsweise zuweisend. Zwar giebt es Erzeugnisse der Natur, die jetzt fast überall angetroffen werden, wie die Brodfrüchte und manche Thierarten, die dem Menschen Nahrung oder Kleidung geben oder sonst ersprießliche Dienste leisten. So war es aber nicht ursprünglich. Die weite Verbreitung jener Naturerzeugnisse ist selbst ein Ergebniß der menschlichen Thätigkeit, des Handels und der Schiffahrt. Auch zeigt sich in Ansehung der Menge und Güte jener Erzeugnisse viel örtliche und zeitliche Verschiedenheit, so daß ein Land Ueberfluß hat, während ein andres Mangel leidet.

Das ist ein bedeutender Fingerzeig der Natur oder vielmehr ihres Schöpfers. Er wollte dadurch die Menschen, un-

geachtet ihrer Zerstreuung auf der ganzen bewohnbaren Erde und trotz ihrer Trennung durch Berg und Thal, Fluß und Meer, Sprache und Sitte, zu einander führen und durch vielfach verschlungene Bande mit einander verketten. Seht! — sprach er gleichsam zu ihnen — in reicher Fülle hab' ich euch alles gegeben, was ihr bedürft sowohl zur Nothdurft als zum Wohlsein. Nehmt und benutzt und genießt es, aber tauscht es auch gegenseitig aus, damit der Mangel des Einen durch den Ueberfluß des Andern gedeckt werde, und damit Alle an den Gütern des Lebens ihren verhältnissmäßigen Antheil haben!

Was thaten nun die Menschen? — Sie folgten wohl dem Rufe der Gottheit, bauten das Land, gewannen die Früchte der Erde auf ihrer Oberfläche und in ihrem Schooße, verarbeiteten und veredelten sie, tauschten sie auch um. Aber als hätten sie gefürchtet, daß ihnen zu wohl werden möchte, so thaten sie auch dabei einander alles mögliche Herzeleid an. Nicht nur betrogen, bevortheilten und beraubten sie einander im Einzelen; auch die großen Menschenvereine, Staaten genannt, die diesem Unrechte auf alle mögliche Weise hätten abhelfen sollen, beförderten es vielmehr, bald unmittelbar, bald mittelbar. Da jeder möglichst gewinnen oder, wie man sagte, die Industrie zu Hause heben und zu dem Ende möglichst viel ausführen und möglichst wenig einführen, zugleich aber auch den Staatsschatz füllen wollte: so legte man überall Zollstätten und Mauthämter an, machte eine Menge von Vorschriften und Bedingungen, verbot dieß bei schwerer Strafe, erlaubte jenes nur unter hoher Abgabe, und gab dadurch selbst dem Betruge, der Hinterlist, der Gewaltthätigkeit, überhaupt der Unsittlichkeit Nahrung. Brach aber etwa gar ein Krieg zwischen zwei Staaten aus, die auch Seehandel trieben: so sendete man außer den eigentlichen Kriegsschiffen noch andre privilegirte Räuber unter dem Namen der Kaper aus, welche gleich den Korsaren der Raubstaaten allen Handelsschiffen des Gegners auflauern und, was ihnen in die Hände fiel, als gute Prise mit sich fort-

schleppen durften. Ja man wollte nicht einmal das Recht der **Neutralen**, zu handeln mit wem ihnen beliebte, vielweniger den Grundsatz, daß **frei Schiff frei Gut** mache, anerkennen, sondern nahm sogar auf freundlich genannten Schiffen feindlich genanntes Gut weg. An das Rechtsgesetz, welches Verletzungen des Privateigenthums selbst im Kriege verbietet, dachte man nicht, vielweniger an das moralisch-religiose Gesetz, welches alle Menschen als Brüder zu lieben gebietet.

Daß unter so mannigfaltigen Beschränkungen und Bedrückungen Handel und Schiffahrt leiden mussten, lag am Tage. Aber wenn man auch das hin und wieder einsahe, so dachte man doch nicht ernstlich auf Abhülfe. Das Beispiel des einen Staats verführte den andern. Wenn daher jener durch strenge Verbote oder hohe Abgaben die Handelsfreiheit beschränkte, so ließ dieser sogleich dieselbe Beschränkung eintreten; was man recht passend **Wiederdruck** (Repressalie) nannte, gleich als wär' es an dem einfachen Drucke nicht genug gewesen. Man wollte freilich dadurch den Sünder bestrafen und, so Gott will, bessern; aber man erbitterte sich nur gegenseitig, verstockte den Sünder und ließ auch den Unschuldigen an dessen Bestrafung theilnehmen. Der Kaperei im Kriege zu entsagen, hielt man für unmöglich, ungeachtet zwei Staaten die Möglichkeit schon thatlich bewiesen haben. Denn im J. 1785 schlossen die vereinigten Staaten von Nordamerika und Preußen einen Vertrag, in dessen 23. Artikel sie ausdrücklich der Kaperei, wie überhaupt der Verletzung des Privateigenthums im Kriege, entsagten. Ein großes und preiswürdiges Beispiel von Gerechtigkeitsliebe, das aber, soviel uns bekannt, noch von keinem andern Staate nachgeahmt worden! Dagegen haben wir in unsern Tagen gesehn, wie zwei große Mächte, die um die Herrschaft der Welt kämpften, ihrem Handel und ihrer Schiffahrt, die eine durch ein drückendes **Navigazionssystem**, die andre durch ein im Ganzen noch drückenderes, obwohl für Einzele vortheilhaftes, **Kontinentalsystem**, Abbruch thaten. Und

jene hat sich kaum zu einigen Milderungen des erstern verstanden, nachdem diese mitsammt dem letztern zu Boden geschlagen. Auch haben wir erlebt, daß eine dritte große Macht sogar einen Theil des Weltmeers, gleich einem Binnensee, nebst den anliegenden Küsten für sich zur ausschließlichen Handelsbenutzung in Anspruch nahm und diesen Anspruch nur den kräftigsten, von zwei Seiten kommenden, Gegenerklärungen zufolge aufgab.

Bei so bewandten Umständen muß man sich allerdings wundern, daß es noch irgendwo einen leiblich blühenden Handel giebt; was freilich nicht möglich wäre, wenn nicht der menschliche Unternehmungsgeist allen Schwierigkeiten Trotz zu bieten wüsste. Indessen hat sich für den Handel neuerdings ein großer Markt eröffnet, wo man nicht eigentlich mit Waaren zum menschlichen Verbrauche und Genusse verkehrt, sondern nur mit dem allgemeinen Stellvertreter und Abmesser des Werths der Dinge, dem Gelde, und mit gewissen Papierschnitzeln, die jenen Repräsentanten von neuem repräsentiren, also gleichsam ein Geld in der höhern Potenz, ein Idealgeld oder, wie Manche sagen, ein eingebildetes Geld sind. Da nämlich in neuern Zeiten, ungeachtet aller Plusmacherei durch Erhöhung der Abgaben, Anlegung neuer Zölle u. s. w., die meisten Staaten in großer Geldverlegenheit sind: so haben sie die glückliche Entdeckung gemacht, daß man auch schon den kommenden Geschlechtern einige Lasten aufbürden könne, und daher ihre Zuflucht zu Staatsanleihen genommen. Und da bei der Verkümmerung so mancher Verkehrszweige viele Kapitalisten nicht wissen, wie sie ihr Geld auf nützlichere Weise anlegen können: so haben sie diese leichte Gelegenheit, es unterzubringen, mit beiden Händen ergriffen und es den Staaten geliehen. Dadurch hat sich denn ein ganz neuer Verkehrszweig gebildet, nämlich der Handel mit Staatspapieren, ein um so beliebterer Handel, da man bald gefunden, daß man ihn auch ohne Baarschaft betreiben kann. Denn man darf nur auf das Steigen und Fallen dieser Papiere wetten, dergestalt daß

der Eine à la hausse, der Andre à la baisse spielt, und beide sich nach Verlauf einer gewissen Frist wegen der Differenz berechnen: so ist der ganze Handel gemacht, freilich oft mit dem gänzlichen Ruine dessen, der bei der Wette verspielt hat. Wo aber dieses gefährliche Spiel hinaus will, ob es nicht nach und nach allen solidern Handel und mit ihm Treue und Glauben vernichten, ob also nicht am Ende die Staaten selbst am meisten dabei verlieren dürften: daran scheint zur Zeit noch niemand zu denken.

Einen Vortheil jedoch haben einige kluge Leute aus jenen verwegnen Spekulazionen der politischen und merkantilischen Welt herausrechnen wollen. Sie meinen nämlich, daß jene Spekulazionen eigentlich auf den Staatskredit basirt seien. Da nun der Despotismus keinen Kredit habe, weil nicht die willkürliche Gewalt, sondern nur eine auf Recht und Gesetz fußende, mithin durch eine rechtliche Verfassung bedingte Staatsverwaltung Vertrauen erwecke: so werde das jetzt so beliebte Anleihesystem die Staaten nöthigen, zuletzt doch das jetzt so unbeliebte Repräsentativsystem als die einzig sichere Grundlage des Staatskredits *wieder zu* Gnaden auf- und anzunehmen und ebendadurch der *allgemeinen* Herrschaft des Rechtsgesetzes den Weg zu bahnen. Ob sich aber jene Rechner bei diesem mislichen Kalkul nicht doch verrechnen möchten, wollen wir nicht entscheiden, da wir einerseit zwar wissen, daß die Fürsehung selbst aus dem Bösen Gutes hervorgehen lässt, anderseit aber auch wissen, daß die Zukunft unsern sterblichen Augen mit einem dichten Schleier verhüllt ist.

Statt uns also mit so weit ausschauenden Vermuthungen zu beschäftigen, wollen wir lieber noch einen Augenblick bei der so viel besprochnen Handelsfreiheit, welche natürlich auch die Freiheit der Schiffahrt in sich schließt, stehen bleiben. Wir verstehen darunter die Befugniß eines jeden Volkes, die Erzeugnisse seines Bodens und seines Fleißes jedem andern Volke zuzuführen und dafür die Erzeugnisse von diesem einzutauschen. Diese Befugniß darf nicht

als eine bloße Vergünstigung angesehn werden, die eine Regierung ihrem Volke oder einem andern bewilligte. Es ist ein natürliches Recht, welches den Völkern überhaupt zukommt. Denn alle sind von der Natur berufen, an allen Gaben der Natur, diese Gaben mögen roh oder vom Menschen schon veredelt und verarbeitet sein, theilzunehmen. Niemand hat das Recht, zu einem Volke zu sagen: Du sollst nur dieses oder jenes benutzen oder genießen, sollst nur mit diesen oder jenen Erzeugnissen mit diesem oder jenem Volke verkehren. Solche Beschränkungen der Handelsfreiheit sind nichts andres als Verkümmerungen des menschlichen Daseins und Wirkens, willkürliche Eingriffe in die göttliche Ordnung der Dinge und in die dadurch dem Menschengeschlechte zugetheilten Rechte.

Es soll damit nicht etwa gesagt werden, daß der Staat kein Recht hätte, vom Handel gewisse Abgaben zu erheben, wenn der Staat sein Bedürfniß nicht auf andre Art decken kann. Solche Abgaben sind als eine Art von Gewerbsteuer anzusehn, die der Staat für den Schutz, den er dem Gewerbe giebt, von Rechts wegen fodern kann. Aber schwerlich wird man irgend einen Rechtsgrund für ein unbedingtes Verbot der Ein- oder Ausfuhr gewisser Waaren oder für eine jenem Verbote gleichkommende Besteuerung derselben aufweisen können. Selbst der Ueberfluß kann nicht das Einfuhrverbot und der Mangel nicht das Ausfuhrverbot rechtfertigen. Denn wo schon Ueberfluß ist, da wird niemand so leicht etwas hinbringen; und wo Mangel ist, da wird die Handelsfreiheit schon für Zufuhr sorgen. Die Mühe, die sich in solchen Fällen der Staat giebt, Ueberfluß und Mangel auszugleichen, ist ganz unnütz, weil der Handel selbst beides weit besser ausgleicht, wenn man ihn nur gewähren lässt. Das laisser faire ist eben hier am rechten Orte. Mischt sich der Staat hinein, so begünstigt er gewöhnlich nur einen Theil des Volks (Ackerleute oder Fabrikanten) auf Unkosten des andern, was man doch gewiß weder recht noch billig nennen kann. Nur die höchste Noth,

das dringendste Bedürfniß würde allenfalls gewisse vorübergehende Maßregeln rechtfertigen können. Diese müßten aber dann auch augenblicklich aufhören, wenn der Drang der Umstände aufhörte. Ob in gewissen Fällen auch Repressalien in diese Kategorie gehören mögen, lassen wir dahingestellt. Meistentheils fallen sie aber in die Kategorie jener Postillions-Politik: Schlägst du meine Juden, so schlag' ich deine Juden.

Daß nach diesen Grundsätzen kein geschlossener Handelsstaat bestehen könne, versteht sich von selbst. Diese wunderliche Idee konnte nur ein Wissenschaftslehrer, wie Fichte, in sein System aufnehmen, weil er alle Lebensverhältnisse, ohne Rücksicht auf Erfahrung, nach rein idealistischen Prinzipien beurtheilte. Und doch verfiel er dadurch wieder auf der andern Seite, da sich die Extreme leicht berühren, in einen so krassen Realismus, wie er kaum in China und Japan angetroffen wird. Weg daher mit solchen Schimären, die, wollte man sie verwirklichen, alle Völker der Erde in ihrer Bildung würden erstarren machen!

Zwanzigster Abschnitt.

Untergang der Staaten.

Es ist gewiß eine niederschlagende Erscheinung, daß von allen jenen Staaten, deren die alte Geschichte gedenkt und von denen sie zum Theile so viel Großes und Herrliches erzählt, nicht ein einziger mehr besteht. Auch die neuere Geschichte, die doch weit kürzer als die alte, kennt schon sehr viel untergegangene Staaten. Und doch soll der Staat, der Idee nach, ein ewiger Verein sein; wenigstens strebt jeder Staat natürlicher und nothwendiger Weise nach Unvergänglichkeit. Denn der Gedanke, daß der Staat sich selbst ent-

behrlich machen, mithin gleichsam an seiner eignen Vernichtung arbeiten solle — dadurch nämlich, daß er die Bürger zu einer so hohen Stufe sittlicher Vollkommenheit zu erheben suche, wo keine Obrigkeit und kein bürgerliches Gesetz mehr nöthig, also gleichsam das goldne Zeitalter zurückgekehrt sein würde — dieser Gedanke des am Ende des vorigen Abschnitts genannten Philosophen ist zwar nicht so in sich selbst verwerflich, als die Idee eines geschlossenen Handelsstaats; er drückt aber doch ein Ziel aus, welches hienieden schlechthin unerreichbar. Denn selbst wenn irgend ein Staat seine Bürger auf eine so hohe Stufe sittlicher Vollkommenheit gestellt hätte, daß sie alles, was recht und gut, freiwillig thäten: so müsst' er doch fortbestehn, um sie auch darauf zu erhalten. Das irdische Menschenthum kann sich ohne Bürgerthum weder sittlich ausbilden, noch auf irgend einer bereits errungenen Bildungsstufe behaupten. Es ist daher wohl kein Satz gewisser als der, daß jeder Staat nach Unvergänglichkeit strebt und daß auch jeder gute Bürger mit dem Staate danach streben soll, wenn er gleich wohl weiß, daß er für seine Person ein sehr vergängliches Wesen ist. Wir leben alle — wenigstens alle Gebildete — in der Idee mit dem Staate, indem wir uns für seine frühern Schicksale nicht nur, sondern auch für seine künftigen, obwohl noch unbekannten, mithin auch für seine Erhaltung interessiren. Darum eben ist es für jeden wahrhaften Patrioten das allerschmerzlichste Gefühl, wenn er sein Vaterland zerrissen oder gar unterjocht sieht; und wer dieses Gefühl tadelnswerth oder gar strafwürdig findet, wenn es in laute Klagen ausbricht, muß selbst ein ganz fühlloses Herz haben. Die Fürsten sollten dieses Gefühl vielmehr ehren und bei ihren eignen Untergebnen möglichst zu stärken suchen, weil es allein ihrer Regierung, so wie der ihrer Thronerben, Dauer verbürgt.

Wie kommt es nun aber, daß ungeachtet jenes Strebens nach ewiger Dauer die Staaten doch eben so vergängliche Wesen sind, wie alle menschliche Dinge überhaupt? — Die Antwort liegt zum Theile schon in der Frage. Denn eben

weil der Staat ein menschliches Ding, ist er so vergänglich. Ja selbst wenn man ihn als ein unmittelbar göttliches Institut — mittelbar sind alle Institute göttlich — betrachten wollte: müsste man doch eingestehn, daß es eben Menschen sind, aus welchen Gott dieses Institut zusammengesetzt. Und da begreift sich leicht, daß Menschen bald aus Thorheit und Leichtsinn, bald aus Bosheit und Lasterhaftigkeit, den Untergang eines Staats herbeiführen können.

Zwar lässt sich wohl auch der Fall denken, daß die Natur selbst einen Staat vernichte. Ein Inselstaat würde vergehn, wenn die Insel in den Abgrund des Meeres durch irgend eine Erdrevoluzion versänke. Denn wenn auch die Bewohner sich retteten, so wäre doch mit dem sachlichen Elemente des Staats, dem Gebiete, der Staat selbst vernichtet, und das persönliche Element müsste sich erst anderswo ansiedeln, um einen neuen Staat zu begründen. Auch könnten die Bewohner eines Staatsgebiets durch giftige Winde oder ansteckende Krankheiten bis auf so wenige vernichtet werden, daß dieser kleine Volksrest wohl nicht für einen Staat gelten dürfte. Aber solche Fälle würden doch nur zu den außerordentlichsten gehören. Die Menschen selbst sind in der *Regel* die Staatenzerstörer. Bald bekriegt ein Eroberer die Nachbarstaaten und macht sie zu Theilen des eignen; bald theilen sich seine Söhne oder Feldherren in den durch Eroberung groß gewordnen Staat und bilden daraus wieder kleinere; bald ergießen sich wilde Völkerstämme aus ihren ursprünglichen Wohnsitzen über entfernte Staaten, zertrümmern sie und gestalten aus den Trümmern neue; bald treibt Aberglaube und Schwärmerei die Menschen an, ihren Glauben mit Gewalt auszubreiten, wobei denn ebenfalls mancher alte Staat untergeht und mancher neue aufsteht; bald reißen sich Kolonien von dem Mutterstaate los, der, wenn er auch nicht selbst an der Wunde verblutet, doch einen großen Theil seines Gebiets zur Bildung eines oder mehrer neuer Staaten hergeben muß; bald endlich veranlasst eine schlechte Verwaltung, eine absolute Zwingherrschaft und daraus hervorgehendes

Elend, Aufruhr und Bürgerkrieg, so daß der Staat entweder sich ganz auflöst, oder doch in mehre Staaten zerfällt, oder auch wohl vom Nachbarstaate, der die innere Gährung schlau zu benutzen weiß, verschlungen wird.

Alle diese Fälle sind in der Geschichte mehr als einmal dagewesen. Und was war der letzte Grund dieser traurigen Erscheinungen? — Nichts als der Mangel an Herrschaft des Rechtsgesetzes sowohl innerhalb der Staaten selbst als in ihren äußern Verhältnissen. Dieß beweist schon der Umstand, daß kein Staat durch menschliche Mitwirkung auf friedliche Weise untergegangen; immer ging ein kürzerer oder längerer Krieg, sei es ein innerer oder ein äußerer oder beide zugleich, dem Untergange voraus. Wo aber Krieg ist, da herrscht nicht das Rechtsgesetz, sondern rohe Gewalt, und diese kann immer nur, bald mehr bald weniger, vernichtend wirken. Der Friede allein bauet Hütten, der Krieg zerstört sie wieder. Man sage nicht, daß auch der Krieg neue Staaten begründet habe. Der Krieg als solcher gewiß nicht; er gab nur die Veranlassung dazu. Erst wenn der innere oder äußere Krieg aufgehört, wenn die Gemüther sich beruhigt und mit einander vertragen gelernt, wenn die Schwerter sich wieder in die Scheiden gesenkt und den Werkzeugen des Friedens, dem Pfluge, der Sichel, dem Webstuhl u. s. w. Platz gemacht hatten: erst dann begründete sich eine neue rechtliche Ordnung der Dinge, erst dann gelangte das Rechtsgesetz wieder zu Ansehn und Wirksamkeit, wenn auch noch unter mannigfaltigen Beschränkungen.

Wir sehen uns demnach durch den Kreislauf unsrer Untersuchungen auf denselben Punkt zurückgeführt, von dem wir im ersten Abschnitte ausgingen, nämlich auf das Rechtsgesetz. Dieses heilige, von Gott selbst abstammende, Gesetz ist es, dessen Herrschaft die Politik in allen sowohl innern als äußern Verhältnissen der Staaten verwirklichen soll. Ohne dasselbe ist kein Staat zu begründen, zu erhalten und wieder herzustellen oder zu restauriren. Und darum kann auch die Staatswissenschaft, falls sie etwa durch Irrthum oder

Leidenschaft entstellt wäre, nicht anders als mittels des klar und deutlich abgefassten und auf alle politische Verhältnisse bezognen Rechtsgesetzes restaurirt werden. Ein Versuch dieser Art müsste folglich durch und durch dikäopolitisch sein, wie eben der gegenwärtige.

Was wird aber dazu die Sippschaft des aus der Geschichte des neuen Bundes berühmten Herrn Demetrius, weiland Goldschmieds zu Ephesus, sagen? Dieser Mann machte, wie die Apostelgeschichte (Kap. 19.) erzählt, der Diana silberne Tempel und wendete denen vom Handwerke nicht geringen Gewinn zu. Als nun das Evangelium auch zu Ephesus gepredigt wurde, so versammelte er seine Zunftgenossen und sagte: »Liebe Männer! ihr wisst, daß wir großen Zugang von diesem Handel haben; und ihr sehet und »höret, daß nicht allein zu Ephesus, sondern auch fast in ganz »Asia, dieser Paulus viel Volks abfällig macht, überredet, und »spricht: Es sind nicht Götter, welche von Händen gemacht »werden. Aber es will nicht allein mit unserm Handel dahin »gerathen, daß er nichts gelte, sondern auch der Tempel der »großen Göttin Diana wird für nichts geachtet, und wird »dazu ihre Majestät untergraben, welcher doch ganz Asia und »der Weltkreis Gottesdienst erzeiget.« Diese gewaltige Rede that denn auch ihre gehörige Wirkung. Die Zuhörer wurden voll Zorns, schrien und sprachen: »Groß ist die Diana der Epheser!« und stürzten sich so auf die Verkündiger der höchst gefährlichen Lehre, daß Götter, von Händen gemacht, keine Götter seien. — Gegen solche handgreifliche Argumente hält keine Vertheidigung aus. Und darum wollen wir uns auch weiter keine Mühe geben, unsre Dikäopolitik gegen irgend Einen zu vertheidigen, der von der Adikopolitik Vortheil und Gewinn hofft. Ob aber dieser Vortheil und Gewinn dauerhaft sein werde, ist eine andre Frage.

Graf Florida Blanca, spanischer Minister unter den beiden vorletzten Königen, Karl III. und IV., war es vornehmlich, der mit Gewalt und List, ganz nach den Regeln der Adikopolitik, den alten Cortes von Spanien ihre letzten

Gerechtsame entriß und die unbeschränkte Herrschaft dort vollendete. Was hat es ihm genützt? Er fiel zuletzt doch in Ungnade und Verbannung. Und was hat es dem Staate und dessen Regenten genützt? Die neueste Geschichte bezeugt es. Spanien steht am Rande des Verderbens. Es liegt gleichsam in Todeszuckungen; und Gott weiß, ob es sich je wieder zu einem neuen und kräftigen politischen Leben erheben wird. Soll es aber sich erheben, so geschieht es gewiß nicht durch dieselben Maßregeln, durch die es zu Grunde gegangen, und noch weniger durch Ausrufungen, wie folgende, die man zu Xeres und anderwärts beim Empfange des in seine frühere Gewalt wieder eingesetzten Königs vernehmen ließ: »Es lebe der absolute König! Es lebe »die römisch-katholische Religion! Tod der Nazion! Tod der Konstituzion! Es lebe der Despotismus! Es lebe die Inquisizion!« — Weiter kann man wohl den Unsinn nicht treiben, als in den letzteren Ausrufungen. Doch muß zur Ehre der Menschheit bemerkt werden, daß es nur Mönche und von Mönchen aufgereizter Pöbel waren, die solchen Unsinn vernehmen ließen.

Schluß.

Zum Schlusse dieses will der Verfasser noch einen Andern reden lassen und dessen Worte mit einigen Bemerkungen begleiten. Dieser Andre ist der Graf Darû — der geistreiche Verfasser einer Geschichte von Venedig, die alle Staatsmänner lesen und recht in Saft und Blut verwandeln sollten — welcher am 3. Febr. 1823 in der Pärskammer zu Paris eine merkwürdige Rede hielt, aus der wir bloß Folgendes ausheben wollen:

Deux systèmes partagent actuellement la philosophie politique. L'un consiste à conduire les hommes par les lumières; il les considère comme êtres intelligens; il les fait intervenir autant qu'il peut dans l'administration publique, par l'emploi de leurs facultés morales; il gouverne pour eux, en leur nom, dans leurs intérêts, dont il leur rend compte; favorable aux supériorités intellectuelles, son habileté est d'élever les hommes à leurs propres yeux; il encourage les beaux sentimens et les nobles passions, source des vertus patriotiques. L'autre système a pour but de gouverner les hommes sans leur concours; la seule vertu qu'il leur demande, c'est de savoir supporter la servitude dans les affaires, comme dans la morale; il parle au nom de l'autorité; au lieu de favoriser les développemens de l'intelligence, il favorise toutes les supériorités, réelles ou fictives, utiles ou nuisibles, de droit ou de convention, que le temps, les institutions ou le caprice ont établies; il répète aux hommes qu'ils doivent se soumettre, qu'on les gouvernera dans leurs intérêts, mais sans leur rendre compte; de sorte que l'espèce humaine pourrait se croire uniquement destinée à une existence passive, à vivre sans oser élever les yeux au dessus d'elle, si une religion épurée ne venait révéler à l'homme prosterné toute la dignité de son être.

Il est évident que de ces deux systèmes, dont l'un excite l'activité, et l'autre n'encourage que la paresse, le premier est plus favorable aux progrès vers les connaissances, la force, la gloire et toutes les prospérités; le second à ce sommeil léthargique qui conduit à l'esclavage, et par l'esclavage à la corruption.

On accuse les partisans du premier d'être des esprits superbes; oui, les superbes sont ceux qui

ne prétendent à rien que tous les autres ne puissent obtenir, et les modestes ceux qui veulent exercer seuls une autorité sans contradictions comme sans limites.

Mais si tous n'ont pas le droit d'être des esprits superbes, nous ne prétendons pas nous excuser de porter la hardiesse de nos opinions jusqu'à repousser les doctrines contraires à la dignité de l'espèce humaine.

Sans doute cette dignité est principalement dans la vertu; mais la vertu n'est pas toute dans la résignation; elle est aussi dans le noble usage des facultés que le créateur a départies à l'homme, dans la défense légitime de ses droits.

Man kann in der That die beiden Systeme, welche jetzt die Welt bewegen, in ihrem schroffen Gegensatze nicht besser darstellen, als es hier geschehen ist, nur daß der Redner nach einer bekannten rhetorischen Regel die Farben etwas stark aufgetragen und dabei sein eignes System etwas heller und freundlicher kolorirt hat, als das gegnerische. Man nennt diese Systeme jetzt gewöhnlich Liberalismus und Servilismus, oder das Mobilitätssystem und das Stabilitätssystem. Sie sind aber ihrem letzten Grund und Wesen nach nichts andres, als Idealismus und Realismus, auf die Theorie und Praxis des Staats angewandt. Führt man sie beide auf ihren einfachsten Ausdruck zurück, so wollen sie soviel sagen: Der Staat ist eine Sache oder ein gegebnes Ding, und muß auch in alle Wege so behandelt werden — Der Staat ist eine Idee oder eine idealische Person, und will auch durchaus so behandelt sein. Jenes ist politischer Realismus, dieses politischer Idealismus.

Nun ist leicht einzusehn, daß diese beiden Systeme, so schroff neben einander hingestellt, nicht nur in theoretischer Hinsicht, sondern auch in praktischer, sobald man sie in's Le-

den einzuführen sucht, einander auf das Heftigste entgegentreten müssen. Und da gewöhnlich auch die Rücksicht auf individualen Vortheil oder Nachtheil sich daran knüpft: so entzünden sich dann natürlich die Affekten und Leidenschaften der Menschen. Man kämpft daher nicht bloß mit Worten, sondern auch mit Fäusten oder Schwertern, und möchte wohl gar am Ende dem Gegner auch das Wort nicht mehr gestatten.

Es ist aber eben so leicht einzusehn, daß diese beiden Systeme auch höchst einseitig und ebendarum falsch sind. Denn der Staat ist weder eine bloße Sache, die man nach Gefallen handhaben dürfte, noch eine reine ideale Persönlichkeit, erhaben über alle Realitäten der sinnlichen Erfahrungswelt. Es sind vielmehr die sachlichen und die persönlichen Elemente in ihm so innig zu einem Ganzen verschmolzen, daß beide verhältnissmäßig berücksichtigt sein wollen, wenn auch im Kollisionsfalle den persönlichen der Vorrang gebürt. Der politische Realismus würde daher, streng durchgeführt, den Staat mit allen seinen Einrichtungen nicht bloß stabil, sondern stazionar machen; sein Bestehen würde sich in ein völliges Stillstehen, in ein starres und todtes Sein verwandeln; alles höhere Leben würde aus ihm verschwinden; kein Fortschritt zum Bessern würde mehr stattfinden. Der politische Idealismus aber, eben so streng durchgeführt, würde den Staat mit allen seinen Einrichtungen nicht bloß mobil, sondern revoluzionar machen; seine Bewegung würde sich in lauter Unruhe, in ein beständiges Hin- und Herschwanken verwandeln; und dieses würde zuletzt eine völlige Auflösung desselben in seine Atome zur Folge haben. Zum Glücke für die Welt sind jedoch die Menschen nicht immer konsequent; ihre Praxis ist oft besser als ihre Theorie. Und so sehen wir, daß die realistischen Politiker sowohl als die idealistischen von der Strenge ihrer Foderungen meist etwas nachlassen, weil sie die Unausführbarkeit derselben fühlen. Sie nähern sich daher einander in mannigfaltigen Abstufungen, so daß nur Wenige ihr ganzes Leben hindurch auf der äußersten Rechten

und Linken sitzen bleiben, Manche aber auch wohl gar von der einen zur andern überspringen, wie es eben die Umstände und persönliche Rücksichten räthlich zu machen scheinen.

Wir nennen nun dasjenige System, welches die wahre und rechte Mitte — nicht bloß eine scheinbare, wo etwa zu einer gewissen Zeit die eben regierende Partei sitzt — zwischen jenen beiden Systemen hält, den politischen Synthetismus. Dieser berücksichtigt das Reale und das Ideale, das Sachliche und das Persönliche, auf gleiche Weise, um jedem sein Recht widerfahren zu lassen. Er will Ruhe in der Bewegung und Bewegung in der Ruhe. Er achtet das Bestehende; ohne es abergläubig zu verehren. Er strebt nach Verbesserung, ohne zerstören zu wollen. Er sucht ebensowohl zu verhüten, daß der Staat zur Mumie, als daß derselbe zum Chaos werde. Die Akzionen idealistischer Schwärmer, welche Freiheit ohne Gesetzlichkeit, also bloße Ungebundenheit wollen, sind ihm nicht weniger zuwider, als die Reakzionen realistischer Fanatiker, welche Gesetzlichkeit ohne Freiheit, also Zwingherrschaft wollen.

Der politische Synthetismus ist demnach ähnlich dem ästhetischen, dem wir schon anderwärts gehuldigt haben. Denn der Realismus und der Idealismus sind auch in das Gebiet der Kunstwelt eingedrungen, und haben hier nicht weniger Verwirrung und Verderben angerichtet, wenn dieß auch der übrigen Menschenwelt weniger fühlbar ward. Die ästhetischen Realisten foderten nämlich vom schönen Künstler, er solle sich lediglich an das in der Natur gegebne Wirkliche halten; dieß sei sein höchstes Muster, Nachahmung der Natur also sein höchstes Gesetz. Die Künstler aber, die so gefährlichem Rathe folgten, fielen, je blinder sie folgten, desto mehr in's Gemeine, Rohe, Plumpe, selbst Ekelhafte, so daß man sich bald mit Widerwillen von ihren Erzeugnissen wegwandte. Die ästhetischen Idealisten dagegen foderten vom Künstler, er solle sich lediglich an das vom Menschengeiste geschaffene Ideal des Schönen halten; dieß sei allein das echte Muster, diesem nachzustreben also sein höchstes Gesetz. Die

Künstler aber, die eine so schlüpfrige Bahn betraten, fielen, je weiter sie darauf fortwandelten, desto mehr in's Unnatürliche, Abenteuerliche, Exzentrische, ja Frazzenhafte, so daß man sich höchstens nur auf indirekte Weise an der Lächerlichkeit ihrer Werke belustigen konnte.

Wie nun in der Kunstwelt die wahre Trefflichkeit bloß aus einer geschickten Verbindung der sogenannten Natürlichkeit mit der dem Menschengeiste inwohnenden Idee, folglich aus der Synthese der Realität und der Idealität hervorgeht: so auch in der großen Gesellschaftswelt, oder im Staate und in seiner Zwillingsschwester — der Kirche. Denn auch in dieser ist alles Unheil zuletzt von dem hartnäckigen Kampfe der an der positiven Wirklichkeit d. h. am gegebnen Buchstaben des Symbols hangenden Realisten, die sich hier Orthodoxe nannten, und der sich über das Positive leicht hinwegsetzenden Idealisten, die man ebendarum Heterodoxe nannte, hervorgegangen. Wie aber jene Synthese schon in der Kunstwelt, die doch nur dem eignen Genius gehorcht, eine schwer zu lösende Aufgabe ist: so ist sie es noch vielmehr in der von so vielen äußeren Bedingungen abhängigen, aus einer Menge träger Massen und widerspenstiger Stoffe zusammengesetzten Gesellschaftswelt. Desto verdienstlicher wäre aber auch die Lösung derselben.

Heil daher dem Fürsten oder dem Staatsmanne, der sie einst lösen wird! Er wird der rechte, längst ersehnte Restaurator sein. Seinen Namen aber wird die Muse der Geschichte mit unvergänglichen Buchstaben in ihre Jahrbücher eintragen, und noch die fernsten Geschlechter werden ihn mit dem Ausrufe nennen: Das war ein Wohlthäter der Menschheit!

Berichtigungen.

Seite	16. Z.	8.	von unten	l. kosten st. kesten.
»	23. »	7.	» »	l. werden st. worden.
»	31. »	10.	» »	l. bestem st besten.
»	81. »	3.	» »	l. Wietersheim st. Wietershem.
»	297. »	14.	von oben	l. Klugheit st. Klugkeit.
»	356. »	5.	» »	l. als st. las.
»	369. »	11.	» »	l. Rechts st. Recht.
»	387. »	19.	» »	l. Bran's st. Brau's.
»	416. »	16.	von unten	l. garanties st. garnaties.
»	444. »	3.	von oben	l. Staatskanzler st. Staaskanzler.
»	466. »	12.	» »	l. Grund st. Erund.
»	528. »	7.	» »	l als st. ais.
»	533. »	3.	von unten	l. Donna st. dann.





